4° Hols.
100 a

Amtsblatt

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

1873.

Sib. I № 4.

F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig

für das Jahr 1873.

I. Chronologische Uebersicht

der Gesetze, Verordnungen resp. Bekanntmachungen.

Datum.	Inhalt.	Seite.
1850.		
7. März.	Jagdpolizei-Gesetz	nach 76
1871.		
13. Decbr.	Reg.-Bek., Einziehung Großherzogl. Sächs. Kassenanweis. betr.	99
1872.		
17. Sept.	Bek., Beitritt zur allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.	3, 189
30. Novbr.	Bek., Seminaraufnahmeprüfungen betr.	11
2. Decbr.	Bek., Erhebung der Braunsteuer betr.	nach 36
7. „	Allerh. Erl., den Tarif für die Abgaben im Meldorfer Hafen betr.	9
16. „	Allerh. Erl., den Tarif für die Hafenabgaben zu Cappeln betr.	19
17. „	Reg.-Bek., das Sachregister zum Amtsblatt pro 1872 betr.	1
20. „	Reg.-Bek., Genehmig. zum Uebergang von Grundstücken an die todte Hand betr.	1
23. „	Reg.-Polizei-Verf., unbefugtes Betreten der Wälle ꝛc. der Befestigungen Sonderburg-Düppel betr.	1
24. „	Reg.-Bek., den F. A. Deicker aus Cassel betr.	1
25. „	Bek., das Bureau des Landes-Directorats in Kiel betr.	7, 11
27. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Neustadt betr.	1
27. „	Reg.-Bek., das Verhältniß der Aerzte zu den Apothekern betr.	7
27. „	Reg.-Bek., die Kgl. akadem. Hochschule für Musik in Berlin betr.	7
27. „	Allerh. Erl., das Statut für die Verwalt. der ständischen Brandversi.-Anstalten der Prov. Schleswig-Holstein betr.	25
28. „	Bek., die Beschädigung der Telegraphen-Anl. betr.	11
31. „	Reg.-P.-V.-O., Dienstvorschriften für Dampf-Kesselwärter betr.	5
31. „	Reg.-Bek., Curatoren der holst. Volksschullehrer-Wittw.- und Waisenkasse betr.	7
31. „	Reg.-Bek., die Wochenschrift „Deutsche Schulgesetz-Sammlung" betr.	7
1873.		
2. Janr.	Reg.-Bek., das Statut der Schlesisch. Lebens-Versich.-Aktiengesellsch. zu Breslau betr.	10
2. „	Reg.-Bek., Armenverbände im Kreise Norderdithmarschen betr.	10
2. „	Bek., Umwandlung des Neben-Zollamts I. Klasse zu Norburg in ein solches II. Klasse betr.	11
3. „	Reg.-Bek., den Titel X. der Bundesgew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 betr.	15
5. „	Minist.-Erl., Steuerstellen im Großherzogth. Hessen zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergüt. ausgehenden Bieres ꝛc. betr.	15
6. „	Reg.-Präs.-Bek., Resultat der Hauskollekte zum Besten der von der Sturmfluth Betroffenen	6
6. „	Reichskanzl.- u. Minist.-Erl., die in Rußland lebenden deutschen Militairpflichtigen betr.	21
7. „	Reg.-Bek., Curatoren der Schleswigsch. Volksschullehrer-Wittw.- u. Waisenkasse betr.	11
9. „	Reg.-Bek., die Telegraphen-Station auf der Halbinsel Hela betr.	10
9. „	Reg.-Bek., Bildung zweier forstfisk. Gutsbezirke im Kreise Apenrade betr.	10

Datum.	Inhalt.	Seite.
9. Janr.	Reg.-Bek., die Winterzeichen in den Fahrwassern der Lister- ꝛc. Tiefe betr.	15
10. „	Reg.-Bek., Anstellung von Militair-Invaliden im Civildienste betr.	10
10. „	Bek., Anlage eines Steinkalkbrennofens bei Wesselburen betr.	11
11. „	Reg.-Bez., die Unterstützung Hülfsbedürftiger betr.	16
13. „	Bek., Aufhebung des Neben-Zollamts II. Kl. zu Oldholm betr.	17
13. „	Reg.-Bek., Berechnung der Hafen- u. Schifffahrtsabgaben auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung v. 5./7. 72. betr.	42
14. „	Reg.-Bek., Vereinbarungen mit Dänemark, Oesterreich u. Amerika wegen gegenseit. Anerkennung der Schiffs-Vermessungen nach dem neuen Verfahren betr.	16
16. „	Bek., Sitzung der Schlesw.-Holst. Deputation für das Heimathswesen betr.	17
17. „	Reg.-Bek., Vereinigung des zu Kattrott gehörigen Grundstücks des H. Thiede mit dem Gemeindebez. Stenderup betr.	17
18. „	Reg.-Bek., Statut der Allgem. Rückvers. Aktien-Gesellsch. zu Grimeberg in Schlesien betr.	17
18. „	Bek., Eintragung von Antheilen in die Stammbücher der Preuß. Bank in Berlin betr.	21
20. „	Reg.-Bek., die Anzeige der Gemeindevorsteher von dem Ableben ꝛc. einer Bezirkshebamme bei dem Physikate betr.	21
22. „	Reg.-Bek., Belohnung für den Nachweis der Verfertiger ꝛc. falscher Kassenscheine betr.	21
22. „	Reg.-Circ.-Vers., Verbot des Transports von Choleraleichen nach Baiern betr.	21
22. „	Reg.-Bek., Vereinig. der Landgemeinde Uphusum mit dem Gesammt-Armenverb. Bradorup betr.	21
22. „	Bek., Anlage einer Schlachterei im Landrecht bei Wilster betr.	22
23. „	Reg.-Bek., Vereinig. des Sterdebüller neuen Koogs mit dem Gemeindebez. Bordelum, Kr. Husum, betr.	21
23. „	Reg.-Bek., Veränderungen in den Steuerkassenbezirken und Personalnachr. betr.	22
27. „	Reg.-Bek., Vereinig. versch. Grundstücke des Kreises Plön mit Gemeindebez. betr.	34
27. „	Bek., Stationirung der Landbeschäler pro 1873 betr.	34
28. „	Reg.-Bek., Ungültigkeitserklärung der dem ehem. Steuerempf. Pinkwart ertheilten Empfangsscheine über Cautionseffekten betr.	34
28. „	Bek., Anlage einer Ziegelei in Schmedeswurth betr.	34
30. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Kiel betr.	38
30. „	Bek., Anlage von Ziegelöfen auf der Brunswyker Feldmark bei Kiel betr.	38
30. „	Liste der 1872 gerichtlich amortisirten Staatspapiere	49
31. „	Bek., Anlage einer Gerberei zu Landrecht bei Wilster betr.	34
Im Febr.	Control-Versamml. im Bez. des 2. Bat. (Rendsburg) Holst. Landw.-Regts. Nr. 85 pro 1873 betr.	37
„ „	Vorlesungsverzeichniß für das Sommer-Sem. 1873 bei der Kgl. staats- und landwirthsch. Akademie zu Eldena betr.	71
„ „	Sommer-Sem. bei der Kgl. landwirthsch. Akademie Poppelsdorf betr.	72
1. „	Bek., den Betriebsinspektor der provinzialständ. Pers.-Anst. und den Kassirer der Central-Kasse in Kiel betr.	34, 38
4. „	Bek., Schwurgerichtsperiode beim Kreisgericht Kiel betr.	37
4. „	Reg.-Bek., den Turnunterricht in den Volksschulen betr.	46
6. „	Reg.-Bek., die Bearbeitung der Reallasten-Ablösungen betr.	41
7. „	Reg.-Bek., Auflösung ꝛc. der Gemeinde Friedrichsfeld, Kr. Schleswig, betr.	37
7. „	Reg.-Bek., Ausspielung von Pferden u. s. w. in Verbindung mit den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg betr.	37
7. „	Bek., Frühjahrs-Controlvers. im Bez. des Ref.-Landw.-Bat. (Altona) Nr. 86 betr.	37
8. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Norkorf betr.	38
8. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Garding betr.	38
8. „	Reg.-Bek., die gebührenfreie Beförderung telegr. Depeschen betr.	42
10. „	Reg.-Bek., die Feststellung der Normalpreise zum Zweck der Reallasten-Abl. betr.	41

Datum.	Inhalt.	Seite.
11. Febr.	Reg.-Bek., Bildung von Armenverbänden im Kreise Kiel betr.	43
12. „	Reg.-Bek., den Kram- und Pferdemarkt in Meldorf betr.	43
13. „	Reg.-Bek., die Einsendung der Gegenstände für die Wiener Weltausstellung betr.	44
14. „	Reg.-Bek., die Fahnen der Krieger-Vereine betr.	46
14. „	Bek., Erweiterung einer Knochenmühle in Campen betr.	47
14. „	Minist.-Erl., General-Versamml. der Meistbetheiligten der Preuß. Bank betr.	49
14. „	Reg.-Bek., das Straffestsetzungsverfahren der Polizeibehörden betr.	50
14. „	Reg.-Circul., die Handhabung der Polizeiaufsicht betr.	51
15. „	Reg.-Bek., die Hauskollecte für die Altonaer Diakonissen-Anstalt betr.	46
15. „	Bek., Anlage eines Ziegelbrennofens zwischen Stuttebüll und Schwackendorf betr.	47
15. „	Reg.-Bek., die Gaye-Stiftung in der Stadt Schleswig betr.	52
16. „	Bek., den Meldorfer Kram- und Pferdemarkt betr.	55
17. „	Reg.-Bek., Stipendien für Veterinair-Eleven betr.	46
17. „	Reg.-Bek., Armenverbände im Kreise Apenrade betr.	52
17. „	Bek., Aufhebung des Steueramtes zu Bramstedt betr.	55
17. „	Bek., Schwurgerichtsperiode beim Kreisgericht Flensburg betr.	55
18. „	Reg.-Bek., Vereinig. einer bisher zu Steinfeld geh. Kathenstelle mit dem Gemeindebez. Neuhof betr.	53
18. „	Reg.-Bek., den Vieh- und Pferdemarkt in Flensburg betr.	53
18. „	Reg.-Bek., Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Crempe über Wilster ꝛc. nach Tondern betr.	53
18. „	Reg.-Bek., die Aufbewahrung der direkten Gifte betr.	53
18. „	Bek., Anlage einer Seifensiederei und Lichtgießerei in Gaarden betr.	55
18. „	Frühjahrs-Kontrol-Versamml. im Bez. des 2. Bat. (Apenrade) Schlesw. Landw.-Regmts. Nr. 84	55
18. „	Reichskanzl.- und Kriegs-Minist.-Erl., Zurückstellung der eine Nordd. Navigationsschule besuchenden Seeleute im Frieden betr.	79
19. „	Reg.-Bek., das Königl. pomologische Institut zu Proskau betr.	54
19. „	Frühjahrs-Control-Versamml. im Bez. des 1. Bat. (Schleswig) Schlesw. Landw.-Regmts. Nr. 84	56
20. „	Reg.-Bek., Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Preuß. Staats-Anleih. von 1853 und 1857 betr.	49, 103
20. „	Reg.-Pol.-Verf., die Jagd in der Umgegend der Befestigungen von Sonderburg-Düppel betr.	53 / 139
21. „	Kriegs-Minist.-Erl., die Aumusterung militairpflichtiger ꝛc. Seeleute betr.	67
22. „	Bek., die von Mössing in Stettin bestellte Caution als Auew.-Bef.-Unternehmer betr.	70, 88
25. „	Reg.-Bek., die Corrections-Nachhaft betr.	61
25. „	Bek., die Zeitungssteuer für ausländ. steuerpfl. Blätter betr.	71
27. „	Reg.-Bek., die Eidergaliote in der Eidermündung betr.	63
28. „	Reg.-Bek., die Einlösung der gekündigten 5 % Anleihe des Nordd. Bundes von 1870 betr.	62
28. „	Bek., das Gesangbuch für die evangel. Schulen Schleswig-Holsteins betr.	63
28. „	Bek., Anstellung eines Stempelvertheilers in Bramstedt betr.	63
Im März.	Rechnungsergebnisse der Holst. Volksschull.-Wittw.- und Waisenkasse pro 1871 betr.	61
„ „	Desgl. der Schleswigschen	62
„ „	Nachtrag zum Frühjahrs-Control-Plan 1. Bat. (Schleswig) Schlesw. Landw.-Regmts. Nr. 84	76
„ „	Verzeichniß der Vorlesungen bei dem Königl. landwirthsch. Lehrinstitute zu Berlin	89
1. „	Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betr. (Außerordentl. Beil.)	nach 76
2. „	Reichskanzl.-Erl., Abänderungen des Postreglements vom 30./11. 71 betr.	65

Datum.	Inhalt.	Seite.
3. März.	Reg.-Bez., den Cappler Frühlingsmarkt betr.	68
3. „	Reg.-Bez., das Erlöschen der dem Auswanderer-Generalag. Behmer in Berlin ertheilten Concession betr.	68
3. „	Reg.-Bez., Fortschreibungsbeamte für Gebäudesteuer betr.	70
4. „	Reg.-Bez., die Einlösung der gekündigten Preuß. 5 %/o Staats-Anl. von 1859 betr.	68
5. „	Reg.-Bez., die Vorlesungen ꝛc. bei der Königl. landwirthsch. Akademie Proskau betr.	69
6. „	Reg.-Bez., die Einsendung der Tertial-Todtenlisten betr.	70
6. „	Bek., Einrichtung von Schnellzügen zwischen Kiel und Altona betr.	71
6. „	Bek., Auszahlung fälliger Zinsen der Preuß. Anleihen betr.	75
6. „	Reg.-Bez., Abänderung der P.-V.-O. über die Benutzung des Schleifahrwassers vom 29./11. 1869 betr.	79
6. „	Kriegs-Minist.-Erl., den Remonte-Ankauf pro 1873 betr.	103, 114, 125, 133, 139
7. „	Reg.-Bez., die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs betr.	70
7. „	Reg.-Bez., den Markt in Uetersen betr.	70
7. „	Bek., Anlage einer Kalkbrennerei in Heiligenhafen betr.	73
7. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Heide betr.	73
7. „	Reg.-Bez., Gewährung des Zuschusses an Baubeamte bei Dienstreisen betr.	75
8. „	Reg.-Bez., theilweise Vereinig. der Einzelstelle Scheidekrug mit der Landgem. Mielsdorf betr.	75
8. „	Reg.-Bez., das Abdeckerei-Gewerbe betr.	79
10. „	Reg.-Bez., den Vieh- und Pferdemarkt in Preetz betr.	70
11. „	Bek., Erbauung eines Töpferofens in Schönberg betr.	75
11. „	Reg.-Bez., Vereinigung des Plöner Schlosses pp. mit der Stadt Plön betr.	86
12. „	Reg.-Bez., die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betr.	75
12. „	Bek., Anlage einer Gerberei in Sonderburg betr.	76
12. „	Reg.-Bez., den verübten Mord an den Gonsowskischen Eheleuten in Warschau betr.	79
12. „	Reg.-Bez., Diebstahl an 3 Gemälden aus der Kirche zu Roganznols betr.	79
12. „	Kriegs-Minist.-Erl., Beilegung der Eigenschaft einer Festung an die Kriegshäfen in Kiel und Wilhelmshaven betr.	85
12. „	Kriegs-Minist.-Erl., Berechnung der akt. Dienstzeit der durch eigene Schuld außerterminlich verspätet zur Einstellung gelangenden Rekruten betr.	85
13. „	Geschäfts- und Reise-Plan zur Abhaltung des Kreis- und Erf.-Gesch. im Bez. des 1. Bat. (Schleswig) Schleswigsch. Landw.-Regmts. Nr. 84 pro 1873	80
13. „	Reg.-Bez., Behandlung dänischer Schiffe nach dem neuen Schiffsvermessungs-System betr.	86
13. „	Reg.-Bez., Herausgabe eines Werkes „Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathswesen" betr.	87
13. „	Reg.-Bez., Meldung der Schiffsführer bei den Konsuln des Deutschen Reichs betr.	87
15. „	Reg.-Bez., den Selbstmörder Lessely betr.	88
15. „	Bek., Anlage einer Lackfabrik in Ottensen betr.	91
16. „	Finanz-Min.-Erl., Befugnisse der Steuer-Receptur zu Schlesingen betr.	114
17. „	Reg.-Bez., Steckbrief hinter den Arbeiter Cajetan Dabrida betr.	88
17. „	Reg.-Bez., provisorische Anstellung der Schulamtskandidaten betr.	88
17. „	Reg.-Bez., Einführung neuer Lehr- und Lernbücher in den Volksschulen betr.	88
17. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Reinfeld betr.	91
18. „	Reg.-Bez., Pferde-Auktion in Berlin betr.	80
19. „	Bek., die Kündigung der Preuß. Staatsanl. v. 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. betr.	77, 133
19. „	Reg.-Bez., die Polizeianwaltschaften bei den Amtsgerichten zu Apenrade und Flensburg betr.	86

Datum.	Inhalt.	Seite.
19. März	Reg.-Bek., Kündigung der Preuß. Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. betr.	86
19. „	Reg.-Bek., Instruction bei Ausübung der Seemannsordnung v. 27./12. 72 betr.	95
20. „	Reg.-Bek., Auslegung der Sommer-Seezeichen in der Liter- 2c. Tiefe betr.	95
21. „	Minist.-Erl., Aufnahme von Zöglingen in die evang. Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Droyßig betr.	95
21. „	Reg.-P.-V.-O., Schonung nützlicher Vögel betr.	95
22. „	Bek., Erweiterung des Ober-Postamtes in Hamburg zu einer Ober-Post-Direction betr.	89
23. „	Bek., den Grundsteuer-Veranl.-Kommissar für den Kreis Segeberg betr.	89
24. „	Reg.-Bek., Einlösung der fünfjährigen 5% o. Schatzanweisungen des vorm. Nordd. Bundes betr.	86
24. „	Reg.-Bek., Bezirksveränderungen im Kreise Eckernförde betr.	96
24. „	Reg.-Bek., Vereinigung des Porrenkoogs resp. mit dem Gemeindebezirke Schobüll und der Stadt Husum betr.	96
24. „	Reg.-Bek., die in der Arznei-Taxe für Wägungen ausgesetzte Vergütung betr.	96
24. „	Reg.-Bek., Steckbrief hinter Fr. Jehles aus Billwärder betr.	96
24. „	Reg.-Bek., Verwendung arsenikhaltiger Farben zu Nahrungs- und Genußmitteln betr.	96
24. „	Reg.-Bek., Anwendung löslicher Bleiverbindungen in kosmetischen Mitteln betr.	96
25. „	Bek., Umbauung resp. Veränderungen von Stauanlagen in Oldesloe betr.	91
25. „	Reg.-Bek., Tarpreis eines Blutegels betr.	97
25. „	Reg.-Bek., Erscheinen des s. g. Kriegsbuchs betr.	97
26. „	Reg.-Bek., Auslegung der Sommer-Seezeichen in der Kieler Föhrde betr.	99
27. „	Reg.-P.-V.-O., die Reinigung der Ober-Trave von der Segeberger Kreisgrenze bis zur Stadt Oldesloe betr.	99
27. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Pinneberg betr.	101
28. „	Reg.-Bek., Einlösung der gekündigten Schuldverschreib. der Staatsanl. von 1848. 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. betr.	93
29. „	Reg.-Bek., Fälschungen gegen die Bank von England betr.	96
29. „	Bek., Verlegung einer Schlachterei in Garding betr.	97
29. „	Reg.-Bek., Auslegung von Seetonnen in der Flensburger Föhrde betr.	100
29. „	Reg.-Bek., bzgl. der Sommer-Seezeichen daselbst betr.	100
30. „	Reg.-Bek., Abänderung der P.-V.-O. vom 27./8. 72 wegen Betreib. des Gewerbes als Auswanderergent betr.	100
31. „	Bek., Anlage einer Bierbrauerei 2c. in Schaftlund betr.	100
31. „	Reg.-Bek., den 5. Bericht über die Wirksamkeit der Victoria-Invaliden-Stiftung betr.	104
1. April	Reg.-Bek., die in Schleswig-Holstein ferner zuzulassenden Dachpappen betr.	100
2. „	Reg.-P.-Verf., das Verbot der Ausübung der Jagd mit Feuergewehren auf der zwischen den Befestigungen der Stadt Sonderburg und dem Brückenkopfe auf der Düppelseite belegenen Wasserfläche des Alsensundes betr.	105
3. „	Bek., Abtrennung des Guts Caden vom Jurisdictionsbez. des Amtsgerichts Bramstedt betr.	100, 107
3. „	Ober-Präs.-Bek., Vereinigung der für Schlesw.-Holst. zu errichtenden Rentenbank mit der Rentenbank für Pommern in Stettin betr.	118
5. „	Reg.-Bek., Abtrennung der Katheustelle Kiekut von der Gemeinde Mehlbye betr.	103
5. „	Reg.-Bek., fernere Benutzung rechtsgiltig ausgestellter Gesindebücher betr.	106
7. „	Reg.-Bek., Einlösung württemb. Kassenscheine betr.	104, 140 181
7. „	Reg.-Bek., Vorfinden von Trichinen in amerikanischem Speck betr.	106
8. „	Reg.-Bek., die Viehwäsche mit Arsenik betr.	106
8. „	Bek., Anlage einer Zündwaarenfabrik in Flensburg betr.	107
8. „	Reg.-Bek., die Uniform der städtischen Executivbeamten betr.	111

Datum.	Inhalt.	Seite.
8. April	Reg.-Bek., Vereinig. der Depenauer Mühle ꝛc. mit dem Gemeindebez. Stolpe betr.	115
8. „	Geschäfts- u. Reiseplan für das Departements-Erf.-Gesch. im Bez. der 36. Inf.-Brig. pro 1873	119
9. „	Bek., Verlegung einer Schlachterei in Cappeln betr.	107
9. „	Reg.-Bek., die Besitzung Friedenshöhe bei Apenrade betr.	115
10. „	Bek., Anlage einer Gerberei in Apenrade betr.	108
10. „	Bek., das Bergwerkseigenthum Amalasunthenhall betr.	118
12. „	Kriegsminist. Erl., die Dienstpflicht der Mediziner u. Aerzte betr.	125
15. „	Bek., Anlage einer Ziegelei in Zarpen betr.	111
15. „	Bek., Anlage einer Ziegelei in der Feldmark Pahlen betr.	111
15. „	Ober-Präs.-Bek., die Kommission für Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren betr.	114
15. „	Reg.-Bek., den Griechischen Konsul für Altona und Harburg betr.	115
15. „	Reg.-P.-B.-O., die Benutzung des Hafens zu Aarösund betr.	115
15. „	Reg.-Bek., Instruction für den Hafenmeister zu Aarösund betr.	116
15. „	Reg.-Bek., Ausleg. der Sommer-Seezeichen in den Fahrwassern des Baukreises Husum betr.	116
16. „	Bek., Anlage einer Gerberei in Heide betr.	112
16. „	Reg.-Bek., Vereinig. der Gemeinden Ladelund und Bramstedt zu einer Gemeinde Ladelund betr.	117
17. „	Reg.-Bek., den Markt in Arnum betr.	111
17. „	Reg.-Bek., desgleichen in Kellinghusen	111
18. „	Reg.-Bek., Verabfolgung von Wittwen-Pensionen ꝛc. in's Ausland betr.	115
19. „	Reg.-Bek., das Pensionsgeld für die Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Dronßig betr.	111
19. „	Bek., Erbauung eines 4. Gasbehälters in Kiel betr.	112
19. „	Reg.-Bek., mehrere Bezirksveränderungen im Kreise Kiel betr.	117
19. „	Bek., Anlegung einer Kalkbrennerei in Heiligenhafen betr.	120
21. „	Reg.-Bek., den Curator der Schlesw. Volksschullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse betr.	111
21. „	Reg.-Bek., die für Zwecke der Landestriangulation abzutretenden Marksteine-Schutzflächen betr.	117
21. „	Bek., Anerk. der höh. Lehranst. zu Segeberg als höhere Bürgerschule betr.	117
23. „	Reg.-Bek., die Auszeichnung der Turnerfeuerwehr in Eckernförde für ihre Thätigkeit bei der Sturmfluth betr.	114
23. „	Reg.-Bek., die gegen die Bank von England begangenen Fälschungen betr.	117
23. „	Reise- und Geschäfts-Plan für das Departements-Erf.-Gesch. pro 1873 im Bez. der 35. Inf.-Brig.	118
23. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Heide betr.	119
24. „	Bek., Erweiterung einer Lohgerberei in Altona betr.	120
25. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Osterstedt betr.	120
25. „	Kriegs-Minist.-Erl., Modifikation des § 4 des Regl. über Civil-Versorgung ꝛc. der Militairpers. betr.	134
25. „	Desgl., Berichtigung der Anlage 1 zu § 14 der Militair-Ersatz-Instruktion betr.	134
26. „	Bek., Postverbindungen zwischen Hollingstedt, Owschlag und Missunder Fährhaus betr.	117
27. „	Bek., Aufhebung des Amtsgerichts zu Gravenstein betr.	118
28. „	Reg.-Bek., Steckbrief hinter den ungar. Gerichts-Assessor Gabriel Fitzsery betr.	127
28. „	Reg.-Bek., das Werk „Die Deutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations- und des Staats-Kredits" betr.	127
28. „	Reg.-Bek., Vereinig. einer Kathenstelle mit dem Gemeindebez. Riesgrau, Kr. Flensburg, betr.	127
28./29.	Reg.- u. Consistorial-Bek., die Wester-Parochie in Altona betr.	196
29. „	Reg.-Bek., Aufhebung der Quarantaine für aus russisch. Häfen einlaufende Schiffe betr.	128

Datum.	Inhalt.	Seite.
29. April	Bek., Anlage einer Gerberei in Heide betr.	128
1. Mai	Reg.-Bek., Einlösung der Schuldverschr. der Staatsanl. von 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859 II betr.	23
1. „	Reg.-Bek., den Kornmarkt (s. g. Pfingstmarkt) in Bredstedt betr.	128
1. „	Bek., Einziehung von Noten der Danziger Privat-Aktien-Bank betr.	128, 155 196
1. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Rehorst betr.	128
2. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Heide betr.	128
2. „	Ober-Präs.-Bek., Beiträge zur Unterhaltung der Staatschaussee'n ꝛc. betr.	135
3. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Glückstadt betr.	128
3. „	Bek., desgl. einer Seifensiederei das.	128
3. „	Bek., Anlage einer Metallgießerei in Kiel betr.	131
5. „	Reg.-Bek., gestohlene Werthpapiere betr.	131
8. „	Reg.-Bek., den franz. Consular-Agenten in Tönning betr.	131
8. „	Reg.-Bek., Bezeichnung der „Preseer Untiefe" durch eine Seetonne betr.	131
8. „	Reg.-Bek., Correspondenz der Unterbehörden mit Landrathsämtern anderer Kreise betr.	136
10. „	Bek., Schwurgerichtsperiode beim Kreisgericht Itzehoe betr.	131
10. „	Reg.-Bek., Theilnahme der Kreisphysiker an den Apotheken-Visitat. betr.	136
10. „	Reg.-Bek., den Krammarkt in Uetersen betr.	136
10. „	Reg.-Bek., den Verkauf von 100 Gestütpferden in Trakehnen betr.	136, 140 157, 182
10. „	Bek., den Termin zur Abhalt. der Prüf. für Lehrer an Mittelschulen betr.	136
10. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Kiel betr.	137
11. „	Kriegs-Minist. Erl., Besetz. der Unterbeamtenstellen bei Privateisenbahnen durch Militär-Anwärter betr.	158
12. „	Reg.-Bek., Feuerlöschwesen in den ländl. Distrikten des Kreises Sonderburg betr.	140
13. „	Reg.-Bek., das Halten des Amtsblattes betr.	133
13. „	Bek., Anschließung eines vor Neumühlen belegenen, zum Bau eines Quais ausgew. Terrains von der Zollinie betr.	136
13. „	Reg.-Bek., den Grundsteuer-Veranl.-Kommissar des Kr. Sonderburg betr.	136
13. „	Reg.-P.-B.-O., die Errichtung von Gebäuden ꝛc. in der Nähe von Eisenbahnen betr.	144
14. „	Reg.-Bek., Beil. des Namens „Eichthal" an die Besitz. der Wittwe Lütkens in Hinschenfelde betr.	136
15. „	Bek., Eröffnung einer Schifferklasse an der Navigationsschule in Altona betr.	151
16. „	Bek., Schwurgerichtsperiode beim Kreisgericht Flensburg betr.	136
17. „	Reg.-Circ.-Verf., geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangel. betr.	134
17. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Schönberg betr.	137
17. „	Reg.-Bek., das Feuerschiff vor der Eider-Mündung betr.	145
17. „	Bek., den Kur- u. Verpflegungskosten-Satz beim Charité-Krankenhause zu Berlin betr.	147
19. „	Reg.-Bek., die Einrichtung der Provinzial-Brandkasse betr.	145
20. „	Reg.-Bek., Anstellung braunschweig. Candidatinnen an Gemeinde- resp. höheren Töchterschulen in Preußen betr.	146
20. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Meddewade betr.	147
21. „	Reg.-Bek., das Stipendium der Jacob Salinglschen Stiftung betr.	145
21. „	Reg.-Bek., die in Schlesw.-Holstein ferner zuzulassenden Dachpappen betr.	146
21. „	Reg.-Bek., Befugnisse der Polizeibehörden gegen entlaufenes Gesinde betr.	146
21. „	Reg.-Bek., die Central-Turn-Anstalt in Berlin betr.	146
23. „	Bek., die Sielenssche Stiftung in Schleswig betr.	147
23. „	Reg.-Circul.-Verf., unter Polizeiaufsicht gestellte Personen betr.	149
24. „	Reg.-P.-B.-O., Einrichtung der Räucherkammern u. Rauchdarren betr.	149
25. „	Gesetz, die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer betr.	163

Datum.	Inhalt.	Seite.
26. Mai	Bek., die Telegraphen-Station zu Westerland auf Sylt betr.	147
26. „	Bek., Abhaltung von Gerichtstagen in Gravenstein betr.	147
26. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Oldesloe betr.	147
26. „	Reg.-Bek., die Amortisation von Schlesw. u. Holst. Domanialobligationen betr.	149
26. „	Reg.-Bek., die Competenz und Publikationsformen bei Erlaß von Baupolizeiverordnungen ꝛc. betr.	149
27. „	Reg.-Bek., Fälschung von Noten der Bank von Havanna betr.	150
27. „	Bek., Erscheinen des 3. Heftes der Entscheidungen der Schlesw.-Holst. Deputation für das Heimathswesen betr.	151
27. „	Bek., Anlage einer Leimsiederei in Hadersleben betr.	151
27. „	Ober-Präs. Bek., Hülfeleistung bei den Erndtearbeiten 1873 durch Militairmannschaften betr.	153
28. „	Reg.-Bek., Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe betr.	150
29. „	Bek., Abhaltung von Gerichtstagen zu Neukirchen (Fegetasch) betr.	151, 155 160
29. „	Finanz-Min. Erl., Instruktion über die Veranlagung der Klassensteuer betr.	167
30. „	Reg.-Bek., Aufhebung des brasilian. Konsulats in Glückstadt betr.	151
31. „	Reg.-Bek., Erledigung des hinter Fitzefery erlassenen Steckbriefs betr.	151
31. „	Reg.-Bek., die am Neujahrstage 1873 abgeh. Collecte zum Besten bedürft. fungir. u. emerit. Lehrer ꝛc. betr.	158
1. Juni	Bek., Schwurgerichtsperiode beim Kreisgericht Kiel betr.	155
3. „	Reg.-Bek., die Ueberschüsse des vorm. Schlesw.-Holst. Bauinstituts in Altona betr.	154
4. „	Bek., Abhaltung einer Prüfung für den einjährig Freiwilligendienst betr.	154
5. „	Bek., das Königl. Predigerseminar für Nordschleswig betr.	155
5. „	Reg.-Bek., Abhalt. einer Industrielotterie Seit. des Fabrikanten Groth in Flensburg betr.	158
5. „	Bek., Abhaltung einer Sitzung der Schlesw.-Holst. Deput. f. d. Heimathswesen betr.	159
6. „	Reg.-Bek., Veränderungen von Gemeindebez. im Kreise Sonderburg betr.	154
6. „	Reg.-Bek., Vereinigung des Hofes Werthemine mit der Gemeinde Kettingholz, Kr. Sonderburg, betr.	154
6. „	Reg.-Bek., Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete betr.	158
9. „	Reg.-Bek., die Hebammen-Taxe vom 11. April 1872 betr.	196
10. „	Bek., Gerichtsferien beim Kreisgericht Altona betr.	160
11. „	Bek., Auszahlung fälliger Zinsen der Preuß. Staatsschuldsch. ꝛc. betr.	157
12. „	Bek., Prüfung der Lehrer an Mittel- u. höheren Töchterschulen betr.	159
12. „	Bek., Anlage eines Ziegel-Brennofens in der Gemarkung Langenfelde betr.	160
13. „	Reg.-Bek., Auffinden der Leiche der Anna Böckler betr.	158
14. „	Bek., Anlage einer Dachpappenfabrik in Neumünster betr.	160
14. „	Finanz-Minist. Erl., die Besteuerung ꝛc. des Branntweins in Elsaß-Lothringen betr.	181
16. „	Reg.-Bek., den Handarbeitsunterricht in der Volksschule betr.	176
16. „	Verzeichniß gezogener Schuldverschreib. der Staatsanleihe von 1856 . Beilage nach	180
17. „	Reg.-Bek., Aufhebung von Controllmaßregeln wegen Einfuhr von Wiederkäufern aus England betr.	158
17. „	Reg.-Bek., Ausführung von Schlangenarbeiten auf dem s. g. Gelbsande betr.	176
17. „	Reg.-Bek., Einrichtung einer Signalstation auf dem Leuchtthurm zu Wangerooge betr.	178
19. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Segeberg betr.	179
20. „	Bek., Beginn der Gerichtsferien beim Kreisgericht Schleswig betr.	178
21. „	Bek., Kündigung der Staatsanleihen von 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. u. 1868 B. betr.	177
21. „	Reg.-Bek., in England angefertigte, nicht vorschriftsmäßige Ankerketten betr.	178
21. „	Bek., Beginn der Gerichtsferien beim Kreisgericht Flensburg betr.	178
21. „	Reg.-Bek., die Benutzung der Bimenrehede von Kopenhagen betr.	182
23. „	Reg.-Bek., Herausgabe eines 2. Verzeichn. der Aufsichtsbehörden und der Eichungsstellen betr.	182

Datum.	Inhalt.	Seite.
23. Juni	Minist.-Erl., Genehmig. der Zusatz-Artikel zu dem Statut der Oldenburger Versich.-Gesellsch. betr.	195
24. „	Reg.-Bek., Anmeldung der Entschädigungsansprüche für Aufhebung des Jagdrechts betr.	182
24. „	Reg.-Bek., die Anstellung Seitens des Vereins deutscher Zeichenlehrer in Berlin betr.	183
24. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Husum betr.	185
25. „	Reg.-Bek., aus der Kirche zu Castel Roganzola entwendete Gemälde betr.	183
25. „	Reg.-Verf., Beiträge zur allg. Deichkasse betr.	183
26. „	Reg.-Bek., die 17. Verloosung der Staatsanleihe v. 1856 betr.	177
27. „	Reichskanzl.-Erl., Abänderungen des Postreglem. v. 30. Novbr. 1871 betr.	181
27. „	Reg.-Bek., Nachweisung über gewerbliche Unterstützungs- ꝛc. Kassen pro 1872 betr.	184
27. „	Reg.-Bek., Vereinigung des Grundstücks „Snuppkamp“ oder „Jungfrauenteich“ mit der Stadt Neustadt betr.	185
27. „	Bek., die Ferien für die Gerichte betr.	192
28. „	Reg.-Bek. den schriftlichen Verkehr mit den Kaiserl. Missionen im Auslande betr.	191
28. „	Reg.-Bek., die Formulare zu den Tertial-Todten-Listen betr.	192
28. „	Reg.- u. Consistorial-Bek., die ev.-luth. Wester-Parochie in Altona betr. (cfr. auch 28./29. April).	196
30. „	Reg.-Bek., Einlösung der gek. Schuldverschreib. der 5% Anleihe des Nordd. Bundes v. 1870 betr.	181
30. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Jernhyt, Gemeinde Ladegaard II, betr.	196
30. „	Finanz-Minist.-Bek., Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der behufs Grundsteuer-Regelung ausgeführten Vermessung ꝛc. betr.	nach 250
Im Juli	Vorlesungsplan bei dem Königl. landwirthsch. Lehrinstitute zu Berlin pro Wintersem. 1873/74	209
„ „	Vorlesungsplan pro Wintersem. 1873/74 bei der landwirthsch. Akademie Eldena	231
1. „	Bek., Einrichtung von Postagenturen in Ober-Jersdal ꝛc. betr.	183
1. „	Bek., Auslosung von Obligationen der Stadt Altona betr.	185
1. „	Reg.-Pr.-V.-O., die Heerden der Wanderschäfer betr.	192
2. „	Reg.-Bek., Einfuhr von Rindvieh aus Schleswig-Holstein in England betr.	191
2. „	Bek., Errichtung einer Stauanlage in Oldesloe betr.	193
2. „	Allerh. Erl., das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Moorschlensen-Potts in der Herrschaft Breitenburg betr.	227
3. „	Reg.-Bek., Bezirks-Veränderungen im Kreise Schleswig betr.	192
3. „	Bek., Errichtung einer Ringofenziegelei in Glückstadt betr.	193
4. „	Reg.-Bek., die Chausseegeldfreiheit der Leichenfuhren betr.	192
4. „	Bek., Einrichtung einer Postagentur in Süsel betr.	192
5. „	Reg.-Bek., die Kündigung der Staatsanleihen von 1864 ꝛc. betr.	187
5. „	Reg.-Bek., gekündigte Schuldverschreib. der Staatsanleihe von 1859 betr.	191
5. „	Bek., Errichtung einer Lederlackirfabrik ꝛc. in Ottensen betr.	193
8. „	Reg.-Bek., Einlösung gekündigter Schuldverschreib. betr.	187
8. „	Reg.-Bek., Vereinigung der s. g. Trittauer Erbpachtsmühle mit der Stadt Oldesloe betr.	196
8. „	Bek., Abgrenzung neu eingerichteter Postagenturen betr.	196
9. „	Reg.-Bek., Gebühren der Hebammen betr.	196
10. „	Bek., Anlage einer Schlächterei in Schenefeld betr.	197
11. „	Reichskanzler-Erl., die Verwendung der Wechselstempelmarken betr.	280
15. „	Reg.-Bek., den Kram- u. Viehmarkt in Wedel betr.	199
15. „	Bek., die Vorlesungen pro Wintersem. 1873/74 auf der Kgl. Bau-Akademie in Berlin betr.	200
15. „	Bek., Vorlesungen ꝛc. bei der landwirthsch. Akademie Proskau betr.	201
18. „	Reg.-Bek., die Kündigung von Staatsanleihen betr.	199
18. „	Reg.-Bek., die Feststellung der Trächtigkeit der Schiffe in Finnland betr.	213

Datum.	Inhalt.	Seite.
21. Juli	Reg.-P.-V.-O., den Schutz der Vogelkoje auf Sylt betr.	200
21. „	Reg.-P.-V.-O., den Schutz der Vogelkojen auf Föhr und Amrum betr.	200
21. „	Reg.-Bek., die Portofreiheit in Invalidensachen betr.	200
21. „	Reg.-Bek., Namensbeilegung betr.	207
21. „	Bek., Abtrennung der Ortschaft Bissen vom Amtsgerichts bez. Pinneberg betr.	208
22. „	Reg.-Bek., Gesindebücher betr.	207
22. „	Reg.-Bek., Einführung des neuen Schiffsvermessungs-Verf. in Italien betr.	207
22. „	Reg.-Bek., Beziehungen zwischen Polizei- und Militairbehörden betr.	214
22. „	Minist. Erl., Geschäftsbetrieb der allgem. Unfall-Versich.-Bank in Leipzig betr. (Außerordentliche Beil. nach	314
23. „	Reg.-Bek., Inkrafttreten der Städteordn. in der Stadt Ottensen betr.	208
23. „	Reg.-Bek., Erscheinen einer allgem. Verloosungs-Tabelle betr.	208
25. „	Reg.-Bek., Verbot der Einfuhr von Vieh ꝛc. aus Rußland betr.	208
25. „	Bek., Aufhebung der Personenpost zwischen Tostlund u. Woyens betr.	208
25. „	Reg.-Bek., Feier des 2. September betr.	213
26. „	Reg.-Bek., die Fahnen der Kriegervereine betr.	215
26. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Hohenwestedt betr.	216
28. „	Reg.-Bek., Einlösung gekünd. Schuldverschreib. betr.	205
29. „	Reg.-Bek., die Cholera betr.	207
30. „	Reg.-Bek., die Zwangsexemplare des Amtsblattes betr.	215
30. „	Reg.-Bek., Communalst. und Bezirks-Veränder. im Kreise Plön betr.	215
31. „	Reg.-Bek., amtliche telegraph. Depeschen betr.	215
31. „	Reg.-Bek., Wirksamkeit der Kaiser-Wilhelm-Stiftung pro 1872 betr.	215
31. „	Minist. Erl., Ausbildung ꝛc. dem Baufache im Staatsdienste sich Widmender betr.	221
Im Aug.	Bek., das Wintersemester bei der Kgl. Lehranstalt für Obst- u. Weinbau zu Geisenheim betr.	223
1. „	Bek., Ziegelbrennofenanlage in der Gemarkung Rethwischfeld betr.	217
2. „	Bek., Abhalt. einer Schwurgerichtsper. beim Kreisgericht Itzehoe betr.	222
4. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Kellinghen betr.	222
5. „	Reg.-Bek., geeichte unvorschriftsmäßige Gewichtsstücke betr.	222
5. „	Reg.-Bek., den Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt in Delve betr.	222
5. „	Reg.-Bek., Anträge auf Aufnahme von Bekanntmachungen in das Amtsblatt ꝛc. betr.	222
6. „	Reg.-Bek., den Gewerbebetrieb der Straßenmusiker ꝛc. auf den Jahrmärkten betr.	222
6. „	Minist. Erl., Heranziehung der Ersatz-Reserv. 1. Kl. zum Klassifikat.-Geschäft betr.	251
7. „	Reg.-Bek., Verbot der Annahme Oesterreich. Gulden ꝛc. bei den Kgl. Kassen betr.	221
8. „	Reg.-Bek., ein von der f. g. Schlesw.-Holst. Landespartei ausgehendes Schriftstück betr.	219
8. „	Reg.-Bek., Vereinig. des Gefangenhauses c. p. in Glücksburg mit dem Gemeindebez. das. betr.	222
8. „	Bek., Anlage einer Ziegelei in Blankenese betr.	223
9. „	Reg.-Bek., die Viehwäsche mit Arsenik betr.	221
9. „	Reg.-Bek., Abänderungen der Pharmacopoea Germanica betr.	229
9. „	Kriegsminist. Erl., die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels und Ettlingen betr.	289
11. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Nortorf betr.	223
11. „	Reg.-Bek., die Lebens-Versich.-Gesellsch. auf Gegenseitigkeit „Nationale" in Berlin betr.	230
11. „	Reg.-Bek., die untern Stellen des Forstdienstes betr.	231
11. „	Bek., Befugnisse des Eichamtes in Wandsbeck betr.	232
11. „	Bek., Anlage eines Kalkofens bei Wesselburen betr.	232
12. „	Reg.-Bek., die revid. Instruktion über Maßregeln gegen die Rinderpest betr.	229
13. „	Reg.-Bek., Bildung von Gemeinde- und Gutsbez. auf der Insel Fehmarn betr.	230
14. „	Bek., den Dollmetscher Otto Wedekind in Altona betr.	232

Datum.	Inhalt.	Seite.
16. Aug.	Reg.-Bek., Transportkosten betr.	237
18. „	Reg.-Bez., Führung der Todtenlisten betr.	231
20. „	Reg.-Bez., den Blokade-Zustand der Küsten ꝛc. des Reiches Achin betr.	237
24. „	Reg.-Bez., vorläufig aus der Haft entlassene Strafgefangene betr.	237
25. „	P.-V.-O., das Anlegen der Fahrzeuge im Bütteler Kanal betr.	238
25. „	Bek., Abhalt. einer Schwurgerichtsper. beim Kreisger. Flensburg betr.	246
25. „	Reg.-Bez., Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Januar 1873 betr.	265
26. „	Reg.-Bez., Vereinig. der Parcelle Klein-Geestgaard mit dem Gutsbez. Schloß Glücksburg betr.	245
26. „	Reg.-Bez., Viehmärkte in Schleswig betr.	245
26. „	Reg.-Bez., Einsendung von Akten an das Staats-Archiv betr.	245
26. „	Reg.-Bez., Vereinbarung mit Großbritannien bez. des neuen Schiffsvermessungsverf. betr.	245
26. „	Reg.-Bez., desgl. mit Frankreich betr.	246
26. „	Reg.-P.-V.-O., das Wegholen von Grand ꝛc. von dem Strande der Ostsee betr.	252
27. „	Reg.-Bez., Attestirung der Quittungen über Militärpensionen betr.	245
27. „	Reg.-Bez., Warnung vor einem Minenspekulanten aus Melbourne betr.	246
27. „	Bek., das Wintersem. am Kgl. pomolog. Institute in Proskau betr.	255
28. „	Reg.-Bez., Auszeichnungen in Folge der Sturmfluth betr.	243
28. „	Reg.-Bez., den Wegfall des Quittungsstempels betr.	251
29. „	Reg.-Bez., Einlösung gekündigter Schuldverschreib. betr.	241
29. „	Bek., Verleihung der Kriegsdenkmünze pro 1870/71 betr.	246
29. „	Bek., Anlegung einer Kalkbrennerei bei Sahrensdorf auf Fehmarn betr.	246
30. „	Bek., Errichtung einer Glashütte in Ottensen betr.	247
30. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Wesselburen betr.	247
31. „	Reg.-Bez., Erscheinen einer allgem. Verloosungs-Tabelle betr.	251
31. „	Reg.-P.-V.-O., die Pferde-Eisenbahn von Ueterfen nach Tornesch betr.	252
31. „	Plan für die Herbst-Control-Versamml. im Bez. des Ref.-Landw.-Bat. Altona Nr. 86	272
1. Septbr.	Reg.-Bez., Diäten ꝛc. der Beamten für Wahrnehmung von Terminen zur landespolizeil. Prüfung eines Eisenbahnprojects ꝛc. betr.	252
1. „	Reg.-Bez., Anbring. des Preuß. Adlers auf Fahnen der Militär-Begräbniß- ꝛc. Vereine betr.	254
1. „	Reg.-Bez., Warnung Arbeitssuchender vor der Uebersiedelung nach Boston betr.	254
1./9.„	Reg.- ꝛc. Bek., Notharbeiten in Bergwerken betr.	283
2. „	Allerh. Erl., Anbringung von Tafeln in den Kirchen zum Gedächtniß an die gefallenen Krieger betr.	283
5. „	Bek., vacante Bureaubeamtenstellen bei der Kgl. Eisenbahn-Direktion in Hannover betr.	255
6. „	Bek., Anlage einer Gerberei in Kiel betr.	255
6. „	Bek., Auszahlung fälliger Zinsen preuß. Staatsanl. betr.	259
6. „	Bek., Anlage eines Kalkofens in St. Peter betr.	261
8. „	Bek., Einrichtung von Postagenturen betr.	255
8. „	Bek., das Anlegen ꝛc. der den Alsener Sund passirenden Schiffe betr.	261
9. „	Reg.-Bez., die Handhabung der Polizei-Aufsicht betr.	260
9. „	Reg.-Bez., Vereinigung im Kreise Segeberg bel. forstfisk. Grundstücke mit Landgemeinden betr.	260
9. „	Reg.-Bez., den Krammarkt in Kappeln u. den Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt in Süderbrarup betr.	260
9. „	Bek., Anlage einer Gasanstalt in Oldesloe betr.	261
10. „	Reg.-Bez., Zusammenstellung der Vorschriften über das Auseinandersetzungsverf. ꝛc. betr.	260
10. „	Reg.-Bez., die Kosten der Beerdigung an den Strand getriebener Leichen betr.	260
10. „	Bek., die Vieh- und Pferdemärkte in Burg i. D. betr.	261

Datum.	Inhalt.	Seite.
11. Septbr.	Bek., Entschädigung der Land- ꝛc. Verluste durch den Bau der Nebenlandstraße von Wöhrden nach Büsum betr.	278
12. „	Bek., Einrichtung neuer Postagenturen betr.	261
13. „	Bek., Anlage einer Sägerei in Ahrensburg betr.	261
14. „	Bek., Postbeförderung zwischen Lügumkloster u. Rothenkrug betr.	272
15. „	Bek., das Schneiderische Lesebuch betr.	261
15. „	Bek., die 19. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anl. v. 1855 betr.	273
16. „	Plan der im Bez. d. 2. Bat. (Apenrade) Schlesw. Landw.-Regts. Nr. 84 abzuh. Control-Versammnl. pro 1873	277
17. „	Reg.-Bek., Einlösung gekünd. Schuldverschreib. betr.	259
17. „	Reg.-Bek., desgl.	259
17. „	Herbst-Control-Plan im Bez. d. 1. Bat. (Schleswig) Schlesw. Landw. Regts. Nr. 84	274
18. „	Bek., Anlage einer Ringofenziegelei in Glückstadt betr.	261
18. „	Herbst-Control-Plan im Bez. d. 2. Bat. (Rendsburg) Holst. Landw.-Rgts. Nr. 85.	274
20. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Neustadt betr.	279
20. „	Bek., den Umtausch von Noten der Danziger Privat-Actien-Bank betr.	287, 366
22. „	Reg.-Bek., die Wahlcommissarien für die Wahlen zum Abgeord.-Hause betr.	273
22. „	Reg.-Bek., Verleg. des Landrathsamtes Stormarnschen Kr. von Reinbeck nach Wandsbeck betr.	274
22. „	Ober-Präsid. Bek., Einberufung des Schlesw.-Holst. Prov.-Landtags betr.	281
24. „	Reg.-Bek., den Taxpreis eines Blutegels betr.	283
24. „	Reg.-Bek., die Verwalt. der Schwerschen Stiftung in Kiel betr.	283
24. „	Reg.Bek., Umwechselung von Münzen Seit. der nach Chile Auswandernden betr.	284
24. „	Reg.-Circ., Führung der Tauf- u. Todtenregister u. Aufstell. der Civilstands-Tabellen betr.	291
24. „	Reg.-P.-V.-O., Anzeige der Geburten von Kindern nicht der evang.-luth. Landeskirche ꝛc. angeh. Eltern betr.	291
25. „	Reg.-Bek., Polizeiaufsicht betr.	284
26. „	Reg.-Bek., Vereinig. mehrerer Grundstücke mit der Stadt Segeberg betr.	292
26. „	Reg.-Bek., das Leuchtfener auf dem Ellenbogen auf Sylt betr.	292
27. „	Reg.-Bek., den Auslieferungsvertrag mit Italien betr.	284
27. „	Reg.-Bek., die Konzession zum Bier- und Weinausschank betr.	292
29. „	Reg.-Bek., Schließung von Forstaufwärterlisten betr.	286
29. „	Nachtrag zum Herbst-Control-Plan im Bez. des 1. Bat. (Schleswig) Schlesw. Landw.-Regts. Nr. 84	286
29. „	Desgl. im Bez. des 2. Bat. (Rendsburg) Holst. Landw.-Regts. Nr. 85	287
30. „	Reg.-Bek., den Herbstmarkt in Kappeln betr.	285
30. „	Reg.-Bek., Einlösung gekünd. Schuldverschreib. betr.	286
30. „	Reg.-Bek., Zerstückelung des Grundbesitzes betr.	292
1. Octbr.	Reg.-Bek., die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber u. d. Besetz. der Volksschullehrerstellen betr.	299
2. „	Reg.-Bek., den Herbst-Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt in Braunstedt betr.	285
2. „	Reg.-Bek., Vereinig. mehrerer Grundstücke ꝛc. mit der Stadt Schleswig betr.	292
3. „	Bek., Abhalt. einer Schwurgerichtsper. beim Kreisgericht in Kiel betr.	293
3. „	Bek., Anlage einer Fischzüchterei im adel. Gute Marienthal betr.	293
3. „	Bek., die v. Thienenschen Fideicommisse betr.	301, 308, 312
3. „	Reg.-Bek., die Normal-Preise für die ablöslichen Dienste ꝛc. betr. — Außerord. Beil.	nach 336
4. „	Reg.-Bek., Auszeichnungen in Folge der Sturmfluth betr.	290
4. „	Reg.-Bek., Erscheinen einer Schul-Wandkarte von Schleswig-Holstein betr.	301
6. „	Reg.-Bek., Meldung forstversorgungsber. Anwärter bei der Regierung in Coeslin betr.	308
6. „	Allerh. Erl., die Abgaben für die Benutz. des Hafenpackwerks zu Brockdorf betr.	333

Datum.	Inhalt.	Seite.
7. Octbr.	Reg.-Bek., Bildung von Gemeinde- und Gutsbez. im Kreise Pinneberg betr.	297
7. „	Reg.-Bek., Vereinig. forstfisk. Gehege im Kr. Kiel mit Landgemeinden betr.	297
7. „	Reg.-Bek., desgleichen mehrerer Grundstücke ꝛc. im Kreise Pinneberg	297
7. „	Reg.-Bek. u. P.-V.-O., die Anwendung von Holzschindeln zur Bedachung betr.	298
7. „	Reg.-Bek., die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber ꝛc. betr.	300
9. „	Reg.-Bek., die S. d. französ. Sanitätsbeh. angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera betr.	299
10. „	Reg.-Bek., die in Verbind. mit der landwirthsch. Ausstellung in Bremen stattfindende Verloosung betr.	299
10. „	Bek., Anlage einer Ziegelei in Steenfeld, Guts Hanerau, betr.	302
10. „	Bek., Anlage eines Kalkofens in Oldesloe betr.	309
10. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Wedel betr.	309
10. „	Bek., Anlage einer Leimkocherei in Wedel betr.	309
11. „	Reg.-Bek., Erneuerung der beiden das Hafenfeuer in Sonderburg bildenden Laternen betr.	307
12. „	Reg.-Bek., die Auflösung des Hauses der Abgeordneten betr.	295
14. „	Bek., die Gebühr für die periodische Revision der Dampfkessel betr.	308
15. „	Reg.-Bek., den Großbritannischen Vice-Konsul in Kiel betr.	307
15. „	Reg.-Bek., Ueberlassung von Waffen an Krieger-Vereine betr.	307
15. „	Reg.-Bek., Entzieh. der dem Auswanderungsexped. Zembsch in Bremen ertheilten Concession betr.	307
15. „	Reg.-Bek., Vereinig. des Binnggrabens mit der Stadt Schleswig betr.	307
15. „	Reg.-Bek., Vereinig. der Gehege Düsternbrook, Düvelsbeck und Baumschule mit dem Stadtbez. Kiel betr.	307
15. „	Reg.-Bek., Vereinig. des Geheges Fahlt mit dem Gemeindebez. Pinneberg betr.	307
15. „	Reg.-Bek., Berichtigung eines Druckfehlers betr.	307
16. „	Reg.-Bek., Einlösung gekünd. Schuldverschreib. betr.	305
16./24.	Bek., Eintragung unehelicher Kinder in das Kirchenbuch betr.	345
17. „	Reg.-Bek., den Herbstviehmarkt in Itzehoe betr.	305
20. „	Reg.-Bek., die Armenverbände auf der Insel Fehmarn betr.	307
23. „	Bek., Abhaltung einer Lehrerinnenprüfung in Schleswig betr.	312
23. „	Finanz-Minist.-Erl., Steuerabfertigungsstellen für ausgehenden Branntwein in Elsaß-Lothringen betr.	339
25. „	Reg.-Bek., das Lootsen im Oeresund betr.	311
25. „	Reg.-Bek., Wahrsagerei betr.	311
26. „	Reg.-Bek., die zusammengestellten Vorschriften über das Auseinandersetz.-Verfahren betr.	327
28. „	Kriegs-Minist.-Erl., den einjährig freiw. Militärdienst der Mediciner betr.	337
28./29.	Geschäfts- und Reise-Plan, das Marine-Ers.-Geschäft im Bez. der 36. Inf.-Brig. pro 1873 betr.	359, 366
29. „	Bek., Anlage einer Dampfsägerei in Meldorf betr.	327
29. „	Bek., die Verleihungsurkunde über das „Elmshorner Salzwerk" betr.	334
29. „	Minist.-Erl., die Prüfung der Kreis- und Departements-Thierärzte betr.	338
30. „	Reg.-Bek., den Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Kellinghusen betr.	327
30. „	Reg.-Bek., das Statut der Berlin-Cölnischen Feuerversich.-Actien-Gesellsch. in Berlin betr.	334
30. „	Bek., die Kaution des Auswanderungs-Agenten Zembsch in Bremen betr.	334
1. Novbr.	Reg.-Bek., Einlösung gekündigt. Schuldverschreib. betr.	315
3. „	Bek., Aufnahmeprüfung beim Schullehrer-Seminar in Eckernförde betr.	327
5. „	Reg.-Bek., die Wahlen zum Reichstage betr.	317
5. „	Bek., das Krisesche Stipendium betr.	331
6. „	Minist.-Erl., Einberuf. beider Häuser des Landtages der Monarchie betr.	331
6. „	Reg.-Bek., Sammlung von Beiträgen für den Kirchenbau in Oppenheim betr.	333
6. „	Reg.-Bek., den Blokadezustand der Goldküste von Cape Coast Castle ꝛc. betr.	341

Datum.	Inhalt.	Seite.
7. Novbr.	Bek., Dienstantritt des Polizeidieners Diehel in Rendsburg betr.	343
8. „	Reg.-Bek., Wohnsitzverlegung des Kreisthierarztes Görges nach Augustenburg betr.	333
8. „	Bek., Anlage einer Gerberei in Kiel betr.	343
9. „	Bek., die Rückfendung der deutsch. Ausstellungsgüter von Wien betr.	341
10. „	Reg.-Bek., die Baptisten-Gemeinde in Kiel betr.	333
10. „	Reg.-Bek., Gebühren für thierärztliche Untersuchungen betr.	341
10. „	Bek., das Kgl. Predigerseminar für Nordschleswig betr.	343
11. „	Reg.-Bek., das Verhalten der Hebammen bei außerehel. Geburten betr.	341
11. „	Bek., die höhere Bürgerschule in Sonderburg betr.	342
12. „	Reg.-Bek., Aufhebung von Maßregeln wegen der Cholera betr.	341
14. „	Reg.-Bek., die Wahlcommissaire für die Reichstagswahlen betr.	341
14. „	Reg.-Bek., das Verfahren bei Anstellung von Lehrern betr.	342
14. „	Bek., Abhaltung von Gerichtstagen zu Fegetasch betr.	343, 346, 350
15. „	Reg.-Bek., Einlösung gekündigt. Schuldverschreib. betr.	342
18. „	Reg.-Bek., die Drs. med Holzhausen in Altona und Allschul in Hamburg.-Eimsbüttel betr.	345
18. „	Reg.-Bek., Aufhebung des § 42 der Holst. Apotheker-Ordn. vom 11. Febr. 1854 betr.	345
18. „	Bek., das von Seydlitz-Kurzbachsche Fideicommiß betr.	346, 350, 358
19. „	Reg.-Bek., eine gestohlene Preuß. Banknote über 500 Thlr. betr.	345
19. „	Reg.-Bek., die mit Bearbeitung von Auseinandersetzungsl. beauftragten Beamten betr.	345
20. „	Reg.-Bek., Berücksichtig. der Wohnungsgeldzuschüsse bei zu versich. Wittwen-Pens. betr.	345
20. „	Bek., Schwurgerichtsperioden beim Kreisgericht Altona pro 1874 betr.	346
20. „	Bek., Abhaltung eines Schwurgerichts beim Kreisgericht Flensburg betr.	346
20. „	Bek., Abhaltung von Gerichtstagen in Süderstapel betr.	346
20. „	Reg.-Bek., Aenderung der Seezeichen in der Eidermündung betr.	349
20. „	Bek., Schwurgerichtsperioden beim Kreisgericht Kiel pro 1874 betr.	350
21. „	Reg.-Bek., Aenderung der Seezeichen in der Hever ꝛc. betr.	349
21. „	Bek., Abhaltung von Gerichtstagen in Gravenstein pro 1874 betr.	350
22./23.	Geschäfts- und Reise-Plan, das Marine-Ers.-Gesch. für 1873 im Bez. der 35. Inf.-Brigade betr.	351
24. „	Bek., Schwurgerichtsperioden beim Kreisgericht Flensburg pro 1874 betr.	350
24. „	Ober-Präsid.-Bek., die Erkrankung des Provinz.-Rentmeisters bei der Rentenbank in Stettin betr.	355
24. „	Allerh. Erl., die Auflösung des Preuß. Versich.-Vereins in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden betr.	371
25. „	Bek., Führung des Handels- ꝛc. Registers beim Kreisgericht Schleswig pro 1874 betr.	350
25. „	Reg.-Bek., Communalführung verschiedener Gehege, Grundstücke ꝛc. im Kreise Schleswig betr.	355
26. „	Reg.-Bek., Aufhebung von Maßregeln wegen der Cholera betr.	346
26. „	Reg.-Bek., Führung des Titels als Zahnkünstler betr.	349
27. „	Reg.-Bek., ein gestohlenes Gemälde betr.	349
27. „	Reg.-Bek., Erscheinen eines Erd- und Himmelsglobus für den unterrichtl. Gebrauch betr.	349
27. „	Bek., Schwurgerichtsperioden beim Kreisgericht Schleswig pro 1874 betr.	350
29. „	Reg.-Bek., das Statut der „Union, Allgem. Versich.-Actien-Gesellschaft" in Berlin betr.	356
30. „	Reg.-Bek., den Nachlaß eines zu La Paz Verstorbenen betr.	356
Im Decbr.	Rechnung der Holst. Volksschull.-Wittwen- und Waisenkasse pro 1872 betr.	357
1. „	Bek., Anträge wegen Einführung von Ausstattungs- und Erbschaftsgegenständen betr.	358, 364,
1. „	Bek., Schwurgerichtsperiode beim Kreisgericht Itzehoe betr.	358
1. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Haale betr.	359

Datum.	Inhalt.	Seite.
1. Decbr.	Allerh. Erl., einen Nachtrag zum Statut der ständischen Brandversich. Anstalten für Schlesw.-Holstein betr.	371
2. „	Reg.-Bez., Einlös. gekünd. Schuldverschreib. betr.	349
2. „	Reg.-Bez., Herstellung eines 3. Jahrg. des Prov.-Handbuchs für Schlesw.-Holstein betr.	355
2. „	Reg.-Bez., Aenderung der Seezeichen in der Flensburger Föhrde betr.	356
2. „	Reg.-Bez., Errichtet. eines neuen Lootsenhauses auf der Lootseninsel zu Schleimünde betr.	356
2. „	Bek., die Prüfungen für Lehrer an Mittelschulen und für Rectoren betr.	358
2. „	Finanz-Minist.-Erl., die Errichtung von Erbschaftssteuerämtern betr.	361
3. „	Bek., Führung des Handels- rc. Registers beim Kreisgericht Flensburg betr.	359
3. „	Bek., die Prüfung für den einj. freiwilligen Dienst im März 1874 betr.	365
3. „	Minist.-Erl., Führung rc. der Todtenlisten betr.	371
4. „	Reg.-Bez., Ausleg. der Wählerlisten für den Reichstag betr.	353
4. „	Reg.-Bez., Vollstreckung der von Gemeindebeh. zus. § 108 der Gew.-Ordn. erlass. Entscheidungen betr.	356
4. „	Reise- und Geschäfts-Plan, Marine-Control-Vers. pro 1874 im Bez. 2. Bat. (Rendsburg) Holst. Landw.-Regts. Nr. 85 betr.	359
4. „	Bek., Anstellung eines Stempelvertheilers in Todenbüttel betr.	359
5. „	Reg.-Bez., Liquidirung dem Rechnungsj. 1873 angeh. Forder. an die Staatskasse betr.	355, 362,
5. „	Reg.-Bez., die Führung der Porto-Contobücher rc. betr.	355
5. „	Reg.-Bez., die von B. M. Bloch in Kopenhagen betriebene Lotterie betr.	356
6. „	Reg.-Bez., die bei dem Zuchtmarkt in Neubrandenburg i. J. 1874 stattfindende Ausspielung betr.	357
6. „	Reg.-Bez., den Tag der Reichstagswahlen betr.	357
6. „	Reg.-Bez., Aenderung der Seezeichen im Bereich der Tonnenstation Sonderburg betr.	363
8. „	Bek., Auszahlung von Zinsen für Preuß. Staatsanleihen betr.	362
8. „	Bek., den Grundsteuer-Veranlag.-Kommissar für den Kreis Eiderstedt betr.	365
8. „	Bek., die Abhaltung von Gerichtstagen in Kaltenkirchen betr.	366
9. „	Reg.-Bez., das Sachregister zum Amtsblatt pro 1873 betr.	355
9. „	Reg.-Bez., Abänder. der durch Allerh. Cab.-Ordre v. 5. 11. 1831 festgez. Eidesnorm betr.	363
9. „	Reg.-Bez., die Anmeld. der Entschäd.-Ansprüche für das aufgeh. Jagdrecht betr.	363
9. „	Reg.-Bez., Veränderungen in den Steuerkassenbezirken rc. betr.	364
9. „	Bek., den Ehrenrath der Rechtsanwälte u. Notare für Schlesw.-Holst. betr.	365
9./15. „	Konsistorial- u. Reg.-Bez., die anderweite Einpfarrung der Dorfschaft Heist betr.	373
10. „	Reg.-Bez., den Bezug des Amtsblattes pro I. Sem. 1874 betr.	363
10. „	Reg.-Bez., Behandlung ansteckender Thierkrankh. durch approb. Thierärzte betr.	363
10. „	Bek., Errichtung einer Präparandenanstalt in Barmstedt betr.	364
10. „	Reg.-Bez., Aenderung der Seezeichen im Bereich der Tonnenstation List betr.	373
10. „	Reg.-Bez., Wiederherstell. des Leuchtthurmes auf dem Ellenbogen auf Sylt betr.	373
12. „	Reg.-Bez., Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.	364
13. „	Controlplan, die im Bez. 1. Bat. (Schleswig) Schlesw. Landw.-Regts. Nr. 84 abzuh. Marinecontrolvers. pro 1874 betr.	366
15. „	Reg.-Bez., die Portopflichtigkeit der Correspondenz in Angel. der Volksschull.-Wittwen- und Waisenkassen betr.	372
18. „	Bek., Abhaltung einer Sitzung S. d. Schlesw.-Holst. Deput. für d. Heimathswesen betr.	374
19. „	Reg.-Bez., Landestrauer in Anl. des Ablebens J. Maj. der Hochs. Königin-Wittwe Elisabeth betr.	369
19. „	Reg.-Bez., Einlös. gekünd. Schuldverschreib. betr.	369
19. „	Bek., Veränderung in Post-Bestellbezirken betr.	374
19. „	Bek., bei der Ober-Postdirection in Kiel lagernde unbestellbare Gegenstände betr.	374
22. „	Bek., Anlage eines Kalkofens in Laboe betr.	375
24. „	Reg.-Bez., 18. Verloosung der Staatsanl. v. 1856 betr.	377

II. Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

Aaröſund, Polizei-Verordn. ſ. d. Benutz. des Hafens das. 115, Inſtruktion für den dortig. Hafenmeiſter 116.

Abdeckereigewerbe, Aufheb. der Berecht. zum anſchließl. Betriebe deſſ. und Anmeld. der dieſ. Entſchäd.-Anſprüche 79.

Abgaben — ſ. Hafen- ꝛc. Abgaben.

Abgeordnetenhaus — ſ. Wahlen.

Ablöſungen — ſ. Reallaſt.-Ablöſungen.

Actien-Geſellſchaften — ſ. Verſich.-Anſtalten.

Aerzte, Verhältniß derſ. z. d. Apothekern 7, — ſ. Militairdienſtpflicht.

Ahrensburg — ſ. Sägereien.

Akademien — ſ. Bau-Akademie, landwirthſch. Akademie, Muſik-Unterricht.

Altona, 2. Ausloſ. emitt. Stadtobligat. 185, — ſ. Conſulate, Gerbereien, Navigationsſchulen, Parochie'n, Verſich.-Anſtalten.

Amerika — ſ. Schiffsvermeſſungen.

Amortiſation der dem vorm. Steuerempfänger Pinkwart über Cautionseffekten erth. Empfangsſcheine 34.

Amtsblatt, Sachregiſter pro: 1872 1, 1873 355, Zwangspflicht der Gemeinden und Gutsbez. zum Halten deſſ. 133, 215, Stellung der Anträge auf Inſertionen und auf Lieferung von Amtsblatts-Exempl. 222, allgem. Beſtimm. wegen des Bezuges des Blattes 363.

Amtsgerichte, Abtrennung des adeligen Guts Caden von dem Amtsger. Bramſtedt und Vereinig. deſſ. mit dem Bez. des Amtsger. Rantzau 100, 107, 118, desgl. der Ortſchaft Biſſen vom Bez. des Amtsger. Pinneberg und Zuleg. derſ. zu demſ. des Amtsger. Rantzau 208, Aufheb. des Amtsger. zu Gravenſtein und Vertheil. des bish. Bez. deſſ. unter die Amtsger. zu Flensburg und zu Apenrade 118.

Ankerketten, Warnung vor dem Ankauf in England mit Umgehung der geſetzl. Beſtimmungen verfertigter 178.

Anleihe des Nordd. Bundes v. 1870, Einlöſ. der zur Rückzahl. am 1/1. 73 gekündigt. Schuldverſchreib. 62, 181.

Anmuſterungen, Zuſammenſtell. der S. d. deutſch. Seemannsämter zu beacht. Beſtimmungen 67, — ſ. Seemannsordnung.

Anſtellungen — ſ. Lehrer, Militairinval., Schulamtscandidaten.

Anzeige — ſ. Geburten.

Apenrade — ſ. Gerbereien.

Apotheken, Theilnahme der Kreis-Phyſici an den Viſitat. derſ. 136, Aufhebung des früher. Verbots des Betriebes eines Kleinhandels S. d. Apotheker 345, — ſ. Arznei-Rechnungen, Gifte.

Appellationsgericht in Kiel, Beginn der Gerichtoferien 192.

Armenverbände, Abgrenzung innerhalb des Kreiſes: Apenrade 52, Kiel 43, Norderdithmarſchen 10, Oldenburg, in specie auf der Inſel Fehmarn 307, Vereinig. der Landgem. Uphuſum im Kreiſe Toudern mit dem Geſammt-Arm.-Verb. Braderup 21, — ſ. Hülfsbedürftige.

Armenvogtſtelle, vakante zu Hadersleben 130, 132.

Arnum — ſ. Märkte.

Arſenikalien — ſ. Viehwäſche.

Arznei-Rechnungen, Unzuläſſigkeit des Anſatzes einer Vergüt. für das Tariren der Gefäße in denſ. 96.

Aſchantees — ſ. Blokade-Zuſtand.

Atchin — ſ. Blokade-Zuſtand.

Aufenthaltsermittelungen, Auffinden der Leiche der vermißten Anna Böckler 158.

Aufgebot unbeſtellbarer Poſtſendungen 374.

Aufnahme-Prüfungen, Vorſchriften hinſ. derſ. bei den Schullehrer-Seminarien der Provinz 11, Beginn derſ. bei dem Seminar in Eckernförde pro 1874 327.

Ausgangsbeſcheinigung — ſ. Steuerervergütungen.

Ausländer — ſ. Ausweiſungen.

Ausland — ſ. Wittwen-Penſionen ꝛc.

Auslieferungsvertrag mit Italien, Ausführung deſſ. 284.

Ausſpielungen — ſ. Verloosung.

Ausſtellung, Veranſtaltung einer ſolchen S. d. Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichts 183.

Auswanderer, deutſche, nach Chile, Warnung derſ. vor Einwechſelung nicht gangbarer Münzen 284.

Auswandererbeförderungs-Anſtalten, Erlöſchen ertheilter Conzeſſionen und Vollmachten ſowie Rückzahlung hinterlegter Cautionen 68, 70, 88, 307, 334, Polizei-Verordn. wegen Betriebes des Gewerb. als Auswand.-Agent 100.

Ausweiſungen von Ausländern, Anzeige an das Bundeskanzleramt 158.

Auszeichnungen — ſ. Sturmfluth.

B.

Bänkelsänger — s. ortspoliz. Erlaubniß.

Baggermeisterposten, vakanter zu Neufahrwasser 226, 236.

Bank, Königl. Preuß., Eintragung der Bankantheilseigener in die Stammbücher derf. 21, General-Versamml. der Meistbetheiligten 49.

Bankinstitut, vormal. Schlesw.-Holst. in Altona, Ueberweis. des auf das Herzogth. Schleswig fallenden Antheil-Ueberschusses an den allgem. Schulfonds Schlesw.-Anth. 154.

Baptisten-Gemeinde in Kiel, Bildung derf. 333.

Barmstedt — s. Präparanden-Anstalten.

Bau-Akademie, Königl. zu Berlin, Vorlesungen pro Wintersemester 1873/74 200.

Bauführer, Absolvirung des prakt. Lehrjahres 221.

Baupolizei-Verordnungen — s. Competenz.

Bayern — s. Choleraleichen.

Beerdigungskosten — s. Leichen.

Belohnung — s. Falsifikate.

Bergwerke, Eigenthumsverleihungen 118, 334, Notharbeiten 283.

Berlin — s. Bank, Baukademie, Charité-Krankenhaus, Musik-Unterricht, Versicher.-Gesellsch., Turnunterricht.

Beschäler des Kgl. Landesgestüts Plön, Besetzung der Beschäl-Stationen 34.

Besitzungen, Namensbeilegung an verschiedene in den Kreisen Apenrade, Pinneberg und Stormarn 115, 207, 136.

Bezirkshebammen, Verpflicht. der Gemeindevorsteher zur Anzeige von dem Ableben ꝛc. einer solchen beim Physikate 21, Unzulässigkeit der Forderung anderer, als der in der Taxe festgef. Gebühren 196, — s. Hebammen.

Bezirksveränderungen, im Kreise: Eckernförde, Trennung zweier vom Fiskus eingetauschter Parz. von den Gemeindebez. Hütten und Aschefsel und Vereinig. mit dem fisk. Gutsbez. der Hüttener Harde, zwiw Zuschlag. der vom Fiskus abgetretenen, vom Gutsbez. getrennten Flüchen zu den geb. Gemeindebezirken 96, Flensburg, Trennung des Grundstücks des Hufners H. Thiede vom Gemeindebez. Kattrott und Vereinig. derf. mit dem Gemeindebez. Steuderup 17, Flensburg resp. Schleswig, Abtrennung der Kathenstelle Kiekut von der Gemeinde Mehlbye und Vereinig. derf. mit der Gemeinde Wittkiel 106, Kiel, Trennung mehrerer zur Gemeinde Wattenbek geh. Grundstücke von diesem Bez. und Vereinig. derf. mit dem Gemeindebez. Brügge 117, Oldenburg, Abtrenn. dreier Hofstellen von der Gemeinde Bisdorf und Vereinig. derf. mit der Gemeinde Landkirchen 230, Pinneberg, Vereinig. des Gutsbez. Seesternmühe mit der gleichnam. Landgemeinde 297, Plön, Trennung des Cadener Moors sowie der Grundstücke des Heinrich Saggau und Müllers Abel resp. vom Gutsbez. Caden u. Gemeindebez. Alvesloe u. Vereinig. dieser Grundstücke resp. mit dem Gemeindebez. Alvesloe und dem Gutsbez. Caden 215, Schleswig, Auflöf. der Gem. Friedrichsfeld und Vereinig. derf. mit den Gemeinden Schubye, Silberstedt und Hollingstedt 37, Abtrenn. verschied. Parzellen und Besitzungen von den bisher. und Vereinig. mit anderen Gemeindebez. 117, Trennung zweier zwischen Fiskus und dem Käthner Friedr. Jensen zu Eckeberg vertauschten Parzellen von den bisher. Bez. (fisk. Gutsbez. Schleswig und Gemeinde Dammholm) u. Zuleg. derf. zum Gemeinde- resp. Gutsbez. 192, Vereinig. versch. Grundstücke mit der Stadt Schleswig unter Abtrenn. von den betr. Gemeindebez. 292, Segeberg, Trennung des bish. zum Stadtbez. Segeberg geh. Theils des Wohngebäudes und des Hofraums der Einzelstelle Scheidekrug von diesem Bezirk und Vereinig. dess. mit dem Landbez. Mielsdorf 75, Sonderburg, Trennung der Ortschaft Alterballigholz von der Gem. Alterballig und Bild. einer neuen Gemeinde aus der ersteren Ortschaft „Alterballigholz", sowie Vereinigung der Gemeinden Erteberg und Jestrup unter der Benennung „Erteberg" 154, Stormarn, Trennung der Kathenstelle des Parzellisten Schwerdtfeger vom Gemeindebez. Steinfeld und Vereinig. derf. mit dem Gemeindebez. Neuhof 53, — s. Amtsgerichte, Communalisirungen, Guts- und Gemeindebezirke.

Bier-Ausfuhr — s. Steuervergütungen.

Bier- und Wein-Ausschank, Concession zu demf., wenn die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus bereits ertheilt ist 292.

Binnenhede in Kopenhagen, Umfang derf. 182.

Blankenese — s. Ziegeleien.

Blokade-Zustand, der Häfen und Landungsplätze, Küsten ꝛc. des Reiches von Achin 237, der Goldküste von Cape Coast Castle bis zum Flusse Assinee 341.

Blutegel, Tarpreis 97, 283.

Boston, Stadt, Warnung Arbeitsuchender vor der Reise dorthin in Veranlassung der stattgehabten Feuersbrünste 254.

Botenstelle, dan besetz. in Altona 204.

Bramstedt — s. Märkte, Stempelvertheiler, Steuer-Aemter.

Brandversicher. Anstalten — s. Versicher.-Anstalten.

Branntwein — s. Elsaß-Lothringen, Steuervergütungen.

Braunschweig — s. Seminarstunden.

Brausteuer, Ges. v. 31. 5. 1872 wegen Erhebung

derf. nebst Ausführ.-Bestimm., außerord. Beilage nach 36.

Bredstedt — f. Märkte.

Breslau — f. Versicher.-Anstalten.

Brockdorfer Hafenpackwerk, Tarif über die Abgaben für Benutz. deff. 333.

Bürgermeister- und Polizeimeisterstellen, zu besetzende in: Husum 162, 180, 186, Meldorf 352, 360, 368, Ottensen 235, 240, 250.

Bütteler Kanal, Polizeiverordn. wegen Anlegung ꝛc. der Fahrzeuge unterhalb des Liegeplatzes der Lootsenboote 238.

Bundesgewerbeordnung, v. 21. 6. 1869, Verfolgung früher erlaubter, jetzt mit Strafe bedrohter Handlungen und Unterlassungen 15, Vollstreckung der von Gemeindebehörden zuf. des § 108 derf. erlass. Entscheidungen 356.

Bundesschatzanweisungen — f. Schatzanweisungen.

Bureaugehülfenstellen, zu besetzende in: Ahrensburg 156, 162, 180, Altdorf 130, Altona 14, Oldesloe 130, 132, 226, 236, Neudsburg 204, 212.

Burg i. D. — f. Märkte.

C.

Caden, adel. Guts — f. Amtsgerichte.

Campen — f. Knochenmühle.

Candidatinnen des Schul-Amts — f. Seminaristinnen.

Cappeln, Tarif, nach welchem die Abgaben im Hafen daf. zu erheben 19 — f. Märkte, Schlächtereien.

Charité-Krankenhaus in Berlin, Erhöhung des Kur- und Verpflegungs-Kostensatzes 147.

Chaussee freiheit der Fuhrwerke des Leichengefolges 192.

Chile — f. Auswanderer.

Cholera, Aufheb. der Beobacht.-Quarantaine bezüglich der aus russisch. Häfen einlaufenden Schiffe 128, Maßnahmen wegen derf. 207, Verbot der Zulassung deutsch. Auswanderer an Bord der von Hamburg kommenden, in Havre oder in Cherbourg anleg. Schiffe an letzteren beiden Orten 299, Wegfall der ärztl. Untersuch. in Bezug auf die aus den Häfen der Reg. Bez. Stralsund, Cöslin und Stettin kommenden Schiffe 341, desgl. betreffs der Reg.-Bez. Königsberg und Danzig 346.

Choleraleichen, Verbot des Transports solcher nach Baiern 21.

Civil-Anstellung resp. Versorgung — s. Militairpersonen.

Civilstandstabellen, Aufstell. derf. Seitens der Prediger 291.

Collekte, Uebersicht über den Ertrag und Verwendung der Neujahr 1873 a. geh. zum Besten fungir. und emerit. Lehrer ꝛc. 158 — f. Hauscollekte.

Communalisirung, im Kreise: Flensburg, Vereinig. der Kathenstelle des K. Praetorius mit dem Gemeindebez. Niesgrau 127, desgl. der Parz. Klein-Geesgaard mit dem Gutsbez. Schloß Glücksburg 245, desgl. des fiskal. Gefangenhauses in Glücksburg mit dem Gemeindebez. Glücksburg 222, Husum, Vereinig. des Sterdebüller neuen Koogs mit dem Gemeindebez. Bordelum 21, desgl. des Porrenkoogs mit dem Stadtbez. Husum 96, Kiel, Vereinig. mehrerer forstfisk. Gehege mit Landgemeindebez. 297, Einverleib. der Gehege Düsternbrook und Düvelsbeck mit Baumschule in das Stadtgebiet Kiel 307, Oldenburg, Vereinig. des „Sumpfkamp" oder „Jungfrauenteich" mit dem Stadtgebiet Neustadt 185, Einverleib. verschiedener See'n und der sog. Lenkenhafener Mühle in die betr. Gemeindebez. 230, Pinneberg, Vereinig. mehrerer Grundstücke mit Landgemeindebez. 297, Einverleib. des forstfisk. Geheges Fahlt in den Fleckensbez. Pinneberg 307, Plön, Vereinig. der Dienstländ. der Försterstelle Hohenrade sowie der Gehege Carperholz, Hohengruft u. Eckfählen mit den betr. Gemeinden 34, desgl. des Plöner Schlosses, des dort. Schloßgrundes u. von Eisenbahnterrain mit dem Stadtgebiet Plön 86, desgl. der Depenauer Mühle mit dem Gemeindebez. Stolpe und der sog. Klostervogtei-Dienstwiese mit dem Gemeindebez. Schönberg 115, desgleichen der Meierhöfe Hellerholz und Beckershof mit dem Gutsbez. Caden 215, Schleswig, Vereinig. der Gottorffer Burggrabenwiesen und der beiden Kornwassermühlen in der Altstadt Schleswig mit der Stadt Schleswig 292, Einverleib. des sog. Burggrabens bei Schleswig in das Stadtgebiet Schleswig 307, Vereinig. mehrerer Gehege, Grundstücke und Etablissements mit Guts- resp. Gemeindebezirken 355, Segeberg, Vereinig. verschiedener forstfisk. Grundstücke mit Landgemeinden 260, Einverleib. mehrerer Grundstücke in das Stadtgebiet Segeberg 291, Sonderburg, Vereinig. des Hofes Wilhelmine mit dem Gemeindebez. Kettingholz 154, Stormarn, Vereinig. der sog. Trittauer Erbpachtsmühle in Oldesloe c. pert. mit dem Stadtbez. Oldesloe 196, — f. Bezirksveränderungen.

Competenz- und Publikationsformen bei Erlaß von Baupolizei-Verordn., Löschregulat. und ähnlich. Vorschriften 149.

Consulate, Ernennung des: griech. Gener.-Consuls in Hamburg zugl. zum griech. Consul für Altona und Harburg 115, Lloyd-Agenten P. Becker in Tönning zum französ. Consular-Agenten daf. 131,

Kaufm. Ch. Kruse in Kiel zum großbrittan. Vice-Consul das, 307, Aufhebung des brasilian. Consulats in Glückstadt 151.

Controllversammlungen: Frühjahrs- Contrallplan 1875. Herbst- 1875.

1. Bat. (Schlesw.) Schl. Lbw. Reg. Nr. 84 56, 76. 274, 286.
2. „ (Apenrade) „ „ „ „ 84 55. 277.
2. „ (Rendsburg) Holst. Lbw.„ „ 85 37. 274, 287.
Res.-Lbw.-Bat. (Altona) Nr. 86 37. 272.

für die Marine pro 1874 im Bezirk des: 1. Bat. (Schlesw.) Schlesw. Lbw.-Reg. Nr. 84 366, 2. Bat. (Rendsb.) Holst. Lbw.-Reg. Nr. 85 359.

Conzessionsertheilung — s. Bier- und Weinausschank.

Correktions-Nachhaft, Unzulässigkeit der Einlieferung schwangerer Frauenzimmer in das Prov.-Arbeitshaus 61.

Correspondenz, Unzulässigkeit des direkten schriftlichen Verkehrs der lokalen Verwalt.-Behörd. mit den Kais. Missionen im Auslande 191 — s. Postsendungen, Unterbehörden.

Custos-Stelle, zu bes. in Altona 198.

D.

Dachpappen, die in der Prov. Schl.-Holst. ferner zuzulass. 100), 146.

Dachpappenfabriken, Anlage einer solchen in Neumünster 160.

Dänemark — s. Schiffsvermessungen.

Dampfkessel, Polizei-Verordn. betr. Dienstvorschriften für den Kesselwärter 5, Erhöhung der Gebühr für die erste Untersuchung neu aufgest. 308.

Danziger Privat-Actien-Bank, Einlös. von Noten derf. 128, 155, 196, 287, 366.

Deichkasse, allgem. f. Schl.-Holst., Ausschreibung von Beiträgen und Rechn.-Ablage pro 1872 183.

Deicker, Franz A. F., aus Cassel, Ermittelung der Antecedenzien und früh. Lebensstellung dess. 1.

Delve — s. Märkte.

Departements-Ersatz-Commission i. Bez. der 35. Inf. Brigade, Reise- und Geschäftsplan pro 1873 118, desgl. im Bez. der 36. Inf. Brig. 119.

Departements-Thierärzte, zu bes. Stelle in Lüneburg 212, — s. Thierärzte.

Depeschen, telegraphische, gebührenfreie Beförderung 42.

Diebstähle, Ermittelung entwendeter Gemälde und Werthpapiere 79, 183, 131, 349, — s. Verbrechen.

Diensteid — s. Eidesnorm.

Dienstpflicht — s. Militairdienstpflicht.

Dienstzeit, active, — s. Recruten.

Dismembrationen, Wegfall der Erlaubnißerth. oder der Bestätig. der Verträge durch die Verwalt.-Behörden 292.

Dollmetscher, gerichtl., Bestellung des O. Wedekind in Altona als solcher der französ., engl. und dän. Sprache 232.

Domanial-Obligationen, Schl. und Holsteinische, Amortisirung solcher 149.

Droyßig, Aufnahme von Zöglingen in die ev. Bildungs- und Erzieh.-Anstalten 95, anderweitige Normirung des Pensionsgeldes 111.

Druckfehler-Berichtigung 138.

Durchschnittsmarktpreise — s. Reallasten-Ablösung.

E.

Eckernförde — s. Aufnahmeprüfungen.

Ehrenrath — s. Rechtsanwälte.

Eichungswesen, erweiterte Befugniß des Eichamtes in Wandsbeck 232 — s. Schriften und Werke.

Eidesnorm, Aenderung der für die unmittelb. und mittelb. Beamten festgef. 363.

Einjährig-Freiwillige — s. Mediziner, Prüfungs-Commission.

Einkommensteuer, klassifiz. — s. Klassen- ꝛc. Steuer.

Eisenbahnen, Vorarbeiten für eine solche: von Crempe nach Tondern 53, von Hagenow nach Oldesloe 150, Polizei-Verordn. wegen Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe derf. 144 — s. Pferde-Eisenbahn, Unterbeamtenstellen, Staats-Kasse.

Eisenbahn-Kommission, Kgl. zu Kattowitz, Nachforch. nach einer der Kasse derf. verlor. gegang. oder gestohl. Pr. Bankn. über 500 Thl. 345.

Eldena — s. landwirthschaftl. Akademieen.

Elsaß-Lothringen, Ausdehnung der Wirksamkeit des Reichsgef. v. 8. 7. 1868 wegen der Branntweinsteuer auf dass. 181 — s. Steuervergütungen.

Entschädigungs-Ansprüche — s. Abdeckereigewerbe, Jagd.

Entscheidungen der Gemeindebehörden — s. Bundesgewerbeordnung.

Entwässerungsanlagen — s. Moorschlenspott.

Erbschaftsangelegenheit, Ermittel. der Verwandten eines zu La Paz in Bolivia verstorbenen Schlossers Vicente (oder Geoffroy) Pann (oder Pan) 356.

Erbschaftssteuer, Errichtung der Aemter für dies. 361, Anstellung der Todeslisten und deren Einsend. an die Erbschaftsst.-Aemter 371 — s. Todtenlisten.

Erlaubnißertheilungen — s. ortspoliz. Erlaubniß.

Erndtearbeiten, Hülfeleistung bei den 1873er durch Milit.-Mannschaften 153.

Ersatz-Reservisten 1. Kl., Heranziehung derf. zum Klassifik.-Geschäft 251.

Executionsvollstreckungen — s. Bundesgew.-Ordn.

Exekutiv-Beamte, städtisch. Polizei-

Verwaltungen, Tragen von Achselstücken statt der Epauletts 111.
Exekutorstellen, zu besetzende in: Altona 240, Neustadt 348, Wandsbeck 218.
Expropriationen, Auszahlung der Entschäd.-Gelder f. die bei dem Bau der Nebenlandstraße von Wöhrden nach Büsum in Anspruch genomm. Ländereien ꝛc. 278.

F.

Fälscher, Anhaltung des Amerikaners F. A. Warren als Haupthäter ausgedehnter Betrügereien gegen die Bank von England 96, 117, Verfolgung zweier Personen wegen Fälschung von Noten der Bank von Havanna 150.
Fahnen, Embleme für dies. der Kriegervereine 46, Allerh. Genehmig. zur Führung solcher S. d. Kriegervereine 215, Anwendung des Musters des Preuß. Adlers bei etwa anzubring. Adlern auf denj. der Militair-Begräbniß- u. anderer Kriegervereine 254.
Falsifikate Preuß. Kassen-Anweis. oder Banknoten, Belohnung für Ermittelung der Verfertiger ꝛc. solcher 21.
Farben — s. Gifte.
Fegetasch, Abhaltung von Gerichtstagen das. 151, 155, 160, 343, 346, 350.
Feldvogtstelle, zu besetzende in Oldesloe 250.
Fest — s. Nationalfest.
Festung, Beilegung der Eigenschaft einer solchen an die Kriegshäfen in Kiel u. Wilhelmshaven und Ressortverhältnisse derf. 85.
Festungs-Rayon, Verbot des unbef. Betretens der Wälle ꝛc. der Befestig. Sonderburg-Düppel 1, desgl. der Ausübung der Jagd in der Umgegend dies. Befestig. 53. 105.
Feuerlöschwesen — s. Regulativ.
Feuerversich.-Anstalten — s. Vers.-Anstalten.
Fideicommisse, Bekanntmachung des: Conferenzrath v. Thienen'schen 301, 308, 312, v. Seydlitz-Kurtzbach'schen 346, 350, 358.
Finnland — s. Schiffsvermessungsverfahren.
Firnißsiedereien, Anl. einer solch. im adel. Gute Marienthal 293.
Flensburg — s. Märkte, Zündwaarenfabrik.
Forstdienst, neue Redakt. des Regul. über Ausbildung ꝛc. für die untern Stellen dess. 231, Schließung der überfüllten Anwärterlisten mehrerer Regierungen ꝛc. 286, Wiedereröffnung der Anwärterliste der Regierung in Coeslin 308.
Fortschreibungsbeamte für Gebäudesteuer, Ernennung solcher 70.
Frankreich — s. Schiffsvermessungen.
Freiwillige — s. einj. Freiw., Unteroffizierschulen.
Friedrich-Wilh.-Gestüt bei Neustadt a. D., Pferdeauktion das. 80.
Fuhrwerte des Leichengefolges — s. Chausseegeldfreiheit.

G.

Gaarden — s. Seifensiederei.
Garding — s. Schlächtereien.
Garnisonorte, Beziehungen zwischen den Polizei-Verwalt. u. den Militairbehörden 214.
Gasanstalten, Errichtung resp. Erweiterung solcher in: Kiel 112, Oldesloe 261.
Gebäude — s. Eisenbahnen.
Gebühren — s. Bezirkshebammen, Dampfkessel, Schifffahrt, Thierärzte.
Geburten, Polizeiverordn. wegen Anzeige derj. von Kindern, deren Eltern nicht der evang.-luth. Landeskirche oder der staatlich anerk. Gemn. einer anderen Religionsgesellsch. angeh. 291, 308.
Gefallene der letzten Kriege — s. Kirchentafeln.
Gefangenwärterstelle, zu besetzende in Altona 329.
Geisenheim (Hess. Nassau) — s. pomol. Institute.
Geldmünzen, Verbot der Annahme österr. u. ungarischer Silbergulden sowie der niederländ. Einund Zweieinhalb-Guldenstücke s. d. Kgl. Kassen 221.
Gemeindebehörden — s. Bundesgewerbeordn.
Genehmigung — s. Grundstücke.
Gerbereien, Anlage resp. Erweiterung solcher in: Altona 120, Apenrade 108, Heide 112, 128, Kiel 255, 343, Landrecht (Wilster) 34, Sonderburg 76.
Gerichtsferien, Eintritt derf. bei den Kreisger. zu: Altona 160, Flensburg 178, Schleswig 178 — s. Appellationsgericht.
Gerichtstage — s. Fegetasch, Gravenstein, Kaltenkirchen, Süderstapel.
Gesangbuch — s. Schulgesangbuch.
Geschäftsgang, schriftl. Anbringen der Gesuche wegen Einführ. von Ausstattungs- und Erbsch.-Gegenständen in das Zollvereinsgeb. bei der Prov.-Steuer-Direktion 358, 364.
Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten, allgem. Inhalt derf.:
Nr. 8080—8083, Stück 41—42, de 1872, Seite 20.
„ 8084—8089, „ 1, „ 1873, „ 41.
„ 8090—8093, „ 2, „ „ „ 85.
„ 8094—8113, „ 3—8, „ „ „ 113.
„ 8114—8121, „ 9—12, „ „ „ 125,
„ 8122—8123, „ 13, „ „ „ 133,
„ 8124—8128, „ 14—15, „ „ „ 139,
„ 8129—8134, „ 16—17, „ „ „ 157,
„ 8135—8137, „ 18—20, „ „ „ 181,
„ 8138—8143, „ 21—23, „ „ „ 189,
„ 8144—8145, „ 24, „ „ „ 199,
„ 8146—8149, „ 25, „ „ „ 207,
„ 8150—8152, „ 26, „ „ „ 221,
„ 8153—8155, „ 27, „ „ „ 237,
„ 8156, „ 28, „ „ „ 289,
„ 8157—8163, „ 29—33, „ „ „ 337,
— s. Reichsgesetzblatt.

Gesinde, Befugnisse der Polizeibeh. gegen entlaufenes 146.
Gesindebücher, Fortbenutzung der in den einzeln. Bundesstaaten rechtsg. ausgest. in dem gesammt. Reichsgebiet 106, 207.
Gewerbepolizei-Uebertretungen — s. Bundesgewerbeordnung.
Gewerbetreibende, unherzieh. — s. ortspolizg. Erlaubniß.
Gewichtsstücke, Entfernung von dem Eich-Amt in Sagan geeichter invorschriftsmäßiger 222.
Gifte, deren Aufbewahrung in den Apotheken 53, Beschlagnahme 2c. eines von Nehlers aus Billwärder kolportirten, mit arsenikhaltigem Umschlage versch. Traktätchens 96, Untersuch. der zu Nahrungs- und Genußmitteln dienenden Farben hinsichtl. der etw. Giftthaltigkeit 96, Verbot der Anwendung der löslichen Bleiverbindungen in kosmet. Mitteln 96.
Glashütten, Errichtg. einer solchen in Ottensen 247.
Globen, Erscheinen eines für den unterricht. Gebrauch geeigneten Erd- und Himmelsglobus in dem Verl. des geograph. Instituts zu Weimar 349.
Glückstadt — s. Schlächtereien, Seifensiedereien, Ziegeleien.
Gravenstein, Abhalt. von Gerichtstagen das. 147, 350 — s. Amtsgerichte.
Großbrittanien — s. Schiffsvermessungen.
Grüneberg, in Schlesien, — s. Versich.-Anst.
Grundsteuer-Regelung, Ernennung neuer Veranl.-Kommissare für die Kreise: Eiderstedt 365, Segeberg 89, Sonderburg 136, Verfahr. bei Behandlung der Reklamat. gegen die Ergebnisse der ausgef. Vermessung und Einschätzung, Beil. nach 250.
Grundstücke, Wegfall der bes. Genehmigung beim Uebergange an die todte Hand in den Fällen, in welchen durch Allerh. Ordre die Schenkung 2c. genehmigt ist 1.
Grundstückzerstückelungen — s. Dismembrationen.
Guldenstücke — s. Geldmünzen.
Guts- und Landgemeindebezirke, im Kreise: Apenrade, Bildung 2er forstfisk. Gutsbez. 10, Oldenburg, desgl. von Gemeindebez. und selbstst. Gutsbez. auf der Insel Fehmarn 230, Pinneberg, desgl. mehrerer Gem. und Gutsbez. 297, Tondern, Vereinig. der Gemeinden Ladelund und Bramstedt zu einer Gemeinde unter dem Namen „Ladelund" 117.

H.

Haale — s. Schlächtereien.
Habersleben — s. Leimsiedereien.
Hafenaufseherposten, vacanter in Itzehoe 226.
Hafen und Hafenmeister zu Aarösund — s. letztern.
Hafen- u. Schifffahrtsabgaben, anderweite Erheb. bers. in Folge der neuen Schiffsvermessungs-Ordn. 42, — s. Binnenrhede Kopenhagen, Brockdorfer Hafenpackwerk, Cappeln, Meldorfer Hafen.
Hamburg — s. Ober-Post-Direction.
Handarbeiten, weibliche, — s. Schulen.
Handels- und Genossenschaftsregister, Führung bess. bei den Kreisgerichten zu: Flensburg 358, Schleswig 350.
Handlungen, strafbare, — s. Bundesgew.-Ordn.
Hannöversche Staats-Eisenbahn — s. versorgungsber. Militairverf.
Harburg — s. Consulate.
Hauscollecte, vervollständ. Hauptresultat der für die durch die Sturmfluth der Ostsee am Novbr. 1872 Beschädigten abgehaltenen 6, Verausstalt. einer solchen S. d. Altonaer Diakonissen-Anstalt 45.
Hebammen, Unzulässigkeit der Befragung der außerehl. Gebährenden nach dem Schwängerer durch dies. 341, vacante Stellen in: Leck 368, 376, Maasleben 336, 348, 352, Plön 288, 304, Tangstedt 250, 258, 264 — s. Bezirkshebammen.
Heide — s. Gerbereien, Schlächtereien.
Heiligenhafen — s. Kalköfen.
Heimathswesen, Verleg. und Aufberaum. von Sitzungen der Deputation für dasselbe 17, 159, 274, 374, — s. Schriften und Werke.
Heizerposten, zu besetz. auf dem Schlei-Dampfbagger „Manteuffel" 288.
Hohenwestedt — s. Schlächtereien.
Holzschindeln, Polizei-Verordn. wegen Anwendung solcher zur Bedachung 298.
Hülfsbedürftige, Unterstützung bers. 16.
Husum — s. Schlächtereien.

J.

Jagd, Aufheb. des Jagdr. auf fremdem Grund und Boden und Einführung des Jagdpolizei-Ges. v. 7. 3. 1850 in der Provinz 75 und außerord. Beil. nach 76, Aufbringung der Entschäd.-Ansprüche s. d. aufgehob. Jagdrecht 182, 363 — s. Festungs-Rayon.
Jahrmärkte — s. Märkte.
Identitätsermittelung eines unbek. Mannes, der sich in Teplitz entleibt hat 88.
Jeruhyt — s. Schlächtereien.
Immobiliar-Feuer-Vers.-Anst., provinzialständ., — s. Versich.-Anstalten.
Industrie-Lotterie, Genehmig. der Fortsetzung der von Groth in Flensburg unternommenen 158.
Inspektorstelle, zu bes. in Altona 204.
Invalidensachen, Portofreiheit bers. 200.
Italien — s. Auslieferungsvertrag, Schiffsvermessungen.
Itzehoe — s. Märkte.
Jurisdiktionsbezirks-Veränd. — s. Amtsgerichte.

K.

Kadaver, s. Thierärzte.
Kaiser-Wilhelm-Stiftung, Jahresbericht pro 1872 215.
Kalköfen, Errichtung solcher in: Heiligenhafen 73, 120, Laboe 375, Oldesloe 309, St. Peter 261, Sahrensdorf a. F. 246, Wesselburen 11, 232.
Kaltenkirchen, Abhaltung von Gerichtstagen das. 366.
Kantonisten — s. Militairpflichtige.
Kanzlistenstellen, zu besetz. in: Altona 14, Itzehoe 162.
Kappeln — s. Cappeln.
Kassengehülfenstelle, vakante zu Schleswig 186, 194, 198.
Kassenscheine, großherz. sächs. — Einziehung bezw. Umtausch älterer 99, württembergische, — Einlösung der nach Ges. v. 26.7. u. 27.10. 1870 ausgegeb. 104, 140, 181.
Kellinghusen — s. Märkte.
Kesselwärter — s. Dampfkessel.
Kiel — s. Baptisten-Gemeinde, Festung, Gasanstalten, Gerbereien, Landesdirektorat, Metallgießerei, Schlächtereien, Ziegeleien.
Kindererziehungsgelder — s. Wittwen-Pensionen.
Kinder — s. unehel. Kinder.
Kirchenbau in Oppenheim, Einsammel. von Beiträgen zu bewil. 333.
Kirchenbuch — s. unehel. Kinder.
Kirchentafeln, Errichtung solcher zum Gedächtniß an die in den letzten Kriegen Gefallenen 283.
Kirchspiele — s. Parochieen.
Kirchspielschreiber, vakante Stelle in Delve (Kirchspiel) 122.
Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, Aenderung des Ges. v. 1. 5. 1851 163, Instruktion für die Erheb. der Klassenst. 167.
Klassifikations-Geschäft — s. Ersatz-Reservisten.
Kleinhandel — s. Bier- und Weinausschank.
Knochenmühle, Erweit. derf. in Campen 47.
Kollekte — s. Collekte.
Konsulate — s. Consulate.
Kopenhagen — s. Binnenhebe.
Kosmetische Mittel — s. Gifte.
Kosten — s. Staats-Kasse.
Kreisbaubeamte, Gewährung des Reisezuschusses 75.
Kreis-Ersatz-Geschäft, Geschäfts- u. Reiseyl. im Bez. 1. Bat. (Schlesw.) Schlesw. Landw.-Reg. Nr. 84 pro 1873 80.
Kreisphysiker — s. Apotheken.
Kreisthierärzte, vakante Stellen in: Lüneburg 212, Schleswig 39 — s. Thierärzte.
Kriegervereine, Ueberlassung von Waffen aus den Beständen der Milit. Verwalt. 307 — s. Fahnen.
Kriegsdenkmünze 1870/71, Anbring. der Ansprüche auf ausnahmsw. Verleih. derf. 246.
Kriegshäfen — s. Festung.

L.

Laboe — s. Kalköfen.
Lackfabriken, Anlage solcher in Ottensen 91, 193.
Landbeschäler — s. Beschäler.
Landesdirektorat für Schleswig-Holstein, Einrichtung des Bureaus der ständischen Verwalt. in Kiel und Adressirung der die letztere betr. Eingaben 7, 11, Anstellung des Betriebs-Inspectors für die Immob.-Feuer-Vers.-Anst. und des Cassirers bei der ständ. Central-Kasse 34, 38, — s. Versich.-Anstalten.
Landespartei, s. g. Schl.-Holst., Beleuchtung eines v. derselben verbreiteten, die Wahlen zum Preuß. Landtage behandelnden Schriftstücks 219.
Landestrauer, in Folge Ablebens Ihrer Maj. der Hochsel. Königin-Wittwe Elisabeth 369.
Landestriangulation, Ueberlassungs-Urkdn. üb. f. d. Zwecke derf. abzutr. Markst.-Schnurstück. 117.
Landgemeindebezirke — s. Guts- rc. Bezirke.
Landraths-Amt d. Kreises Stormarn, Verleg. d. Sitzes dess. v. Reinbeck n. Wandsbeck 274.
Landrecht (Wilster) — s. Gerbereien, Schlächtereien.
Landtag d. Monarchie, Eröffnungssitzung 331.
Landumsätze — s. Dismembrationen.
Landwirthschaftliche Akademieen resp. Lehrinstitute, Kgl. Pr., Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen bei denselben in

Berlin	pro 89.		pro 209.
Eldena	Sommer- 71.		Winter- 231.
Poppelsdorf	semester 72.		semester —
Proskau	1873 69.		1873/74. 201.

Langenfelde — s. Ziegeleien.
Lebensversich.-Gesellsch. — s. Vers.-Anstalten.
Lehranstalt, Anerkennung als höhere Lehranstalt derjenigen zu: Segeberg 117, Sonderburg 342.
Lehrer, Bestätigung der Vokationen und Geltendmachung des in solchen enthalt. Vorbehalts des Widerrufs 342.
Lehrerinnenprüfung 1873 zu Schlesw. 312.
Lehrer-Prüfung — s. Prüfungs-Commission, Volksschul- rc. Wesen.
Lehr- u. Lernbücher rc. — s. Globen, Volksschul.
Leichen, an den Strand getriebene, die Beerdig. derf. als Last der Armenpflege 260.
Leichengefolge-Fuhrw. — s. Chaussegeldfreih.
Leichenpässe — s. Choleraleichen.
Leimsiedereien — Anlage solcher in: Hadersleben 151, Wedel 309.
Leipzig — s. Versich.-Anstalten.
Leuchtfeuermeister- und Wärter-

posten, vakante zu: Bülck 236, 240, Rothenkliff auf Sylt 293.
Löschregulative — s. Competenz.
Lohgerberei-Anlagen — s. Gerbereien.
Loose-Absatz — s. Verloosung.
Lootsen-Wesen — s. Oeresund.
Lotterie, Warnung vor dem von dem B. M. Loch in Kopenhagen unter der Firma „Industrie-Union" betriebenen Lotteriegeschäft 356, — s. Ind.-Lotterie.

M.

Märkte, Verlegung resp. Abhaltung solcher in: Arnum 111, Bramstedt 285, Bredstedt 128, Cappeln 68; 260, 285, Delve 222, Flensburg 53, Itzehoe 305, Kellinghusen 11, 327, Meldorf 43, 55, Preetz 70, Schleswig 245, Süderbrarup 260, Uetersen 70, 136, Wedel 199, Verbot d. Feilhaltens von Kramwaaren auf den Vieh- und Pferdemärkten zu Burg i. D. 261, — s. ortspolizeil. Erlaubniß
Magistratsgevollmächtigtenstelle, zu besetzende in Apenrade 92.
Marienthal, adel. Gut, — s. Firnißsiedereien.
Marine, Geschäfts- u. Reisepl. z. Abhalt. d. Ersatz-Geschäfts pro 1873:
im Bez. 35. Infant.-Brigade 351.
„ „ 36. „ „ 359, 366.
— s. Controlversammlungen.
Marionettenspieler — s. ortspoliz. Erlaubn.
Marksteinschußfläch. — s. Landestriangulation.
Martini-Durchschnitts-Marktpreise — s. Reallasten-Ablösung.
Materialienlager — s. Eisenbahnen.
Meddewade — s. Schlächtereien.
Medizinalwesen, Bekanntmch., daß die Drs. med. Holzhausen in Altona u. Altschul in Hamb. Eimsbüttel nicht als Arzt approbirt sind 345.
Mediziner, einj. freiw. Milit.-Dienst derf. 337, — s. Militärdienstpflicht.
Meldorf — s. Märkte, Sägereien.
Meldorfer Hafen, Tarif, nach welchem die Abgaben in demselben zu erheben 9.
Metallgießerei, Anl. einer solchen in Kiel 131.
Militairdienstpflicht d. Mediziner u. Aerzte 125, — s. Mediziner.
Militair-Ersatz-Instruction, Berichtig. der Anlage 1 zu § 14 derf. 134.
Militairinvaliden, die bei Anstellung solcher im Civildienst zu beschaffenden Anmeldungen 10, — s. Unterbeamtenstellen.
Militairpersonen, Modifik. des § 4 des Regl. über die Civil-Versorg. und Civil-Anst. derf. 134.
Militairpflichtige, Deutsche, Zurückstellg. d. in Rußland lebenden bis zu dem in ihrem 3. Konkurrenzjahre stattfindenden Departm.-Ersatz-Geschäft 21, — s. Ersatz-Reservisten.
Missionen, Kais. d. Ausl. — s. Correspondenz.
Mittelschulen — s. Volksschul- ꝛc. Wesen.
Moorschleusenpott, Statut der Genossenschaft zur Entwässerung desselben 227.
Münzen — s. Auswanderer, Geldmünzen.
Musikunterricht, Einricht. dess. auf d. Contrabaß u. den Blasinstrumenten an der Kgl. akadem. Hochschule für Musik in Berlin 7.
Musterungsbehörden — s. Seemannsordnung.

N.

Nacht- resp. Oberwächterstellen, zu besetzende in: Altona 14, 122, Apenrade 348, Barmstedt 204, Glückstadt 226, Heiligenhafen 22, Itzehoe 76, 314, Kiel 336, Pinneberg 36, 98, 376, Plön 204, 212, Neudsburg 14, Schleswig 226, 236, 240, Segeberg 180, Sonderburg 352, 360, Steinbeck 236, Uetersen 240, 336, Vormstegen 250.
Namensbeilegung — s. Besitzungen.
Nationalfest, allgem., Abhaltung eines solchen am 2.9. 213.
Navigationsschulen, Erfordernisse in Bez. auf § 44, 5 ad 3 der Milit. Erf. Instrukt. v. 26.3. 1868 79, Eröffnung der Schifferklasse bei derf. zu Altona 151.
Nebenlandstraßen — s. Staatschaussee'n.
Neubrandenburg — s. Verloosung.
Neukirchen — s. Fegetasch.
Neumärkische Schuldverschreib. — s. Staats-Anl.
Neumünster — s. Dachpappenfabriken.
Neustadt — s. Schlächtereien.
Niederlande — s. Geldmünzen.
Norburg — s. Zoll-Aemter.
Norddeutsche Bundes-Anl. — s. Anleihe, Schatzanweisungen.
Normal-Marktorte — s. Reallasten-Ablösung.
Normalpreise — s. Reallasten-Ablösung.
Nortorf — s. Schlächtereien.

O.

Ober-Post-Direction, Erweiterung des bish. Postamts in Hamburg zu einer solchen 89.
Odholm — s. Zoll-Aemter.
Oekonomstellen, zu besetzende in: Husum 198, 204, 212, Schleswig 258, 264, Segeberg 122, Wandsbeck 122.
Oresund, Deklarat. üb. d. Lootsen in demf. 311.
Oesterreich-Ungarn — s. Geldmünzen, Schiffsvermessungen.
Oldenburg — s. Versich.-Gesellschaften.
Oldesloe — s. Gasanstalten, Kalköfen, Schlächtereien, Stauanlagen.
Oppenheim — s. Kirchenbau.
Ortspolizeil. Erlaubniß, ev. Versagung d. Ertheil. derf. an Straßenmusiker, Bänkelsänger u. s. w. zu Productionen auf Jahrmärkten 222.
Osterstedt — s. Schlächtereien.
Ostsee, Polizei-Verordn. weg. Wegnahme v. Grand, Sand, Steinen ꝛc. vom Strande derf. 252.

Ottensen — s. Glashütten, Lackirfabriken, Städte-Ordnung.

P.

Pahlen — s. Ziegeleien.
Parochien und Kirchspiele — Constituirung der evang.-luth. Westerparochie in Altona als selbstständ. Kirchsp. 196, Ausscheidung der Dorfschaft Heist aus dem Parochial-Verb. des Kirchsp. Nellingen und Vereinigung derf. mit dem Ksp. Uetersen 373.
Pedellstelle, vakante in Altona 263, 272.
Petroleum-Transport — s. Schleifahrwasser.
Pfarrstellen sind vakant geworden zu: Adelbye 47, 59, 63., St. Annen 262, 279, Apenrade 112, 121, 129, Ballum 23, 35, Bergenhusen 109, Bordesholm 202, 210, Brecklum 63, Burg a. F. 35, 132, 137, 148, Crenpe 210, 224, Delve 313, Döstrup 151, 155, Erfde 109, Großenaspe 293, 303, Grube 35, Hamberge 313, Heiligenstedten 39, 47, 58, Herzhorn 359, 367, Hoirup 233, Itzehoe 217, 224, 233, 238, Ketting 101, 109, Klanxbüll 47, Krummendiek 293, 303, Landkirchen 262, 279, 287 359, 367, Langeneß-Nordmarsch 287, Medolden 152, 156, Neuenbrock 129, Neuenkirchen 35, Norburg 84, 91, Oldenswort 152, Petersdorf a. F. 121, 129, 131, Rendsburg 2, Saran 179, 185, 193, Schleswig 91, Schobüll 91, Simonsberg 233, Spandet 233, Süderbrarup-Loit 194, Sülfeld 303, 309, Tondern 186, 194, 197, Uelvesbüll 161, Ulderup 17, 23, 35, Wallsbüll 293.
Pferde-Auktion — s. Friedr.-Wilh.-Gestüt, Trakehnen.
Pferde-Eisenbahn, Polizei-Verordn. wegen Betriebes einer solchen von Uetersen nach Tornesch 252.
Pharmacopoea Germanica, Abänder. derf. 229.
Pinneberg — s. Schlächtereien.
Plön — s. Beschäler.
Polizei-Anwälte, Dispositionen in Folge Aufhebung des Amtsgerichts in Gravenstein 86.
Polizei-Aufsicht, Handhab. derf. 51, zulässige Aufsichtsmaßr. gegen die unter diesf. Gestellten 149, Justificirung der Anträge auf Verhäng. derf. 260, Veröffentlichung des Verschwindens von Polizei-Observaten 284.
Polizeidienerstellen, zu besetzende in: Altona 8, 122, Elmshorn 376, Glückstadt 76, Heiligenhafen 40, 122, Husum 98, Neumünster 352, Rendsburg 156, 162, 180.
Polizeiliche Erlaubniß — s. ortspoliz. Erlaubniß.
Polizei-Verordnungen — s. Aarösund, Auswanderer-Beförd.-Anstalten, Bütteler Kanal, Competenz, Dampfkessel, Eisenbahnen, Festungs-Rayon, Geburten, Holzschindeln, Ostsee, Pferde-Eisenbahn, Räucher-Kammern, Schleifahrwasser, Trave-Fluß, Vogelkojen, Wanderschäfer.
Pomologische Institute, Lehrkursus bei dem zu Proskau 54, Beginn des Wintersemesters daselbst 255, bei der Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim 223.
Poppelsdorf — s. landwirthsch. Akademie.
Porto-Contobücher, Führung derf. und Verrechnung der Portobeträge 355.
Portofreiheit — s. Invalidensachen.
Portopflicht — s. Volksschullehrer-Wittwen- u. Waisen-Kassen.
Post-Reglement, vom 30. Nov. 1871, Abänd. desselben 65, 181.
Postsendungen, geschäftl. Behandlung derf. in Staatsdienstangel. 134, — s. Aufgebot.
Postwesen des Deutschen Reichs, Fahrplan bezügl. der Schnellzüge zwischen Kiel und Altona 71, Errichtung von Post-Agenturen in: Hollingstedt, Owschlag u. Missunder Fährhaus 117, Ober-Jersdahl, Feldstedt, Hollingstedt, Missunde, Owschlag u. Sissel 183, Sissel 192, St. Michaelisdonn, Hattstedt und Todenbüttel 255, Umfang der Bez. der Post-Agent. in: Ober-Jersdahl, Hollingstedt, Missunder Fährhaus, Owschlag, Feldstedt 196, St. Michelsdonn, Hattstedt und Todenbüttel 261, Beförderung der Postsendungen zwischen: Tostlund und Woyens 208, Lügumkloster und Tondern resp. Lügumkloster und Moorbeck 272, Zutheilung verschied. Ortschaften zu dem Bestellbez. resp. der Post-Exped. in Arnis u. d. Postagentur in Schönkirchen 374, Schließung d. Posterpedition auf d. Lockstedter Haide 255, — s. Aufgebot, Ober-Post-Direction, Post-Reglement.
Präparanden-Anstalt, Errichtung einer solchen in Barmstedt 364.
Predigerseminar, Kgl. s. Nordschlesw., Aufn. in dass. z.: 1. Juli 1873 155, 1. Dez. 1873 343.
Preetz — s. Märkte.
Preis-Bezirke — s. Reallasten-Ablösung.
Privateisenbahnen — s. Unterbeamtenstellen.
Proskau — s. landw. Akademien, pomol. Institute.
Provinzialhandbuch — s. Schriften u. Werke.
Provinzial-Landtag, Schlesw.-Holst., Einberufung desselben 281.
Provinzial-Steuerdirection — s. Geschäftsgang.
Prüfung — s. Thierärzte.
Prüfungs-Commission, für Lehrer an Mittelschulen ꝛc., Mitglieder derf. 114, Prüfungstermine 136, 358, — Kgl. in Schleswig für einj. Freiw., Abhalt. d. Prüf. im J. 1873 154, 1874 365.
Prüfungsordnung f. Lehrer an Mittel- u. höh. Töchterschulen — s. Volksschul-ꝛc. Wesen.
Publikationsformen — s. Competenz.

Q.

Quarantaine — s. Cholera.

Quittungen, Attestirung derj. über Militairpensionen 2c hinsichtl. der eigenhänd. Unterschrift des Ausstellers 245, Wegfall d. Stempels zu denf. 251.

R.

Räucherkammern und Rauchdarren, ergänzende Pol.-Verordn. üb. die Einrichtg. derf. 149.

Rauchdarren — s. Räucherkammern.

Reallasten-Ablösung in der Provinz Schlesw.-Holst., Bearbeitung und Anbring. der Provokationen 41, Normalpreise 2c. 41 und außerordentl. Beil. nach 336, Zusammenstellung der Bestimmungen üb. dieselbe 260, 327, m. d. Bearb. von Anseinanderss.-Sachen beauftragte Beamte 345, Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1850 bis incl. 1873 364, — s. Rentenbank.

Rechtsanwälte und Notare, Neubildung des Ehrenraths 365.

Reglements — s. Militairpersonen.

Regulative, Feuerlösch- und Rettungswesen in den ländl. Districten des Kreises Sonderburg 140, — s. Competenz, Thierärzte.

Rehorst — s. Schlächtereien.

Reichsgesetzblatt, allgem. Inhalt desselben:

Nro.	892	900	Stück	33	de	1872	Seite	20
„	901	905	„	1—3	„	1873	„	41
„	906	910	„	4—6	„	„	„	85
„	911	920	„	7—10	„	„	„	113
„	921	925	„	11—12	„	„	„	153
„	926	929	„	13—14	„	„	„	157.
„	930	944	„	15—18	„	„	„	199
„	945	953	„	19—22	„	„	„	221
„	954	963	„	23—25	„	„	„	237
„	964	965	„	26—27	„	„	„	289
„	966		„	28	„	„	„	337
„	967	972	„	29—31	„	„	„	361

— s. Gesetzsammlung.

Reichstag, Deutscher — s. Wahlen.

Reichstelegraphie, Benutzung derf. zu amtl. Depeschen 215 — s. Depeschen.

Reinbeck — s. Landraths-Amt.

Reinfeld — s. Schlächtereien.

Reisezuschuß — s. Kreisbaubeamte.

Reklamationen — s. Grundsteuer-Regelung.

Rekruten, Berechn. d. aktiv. Dienstzeit der selbstverschuldetersich ausserterminl. verspätet zur Einstellg. gelangenden 85.

Rektorats-Prüfung — s. Prüfungs-Comm.

Rellingen — s. Schlächtereien.

Remonte-Ankauf pro 1873 103, 114, 125, 133, 139.

Rentenbank, Vereinig. der für Schlesw.-Holst. zu erricht. mit derj. in Stettin 103, Wahrnehmung der Geschäfte des Provinz.-Rentmeisters 355.

Rethwischfeld — s. Ziegeleien.

Rettungswesen — s. Regulativ.

Rinderpest, Aufheb. d. Controlmaßreg. für die Einfuhr v. Wiederkäuern aus England 158, Verbot der Einfuhr von Vieh und thierischen Producten aus Rußland 208, revid. Instruction z. d. Gesetz vom 7. April 1869 229.

Röstofen, Anl. eines solchen in Schafflund 100.

Rußland — s. Militairpflichtige, Rinderpest, Schiffsvermessungen.

S.

Sabbathordnung, Dispens. von den Vorschriften derj. aus Anl. der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs 79.

Sachregister — s. Amtsblatt.

Sägereien, Errichtung solcher in: Ahrensburg 261, Meldorf 327.

Sahrensdorf a. F. — s. Kalköfen.

St. Peter — s. Kalköfen.

Schafflund — s. Röstofen.

Schatzanweisungen, Einlöj. der 5jähr. 5 % des vormal. Nordd. Bundes 86.

Schenefeld — s. Schlächtereien.

Schenkung — s. Grundstücke.

Schiffahrt, Meldung der Schiffsführer bei den Konsuln des Deutsch. Reichs und Gebühren der letztern 87, Schlangenbauten auf dem in der Elbmündung liegenden sog. Gelbsande 75, s. Aarösund, Ankerketten, Ausmusterungen, Auswandererbef. Anst., Binnenhede in Kopenhagen, Blokade-Zustand, Brockdorfer Hafenpackwerk, Bütteler Kanal, Cholera, Konsulate, Hafen- 2c. Abgaben, Navigationsschulen, Oeresund, Schiffsvermessungen, Schleifahrwasser, Seemannsordnung, Seezeichen, Signal-Station, Telegraphenwesen, Zollwesen.

Schiffsvermessungen, Vereinbar. mit Dänemark, Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen gegens. Anerkennung der nach dem neuen Schiffsverm.-Verf. bewirkten 16, 86, desgl. mit: Italien 207, Großbrittanien 245, Frankreich 246, veränderte Tabelle für die Berechn. der Trächtigkeit der ausländ. Schiffe in Finnland (Rußland) 213.

Schindeln — s. Holzschindeln.

Schlächtereien, Anlage solcher in: Kappeln 107, Garding 38, 97, Glückstadt 128, Haale 359, Heide 73, 119 (138), 128, Hohenwestedt 216, Husum 185, Jernhüt 196, Kiel 38, 137, Landrecht (Wilster) 22, Meddewade 147, Neustadt 1, 279, Nortorf 38, 223, Oldesloe 147, Osterstedt 120, Pinneberg 101, Rehorst 128, Reinfeld 91, Rellingen 222, Schenefeld 197, Schönberg 137, Segeberg 179, Wedel 309, Wesselburen 247.

Schleifahrwasser, Ergänz. der über die Benutzung dess. durch die Polizei-Verordn. v. 29.11.

1869 erl. Bestimmungen bezügl. des Transports von Petroleum 79.
Schleswig — s. Märkte, Staatsarchiv.
Schleswig-Holstein, Provinz — s. Schulwandkarte, Versich.-Anstalten.
Schmedewurth — s. Ziegeleien.
Schönberg — s. Schlächtereien, Töpferöfen.
Schonung nützlicher Vögel — s. letztere.
Schriften und Werke, Empfehlung: einer unter dem Titel „Deutsche Schulgesetz-Sammlung, Centralorgan für das ges. Schulw. im deutschen Reiche, in Deutsch-Oesterreich und in der Schweiz" erscheinenden Wochenschrift 7, der im Verlage von F. Wahlen in Berlin erschienenen Entscheid. des Bundesamtes für das Heimathswesen 87, des im Verl. der Belsar'schen Buchhandl. in Stuttgart ersch. Werkes „Das Kriegsbuch" 97, des im Verl. von A. Gärtner in Berlin herausgeg. Werkes „Die Deutsch. Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations- und des Staats-Kredits" 127. Erscheinen des: 3. Hefte der Entscheidungen der Schlesw.-Holst. Deputation für das Heimathswesen 151, 2. Verzeichnisses der Aufsichtsbehörden und der Eichungsstellen im Deutsch. Reiche 182, Einführung des Schneider'schen Lesebuches „Deutscher Kinderfreund" in den Schulen der Provinz 261, Herausg. eines 3. Jahrg. des Provinz.-Handbuches für Schleswig-Holstein 355, — s. Globen, Reallasten-Ablösung, Schulgesangbuch, Schulwandkarte.
Schulamtskandidaten, provis. Anstellung nach Bestehen der 1. Prüfung an einem Schull.-Seminar 88, s. Lehrer..
Schulamtskandidatinnen — s. Seminaristinnen.
Schulbücher ꝛc. — s. Globen, Schriften und Werke.
Schuldienerstelle, vakante in Altona 198.
Schulen, Unterricht in weibl. Handarbeiten 176, — s. Lehrer, Volksschul- ꝛc. Wesen.
Schulgesangbuch, Einführ. eines solchen in den Seminarien u. in den Schulen 62.
Schullehrer-Seminarien — s. Aufnahmeprüfungen, Seminaristinnen.
Schullehrer- u. Küsterstellen, offene resp. zu besetzende in: Aalfer 234, Aastrup 344, Abel 40, Achter 336, Achtrup 313, Ahrensburg 23, 35, 279, 287, Alsleben 36, 329, Altenmoor 64, Altona 40, 48, 198, 218, 224, 233, 310, 313, 336, 343, 367, 376, Apterp 40, Bahrenfeld 280, Bargteheide 249, Barkau Kl. 60, Barkhorst 264, Barlt 59, 63, 239, 248, Barlter Altendeich 129, 132, Barsbüttel 13, Bendfeldt 212, 217, 218, Bergenhöhrden 336, Bethaus (Tonder Landgemeinde) 40, Bjerning 204, Bojum 224, Bordesholm 121, Boren 24, 226, Borentwedt 280, 287, 293, Borgfum 313, Bornstein 138, Bramstedt 197, Brande 310, Breckendorf 225, 240, Brecklum 161, 179, 185, 344, Breiholz 314, Brockdorf 24, Büngе 179, Burg a. F. 18, 23, 102, 109, Büttel 249, Büllderup 313, Carlbye 74, 84, 92, 138, 148, Cismarfelde 226, Cleve 279, Clevendeich 351, Colfund 138, 148, Dägeling 92, 98, 101, Dahme 225, Dannau 2, 112, 121, Darry 211, 217, Delstedt 197, Delve 2, 8, 348, Dörpling 64, 161, Dörstrup 74, 83, 132, 138, 250, Dreisdorf 2, 8, 13, 121, 368, 376, Dückermühle 60, 64, Duvenstedt 264, Eckenfund 198, 203, Egstedt 249, 257, Elhöft 40, Elisabeth-Sophien-Koog 74, Ellerbeck 2, 8, 186, 314, 328, 335, Elmshorn 36, 240, Epenwöhrden 263, 272, Fahrenkrug 40, Fleckebye 240, Flensburg 92, 204, 248, 263, 335, Föhrden 314, Friedrichstadt 122, 129, 137, 152, 156, 161, 235, 239, 247, 336, 343, 347, Frörup 344, Gaarden 250, 257, 310, 367, Garbeck 258, 263, 279, 314, 329, Gelting 17, 23, 98, 102, Gettorf 352, 360, Glasholz 180, 186, 225, 234, 344, 347, Glücksburg 335, Grönland 74, 226, Grömvold 249, Hadersleben 148, 152, 304, 309, 352, 360, Haistrup 344, Halk 344, Hamweddel 280, Hansdorf Klein 13, Hanstedt 92, Harmsdorf 225, Hartenholm 180, Heide 239, 247, 258, 263, 309, Heide-Schardebüll 40, Heisager 110, Helse 248, 256, Hemme 212, Henstedt 218, Herndrup 59, Hinschenfelde 121, Hochwöhrden-Neuenkirg 257, 262, Hockensbüll 179, 239, Hohenaspe 203, 352, Hohenhorst 84, 92, Hohenwestedt 48, Holebüll 129, 132, 138, Holtsee 74, 235, 239, 247, Holzkrug 288 Horst 198, Hövede 288, Hortrup 204, Hude-Süderbüll 138, 186, Hüttener Parzellen 240, Hummelfeld 130, Hmmptrup 40, Husburg 264, Husum 156, 161, 179, Jarplund 348, 351, Jordan 263, Itzehoe 218, 224, 234, Kaaks 203, 211, 217, Kaltenkirchen 224, 347, Karbye 264, 272, 280, Kastvraa 110, Klosterfande 335, Kochendorf 314, 328, 335, Koenigsförde 212, 218, Koldenbüttel 329, 348, Krakedorf 344, Krempe 344, 347, 360, 367, Krempelfelde 249, 256, 262, Kröß 212, Kronprinzenkoog (Norderdistrikt) 8, 13, Kuden 294, 303, Kummerfeld 294, Landkirchen 18, 23, Landrecht 24, Langenhagen 344, Langenhals 122, 129, 161, 179, Langholz 225, Leck 40, 348, Lindholm Süd 24, 35, List 23, Löwensiedt 18, Lohe 228, Loitwelh 40, Loose 48, 59, 63, 203, 211, Lottorff 84, Lüdersbüttel 235, Lüderschholm 40, Lütjenbrode 102, 109, Lütjenburg 211, 235, Lütjenholm 110, 112, 121, Maasholm 248, 256, Sankt Margarethen 203, 211, 217, Marne 48, 59, 257, 262, Meggerkoog 194, Mellerup 329, 335, 343, Mögeltondern 18, 23, Moenkeberg 74, Morkirch-Westerholz 263, Moltrup 14, Moordiek 376, Morsum 40, Mühlbrook 249,

Münsterdorf 248, 256, 262, Nehms 314, 328, 376, Neuenbrock 152, 218, Neuengörs 313, Neuenkoogsdeich 138, 148, 225, 234, Neumühlen 13, Neversdorf 14, Niebüll Süd 40, Nienhof Dänisch 102, 109, Nienhof Deutsch 329, Nordhastedt 344, 347, Nordstrand 64, 344, 347, 351, Norstedt 148, Nübel 64, Nüchel Kirch 308, 376, Osterborstel 336, Ostbesloe 39, 47, Osterdeichstrich 8, 13, 248, 256, Osterende 162, 179, Osterklinuet 48, Osterstedt 122, Ostorff 344, 347, 351, Ottensen 18, 23, 35, 76, 84, 197, 203, 211, 294, 304, 309, Petersdorf a. F. 60, 64, 73, 84, 92, 98, Pinneberg 250, 258, Plön 235, 239, Pöhls 185, Pöschendorf 152, Pohnsdorf 352, Poppenbüll 18, Preetz 2, Puls 74, Rabel 92, Rabenholz 48, 59, 63, Ramstedt 156, Ramstedt Wisch 102, Rapstedt 40, 375, Reinfeld 198, Renz 40, Rethwisch 360, Riepsdorf 40, 48, Riesebye 226, 234, 239, Rosenfeld 64, 74, 83, Sandacker 40, Sasel 148, 152, Satrup 226, Schaasstedt 329, 335, Schelrade-Lendern 294, 304, Schenefeld 152, 287, Schiffbeck 239, 247, Schinkel 39, 48, 59, Schleswig 294, 303, 348, 351, Schmedebye Süder 110, 112, Schnedesmurth 59, 63, Schönberg 73, 76, 83, Scholderup 132, Schwabstedt 84, Schwienkuhl 249, Seehof 360, 367, 375, Segeberg 92, 235, 335, 343, Siek 288, Sievershütten 102, Söhye 310, 313, 328, Sorgwohlde 235, Spann 203, 211, 224, Stampe 36, 39, Steenfeld 352, Steinbeck 98, 162, Stellau 156, Stellingen-Langenfelde 288, 367, Stepping 310, Strenglin 239, 247, 256, Süderau 186, Süderheistedt 368, Tarbeck 151, 279, Tating 287, 293, 310, 313, Thalingburen 194, 197, Thielenhemme 294, 304, Thornum 348, Tönning 130, 249, 257, Tondern 194, 197, 202, Treia 132, 226, 294, 348, Tröndel 258, 283, Tyrstrup 14, Uetersen 40, 48, Ulfebüll 257, Vollstedt Groß 368, Voorde 197, Wandsbeck 24, 161, 194, 249, 314, Wedel 18, 84, 194, Wellsee 257, 262, Wesselburen 248, 256, Westermoor 24, Westertorp 40, Wilster 288, 294, 303, Wilstrup Süder 258, Windbergen 310, 314, 351, 359, Wittenbeck Neu 74, 83, Wittmoldt 24, 36, 39, 225, 234, 238, 368, Wonsbeck 344, Wrohnt 234, Wulfsfelde 258, Zennhusen 102.

Schulwandkarte, von Schlesw.-Holst., Erschein. vers. im Verlage von J. Bergas in Schleswig 301.

Schwurgerichte, Eröffnung der Sitzungsperioden bei den Kreisgerichten zu: Altona 346, Flensburg 55, 136, 246, 346, 350, Itzehoe 131, 222, 358, Kiel 37, 155, 293, 350, Schleswig 350.

Seeleute — s. Navigationsschule.

Seemannsämter — s. Ammsterungen.

Seemannsordnung, v. 27.12. 1872, Anwendbarkeit vers. 95.

Seezeichen, Aenderung vers. in: den Fahrwassern der Lister, Romöer, Hoyer und Sylter Tiefe 15, 95, der Eidermündung 63, der Kieler Föhrde 99, der Flensburger Föhrde 100 (Nr. 377 u. 378), den Fahrwassern des Bautreises Husum, der Süderhever, Mittelhever, Norderhever, Schmaltiefe, Norderaue, Süderaue, Vortrapptiefe 116, Eidermündung u. Außeneider 349, Bezeichnung der bei Fehmarn ermittelten Untiefe, gen. „Presener Untiefe", durch eine Seetonne 131, Ersetz. des behufs Reparatur eingez. Leuchtfeuerschiffes in der Eidermündung durch ein anderes Schiff 145, Interimsfeuer auf dem Ellenbogen auf Sylt 292, Erneuerung resp. Veränderung der beiden das Hafenfeuer in Sonderburg bildenden Laternen 307, Ersetz. der Sommerseezeichen durch die Winterseezeichen: in dem Fahrwasser der Hever, der Schmaltiefe und der Vortrapptiefe 349, im Bereich der Tonnen-Station Sonderburg 363, in der Flensburger Föhrde 356, im Bereich der Tonnen-Station List 373, Errichtung eines als Landmarke dienenden Lootsenhauses auf der Lootseninsel zu Schleimünde 356, Inbetriebsetzung des Feuers des wieder aufgerichteten östl. Leuchtthurms auf dem Ellenbogen auf Sylt 373, — s. Signalstation.

Segeberg — s. Lehranstalt, Schlächtereien.

Seifensiedereien u. Lichtgießereien, Anlage solcher in: Gaarden 55, Glückstadt 128.

Seminarien — s. Anfnahmeprüfungen.

Seminaristinnen, Berechtig. zur Ertheil. von Privat-Unterricht und zur Anstellung der Wolfenbütteler in Preußen und der Preußischen in Braunschweig 146.

Signalstation, Erricht. einer solchen auf dem Leuchtthurme zu Wangerooge 178.

Sonderburg — s. Gerbereien, Lehranstalt, — ländl. Distrikte des Kreises — s. Regulativ.

Sonderburg-Düppel — s. Festungs-Rayon.

Speckseiten — s. Trichinen.

Staatsanleihe, Ausreichung neuer Zins-Coupons z. den Preuß. Anl. von 1853 u. 1857 49, 103, 139, Einlös. der zum 1.7. 1872 gek. Preuß. 5 % Anl. von 1859 68, 191, desgl. der zum 1.7. 1873 gek. Schuldverschr. der St. Anl. v. 1856 157, Kündig. u. Einlösung der St. Anl. v. 1848, 1854, 1855 A, 1857 u. 1859 II zur Rückz. am 1.10 1873 77, 86, 93, 123, 133, 187, 199, 205, 241, 259, desgl. derj. v. 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D u. 1868 B zur Rückz. am 31.12. 1873 177, 187 (Nr. 744 u. 745), 199, 205, 241, 259, 286, 305, 315, 342, 349, 369, 17. Verloosung der St. Anl. v. 1856 nebst Verz. als Beilage 177, 18. Verloos. vers. Anl. 377, 19. Ser.-Verloos. der St. Präm. Anl. v. 1855 273, Empfangnahme der am 1.4. 1873 fällig. Zinl. der Pr. Anl. 75, desgl. d. z. 1.7. 73 fälligen Zinsen der Preuß. St. Schuldsch., der St. Anl. v. 1856, 1867 C u. 1868 A sowie der

Neumärkischen Schuldverschreib. 157, desgl. der z. 1.10 1873 fälligen Zinsen der Pr. Anl. 259, desgl. d. z. 2.1. 1874 fällig. Zinsen der Pr. St. Schuldscheine der Anl. von 1856, 1867 C u. 1868 A sowie der Neumärkisch. Schuldverschreib. 362.

Staats-Archiv in Schleswig, Aufsicht. verschiedener älterer Verordn. an dasselbe bei Cassat. von Akten Holsteins der Kreis- u. Lokalbehörd. 245.

Staatschaussee'n, Repart. des Beitrags des Herzogth. Holstein excl. Fehmarn pro 1873 zur Unterhaltung derf. 135.

Staats-Kasse, Liquidirung dem Rechnungsj. 1873 angeh. Forderungen an dies. 355, 362, Uebernahme der Kosten der Amtshandlungen einer Staatsbeh., durch welche ein Termin zur Landesherrl. Prüfung eines Eisenbahn-Projekts oder zur landespolizeichen Revision und Abnahme einer Bahnstrecke vor deren Eröffnung vorbereitet wird, auf dieselbe 252.

Staatspapiere, 1872 gerichtlich amortisirte 49, — s. Staats-Anleihe.

Staatsschuldscheine — s. Staats-Anleihe.

Staatsverträge — s. Auslieferungsvertrag, Schiffsvermessungen.

Stadtbaumeisterposten, zu besetzender in Ottensen 360.

Stadtkassirerstelle, zu besetzende in Meldorf 352.

Stadtsekretairposten, vakanter in Altona 130.

Städteordnung, Einführ. derf. in der Stadt Ottensen 208.

Stau-Anlagen, Einrichtung resp. Veränder. solcher in Oldesloe 91, 193.

Steckbriefe, hinter den ungar. Gerichts-Assess. Gabriel Füzesery 127, 151, — s. Fälscher, Verbrecher.

Steenfeld — s. Ziegeleien.

Steinkalkbrennofen — s. Kalköfen.

Stempel — s. Quittungen.

Stempelvertheiler in: Bramstedt 63, Todenbüttel 359.

Steuer-Aemter, Aufh. desz. zu Bramstedt u. Vereinig. des bish. Bez. desf. mit dem Bez. des St. Amt. zu Kellinghusen 55 — s. Stempelvertheiler, Zoll-Aemter.

Steuer-Kassen, Auflöj. derj. zu Lütjenburg, Plön u. Preetz in ihrer bish. Ausdehnung und Bildung zweier neuer Kassenbez. mit den Sitzen der Steuer-Kassen bezw. in Plön u. Preetz 22, Vereinig. der St.-Kasse II Apenrade u. des früh. Kassenbez. Broacker zu einer St.-Kasse Gravenstein, Aufheb. der St. Kassen Norburg u. Sonderburg u. Vereinig. des aufgeh. Kassenbez. Norburg u. des früh. Kassenbez. Augustenburg zu einer St.-Kasse Sonderburg 364.

Steuern, indirekte, — s. Elsaß-Lothringen, Erbschaftssteuer, Steuer-Aemter, Steuervergütungen, Zoll-Aemter.

Steuervergütungen, Verzeichn. derj. Steuerstellen, welche im Großherzogth. Hessen zur Abfertig. des mit Anspruch auf Steuerverg. ausgeh. Biers, bezw. z. Ertheil. der Ausgangsbesch. befugt sind 15, desgl. in Elsaß-Lothringen hinsichtlich des Branntweins 339, Befugniß der Steuer-Rezeptur Schleusingen zur Abfertig. des von dem p. Scheller zu Altenmühle auszuführ. Bieres 114.

Stiftungen, Allerh. Genehmig. der von der Pfennigmeisterwe. Gaye begründeten 52, die Sielentzsche in Schleswig betr. 147, Verwalt. der von der zu Kiel verstorb. verw. Advokat Schiff begründeten 283. — s. Kaiser-Wilhelm-Stiftung, Stipendien.

Stipendien, Verleihung an Veterinair-Eleven 46, Bewerbung um: dasjenige der Jacob Saling'schen Stiftung 145, das Krück'sche 334.

Strafen — s. Bundesgewr.-Ordn.

Strafgefangene, Nachweis. über die Zahl u. das Verhalten der vorläufig aus der Haft entlassenen 237.

Strafl isten, Vervollständig. der Rubriken derf. 50.

Straßenmusiker — s. ortspol. Erlaubniß.

Sturmfluth der Ostsee, am 13.11. 1872, Allerh. Anerkennung der von der Turnerfeuerwehr in Eckernförde entfalteten Thätigkeit bei derf. 114, Auszeichnungen in Folge derf. 243. 290, — s. Hauskollekte.

Stuttebüll — s. Ziegeleien.

Süderbrarup — s. Märkte.

Süderstapel, Abhaltung von Gerichtstagen daf. 346.

T.

Tafeln — s. Kirchen-Tafeln.

Tanzlustbarkeiten — s. Sabbathordnung.

Tarieren der Gefäße — s. Arznei-Rechnungen.

Taufe — s. unehel. Kinder.

Tauf- und Todteuregister, Führg. derf. S. d. Prediger 291, — s. Erbschaftssteuer, Todtenlisten.

Telegraphen-Anlagen, Beschäd. derf. 11.

Telegraphenwesen, Errichtg. einer Telegr.-Stat. auf der Halbinsel Hela 10, Eröffng. der Stat. zu Westerland auf Sylt 147, — s. Depeschen, Reichstelegraphie, Telegr.-Anlagen.

Thierärzte, Regulativ für die Prüfung derselben Behufs Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses zur Anstell. als Kreis- oder Departem.-Thierarzt 338, Gebühren ꝛc. derf. 341, — s. Thierkrankheiten.

Thierkrankheiten, Behandl. ansteck. durch approb. Thierärzte 363.

Thierwärter — s. Viehwärter.

Todenbüttel — s. Stempelvertheiler.

Todte Hand — s. Grundstücke.

Todtenlisten, Tertial-, deren Einsendung 70, Berichtigung eines Druckfehlers im Formular 192, Aufführung eines u. desselb. Todesfalls in mehreren Listen 231, — s. Erbschaftssteuer.

Todten-Register — s. Tauf- u. Todten-Register.
Töchterschulen, höhere — s. Volksschul- ꝛc. Wesen.
Töpferöfen, Aufführ. eines solch. in Schönberg 75.
Trakehnen, Kgl. Hauptgestüt, Pferde-Auction das. 136, 140, 157, 182.
Transportkosten, Trag. ders. S. desjen. Bundesstaats, auf dessen Gebiet sie erwachsen 237.
Trave-Fluß, Polizei-Verordn. wegen Räumung desselben 99.
Trichinen, Vorsinden solcher in aus Amerika import. Speckseiten 106.
Turnunterricht, Betreib. dess. an den Elementarschulen 46, neuer Cursus d. d. Kgl. Central-Turn-Anstalt in Berlin 146.

U.

Uetersen — s. Märkte.
Uneheliche Kinder, deren Taufe und Eintragung in das Kirchenbuch 345.
Ungültigkeitserklärung — s. Amortisation.
Uniform — s. Exekutiv-Beamte.
Unterbeamtenstellen, deren Besetzung bei den Privat-Eisenbahnen durch Milit. Anwärter 153.
Unterbehörden, Correspondenz ders. mit d. Landraths-Aemtern anderer Kreise 136.
Unterlassungen, strafbare, — s. Bundesgew.-Ordn.
Unterstützierschulen, Nachrichten für die in dies. eintretenden Freiwilligen 289.
Unterstützungen — s. Wittwen-Pensionen ꝛc.
Unterstützungs- ꝛc. Kassen, gewerbl., Nachweis. der ult. 1872 in Wirksamkeit gestandenen 184.

V.

Veranlagungs-Kommissare — s. Grundsteuer-Regelung.
Verbote — s. Festungs-Rayon.
Verbrecher, Ermittel. resp. Festnahme: der Mörder der Gonsowskischen Eheleute in Warschau 79, des des Mordes besch. B. Dahrida 88, — s. Diebstähle, Steckbriefe.
Verloosung, Verbindung einer solchen mit dem Pferde-Zuchtmarkte zu Neubrandenburg in Mecklb.-Strelitz pro 1873 37, pro 1874 357, dgl. mit der internat. landw. Ausstellg. in Bremen 299.
Verloosungs-Tabelle, Erscheinen einer solchen als Sep.-Beilage des Deutsch. Reichs- und preuß. Staats-Anzeigers 208, 251.
Verordnungen, polizeil., — s. Competenz.
Versicherungs-Anstalten, Genehmigung des Statuts der: Schles. Lebensversich.-Actiengesellschaft zu Breslau 10, Allgem. Rückversich.-Actien Gesellsch. zu Grünneberg in Schlesien 17, Lebens-Versich.-Ges. auf Gegenseitigkeit „Nationale" in Berlin 230, neu errichteten „Berlin-Cölnischen Feuerversich.-Actien-Gesellsch." in Berlin 327, unter der Firma „Union, Allg. Vers.-Act.-Gesellsch." in Berlin neu errichteten Feuerversich.-Gesellsch. 356, Statut für die Verwalt. der provinzialständ. Brandversich.-Anstalten d. Prov. Schlesw.-Holst. 25, Anslegung der Nachweis. dieser Anstalten üb. die Resultate der Klassifik. d. Gebäude zur Feuerversich. 145, Nachtrag zum Statut ders. Anstalt 371, Zusatzart. zu dem Statut der Oldenburger Versich.-Gesellsch. 195, Statut der „Allgem. Unfall-Vers.-Bank in Leipzig, außerord. Beil. nach 314, Statut der Sächsisch. Vieh-Versich.-Bank in Dresden, außerord. Beilage nach 368, Auflösung des Preuß. Versich.-Vereins in Altona gegen Kriegs- u. Aufruhrschäden 371.
Versorgungsberechtigte Militairpersonen, Stellen für dies. bei der Kgl. Eisenb.-Direction in Hannover 255.
Veterinair-Eleven — s. Stipendien.
Victoria-Inval.-Stiftung, 5. Jahresber. über die Wirksamkeit ders. v. 3. Aug. 1871 bis 3. Aug. 1872 104.
Viehein fuhr über Tönning u. Husum nach Großbrittanien 191 — s. Rinderpest.
Viehwäsche mit Verwend. v. Arsenik, Ausführung ders. durch anzustellende u. zu vereidig. Viehwäscher 106, Gefäße z. Auflösen resp. Kochen d. Arseniks 221.
Viehzählung, Ergebnisse der am 10. Jan. 1873 abgehaltenen 265.
Visitationen — s. Apotheken.
Vokationen — s. Lehrer.
Vögel, nützliche, Schonung ders. 95.
Vogelkojen, Polizei-Verordn. zum Schutze derj. auf den Inseln: Sylt 200, Föhr u. Amrum 200.
Volksschulen, Einführ. noch nicht autorisf. Lehr- u. Lernbücher 88, — s. Schulamtscandidaten.
Volksschullehrer-Wittwen- u. Waisenkassen, Holsteinische, Wiederwahl d. bish. Curators und des Stellvertreters dess. 7, Rechnungsabschluß: pro 1871 61, pro 1872 357, Schleswigsche, Wiederwahl wie vor 11, Rechnungsabschluß pro 1871 62, Ablehen des Curators und Uebertragung der Funkt. dess. an den Stellvertreter 111, Portopflichtigkeit d. Korrespondenz in Angel. ders. 372.
Volksschul-Präparanden- u. Seminar-Wesen, Erläut. zur Prüf.-Ordn. für Lehrer an Mittel- und höheren Töchterschulen 159, Instruktion für die Schulbehörden über die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetz. der Volksschullehrerstellen 299, Erläuterung der letztern Instrukt. 300, — s. Lehrer.

W.

Waffen — s. Kriegervereine.
Wahlen, zum Abgeordnetenhause: Wahlkommissaire 273, Wahl der Wahlmänner u. der Abgeordneten 295, z. Deutsch. Reichstage: Neuwahl 317, Wahlkommissarien 341, Ansleg. der Wählerlisten 353, Wahltermin 357.
Wahrsagen, Strafbarkeit des gewerbsmäßigen Betriebes 311.
Wanderschäfer, Polizei-Verordn. wegen Haltens

auf d. öffentl. Wegen u. des Beweidens dieser Wege mit den Heerden derf. 192.
Wandsbeck — f. Landraths-Amt.
Warnung vor der Betheiligung an dem Unternehmen der Untersuchung der Goldhaltigkeit eines Landstrichs in Südamerika 246.
Wechselstempelmarken, Abänd. d. Vorschriften über deren Verwendung 289.
Wedel — f. Leinsiedereien, Märkte, Schlächtereien.
Wege, öffentliche — f. Wanderschäfer.
Weinausschank — f. Bier- u. Weinausschank.
Werke — f. Schriften.
Wesselburen — f. Kalköfen, Schlächtereien.
Wiener Weltausstellung 1873, Einsend. von Gegenständen 44, Verpackung u. Rücksend. der Ausstellungsgüter 341.
Wilhelmshaven — f. Festung.
Wilster — f. Gerbereien, Schlächtereien.
Wittwenpensionen, Kindererziehungs-Gelder u. Unterstützungen, Verabfolg. derf. ins Ausland 115.
Wittwen-Verpfleg.-Anstalt, Kgl. allgem. in Berlin, Vorschriften bezügl. d. Beitritts 3, 189, Berücksicht. der Wohnungsgeldzuschüsse bei Feststell. der von Civilbeamten zu versich. Pensionen 345.
Wittwen- u. Waisenkasse — f. Volksschullehrer-Wittwen- u. Waisenkasse.
Wöhrden-Büsumer Nebenlandstraße — f. Expropriationen.
Wohnsitzverlegung d. Kreisthierarztes Görges von Langbeel nach Augustenburg 333.
Wohnungsgeld-Zuschüsse — f. Wittwen-Verpfleg.-Anstalt.

Z.

Zahnkünstler, Führung d. Titels als solcher 349
Zarpen — f. Ziegeleien.
Zeichenunterrichtsverein — f. Ausstellung.
Zeitungen, ausländ., Erlegung der Steuer für dieselben 71.
Zerstückelung v. Grundstücken — f. Dismembrationen.
Ziegeleien, Anlage resp. Erweiterung solcher in: Blankenese 223, Glückstadt 193, 261, Kiel 38, Langenfelde 160, Pahlen 111, Rethwischfeld 217, Schwedeswurth 34, Steenfeld 302, Stuttebüll 47, Zarpen 111.
Zins-Coupons — f. Staats-Anleihe.
Zoll-Aemter, Umwandl. d. Nebenzollamts I. Kl. zu Norburg in ein solches II. Kl. 11, Aufheb. des Neb.-Zollamts II. Kl. zu Ochsenw u. Vereinig. des bisher. Bez. dess. mit denjen. des Steueramts zu Bredstedt 17, — f. Steuerämter.
Zolllinie, Ausschließ. des der Stadt Altona zum Bau eines Quais am Elbufer ausgewies. Terrains von derf. 136.
Zollwesen, Anlegen der den Altonaer Stadt passir. Schiffe 261, — f. Geschäftsgang, Zollämter.
Zündwaarenfabrik, Anlage einer solchen in Flensburg 107.
Zurückstellung Militairpflichtiger — f. letztere.

III. Register zur Personal-Chronik

der Beamten, Geistlichen, Lehrer etc.

Nb. † bedeutet „gestorben".
(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

Ackermann, Dr., Physikus 302.
Ahlefeld, v., Referendar 151.
Ahlmann, Beigeordneter und erster Senator 256.
Alberts, Pastor † 137.
Allewedt, Posteleve 137.
Andresen, Forstgehülfe 223.
Andresen, Postexpediteur 13.
Arnold, Postamts-Assistent 334.
Arps, int. Fortschreibungsbeamter 108.
Asmus, Pastor adj. 108, 238, 262, 302, Pastor 351.
Asmussen, cand. theol. 328.
Augustiny I., Postamts-Assistent 375.
Augustiny II., Postamts-Assistent 375.
Arzt, Oberförster-Candidat, int. Revierförster 73.
Aye, Oberamtsrichter † 22.

B.

Baack, cand. theol., Gymnasiallehrer 317.
Bade, Regierungs-Secret.-Assistent 151.
Bähn, Amtsgerichtsbote und Executor 12.
Bahnsen, cand. theol. 328.
Bartels, Feldmesser 128.
Bartels, Pastor adj. 108.
Basse, stellvertret. Bürgermeister 98.
Bandissin, Graf, Postdirector 12.
Becher, Postamts-Assistent 334.
Becker, cand. phil. 83.
Becker, Dr., Rector 303.
Becker, Ober-Bau-Inspektor 128.
Becker, Post-Secretair 73.
Beeck, Staatsanwaltsgehülfe 129.
Behn, Gerichts-Assessor 108.
Behrens, stellvertr. Polizeianwalt 343.
Behrens, Waldwärter 12.
Behrmann, Pastor 279.
Berg, Amtsgerichts-Secretair 347.
Berndt, Marine-Intendantur-Rath 12.
Bernhardt, cand. theol. 223, 238, 302, 328, Pastor 351.
Besch, Gefangenwärter 12.
Bestmann, Pastor † 335.
Bethge, Oberförster-Candidat, int. Revierförster 73.

Bielenberg, cand. theol. 223, 262, 302, Compastor 375.
Bieyer, Pastor 193.
Blick, Pastor 279.
Bock, Postexpediteur 161.
Boether, Gemeindevorsteher 98.
Böttcher, Dr., Oberlehrer 83.
Bollwahn, Amtsgerichts-Secretair † 58.
Born, Ober-Postdirections-Secretair 334.
Bornholdt, Postamts-Assistent 137.
Boysen, Feldmesser 22.
Boysen, Landmann, stellv. Polizeianwalt 193.
Braasch, Stadtkassirer, stellv. Polizeianwalt 327.
Brandt, Postsecretair 334.
Bretall, Postamts-Assistent 12.
Brinken, v., cand. theol. 121.
Brockenhuus, Amtsrichter 108.
Brockhusen, Polizeidiener 120.
Brömel, cand. theol. 328.
Büchsel, Pastor 223, 238.
Bünz, cand. theol. 328.
Büttner, Steuerempfänger 7.
Buhmann, Postagent 255.
Burchardi, Dr., Amtsrichter † 302.
Burmeister, Rathmann 58.
Burfian, Postsecretair 39.

C.

Cartheuser, Kreisgerichtsrath 58.
Castens, Steuerempfänger 155.
Chalybaeus, Pastor vic. 153, Pastor 328.
Christiansen, Archidiakonus 39.
Christiansen, Archidiakonus 155.
Christiansen, Pastor 73.
Clauffen, cand. theol. 328.
Claudius, Pastor 129.
Cohen, Obergerichtsrichter 346.
Cordes, Amtsrichter 151, 247.
Corinth, Postmeister 255.
Cumme, Hardesvogt 238, Forstschreibungsbeamter 302.

D.

Daniels, Postpraktikant 202.
Dau, Pastor † 23.
Davids, Postgehülfe 334.
Decker, Kapitain 193.
Deethmann, Amtsgerichtssecretair 108.
Deetz, Dr., Oberlehrer 83.
Denfow, Förster 12.
Dethlessen, Dr., Oberlehrer, Prof. 346.
Dethlessen, Kreisgerichtsrath † 347.
Dieckmann, cand. theol. 39, Diakonus 193.
Dieckmann, Postgehülfe † 334.
Dietzel, Polizeidiener 343.
Dobrans, Postsecretair 108.
Dose, cand. theol. 137, 160, 238, 247, 302, 328.
Dreessen, Postamts-Assistent 161.
Dreyer, Rechtsanwalt und Notar † 302.
Driller, Postamts-Assistent 12.
Drost, cand. theol. 328.

E.

Ebert, Zuchthauspredigerr 155.
Eckermann, Appellationsgerichts-Rath 58.
Ehlers, Zollennehmer, stellv. Polizeianwalt 22.
Ehlers, Postagent 160.
Eilers, Pastor 202.
Eismann, Regierungs- und Schulrath 346.
Elgaard, Waldarbeiter 223.
Endrulait, Ober-Post-Commissar 108.
Engels, Pr.-Lieutenant a. D., stellv. Polizeianwalt 137.
Erichsen, Rechtsanwalt u. Notar † 129.
Eschels, Eingesessener 120.
Estorff, v., Landrath 179, 202.
Exner, Förster 12.
Ey, ordentl. Lehrer 120.

F.

Fangel, Kirchenpropst 12.
Fauss, Waldwärter 160.
Feddersen, Postamts-Assistent 108.
Feddersen, Referendar 217.
Fiedler, ordentl. Lehrer 210.
Fischer, Ober-Amtsrichter 346.
Fischer, Postagent 137.
Fleischer, Postamts-Assistent 161.
Flögel, Kirchspielvogt, inter. Forstschreibungsbeamter 108.
Flor, Pastor 223.
Föhrigen, Oberforstmeister 101.
Förster, Gerichts-Assessor 347.
Förster, Rechtsanwalt und Notar 12.
Franck, Amtsgerichtssecretair 108.
Franzenburg, Kreisthierarzt 120.
Frees, Postagent 137.
Freese, Stadtrath, stellv. Bürgermeister 101.
Freund, Bauinspektor 223.
Friedrich, Amtsgerichtsbote 109.
Friedrichsen, Postgehülfe 375.
Funke, ordentl. Lehrer 210.

G.

Geewe, Kreisbote 98.
Geisler, Referendar 346.
Gerber, Pastor, 39, 129.
Gergler, Postsecretair 39.
Gidionsen, Dr., ordentl. Lehrer 303.
Gimm, Schleusenmeister, Postagent 73.
Gleiß, Pastor 247.
Goecker, ordentl. Lehrer 303.
Graap, cand. theol. 202.
Grauer, Pastor † 347.
Griebel, Oberamtsrichter 346.
Grönning, Diakonus 108.
Groth, Ober-Postsecretair 39.
Groth, Posteleve 334.
Groth II., Postamts-Assistent 334.
Gurlitt, Beigeordneter, stellv. Polizeianwalt 120, Forstschreibungsbeamter 302, Bürgermeister 327, 346, 375.

H.

Haack, Rathmann, stellv. Bürgermeister 108.
Haacke, Posteleve 334.
Haberkorn, Gefangenwärter 129, 247.
Hagge, Oberlehrer, Professor 121.
Halben, cand. theol. 223, Dr., Präsident 303.
Hamann, Postamts-Assistent † 39.
Hamdorf, Postamts-Assistent 108.
Hameister, Post-Eleve 12, 224.
Hanken, Rechtsanwalt und Notar 12, 217.
Hansen, Amtsrichter und Hardesvogt 12.
Hansen, cand. theol. 328.
Hansen, Diakonus 347.
Hansen, Diakonus 39.
Hansen, Förster † 12.
Hansen, Hardesvogt 70.
Hansen, Hauptlehrer 137.
Hansen, Heckwärter 256.
Hansen, Postagent † 334.
Hansen IV., Postamts-Assistent 12.
Hansen, Posteleve 223.
Hansen, Rentier, Beigeordneter und erster Senator 375.
Hansen, Schmied 98.
Hartmann, Amtsgerichtsbote 22.
Hassenstein, Postamts-Assistent 13.
Harders, Pastor 83, 193, 223.
Haupt, Professor, Dr. 210.
Hedemann, v., Hardesvogt 70.
Heid, Amtsgerichts-Secretair † 58.
Heims, cand. theol. 302.
Hein, Referendar 302.
Heins, Fischerei-Director 131.
Heise, inter. Waldwärter 302.
Heise, Postamts-Assistent 73, 108.
Hellesen, Amtsgerichtsbote u. Executor 193.
Hennings, Ober-Amtsrichter 346.
Heseler, Rechtsanwalt und Notar † 217.
Heyder, Bureau-Assistent, stellv. Polizeianwalt 35.
Heydorn, Rathmann u. stellv. Bürgermeister 38, 101.

Heydrich, Marine-Intendantur-Secretair 334.
Hinsch, Amtsgerichtsbote 22.
Hinrichsen, Küster ꝛc. 58.
Hinrichsen Pastor † 121.
Hinz, Postagent 202.
Hoeck, Pastor 39.
Hoffmann Postsecretair 13.
Hollensteiner, Pastor 155.
Holy, Postamts-Assistent 39, 137.
Honemann, Postamts-Assistent 12.
Hoop, Postamts Assistent 375.
Horn, Dr., Oberlehrer 120.
Horstmann, const. Diaconus 247.
Hunrath, ordentl. Lehrer 303.
Hutschenreuter, Postdirector 161.

J.

Jacobsen, Auktionator und com. Steuerempfänger 12.
Jacobsen, cand. theol. 121, 160, 247.
Jacobsen, Pastor 202.
Jähn, Amtsgerichtsbote und Executor 108.
Jansen, Amtsgerichts-Secretair 108.
Jansen, Stadtrath, stellv. Polizeianwalt 35.
Jellinghaus, ordentl. Lehrer 303.
Jensen, Pastor 129, Hauptpastor 155.
Jesö, Pastor 39.
Jessen, Postpraktikant 137.
Jessen, Pastor 73.
Jessen, Pastor 217.
Johannsen, Beigeordneter und erster Senator 202.
Johannsen, Postagent 255.
Johannsen, Rathmann, stellv. Bürgermeister 108.
Johnsen, Bahnhofsverwalter und Posterpediteur 202.
Ipsen, cand. theol. 223, Diakonus 335.
Juhl, Pastor 262.
Juhl, Postagent 73.

K.

Kähler, Pastor 155, 193, Diakonus 256.
Kähne, ord. Lehrer 303.
Kaftan, Pastor adj. 160, 223, Diakonus 302.
Kahl, Postamts-Assistent † 108.
Kall, Post-Eleve 12.
Kannbach, Marine-Intendantursecretair 334.
Kannenberg, Gefangenwärter 129.
Kansch, Hardesvogt 128.
Kaven, Postelevе 334.
Keelmann, Lehrer 303.
Kempe, Postamts-Assistent 39, 73.
Kertelheim, Küster ꝛc. 58.
Ketelsen, Ober-Amtsrichter 316.
Kipp, Hülfsprediger 202, 262, 302, Diakonus 328.
Kirchberg, Postamts-Assistent 73.
Kirchhoff, Oberlehrer, Professor 303.
Klein, Postsecretair 73.
Kleist, v., ord. Lehrer 303.
Klinger, Kreissecretair 70.
Klostermann, Postamts-Assistent 160.
Knackstedt, cand. theol. 39.
Knoop, Postelevе 224.
Knorr, Amtsgerichtsbote † 109.
Knuth, Posterpediteur 202.
König, Pastor 39, 83.
König, Compastor 193.
König, ordentl. Lehrer 303.
Körber, Amtsgerichtsbote und Exekutor 108.
Körner, Regierungs-Hauptkassen-Assistent 12.
Kohlmann, Postmeister 39.
Koll, Feldmesser 217.
Kolle, Schichtmeister und Secret. 351.
Korbach, Kreisgerichts-Director 58.
Kracht, Rechtsanwalt und Notar † 151.
Krah, Pastor 328.
Krah, Pastor adj. 39, 58, 83, 98.
Kröger, Pastor 83, 223.
Kröger, Gerichts-Assessor 328.
Krupka, Geh. Reg.-Rath und Landrath 7.
Kruse, Taubstummenlehrer 108.
Kruse, Ortsvorsteher 160.
Kruse, Postamts-Assistent 334.
Kühl, Postmeister 255.

L.

Laage, Förster 12.
Lahmeyer, Dr., Provinz. Schulrath 328.
Lamaack, stellvertr. Bürgermeister 58.
Landi, Diakonus 83.
Landt, Hauptpastor 121.
Lang, Referendar 247.
Langgreen, Diakonus 39, Pastor 98.
Lassen, Eisenbahnassistent und Posterpediteur 202.
Lehmann, Reg.-Secr.-Assistent 155.
Lekebusch, Pastor 129.
Lemcke, Gerichts-Assessor 12.
Leptin, Lehrer 217.
Levetzau, v., Hardesvogt, Polizeianwalt 86.
Levetzow, v., Postdirector 375.
Leysen, Vorschullehrer 120.
Lincke, Apotheker, stellv. Polizeianwalt 22.
Loeck, Gerichts-Assessor 151.
Loessler, Postamts-Assistent 12.
Löhmann, Gerichts-Assessor 12.
Lorenzen, Postagent 137.
Lorenzen, Steuerempfänger 108.
Lorentzen, Ober-Amtsrichter † 12.
Lübbe, Gutsinspektor, Polizeianwalt 137.
Lüddens, Rathmann, stellv. Bürgermeister 108.
Lüdemann, Pastor adj. 39, 137, 202, 223, 238, 262, 328, 347, Diakonus 375.
Lüder, Kreisrichter † 347.
Lüders, Oberlehrer 83.
Lüders, Reg.-Rath 217.
Lütje, Gerichts-Assessor 328.
Lundt, Amtsgerichtsbote u. Exekutor 328.

M.

Madeprang, Postagent † 73.
Mahmens, Postamts-Assistent 375.
Maliy, Förster 12.
Mannhardt, Dr., ordentl. Lehrer 121.
Maunings, Stadtrath, stellv. Polizeianwalt 346.
Martens, Gerichts-Assessor 193.
Martens, Ober-Amtsrichter, Justizrath † 22.
Martens, Postagent 255.
Marthen, Waldwärter 160, 302.
Marxen, Postamts-Assistent 12.
Matschke, Postamts-Assistent 108.
Mau, Diakonus 256.
Mau, Referendar 346.
Mehmel, Dr., ordentl. Lehrer 120.
Meierdierks, Diakonus † 8.
Meindermann, Amtsgerichtssecretair 108.
Meissel, Dr., Realschul-Director 303.
Metger, Oberlehrer 346.
Meyer, cand. theol., Dr. phil. 328.
Meyer, Dr. phil., Gymnasiallehrer 83.
Meyer, Kanzleisecretair 108.
Meyer, Lehrer 328.
Michaelsen, Hardesvogt 120.
Mielcke, Revierförster 302.
Mildenstein, Postagent 160.
Mildenstein, stellv. Bürgermeister 7.
Möller, Amtsgerichtssecretair 108.
Möller, Pastor 193.
Möller, Waldarbeiter 256.
Mohrdieck, Reg.-Hauptkassen-Buchhalter 12.
Molkau, Postelevе 334.
Moltzen, Vorschullehrer 121.
Mommsen, Professor, Dr., 255.

Mühlenhardt, cand. theol., 58, Archidiakonus 202.

Müller, Bureaugehülfe, stellv. Polizeianw. 343.

Müller, Feldmesser 58.

Müller, Hardesvogtsgeschworenschaftiger und Erster Ortsvorsteher 160.

Müller, Pastor und Schullehrer 279.

Müller, Postpraktikant 108.

Muhl, Amtsrichter 58.

Muhl, Gerichtsassessor 198.

N.

Nicolaisen, Postagent 13.

Nietzsche, ordentl. Lehrer 210, 303.

Nielsen, Pastor 328.

Nissen, Diakonus 39.

Nissen, inter. Förster 185.

Nissen, Pastor adj. 108.

Nissen, Pastor vic. 223, Pastor 279.

Nissen, Postagent 160.

Nüser, Postagent 39, 73.

O.

Odefey, cand. theol. 238, Pastor 335.

Ohlen, Regierungssecretair 120.

Ott, Postmeister 255.

P.

Pahl, Posteleve 137.

Pahren, Amtsgerichtssecretair 347.

Panich, ord. Lehrer 303.

Panzer, Gefangenwärter 217.

Paschkowsky, Rechtsanwalt und Notar 346.

Paul, Botenmeister 131.

Paul, Dr., Oberlehrer 120.

Paulsen, cand. theol. 328.

Pauly, Postsecretair 73.

Pech, Postsecretair 224.

Peters, cand. theol. 328.

Peters, Postdirector 334.

Peters, Rechtsanwalt und Notar † 328.

Petersen, Amtsrichter 58.

Petersen, Bote und Executor 347.

Petersen, Bürgermeister 233.

Petersen III., Postamtsassistent 223.

Petersen, Hardesvogt 70.

Petersen, Dr., Oberlehrer 210.

Petersen, Vermessungs-Revisor † 179.

Pfaff, Pastor adj. 137, 202.

Pfannkuche, Hauptpastor 38.

Piening, cand. theol. 328.

Pillmann, Postmeister 39.

Plambeck, Postpraktikant 108.

Plüss, Dr., ordentl. Lehrer 210.

Pohl, Steuerempfänger 185.

Pohle, Schichtmeister und Secretair 351.

Postel, Kreisrichter 302.

Prahl, Pastor 302.

Prall, Hauptpastor 58.

Prehn, stellv. Bürgermeister 38, 101.

Prey, Postsecretair 73.

Priess, cand. theol. 302.

Pupke, Beigeordneter und erster Senator 202.

Puvogel, Beigeordneter 343.

R.

Raben, Beigeordneter und erster Senator 255.

Reck, Postamts-Assistent 137.

Reck, Posteleve 160.

Rehquate, Pastor 58.

Reimers, Kreisrichter, Reg.-Rath 109.

Reisener, Amtsgerichtsbote und Exekutor 129.

Reinhardt, Dr., ordentl. Lehrer 303.

Remstedt, stellvertr. Bürgermeister 12.

Reuter, Pastor 129.

Revenstorff, Amtsrichter 58.

Reventlow, A. Graf zu, Kammerherr 98.

Reventlow, von, Verbitter 185.

Revald, Feldmesser 210.

Richter, Dr., ordentl. Lehrer 120.

Rienau, Amtsgerichtsbote 22.

Rist, Ober-Amtsrichter 346.

Ritscher, adj. minist. 202, 238.

Roch, Postgehülfe 375.

Rokicki, Post-Inspektor 13.

Roll, Postamts-Assistent † 73.

Rosacker, Postgehülfe 73.

S.

Saegert, Dr., Oberlehrer 120.

Sarauw, Amtsrichter † 58.

Sarauw, Ober-Amtsrichter 346.

Sauermann, Steuerempfänger 108.

Scharffenberg, Dr. med., Physikus 302.

Schau, Amtsgerichtssecretair 129.

Scheel, Postmeister 108.

Scheer, Oberlehrer 303.

Scheerer, Kataster-Controleur, Vermessungs-Revisor 179.

Schladebach, Postpraktikant 202.

Schleified, Musiklehrer 303.

Schlosser, Diakonus 202.

Schmidt, Amtsgerichtsbote 22.

Schmidt, Dr., ordentl. Lehrer 303.

Schmidt, Ober-Postsecretair 39.

Schmidt, Postexpeditenr † 223.

Schmidt, Thierarzt, Postagent 161.

Schmidt v. Leda, Geh. Reg.-Rath 202.

Schnepel, Beigeordneter 343.

Schöning, Landmann 98.

Schöttel, Postexpeditenr 13.

Schreiber, Postamts-Assistent 13.

Schröder, cand. theol. 328, 347.

Schröder, Pastor adj. 160.

Schröder, stellv. Bürgermeister, Stadtrath 101.

Schröder, Post-Praktikant 12, 224.

Schütz, Ober-Postcommissar 108.

Schütze, Pastor 193.

Schütze, stud. jur., Posteleve 202.

Schulz, cand. theol. 328.

Schulz I., Postamts-Assistent 334.

Schulz, Postamts-Assistent 202.

Schulze, cand. theol. 223, 302, 328.

Schumacher, Pastor adj. 108.

Schumacher, Pastor adj. 160, 328.

Schwedt, Baldwärter 160.

Schweizer, Ober-Postsecretair 13.

Sellhorn, Postexpediteur 73.

Siemers, Amtsgerichtssecretair 12.

Siemsen, Bürgermeister 233.

Siemsen, Pastor adj. 347.

Sievers, Postexpediteur 73.

Slau, ehem. Steuerempfänger 302.

Soltau, Lehrer 328.

Soltau, Pastor adj. 137, 202, 223, 262.

Sommer, Gefangenwärter 22.

Sommerbrodt, Dr., Prov.-Schulrath 328.

Stegelmann, Postsecretair 73.

Steger, Pastor 39, 98.

Steger, Pastor 302.

Stehr, cand. theol. 328.

Stellmacher, Staatsanwalt 346.

Stemann, v., Ober-Amtsrichter 346.

Sthamer, Diakonus 38 † 58.

Stockmann, Dr. jur., Referendar 247.

Stolten, Postexpediteur 137.

Stoltenberg, Postagent 161.

Stolz, Ober-Amtsrichter 346.

Storm, Rechtsanwalt und Notar, Justizrath 346.

Streib, int. Waldwärter 12, Waldwärter 100.

T.

Tamsen, Amtsrichter 151.

Techen, Post-Inspektor 12.

Theden, Postamts-Assistent 12.

Thiele, Dr., ordentl. Lehrer 303.

Thilo, Polizeidiener † 343.

Thom, Postsecretair 12.

Thomsen, Lehrer, Postagent 160.

Thomsen, Pastor 12.

Thomsen, Pastor adj. 58, 223, 302, 347.

Thomsen, Postagent 13.

Thomsen, Propst 58.

Thomsen, Waldarbeiter 256.

Thun, jun., Beigeordneter und Stadtrath 98.

Thomby IL., Postamts-Assistent 161.
Trott, Postkassirer 224.

V.

Völkers, Gerichts-Assessor 328.
Vollbehr, Oberlehrer 255.
Voß, Beigeordneter, Stadtrath 98.
Breden, Bureaugehülfe, stellv. Polizeianwalt 327.

W.

Wachholtz, Postpraktikant 108.
Wagner, Oberforstmeister 101.
Warnstedt, v., Reg.-Rath a. D. 283.
Webderkop, v., Postamts-Assistent 13.
Wedekind, Rechtsanwalt, Notar und Dollmetscher 232.
Weiland, cand. theol. 108, Pastor 198.
Wenneker, Landrath 179.
Wennecker, Referendar 22.
Werbe, Rector 202.
Wernich, Pastor 137.
Wessel, Pastor adj. 155.
Wiedemann, Pastor 39, 193.
Wiese, Postagent 73.
Wild, Amtsgerichtssecretair 22.
Wille, Reg.-Secr.-Assistent 131.
Willers, cand. theol. 108, Prädikant 223.
Wittenberg, Förster 185.
Wittmack, Appell.-Gerichts-Rath 58.
Witze, Kreisgerichtsbote † 12.
Wolff, cand. theol. 328.
Wolfhagen, Ober-Amtsrichter 346.
Wriedt, Posteleve 334.
Wulkow, Predigtamts-Candidat 202.

Z.

Zacher, Feldmesser 128.

Herausgegeben von der Redaktion des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Gedruckt bei Petersen und Wellan in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 1. Schleswig, den 4. Januar. **1873.**

Betrifft das Sachregister zum Amtsblatt pro 1872.

1. Die Redaktion unseres Amtsblattes wird im Januar k. J. zum Amtsblatt pro 1872 ein Sachregister zum Preise von 5 Sgr. für das Exemplar im Druck erscheinen lassen.

Diejenigen Amtsblatt-Interessenten, welche dieses Register zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre Bestellungen schleunigst und spätestens bis zum 10. Januar 1873 bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes zu machen.

Die Kaiserlichen Post-Anstalten werden ersucht, die eingegangenen Bestellungen bis zum 15. gedachten Monats dem Post-Amte zu Schleswig zuzufertigen.

Die Auflage des Registers wird nach den an dem letztgedachten Tage vorliegenden Bestellungen bemessen werden.

Schleswig, den 17. December 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Polizei-Verfügung wider das unbefugte Betreten ꝛc. der Festungswälle ꝛc. innerhalb des Rayons der Befestigungen Sonderburg-Düppel.

2. Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird hierdurch verfügt:

Wer die innerhalb des Rayons der Befestigungen Sonderburg-Düppel belegenen Festungswälle und sonstigen im Eigenthume des Militair-Fiskus befindlichen Grundstücke und Anlagen ohne Befugniß betritt, oder selbst, beziehungsweise durch sein Vieh beschädigt, oder wer sein Vieh auf denselben weiden läßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern, oder, im Falle des Unvermögens, mit entsprechender Haft bestraft.

Schleswig, den 20. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Rumohr.

Die vorstehende, s. Zt. in dem Kreisblatte für den Kreis Sonderburg bereits veröffentlichte, Polizei-Verfügung vom 20. October 1871 wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 23. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3. Der Herr Reichskanzler hat uns mit der Anstellung von Nachforschungen nach den Antecedentien und der früheren Lebensstellung eines gewissen Franz Anton Friedrich **Deicker** aus Cassel beauftragt. Derselbe, am 2. November 1823 geboren, Sohn des im darauffolgenden Jahre verstorbenen Landgerichtsschreiber W. **Deicker** und der noch jetzt am Leben befindlichen Maria Therese **Deicker** geb. **Steinwänder**, ist theils im reformirten Waisenhaus in Cassel, theils in Heiligenrode erzogen, hat darauf die Damastweberei erlernt und im April 1843, mit einem Wanderbuche versehen, seinen Geburtsort verlassen. Später soll sich derselbe, nach einem zweijährigen Aufenthalt in Hannover eine eben so lange Zeit hindurch in der hiesigen Provinz aufgehalten haben. Alle, welche Auskunft über den p. Deicker namentlich seine Verhältnisse während seines Aufenthaltes in der hiesigen Provinz sollten ertheilen können, werden aufgefordert, uns solche event. durch Vermittelung der nächsten Behörde möglichst bald zukommen zu lassen.

Schleswig, den 24. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

4. Zur Beseitigung von Zweifeln wird hieburch bekannt gemacht, daß eine besondere Genehmigung zu m Uebergang von Grundstücken an die todte Hand, welche den Landräthen durch § 1 der für das frühere Herzogthum Schleswig am 29. November 1852 (C hronol. Samml. S. 153) und durch § 1 der für das rühere Herzogthum Holstein unterm 21. Februar 1856 erlassenen Verfügungen (Gesetz- und Ministerial-Blatt S. 37) betreffend die Ueberweisung einiger früher zum Ressort der vorgesetzten Regierungs-Collegien gehörig gewesenen Geschäfte an die Oberbeamten übertragen war, in denjenigen Fällen nicht erforderlich ist, in welchen durch eine Allerhöchste Ordre die ein Grundstück der todten Hand übertragende Schenkung oder letztwillige Verfügung genehmigt worden ist.

Schleswig, den 20. December 1872.

Königliche Regierung.

Abth. des Innern. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Nach Anleitung der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schlachter Johann **Schuldt** hieselbst um die Erlaubniß zur Anlegung einer Schlachterei auf seinem im III. Quartier sub Nr. 160 auf dem Rosengarten hieselbst belegenen Grundstück nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der

Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Neustadt, den 27. Dezember 1872.

Die Polizei-Behörde.
Martens.

Vacanz-Anzeigen.

Pastorat-Vacanz.

6. Durch die Beförderung des Herrn Archidiakonus B. **Wendt** zum Prediger der Gemeinde Süderhastedt ist das Archidiakonat an der hiesigen St. Marien-Kirche erledigt worden. Dieses Amt wird durch Wahl der Gemeinde aus den vom Magistrat als Patron der genannten Kirche präsentirten Bewerbern besetzt. Diejenigen Herren Prediger und Kandidaten der Gottesgelahrtheit, welche zur Wahl präsentirt zu werden wünschen, wollen ihre desfallsigen Gesuche, denen die erforderlichen Zeugnisse anzulegen sind, innerhalb 6 Wochen a dato an den Magistrat einsenden.

Rendsburg, den 9. December 1872.

Der Magistrat.

7. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die 2te Lehrerstelle an der Ellerbecker Schule valant geworden. Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Einzelwohnung ein Gehalt von 300 Thlr. verbunden ist, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Bewerbungsgesuche, unter Anlegung von beglaubigten Zeugnißabschriften, binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Patronate portofrei einzureichen.

Preetz, im Patronat der Ellerbecker Schulen, den 16. December 1872.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

8. Zu Ostern k. J. sind an der hiesigen Stadtschule folgende Stellen zu besetzen, und zwar:

1) die Stelle eines zweiten Lehrers an der unteren Elementar-Knabenklasse,

2) die Stelle eines zweiten Lehrers an der unteren Elementar-Mädchenklasse.

Mit jeder der beiden Stellen ist ein Gehalt von 300 Thlr. Pr. jährlich, sowie freie Einzelwohnung verbunden. Bewerber um diese Stellen wollen ihre Gesuche, mit beglaubigten Zeugnißabschriften versehen, binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Patronate portofrei einreichen.

Preetz, im Patronat der Stadtschulen, den 13. December 1872.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

9. **Vakante Lehrer- und Küsterbedienung.**

Die Stelle eines Lehrers an der Oberklasse in Delve, womit die Küsterbedienung verbunden, ist vakant.

Emolumente dieser kombinirten Bedienung außer freier Wohnung und Garten: Geldbehungen: 146 Thlr 20 Sgr., 30 Scheffel Dienstland, 6 Tonnen Roggen, 24 Fuder a 1800 Soden guten Torf für Schule, Haus und zuk. Handarbeitsstunden, Dotationszulage 55 Thlr. 22 Sgr. für Mähen und Trocknen des Heues 2 Stücke Land, wovon Inhaber die Einfriedigung, Thore und Hecken zu unterhalten hat. Gegen eine jährliche Vergütung von 6 Thlr. ist die sog. Kirchspielsstube für die Versammlungen des Kirchspiels-, Armen- und Kirchen-Vorstandes zu reinigen und zu heizen.

Bewerber werden aufgefordert, ihre an die stimmberechtigten Schulinteressenten zu richtenden Gesuche nebst fidem. Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Delve bei Heide, den 17. December 1872.

Der Schulinspektor Bestmann.

10. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Schule zu Dannau, adeligen Guts Ranzau, wird zu Ostern k. Js. vakant und soll mit einem Seminaristen, event. einem geübten Präparanden wieder besetzt werden. Der Lehrer hat neben freier Station bei dem Hauptlehrer, an Salair jährlich 120 Thlr. Pr. Crt. aus der Gutskasse zu erwarten. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche, unter Anlegung von Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen hiefelbst einreichen.

Ranzau pr. Plön, den 19. December 1872.

Für den Schulpatron:
Beeck, Gutsinspektor.

11. Die Küster- und Schulstelle in Drelsdorf ist vacant und werden die Bewerber aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulcollegium mit ihrem Gesuch zu wenden. Dem Schulcollegio ist die Präsentation gestattet, während das Königliche Kirchenvisitatorium einen Lehrer ernennt. Die mit dieser Stelle verbundenen Einnahmen bestehen in der Benutzung von 384 Scheffel (à 40 □ Ruthen) Weide-, Wiesen-, Haide- und Moorländereien, Schullohn 96 Thlr., Kornzehnten ca. 124 Thlr., Gebühren an den Küster ca. 63 Thlr., freier Wohnung, freier Feuerung, freier Bearbeitung der Schulländereien.

Nach der Taxation von 1867 ist die Gesammtsumme der Einnahme 540 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. So lange als der gegenwärtige Elementarlehrer Inhaber der Stelle hat der Küster demselben gegen Entschädigung von 24 Thlr. freie Station zu gewähren. Nach dem Abgang des jetzt fungirenden Elementarlehrers wird die Ablegung eines entsprechenden Theiles (ca. 5/6 Demath) der sogen. Diaconatländereien gegen Wegfall der Verpflichtung zur Gewährung freier Station an den zweiten Lehrer vorbehalten.

Es ist wünschenswerth, daß der zu Ernennende Fertigkeit im Orgelspiel besitze.

Drelsdorf pr. Bredstedt, den 30. Decbr. 1872.

Das Schulcollegium.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 2. Schleswig, den 11. Januar. **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

12. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu 1. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu 1. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu 1. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pen-

sionsfähige Dienstein kommen des Beamten (l. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidrückung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des dimittirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach l. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu ll. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. Septbr. hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu ll. genannten Attesten sind womöglich gleich

die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s, w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1 bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1 bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Burghart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Polizei-Verordnung.

13. Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen (Ges.-S. S. 1529), wird für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks hierdurch bestimmt:

Ein jeder, welcher einen Dampfkessel in seinem gewerblichen Betrieb benutzt, hat ein groß gedrucktes Exemplar der nachfolgenden Dienstvorschriften für Kesselwärter in nächster Nähe der Kesselanlage zur Belehrung des Kesselwärters anzubringen.

Nichtbefolgung dieser Anordnung wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. entsprechender Haft bestraft.

Dienst-Vorschriften für Kesselwärter.

1) Jeder Kesselwärter hat sich vor Allem der **Nüchternheit, Ordnung** und **Reinlichkeit** zu befleißigen.
2) Der Dampfkessel darf während des Betriebes **niemals ohne Aufsicht** gelassen werden.
3) Das Anheizen darf erst nach erfolgter gewissenhafter Untersuchung, **ob der Kessel genügend mit Wasser versehen ist**, beginnen. Außerdem ist vorher zu ermitteln, ob sich die **Wasserstands-** und **Probirhähne** in ordnungsmäßigem Zustande befinden.
4) Die **ganze Rostfläche** soll mit einer gleichförmig dünnen Schicht Brennmaterial (bei guter Steinkohle etwa 100 mm.) bedeckt sein.

Der Rost ist stets frei von Schlaken zu halten und muß der Luftzug durch den Schieber im Schornstein nach Bedürfniß regulirt werden.
5) Von der **Gangbarkeit der Kesselspeise-Apparate** hat sich der Wärter beim jedesmaligen Gebrauche derselben auf das Gewissenhafteste zu überzeugen. Von der Einrichtung derselben muß er genaue Kenntniß besitzen.
6) Der **Wasserstand** muß immer auf möglichst normaler Höhe erhalten werden.
7) Zur Ermittelung des Wasserstandes hat der Kesselwärter **von Zeit zu Zeit die Probirhähne zu öffnen** und darf sich nicht allein auf den Stand des Wassers im Glasrohre verlassen.
8) Bei der Bedienung des Kessels ist genau zu beobachten, ob Veränderungen am Kessel selbst, Beulen, Leckungen oder Fehler am Mauerwerk sichtbar werden. Merkmale dieser Art sind sofort zur Anzeige zu bringen.
9) Damit der Wärter von dem Zustande des Kessels fortwährend unterrichtet ist, hat er die **Reinigung** desselben **selbst** auszuführen. Ebenso ist es seine Sache, die Feuerungszüge und Kanäle, sowie die Verbindung zwischen Kessel und den Probir- resp. Wasserstandshähnen zu reinigen.
10) Vor Beendigung der Arbeitszeit ist das Feuer allmählig zu ermäßigen und am Schlusse derselben ganz zu löschen. Außerdem muß der Zugregulirungsschieber vollständig geschlossen und der Kessel bis über den normalen Stand mit Wasser gefüllt sein.
11) Von der **Gangbarkeit der Manometer** hat sich der Kesselwärter durch Schließen und Oeffnen

der betreffenden Hähne Ueberzeugung zu verschaffen.

12) Vom ordnungsmäßigen Zustande der **Sicherheits-Ventile** muß er sich durch Lüften derselben überzeugen.

13) Es darf **unter keiner Bedingung** eine höhere als die vorgeschriebene **Belastung** der Sicherheits-Ventile stattfinden.

14) Sollte die vorgeschriebene **Dampfspannung** überschritten werden, so hat der Kesselwärter zu speisen. Genügt dieses nicht, die Spannung herabzudrücken, so sind Feuerthüren und Rauchschieber ganz zu öffnen.

15) Der Kesselwärter darf keinem Unbefugten den Zutritt zum Dampfkessel gestatten.

16. Das **Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend** vom 3. Mai 1872 bestimmt:

§ 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie **die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.**

§ 17. **Wer den ihm nach § 16 obliegenden Verpflichtungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 200 Thlr. oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten.**

Schleswig, den 31. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

14. Nachdem die Erträge der zum Besten der von der Sturmfluth betroffenen Bewohner der Provinz angeordneten allgemeinen Hauscollecte nunmehr vollständig eingegangen sind, bringe ich im Nachstehenden im Anschluß an meine Amtsblattsbekanntmachung vom 9. v. Mts. (Amtsblatt Stück 63 de 1872) das vervollständigte Hauptresultat derselben zur öffentlichen Kenntniß und füge gleichzeitig eine Uebersicht der sonstigen in den einzelnen Kreisen aus diesen und von außerhalb der Provinz zu gleichem Zweck aufgekommenen Geldbeiträge bei.

№	Kreis.	Collecten-Gelder. ℳ	Sgr.	₰	Sonstige Geldbeiträge in dem Kreise. ℳ	Sgr.	₰	Geldbeiträge aus andern Kreisen der Provinz. ℳ	Sgr.	₰	Geldbeiträge von außerhalb der Provinz. ℳ	Sgr.	₰
1	Altona	8,757	28	6	21,577	2	6	—	—	—	—	—	—
2	Apenrade	2,251	26	10	413	19	2	—	—	—	—	—	—
3	Eckernförde	9,331	14	3	50	—	—	100	—	—	6,122	—	—
4	Eiderstedt	5,844	13	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Flensburg	9,058	15	1	132	14	6	—	—	—	1,125	—	—
6	Hadersleben	9,637	29	9	2,773	8	1	—	—	—	1,268	22	6
7	Husum	6,673	12	3	1,124	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Kiel	6,738	9	2	750	24	4	—	—	—	—	—	—
9	Norderdithmarschen	8,536	22	5	1,227	20	3	—	—	—	—	—	—
10	Oldenburg	10,177	17	6	6,224	15	1	2,375	9	—	11,701	25	—
11	Pinneberg	7,991	23	4	1,254	1	—	—	—	—	—	—	—
12	Ploen	9,821	6	8	6,765	3	—	—	—	—	5,000	—	—
13	Rendsburg	7,348	29	8	45	16	—	—	—	—	—	—	—
14	Schleswig	9,918	8	10	2,332	1	6	—	—	—	—	—	—
15	Segeberg	6,906	—	—	1,672	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Sonderburg	4,481	29	4	24	—	—	—	—	—	942	20	—
17	Steinburg	10,977	26	3	3,936	11	3	—	—	—	—	—	—
18	Stormarn	9,351	19	—	4,100	24	9	—	—	—	—	—	—
19	Süderdithmarschen	5,770	11	3	240	3	9	—	—	—	—	—	—
20	Tondern	7,508	25	2	125	16	6	—	—	—	—	—	—
	Dazu:												
21	Stadt Kiel	9,518	7	6	6,681	10	6	—	—	—	—	—	—
22	Stadt Schleswig	3,682	4	5	388	13	11	—	—	—	853	6	—
	Summa...	170,285	20	8	61,839	26	1	2,475	9	—	27,013	13	6

261,614 ℳ 9 ₰ 3 ₰.

Schleswig, den 6. Januar 1873.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

Bitter.

Bekanntmachung, betr. das Verhältniß der Aerzte zu den Apothekern.

15. In gegebener Veranlassung machen wir die Medizinalpersonen, Aerzte und Apotheker darauf aufmerksam, daß nicht bloß alle Verabredungen zwischen Aerzten und Apothekern, welche zum Zwecke haben, sich gegenseitig in ihrer Praxis oder ihrem Gewerbe unter Betriebsbeeinträchtigung Anderer besonderen Gewinn zuzuwenden, unzulässig sind und nicht geduldet werden dürfen, sondern daß es auch den Aerzten untersagt ist, eine Apotheke vor der anderen ihren Patienten besonders zu empfehlen, geschweige denn durch Beförderung der Recepte, ohne spezielle Veranlassung von Seiten der Kranken zu bevorzugen.

Gleichwie bereits den Apothekern untersagt worden ist, durch Geschenke oder freie Arznei an Aerzte sich deren Empfehlung zu erkaufen, so sind vollends Gewährungen eines Rabatts nach der Zahl der zugewiesenen Recepte durchaus unstatthaft.

Die Königlichen Physicate werden ersucht, die in ihren resp. Bezirken wohnhaften Aerzte hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Desgleichen ersuchen wir die Königlichen Landrathsämter, der obigen Bestimmung durch Abdruck in den Kreisblättern ꝛc. thunlichste Verbreitung unter dem Publicum zu verschaffen.

Schleswig, den 27. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Königliche akademische Hochschule für Musik zu Berlin, Abtheilung für ausübende Tonkunst.

16. Mit dem Juli und October d. J. ist an dieser Anstalt auch der Unterricht auf dem **Contrabaß** und den **Blasinstrumenten** (Flöte, Oboe, Clarinette, Fagott, Horn, Trompete) eingerichtet worden. Denselben ertheilen die Königlichen Kammermusiker, Herren **W. Sturm, J. Gantenberg, P. Wieprecht, J. Pohl, J. Liebeskind, C. Schunke und J. Kosteck.**

Das Honorar für diesen Unterricht ist auf jährlich **funfzig** Thaler in halbjährlichen Raten praenumerando zahlbar ermäßigt worden. Die Eleven erhalten dafür in der Woche zwei Lectionen auf einem der genannten Instrumente, sowie wöchentlich zweimal Unterweisung im Clavierspiel und in der Theorie.

Nachweisbar unbemittelten Schülern, welche besonders begabt und fleißig sind, kann auch ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß des Honorars gewährt werden.

Die Meldungen sind mit Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes portofrei an das Secretariat der Königlichen Hochschule für Musik, Berlin Königsplatz Nr. 1, zu richten, und kann der Eintritt noch jetzt erfolgen. Berlin, den 10. November 1872.

Der Director
Professor J. Joachim.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 27. December 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17. In Gemäßheit des § 42 des Statuts der holsteinischen Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse vom 27. Mai 1871 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Curator dieser Kasse Lehrer **Schlichting** in Kiel und der Stellvertreter Lehrer **Struve** in Altona, deren Ausscheiden zum 1. Januar 1873 durch das Loos bestimmt worden, resp. zum Curator und Stellvertreter von gedachtem Zeitpunkte an wieder gewählt worden sind.

Schleswig, den 31. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

18. Seit October d. J. erscheint unter dem Titel „Deutsche Schulgesetz-Sammlung, Centralorgan für das gesammte Schulwesen im deutschen Reiche, in Deutsch-Oesterreich und in der Schweiz" eine Wochenschrift, redigirt von dem Seminarlehrer a. D. Fr. Eduard **Keller** (Berlin, Michaelkirchplatz 6). Dieselbe enthält die das gesammte deutsche Schulwesen betreffenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen im wortgetreuen Abdruck ohne jede weitere Zuthat.

Bei dem Interesse, welches die Entwickelung des deutschen Schulwesens im Allgemeinen in Anspruch nimmt, unterlassen wir nicht, die Schulbehörden, Directoren der höheren Lehranstalten und Schulinspectoren auf die Sammlung aufmerksam zu machen. Sie ist durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Vierteljahrspreise von 22½ Sgr. zu beziehen.

Schleswig, den 31. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

19. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses d.d. Kiel den 30. November 1872, betr. den Antritt meines Amts, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß vom Beginn des neuen Jahres das Büreau der ständischen Verwaltung in **Kiel** eingerichtet sein wird, und alle die Letztere betreffenden Eingaben unter der Adresse „An den Landesdirector der Provinz Schleswig-Holstein" zu richten sind.

Uetersen, den 25. December 1872.

Der Landesdirector der Provinz Schleswig-Holstein.
W. Ahlefeld.

Personal-Chronik.

20. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. dem Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und Landrath **Krupka** in Flensburg die Anlegung des demselben verliehenen Commandeurkreuzes ersten Grades des Königlich Dänischen Dannebrog-Ordens in Gnaden zu gestatten geruht.

21. Der bisherige commissarische Steuerempfänger, Regierungs-Supernumerar **Büttner** in Ranzau, ist unterm 21. Decbr. v. J. definitiv zum Steuerempfänger ernannt worden.

22. Die Bestimmung des Rathmanns **Mildenstein** in Burg zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Fäl

ten der Verhinderung desselben, an Stelle des zurückgetretenen Rathmanns Wilder, ist auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

23. Am 22. December 1872 ist der Diaconus **Meierdierks**, Propstei Ranzau, mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

21. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die 2te Lehrerstelle an der Ellerbecker Schule vakant geworden. Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Einzelwohnung ein Gehalt von 300 Thlr. verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Bewerbungsgesuche, unter Anlegung von beglaubigten Zeugnißabschriften, binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Patronate portofrei einzureichen.

Preetz, im Patronat der Ellerbecker Schulen, den 16. December 1872.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

25. **Vakante Lehrer- und Küsterbedienung.** Die Stelle eines Lehrers an der Oberklasse in Delve, womit die Küsterbedienung verbunden, ist vakant.

Emolumente dieser kombinirten Bedienung außer freier Wohnung und Garten: Geldhebungen: 146 Thlr. 20 Sgr., 30 Scheffel Dienstland, 6 Tonnen Roggen, 24 Fuder a 1800 Soden guten Torf für Schule, Haus und zuk. Handarbeitsstunden, Dotationszulage 55 Thlr. 22 Sgr. Für Mähen und Trocknen des Heues 2 Stücke Land, wovon Inhaber die Einfriedigung, Thore und Hecken zu unterhalten hat. Gegen eine jährliche Vergütung von 6 Thlr. ist die sog. Kirchspielsstube für die Versammlungen des Kirchspiels-, Armen- und Kirchen-Vorstandes zu reinigen und zu heizen.

Bewerber werden aufgefordert, ihre an die stimmberechtigten Schulinteressenten zu richtenden Gesuche nebst sibem. Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Delve bei Heide, den 17. December 1872.

Der Schulinspektor Bestmann.

26. Zu Ostern 1873 soll an der Schule im Kronprinzenkoogs-Norderdistrict ein unverheiratheter seminaristisch gebildeter Elementarlehrer mit einem Gehalt von 300 Thlr. jährlich und freier Einzelwohnung im Schulhause angestellt werden. —

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 4 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen und dabei zugleich sich darüber zu erklären, ob sie auch zu einer provisorischen Uebernahme der Stelle ohne vorgängige Gemeindewahl bereit sind.

Meldorf und Burg, den 27. December 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

27. Die Küster- und Schulstelle in Drelsdorf ist vacant und werden die Bewerber aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulcollegium mit ihrem Gesuch zu wenden. Dem Schulcollegio ist die Präsentation gestattet, während das Königliche Kirchenvisitatorium einen Lehrer ernennt. Die mit dieser Stelle verbundenen Einnahmen bestehen in der Benutzung von 384 Scheffel (à 40 □ Ruthen) Weide-, Wiesen-, Haide- und Moorländereien, Schullohn 96 Thlr., Kornzehnten ca. 124 Thlr., Gebühren an den Küster ca. 63 Thlr., freier Wohnung, freier Feuerung, freier Bearbeitung der Schulländereien.

Nach der Taxation von 1867 ist die Gesammtsumme der Einnahme 540 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. So lange als der gegenwärtige Elementarlehrer Inhaber der Stelle, hat der Küster demselben gegen Entschädigung von 24 Thlr. freie Station zu gewähren. Nach dem Abgang des jetzt fungirenden Elementarlehrers wird die Ablegung eines entsprechenden Theiles (ca. 5⁵/₈ Demath) der sogen. Diaconatländereien gegen Wegfall der Verpflichtung zur Gewährung freier Station an den zweiten Lehrer vorbehalten.

Es ist wünschenswerth, daß der zu Ernennende Fertigkeit im Orgelspiel besitze.

Drelsdorf pr. Bredstedt, den 30. Decbr. 1872.

Das Schulcollegium.

28. Infolge Schulcollegiumsbeschlusses ist unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung die Einnahme der vacanten Schulstelle am Osterdeichstrich auf 400 Thlr. erhöht worden, so daß diese Stelle jetzt, außer freier Wohnung und Garten, mit einer Einnahme von 352 Thlr. und freier Feuerung oder nach Uebereinkunft mit dem Schulcollegio mit einer Vergütung für die Feuerung von 48 Thlr. versehen ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an die Schulinteressenten zu richtende und an den Unterzeichneten zu adressirende Gesuche unter Anfügung ihrer Zeugnißabschriften innerhalb 3 Wochen a dato an mich einzureichen.

Büsum, den 31. December 1872.

Der Schulinspector.

Jacobsen.

29. Es sind hierselbst 4 Ober-Polizeisergeanten- und 11 Polizeisergeantenstellen zu besetzen. Die Gehalte für die Oberpolizeisergeantenstellen betragen außer einem auf ca. 50 Thlr. jährlich geschätzten Gebührenantheil 400 Thlr. resp. 450 Thlr. jährlich, die der Polizeisergeanten sind je nach den 3 Klassen, in die sie vertheilt sind, außer einem auf ca. 50 Thlr. jährlich veranschlagten Antheil an den Gebühren auf 300 Thlr., resp. 325 Thlr. und 350 Thlr. jährlich festgestellt. Die Aufhebung der Gebühren und deren Ablösung mit 50 Thlr. jährlich bleibt vorbehalten.

Bewerbungen um diese Stellen, bei deren Besetzung vorzugsweise Militairanwärter berücksichtigt werden, sind binnen 4 Wochen a dato beim Magistrat einzureichen.

Persönliche Meldung, insbesondere bei dem Chef der Polizei, ist wünschenswerth.

Altona, den 2. Januar 1873.

Der Magistrat.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 3. Schleswig, den 18. Januar. 1873.

30. Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 5. December d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgaben im Meldorfer Hafen im Kreise Süderdithmarschen, Regierungs-Bezirk Schleswig, vom 1. Januar 1873 bis auf Weiteres zu erheben sind, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück. Der gegenwärtige Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. Dezember 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif,

nach welchem die Abgaben im Meldorfer Hafen im Kreise Süderdithmarschen, Regierungs-Bezirk Schleswig, vom 1. Januar 1873 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von 6 Tonnen Tragfähigkeit oder 12,₇₅ Kubikmeter Netto-Raum-Gehalt und darunter, wenn sie beladen sind

beim Eingange..... 1 Sgr.
beim Ausgange ..... 1 „

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie ballastet oder leer sind.

2) von mehr als 6 Tonnen Tragfähigkeit oder 12,₇₂ Kubikmeter Netto-Raum-Gehalt

a. wenn sie beladen sind:
beim Eingang ..... 2 Sgr.
beim Ausgang ..... 2 „

b. wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingang ..... 1 Sgr.
beim Ausgang ..... 1 „

für jede Tonne der Tragfähigkeit resp. für jede 2,₁₂ Kubikmeter Netto-Raum-Gehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung

a. im Ganzen das Gewicht von 40 Centnern nicht übersteigt, oder

b. ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruchcement, Granit oder Gips, Kalk, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide-, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Coks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit den benachbarten Küstenorten und Watten den Meldorfer Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgaben für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der Hafencommission mit Genehmigung der Königlichen Regierung festgestellt wird.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung der Tragfähigkeit oder des Raum-Gehalts der Schiffe werden Bruchtheile, welche die Hälfte der als Maßstab angegebenen Größeneinheit erreichen oder übersteigen, für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Das abgabepflichtige Gebiet des Meldorfer Hafens umfaßt außer der eigentlichen, mit Bohlwerken versehenen Hafenzunge die Stromrinne der Außen-Miele und den Durchstich bis an das sogenannte Kronsloch.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang wie für den Ausgang befreiet:

1) Alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen.

2) Alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgang, Sturmes oder widrigen Windes, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen, oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen.

3) Fahrzeuge von 80 Tonnen oder weniger Tragfähigkeit (169,₆ oder weniger Kubikmeter Netto-Raum-Gehalt), wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Reichs in den Meldorfer Hafen lediglich zu dem Zweck einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen.

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen und Bergen von Strandgütern verwandt werden.

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu erleichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet.

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern.

7) Alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden.

8) Böote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein kleine Fahrzeuge bis zu 2 Tonnen Tragfähigkeit (4/21 Kubikmeter Netto-Raum-Gehalt).

9) Fahrzeuge, welche Steine oder Muscheln aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet verlassen, auch für den Ausgang.

10) Alle Fahrzeuge, welche nur zum Fischfang benutzt werden.

Gegeben Berlin, den 7. Dezember 1872.

gez. **Wilhelm.**

(L. S.)

ggez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die bei Anstellung von Militair-Invaliden im Civildienste zu beschaffenden Anmeldungen.

31. In gegebener Veranlassung wird unter Bezugnahme auf unsere, im Stück 64 des vorjährigen Amtsblatts sub Nr. 1362 abgedruckte Bekanntmachung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bei der Anstellung von Militair-Invaliden im Civildienst in jedem einzelnen Falle eine **besondere** desfällige Anzeige an uns zu beschaffen und in selbiger speciell zu bemerken ist, daß die Anzeige behufs Beschlußfassung über die Fortgewährung oder den Wegfall der Invaliden-Pension des Betreffenden erfolge.

Schleswig, den 10. Januar 1873.

Königliche Regierung.

32. Das Statut der **Schlesischen Lebensversicherungs-Actiengesellschaft zu Breslau** ist am 21. d. M. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau veröffentlicht werden. Der Zweck der Gesellschaft ist die Abschließung von Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherungen, sowie die Verwaltung von Vereinen, welche zu gleichen Zwecken nach dem Prinzipe der Gegenseitigkeit gegründet worden sind.

Die Eintragung in das Handelsregister hat nach der in der zweiten Beilage zu Nr. 267 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 11. November d. J. abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 2. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Norderdithmarschen.

33. Zufolge der von uns bestätigten Beschlüsse der in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Norderdithmarschen hat die Abgränzung folgender Armenverbände innerhalb dieses Kreises stattgefunden:

1) Kirchspiel Büsum,
2) „ Delve,
3) „ Hemme,
4) „ Neuenkirchen,
5) „ Norderwöhrden,
6) „ Tellingstedt,
7) „ Weddingstedt,
8) „ Wesselburen,
9) Carolinenkoog,
10) Friedrichsgabekoog,
11) Hedewigenkoog,
12) Gesammt-Armenverband Hennstedt, bestehend aus dem Kirchspiel Hennstedt incl. Schlichting und der Landgemeinde Feddring,
13) Kirchspiel Lunden incl. St. Annen,
14) Stadt Heide,
15) Landgemeinde Süderholm-Bennewohlt.

Schleswig, den 2. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

34. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zufolge einer in Nr. 35 der Nachrichten für Seefahrer vom 7. September d. J. unter der laufenden Nr. 408 abgedruckten Bekanntmachung auf der Halbinsel Hela eine Telegraphen-Station errichtet worden und dadurch den dort strandenden oder Schiffbruch leidenden Seeleuten ein Mittel geboten ist, in kürzester Zeit Hülfe von Danzig her requiriren zu können.

Schleswig, den 9. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

35. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. d. Mts. die Bildung zweier forstfiskalischer Gutsbezirke im Kreise Apenrade zu genehmigen geruht, nämlich:

I. des Gutsbezirks Apenrade, bestehend aus:
1) Aarupholz mit Förster- und Waldarbeiter-Etablissement,
2) dem Gehege Langberg,
3) dem Gehege Norderholz mit Arbeiterwohnung,
4) den Gehegen Süderheiselfeld, Süderholz, Jölm, Enemark, Kolgang mit den ehemaligen Förstereien Mölekjär und Westerfeld,
5) dem Gehege Rieskholz mit dem Försterei-Etablissement Schedeberg und einer Arbeiterwohnung,
6) dem Gehege Jürgensgaard mit der gleichnamigen Försterstelle und
7) dem Gehege Leerschau mit gleichnamigem Förster-Etablissement;

II. des Gutsbezirks Glücksburg, bestehend aus:
1) dem Gehege Kjelstrupholz,
2) dem Gehege Kjelstrup-Plantage mit Forstetablissement Kjelstruplund,
3) dem Kjelstrupmoor und
4) dem Rodemoor.

Schleswig, den 9. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

36. In Gemäßheit des § 44 des Statuts der Schleswigschen Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse vom 23. December 1871 bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kurator dieser Kasse, Lehrer **Wilhelmsen** in Apenrade und der Stellvertreter Lehrer **Noisen** in Habersleben, deren Ausscheiden zum 1. Januar d. J. durch das Loos bestimmt worden, resp. zum Curator und Stellvertreter von gedachtem Zeitpunkte an wieder gewählt worden sind.

Schleswig, den 7. Januar 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung in Betreff der Seminaraufnahmeprüfungen.

37. Auf Grund des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. **Falk** vom 15. October d. J. sub B 2313 (vergl. Amtsblatt Stück 66, Beilage), weisen wir ausdrücklich darauf hin:

1) daß die Aufnahmeprüfungen wie bisher in Segeberg am Donnerstag nach Pfingsten, in Tondern am Donnerstag der ersten vollen Woche des December, in Eckernförde am Donnerstag der letzten vollen Woche vor dem 23. December ihren Anfang nehmen,

2) daß die Meldungen zur Aufnahmeprüfung und die nach § 4 der dem obengenannten Erlasse beigefügten Vorschriften erforderlichen Zeugnisse **spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin direct an die betreffende Königliche Seminardirection einzureichen sind,**

3) daß, kraft der durch Sr. Excellenz den Herrn Minister uns ertheilten Ermächtigung, bei den nächsten Aufnahmeprüfungen die Anforderungen an die Aspiranten, namentlich in der Musik, nicht sogleich in aller Strenge erhoben werden sollen.

Kiel, den 30. November 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.
C. Scheel-Pleſſen.

38. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers wird das Neben-Zoll-Amt I. Klasse zu Norburg im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Flensburg, vom 1. Februar d. J. angerechnet in ein Neben-Zoll-Amt II. Kasse umgewandelt, was hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Altona, den 2. Januar 1873.

Der Geheime Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

39. Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte **Unfug** aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Hamburg, den 28. December 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

40. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses d.d. Kiel den 30. November 1872, betr. den Antritt meines Amts, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß vom Beginn des neuen Jahres das Büreau der ständischen Verwaltung in **Kiel** eingerichtet sein wird, und alle die Letztere betreffenden Eingaben unter der Adresse „An den Landesdirector der Provinz Schleswig-Holstein“ zu richten sind.

Uetersen, den 25. December 1872.

Der Landesdirector der Provinz Schleswig-Holstein.
W. Ahlefeld.

41. Der Ziegeleibesitzer Johann Hinrich **Kruse** zu Wesselburen beabsichtigt auf seinem, 1/2 Meile vom Flecken Wesselburen entfernt am s. g. Neuenkirchener Wege belegenen Grundstück einen Steinkalkbrennofen anzulegen.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages an gerechnet, an welchem das gegenwärtige Stück des Amtsblatts ausgegeben wird, bei mir anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnung, Plan und Beschreibung der Anlage liegen während der vorgedachten Frist in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Heide, den 10. Januar 1873.

Der Königliche Landrath.
Kier.

Personal-Chronik.

42. Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent Martin **Mohrdieck** ist zum Buchhalter und der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Adolph Hugo Louis **Koerner** zum Assistenten bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Schleswig ernannt worden.

43. Die Bestimmung des als Rathmann zurückgetretenen und als solcher wieder gewählten **H. Remstedt** in Wedel zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Fällen der Verhinderung desselben ist auf die Dauer seiner neuen Amtsperiode genehmigt worden.

44. Der Amtsrichter und Hardesvogt **Hansen** ist auf seinen Antrag von der ihm bisher übertragenen kommissarischen Verwaltung der Steuerkasse auf Nordstrand mit dem Ablauf des Monats Januar cr. entbunden und der Auktionator Lorenz **Jacobsen** ebendort vom 31. Januar cr. ab mit der anderweiten kommissarischen Verwaltung der obengedachten Steuerkasse betraut worden.

45. Bei der Forstverwaltung der Königlichen Regierung sind vorgekommen resp. treten ein folgende Personalveränderungen:

a. ernannt:
   der bisherige interimistische Förster Christian Friedrich **Laage** zu Cropp, Oberförsterei Hütten, definitiv als solcher.

b. versetzt:
   1) der Förster Gustav Adolph Richard **Thom** von Trittau, gleichnamiger Oberförsterei, nach Hushbygaard, Oberförsterei Schleswig,
   2) der Förster Karl Robert **Malitz** von Uelsbyholz, Oberförsterei Schleswig, nach Bochhorn, Oberförsterei Segeberg,
   3) der bisherige interimistische Waldwärter, forstversorgungsberechtigte Jäger Friedrich Wilhelm **Denfow** von Bahrenhof, Oberförsterei Reinfeld, als Förster nach Trittau, Oberförsterei gleichen Namens,
   4) der bisherige interimistische Waldwärter, forstversorgungsberechtigte Oberjäger Karl Herrmann **Exner** von Klein-Harrie, Oberförsterei Bordesholm, als Förster nach Uelsbyholz, Oberförsterei Schleswig,
   5) der Forstaufseher Christian Friedrich **Behrens** von Bochhorn, Oberförsterei Segeberg, als Waldwärter nach Klein-Harrie, Oberförsterei Bordesholm,
   6) der Forstaufseher, forstversorgungsberechtigte Feldwebel Friedrich Wilhelm **Streitz** von Glücksburg, gleichnamiger Oberförsterei, als interimistischer Waldwärter nach Bahrenhof, Oberförsterei Reinfeld,

   ad 1, 3 und 6 zum 1. Februar, ad 2, 4 und 5 zum 1. März dieses Jahres.

c. verstorben:
   der Förster Friedrich Joachim **Hansen** zu Hushbygaard, Oberförsterei Schleswig.

46. Durch Allerhöchste Ordre vom 10. Decbr. 1872 **Berndt**, Marine-Intendantur-Assessor, zum Marine-Intendantur-Rathe mit dem Range eines Rathes 4. Klasse ernannt.

47. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der Oberamtsrichter Justizrath **Lorentzen** in Heiligenhafen ist gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar **Förster** in Wandsbeck ist in den Richterdienst wieder aufgenommen und demselben die Verwaltung einer vacanten Kreisrichterstelle in Pr. Stargardt übertragen.

Die Gerichts-Assessoren **Lemcke** und **Löhmann** sind bis auf Weiteres als Hülfsrichter, Ersterer an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig, Letzterer an das Landgericht zu Düsseldorf, versetzt.

Die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars **Hanken** von Tönning nach Schleswig ist auf sein Ansuchen zurückgenommen.

Der Amtsgerichtssecretair **Siemers** in Ahrensburg ist zum 1. März 1873 mit Pension entlassen.

Der Kreisgerichtsbote und Executor **Witze** in Flensburg ist gestorben.

Angestellt sind: der frühere Sergeant Aug. Ferd. **Bähn** als Amtsgerichtsbote und Executor in Bargteheide und der frühere Meistersmaat I. Classe A. B. **Besch** als Gefangenwärter in Kiel.

48. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 8. Januar d. J. im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung zu Schleswig dem Kirchenpropsten **Fangel** in Hagenberg die interimistische Verwaltung der Silderharder Kirchenpropstei auf Alsen übertragen.

49. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 11. Januar 1873 den Kirchenpropsten, Hauptpastor Carl August **Thomsen** in Neuenkirchen, als Pastor der Westergemeinde in Altona bestätigt.

50. Im Bezirke der Ober-Postdirection in Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Der frühere Kirchspielsvogt Graf **Baudissin** ist unter Ernennung zum Post-Director als Vorsteher des Postamts in Sonderburg bestätigt worden.

Es sind ernannt worden:

der Post-Eleve **Schroedter** in Augustenburg zum Post-Praktikanten,

die Post-Gehülfen **Hansen** IV. in Neumünster, **Marxen** in Husum, **Driller** in Kiel, **Theden** in Wilster und **Honemann** in Wyk a. Föhr zu Postamts-Assistenten.

Die Post-Anwärter **Bretall** in Neumünster und **Loeffler** in Kiel sind als Postamts-Assistenten bestätigt worden.

Dem Post-Kassirer, Post-Inspektor **Techen** in Kiel, ist eine Bezirks-Post-Inspektorstelle übertragen worden.

Als Post-Eleven sind angenommen: die Abiturienten **Hameister** in Ploen und **Kall** in Altona.

Versetzt sind:

der Post-Inspektor **Rokicki** von Kiel nach Danzig,
der Ober-Postsekretair **Schweizer** von Bremen nach Kiel,
der Postsekretair **Hoffmann** von Altona nach Lauban,
der Postamts-Assistent **Schreiber** von Neumünster nach Neustadt i. Holstein,
der Post-Expediteur **Hassenstein** von Pahlhude nach Rendsburg, unter etatsmäßiger Anstellung als Postamts-Assistent, und
der Post-Expediteur **Andresen** von Schwabstedt nach Gaarden.

Der Gemeinde-Vorsteher **Thomsen** in Schwabstedt ist zum Post-Agenten daselbst angenommen worden.

Entlassen sind: der Post-Expediteur **Schöttel** in Sensbh und der Post-Agent **Nicolaisen** in Mögeltondern.

Der Postamts-Assistent **von Wedderkop** in Bramstedt ist gestorben.

Vacanz-Anzeigen.

51. Zu Ostern 1873 soll an der Schule im Kronprinzenkoogs-Norderdistrict ein unverheiratheter seminaristisch gebildeter Elementarlehrer mit einem Gehalt von 300 Thlr. jährlich und freier Einzelwohnung im Schulhause angestellt werden. —

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 4 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen und dabei zugleich sich darüber zu erklären, ob sie auch zu einer provisorischen Uebernahme der Stelle ohne vorgängige Gemeindewahl bereit sind.

Meldorf und Burg, den 27. December 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

52. Infolge Schulcollegiumsbeschlusses ist unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung die Einnahme der vacanten Schulstelle am Osterdeichstrich auf 400 Thlr. erhöht worden, so daß diese Stelle jetzt, außer freier Wohnung und Garten, mit einer Einnahme von 352 Thlr. und freier Feuerung oder nach Uebereinkunft mit dem Schulcollegio mit einer Vergütung für die Feuerung von 48 Thlr. versehen ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an die Schulinteressenten zu richtende und an den Unterzeichneten zu adressirende Gesuche unter Anlegung frankirter Zeugnißabschriften innerhalb 3 Wochen a dato an mich einzureichen.

Büsum, den 31. December 1872.

Der Schulinspector. Jacobsen.

53. Die Küster- und Schulstelle in Drelsdorf ist vacant und werden die Bewerber aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulcollegium mit ihrem Gesuch zu wenden. Dem Schulcollegio ist die Präsentation gestattet, während das Königliche Kirchenvisitatorium einen Lehrer ernennt. Die mit dieser Stelle verbundenen Einnahmen bestehen in der Benutzung von 384 Scheffel (à 40 □ Ruthen) Weide-, Wiesen-, Haide- und Moorländereien, Schullohn 96 Thlr. incl. 24 Thlr. für freie Sustentirung des Gehülfen, Kornzehnten ca. 124 Thlr., Gebühren an den Küster ca. 63 Thlr., freier Wohnung, freier Feuerung, freier Bearbeitung der Schulländereien.

Nach der Taxation von 1867 ist die Gesammtsumme der Einnahme 540 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. So lange als der gegenwärtige Elementarlehrer Inhaber der Stelle, hat der Küster demselben gegen Entschädigung von 24 Thlr. freie Station zu gewähren. Nach dem Abgang des jetzt fungirenden Elementarlehrers wird die Ablegung eines entsprechenden Theiles (ca. 5⅞ Demath) der sogen. Diaconatländereien gegen Wegfall der Verpflichtung zur Gewährung freier Station an den zweiten Lehrer vorbehalten.

Es ist wünschenswerth, daß der zu Ernennende Fertigkeit im Orgelspiel besitze.

Drelsdorf pr. Bredstedt, den 30. Decbr. 1872.

Das Schulcollegium.

54. Wenn die Elementarlehrerstelle zu Neumühlen, Kirchspiels Schönkirchen, durch die Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt ist, so werden Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein baares Gehalt von 300 Thlr., Einzelwohnung und 1 Faden Holz verbunden ist, ersucht, ihre Gesuche binnen 4 Wochen hier einzureichen.

Dabei wird noch bemerkt, daß eine Erhöhung des Gehaltes auf 360 Thlr. von der Commüne beantragt worden ist.

Bordesholm, den 6. Januar 1873.

Preetz, den 7. Januar 1873.

Königl. Kirchenvisitatorium der Parochie Schönkirchen.

A. v. Heintze. (Unterschrift.)

55. Durch Emeritirung des zeitigen Inhabers wird die Schulstelle zu Barsbüttel, Kirchspiels Steinbeck, am 1. Mai cr. erledigt; Bewerber werden aufgefordert, desfällige Gesuche mit beglaubigten Zeugniß-Abschriften innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an uns einzusenden.

Die Emolumente dieser Stelle sind: freie Wohnung und Garten; Schulgeld regulationsmäßig 36 Thlr.; durch erhöhte Interessentenzahl überdies 14 Thlr. 12 Sgr.; Dotationszulage 40 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.; Accidentien ca. 2 Thlr. 15 Sgr.; 3 Hectaren 279,67 Decimeter Ackerland, 546,61 Decim. Wiesenland, 4 Hectoliter 1736 Decal. Roggen, 14,000 Soden Torf.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 8. Januar 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

W. v. Levetzau. Fr. Tamsen.

56. Durch die anderweite Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Klein-Hansdorf, Kirchspiels Barghetheide, erledigt. — Bewerber um dieselbe wollen ihre desfälligen Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato unter Anlegung von Zeugnissen in fidemirter Abschrift an das unterzeichnete Kirchen-Visitatorium einsenden.

Die Emolumente dieser Stelle sind: Freie Familienwohnung und Garten, ca. 6 Hectaren Land. 330 Kilogramm Roggen, 24,000 Soden Stechtorf, — baar:

36 Thlr. Gehalt, 36 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. Dotationszulage, ca. 1 Thlr. Eintrittsgeld.

Schloß Reinbek und Trittau, den 9. Januar 1873.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Propstei Stormarn.

W. v. Levetzau. Fr. Tamsen.

57. Die erledigte Schullehrerstelle in Neversdorf, Kirchspiels Leezen, gewährt an Besoldung außer Wohnung mit Garten und Feuerung, den Ertrag von 9 Tonnen Land großen Maaßes und jährlich 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, 90 Thlr. 21 Sgr. Baargehalt; insgesammt taxirt auf 326 Thlr. 21 Sgr.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 10. Januar 1873.

vis. nom. Springer.

58. Folgende Lehrerstellen sind sofort oder zu Ostern d. J. zu besetzen:

1) die 2. Lehrerstelle in Moltrup. 120 Thlr. Gehalt nebst freier Station bei dem Hauptlehrer,
2) die 3. Lehrerstelle in Tyrstrup. 112½ Thlr. Gehalt (welches jedoch vielleicht erhöht wird) nebst freier Station.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzureichen.

Hadersleben, den 14. Januar 1873.

Der Kirchenpropst.

Müller.

59. Im Bureau des hiesigen Polizei-Amts ist die Stelle eines Expedienten und die eines Kanzlisten vacant. Die erstere Stelle ist mit 500 Thlr. jährlich, die zweite mit 360 Thlr. jährlich dotirt.

Bewerbungen um diese Stelle, bei deren Besetzung vorzugsweise Militairanwärter berücksichtigt werden, sind binnen 4 Wochen a dato beim Magistrat einzureichen.

Persönliche Meldung, insbesondere bei dem Chef der Polizei, ist wünschenswerth.

Altona, den 2. Januar 1873.

Der Magistrat.

60. Vier Nachtwächterposten sind in der Stadt Rendsburg neu zu besetzen. Mit diesen Posten, welche auf 1monatliche Kündigung vergeben werden, ist eine jährlich 132 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Einnahme und alle zwei Jahre die Lieferung eines Dienstrockes verbunden.

Bewerber um dieselben werden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamten-Stellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten hierselbst einzureichen.

Rendsburg, den 8. December 1872.

Der Magistrat.

61. Es sind hierselbst 11 Nachtwächterstellen zu besetzen, welche jede mit 160 Thlr. jährlichem Gehalt dotirt sind. Außerdem erhalten die Wächter jedes 2. Jahr einen neuen Uniformrock.

Bewerbungen um diese Stellen, bei deren Besetzung vorzugsweise Militair-Anwärter berücksichtigt werden, sind binnen 3 Monaten a dato beim Magistrat einzureichen.

Persönliche Meldung insbesondere bei dem Chef der Polizei ist wünschenswerth.

Altona, den 7. Januar 1873.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen'ś Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 4. Schleswig, den 25. Januar. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

62. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 1. Januar d. J. ab im Großherzogthum Hessen die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Steuerstellen zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Der Finanzminister.

Berlin, den 5. Januar 1873. Im Auftrage: Hasselbach.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Großherzogthum Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers befugt:		Im Falle der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten Spalte 3, sind außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern z. Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsland:		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten:						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Hauptsteueramt Ortseinnehmerei	Worms	Hauptsteueramt	Darmstadt	Ortseinnehmerei	Wachenheim	
		„	Alzey	„	Offenbach			
		„	Monsheim	„	Gießen	„	Lampertheim	
		„	Michelstadt	„	Bingen	„	Heppenheim a. d. B.	
		„	Hirschhorn	„	Mainz	„	Schöllenbach	
		Salzsteueramt	Wimpfen	Steueramt	Bensheim	„	Babenhausen	
		Ortseinnehmerei	Birnhain	Ortseinnehmerei	Pfungstadt			
				„	Osthafen			

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

68. Durch die Bundesgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 Titel X. sind zahlreiche Handlungen und Unterlassungen, welche früher in dem hiesigen Regierungsbezirk erlaubt waren, mit Strafen bedroht worden. Soweit mit diesen Gewerbepolizei-Uebertretungen keine Steuer-Contraventionen verbunden sind, hat die untersuchungsführende Verwaltungsbehörde künftig die Verhandlungen der Ortspolizeibehörde zurückzugeben mit dem Anheimstellen, die Uebertretung durch polizeiliche Straffestsetzung selbst zu erledigen oder den Polizeianwalt bez. den Staatsanwalt von derselben in Kenntniß zu setzen.

Der im § 8 der Instruction für die Verwaltungsbehörden unseres Bezirks in Betreff des Verfahrens bei Entdeckung und Untersuchung von Gewerbesteuer-Contraventionen angeordneten Einsendung der Verhandlungen an uns bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

Schleswig, den 3. Januar 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung für Seefahrer.

64. Es wird hierdurch zur Kunde des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß in den Fahrwassern der Lister, Romöer, Hoyer und Sylter Tiefe die Sommerfeezeichen aufgenommen und die Winterfeezeichen ausgelegt sind.

Die Anfegelungstonne außen vor der Lister Tiefe ist liegen geblieben. Schleswig, den 9. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung Hülfsbedürftiger.

65. Es liegen uns Beispiele davon vor, daß in Betreff der Unterstützung hülfsbedürftiger Personen im hiesigen Regierungsbezirke sowohl den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen als auch allen Rücksichten der Humanität zuwider gehandelt worden ist.

Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, die Vertretungen der Orts-Armenverbände aufs Ernstlichste auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Armenpflege hinzuweisen.

Nach den §§ 28 und 60 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 ist jeder Hülfsbedürftige vorläufig von demjenigen Orts-Armenverbande zu unterstützen, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet. Für die Frage nach der Verpflichtung zur Hülfsleistung kommt es also ganz alleine auf den thatsächlichen Umstand an, wo sich Jemand in hülfsbedürftigem Zustande befindet, und ist die Vertretung jedes Orts-Armenverbandes unbedingt verpflichtet von Amtswegen auch ohne Aufforderung der Behörde den innerhalb des Verbandes befindlichen hülfsbedürftigen Personen rechtzeitig die erforderliche Hülfe zu Theil werden zu lassen.

Eine Verweisung von innerhalb eines Armenverbandes in hülfsbedürftiger Lage befindlicher Personen an einen anderen Armenverband oder an eine Behörde, um dort Hülfe zu suchen, ist absolut unzulässig, möge auch der andere Armenverband in unmittelbarer Nähe belegen und dessen Verpflichtung zur endlichen Uebernahme des zu Unterstützenden notorisch sein.

Die vorläufige Unterstützung des Hülfsbedürftigen Seitens des Vorstehendem nach dazu verpflichteten Armenverbandes dauert, vorbehältlich des Regreßanspruches an den zur Kostenerstattung verpflichteten Armenverband, so lange bis die Unterstützungsbedürftigkeit des Betreffenden aufgehört hat oder dessen Entgegennahme Seitens eines anderen Armenverbandes auf gesetzlichem Wege erfolgt ist. In letzterer Beziehung wird besonders eingeschärft, daß kein Transport von unterstützungsbedürftigen Personen stattfinden darf, bevor nicht die Aufnahme-Erklärung des Armenverbandes, wohin der Transport beabsichtigt wird, erfolgt oder eine vollstreckbare Entscheidung der competenten Behörde, daß die Aufnahme in diesem Armenverbande zu erfolgen habe, erwirkt ist.

Außerdem dürfen die Transporte nur erfolgen, nachdem genügend festgestellt ist, daß dieselben ohne jede Gefahr für die Gesundheit der zu Transportirenden erfolgen können und müssen unter Berücksichtigung der Witterungs- und der persönlichen Verhältnisse der Betreffenden in humaner Weise bewerkstelligt werden.

Die Vertretungen der Armenverbände sind für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich und wird gegen jede Vernachlässigung ihrer desfälligen Verpflichtungen nachdrücklich eingeschritten werden.

Die Königlichen Landrathsämter werden ersucht, dieser Bekanntmachung weitere Verbreitung durch die Kreisblätter zu verschaffen, und werden sämmtliche beikommende Behörden angewiesen, der genauen Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften ihre beständige Wachsamkeit zuzuwenden.

Schleswig, den 11. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

66. Zufolge einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sind vom Deutschen Reiche mit den Regierungen

1) Dänemarks,

2) Oesterreich-Ungarns und

3) den Vereinigten Staaten von Amerika

Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffs-Vermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden und demnach vom 1. Januar d. J. ab die den Handelsmarinen der vorgenannten Staaten angehörigen Schiffe in deutschen Häfen, wie folgt, zu behandeln:

1) für die auf Grund des **Dänischen** Schiffs-Vermessungs-Gesetzes vom 13. März 1867 vermessenen **Dänischen** Schiffe sind die in deren Nationalitäts- und Registrirungs-Certificaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

2) Für die auf Grund des **Oesterreich-Ungarischen** Gesetzes vom 15. Mai 1871, betreffend die Eichung der Seehandelsschiffe, vermessenen **Oesterreich-Ungarischen** Schiffe sind die in deren Eichungs-Certificaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

3) für die auf Grund des **Amerikanischen** Gesetzes vom 6. Mai 1864 (Act to regulate the admeasurement of tonnage of ships and vessels of the United States) vermessenen Schiffe der **Vereinigten Staaten von Amerika** sind die in deren Certificaten (certificates of registry) enthaltenen Angaben über den Brutto-Raumgehalt (total tonnage) ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen. Da die Amerikanische Gesetzgebung bei der Vermessung Abzüge vom Brutto-Raumgehalt der Schiffe nicht gestattet, so enthalten die Certificate der Amerikanischen Schiffe auch keine Angaben über den durch solche Abzüge zu ermittelnden Netto-Raumgehalt. Es ist deshalb den Führern der Amerikanischen Schiffe die Wahl zu lassen, die Entrichtung der Hafen- ꝛc. Abgaben entweder **ohne** Nachvermessung vom **Brutto**-Raumgehalt oder aber von dem durch vorgängige Vermessung der abzugsfähigen Räume (§§ 15 und 16 der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli v. J.) zu ermittelnden **Netto**-Raumgehalt des Schiffs zu bewirken. Letzteren Falls erfolgt die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maaßgabe der Formulare A. bis D. zu § 24 der Schiffsvermessungsordnung durch die Vermessungs-Behörde (§ 19) und zwar in der Art, daß die Angabe des Brutto-Raumgehalts aus dem Amerikanischen Certificat übertragen, bezw. nach dem durch § 24 der Schiffsvermessungsordnung festgestellten Verhältnisse (mittelst Division der Zahl der Register-Tons durch 0,353) umgerechnet wird. Die

Gebühren für solche theilweise Vermessung werden nach dem durch § 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume erhoben.

Die Hebestelle für die dortigen Hafenabgaben hat nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Insoweit der Raumgehalt der betreffenden Schiffe in ihren Papieren nicht in Cubikmeter, sondern in Register-Tons angegeben ist, sind letztere mittelst Division durch 0,353 auf Cubikmeter umzurechnen.

Gleichzeitig ersuchen wir den Magistrat (Ortsvorstand) zur Kenntniß des betheiligten Handels- und Schifferstandes des dortigen Bezirks zu bringen, daß die vom 1. d. M. ab auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung für das Deutsche Reich vom 5. Juli v. J. vermessenen Deutschen Schiffe beanspruchen können, in Dänemark, Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Entrichtung der Hafen- ꝛc. Abgaben auf Grund ihrer Deutschen Schiffspapiere und ohne Nachvermessung herangezogen zu werden. Das bezügliche, von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unter dem 25. October v. J. an die Zolleinnehmer erlassene Cirkular schließen wir in der von dem Herrn Reichskanzler mitgetheilten deutschen Uebersetzung mit dem Ersuchen an, dessen Inhalt ebenfalls gefälligst zur Kenntniß des betheiligten Handels- und Schifferstandes zu bringen.

Schleswig, den 14. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

den Magistrat der Stadt . . . . .

Indem wir obige Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß nach einem uns gleichfalls zugegangenen Cirkular die in den Häfen der Vereinigten Staaten von Nordamerika löschenden oder ladenden Deutschen Schiffe nur nach dem in ihren Papieren angegebenen Netto-Raumgehalt abgabepflichtig sein werden.

Schleswig, den 14. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

67. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist das zum Gemeindebezirke Kattrott gehörige, an der Grenze desselben belegene Grundstück des Hufners **H. Thiede** zu Stenderup vom Gemeindebezirke Kattrott getrennt und mit dem Gemeindebezirke Stenderup vereinigt worden.

Schleswig, den 17. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

68. Das Statut der **Allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Grüneberg in Schlesien** ist am 6. d. M. von den Herrn Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz veröffentlicht werden. Der Zweck der Gesellschaft ist, den Versicherungsgesellschaften bei Feuer-, Transport-, Hagel- und Unfall-Versicherungen Rückversicherungen zu gewähren.

Die Eintragung in das Handelsregister hat nach der in erster Beilage zu Nr. 235 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 4. October v. J. abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 18. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

69. Das Neben-Zoll-Amt II. Klasse zu Ockholm, im Haupt-Amts-Bezirk Tönning, wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers am Schlusse dieses Monats aufgehoben und der bisherige Bezirk desselben, welcher den Ockholmer- und Louise-Reussen Koog, sowie die Halligen Gröde, Appelland und Habel umfaßt, dem Steuer-Amt zu Bredstedt unterlegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Altona, den 13. Januar 1873.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

70. Da der durch unsere Bekanntmachung vom 17. Juni 1872 (Amtsblatt Stück 30 S. 204) auf den zweiten Montag jedes Quartals angesetzte Anfangstermin der regelmäßigen Sitzungen der unterzeichneten Deputation das nächste Mal auf den Oster-Montag fallen würde, so wird unsere nächste öffentliche Sitzung anstatt an dem bezeichneten Tage am Montag, den 31. März d. J. und den folgenden Tagen stattfinden.

Schleswig, den 16. Januar 1873.

Schleswig-Holsteinische Deputation für das Heimathswesen.

Vacanz-Anzeigen.

71. Das Diaconat in Ulderup ist wieder zu besetzen. Die Kirchensprache ist dänisch. Die Einkünfte bestehen außer Dienstwohnung und Garten in 25 Tonnen a 320 □ Ruthen guten Landes und ca. 280 Thlr. An eine vorhandene Wittwe sind 23 Thlr. 3 Sgr. zu zahlen.

Bewerber wollen ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel innerhalb 6 Wochen a dato einsenden.

Augustenburg, Sonderburg, den 16. Januar 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg.

Matthiesen. Neiling.

72. Die Stelle eines zweiten Lehrers an der Geltinger Schule ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers vacant geworden.

Die Einnahme der Stelle beträgt 172 Thlr. 15 Sgr., 10 Tonnen Roggen, 10 Tonnen Gerste, 100 ℔ Butter, 10,000 Soden Torf nebst Wohnung und Garten.

Bewerber um diese Stelle, welche examinirte Seminaristen sein müssen, haben ihre Gesuche nebst sidemirten Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einzusenden.

Gelting, den 14. Januar 1873.

Das Schulpatronat. S. v. Hobe.

78. Der Dienst eines Organisten, Küsters und Lehrers der gemischten Hauptschule hieselbst ist erledigt und durch Präsentation und Wahl des Kirchenvorstandes und Schulcollegiums zu besetzen. Die Einkünfte dieser Stelle bestehen, außer freier Wohnung und Garten, bezüglich des Schuldienstes: in der Nutznießung von 6½ Demat Landes, einer Kornlieferung von 3 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste, und einer Baareinnahme von 164 Thlr. 12 Sgr.; sowie zur Schulfeuerung 12 Thlr. 6 Sgr. baar und Lieferung von 3 Faden Holz und 1½ Fuder Torf; bezüglich des Kirchendienstes: außer der Heuwindung vom Kirchhofe und ca. 12 Thlr. Accidentien in einer Baareinnahme von 71 Thlr. 6 Sgr. Bemerkt wird, daß die Gesammteinnahme der Stelle im letzten Jahre 470 Thlr. betragen hat und die Schülerzahl sich auf ca. 50 beläuft.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen, welche die Befähigung zum Orgelspiel und Leitung des Kirchengesanges darthun müssen, innerhalb 3 Wochen a dato postfrei pr. Garding einsenden.

Poppenbüll, den 14. Januar 1873.

Kirchenvorstand und Schulcollegium.

74. Die Stelle eines Cantors an der Kirche und Lehrers an der Oberklasse zu Landkirchen auf Fehmarn, welche durch Wahl besetzt wird, ist vacant.

Die Emolumente dieser Stelle sind, außer freier Dienstwohnung mit Scheune und 2 Gärten, an festen Geldeinnahmen, Feuerungsgeld, Sammlungen und Accidentien zusammen circa 331 Thlr. jährlich; an Dienstland ca. 5 Steuertonnen, welche mit Ausnahme von ca. 1 Tonne frei bearbeitet werden, und an Naturalien ca. 2 Hektol. Weizen, ca. 8 Hektol. Meiterkohlen und freie Streusand-, Dünger- und Feuerungsfuhren.

Bewerber wollen ihre Gesuche, mit beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse, an das Schulpatronat des Mittelsten Kirchspiels zu Händen des Kämmerers **Micheel** zu Gammendorf auf Fehmarn, innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einsenden.

Gammendorf a./F., den 14. Januar 1873.

Namens des Schulpatronats.

Der Kämmerer

C. Micheel.

75. Die Unterelementarlehrerstelle der Schule zu Wedel ist noch vacant. Mit derselben ist eine Wohnungsentschädigung von 30 Thlr., ein Feuerungsgeld von 20 Thlr. und ein Gehalt von 300 Thlr. verbunden. Der neu anzustellende Lehrer muß es sich gefallen lassen, daß ihm bei einer etwaigen Reorganisation des Schulwesens in Wedel eine Lehrerstelle an einer Mittelclasse übertragen werde. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 4 Wochen portofrei bei dem mitunterzeichneten Landrathe einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 15. Januar 1873.

Voerster. Meßtorff.

76. Die Lehrerstelle an der Mittelklasse der hiesigen Elementarschule ist erledigt. Mit derselben ist ein jährliches Baargehalt von 300 Thlr. Pr., ein Wohnungsgeld von 50 Thlr. Pr. und 24 Thlr. Pr. zur Heizung der Schulklasse verbunden. — Außerdem steht für einen unverheiratheten Lehrer eine Einzelwohnung im Schulhause zur Verfügung. Die Stelle wird durch Präsentation und Wahl des Schulcollegiums besetzt. Den beiden Nichtgewählten werden die Reisekosten erstattet.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulcollegium einsenden.

Burg auf Fehmarn, den 16. Januar 1873.

Das Schulcollegium.

77. Zum 1. April d. J. wird die Stelle einer Lehrerin an der hiesigen Mittelklasse der Mädchenschule vacant, welche bis zu 30 Stunden wöchentlich Unterricht zu ertheilen hat, und ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. bezieht, aber keine freie Wohnung hat. Vierteljährliche Kündigung bleibt vorbehalten.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst klassirten Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei an das Pastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 17. Januar 1873.

Das Schulcollegium.

78. Die 2. Lehrerstelle an der Schule zu Mögeltondern ist vacant geworden. Die Unterrichtssprache ist dänisch.

Die Emolumente sind, außer freier Wohnung und Feuerung für einen Unverheiratheten, 168 Thlr. Baargehalt, ca. 30 Thlr. Schulgeld, 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Kirchensängerlohn. Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15. Februar an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Loh-Mögeltondern einsenden.

Mögeltondern, den 17. Januar 1873.

Der Kirchenpropst.

L. Bohr.

79. Die Districtsschule zu Löwenstedt ist vacant. Emolumente außer neuem Wohnhaus mit Wirthschaftsgebäude und Garten: genügende Feuerung für Schule und Haus, an Baareinnahme 150 bis 155 Thlr., an Roggen 9 Hektoliter 84 Liter, außerdem das Schullland mit freier Bearbeitung. Letzteres, 13 Hektar 66 Ar groß, ist aber größtentheils noch unurbar. Die Wiesen eingeschlossen, von denen ungefähr 5000 Kilogramm Heu zu gewinnen sind, beträgt die urbare Fläche nur noch 3 Hektar 73 Ar. Doch sind schon weitere 8 Hektar gepflügt, und wenn die Commüne ihre Urbarmachung vollendet hat, fallen 58 Thlr. vom Baargehalt weg.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten pr. Oster-Ohrstedt einsenden.

Pastorat zu Bistl, den 17. Januar 1873.

Reuter.

(Hierzu eine Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 5. Schleswig, den 1. Februar. 1873.

80. Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 10. December d. J. will Ich den beifolgenden Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Cappeln, im Kreise und Regierungsbezirke Schleswig, vom 1. Januar 1873 an bis auf Weiteres zu erheben sind, genehmigen und der Stadt Cappeln das Recht zur Erhebung eines Bohlwerks- und Lagergeldes unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufes verleihen. Der gegenwärtige Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. December 1872.

gez. **Wilhelm.**

gez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

An
den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten, und den
Finanz-Minister.

Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung der Hafenanlagen zu Cappeln, im Kreise und Regierungsbezirke Schleswig, vom 1. Januar 1873 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

An Hafengeld wird entrichtet von allen Schiffsfahrzeugen, welche die bei Cappeln vorhandenen Anlagevorrichtungen benutzen und zwar von Fahrzeugen:

I. von 6 Tonnen Tragfähigkeit (12,72 Cubikmeter Netto-Raum-Gehalt) und darunter:
beim Eingange 1 Sgr.,
„ Ausgange 1 „
für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend näher bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie behalastet oder leer sind.

II. von mehr als 6 Tonnen Tragfähigkeit (12,72 Cubikmeter Netto-Raum-Gehalt)
a. wenn sie beladen sind:
beim Eingange 1 Sgr.,
„ Ausgange 1 „
b. wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange ½ Sgr.,
„ Ausgange ½ „
für jede Tonne der Tragfähigkeit (jede 2,12 Cubikmeter Netto-Raum-Gehalt).

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung
a. im Ganzen das Gewicht von 40 Centnern nicht übersteigt, oder
b. ausschließlich in Schiefer, Dachpfannen, Cement, Gyps, Kalk, Thon, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Coaks, Heu, Stroh, Dünger oder frischen Fischen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

c. Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Cappeln regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums mit Genehmigung der Königlichen Regierung festzusetzen ist.

Zusatzbestimmung.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit resp. des Raumgehalts werden Bruchtheile der Maaßeinheit, wenn sie ein halb oder mehr betragen, für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche, nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 80 Tonnen oder weniger Tragfähigkeit (169,6 Cubikmeter oder weniger Netto-Raum-Gehalt), wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des deutschen Bundesgebietes in den Cappeler Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den 10. Theil ihrer Tragfähigkeit (ihres Raumgehaltes) nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipäßen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur

für den Eingang, insofern sie den Hafen leer oder beballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

A. An Bohlwerksgeld wird von Waaren, welche über die öffentlichen Bohlwerke zu Lande gebracht oder in Schiffe verladen werden, entrichtet und zwar:

1) von Zink, Stangen- und Schmiedeeisen, Eisenblech, Blech, Cedernholz, Farbehölz, Knochen, krystallisirter Soda, Glauberſalz, Holzmehl, Schmack, gebackenem Obst, Salz, geräucherten Heringen, Käse, Graupen, Grütze, Roggen-, Gersten-, Weizen- und Buchweizen-Mehl, Kleesaat und Sämereien

für den Centner 2 Pf.;

2) von allen Getreidearten, ferner von Erbsen, Wicken, Leinsamen, Rapps, Rübsen, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Kartoffeln, Spelt

für den Centner 1¼ Pf.;

3) von Roheisen, Schmiedeeisenbruch, Galmey, Graphit, Schwefel, Knochenschwärze, Blaustein, Oelkuchen, gebranntem Gyps, Harz, Cichorien, ord. Erdfarbe, Wasserblei, Schwerspat, Schwefelsäure, Guano, Lohe, Klee, Dachschiefer, geschlemmter Kreide und von allen künstlichen Düngerstoffen, von Heu, Stroh und natürlichem Dünger

für den Centner 1 Pf.;

4) von Schleifsteinen, Mühlensteinen, Steinkohlen, Coaks, Braunkohlen, Kreide, Kalksteinen

für je 10 Centner 3 Pf.;

5) von Heringen (nicht geräucherten), von Theer, Pech, Kalk, Wein, Branntwein, Bier, Essig für **jedes Gebinde** oder für je **100 Flaschen** 3 Pf.;

6) von Mauer- und Dachsteinen

für jede **1000 Stück** 6 Pf.;

7) von Brettern für jede **100 lauf. Meter** 6 Pf.;

8) von Torf für **1000 Stück** 2 Pf.;

9) von Brenn-, Bau- und Nutzholz

für den **Cubikmeter** 4 Pf.;

10) von Vieh, und zwar:

a. von Pferden für **das Stück** 3 Sgr.,
b. „ Hornvieh „ „ „ 2 „
c. „ Füllen „ „ „ 1 „ 6 Pf.,
d. „ Schweinen „ „ „ 1 „ — „
e. „ Schafen, Lämmern, Kälbern

für das Stück 6 Pf.,

11) von allen nicht speciell benannten Manufactur-, Fabrik-, Colonial- und Apothekerwaaren, sowie von Fleisch- und Fettwaaren für den Centner 3 Pf.

Zusatzbestimmung.

Wenn bei Berechnung der Bohlwerksabgabe sich Bruchtheile von der als Maaßstab angegebenen Größeneinheit (1 Ctr. ꝛc.) ergeben, so werden dieselben, sobald sie einhalb oder mehr betragen, für voll, sonst aber gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

Befreit von der Bohlwerksabgabe sind:

1) Staatseigenthum,
2) Ballast,
3) frische Fische, Sand, Grand und Steine, die aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelt werden.

B. **An Lagergeld wird entrichtet:**

Für die Benutzung von je 5 Quadratmeter der am Hafen belegenen Lagerplätze,

für jede Woche 2 Sgr. 6 Pf.

Anmerkung. Bei Berechnung dieser Abgabe gelten jede angefangene Woche und jede angefangene 5 Quadratmeter, in welcher, oder auf welchen eine Lagerung stattgefunden hat, für voll.

Berlin, den 16. December 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

81. Das 35. Stück des Reichsgesetzblattes pro 1872, ausgegeben den 31. December 1872, enthält unter:

Nr. 892. Seemannsordnung. Vom 27. December 1872.

Nr. 893. Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. Vom 27. December 1872.

Nr. 894. Verordnung, betreffend die Aufbringung von Kautionserhöhungen. Vom 14. December 1872.

Nr. 895. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 25. November 1872.

Nr. 896. Ernennung eines Mitgliedes des Bundesamts für das Heimathswesen.

Nr. 897. Ernennung eines Raths bei dem Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig.

Nr. 898. Ernennung von Vicekonsuln des deutschen Reichs.

Nr. 899. Exequaturertheilung.

Nr. 900. Erweiterte Amtsbefugnisse der Konsuln Leiter in La Paz und G. Niederberger in Saigon (Cochin-China.)

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1872, ausgegeben den 23. December 1872, enthält unter:

Nr. 8080. Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 13. December 1872.

Nr. 8081. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1872, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen in Glogau und Kattowitz für die Verwaltung des oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 30. December 1872, enthält unter:

Nr. 8082. Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen. Vom 17. December 1872.

Nr. 8083. Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafen

abgaben zu Meldorf im Kreise Süderdithmarschen vom 1. Januar 1873 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militairpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäfte.

82. Die durch den Erlaß vom 21. Juni 1870 — Armee-Verordnungsblatt Nr. 11 — den im Innern Rußlands lebenden militairpflichtigen **Norddeutschen** mit Bezug auf ihre Zurückstellung bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäfte gewährte Vergünstigung findet gegenwärtig auf alle im Innern Rußlands lebenden militairpflichtigen **Deutschen** Anwendung; und zwar mit der Maßgabe, daß die in jenem Erlasse bezeichneten Bescheinigungen für diejenigen Personen, welche nicht Bayerische Staats-Angehörige sind, von der Kaiserlichen Botschaft in St. Petersburg, für Bayerische Staats-Angehörige dagegen von der Königlich Bayerischen Gesandtschaft daselbst ertheilt werden.

Die Befugniß der in Rede stehenden Militairpflichtigen, ihre Zurückstellung unmittelbar bei den heimathlichen Ersatzbehörden nachzusuchen, wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Der Reichskanzler. Der Kriegs-Minister.
J. V.: gez. Delbrück. J. V.: v. Kamecke.
Nr. R. K. 9719. B. Nr. 273/1 73. A. J. a.

83. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1873.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

84. Die nachstehende Bekanntmachung:

„Mit Rücksicht darauf, daß in neuerer Zeit häufig falsche Kassenanweisungen à 5 Thlr. zum Vorschein kommen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir denjenigen, welcher **zuerst** einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer **Kassenanweisungen** oder Preußischer **Banknoten** der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende **Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr.** zahlen werden.

Berlin, den 11. Januar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden".

wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht. Zugleich werden die Königlichen Landraths-Aemter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann. Schleswig, den 22. Januar 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Gemeindevorsteher zur Anzeige von dem Ableben oder sonstigen Abgange einer Bezirkshebamme bei dem Physikate.

85. Den Gemeindevorstehern wird hierdurch zur Pflicht gemacht, im Falle des Ablebens oder sonstigen Abganges einer innerhalb ihres Gemeindebezirks wohnhaften Bezirkshebamme aus ihrem Amte dem Kreisphysikus davon innerhalb 3 Tagen schriftliche Anzeige zu machen.

Schleswig, den 20. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Cirkulair an die Polizeibehörden.

86. Wir bringen hierdurch zur Kunde der Polizeibehörden unseres Bezirks, daß auf Wunsch des Königlich Bayerischen Ministeriums des Innern von den Herrn Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern ein unbedingtes Verbot des Transports von Choleraleichen nach Bayern angeordnet worden ist, so daß Leichenpässe zur Wegbringung von Choleraleichen nach Bayern von Seiten der hiesigen Behörden in Zukunft nicht ausgestellt werden dürfen.

Dabei bemerken wir, daß es sich nur um Leichen der an der epidemischen Cholera Gestorbenen handelt, nicht aber um die Leichen derjenigen, welche, ohne daß eine Cholera-Epidemie vorhanden ist, an einer Krankheit gestorben sind, die mehr oder weniger mit der Cholera Aehnlichkeit hat und daß das Verbot sich überhaupt nur auf diejenigen Todesfälle erstreckt, welche als durch die epidemische Cholera verankaßt, unzweifelhaft zu constatiren sind. Schleswig, den 22. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

87. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Betheiligten ist die Vereinigung der Landgemeinde Uphusum im Kreise Tondern mit dem Gesammt-Armen-Verbande Braderup im selbigen Kreise zu **einem** Gesammt-Armen-Verbande genehmigt worden, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. November 1871, betreffend die Armenverbände des Kreises Tondern (Amtsblatt 1871 Stück 56 Nr. 1145), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schleswig, den 22. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

88. Von dem Herrn Ober-Präsidenten ist die Vereinigung des Sterdebüller neuen Koogs mit dem Gemeindebezirke Bordelum, Kreises Husum, genehmigt worden. Schleswig, den 23. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Veränderungen in den Steuerkassenbezirken und Personalnachrichten.

89. Unter Auflösung der Steuerkassen zu Lütjenburg, Plön und Preetz in ihrer bisherigen Ausdehnung haben wir zwei neue Steuerkassenbezirke mit den Sitzen der Steuerkassen beziehungsweise in Plön und Preetz gebildet. Die diesfällige Aenderung tritt mit dem 1. Februar dieses Jahres in Wirksamkeit.

Von dem bisherigen Steuerempfangsbezirke Lütjenburg treten danach folgende Gutsdistricte und resp. Ortschaften zu:

A. **Zu dem bisherigen, im Uebrigen unverändert bleibenden Empfangsbezirke des Steuerempfängers Sauermann zu Plön:**

a. **Stadt Lütjenburg und die adeligen Güter:**
b. **Helmstorf** mit dem Haupthofe und der Mühle Helmstorf, Dorf Kühren, die Meierhöfe Mühlenfeld, Wetterade, Fleym und das Dorf Högsdorf;
c. **Futterkamp** mit dem Haupthofe Futterkamp, Kirchdorf Blecendorf, die Dörfer Sehlendorf und Sechendorf, die Meierhöfe Sehlendorf und Friedericksthal;
d. **Klettkamp** mit dem Haupthofe Klettkamp, Ludwigshof und Friedrichsleben, die Dörfer Nessendorf, Rathlau, Alt-Harmhorst und der Meierhof Groß-Rollübbe;
e. **Grünhaus** mit Hof Grünhaus, Kirchmühl und Kirchnüchel und das Dorf Neu-Harmhorst;
f. **Neudorf** mit Hof Neudorf und die Dörfer Haßberg, Hohwacht und Schmiedendorf;
g. **Waterneverstorf** mit dem Haupthofe Waterneverstorf, Meierhof Stöß, die Dörfer Kembs und Behrensdorf, Ortschaft Lippe;
h. **Neuhaus** mit Hof Neuhaus, Kirchdorf Gikau, die Dörfer Dranfau, Emkendorf, Engelau, Gleschendorf, Köhn und Pülsen;
i. **die 4 Güter der Herrschaft Hessenstein,** und zwar:
aa. **Gut Panker** mit dem Haupthofe Panker, die Dörfer Gabendorf und Darrig, der Meierhof Friedrichshof und der Hessenstein;
ab. **Gut Clamp** mit dem Haupthofe Clamp, Meierhof Vogelsdorf und die Dörfer Wentorf, Vogelsdorf und Rönfeldholz;
ac. **Gut Hohenfelde** mit dem Haupthofe Hohenfelde, Dorf Satjendorf, Meierhof nebst Dorf Todendorf und Matzwitz;
ad. **Schmoel** mit dem Haupthofe Schmoel, und die Dörfer Schwarzbök und Hohenfelde;

und k. das Lübsche Stiftsdorf Kaköhl;

und B. zu **dem ebenfalls sonst unverändert bleibenden Empfangsbezirke des Steuerempfängers Lorenzen zu Preetz:**

a. **adliches Gut Hagen** mit dem Haupthofe Hagen, die Dörfer Muxal, Röbsdorf, Schrevendorf und der Meierhof Freienfelde;
b. **die klösterlich Preetzer Probstei,** und zwar: das Kirchdorf Schönberg, die Dörfer Barsbeck, Bentfeld, Brodersdorf, Crokau, Fahrn, Tiefbergen, Gödersdorf, Höhndorf, Krumbeck, Lutterbeck, Prasdorf, Rathjendorf, Stakendorf, Stein, das Kirchdorf Probsteihagen und die Dörfer Laboe, Passade, Wentorf und Wisch.

Schleswig, den 23. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

90. Der Schlachtergesell Hinrich **Engel** beabsichtigt, in dem Wohnhause seines Vaters, des Steuer-Executors Engel im Landrecht bei Wilster, eine Schlachterei anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Die betreffenden Pläne rc. liegen bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung zur Einsicht aus.

Wilster, den 22. Januar 1873.

Die Polizeiverwaltung.
Hinsching.

Personal-Chronik.

91. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Z. dem Zollennehmer **Ehlers** zu Nordstrand ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Nordstrand unterm 22. d. Mts. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Apotheker **Lincke** zu Nordstrand mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

92. Dem Landmesser Johannes Heinrich Theodor **Boysen** aus Itzehoe ist ein Qualificationsattest als Feldmesser ertheilt und derselbe zugleich als solcher öffentlich angestellt worden.

93. Im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Gestorben sind:
der Oberamtsrichter, Justizrath **Martens** in Kiel und der Oberamtsrichter **Aye** in Altona.

Ernannt sind:
der Rechtskandidat **Wennecker** zum Referendar,
der Militairanwärter, Actuar **Wild** zum Amtsgerichts-Secretair auf Nordstrand,
der Meistersmaat **Sommer** zum Gefangenwärter in Kiel,
der invalide Unterofficier **Schmidt** zum Amtsgerichtsboten in Heide,
der Invalide **Hartmann** zum Amtsgerichtsboten auf Pellworm.

Versetzt sind:
die Amtsgerichtsboten **Hinsch** und **Rienau,** ersterer von Wilster nach Glückstadt, letzterer von Bordesholm nach Wilster.

94. Am 16. Januar 1873 ist der Pastor **Dau** in Ballum mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

95. Das Diaconat in Ulderup ist wieder zu besetzen. Die Kirchensprache ist dänisch. Die Einkünfte bestehen außer Dienstwohnung und Garten in 25 Tonnen a 320 □ Ruthen guten Landes und ca. 280 Thlr. An eine vorhandene Wittwe sind 23 Thlr. 3 Sgr. zu zahlen.

Bewerber wollen ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel innerhalb 6 Wochen a dato einsenden.

Augustenburg, Sonderburg, den 16. Januar 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg.
Matthiesen. Neiling.

96. Das Pastorat zu Ballum, Propstei Loh-Mögeltondern, ist durch Todesfall erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung wieder besetzt. Die jährlichen Einkünfte betragen ca. 1300 Thlr. Die Kirchensprache ist die dänische. Eine Wittwenpension wird aus der Stelle zu entrichten sein. Die Gebäude werden mit 474 Thlr. eingelöst. Der künftige Prediger hat die Verpflichtung, unter Umständen auf Romö zu vicariiren.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einreichen.

Mögeltondern, den 23. Januar 1873.

Der Kirchenpropst.
L. Bohr.

97. Die Stelle eines zweiten Lehrers an der Geltinger Schule ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers vacant geworden.

Die Einnahme der Stelle beträgt 172 Thlr. 15 Sgr., 10 Tonnen Roggen, 10 Tonnen Gerste, 100 ℔ Butter, 10,000 Soden Torf nebst Wohnung und Garten.

Bewerber um diese Stelle, welche examinirte Seminaristen sein müssen, haben ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einzusenden.

Gelting, den 14. Januar 1873.

Das Schulpatronat. S. v. Hobe.

98. Die Stelle eines Cantors an der Kirche und Lehrers an der Oberklasse zu Landkirchen auf Fehmarn, welche durch Wahl besetzt wird, ist vacant.

Die Emolumente dieser Stelle sind, außer freier Dienstwohnung mit Scheune und 2 Gärten, an festen Geldeinnahmen, Feuerungsgeld, Sammlungen und Accidentien zusammen circa 331 Thlr. jährlich; an Dienstland ca. 5 Steuertonnen, welche mit Ausnahme von ca. 1 Tonne frei bearbeitet werden, und an Naturalien ca. 2 Hektol. Weizen, ca. 8 Hektol. Meilerkohlen und freie Streufand-, Dünger- und Feuerungsfuhren.

Bewerber wollen ihre Gesuche, mit beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse, an das Schulpatronat des Mittelsten Kirchspiels zu Händen des Kämmerers **Micheel** zu Gammendorf auf Fehmarn, innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einsenden.

Gammendorf a./F., den 14. Januar 1873.

Namens des Schulpatronats.
Der Kämmerer
C. Micheel.

99. Die Lehrerstelle an der Mittelklasse der hiesigen Elementarschule ist erledigt. Mit derselben ist ein jährliches Baargehalt von 300 Thlr. Pr., ein Wohnungsgeld von 50 Thlr. Pr. und 24 Thlr. Pr. zur Heizung der Schulklasse verbunden. — Außerdem steht für einen unverheiratheten Lehrer eine Einzelwohnung im Schulhause zur Verfügung. Die Stelle wird durch Präsentation und Wahl des Schulcollegiums besetzt. Den beiden Nichtgewählten werden die Reisekosten erstattet.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulcollegium einsenden.

Burg auf Fehmarn, den 16. Januar 1873.

Das Schulcollegium.

100. Zum 1. April d. J. wird die Stelle einer Lehrerin an der hiesigen Mittelklasse der Mädchenschule vacant, welche bis zu 30 Stunden wöchentlich Unterricht zu ertheilen hat, und ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. bezieht, aber keine freie Wohnung hat. Vierteljährliche Kündigung bleibt vorbehalten.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei an das Pastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 17. Januar 1873.

Das Schulcollegium.

101. Die 2. Lehrerstelle an der Schule zu Mögeltondern ist vacant geworden. Die Unterrichtssprache ist dänisch.

Die Emolumente sind, außer freier Wohnung und Feuerung für einen Unverheiratheten, 168 Thlr. Baargehalt, ca. 30 Thlr. Schulgeld, 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Kirchenfängerlohn. Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15. Februar an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Loh-Mögeltondern einsenden.

Mögeltondern, den 17. Januar 1873.

Der Kirchenpropst.
L. Bohr.

102. Unter Bezugnahme auf die von hieraus unter dem 7. October 1872 erlassene Vacanz-Anzeige wird das Amt eines Unterelementarlehrers an der Ahrensburger Schule hiermittelst wiederholt als vacant ausgeschlagen. Mit demselben ist, abgesehen von freier Einzelwohnung für den Lehrer, ein Gehalt von 300 Thlr. p. a. verbunden.

Bewerber wollen ihre, an das Patronat der Ahrensburger Schule zu richtenden Gesuche bis Ostern d. J., als wann die Besetzung der Stelle stattfinden soll, bei dem unterzeichneten Inspectorat einreichen.

Ahrensburg, den 18. Januar 1873.

Das Inspectorat.
Voigt.

103. Für die Distriktsschule in Lit auf Sylt wird

ein Lehrer gesucht, der zugleich die Funktionen eines Küsters am dortigen Bethause verwalten kann. Der Schulunterricht ist deutsch, doch ist einige Kenntniß der dänischen Sprache erforderlich. Die Emolumente sind, außer freier Wohnung mit Garten, 1 Fuder Ditten zur Schulfeuerung und baar, inclusive einer zunächst bis Ende 1877 bewilligten Beihülfe von jährlich 50 Thlr. aus Staatsfonds, im Ganzen 248 Thlr.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium hier einsenden.

Tondern, den 22. Januar 1873.,

Der Kirchenpropst.
C. E. Carstens.

104. Die Elementarlehrerstelle in Westermoor soll zu Ostern d. J. neu besetzt werden. Gehalt 150 Thlr., freie Wohnung und Garten, Torf nach Bedarf. Gesuche sind an das Patronat der Stelle zu richten und innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulkollegium hierselbst einzusenden.

Breitenberg pr. Itzehoe, 22. Januar 1873.

Hußmann, Pastor.

105. Für eine getrennte Klasse an der Süd-Lindholmer Schule soll vom Anfang des Sommersemesters d. J. an auf 1 Jahr ein geübter Präparand angenommen werden. Emolumente: 110 Thlr., Benutzung einer Stube im Schulhause, freie Feuerung zur Heizung derselben, den an die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu entrichtenden Beitrag übernimmt der Schulbistrikt.

Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen vor dem 1. März d. J. an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Lindholm pr. Deezbüll, den 22. Januar 1873.

J. Andresen, Ortsprediger.

106. Bewerber um die zu Ostern d. J. zu besetzenden Stellen

1) eines Organisten, Küsters und Oberlehrers in Brockdorf, mit welcher außer freier Wohnung nebst Garten eine Accidentien-Einnahme von 8—10 Thlr., eine feste Einnahme von 400 Thlr. und statt eines Feuerungsdeputates eine Vergütung von 48 Thlr. verbunden ist;
2) eines Elementarlehrers in Brockdorf, mit welcher ein festes Gehalt von 300 Thlr. und statt eines Feuerungsdeputates eine Vergütung von 48 Thlr., sowie bis zur Herstellung einer Dienstwohnung, ein Wohnungsgeld von 36 Thlr. verbunden ist

werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche innerhalb 4 Wochen portofrei hierher einzusenden.

Nachrichtlich wird hinzugefügt, daß die bisherige Verpflichtung des Oberlehrers zur Haltung eines Gehülfen wegfällig geworden ist, und daß bei demnächstiger Anstellung eines solchen, eine dem Elementarlehrer beizulegende besondere Vergütung von 100 Thlr. nebst 24 Thlr. für Feuerung in Aussicht genommen ist.

Itzehoe, den 23. Januar 1873.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.

107. Die Stelle eines 2. Lehrers an der Schule im Landrechte ist vacant. Einnahme an Salair 210 ℳ Pr., für Wohnung 36 ℳ Pr. und 19,200 Soden Torf. Bewerber wollen innerhalb 3 Wochen ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnisse an den Unterzeichneten portofrei einsenden.

Wilster, den 23. Januar 1873.

M. Hansen, Pastor.

108. An der hiesigen Volksschule ist zu Ostern d. J. die Stelle **einer geprüften Lehrerin** für den Elementarklassen-Unterricht, welche auch den Unterricht in Handarbeit übernehmen kann, zu besetzen. Das Gehalt beträgt jährlich 250 Thaler und steigt nach 5jähriger erfolgreicher Amtsführung auf 300 Thaler.

Bewerbungen um diese Stelle mit Zeugnissen und einem kurzen Lebensabriß sind innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schul-Collegium einzusenden.

Wandsbeck, den 23. Januar 1873.

Das Schul-Collegium.
Lesser, Vorsitzender.

109. Die Schullehrerstelle in Wittmoldt wird durch Entlassung des bisherigen Lehrers vacant. Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Wohnung nebst Garten, freier Feuerung, Weide für eine Kuh nebst regulativmäßigem Winterfutter, so wie in einem Baargehalt von 160 ℳ. Das Schulhaus wird im nächsten Sommer neu erbaut werden.

Bewerber um diese Stelle, welche am 1. Mai d. Js. angetreten werden soll, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Rechtsanwalt Kraus in Plön portofrei einzusenden.

Plön im Patronate des Gutes Wittmoldt, den 25. Januar 1873.

E. Kraus.

Schul-Vacanz.

110. Die neu errichtete Elementarlehrerstelle zu Boren soll zu Ostern besetzt werden. Einkünfte bis Michaelis d. J. 20 Thlr. monatlich, nebst freier Einzelwohnung; von Michaelis an 180 Thlr. Gehalt, 1325 Kilogramm Roggen, 1325 Kilogramm Gerste, 24000 Torf für Schule und Haus, und freie Familienwohnung nebst Garten, welche zu Michaelis oder im Laufe des Herbstes zu beziehen ist.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 28. Januar 1873.

R. Hansen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 6. Schleswig, den 8. Februar. 1873.

111. Auf Ihren Bericht vom 20. December 1872 will Ich, in Folge der von dem Provinziallandtage der Provinz Schleswig-Holstein gefaßten Beschlüsse, dem beigefügten **Statute für die Verwaltung der provinzialständischen Brandversicherungsanstalten der Provinz Schleswig-Holstein** auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 288) hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 27. December 1872.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Statut für die Verwaltung der provinzialständischen Brandversicherungsanstalten der Provinz Schleswig-Holstein.

§ 1. Auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 23. März 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 286) wird in Ansehung der Organisation der Verwaltungs-Grundsätze und der Geschäftsformen der mit dem 1. Januar 1873 in die provinzialständische Verwaltung übergehenden Immobiliar-Feuerversicherungsanstalten Nachstehendes bestimmt.

§ 2. Die Verwaltung der Anstalten wird unter Vorbehalt der dem Provinzial-Landtag zustehenden Befugnisse unter Aufsicht des Ober-Präsidenten geführt:

1) durch den ständischen Verwaltungsausschuß,
2) durch den Landes-Direktor,
3) durch die Bezirksbeamten der Anstalt.

§ 3. Zur Competenz des Provinzial-Landtages gehören:

1) die Beschlußnahme über Abänderungen dieses Statuts und des Classifikations-Reglements, vorbehaltlich der dazu erforderlichen Genehmigung;
2) die Feststellung des Verwaltungs-Etats;
3) die Decision der von dem ständischen Verwaltungs-Ausschuß zu den von dem Landesdirektor abgelegten Rechnungen ausgesetzten Monita, sowie die Ertheilung der Decharge.

§ 4. Der ständische Verwaltungsausschuß hat:

1) die Recursinstanz zu bilden für Beschwerden gegen Verfügungen des Landesdirektors, soweit nicht im gegenwärtigen Statut andere Recursinstanzen bezeichnet sind;
2) die von dem Director abzulegenden Rechnungen der Anstalten zu revidiren;
3) zu bestimmen, ob für eine der Anstalten oder für sämmtliche Rückdeckungsverträge, sei es durch Rückversicherung, sei es durch Eintritt in Rückversicherungs-, Vorschuß- oder Kriegsschadens-Verbände mit gegenseitiger Verpflichtung, abgeschlossen werden sollen;
4) über Abänderungen der Tarifirung innerhalb der Bestimmungen des Classifications-Reglements, insbesondere vorbehaltlich der Genehmigung des Ober-Präsidenten über die Bezeichnung gewisser Districte und Ortschaften als „brandgefährlich" zu beschließen;
5) zu bestimmen, ob bei einer entstehenden Unterbilance einer Anstalt, welche auch durch den Reserve-Fonds nicht gedeckt werden kann, zu einer außerordentlichen Beitragsausschreibung oder zu einer Anleihe zu schreiten sei;
6) über die Führung von Processen Seitens der Anstalten resp. den Abschluß von Vergleichen Namens derselben zu beschließen, wenn der Gegenstand den Werth von Rthlr. 500 übersteigt;
7) die zur Besorgung der Büreau-, Kassen-, technischen und andern Geschäfte der Anstalten nach Maßgabe des Etats anzustellenden Beamten, sowie die Bezirkscommissare und Local-Erheber auf Vorschlag des Landesdirectors zu wählen;
8) für die Vertretung des Landesdirectors bei länger als 6 Wochen dauernder Verhinderung desselben zu sorgen und den Vertreter, welchem für die Zeit der Vertretung alle Befugnisse des Directors zustehen, mit einem Commissorium zu versehen;
9) über den Erwerb von Grundstücken für die Anstalten zu bestimmen, in so weit es sich um die Beschaffung von Geschäftslokalien und den Ankauf von Grundstücken zur Sicherung ausstehender Forderungen handelt (§ 42);
10) die Lokalbrandbezirke festzustellen.

§ 5. Zur Berathung der Interessen der Anstalten, insbesondere zur Berathung über etwanige Anträge wegen anderweitiger Handhabung der Klassification der Gebäude, kann der Verwaltungs-Ausschuß aus der Provinz zu wählende Vertrauensmänner zusammenrufen. Zu diesem Behuf wählen die Abgeordneten der Städte- und Landgemeinden zum Kreistage in jedem Kreise einen Vertrauensmann auf 6 Jahre, das erste Mal auf die Dauer der Kreistags-Wahlperiode (§ 24 der Verordnung vom 22. September 1867); außerdem wählen die städtischen Collegien der Städte über 10,000 Einwohner je einen Vertrauensmann auf 3 Jahre. Auf Antrag von 8 Vertrauensmännern muß die Convocation erfolgen.

§ 6. Der Landesdirector führt unter den aus dem vorstehenden § sich ergebenden Beschränkungen die Leitung der Geschäfte der Anstalten. Er vertritt die-

selben nach Innen und Außen, genehmigt die Taxation und Klassification der versicherten Gebäude, schreibt etwanige außerordentliche Beiträge aus, ordnet nach Umständen generelle oder specielle Torrevisionen an, entscheidet in erster Instanz alle Beschwerden über die Bezirksbeamten der Anstalten, revidirt die Centralkassen der Anstalten monatlich, schließt Verträge jeder Art für die Anstalten ab, und nimmt für dieselben auch solche Rechtsgeschäfte und Handlungen vor, wozu es sonst einer Special-Vollmacht bedarf. Insbesondere ist er zur Führung von Processen resp. zum Abschluß von Vergleichen für die Anstalten berechtigt, wenn der Gegenstand den Werth von 500 Thalern nicht übersteigt. Er ist ermächtigt, sich in einzelnen Fällen andere Personen zu substituiren.

Als Central-Anstalts-Beamte werden dem Landesdirector beigegeben: ein Betriebs-Inspector und sofern sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, ein technischer Inspector, ferner ein Rendant und das außerdem nöthige Geschäfts-Personal. Die erforderlichen Geschäfts-Anweisungen werden denselben von dem Landesdirector ertheilt.

Der Landesdirector wird bei Verhinderung von nicht mehr als 6 Wochen durch den Betriebs-Inspector vertreten, welcher in solchem Falle in alle Befugnisse desselben eintritt, übrigens von demselben mit Legitimation zu versehen ist.

§ 7. Als Bezirksbeamte der Anstalten fungiren:

1) ein Bezirks-Commissar für jeden ländlichen Localbrandbezirk und für jede nach der Städte-Ordnung vom 14. April 1869 verwaltete Stadt oder Ortschaft. Die Stelle eines Bezirks-Commissars kann von dem resp. Königlichen Kirchspiels- oder Hardesvogt, resp. von einem Mitgliede der Stadtverwaltung unter Zustimmung des Betheiligten und Genehmigung resp. der Regierung und der städtischen Collegien übernommen werden.

Der Bezirks-Commissar leitet die Taxation der Gebäude und der Brandschäden, formirt den Vorschlag für die Klassification, führt das Bezirks-Brandkataster und fertigt die Rollen für die Hebung der Beiträge aus. Alles nach einer demselben von dem Landesdirector zu ertheilenden näheren Instruction.

2) Die Königlichen Steuerempfänger, welche, insofern sie dazu bereit sind und die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde dazu ertheilt wird, die Hebung der Beiträge besorgen, falls nicht der Landesdirector für einen Bezirk oder einzelne Theile desselben besondere Lokalerheber zu bestellen für zweckmäßig erachtet.

3) Die Taxatoren, deren mindestens zwei für jeden sub 1 bezeichneten Bezirk vom Landesdirector bestellt werden.

Der Landesdirector ist befugt, jedes regelmäßig den Bezirksbeamten zugewiesene Geschäft selbst zu besorgen, oder durch einen Central-Anstalts-Beamten besorgen zu lassen, falls er solches für erforderlich erachtet; insbesondere ist demselben die Ersetzung der festen Anstalts-Taxatoren durch andere Sachkundige im einzelnen dazu geeigneten Falle gestattet.

§ 8. Die Anstalten sind verpflichtet, sämmtliche Gebäude in der Provinz Schleswig-Holstein zur Versicherung anzunehmen, insoweit nicht durch die nachstehenden Bestimmungen eine Ausnahme begründet wird. Andererseits dürfen die Anstalten nur in der Provinz Schleswig-Holstein belegene Gebäude zur Versicherung annehmen.

Die Anstalten sind befugt, die Versicherung von Gebäuden abzulehnen, resp. die bestehenden Versicherungen aufzuheben:

1) wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart oder Feuerungs-Anlagen, vernachlässigte Unterhaltung oder durch sonstige Umstände, welche auch in der Persönlichkeit oder Handlungsweise des Versicherten oder der Bewohner des Gebäudes ihre Begründung finden können, einen außergewöhnlichen Grad der Feuergefahr oder des Verfalls darbietet;
2) wenn Fabrikanlagen oder ähnliche Etablissements durch ihren Umfang oder die Beschaffenheit des Betriebes überhaupt das Risiko der Versicherung als ein außergewöhnlich großes darstellen;
3) wenn ein Gebäude zum Abbruch verkauft ist;
4) wenn ein Eigenthümer Gebäude desselben Gehöftes oder Geweses bei einer andern Anstalt in Versicherung giebt.

In allen diesen Fällen sind die Anstalten auch befugt, besondere Versicherungsbedingungen zu stellen, namentlich die Prämien zu erhöhen, und die Versicherungssumme unter den gemeinen Werth herabzusetzen.

Der Aufhebung bestehender Versicherungen muß eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen. Dieselbe ist, falls nicht von dem bisher Versicherten in genügender Weise nachgewiesen wird, daß er keine protocollirte Gläubiger hat oder daß die vorhandenen von der vorgenommenen Kündigung in Kenntniß gesetzt sind, ohne Verzug von dem Landesdirector durch das betreffende Kreisblatt oder ein anderes Lokalblatt öffentlich bekannt zu machen und so weit er in der Lage ist, die protokollirten Gläubiger zu ermitteln, denselben speciell zur Kunde zu bringen.

Die Nichtberichtigung der Beiträge berechtigt die Anstalten zur Aufhebung der Versicherung nicht.

§ 9. Mit den Gebäuden können auf Verlangen des Eigenthümers auch solche zu denselben gehörige Pertinenzstücke, welche nicht leicht aus ihnen entfernt werden können, z. B. Glocken, Orgeln, Braupfannen, Maschinen und Geräthe, Bänke und Utensilien, nach dem Ermessen des Landesdirectors versichert werden. Bleiben diese Stücke von der Versicherung bei den Anstalten ausgeschlossen, so ist es gestattet, dieselben anderweitig zu versichern.

Andererseits können auf ausdrückliches Verlangen des Eigenthümers Grundmauern und Fundamente von der Versicherung ausgeschlossen werden, die zu dem Ende erforderliche Schätzung geschieht aber auf Kosten des Eigenthümers.

Bis zur Vollendung der Neutaxation und Classifi-

kation wird in Betreff der Grundmauern und Fundamente das bisherige ortsübliche Verfahren beibehalten.

§ 10. Im Bau begriffene Gebäude können in jedem Stadium des Baues vorläufig eintaxirt und zur Versicherung angemeldet werden; eine Entschädigung für den Brand nicht versicherter Gebäude findet in Zukunft ferner nicht statt.

§ 11. Bei Vermeidung einer von dem Landesdirector festzusetzenden Conventionalstrafe von 5 bis 10 Rthlr. muß jeder Eigenthümer eines versicherten Gebäudes jede Veränderung an dem Gebäude oder dem Betriebe, welche auf die Beschaffenheit oder den Werth von solchem Einfluß ist, daß dadurch ein höherer Tarifsatz bedingt oder die Versicherungssumme um einen Betrag von mindestens $^1/_{10}$ der Taxsumme vermindert wird, binnen 8 Tagen anmelden.

§ 12. Das Rechnungsjahr der Anstalten schließt jährlich mit dem 31. December ab.

§ 13. Mit dem für die Aufhebung des Zwanges gesetzlich bestimmten Termin (1. Januar 1878) steht allen Versicherten der Austritt nach voraufgegangener Kündigung (also zum ersten Male am 1. October 1877) zu Ende des Rechnungsjahres frei, jedoch darf der Austritt nur geschehen, wenn die protocollirten Gläubiger mittelst beglaubigter schriftlicher Erklärung eingewilligt haben, resp. wenn nachgewiesen wird, daß solche nicht vorhanden sind.

Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen der Anstalten.

§ 14. Sämmtliche bei den Anstalten bisher versicherte Gebäude werden bei dem Uebergange an die ständische Verwaltung vorläufig mit dem bisherigen Taxwerthe übernommen und gehen sämmtliche Kataster und Archive der seitherigen Anstalten, sowohl bei den Central- als Local-Verwaltungen, zu diesem Zwecke an die neue Verwaltung über.

§ 15. Ganze oder theilweise anderweite Versicherung eines bei den Anstalten versicherten Gebäudes ist unzulässig, befreit die Anstalten von der Zahlungsverbindlichkeit im Falle eines Brandes und wird außerdem mit einer nach den Vorschriften des § 11 festzusetzenden Conventionalstrafe belegt.

§ 16. Mit dem Zeitpunkte, an welchem die Classification der Gebäude in Kraft tritt (§ 2 des Gesetzes vom 23. März 1872) schließt jede Anstalt vollständig ihre bisher erwachsenen Einnahmen und Ausgaben dergestalt ab, daß in jeder Anstalt ein etwaiges Deficit durch Ausschreibung eines gleichen Betrages gedeckt resp. daß mit einem etwaigen Ueberschusse nach Vorschrift des § 42 verfahren wird.

§ 17. Bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Classification ins Leben tritt, werden die Beiträge für jede Anstalt nach dem Bedarf ausgeschrieben, welcher zur Deckung der Schäden, der etwaigen Rückversicherungs-Prämien, der Verwaltungskosten, welche auf die betreffenden Anstalten nach deren Gesammtversicherungssumme zu vertheilen sind, der Prämien für Thätigkeit bei den Löschungen, der Beihülfe zur Herstellung der gelegentlich eines Brandes beschädigten Löschgerätschaften, sowie eines Beitrags zum Reservefonds erforderlich ist. Die Ausschreibung geschieht in jeder Anstalt für sich nach dem gleichen Procentsatz für alle Districte, ein Theil der Hebung kann, um den laufenden Verbindlichkeiten zu genügen, pränumerando gefordert werden. Die Beiträge werden bei jeder Anstalt in einer Central-Kasse verwaltet.

Nach dem Inkrafttreten der Classification scheiden sich die Beiträge in ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen Beiträge werden nach dem von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ober-Präsidenten festzustellenden Classifications-Reglement im Voraus festgesetzt. Die Beitragssätze werden pro mille der Versicherungssumme berechnet. Die Beiträge werden ohne besondere Ausschreibung pränumerando in halbjährlichen Terminen entrichtet, jedoch ist von den Local-Erhebern auf den Zahlungstermin in den Kreisblättern, resp. wo solche nicht vorhanden sind, in den zu amtlichen Publicationen benutzten Blättern oder auf sonst übliche Weise 14 Tage vorher aufmerksam zu machen.

Die außerordentlichen Beiträge, welche nur dann eintreten, wenn die ordentlichen Beiträge und sonstigen Hülfsmittel der Anstalt zur Deckung der sämmtlichen in dem Versicherungsjahre vorkommenden Ausgaben nicht ausreichen, werden nach dem Jahresschluß auf die erforderliche Bedarfssumme durch den Verwaltungs-Ausschuß festgesetzt und alsdann in einer nach dem ordentlichen Beitrage abzumessenden Quote ausgeschrieben; die Zahlung erfolgt in den von dem Landesdirector bekannt zu machenden Terminen.

Erfolgt die Zahlung der Beiträge nicht, so findet die executivische Einziehung in gleicher Art, wie bei den öffentlichen Steuern statt; der Landesdirector ist ermächtigt einzelnen Schuldnern, jedoch höchstens bis zum Jahresschlusse, Ausstand zu ertheilen. Die gleiche Art der executivischen Einziehung findet hinsichtlich der von den Eigenthümern zu tragenden Taxationskosten statt. Die nach diesem Statut festgesetzten Conventionalstrafen sind, sofern sie nicht rechtzeitig eingehen, beim Gerichte einzuklagen.

§ 18. Die Aufnahme zur Versicherung sowie die Veränderung der Versicherungssumme findet jederzeit statt; die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge werden bei einem neuen Eintritt und bei Erhöhung der Versicherungssumme oder Prämie vom Anfang des Quartals, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung erfolgt, berechnet, bei einer Herabsetzung vom Anfange des nächstfolgenden Quartals.

Jede Versicherung resp. Veränderung in der Versicherungssumme mit Ausnahme derjenigen einer Fabrikanlage, erhält vorbehaltlich der definitiven Entscheidung des Landesdirectors vorläufige Gültigkeit mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, welcher auf den Tag der Entgegennahme des Antrages durch den Bezirks-Commissar folgt, falls letzterer nicht bis dahin einen ablehnenden Bescheid zur Post gegeben hat. Dem Antrage

muß das ausgefüllte Formular für die aufzunehmende Beschreibung und Taxe des Gebäudes angeschlossen sein.

Die definitive Genehmigung erfolgt durch den Landesdirector und wird dem Versicherten hierüber eine Bescheinigung ertheilt. Bei einer Versicherung von Fabrikanlagen hat der Bezirks-Commissar jedesmal zunächst bei dem Landesdirector vorzutragen und den Antragsteller zu bescheiden, daß er auch zu einer vorläufigen Annahme nicht befugt sei.

§ 19. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen. Unter dieser Beschränkung hängt die Bestimmung der Summe, zu welcher Jemand sein Gebäude bei den Anstalten versichern will, von ihm selbst ab; jedoch ist bei einer Herabsetzung der Versicherungssumme der im § 3 des Gesetzes vom 23. März 1872 für den Fall des Austritts vorgeschriebene Nachweis zu liefern, daß die protokollirten Gläubiger einwilligen, oder daß solche nicht vorhanden sind. Behufs Vornahme der Taxation wendet sich der Eigenthümer an den Bezirks-Commissar, welcher ihm unentgeltlich das von dem Landesdirector festgestellte Formular für die aufzunehmende Beschreibung und Taxe des Gebäudes überreicht.

Für die Aufnahme der Beschreibung und Taxe genügt der Regel nach einer der von der Anstalt für den Bezirk bestellten Taxatoren, hält der District-Commissar die Zuziehung mehrerer Taxatoren oder Special-Sachkundiger für erforderlich, so hat er dies dem Antragsteller sofort zu eröffnen und ihm selbige nöthigenfalls nach Anfrage bei dem Landesdirector namhaft zu machen. Der Eigenthümer requirirt sodann den resp. die Taxatoren zur Schätzung und liefert die von diesen ausgefüllte Beschreibung nebst Taxe dem Bezirks-Commissar ein. Der Bezirks-Commissar hat die gedachten Documente zu prüfen, resp. in Zweifelsfällen das Weitere schleunigst zu veranlassen, event. dieselben dahin zu bescheinigen, daß sie Nichts enthalten, was ihm als wahrheitswidrig bekannt ist. Der Landesdirector resp. der Bezirks-Commissar kann die Einreichung von Situationsskizzen und Bauriſſen in glaubhafter Form von dem Eigenthümer verlangen.

Die Kosten der Einschätzung resp. Umschätzung trägt der Eigenthümer.

§ 20. Der Landesdirector ist ermächtigt, jederzeit Revisionen der Schätzung auf Kosten der Anstalt vornehmen zu lassen. Bei versicherten Gebäudetheilen, welche einer regelmäßigen raschen Abnutzung unterworfen sind, hat indessen der Eigenthümer die Kosten der Revision zu tragen, wenn er eine von dem Landesdirector verlangte Herabsetzung nicht freiwillig annehmen will und die stattgehabte Revision eine Verminderung des Schätzungswerthes ergiebt.

Sämmtliche Beamte der Anstalt, insbesondere die Bezirks-Commissare und Taxatoren der Anstalt, sind verpflichtet, von Amtswegen auf besonderen Verfall und Werthverminderung von versicherten Gebäuden zu achten und das Wahrgenommene sofort dem Landesdirector anzuzeigen.

§ 21. Bei entstehenden Brandfällen ist der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes verpflichtet, dem Bezirks-Commissar längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach Ausbruch des Feuers Nachricht zu geben.

§ 22. Wird diese Benachrichtigung verabsäumt oder über die festgesetzte Frist hinaus verspätet, eine solche Verspätung auch nicht durch unüberwindliche äußere Hindernisse (z. B. durch Ueberschwemmung, tiefen Schnee und dergleichen) gerechtfertigt, so ist der Säumige in eine zur Kasse der Anstalt fließende, von dem Landesdirector festzusetzende Conventionalstrafe von 5 bis 20 Thalern verfallen.

§ 23. Der Bezirks-Commissar der Anstalt ist verpflichtet, von jedem Brandschaden, der sich in seinem Bezirk zuträgt, dem Landesdirector sogleich, jedenfalls aber mit der nächsten Post nach erhaltener Anzeige Nachricht mitzutheilen.

§ 24. Der Bezirks-Commissar hat demnächst die Schadensaufnahme nach den weiter folgenden Bestimmungen bald thunlichst und, wenn nicht ganz besondere Hinderungsgründe eintreten, längstens innerhalb 3 Tagen nach erhaltener Nachricht zu bewirken.

Dem Landesdirector steht es frei, anstatt des Bezirks-Commissars die Aufnahme des Schadens und die Leitung der bezüglichen Verhandlungen in allen Fällen zu übernehmen, in welchen er dieses für angemessen erachtet.

§ 25. Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß an dem vom Brande betroffenen Gebäude vor der Schadensaufnahme ohne Erlaubniß des Bezirks-Commissars keine Veränderung vorgenommen und die vom Brande übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien gegen weiteren Schaden und Entwendung geschützt werden. Eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflichten zieht eine von dem Landesdirector festzusetzende und zur Kasse der Anstalt fließende Conventionalstrafe von 5 bis 50 Thalern nach sich.

§ 26. Bei jedem Brande ist sowohl der Werth der übrig gebliebenen Theile des Gebäudes, als der Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welche erforderlich sind, um die in der Versicherung begriffenen vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werthe, nämlich:

a) der übrig gebliebenen Theile des Gebäudes,

b) der Herstellungskosten rücksichtlich der vernichteten oder beschädigten Theile des Gebäudes

zusammen genommen erreicht, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandvergütung gezahlt. Ist die Versicherungssumme geringer, so wird diese Vergütung nur nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden ermittelten Werthe gewährt; sollte die Versicherungssumme größer sein, so wird dennoch nur der Betrag der Herstellungskosten vergütet. Bei geringen Beschädigungen

genügt es, daß nur die Kosten ermittelt werden, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich sind.

Bei Brandschäden an Maschinen und anderen mit einem Gebäude versicherten Gegenständen wird durch die Sachverständigen

a) der Werth, welchen die Gegenstände in ihrem Zustande vor dem Brande hatten und
b) der Werth der nach dem Brande übrig gebliebenen Theile ermittelt und der darnach sich ergebende Verlust, wie bei Gebäuden, nach Maßgabe der Versicherungssumme vergütet.

§ 27. Die Feststellung des Schadens erfolgt unter Leitung des Bezirks-Commissars oder des Landesdirectors mit Zuziehung des Beschädigten durch zwei Sachverständige, von denen der eine Seitens des Directors, der andere Seitens des Brandbeschädigten ernannt wird. Sind die beiden Sachverständigen, welche allein die Ermittelung des Schadens vorzunehmen haben, einerlei Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung über den Werth der verbrannten und erhaltenen Theile sein Bewenden.

Bei verschiedener Meinung wählen sie einen Obmann und, falls sie sich über die Person desselben nicht einigen, ernennt denselben der die Verhandlung leitende Beamte der Anstalt. Der Obmann entscheidet nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung. Gegen die also festgesetzte Schadensberechnung ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig. Die auf Grund dieser Werthfeststellung zu gewährende Vergütung wird von dem Landesdirector berechnet. Den Obmann bezahlen beide Parteien zur Hälfte, von den Sachverständigen bezahlt jede Partei den ihrigen.

Bei Totalvernichtung einfacher Baulichkeiten kann die Besichtigung und Feststellung des Schadens ohne weitere Taxation dadurch erledigt werden, daß der Bezirks-Commissar den Schaden für total erklärt und dem Versicherten nur die Uebernahme der Ueberbleibsel bis zum Werth von Rthlr. 15 offerirt.

§ 28. Die Verhandlungen über Abschätzung der Brandschäden werden in der Gemeinde, in welcher der Brand stattgefunden, drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt und sogleich nach Ablauf dieser Frist von dem Bezirks-Commissar an den Landesdirector übersandt. Werden Erinnerungen angebracht, so hat der Commissar dieselben sofort einer Prüfung zu unterziehen und deren Ergebniß dem Landesdirector anzuzeigen.

§ 29. Wird die Einreichung der Schadensaufnahme-Verhandlung an den Landesdirector verzögert, so ist der Säumige für die daraus entstehenden Nachtheile verhaftet.

§ 30. Die Entschädigung wird geleistet für alle Beschädigungen des versicherten Gebäudes durch Feuer, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe auf Kriegsereignissen, höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht. In gleicher Weise wird Entschädigung geleistet für Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Blitzschlag, auch wenn der Blitz nicht gezündet hat, oder durch Explosion. Als Brandschaden ist indessen die an Feuerkanälen, Oefen, Maschinen und dergleichen in Folge ihres bestimmungsmäßigen Gebrauches entstehende Einwirkung des Feuers nicht anzusehen, sofern hierin der ganze angebliche Brand bestanden hat.

§ 31. Wenn das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt ist, so fällt die Verbindlichkeit der Anstalt zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfall des Urtheils ab, ob die Brandschaden-Vergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. In den vorgedachten Fällen verbleiben den protocollirten Gläubigern ihre Rechte (§ 38).

§ 32. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst oder von seinem Gesinde und Arbeitern, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von der Anstalt nicht verweigert werden. Der Anstalt bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten ersten Falles in seinen eigenen Handlungen, andern Falles in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (Culpa lata) zur Last fällt.

§ 33. Ob und in wie weit sonst die Anstalt gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadensersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Anstalt geleisteten Brandschadenvergütung Kraft der Versicherung auf die Anstalt über.

§ 34. Die Vergütung wird auch für solche Beschädigungen geleistet, welche einem bei den Anstalten versicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern, z. B. durch ein von competenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern ꝛc. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind.

Entschädigung oder Vergütung für zufällig beim Brande entstandene Schäden an unversicherten Gegenständen werden nur gewährt, in so weit durch solche

eine Gefahr von Gebäuden, welche bei den Anstalten versichert sind, abgewendet ist, oder die Nothwendigkeit der Beschädigung zum Zweck der Löschung des Brandes erweislich gemacht wird. In diesem Falle darf aber nur der Werth der beschädigten Gegenstände nach dem Zustande vor dem Brande, nicht nach den Wiederherstellungskosten liquidirt werden. Der Betrag des Schadens ist auf die im § 27 vorgeschriebene Weise zu ermitteln.

Alle sonstigen willkührlich verursachten Schäden haben die Anstalten nicht zu erstatten, eben so wenig die durch das Feuer selbst entstandene Beschädigung an unversicherten Gegenständen.

Kur- und Versäumnißkosten derjenigen, welche bei Löschung eines Brandes erheblich verunglücken, sollen nach billigen Grundsätzen gleichfalls vergütet werden. Auch für Zugthiere, die erweislich bei Löschung eines Brandes durch Heranschaffung der Löschgeräthschaften erheblich beschädigt werden, soll eine Entschädigung nach billigen Grundsätzen gewährt werden.

§ 35. Die Anstalt ist verpflichtet, die Zahlung längstens in den im folgenden Paragraphen bezeichneten Fristen zu leisten, sofern das gegenwärtige Statut nicht spätere Zahlung rechtfertigt. Findet außer diesem Falle eine Verzögerung der Zahlung Statt, so ist die Anstalt zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§ 36. Die Schadenssumme wird nur gewährt, wenn und soweit ein entsprechender Baurwerth auf demselben Grundstück in Bauslichkeiten wesentlich derselben Art, wie die zerstörten, wieder hergestellt ist. Dispensation von dieser Bedingung kann der Landesdirector bewilligen.

Die Zahlung der Brandentschädigung erfolgt in drei Raten und zwar die erste Rate, wenn der Aufbau der Mauern begonnen hat, die zweite, wenn das Gebäude unter Dach gebracht ist, die dritte, wenn es vollendet ist; der Versicherte hat den Eintritt dieser Bedingungen auf Verlangen durch Bescheinigung eines Bauverständigen darzuthun.

Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung in zwei Raten und zwar die erste Rate, wenn die Reparatur begonnen hat, die zweite nach Vollendung derselben.

§ 37. Die Zahlung geschieht an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden. Der Landesdirector ist berechtigt, als Eigenthümer denjenigen zu betrachten, welcher im Kataster als der Versicherte eingetragen ist.

§ 38. In allen Fällen, wo nach gegenwärtigem Statut zwar der Versicherte den Anspruch gegen die Anstalt verloren hat, derselbe dagegen den protocollirten Gläubigern vorbehalten bleibt, ist die Anstalt zur Zahlung an Letztere nur unter der Voraussetzung verpflichtet, daß die Gläubiger nicht aus dem sonstigen Vermögen des Versicherten Deckung erlangt haben, und daß dieselben die dem Versicherten obliegenden Verpflichtungen, insbesondere wegen des Wiederaufbaues, erfüllen. Die Zahlungspflicht der Anstalt beginnt daher jedenfalls erst nach Beendigung des Concursverfahrens, event. kann die Anstalt sich jederzeit von einer Prüfung der Ansprüche der Gläubiger durch Hinterlegung der Schadenssumme zum gerichtlichen Depositum bei dem Gericht der belegenen Sache befreien.

§ 39. Ist der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch den Brand an sich der Versicherungs-Vertrag in keiner Rücksicht unterbrochen; das beschädigte Gebäude bleibt aber nur mit dem Werthe versichert, den es nach dem Brande hatte, und die Versicherung zu der früheren vollen Summe tritt erst dann wieder ein, wenn die Wiederherstellung des Gebäudes in den früheren Werth durch eine Taxe nachgewiesen wird.

§ 40. Der Landesdirector ist befugt, Prämien in der Höhe bis zu 100—Einhundert Thalern an Diejenigen zu bewilligen, welche einen Brandstifter entdecken und anzeigen, so daß dessen Bestrafung eintreten kann; ebenso Prämien in der Höhe bis zu 50 Thalern an diejenigen, welche sich im Interesse der Anstalten durch Hülfeleistung bei einem Brande besonders auszezeichnet haben.

§ 41. Bei Streitigkeiten zwischen dem Landesdirector und dem Versicherten, welche die Erfüllung des Versicherungsvertrages oder die Frage betreffen, ob ein zur Festsetzung einer Conventionalstrafe geeigneter Fall vorliegt, steht dem Betheiligten nach seiner Wahl — binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen nach Insinuation der betreffenden Verfügung des Directors — der Recurs an den ständischen Verwaltungsausschuß oder der Rechtsweg offen. Von der einmal getroffenen Wahl kann nicht wieder abgegangen werden.

Der Zeitpunkt der Insinuation, von welchem ab die sechswöchentliche präclusivische Frist läuft, ist durch Eröffnung ad protocollum oder durch Beibringung eines Behändigungsscheins festzustellen.

Recurse gegen die Höhe einer von dem Landesdirector nach diesem Statut festgesetzten Strafe sind an den ständischen Ausschuß zu richten, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

Bei Streitigkeiten darüber, ob die Anstalt ein Gebäude zur Versicherung anzunehmen hat, resp. mit welchem Betrage die Taxsumme von Anfang an oder in Folge von Nachrevisionen angenommen wird, ist gegen die Entscheidung des Landesdirectors nur der Recurs an den ständischen Verwaltungsausschuß zulässig, bei dessen Feststellung es sein Bewenden behält.

§ 42. Jede Anstalt bildet einen Reservefonds zum Belaufe

1) von 320,000 Thalern bei der Anstalt für die Aemter und Landschaften,
2) von 160,000 Thalern bei der Anstalt für die Städte,

3) von 20,000 Thalern bei der Anstalt für die Landkirchen.

Demselben werden zugewiesen:

Ad 1. Die Kapitalien des Pensions-Fonds für die Branddirectoren und ein Theil der Kapitalien des Pensions-Fonds für das Brandversicherungs-Comptoir nach Verhältniß der Versicherungssumme der Landdistricte zu derjenigen der Städte am 31. December 1872.

Ad 2. Der nach der vorstehenden Berechnung verbleibende Theil der Kapitalien des Pensions-Fonds für das Brandversicherungs-Comptoir, so wie die zinsbar belegten Fonds der städtischen Brandkasse, so weit deren Verwendung nicht ult. December 1872 zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereits erforderlich geworden.

Nach der Vereinigung der Anstalten fließt dem Reserve-Fonds der Ueberschuß jedes Verwaltungsjahres zu.

Die Bestände der Reserve-Fonds dürfen nur belegt werden in Papieren, welche vom Deutschen Reich, dem Norddeutschen Bund oder dem Preußischen Staat emittirt oder garantirt, oder welche von der Provinz Schleswig-Holstein selbst, oder den Gemeinden innerhalb derselben ausgestellt, und mit einem bestimmten Procentsatz verzinslich sind, und in Hypotheken innerhalb der ersten Werthhälfte des verpfändeten Grundstücks.

Die hypothekarische Belegung darf die Hälfte des Fonds nicht übersteigen.

§ 43. Transitorische Bestimmung.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem nach § 3 des Gesetzes vom 23. März 1872 der Versicherungszwang aufhört, kommen hinsichtlich der bis dahin dem Versicherungszwang unterworfenen Gebäude die Bestimmungen des § 8 dieses Statuts nicht zur Anwendung.

Bis zum Aufhören des Versicherungszwanges fällt ferner die nach § 19 zulässige Versicherung unter dem Werthe weg.

Bei Vermeidung einer, von dem Landesdirector festzusetzenden, Strafe von 5 bis 50 Thaler muß jeder Eigenthümer eines dem Versicherungszwang unterworfenen Gebäudes dasselbe innerhalb 8 Tagen nach dessen Herstellung in einen für seinen Zweck benutzbaren Zustand, zur Versicherung bei dem Bezirks-Commissar anmelden.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gebäude versicherungspflichtig ist, werden in letzter Instanz von dem Ober-Präsidenten entschieden.

Diejenigen Kosten, welche durch die Ausführung des neuen Klassifications-Reglements erwachsen, werden von den Anstalten getragen.

Reglement

für die Klassifikation der bei den provinzialständischen Brandversicherungsanstalten der Provinz Schleswig-Holstein versicherten Gebäude.

§ 1. Es werden 4 Klassen gebildet und gehören zur

Ersten Klasse: Kirchen und ähnliche weder zur Wohnung noch zum Wirthschaftsbetriebe dienende Gebäude ohne feuergefährlichen Inhalt unter harter Dachung;

Zweiten Klasse: Wohn- und Wirthschaftsgebäude unter harter Dachung, sofern sie nicht wegen des Betriebes in Klasse 4 fallen;

Dritten Klasse: Gebäude jeder Bauart unter weicher Dachung;

Vierten Klasse: Alle Gebäude mit sehr feuergefährlichem Inhalt.

Die Gebäude der ersten bis dritten Klasse werden in jeder Klasse wieder in zwei Unterklassen getheilt, je nachdem sie isolirt sind oder nicht.

Als isolirt werden regelmäßig diejenigen Gebäude angesehen, welche bei feuerfester Bedachung ohne Strohwiepen 9 Meter, bei feuerfester Bedachung mit Strohwiepen, soweit solche überhaupt zulässig, 45 Meter, und bei weicher Dachung 90 Meter vom nächsten Gebäude entfernt liegen.

In den Unterklassen der ersten bis dritten Klasse werden die Gebäude ferner nach ihrem gesammten baulichen Zustande und Qualität in Unterabtheilungen vertheilt, wie es des Näheren der sub I. angehängte Tarif ergiebt.

Bei feuergefährlichem Betriebe oder Inhalte erhalten die Gebäude der Klassen 2 und 3 einen Zuschlag nach Tarif II.

Die Tarifirung der Gebäude mit sehr feuergefährlichem Inhalt — Klasse 4 — sowie der hart daran grenzenden Gebäude unterliegt dem Ermessen des Directors.

§ 2. Gebäude eines Gewerbes, welche in ununterbrochenem Zusammenhange erbaut oder unter einem Dache liegen, werden als ein Ganzes behandelt und nach demjenigen Theile, welcher der feuergefährlichste ist, klassificirt.

§ 3. Gebäude eines Gehöftes, welche zu einer und derselben Wirthschaft gehören, werden in Bezug auf die Isolirung als ein Ganzes angesehen, und gilt dieses als isolirt, wenn keines der dazu gehörenden Gebäude von den benachbarten Gebäuden in geringerer Entfernung liegt, als im § 1 bestimmt ist.

§ 4. Als feuergefährliche Anlagen gelten im Allgemeinen Tischlereien und alle Werkstätten der Holzarbeiter, gewerbsmäßig betriebene Bäckereien, Brauereien und Brennereien, Seifensiedereien und Lichtgießereien, Töpfereien, Tabak- und Cigarrenfabriken, Laboratorien bei Apotheken, Wassermühlen (cf. das Nähere im Tarif II).

Als sehr feuergefährliche Anlagen gelten: Cichorien-, Soda-, Spiegel-, Glas-, Asphalt-, Wachstuch-, Pappe-, Papier-, Schwärze- und chemische Producten-Fabriken, Spinnereien, Oel-, Lohe-, Farbholz-, Schneide- und Bork-Mühlen, alle Wind- und Dampfmühlen, Destillationen, Türkischroth Färbereien, Holzkohlenschuppen, Pulvermühlen, Zucker-Raffinerien, Schwefel-Raffinerien, Terpentin-, Lack- und Firniß-Fabriken,

Anstalten zur Fabrikation von Aether, ätherischen Oelen und Essenzen, von Phosphor, Knallsilber, Knallgold und Zündmaterial aller Art, Lackirerei für Leder, Filz und Zeug mit Trockenöfen, Kienrußhütten, Glasfabriken, Ziegel- und Kalköfen, Theerschwelereien oder Kochereien und Theatergebäude.

Es hängt jedoch von der Einrichtung und dem Betriebe der genannten und ähnlichen Anlagen überhaupt ab, ob sie als feuergefährlich oder als sehr feuergefährlich zu betrachten sind.

§ 5. Der Director ist ermächtigt:

a) eine Ermäßigung oder Erhöhung der tarifmäßigen Normalsätze nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse um ein Drittheil derselben oder weniger überall da eintreten zu lassen, wo nach seinem pflichtmäßigen Ermessen das Interesse der Anstalt solches erfordert;

b) auch solche Gebäude als isolirt zu klassificiren, welche zwar die dazu vorgeschriebene Entfernung nicht vollständig haben, ihrer sonstigen Lage und andern Umständen nach aber eine Gefahr der Ansteckung durch Nachbargebäude weniger befürchten lassen.

§ 6. Für solche Städte und Dörfer, geschlossene Ortschaften oder bebaute Gegenden, welche wegen eigenthümlicher Verhältnisse der Gefahr häufiger oder ausgedehnter Brände in geringerem Maaße ausgesetzt sind, als es in anderen Gegenden der Fall ist, z. B. wegen allgemeiner Zugänglichkeit der Gebäude, durchgängig guter Bauart und gefahrloser Benutzung der Gebäude, sowie wegen Vorhandenseins guter Feuerwehren und guter Löschanstalten, kann eine Ermäßigung der tarifmäßigen Beiträge, sowie umgekehrt für diejenigen Städte ꝛc., welche durch entgegengesetzte Verhältnisse häufigen oder verheerenden Bränden mehr ausgesetzt sind, eine Erhöhung der tarifmäßigen Beiträge um einen angemessenen Procentsatz eintreten.

Der Verwaltungsausschuß hat nach den gemachten Erfahrungen, sowie sonstigen statistischen Notizen oder auf Grund vorgenommener Localbesichtigung diejenigen Orte und Gegenden zu bestimmen, für welche eine Ermäßigung oder Erhöhung der Beiträge angemessen erscheint und solche mit Genehmigung des Ober-Präsidenten festzustellen.

Tarif I.

[Pro mille der Versicherungs-Summe cfr. § 17 des Statuts]

Erste Klasse.

(Kirchen und ähnliche weder zur Wohnung noch zum Wirthschaftsbetrieb dienende Gebäude ohne feuergefährlichen Inhalt unter hartem Dach.)

A. gilt für Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind,

B. für Kirchen ohne Blitzableiter,

C. für Kirchen, welche nicht isolirt sind und Dachung mit Strohdocken, Brettergiebel haben.

Isolirt:		Nicht isolirt:		
A.	B.	A.	B.	C.
0,8.	0,4.	0,6.	0,8.	1.

Zweite Klasse.

(Wohn- und Wirthschaftsgebäude unter harter Dachung, sofern sie nicht wegen des Betriebes oder Inhalts in Klasse 4 fallen.)

Zuschlag bei feuergefährlichem Betriebe nach Tarif II.

Isolirt:		Nicht isolirt:		
A.	B.	A.	B.	C.
0,7—1.	1,1—1,8.	0,6—1,8.	1,8—2.	1,8—2,8.

Als isolirt sind hier noch Gebäude zu klassificiren, welche bei massiven, wenig Fenster haltenden Seitenwänden eine Entfernung von über 5 Meter von dem benachbarten Gebäude, oder welche bei noch geringerer Entfernung nur einstöckige Nachbargebäude haben; Strohdocken oder hölzerne Giebel und Wand, schließen indessen diese weitere Auffassung der Isolirtheit aus.

„Isolirt" B. ist die Klasse für Gebäude, welche durch Baufälligkeit, schlechte Unterhaltung, Ungenügenheit der Feuerungsanlagen sich als schlechte Qualität erweisen., „Isolirt" A. für Gebäude, wo solche Bedenken nicht vorliegen. Für „nicht isolirt" A. und B. gelten die vorstehenden Unterscheidungen; in „nicht isolirt" C. kommen Gebäude mit hölzernem Giebel und Wand, ferner Gebäude unter Strohdocken, endlich unmittelbar an weichbedachte oder nahe an Gebäude mit feuergefährlichem Betrieb grenzende, sofern sie nicht durch eine vom Boden bis zum Dach gehende massive Mauer ohne Oeffnungen getrennt sind.

Dritte Klasse.

Gebäude unter weicher Dachung.

Zuschlag bei feuergefährlichem Betriebe nach Tarif II.

Der Spielraum in „nicht isolirt" A. ist berechnet auf die mehr oder minder ausgebaute Lage von Dorfschaften und deren Theilen.

In Rubrik B. kommen die Gebäude, bei welchen die Feuerstelle sich mit der Korn- oder Heuscheune, der Dreschtenne, dem Stall und dgl. unter demselben Dach befindet, ohne daß der Raum, in welchem die Feuerstelle vorhanden ist, durch eine aus Mauer- oder Steinfachwerk hergestellte Wand und einen dichten Boden von den zur Aufbewahrung des Korns, Heus, Strohs 2c. bestimmten Räumen, sowie von Dreschtenne und Stall getrennt ist.

In dieselbe Abtheilung kommen ferner Gebäude, welche durch Baufälligkeit, schlechte Unterhaltung, Ungenügenheit der Feuerungsanlagen, besonders Lehmmauerung, Rissigkeit oder sonstige Fehler der Schornsteine sich als schlechterer Qualität erweisen.

Für gut unterhaltene Blitzableiter werden 10 Procent des Prämienbetrages in Abzug gebracht.

	Isolirt:		Nicht isolirt:	
	A.	B.	A	B.
	1,₇.	2,₈—3,₀₀	2—2.	3,₀—5.

Tarif II.

№	Bezeichnung des feuergefährlichen Gewerbes oder Inhaltes.	Zuschlag per mille.
1	Anstreicher	0,₅—0,₈
2	Bäckerei jeder Art	0,₅—0,₇
3	Branntweinbrennerei ohne Rektifikator (s. Nr. 7)	0,₅—0,₈
4	Brauereien mit eiserner oder steinerner Darre	0,₅—0,₈
5	Cigarrenfabrik ohne Kistenmacherei (s. № 7)	0,₅—1
6	„ mit „ (s. № 7)	0,₅—1
7	Darren und ähnliche Trockenvorrichtungen, Trockenöfen und Trockenstuben, sowie alle Gewerbe, mit welchen dieselben verbunden	0,₅—1
8	Drathstiftfabrik	0,₅—1
9	Drathziehereien	0,₅—0,₇
10	Essigfabriken	0,₅—0,₈
11	Färbereien (s. № 7)	0,₅—0,₈
12	Fuhrmanns-Herbergen	0,₅—1
13	Hammer- und Hüttenwerke (s. auch № 18 und 19)	0,₅—0,₈
14	Holzarbeiter aller Art ohne Schreinerei, als Böttcher, Drechsler, Stellmacher, Korbmacher 2c.	0,₅—0,₇
15	Leimsiederei	0,₅—0,₈
16	Lichtgieherei	0,₅—0,₇
17	Wasser- oder Roßmühlen:	
	a. für Getraide bis zu 4 Gängen	0,₇—1
	b. Walk-, Gyps- und Knochenmühlen	0,₅—1
18	Schmieden unter Strohdach	0,₇—1
19	Schreinerei und alle damit verbundenen Gewerbe	0,₇—1
20	Seifensiederei	0,₅—1
21	Seilerei	0,₅—1
22	Tabacksfabriken	0,₅—1
23	Töpferei	0,₅—0,₇
24	Vorräthe von Stroh, Heu, Flachs 2c. in nicht landwirthschaftlichen Gebäuden, ferner Vorräthe an Oel, Theer, Thran, Branntwein, Heede, Lumpen, Holzkohlen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen	0,₅—1
25	Ziegeleien	0,₅—1
26	Zimmerwerkstätten	0,₅—1.

Die Höhe des Zuschlages innerhalb der angegebenen Grenzen bestimmt sich nach dem Umfang des Gewerbes, Art des Betriebes, Heizung und Beleuchtung der Werkstätten, Arbeitslager und Trockenräume.

Ad 2, 4, 14, 18, 19. Werden diese Gewerbe nur zum eigenen Bedarf des Hauses oder Gutes betrieben, so fällt der Zuschlag fort.

Ad 14, 19, 26. Wenn diese Gewerbe wenig oder garnicht in einer Werkstatt zu Hause, sondern außerhalb in Tagelohn getrieben werden, so kann der Zuschlag auf die Hälfte ermäßigt werden oder nach Umständen ganz fortfallen.

Ad 24. Für Vorräthe zum eigenen häuslichen Bedarf oder kleinere Vorräthe zum Detailhandel wird kein Zuschlag berechnet.

Vorstehendes, von dem Schleswig-Holsteinischen Provinziallandtage beschlossene Klassifikations-Reglement nebst Tarifen wird hierdurch von mir genehmigt.

Kiel, den 17. Januar 1873.

Der Oberpräsident für Schleswig-Holstein.

C. v. Scheel-Plessen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

112. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist die Vereinigung

1) der in den Feldmarken Oberklewetz und Hohenrade vereinzelt liegenden Dienstländereien der Försterstelle Hohenrade mit der Gemeinde Böstorf,
2) des Gehöftes Carperholz mit der Gemeinde Carpe,
3) der Gehöfte Hohengruft und Eckfählen mit der Gemeinde Meinstorf, Kreises Plön,

genehmigt worden.

Schleswig, den 27. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

113. Nachdem die von dem vormaligen Steuerempfänger **Pinkwart** zum Nennwerthe von 1400 Thlr. bei unserer Hauptkasse seiner Zeit deponirten Cautionseffecten inzwischen versilbert und der diesfällige Erlös behufs theilweiser Deckung der von dem Genannten bei der Steuerkasse II zu Eckernförde verübten Kassendefecte verwendet worden ist, werden die dem p. Pinkwart von der früheren Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse zu Rendsburg unterm 16. März 1868 Nr. 26 und beziehungsweise unterm 19. August 1868 Nr. 78 über 1000 Thlr. und resp. 400 Thlr. bestellte Cautionseffecten ertheilten, unserer Hauptkasse hiefelbst bisher nicht zurückgelieferten Empfangsscheine für ungültig erklärt.

Schleswig, den 28. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

114. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von dem ständischen Verwaltungsausschuß der bisherige Steuerempfänger **F. E. Rohde** als **Betriebsinspector** bei den öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der hiesigen Provinz und der bisherige Stadtkassirer **Fr. von Wobern-Wilde** als **Cassirer** bei der ständischen Centralkasse angestellt worden ist.

Kiel, den 1. Februar 1873.

Der Landes-Director der Provinz Schleswig-Holstein.

115. Der Veterinairarzt Claus Hinrich **Fülscher** in Marne beabsichtigt, auf seinem in der Bauerschaft Schmedeswurth, Kirchspiels Marne, zu Osten an der von Marne nach Brunsbüttel führenden Chaussee belegenen, ca. 4 Hectar 66 Ar großen Landareal, aufgeführt im Marner Schuld- und Pfandprotocoll Tom. VII Fol. 272 pag. 485/86, eine Ziegelei zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird Solches mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen 14 Tagen a. dato dieses Amtsblatt-Stücks bei der unterzeichneten Behörde anzubringen, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist Einwendungen in dem amtlichen Genehmigungs-Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne für die Anlage liegen im Bureau des Landrathsamts während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Meldorf, den 28. Januar 1873.

Der Landrath

Müllenhoff.

Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1873.

116. In der Provinz Schleswig-Holstein werden in diesem Frühjahre auf den nachstehend genannten Stationen **Beschäler** des Königlichen Schleswigholsteinischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am **20. Februar cr.** den Marsch von dem Landgestüt-Marstall zu Ploen aus dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen. Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden.

Nr.	Beschäl-Station.	Kreis.	Zahl der Beschäler.	Deckzeit.
1	Ladelund	Tondern	1	3
2	Süderbrarup	Schleswig	1	4
3	Fleckebye	Eckernförde	2	3 4
4	Sorgbrück	do.	2	3
5	Gettorf	do.	2	3 4
6	Neumünster	Kiel	2 1	4 5
7	Hohenwestedt	Rendsburg	2 1	4 3
8	Fischerhütte	do.	2	4
9	Wesselburen	Norderdithmarschen	3	4
10	Lunden	do.	2	4
11	Marne	Süderdithmarschen	3	4
12	Wilster	Steinburg	2	5
13	Wensien	Segeberg	1	5
14	Sande	Stormarn	2	4
15	Oetjendorf	do.	2	4
16	Landkirchen a. Fehm.	Oldenburg	2 1	3 4
17	Neustadt	do.	2	4
18	Schönberg	Ploen	1 2	3 4
19	Raisdorf	do.	2	3 4
20	Ploen	do.	4	4

Ploen, den 27. Januar 1873.

Der Königliche Landgestüt-Vorsteher.

Beck.

117. Der Lohgerber Johannes **Böhme** beabsichtigt, auf seinem zu Landrecht bei Wilster belegenen Grundstücke eine Gerberei einzurichten.

Gemäß § 16 und 17 der Gewerbe-Ordnung vom

21. Juni 1869 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes, hier anzubringen sind.

Die Zeichnungen und die Beschreibung der Anlage können hier eingesehen werden.

Itzehoe, den 31. Januar 1873.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

118. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Bureau-Assistenten **Heyder** zu Itzehoe ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Itzehoe unterm 1 Februar cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Beigeordnete Stadtrath **Jansen** zu Itzehoe mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Vacanz-Anzeigen.

119. Das Diaconat in Ulderup ist wieder zu besetzen. Die Kirchensprache ist dänisch. Die Einkünfte bestehen außer Dienstwohnung und Garten in 25 Tonnen à 320 □ Ruthen guten Landes und ca. 280 Thlr. An eine vorhandene Wittwe sind 23 Thlr. 3 Sgr. zu zahlen.

Bewerber wollen ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel innerhalb 6 Wochen a dato einsenden.

Augustenburg, } den 16. Januar 1873.
Sonderburg, }

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg.

Matthiessen. Neiling.

120. Das Pastorat zu Ballum, Propstei Loh-Mögeltondern, ist durch Todesfall erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung wieder besetzt. Die jährlichen Einkünfte betragen ca. 1300 Thlr. Die Kirchensprache ist die dänische. Eine Wittwenpension wird aus der Stelle zu entrichten sein. Die Gebäude werden mit 474 Thlr. eingelöst. Der künftige Prediger hat die Verpflichtung, unter Umständen auf Romö zu vicariiren.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einreichen.

Mögeltondern, den 23. Januar 1873.

Der Kirchenpropst.

L. Bohr.

121. Bewerber um das erledigte Hauptpastorat zu Neuenkirchen bei Heide (Poststation Blankenmoor), dessen Einkünfte außer neuer, schöner und geräumiger Wohnung nebst 2 Gärten augenblicklich auf 1000 Thlr. zu veranschlagen sind, werden hiedurch aufgefordert, ihre an den Neuenkirchener Kirchenvorstand zu richtenden Gesuche um Präsentation zur Wahl nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato portofrei an diesen einzusenden. Eine Fixirung resp. Ablösung einzelner bisher veränderlicher Einnahmen wird höheren Orts beantragt werden.

Norderdithmarscher Kirchenpropstei zu Neuenkirchen, den 30. Januar 1873.

Thomsen.

122. Das von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel zu besetzende Compastorat in Grube ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt. Die jährlichen Einkünfte desselben sind außer freier Wohnung auf ca. 880 Thlr. Pr. angeschlagen. Die Wittwe des verstorbenen Predigers genießt bis zum 19. August d. J. das Gnadenjahr.

Gesuche um dieses Predigeramt sind innerhalb 6 Wochen bei dem Königl. evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel einzureichen.

Königl. Kirchenvisitatorium der Probstei Oldenburg, den 25. Januar 1873.

Wenneker. (Unterschrift.)

123. Das Compastorat zu Burg auf Fehmarn ist vacant. Die Einkünfte der Stelle belaufen sich außer Dienstwohnung und Garten auf reichlich 560 Thlr. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen an den Kirchenvorstand einsenden.

Burg a/F., den 28. Januar 1873.

Der Kirchenvorstand.

124. Zum 1. April d. J. wird die Stelle einer Lehrerin an der hiesigen Mittelklasse der Mädchenschule vacant, welche bis zu 30 Stunden wöchentlich Unterricht zu ertheilen hat, und ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. bezieht, aber keine freie Wohnung hat. Vierteljährliche Kündigung bleibt vorbehalten.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei an das Pastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 17. Januar 1873.

Das Schulcollegium.

125. Unter Bezugnahme auf die von hieraus unter dem 7. October 1872 erlassene Vacanz-Anzeige wird das Amt eines Unterelementarlehrers an der Ahrensburger Schule hiermittelst wiederholt als vacant aufgeschlagen. Mit demselben ist, abgesehen von freier Einzelwohnung für den Lehrer, ein Gehalt von 300 Thlr. p. a. verbunden.

Bewerber wollen ihre, an das Patronat der Ahrensburger Schule zu richtenden Gesuche bis Ostern d. J., als wann die Besetzung der Stelle stattfinden soll, bei dem unterzeichneten Inspectorat einreichen.

Ahrensburg, den 18. Januar 1873.

Das Inspectorat.

Voigt.

126. Für eine getrennte Klasse an der Süd-Lindholmer Schule soll vom Anfang des Sommersemesters d. J. an auf 1 Jahr ein geübter Präparande angenommen werden. Emolumente: 110 Thlr., Benutzung einer Stube im Schulhause, freie Feuerung zur Heizung derselben, den an die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu entrichtenden Beitrag übernimmt der Schuldistrikt.

Bewerber um diese Stelle werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen vor dem 1. März d. J. an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Lindholm pr. Deezbüll, den 22. Januar 1873.

J. Andresen, Ortspredniger.]

127. Die Schullehrerstelle in Wittmoldt wird durch Entlassung des bisherigen Lehrers vacant. Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Wohnung nebst Garten, freier Feuerung, Weide für eine Kuh nebst regulativmäßigem Winterfutter, so wie in einem Baargehalt von 160 ℳ. Das Schulhaus wird im nächsten Sommer neu erbaut werden.

Bewerber um diese Stelle, welche am 1. Mai d. Js. angetreten werden soll, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Rechtsanwalt Kraus in Plön portofrei einzusenden.

Plön im Patronate des Gutes Wittmoldt, den 25. Januar 1873.

E. Kraus.

Schulvacanz.

128. Die Districtsschule in Alsleben, Kirchspiels Hoist, ist vacant. Die Emolumente sind: freie Wohnung mit Garten, freie Feuerung für Schule und Haus, Land für 2 Kühe, 6 Hektoliter 96 Liter Roggen und Schullohn 97 Thlr. 15 Sgr. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium hier einsenden.

Tondern, den 28. Januar 1873.

Der Kirchenprobst.

129. Bacant zu Ostern d. J. die mit einem Präparanden zu besetzende Lehrerstelle an der Elementschule zu Stampe. Gehalt 48 Thlr. Pr., wovon jedoch 5 Thlr. an die Wittwen-Kasse zu entrichten sind. Freie Station. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einreichen.

Flemhude per Achterwehr, den 30. Januar 1873.

Der Schulinspector.

Lühr.

130. An der höhern Bürgerschule zu Elmshorn wird zu Ostern d. J. die Stelle eines dritten, seminaristisch gebildeten Lehrers mit einem Jahresgehalt von 500 Thlr. vakant. Dem Lehrer wird eine vierteljährliche Kündigung auf Entlassung zu Ostern und Michaelis freistehen. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschließung von Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato bei dem Elmshorner Schulkollegium einreichen.

Elmshorn, den 30. Januar 1873.

Das Schulkollegium.

Bornhöft, Vorsitzender.

131. Die Stelle eines Nachtwächters, mit welcher ein jährliches Gehalt von 140 Thlr. verbunden, ist hierselbst vakant und sofort zu besetzen.

Civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden wollen sich innerhalb 4 Wochen a dato schriftlich unter Ueberreichung ihrer Militairpapiere und eines Attestes über die moralische Qualifikation bei mir melden.

Pinneberg, den 28. Januar 1873.

Der Bürgermeister.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und eine die Brausteuer betreffende außerordentliche Beilage).

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in P. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 7. Schleswig, den 15. Februar. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

132. Durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Kaisers und Königs vom 20. v. Mts. ist genehmigt, daß die Gemeinde Friedrichsfeld im Kreise Schleswig aufgelöst und daß der zum Kirchspiele St. Michaelis gehörige Theil derselben mit der Gemeinde Schubye, der zum Kirchspiele Treya gehörige Theil mit der Gemeinde Silberstedt und der zum Kirchspiele Hollingstedt gehörige Theil mit der Gemeinde Hollingstedt vereinigt wird.

Schleswig, den 7. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

133. Zufolge Mittheilung des Herrn Ministers des Innern haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. v. Mts. dem Komité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz den Verkauf von Loosen zu einer im laufenden Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte daselbst zu veranstaltenden Verloosung von Pferden und Equipagen, sowie von Reit-, Fahr- und Stallutensilien innerhalb des Preußischen Staats zu gestatten geruht.

Die Polizeibehörden werden beauftragt, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis 1 Thlr. pro Stück beträgt, überall kein Hinderniß entgegengesetzt werde.

Schleswig, den 7. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

134. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 24. Februar 1873, Vormittags 11 Uhr,** beginnt und in dem Geschäfts-Local des Kreisgerichts, Mühlenstraße 30, abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen erlaubt.

Kiel, den 4. Februar 1873.

Königliches Kreisgericht.

Reise- und Geschäfts-Plan zur Abhaltung der Frühjahrs-Control-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Rendsburg) Holsteinischen Landwehr-Regiments Nr. 85 pro 1873.

135. Montag, den 3. März, **Vormittags** 8 Uhr, Controlversammlung in **Glückstadt,** Marktplatz. — Nachmittags 2 Uhr desgl. in **Crempe,** Marktplatz.

Dienstag, den 4. März, Vormittags 8 Uhr, Controlversammlung in **Wilster,** Marktplatz. — Nachm. 3 Uhr desgl. in **St. Margarethen,** vor der Kirchspielvogtei.

Donnerstag, den 6. März, Vormitt. 9 Uhr, Controlversammlung in **Burg,** Kirchplatz. — Nachmitt. 3 Uhr desgl. in **Brunsbüttel,** Marktplatz.

Freitag, den 7. März, Vormitt. 11 Uhr, Controlversammlung in **Marne,** auf dem alten Kirchhofe.

Sonnabend, den 8. März, Vorm. 8 Uhr, Controlversammlung in **Meldorf,** Marktplatz. — Nachmitt. 3 Uhr desgl. in **Albersdorf,** auf dem Capellenplatz.

Montag, den 10. März, Vorm. 9 Uhr, Controlversammlung in **Tellingstedt,** Dorfstraße. — Nachm. 3 Uhr desgl. in **Hennstedt.**

Dienstag, den 11. März, Nachmitt. 2 Uhr, Controlversammlung in **Lunden,** auf dem Gänsemarkt.

Mittwoch, den 12. März, Vorm. 8 Uhr, Controlversammlung in **Wesselburen,** auf dem Marktplatz. — Nachm. 3 Uhr desgl. in **Heide,** auf dem Marktplatz.

Donnerstag, den 13. März, Nachmitt. 2 Uhr, Controlversammlung in **Hademarschen,** Dorfstraße.

Freitag, den 14. März, Vorm. 9 Uhr, Controlversammlung in **Schenefeld,** vor der Kirchspielvogtei. — Nachm. 3 Uhr desgl. in **Hohenwestedt,** vor der Kirchspielvogtei.

Sonnabend, den 15. März, Vorm. 9 Uhr, Controlversammlung in **Nortorf,** am Bahnhof.

Montag, den 17. März, Vorm. 9 Uhr, Controlversammlung in **Rendsburg,** Marktplatz.

Dienstag, den 18. März, Nachm. 2 Uhr, Controlversammlung in **Westensee,** Dorfstraße.

Montag, den 17. März, Vorm. 9 Uhr, Controlversammlung in **Itzehoe,** Marktplatz. — Nachmitt. 4 Uhr desgl. in **Horst,** Kirchplatz.

Dienstag, den 18. März, Nachm. 3 Uhr, Controlversammlung in **Kellinghusen,** Hauptstraße.

Mittwoch, den 19. März, Vormitt. 11 Uhr, Controlversammlung in **Hohenaspe,** Kirchplatz.

Königl. Landwehr-Bezirks-Commando Rendsburg.

136. Die Frühjahrs-Controlversammlungen im Bezirk des Reserve-Landwehr-Bataillons (Altona) Nr. 86 finden auf den nachstehend bezeichneten Controlplätzen wie folgt statt:

Bezirk der Compagnie Altona.

3. März 1873, Vormittags 9 Uhr
4. „ „ „ 9 „
4. „ „ Nachmittags 2 „

} in Altona.

5. März 1873, Vormittags 9 Uhr,
5. „ „ Nachmittags 2 „
6. „ „ Vormittags 9 „
6. „ „ Nachmittags 2 „
7. „ „ Vormittags 9 „
7. „ „ Nachmittags 2 „
} in Altona.

Bezirk der Compagnie Oldesloe.

3. März 1873, Nachmittags 3 Uhr, in Reinfeld.
4. „ „ Vormittags 9 Uhr, in Oldesloe.
4. „ „ Nachmittags 3 Uhr, in Bargfeld.
5. „ „ Vormittags 9 Uhr, in Trittau.

Bezirk der Compagnie Wandsbeck.

5. März 1873, Nachmittags 3 Uhr, in Ahrensburg.
6. „ „ Vormittags 9 Uhr,
6. „ „ Nachmittags 3 Uhr, } in Wandsbeck.
7. „ „ Vormittags 9 Uhr, in Reinbeck.
8. „ „ 9 Uhr, in Harkesheide.

Bezirk der Compagnie Segeberg.

10. März 1873, Vormittags 10 Uhr, in Berlin.
11. „ „ „ 11 Uhr, in Bornhöved.
12. „ „ „ 9 Uhr,
12. „ „ Nachmittags 3 Uhr, } in Segeberg.
13. „ „ „ 3 Uhr, in Nahe.
14. „ „ Vormittags 10 Uhr, in Kaltenkirchen.
14. „ „ Nachmittags 3 Uhr, in Bramstedt.

Bezirk der Compagnie Elmshorn.

15. März 1873, Vormittags 10 Uhr, in Barmstedt.
15. „ „ Nachmittags 3 Uhr, in Elmshorn.
17. „ „ Vormittags 10 Uhr, in Uetersen.

Bezirk der Compagnie Pinneberg.

17. März 1873, Nachmittags 4 Uhr, in Pinneberg.
18. „ „ Vormittags 10 Uhr, in Quickborn.
18. „ „ Nachmittags 3 Uhr, in Eidelstedt.
19. „ „ Vormittags 10 Uhr, in Blankenese.

Altona, den 7. Februar 1873.

Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.

137. Der Schlachtermeister Christian **Nuhberg** hat um die Erlaubniß nachgesucht, auf seinem an der Brunswiederstraße unter Nr. 25 belegenen Grundstücke eine Schlachterei anlegen zu dürfen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen hieselbst anzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Gesuch nebst Anlagen können auf dem Polizeibureau eingesehen werden.

Kiel, den 30. Januar 1873.

Die Polizei-Behörde.

W. Lorenzen.

138. Der Käthner Johann Friedrich Christian **Lafrentz** hat um die Erlaubniß nachgesucht, auf seiner zur Brunswieder Feldmark gehörigen Koppel, genannt Bundeskoppel, Ziegelöfen anlegen zu dürfen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen hieselbst anzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Gesuch nebst Anlagen können auf dem Polizeibureau eingesehen werden. Kiel, den 30. Januar 1873.

Die Polizei-Behörde.

W. Lorenzen.

139. Der Schlachter Wilhelm **Niecken** in Nortorf beabsichtigt, auf einem von der Wittwe **Niemeyer** gekauften, an der Kieler Straße im hiesigen Flecken belegenen Grundstück ein Wohn- und Schlachthaus aufzuführen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung anzubringen und können spätere Einwendungen keine Berücksichtigung finden.

Die bezüglichen Zeichnungen und Beschreibungen liegen hier zur Einsicht aus.

Nortorf, den 8. Februar 1873.

Die Polizeiverwaltung.

Bielenberg.

140. Der Eingesessene Hans **Carstens** im Kirchspiel Garding beabsichtigt, in dem von ihm aus der Concursmasse des Johann Bumb gekauften Hause im Osterende der Stadt Garding, Qu. 3 Nr. 50, eine Schlachterei anzulegen.

Etwanige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung der gegenwärtigen Bekanntmachung angerechnet, hieselbst anzubringen. Spätere Einwendungen können in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Beschreibung, Zeichnung und Plan der Anlage liegen bei der unterzeichneten Behörde zur Einsicht aus.

Garding, den 8. Februar 1873.

Die Polizeibehörde.

Hinrichsen.

141. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von dem ständischen Verwaltungsausschuß der bisherige Steuerempfänger **F. E. Rohde** als **Betriebsinspector** bei den öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der hiesigen Provinz und der bisherige Stadtkassirer **Fr. von Wobeser-Wilde** als **Cassirer** bei der ständischen Centralkasse angestellt worden ist.

Kiel, den 1. Februar 1873.

Der Landes-Director der Provinz Schleswig-Holstein.

Personal-Chronik.

142. An Stelle des als Rathmann und stellvertretender Bürgermeister des Fleckens Pinneberg abgetretenen W. **Heydorn** ist der Rathmann, Schiffscapitain F. **Prehn** daselbst von uns bis weiter commissarisch zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Fällen der Verhinderung desselben bestellt worden.

143. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium ist es genehmigt worden, daß

a. der Hauptpastor **Pfannkuche** in Neuendorf, der Diaconus **Sthamer** in Itzehoe und der Pastor

adj. **Kruh** zu Breitenberg, sowie als Supplemt der Diaconus **Hansen** in Albersdorf der Gemeinde zu Wacken zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

b. der Pastor **Jeß** in Windbergen, der Pastor **König** in Schobüll und der Archidiaconus **Christiansen** in Oldenburg, sowie als Supplemt der Diaconus **Langgreen** in Petersdorf der Gemeinde zu Todenbüttel zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

c. der Candidat Johann Henning Eduard **Dieckmann** aus Schleswig, der Pastor adj. Adolf Hermann Carl **Lüdemann** in Süsel und der Candidat Carl August **Knackstedt** in Marne der Gemeinde Wesselburen zur Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

144. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß der Diaconus Friedrich **Nissen** in Schwabstedt, der Pastor Georg Julius Nicolaus **Steger** in Bergenhusen und der Pastor Herrmann Wilhelm Maximilian **Gerber** in Clixbüll, sowie als Supplemt der Pastor Julius Wilhelm **Wiedemann** an der neuen Kirche auf Pellworm der Gemeinde Ostenfeld zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

145. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 7. Februar d. J. den Pastor **Hoek** in Adelbye auf sein desfälliges Ansuchen vom 1. Mai d. J. angerechnet entlassen.

146. Im Bezirke der Ober-Postdirection zu Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen.

Es sind bestätigt worden:

1) der Ober-Post-Commissarius **Lorenzen**, unter Ernennung zum Post-Director, als Vorsteher des Postamts in Tondern,
2) die Post-Secretaire **Pillmann** und **Kohlmann**, unter Ernennung zu Postmeistern, als Vorsteher der Post-Verwaltungen in Augustenburg resp. Bredstedt,
3) die Postsecretaire **Groth** und **Schmidt**, unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen, als Expeditions-Vorsteher bei den Postämtern in Altona resp. Kiel.

Die Post-Praktikanten **Bursian** in Altona und **Gergler** in Sonderburg sind zu Post-Secretairen ernannt worden.

Die Postamts-Assistenten **Kempe** in Itzehoe und **Holtz** in Tönning sind etatsmäßig angestellt worden.

Der Kaufmann **Nüser** in Sensbye ist zum Post-Agenten daselbst angenommen.

Der Postamts-Assistent **Hamann** in Rendsburg ist gestorben.

Vacanz-Anzeigen.

147. Durch das erfolgte Ableben des Kreisthierarztes **Becker** in Schleswig ist das Amt eines Kreisthierarztes für den Kreis Schleswig ledig geworden.

Qualificirte Bewerber wollen ihre an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richtenden Bewerbungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse bei dem Königlichen Veterinair-Physikat in Altona binnen 4 Wochen einreichen.

Schleswig, den 4. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

148. Die Schullehrerstelle in Wittmoldt wird durch Entlassung des bisherigen Lehrers vacant. Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Wohnung nebst Garten, freier Feuerung, Weide für eine Kuh nebst regulativmäßigem Winterfutter, so wie in einem Baargehalt von 160 ℳ. Das Schulhaus wird im nächsten Sommer neu erbaut werden.

Bewerber um diese Stelle, welche am 1. Mai d. Js. angetreten werden soll, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Rechtsanwalt Kraus in Plön portofrei einzusenden.

Plön im Patronate des Gutes Wittmoldt, den 25. Januar 1873.

E. Kraus.

149. Vacant zu Ostern d. J. die mit einem Präparanden zu besetzende Lehrerstelle an der Elementarschule zu Stampe. Gehalt 48 Thlr. Pr., wovon jedoch 5 Thlr. an die Wittwen-Kasse zu entrichten sind. Freie Station. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einreichen.

Flemhude per Achterwehr, den 30. Januar 1873.

Der Schulinspector.
Lühr.

150. Die Lehrerstelle an der Elementarknabenklasse der hiesigen Stadtschule ist erledigt. Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 240 Thlr., ein Feuerungsgeld von 20 Thlr. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden. Der bisherige Inhaber der Stelle bezog überdies eine persönliche Zulage von 50 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an den Unterzeichneten einsenden.

Odesloe, den 1. Februar 1873.

Der Magistrat.

151. An der Schule zu Schinkel, adeligen Guts Rosentranz, soll zu Ostern d. J. ein unverheiratheter seminaristisch gebildeter Lehrer angestellt werden und ist mit dieser Stelle, außer freier Wohnung und Feuerung im Schulgebäude, eine Einnahme von 200 Thaler verbunden, wofür der Lehrer sich auch selbst beköstigen lassen muß.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Rosentranz per Gettorf portofrei einzusenden.

Rosentranz, den 4. Februar 1873.

H. v. Wasmer.

152. Nachdem das Diaconat an der Kirche zu Heiligenstedten durch die anderweitige Beförderung des Diaconus Fietense vacant geworden ist, werden Bewerber

um diese, nach vorgängiger Präsentation, durch Wahl der Gemeinde zu besetzende Predigerstelle, aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschließung der behufigen Zeugnisse binnen 6 Wochen portofrei an das Patronat der Heiligenstedtener Kirche in Itzehoe einzusenden.

Itzehoe, im Patronate der Heiligenstedtener Kirche, den 6. Februar 1873.

Louise, Prinzessin z. Schleswig-Holstein-Glücksburg, Aebtissin.

153. Zu Ostern d. J. sind folgende Schulstellen zu besetzen:

1. Die Districtsschule in Sandacker, Kirchspiel Leck, freie Wohnung mit Garten, 4,17 Hektoliter Roggen und 175 Thlr.
2. Die Districtsschule in Heide-Scharbebüll, Kirchspiel Enge, freie Wohnung mit Garten, freie Feuerung, 7 Hektoliter Roggen, 4,20 Hektoliter Gerste und 142 Thlr. 15 Sgr.
3. Die Districtsschule in Elhöft, Kirchspiel Süd-Lügum, freie Wohnung mit Garten, 20,000 Torf und 2 Fuder Flaggen, Weide und Winterfutter für 2 Kühe, 7 Hektoliter Roggen, $1^1/_2$ Hektoliter Gerste und 75 Thlr.
4. Die dritte Lehrerstelle an der Schule in Leck, freie Einzelwohnung, freie Feuerung und 250 Thlr.
5. Die 2. Lehrerstelle an der Schule in Süd-Niebüll, freie Einzelwohnung, 4 Fuder Torf und 280 Thlr.
6. Die 2. Lehrerstelle an der Schule in Morsum auf Sylt, freie Einzelwohnung, freie Feuerung und 200 Thlr.
7. Die 2. Lehrerstelle in Fahretoft, freie Einzelwohnung, freie Feuerung und 200 Thlr.
8. Die 2. Lehrerstelle an der Schule in Humtrup, freie Einzelwohnung, freie Feuerung und 200 Thaler.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse vor dem 1. März portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern einsenden.

Tondern, den 6. Februar 1873.

Der Kirchenprobst.
C. E. Carstens.

154. Zu Ostern d. J. werden vacant:

1. Die Districtsschule in Lüdersholm, Kirchspiels Buhrkall, freie Wohnung mit Garten, Land für 2 Kühe ($4^{10}/_{11}$ Hektar), $4^1/_5$ Hektoliter Roggen, $2^1/_2$ Hektoliter Gerste oder Buchweizen, 12 Fuder Flaggen und 15,000 Torf und baar 75 Thlr.
2. Die Districtsschule in Westerterp, Kirchspiels Nordlügum, freie Wohnung und Feuerung und 200 Thlr.
3. Die Districtsschule in Loitwith, Kirchspiels Nordlügum, freie Wohnung und Feuerung und 200 Thaler.
4. Die Districtsschule in Apterp, Kirchspiels Brede, freie Wohnung und Feuerung und 200 Thlr.
5. Die zweite Lehrerstelle an der Schule im Bethaus, Tonder-Landgemeinde, freie Wohnung und Feuerung und 200 Thlr.
6. Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Abel, freie Wohnung und Feuerung und 200 Thlr.
7. Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Renz, Kirchspiels Buhrkall, freie Wohnung und Feuerung und 200 Thlr.
8. Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Rapstedt, freie Wohnung und Feuerung und 200 Thlr.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse vor dem 1. März an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern portofrei einsenden. Im Fall examinirte Seminaristen oder examinirte Autodidacten sich nicht bewerben, kann geübten Präparanden die commissarische Verwaltung übertragen werden. Die Schulsprache ist die dänische, jedoch ist Kenntniß der deutschen Sprache auch erforderlich. Tondern, den 6. Februar 1873.

Der Kirchenprobst.

155. Der Posten des Elementarlehrers an der Schule zu Riepsdorf ist vacant und sofort wieder zu besetzen. Mit demselben ist neben freier Station im Hause des Hauptlehrers ein jährliches Baargehalt verbunden je nach der Befähigung des Betreffenden bis zu 100 Thlr. Pr.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß von Zeugnissen binnen 14 Tagen hieselbst einzureichen.

Lensahn, den 7. Februar 1873.

Das Oberinspectorat.
G. Hansen.

156. An der 1. Baur'schen Warteschule wird Ostern d. J. die Stelle einer ersten Lehrerin vacant, mit der bei freier Station ein Gehalt von 80 Thlr. jährlich verbunden ist. Bewerberinnen wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebensabrisses bei dem städtischen Schuldirector Chr. Andresen einreichen.

Altona, den 8. Februar 1873.

Die Direction der 1. Baur'schen Warteschule.

157. Durch Beförderung des Lehrers ist eine Elementarlehrerstelle hieselbst vacant geworden. Die Einkünfte derselben bestehen in freier Wohnung mit Garten, 350 Thlr. Gehalt und 24 Thlr. zur Heizung des Schulzimmers.

Gesuche sind, unter Anlegung von Zeugnissen in Original oder beglaubigter Abschrift, binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Patronat hieselbst einzureichen.

Uetersen, 8. Februar 1873.

Das Kirchen- und Schul-Patronat.

158. Das Amt eines Ober-Polizeidieners in der Stadt Heiligenhafen ist zum 1. Mai d. J. zu besetzen. Mit diesem Amt ist ein jährliches Gehalt von 256 Thlr. verbunden. Bewerber um dasselbe werden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. April d. J. hierselbst einzureichen.

Heiligenhafen, den 4. Februar 1873.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 8. Schleswig, den 22. Februar. **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

159. Das 1. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 13. Januar 1873, enthält unter:

Nr. 901. Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 7. Mai 1872.

Das 2. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 1. Februar 1873, enthält unter:

Nr. 902. Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen derjenigen Militairbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angestellt werden. Vom 14. Januar 1873.

Nr. 903. Bekanntmachung, betreffend die künftige Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 22. Januar 1873.

Nr. 904. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 25. Januar 1873.

Das 3. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 3. Februar 1873, enthält unter:

Nr. 905. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungs-Anlagen. Vom 1. Februar 1873.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 16. Januar 1873, enthält unter:

Nr. 8084. Gesetz, betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter. Vom 21. Dezember 1872.

Nr. 8085. Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte. Vom 24. Dezember 1872.

Nr. 8086. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 3. Januar 1873.

Nr. 8087. Allerhöchster Erlaß vom 11. Dezember 1872, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner im Kreise Bochum.

Nr. 8088. Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Forstberechtigungs-Ablösungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 20. October 1872.

Nr. 8089. Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Cappeln, im Kreise und Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1873 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

160. In Ausführung des Gesetzes vom 3ten Januar cr., betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, § 57, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung hierselbst mit der Bearbeitung der Reallasten-Ablösungen beauftragt ist.

Alle Anträge, Gesuche und Provocationen ꝛc. in dieser Angelegenheit sind daher dorthin zu richten. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß bei Ablösung der an die Kirchen, Pfarren, Schulen, geistliche und ähnliche Institute zu entrichtenden Reallasten die Vermittlung der Rentenbank nur stattfindet, wenn die Ablösung bei der Abtheilung des Innern bis zum 31. December 1874 beantragt worden ist, und für die Berechtigten qu. mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Capital-Ablösung anzutragen, mit Ausnahme des im § 52 des Gesetzes gedachten Falles überhaupt verloren geht, und sie später nur die Umwandlung der Reallasten in Rente zu beantragen befugt sind.

Die Bezeichnung der für die Bearbeitung der Auseinandersetzungssachen zu ernennenden Specialkommissarien bleibt vorbehalten.

Schleswig, den 6. Februar 1873.
Königliche Regierung.
Bitter.

161. Das Gesetz vom 3. Januar cr., betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, erklärt alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf seither eigenthümlich oder zu Erbzins, Erbpacht oder Erbfeste besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Grund- oder Reallasten), soweit sie nicht nach §§ 3 und 28 ohne Entschädigung aufzuheben werden, oder nach § 4 von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen bleiben, für ablösbar durch Capital oder durch Vermittelung der Rentenbank.

Die Vorschriften, welche nach § 57 für das ganze Auseinandersetzungs-Verfahren und das Kostenwesen, wie in Ansehung der Rechte dritter Personen zur Geltung kommen, werden von uns zusammengestellt und zugänglich gemacht werden.

Für jetzt handelt es sich um Ermittelung und Feststellung der Normalpreise (§§ 8, 10, 24), d. i. derjenigen Preise, welche bei der Ablösung für einzelne Leistungen und Abgaben ein für alle Mal in jedem von uns zu bestimmenden Districte resp. Kreisbezirke zu Grunde zu legen sind. Die Ermittelung derselben liegt für jeden District einer Commission ob (§§ 45 fgl.),

welche neben einem von uns zu ernennenden Vorsitzenden ohne Stimmrecht aus sachkundigen Eingesessenen des Districts besteht, deren Wahl, soweit wir nicht wie namentlich für die Kreise Norderdithmarschen, Süderdithmarschen, Eiderstedt und Husum nach § 46 Nr. 2 al. 2 Bestimmung treffen, auf dem Kreistage für jeden Kreis in der Art erfolgt, daß die eine Hälfte der Kommissionsmitglieder von den Kreistagsmitgliedern aus dem Stande der großen Grundbesitzer (§§ 12 u. 13 der Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Districtsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein vom 22. September 1867, G. S. 1867 S. 1587) und die andere Hälfte von den Kreistagsmitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden gewählt wird. Die Feststellung der Normalpreise erfolgt von uns durch Bestätigung der Vorschläge der Kommission oder durch Entscheidung, wenn die Kommissionsmitglieder sich nicht haben einigen können.

Um einen Ueberblick über die verschiedenen Arten der bestehenden Abgaben und Leistungen zu gewinnen, und um diejenigen zu ermitteln, für welche Normalpreise festzustellen sind, fordern wir die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, die Magistrate der Städte und Flecken und die Vorsteher der Landgemeinden auf, schleunigst und spätestens bis Ende Februar cr. ein genaues und vollständiges Verzeichniß der in den betreffenden Orten vorkommenden verschiedenen Abgaben und Leistungen dem Kreislandrathe zur Uebersendung an uns einzureichen. Schleswig, den 10. Februar 1873.

Königliche Regierung.

Bitter.

162. Auf Grund der unterm 5. Juli d. J. vom Bundesamte erlassenen Schiffsvermessungs-Ordnung (Reichsgesetzblatt S. 270), wird die Größe der vom 1. d. M. ab im Deutschen Reiche zur Vermessung gelangenden Seeschiffe nicht mehr nach ihrer Tragfähigkeit, sondern nach ihrem Raumgehalte festgestellt, und der letztere, in Kubiklastern ausgedrückt, in den Meßbriefen bescheinigt. Soweit daher in den Tarifen, nach welchen im Preußischen Staatsgebiete Hafen- und Schifffahrtsabgaben erhoben werden, die Tonne oder die Last als Einheitssätze aufgenommen worden sind, kann der auf Grund der neuen Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli d. J. nach Kubikmetern ermittelte Netto-Raumgehalt der Schiffe bei der Abgaben-Erhebung erst nach Umrechnung auf Tonnen oder Lasten der Tragfähigkeit zu Grunde gelegt werden.

Diese Umrechnung ist nach dem im § 33 a. a. O. angegebenen Reductionsfuße zu bewirken, so daß:

also $2_{,12}$ Kubikmeter = 1 Tonne von 1000 Kilogramm,
$4_{,24}$ „ = 1 Last „ 4000 ℔,
$5_{,52}$ „ = 1 „ „ 5,200 „
$6_{,37}$ „ = 1 „ „ 6000 „

1 Kubikmeter = 0,472 Tonnen „ 1000 Kilogramm,
0,236 Lasten „ 4000 ℔,
0,181 „ „ 5,200 „
0,157 „ „ 6000 „

zu rechnen ist.

Dem Vorstehenden nach ist bei Erhebung der Hafen- und Schifffahrtsabgaben sofort zu verfahren, soweit die Umrechnung der Tonnen nach Raummetern in dem Tarife nicht schon erfolgt ist.

Schleswig, den 13. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

den Magistrat zu N. N. — I. B. 11271.

Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen.

163 Auf Grund einer gemeinschaftlichen Verfügung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern, Excellenzen, vom 23. Januar d. J. werden die untenstehenden Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen zur Kenntnißnahme und Nachachtung für alle Behörden hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, wobei namentlich die genaue Beachtung der im § 4 enthaltenen Vorschrift den betreffenden Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht wird.

Schleswig, den 8. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen.

A. Depeschen welche auf sämmtlichen Telegraphen-Linien des deutschen Reichs gebührenfrei befördert werden.

§ 1. Auf sämmtlichen Telegraphen-Linien des deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

1) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesraths-Angelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des deutschen Reichs in Bundesraths-Angelegenheiten eingehen;
2) die Depeschen von und an den Reichstag in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten;
3) die Depeschen von oder an Militairbehörden des deutschen Reichs mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militair-Dienstangelegenheiten. Im Falle einer Mobilmachung auch die Depeschen von oder an einzelne mit dienstlichen Aufträgen kommandirte Militairpersonen und Beamte der Militair-Verwaltung des deutschen Reichs in reinen Militair-Dienstangelegenheiten;
4) die Depeschen von und an Reichsbehörden in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten.

B. Depeschen, welche auf den Telegraphen-Linien des deutschen Reichs, mit Ausschluß der Telegraphen-Linien in Bayern und Württemberg, gebührenfrei befördert werden.

§ 2. Die Gebührenfreiheit genießen:

1) die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher zum ehemaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Bundesstaaten, ferner die von den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses von Baden und die von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses von

Hohenzollern, sowie die im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Angehörigen, den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;

2) die von den Senaten der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in reinen Staats- und Reichs-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;

3) die Depeschen der Civilbehörden der Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, des Großherzogthums Baden und Elsaß-Lothringens, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Staats- oder Reichs-Dienstangelegenheiten betreffen;

4) die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizeibehörden, beziehungsweise der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), sollß bei dieser Correspondenz ein reines Dienstinteresse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschaftsbeamten und Polizeibehörden, falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;

5) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen pp. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

Depeschen, welche von den vorstehend unter 1, 2 und 3 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden oder Beamten nach Großbritannien, Italien, Spanien und Portugal, Schweden und Norwegen und nach Rußland aufgegeben werden, genießen für die Beförderungsstrecke, innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets die Gebührenfreiheit. Dagegen sind Depeschen nach allen übrigen Ländern (einschließlich Bayern und Würtemberg) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des deutschen Reiche-Telegraphengebiets gebührenpflichtig.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinie hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§ 4. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringlichsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Kurialien abzufassen.

§ 5. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenstationen ist im Allgemeinen erforderlich:

a. daß die Depeschen
b. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,
c. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung, als „Königliche Dienstsache", „Großherzogliche Dienstsache", „Reichs-Dienstsache", „Militaria", „Staatsdienstsache" u. s. w., versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namensunterschrift bei den Telegraphenstationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Die gebührenfrei zu befördernden Depeschen von Civilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten zu unterzeichnen, können aber eintretenden Falls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militairbehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Depeschen genügt neben der Bezeichnung „Militaria" und Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. 8tes Festungs-Regiment. Wird in Ermangelung eines Dienstsiegels ein Privatsiegel benutzt, so ist der Mangel eines Dienstsiegels unter Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils des Aufgebers zu bescheinigen.

§ 6. In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphenstationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direction abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleitberichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 8. November 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

161. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der Regulirungs-Commission für den Kreis Kiel hat die Abgränzung folgender Armenverbände stattgefunden:

1) forstfiscalischer Gutsbezirk Bordesholm,
2) „ „ Neumünster,

welches im Anschlusse an unsere Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Kiel, vom 18. September 1871 (Amtsblatt 1871 Stück 45 Nr. 902), hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Schleswig, den 11. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

165. Der auf den 24. März fallende Kram- und

Pferdemarkt in Meldorf ist auf den 17. März verlegt worden.

Schleswig, den 12. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

166. Vorschriften über die Einsendung der für die Wiener Welt-Ausstellung von 1873 bestimmten Gegenstände.

Empfangstellen.

§ 1. Für die Versendung der Ausstellungsgegenstände werden Empfangstellen eingerichtet, an welche die Gegenstände einzuliefern sind. Von den **Empfangstellen** aus erfolgt der **Transport** bis in die Ausstellungsräume durch Vermittelung der Landescommission und auf **öffentliche** Kosten.

§ 2. Empfangstellen werden errichtet für:

1) Berlin, auf dem Görlitzer Bahnhofe (Spediteure Phaland & Dietrich),
2) Bromberg, im Geschäftslokal des Spediteurs Albert Wiese,
3) Breslau, auf dem Oberschlesischen Bahnhofe (Spediteur Meyer H. Berliner),
4) Ratibor, auf dem Eisenbahnhofe (Spediteure Bernhard Toscani sel. Erben und Albrecht),
5) Görlitz, im Geschäftslokal des Spediteurs Gustav Prentzel,
6) Erfurt, im Geschäftslokal des Spediteurs Julius König,
7) Magdeburg, im Geschäftslokal des Spediteurs Wilhelm Matthée,
8) **Altona, in der Hamburger Zollvereins-Niederlage (Spediteure L. F. Matthies & Co.),**
9) Hannover, im städtischen Packhofe (Spediteur Carl August Klein),
10) Dortmund, in dem Geschäftslokale des Spediteurs H. Milchsack,
11) Crefeld, im Güterspeicher der Bergisch-Märkischen Eisenbahn (Spediteur J. Schilbers),
12) Düsseldorf, in dem Geschäftslokale der Spediteure J. A. Martin & Söhne,
13) Cöln, in dem Geschäftslokale des Spediteurs H. Milchsack,
14) Aachen, in dem Geschäftslokale der Spediteure Charlier & Scheibler,
15) Saarbrücken, auf dem Eisenbahnhofe (Spediteure Gebr. Simon),
16) Kassel, in dem Geschäftslokale der Spediteure G. Müller & Sohn,
17) Frankfurt a. M., in dem Geschäftslokale des Spediteurs Heinrich Henlé.

§ 3. An **welche** der Empfangstellen die Aussteller einliefern wollen, bleibt ihnen freigestellt; jedoch gilt als Regel, daß die Einlieferung nicht an eine Empfangstelle geschehen darf, welche entfernter von Wien liegt, als der Aufgabeort.

Transport bis zu den Empfangstellen.

§ 4. Der Transport von dem Aufgabeort bis zur Empfangstelle geschieht auf **Kosten und Gefahr des Ausstellers.** Für diesen Transport ist von den Deutschen Eisenbahnen eine Ermäßigung des Normaltarifs um 50 pCt. bewilligt, sofern die Sendung als Ausstellungsgut declarirt und an die Empfangstelle adressirt ist. Bei Benutzung der Cöln-Mindener, der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnen schließt die Werth- oder Interessen-Liquidation den Genuß der Frachtermäßigung aus.

Die Almelo-Salzbergener Eisenbahn hat nur 30 pCt. Frachtermäßigung bewilligt.

Sendungen, die bei den Empfangstellen mit **Fracht-** oder **Nachnahme-**Kosten beschwert anlangen, werden, wenn die Berichtigung dieser Kosten nicht umgehend erfolgt, auf Gefahr und Kosten der Absender zurückgewiesen.

Einlieferung der Güter.

§ 5. Die Einlieferung der Güter an den Empfangstellen kann vom 15. Februar ab erfolgen; sie muß, **da die Ausstellungsgüter bis zum 25. April d. J. aufgestellt und geordnet sein sollen,** am 25. März d. J. geschlossen werden.

Für die temporären Ausstellungen ergehen besondere Bestimmungen.

Legitimation der Aussteller.

§ 6. Die Annahme der Ausstellungsgüter an den Empfangstellen ist abhängig von der Vorzeigung der Legitimation des Ausstellers, welche demselben Seitens der Landescommission zugefertigt werden wird. Auf der Rückseite dieser Legitimation wird von der Empfangstelle Namens der Landescommission über den Empfang der Güter quittirt. Nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Deutschen Ausstellungsbeamten ermächtigt, die Güter gegen Aushändigung der Legitimation, die dann als Quittung über den Rückempfang dient, zurückzugeben.

§ 7. Aussteller, welche in verschiedenen Gruppen ausstellen, erhalten für jede Gruppe eine besondere Legitimation. Die für verschiedene Gruppen auf Grund verschiedener Legitimationen einzuliefernden Gegenstände müssen in verschiedenen Collis verpackt und mit verschiedenen Declarationen (§ 12) versendet werden.

Verpackung.

§ 8. Die Verpackung der Gegenstände, welche einer solchen bedürfen, muß dauerhaft und den Anforderungen des Eisenbahngüterverkehrs entsprechend sein. Namentlich ist der Verschluß der Kisten nur mit Holzschrauben zu bewirken; das Oeffnen der mit Nägeln, Stiften u. dergl. verschlossenen Kisten führt erfahrungsmäßig Verletzungen der Kisten mit sich, welche deren Benutzung für die Rücksendung unthunlich machen.

Ungenügend verpackte Gegenstände werden von der Empfangstelle zurückgewiesen.

Signatur.

§ 9. Jedes Collo ist mit einer der Verwechslung nicht ausgesetzten **Signatur** zu versehen. Diese muß aus dem Zeichen W. A. W. und der dem Aussteller für die betreffende Gruppe zugetheilten, aus der Legitimation ersichtlichen **Ordnungsnummer** bestehen.

Wenn mehrere Colli zu einer Sendung gehören, so ist deren Anzahl auf jedem Collo unter der Ordnungsnummer durch eine Bruchzahl ersichtlich zu machen; z. B. $^{1}/_{4}$, $^{2}/_{4}$ u. s. w., wobei der Zähler 6 bedeutet, daß die Sendung aus 6 Colli besteht, von denen das eine als Nr. 1, das zweite als Nr. 2 u. s. w. durch den Nenner bezeichnet wird.

Die Anbringung anderweiter Signaturen ist unstatthaft.

Dagegen ist die Ordnungsnummer, außer in der Signatur, noch auf drei Seiten des Collo dauerhaft und leicht kenntlich anzubringen.

Außerdem muß jedes Collo eine Adresse nach dem vorgeschriebenen Formulare tragen. Das Formular wird den Ausstellern bei Ueberfendung der Legitimation mitgetheilt und kann auch von den Empfangstellen bezogen werden.

Firmenkarten.

§ 10. Die Aussteller erhalten ferner noch eine Anzahl gedruckter Karten, welche ihren Namen und Wohnort zeigen. Ein Exemplar derselben ist im Innern jeder Kiste, die übrigen sind auf den Waaren selbst zu befestigen. Während der Dauer der Ausstellung können sie in dem Ausstellungsraum behufs Bezeichnung der Firmen angebracht werden.

Declaration.

§ 11. Ueber jede Sendung ist eine genaue **Declaration** nach den Formularen aufzustellen, welche der Legitimation beigefügt sind, und zwar in drei Exemplaren. Eins derselben ist dem Collo und, wenn deren mehrere sind, dem mit dem Nenner $^{1}/_{4}$ bezeichneten beizupacken; die beiden anderen dürfen nicht verpackt werden, sondern sind an die Empfangstellen abzuliefern.

Die Empfangstellen sind mit Vorräthen von diesen Formularen versehen und werden davon auf Erfordern zur Verfügung stellen.

Versicherung.

§ 12. Die **Versicherung** der Ausstellungsgegenstände gegen die Gefahren des Transports von der Empfangstelle bis in den Ausstellungsraum wird auf Staatsfonds übernommen.

Die Versicherung gegen Feuersgefahr während der Dauer der Ausstellung wird von Reichswegen bewirkt.

Jene wie diese Versicherung erfolgt unter den usancemäßigen Bedingungen nach Maßgabe des in der Declaration (§ 12) angegebenen Werthes. Wer diese Eintragung **unterläßt**, hat auf Ersatz des Schadens **keinen** Anspruch.

Aus öffentlichen Kassen wird für Schäden oder Verluste kein Ersatz geleistet; vielmehr werden die gegen die Versicherer, die Spediteure, Frachtführer und deren Vertreter erwachsenden Ersatzforderungen dem Beschädigten zur eigenen Verfolgung abzutreten werden. Die den Transport leitenden Spediteure sind verpflichtet, sich der Regulirung der Vergütungsansprüche im Schadensfalle auf den Antrag der Beschädigten zu unterziehen.

Transport zur Ausstellung.

§ 13. Die Ausstellungsgüter werden als Durchgangsgut zollfrei nach Wien in die Ausstellungsräume befördert.

Denjenigen Ausstellern, welche ohne Vermittelung der Empfangstellen ihre Erzeugnisse zur Ausstellung einsenden wollen, bleibt überlassen, auf Grund ihrer Legitimation (§ 6) den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen und Behörden gegenüber die bewilligten Tarifermäßigungen, den zollfreien Durchgang bis zur Ausstellung und die Zulassung in die Ausstellungsräume zu erwirken. Letztere erfolgt nur dann, wenn die Colli mit der vorgeschriebenen Signatur und Adresse versehen sind, und zugleich dem Frachtbriefe die Legitimation beigefügt ist. Nach der Empfangnahme der Sendungen in der Ausstellung wird die Legitimation mit der vollzogenen Empfangsbescheinigung zurückgesendet. Die Kosten des Transports werden hier nur, soweit dies im einzelnen Falle ausdrücklich zugesagt ist, aus öffentlichen Fonds ersetzt.

Aufbewahrung der Kisten.

§ 14. Die Kisten, Tonnen, Säcke oder sonst für die Versendung der Ausstellungsgegenstände gebrauchten Verpackungen, Umhüllungen oder Einsätze, imgleichen das zu jeder einzelnen Kiste 2c. gehörige Verpackungsmaterial, soweit dasselbe in feinem Papier, in Pappdeckeln, Matten, Heede, Watte und Schnüren oder Bindfaden besteht, werden auf öffentliche Kosten aus den **Ausstellungsräumen** weggeschafft, während der Dauer der Ausstellung verwahrt und nach dem Schluß derselben dahin zurückgeschafft werden.

Zur leichteren Erkennbarkeit der Emballagen ist auch im Innern derselben und vorzugsweise auf der Unterseite der Deckel der Kisten Name und Ordnungsnummer des Ausstellers dauerhaft anzubringen.

Rückfendung der Güter.

§. 15. Wenn der Aussteller auf die Rückfendung der Ausstellungsgüter oder auf den Rückempfang der Emballagen keinen Werth legt, so wird dringend ersucht, dies in der Colonne 6 der Declaration zu vermerken.

Die Gegenstände unterliegen sodann der Verfügung der Centralkommission und werden zur Förderung gewerblicher Zwecke verwendet werden.

Berlin, den 25. Januar 1873.

Königliche Landescommission für die Wiener Welt-Ausstellung.

Moser.

Die vorstehenden Vorschriften werden mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Empfangstelle für den hiesigen Regierungsbezirk in der Zollvereins-Niederlage in Hamburg am 15. d. Mts. eröffnet werden wird und mit dem Stadtverordneten Hr. **Ferdinand Rudolphi** in Altona als ersten Beamten und mit dem Herrn **Ahlmann** daselbst als zweiten Beamten besetzt worden ist.

Diese Bekanntmachung ist, soweit dieses nicht theilweise schon geschehen ist, und ohne Kosten erfolgen kann, in den Kreisblättern zu veröffentlichen.

Schleswig, den 13. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

167. Der nachstehend extractiv mitgetheilte Ministerial-Erlaß:

In neuester Zeit ist von Seiten einzelner Regierungen p. mehrfach unsere Vermittelung dafür in Anspruch genommen worden, Krieger-Vereinen die Allerhöchste Erlaubniß zur Führung bereits beschaffter Fahnen zu erwirken, deren Flaggen Abbildungen von Ordens-Decorationen enthielten.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Königliche Regierung auf das Unzulässige derartiger Anträge aufs Neue hinzuweisen und bemerken hierbei, daß es wohl angängig sein möchte, rechtzeitig auf die Interessenten dahin einzuwirken, daß die Fahnen solcher Vereine nicht mit Emblemen, welche auf militairische Einrichtungen hinweisen, versehen werden. Zu den Emblemen, welche für Fahnen der Krieger-Vereine nicht gestattet sind, gehören, wie der Königlichen Regierung bekannt, der Allerhöchste Namenszug Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Ordensbänder, sowie Abbildungen von Ordensdecorationen und militairischen Ehrenzeichen.

Berlin, den 5. Februar 1873.

Der Minister des Innern. Kriegs-Ministerium.
gez: Eulenburg. gez: v. Kameke.

An die Königliche Regierung zu Schleswig.

M. d. J. I. M. 3. 43 Kr. M. 1150/1 A. I. b. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht und werden die Polizeibehörden angewiesen, darauf zu achten, daß keine Verstöße gegen diese Anordnungen vorkommen. Eventuell ist Anzeige an uns zu erstatten.

Schleswig, den 14. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

168. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. genehmigt, daß von dem Vorstande der Altonaer Diakonissen-Anstalt im gegenwärtigen Jahre innerhalb der Provinz Schleswig-Holstein eine Hauscollecte zum Besten der genannten Anstalt veranstaltet werde.

Vorstehendes bringen wir mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Behörden, daß denjenigen Personen, welche von dem gedachten Vorstande mit der Sammlung werden beauftragt werden, schriftliche Legitimationen, in welchen auf die obige Genehmigung Bezug genommen ist, werden ertheilt und die erwähnten Personen angewiesen werden, die Legitimation vor Anstellung der Sammlung jedesmal bei dem betreffenden Ortsvorstande vorzuzeigen.

Schleswig, den 15. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Stipendien für Veterinair-Eleven

169. Es sind für das laufende Jahr drei Stipendien von je 150 Thlr. an Veterinair-Eleven aus der Provinz Schleswig-Holstein zum Besuch von Thierarzneischulen zu verleihen.

An die unterzeichnete Regierung gerichtete Gesuche, versehen mit Attesten, insbesondere über die bis jetzt genossene Schulbildung, sind binnen 6 Wochen a dato bei uns einzureichen. Schleswig, den 17. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

170. In dem Bericht über die im vorigen Jahre in der Probstei N. abgehaltenen Kirchenvisitationen hat das Königliche Kirchenvisitatorium bemerkt, daß bei der Schule in N. zwar ein Turnplatz vorhanden sei, aber daselbst nicht geturnt werde, und hinzugefügt, daß der Turnunterricht, falls derselbe nicht obligatorisch eingeführt werde, an manchen Schulen wieder eingehen würde, der obligatorischen Einführung dieses Unterichts aber in der dortigen Probstei keine Schwierigkeiten entgegen stehen würden.

Der Turnunterricht ist bereits durch den dem Königlichen Kirchenvisitatorium bekannten Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen p. p. Angelegenheiten vom 14. Mai 1869 (Centralblatt f. d. ges. Unt.-Verw. Jahrgang 1869 S. 307) in den Volksschulen unserer Provinz als obligatorischer Unterrichtsgegenstand eingeführt. Es soll nach diesem Erlaß der Turnunterricht in allen Elementarschulen, soweit und sobald es geschehen kann, betrieben und die Einführung desselben nur da ausgesetzt werden, wo der gegenwärtige Lehrer nicht im Stande ist, diesen Unterricht zu ertheilen. Da jedoch die Gemeinden thunlichst mit Kosten verschont werden und namentlich nicht zur Anschaffung von Turngeräthen gezwungen werden sollen, so ist der Unterricht event. zunächst auf Freiübungen zu beschränken. Letztere nach dem vorgeschriebenen und durch unsere Vermittelung schon im Jahre 1869 für jede Elementarschule der Provinz angeschafften „neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen" mit der Schuljugend anzustellen, werden weitaus die meisten Lehrer im Stande sein, zu allen mehrklassigen Schulen aber wird regelmäßig ein Lehrer vorhanden sein, der einen weitergehenden Unterricht im Turnen zu ertheilen vermag und an allen größeren Schulen wird von den Gemeinden die Bereitwilligkeit zur Anschaffung der erforderlichen Turngeräthschaften vorausgesetzt werden dürfen.

Nachdem nunmehr durch die allgemeine Verfügung vom 15. October v. J., betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule, der Turnunterricht als obligatorischer Unterrichtsgegenstand ganz allgemein in den Lehrplan für die Volksschulen aufgenommen ist, dieser Lehrplan aber für das nächstbevorstehende Sommerhalbjahr überall durchgeführt werden soll, haben die Schulbehörden dafür zu sorgen, daß im nächsten Sommer an allen Schulen ihres Aufsichtsbezirks mit dem Turnen begonnen werde und daß daher vor Allem jede Schule mit einem geeigneten Turnplatz (vgl. unser Circular vom 7. Januar 1870) versehen sei. Nur da wo der gegenwärtige Lehrer Alters oder Schwäche halber zur Ertheilung jedes Turnunterrichts unfähig ist und für die Ertheilung desselben auf andere Weise, sei es durch Betheiligung der turnfähigen Knaben am Turnunterricht einer benachbarten Schule, sei es durch einen anderen Lehrer, nicht gesorgt werden kann, wird dieser Unterricht noch bis weiter ausgesetzt werden müssen und event. auch von der Beschaffung des Turnplatzes einstweilen abgesehen werden können.

Selbstverständlich sind nach Einführung des Turn-

unterrichts die turnfähigen Knaben zur Betheiligung an demselben in gleicher Weise wie zum Besuch der übrigen Unterrichtsstunden verpflichtet und etwaige Versäumnißfälle sind gleich anderen Schulversäumnissen zu bestrafen.

Wir ersuchen das Königliche Kirchenvisitatorium nach Anleitung des Vorstehenden das Erforderliche zu veranlassen, damit zum nächsten Sommer thunlichst an allen Schulen der Probstei N. mit dem Turnunterricht begonnen werde, und im nächsten Visitationsbericht diejenigen Schulen, an welchen nicht geturnt ist, unter Angabe der Gründe, aus welchen daselbst mit dem Turnen nicht hat begonnen werden können, namhaft zu machen.

Schleswig, den 4. Februar 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An das Königliche Kirchen-Visitatorium der Probstei N.

Indem wir vorstehendes Schreiben hierdurch allen Schulbehörden unseres Regierungsbezirks zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mittheilen, ersuchen wir die Königlichen Kirchenvisitatorien, in den nächsten Visitationsberichten gleichfalls diejenigen Schulen ihres Aufsichtsbezirks namhaft zu machen, an welchen nicht geturnt ist, und dabei die Gründe anzugeben, aus welchen dort der Turnunterricht nicht hat ertheilt werden können.

Die Kirchenvisitatorien, welche Visitationsberichte nicht erstatten, haben uns darüber nach Schluß des nächsten Sommerhalbjahrs mit besonderem Bericht zu versehen.

Schleswig, den 4. Februar 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

171. In Gemäßheit des § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und pass. 28, 29, 33 und 34 der Anweisung zur Ausführung derselben wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Mühlenbesitzer J. A. F. **Paustian** in Campen um die Erlaubniß zur Erweiterung der Räumlichkeiten für die daselbst bestehende Knochenmühle, u. A. Anlage einer Knochendarre und eines Knochendämpfapparats, nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage müssen innerhalb einer 14tägigen Frist vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen und die Bau- und Situationspläne während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen, angebracht werden. Später vorgebrachte Einwendungen können bei dem etwa einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Bramstedt, den 14. Februar 1873.

Königliche Kirchspielvogtei.
R. v. Sievers.

172. In Gemäßheit des § 16 der Norddeutschen Gewerbeordnung und des Passus 28 der Anweisung vom 4. September 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Halbhufner Thomas **Thomsen** in Stuttebüll die Erlaubniß zur Anlage eines Ziegelbrennofens auf der ihm gehörigen, zwischen den Dörfern Stuttebüll und Schwackendorf belegenen Koppel Gaardwang nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die gedachte Anlage sind innerhalb einer 14tägigen Frist von dem Tage an gerechnet, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, bei dem Landraths-Amt in Flensburg anzubringen und wird hierbei bemerkt, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne für die qu. Anlage liegen im Landrathsamte hierselbst zur Einsicht aus.

Flensburg, den 15. Februar 1873.

Der Königliche Landrath.

Vacanz-Anzeigen.

173. Nachdem das Diaconat an der Kirche zu Heiligenstedten durch die anderweitige Beförderung des Diaconus Fietense vacant geworden ist, werden Bewerber um diese, nach vorgängiger Präsentation, durch Wahl der Gemeinde zu besetzende Predigerstelle, aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschließung der behufigen Zeugnisse binnen 6 Wochen portofrei an das Patronat der Heiligenstedtener Kirche in Itzehoe einzusenden.

Itzehoe, im Patronate der Heiligenstedtener Kirche, den 6. Februar 1873.

Louise, Prinzessin z. Schleswig-Holstein-Glücksburg, Aebtissin.

Pastorat-Vacanz.

174. Das Pastorat in Klonpüll ist vacant und soll durch Gemeindewahl wieder besetzt werden. Die Einkünfte desselben haben in den letzten Jahren durchschnittlich nach Abzug der Abgaben reichlich 600 Thaler betragen. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato portofrei an uns einsenden.

Tondern, den 7. Februar 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern.
M. Bleicken. C. E. Carstens.

175. Das Pastorat zu Adelbye wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Die Einkünfte desselben betragen pp. 1800 Thlr. und sind Gesuche um dasselbe innerhalb 6 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium zu Kiel portofrei einzusenden.

Flensburg, den 10. Februar 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg.
Krupka. Peters.

176. Die Lehrerstelle an der Elementarknabenklasse der hiesigen Stadtschule ist erledigt. Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 240 Thlr., ein Feuerungsgeld von 20 Thlr. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden. Der bisherige Inhaber der Stelle bezog überdies eine persönliche Zulage von 50 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen

innerhalb 4 Wochen a dato an den Unterzeichneten einsenden.

Oldesloe, den 1. Februar 1873.

Der Magistrat.

177. An der Schule zu Schinkel, adeligen Guts Rosenkrantz, soll zu Ostern d. J. ein unverheiratheter seminaristisch gebildeter Lehrer angestellt werden und ist mit dieser Stelle, außer freier Wohnung und Feuerung im Schulgebäude, eine Einnahme von 200 Thaler verbunden, wofür der Lehrer sich auch selbst beköstigen lassen muß.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Rosenkrantz per Gettorf portofrei einzusenden.

Rosenkrantz, den 4. Februar 1873.

H. v. Wasmer.

178. Die neueingerichtete Elementarlehrerstelle an der zweiklassigen Schule zu Osterkinnet soll zum 1. Mai d. J. besetzt werden. Die damit verbundenen Einnahmen sind außer freier Einzelwohnung und Feuerung jährlich 120 Thlr. und freie Station beim Hauptlehrer.

Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Propstei portofrei einzureichen.

Propstei Törninglehn.

Bestoft, den 6. Februar 1873.

Andresen, cst.

Schulvacanz.

179. Die Stelle des Obermädchenlehrers in Hohenwestedt ist durch Pensionirung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Emolumente: außer Wohnung, Garten und der nöthigen Feuerung, Gehalt 340 Thlr., und zwar in Korn 3 Tonnen Roggen und 3 Tonnen Buchweizen, das Uebrige baar.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium portofrei einzusenden.

Rendsburg, Nortorf, } den 6. Februar 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

180. Zu Ostern d. J. soll an der Unterelementarschule in Marne ein unverheiratheter seminaristisch gebildeter Lehrer mit einem Gehalt von 300 Thlr. jährlich und freier Einzelwohnung im Schulhause angestellt werden.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 4 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen und dabei zugleich sich darüber zu erklären, ob sie auch zu einer provisorischen Uebernahme der Stelle ohne vorgängige Gemeinde-Wahl bereit sind.

Meldorf und Burg, den 6. Februar 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

181. Der Posten des Elementarlehrers an der Schule zu Riepsdorf ist vacant und sofort wieder zu besetzen. Mit demselben ist neben freier Station im Hause des Hauptlehrers ein jährliches Baargehalt verbunden je nach der Befähigung des Betreffenden bis zu 100 Thlr. Pr.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß von Zeugnissen binnen 14 Tagen hiefelbst einzureichen.

Lensahn, den 7. Februar 1873.

Das Oberinspectorat.

G. Hansen.

182. Durch Beförderung des Lehrers ist eine Elementarlehrerstelle hiefelbst vacant geworden. Die Einkünfte derselben bestehen in freier Wohnung mit Garten, 350 Thlr. Gehalt und 24 Thlr. zur Heizung des Schulzimmers.

Gesuche sind, unter Anlegung von Zeugnissen in Original oder beglaubigter Abschrift, binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Patronat hiefelbst einzureichen.

Uetersen, 8. Februar 1873.

Das Kirchen- und Schul-Patronat.

183. Die Elementarclasse an der Schule in Loose, adeligen Guts Saxtorff, ist zu Ostern mit einem unverheiratheten seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzen und ist mit dieser Stelle, außer freier Wohnung bei dem Hauptlehrer, eine Einnahme von 200 Thalern, wofür sich der Lehrer beköstigen muß, verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Saxtorff portofrei einzusenden.

Saxtorff pr. Eckernförde, den 10. Febr. 1873.

A. Kosegarten.

184. An der Realschule zu Altona sollen zu Ostern, spätestens Michaelis d. J. 2 ordentliche Lehrerstellen, von denen die eine mit 900 Thlr., die andere mit 600 Thlr. dotirt ist, besetzt werden. Es werden namentlich solche Bewerber in Betracht kommen, welche neben anderen Facultäten die facultas für alle Classen in neueren Sprachen, oder in Chemie und beschreibenden Naturwissenschaften haben. Die an das Schulcollegium zu richtenden Gesuche sind bei dem städtischen Schuldirector Chr. **Andresen** im Laufe dieses Monats einzureichen.

Altona, den 12. Februar 1873.

Das Schulcollegium.

185. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers an der Districtsschule zu Rabenholz, adel. Guts Priesholz, ist diese Stelle bacant geworden.

Die Emolumente der Stelle sind: außer einem wohleingerichteten Wohn- und Schulhause 3 Hectar (10 Hofscheffel) frei bearbeitetes Schulland, 5 Tonnen Roggen, 23,000 Soden Torf und 75 Thlr. baar.

Bewerber um diese Stelle, welche examinirte Seminaristen sein müssen, haben ihre Gesuche nebst sidemirten Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einzusenden.

Priesholz bei Cappeln, den 14. Februar 1873.

N. Bödeker.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 9. Schleswig, den 1. März 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

186. **Liste**
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1872 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Schuldscheine.			II. Staats-Anleihe von 1850.
Lit. A. № 13,968 über 1000 ℳ „ E. „ 15,137 „ 200 „ „ F. „ 179,097 „ 100 „	Lit. G. № 14,745 über 50 ℳ „ G. „ 20,068 „ 50 „ „ G. „ 21,708 „ 50 „	Lit. H. № 31,713 über 25 ℳ „ H. „ 49,717 „ 25 „	Lit. C. № 7,297 über 200 ℳ

III. Staats-Anleihe von 1853.	IV. Staats-Anleihe von 1854.	V. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	
Lit A. № 818 über 1000 ℳ	Lit. B. № 5,895 über 500 ℳ	Ser. 329. № 32,817 über 100 ℳ „ 605 „ 60,475 „ 100 „ „ 1,075 „ 107,423 „ 100 „ „ 1,075 „ 107,424 „ 100 „ „ 1,075 „ 107,425 „ 100 „	Ser. 1,190. № 118,946 über 100 ℳ „ 1,190 „ 118,948 „ 100 „ „ 1,190 „ 118,949 „ 100 „ „ 1,213 „ 121,226 „ 100 „

VI. Staats-Anleihe von 1856.	VII. 5prozentige Staats-Anleihe von 1859.		VIII. Zweite Staatsanleihe von 1859.
Lit. B. № 940 über 500 ℳ	Lit. C. № 17,389 über 200 ℳ „ C. „ 20,336 „ 200 „ „ C. „ 25,039 „ 200 „ „ D. „ 6,576 „ 100 „ „ D. „ 6,577 „ 100 „	Lit. D. № 15,829 über 100 ℳ „ E. „ 10,991 „ 50 „	Lit. C. № 4,631 über 200 ℳ „ D. „ 5,379 „ 100 „

IX. Staats-Anleihe von 1864.	X. Hannöversche Obligation.	XI. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845.	
Lit. B. № 5,452 über 500 ℳ	Lit. J. № 1,959 über 300 ℳ Gold	Ser. 5,723 № 143,054 Abtheil. I. und II. über 40 ℳ „ 5,723 „ 143,055 „ I. „ II. „ 40 „	

Berlin, den 30. Januar 1873.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.
Dehnicke. **Loose.**

187. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag, den 21. März d. Js.,
Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1872 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude, Ober-Wallstraße Nr. 10 und 11, statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14. Februar 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung
wegen Austreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

188. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI Nr. 1 bis 8, und

der Staatsanleihe von 1857, Serie V Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in dem nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II., unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 7. d. Mts. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 20. Februar 1873.

Königliche Regierung.

189. Bei den von uns veranstalteten Revisionen des Straffestsetzungs-Verfahrens bei den Polizeibehörden unseres Bezirks sind wir darauf aufmerksam geworden, daß diese Revisionen sehr erleichtert werden würden, wenn das sub I des Reglements vom 20. Juli 1869 (Amtsblatt pro 1869 Stück 32 Nr. 615) vorgeschriebene Formular zu einer Strafliste vollständigere Rubriken erhielte, indem jetzt meist ohne Einziehung der vollständigen Acten eine Prüfung des Verfahrens nicht thunlich ist. Kraft der uns durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justiz-Ministers vom 7. d. M. ertheilten Ermächtigung weisen wir daher die Polizeibehörden unseres Bezirks an, statt des obengenannten für die Zukunft das nachstehende Formular zu den Strafllisten in Anwendung zu bringen, doch wollen wir gestatten, daß das neue Formular erst dann anzuwenden ist, wenn etwaige Bestände des alten Formulars verbraucht sind.

Schleswig, den 14. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Strafliste

18....

No.	Name, Stand Wohnort der Angeschuldigten	Datum der Verfügung	Art der Uebertretung	Straf-Vorschrift	Strafe	Abgesandt der Kasse am	Abgesandt dem Polizei-Anwalt am	Vollstreckt mittelst Geldbuße	Vollstreckt mittelst Haft	Auslagen	Bemerkungen

Circulair, betreff. die Handhabung der Polizeiaufsicht.

190. Wenngleich die einzelnen Maaßregeln, zu welchen die von uns gegen eine Person verhängte Polizeiaufsicht die resp. Polizeibehörde berechtigt, durch den § 39 des Strafgesetzbuchs sehr eingeschränkt worden sind, so ist dennoch die Wichtigkeit der Polizeiaufsicht in der Richtung auch jetzt nicht zu verkennen, daß durch dieselbe von vornherein die verdächtige Persönlichkeit im Allgemeinen der besonderen Beobachtung der Polizeibehörde empfohlen wird, während sonst vielleicht erst der Zufall die Behörde auf die vita ante acta aufmerksam machen würde. Zur Erreichung dieses Zwecks ist erforderlich, daß die Polizeibehörde des Orts, wohin der Observat zuerst sich begiebt, denselben stets so weit im Auge behält, daß ein Verziehen von dem Orte anderswohin sofort bemerkt wird. Indem wir die Polizeibehörden hierauf hinweisen, bestimmen wir in Ergänzung der Ministerial- Instruction vom 12. April 1871 (Amtsblatt S. 103), wie folgt:

A. Für Personen, hinsichtlich deren die Polizeiaufsicht von dem Gerichte als zulässig ausgesprochen, aber von uns vorläufig nicht verhängt ist.

Die Stellung des Antrags auf Verhängung der Polizeiaufsicht steht bekanntlich der Polizeibehörde des Entlassungsorts zu; falls diese einstweilen von dem Antrage absieht, muß sie insbesondere sorgfältig die Führung überwachen und von einem Verziehen desselben die Polizeibehörde des Zuzugsorts unter Mittheilung eines Führungsattestes sofort in Kenntniß setzen, cf. die Minist.-Instruction § 3 pass. 1, § 5 pass. 3 und 5, § 6 pass. 4. Bei einem heimlichen oder verdächtigen Verziehen ist die Stellung eines nachträglichen Antrags auf Verhängung der Polizeiaufsicht stets angezeigt.

B. Für Personen, hinsichtlich deren wir die Polizeiaufsicht verfügt haben.

1) Falls ein Observat unter Abmeldung bei der Polizeibehörde abzieht, ist die Polizeibehörde des Orts, wohin derselbe sich begeben zu wollen erklärt, unter Mittheilung eines Führungsattestes in Kenntniß zu setzen und um Anzeige über das erfolgte Eintreffen zu bitten. Falls der Observat nicht an dem fraglichen Orte anlangt, ist durch Bekanntmachung der Polizeibehörde des Ankunftsortes oder falls dies eine außerhalb unsers Bezirks wohnhafte Behörde ist, der Polizeibehörde des Abzugsorts in dem Anzeiger unseres Regierungs-Amtsblatts auf denselben aufmerksam zu machen.

2) Letztere Bekanntmachung ist gleichfalls zu erlassen, falls der unter Polizeiaufsicht Gestellte von einem Orte wegzieht, ohne sich abzumelden.

3) Falls der unter Polizei-Aufsicht Gestellte überall an dem Orte, nach welchem verziehen zu wollen er bei der Entlassung aus der Strafanstalt erklärt hat, nicht eintreffen und dadurch die protocollarische Eröffnung der gegen ihn verfügten Maaßregel (§ 7 der Minist.-Instruction) unmöglich machen sollte, ist mit der bezüglichen Bekanntmachung das Ersuchen zu verbinden, denselben im Betretungsfalle unsere Verfügung zu Protocoll zu eröffnen und den Belag hierüber der bekanntmachenden Polizeibehörde zuzustellen.

4) Falls eine Ortspolizeibehörde, in deren District ein Observat zuzieht, besonderen Anlaß zu dem Wunsch hat, daß demselben daselbst der Aufenthalt nicht gestattet werde (§ 39 des Reichsstrafgesetzbuches) ist ein desfälliges Verbot des bestimmten Orts nachträglich bei uns zu beantragen.

5) Eine gerichtliche Bestrafung des Observaten ist nach § 361, pass. 1 des Reichsstrafgesetzbuches nur dann herbeizuführen, wenn er bestimmten, ihm von uns auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt, zu welchen aber bekanntlich jetzt nur die Untersagung gewisser Orte, nicht die zwangsweise Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsorts gehört.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Am Schlusse jedes Jahres sind von den Polizeibehörden (soweit sie einem Landrath untergestellt sind, durch Letzteren) Verzeichnisse der in ihrem District zuerst verzogenen, resp. später zugezogenen Observaten nach nachstehendem Schemas einzureichen und von dem Landrath kreisweise zusammengestellt uns vorzulegen.

Nachweisung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen im hiesigen Polizeibezirk bis *ultimo* Dezember 187..

Name des Observaten.	Wann unter Polizeiaufsicht gestellt und auf wie lange?	Wann zugezogen?	Noch hieselbst oder fortgezogen?	Fortgezogen mit oder ohne Abmeldung?	Ist Ankunft am anderen Orte bescheinigt?	Beschäftigung und Führung.	Hat Besonderes in Gemäßheit der Regierungs-Verfügung vom 14. Febr. 1873 veranlaßt werden müssen?

Nachweisung der Personen, hinsichtlich deren die Polizeiaufsicht zulässig, aber nicht verfügt ist, im hiesigen Polizeibezirk bis *ultimo* Dezember 187..

Name der Person.	Angabe des gerichtlichen Erkenntnisses und des Zeitpunkts der Entlassung aus der Strafhaft.	Führung.	Bemerkungen, falls der Betreffende verzogen ist ꝛc., über die Sachlage.

Bei Einreichung der ersten Verzeichnisse sind die seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches überwiesenen Observaten zu berücksichtigen und ist, falls hinsichtlich des Einen oder Andern die Aufsicht nicht nach den vorstehenden Vorschriften geführt sein sollte, dies schon jetzt nachzuholen.

Wir bemerken zu allem Vorstehenden erläuternd, daß wir zwar auch sofort bei Verhängung der Polizeiaufsicht eine desfallsige Bekanntmachung erlassen und dadurch einen Theil der vorstehenden Maßnahmen überflüssig machen könnten, hiervon jedoch absehen, weil es leicht das Fortkommen des Observaten erschwert, wenn auf ihre Antecedentien öffentlich hingewiesen wird und deshalb solche öffentliche Bekanntmachung passender für den Fall vorbehalten wird, daß dieselben selbst später zu polizeilichen Recherchen ausdrücklichen Anlaß geben.

Ueber die Einleitung von Beziehungen zu Polizeibehörden anderer Regierungsbezirke und Länder durch Benutzung gemeinsamer Organe für Anzeigen ꝛc. bleibt Verfügung vorbehalten.

Schleswig, den 14. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

191. Auf Ihren Bericht vom 13. Januar cr. will Ich die von der verwittweten Pfennigmeisterin Margarethe Charlotte Wilhelmine **Gaye**, geborenen **Hegelundt**, Inhalts des zurückerfolgenden Codicills vom 22. April 1869 zur Unterstützung verschämter Armen begründete Stiftung unter Verleihung der juristischen Persönlichkeit mit der Maßgabe hierdurch landesherrlich genehmigen, daß die Stiftung in der Stadt Schleswig ihren Sitz und Gerichtsstand haben und daß zu Abänderungen der Stiftungsurkunde, welche den Zweck, den Sitz und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, landesherrliche Genehmigung, zu sonstigen Abänderungen die Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz Schleswig-Holstein erforderlich sein soll.

Berlin, den 20. Januar 1873.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggs.) Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Stiftung den verschämten Armen in der Altstädter Domgemeinde und in der St. Michaelis-Stadtgemeinde zu Schleswig zu Gute kommen und von dem Hauptprediger am Dom bez. von dem Prediger der St. Michaelis-Gemeinde verwaltet wird.

Schleswig, den 15. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Apenrade.

192. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Apenrade hat die Abgrenzung folgender Armenverbände in diesem Kreise stattgefunden:

1) Landgemeinde Warnitz,
2) Gesammt-Armenverband Loit, bestehend aus den Landgemeinden Barsmark, Barsoe, Bodum, Höckeberg, Loitkirkeby, Norby, Schaudy und Stollig,
3) Gesammt-Armenverband Oster-Lygum, bestehend aus den Landgemeinden Andholm, Gjenner, Haberslund, Norderjarup, Oster-Lygum und Rauberg,
4) Gesammt-Armenverband Eckwadt, bestehend aus den Landgemeinden Hornbye, Horsbyhck, Norderhostrup und Oedening,
5) Gesammt-Armenverband Bedstedt, bestehend aus den Landgemeinden Ahrendorf, Bedstedt, Mohrbeck, Osterlerp,
6) Gesammt-Armenverband Uck, bestehend aus den Landgemeinden Lautrup und Uck,
7) Gesammt-Armenverband Enstedt, bestehend aus den Landgemeinden Süder-Hostrup, Röllum und Stübbeck,
8) Landgemeinde Baurup,
9) Gesammt-Armenverband Rinkenis, bestehend aus den Landgemeinden Becken und Rinkenis,
10) Forstfiskalischer Gutsbezirk Apenrade,
11) Forstfiskalischer Gutsbezirk Glücksburg,
12) Gesammt-Armenverband Apenrade, bestehend aus Stadt- und Landgemeinde Apenrade,
13) Gesammt-Armenverband Jordkirch, bestehend aus den Landgemeinden Aarsleben, Cassöe, Jordkirch, Nübbel, Söderup, Süderenleben,
14) Gesammt-Armenverband Bioloerup, bestehend aus den Landgemeinden Bioloerup, Bollersleben, Gaas-

fjär, Jollerup, Mellerup, Ravdt, Smedager, Todsbüll, Wollerup und Alslieben,

15) Gesammt-Armenverband Riis, bestehend aus den Landgemeinden Brunde, Lunderup, Miols, Riis, Riesjarup, Söes, Norderenleben,

16) Gesammt-Armenverband Felsstedt, bestehend aus den Landgemeinden Felsstedt, Felsstedtholz, Schobüllgaarde, Schweitrup, Tombüll, Transbüll und Grüngrift,

17) Gesammt-Armenverband Hellewadt, bestehend aus den Landgemeinden Clautoft, Hellewadt, Hinderup, Hydewadt, Oersleb und Schweilund,

18) Gesammt-Armenverband Holebüll, bestehend aus den Landgemeinden Gellau, Hockerup, Holebüll, Kjelstrupholz, Oftergehl, Undeleff und Willsbeck,

19) Gesammt-Armenverband Atzbüll-Gravenstein, bestehend aus den Landgemeinden Atzbüll und Gravenstein und dem Gutsbezirke Gravenstein,

20) Gesammt-Armenverband Clipsleff, bestehend aus den Landgemeinden Behrendorff, Clipsleff, Lundtoft, Perebüll und Seegaarden,

21) Gesammt-Armenverband Quars, bestehend aus den Landgemeinden Quars, Lavgaard und Torsbüll, und

22) Landgemeinde Lavgaardholz.

Schleswig, den 17. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

193. Durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 3. d. Mts. ist die Abtrennung der Kathenstelle des Parcelisten **Schwerdtfeger** vom Gemeindebezirke Steinfeld und die Vereinigung dieser Stelle mit dem Gemeindebezirke Neuhof, Kreises Stormarn, genehmigt worden.

Schleswig, den 18. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

194. In gegebener Veranlassung wird darauf aufmerksam gemacht, daß der in einigen Kalendern nicht aufgeführte, auf den 17. März fallende dreitägige **Vieh- und Pferdemarkt in Flensburg** im laufenden Jahre abgehalten wird.

Schleswig, den 18. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Crempe über Wilster, Heide, Friedrichstadt, Husum, Bredstedt und Bargum nach Tondern.

195. Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem Vorstand der deutschen Reichs- und Continental-Eisenbahn-Bau-Gesellschaft zur Anfertigung der Vorarbeiten für das vorgedachte Eisenbahn-Project, die Genehmigung ertheilt und der genannte Vorstand für die bei diesen Arbeiten etwa vorkommenden Flur- ꝛc. Beschädigungen eine Caution von 1000 Thlr. deponirt hat, auch von demselben angezeigt worden ist, daß mit den in Rede stehenden, im gegenwärtigen Monat bereits in Angriff zu nehmenden Vorarbeiten der Ingenieur **von Zychlinsky** beauftragt sei, wird Solches allen Beikommenden mit der Anweisung zur Kunde gebracht, daß dem genannten Techniker und seinen Gehülfen der Zugang zu den Privat-Grundstücken zu gestatten und denselben bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegen zu stellen ist. —

Zugleich wird Allen und Jeden die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Meilpfähle hierdurch zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 18. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für die Medicinalbeamten und Apotheker der Provinz Schleswig-Holstein.

196. Durch Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, d. d. Berlin, den 28. Jan. d. J., ist die Einführungs-Verfügung zur Pharmacopoea Germanica vom 21. September v. J. in ihrer Position 4, betreffend die Aufbewahrung der in Tab. B zusammengestellten directen Gifte, dahin interpretirt worden, daß für den Fall, daß besondere Räumlichkeiten wegen der baulichen Verhältnisse des betreffenden Hauses nicht für die Bergung der Mittel der Tab. B zu beschaffen sein sollten, es gestattet ist, den **Hauptgiftschrank** in einem der obigen Vorrathsräume jedoch unter der Bedingung aufzustellen, daß er daselbst durch einen Lattenverschlag (Gitter) isolirt und von den anderen Medicamenten abgesondert bleibt.

Hierdurch aber werde die Vorschrift nicht abgeändert, daß in den **Officinen** noch ein **Hilfs-Giftschrank** zur Aufnahme **kleinerer Quantitäten** der zur Tages-Receptur erforderlichen Arzneimittel der Tab. B, mit Ausschluß des Arseniks, an geeigneter Stelle und in üblicher Weise eingerichtet werden darf. Desgleichen ist endlich auch der Phosphor nach wie vor nicht in einem dieser beiden Giftschränke aufzubewahren, sondern in einem besonderen, mit einer eisernen Thür verschlossenen Behältniß des Kellers (Mauernische) innerhalb der für diesen Arzneikörper erforderlichen Einfassung zu isoliren.

Schleswig, den 18. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verfügung wider die Ausübung der Jagd mit Feuergewehren in der Umgebung der Befestigungen von Sonderburg-Düppel.

197. Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird verfügt:

§ 1. Die Ausübung der Jagd mit Feuergewehren ist verboten innerhalb des, weiter unten bezeichneten, Umkreises um die Befestigungen von Sonderburg-Düppel.

§ 2. Der Umkreis ist bezeichnet auf der Insel Alsen durch 12, auf dem Festlande durch 26 mit J. R. und einer Nummer versehenen Steine.

§ 3. Auf der Insel Alsen beginnt die Grenze des Umkreises mit dem nordwestlich von der Stadt Sonderburg am östlichen Ufer des Alsensundes stehenden Steine Nr. 1, und endet, den äußeren Contouren der Werke in dem vorgeschriebenen Abstande folgend, und durch Steine mit den fortlaufenden Nummern bezeichnet, mit dem Steine Nr. 12, welcher südöstlich von der Stadt Sonderburg 226 m. (= 300 Schritt) vor Schanze V am Strande steht.

§ 4. Auf dem Festlande sind drei Gruppen der Umgrenzung zu unterscheiden:

a. die erste Umgrenzung, welche die Schanzen XII, XI, X umfaßt, beginnt mit dem Steine Nr. 1 am südlichen Ufer des Sundewitt südwestlich vor Schanze XII stehend, folgt, durch Steine mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, den äußeren Umrissen der drei Schanzen und endet mit dem Steine Nr. 13, welcher an demselben Ufer östlich der Schanze XII steht.

b. Die zweite Umgrenzung beschränkt sich auf die Schanze IX, und ist bezeichnet durch die Steine Nr. 14 bis Nr. 19 einschließlich, welche in den vorgeschriebenen Abständen um die Schanze stehen.

c. Die dritte Umgrenzung, welche das Terrain vor der, aus den Schanzen VI, VII, VIII, nebst deren Verbindungs- und Anschlußlinien bestehenden, Brückenkopfbefestigung umfaßt, beginnt mit dem Steine Nr. 20 am südlichen Ufer des Sundewitt vor Schanze VI und endet mit dem Steine Nr. 26 am nördlichen Ufer des Sundewitt vor Schanze VIII.

§ 5. Wer dem in dem § 1 dieser Verfügung ausgesprochenen Verbote zuwider handelt, hat eine Geldbuße bis zu zehn Thalern, oder, im Falle des Unvermögens, entsprechende Haft verwirkt.

Schleswig, den 20. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau betreffend.

198. Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2. Höheren Cursus für Gärtnerei und Pomologie;
3. Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a) **Begründende Fächer:** Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen ꝛc.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie; Mathemathik und Rechnen;

b) **Hauptfächer:** Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obst-Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren;

c) **Nebenfächer:** Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvirung des Cursus in derselben erfordert zwei Jahre. Die diesem Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen, Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institute, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen.

Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Theilnehmer am höheren Cursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:

für das erste und zweite Semester je	30 Thlr.
für das zweite und dritte Semester je	20 „
für das vierte und fünfte Semester je	15 „

Für die Theilnehmer am höheren Cursus:

für das erste Semester	40 Thlr.
für das zweite Semester	30 „
für das dritte und vierte Semester je	20 „

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 14. Februar 1873.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.

Stoll.

Die Königl. Landrathsämter wollen vorstehende Ankündigung der Vorlesungen des pomologischen Instituts Proskau, soweit es ohne Kosten geschehen kann, in die Kreisblätter aufnehmen lassen.

Schleswig, den 19. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

199. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Steueramt zu Bramstedt im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Rendsburg mit Genehmigung des Herrn Finanzministers am Schlusse dieses Monats aufgehoben werden wird. Der seitherige Bezirk des gedachten Steueramts (cfr. Regierungs-Amtsblatt pro 1871 Seite 248 u. f.) gehört künftig mit zum Bezirke des Steueramts zu Kellinghusen.

Altona, den 17. Februar 1873.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

200. Der D. **Nix** zu Gaarden beabsichtigt, auf dem Grundstücke des Dr. **Ahlmann** daselbst, circa 350 Schritte von den v. **Levetzow**'schen Gebäuden und circa 140 Schritte von den Dr. **Meyer**'schen Gebäuden daselbst, c. 60 Fuß von der Kiel-Gaardener Chaussee und c. 20 Fuß von der Friedensstraße — im Lagerbuche unter Nr. 200 aufgeführt — eine Seifensiederei und Lichtgießerei anzulegen. In Gemäßheit des § 16 der Norddeutschen Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des § 28 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869, wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen gegen die projectirte Anlage innerhalb einer 14tägigen präclusivischen Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei der Kirchspielvogtei in Kiel anzubringen. Auf spätere Einwendungen kann in dem einzuleitenden Verfahren keine Rücksicht mehr genommen werden.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen in dem Büreau der Königlichen Kirchspielvogtei zu Kiel aus.

Bordesholm, den 18. Februar 1873.

Der Königliche Landrath
A. v. Heintze.

201. Der auf den 24. März fallende Melborfer Kram- und Pferde-Markt wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung in diesem Jahre am Montag den 17. März abgehalten werden.

Melborf, den 16. Februar 1873.

Das Bürgermeisteramt.

202. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf den 6. März d. J. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 17. Februar 1873.

Königliches Kreisgericht.

203. Kontroll-Plan der im Bezirk des 2. Bataillons (Apenrade) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 abzuhaltenden Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen pro 1873.

Laufende Nr.	Kontrollplatz	Die Kontroll-Versammlung findet statt: Tag	Monat	Tageszeit	Es erscheinen Kirchspiele resp. Ortschaften
				2. Compagnie.	
1	Schwenstrup, an d. Kirche	3	März	8 Uhr Vorm.	Flecken Augustenburg, Kirchspiele Ketting, Igen, Nottmark, Schwenstrup, Norburg, Hagenberg und Oxbüll.
2	Tandslet, an der Kirche	4	„	8 Uhr Vorm.	Stadt Sonderburg, Kirchspiele Atzerballig, Hörup, Kekenis, Lysabbel, Tandslet und Ulkebüll.
3	Nübel, an der Kirche	5	„	9 Uhr Vorm.	Düppel, Satrup, Ulderup, Broacker und Nübel.
				3. Compagnie.	
1	Feldstedt, an der Kirche	6	„	8 Uhr Vorm.	Gravenstein, Apbüll, Rinkenis, Holebüll, Quars, Feldstedt, Warnitz, Enstedt, Güter Seegaard, Grüngrift, Schobüllgaard, Kliplef und Uck.
2	Apenrade, am Rathhause	6	„	3 Uhr Nachm.	Stadt Apenrade, Loit und Ries.
3	Hellewadt, an der Kirche	7	„	2 Uhr Nachm.	Hellewadt, Eckwadt, Bjolderup, Jordkirch, Osterlügum, Bevstedt.
				1. Compagnie.	
1	Hoptrup, an der Kirche	8	„	3 Uhr Nachm.	Halk, Hoptrup, Wilstrup, Wittstedt.
2	Hadersleben, auf dem Nordermarkt	10	„	8 Uhr Vorm.	Stadt Hadersleben, Aastrup, Grarup, Hammelef, Jägerup, Maugstrup, Moltrup, Oesby, Skrydstrup, Starup, Wonsbeck.
3	Christiansfeld, a. d. Chauss. vor der Thyrstrup-Kirche	10	„	3 Uhr Nachm.	Aller, Bjerning, Christiansfeld, Frörup, Fjelstrup, Hjerndrup, Stepping, Sommerstedt, Thyrstrup.
4	Rödding, Straße nach Christiansfeld	11	„	3½ Uhr Nachm.	Gramm, Fohl, Hjerting, Hygum, Jels, Kalslund, Lintrup, Ruftrup, Oxenwadt, Osterlinnet, Rödding, Schottburg, Skrau.
5	Toftlund, auf der Koppel vor dem Dinggebäude	12	„	2 Uhr Nachm.	Arrild, Agerskov, Bestoft, Branderup, Hoirup, Tiislund, Toftlund.

Laufende Nr.	Kontrollplatz	Die Kontroll-Versammlung findet statt			Es erscheinen Kirchspiele resp. Ortschaften
		Tag.	Monat.	Tageszeit.	
			4. Compagnie.		
1	Tinglef, an der Kirche	14	März.	9 Uhr Morgens	Ein Theil von Buhrkal, ein Theil von Bülderup, ein Theil von Tinglef.
2	Medelbye, an der Kirche	15	„	8 Uhr Morgens	Ein Theil von Ladelund, ein Theil von Leck, Medelbye, ein Theil von Tinglef.
3	Leck, auf dem Markt	15	„	2½ Uhr Nachm.	Karlum, Enge, ein Theil von Ladelund, ein Theil von Leck, Stedesand.
4	Niebüll, an der Kirche	17	„	9 Uhr Morgens	Braderup, Dagebüll, Fahretoft, ein Theil von Humptrup, Klixbüll, Riesum, Lindholm, Deetzbüll, Niebüll, Chr. Albr.-Koog, Dagebüllerkoog, Jul. Marien-Koog, Kleiseerkoog, Marienkoog, Störtewerkerkoog.
5	Neukirchen, an der Kirche	18	„	8 Uhr Morgens	Emmelsbüll, Horsbüll, ein Theil von Hoyer, Clanzbüll, Neukirchen, ein Theil von Rodenäs.
6	Tondern, an der Kirche	19	„	9 Uhr Morgens	Aventoft, ein Theil von Alsid, ein Theil von Hoftrup, ein Theil von Humptrup, Mögeltondern, Süderlügum, Tondern, Uberg, Stadt Tondern.
7	Osterhoist, an der Kirche	20	„	8 Uhr Morgens	Ein Theil von Buhrkall, ein Theil von Bülderup, Hoist, ein Theil von Hoftrup, Rapstedt.
8	Lügumkloster, auf dem Markt	20	„	2½ Uhr Nachm.	Lügumkloster, ein Theil von Abild, Brede, Norderlügum, Döstrup.
9	Hoyer, auf dem Markt	21	„	2 Uhr Nachm.	Ein Theil von Hoyer, Dahler, Emmerleff, ein Theil von Jerpstedt, Wisbye, ein Theil von Rodenäs, Ballum.
10	Keitum, am südl. Ausgang	24	„	8 Uhr Morgens	Insel Sylt.
11	Wyck, am Hafen	25	„	2 Uhr Nachm.	Insel Föhr und Amrum.

Apenrade, den 18. Februar 1873.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

204. Frühjahrs-Control-Plan der im Bezirk des I. Bataillons (Schleswig) Schleswig'schen Landwehr-Regiments Nr. 84 abzuhaltenden Controlversammlungen pro 1873.

Laufende Nr.	Controlplatz.	Die Controlversammlungen finden statt am			Es erscheinen Kirchspiele:
		Tag.	Monat.	Tageszeit.	
			1. und 2. Compagnie.		
1	Crusau	24	März.	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Bau und Holebüll.
2	Unasten	„	„	3 Uhr Nchm.	Kirchspiele Medelbye, Wallsbüll und Handewitt.
3	Groß Wiehe	25	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Nordhackstedt, Groß-Wiehe und Wanderup.
4	Oeversee	„	„	3 Uhr Nchm.	Kirchspiele Groß-Solt, Klein-Solt, Havetoft u. Oeversee.
5	Eggebeck	26	„	10½ Uhr Vm.	Kirchspiele Jörl, Eggebeck und Sieverstedt.
6	Flensburg	27	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Flensburg mit den Hohlwegen, Jürgensbye, Fischerhof, Duburg und Kirchspiel Adelbye (sämmtliche Reservisten der Infanterie).
			„	11 Uhr Vorm.	Desgleichen (sämmtliche Specialwaffen).
7	Munkbrarup	28	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Hürup, Husbye, Munkbrarup, Rüllschau, Flecken Glücksburg und ein Theil vom Kirchspiel Grundhof (sämmtliche Reservisten aller Waffen).
8	Sterup	„	„	3 Uhr Nachm	Kirchspiele Esgrus, Neukirchen, Quern, Steinberg, Sterup, Sdrup und dem andern Theile vom Kirchspiel Grundhof.

Laufende Nr.	Controlplatz.	Die Controlversammlungen finden statt am: Tag.	Monat.	Tageszeit.	Es erscheinen Kirchspiele:
9	Gelting	29	März	10 Uhr Vorm.	Die Güter Buckhagen, Brunsholm, Düttebüll, Gelting, Nieszgraugaarde, Ostergaarde, Oehe, Ohrfeld, Priesholz, Roest, Runhof, Sandbeck, Töstorff.
		28	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Flensburg.
		31	„	10 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Sterup.
				4. Compagnie	
1	Cropp	26	„	8 Uhr Vorm.	Kirchspiel Cropp.
2	Hollingstedt	„	„	11 Uhr Vorm.	Kirchspiel Hollingstedt.
3	Süderstapel	„	„	3 Uhr Nachm.	Kirchspiele Süderstapel, Erfde und Bergenhusen.
4	Friedrichstadt	„	„	5 Uhr Nachm.	Stadt Friedrichstadt.
5	Jübeck	27	„	11 Uhr Vorm.	Kirchspiele Treia und Eggebeck.
6	Schleswig	28	„	9 Uhr Vorm.	Sämmtliche Reserven der Stadt Schleswig.
7	„	„	„	2 Uhr Nchm.	Kirchspiele Habdebye und St. Michaelis.
	Schleswig	29	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Schleswig.
				5. Compagnie.	
1	Tolk	26	„	9 Uhr Vorm.	Tolk, Nübel, Moldenit, Kahlebye, Brodersbye, Ulsnis, Taarstedt, Loit und aus dem Kirchspiel Sct. Michalis die Ortschaften Sct. Jürgen und Idstedt.
2	Uelsbye	„	„	3 Uhr Nchm.	Uelsbye, Satrup, Havetoft, Fahrenstedt, Struxdorff und Thumbye,
3	Süderbrarup	27	„	9 Uhr Vorm.	Süder- und Norderbrarup, Boren und Boel.
4	Cappeln	28	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Cappeln, Flecken Arnis, Kirchspiel Rabenkirchen und der zum Kreise Schleswig gehörige Theil des Kirchspiels Toestrup.
	Cappeln	29	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Cappeln.
				3. und 6. Compagnie.	
1	Hohn	24	„	11 Uhr Vorm.	Kirchspiel Hohn, Ortschaften Alt- und Neu-Bübelsdorf, Fockbeck und Nübel (sämmtliche Reservisten der Infanterie und anderer Waffen).
2	Groß-Wittensee	24	„	3 Uhr Nachm.	Kirchspiele Hütten, Bünsdorf und Sehestedt, Ortschaften Norbye, Ramsdorf und Owschlag (sämmtliche Reservisten der Infanterie und anderen Waffen).
3	Dänischenhagen	25	„	8 Uhr Vorm.	Kirchspiele Dänischenhagen und Krusendorf (sämmtliche Reservisten der Infanterie und anderen Waffen).
4	Gettorf	„	„	11 Uhr Vorm.	Kirchspiel Gettorf (sämmtliche Reservisten der Infanterie und anderen Waffen).
5	Eckernförde	„	„	3 Uhr Nachm.	Stadt Eckernförde mit Kirchspiele Borbye, Cosel und Waabs (sämmtliche Reservisten der Infanterie und anderen Waffen).
6	Maasleben	26	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Sieseby, Riesebye und Schwansen (sämmtliche Reservisten der Infanterie und anderen Waffen).
7	Löwenstedt	27	„	11 Uhr Vorm.	Kirchspiele Löwenstedt, Joldelund, Goldbeck und Viöl (sämmtliche Mannschaften der Reserve aller Waffengattungen).
8	Bredstedt	„	„	3 Uhr Nachm.	Flecken Bredstedt, Kirchspiele Bargum, Bordelum, Brecklum, Drelsdorf, Langenhorn, Ockholm und Reußenkoege (sämmtliche Mannschaften der Reserve aller Waffengattungen).
9	Husum	28	„	8 Uhr Vorm.	Stadt Husum, Kirchspiele Hattstedt, Mildstedt (mit Ausnahme von Oldersbeck und Rantrum), Olderup, Schobüll, Schwesing und Simonsberg (sämmtliche Mannschaften der Reserve aller Waffengattungen).

Laufende Nr.	Controlplatz.	Die Controlversammlungen finden statt am			Es erscheinen Kirchspiele:
		Tag.	Monat.	Tageszeit.	
10	Oldersbeck	28	März	11 Uhr Vorm.	Kirchspiele Osterfeld und Schwabstedt mit Oldersbeck und Rantrum (sämmtliche Mannschaften der Reserve aller Waffengattungen).
11	Tönning	29	„	8 Uhr Vorm.	Stadt Tönning, Kirchspiele Tating, Coldenbüttel, Cotzenbüll, Oldenswort, Tönning, Vollerwiek, Welt und Witzwort (sämmtliche Mannschaften der Reserve aller Waffengattungen).
12	Garding	„	„	12 Uhr Vorm.	Stadt Garding, Kirchspiele Catharinenheerd, Garding, Ording, Poppenbüll, Sct.-Peter, Tating, Tetenbüll, Oster- und Westerhever, sowie Augusten-Gothhusen und Norder-Friedrichs-Koog (sämmtliche Mannschaften der Reserve aller Waffengattungen).

Anmerkung: 1) Zu den Controlversammlungen haben sämmtliche Reservisten zu erscheinen, auch wenn ihnen keine specielle Ordre zugegeben sollte.
2) Der Militairpaß sowie das Führungsattest ist mit zur Stelle zu bringen.

Schleswig, den 19. Februar 1873.

Nesselmann, Major z. D. und Bezirks-Commandeur.

Personal-Chronik.

203. Die Bestimmung des Rathmanns **Lamaack** in Bramstedt zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Fällen der Verhinderung desselben, an Stelle des abgetretenen Rathmanns **Burmeister**, ist auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

206. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß
1) der Pastor **N. W. Rehquate** in Bargum,
2) der Pastor adj. **Th. Krah** in Breitenberg,
3) der Candidat **E. J. Mühlenhardt** aus Marne, z. Zt. in Gotha,

sowie als Suppleant
der Pastor adj. **P. N. L. Thomsen** in Propsteierhagen, zur Wahl eines Diaconus an der St. Marienkirche daselbst präsentirt werden.

207. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 14. Febr. cr. in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung zu Schleswig dem Hauptpastor **Prall** in Heide die interimistische Verwaltung der Norderdithmarscher Kirchenpropstei von dem Tage der Uebersiedelung des gegenwärtigen Propsten **Thomsen** in Neuenkirchen nach Altona angerechnet übertragen.

208. Am 7. Febr. d. J. ist der Diaconus **Sthamer** in Itzehoe mit Tode abgegangen.

209. Dem Küster, Organisten und ersten Lehrer **Hinrichsen** zu Karbye, Kreis Eckernförde, ist bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

210. Dem Küster und Lehrer **Kertelheim** zu Nieblum, Kreis Tondern, ist bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

211. Der Feldmesser Friedrich August Carl **Müller** aus Kayhütte, z. Z. in Feldstedt, ist als solcher öffentlich angestellt worden.

212. Im Departement des Königlichen Appellationsgericht zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Ernannt sind:
der Gerichtsassessor **Revenstorff** zum Amtsrichter in Uetersen,
der Gerichtsassessor **Muhl** zum Amtsrichter in Garding,
der Gerichtsassessor **Petersen** zum Amtsrichter in Altona.

Gestorben sind:
der Amtsrichter **Sarauw** zu Burg auf Fehmarn und die Amtsgerichtssekretaire **Heick** in Plön und **Böllwahn** in Altona.

Der Rothe Adlerorden IV. Klasse ist Allerhöchst verliehen:
dem Appellationsgerichts-Rath **Eckermann** in Kiel und dem Appellationsgerichts-Rath **Wittmaack** in Kiel, zur Zeit im Justizministerium beschäftigt,
dem Kreisgerichts-Direktor **Korbach** in Altona,
dem Kreisgerichts-Rath **Cartheuser** in Kiel.

Vacanz-Anzeigen.

213. Nachdem das Diaconat an der Kirche zu Heiligenstedten durch die anderweitige Beförderung des Diaconus Fietense vacant geworden ist, werden Bewerber um diese, nach vorgängiger Präsentation, durch Wahl der Gemeinde zu besetzende Predigerstelle, aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschließung der behufigen Zeugnisse

binnen 6 Wochen portofrei an das Patronat der Heiligenstedtener Kirche in Itzehoe einzusenden.

Itzehoe, im Patronate der Heiligenstedtener Kirche, den 6. Februar 1873.

Louise, Prinzessin z. Schleswig-Holstein-Glücksburg, Aebtissin.

214. Das Pastorat zu Abelsbye wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Die Einkünfte desselben betragen pp. 1800 Thlr. und sind Gesuche um dasselbe innerhalb 6 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium zu Kiel portofrei einzusenden.

Flensburg, den 10. Februar 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg.

Krupka. Peters.

215. An der Schule zu Schinkel, adeligen Guts Rosenkrantz, soll zu Ostern d. J. ein unverheiratheter seminaristisch gebildeter Lehrer angestellt werden und ist mit dieser Stelle, außer freier Wohnung und Feuerung im Schulgebäude, eine Einnahme von 200 Thaler verbunden, wofür der Lehrer sich auch selbst beköstigen lassen muß.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Rosenkrantz per Gettorf portofrei einzusenden.

Rosenkrantz, den 4. Februar 1873.

H. v. Wasmer.

216. Zu Ostern d. J. soll an der Unterelementarschule in Marne ein unverheiratheter seminaristisch gebildeter Lehrer mit einem Gehalt von 300 Thlr. jährlich und freier Einzelwohnung im Schulhause angestellt werden.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 4 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen und dabei zugleich sich darüber zu erklären, ob sie auch zu einer provisorischen Uebernahme der Stelle ohne vorgängige Gemeinde-Wahl bereit sind.

Meldorf und Burg, den 6. Februar 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

217. Die Elementarclasse an der Schule in Loose, adeligen Guts Saxtorff, ist zu Ostern mit einem unverheiratheten seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzen und ist mit dieser Stelle, außer freier Wohnung bei dem Hauptlehrer, eine Einnahme von 200 Thalern, wofür sich der Lehrer beköstigen muß, verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Saxtorff portofrei einzusenden.

Saxtorff pr. Eckernförde, den 10. Febr. 1873.

A. Kosegarten.

218. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers an der Districtsschule zu Rabenholz, adel. Guts Priesholz, ist diese Stelle vacant geworden.

Die Emolumente der Stelle sind: außer einem wohleingerichteten Wohn- und Schulhause 3 Hectar (10 Tdschefftel) frei bearbeitetes Schulland, 5 Tonnen Roggen, 23,000 Soden Torf und 75 Thlr. baar.

Bewerber um diese Stelle, welche examinirte Seminaristen sein müssen, haben ihre Gesuche nebst sidemirten Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einzusenden.

Priesholz bei Cappeln, den 14. Februar 1873.

R. Bödeker.

219. Die Stelle eines Küsters, Organisten und Schullehrers in Hjerndrup ist erledigt. Die Regulirungssumme der Stelle beträgt 460 Thlr. jährlich; jedoch ist zur Zeit eine jährliche Pension von 50 Thlr. daraus an den Vorweser zu zahlen. Außerdem Dienstwohnung nebst Garten. Die Einkünfte bestehen aus Geld und Naturalien.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzureichen.

Hadersleben, den 15. Februar 1873.

Der Kirchenpropst

Müller.

220. In Folge Emeritirung des jetzigen Inhabers wird die Lehrerstelle an der Schule zu Schmedeswurth, Parochie Marne, am 1. Mai d. J. vacant. Die Einkünfte der Stelle sind außer freier Wohnung und Garten folgende:

Baar-Gehalt aus der Schulkasse incl. Dotations-Zulage ca. 165 Thlr., s. g. Antrittsgelder ca. 7 Thlr., 20½ Scheffel = ca. 1,84 Hectar Dienstland (Marschboden mit Ertrag ca. 96 Thlr.), anstatt freier Außenbeichsweide für 1 Kuh und 2 Schaafe 8 Thlr. 12 Sgr., 4 Tonnen Roggen, 2 Fuder Sand, 10 Fuder Torf, zusammen berechnet auf ca. 360 Thlr. — Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei uns einreichen.

Meldorf und Burg, den 17. Februar 1873.

Königliches Kirchen-Visitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

221. Wegen anderweitiger Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Hauptlehrers, Küsters und Organisten in Barlt vacant geworden und werden daher Bewerber aufgefordert, ihre Bewerbungs-Gesuche um dies Amt nebst Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der Stelle sind außer freier Wohnung mit einem circa 30 Ar großen Garten und 10 Fudern Torf zur Feuerung, circa 1,52 Hektar Dienstland (angenommener Ertragwerth 84 Thlr. jährlich), aus der Schulcasse ein jährliches Fixum nebst Dotations-Zulage von 112 Thlr. 19 Sgr., aus der Kirchencasse das Küster- und Organisten-Gehalt 97 Thlr. 12 Sgr., Küster-Accidentien ca. 14 Thlr., Antrittsgeld ca. 6 Thlr., Abfindung für Außenbeichsweide aus der Staatscasse 8 Thlr. 12 Sgr., Vergütung anstatt der Land-Handdienste bis weiter 20 Thlr., Lieferung von 6,956 Hectoliter Roggen.

Bemerkt wird endlich, daß eine Erhöhung des Ammums aus der Schulcasse um 28 Thlr. und des Organistengehalts um 50 Thlr. höheren Orts beantragt ist.

Die Befähigung zum Orgelspiel muß speciell nachgewiesen werden.

Meldorf u. Burg, den 18. Februar 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

222. Durch Niederlegung seines Amtes seitens des bisherigen Lehrers wird zu Ostern d. J. die Schulstelle zu Kl. Barkau vacant werden.

Mit dem Bemerken, daß mit dieser Stelle folgende Emolumente: freie Wohnung nebst Garten; eine halbe Tonne Wiesenland, verpachtet bis zum 1. November 1881 für jährlich 26 Thlr. 20 Sgr., eine jährliche Lieferung von 530 Kilogramm Roggen, 498 Kilogr. Gerste, 288 Kilogr. Waizen, 124 Kilogr. Buchwaizen, freie Weide für 2 Kühe und an Winterfütterung 2400 Kilogr. Heu und 1440 Kilogr. Stroh, Baargehalt incl. Dotationszulage 80 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. und an Feuerung 45,000 Soden Torf, — verbunden sind, werden etwaige Bewerber aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium (Postort Bordesholm) portofrei einzureichen.

Bordesholm, den 19.
Preetz, den 21. } Februar 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Barkau.

223. Die Schulstelle zu Dückermühle ist erledigt. Schülerzahl 35. Einkünfte: außer freier Wohnung mit Garten 300 Thlr. baar. Gesuche an das Schulcollegium mit Zeugnissen sind bis zum 14. März d. J. hierher einzusenden.

Pastorat in Süderau pr. Crempe, d. 21. Febr. 1873.

J. C. Peters.

224. Die Stelle eines Organisten und Lehrers an der Mittelklasse in Petersdorf auf Fehmarn wird zum 1. April d. J. vacant, und ist alsdann durch Wahl wieder zu besetzen. Die Diensteinkünfte der Stelle sind bei der Taxation im Jahre 1867 auf 389 Thaler 16 Sgr. geschätzt, und bestehen in freier Wohnung und Garten, sowie den Accidentien und folgenden Hebungen, resp. Lieferungen:

festes Gehalt aus der Kirchenkasse 87½ Thlr.,
aus der Schulcasse 80¼ Thlr.; Aequivalent für fehlendes Dienstland 74¼ Thlr., Feuerungsgeld 22½ Thlr., 3 Tonnen Meilerkohlen, 3 Tonnen Weizen, 1¼ Pf. Wachs und 2 Fuder Streufand.

Beim Antritt der Stelle erhält der Organist aus der Kirchenkasse ein Mantelgeld von 33 Thlr. 18 Sgr. Den beiden nicht gewählten Wahlcandidaten werden die Kosten der Wahlreise bis zum Betrag von je 8 Thlr. wieder erstattet.

Bewerber um dieser Stelle wollen ihre Gesuche an den Kirchenvorstand und das Schulpatronat in Petersdorf auf Fehmarn richten, beglaubigte Abschriften ihrer Zeugnisse, namentlich auch über Fertigkeit im Orgelspiel und Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts, anlegen und binnen 4 Wochen a dato an einen der Unterzeichneten einsenden.

Petersdorf auf Fehmarn, 24. Febr. 1873.

Namens des Schulpatronats und des Kirchenvorstands:

C. E. Stange, J. M. Michler,
Kämmerer. Hauptpastor.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in P. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 10. Schleswig, den 7. März **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Hauptergebnisse der Rechnung der Holsteinischen Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse pro 1871.

225. A. **Einnahme.**

		ℳ	₰
Tit. I.	1) Eintrittsgelder von 84 Lehrern...	547	39
	2) Gehaltsverbesserungsgelder.....	—	—
Tit. II.	1) Kapitalzinsen	1490	29
	An Zinsen sind pro 1871 im Ganzen 3131 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. erhoben. Die von dem früheren Hauptrechnungsführer der allgemeinen Holsteinischen Schullehrer-Wittwenkasse gehobenen 1641 Thlr. 26 Sgr. sind, soweit selbige nicht durch von demselben bis ult. Mai 1871 beschaffte Ausgaben liquidirt worden, unter Tit. V. „Sonstige Einnahmen" in Einnahme gestellt.		
Tit. II.	2) Zurückgezahlte Kapitalien	240	—
Tit. III.	Lehrerstellenbeiträge	4797	27 8
Tit. IV.	Communalbeiträge	5722	2 2
Tit. V.	Sonstige Einnahmen	1322	5 3
	Gesammtbetrag der Einnahme	14119	11 7

B. **Ausgabe.**

Tit. I.	Verwaltungskosten	217	16 8
	Hierin ist außer Diäten u. Reisekosten der Kassen-Kuratoren, sowie Buchdruckerlohn auch von den früheren Districts-Kassirern verlegtes Porto enthalten.		
Tit. II.	Belegte Kapitalien	—	—
Tit. III.	1) Gezahlte Wittwen-Pensionen an 291 Wittwen ..... ℳ 13554. ₰ 13.	8.	
	2) Unterstützungsportionen für 137 unconfirmirte Kinder pro 1870... ℳ 509. ₰ 20.	7.	
	3) Unterstützungsportionen für 13 ganz verwaiste Kinder pro 1870 und 1871 ℳ 688. ₰ 18.	4.	
		14752	22 7
Tit. IV.	Sonstige Ausgaben.....	94	
	Gesammtbetrag der Ausgabe	15064	9 3

	ℳ	₰
Einnahme	14119.	11. 7.
Ausgabe.....	15064.	9. 3.
Mithin in die Rechnung pro 1872 zu übertragender Vorschuß	944.	27. 8.

Restanten sind ult. 1871 verblieben:

	ℳ	₰
Tit. I. Eintrittsgelder	129.	7. 6.
„ II. Capitalzinsen	172.	—. —.
„ III. Lehrerstellenbeiträge	2958.	12. 11.
„ IV. Communalbeiträge	1838.	8. 9.
zusammen	5097.	29. 2.

NB. Von den in Restant verbliebenen Lehrerstellenbeiträgen von 2958 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. sind in Folge Notaten-Decision in der Rechnung pro 1872 4 Thlr. in Abgang zu stellen.

An Restausgaben sind ult. 1871 verblieben:

Tit. III.	1) Wittwen-Pensionen	166 Thlr. 15 Sgr. — Pf.	
	2) Unterstützungsportionen für 11 ganz verwaiste Kinder ..	255 „ 11 „ 4 „	
	zusammen	421 Thlr. 26 Sgr.	4 Pf.

Zinstragend belegte Kapitalien ult. 1871: 78,299 Thlr. 12 Sgr.

Daß die Rechnung mit einem Vorschuß abschließt, hat darin seinen Grund, daß das Statut der Kasse erst unterm 8. November 1871 bestätigt worden ist und deshalb die in Rückstand verbliebenen Lehrerstellen- und Communalbeiträge sowie die im Jahre 1871 fällig gewordenen Gehaltsverbesserungsgelder nicht so zeitig resp. festgestellt und eingezogen werden konnten, um in die Rechnung als Einnahme aufgenommen werden zu können.

226. In Ergänzung der Bestimmungen über die Verhängung der Corrections-Nachhaft verfügen wir, daß schwangere Corrigendinnen zum Provinzial-Arbeitshause nicht einzuliefern sind, und beauftragen die sämmtlichen Polizeibehörden unsres Bezirks, solche Frauenspersonen, hinsichtlich deren in den gerichtlichen Erkenntnissen die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen ist, vor Stellung des Antrages auf Feststellung einer Corrections-Nachhaft in dieser Beziehung zu befragen.

Schleswig, den 25. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hauptergebnisse der Rechnung der Schleswigschen Volksschullehrer-Wittwen- u. Waisenkasse pro 1871.

227. A. Einnahme.

		ℳ	ßr.	₰
Tit. I.	1) Antrittsgelder (von Mitgliedern der resp. vormaligen Probstei-Lehrer-Wittwenkassen in Rückstand gelassene Beiträge)	168	18	—
	2) Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	—
Tit. II.	Kapitalzinsen	165	28	—
Tit. III.	Jahresbeiträge der Kassenmitglieder incl. der bei den vormaligen Probstei-Kassen in Rückstand gelassenen, nachträglich an die Bezirkskasse eingezahlten **ordentlichen**, sowie der von den resp. Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Interessenten mehrerer Probstei-Kassen gezahlten **außerordentlichen** Beiträge	2440	11	2
Tit. IV.	Beiträge der Gemeinden (Communal-Beiträge)	—	—	—
Tit. V.	Sonstige Einnahmen:			
	a) nachträglich eingegangene Brüchgelder	1.	6.	—.
	b) von Probstei-Lehrer-Wittwen-Kassen abgelieferte Kassenbehalte incl. Werthdocumente im Werthbetrage von 3363 Thlr. 15 Sgr. (cfr. Ausgabe Tit. IV b.)	3733.	12.	4.
	Gesammtbetrag der Einnahme	6509	15	6

B. Ausgabe.

Tit. I.	Verwaltungskosten	61	13	9
Tit. II.	Zur Anlegung als Kapital	—	—	—
Tit. III.	Pensionen an 203 Lehrer-Wittwen	3805	7	7
Tit. IV.	Sonstige Ausgaben:			
	a) den resp. Probstei-Rechnungsführern refundirte Vorschußzahlungen	3.	19.	4.
	b) im Documenten-Depositorium verwahrlich niedergelegte Werth-Documente (cfr. Einnahme Tit. V b.)	3363.	15.	—.
	Gesammtbetrag der Ausgabe	7233	25	8

	ℳ	ßr.	₰
Einnahme	6509.	15.	6.
Ausgabe	7233.	25.	8.
Vorschuß	724.	10.	2.

An Einnahme-Resten sind ult. 1871 verblieben:

	ℳ	ßr.	₰
1) Antrittsgelder	9.	—.	—.
2) Kapitalzinsen	46.	14.	—.
3) Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	3626.	11.	6.
4) Beiträge der Gemeinden	3859.	29.	9.
Sa.	7541.	25.	3.

An Ausgabe-Resten sind ult. 1871 verblieben:

	ℳ	ßr.	₰
Wittwen-Pensionen	62.	10.	8.
A. Gesammtbetrag der Einnahme-Resten	7541.	25.	3.
B. „ „ Ausgabe-Resten	62.	10.	8.
Ueberschuß der Einnahme-Resten	7479.	14.	7.
Davon der Vorschuß mit	724.	10.	2.
Mithin Ueberschuß der Einnahme gegen die Ausgabe	6755.	4.	5.

Bemerkung: Da das Statut der Schleswig'schen Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse erst unterm 23. December 1871 bestätigt worden ist, so haben die resp. Ordres nicht sämmtlich so zeitig erlassen resp. effectuirt werden können, um sämmtliche Einnahmen bezw. Ausgaben in der Rechnung pro 1871 nachzuweisen. Die qu. Rechnung ist daher nur als eine Stückrechnung anzusehen, welche ihre Ergänzung in der Rechnung pro 1872 finden wird.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

228. Von den durch unsere vielfach verbreitete Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Reichsanzeiger Nr. 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein nicht unerheblicher Theil bisher noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Verzinsung der fraglichen Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar d. J. nicht mehr stattfindet, werden die Inhaber solcher Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben nach Anleitung der gedachten Bekanntmachung schleunigst zu realisiren.

Berlin, den 19. Februar 1873.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, veranlassen wir die Königlichen Landrathsämter zugleich, dieselbe in der nächsten Nummer des betreffenden Kreisblatts abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 28. Februar 1873.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

229. Auf den Bericht vom 6. d. M. — 645 P. S.C. — genehmige ich die Einführung des mit dem König-

lichen Consistorium vereinbarten Schulgesangbuchs in den Seminarien sowie in den Schulen der dortigen Provinz, soweit dasselbe in den letzteren begehrt und seine Einführung von den zuständigen Behörden als nothwendig erachtet wird.

Berlin, den 31. Mai 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

(gez.) Achenbach.

An

das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Kiel.

U. 16709.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch, nachdem nunmehr das in Rede stehende „Gesangbuch für die evangelischen Schulen Schleswig-Holsteins" im Verlage von Julius **Vergas** in Schleswig erschienen ist, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die von den Seminarabsolventen auf Grund der „Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October d. J." geforderten geistlichen Lieder nach dem Texte dieses Gesangbuches zu lernen sind.

Kiel, den 28. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

C. v. Scheel-Plessen.

Bekanntmachung für Seefahrer.

230. Die Eidergaliote (das innere Lootsen- und Leuchtfeuerschiff) hat am 24. d. Mts. ihre Station in der Eidermündung wieder eingenommen.

Mit dem Einnehmen der Winter- und Auslegen der Sommer-Seezeichen wird demnächst angefangen.

Schleswig, den 27. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

231. Vom 1. März c. ab ist der Bürgermeister **Schümann** in Bramstedt als Stempelvertheiler angestellt worden, und ist derselbe demnach zum Verkaufe und zur vorschriftsmäßigen Kassation von Stempelmaterialien befugt.

Rendsburg, den 28. Februar 1873.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Vacanz-Anzeigen.

232. Das Pastorat zu Adelbye wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Die Einkünfte desselben betragen pp. 1800 Thlr. und sind Gesuche um dasselbe innerhalb 6 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium zu Kiel portofrei einzusenden.

Flensburg, den 10. Februar 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg.

Krupka. Peters.

Pastorat-Vacanz.

233. Durch das Ableben des weil. Herrn Pastor Holst ist das Hauptpastorat zu Breklum vacant geworden, dessen Diensteinnahmen auf c. 1500 Thlr. und dessen Dienstabgaben, jedoch mit Ausnahme der Königl. Steuern, zur Zeit auf ca. 46 Thlr. 24 Sgr. von dem Kirchenvorstand veranschlagt werden.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Abschriften ihrer Zeugnisse versehenen Gesuche an das Kirchenvisitatorium der Propstei Bredstedt, welchem die Präsentation zur Wahl von Seiten der Gemeinde zusteht, innerhalb 6 Wochen a dato portofrei einzusenden.

Husum, den 24. Februar 1873.

Der Kirchenpropst

Caspers.

234. Die Elementarclasse an der Schule in Loose, adeligen Guts Saxtorff, ist zu Ostern mit einem unverheiratheten seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzen und ist mit dieser Stelle, außer freier Wohnung bei dem Hauptlehrer, eine Einnahme von 200 Thalern, wofür sich der Lehrer bekästigen muß, verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Saxtorff portofrei einzusenden.

Saxtorff pr. Eckernförde, den 10. Febr. 1873.

A. Kosegarten.

235. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers an der Districtsschule zu Radenholz, adel. Guts Priesholz, ist diese Stelle vacant geworden.

Die Emolumente der Stelle sind: außer einem wohleingerichteten Wohn- und Schulhause 3 Hectar (10 Hdschessel) frei bearbeitetes Schulland, 5 Tonnen Roggen, 23,000 Soden Torf und 75 Thlr. baar.

Bewerber um diese Stelle, welche examinirte Seminaristen sein müssen, haben ihre Gesuche nebst sidemirten Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einzusenden.

Priesholz bei Cappeln, den 14. Februar 1873.

R. Bödeker.

236. In Folge Emeritirung des jetzigen Inhabers wird die Lehrerstelle an der Schule zu Schmedeswurth, Parochie Marne, am 1. Mai d. J. vacant. Die Einkünfte der Stelle sind außer freier Wohnung und Garten folgende:

Baar-Gehalt aus der Schulkasse incl. Dotations-Zulage ca. 165 Thlr., s. g. Antrittsgelder ca. 7 Thlr., 20¼ Scheffel = ca. 1,84 Hectar Dienstland (Marschboden mit Ertrag ca. 96 Thlr.), anstatt freier Außendeichsweide für 1 Kuh und 2 Schaafe 8 Thlr. 12 Sgr., 4 Tonnen Roggen, 2 Fuder Sand, 10 Fuder Torf, zusammen berechnet auf ca. 360 Thlr. — Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei uns einreichen.

Meldorf und Burg, den 17. Februar 1873.

Königliches Kirchen-Visitatorium.

Müllenhoff. Mau, sst.

237. Wegen anderweitiger Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Hauptlehrers, Küsters und Organisten in Barlt vacant geworden und werden daher Bewerber aufgefordert, ihre Bewerbungs-Gesuche um

dies Amt nebst Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der Stelle sind außer freier Wohnung mit einem circa 30 Ar großen Garten und 10 Fudern Torf zur Feuerung, circa 1,52 Hektar Dienstland (angenommener Ertragwerth 84 Thlr. jährlich), aus der Schulcasse ein jährliches Fixum nebst Dotations-Zulage von 112 Thlr. 19 Sgr., aus der Kirchencasse das Küster- und Organisten-Gehalt 97 Thlr. 12 Sgr., Küster-Accidentien ca. 14 Thlr., Antrittsgeld ca. 6 Thlr., Abfindung für Außendeichsweide aus der Staatscasse 8 Thlr. 12 Sgr., Vergütung anstatt der Land-Handdienste bis weiter 20 Thlr., Lieferung von 6,956 Hectoliter Roggen.

Bemerkt wird endlich, daß eine Erhöhung des Aunuums aus der Schulcasse um 28 Thlr. und des Organistengehalts um 50 Thlr. höheren Orts beantragt ist.

Die Befähigung zum Orgelspiel muß speciell nachgewiesen werden.

Meldorf u. Burg, den 18. Februar 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

238. Die Stelle eines Organisten und Lehrers an der Mittelklasse in Petersdorf auf Fehmarn wird zum 1. April d. J. vacant, und ist alsdann durch Wahl wieder zu besetzen. Die Diensteinkünfte der Stelle sind bei der Taxation im Jahre 1867 auf 389 Thaler 16 Sgr. geschätzt, und bestehen in freier Wohnung und Garten, sowie den Accidentien und folgenden Hebungen, resp. Lieferungen:

festes Gehalt aus der Kirchenkasse 87½ Thlr.,
aus der Schulcasse 80¼ Thlr.; Aequivalent für fehlendes Dienstland 74¼ Thlr., Feuerungsgeld 22½ Thlr., 3 Tonnen Meilerkohlen, 3 Tonnen Weizen, 1¼ Pf. Wachs und 2 Fuder Streusand.

Beim Antritt der Stelle erhält der Organist aus der Kirchenkasse ein Mantelgeld von 33 Thlr. 18 Sgr. Den beiden nicht gewählten Wahlcandidaten werden die Kosten der Wahlreise bis zum Betrag von je 8 Thlr. wieder erstattet.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche an den Kirchenvorstand und das Schulpatronat in Petersdorf auf Fehmarn richten, beglaubigte Abschriften ihrer Zeugnisse, namentlich auch über Fertigkeit im Orgelspiel und Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts, anlegen und binnen 4 Wochen a dato an einen der Unterzeichneten einsenden.

Petersdorf auf Fehmarn, 24. Febr. 1873.

Namens des Schulpatronats und des Kirchenvorstandes:

C. E. Stange, J. M. Michler,
Kämmerer. Hauptpastor.

239. Die Schulstelle in Altenmoor ist erledigt. Schülerzahl 30. Einkünfte: außer Wohnung mit Garten 56 Thlr. Gehalt, 42 Thlr. 9 Pf. Dotationszulage, 3 Tonnen Roggen, 1½ Morgen Weide- und Heuland, 10 Fuder Torf, à 1000 Soden, 5 Fuder Sand. Gesuche an das Schulcollegium mit Zeugnissen sind bis zum 26. März d. J. hierher einzusenden.

Pastorat in Süderau, pr. Crempe, d. 26. Febr. 1873.

J. C. Peters.

Schulvacanz zu Dückermühle.

240. Die Angeige vom 21. Februar d. J. ist dahin zu ergänzen, daß die Einkünfte der Schulstelle außer Wohnung mit Garten und 300 Thlr. baar, in 6 Fuder Torf, à 2400 Soden, und 2 Faden Klufthols bestehen. Die Meldungen sind bis zum 14. März d. J. hierher einzusenden.

Pastorat in Süderau, pr. Crempe, d. 26. Febr. 1873.

Peters.

241. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Elementarlehrerstelle an der Herrendeichschule hieselbst vacant. Das Gehalt desselben beträgt, außer freier Station beim Oberlehrer, 96 Thlr. Preuß.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an das hiesige Schulpatronat einsenden.

Nordstrand, den 27. Februar 1873.

Das Schulpatronat

Namens desselben: M. Maart.

242. Die jetzt erledigte Districtsschullehrerstelle in Dörpling, hies. Kirchspiels, soll durch Wahl der Schulinteressenten, womöglich zu Ostern, neu besetzt werden. Emolumente der Stelle sind: freie Wohnung mit Garten, freie Feuerung für Schule und Haus, Grasung und Winterfutter zu 2 Kühen, 4 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Buchweizen und ein Baargehalt von 121 Thlr. 6 Sgr. — Für die dem Unterlehrer zu gewährende freie Station werden 90 Thlr. vergütet. — Meldungsgesuche nebst sidemirten Zeugnißabschriften sind bis zum 19. März an den unterzeichneten Schulinspector portofrei einzusenden.

Tellingstedt pr. Heide, den 27. Februar 1873.

Peters, Pastor.

243. Die Elementarlehrerstelle zu Rübel ist erledigt. Einkünfte: 240 Thlr. Gehalt nebst freier Einzelwohnung und Feuerung. Die Gesuche sind binnen 3 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 1. März 1873.

R. Hansen.

244. Bewerber um die durch anderweitige Anstellung des bisherigen Lehrers erledigte Districtsschullehrerstelle zu Rosenfeld, mit welcher außer freier Wohnung eine baare Einnahme von 108 bis 120 Thlr. Pr., eine Naturallieferung von 12,7086 Cubikmeter (6 Faden) Buchenklufthols, und circa 6½ Hektar (13 Tonnen 2 Schipp) Dienstland verbunden sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 24. dies. Monats portofrei hieselbst einreichen.

Rastorff, pr. Preetz, den 3. März 1873.

Das Schulpatronat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 11. Schleswig, den 14. März **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871.

245. Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

A. Im § 11, die Verpackung und den Verschluß der Sendungen mit Werthangabe betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Couvert versehen, und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

B. Im § 15, die Drucksachen betreffend, erhält der Absatz XII. folgende Fassung:

XII. Bei Preiscourranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Absatz IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

C. In demselben Paragraphen erhält der Absatz XIX. folgende Fassung:

XIX. Jeder Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, muß seitens des Verlegers eine Anmeldung dieser Beilagen bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des tarifmäßigen Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

D. Der Absatz XXI. des § 15 ist zu streichen.

E. Im § 25, den Ort der Einlieferung betreffend, erhalten der Absatz I. und der erste Satz des Absatz II. folgende Fassung:

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen, die unter der Adresse bestimmter Empfänger abgesandt werden, und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen.

F. Im § 35, die Festsetzungen betreffend, an wen die Bestellung geschehen muß, tritt zwischen dem Absatz III. und dem Abs. IV. folgender neue Absatz hinzu:

Hat der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

G. Im § 37, die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine,
d) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

H. Im § 42, die Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§ 25 Abs. II.) müssen Postwerthzeichen benutzt werden. Ueber die Höhe des im Einzelfalle zu verwendenden Betrages ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

In der Anlage zu § 43 des Postreglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

J. Der erste Absatz des § I., die Postkarten betreffend, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück ½ Sgr. bz. 2 Kr. Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 1 Sgr. bz. 4 Kr. in Anwendung.

K. Der erste Absatz des § II., die Drucksachen betreffend, erhält folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Theil davon: $^1/_3$ Sgr. bz. 1 Kr., für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

L. In demselben Paragraphen erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Porto für Druckfachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_2$ Pfennig bz. $^7/_{48}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^1/_3$ abschließt, dafür $^1/_3$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Bei Sendungen in großen Partien kann die Postverwaltung einen Rabatt bis zu 50 Procent dieses Satzes eintreten lassen.

M. Im § III., die Waarenproben (Waarenmuster) betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon $^1/_3$ Sgr. bz. 1 Kr.

N. Im § VIII., die Postmandate betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3 Sgr. bz. 11 Kr.

O. Im § XII., das Zeitungsbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung zc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Die bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebenden Beträge sind eintretendenfalls auf Viertelgroschen bz. auf ganze Kreuzer aufwärts abzurunden.

P. Zwischen den §§ XII. und XIII. tritt hinzu:

Bestellgeldsätze für das Abtragen der von weiterher eingegangenen Briefe mit Werthangabe zc., sowie der Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen.

§ XIIa. Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 500 Thalern bz. 1000 Gulden im Ortsbestellbezirke werden allgemein $^1/_2$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Briefe mit Werthangabe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für Briefe mit Werthangabe über 500 Thaler bz. 1000 Gulden eine Gebühr von 1 Sgr. bz. 3 Kr., für Packete mit Werthangabe: der Tarif für Briefe mit Werthangabe ($^1/_2$ Sgr. und 1 Sgr. bz. 2 Kr. und 3 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif in Anwendung.

Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen wird für jede Postanweisung eine Gebühr von $^1/_2$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

Gebührenfreie Bestellungen von Briefen mit Werthangabe und von baaren Gelbbeträgen zu Postanweisungen finden nicht statt.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Q. Im § XIII., das Expreßbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Im Falle der Vorausbezahlung des Bestellgeldes durch den Absender ist dasselbe ebenfalls nur für einen Gegenstand zu entrichten, wenn mehrere Sendungen für einen und denselben Adressaten gleichzeichtig eingeliefert werden und sich bei der Einlieferung voraussehen läßt, daß auch die Bestellung der Sendungen am Bestimmungsorte gleichzeitig erfolgen werde. Die Einlieferung muß in diesem Falle nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgen.

R. Der § XVII., die Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterfendung bestimmten Gegenstände betreffend, erhält folgende Fassung:

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterfendung bestimmten Gegenstände.

§ XVII. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen recommandirten Briefpostsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $^1/_2$ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

S. Der § XVIII., den Verkauf von Postwerthzeichen betreffend, erhält folgende Fassung:

Verkauf von Postwerthzeichen:

a) Freimarken.

§ XVIII. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b) Franco-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück Franco-Couverts à 3 Kr. den Betrag von 10 Kr.

c) Gestempelte Postkarten.

Die mit dem Francostempel von ½ Sgr. bz. 2 Kr. versehenen Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ⅓ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 4 Sgr. bz. von 14 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ⅓ Sgr. 37 Sgr. 4 Pf.,
für 100 Streifbänder a 1 Kr. 1 Gulden 54 Kr.

e) Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen für Privatpersonen durch die Königlich Preußische Staatsdruckerei in Berlin.

Die Königlich Preußische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publicum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer Ober-Postkasse dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.

2) Die Einlieferung hat unter Beigabe eines Verzeichnisses zu geschehen, welches die Stückzahl, und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung, den durch die demnächstige Abstempelung, sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Sgr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts ꝛc., welche, mit Francostempeln versehen, von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts ꝛc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Die Abstempelung der Briefcouverts darf nur mit solchen Francozeichen erfolgen, welche bereits durch die an das Publicum zum Verkauf kommenden Werthforten von Freimarken dargestellt werden. Es können danach Briefcouverts zu den Werthbeträgen von ¼, ½, ½, 1, 2, 2½, 5 Gr. bz. 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kr. für das Publicum hergestellt werden. Postkarten dürfen nur mit den Werthbeträgen von ½ Gr. bz. 2 Kr., Streifbänder nur mit den Werthbeträgen von ⅓ Gr. bz. 1 Kr. abgestempelt werden.

T. Im § XIX., den Verkauf der Formulare zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Ungestempelte Formulare zu Postkarten oder nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt.

Berlin, den 2. März 1873.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche Seitens der deutschen Seemannsämter in Bezug auf die Anmusterung von Individuen, die erlaßpflichtig sind oder dem Beurlaubtenstande der Landarmee oder der Marine angehören, zu beachten sind.

246. Auf Grund des Gesetzes vom 27. December 1872 sind die deutschen Seemannsämter in Betreff der Anmusterung von Militairpflichtigen, beziehungsweise von Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit nachstehender Instruction versehen worden:

1) Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer beziehungsweise in die Marine beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

2) Junge Leute, welche noch nicht militairpflichtig sind, dürfen zur Uebernahme von Schiffsdiensten nur bis zum Beginn ihres militairpflichtigen Alters zugelassen werden, zu welchem Termin sie bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zur Anmeldung bei der Ortsbehörde und Gestellung vor der Ersatzbehörde verpflichtet sind.

Eine Anmusterung über den Eintritt in das militairpflichtige Alter hinaus darf nur auf Grund einer durch den Civil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatzcommission erhaltenen schriftlichen Bewilligung bis zu dem darin festgesetzten Termin erfolgen.

3) Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter bereits erreicht haben, dürfen ohne die ad 2 erwähnte Ausstandsbewilligung des Civilvorsitzenden der Kreisersatzcommission nicht angemustert werden.

4) Der Nachsuchung einer Ausstands-Bewilligung

bedarf es für diejenigen Individuen nicht, welche von den Ersatzbehörden bereits eine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß dahin erhalten haben, daß ihnen ein von einer Departements-Ersatz-Commission vollzogener und besiegelter

Ausmusterungsschein, oder ein Schein für die 2. Classe der Ersatz-Reserve,

oder denen Seitens der Kreis-Ersatz-Commission ein Attest über ihre augenscheinliche Dienstunbrauchbarkeit oder ihre moralische Unwürdigkeit ausgehändigt worden ist.

5) Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee, welche durch ihre Militairpapiere nachweisen können, daß sie der Reserve, der Landwehr, oder der Ersatz-Reserve 1. Classe angehören, dürfen erst nach geführtem Nachweise über ihre erfolgte Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel angemustert werden.

6) Die Mannschaften der Marine-Reserve und der Seewehr sind während der Dauer ihres Beurlaubtenverhältnisses in Friedenszeiten bei Fahrten zur See von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden, wenn ihre Abwesenheit nicht in die Zeit der Controlversammlungen resp. Uebungen fällt. Eventuell haben dieselben eine Bescheinigung Seitens des Bezirks-Commandos, in dessen Controle sie stehen, darüber beizubringen, daß sie von der Beiwohnung der Controlversammlung dispensirt, beziehungsweise von der Uebungspflicht entbunden sind.

Von jeder Anmusterung ist Seitens des betreffenden Seemanns-Amtes dem Bezirks-Commando, von welchem der Angemusterte ausweislich seines Militairpasses controlirt wird, Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der Anmusterung anzugeben.

7) Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen, resp. Marinetheile beurlaubt worden, sind nicht anzumustern.

8) Diejenigen Leute, welche aus allen Militairverhältnissen ausgeschieden sind, und sich darüber durch ihre Entlassungspapiere ausweisen können, dürfen ohne Weiteres angemustert werden.

9) Bei ausbrechendem Kriege sind die im dienstpflichtigen Alter stehenden Individuen, sowie sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee und Marine, wenn sie sich auf See befinden, verpflichtet, in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel resp. Marinetheil anzumelden. Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Seemannsämtern bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten und haben dieselben bei der Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Individuen, welche ersatzpflichtig sind oder dem Beurlaubtenstande der Armee oder Marine angehören, sich nicht zu Reisen über die Zeit hinaus verpflichten, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, resp. für welche sie Ausstands-Bewilligung oder Urlaub haben.

Die Ausfertigung der Seefahrtsbücher hat auf Grund der vorgelegten Militair-Papiere zu erfolgen. Für die Form der Eintragungen sind die in den letzteren gebrauchten Bezeichnungen maßgebend.

Vorstehende Anweisung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Ersatz- und Landwehr-Behörden gebracht, wie die Bestimmungen des § 44 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, sowie des § 22b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc., vom 5. Septbr. 1867, dementsprechend zu vervollständigen sind.

Berlin, den 21. Februar 1873.

Kriegsministerium.
v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zum 1. Juli 1872 gekündigten Preußischen 5%igen Staats-Anleihe von 1859.

247. Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1871 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 201) **zur baaren Einlösung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Staats-Anleihe vom Jahre 1859** ist ein nicht unerheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht worden.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli 1872 aufgehört hat, so werden die Betheiligten hierdurch wiederholt an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen erinnert.

Berlin, den 24. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Zugleich werden die Königlichen Landraths-Aemter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den betreffenden Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 4. März 1873.

Königliche Regierung.

248. Der Cappler Frühlingsmarkt ist in diesem Jahre auf den 14. und 15. Mai verlegt worden.

Schleswig, den 3. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

249. Der für Preußen concessionirte Auswanderungs-Unternehmer **H. C. Fischer** — in Firma **Fischer & Behmer** — zu Bremen hat die seinem hiesigen Generalagenten Karl August Ferdinand Behmer ertheilte Vollmacht zurückgezogen.

In Folge dessen ist die auf Grund jener Vollmacht des p. Fischer dem Schiffscapitain und Kaufmann Karl August Ferdinand Behmer hierselbst unter dem 24. August 1867 ertheilte und unter dem 4. Januar d. Js. für das Jahr 1873 verlängerte Concession als General-Agent des p. Fischer erloschen, und der p. Behmer daher, Mangels einer anderen entsprechenden

Concession, nicht mehr befugt, Verträge mit Auswanderern und Reisenden zur Beförderung nach überseeischen Ländern abzuschließen.

Ebenso haben dadurch die von dem p. Behmer auf Grund der gedachten Concession bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Berlin, den 18. Februar 1873.

Königl. Polizei-Präsidium.

Mit Beziehung auf die vorstehende Bekanntmachung werden die Polizeibehörden beauftragt, etwa von dem C. A. F. Behmer bestellten Unteragenten das Erforderliche zu eröffnen und die Einziehung der von demselben etwa an öffentlichen Orten angebrachten Geschäftsannoncen zu veranlassen.

Schleswig, den 3. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

230. Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1873. Beginn: 21. April.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues, Dr. **Jannasch.**

II. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Reg.-Rath Dr. **Settegast.** 2) Wiesenbau, Dr. **Crampe.** 3) Allgemeine Thierzucht, Derselbe. 4) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthkunde, Derselbe. 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Derselbe. 6) Specieller Pflanzenbau, Administrator **Schnorrenpfeil.** 7) Landwirthschaftliche Excursionen, Derselbe. 8) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath **Engel.** 9) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Dr. **Weiske.** 10) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath **Schneider.** 11) Pferdekenntniß, Dr. **Möller.**

III. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Professor Dr. **Heinzel.** 2) Allgemeine Botanik, Derselbe. 3) Krankheiten der Kultur-Pflanzen, Derselbe. 4) Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen, Derselbe. 5) Botanische Excursionen, Derselbe. 6) Landwirthschaftliche Botanik, Dr. **Sorauer.** 7) Organische Chemie, Professor Dr. **Krocker.** 8) Chemie der Pflanzenernährung und Düngung, Derselbe. 9) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 10) Experimental-Physik, Professor Dr. **Pape.** 11) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Professor Dr. **Hensel.** 12) Naturgeschichte der Hausthiere, Derselbe. 13) Zoologische Excursionen, Derselbe. 14) Mineralogie und Petrographie, Dr. **Gruner.** 25) Geognostische Nordeutschlands, Derselbe. 16) Geognostische Excursionen, Derselbe. 17) Grundzüge der Agrikultur-Chemie, Dr. **Wildt.**

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster **von Ernst.** 2) Forstliche Excursionen, Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disciplin: Technologie, Dr. **Friedländer.**

VI. Thierheilkunde: 1) die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Dr. **Möller.** 2) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Derselbe. 3) Veterinair-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VII. Mathematik: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath **Engel.**

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Bließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeiten folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den

Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene, und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 15. Februar 1873.

Der Director der Königl. landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Die Herren Landräthe wollen eine Hinweisung auf vorstehende Bekanntmachung, betr. die landwirthschaftliche Akademie in Proskau, soweit es ohne Kosten geschehen kann, in die Kreisblätter aufnehmen lassen.

Schleswig, den 5. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

251. Da der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs in diesem Jahre auf einen Sonnabend fällt, ertheilen wir unter Dispensation von den Vorschriften der Sabbathsordnung unsere Genehmigung dazu, daß die zur Feier des Tages veranstalteten Tanzlustbarkeiten über 10 Uhr Abends ausgedehnt werden dürfen, jedoch dergestalt, daß etwaige Frühgottesdienste nicht gestört werden.

Schleswig, den 7. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

252. Der auf den 20. April fallende **Markt in Uetersen** ist für dieses Jahr auf den 22. April verlegt worden.

Schleswig, den 7. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

253. Der auf den 24. d. Mts. fallende Vieh- und Pferdemarkt in Preetz ist für dieses Jahr auf den 31. d. Mts. verlegt worden.

Schleswig, den 10. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung betreffend die Einsendung der Tertial-Todtenlisten.

254. Das Königliche Erbschaftssteuerfiscalat der Provinz, welches sein Domicil gegen Ende vor. Jahres von Kiel nach Altona verlegt hat, beschwert sich darüber, daß ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 17. Juni 1869 (Amtsblatt S. 175) immer noch ein großer Theil der zufolge Ministerialrescripts vom 23. August 1867 (Verordn.-Bl. de 1867 Stück 120 S. 1169) zur Einreichung von Tertial-Todtenlisten resp. Vacat-Anzeigen an dasselbe verpflichteten Prediger, Civilstandsbeamte ꝛc. die hierfür vorgeschriebenen Termine — die zehn ersten Tage des Januar, Mai und September jeden Jahres — nicht pünktlich innehält.

Da dem Königlichen Erbschaftssteuerfiscalate aus dieser Säumniß große Unzuträglichkeiten für seinen Geschäftsbetrieb erwachsen, so bringen wir die prompte Einhaltung jener Termine nochmals mit dem Bemerken in Erinnerung, daß wir auf weitere Beschwerde dieser Behörde unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen gegen die Säumigen vorgehen werden.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Formulare zu jenen Listen **nicht vom Königlichen Erbschaftssteuerfiscalate, sondern von uns** zu erbitten sind. Wir gewärtigen bei den Anträgen auf Zusendung solcher Formulare allemal eine Erklärung, ob blos Umlagebogen oder auch Einlagebogen — und event. in welchem Verhältniß zu einander — gebraucht und gewünscht werden.

Schleswig, den 6. März 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

255. An Stelle der bisherigen interimistischen Fortschreibungsbeamten Hardesvogt **v. Hedemann** zu Norburg, Hardesvogt **Petersen** zu Augustenburg und Hardesvogt **Hansen** zu Broacker ist mit der Wahrnehmung der desfälligen Geschäfte der Kreissecretair **Klinger** zu Augustenburg bis auf Weiteres beauftragt worden.

Schleswig, den 3. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

256. Die dem Kaufmann Carl **Messing** hierselbst für den Umfang der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß von Hannover, unter dem 12. März 1872 ertheilte Concession als Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern von Stettin resp. Swinemünde nach Nord-Amerika resp. unter Aufnahme neuer Passagiere in zwei anzulaufen den Zwischenhäfen ist erloschen. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche an den Messing aus seiner Geschäftsführung als Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern Ansprüche zu erheben haben und wegen derselben an die bestellte Effecten-Caution sich zu halten gedenken, erstere binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden haben. Geht innerhalb dieser Frist dergleichen Anmeldung nicht ein, so wird nach Ablauf derselben die

Rückgabe der Caution an den Cautionsberechtigten verfügt werden.

Stettin, den 22. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

237. Vom 15. März d. J. ab werden — gleich wie im vorigen Jahre — zum Zwecke einer schnelleren Verbindung des Nordens mit dem westlichen Europa zwischen Kiel und Altona Schnellzüge eingerichtet werden. Die Postdampfschifffahrt zwischen Kiel und Korsör wird sich diesen neu eingelegten Schnellzügen direct anschließen. Auf der in dieser Weise hergestellten directen Route zwischen Hannover und Kopenhagen tritt vom 15. März d. J. ab folgender Fahrplan in Kraft.

A. Richtung von Hannover nach Kopenhagen.

Aus Hannover	4^{10} Nachm.,
in Harburg	7^{35} „
„ Altona (über Hamburg)	9^{20} „
aus do.	9^{45} „
in Kiel	12^{5} Nachts,
aus do.	12^{35} „
in Korsör	7^{35} Morg.,
aus do.	8 „
in Kopenhagen	10^{35} Vorm.,

(in Nyborg 11^{45} Vorm., in Malmö 1 Uhr Nachm. und am folgenden Tage in Gothenburg 1 Uhr Nachm., in Stockholm 7^{27} Abends).

B. Richtung von Kopenhagen nach Hannover.

Aus Kopenhagen	7 Uhr Abds.,
in Korsör	9^{40} „
aus do.	10^{5} „
in Kiel	5 Morgens,
aus Kiel	6 „
in Altona	8^{20} „
aus do.	8^{28} „
„ Harburg (über Hamburg)	10^{10} „
in Hannover	2^{17} Nachm.

(in Cöln 8^{34} Abends, und am folgenden Tage in Paris 10^{15} Vorm., in London 5^{40} Nachm.

Kiel, den 6. März 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

238. Das Halten einer ausländischen steuerpflichtigen Zeitung ist, sofern der Bezug des Blattes unter **Kreuzband** erfolgt, nach den bestehenden Vorschriften gestattet, ohne daß die Anmeldung bei dem Steueramte und die Voraussentrichtung der Steuer erforderlich ist, weil letztere Seitens der Postbehörde mit 3 Pf. für jede Nummer vor der Aushändigung erhoben wird. (§§ 12 und 13 des Zeitungssteuerregulatios vom 9. August 1867.) Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers an den Herrn Finanz-Minister kann diese Einrichtung nicht länger fortbestehen. Die Postbehörde wird vielmehr vom 1. April d. J. ab die Erhebung der Steuer für die unter Kreuzband bezogenen Blätter einstellen.

Von dem Herrn Finanz-Minister ist daher durch Erlaß vom 19. d. Mts. verfügt worden, daß vom 1. April d. J. ab auch alle diejenigen, welche ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband zu beziehen beabsichtigen, verpflichtet sind, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahr das Blatt beim Steueramte anzumelden und die Vierteljahrssteuer gegen Quittung im Voraus zu erlegen.

Vorstehendes wird auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Altona, den 25. Februar 1873.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.
Vorlesungsverzeichniß für das Sommer-Semester 1873.

259. Anfang des Semesters am 20. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. **Baumstark.**
2) Volkswirthschaftslehre, 1. Theil, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. **Haeberlin.**
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Dr. **Pietrusky.**
5) Bodenkunde, Professor Dr. **Scholz.**
6) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse, Professor Dr. **Rohde.**
7) Handelsgewächsbau, Dr. **Pietrusky.**
8) Wiesenbau, Professor Dr. **Rohde.**
9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner **Fintelmann.**
10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. **Pietrusky.**
11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.
12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. **Pietrusky,** und abwechselnd damit
13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Dr. **Rohde.**
14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Professor Dr. **Dammann.**
15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
16) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
17) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe.
18) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister **Wiese.**
19) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, abwechselnd mit Nr. 27.
20) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. **Trommer.**
21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. **Scholz.**
22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
23) Physik, Professor Dr. **Trommer.**
24) Pflanzensystematik, Professor Dr. **Jessen.**
25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
27) Botanische Excursionen, derselbe; abwechselnd mit Nr. 19.

28) Mineralogie und Gesteinslehre, Professor Dr. **Scholz**.
29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
30) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. **Fuchs**.
31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister **Müller**.
32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. **Jessen**.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. **Pietrusky**.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. **Rohde**.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. **Trommer** und Prof. Dr. **Scholz**.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. **Trommer**.

Die chemische Versuchsstation leitet Professor Dr. **Scholz**.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. **Jessen**.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. **Dammann**.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. **Jessen** als Vorsteher, und der akademische Gärtner **Fintelmann**.

Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner **Fintelmann**.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. **Pietrusky**.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. **Rohde**.

Eldena im Februar 1873.

Der Director.
Dr. E. **Baumstark**.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

260. Das Sommer-Semester beginnt am 21. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Professor Dr. **Dünkelberg**. Allgemeiner Pflanzenbau: **Derselbe**. Wiesenbau und einschlagende Landesmelioration: **Derselbe**. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. **Werner**. Kleinviehzucht: **Derselbe**. Landwirthschaftliches Seminar: Director Prof. Dr. **Dünkelberg** und Prof. Dr. **Werner**. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde mit besonderer Berücksichtigung der Principien der Bodencultur: A. **Havenstein**. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector **Sinning**. Waldbau und Forstschutz: Oberförster **Herf**. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Prof. Dr. **Freytag**. Chemisches Practikum: **Derselbe**. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. **Rittshausen**. Experimental-Physik: Ingenieur Dr. **Wüst**. Physikalisches Practikum: **Derselbe**. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. **Körnicke**. Physiologische und mikroskopische Uebungen: **Derselbe**. Experimentelle Thierphysiologie: Dr. **Zuntz**. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Berücksichtigung auf die der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insecten: Prof. Dr. **Troschel**. Geognosie: Prof. Dr. **Andrae**. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. **Schubert**. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: **Derselbe**. Zeichnen-Unterricht: **Derselbe**. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. **Held**. Staatsrecht für Landwirthe: Obergerath Prof. Dr. **Klostermann**. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt **Schell**. Gesundheitspflege der Hausthiere: **Derselbe**. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. **Pollmann**. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und in den Wirthschaften zu Poppelsdorf und Annaberg. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit 1871 eingeführt und treten auch im laufenden Semester in fortwährende Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche sich nicht nur auf den allgemeinen und speciellen Landbau und die Viehzucht beziehen, sondern auch durch ein für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1873.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

261. Der Schiffer Chr. **Nissen** hieselbst beabsichtigt, auf der Ostspitze des Vorlandes der hiesigen Schiffsbrücke neben dem Holzschuppen des Schifferhebers J. H. **Petersen** eine Kalkbrennerei anzulegen.

Auf Grund des § 17 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sind etwaige Einwendungen gegen die Anlegung der Kalkbrennerei binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens der Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibung und Zeichnung zur Einsicht ausliegt, einzubringen. Später erhobene Einwendungen können keine Berücksichtigung finden.

Heiligenhafen, den 7. März 1873.

Die Polizeibehörde.

262. Der Schlachter H. F. **Schroeder** in Heide beabsichtigt, in seinem sub Nr. 115 I. Qu. am Landwege daselbst belegenen Hause eine **Schlachterei** einzurichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen beim unterzeichneten Polizeiverwalter anzubringen und können nach Ablauf dieser Frist nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen hier zur Einsicht aus.

Heide, den 7. März 1873.

Der Königliche Kirchspielvogt

Madlung.

Personal-Chronik.

263. Uebertragen vom 1. April cr. ab die interimistische Verwaltung der Revierförsterstelle zu Bargstedt in der Oberförsterei Rendsburg dem Oberförster-Kandidaten **Bethge** an Stelle des zu demselben Zeitpunkte auf die Oberförsterstelle Ibenhorst im Regierungsbezirke Gumbinnen versetzten seitherigen interimistischen Revierförsters, Oberförster-Kandidaten **Arx.**

264. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 4. März d. J. den Pastor **Jessen** in Norburg zum Pastor in Ulebüll, Propstei der Süderharde auf Alsen ernannt.

265. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 5. März cr. den Pastor Carl Moritz **Christiansen** in Erfde zum Pastor in Norderbrarup ernannt.

266. Im Bezirke der Ober-Postdirection zu Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Unter Ernennung zu Postsecretairen sind etatsmäßig angestellt worden:

die Postpraktikanten **Prey** und **Becker** bei dem Postamte in Kiel, der Postamts-Assistent **Stegelmann** bei dem Postamte in Eutin.

Versetzt sind:

der Post-Sekretair **Klein** von Itzehoe nach Ottensen,

der Post-Sekretair **Pauly** vom Eisenbahn-Postamte Nr. 17 in Altona zu dem Post-Amte in Altona,

der Postamts-Assistent **Kempe** von Itzehoe nach Wandsbeck,

der Postamts-Assistent **Kirchberg** von Cappeln nach Itzehoe,

der Postamts-Assistent **Heise** von Altona zu dem Eisenbahn-Postamte Nr. 17. daselbst,

die Post-Expediteure

Sellhorn von Voorde nach Ahrensburg,

Sievers von Grumbye nach Voorde.

Als Post-Agenten sind angenommen worden:

der Kaufmann **Nüser** in Sensbye,

der Schleusenmeister **Gimm** in Holtenau,

der Privatschreiber **Wiese** in Schönkirchen,

der Gastwirth **Juhl** in Grumbye.

Der Post-Gehülfe **Rosacker** in Lunden ist entlassen worden.

Gestorben sind:

der Postamts-Assistent **Noll** in Lütjenburg,

der Post-Agent **Mackeprang** in Petersdorf a./Fehmarn.

Vacanz-Anzeigen.

267. Die Stelle eines Organisten und Lehrers an der Mittelklasse in Petersdorf auf Fehmarn wird zum 1. April d. J. vacant, und ist alsdann durch Wahl wieder zu besetzen. Die Diensteinkünfte der Stelle sind bei der Taxation im Jahre 1867 auf 389 Thaler 16 Sgr. geschätzt, und bestehen in freier Wohnung und Garten, sowie den Accidentien und folgenden Hebungen, resp. Lieferungen:

festes Gehalt aus der Kirchenkasse 87½ Thlr.,

aus der Schulcasse 80¼ Thlr.; Aequivalent für fehlendes Dienstland 74½ Thlr., Feuerungsgeld 22¼ Thlr., 3 Tonnen Meierkohlen, 3 Tonnen Weizen, 1¼ Pf. Wachs und 2 Fuder Streusand.

Beim Antritt der Stelle erhält der Organist aus der Kirchenkasse ein Mantelgeld von 33 Thlr. 18 Sgr. Den beiden nicht gewählten Wahlcandidaten werden die Kosten der Wahlreise bis zum Betrag von je 8 Thlr. wieder erstattet.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche an den Kirchenvorstand und das Schulpatronat in Petersdorf auf Fehmarn richten, beglaubigte Abschriften ihrer Zeugnisse, namentlich auch über Fertigkeit im Orgelspiel und Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts, anlegen und binnen 4 Wochen a dato an einen der Unterzeichneten einsenden.

Petersdorf auf Fehmarn, 24. Febr. 1873.

Namens des Schulpatronats und des Kirchenvorstands:

C. E. Stange, Kämmerer. J. M. Michler, Hauptpastor.

268. Zu Ostern d. Js. wird die Elementarclasse an der Schule zu Schönberg durch Abgang des seitherigen Inhabers vacant.

Mit dieser Stelle ist ein jährliches Gehalt von 240 Thlr., eine Lieferung von 4 Faden Buchenklufthol und freie Wohnung verbunden.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb 4 Wochen a dato

bei dem unterzeichneten Schulpatronat portofrei einzureichen.

Preetz im Schulpatronat, d. 27. Februar 1873.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

269. Bewerber um die durch anderweitige Anstellung des bisherigen Lehrers erledigte Districtsschullehrerstelle zu Rosenfeld, mit welcher außer freier Wohnung eine baare Einnahme von 108 bis 120 Thlr. Pr., eine Naturallieferung von 12,7086 Cubikmeter (6 Faden) Buchenklufthholz und circa 6½ Hektar (13 Tonnen 2 Schipp) Dienstland verbunden sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 24. dies. Monats portofrei hieselbst einreichen.

Rastorff, pr. Preetz, den 3. März 1873.

Das Schulpatronat.

270. Die Schulstelle zu Puls, Kirchspiels Schenefeld, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden. Emolumente: außer Wohnung, Garten und 25000 Soden Torf, Baargehalt 103 Thlr. 25½ Sgr. incl. Gehaltszulage, der Ertrag von ca. 5 Hektar Schulland und 1 Hektar Heideland, 5⅝ Hktl. Roggen, 2¾ Hktl. Buchweizen, 3000 Klg. Heu und 2000 Klg. Stroh, und ist die Gesammteinnahme auf 299 Thlr. 1½ Sgr. geschätzt.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium portofrei einzusenden.

Rendsburg den 5. März 1873.

Nortorf,

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

271. Die Schulstelle zu Mönkeberg, Kirchspiels Schönkirchen, ist erledigt. — Bewerber um diese Stelle, mit welcher folgende Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, 5 Tonnen Land à 240 □Ruthen, 12,000 Soden Torf, 5 Tonnen Roggen, 2400 ℔ Heu, 1440 ℔ Stroh, sowie ein Gehalt von 160 Thlr. verbunden sind, werden ersucht, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an das unterzeichnete Visitatorium (Postort Bordesholm) einzusenden.

Bordesholm, den 5. } März 1873.
Preetz, den 7. }

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Schönkirchen.

272. An der Elementarclasse der Schule zu Neu-Wittenbeck, adelichen Guts Warleberg, ist zum 1. Mai d. J. ein seminaristisch examinirter Lehrer anzustellen.

Derselbe genießt außer freier Einzelwohnung im Schulhause und freier Feuerung ein jährliches Gehalt von 200 Thlr.

Bewerber wollen ihre mit Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen 6 Wochen a dato portofrei an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Warleberg (Poststation Gettorf), d. 6 März 1873.

Das Schulpatronat.

273. An der Elementarclasse der Districtsschule zu Holtsee ist zu Ostern ein examinirter Lehrer anzustellen. Derselbe erhält außer einer Wohnstube im Schulhause ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. Pr. Crt.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato an das Patronat der Schule zu Hohenlied pr. Eckernförde portofrei einzusenden.

Neu-Holtsee, den 7. März 1873.

Der Gutsinspector.

J. Mohr.

274. Die 2. Lehrerstelle an der Schule in Döstrup, Propstei Loh-Mögeltondern, ist vacant. Die Emolumente sind 230 Thlr. baar, Feuerung und Einzelwohnung. Die Schulsprache ist die dänische.

Gesuche sind innerhalb 3 Wochen an mich einzusenden.

Mögeltondern, den 8. März 1873.

Der Kirchenprobst

L. Bohr.

275. Durch anderweitige Beförderung des seitherigen Lehrers soll zu Ostern d. J. an der Schule des Elisabeth-Sophien-Koogs ein unverheiratheter seminaristisch gebildeter Lehrer, event. ein examinirter Autodidact, mit einem Gehalt von 300 Thlr. preuß., angestellt werden. Gegenwärtig sind nur 7 schulpflichtige Kinder in der Schule. Station wird dem Lehrer in der Nähe des Schulhauses für 100 Thlr. preuß. offerirt.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Koogsinspectorat portofrei einzureichen.

Elisabeth-Sophien-Koog auf Nordstrand, den 8. März 1873.

Das Koogsinspectorat.

P. A. Peters.

276. Vacant ist die Lehrerstelle an der Mittelclasse der Districtsschule zu Carbye. Der examinirte Lehrer erhält außer freier Station bei dem Hauptlehrer an Gehalt 140 Thaler Pr. Crt. und 6000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Roest bei Cappeln, den 9. März 1873.

Hirschfeld.

277. Die Schulstelle in Grönland ist erledigt. Schülerzahl 38. Einkünfte: außer freier Wohnung mit Garten 93 Thlr. baar, 10 Tonnen Weizen, 5 Tonnen Roggen, 6 Fuder Torf à 2400 Soden und 1 Faden Klufthholz. Die höhere Genehmigung einer vom Schulcollegium beschlossenen Gehaltserhöhung von 60 Thlr. jährlich ist in sichere Aussicht gestellt. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einsenden.

Diaconat in Süderau pr. Crempe, d. 12. März 1873.

B. B. Riewerts, Schulinspector.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in P. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 12. Schleswig, den 19. März. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

278. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, **schon vom 17. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Anmerkung: Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I, sowie bei den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Rundschreiben an die Herren Kreisbaubeamten.

279. Nach einem Erlasse des Herrn Handelsministers vom 22. v. Mts. ist durch Allerhöchste Verfügung vom 10. v. Mts. angeordnet worden, daß der seither nur für solche Dienstreisen der Herren Baubeamten, die sich auf mindestens 2½ Meilen Entfernung vom Wohnorte erstrecken, gewährte Zuschuß von 1 Thlr. pro Tag, auch für Dienstreisen geringerer Entfernung dann zu gewähren ist, wenn ein nächtliches Ausbleiben vom Wohnort damit hat verbunden sein müssen.

Die Gewährung dieses Zuschusses hängt jedoch davon ab, daß die Nothwendigkeit des auswärtigen Nachtquartiers, welche in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen ist, von der vorgesetzten Dienstbehörde anerkannt werde und mit Rücksicht hierauf werden die Herren Baubeamten angewiesen, bei Einreichung derartiger Rechnungen über diese Nothwendigkeit sowohl den betreffenden Rechnungsposten selbst eine Notiz beizufügen, als auch in dem Begleitbericht über die hierbei in Betracht kommenden Umstände die nöthige Auskunft zu geben.

Schleswig, den 7. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

280. Durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 19. v. M. ist genehmigt, daß der zum Stadtbezirke Segeberg gehörige Theil des Wohngebäudes und des Hofraumes der Einzelstelle Scheidekrug von diesem Bezirke getrennt und mit dem Bezirke der Landgemeinde Mielsdorf vereinigt wird.

Schleswig, den 8. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

281. Das Gesetz vom 1. März 1873, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, sowie das nach § 7 desselben in die Provinz Schleswig-Holstein übertragene Jagd-Polizeigesetz vom 7 März 1850 haben wir als Beilage der heutigen Nummer des Amtsblattes beifügen lassen, und geben durch Vermittelung der Kreislandräthe noch anderweit Exemplare gegen Erstattung des Selbstkostenpreises, brochirt zu 1 Sgr., ab.

Nach dem Jagd-Polizeigesetz ist:

1) fortan die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihren Grund und Boden nur den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke und derjenigen im § 7 erwähnten Waldencaven erlaubt, auf denen der Waldbesitzer die Jagd nicht verpachten will, und muß
2) ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, sich vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei der Jagd stets bei sich tragen. (§ 14 u. 27.)

Schleswig, den 12. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

282. In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Gewerbeordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Töpfer **Hinrich Götsch** in Schönberg beabsichtigt, an seinem Hause einen Töpferofen anzubauen.

Etwaige Einwendungen gegen die gedachte Anlage sind innerhalb einer 14tägigen Frist, von dem Tage angerechnet, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, bei dem

Klosterſyndicat in Preetz anzubringen, wobei bemerkt wird, daß nach Ablauf dieſer Friſt Einwendungen bei dem etwa einzuleitenden Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beſchreibung und Zeichnung für die fragliche Anlage liegt im Kloſterſyndicat zur Einſicht aus.

Preetz, den 11. März 1873.

Die Klöſterliche Obrigkeit.

283. Der Gerber Jörgen **Schöndorf** hieſelbſt beabſichtigt, auf ſeinem Grundſtück 1. Quartier Nr. 140 eine Gerberei anzulegen.

Einwendungen gegen dieſe Anlage ſind bei Verluſt derſelben innerhalb 14 Tage nach dieſer Bekanntmachung bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woſelbſt auch die Beſchreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen.

Sonderburg, den 12. März 1873.

Die Polizeiverwaltung.

W. Grimm.

284. Nachtrag zum Frühjahrs-Control-Plan der im Bezirk des I. Bataillons (Schleswig) Schleswigſchen Landwehr-Regiments Nr. 84 abzuhaltenden Controlverſammlungen pro 1873.

Laufende Nr.	Controlplatz	Die Controlverſammlungen finden ſtatt am			Es erſcheinen Kirchſpiele
		Tag	Monat	Tageszeit	
			3. und 6. Compagnie.		
13	Nordſtrand	31	März	8 Uhr Vorm.	Inſel Nordſtrand (ſämmtliche Mannſchaften der Reſerve aller Waffengattungen).
14	Pellworm	1	April	8 Uhr Vorm.	Inſel Pellworm (ſämmtliche Mannſchaften der Reſerve aller Waffengattungen).
	Eckernförde	28	März	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Eckernförde.
	Huſum	2	April	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Huſum.

Vacanz-Anzeigen.

285. Zu Oſtern d. Js. wird die Elementarklaſſe an der Schule zu Schönberg durch Abgang des ſeitherigen Inhabers vakant.

Mit dieſer Stelle iſt ein jährliches Gehalt von 240 Thlr., eine Lieferung von 4 Faden Buchenkluftholz und freie Wohnung verbunden.

Bewerbungsgeſuche ſind innerhalb 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Schulpatronat portofrei einzureichen.

Preetz im Schulpatronat, den 27. Februar 1873.

M. Gr. zu Rantzau. v. Onalen.

286. Zu Oſtern 1873 ſoll eine Lehrerinſtelle an der Mittelklaſſe der Mädchenſchule in Ottenſen beſetzt werden. Das Gehalt beträgt 300 Thlr. jährlich, aber Wohnung iſt nicht vorhanden. Es ſind wöchentlich 30 Stunden zu unterrichten. Vierteljährliche Kündigung bleibt vorbehalten. Bewerberinnen wollen ihre Geſuche nebſt einer Abſchrift ihrer Zeugniſſe innerhalb 14 Tagen portofrei an das Paſtorat zu Ottenſen einſenden. Geprüfte Lehrerinnen haben den Vorzug.

Ottenſen, den 14. März 1873.

Das Schulkollegium.

287. Die Stelle eines Polizei- und Stadtdieners, mit welcher außer geringfügigen, auf ca. 10 Thlr. zu veranſchlagenden Sporteln ein Gehalt von 300 Thlr., Uniformirungsgeld eingerechnet, verbunden iſt, ſoll hieſelbſt beſetzt werden. Bewerber um dieſe Stelle, welche auch in Bureaugeſchäften verwendbar ſein müſſen, werden unter Hinweis auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Verwendung verſorgungsberechtigter Militair-Invaliden hierdurch aufgefordert, ihre ſelbſtgeſchriebenen Geſuche unter Anſchluß von Zeugniſſen binnen 3 Wochen bei uns einzureichen.

Glückſtadt, den 13. März 1873.

Der Magiſtrat.

288. Es ſollen 4 Nachtwächter mit einem jährlichen Gehalt von je 130 Thlr. 7½ Sgr. in hieſiger Stadt angeſtellt werden. Militairverſorgungsberechtigte Anwärter werden aufgefordert, ſich bis zum 31. d. Mts. hierſelbſt zu melden.

Itzehoe, den 14. März 1873.

Der Magiſtrat.

Hierzu eine außerordentliche Beilage.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in P. Joppiuſen's Buchdruckerei in Schleswig.

Außerordentliche Beilage

zu № 12 des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Gesetz,

betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. März 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden einschließlich der Jagdfolge, die Jagddienste und Gegenleistungen, soweit solche in den ehemals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein noch bestehen, werden hiermit aufgehoben.

Bei Grundstücken, welche in Erbpacht, Erbzins oder Erbfeste verliehen sind, geht, gleichviel ob ein Dritter oder der Erbpächter, der Erbzinsherr, der Erbfesteverleiher zur Ausübung der Jagd auf ihnen berechtigt war, die fernere Ausübung derselben auf den Erbpächter, Erbzinsmann oder Erbfester über.

Die bestehenden Jagdpachtverträge, soweit sie ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffen, treten außer Kraft.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.

§ 2. Die Aufhebung der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegenleistungen geschieht ohne Entschädigung.

Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen.

Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Staatskasse Entschädigung gewährt.

§ 3. Die vorgedachte Entschädigung besteht in den vormals Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen in dem Kapitalbetrage von acht Silbergroschen sechs Pfennigen für jeden Hektar, in der Provinz Schleswig-Holstein aber in Kapitalbeträgen von zwei Silbergroschen bis Ein Thaler zehn Silbergroschen für den Hektar nach Maßgabe der diesem Gesetze beigefügten Nachweisung.

§ 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Jagdrechte müssen bis zum 1. Januar 1874 bei der Regierung, in deren Bezirk die betreffenden Jagdreviere liegen, unter Bezeichnung der Lage und des Flächeninhalts, sowie des zur Anwendung kommenden Entschädigungssatzes schriftlich angemeldet werden.

Werden die Entschädigungsansprüche binnen der gesetzlichen Frist nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig.

§ 5. Die Koppel- und Mangjagdberechtigten theilen die Entschädigung nach Maßgabe der ihnen an der Jagd zuständig gewesenen Antheile. Die Berechtigung zur hohen Jagd giebt nur, insoweit es sich um Jagd in Waldungen handelt, Anspruch auf Antheil an der Entschädigung. Dieselbe fällt zur einen Hälfte an den zur hohen und zur anderen Hälfte an den zur niederen Jagd berechtigt Gewesenen.

§ 6. Die zum Schutze der auf den Schleswigschen Westfeeinseln landesherrlich konzessionirten Vogelkojen zu treffenden Maßregeln, die Erneuerung der bestehenden und die Ertheilung neuer Konzessionen bleiben der Verordnung der Bezirksregierung vorbehalten.

§ 7. In der Provinz Schleswig-Holstein treten zugleich mit diesem Gesetze die Vorschriften des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 165) mit Ausschluß der §§ 18 und 26 in Kraft.

Im vormaligen Kurfürstenthum Hessen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1865 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen S. 571), soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit und finden namentlich dessen Vorschriften über die Jagdausübung, sowie über die Verpachtung der Jagdnutzung durch die Gemeinden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch das gegenwärtige Gesetz eintritt.

Ebenso bleiben in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen die Bestimmungen der Gesetze vom 26. Juli 1848 (Regierungs-Blatt S. 229) und vom 2. August 1858 (Regierungs-Blatt S. 357), soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit.

§ 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Nachweisung

der

in den einzelnen Gemarkungen der Provinz Schleswig-Holstein für den Hektar zu entrichtenden Jagdentschädigungs-Kapitalien.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
	Klasse a. zu 2 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Gemeinde Hjernhütt des Kirchspiels Hammelef der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Skydstrup der Hardesvogtei Hadersleben I. mit Ausschluß der Gemeinden Uldall und Uldallund.
	Gemeinden Oberjersdal, Abkjer und Arnitlund des Kirchspiels Wittstedt der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Jägerup der Hardesvogtei Hadersleben II.
	Gemeinden Oxenwatt und Stursbüll des Kirchspiels Oxenwatt der Hardesvogtei Hadersleben II.
	Kirchspiel Carlslund der Hardesvogtei Rödding.
	Gemeinden Fjdstedt mit Fjdstedtoft und Knorberg mit Beenberg des Kirchspiels Hyzum der Hardesvogtei Rödding.
	Die Hardesvogtei Toftlund mit Ausschluß der Gemeinde Baulund-Wellerup, des Kirchspiels Agerskow, der Gemeinde Roost des Kirchspiels Arrild, der Gemeinden Götterup und Tiislund des Kirchspiels Tiislund, der Gemeinde Toftlund des Kirchspiels Tostlund und des Kirchspiels Branderup.
	Die Gemeinden Endrupskow mit Gjelsbro und Thisef der adeligen Güter Gramm und Rübel.
Tondern.	Der ganze Kreis.
Husum.	Insel Pellworm und Nordstrand und die Koege mit den Außendeichsländereien.
	Klasse b. zu 4 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Gemeinden Uldall und Uldallund des Kirchspiels Skydstrup der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Gemeinden Ustrup, Weiböll und Högelund des Kirchspiels Wittstedt der Hardesvogtei Hadersleben I.
	Kirchspiel Oxenwatt der Hardesvogtei Hadersleben II. mit Ausschluß der Gemeinden Oxenwatt und Stursböll.
	Die Kirchspiele Nustrup und Sommerstedt der Hardesvogtei Hadersleben II. mit Ausschluß der Gemeinde Sommerstedt.
	Das Kirchspiel Branderup, die Gemeinde

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogte i-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
	Baulund-Wellerup des Kirchspiels Agerskow, die Gemeinde Roost des Kirchspiels Arrild, die Gemeinden Götterup und Tiislund des Kirchspiels Tiislund und die Gemeinde Toftlund des Kirchspiels Toftlund der Hardesvogtei Toftlund.
Hadersleben.	Die adeligen Güter Gramm und Rübel mit Ausschluß der Gemeinden Endrupskow mit Gjelsbro und Thisef.
Apenrade.	Die Kirchspiele Hellewadt und Eckwadt und die Gemeinden Norderenleben, Lundorup und Myhls des Kirchspiels Ries der Hardesvogtei Apenrade.
	Adeliges Gut Ahretoft mit Paulekrug.
Flensburg.	Hardesvogtei Flensburg mit Ausschluß der Kirchspiele Groß- und Klein-Solt.
	Die von den Feldmarken der Hardesvogtei Flensburg enklavirten adeligen Güter resp. deren Gemeinden.
Husum.	Hardesvogtei Bredstedt, Flecken Bredstedt und adeliges Gut Mürebüll.
Schleswig.	Die Kropp- und Meggerdorfer Harde der Hardesvogtei Schleswig I.
	Die St. Michaelis-Landgemeinde der Hardesvogtei Schleswig II.
Eckernförde.	Die Gemeinden Nordbye, Bocklund, Esprehm, Owschlag, Ramsdorf, Sorgwohld, Groß- und Klein-Breckendorf der Hardesvogtei Fleckebye.
Rendsburg.	Die Gemeinden Krogasbye, Gnutz, Böcken, Brammer und Bockel der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Die Gemeinden Alten- und Nien-Kattbeck der Kirchspielvogtei Rendsburg.
	Die Gemeinden Besdorf, Gockels, Gribbohm, Holstenniendorf, Baale, Baaler-Landweg, Nütteln, Baaler- und Nütteler-Moor, Wacken und Bohmsgraben, Ohrsee, Puls und Kammershorst, Seefeld, Warringholz, Agethorst, Nienbüttel, Kohlenbeck und Bockelrehm der Kirchspielvogtei Schenefeld.
Pinneberg.	Gemeinden Lutzhorn, Heede und Langeln.
Segeberg.	Gemeinden Haasenmoor mit Fuhlenrühe, Bimöhlen und Weide der Kirchspielvogtei Bramstedt.
	Gemeinden Hamdorf, Schaafhaus, Hartenholm, Todesfelde mit Foßöhlen, Negernbötel mit Heidkathen, Bark mit Bockhorn, Fehrenbötel mit Schoenmoor, Wittenborn, Wahlstedt, Schackendorf, Fahrenkrug, Heidmühlen mit Radesforde, Glashütte der Kirchspielvogtei Segeberg.
	Adeliges Gut Erfrade, Kanzleigut Kuhlen.

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
	Klasse c. zu 8 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Apenrade.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b. und d. gehört.
Husum.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse a. und b. gehört.
Eiderstedt.	Der ganze Kreis.
Schleswig.	Die Kirchspiele Hollingstedt und Treya, sowie die Gemeinden Ober- und Nieder-Selk des Kirchspiels Haddebye der Hardesvogtei Schleswig I.
	Die Kirchspiele Eggebeck und Havetoft, sowie die Gemeinden Ober- und Nieder-Stolk des Kirchspiels Fahrenstedt der Hardesvogtei Schleswig II.
	Die Hardesvogtei Friedrichstadt.
Eckernförde.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., f. und g. gehört.
Kiel.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse d., g. und h. gehört.
Steinburg.	Die Kirchspielvogteien Crempe, Wilster und St. Margarethen, die Stadt Glückstadt, die adeligen Güter Groß- und Klein-Colmar und Neuendorf und die Engelbrecht'sche und Blom'sche Wildniß.
Süderdithmarschen.	Der ganze Kreis.
Norderdithmarschen.	Der ganze Kreis.
Rendsburg.	Gemeinde Timmaspe der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Gemeinden Schülp, Jevenstedt, Bramkamp, Breiholz, Stafstedt, Hammwedel, Schwabe, Schachtholm, Hörsten, Luhnvich und Westerrönfeld der Kirchspielvogtei Rendsburg und Kanzleigut Honerau.
Oldenburg.	Insel Fehmarn.
	Klasse d. zu 12 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Hadersleben.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen a. und b. gehört.
Apenrade.	Das Kirchspiel Loit mit Ausschluß der Gemeinden Bodum, Norby und der Insel Barsoe, das Kirchspiel Ries mit Ausschluß der Gemeinden Norderenleben, Lunderup und Mhols, die Gemeinden Aarsleben und Nübbel des Kirchspiels Jordkirch und die Gemeinde Bollerslebeu des Kirchspiels Bjolderup der Hardesvogtei Apenrade.
	Das Kirchspiel Apbüll und die Gemeinden Süder-Hostrup, Stübbeck und Aarup

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Apenrade.	des Kirchspiels Gravenstein, Stadtfeld Apenrade.
Sonderburg.	Der ganze Kreis.
Flensburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. und f. gehört.
Rendsburg.	Gemeinden Bargfeld, Meezen, Homfeld, Rade, Bünzen, Luhnstedt, Innien, Tappendorf, Mörel, Nindorf, Bargstedt, Oldenhütten und Heinkendorfstel der Kirchspielvogtei Nortorf.
	Gemeinden Ohe, Hoebeck, Schülldorf, Osterrönfeld, Schacht, Audorf, Ostenfeld, Rade, Osterstedt, Berringstedt, Remmels, Nienborstel, Maisborstel, Todenbüttel, Hale, Embühren, Brinjahe der Kirchspielvogtei Rendsburg.
	Gemeinden Baasbüttel und Lütjenwestedt der Kirchspielvogtei Schenefeld.
Kiel.	Die Gemeinden Tungendorf, Brachenfeld und Bönebüttel der Kirchspielvogtei Neumünster, Stadtfeld Neumünster.
	Gemeinden Einfeld und Loop der Kirchspielvogtei Bordesholm.
Ploen.	Die Kirchspielvogtei Ploen mit Ausschluß der Gemeinden Karpe, Dörnick, Bredenbeck, Pehmen, Vorwerk Ploen und Ruhleben.
Segeberg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., e. und g. gehört.
Steinburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse c. und e. gehört.
Pinneberg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in Klasse b., g. und i. gehört.
	Klasse e. zu 16 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Ploen.	Gemeinden Karpe, Dörnick, Bredenbeck und Pehmen der Kirchspielvogtei Ploen.
	Die sogenannten Waldvörfer im Bezirk des adeligen Klosters Preetz.
	Die adeligen Güter des früheren Preetzer Distrikts Flecken Preetz.
Oldenburg.	Die Großherzoglich Oldenburger Fideikommißgüter Kuhhof, Kremsdorf, Bollbrügge und Freidorf Sütel.
	Die adeligen Güter Augustenhof, Bürau, Clausdorf, Gaartz, Godderdorf, Goertz, Großenbrode, Johannisthal, Löhrsdorf, Puttlos, Rosenhof, Satjewitz, Segalendorf mit Blankendorf, Siggen, Süsau, Neuenkirchen.
	Die Lübschen Stiftsdörfer Cloetzin, Dazendorf, Giddendorf, Heringsdorf, Kembs,

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
Oldenburg.	Röllin, Sulsdorf, Stadtfeldmarken Oldenburg und Heiligenhafen.
Segeberg.	In der Kirchspielvogtei Bramstedt die Gemeinden Wackendorf, Götzberg, Kisdorf, Winsen, Oerdorf, Hüttblek, Kattendorf, Ulzburg, Hennstedt, Nahe, Ixstedt, Sievershütten, Bredenbeckhorst, Struvenhütten, Stuvenborn.
	In der Kirchspielvogtei Segeberg die Gemeinden Traventhal mit Triangel, Tegelbeck und Herrenmühle, Dreggers, Wackendorf, Bühnstorf, Bahrenhof.
Steinburg.	Die Kirchspiele Breitenberg, Stellau und Münsterdorf der Herrschaft Breitenburg.
	Stadtfeldmark Itzehoe.
	Das klösterlich Uetersensche Gut Horst.
Stormarn.	Die Kirchspielvogtei Trittau.
	Das Kanzleigut Tangstedt.
	Klasse f. zu 20 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Flensburg.	Der geschlossene l. Angeler Güterdistrikt.
Schleswig.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b. und c. gehört.
Eckernförde.	Der Schwanfener adelige Güterdistrikt.
	Gemeinde Borbye in der Hardesvogtei Fleckebye.
Rendsburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen b., c. und d. gehört.
	Klasse g. zu 24 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Eckernförde.	Der Dänisch-Wohlder adelige Güterdistrikt.
Kiel.	Die Kirchspielvogtei Bordesholm mit Ausschluß der Gemeinden Einfeld und Loop.
	Adeliges Gut Bothkamp.
Ploen.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen d. und e. gehört.
Oldenburg.	Der ganze Kreis, insoweit derselbe nicht in die Klassen c. und e. gehört.
Segeberg.	In der Kirchspielvogtei Segeberg die Gemeinden Söhren, Reinsbeck, Stubben, Eilsdorf, Struckdorf, Wulfsfelde.
	Die adeligen Güter Glasau, von dem Gute Muggesfelde, das Dorf Nehms, Müssen, Rohlsdorf, Wensien, Seedorf

Kreis.	Hardes- oder Kirchspielvogtei-Bezirke, Kirchspiele, Gemeinden, Güter oder Stadtfeldmarken.
	mit Hornstorf, Pronstorf, Travenort.
Pinneberg.	In der Kirchspielvogtei Ranzau die Gemeinden Seth, Eckholt, Coelln, Reisieck, Ellerhop und Thiensen.
	In der Kirchspielvogtei Elmshorn Flecken Elmshorn mit Klosterfande, Kaltenweide mit Vormstegen, Langeloh, Hainholz, Raa und Besenbeck.
	In der Kirchspielvogtei Pinneberg die Gemeinden Borstel mit Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Esing.
	Die klösterlich Uetersenschen Gemeinden Wisch und Könholz.
Stormarn.	Kirchspielvogtei Reinfeld, das Lübsche Gut Trenthorst mit Wulmenau und das Lübsche Stiftsdorf Westerau.
	Klasse h. zu 1 Thlr. 2 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Kiel.	Kirchspielvogtei Kiel, Stadtfeldmark Kiel, und sämmtliche adelige Güter des Kreises mit Ausschluß von Bothkamp.
Stormarn.	Kirchspielvogtei Bargteheide.
	Stadtfeldmark Oldesloe.
	Adelige Güter Blumendorf, Froesenburg, Grabau, Hohenholz, Hölenklinken, Jersbeck mit Stegen, Krumbeck, Mönkenbrook, Nütschau, Schulenburg, Tralau, Wulksfelde.
	Lübsche Stiftsdörfer Barkhorst, Pölitz und Frauenholz.
	Klasse i. zu 1 Thlr. 10 Sgr. Kapitalsentschädigung pro Hektar.
Pinneberg.	Kirchspielvogtei Blankenese.
	In der Kirchspielvogtei Pinneberg die Gemeinden Pinnebergerdorf, Appen, Thesdorf, Halstenbeck, Rellingen, Egenbüttel, Schnelsen, Niendorf, Lockstedt.
	Kanzleigut Flottbek.
Stormarn.	Kirchspielvogtei Reinbeck.
	Adelige Güter Ahrensburg, Hoisbüttel, Wandsbeck, Marienthal.
	Kanzleigüter Silk und Wellingsbüttel.
Altona.	Der ganze Kreis.

Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850.

§ 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§ 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§ 3. Wenn die im § 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§ 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§ 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeinde-Bezirks, welche nicht zu den im § 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem andern Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren als auf zwölf Jahre erstrecken.

§ 5. Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im § 2 gedachten gehören.

§ 6. Auf den nach § 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§ 7. Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§ 8. Die im § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Gesetzsammlung für 1848 Seite 344) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, so wie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§ 9. Die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§ 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren

Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§ 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§ 12. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im § 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§ 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§ 14. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§ 16, 17 und 19 gegen den Ausländer verhängt werden, so wie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnortes des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§ 15. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§ 16. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich hat, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern belegt.

§ 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, eben so derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wildwiderstands oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§ 18. (Ausgeschlossen durch § 7 des Gesetzes vom 1. März 1873.)

§ 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§ 20. Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staats-Anwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§ 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen

zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§ 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§ 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landrathes bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landrathes erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die diesfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

§ 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach § 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist, und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§ 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§ 25. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§ 26. (Ausgeschlossen durch § 7 des Gesetzes vom 1. März 1873.)

§ 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt und in Stelle der Kreis-Kommunal-Kasse tritt die städtische Kasse.

§ 28. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§ 29. An die Stelle der in den §§ 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 30. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 31. Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Raabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extrablatt.)

Stück 13. Schleswig, den 20. März **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. zur Rückzahlung am 1. Oktober 1873.

289. Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staatsanleihen:

a) der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. April 1848 (Ges. S. S. 117) aufgenommenen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848,
b) der nach dem Gesetze vom 20. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1854 (Ges. S. S. 313 und 316) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1854,
c) der nach dem Gesetze vom 21. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober 1855 (Ges. S. S. 310 und 684) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A.,
d) der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (Ges. S. S. 402) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. März 1857 (Ges. S. S. 753) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1857 und
e) der nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858 (Ges. S. S. 270) und vom 2. Juli 1859 (Ges. S. S. 365) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. August 1859 (Ges. S. S. 419) aufgenommenen zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, hierdurch zur **Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Oktober dieses Jahres gekündigt.**

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Oktober cr. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober cr. fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen

a) der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die Zinscoupons Ser. VII. № 3 bis 6,
b) der Staatsanleihe vom Jahre 1854 die Zinscoupons Ser. V. № 7 bis 8,
c) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. die Zinscoupons Ser. V. № 5 bis 8,
d) der Staatsanleihe vom Jahre 1857 die Zinscoupons Ser. V. № 2 bis 8 und
e) der II. Staatsanleihe vom Jahre 1859 die Zinscoupons Ser. IV. № 5 bis 8

unentgeltlich abzuliefern.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

In Folge höherer Anordnung können die gekündigten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von den oben bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Oktober cr. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinscoupons nebst Talons auch noch die am 1. Oktober cr. fälligen Zinscoupons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 14. Schleswig, den 21. März. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Zurückstellung derjenigen Seeleute im Frieden, welche eine Norddeutsche Navigations-Schule besuchen.

290. Als Navigations-Schule im Sinne des § 44, 5 ad 3. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 sind die öffentlichen Navigations-Schulen anzusehen, an deren Sitze in Gemäßheit des § 1 der Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt vom 30. Mai 1870 von der Landes-Regierung eine Commission für Steuermanns-Prüfungen eingesetzt ist.

Berlin, den 18. Februar 1873.

Der Reichskanzler. Der Kriegs-Minister.

gez. Fürst v. Bismarck. J. V.: gez. v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

291. Die im § 5 der von uns erlassenen Polizeiverordnung über die Benutzung des Schleifahrwassers vom 29. November 1869 enthaltenen Bestimmungen über den Transport von Petroleum werden hierdurch in folgender Weise ergänzt.

Diejenigen Schiffer, welche Petroleum nur in einzelnen Gebinden an Bord ihrer Schiffe führen, sind den bezüglichen Bestimmungen des § 5 nicht unterworfen. Sie haben sich aber sofort nach ihrer Ankunft in den Häfen der Schlei bei dem Hafenmeister zu melden, welcher ihnen ihre Ankerplätze mindestens hundert Meter von anderen Schiffen entfernt anweisen wird.

Schleswig, den 6. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes und die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen abseiten der etwa bisher zum ausschließlichen Betrieb dieses Gewerbes Berechtigten.

292. Durch das am 17. December v. J. erlassene Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen (Gesetz-Sammlung Seite 717) ist der § 7 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 auch hinsichtlich des Abdeckereigewerbes in Kraft getreten. Zur Anlegung und zum Betrieb einer Abdeckerei ist mithin jetzt überall nur unsere nach § 16 ff. der Bundesgewerbeordnung nachzusuchende Genehmigung erforderlich.

Durch die Bestimmung des § 7 cit. sub. 6:

„vorbehältlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, werden alle Abgaben aufgehoben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen"

erleidet der § 4 des Gesetzes vom 17. März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen ꝛc. (Gesetz-Sammlung Seite 249), insofern eine Abänderung, als die gedachten Abgaben mit dem 1. Januar cr. hinweggefallen sind, auch wenn das Abdeckerei-Gewerbe noch nicht von einer Person begonnen ist, welche durch die frühere Berechtigung davon ausgeschlossen war. Ansprüche auf Entschädigung für den Wegfall solcher Abgaben müssen daher, um nicht ausgeschlossen zu werden, bis zum 1. Januar 1874 angemeldet sein.

Schleswig, den 8. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

293. Zufolge einer uns durch den Herrn Minister des Innern gemachten Mittheilung sind am 22. v. M. die Joseph und Anna **Gonsowski**'schen Eheleute zu Warschau in ihrer Wohnung erdrosselt worden. Nach den vorgefundenen Aufzeichnungen ist anzunehmen, daß dieselben im Besitz von 13,000 Rubeln in Pfandbriefen waren, welche, da sie nicht zu ermitteln gewesen, vermuthlich von den Mördern geraubt worden sind.

Im Auftrage des Herrn Ministers veranlassen wir die sämmtlichen Polizeibehörden unsers Bezirks, **sofort** die geeigneten Maßnahmen anzuordnen, um die Mörder, falls dieselben sich auf Preußisches Gebiet begeben haben sollten, zu entdecken und festzunehmen und von dem etwaigen Erfolge uns schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Ein Verzeichniß der geraubten Pfandbriefe folgt hierunter.

Schleswig, den 12. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Nummern der von unbekannten Verbrechern aus der Wohnung der Joseph und Anna Gonsowski'schen Eheleute geraubten Pfandbriefe.

Litt. A. № 4299.

Litt. B. № 26,643, 20,010, 13,408, 139,087, 15,115.

Litt. C. № 61,625, 33,100, 37,239, 51,793, 70,476, 76,005, 78,534, 78,357, 79,475, 79,634, 80,541, 8,030, 82,223, 85,372, 86,733, 86,444, 81,982, 62,309, 62,014, 76,884, 80,678, 83,152, 37,950, 33,391, 79,291, 46,851, 31,169, 31,427, 63,332, 48,346, 76,687, 41,277, 52,661, 56,834.

Litt. D. № 91,967, 91,702, 91,442, 93,604, 95,483, 96,638, 95,837, 93,755, 100,438, 100,510, 102,730, 106,728, 94,833, 97,078.

Litt. E. № 130,963, 131,546, 131,524, 118,384, 120,943, 120,447, 125,560, 124,936, 131,738, 113,569.

294. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 5. d. Mts. sind nach einer an den Herrn

Reichskanzler gerichteten Mittheilung des Königlich Italienischen Gesandten in Berlin vor kurzem aus der Kirche von Rozanzuolo in der Provinz Treviso drei werthvolle Gemälde entwendet worden. Von diesen Gemälden, deren nähere Beschreibung unten folgt, sind die beiden ersten: die unbefleckte Jungfrau und den heiligen Nikolaus darstellend, von den beiden Seiten-Altären, und das dritte, den heiligen Paulus darstellend, von dem Haupt-Altare entführt worden.

Die sämmtlichen Polizeiämter werden daher angewiesen, die erwähnten Gemälde, falls dieselben in Ihren respectiven Bezirken zum Verkauf ausgestellt werden, oder sonst zum Vorschein kommen sollten, mit Beschlag belegen zu lassen, resp. gegen deren Inhaber in geeigneter Weise einzuschreiten, davon aber, wenn dies geschehen ist, uns unverweilt Anzeige zu machen.

Schleswig, den 12. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zusammenstellung der in der Kirche von Costa Rogazzuolo geraubten Kunstgegenstände.

Von den Seitenaltären

ein Gemälde, die unbefleckte Jungfrau aufrechtstehend darstellend, zur Rechten den heiligen Rochus, zur Linken den heiligen Sebastian,

desgleichen, den heiligen Nikolaus aufrechtstehend darstellend, zur Rechten den heiligen Joseph, zur Linken die heilige Helena.

Beide sind von länglich viereckiger Form, nach oben gerichtet.

Die Breite beträgt 1,03 Meter, die Länge von der Basis bis zum Gipfel des Bogens 1,80 Meter. Beide sind kostbar gemalt. Zwar ist der Künstler nicht bekannt, aber nach der Orts-Tradition und dem Urtheile Sachverständiger werden sie dem ausgezeichneten Maler Frizimelica aus Belluno zugeschrieben, welcher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts florirte.

Vom Hauptaltar ist der heilige Paulus weggenommen worden, unbestreitbar werthvoller als die beiden anderen Figuren. Es ist ein länglich viereckiges, aufwärts gerichtetes Gemälde, 0,58 breit, 1,88 lang.

In einer Beschreibung, welche früher eine von der Oesterreichischen Regierung entsendete Kommission gemacht hat, heißt es wörtlich:

„Die Figur des Heiligen ist $^2/_3$ der Wirklichkeit. Gerade stehend hält die Gestalt in der Rechten ein langes und breites Schwert, dessen Spitze zu Boden gesenkt ist, der linke, etwas gebogene Arm, hält gegen die Brust ein Buch, der Kopf zeigt beinahe das Profil, der Blick ist wie mit dem Ausdrucke des Nachdenkens gesenkt. Das Gewicht des Körpers wird mehr durch das linke Bein gestützt, was der ganzen Figur ein kriegerisches Aussehen gewährt.

Eingehüllt ist der Rumpf in einen weiten gelben Mantel, mit breiten Falten, und das Priesterkleid, von etwas dunklerer Farbe, bedeckt gänzlich die Person bis auf die Knöchel der mit kurzer Fußbekleidung versehenen Füße.

Die freie Zeichnung, das kräftige Kolorit des Gemäldes läßt keinen Zweifel, daß der Künstler ein tüchtiger Meister aus der Venetianischen Schule war."

Pferde Auction.

293. Freitag, den 4. April c., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Bertin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97:

Sieben vierjährige Hengste, resp. Wallachen, und Dreizehn vierjährige Stuten

aus dem Königlichen Friedrich Wilhelms-Gestüt öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger rittig und können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über deren Abstammung ꝛc. geht aus den vom 31. März d. J. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch im Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a./Dosse, den 8. März 1873.

Der Königliche Landstallmeister.

gez.: Wettich.

Die Königlichen Landrathsämter wollen vorstehende Bekanntmachung, soweit es ohne Kosten geschehen kann, in die Kreisblätter aufnehmen lassen.

Schleswig, den 18. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

296. Geschäfts- und Reise-Plan

zur Abhaltung des Kreis- und Ersatz-Geschäfts im Bezirk des I. Bataillons (Schleswig) Schleswig'schen Landwehr-Regiments Nr. 84 pro 1873.

Nummer	Tag.	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilungen	
			aus welchen Jahrgängen.	aus welchen Orten, Distrikten ꝛc.
1	1. April			Reise nach Friedrichstadt.
2	2. „	Friedrichstadt	1842—53	Stadt Friedrichstadt, Bargen, Bergenhusen und Drage, Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften, Untersuchung der untauglichen Wehrleute.

Nummer.	Tag.	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilungen	
			aus welchen Jahrgängen	aus welchen Orten, Distrikten ꝛc.
3	3. April	Friedrichstadt	1842—53	Erfde, Kleinfee, Norderstapel, Seeth, Süderstapel, Thielen und Wohlde.
4	4. „			Reise nach Schleswig.
5	5. „	Schleswig	1842—51	Stadt Schleswig.
6	6. „	„		Sonntag.
7	7. „	„	1852 u. 53	Stadt Schleswig und Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften, Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
8	8. „	„	1842—53	Altbennebeck, Börm, Borgwedel, Bünge, Bustorf, Churburg, Cropp, Dörpstedt, Ellingstedt, Fahrdorf, Friedrichsanbau, Friedrichsfeld, Friedrichswiese, Geltorf, Großdännewerk, Großheide, Hollingstedt, Jagel, Kleindennebeck, Kleindännewerk.
9	9. „	„	1842—53	Kleinheide, Klosterhof und Klosterfeld, Lottorf, Meggerdorff, Meggerkoog, Neudörm, Nieder- und Oberfelt, Silberstedt, Steswig, Tetenhusen, Treya.
10	10. „	„		Gründonnerstag.
11	11. „	„		Charfreitag.
12	12. „	„	1842—53	Wester-Ackebye, Ahrenholz, Behrend, Bestoft, Boecklund, Bollingstedt, Breckling, Broderebye, Baschau, Bundbüll, Dammholm, Esmark, Espertoft, Fahrenstedtbof, Fahrenstedt, Friedrichsau, Füsing, Gammellund, Geel, Goltoft, Grumbye, Grumbyehof, Havetoft, Havetoftloit, Husbye, Idstedt.
13	13. „	„		Ostern.
14	14. „	„		Ostern.
15	15. „	„	1842—53	Idbeck, Klapholz, Loit, Oster- und Wester-Langstedt, Lürschau, Moldenit, Neuberend, Nordscheide, Nibel, Optrup, Rehberg, Rübe, Satrup, St. Jürgen, Schaalbye, Schnarup, Schubye, Scholderup, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarsballig, Tharstedt, Thumbye, Tolk, Tolkschubye, Ueldbye. Reise nach Hohn.
16	16. „	Hohn	1842—53	Hohner Harde.
17	17. „			Reise nach Gettorf.
18	18. „	Gettorf	1842—53	Hohenhain, Dänischnienhof, Seekamp, Kaltenhof, Knoop, Uhlenhorst, Eckhof, Birkenmoor, Borghorsterhütten, Rathmannsdorf, Noer, Behrensbrook, Grönwohld, Alt- und Neu-Büll.
19	19. „	„	1842—53	Altenhof, Hoffnungsthal, Aschau, Augustenhof, Borghorst, Grünhorst, Harzhof, Hohentied, Sehestedt, Königsförde, Lindau, Rosenkranz, Schirnau, Steinrade, Warksburg, Windebye, Wulfshagen, Wulfshagenerhütten.
20	20. „			Sonntag. Reise nach Eckernförde.
21	21. „	Eckernförde	1842—53	Stadt Eckernförde.
22	22. „	„	1842—53	Hüttener Harde.
23	23. „	„	1842—53	Maasleben, Olpenitz, Carlsburg, Staun, Kriesebye, Dörphof, Grünholz, Damp, Schönhagen, Stubbe und Bienebeck, Marienthal, Friedensthal, Windebye.
24	24. „	„	1842—53	Ludwigsburg, Eschelsmark, Ornum, Büstorf, Hemmelmark, Rögen, Louisenlund, Mohrberg, Hohenstein, Saxdorf.
25	25. „	„		Loosung für den Kreis Eckernförde. Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften der 3. Kompagnie, sowie Untersuchung der untauglichen Wehrleute. — Revision und Berichtigung der Listen. — Reise nach Cappeln.
26	26. „	Cappeln	1842—53	Stadt Arnis und Cappeln, Boel, Landgemeinde Boelschubye, Gut Boelschubye, Boren, Brarupholz, Brebel, Dollrott, Eckenis, Faulück, Gröderbye, Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften der 5. Kompagnie. Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
27	27. „	„		Sonntag.
28	28. „	„	1842—53	Ketelsbye, Kiesbye, Kius, Lindau, Mohrkirchwester- und Mohrkirchosterholz, Norderbrarup, Nottfeld, Rabenkirchen, Rügge, Sauftrup, Flarup, Schesgerott, Steinfeldt, Süderbrarup, Toestrup, Ulsnis, Wagersott.

Nummer.	Tag.	Sessionsort.	Vorzuladende Abtheilungen	
			aus welchen Jahrgängen.	aus welchen Orten, Distrikten ꝛc.
29	29. April	Cappeln	—	Loosung für den Kreis Schleswig und Reise nach Gelting.
30	30. „	Gelting	1842– 53	Geschlossener Theil des ersten Angler adligen Güterdistrikts, nämlich die Güter Buckhagen, Brunsholm, Düttebüll, Gelting, Nieszgrauzaaroe, Ostergaarde, Oehe, Oxfeld, Priesholz, Röst, Ruudtoft, Sandbeck und Tästorf.
31	1. Mai			Reise nach Flensburg.
32	2. „	Flensburg	1842—50	Stadt Flensburg mit den Hohlwegen, Fischerhof und Duburg. Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie Untersuchung der untauglichen Wehrleute der 1. und 2. Kompagnie.
33	3. „	„	1851 u. 52	Desgleichen.
34	4. „	„		Sonntag.
35	5. „	„	1853	Stadt Flensburg mit den Hohlwegen, Fischerhof und Duburg.
36	6. „	„	1842—53	Kirchspiele Bau, Großwiehe, Handewitt (mit Ausnahme von Duburg), Norderhackstedt, Wanderup, Wallsbüll.
37	7. „	„		Bettag.
38	8. „	„	1842—53	Kirchspiele Eggebeck, Groß- und Klein-Solt, Jörl, Oeversee, Sieverstedt.
39	9. „	„	1842—53	Kirchspiele Esgrus, Glücksburg, Munkbrarup, Neukirchen, Quern, Steinburg, Sterup, Sörup, einschließlich der in denselben belegenen adeligen Güter Rübel, Unewatt, Norgaard, Grünholz, Schwensbye und Südensee.
40	10. „	„		Kirchspiele Adelbye (mit Ausnahme der Hohlwege), Grundhof, Hürup, Husbye, Rüllschau, einschließlich der in denselben belegenen adeligen Güter Landsgaarde und Freienwillen. Loosung und Berichtigung der Listen des Kreises Flensburg.
41	11. „			Sonntag. Reise nach Bredstedt.
42	12. „	Bredstedt	1842—53	Bredstedt, Reussenkoog, Kirchspiele Bargum, Bordelum und Brecklum.
43	13. „	„	1842—53	Kirchspiele Drelsdorf, Joldelund, Langenhorn, Ockholm und Viöl und Reise nach Husum.
44	14. „	Husum	1842—53	Stadt Husum und sämmtliche Inseln mit Ausnahme von Pellworm und Hallig Hooge.
45	15. „	„	1842—53	Kirchspiel Schobüll, Schwabstedt, Schwesing, Simonsberg.
46	16. „	„	1842—53	Kirchspiele Hattstedt, Mildstedt, Olderup und Ostenfeld. Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften und Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
47	17. „			Reise nach Pellworm.
48	18. „			Sonntag.
49	19. „	Pellworm	1842—53	Insel Pellworm und Hallig Hooge. Loosung für den Kreis Husum. Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften, Untersuchung der untauglichen Wehrleute und Berichtigung der Listen.
50	20. „			Reise nach Garding.
51	21. „	Garding	1842—53	Stadt Garding und der Westertheil des Kreises Eiderstedt.
52	22. „			Himmelfahrt. Reise nach Tönning.
53	23. „	Tönning	1842—53	Stadt Tönning und der Ostertheil des Kreises Eiderstedt.
54	24. „	„		Loosung für den Kreis Eiderstedt. Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften und Untersuchung der untauglichen Wehrleute, sowie Revision und Berichtigung der Listen.
55	25. „			Sonntag. Rückreise nach Schleswig.

Vorstehender Geschäfts- und Reiseplan wird mit folgenden Zusätzen auf Grund des 71 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Aus den Jahrgängen 1842 bis incl. 1850 haben diejenigen Militairpflichtigen zu erscheinen, welche sich noch nicht vor die Ersatzbehörden gestellt und überhaupt noch nicht im Besitze eines Scheines sind, auf Grund dessen sie von jeder Gestellung ausdrücklich entbunden sind.
2) Aus den Jahrgängen 1851 bis incl. 1852 erscheinen:
   a. alle diejenigen, welche sich noch nicht vor die Ersatzbehörden gestellt und überhaupt noch nicht im Besitze eines Scheines sind, auf Grund dessen sie von der Gestellung ausdrücklich entbunden sind,

b. diejenigen Leute, welche wegen körperlicher Schwäche oder auf Reklamation 1 Jahr zurückgestellt sind.

3) Der laufende Jahrgang, 1853 geboren, hat selbstverständlich vollständig, mit Ausnahme der zum einjährig freiwilligen Dienstberechtigten jungen Leute zu erscheinen.

4) Die betreffenden Ortsbehörden resp. Stammrollen führenden Behörden haben die aus ihren Bezirken gestellungspflichtigen Leute rechtzeitig zu den noch zu bestimmenden Zeiten von den resp. Aushebungslokalen zu gestellen; die Mannschaften sind sauber und mit reiner Wäsche versehen zur Stelle; außerdem ist Seitens der Ortsvorstände ꝛc. auf's Strengste dahin zu wirken, daß die im Besitz von Loosungs- und Gestellungsattesten befindlichen Leute dieselben mit zur Stelle haben. Sollten einigen Militairpflichtigen diese Scheine abhanden gekommen sein, so haben dieselben von den betreffenden Civilvorsitzenden Duplikate, gegen Erlegung von 5 Sgr. Gebühren zu requiriren.

5) Ist ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatzkommission an dem für ihn bestimmten Orte ohne sein Verschulden verhindert worden, so kann er sich an einem der andern Aushebungsorte des Bezirks nachgestellen; Militairpflichtige, welche sich an den für sie bestimmten Tagen nicht gestellen, ohne hierfür genügend entschuldigt zu sein, werden durch Zwangsmaaßregeln zur Gestellung veranlaßt, und außerdem mit einer Geldstrafe von 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt.

6) Etwaige Reklamationen sind nach Maaßgabe des § 78 der Militair-Ersatz-Instruktion spätestens im Musterungstermine anzubringen und ist über jede einzelne Reklamation die befohlene Uebersicht anzulegen.

Wird die Reklamation auf Arbeitsunfähigkeit von Familienmitgliedern begründet, so kann dieselbe in der Regel nur dann Berücksichtigung finden, wenn die betreffenden Personen mit zur Stelle sind, oder durch gehörig beglaubigte Atteste nachgewiesen wird, daß dieselben außer Stande sind, sich vorzustellen.

7) Jedem Reservisten oder Wehrmann, welcher eine Reklamation eingereicht hat, ist es unbenommen, persönlich zum Klassifikationsgeschäft zu erscheinen, doch hat das ad 6 Gesagte, über Arbeitsunfähigkeit der Familienglieder gleichfalls Bezug.

8) Das Erscheinen zum Loosungstermine bleibt jedem Militairpflichtigen überlassen.

Schleswig, den 13. März 1873.

Die Kreis-Ersatzkommissionen.

Personal-Chronik.

297. Für das Hauptpastorat in Neuenkirchen, Propstei Norderdithmarschen, sind

1. der Gymnasiallehrer Dr. phil. **Meyer** in Meldorf,
2. der Diaconus **Landt** in Neuenkirchen und
3. der Pastor **Krüger** in Rodenäs

sowie als Suppleanten

1. der Pastor **Harders** in Simonsberg und
2. der Pastor adj. **Krah** in Breitenberg

präsentirt worden.

298. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 14. März c. den Pastor **König** in Schobüll auf sein desfälliges Ansuchen vom 1. April d. J. angerechnet entlassen.

299. An der Realschule zu Altona sind die ordentlichen Lehrer **Lüders**, Dr. **Böttcher** und Dr. **Deetz** zu Oberlehrern ernannt worden.

Der Privatschulvorsteher cand. phil. **Becker** ist als Lehrer an das Seminar in Segeberg berufen worden.

Vacanz-Anzeigen.

300. Zu Ostern d. Js. wird die Elementarklasse an der Schule zu Schönberg durch Abgang des seitherigen Inhabers vakant.

Mit dieser Stelle ist ein jährliches Gehalt von 240 Thlr., eine Lieferung von 4 Faden Buchenklufthholz und freie Wohnung verbunden.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Schulpatronat portofrei einzureichen.

Preetz im Schulpatronat, den 27. Februar 1873.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

301. Bewerber um die durch anderweitige Anstellung des bisherigen Lehrers erledigte Districtsschullehrerstelle zu Rosenfeld, mit welcher außer freier Wohnung eine baare Einnahme von 108 bis 120 Thlr. Pr., eine Naturallieferung von 12,7086 Cubikmeter (6 Faden) Buchenklufthholz und circa 6½ Hektar (13 Tonnen 2 Schipp) Dienstland verbunden sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 24. dies. Monats portofrei hieselbst einreichen.

Rastorff, pr. Preetz, den 3. März 1873.

Das Schulpatronat.

302. An der Elementarclasse der Schule zu Neu-Wittenbeck, adelichen Guts Warleberg, ist zum 1. Mai d. J. ein seminaristisch examinirter Lehrer anzustellen.

Derselbe genießt außer freier Einzelwohnung im Schulhause und freier Feuerung ein jährliches Gehalt von 200 Thlr.

Bewerber wollen ihre mit Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen 6 Wochen a dato portofrei an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Warleberg (Poststation Gettorf), d. 6 März 1873.

Das Schulpatronat.

303. Die 2. Lehrerstelle an der Schule in Döstrup, Propstei Loh-Mögeltondern, ist vacant. Die Emolumente sind 230 Thlr. baar, Feuerung und Einzelwohnung. Die Schulsprache ist die dänische.

Gesuche sind innerhalb 3 Wochen an mich einzusenden.

Mögeltondern, den 8. März 1873.

Der Kirchenprobst

L. Bohr.

304. Vacant ist die Lehrerstelle an der Mittelclasse der Districtsschule zu Carbye. Der examinirte Lehrer erhält außer freier Station bei dem Hauptlehrer an Gehalt 140 Thaler Pr. Crt. und 6000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Roest bei Cappeln, den 9. März 1873.

Hirschfeld.

305. Die Districtsschule zu Lottorf, Kirchspiels Haddebye, ist erledigt. Einkünfte außer freier Wohnung nebst Garten und der benöthigten Feuerung, sowie 4½ Hektoliter Roggen, 182 Thlr. Gehalt, nämlich 75 Thlr. für verpachtetes Schulland, 45 Thlr. Schulgehalt, 62 Thlr. Zulage von der Königl. Regierung.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 12. März 1873.

R. Hansen.

306. Die Elementarlehrerstelle an der Schwabstedter Districtsschule ist vacant. Emolumente sind: 250 Thlr. Baargehalt, Einzelwohnung und freie Feuerung.

Seminaristisch gebildete Bewerber werden ersucht, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen a dato an das unterzeichnete Schulcollegium einzusenden.

Schwabstedt, den 12. März 1873.

Das Schulcollegium.

307. Die Lehrerstelle der Mittelklasse zu Wedel wird durch die Beförderung ihres seitherigen Inhabers vacant.

Mit derselben ist außer einer Wohnungsentschädigung von 45 Thlr. und einem Feuerungsgelde von 30 Thlr. ein Jahresgehalt von 300 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. verbunden.

Für einen unverheiratheten Lehrer ist ein Zimmer im Schulhause vorhanden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem mitunterzeichneten Landrathe portofrei einzureichen.

Pinneberg und Rellingen, den 12. März 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

Boerster. Meßtorff.

308. Die Districtsschullehrerstelle zu Hohenhorst, adeligen Guts Haselau, ist durch Beförderung des Lehrers vacant und werden Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung nebst Garten und acht Marschfuder Torf, ein Baareinkommen von 300 Thlr. jährlich verbunden ist, hiedurch aufgefordert, ihre an das Haselauer Patronat zu richtenden Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Inspectorat zu Haselduf, den 17. März 1873.

Dahms.

309. Das Pastorat zu Norburg ist erledigt. Die Kirchensprache ist die dänische; doch ist jährlich an 6 Sonntagen außer dem dänischen auch ein deutscher Gottesdienst zu besorgen. Die Einkünfte betragen ca. 1950 Thlr. Sieben Fach des Wohnhauses werden von der Gemeinde unterhalten; die übrigen Gebäude des Pfarrhofes hat der Prediger zu unterhalten und mit 375 Thlrn. einzulösen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel portofrei einzusenden.

Augustenburg und Hagenberg, den 14. März 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei der Norder-Harde auf Alsen.

Matthiessen. Fangel.

310. Zu Ostern 1873 soll eine Lehrerinstelle an der Mittelklasse der Mädchenschule in Ottensen besetzt werden. Das Gehalt beträgt 300 Thlr. jährlich, aber Wohnung ist nicht vorhanden. Es sind wöchentlich 30 Stunden zu unterrichten. Vierteljährliche Kündigung bleibt vorbehalten. Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst einer Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen portofrei an das Pastorat zu Ottensen einsenden. Geprüfte Lehrerinnen haben den Vorzug.

Ottensen, den 14. März 1873.

Das Schulkollegium.

311. Die Bewerbungsfrist um die Organistenstelle hieselbst wird hiedurch bis zum 10. April d. J. verlängert. Die Einkünfte sind im Jahre 1867 taxirt auf 389 Thaler 16 Sgr. Vacanz-Anzeige: vide Amtsblatt Stück 9 und 10; Jg. Nachr. Nr. 24, 27, 30.

Petersdorf auf Fehmarn, den 15. März 1873.

Namens des Schulpatronats und des Kirchenvorstandes:

C. E. Stange, J. M. Michler,
Kämmerer. Hauptpastor.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Jacquemoth's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 15. Schleswig, den 28. März. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

312. Das 4. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 11. Februar 1873, enthält unter

Nr. 906. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes. Vom 8. Februar 1873.

Nr. 907. Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen. Vom 27. Januar 1873.

Das 5. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 14. Februar 1873, enthält unter

Nr. 908. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen. Vom 11. Febr. 1873.

Das 6. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 27. Februar 1873, enthält unter

Nr. 909. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung. Vom 24. Febr. 1873.

Nr. 910. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1873.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 5. März 1873, enthält unter

Nr. 8090. Gesetz, betreffend die Abstandnahme von der durch das Gesetz vom 25. März 1872 angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staatsrechnung. Vom 8. Januar 1873.

Nr. 8091. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußischen Truppen in den von dem Deutschen Heere besetzten französischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1873.

Nr. 8092. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. März 1873.

Nr. 8093. Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eilenburg über Taucha nach Leipzig. Vom 30. October 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Beilegung der Eigenschaft einer Festung an die Kriegshäfen in Kiel und Wilhelmshaven und Ressortverhältnisse derselben.

313. Auf den Mir von Ihnen erstatteten Bericht über die Kommandantur-Verhältnisse von Kiel und Wilhelmshaven bestimme Ich:

1) Den Kriegshäfen in Kiel und Wilhelmshaven wird die Eigenschaft einer Festung beigelegt und haben die Kommandanten dieser Plätze die allgemeinen Befugnisse der Festungs-Kommandanten mit der Maaßgabe, daß die Gerichtsbarkeit in denjenigen Straffällen, welche zur Competenz der Garnison-Gerichte gehören, von den Marinestations-Gerichten auszuüben und das Verhältniß der Kommandanturen zu den Marine-Stations-Kommandos von dem Chef der Admiralität zu regeln ist.
2) Die Kriegshäfen Kiel und Wilhelmshaven ressortiren fortan als Festungen, sowie in den territorialen Beziehungen, ausgenommen in Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten, nur noch von der Admiralität; in diesen letzteren Angelegenheiten ebenso wie in Bezug auf Regelung der Verhältnisse der heimathlichen Invaliden der Landarmee verbleiben sie unter den resp. General-Kommandos ꝛc.
3) Die Stadt Kiel mit den Hafenbefestigungen, sowie die Kommandantur von Kiel ressortiren ferner also in allen allgemeinen militairischen Angelegenheiten, sowie in Betreff der militairischen Territorial-Verwaltung von der Kaiserlichen Admiralität.
4) Die bisher von der Armee-Verwaltung getragenen Kosten der Kommandantur Kiel und der Garnison-Anstalten sind vom Jahre 1875 incl. ab auf den Etat der Marine-Verwaltung zu übernehmen, bis dahin aber vom Kriegs-Ministerium nach Maaßgabe des Armee-Etats an die Marine-Verwaltung abzuführen.

Berlin, den 15. Februar 1873.

gez. **Wilhelm.**

gez. Graf v. Roon. gez. v. Stosch.

An

den Kriegs-Minister und den Chef der Admiralität.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 12. März 1873.

Kriegs-Ministerium.

gez. v. Kameke.

Berechnung der aktiven Dienstzeit derjenigen Rekruten, welche durch eigene Schuld außerterminlich verspätet zur Einstellung gelangen.

314. Die aktive Dienstzeit derjenigen Mannschaften, welche sich an dem allgemeinen Rekruten-Gestellungs-Termin, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden Grund anzugeben, nicht gestellt haben und demzufolge erst nachträglich zur Einstellung gelangen konnten, ist, abgesehen von der laut § 181 der Militair-Ersatz-Instruction zu verhängenden Strafe, erst vom Tage des wirklich erfolgten Diensteintritts zu berechnen.

Berlin, den 12. März 1873.

Kriegs-Ministerium.

gez. v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

315. Nachdem mittelst Rescripts des Herrn Justizministers vom 10. März d. J. angeordnet worden, daß das Königliche Amtsgericht zu Gravenstein vom 1. April d. J. ab aufzuheben und in Folge dessen von dem bisherigen Bezirke dieses Gerichts

1) die Kirchspiele Quars, Feldstedt und Warnitz dem Amtsgerichte in Apenrade,
2) die Kirchspiele Rinkenis, Holebüll und Atzbüll nebst dem Orte Gravenstein dem Amtsgerichte in Flensburg

zugeschlagen worden sind, ist das dem bisherigen Polizeianwalte Hardesvogt von Levetzau in Gravenstein s. Zt. ertheilte Commissorium vom 1. April d. J. ab zurückgezogen und ist dagegen den Polizeianwälten zu Apenrade und Flensburg und deren Stellvertretern die Wahrnehmung der Functionen für die ihrem Geschäftsbezirke neu hinzutretenden Ortschaften übertragen.

Schleswig, den 19. März 1873.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
Bitter.

316. Die Königlichen Landrathsämter, Magistrate und Bürgermeisterämter werden auf die in dem Stück 13 unseres Amtsblatts sub Nr. 289 publicirte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19. d. Mts., betreffend die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. zur Rückzahlung am 1. October 1873, hierdurch mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, für die baldige weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung durch die Kreisblätter bezw. durch die Localblätter, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, Sorge zu tragen.

Schleswig, den 19. März 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der fünfjährigen 5procentigen Schatzanweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes.

317. Wir erinnern hierdurch an die baldige Einlösung der noch rückständigen fünfjährigen 5procentigen Schatzanweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und 1871, welche durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni und 16. Juli 1871 (Reichsanzeiger Nr. 49. und 74.) zur Rückzahlung am 1. Januar und resp. 1. Februar 1872 gekündigt sind, und seit diesen Terminen nicht mehr verzinst werden.

Berlin, den 12. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. — Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in der nächsten Nummer des betreffenden Kreisblattes abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 24. März 1873.

Königliche Regierung.
Bitter.

318. Mittelst Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 5. d. Mts. ist es genehmigt worden, daß das Plöner Schloß, sowie der dortige Schloßgrund und das längs der Stadt Ploen und des Schloßgartens resp. durch denselben sich erstreckende Eisenbahnterrain mit dem Plöner Stadtgebiet vereinigt werde.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 11. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebersetzung.

Ministerialblatte 1872 Nr. 72 und 73.

Circular vom Generaldirectorat für das Steuerwesen an sämmtliche Zollämter.

319. Da am 1. Januar 1873 im Deutschen Reiche ein Schiffsvermessungs-System in Kraft tritt, welches dem hier im Lande geltenden entspricht, so hat die Kaiserlich Deutsche Regierung verordnet, daß dänische Schiffe, welche mit Register-Certifikaten nach dem Gesetze vom 13. März 1867, betr. die Registrirung dänischer Schiffe, versehen sind, von der Umvermessung in deutschen Häfen, von obigem Datum angerechnet, befreit sein sollen, indem dasselbst der Angabe in jenen Certificaten bezüglich der Tragfähigkeit in Tons Folge gegeben werden wird.

In Folge dessen werden unter Bezugnahme auf § 1 des Schiffsvermessungs-Gesetzes vom 13. März 1867 die im Deutschen Reiche heimathsberechtigten und mit Meß-Certificaten vom 1. Januar 1873 oder späteren Datums versehenen Schiffe einer Umvermessung in Dänischen Häfen nicht unterworfen, sondern die in gedachten Certifikaten angegebene Tragfähigkeit in Tons wird in derselben Weise, in demselben Umfang und zu demselben Zwecke benutzt werden, wie es hier mit den in den Register-Certifikaten der dänischen Schiffe angegebenen Tragfähigkeit in Tons geschieht, und im Uebrigen ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche in Bezug auf die Großbritanischen Schiffe in Nr. 2 des Circulars vom 14. Mai 1868 Punkt f*) enthalten sind.

Dieses wird hiermit unter Hinweis auf die Bekanntmachung des General-Directorats vom heutigen Tage zur Kenntniß und Nachachtung dienstlich mitgetheilt, und werden die Zollämter ersucht, die Aufmerksamkeit der Dänischen Schiffsführer auf die getroffene Anordnung zu lenken.

Generaldirectorat für das Steuerwesen.
Kopenhagen, den 23. December 1872.
gez.: Rasmus.

*) Die angeführte Bestimmung lautet folgendermaßen:

In Nr. 2 der diesjährigen (1868) Sammlung von Circularen und anderen, auf das Zoll- und Brennereiwesen bezughabenden Bestimmungen ist den Zollämtern zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Schiffe, welche in Großbritanien zu Hause gehören und mit britischen Register-Certificaten versehen sind, vom 1. v. Mts. an der Umvermessung hier nicht unterworfen sind, sondern daß die in den gedachten Certificaten angegebene Tragfähigkeit in Tons benutzt werden wird.

Zu Verbindung hiermit wird bemerkt:

1) Bei der Einklarirung eines Schiffes unter englischer Flagge wird der Schiffsführer, eventuell durch den von ihm angenommenen Makler, darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn er von der Vermessung hier frei sein will, — die jedoch auf Verlangen auszuführen ist — er das Register-Certificat (Certificate of Registry) des Schiffes vorzulegen hat, damit sämmtliche Abgaben, welche sich nach der Tragfähigkeit richten, nach der im Certificate angegebenen abgabenpflichtigen Tragfähigkeit in Tons (register tonnage) berechnet werden können. Im Weigerungsfalle wird die Vermessung u. s. w. nach den gewöhnlichen Regeln vorgenommen.

2) Wünscht ein englisches Schiff, welches noch mit einem gültigen dänischen Meßbriefe versehen ist, die Berechnung der Abgaben nach der in demselben angegebenen Tragfähigkeit, so darf dies nicht verweigert werden.

3) Statt der im Circular vom 7. September 1867 Punkt XI. erwähnten Bescheinigung auf der Vermessungs-Anmeldung, ist künftig bei englischen Schiffen von dem betreffenden Beamten ein Attest, betreffend Namen und Heimath des Schiffes und des Schiffers, Datum und Ausstellungsort des Certificats und der in demselben angegebenen Tragfähigkeit auszufertigen und der Rechenschaft als Belag beizufügen.

4) Unter Hinweis auf die §§ 15, 16 und 17 des Schiffsvermessungs-Gesetzes vom 13. März 1867 wird bemerkt, daß, wenn Zweifel entstehen sollten, ob das für ein englisches Schiff vorgelegte Certificat wirklich zu diesem gehört, oder wenn triftiger Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß das Schiff irgend welchen Umbau erfahren hat, der im Certifikat nicht vermerkt steht, zu untersuchen sein wird, ob die in Tons angegebene Tragfähigkeit mit der Anzahl Tons stimmt, die auf der Achterkante der Großluke eingehauen sein soll. Ist in dieser Beziehung eine Nichtübereinstimmung vorhanden, oder befindet sich die Tonzahl nicht eingehauen oder wird ein unangemeldeter Umbau ermittelt, so sind die Hauptdimensionen nachzuvermessen. Stimmen diese Maaße, nachdem sie in englisches Maaß*) reducirt worden sind, mit den im Certifikate angeführten nicht überein, so ist das Schiff umzuvermessen und darüber an das General-Directorat zu berichten.

Jede solche Untersuchung ist jedoch mit der größten Rücksichtnahme und so vorzunehmen, daß dem Schiffe ein unnöthiger Aufenthalt nicht erwächst.

Es wird noch bemerkt, daß eintretenden Falles die Hauptdimensionen in der, in den englischen Certifikaten angegebenen Weise zu ermitteln sind, nämlich so, daß die Länge von der Außenkante des Vordersteven unter dem Bugspriet bis zur Achterkante des Achtersteven, die Breite mittschiffs außenbords zwischen den Außenbekleidungen, und die Tiefe im Raum mittschiffs von der Unterseite des obersten Deckes bis zur inneren Beplankung des Bodens gemessen wird.

*) Die Reduction von dänischem Maaße in englisches geschieht durch die Multiplikation der dänischen Maaße mit 1,05.

Obige Circular-Verfügung wird hierdurch im Anschlusse an unsere in Nr. 4 dieses Blattes veröffentlichte Verfügung vom 14. Januar a. cr. zur Kenntniß des Handel- und Schifffahrt treibenden Publikums gebracht.

Schleswig, den 13. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

320. Die Armenverwaltungen unseres Bezirks machen wir darauf aufmerksam, daß im Verlage von **Franz Vahlen**, Berlin, Mohrenstraße 13/14, erschienen ist:

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathswesen, herausgegeben von Wohlers, Geheimer-Ober-Regierungsrath und Mitglied des Bundesamtes für das Heimathswesen. I. Heft (Preis cartonnirt 15 Sgr.).

Schleswig, den 13. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

321. Die allgemeine Dienst-Instruction für die Konsuln des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871 bestimmt in § 31 in Bezug auf die Meldung der Schiffsführer bei denselben, daß bei periodischen Fahrten mit regelmäßigen, im Voraus angekündigten Abfahrts-Terminen die Meldung bei der ersten Ankunft und Abreise in einem Jahre, von weiteren Meldungen im Laufe desselben Zeitabschnitts befreit, wenn das Schiff ohne Abänderung des Fahrplanes denselben Hafen wiederholt im Laufe des Jahres besucht. Im Anschluß hieran enthält der dem Gesetze, betr. die Gebühren bei den Konsulaten, vom 1. Juli 1872 angehängte Tarif Nr. 30 Anmerkung (Reichs-Gesetzblatt S. 252) die Vorschrift, daß in den Fällen, in welchen hiernach eine Meldung nicht nöthig ist, Gebühren für Expedition eines Schiffes nur insoweit zu entrichten sind, als die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen wird.

Um den Kaiserlichen Konsulaten nähere Anweisung darüber ertheilen zu können, auf welche Schiffe die angeführten Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind, ist es erforderlich, daß diejenigen Rhedereien, welche für ihre Schiffe, weil dieselben zu periodischen Fahrten nach dem Auslande mit regelmäßigen im voraus angekündigten Abfahrts-Terminen verwendet werden, die vorbezeichneten Begünstigungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, dem Auswärtigen Amte hierselbst rechtzeitig die betreffenden Fahrpläne einreichen und jede Abänderung dieser Pläne anzeigen.

Berlin, den 1. März 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
gez. Moser.

An

den Königlichen Ober-Präsidenten und Wirklichen Geheimen-Rath, Herrn Freiherrn v. Scheel-Plessen, Excellenz zu Kiel. IV 2179.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 13. März 1873.,

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

322. Laut eines Berichts der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teplitz hat sich ein Fremder, der sich durch vier Wochen in einem Hotel jenes Kurortes aufhielt, daselbst am 17. Januar d. Js. um 8¼ Uhr Vormittags das Leben genommen und zwar, wie die ärztliche Untersuchung dargethan hat, durch Vergiftung mit Cyankali.

Der Selbstmörder hatte sich als **Lesselsy** in das Fremdenbuch eingetragen und hinterließ keine Dokumente, die über seinen Namen und Stand Auskunft geben könnten. Auf seiner Wäsche fanden sich blos die Buchstaben J. L., mit denen auch ein von ihm hinterlassener Brief, in welchem er den Entschluß, sich das Leben zu nehmen, anzeigt, gezeichnet war. Der Verstorbene soll deutsch und böhmisch gesprochen haben.

Nach den vorliegenden äußeren Anzeichen dürfte dieser Selbstmörder vermuthlich Arzt, Professor oder Beamter gewesen sein. Die Leiche ist 6 Schuh lang, von starkem, muskulösem Körperbau, hat blondes Haupthaar, rothen Schnurr- und Knebelbart, glatt rasirte Wangen und graue Augen. Dieselbe war mit einem grau melirten Herbstrocke, schwarzer Toskin-Weste, schwarzen Peruvienhosen, kalbsledernen Stiefletten, weißem Hemde und mit J. L. gezeichneten Fußsocken bekleidet. Um den Hals befand sich an einer Schnur ein in Horn gefaßtes Augenglas.

Die auf Grund der vorstehenden Anhaltspunkte, sowie der Photographie des Selbstmörders angeordneten Erhebungen in Prag haben die Identität desselben mit einer den Namen Lesselsy führenden Person nicht ergeben und sind wir auf diesfälliges Ersuchen der oesterreichisch-ungarischen Botschaft vom Herrn Minister mit Anstellung geeigneter Nachforschungen zur Sicherstellung der Persönlichkeit des Verstorbenen beauftragt worden. Wir veranlassen daher die sämmtlichen Polizeibehörden, nach den vorstehenden Andeutungen die geeigneten Recherchen anzustellen und im Falle eines etwaigen Ergebnisses uns hievon unverzüglich Anzeige zu machen.

Schleswig, den 15. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

323. Nach einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen Mittheilung des Königlich Ungarischen Ministeriums des Innern soll der im Jahre 1871 in Pest arb bei dem Eisenbahnbau beschäftigt gewesene, des Verbrechens des Mordes beschuldigte Arbeiter Cajetan **Dabrida** sich nach Preußen begeben haben, um hier möglicherweise bei einem Eisenbahnbau Beschäftigung zu suchen.

Unter Mittheilung einer Personalbeschreibung des p. Dabrida weisen wir, einem diesfälligen Auftrage des Herrn Ministers des Innern entsprechend, die sämmtlichen Polizeibehörden an, auf den p. Dabrida vigiliren und denselben im Betretungsfalle festnehmen zu lassen, davon aber, wenn dies geschehen sein sollte, uns unverzüglich Anzeige zu machen.

Personalbeschreibung. Namen: Cajetan Dabrida; Statur: hoch, schlank; Alter: 26 Jahre; Geburtsort: Tyrol oder Italien; Augen: schwarz; Haare: schwarz; Gesichtsfarbe: braun; Schnurrbart: klein, schwarz; spricht: deutsch, italienisch, ungarisch, slavisch und französisch.

Bekleidet war derselbe mit einem gewöhnlichen italienischen Arbeiter-Anzuge, namentlich einer breiten französischen Hose.

Schleswig, den 17. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

324. Unter Hinweis auf die vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittelst der allgemeinen Verfügung vom 15. October v. J. erlassene Prüfungsordnung für Volksschullehrer (Außerord. Beil. zum Amtsblatt vom 28. Decbr. 1872, S. 24) machen wir die Schulbehörden unseres Regierungsbezirks schon jetzt darauf aufmerksam, daß die Schulamtscandidaten, welche demnächst die erste Prüfung an einem Schullehrer-Seminar bestehen werden, nicht definitive, sondern zunächst nur provisorische Anstellung im Dienst der öffentlichen Volksschule erhalten dürfen, und daß seit Erlassung der gedachten allgemeinen Verfügung ein nicht vor einem Examinations-Collegium geprüfter Lehrer auf Grund einer Prüfung vor dem Kirchenpropst weder provisorisch noch definitiv an einer ständigen Volksschullehrerstelle angestellt werden darf.

Eine nähere Instruction über die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Lehrerstellen nach Maaßgabe der neuen Prüfungsordnung wird den Schulbehörden demnächst ertheilt werden.

Schleswig, den 17. März 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

325. Im Verfolg unserer Circular-Verfügung vom 28. Novbr. v. J., betr. die Ausführung der allgemeinen Bestimmungen über das Volksschulwesen vom 15. October v. J. (Außerord. Beil. zum Amtsblatt vom 28. December v. J.), in welcher u. A. die Schulbehörden angewiesen sind, zu veranlassen, daß die Schulinspectoren ihre Vorschläge rücksichtlich der neu einzuführenden Lehr- und Lernbücher baldigst einreichen, machen wir sämmtliche Schulbehörden unseres Regierungsbezirks noch insbesondere unter Hinweisung auf unser Circular vom 23. August 1871 (A. Bl. Nr. 830, S. 232) darauf aufmerksam, daß die auf die neue Einführung solcher Lehr- und Lernbücher, welche nicht bereits vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Einführung in die Volksschulen ausdrücklich autorisirt worden sind, gerichteten Vorschläge der Schulinspectoren von den Schulbehörden uns zur weiteren Veranlassung vorzulegen sind.

Schleswig, den 17. März 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

326. Die dem Kaufmann Carl **Messing** hierselbst für den Umfang der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß von Hannover, unter dem 12. März 1872 ertheilte Concession als Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern von Stettin resp. Swinemünde nach Nord-Amerika resp. unter Aufnahme neuer Passagiere in zwei anzulaufenden Zwischenhäfen ist erloschen. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffent-

lichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche an den Messing aus seiner Geschäftsführung als Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern Ansprüche zu erheben haben und wegen derselben an die bestellte Effecten-Caution sich zu halten gedenken, erstere binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden haben. Geht innerhalb dieser Frist dergleichen Anmeldung nicht ein, so wird nach Ablauf derselben die Rückgabe der Caution an den Cautionsberechtigten verfügt werden.

Stettin, den 22. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

327. Zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 5. März cr. wird vom 1. April d. J. ab das Ober-Postamt in Hamburg zu einer Ober-Postdirection erweitert und werden derselben die Postverwaltungs-Geschäfte für die nachbenannten Postanstalten überwiesen werden, und zwar:

1. aus dem Ober-Postdirectionsbezirke Kiel: für die Postämter in Altona, Ottensen, Wandsbeck, Ohlesloe, Ratzeburg, Mölln, Lauenburg a./E. und das Eisenbahn-Postamt Nr. 17 in Altona, die Postverwaltungen in Reinbeck und Büchen, die Postexpeditionen in Blankenese, Klein-Flottbeck, Ahrensburg, Bargteheide, Süllfeld, Reinfeld, Stockelsdorf, Schiffbeck, Trittau, Friedrichsruhe, Schwarzenbeck und Steinhorst, sowie für die Postagenturen in Wedel, Grande, Nusse, Seeborf und Eichede;

2. aus dem Ober-Postdirectionsbezirke Hannover:

für die Postämter in Lüneburg, Harburg und Stade, die Postverwaltungen in Otterndorf und Buxtehude, die Postexpeditionen in Hohnstorf, Winsen a. d. Luhe, Hittfeld, Harsefeld, Horneburg, Jork, Steinkirchen, Himmelpforten, Hechthausen, Basbeck, Lamstedt, Osten, Drochtersen, Oberndorf, Cadenberge, Freiburg, Neuhaus a. d. Oste und Altenbruch, sowie die Postagenturen in Ameltinghausen, Artlenburg, Assel, Bätje, Moorburg, Salzhausen und Wischhafen.

Kiel, den 22. März 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

328. Der bisherige Veranlagungs-Kommissar des Kreises Segeberg, **von Fischer-Benzon** in Hamburg, ist auf seinen Antrag vom 15. d. Mts. ab der diesfälligen Funktionen enthoben worden. An seiner Stelle ist durch Rescript des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanz-Ministers vom 15. hj. der Königliche Landrath **von Willemoes-Suhm** in Rendsburg zum Veranlagungs-Kommissar des gedachten Kreises berufen worden.

Schleswig, den 23. März 1873.

Der Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteuer,
Ober-Regierungs-Rath
Pfahl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

329. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1873 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Professor Dr. Orth: a. Ueber Entwässerung des Bodens: Montags von 9—10 Uhr — publice. b. Ueber die Ernährung der Hausthiere: Dienstags und Donnerstags von 9—10 Uhr — privatim. c. Specielle Acker- und Pflanzenbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e. Landwirthschaftliche Excursionen an zu bestimmenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agriculturchemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr — publice. b. Botanische Excursionen: Mittwochs von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Kuhn: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung im Gebrauch des Mikroskopes: Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8. Professor Müller: Ausgewählte Kapitel aus der Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr und Freitags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice.

b. Allgemeine Züchtungs-Prinzipien: Freitags von 12 bis 2 Uhr — publice. c. Schafzucht: Donnerstag von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal zu a. in der Thierarzneischule, zu b. und c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: a. Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice. b. Beurtheilungslehre des Pferdes: Montags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Baurath Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. —Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Scheibler: Ueber Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation und Chemie der Gährungsgewerbe: Montags und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Gartenbau-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12 bis 2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17. Ober-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlaglehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8 -9	—	Kny	Gerstäcker	Kny	Kny	Gerstäcker
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	—	Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	Großmann	Rose Scheibler	Hartmann	Hartmann	Rose Keyßner
1—2	Scheibler	Großmann	Scheibler	—	Hartmann	Keyßner
2— 3	Kny	Orth	Kny	Orth	Schotte	—
3—4	Kny	Orth	Kny Bouché	Orth	Schotte	Manger
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Hartmann	Müller	Manger
5—6	Dieckerhoff Koch	Müller	Koch	Müller	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Dieckerhoff	Koch	Dieckerhoff	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität, am 21. April 1873. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.
(gez.) von Nathusius. Lüdersdorff.
Olshausen.

NB. Das Lektions-Verzeichniß kann von der Instituts-Direction, Behrenstr. 28, bezogen werden.

330. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Einwohner und Lackfabrikant Ferdinand Wilhelm Theodor **Flashoff** auf seinem an der neuen Verbindungsstraße zwischen der großen Brunnenstraße und der zweiten Bornstraße in Ottensen belegenen, im Ottenseneer Hypothekenbuche sub Vol. VI. fol. 336 aufgeführten Grundstücke eine Lackfabrik anzulegen beabsichtigt. Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, im unterzeichneten Polizeiamte, woselbst auch die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen der Anlage zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Altona, den 15. März 1873.

Das Polizeiamt.

331. Der Schlachter Eduard **Marckscheffel** in Reinfeld beabsichtigt, auf dem ihm gehörigen Hofe, hinter seinem sub Nr. 71 im Flecken Reinfeld belegenen Hause eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, worüber die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen in meinem Büreau zur Einsicht ausliegen, sind binnen 14 Tagen, von der Publikation dieser Bekanntmachung angerechnet, hierselbst anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können solche nicht mehr berücksichtigt werden.

Schloß Reinbeck, den 17. März 1873.

Der Königliche Landrath.
W. v. Levetzau.

332. Die Direction der Papier- und Geschäftsbücher-Fabriken-Actien-Gesellschaft (vormals Rubens) in Hamburg beabsichtigt, an der von derselben käuflich erworbenen, im V. Quartier sub Nr. 3 der Stadt belegenen Papierfabrik die Stauanlagen umzubauen resp. zu verändern.

Einwendungen gegen diese Anlagen sind binnen 14 Tagen, von Ablauf des Tages angerechnet, an welchem das gegenwärtige Stück des Amtsblattes ausgegeben wird, bei der Polizeiverwaltung einzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnungen, Pläne und Beschreibung des Bauprojectes liegen während der vorgedachten Frist im Bureau der Polizeiverwaltung zur Einsicht aus.

Oldesloe, den 25. März 1873.

Die Polizeiverwaltung.

Vacanz-Anzeigen.

333. Das Pastorat zu Norburg ist erledigt. Die Kirchensprache ist die dänische; doch ist jährlich an 6 Sonntagen außer dem dänischen auch ein deutscher Gottesdienst zu besorgen. Die Einkünfte betragen ca. 1950 Thlr. Sieben Fach des Wohnhauses werden von der Gemeinde unterhalten; die übrigen Gebäude des Pfarrhofes hat der Prediger zu unterhalten und mit 375 Thlrn. einzulösen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel portofrei einzusenden.

Augustenburg und Hagenberg, den 14. März 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei der Norder-Harde auf Alsen.
Matthiessen. Fangel.

Pastorat-Vacanz.

334. Nachdem durch anderweitige Beförderung des bisherigen Predigers das Pastorat an der St. Johannis-Klosterkirche, womit außer freier Wohnung und Garten eine jährliche Einnahme von 600 Thlrn. verbunden, erledigt worden ist, so werden Bewerber um diese Predigerstelle hierdurch aufgefordert, ihre Präsentations-Gesuche unter Anlegung ihrer Examens-Zeugnisse und etwaniger sonstiger Zeugnisse binnen 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenpatronat portofrei einzusenden.

Auf dem adeligen St. Johannis-Kloster im Patronate der St. Johannis-Kirche vor Schleswig, den 15. März 1873.

Ulrica von Pogwisch, U. v. Brockdorff,
Priorin. Klosterprovst.

335. Durch Versetzung seines bisherigen Inhabers

wird das Pastorat zu Schobüll am 1. April d. J. vacant werden.

Die Pastorat-Einnahmen werden von dem Kirchenvorstand auf c. 598 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. veranschlagt, die Pastorat-Abgaben werden, mit Ausnahme der Königl. Steuern, auf 3 Thlr. Propstei-Prediger-Wittwen-Kasse-Beitrag angegeben.

Bewerber haben ihre mit fidemirten Abschriften ihrer Zeugnisse versehenen Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel innerhalb 6 Wochen a dato einzureichen.

Husum, den 23. März 1873.

Der Kirchenpropst.

Caspers.

336. Vacant ist die Lehrerstelle an der Mittelclasse der Districtsschule zu Carbye. Der examinirte Lehrer erhält außer freier Station bei dem Hauptlehrer an Gehalt 140 Thaler Pr. Crt. und 6000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Roest bei Cappeln, den 9. März 1873.

Hirschfeld.

337. Die Districtsschullehrerstelle zu Hohenhorst, adeligen Guts Haselau, ist durch Beförderung des Lehrers vacant und werden Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung nebst Garten und acht Marschfuder Torf, ein Baareinkommen von 300 Thlr. jährlich verbunden ist, hierdurch aufgefordert, ihre an das Haselauer Patronat zu richtenden Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Inspectorat zu Haselvorf, den 17. März 1873.

Dahms.

338. Die Bewerbungsfrist um die Organistenstelle hieselbst wird hiedurch bis zum 10. April d. J. verlängert. Die Einkünfte sind im Jahre 1867 taxirt auf 389 Thaler 16 Sgr. Vacanz-Anzeige: vide Amtsblatt Stück 9 und 10; Ztg. Nachr. Nr. 24, 27, 30.

Petersdorf auf Fehmarn, den 15. März 1873.

Namens des Schulpatronats und des Kirchenvorstandes:

C. E. Stange, J. M. Michler,
Kämmerer. Hauptpastor.

339. Vacant ist die Schulstelle zu Rabel im Gute Buckhagen.

Dotation: Wohnung mit großem Garten, 3 Hektar 63 Ar Ländereien, die frei bearbeitet werden; 3 Faden Brennholz; 9 Fuder Busch, 13 m. Torf; Geholt 84 Thlr.; Schulgeld von Häuerlingen p. p. 20 Thlr. und zur Haltung eines Präparanden 108⅓ Thlr.

Bewerbungen mit Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen hieher einzusenden.

Patronat der Schule zu Rabel, pr. Cappeln, den 16. März 1873.

J. V.: A. Langemack.

Schulvacanz.

340. Die Districtsschule in Haustedt, Kirchspiels Raepstedt, ist vacant. Die Emolumente sind: freie Wohnung mit Garten, freie Feuerung und 200 Thlr. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium hieselbst portofrei einsenden.

Tondern, den 17. März 1873.

Der Kirchenpropst.

Elementarlehrerin.

341. Gesucht zu Ostern d. J. für die unterste Klasse der hiesigen Volksmädchenschule eine geprüfte Lehrerin. Gehalt 300 Thlr., Wohnungsgeld 25 Thlr.

Gesuche sind unter Anlegung der Zeugnisse bis zum 15. April beim unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Segeberg, den 18. März 1873.

Der Magistrat.

Eckard.

Schulvacanz.

342. Bewerber um die vacant gewordene Districtsschullehrerstelle zu Dägeling, Kirchspiels Münsterdorf, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Die Diensteinkünfte bestehen in freier Wohnung mit Garten, 19,000 Soden Backtorf und einem Gehalte von 240 Thlrn. Preuß. Crt., worin die Entschädigung für die bis zum 1. April 1881 verpachteten Schulländereien enthalten ist.

Itzehoe, den 24. März 1873.

Breitenburger Oberinspectorat.

Poffelt.

Anzustellende Lehrerinnen.

343. Für die Mädchenklassen in den Bürgerschulen zu St. Marien und zu St. Johannis ist, und zwar für jedes Kirchspiel, Eine Lehrerin in weiblichen Handarbeiten anzustellen. Das aus der Stadtkasse zu zahlende jährliche Gehalt beträgt 84 Thlr.; die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden 14; vierteljährige Kündigung wird vorbehalten.

Außerdem ist an der Districtsschule vor dem Norderthor eine derartige Lehrerin anzustellen; das Gehalt beträgt hier 50 Thlr. jährlich; die Zahl der Unterrichtsstunden 7; die Anstellung erfolgt mit Vorbehalt vierteljähriger Kündigung.

Bewerberinnen werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen bis Ausgang dieses Monats bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Flensburg, den 25. März 1873.

Namens der Schulpatronate:

W. Toosbüy.

344 Ein Magistratsgevollmächtigter, welchem regelmäßig die sämmtlichen Büreauarbeiten bei der städtischen Verwaltung obliegen, und dessen Gehalt auf 400 Thlr. normirt ist, findet zum 1. Juli d. J. hier Anstellung.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden haben unter Anlegung ihrer Qualificationszeugnisse sich in 3 Wochen zu melden.

Apenrade, den 11. März 1873.

Der Magistrat.

A. v. Krogh.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extrablatt.)

Stück 16. Schleswig, den 1. April **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betr. die schon im Monat April d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 II gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

345. Die nachstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 24. v. Monats:

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. d. Mts. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 69), wonach die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 II zur **Rückzahlung am 1. October d. J. gekündigt** worden sind, bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptcassen und die Kreiscasse zu Frankfurt am Main ermächtigt worden sind, denen, welche die nach unserer oben gedachten Bekanntmachung **schon jetzt zulässige Einlösung solcher Schuldverschreibungen im Monat April d. J. bewirken,** auf je 100 Thlr. Capital, mit Einschluß der vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 100½ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April cr. ein Agio von ½ Thlr.

Berlin, den 24. März 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte Stück 13 pro 1873 sub Nr. 289 publicirte Bekanntmachung der genannten Königl. Hauptverwaltung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königl. Landrathsämter, Magistrate und Bürgermeisterämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den Kreis- beziehungsweise Localblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatscasse geschehen kann.

Schleswig, den 28. März 1873.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 17. Schleswig, den 4. April. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

346. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Drohßig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das **Gouvernanten-Institut** sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das **Lehrerinnen-Seminar** bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen Nachrichten über beide Anstalten, welche der Seminar-Director **Kritzinger** zu Drohßig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, unter dem Bemerken verwiesen, daß die Prüfung für das Seminar durchgängig, diejenige für das Gouvernanten-Institut in Beziehung auf Religion künftig nach Maßgabe meiner Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October v. Js. (U 2,313) stattfinden muß, im laufenden Jahr jedoch die Anforderungen an die Aspirantinnen noch nicht mit aller Strenge erhoben werden sollen.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat** für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Berlin, den 21. März 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Dr. Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Circulair an sämmtliche Königliche Musterungsbehörden der Provinz Schleswig-Holstein.

347. Zur Begegnung etwaiger Zweifel bei Ausübung der Seemanns-Ordnung vom 27. December v. J. (Reichs-Gesetzblatt pro 1872 S. 409) machen wir hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß sich die vorbezeichnete Ordnung gemäß § 1 nur auf die registerpflichtigen Seeschiffe bezieht, mithin alle bloßen Flußfahrzeuge, sowie diejenigen Seeschiffe ausschließt, welche kein festes Deck haben. Gleichzeitig bestimmen wir auf Grund des § 109 der Seemanns-Ordnung, daß diejenigen Schiffe der ersteren Kategorie, welche eine Tragfähigkeit von 20 Tonnen à 2000 ℔ oder einen Raumgehalt von 42,4 Kubikmeter und darunter haben und ausschließlich zur Küstenschifffahrt dienen, den Bestimmungen der §§ 5 bis 23 und 48 bis 52 nicht unterworfen sein sollen.

Schleswig, den 19. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

348. Es wird hierdurch zur Kunde des schifffahrtstreibenden Publikums gebracht, daß die Winterfeuerzeichen in der Lister, Römer, Hoyer und Sylter Tiefe in diesen Tagen durch die Sommerfeuerzeichen ersetzt worden sind.

Schleswig, den 20. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

349. Indem wir die am 24. März 1871 erlassene Polizeiverordnung, betreffend die **Schonung nützlicher Vögel** (Amtsblatt 1871 S. 83), nachstehend wiederum abdrucken lassen, veranlassen wir die Herren **Landräthe**, derselben durch die Kreisblätter, bezw. in sonst geeigneter Weise thunliche Verbreitung zu verschaffen, und werden zugleich die Königlichen **Kirchenvisitatorien** und **Schulcollegien** in den Städten beauftragt, zu veranlassen, daß in sämmtlichen Schulen ihres Bezirks die Schüler mit dem Inhalte vorstehender Verordnung bekannt und auf den Nutzen der insektenfressenden Vögel aufmerksam gemacht werden.

Schleswig, den 21. März 1873.

Königliche Regierung,

Abtheilung des Innern und für Kirchen- und Schulwesen.

Polizeiverordnung, betreffend die Schonung nützlicher Vögel.

Auf Grund der Vorschriften in den §§ 6 und 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 bestimmen wir hierdurch für den Umfang unseres Bezirks Folgendes:

1) Es ist verboten das Schießen, Fangen und Tödten nachbenannter Vögel, als der: Nachtgallen, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwänze, Grasmücken, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige, Pirole, Drosseln, Amseln, Goldhähnchen, Meisen, Lerchen, Ammern, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer, Wiedehopfe, Schwalben, Staare, Dohlen, Aas- (Nebel-) Krähen, Recken (Mandelkrähen), Kiebitze, Möven, Fliegenschnepper, Würger, Kukuke, Spechte, Wendehälse, Bussarde (Mäusefalken) und der Eulen mit Ausnahme des Uhu.

2) Es sind untersagt alle Vorbereitungen zum Fangen der ad 1 genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln und Fangkäfigen.

3) Es ist untersagt das Feilhalten der ad 1 genannten Vögel resp. der Handel mit denselben.

Die ad 1, 2 und 3 erlassenen Verbote finden jedoch keine Anwendung auf den jagdgerechten Fang, das Feil-

halten und den Handel der zu den Krammetsvögeln gerechneten Drosseln und Amseln während der Monate October und November.

4) Es ist untersagt das Ausnehmen der Eier und Brut, sowie das Zerstören der Nester der ad 1 aufgeführten Vogelarten. Jedoch ist es gemäß § 6 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 (Amtsblatt pro 1870 S. 81) gestattet, Kiebitz- und Möveneier bis zum 30. April auszunehmen. Auch steht es den Eigenthümern und Nutznießern von Gebäuden oder umschlossenen Gärten frei, die an oder in denselben befindlichen Nester, so lange sich noch keine Eier oder Junge in denselben befinden, zu zerstören.

5) Diejenigen, welche dieser Polizeiverordnung zuwider handeln, trifft eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. entsprechende Haft, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen schärfere Strafen zur Anwendung kommen. (Strafgesetzbuch für das deutsche Reich § 368 No. 11 — Reichsgesetzblatt 1871 S. 201. — Mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.)

Schleswig, den 24. März 1871.

Königliche Regierung.

350. Mittelst Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 17. d. Mts ist genehmigt, daß die in den Besitz des Fiskus übergegangenen 0,267 Hektar der seither **Bothmann**'schen, östlich an die Dienstländereien der Oberförsterei Hütten grenzenden Koppel „Hohenkamp" von dem Gemeindebezirk Hütten, und 0,032 Hektar der seither **Möller**'schen, nördlich an diese Dienstländereien grenzenden Koppel „Dieken-Koppel" von dem Gemeindebezirk Ascheffel abgetrennt und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke der Hüttener Harde vereinigt, — daß dagegen die in den Besitz des Hufners **Bothmann** in Hütten resp. der Wittwe **Möller** in Ascheffel übergegangenen bisher fiskalischen gleich großen Flächen von dem ebengedachten Gutsbezirke abgetrennt und beziehungsweise mit dem Gemeindebezirk Hütten und mit dem Gemeindebezirk Aschefflel, Kreises Eckernförde, vereinigt werden.

Schleswig, den 24. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

351. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist die Vereinigung des im Kreise Husum belegenen Porrenkoogs und zwar

1) des nördlich des Schaafweges und des von der nördlichen Biegung dieses Weges in der Richtung vom Westen nach Osten sich hinziehenden, in der Nähe des Frerksen'schen Hauses in der Maas auslaufenden Grabens belegenen Koogtheils mit dem Gemeindebezirke Schobüll und

2) des südlich der unter der vorstehenden Nummer bezeichneten Linie belegenen Koogstheils mit dem Bezirke der Stadt Husum

genehmigt worden.

Schleswig, den 24. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

352. In Anlaß eines Falles, in welchem ein Apotheker in einer Arzenei-Rechnung die in der Arzeneitaxe für Wägungen ausgesetzte Vergütung auch für das Tariren der Gefäße in Ansatz gebracht hatte, machen wir die Apotheker unseres Bezirks darauf aufmerksam, daß ein solches Verfahren dem Sinn der betreffenden Bestimmung widerspricht und nicht gebilligt werden kann. Das Tariren der Gefäße ist nur als eine der Dispensation von Arzeneien nothwendig vorhergehende Vorbereitung, nicht aber als ein integrirender Theil der Anfertigung selbst anzusehen und darf daher nicht besonders vergütet werden.

Schleswig, den 24. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

353. Ein gewisser Fr. **Nebles** aus Billwärder a. d. Bille, legitimirt durch einen Gewerbeschein der Königlichen Regierung zu Potsdam, welcher für die Generalagentur des Schottländischen Bibel-Vereins in Hamburg Bibeln colportirt, hat an verschiedenen Stellen auch ein Büchlein unter dem Titel „der Kinder Kirche", gedruckt bei **Ackermann** und **Wolff** in Hamburg, vertheilt, dessen hellgrüner Umschlag als arsenikhaltig und entschieden gefährlich sich herausgestellt hat.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf den p. Nebles zu vigiliren und im Betretungsfalle die fraglichen Traktätchen mit Beschlag zu belegen, sowie die Bestrafung des p. Nebles auf Grund des § 24 des Strafgesetzbuches herbeizuführen.

Schleswig, den 24. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

354. Nachdem eine von einer Bonbonfabrik in Flensburg benutzte Probe **Fuchsin (Anilinroth)** einen nicht unerheblichen Arsenikgehalt gezeigt hat, trotzdem der Fabrikant solche als arsenikfrei bezogen zu haben behauptet, machen wir unter Hinweis auf § 326 des Strafgesetzbuches die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam, daß sie vor der Verwendung zu Nahrungs- und Genußmitteln zu untersuchen haben, ob die Farben giftfrei sind. Den Fabrikanten und Verkäufern liegt es nach §§ 324 und 326 des Strafgesetzbuches ob, den Käufern von dem etwanigen Giftgehalt ihrer Farben Kenntniß zu geben.

Schleswig, den 24. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

355. Nachdem sich gezeigt hat, daß die angeblich aus vegetabilischen Stoffen bereiteten und als unschädlich angepriesenen Haarmittel eines Fabrikanten **Lattke** in Kiel ihrer großen Masse nach aus löslichen Bleiverbindungen bestehen, deren längere Anwendung erfahrungsgemäß der Gesundheit nachtheilig ist, machen wir unter Hinweis auf § 324 des Strafgesetzbuches darauf aufmerksam, daß die löslichen Bleiverbindungen in kosmetischen Mitteln nicht angewandt werden dürfen, und daß es den Verkäufern obliegt, vor dem Verkauf solche Mittel darauf hin zu prüfen.

Schleswig, den 24. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

356. Zufolge einer hierher ergangenen Mittheilung des Herrn Ministers des Innern sind Fälschungen von bedeutender Ausdehnung neuerdings gegen die Bank von

England durch Amerikanische Fälscher begangen worden. Das Verfahren bestand darin, daß die Fälscher, welche über große Mittel disponirt haben müssen, sich ein Conto bei der Bank von England eröffneten, indem sie in fremden Städten: Amsterdam, Frankfurt a/M., Paris und Wien Wechsel auf Londoner Häuser kauften. In Paris wurde z. B. im Januar d. J. ein echter Wechsel der Herren von Rothschild auf ihr Londoner Haus über £ Sterl. 4,500 angekauft. Nachdem die Fälscher sich in den Besitz von echten Wechseln gesetzt hatten, wurden gefälschte Wechsel hergestellt, die Unterschriften mit großem Geschick nachgeahmt und das Ganze so gut ausgeführt, daß der Betrug schließlich nur durch Zufall entdeckt ward. So ist es nach lang überlegtem Plane sechs Wochen lang fortgegangen.

Der Hauptfälscher ist ein Amerikaner Namens Frederik Albert **Warren**, in den vereinigten Staaten, wie man glaubt, unter dem Namen Pearce bekannt. In Frankfurt a/M. ist er unter den Namen Frederick Alberick und Nelson gewesen, in Paris unter den Namen Bidwell und Nelson, in London unter den Namen Hoiton, Bidwell, Bingham u. a. Am 29. Januar cr. war er in Paris, von da ging er nach Frankfurt a/M.; er war daselbst am 4. Februar und verkaufte einige Amerikanische Obligationen, einen Theil des Ertrages seiner Fälschungen. Am 8. Februar heirathete er auf der Amerikanischen Botschaft eine junge Englische Dame, Namens Devereux, die Tochter eines verstorbenen Capitains in der Madras-Armee. Das Signalement derselben folgt hierunter.

Seit dieser Zeit fehlt es an bestimmten Nachrichten über seinen Aufenthalt. Man glaubte zwar ihn aufgespürt zu haben; jedoch scheint es, daß nur sein Bruder und Andere von der Bande dort gewesen sind. Wahrscheinlich befindet er sich jetzt mit seiner Frau in Süd-Frankreich auf dem Wege nach Madrid. Jedoch ist es möglich, daß er auch andere Länder (Deutschland, Italien oder Oesterreich) aufsucht. Die Bank von England wünscht deshalb, daß nach den Umständen seine Verhaftung oder doch genaue Ueberwachung erfolgt. Ein Haftbefehl ist von dem Lord Mayor von London gegen ihn unter den Namen F. A. Warren und A. B. Bidwell erlassen. Auch sind die vollständigen Zeugenaussagen aufgenommen, um ev. seine Auslieferung auf Grund der Auslieferungsverträge in Anspruch zu nehmen.

Beschreibung von Mrs. **Warren**
alias **Bidwell**.

18 Jahre alt, sieht jünger aus, entschieden frische Farben, regelmäßige Gesichtszüge, schönes goldenes Haar, schöne Gestalt, ungefähr 5 Fuß 4 oder 5 Zoll, weder stark noch mager am Körper, aber eher schmalen Gesichts, helle Augen, gute Zähne, ein unschuldiger sanfter Zug liegt auf ihrem Gesicht und spricht aus ihren Augen, letzten Sommer trug sie ihr Haar kurz geschnitten über den Augen und hinten.

Die sämmtlichen Polizeibehörden weisen wir im Auftrage des Herrn Ministers an, sofern der Hauptfälscher, der Amerikaner Frederick Albert Warren (alias Pearce, A. B. Bidwell pp.) im hiesigen Regierungs-Bezirke entdeckt werden sollte, dessen Schritte und Bewegungen in geeigneter Weise zu überwachen und hiervon sowie von den getroffenen Maaßnahmen ungesäumt Anzeige an uns zu erstatten.

Schleswig, den 29. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

357. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf

„Einen Silbergroschen Acht Pfennige"

festgesetzt.

Vorstehendes wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Bezugnahme auf die Arzeneitaxe zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 25. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

358. Im Verlage der **Belsar**'schen Verlagshandlung in **Stuttgart** erscheint und ist durch sämmtliche Buchhandlungen zu beziehen:

Das Kriegsbuch.

Sammlung der einzelnen Erlebnisse, Stimmungen, Thaten und Leiden des deutschen Kriegsheeres aus dem französischen Kriege von 1870 und 1871. Fürs deutsche Christenvolk bearbeitet von Ernst Haltaus (Pfarrer vormals zu Maixfain in Nassau). Die Sammlung ist von einem christlich-patriotischen Geist durchdrungen und geeignet, diesen Geist in weiteren Kreisen zu erwecken. Wir machen die Herren Schulinspectoren und Lehrer auf dieselbe aufmerksam, etwa auch behufs Anschaffung derselben für die Kirchspiels-Schulbibliotheken, mit dem Bemerken, daß die Sammlung auf 4 Bände berechnet ist, von welchen die beiden ersten zum Preise von resp. 18 und 24 Sgr. broschirt, 21 und 27 Sgr. gebunden, erschienen sind. Die Bände sind auch einzeln zu haben.

Schleswig, den 25. März 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

359. Der Schlachtermeister Peter Sambo **Jacobsen** hieselbst beabsichtigt, seine Schlachterei nach dem Hause der Wittwe und Erben des weil. Johann **Davids** in der Norderstraße hiesiger Stadt, Qu. 4 Nr. 72, zu verlegen.

Etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung einer Schlachterei daselbst sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung der gegenwärtigen Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Spätere Einwendungen können in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Beschreibung, Zeichnung und Plan der Anlage liegen hieselbst zur Einsicht aus.

Garding, den 29. März 1873.

Die Polizeibehörde.
Hinrichsen.

BIBLIOTHEK MUENCHEN

Personal-Chronik.

360. Se. Majestät der König haben bei der diesjährigen Feier des Krönungs- und Ordensfestes

1) dem Gemeinde-Vorsteher **Boether** in Grömitz, Kreis Oldenburg,
2) dem Kreisboten **Geewe** in Meldorf, Kreis Süderdithmarschen,

das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

361. Der Kammerherr Graf **A. zu Reventlow** zu Schleswig ist vom 1. April cr. ab von den ihm übertragenen Functionen eines Administratio-Commissars für die Landesmeliorationen der Provinz Schleswig-Holstein entbunden worden.

362. Die Bestimmung des zum ersten Rathmann in Cappeln wieder erwählten Kaufmannes **Baese** daselbst zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Fällen der Verhinderung desselben ist auf die Dauer seiner neuen Amtsperiode genehmigt worden.

363. Der Herr Minister des Innern hat dem Schmied Gottlieb **Hansen** und dem Landmann Heinrich **Schöning**, beide zu Schönwalde im Kreise Oldenburg, für die resp. am 27. und 28. Januar cr. mit Entschlossenheit bewirkte Rettung des Kindermädchens des Lehrers Köster und mehrerer Schulkinder, welche auf dem Eise des Dorfteiches zu Schönwalde eingebrochen waren, die Erinnerungs-Medaille verliehen.

364. Der Apotheker C. F. O. **Thun** jun. in Segeberg ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Segeberg getroffenen Wahl als Beigeordneter und erster Stadtrath der Stadt Segeberg an Stelle des aus der Stadtverwaltung ausgeschiedenen Beigeordneten und ersten Stadtraths F. **Voss** auf die Dauer seiner Amtsperiode bestätigt worden.

365. Unterm 21. Februar d. J. ist es von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt worden, daß bei der Kirche zu Ottensen ein Diaconat errichtet werde.

366. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 25. März d. J. den Pastor Georg Julius Nicolaus **Steger** in Bergenhusen zum Pastor in Ostenfeld bestätigt.

367. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 27. März d. J. 1) die Wahl des Pastors adj. Theodor August Ludwig **Krah** in Breitenberg zum Pastor in Wacken und 2) die Wahl des Diaconus Peter Friedrich **Langreen** in Petersdorf zum Pastor in Todenbüttel bestätigt.

Vacanz-Anzeigen.

Schulvacanz.

368. Bewerber um die vacant gewordene Districtsschullehrerstelle zu Dägeling, Kirchspiels Münsterdorf, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Die Diensteinkünfte bestehen in freier Wohnung mit Garten, 19,000 Soden Backtorf und einem Gehalte von 240 Thlrn. Preuß. Crt., worin die Entschädigung für die bis zum 1. April 1881 verpachteten Schulländereien enthalten ist.

Itzehoe, den 24. März 1873.

Breitenburger Oberinspectorat.

Posselt.

369. Die Bewerbungsfrist um die Organistenstelle hieselbst wird hierdurch bis zum 10. April d. J. verlängert. Die Einkünfte sind im Jahre 1867 taxirt auf 389 Thaler 16 Sgr. Vacanz-Anzeige: vide Amtsblatt Stück 9 und 10; Ztg. Nachr. Nr. 24, 27, 30.

Peterstorf auf Fehmarn, den 15. März 1873.

Namens des Schulpatronats und des Kirchenvorstandes:

C. E. Stange, J. M. Michler,
Kämmerer. Hauptpastor.

370. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist die zweite Lehrerstelle an der Schule in Steinbeck vacant. Bewerber wollen Gesuche mit beglaubigten Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen an uns einsenden.

Das Gehalt der Stelle incl. Feuerungs- und Wohnungs-Geld beträgt 280 Thlr., außerdem wird die Feuerung für das Schullocal geliefert.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 26. März 1873.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Propstei Stormarn.

W. v. Levetzau. Fr. Tamsen.

371. Als Vertreter für den erkrankten ersten Lehrer an der hiesigen Schule wird von Ostern an auf ein halbes Jahr ein Seminarist gesucht, bei freier Station und entsprechendem Gehalt nach Uebereinkunft, und werden etwaige Bewerber ersucht, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzusenden.

Gelting, den 27. März 1873.

Das Schulpatronat,

S. v. Hobe.

372. Die Bewerbungsfrist für die unterm 28. Januar d. J. ausgebotene Nachtwächterstelle wird hierdurch bis zum 29. April d. J. ausgedehnt, was hierdurch zur Kenntniß der eventl. civilversorgungsberechtigten Bewerber gebracht wird.

Pinneberg, den 15. März 1873.

Der Bürgermeister.

373. Der Posten eines zweiten Polizeidieners hiesiger Stadt, mit welchem ein Gehalt von jährlich 300 Thalern verbunden, ist vacant und soll nach abgehaltener 6monatlicher Probezeit definitiv wieder besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche vorzugsweise Berücksichtigung erhalten, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen, entweder in Original oder beglaubigter Abschrift bis zum 15. April d. J. beim hiesigen Magistrat einzureichen.

Persönliche Meldungen beim Polizeimeister werden gewünscht.

Husum, den 20. März 1873.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei P. Hochartz'ſ Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 18. Schleswig, den 9. April. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend Einziehung beziehungsweise Umtauschung Großherzoglich Sächsischer Kassenanweisungen.

374. In Gemäßheit gemeinsamen Reskripts der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten F. M. I. 15219
und der Finanzen vom 21. Novbr. d. J. M. f. H. IV. 11036
wird Nachfolgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859." ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Schleswig, den 13. December 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung für Seefahrer.

375. Es wird hierdurch zur Kunde des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß die Winterseezeichen in und vor der Kieler Föhrde in diesen Tagen durch die Sommer-Seezeichen ersetzt worden sind.

Schleswig, den 26. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend die Reinigung der Ober-Trave von der Segeberger Kreisgrenze bis zur Stadt Oldesloe.

376. Zur Herstellung einer ordnungsmäßigen im Interesse der Bodenkultur und Stauberechtigten nothwendigen regelmäßigen Reinigung des durch die Feldmarken der Güter und Gemeinden Tralau, Nütschau, Schlamersdorf, Fresenburg, Blumendorf und der Stadt Oldesloe, Kreis Stormarn fließenden Trave-Flusses und der auf der erwähnten Strecke in denselben sich ergießenden Nebenbäche, werden zur Ausführung der Wasserlösungsordnung vom 16. Juni 1857 auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Räumung und Unterhaltung des Bettes der Obertrave von der Grenze des Kreises Segeberg an mit den auf dieser Strecke in dieselbe sich ergießenden Nebenbächen liegt in Gemäßheit des § 3. der Wasserlösungs-Ordnung für die Geestdistricte des Herzogthums Holstein den Uferbesitzern und zwar bis zur Mitte des Strombettes insoweit ob, als es zur Beschaffung und Erhaltung des ungehinderten Wasserlaufes und der damit in Verbindung stehenden Grundentwässerung der anliegenden Ländereien erforderlich ist.

Diese Verpflichtung ist öffentlichen Rechts und kann deren Erfüllung ohne Rücksicht auf besondere anderweitige privatrechtliche Abmachungen von dem Uferbesitzer verlangt werden, so daß durch Streitigkeiten über die Räumungspflicht die Räumung und Instandsetzung des Strombettes nicht aufgehalten werden kann.

§ 2. Die Beaufsichtigung über den Trave-Fluß auf der erwähnten Strecke wird in Gemäßheit des § 12 a. E. der Wasserlösungsordnung vom 16. Juli 1857 einer von dem Landrath des Kreises Stormarn zu bestellenden Schaukommission übertragen. Diese Schaukommission wird bestehen aus den Besitzern der die Trave begrenzenden adeligen Güter oder deren Stellvertretern als ständige Mitglieder, sowie aus je einem Mitgliede der ständigen Schaukommissionen der beiden anderen betheiligten Districte. Der Vorsitz wechselt nach einer vom Landrath zu bestimmenden Reihenfolge alljährlich.

§ 3. Die zur Räumung des Bettes der Trave vorzunehmenden Arbeiten, wohin namentlich das Fort-

räumen von überhängendem Buschwerk, von Baumwurzeln, Wassergräsern, Schlinggewächsen, von Sand und Moder gehört, sowie die Instandsetzung und Befestigung der Uferseiten sind jährlich regelmäßig in der ersten Hälfte des Juli-Monats auszuführen. Der Umfang der Räumung und Unterhaltung wird nach Maaßgabe der Oertlichkeit von der Schaukommission durch eine Vorschau vorher festgesetzt und den Betheiligten unter gleichzeitiger Bestimmung einer Ausführungsfrist durch Vermittelung der betreffenden Lokalobrigkeiten bekannt gemacht.

Nach Ablauf der Frist hat die Schaukommission eine Revision der Arbeiten vorzunehmen, und auf Grund derselben gegen die säumigen oder nachlässigen Räumungspflichtigen einzuschreiten.

§ 4. Die Schaukommission ist berechtigt, die verabsäumte oder mangelhaft beschaffte Räumung pp. sofort auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen und auf Grund der vom Landrath des Kreises Stormarn festgestellten Liquidation die Beitreibung dieser Kosten im Verwaltungswege bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu beantragen.

§ 5. Zur Ausführung der nach § 3 dieser Verordnung nothwendigen Arbeiten sind die Mühlenbesitzer verpflichtet, soweit es ohne Benachtheiligung des Mühlenbetriebes erfolgen kann, nach Anweisung der betreffenden Schaukommission auf die Dauer von mindestens 3—4 Tagen während der Räumung das Wasser in der Trave auf einen möglichst niederen Stand zu halten.

§ 6. Die Kosten, welche die Schauungen und Nachschauungen veranlassen, werden von demjenigen Gemeinde- und Gutsbezirk getragen, für welchen das die Kosten beanspruchende Kommissionsmitglied fungirte.

§ 7. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1—10 Thalern, beim Unvermögen mit entsprechender Haft geahndet.

Schleswig, den 27. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

377. Vor dem Kalkgrunde in der Flensburger Föhrde wird in Stelle der bisherigen eisernen Spitztonne eine mit rothem Gitterwerk und schwarzem Ballon versehene Tonne und W. zu N. von dieser Tonne, zu Norden vor dem Neukirchengrunde, in 5 Faden Wasser eine weiße Tonne ausgelegt werden.

Schleswig, den 29. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

378. Es wird hierdurch zur Kunde des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß die Winterfeuerzeichen in der Flensburger Föhrde durch die Sommerfeuerzeichen ersetzt worden sind.

Schleswig, den 29. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Polizei-Verordnung vom 27. August 1872, betreffend die Betreibung des Gewerbes als Auswanderungs-Agent.

379. Die Bestimmung im § 3 unserer Polizei-Verordnung vom 26. August 1872, betreffend die Betreibung des Gewerbes als Auswanderungs-Agent (Amtsblatt S. 302):

> Die Auswanderungs-Agenten dürfen Verträge für die s. g. indirecte Beförderung von Auswanderern mittelst Wechsels der Transportschiffe in englischen Zwischenhäfen nur für solche Auswanderungs-Expedienten abschließen oder vermitteln, welchen zu dieser Art der Beförderung von einer **inländischen** Regierung die Concession ausdrücklich ertheilt ist.

wird hierdurch aufgehoben.

Schleswig, den 30. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die in dem Regierungs-Bezirk Schleswig-Holstein ferner zulässenden Dachpappen.

380. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des § 2 der provisorischen Verordnung für das Herzogthum Holstein vom 19. October 1863 und des § 2 der provisorischen Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 4. August 1865, betreffend die Zulassung der Papp- und Filzbedachungen in den Städten, sowie auf die Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein vom 30. Mai 1866, betreffend die Anwendung derselben auf dem Lande und endlich auf die Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein vom 31. Januar 1866, betreffend die Stempelung der einzuliefernden Proben des Deckmaterials, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß bis weiter auch die in der Fabrik des Maurermeisters F. M. **Twiesselmann** und des Zimmermeisters S. F. **Schlüter** in Elmshorn angefertigte Dachpappe in unserm Regierungs-Bezirk zur Dachdeckung verwandt werden darf.

Schleswig, den 1. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

381. In Folge Rescripts des Herrn Justizministers vom 27. März d. J. wird vom 1. Mai d. J. ab das adelige Gut Caden von dem Jurisdictionsbezirke des Amtsgerichts Bramstedt abgetrennt und mit dem des Amtsgerichts zu Rantzau vereinigt werden.

Kiel, den 3. April 1873.

Der Kreisgerichts-Director

Thomsen.

382. Der Eingesessene Friedrich **Voigt** in Schafflund beabsichtigt, auf einem daselbst belegenen, „Norderlücke" genannten Grundstück, welches Grundstück westlich von dem Hofraum, Garten und der Toft des Schmieds Peter **Nielsen** in Schafflund, nördlich von einem dem Hufner Nis **Brodersen** daselbst gehörigen Acker, östlich von einem dem genannten Nis **Brodersen** gehörigen Privatweg und südlich von der von Leck nach Flensburg führenden Nebenlandstraße begrenzt wird, eine Bierbrauerei und in Verbindung mit selbiger einen Röstofen aufzuführen.

In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Bundes-Gewerbeordnung wird dieses Unternehmen mit dem Be-

merken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Aufführung eines Röstofens binnen einer Frist von 14 Tagen bei dem hiesigen Landrathsamt anzubringen sind.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präkludivisch, und können daher nach Ablauf der Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die vorschriftsmäßigen Zeichnungen nebst der Beschreibung der Anlage können bis zum Ablauf der Frist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich auf dem Büreau des Landrathsamts eingesehen werden.

Tondern, den 31. März 1873.

Der Königliche Landrath
M. Bleicken.

383. Der Schlachter Georg Friedrich Christian **Jungclaus** hierselbst hat um die Erlaubniß zur Anlegung und Betreibung der Schlachterei in seinem Echause am Damme und der Bahnhofstraße Brankkassen- Nr. 267 hierselbst nachgesucht. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen, von dem Tage angerechnet, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, bei mir einzureichen, da nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Situationsplan, Meßschein und Riß liegen im Fleckensbureau während der vorstehend bezeichneten Frist zur Einsicht aus.

Pinneberg, den 27. März 1873.

Der Bürgermeister.
J. V.: Prehn.

Personal-Chronik.

384 Die durch das Fleckensverordneten-Collegium in Pinneberg erfolgte Bestimmung des Rathmanns J. H. **Heydorn** daselbst zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Fällen der Verhinderung desselben ist, unter Zurücknahme des für diese Function unterm 5. Februar d. J. dem Rathmann Schiffscapitain F. **Prehn** bis weiter ertheilten Commissoriums, für die Dauer der Amtsperiode des pp. Heydorn genehmigt worden.

385. Die Bestimmung des Stadtraths **Freese** in Uetersen zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Fällen der Verhinderung desselben, an Stelle des als Stadtrath zurückgetretenen bisherigen stellvertretenden Bürgermeisters **Schröder**, ist auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

386. Der an Stelle des nach Cassel versetzten Oberforstmeisters **Wagner** der Königlichen Regierung zu Schleswig überwiesene Oberforstmeister **Föhrigen** ist am 2. April cr. in sein neues Amt eingeführt worden.

Vacanz-Anzeigen.

387. Das durch das Ableben des Propsten **Hoeck** vacant gewordene Kettinger Pastorat soll jetzt wieder besetzt werden und zwar in Gemäßheit Verfügung des Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorii unter folgenden Vorbehalten:

1) daß der künftige Inhaber der genannten Pfarrstelle sich für den Fall, daß es zur Errichtung einer selbstständigen Parochie in Augustenburg kommen sollte, die Abtrennung derjenigen Theile des Kirchspiels Ketting, welche der neuen Parochie hinzugelegt werden würden, ohne Entschädigung gefallen zu lassen habe;
2) daß derselbe dagegen, so lange die neue Parochie in Augustenburg nicht eingerichtet werde, verpflichtet sein solle, nach näherer Bestimmung der kirchenregimentlichen Behörden regelmäßige Gottesdienste in der Schloßcapelle zu Augustenburg abzuhalten und sich zu diesem Zweck selbst dahin zu befördern, ohne hierfür eine Vergütung in Anspruch zu nehmen; endlich
3) daß derselbe sich die Abtrennung des bei der Ketting'er Schule belegenen circa 1 Tonne großen Landstücks von den Pastoratländereien unter den höheren Orts festzusetzenden Bedingungen gefallen zu lassen habe.

Von den Ketting'er Pastoratländereien sind $84^1/_2$ Tonnen nebst dem größten Theil der Wirthschaftsgebäude noch bis zum 1. Mai 1876 für die jährliche Summe von 853 Thlr. und einige zu ca. 30 Thlr. zu veranschlagende Nebenemolumente verpachtet, ca. 6 Tonnen dagegen in der eigenen Nutzung des Predigers verblieben, dem auch die Nutzung einer Pastoratshölzung zusteht.

Die Zehnten bestehen in 19 Tonnen $4^1/_4$ Schipp Roggen, 70 Tonnen $2^{13}/_{16}$ Schipp Gerste, 114 Tonnen $3^{11}/_{16}$ Schipp Hafer und 35 Thlr. in Geld, wovon indeß im Falle der Errichtung einer selbstständigen Parochie Augustenburg die Zehnten des Augustenburger Haupthofes mit 5 Tonnen 7 Schipp Roggen, 24 Tonnen $6^5/_{16}$ Schipp Gerste, 41 Tonnen $^5/_{16}$ Schipp Hafer und 24 Thlr. in Gelde abgehen würden.

Von Prediger-Insten werden ca. 90 Thlr. jährlicher Grundhäuer entrichtet. Der Betrag der Opfer und Accidentien stellt sich auf ca. 280 Thlr., wovon etwa 80 Thlr. auf Augustenburg entfallen.

Der Prediger hat den größten Theil der Gebäude selber zu unterhalten und selbst die Landsteuer sowie etwanige sonstige Abgaben vom Lande resp. den Gebäuden zu tragen.

Der Wittwe des Propsten Hoeck steht das Gnaden- oder Verdienstjahr und darnach das Achtel der Dienseinnahmen zu.

Bewerber um diese Stelle werden hierdurch dazu aufgefordert, ihre Gesuche binnen 6 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Augustenburg u. Hagenberg, den 2. April 1873.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei der Süderharde a./A.

Matthiessen. Fangel, cst.

Schulvacanz.

388. Bewerber um die vacant gewordene Districts-

schullehrerstelle zu Dägeling, Kirchspiels Münsterdorf, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Die Diensteinkünfte bestehen in freier Wohnung mit Garten, 19,000 Soden Backtorf und einem Gehalte von 240 Thlrn. Preuß. Crt., worin die Entschädigung für die bis zum 1. April 1881 verpachteten Schullländereien enthalten ist.

Itzehoe, den 24. März 1873.

Breitenburger Oberinspectorat.

Possekt.

389. Als Vertreter für den erkrankten ersten Lehrer an der hiesigen Schule wird von Ostern an auf ein halbes Jahr ein Seminarist gesucht, bei freier Station und entsprechendem Gehalt nach Uebereinkunft, und werden etwaige Bewerber ersucht, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzusenden.

Gelting, den 27. März 1873.

Das Schulpatronat.

E. v. Hobe.

390. Die erledigte Schullehrerstelle in Sievershütten, Ksp. Stilfeld, gewährt, außer Wohnung und Garten, an jährlicher Besoldung: 85 Thlr. 5¼ Sgr. Baargehalt, 5 Tonnen Roggen, 32,000 Soden Torf und den Ertrag von 8 Tonnen à 320 □R. Land, worunter ca. 1 Tonne Wiesenland.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 1. April 1873.

Frhr. v. Gayl. Springer.

391. Die Elementarlehrerstelle an der Schule zu Lütjenbrode wird zu Johannis d. Js. vacant und soll mit einem gelösten Präparanden wieder besetzt werden. Gehalt 65 Thlr. pr. Crt. p. a. bei freier Station, Feuerung und Licht, jedoch mit Ausnahme von Wäsche.

Gesuche mit beglaubigten Abschriften der Zeugnisse sind innerhalb 4 Wochen portofrei an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Löhrstorff pr. Oldenburg in Holstein den 1. April 1873.

Patronat der Schule zu Lütjenbrode.

Wilh. Schwerdtfeger.

392. Die Stelle eines Oberlehrers an der Ramstedt-Wischer Districtsschule, Kirchspiels Schwabstedt, ist vacant. Die Emolumente sind: außer freier Wohnung, Garten und 48,000 Soden Torf für Schule und Haus, 4 Tonnen à 320 □Ruthen Geestland und 1¼ Demat Marschland mit freier Bearbeitung, baar 132 Rthlr., 6 Hl. Roggen (5 Tonnen) und 12 Rthlr. für fehlendes Heu. Der anzustellende Lehrer ist verpflichtet, einen Gehülfen zu halten, wofür 120 Rthlr. gewährt werden. Von dieser Summe sind 40 Rthlr. als Gehalt und 80 Rthlr. für die Station berechnet, wenn der Gehülfe Station bei dem Lehrer hat, widrigenfalls sind die 120 Rthlr. an ihn auszuzahlen. Seminaristisch gebildete Bewerber, die auch den Turnunterricht leiten können, wollen ihre mit fidemirten Zeugnißabschriften versehenen Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato an das Ramstedt-Wischer Schulcollegium einsenden. Schwabstedt, den 1. April 1873.

Der Schulinspector.

F. Nissen, Diakonus.

393. Die Bedienung eines Lehrers an der Districtsschule zu Zennhusen, Kirchspiels Hemme, ist vacant.

Die Emolumente dieser Bedienung für die Amtsdauer des zu erwählenden Lehrers sind:

1) freie Wohnung in einem neu erbauten Schulhause nebst Garten.
2) 15 Scheffel 7 Ruthen Land zur Gräsung und Fütterung für 1 Kuh, ev. unter Verzichtleistung auf die Benutzung dieses Landes eine Vergütung von ..... 112 Thlr.
3) Baargehalt ..... 130 „
4) Zinsen von Schullapitalien .. 8 „ 8 Sgr.
5) Beitrag des Caroliinenkoogs .. 60 „ — „
6) Ein Deputat von 12 Fuder Torf oder nach Wahl des Lehrers eine Vergütung von 60 „ — „
7) Ein Deputat von 4 Tonnen Weizen,
8) Ein Deputat von 2 Fuder Sand.

Bewerber um diese Bedienung werden hierdurch aufgefordert, ihre an die Zennhusener Schulinteressenschaft zu richtenden Gesuche, unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse, innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Hemme, den 1. April 1873.

Jensen, Pastor.

394. Die mittlere Knabenklasse und die mittlere Mädchenklasse an der hiesigen Elementarschule sind zum 1. Juli d. J. zu besetzen.

Mit jeder dieser beiden Stellen ist ein jährliches Gehalt von 350 Thlr. Pr., 24 Thlr. Pr. Feuerungsgeld und eine Einzelwohnung im Schulhause verbunden.

Die Stellen werden durch Präsentation und Wahl des Schulcollegiums besetzt.

Den Nichtgewählten werden die Reisekosten erstattet.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulcollegium einsenden.

Burg a./F., den 2. April 1873.

Das Schulcollegium.

395. Die Schul- und Lectorstelle zu Dänisch-Nienhof ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, Fütterung und Weide für zwei Kühe, 20,000 Soden Torf, 21 Cubikmeter Holz, circa 28 Hectoliter Korn, diverse Naturalien, als Butter, Käse u. Fleisch, Gehalt 133 Thlr., sowie 72 Thlr. für den zu haltenden Unterlehrer.

Die Stelle ist 1867 auf 360 Thlr. geschätzt.

Bewerber haben ihre mit Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen 4 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Dän.-Nienhof, Poststation Gettorf, portofrei einzusenden. Dän.-Nienhof, den 4. April 1873.

E. v. Hildebrandt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. – Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 19. Schleswig, den 19. April. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend.

396. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind in der Provinz Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den **9. Mai** in Hadersleben,
„ **10.** „ „ Apenrade,
„ **12.** „ „ Gravenstein,
„ **14.** „ „ Gr. Quern,
„ **15.** „ „ Husum,
„ **16.** „ „ Friedrichstadt,
„ **17.** „ „ Heide,
„ **19.** „ „ Meldorf,
„ **20.** „ „ Marne,
„ **21.** „ „ Wilster,
„ **23.** „ „ Crempe,
„ **24.** „ „ Elmshorn,
„ **26.** „ „ Gettorf,
„ **27.** „ „ Neumünster,
„ **28.** „ „ Hohenwestedt,
„ **29.** „ „ Plön,
„ **4. Juni** „ Segeberg,
„ **5.** „ „ Oldesloe,
„ **11.** „ „ Sande,
„ **26.** „ „ (Kirchverder).

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben. Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez.: von Schoen. Mentzel. von Klüber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rentenbank mit der Rentenbank für die Provinz Pommern in Stettin.

397. Des Kaisers und Königs Majestät haben auf Grund der Bestimmung des § 40 des Gesetzes vom 3. Januar d. J., betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, (G. S. S. 3) mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. März d. J. zu genehmigen geruht, daß die für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtende Rentenbank mit der Rentenbank für die Provinz Pommern in Stettin vereinigt wird, und daß letztere fortan sowohl bei der Ausfertigung der Rentenbriefe als überhaupt in ihrem Geschäftsverkehr sich der amtlichen Gesammtbezeichnung „Direction der Rentenbank für die Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein" bedient.

In Gemäßheit des von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mir ertheilten Auftrags wird Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 3. April 1873.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
(gez.) C. v. Scheel-Plessen.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

398. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI. Nr. 1 bis 8, und der Staatsanleihe von 1857, Serie V. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung derneuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in dem nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unsers Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II., unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 7. d. Mts. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, sowie dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 20. Februar 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der von der Würtembergischen Staatsschulden-Kasse nach Gesetzen vom 26. Juli und 27. October 1870 in Stück n von 25 fl. ausgegebenen würtembergischen Kassenscheinen.

399. Das Königliche Würtembergische Finanzministerium hat in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. Js. (Würtembergisches Regierungsblatt S. 20) unter dem 3. Februar d. Js. einen Aufruf erlassen, durch welchen die Besitzer der von der Würtembergischen Staatsschuldenzahlungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. October 1870 in Stücken von 25 fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheine aufgefordert worden sind, letztere vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Würtembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Gleichzeitig ist in dem Aufruf die Warnung ausgesprochen, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren.

Vorstehendes wird in Folge höhern Auftrags hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 7. April 1873.

Königliche Regierung.

400. Aus dem fünften Berichte über die Wirksamkeit der Victoria-Invaliden-Stiftung in dem Zeitraume vom 3ten August 1871 bis zum 3ten August 1872 bringen wir zur allgemeinen Kunde was folgt:

Seit dem Bestehen der Stiftung hat betragen:

	ℳ	₰	₰
a) die Einnahme	1,273,934.	17.	7.
b) die Ausgabe	379,277.	17.	7.
mithin Bestand am 3. August 1872	894,657.	—.	—.

Vom 3. August 1871 bis dahin 1872 sind, mit Ausschluß der Bureau- und Verwaltungskosten, verausgabt worden: 50,609 ℳ 25 ₰ 6 ₰

Von dieser Summe sind Unterstützungen gewährt worden:

	ℳ	₰	₰
a) an invalide Officiere und Beamte	4,827.	19.	—.
b) an Invaliden vom Feldwebel abwärts	11,867.	6.	6.
c) an Hinterbliebene von Officieren, Aerzten und oberen Militair-Beamten	5,914.	7.	6.
d) an Hinterbliebene von Feldwebeln, Unterofficieren und Soldaten	21,914.	7.	6.
zusammen	44,523.	10.	6.
e) Dazu Subventionen an Zweigvereine	6,086.	15.	—.
giebt obige	50,609.	25.	6.

Die zuletzt eingesandten Rechenschaftsberichte der in der Provinz Schleswig-Holstein bestehenden Zweig-Vereine der Stiftung waren mit folgenden Beständen abgeschlossen:

	ℳ	₰	₰
Süder-Dithmarsen	113.	20.	—.
Bordesholm, Amt	298.	26.	11.
Flensburg und Umgegend	200.	3.	8.
Tondern, Stadt und Amt	280.	5.	6.
Friedrichstadt und Umgegend	111.	12.	7.
Summe	1004.	8.	8.

Die Rechenschaftsberichte der Zweig-Vereine für:
Kiel, Stadt und Umgegend,
Heiligenhafen, Stadt,
waren ohne Bestand abgeschlossen.

Von den Zweigvereinen für:
Pinneberg und Umgegend,
Itzehoe, Cremper- und Wilstermarsch,
Itzehoe, Stadt und Kloster,
Crempe, Stadt,
Glückstadt, Stadt,
Segeberg, Stadt,
Oldenburg, Stadt und Umgegend,
Neustadt, Stadt,
Lütjenburg, Stadt,
Sylt, Landschaft,
waren Rechenschaftsberichte bis zum 1. December 1872 bei dem Geschäftsführenden Ausschusse nicht eingegangen.

Die Zweig-Vereine für:
die Landschaft Norder-Dithmarsen,
die Stadt Preetz und Umgegend,

Stormarn,
Haderslebeu, Stadt und Umgegend,
Apenrade, Stadt und Amt,
Husum,
Schleswig, Stadt und Umgegend,
Eckernförde, Stadt und Umgegend,
haben sich aufgelöset.

Die Zweig-Vereine für den Landkreis Rendsburg und für die Stadt Rendsburg haben sich als Zweig-Vereine der Victoria-National-Invaliden-Stiftung aufgelöst und sind zu einem selbstständigen Zweig-Verein der Kaiser Wilhelms-Stiftung zusammengetreten.

Nach dem erschienenen ersten Berichte über die Wirksamkeit der Kaiser-Wilhelms Stiftung für deutsche Invaliden sind die Resultate der Verwaltung des Centralfonds bis zum Schlusse des Jahres 1871 folgende gewesen:

Es sind für die Zwecke der Stiftung erzielt worden an:

Einnahmen	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰
A) durch das deutsche Central-Comité zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger	1,074,380. 12. 8.	
B) durch die Victoria-National-Invaliden-Stiftung	342,930. 28. 7.	
C) durch die Kaiser-Wilhelms-Stiftung selbst seit ihrer Constituirung — einschließlich des Betrages von 28,350 ℳ 28 ₰ an Interessen	296,876. 29. 4.	
zusammen		1,714,188. 10. 7.

Die Ausgaben haben betragen für

A) Unterstützungen:		
a) durch das deutsche Central-Comité vor der Constituirung des Verwaltungs-Ausschusses	195,336. 17. —.	
b) durch die Victoria-National-Invaliden-Stiftung — ebenso —	98,216. 20. —.	
c) durch den Verwaltungs-Ausschuß selbst	31,694. 12. —.	
giebt an Unterstützungen		325,247. 19. —.
d) verschiedene Kosten	2,140. 16. 9.	
zusammen		327,388. 5. 9.
so daß am Schlusse des Jahres als Bestand verblieben		1,386,800 4. 10.

Die Finanz-Uebersicht der dem Centralfonds während des 1sten Quartals 1872 zugeflossenen Einnahmen und der gewährten Unterstützungen ergiebt als:

Einnahmen:	ℳ Sgr. ₰
a) Bestand am Jahresschlusse wie oben	1,386,800. 4. 10.
b) neue Gaben	76,480. 6. 3.
c) Zinserträge u. s. w.	14,598. 17. 7.
Zusammen	1,477,878. 28. 8.
An Unterstützungen sind verausgabt so daß unter Hinzurechnung der bis zum Jahresschlusse gezahlten Unterstützungen, wie oben angeführt, mit	325,247. 19. —.
an Unterstützungen bis zum Ablauf des Quartals aus dem Centralfonds überhaupt gewährt waren	350,904. 19. —.

Der Gesammtbetrag dieser Unterstützungen hatte sonach bereits etwa den fünften Theil der dem Centralfonds zugeflossenen Gaben in Anspruch genommen, welche mit Ausschluß der aufgekommenen Zinsen sich auf rund 1,762,600 ℳ beliefen.

Schleswig, am 31. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verfügung wider die Ausübung der Jagd mit Feuergewehren auf der zwischen den Befestigungen der Stadt Sonderburg und des Brückenkopfes auf der Düppelseite belegenen Wasserfläche des Alsensundes.

401. Zur Ergänzung unserer Polizei-Verfügung vom 20. Februar 1873 — Amtsblatt Stück 9, Seite 53, Nr. 197 —, wird auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 ferner verfügt.

§ 1. Die Ausübung der Jagd mit Feuergewehren ist verboten innerhalb der, weiter unten bezeichneten Wasserfläche des Alsensundes zwischen den Befestigungen der Stadt Sonderburg und des Brückenkopfes auf der Düppelseite.

§ 2. Die in dem § 1 erwähnte Wasserfläche wird begrenzt:

a) im Norden: durch eine zwischen den Steinen Nr. 1 der Alsenseite und Nr. 26 der Düppelseite gedachte gerade Linie;
b) im Süden: durch eine zwischen den Steinen Nr. 12 der Alsenseite und Nr. 20 der Düppelseite gedachte gerade Linie.

§ 3. Wer dem in dem § 1 dieser Verfügung ausgesprochenen Verbote zuwider handelt, hat eine Geldbuße bis zu zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens, entsprechende Haft verwirkt.

Schleswig, am 2. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

402. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist durch Erlaß vom 31. v. Mts. die Abtrennung der Kathenstelle Kikut von der Gemeinde Mehlthe und die Vereinigung dieser Stelle mit der Gemeinde Wittkiel genehmigt worden.

Schleswig, den 5. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

403. Zufolge Mittheilung des Herrn Ministers des Innern hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. sich mit einem Vorschlage Preußens einverstanden erklärt, nach welchem fortan die in den einzelnen Bundesstaaten rechtsgiltig ausgestellten Gesindebücher in dem gesammten Reichsgebiete zur Eintragung von Dienstzeugnissen fortbenutzt werden dürfen.

Die Polizeibehörden setzen wir hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, dafür Sorge zu tragen, daß diesem Beschlusse gemäß in Zukunft verfahren werde.

Schleswig, den 5. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

404. Nachdem in letzter Zeit **in Amerikanischem Speck** mehrfach **Trichinen** gefunden worden, warnen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. Juni v. J. (Amtsblatt S. 211) das Publicum wiederholt vor dem Ankaufe dieses Artikels, insofern nicht dessen ordnungsmäßige mikroskopische Untersuchung gehörig festgestellt ist, indem wir zugleich darauf aufmerksam machen, daß der § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, jede Person, welche trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft, mit Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. oder mit Haft bedroht.

Die Polizeibehörden haben den Fleischhandel zu überwachen und event. einzuschreiten, auch für thunliche Verbreitung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Schleswig, den 7. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Viehwäsche mit Arsenik.

405. Nachdem sich ergeben hat, daß die zufolge der Bekanntmachung vom 8. October 1869 (Amtsblatt 1869 Stück 39 Nr. 778) gestattete Verwendung von Arsenik und Arsenik-Präparaten zur Viehwäsche unter Aufsicht eines Thierarztes dem Bedürfniß nicht genügt und zu erheblichen Unzuträglichkeiten Anlaß giebt, haben die Herren Ressortminister die ertheilte Erlaubniß zur Viehwäsche mit Arsenik mittelst Erlasses vom 26. März d. J. dahin ergänzt, daß die Verwendung von Arsenik und Arsenik-Präparaten zur Viehwäsche mit der Maaßgabe stattfinden dürfe, daß dieselbe, abgesehen von der weiteren allgemeinen Aufsicht der Thierärzte von eigens zu dem Behufe anzustellenden und vereidigenden Viehwäschern unter Controle der Ortsvorstände vorgenommen werde.

Zu dem Behuf wird eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Viehwäschern angestellt werden und haben sich diejenigen, welche auf Anstellung als solche reflectiren, unter Beibringung der Zeugnisse über ihre Zuverlässigkeit ꝛc. an das betreffende Königliche Landrathsamt zu wenden.

Die Anstellung der Viehwäscher ist den Königlichen Landrathsämtern übertragen, welche den Betreffenden bei ihrer Anstellung einen bestimmten Distrikt zuweisen und jährlich im Maimonat darüber an die Regierung zu berichten haben, ob die dem Bedürfniß entsprechende Zahl von Viehwäschern vorhanden ist. Die Viehwäscher werden durch die Landrathsämter nach dem unten hinzugefügten Formular auf die Ausübung ihrer Amtspflicht vereidigt.

In Betreff der Ausübung des Gewerbes als Viehwäscher gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Die angestellten Viehwäscher können ihren Bedarf an Arsenik oder Arsenik-Präparaten nur gegen einen Erlaubnißschein des Kreislandrathsamtes, welcher die zu beziehende Quantität genau angiebt, vom dem Apotheker in eigener Person beziehen. Dieselben sind verpflichtet, den erhaltenen Arsenik resp. die Präparate mit der deutlichen Bezeichnung „Gift" unter Verschluß, in Steingutgefäßen, getrennt von allen andern Gebrauchsgegenständen, nebst den besonderen Dispensirgeräthschaften in einem besondern Behälter, zu welchem sie allein den Schlüssel haben sollen, zu bewahren.

§ 2. Die Auflösung des zur Wäsche zu verwendenden Arseniks hat der angestellte Viehwäscher persönlich zu besorgen. Bei dem zu diesem Zwecke nothwendigen Kochen des Arseniks mit Wasser ist darauf zu achten, daß in den Schornsteinen nicht etwa Fleischwaaren vorhanden sind, auf welche die aufsteigenden Dämpfe giftig einwirken könnten.

Außerdem hat der Wäscher dafür zu sorgen, daß der etwa übrig bleibende, augenblicklich nicht weiter zu benutzende Rest oder Rückstand durch sofortiges tiefes Vergraben unschädlich gemacht und die zur Auflösung benutzten Geschirre und sonstigen bei der Wäsche benutzten Utensilien, als Näpfe, Bürsten ꝛc. sorgsam gereinigt werden. Zum Auflösen resp. Kochen des Arseniks mit Wasser ist nur der Gebrauch von gut glasirten Steingutgefäßen gestattet.

§ 3. Der angestellte Viehwäscher ist für jeden durch den von ihm bezogenen Arsenik entstandenen Schaden verantwortlich und kann, wenn er nicht schwerere Strafe verwirkt haben sollte, bei Ordnungswidrigkeiten vom Landrathsamte in Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thlrn. genommen oder nach Umständen entlassen werden.

Derselbe ist im Allgemeinen der Controle der Polizeibehörden und insbesondre der Aufsicht des Kreisthierarztes unterstellt.

§ 4. Die Viehwäscher sind verpflichtet nach beifolgendem Schema A ein Protokollbuch zu führen. Die in demselben enthaltenen Rubriken sind sofort nach jeder Wäsche auszufüllen und ist nach dem Schema B am 1. März und 1. October jeden Jahres dem Landrathsamte Bericht zu erstatten.

Die Ortsvorstände sind befugt das Protokollbuch jeder Zeit einzusehen und wenn sie Zweifel an der Richtigkeit desselben hegen, es dem Landrathsamte zur

Prüfung auf Grund der von demselben ausgestellten Erlaubnißscheine einzusenden.

Schleswig, den 8. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Form des von den Viehwäschern zu leistenden Eides.

Ich N. N. aus N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt eines Viehwäschers nach den Vorschriften der dafür erlassenen und noch zu erlassenden Instructionen gewissenhaft ausüben will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Schema A.

Abgestempeltes Protokollbuch.

Datum, an welchem die Wäsche vorgenommen.	Name und Wohnort der betreffenden Besitzers.	Anzahl der gewaschenen Thiere: Pferde	Rindvieh	Schafe	Anmerkungen über die Form und Stärke, sowie den Ort der Zubereitung des verkauften Arseniks.	Anschaffung des Arseniks im Laufe des Halbjahres nebst Angabe des Verkäufers und Restbestand am Schlusse des Halbjahres.	Bemerkungen.
z. B. 16. Januar.	Bauer P. in H.	3	8	25	Badecur, Acid. arsenicosum 1½ Theile aufgelöst in 200 Thle Wasser zubereitet am Ort der Anwendung.	Am 1. Januar entnahm ich aus der Apotheke zu H. 2 ℔ Arsenik. Augenblicklich noch vorhanden ½ ℔.	

Schema B.

Ueber den Verbrauch des Arseniks vom 1. März 187.. bis 1. October 187...

Name des Viehwäschers: ..... Wohnort desselben: .....

Datum.	Ort und Kreis.	Besitzer.	Der gewaschenen Thiere Anzahl: Pferde	Rindvieh	Schafe	Stärke des angewendeten Arsenikmittels (Bades).	Art und Vorgang der Zubereitung des Arsenikmittels sammt Anwendung.	Anschaffung des Arseniks im Laufe des Halbjahres nebst Angabe des Verkäufers und Restbestand bei Schluß der Liste.	Bemerkungen.
z. B. 10. Januar.	Schiffbeck, Kreis Reinbeck.	H. H.	5	8	40	Acid. arsenic. 1½ Theile aufgelöst in 200 Thle. Wasser.	Die Solution wurde in der Wohnung des Besitzers angefertigt und die Thiere gebadet.	Am 1. Januar entnahm ich von der Apotheke F. zu K. 1 ℔ Arsenik. Augenblicklich ist noch vorhanden ½ ℔.	

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

406. In Folge Rescripts des Herrn Justizministers vom 27. März d. J. wird vom 1. Mai d. J. ab das adelige Gut Caden von dem Jurisdictionsbezirke des Amtegerichts Bramstedt abgetrennt und mit dem des Amtsgerichts zu Rantzau vereinigt werden.

Kiel, den 3. April 1873.

Der Kreisgerichts-Director.

Thomsen.

407. Der Fabrikant Emil **Stock**, Nr. 1026 hieselbst, beabsichtigt, neben seiner in dem gedachten Hause bereits im Betriebe befindlichen Zündwaarenfabrik eine neue Zündwaarenfabrik anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung ab bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibung, Zeichnungen ꝛc. zur Einsicht ausgelegt sind, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Flensburg, den 8. April 1873.

Die Polizeiverwaltung.

408. Der Schlachtermeister Fritz **Schmidt** hieselbst beabsichtigt, seine Schlachterei nach dem Hause des Fritz **Thomsen** III. Quartier zu verlegen.

Etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung einer Schlachterei daselbst sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung der gegenwärtigen Bekannt-

machung angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen auf dem Rathhause zur Ansicht aus.

Cappeln, den 9. April 1873.

Die Polizeibehörde.
J. H. Biereck.

409. Der Gerber Carl Friedrich **Giede** hieselbst besitzt im 4. Quartier Nr. 53 ein an der Töpferstraße und dem Schulplatz sub. A. B. C. D. E. F. belegenes Gewese nebst Garten, in welchem Gerberei betrieben wird. Einwendungen gegen diese Einrichtungen sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten einzubringen. Die Beschreibung, Zeichnung und der Situationsplan der Anlage liegen auf dem Magistratsbureau im Rathhause zur Einsicht aus.

Apenrade, den 10. April 1873.

Der Polizeimeister.
A. v. Krogh.

Personal-Chronik.

410. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. v. M. dem emeritirten Taubstummenlehrer **Kruse** zu Schleswig die Annahme und Anlegung des von des Königs von Belgien Maj. stät ihm verliehenen Ritterkreuzes des Belgischen Leopold-Ordens zu gestatten geruht.

411. Der bisherige Copist **Meyer** beim Königlichen Staatsarchiv zu Schleswig ist von dem Herrn Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums zum Kanzleisecretair ernannt worden.

412. Die Bestimmung des Rathmanns **Haack** in Arnis zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Fällen der Verhinderung desselben, an Stelle des aus der Fleckensverwaltung ausgeschiedenen bisherigen Rathmanns und stellvertretenden Bürgermeisters **Lüddens**, ist auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

413. Die aufs Neue erfolgte Bestimmung des nach seinem Ausscheiden aus der Stadtverwaltung der Stadt Crempe zum Rathmann wieder erwählten bisherigen stellvertretenden Bürgermeisters **Johansen** daselbst zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Fällen der Verhinderung desselben ist auf die Dauer seiner neuen Amtsperiode genehmigt worden.

414. Den Königlichen Steuerempfängern **Sauermann** in Plön und **Lorenzen** in Preetz ist die Verwaltung der Steuerkasse zu Plön und resp. zu Preetz vom 5. April cr. ab definitiv übertragen worden.

415. An Stelle des bisherigen interimistischen Fortschreibungsbeamten, Magistrats-Expedienten **Arps** zu Kiel, ist mit der Wahrnehmung der diesfälligen Geschäfte für den Fortschreibungsbezirk Kiel der Kirchspielvogt **Flögel** zu Kiel bis auf Weiteres beauftragt worden.

416. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 4. d. Mts genehmigt worden, daß

1) der Candidat C. G. **Welland** in Wittstedt,
2) der Candidat A. H. **Willers** in Toll und
3) der Pastor adj. V. G. **Bartels** in Sieck,

sowie als Suppleanten

1) der Pastor adj. **Asmus** in Oldenburg und
2) der Pastor adj. L. A. M. **Nissen** in Haselau

der Gemeinde zu Clanzbüll zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

417. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 8. April d. J.

1) den Diaconus Christian Wilhelm **Grönning** in Apenrade zum Pastor in Ballum und
2) den Pastor adj. Gottfried Simeon **Schumacher** in Gram zum Diaconus in Ulderup ernannt.

418. Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Zu Postpractikanten sind ernannt:
der Postelève **Plambeck** in Glückstadt,
der Postelève **Müller** in Husum,
der Postelève **Wachholtz** in Neumünster.

Versetzt sind:
die Ober-Postcommissarien **Endrulath** und **Schütz** von Kiel zur Oberpostdirection in Hamburg.

Der Postsecretair **Dobronz** von Crossen nach Wilster, als commissarischer Vorsteher der Postverwaltung daselbst.

Der Postmeister **Scheel** von Wilster zum Postamte in Altona in eine Postsecretairstelle.

Die Postamtsassistenten **Matschke**, **Hamdorf**, **Heise** und **Feddersen** von Altona nach Hamburg in Folge der Verlegung des Eisenbahn-Postamts Nr. 17. von Altona nach Hamburg.

Gestorben:
der Postamtsassistent **Kahl** in Rendsburg.

419. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der Amtsrichter **Brockenhuus** in Itzehoe ist an das Amtsgericht in Kiel versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Behn** ist in Folge seiner Ernennung zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht zu Marienburg aus dem hiesigen Departement ausgeschieden.

Ernannt sind:
der Ober-Lazarethgehülfe C. H. **Jähn** zum Amtsgerichtsboten und Executor in Reinbeck und
der Hauboist G. H. E. **Körber** zum Amtsgerichtsboten und Executor in Kiel.

Versetzt sind:
der Amtsgerichtssekretair **Möller** auf Nordstrand an das Amtsgericht zu Apenrade,
der Amtsgerichtssekretair **Meindermann** in Wyck auf Föhr an das Amtsgericht zu Altona,
der Amtsgerichtssekretair **Franck** in Gravenstein an das Amtsgericht II zu Tondern und
der Amtsgerichtssekretair **Janßen** in Tondern an das Amtsgericht II zu Husum.

Der Amtsgerichtssekretair **Deethmann** in Husum ist seines Dienstes entsetzt.

Dem Amtsgerichtsboten **Friedrich** in Altona ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt. Gestorben ist der Amtsgerichtsbote **Knorr** in Rendsburg.
Dem Kreisrichter, Regierungs-Rath **Reimers** in Altona ist der Kronen-Orden IV. Klasse am Erinnerungsbande Allerhöchst verliehen.

Vacanz-Anzeigen.

420. Das durch das Ableben des Propsten **Hoeck** vacant gewordene Kettinger Pastorat soll jetzt wieder besetzt werden und zwar in Gemäßheit Verfügung des Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorii unter folgenden Vorbehalten:

1) daß der künftige Inhaber der genannten Pfarrstelle sich für den Fall, daß es zur Errichtung einer selbstständigen Parochie in Augustenburg kommen sollte, die Abtrennung derjenigen Theile des Kirchspiels Ketting, welche der neuen Parochie hinzugelegt werden würden, ohne Entschädigung gefallen zu lassen habe;
2) daß derselbe dagegen, so lange die neue Parochie in Augustenburg nicht eingerichtet werde, verpflichtet sein solle, nach näherer Bestimmung der kirchenregimentlichen Behörden regelmäßige Gottesdienste in der Schloßcapelle zu Augustenburg abzuhalten und sich zu diesem Zweck selbst dahin zu befördern, ohne hierfür eine Vergütung in Anspruch zu nehmen;

endlich

3) daß derselbe sich die Abtrennung des bei der Ketting'er Schule belegenen circa 1 Tonne großen Landstücks von den Pastoratländereien unter den höheren Orts festzusetzenden Bedingungen gefallen zu lassen habe.

Von den Ketting'er Pastoratländereien sind $84^1/_2$ Tonnen nebst dem größten Theil der Wirthschaftsgebäude noch bis zum 1. Mai 1876 für die jährliche Summe von 853 Thlr. und einige zu ca. 30 Thlr. zu veranschlagende Nebenemolumente verpachtet, ca. 6 Tonnen dagegen in der eigenen Nutzung des Predigers verbliehen, dem auch die Nutzung einer Pastoralhölzung zusteht.

Die Zehnten bestehen in 19 Tonnen $4^1/_4$ Schipp Roggen, 70 Tonnen $2^{13}/_{16}$ Schipp Gerste, 114 Tonnen $3^{11}/_{16}$ Schipp Hafer und 35 Thlr. in Geld, wovon indeß im Falle der Errichtung einer selbstständigen Parochie Augustenburg die Zehnten des Augustenburger Haupthofes mit 5 Tonnen 7 Schipp Roggen, 24 Tonnen $6^3/_{16}$ Schipp Gerste, 41 Tonnen $^3/_{16}$ Schipp Hafer und 24 Thlr. in Gelde abgehen würden.

Von Prediger-Insten werden ca. 90 Thlr. jährlicher Grundhäuer entrichtet. Der Betrag der Opfer und Accidentien stellt sich auf ca. 280 Thlr., wovon etwa 80 Thlr. auf Augustenburg entfallen.

Der Prediger hat den größten Theil der Gebäude selber zu unterhalten und selbst die Landsteuer sowie etwanige sonstige Abgaben vom Lande resp. den Gebäuden zu tragen.

Der Wittwe des Propsten Hoeck steht das Gnaden- oder Verdienstjahr und darnach das Achtel der Diensteinnahmen zu.

Bewerber um diese Stelle werden hierdurch dazu aufgefordert, ihre Gesuche binnen 6 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Augustenburg u. Hagenberg, den 2. April 1873.
Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei der Süder-Harde a./A.
Matthiessen. Fangel, cst.

421. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist das Pastorat in Erfde vacant geworden. Die Einkünfte desselben betragen ca. 1100 Thlr. Bewerber um diese, nach vorgängiger Präsentation, durch Wahl der Gemeinde zu besetzende Predigerstelle wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen portofrei an uns einsenden.

Schleswig, Hütten, } den 2. April 1873.
Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten, Kreis Schleswig.
v. Pleſſen. J. Wald.

422. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist das Pastorat in Bergenhusen vacant geworden. Die Einkünfte desselben betragen ca. 1100 Thlr. An einen vorhandenen Emeritus sind 200 Thlr. zu zahlen. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel innerhalb 6 Wochen portofrei einsenden.

Schleswig, Hütten, } den 7. April 1873.
Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten, Kreis Schleswig.
v. Pleſſen. J. Wald.

423. Die Elementarlehrerstelle an der Schule zu Lütjenbrode wird zu Johannis d. Js. vacant und soll mit einem geübten Präparanden wieder besetzt werden. Gehalt 65 Thlr. pr. Ct. p. a. bei freier Station, Feuerung und Licht, jedoch mit Ausnahme von Wäsche.

Gesuche mit beglaubigten Abschriften der Zeugnisse sind innerhalb 4 Wochen portofrei an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Lohrstorff pr. Oldenburg in Holstein, den 1. April 1873.
Patronat der Schule zu Lütjenbrode.
Wilh. Schwertfeger.

424. Die mittlere Knabenklasse und die mittlere Mädchenklasse an der hiesigen Elementarschule sind zum 1. Juli d. J. zu besetzen.

Mit jeder dieser beiden Stellen ist ein jährliches Gehalt von 350 Thlr. Pr., 24 Thlr. Pr. Feuerungsgeld und eine Einzelwohnung im Schulhause verbunden.

Die Stellen werden durch Präsentation und Wahl des Schulcollegiums besetzt.

Den Nichtgewählten werden die Reisekosten erstattet.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulcollegium einsenden.

Burg a./F., den 2. April 1873.
Das Schulcollegium.

425. Die Schul- und Lectorstelle zu Dänisch-Nienhof

ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, Fütterung und Weide für zwei Kühe, 20,000 Soden Torf, 21 Cubikmeter Holz, circa 28 Hectoliter Korn, diverse Naturalien, als Butter, Käse u. Fleisch, Gehalt 133 Thlr., sowie 72 Thlr. für den zu haltenden Unterlehrer.

Die Stelle ist 1867 auf 360 Thlr. geschätzt.

Bewerber haben ihre mit Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen 4 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Dän.-Nienhof, Poststation Gettorf, portofrei einzusenden.

Dän.-Nienhof, den 4. April 1873.

E. v. Hildebrandt.

426. Die Lehrerstelle in Süder-Schmedebye, Kirchspiels Steoerstedt, ist durch To esfall vacant. Einkünfte: 90 Thlr. Gehalt, 9½ Hektoliter Roggen und 40,000 Soden Torf für Schule und Haus. Außerdem das erforderliche Schulland für 3 bis 4 Kühe.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium der Probstei Flensburg zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Flensburg, den 4. April 1873.

Der Kirchenprobst

Peters.

427. Die Districtsschullehrer-Stelle zu Kastvraa, Kirchspiels Sommerstedt, ist erledigt. Die jährlichen Einkünfte sind 200 Thlr. und freie Feuerung, daneben Wohnung für einen Unverheiratheten und 15 Thlr. wegen ungenügender Wohnung. Die Schulsprache ist die dänische, jedoch hat der Lehrer auch im Deutschen zu unterrichten.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einzureichen.

Hadersleben, den 7. April 1873.

Der Kirchenpropst

Müller.

428. Die Stelle eines Hauptlehrers zu Heisager, Kirchspiels Halk, ist erledigt. Die jährlichen Einkünfte, bestehend aus Geld und Naturalien, können zu 320 Thlr. nebst Familienwohnung und Garten, veranschlagt werden. Die Schulsprache ist die dänische, jedoch hat der Lehrer auch im Deutschen zu unterrichten.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einzureichen.

Hadersleben, den 7. April 1873.

Der Kirchenpropst

Müller.

429. Die Schullehrer-Stelle in Lütjenholm ist vacant. Einkünfte derselben: Außer Wohnung und Garten, 4½ Tonnen Ackerland, 1 Tonne 2¹⁰/₁₆ Schipp Wiesenland mit freier Bearbeitung, 5 Tonnen Roggen, 14,640 Soden Torf (Klüh), 3 Fuder Haidetorf und 108 Thlr. baar. Von der Schulcommüne außerdem eine Gehalts-Erhöhung von 32 Thlr. Schülerzahl circa 20. Bewerber um diese Stelle mögen ihre Gesuche nebst fiemirten Zeugnissen binnen 3 Wochen bei mir einsenden.

Auch suche ich für die Dauer der Vacanz-Zeit einen Interims-Lehrer.

Breclum, den 7. April 1873.

C. F. N. Wichmann,
Diaconus.
p. t. Schulinspector.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 20. Schleswig, den 25. April. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

430. Zufolge Mittheilung des Herrn Ministers des Innern haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die bei der städtischen Polizei-Verwaltung in Halle angestellten, zum Tragen von Epauletts berechtigten Executiv-Beamten, statt der Epauletts, Achselstücke von goldenen Tressen auf karmoisinrothem Tuche, nach einer uns übersandten Zeichnung, und zwar die Polizei-Inspectoren mit dem sub Nr. 1 der Zeichnung angegebenen, in Form zweier Sterne links vom Adler anzubringenden besonderen Abzeichen, tragen dürfen, sowie daß allen übrigen städtischen Polizei-Verwaltungen, welche eine gleiche Erlaubniß zur Abänderung in der Uniformirung ihrer Executivbeamten nachsuchen, solche ertheilt werde.

Vorstehendes bringen wir zur Kenntniß der städtischen Polizeibehörden des hiesigen Bezirks mit dem Bemerken, daß die Uebersendung der betreffenden Zeichnung zur Einsicht bei uns beantragt werden kann.

Schleswig, den 8. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

431. Der auf den 7. Mai fallende Markt in Arnum, Kreises Hadersleben, wird in diesem Jahre am Donnerstage, den 8. Mai abgehalten werden.

Schleswig, den 17. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

432. Der auf den 7. Mai fallende Markt in Kellinghusen wird in diesem Jahre am 30. April stattfinden.

Schleswig, den 17. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

433. Nachdem der seitherige Curator der Schleswigschen Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, Lehrer emer. Gustav Heinrich Emil **Ehmsen** in Schleswig am 14. d. M. mit Tode abgegangen ist, hat in Gemäßheit des § 44 alinea 5 des Statuts der gedachten Kasse vom 23. December 1871 der Lehrer Christian Friedrich **Müller** in Schleswig als s. Zt. erwählter Stellvertreter des gedachten Curators bis zum Ablaufe der Amtsperiode des Verstorbenen an dessen Stelle zu fungiren.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 21. April 1873.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

431. Für die vom nächsten Schuljahr ab in die evangelischen Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Droysig bei Zeitz eintretenden Zöglinge ist das Pensionsgeld ein schließlich des Beitrags zum Krankenfonds

1) in dem Lehrerinnen-Seminar von 65 Thlr. auf 85 Thlr.,
2) in dem Gouvernanten-Institut von 105 Thlr. auf 130 Thlr. und
3) in der Erziehungsanstalt für Töchter höherer Stände von 205 Thlr. auf 235 Thlr.

jährlich erhöht worden.

Im Anschluß an die über die Aufnahme von Zöglingen unterm 21. v. Mts. (U 8860) ergangene Verfügung setze ich die Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung hiervon in Kenntniß.

Berlin, den 10. April 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(ges.) Greiff.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch bekannt gemacht.

Schleswig, den 19. April 1873.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

435. Der Viertel-Hufner und Zieglermeister Ferdinand **Reineking** in Jarpen beabsichtigt, auf der zu seiner Viertelhufenstelle gehörigen Koppel „Groß Wehden" eine Ziegelei nach neuerer Konstruktion anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, worüber die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen in meinem Büreau zur Einsicht ausliegen, sind binnen 14 Tagen, von der Publikation dieser Bekanntmachung angerechnet, hierselbst anzubringen; nach Ablauf dieser Frist können solche nicht mehr berücksichtigt werden.

Schloß Reinbeck, den 15. April 1873.

Der Königliche Landrath.

M. v. Levetzau.

436. Die Eingesessenen Hinrich **Thode** in Pahlhude, Claus Hinrich **Nohwer** und Frenz Karstens **Konagel** in Dörpling beabsichtigen auf einer in der Feldmark Pahlen, Kirchspiels Tellingstedt, zu Osten der Sillem'schen Ziegelei und von dieser circa 500 Meter entfernt belegenen Koppel eine Ziegelei anzulegen.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen 14 Tagen, von Ablauf des Tages angerechnet, an welchem das gegenwärtige Stück des Amtsblatts ausgegeben wird, bei mir anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnung, Plan und Beschreibung der Anlage werden während der obengedachten Frist in meinem Büreau zur Einsicht ausliegen.

Heide, den 15. April 1873.

Der Königliche Landrath.
Rier.

437. Der Lohgerber Paul Jacob Emil **Martens** hat im vorigen Jahre auf seinem in der Chausseestraße hierselbst sub Nr. 326 II. Quart. belegenen Grundstück eine **Gerberei** eingerichtet, ohne vorher landespolizeiliche Erlaubniß eingeholt zu haben.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb einer 14tägigen Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Spätere Einwendungen können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Situationsplan, Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen bei derselben Behörde zur Einsicht aus.

Heide, den 16. April 1873.

Polizei-Verwaltung.
Madlung, v. o.

438. Die Verwaltung der städtischen Gasanstalt hat um die Erlaubniß nachgesucht, auf dem an der Fleetbörn und der Gaststraße belegenen Grundstücke der Gasanstalt einen vierten Gasbehälter erbauen zu dürfen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen hierselbst anzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Das Gesuch nebst Zeichnungen und Beschreibung kann auf dem Polizeibureau eingesehen werden.

Kiel, den 19. April 1873.

Die Polizei-Behörde.

Vacanz-Anzeigen.

Pastorat-Vacanz.

439. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist das Diakonat zu Apenrade vacant geworden und soll durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Die Kirchensprache ist gemischt, die Predigt des Diakonus dänisch.

Außer freier Wohnung mit Garten ist die Einnahme taxirt auf 8—900 Thlr.

Gesuche um Präsentation zur Wahl sind innerhalb 6 Wochen an das hiesige Kirchenvisitatorium portofrei einzusenden.

Königl. Kirchenpropstei zu Apenrade, den 15. April 1873.

Göttig.

440. Die Elementarlehrerstelle an der Schule zu Lütjenbrode wird zu Johannis d. Js. vacant und soll mit einem geübten Präparanden wieder besetzt werden. Gehalt 65 Thlr. pr. Crt. p. a. bei freier Station, Feuerung und Licht, jedoch mit Ausnahme von Wäsche.

Gesuche mit beglaubigten Abschriften der Zeugnisse sind innerhalb 4 Wochen portofrei an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Lohrstorff pr. Oldenburg in Holstein, den 1. April 1873.

Patronat der Schule zu Lütjenbrode.
Wilh. Schwerdtfeger.

441. Die Lehrerstelle in Süder-Schmedebye, Kirchspiels Sieverstedt, ist durch Todesfall vacant. Einkünfte: 90 Thlr. Gehalt, 9½ Hektoliter Roggen und 40,000 Soden Torf für Schule und Haus. Außerdem das erforderliche Schulland für 3 bis 4 Kühe.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium der Probstei Flensburg zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Flensburg, den 4. April 1873.

Der Kirchenpropst
Peters.

442. Die Schullehrer-Stelle in Lütjenholm ist vacant. Einkünfte derselben: Außer Wohnung und Garten, 4½ Tonnen Ackerland, 1 Tonne $2^{10}/_{16}$ Schipp Wiesenland mit freier Bearbeitung, 5 Tonnen Roggen, 14,640 Soden Torf (Klühn), 3 Fuder Haidetorf und 108 Thlr. baar. Von der Schulcommüne außerdem eine Gehalts-Erhöhung von 32 Thlr. Schülerzahl circa 20. — Bewerber um diese Stelle mögen ihre Gesuche nebst stempirten Zeugnissen binnen 3 Wochen bei mir einsenden.

Auch suche ich für die Dauer der Vacanz-Zeit einen Interims-Lehrer.

Breckum, den 7. April 1873.

C. F. N. Wichmann,
Diaconus.
p. t. Schulinspector.

Schulvacanz.

443. Die Hauptlehrerstelle an der Schule zu Dannau, adeligen Guts Ranzau, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Die Einkünfte derselben bestehen außer Wohnung und Garten in: 120 Thlr. Baargehalt, 48 Thlr. für völlig freie Station des Unterlehrers, 8 Mk. 11 Schill. Dotationszulage, dem Ertrag von 8 Tonnen Ackerland und 3 Tonnen Wiesenland mit freier Bearbeitung, 4⅓ Tonnen Roggen, 11 Faden Buchen-Holz zur Heizung der Wohn- und Schulräume und 1 ℔ Flachs von jedem Confirmanden. Die Frau des Lehrers ist verpflichtet, im Bedürfnißfall die Leitung der Industrieschule gegen die gesetzliche Vergütung zu übernehmen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen hieselbst einreichen.

Ranzau, den 19. April 1873.

Für den Schulpatron:
Beeck, Gutsinspector.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 21. Schleswig, den 3. Mai. **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

444. Das 7. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 7. März 1873, enthält unter:

Nr. 911. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung. Vom 3. März 1873.

Nr. 912. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 24. Februar 1873.

Das 8. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 17. März 1873, enthält unter:

Nr. 913. Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen. Vom 8. Januar 1873.

Nr. 914. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes. Vom 12. März 1873.

Nr. 915. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Ober-Postdirection in Hamburg und die Abgrenzung der Bezirke anderer Ober-Postdirectionen. Vom 5. März 1873.

Das 9. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 29. März 1873, enthält unter:

Nr. 916. Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 7. Februar 1873.

Nr. 917. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 27. März 1873.

Das 10. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 4. April 1873, enthält unter:

Nr. 918. Gesetz, betreffend die Etatsüberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marineverwaltung in den Jahren 1867—1871. Vom 29. März 1873.

Nr. 919. Gesetz, betreffend die dem Reichs-Oberhandelsgerichte gegen Rechtsanwalte und Advokaten zustehenden Disciplinarbefugnisse. Vom 29. März 1873.

Nr. 920. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 20. März 1873, enthält unter:

Nr. 8094. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und der Amtsblätter. Vom 10. März 1873.

Nr. 8095. Gesetz, betreffend die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden. Vom 13. März 1873.

Nr. 8096. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1873, betreffend die Ernennung des Geheimen Kabinetsraths v. Wilmowski zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediatkommission zur Kontrolirung der Banknoten.

Nr. 8097. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1873, betreffend die Aufhebung der Polizeiordnung für die Stadt Harburg vom 25. Mai 1859, sowie die Ueberlassung der Ortspolizei in dieser Stadt an die dortige Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 27. März 1873, enthält unter:

Nr. 8098. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873. Vom 24. März 1873.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 29. März 1873, enthält unter:

Nr. 8099. Gesetz, betreffend die Theilung des Sternberger Kreises. Vom 10. März 1873.

Nr. 8100. Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jadegebiets. Vom 23. März 1873.

Nr. 8101. Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiete. Vom 23. März 1873.

Nr. 8102. Gesetz, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebiets. Vom 23. März 1873.

Nr. 8103. Verordnung, die Gerichtsverfassung des Jadegebiets betreffend. Vom 23. März 1873.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 1. April 1873, enthält unter:

Nr. 8104. Gesetz wegen Ermäßigung der Meßabgabe zu Frankfurt a. d. O. Vom 23. März 1873.

Nr. 8105. Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873.

Nr. 8106. Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten. Vom 25. März 1873.

Nr. 8107. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1873, betreffend die Aufhebung der Abgabe für das Befahren des Saarkanals.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 5. April 1873, enthält unter:

Nr. 8108. Gesetz, betreffend Abänderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover. Vom 19. März 1873.

Nr. 8109. Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Vom 26. März 1873.

Nr. 8110. Gesetz, betreffend die Ausführung der Kreisordnung vom 13. December 1872. Vom 27. März 1873.

Nr. 8111. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück. Vom 23. Januar 1873.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 7. April 1873, enthält unter:

Nr. 8112. Gesetz, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. März 1873.

Nr. 8113. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend.

445. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind in der Provinz Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	**9. Mai**	in	Hadersleben,
„	**10.**	„	„	Apenrade,
„	**12.**	„	„	Gravenstein,
„	**14.**	„	„	Gr. Quern,
„	**15.**	„	„	Husum,
„	**16.**	„	„	Friedrichstadt,
„	**17.**	„	„	Heide,
„	**19.**	„	„	Meldorf,
„	**20.**	„	„	Marne,
„	**21.**	„	„	Wilster,
„	**23.**	„	„	Crempe,
„	**24.**	„	„	Elmshorn,
„	**26.**	„	„	Gettorff,
„	**27.**	„	„	Neumünster,
„	**28.**	„	„	Hohenwestedt,
„	**29.**	„	„	Plön,
„	**31.**	„	„	Oldenburg,
„	**4. Juni**	„	Segeberg,
„	**5.**	„	„	Oldesloe,
„	**11.**	„	„	Sande,
„	**26.**	„	„	(Kirchwerder).

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez.: von Schoen. Mentzel. von Klüber.

446. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königlichen Steuer-Receptur zu Schleusingen die Befugniß zur Abfertigung des von dem Brauereibesitzer Scheller zu Altenmühle bei Schleusingen mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers ertheilt worden ist.

Berlin, den 16. März 1873.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Kommission für die Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren.

447. Nachdem durch die Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren vom 15. October 1872 II. § 5 für die Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen die Bildung einer besonderen Kommission, die in Gemäßheit III. § 3 der gedachten Prüfungs-Ordnung inskünftige zugleich die Rectoratsprüfung vorzunehmen hat, angeordnet worden ist, habe ich zu Mitgliedern dieser Prüfungs-Kommission,

1) den Regierungs- und Schulrath Dr. **Schneider**, der als Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zugleich den Vorsitz in der Kommission zu übernehmen hat,
2) den Regierungs- und Schulrath **Matzen**,
3) den Seminar-Director **Richter** in Tondern,
4) den ordentlichen Lehrer Dr. **Schulthes** in Rendsburg und
5) den Seminarlehrer **Petersen** in Tondern ernannt.

Als Ort, wo die Prüfung abzuhalten ist, habe ich mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten anstatt Kiel die Stadt Tondern bestimmt.

Die Termine für die Prüfung werden demnächst durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium angesetzt und veröffentlicht werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 15. April 1873.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
E. v. Scheel-Plessen.

448. Folgende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Auf den Bericht vom 5. April d. Js. habe Ich dem Malermeister Christian Johann Theodor **Reusch** zu Eckernförde, Hauptmann der dortigen freiwilligen Turnerfeuerwehr, Meinen Kronen-Orden vierter Klasse verliehen und die General-Ordens-Kommission angewiesen, Ihnen die Insignien desselben zu übersenden. Mit Befriedigung habe Ich aus Ihrem Berichte von der zur Zeit der Sturmfluth der Ostsee am 13. November pr. entfalteten, außerordentlich muthvollen und wirksamen Thätigkeit des gedachten Feuerwehr-Corps Kenntniß genommen, welcher es zu verdanken ist, daß die

schwer heimgesuchte Stadt Eckernförde in der Wasser- und Feuersnoth jenes Tages kein Menschenleben verloren hat. Indem Ich das Corps durch die Dekorirung seines umsichtigen und entschlossenen Führers ehre, ist es Mein Wille, daß der gesammten Mannschaft desselben Meine besondere Anerkennung für ihre ausgezeichneten Hülfsleistungen ausgesprochen werde. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. April 1873.

(gez.) **Wilhelm.**

ggz. Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Hinzufügen, daß folgenden Mitgliedern der freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Eckernförde

1) dem Büreaugehülfen J. **Becker**,
2) „ Schuhmachermeister **Möller**,
3) „ Bierbrauer **Dammann**,
4) „ Tischlergesellen H. **Möller**,
5) „ Handschuhmacher B. **Birk**,
6) „ Schlachter E. **Büschel**,
7) „ Kaufmann H. **Heesch**,
8) „ Lohgerber H. **Suder**,
9) „ Lohgerber E. **Birk**,
10) „ Nagelschmiedegesellen **Husch**,
11) „ Schlachtergesellen **Wachholz**

die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Schleswig, den 23. April 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Verabfolgung von Wittwen-Pensionen, Kinder-erziehungsgeldern und Unterstützungen ins Ausland.

149. Nachdem mit der Bestimmung des § 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc., Gesetz-Samml. S. 268 ff., die älteren Vorschriften über die Beschränkungen des Bezuges von Civilpensionen im Auslande beseitigt sind, können dieselben auch auf andere Pensionen und Unterstützungen nicht mehr angewendet werden. Vielmehr hat der Grundsatz des neuen Pensionsgesetzes über den abzugsfreien Pensionsbezug im Auslande auf alle den Preußischen Staatskassen obliegenden Zahlungen von Pensionen und fortlaufenden Unterstützungen Anwendung, gleichviel, ob sie vor oder nach Erlaß des Gesetzes angewiesen sind und ob dieselben auf dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 oder auf einer gesetzlichen Vorschrift der neuerworbenen Landestheile, betreffend Pensionen und Unterstützungen an Beamte und deren Hinterbliebene, oder aber auf besonderer Bewilligung beruhen.

Vorstehendes wird in Anlaß eines Rescripts des Herrn Finanzministers vom 31. v. Mts. I 3579 sowie mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Pensionaire, beziehungsweise Unterstützungs-Empfänger, welche sich außerhalb des Deutschen Reichsgebiets aufhalten, in glaubhafter Weise nachweisen müssen, daß sie das Deutsche Indigenat nicht verloren haben, daß die Verabfolgung der Pensionen und Unterstützungen nach dem Auslande auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgt und daß im Uebrigen in Bezug auf diese Zahlungen die in der zum Militair-Pensions-Gesetze vom 27. Juni 1871 ergangenen Ausführungs-Verfügung vom 18. October 1871 sub Nr. 9—12 getroffenen Bestimmungen (vergl. Regierungs-Amtsblatt pro 1871 Stück 52 Nr. 1090 Seite 319) entsprechende Anwendung finden.

Schleswig, den 18. April 1873.

Königliche Regierung.

150. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist durch Erlaß vom 3. d. Mts. genehmigt, daß die communalfreie Depenauer Mühle nebst Zubehörungen mit dem Gemeindebezirke Stolpe und die gleichfalls einem Gemeindeverbande bislang nicht angehörige, im Eigenthum des Klosters Preetz stehende sog. Klostervogtei-Dienstwiese mit dem Bezirke der Gemeinde Schönberg, Kreises Plön, vereinigt werden.

Schleswig, den 8. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

151. Auf Antrag des Eigenthümers, des Schiffsrheders, Commerzienraths J. **Lorenzen** zu Apenrade ist der bislang „Petersburg" benannten, theils im Gemeindebezirke Brunde und theils im Gemeindebezirke Kolstrup, Kreises Apenrade, belegenen Besitzung der Name „Friedenshöhe" von uns beigelegt.

Schleswig, den 9. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

152. Zufolge Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 27. März d. Js. ist nach einer Mittheilung des am Kaiserlichen Hofe als Gesandter für Griechenland accreditirten Fürsten **Ypsilanti** der Griechische General-Konsul **Gorisson** in Hamburg zugleich zum Griechischen Konsul für Altona und Harburg ernannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 15. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung für die Benutzung des Hafens zu Aarösund.

153. Auf Grund des § 11 der Verordnung, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867, anordnen wir für die Benutzung des Hafens zu Aarösund Folgendes:

§ 1. Jeder Schiffer, welcher mit seinem Fahrzeuge oder Boote den Hafen zu Aarösund zum Löschen oder Laden oder zum Anlegen benutzen will, hat den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten und sein Fahrzeug an den ihm von dem Hafenmeister angewiesenen Platz zu bringen.

§ 2. Die Fährboote, sowie diejenigen Dampf- und Segelschiffe, welche Passagiere befördern, gehen allen anderen Schiffen vor, und haben Anspruch auf einen für den Personenverkehr passenden Anlegeplatz.

§ 3. Schiffe, welche entweder auf Ladung warten, oder mit dem Löschen ihrer Waaren nicht gleich beginnen können, haben denjenigen Schiffen, welche sofort löschen oder laden können, Platz zu machen.

Diejenigen Schiffe, welche zum Viehtransport bestimmt sind, genießen vor den andern den Vorzug.

§ 4. Kein Schiffer darf ohne Erlaubniß des Hafenmeisters den ihm für sein Fahrzeug angewiesenen Platz verändern. Sollten mehrere Schiffe zugleich an dem Ladungsplatz anlegen wollen, so müssen die Schiffsführer sich die vom Hafenmeister angeordnete Platzveränderung gefallen lassen. Im Weigerungsfalle ist derselbe befugt, die Loswerfung der Vertauungstaue oder Kappung derselben unter Verantwortlichkeit der Schiffsführer in Anwendung zu bringen.

§ 5. Schiffe, die ganz oder theilweise mit Schießpulver, Petroleum oder andern leicht explodirenden Stoffen beladen sind, sind von der Benutzung des Hafens ausgeschlossen.

§ 6. Das Befestigen der Schiffe an den Vorsetzen und den Geländern ist unstatthaft.

§ 7. Waaren oder sonstige gelöschte oder zum Verladen bestimmte Gegenstände, dürfen auf der südlichen Mole nicht gelagert oder so hingestellt werden, daß die Passage dadurch gehemmt wird. Insbesondere ist die Mole zur Nachtzeit von jedem Hinderniß frei zu lassen.

Die nördliche Mole darf weder zum Löschen und Laden noch zum Waarentransport benutzt werden.

§ 8. Jeder, der aus Fahrlässigkeit oder in Folge Nichtbeobachtung dieser Vorschriften die Molen, Landungsbrücken ꝛc. beschädigt, hat den dadurch herbeigeführten Schaden zu ersetzen.

§ 9. Das Auswerfen von Ballast ꝛc. innerhalb des Einlaufs und des Hafenbassins ist aufs Strengste untersagt. Auch darf Schmutz und Unrath innerhalb dieses Platzes nicht über Bord geworfen werden.

§ 10. Den Befehlen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Schiffer ist für die Ausführung dieser Befehle Seitens des Schiffsvolks verantwortlich.

Auch hat sich jeder Schiffer auf Verlangen auf dem Bureau des Hafenmeisters einzufinden.

§ 11. Etwaige Uebertretungen dieser Vorschriften werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches einer höheren Strafe unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 12. Beschwerden über Anordnungen des Hafenmeisters sind bei dem Königlichen Kreisbauamt zu Hadersleben anzubringen, doch ist vorläufig unweigerlich den Befehlen des Ersteren Folge zu leisten.

§ 13. Dieses Reglement muß bei dem Hafenmeister im Geschäftslokale stets zur Einsicht ausliegen.

Schleswig, den 15. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruction für den Hafenmeister zu Aarösund.

454. § 1. Der Hafenmeister zu Aarösund führt die Aufsicht über die Hafenanlage zu Aarösund und hat darüber zu wachen, daß bei Benutzung derselben die Bestimmungen der hierfür erlassenen Polizei-Verordnung vom 15. April cr. beachtet werden. Bei Ausübung seiner Functionen hat er diese Verordnung zur Richtschnur zu nehmen.

§ 2. Der Hafenmeister hat die Hafenanlage täglich zu besichtigen, so daß er zu jeder Zeit über den Zustand und etwanige Mängel derselben orientirt ist.

§ 3. Der Hafenmeister hat die Wirkungen, welche Sturmfluthen oder Eisgang auf die Anlagen ausüben, zu beachten und dem Kreisbauamt zu Hadersleben mitzutheilen.

Ueber außergewöhnliche Eiszustände ist sofort an die genannte Behörde zu berichten.

§ 4. Etwanige durch Sturmfluth oder Eisgang oder durch sonstige Zufälle eingetretene Beschädigungen an der Anlage hat der Hafenmeister dem Kreisbauamt zu melden.

Jedoch steht es ihm zu, zum Schutz der Anlagen sofort die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, falls Gefahr im Verzuge ist.

§ 5. Der Hafenmeister ist verpflichtet, bei kleineren Reparaturen die Beaufsichtigung zu führen.

§ 6. Ueber die Frequenz des Hafens hat der Hafenmeister Aufzeichnungen zu machen und solche am Schluß des Jahres durch das Kreisbauamt an die Regierung einzusenden.

Schleswig, den 15. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

455. Es wird hierdurch zur Kunde des schifffahrttreibenden Publicums gebracht, daß die Winterfeezeichen in den Fahrwassern des Bankreises Husum, der Süderheyer, Mittelheyer, Norderheyer, Schmaltiefe, Norderaue, Süderaue, Vortrapptiefe durch die Sommerfeezeichen ersetzt worden sind.

Bis auf die Betonnung der Süderaue, welche zwischen der Hallig Hooge und Nordmarsch $\frac{1}{2}$ Seemeile = rd. 1000 Meter nordwärts verlegt worden ist und statt wie früher aus 2 schwarzen und 1 weißen Tonne jetzt aus 5 schwarzen und 2 weißen Tonnen besteht, sind keine Veränderungen in der Betonnung der benannten Fahrwasser vorgekommen.

Neu betonnt ist die alte Schmaltiefe, welche bisher unbetonnt gewesen ist, dieselbe hat erhalten 1 äußere Stangenboje mit roth und weiß gestreiftem Ballon und 2 roth und weiß gestreifte innere Tonnen, welche sämmtlich beim Einsegeln in die „alte Schmaltiefe" an Backbordseite gehalten werden müssen.

Die Peilungen für die Tonnen sind folgende:

1) äußerste Ballonstangenboje Pellwormer alter Thurm im O. $\frac{1}{2}$ N. und Seefander neue Baake im N. $\frac{1}{2}$ O. $\frac{1}{4}$ O. in 2$\frac{1}{2}$ Faden = rund 4 Meter Wassertiefe,
2) erstere innere Tonne Pellworm alter Thurm im O. und Seefand neue Baake im N. $\frac{1}{2}$ O. $\frac{1}{2}$ O. in 3$\frac{1}{2}$ Faden = rd. 6 Meter Wassertiefe,
3) zweite innere Tonne Pellworm alter Thurm im O. $\frac{1}{2}$ S. und Seefander neue Baake im N. $\frac{1}{2}$ O. $\frac{1}{2}$ O. in 3$\frac{1}{2}$ Faden = rund 6 Meter Wassertiefe, der Kours von der äußersten Ballonstangenboje längs den beiden inneren Tonnen der „alten Schmal-

tiefe" nach der schwarzen Tonne Nr. 5. der „neuen Schmaltiefe" ist N. z. O. ½ O.

Sämmtliche genannten Richtungen sind mißweisend.

Schleswig, den 15. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

456. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. v. Mts. die Vereinigung der Gemeinden Ladelund und Bramstedt, Kreises Tondern, zu einer Gemeinde unter dem Namen „Gemeinde Ladelund" zu genehmigen geruht.

Schleswig, den 16. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

457. Von dem Herrn Oberpräsidenten sind nachstehende Bezirks-Veränderungen genehmigt worden:

1) die Trennung des sogenannten Müllerhanskohlhofes vom Gutsbezirke Töstorff und Vereinigung desselben mit der Gemeinde Töstorff,

2) die Trennung der Clasenschen Parcele „Astewedt" vom Gemeindebezirk Wittkiel und Einverleibung derselben in den Gemeindebezirk Töstorff,

3) die Abtrennung der Thomsenschen Parcele „Holholz" vom Gemeindebezirke Rabenkirchen und Vereinigung derselben mit der Gemeinde Töstorff,

4) die Trennung der Kathenstellen Gaarwang und Schweldholm vom Gemeindebezirke Töstorff und Vereinigung derselben mit der Gemeinde Töstrup,

5) die Trennung der im Eigenthum der Käthner J. **Stocks**, H. F. **Sander**, J. D. **Thumann**, sowie der Böhner H. **Riecken** und J. **Brüggen** zu Brügge stehenden, zum Gemeindebezirke Wattenbeck gehörigen Grundstücke von diesem Bezirke und Vereinigung derselben mit dem Gemeindebezirke Brügge.

Schleswig, den 19. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Rundschreiben an die Königlichen Landrathsämter, betreffend das Verfahren bei Verweigerung der Mitvollziehung der Ueberlassungsurkunde über die für Zwecke der Landestriangulation abzutretenden Marksteine-Schutzflächen abseiten der Landeigner.

458. Nach stattgehabter Verhandlung mit dem Herrn Chef der Landestriangulation, betreffend das Verfahren, welches in denjenigen Fällen zu beobachten ist, in welchen der Besitzer einer für Zwecke der Landestriangulation an den Staat abzutretenden Marksteine-Schutzfläche — gleichviel aus welchem Grunde — die Mitunterzeichnung der ihm von dem Kreislandrath präsentirten Ueberlassungsurkunde verweigert und demzufolge zum zwangsweisen Enteignung geschritten werden muß, wird zur Beachtung in vorkommenden Fällen dieser Art für die Königlichen Landrathsämter des hiesigen Regierungsbezirks Nachstehendes hiedurch bestimmt:

Bei Ablehnung der Mitvollziehung der Ueberlassungsurkunde Seitens des betreffenden Landbesitzers ist diese Urkunde von dem Landrath seinerseits zu vollziehen, darauf der gemäß den Bestimmungen im Schluß-Alinea des § 1 des Gesetzes vom 6. April 1869 von ihm aufgenommenen Verhandlung über die vollzogene Zwangsenteignung anzulegen und mit dieser an das Bureau für die Landestriangulation zur Aufbewahrung einzusenden; dem Expropriandem aber ist eine beglaubigte Abschrift der Expropriationsverhandlung zur Nachricht und zum rechtlichen Verhalten zuzustellen und derselbe zur Entgegennahme des festgestellten Entschädigungsbetrages innerhalb einer näher zu präfigirenden Frist unter dem Hinzufügen aufzufordern, daß dieser Betrag, falls selbiger beim Ablauf der Frist noch nicht erhoben sein sollte, dem Bureau der Landestriangulation ad depositum werde zurückgegeben werden.

Nach ungenutzt verstrichener Frist hat dann diese Rückfendung zu erfolgen. Schleswig, d. 21. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

459. Unter Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 25. März d. J., Amtsblatt Stück 17 Nr. 356, betreffend die gegen die Bank von England begangenen Fälschungen, benachrichtigen wir die Polizeibehörden unsers Bezirks, daß nach neuerer Mittheilung des Großbritanischen Botschafters der Hauptfälscher Frederick Albert **Warren** inmittelst in der Hawanna und der Mitbetheiligte **Macdonnell** in New-York verhaftet worden sind.

Schleswig, den 23. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

460. Durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 8. April 1873. U. 9410 ist die höhere Lehranstalt zu Segeberg als eine zu Abgangsprüfungen berechtigte **höhere Bürgerschule** anerkannt worden. Dieselbe gehört zur Kategorie § 154. 2. f. der Militair-Ersatzinstruction.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß ein Abgangszeugniß der Reife

zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, zum Eintritt in die Königliche Thierarzneischule zu Berlin, zur Annahme als Postexpedientenanwärter, zur Annahme als Apothekerlehrling

berechtigt. Kiel, den 21. April 1873.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium f. Schleswig-Holstein.

C. v. Scheel-Plessen.

461. Die den 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Postagenturen in Hollingstedt, Owschlag und Missunder-Fährhaus erhalten folgende Postverbindungen:

A. **Hollingstedt.**

Aus Hollingstedt						
	täglich per Privat-Personen-Fuhrwerk					6° früh,
In Schleswig	„	„	„	„	„	8³⁰ Vm.
Aus	do.	„	„	„	„	1° Nm.
In Hollingstedt	„	„	„	„	„	3³⁰ „

B. **Owschlag.**

Aus Schleswig	täglich per Eisenbahnzug					6³⁸ Vorm.,
	in Owschlag					6³⁴ Vorm.
Aus Rendsburg	„	„	Eisenbahnzug			9⁵ Nachm.,
	in Owschlag					9²⁸ Nachm.

C. **Missunder-Fährhaus.**

Aus Schleswig	täglich, mit Ausnahme des Sonntags,					
	per Dampfschiff					7¹⁵ Vorm.,
„	Cappeln, an denselben Tagen,					1¹⁵ Nachm.

Kiel, den 26. April 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

162. In Folge Rescripts des Herrn Justizministers vom 27. März d. J. wird vom 1. Mai d. J. ab das adelige Gut Caden von dem Jurisdictionsbezirke des Amtsgerichts Bramstedt abgetrennt und mit dem des Amtsgerichts zu Rantzau vereinigt werden.

Kiel, den 3. April 1873.

Der Kreisgerichts-Director.
Thomsen.

163. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch Justiz-Ministerial-Verfügung das Amtsgericht in Gravenstein aufgehoben und vom 1. April 1873 ab die zu dem Bezirk desselben gehörig gewesenen Kirchspiele Rinkenis, Holebüll und Atzbüll nebst dem Orte Gravenstein dem Amtsgericht in Flensburg, die Kirchspiele Quars, Feldstedt und Warnitz dem Amtsgericht in Apenrade untergelegt worden sind.

Die Geschäfte für die dem hiesigen Amtsgericht zugelegten 3 Kirchspiele nebst dem Orte Gravenstein (mit Ausnahme der Strafsachen) sind der I. Abtheilung, die Bearbeitung der Strafsachen aber der IV. Abtheilung übertragen worden.

Die sämmtlichen Geschäfte für die dem Amtsgericht in Apenrade zugelegten 3 Kirchspiele sind der II. Abtheilung desselben überwiesen worden.

Für Fälle der rechtlichen Verhinderung eines Richters (§ 19 der Verordnung vom 26. Juni 1867) ist, an Stelle des aufgehobenen Amtsgerichts Gravenstein, das Amtsgericht in Flensburg dem Amtsgericht in Sonderburg substituirt worden.

Flensburg, den 27. April 1873.

Der Kreisgerichts-Director.

164. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 14. December 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn Grafen Kuno zu **Rantzau** auf Rohlstorff unter dem Namen **Amalasunthenhall**

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A. B. C. D. E. F. G. A.

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 1,951,328 — (Einer Million Neunhundert Einundfünfzigtausend Dreihundert acht und zwanzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Rohlstorff, Klein-Rönnau und Stipsdorf im Kreise Segeberg, des Regierungsbezirks Schleswig und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze nebst beibrechenden Salzen und Soolsquellen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Hartleben** zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. April 1873.

Königliches Oberbergamt.

165. Reise- und Geschäftsplan
für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1873 im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.

Tag.	Monat.	Beschäftigung.
16	Juni.	Reise nach Sonderburg und Revision des Büreaus des Bezirks-Feldwebels, sowie Revision der Restanten-, alphabetischen und Loosungs-Listen des Kreises Sonderburg, gemäß § 99, 1 der Militair-Ersatz-Instruction.
17	„	Geschäft und Invaliditätsprüfungsverfahren (4 Invalide kommen zur Vorstellung).
18	„	Reise nach Apenrade und Revision des Büreaus des Bezirks-Feldwebels, sowie Revision der Restanten-, alphabetischen und Loosungs-Listen des Kreises Apenrade, gemäß § 99,1 der Militair-Ersatz-Instruction.
19	„	Geschäft in Apenrade und Invaliditätsprüfungsverfahren (6 Invalide kommen zur Vorstellung).
20	„	Reise nach Hadersleben und Revision des Büreaus des Bezirksfeldwebels, sowie Revision der Restanten-, alphabetischen und Loosungs-Listen des Kreises Hadersleben, gemäß § 99, 1 der Militair-Ersatz-Instruction.
21	„	Geschäft und Invaliditätsprüfungsverfahren (8 Invalide kommen zur Vorstellung).
22	„	(Sonntag) Reise nach Tondern.
23	„	Invaliditätsprüfungsverfahren (19 Invalide kommen zur Vorstellung), Revision des Büreaus des Bezirks-Feldwebels, sowie Revision der Restanten-, alphabetischen und Loosungs-Listen des Kreises Tondern, gemäß § 99, 1 der Militair-Ersatz-Instruction.
24		
25	„	Geschäft.
26	„	Reise nach Keitum.
27	„	Geschäft für Sylt und Romö, sowie Invaliditätsprüfungsverfahren(13Invalider kommt zur Vorstellung).
28	„	Reise nach Wyk auf Föhr.
29	„	(Sonntag) Ruhe.
30	„	Geschäft und event. Invaliditätsprüfungsverfahren, (bis jetzt noch keine Invaliden zur Vorstellung angemeldet).
1	Juli.	Reise nach Flensburg.
2	„	Revision des Büreaus des Bezirksfeldwebels, sowie Revision der Restanten-, alphabetischen und Loosungs-Listen des Kreises Flensburg, gemäß § 99, 1 der Militair-Ersatz-Instruction.

Tag.	Monat.	Beschäftigung.
3		
4	Juli	Geschäft und Invaliditätsprüfungsverfahren
5		(33 Invalide kommen zur Vorstellung).
6	„	(Sonntag) Reise nach Schleswig.
7	„	Revision des Büreaus des Bezirks-Feldwebels, sowie Revision der Restanten-, alphabetischen und Loosungs-Listen des Kreises Schleswig, gemäß § 99,1 der Militair-Ersatz-Instruction.
8		
9	„	Geschäft und Invaliditätsprüfungsverfahren
10		(31 Invalide kommen zur Vorstellung).
11	„	Reise nach Eckernförde und Revision des Büreaus des Bezirks-Feldwebels, sowie Revision der Restanten-, alphabetischen und Loosungs-Listen des Kreises Eckernförde, gemäß § 99, 1 der Militair-Ersatz-Instruction.
12	„	Geschäft und Invaliditätsprüfungsverfahren (28 Invalide kommen zur Vorstellung).
13	„	(Sonntag) Ruhe.
14		
15	„	Geschäft.
16	„	Reise nach Tönning.
17		Geschäft, Invaliditätsprüfungsverfahren und
18	„	specielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Commission und der Listen, gemäß § 99, 2 der Ersatz-Instruction (12 Invalide kommen zur Vorstellung).
19	„	Reise nach Husum, und Revision des Büreaus des Bezirks-Feldwebels.
20	„	(Sonntag) Ruhe.
21		Geschäft, Invaliditätsprüfungsverfahren und
22	„	specielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Commission und der Listen, gemäß
23		§ 99, 2 der Ersatz-Instruction (28 Invalide kommen zur Vorstellung).
24	„	Rückreise der betreffenden Commissions-Mitglieder.

Flensburg, Schleswig, } den 23. April 1873.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.

Der Militair- Vorsitzende. Der Civil-

gez.: von Blumenthal. gez.: Hanssen.

466. Geschäfts- und Reise-Plan

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade pro 1873.

Tag.	Monat.	Angabe der Beschäftigung.
15	Juni	(Sonntag) Reise nach Oldenburg.
16	„	Revision der Unbrauchbaren.
17	„	„ „ Brauchbaren.
18	„	Reise nach Preetz.
19	„	Revision der Unbrauchbaren.
20	„	„ „ Brauchbaren und Reise nach Kiel.
21	„	Revision des größeren Theiles der Unbrauchbaren.
22	„	(Sonntag).
23	„	Revision des Restes der Unbrauchbaren und eines Theiles der Brauchbaren.
24	„	„ „ Restes der Brauchbaren.
25	„	Reise nach Segeberg.
26	„	Revision der Unbrauchbaren.
27	„	„ „ Brauchbaren und Reise nach Wandsbeck.
28	„	Revision des größeren Theiles der Unbrauchbaren.
29	„	(Sonntag).
30	„	Revision des Restes der Unbrauchbaren und eines Theiles der Brauchbaren.
1	Juli	Revision des Restes der Brauchbaren und Reise nach Altona.
2/3	„	Revision der Unbrauchbaren.
4/5	„	„ „ Brauchbaren.
6	„	(Sonntag). Reise nach Pinneberg.
7	„	Revision des größeren Theiles der Unbrauchbaren.
8	„	Revision des Restes der Unbrauchbaren und eines Theiles der Brauchbaren.
9	„	Revision des Restes der Brauchbaren und Reise nach Itzehoe.
10	„	Revision des größeren Theiles der Unbrauchbaren.
11	„	Revision des Restes der Unbrauchbaren und eines Theiles der Brauchbaren.
12	„	Revision des Restes der Brauchbaren.
13	„	(Sonntag). Reise nach Meldorf.
14	„	Revision der Unbrauchbaren.
15	„	„ „ Brauchbaren und Reise nach Heide.
16	„	Revision der Unbrauchbaren.
17	„	„ „ Brauchbaren.
18	„	Reise nach Rendsburg.
19	„	Revision der Unbrauchbaren.
20	„	(Sonntag).
21	„	Revision der Brauchbaren und Rückreise des Civil-Vorsitzenden nach Schleswig.

Rendsburg, Schleswig, } den 8. April 1873.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Der Militair- Vorsitzende. Der Civil-

gez.: von Boecking. gez.: Hanssen.

467. Der Schlachter Adolph Jacob Heinrich **Schweder** beabsichtigt, in seinem sub Nr. 111. IV. Quart. in der Weddingstedter Straße hier belegenen Hause eine **Schlach-**

terei einzurichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb einer 14tägigen Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Spätere Einwendungen können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Situationsplan und Grundriß des Hauses sowie Beschreibung des Schlachtlocals liegen bei derselben Behörde zur Einsicht aus.

Heide, den 23. April 1873.

Polizei-Verwaltung.

v. c. Madlung, Königl. Kirchspielvogt.

468. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September f. J. Nr. 28, wird hiedurch bekannt gemacht, daß der hiesige Lohgerber Peter Christoph **Wulff** seine an der Finkenstraße Nr. 15 bis 19 belegene Lohgerberei durch Erbauung eines Speichers und Anlegung von 6 Lohfarben in demselben zu erweitern beabsichtigt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei dem unterzeichneten Polizeiamt, woselbst auch die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen der Anlage zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Altona, den 24. April 1873.

Das Polizei-Amt.

469. Der Schlachter Marx **Schlüter** in Osterstedt beabsichtigt, im Einverständniß mit der Wittwe **Schlüter** daselbst in derem in Osterstedt belegenen Wohnhause, Erdbuchsnummer 19, begrenzt im Norden von einem Feldwege, im Westen von dem Besitz des Käthners J. Krüger, im Süden von dem Besitz des Käthners H. Matthiessen und im Osten von der Schmiede in Osterstedt, eine Schlachterei einzurichten. In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dieses Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen innerhalb 14tägiger Frist hier anzubringen sind und daß diese Frist mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes zu laufen beginnt. Dieselbe ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch und können nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen können bis zum Ablauf dieser Frist innerhalb der Dienststunden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, hier eingesehen werden.

Rendsburg, den 25. April 1873.

Der Königliche Landrath:

F. v. Willemoes-Suhm.

470. Der Schiffer B. **Kroomann** hieselbst beabsichtigt, hinter der Hafenstraße, westlich von dem Rauchhause des Fischers Jürgens, eine Kalkbrennerei anzulegen. Auf Grund des § 17 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sind etwaige Einwendungen gegen die Anlegung der Kalkbrennerei binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens der Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibung und Zeichnung zur Einsicht ausliegt, einzubringen. Spätere Einwendungen können keine Berücksichtigung finden.

Heiligenhafen, den 19. April 1873.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

471. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. März cr. dem Polizeidiener Christian Johann **Brockfusen** in Flensburg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

472. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. v. Mts. dem Eingesessenen Peter Dirk **Eschels** zu Westerland, auf der Insel Sylt, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

473. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat den Thierarzt **Franzenburg** zu Schleswig zum Kreisthierarzt für den Kreis Schleswig ernannt.

474. Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Hans Detlef **Ohlen** ist zum Regierungs-Secretair bei der Königlichen Regierung zu Schleswig ernannt worden.

475. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Hardesvogt **Michaelsen** zu Husum ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Husum unterm 23. April d. J. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Beigeordnete **Gurlitt** zu Husum mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

476. Der ordentliche Lehrer Dr. **Paul** am Gymnasium zu Kiel ist zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind eingetreten:

bei dem Gymnasium in Flensburg der Gymnasiallehrer **Ey** aus Hannover und bei dem Gymnasium in Kiel der Schulamtscandidat Dr. **Mehmel**.

Bestätigt ist die Wahl des Gymnasiallehrers Dr. **Richter** als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule in Wandsbeck und des Lehrers **Leyfen** aus Tondern als Vorschullehrer an der höheren Bürgerschule in Sonderburg.

Der Oberlehrer Dr. **Saegert** am Gymnasium in Altona ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Schleswig und der Oberlehrer Dr. **Horn** am Gymnasium in Schleswig in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Altona versetzt worden.

Ausgeschieden aus dem Amt wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande ist der ordentliche Lehrer

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extra-Blatt.)

Stück 22. Schleswig, den 3. Mai. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 II in der Zeit vom 1. bis 15. Mai cr. gegen Gewährung eines Agio.

195. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 26. vorigen Monats:

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 74), bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen und die Kreiscasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 69) zur Rückzahlung am 1. October cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 II **in der Zeit vom 1. bis 15. Mai d. J.** bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. d. Mts. ab laufenden Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 100$^{3}/_{4}$ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai cr. ein Agio von $^{1}/_{4}$ Prozent.

Berlin, den 26. April 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte Stück 16 pro 1873 sub Nr. 345 publicirte Bekanntmachung der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den Kreis- beziehungsweise Localblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatscasse geschehen kann.

Schleswig, den 1. Mai 1873.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Hansmann's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 23. Schleswig, den 10. Mai. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

496. Das 9. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 16. April 1873, enthält unter:

Nr. 8114. Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung. Vom 2. April 1873.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 25. April 1873, enthält unter:

Nr. 8115. Gesetz, betreffend die Theilung des Kreises Beuthen. Vom 27. März 1873.

Nr. 8116. Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 30. März 1873.

Nr. 8117. Gesetz, betreffend die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen. Vom 31. März 1873.

Nr. 8118. Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 9. April 1873.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 1. Mai 1873, enthält unter:

Nr. 8119. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 235 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 9. April 1873.

Nr. 8120. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1873, betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes für das für den Regierungsbezirk Kassel einzurichtende Konsistorium.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 3. Mai 1873, enthält unter:

Nr. 8121. Gesetz, betreffend die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November 1872 hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein. Vom 24. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend.

497. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind in der Provinz Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den **12. Mai** in Gravenstein,
„ **14.** „ „ Gr. Quern,
„ **15.** „ „ Husum,
„ **16.** „ „ Friedrichstadt,
„ **17.** „ „ Heide,
den **19. Mai** in Meldorf,
„ **20.** „ „ Marne,
„ **21.** „ „ Wilster,
„ **23.** „ „ Crempe,
„ **24.** „ „ Elmshorn,
„ **26.** „ „ Gettorff,
„ **27.** „ „ Neumünster,
„ **28.** „ „ Hohenwestedt,
„ **29.** „ „ Plön,
„ **31.** „ „ Oldenburg,
„ **4. Juni** „ Segeberg,
„ **5.** „ „ Oldesloe,
„ **11.** „ „ Sande,
„ **26.** „ „ (Kirchwerder).

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez.: von Schoen. Mentzel. von Klüber.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte.

498. In Folge der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 wird in Betreff der Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte Nachstehendes bestimmt:

1) Die Festsetzungen des § 172 der Militair-Ersatz-Instruktion erleiden insofern eine Abänderung, als sämmtliche Mediziner und Aerzte während der ersten Hälfte ihrer aktiven Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Es bleibt jedoch einem Einzelnen freigestellt, seiner Dienstverpflichtung ganz mit der Waffe zu genügen, ohne der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig zu gehen.

Sämmtliche Mediziner, beziehungsweise Aerzte, welche dem aktiven Dienststande oder dem Beurlaubtenstande angehören, finden im Mobilmachungsfalle eventl. für den **Sanitätsdienst** Verwendung.

2) Mediziner und Aerzte, welche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen werden, dürfen, wenn sie bereits sechs Monate gedient haben, der Reserve resp. Landwehr des Sanitäts-Korps überwiesen werden.

Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen der Paragraphen 50 und 51 der Militair-Ersatz-Instruktion Anwendung.

3. **Die mit Ausstand zum Dienstantritt versehenen Mediziner** haben sich im Mobilmachungsfalle laut § 160 a. a. O. bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sie gestellungspflichtig sind, sogleich zu melden.

Diejenigen, welche bereits sechs Semester studirt haben, sind, ohne weitere Bestimmungen abzuwarten, auszuheben und je nach Anordnung des betreffenden General-Kommandos **einem** Infanterie-Ersatz-Truppentheil des Armee-Korps zur Ausbildung zu überweisen.

Ihre weitere Verwendung im Sanitätsdienst hängt von dem Bedarf und dem Grade ihrer Befähigung ab.

Diejenigen, welche in ihren Studien noch nicht so weit vorgeschritten sind, werden vorläufig bis zur Beendigung des sechsten Semesters von der Aushebung zurückgestellt. Nach diesem Termin ist ihre Einstellung in gleicher Weise zu veranlassen.

4) Die der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehörigen Mediziner und Aerzte sind bei eintretender Mobilmachung einzubeordern und vorläufig demselben Ersatz-Truppentheil zu überweisen, wie die unter Nr. 3 bezeichneten Individuen.

5) Mediziner und Aerzte, welche in Kriegszeiten aus der Ersatz-Reserve eingezogen gewesen sind und im Sanitätsdienst Verwendung gefunden haben, treten, wenn die Zeit ihrer Dienstleistung drei Monate übersteigt, zur Reserve beziehungsweise Landwehr des Sanitäts-Korps über und zwar in der Regel die approbirten Aerzte als Unterärzte, die übrigen als Lazarethgehülfen.

6) diejenigen Mediziner, welche **nach sechsmonatlicher aktiver Dienstzeit** seitens der Truppentheile entlassen werden, nachdem sie das vorgeschriebene Dienstzeugniß erlangt haben, treten unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstverpflichtung **zur Reserve des Sanitäts-Korps** über.

In ihre Militair-Pässe und Ueberweisungs-Nationale ist unter der Rubrik „Versetzungen" einzutragen: **„Zum Sanitäts-Korps."**

Die Rubrik: „Zur Disposition beurlaubt ꝛc." ist zu durchstreichen.

Die Rubrik: „Zur Reserve entlassen etc." ist auszufüllen und am Schluß durch die Worte zu vervollständigen: **„unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung."**

Ein Führungs-Attest bedürfen derjenige Mannschaften nicht, vielmehr vertritt das Dienstzeugniß die Stelle desselben.

Das für das Führungsattest vorgeschriebene Schema darf mit den entsprechenden Modifikationen zur Ausstellung des Dienstzeugnisses benutzt werden.

7) Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Reserve des Sanitäts-Korps entlassenen Militair-Aerzte gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind in den Listen und Rapporten als **Lazarethgehülfen** zu führen.

Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen dieselben durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-General-Arzt unter Einreichung eines Lebenslaufs, sowie der bezüglichen Universitäts-Zeugnisse den Antrag stellen, ihnen für den Mobilmachungsfall die Qualifikation eines Unterarztes beizulegen.

Wird der Antrag genehmigt, so ist seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandos ein entsprechender Zusatz zu den Militairpapieren zu machen und der Betreffende in den Listen und Rapporten unter Vorbehalt seiner späteren Ernennung nunmehr als **Unterarzt** zu führen.

8) **Was die Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung anbetrifft, so darf der Dienstantritt ein für alle Mal bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres ausgesetzt werden, in welchem der Betreffende das 26. Lebensjahr vollendet.**

Ein weiterer Ausstand und zwar **höchstens auf ein** ferneres Jahr darf seitens des General-Kommandos bewilligt werden.

Das Gesuch ist rechtzeitig durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Korps-General-Arzt vorzulegen.

9) Spätestens vierzehn Tage vor Ablauf des Ausstandes haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, abzumelden und dasjenige Armee-Korps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung zu absolviren wünschen. Das Landwehr-Bezirks-Kommando veranlaßt nach Analogie des § 58, 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 die Ueberweisung an den betreffenden Korps-General-Arzt, welcher demnächst die Ueberweisungs-Liste remittirt.

Die Einstellungs-Termine sind in der Regel der 1. April und der 1. October jeden Jahres. Gesuche um außerterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Kommandos.

10) Unterlassen die in Rede stehenden Individuen die rechtzeitige Anmeldung zur Absolvirung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht, so sind sie durch das Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, einzubeordern und ohne Rücksicht auf etwaige, persönliche Wünsche, sowie ohne Anspruch auf eine eventuelle Vergütigung zur Dienstleistung bei demjenigen Armee-Korps heranziehen, zu dessen Bezirk das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.

Ungehorsam gegen die Einberufungs-Ordre wird auf Grund der bestehenden Bestimmungen bestraft.

11) Haben Mediziner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt oder

das Studium der Medizin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten, und sind demnächst zum Beurlaubtenstande ihrer Waffengattung überzuführen.

12) Die einjährig freiwilligen Aerzte treten nach absolvirter aktiver Dienstzeit vorläufig als **Unterärzte** in den Beurlaubtenstand zurück.

13) Wenn Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ohne dem Sanitäts-Korps anzugehören, die Approbation als Arzt besitzen, so ist dies in den Personal-Papieren, Stammlisten ꝛc. besonders anzumerken.

Genügen approbirte Aerzte ihrer aktiven Dienstpflicht ganz mit der Waffe, so ist bei ihrer Entlassung ein bezüglicher Vermerk in die Militair-Papiere aufzunehmen.

Erlangen Mediziner, welche dem Sanitäts-Korps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Arzt, so haben sie dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, unverzüglich hiervon Meldung zu erstatten.

14) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Dezember jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos eine namentliche Liste derjenigen approbirten, aber dem Sanitäts-Korps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Controle befinden. Beregte Listen gehen zum 15. Dezember jeden Jahres originaliter an die betreffenden General-Kommandos.

15) Alle Gesuche von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes um Anstellung oder Beförderung ꝛc. im Sanitäts-Korps gehen durch das Landwehr-Bezirks-Kommando an den Korps-General-Arzt, welcher dieselben event. dem General-Stabs-Arzt der Armee vorlegt.

Vorstehend vorgeschriebener Geschäftsweg erhält die Bezeichnung: **„Sanitäts-Instanzenweg."**

16) Behufs möglichster Rücksichtnahme auf das Studium der unter Vorbehalt der Ableistung des Restes in aktiver Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Korps entlassenen Mediziner kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung derselben für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

Es darf erfolgen

die Zurückstellung der im 5. und 6. Universitäts-Semester befindlichen Mediziner bis zur Beendigung des 6. Semesters, die Zurückstellung der im Staatsexamen begriffenen Mediziner bis zur Beendigung desselben.

Die bezüglichen Gesuche sind unter ausreichender Motivirung, sowie unter Beifügung des Dienstzeugnisses und der Universitäts-Zeugnisse auf dem Sanitäts-Instanzenwege zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres dem Korps-General-Arzt vorzulegen, welcher dieselben nach Vortrag bei dem General-Kommando event. genehmigt. —

Die verfügte Zurückstellung bleibt auch beim Verziehen in andere Bezirke gültig und ist demgemäß in die Ueberweisungs-Nationale aufzunehmen.

Berlin, den 12. April 1873.

Kriegs-Ministerium.

gez. v. Kameke.

Nr. 234/3 73. A. I. a.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

499. Zufolge Mittheilung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justiz-Ministers ist Seitens der Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Botschaft die Ermittelung und Verhaftung des nach Unterschlagung amtlicher Gelder flüchtig gewordenen ungarischen Gerichts-Assessors Gabriel **Füzeséry** aus Beregszász beantragt worden.

Infolge dieserfälligen Auftrages der genannten Herren Minister weisen wir daher die sämmtlichen Polizeibehörden unsres Bezirks an, den p. Füzeséry, dessen Signalement unten folgt, im etwaigen Betretungsfalle zu verhaften und falls derselbe entdeckt werden sollte, uns ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Personalbeschreibung.

Name: Gabriel Füzeséry, Alter: 40—50 Jahre, Statur: mittler, untersetzter, ein wenig vorgebeugt, Größe: 5½ Schuh, Haare: braun, ins gräuliche übergehend, Stirn: hoch, Augen: bläulich-gelb, Nase: proportionirt, Schnurrbart: gelblich blond, Lippen: aufgeworfen, Mund: breit, Kinn: rasirt, spitzig, Gesichtsfarbe: rothblond, Hals: rund und dick, Zähne: schlecht, vorne lang. Besondere Kennzeichen: spricht ungarisch, ein wenig deutsch, die Aussprache ist ein wenig stotternd, lärmend und rasch, das r rattscht er, die Handschrift ist zitternd, schwer leserlich mit breiten und gebrochenen Buchstaben.

Schleswig, den 28. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

500. Der Herr Minister des Innern hat uns benachrichtigt, daß in dem Verlage von Rudolph **Gaertner**, Leipziger Straße 133 in Berlin, jetzt unter dem Titel:

„Die Deutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations- und des Staats-Kredits."

ein von W. L. **Hertslet** herausgegebenes Werk erschienen ist, dessen erster Theil eine Zusammenstellung der **deutschen** Provinzial-, Kreis- und Stadt-Obligationen ꝛc. enthält.

Im Auftrage des Herrn Ministers machen wir unter Bezugnahme auf das durch unsre Bekanntmachung vom 23. Februar 1870, Amtsblatt S. 60, empfohlene Werk: „Die Norddeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations-Kredites" auch auf das neu erschienene Werk aufmerksam.

Schleswig, den 28. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

501. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist mittelst Erlasses vom 21. d. Mts. die Vereinigung der Kathenstelle des Claus **Praetorius** mit dem Gemeindebezirke Niesgrau im Kreise Flensburg genehmigt worden.

Schleswig, den 28. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

502. Die Verfügung vom 21. October 1872 (Amtsblatt S. 363), durch welche eine Beobachtungs-**Quarantaine** für die **aus russischen Häfen** einlaufenden **Schiffe** in Anlaß der zu jener Zeit herrschenden Cholera-Epidemie angeordnet worden, wird hierdurch wiederum aufgehoben.

Schleswig, den 29. April 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

503. Es ist genehmigt worden, daß der auf Donnerstag und Freitag nach Pfingsten fallende **Kornmarkt** (s. g. Pfingstmarkt) in Bredstedt im laufenden Jahre und künftig am Donnerstag und Freitag vor Johannis, falls aber Johannis selbst auf einen Freitag fällt, an diesem und dem vorhergehenden Tage abgehalten werde.

Schleswig, den 1. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Danziger Privat-Actien-Bank.

504. Die im Umlauf befindlichen Noten unseres Instituts **à 100 Thaler**, und zwar die Emmissionen

vom 1. Juli 1857 auf rosa Papier,
„ 1. Juli 1867 auf weißem Papier,
„ 1. Mai 1871 auf weißem Papier mit blauem Ueberdruck und **blauer** laufender Nummer

sollen aus dem Verkehr gezogen und durch neue mit einer blauen und einer **rothen** laufenden Nummer vom 1. März 1873 ersetzt werden. —

Auf Grund des § 22 unseres Statuts werden die Inhaber solcher Noten hiermit aufgefordert, dieselben baldigst zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten bei uns einzuliefern.

Danzig, den 1. Mai 1873.

Direction der Danziger Privat-Actien-Bank.
Schottler. Steffens. B. Rosenstein.

505. Der Gerber Fritz Otto **Gätje** beabsichtigt, in seinem in der Heistedter-Straße sub Nr. 175 b. **IV.** Quart. hierselbst belegenen Hause eine **Gerberei** einzurichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bei der unterzeichneten Behörde innerhalb einer 14tägigen Frist anzubringen, welche mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt. Spätere Einwendungen können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Situationsplan mit Zeichnung und Grundriß sowie Beschreibung der Anlage liegen zur Einsicht bei derselben Behörde aus.

Heide, den 29. April 1873.

Polizei-Verwaltung.
v. c. Madlung, Königl. Kirchspielvogt.

506. Der Schlachter H. W. **Elvers** in Rehorst beabsichtigt, auf den ihm gehörigen, in der Gemarkung Rehorst belegenen Grundstücke eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, worüber die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen in meinem Büreau zur Einsicht ausliegen, sind binnen 14 Tagen, von der Publikation dieser Bekanntmachung angerechnet, hierselbst anzubringen; nach Ablauf dieser Frist können solche nicht mehr berücksichtigt werden.

Schloß Reinbek, den 1. Mai 1873.

Der Königliche Landrath.
W. v. Levetzau.

507. Der Schlachter F. **Beirodt** beabsichtigt, in seinem sub Nr. 17 I. Quart. hierselbst belegenen Hause eine **Schlachterei** einzurichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb einer 14tägigen Frist bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird. Spätere Einwendungen können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Situationsplan, Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen bei derselben Behörde zur Einsicht aus.

Heide, den 2. Mai 1873.

Polizei-Verwaltung.
v. c. Madlung, Königl. Kirchspielvogt.

508. Der Schlachter H. **Both** hieselbst hat um die Erlaubniß zur Anlegung einer Schlächterei in dem von ihm gemietheten Hause am Kirchhof III. Quartier Nr. 113 hieselbst nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde vorzubringen, bei welcher auch die betreffenden Akten und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen.

Glückstadt, den 3. Mai 1873.

Die Polizeiverwaltung.

509. Der Fabrikant P. A. **Raben** hieselbst hat um die Erlaubniß zur Anlegung einer Seifensiederei in seinem am hiesigen Hafen sub Nr. 47 a und 47 b belegenen Häusern nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde vorzubringen, bei welcher auch die betreffenden Akten und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen.

Glückstadt, den 3. Mai 1873.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

510. Der von Insterburg an die Königliche Regierung zu Schleswig versetzte Ober-Bau-Inspector **Becker** ist am 1. Mai cr. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

511. Der seitherige kommissarische Hardesvogt des Districts Cappeln, der Kreissekretair Paul **Kaursch**, ist unterm 22. April cr. zum Hardesvogte ernannt und die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Stelle ihm nunmehr definitiv übertragen worden.

512. Der Feldmesser Anton **Jacher** in Schleswig ist als solcher öffentlich angestellt worden.

513. Der Feldmesser Johann **Bartels** in Itzehoe ist als solcher öffentlich angestellt worden.

514. Im Departement des Königlichen Appellations-

gerichts zu Kiel haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Ernannt sind:

der Gerichtsassessor **Beeck** zum Staatsanwaltsgehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreis- und Schwurgerichts zu Flensburg;

der frühere interimistische Amtsgerichtssekretair Joh. H. Ch. **Schau** definitiv als solcher bei dem Amtsgericht zu Wyck a./Föhr;

der frühere Ober-Lazarethgehülfe R. **Haberkorn** zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht in Altona;

der frühere Sergeant H. E. G. **Reisener** zum Amtsgerichtsboten und Exekutor in Reinbeck;

der frühere Bootsmannsmaat I. Klasse **Kannenberg** zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht in Schleswig.

Gestorben ist:

der Rechtsanwalt und Notar **Erichsen** in Cappeln.

515. Präsentirt sind für das Hauptpastorat in Breklum:

1) der Pastor Herrmann Wilhelm Maximilian **Gerber** in Elsröll,
2) der Pastor Christian **Jensen** in Uelvesbüll und
3) der Pastor Peter Heinrich Carl **Claudius** in Tolk,

sowie als Suppleant der Pastor Ludwig Georg Jaques **Reuter** in Ladelund.

516. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 1. Mai d. J. den Divisionspfarrer Lic. theol. **Lekebusch** in Schleswig zum Pastor in Adelbye ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

517. Behufs Wiederbesetzung des erledigten Pastorates in Neuenbrock nach Ablauf des bis zum 15. September d. J. dauernden Gnadenjahres, werden Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen an das Königlich evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Die Einnahme ist zu ca. 1460 Thlr. berechnet, von welcher eine Wittwenabgabe von 105 Thlr. zu entrichten ist.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.
v. Harbou. E. Versmann.

Pastorat-Vacanz.

518. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist das Diakonat zu Apenrade vacant geworden und soll durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Die Kirchensprache ist gemischt, die Predigt des Diakonus dänisch.

Außer freier Wohnung mit Garten ist die Einnahme taxirt auf 8—900 Thlr.

Gesuche um Präsentation zur Wahl sind innerhalb 6 Wochen an das hiesige Kirchenvisitatorium portofrei einzusenden.

Königl. Kirchenpropstei zu Apenrade, den 15. April 1873.

Göttig.

Diaconat-Vacanz.

519. Das Diaconat in Petersdorf auf Fehmarn ist vacant. Sämmtliche Dienstländereien sind mit Visitatorial-Genehmigung bis Michaelis 1879 verpachtet, und sind für die Dauer der jetzigen vortheilhaften Verpachtung die Einkünfte des Diaconats auf ca. 670 Thl., außer freier Wohnung nebst Garten veranschlagt. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt. Gesuche sind an den Kirchenvorstand zu richten und mit beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 6 Wochen portofrei an mich einzusenden.

Petersdorf auf Fehmarn, den 23. April 1873.
Namens des Kirchenvorstandes:
J. M. Michler, Hauptpastor.

520. Die vierte Lehrerstelle in der hiesigen lutherischen Schulcommüne soll zu Michaelis d. J. mit einem seminaristisch gebildeten oder einem zur provisorischen Anstellung berechtigten Lehrer besetzt werden. Emolumente sind: 300 Thlr. Fixum, 50 Thlr. Wohnungsgeld, für welche Summe event. eine passende Familienwohnung in der Stadt wird zu haben sein, und 20 Thlr. Feuerungsgeld zur Heizung des Schullocals. Bewerber wollen innerhalb 6 Wochen ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen an das evangelisch-lutherische Schulcollegium einsenden.

Friedrichstadt, den 27. April 1873.
Hansen, Schulinspektor.

521. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Langenhals, adl. Guts Klein-Kollmar vacant geworden.

Bewerber um diese, durch Wahl der Gemeinde zu besetzende Schulstelle, mit welcher außer Wohnung und Garten ein Baargehalt von 166 Thlr. 24 Sgr., 10 Tonnen Weizen, 5 Tonnen Roggen und 8 Marschfuder Torf à 2400 Soden, verbunden sind, wollen ihre an das Patronat der Schule zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an die unterzeichnete Behörde portofrei einsenden.

Seestermühe, den 28. April 1873.
Die Gutsobrigkeit für Klein-Kollmar.
F. Hüllmann.

522. Vacant ist die Küster- und Lehrerstelle in **Holebüll**, welche durch Wahl der Gemeinde besetzt wird.

Die Schulsprache ist dänisch, Fertigkeit im Orgelspiel wird verlangt.

Die Einnahme außer freier Wohnung und Garten besteht in 12 Tonnen leichten Landes (wovon 2 Tonnen frei bearbeitet werden), 9 Thlr. 18 Sgr. für fehlendes Land, 80 Thlr. Schullohn, 280 ℔ Butter, 6½ Stieg Eier, 163½ Bröte, 5 Tonnen 3½ Schipp (565,5 Klgm.) Roggen, 1 Lamm, Opfer und Accidentien ca. 200 Thlr., 25000 Torf, sonst ca. 18 Thaler. (Alles taxirt zu ca. 550 Thlr.)

Gesuche um Präsentation sind an das hiesige Kirchenvisitatorium zu richten und innerhalb 4 Wochen portofrei einzusenden an Propst Göttig.

Apenrade, den 1. Mai 1873.

523. Wegen anderweitiger Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschulstelle am Barlter-Altendeich vacant geworden und werden daher Bewerber aufgefordert, ihre Bewerbungs-Gesuche um dies Amt nebst

Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der Stelle sind außer freier Wohnung nebst Garten und 10 Marschfudern Torf zur Feuerung: ca. 2,16 Hektar Dienstland (angenommener Ertragwerth 96 Thlr. 27 Sgr. jährlich), aus der Schulcasse ein jährliches Fixum nebst Dotations-Zulage von 125 Thlr. 9 Sgr., Antrittsgeld ca. 6 Thlr., Abfindung für Außendeichsweide aus der Staatskasse 8 Thlr. 12 Sgr., statt der Land- Hand- und Spanndienste bis weiter 28 Thlr., ca. 8,35 Hectoliter Deputat-Roggen.

Bemerkt wird endlich noch, daß für Stationirung eines Gehülfen 84 Thlr. vergütet werden und daß eine Erhöhung des Gehalts aus der Schulcasse um 40 Thlr. bereits beantragt ist.

Meldorf und Burg, den 30. April 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium

Mülle nhoff. Mau, cst.

524. Die Districtsschule in Hummelfeld, Kirchsp. Cosel, ist vacant. Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, 2¾ Hektar Land, 2 Tonnen 6 Schipp 4 Kannen Roggen, 1 Tonne 5 Schipp Buchweizen, ca. 35 Bröde, 5820 ℔ Heu, 30,000 Soden Torf und 117 Thlr. baar.

An das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königl. Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 3. Mai 1873. J. Wald.

525. Die Unterelementar-Knabenclasse hieselbst sucht einen seminaristisch gebildeten Lehrer gegen ein Gehalt von 320 Thlr. Privatstunden sind leicht zu finden. Meldungszeit 3 Wochen a dato.

Tönning, den 7. Mai 1873.

Das Schulcollegium.

526. In der hiesigen städtischen Verwaltung wird zum 15. d. M. die Stelle eines Stadtsecretairs vacant, mit welcher ein jährliches Gehalt von 1200 Thlr verbunden ist.

Bewerber um dieses Amt, bei dessen Besetzung vorzugsweise Juristen berücksichtigt werden, welche die große Staatsprüfung resp. das dem gleichstehende frühere juristische Amtsexamen bestanden haben, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato beim Magistrat einreichen.

Die Anstellung geschieht vorläufig unter dem Vorbehalt gegenseitiger ¼jährlicher Kündigung.

Altona, den 3. Mai 1873.

Der Magistrat.

527. Ein Büreaugehülfe wird für das Königl. Amtsgericht zu Albersdorf gesucht.

An den Herrn Kreisgerichts-Director **Witt** in Itzehoe zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind **schleunigst** an den Unterzeichneten zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Bartsch,

Amtsgerichts-Secretair.

528. Gesucht beim Königlichen Amtsgericht in Oldesloe ein mit den Receptur- und Secretariats-Geschäften vertrauter, namentlich auch als Gerichtsschreiber routinirter Büreau-Gehülfe, wo möglich geprüfter Justiz-Actuar, wenn angängig zum sofortigen Antritt. Remuneration nach Uebereinkunft, mindestens 25 Thlr. pro Monat.

Frankirte Meldungen schleunigst einzureichen an den Unterzeichneten.

Oldesloe, den 2. Mai 1873.

Maraun, Gerichts-Sekretair.

529. Ein Vogt in der Armenanstalt hieselbst soll auf 3 monatliche Kündigung zum 15. Juni d. J. angestellt werden. Derselbe hat ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. Preuß., freie Wohnung, Beköstigung, Feuerung und Licht in der Anstalt. — Etwaige **Militairanwärter** haben unter sonst gleichen Verhältnissen vor anderen Bewerbern den Vorzug. — Kenntniß der dänischen Sprache ist erforderlich. — Gesuche sind bis zum 20. Mai d. J. an den unterzeichneten Magistrat einzusenden.

Hadersleben, den 25. April 1873.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. – Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 24. Schleswig, den 16. Mai. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

530. Zufolge einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern sind dem Rath am Appellhofe zu Cattanzaro, Chev. Antonio **Fiocco** die nachfolgenden in 5 % igen Obligationen der Italienischen Staatsschuld bestehenden Werthpapiere, als:

Obligationen au porteur

017365	über	5	Lire
07820	„	500	„
07148	„	1000	„
07149	„	1000	„
023349	„	1000	„
023350	„	1000	„
023351	„	1000	„
023353	„	1000	„
023354	„	1000	„
023355	„	1000	„

am 15. Mai v. J. entwendet worden.

Im Auftrage des Herrn Ministers weisen wir die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Bezirks hierdurch an, für den Fall, daß die qu. Papiere oder Zinscoupons, resp. ein oder das andere Stück derselben, dort zum Vorschein kommen sollte, geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß den Urhebern des Diebstahls in angemessener Weise nachgeforscht werde und die betreffenden Papiere im geeigneten Falle in Beschlag genommen werden.

Von dem etwaigen Resultate ist unverzüglich an uns zu berichten.

Schleswig, den 5. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

531. Zufolge Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 30. April d. J. ist der Lloyd-Agent Peter **Becker** in Tönning zum französischen Consular-Agenten daselbst ernannt und ist derselbe demnach nunmehr in seiner genannten Amtseigenschaft zuzulassen.

Schleswig, den 8. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

532. Es wird hierdurch zur Kunde des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß die südöstlich von der Marienleuchte auf Fehmarn ½ Seemeile vom Lande unter

54° 29′ 56″ nördlicher Breite und
11° 15′ 83″ östlicher Länge
von Greenwich

ermittelte Untiefe, genannt „Presener Untiefe", durch eine Seetonne, welche in unmittelbarer Nähe derselben auf circa 3 Faden Wassertiefe liegt, bezeichnet worden ist. —

Die eiserne Boje ist roth und der Kork-Ballon ist schwarz und weiß gemalt, die Stange ist dahingegen geölt.

Der Ballon steht reichlich 3 Meter über Wasser und ist auf weite Entfernungen sichtbar.

Schleswig, den 8. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

533. Der Tag der Eröffnung der nächsten, bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht abzuhaltenden Schwurgerichtsperiode ist auf

Montag, den 16. Juni 1873, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt worden.

Itzehoe, den 10. Mai 1873.

Königliches Kreisgericht.

534. Die Fabrikanten **Sievers** und **Weyhe** haben um die Erlaubniß nachgesucht, auf ihrem Kirchhofsallee Nr. 24 belegenen Grundstücke eine Metallgießerei anlegen zu dürfen. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei der Polizeibehörde anzubringen.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Gesuch nebst Beschreibung und Zeichnungen können auf dem Polizeibureau eingesehen werden.

Kiel, den 3. Mai 1873.

Die Polizei-Behörde.

W. Lorenzen.

Personal-Chronik.

535. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Fischerei-Director **Heins** zu Schleswig den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

536. Der bisherige Militair-Anwärter Friedrich Wilhelm **Wille** ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Schleswig ernannt worden.

537. Dem Feldwebel Joseph **Paul** vom Schleswigschen Infanterie-Regiment Nr. 84 ist die Botenmeisterstelle bei der Königlichen Regierung zu Schleswig verliehen worden.

Vacanz-Anzeigen.

Diaconat-Vacanz.

538. Das Diaconat in Petersdorf auf Fehmarn ist vacant. Sämmtliche Dienstländereien sind mit Visitatorial-Genehmigung bis Michaelis 1879 verpachtet und sind für die Dauer der jetzigen vortheilhaften Verpachtung die Einkünfte des Diaconats auf ca. 670 Thl., außer freier Wohnung nebst Garten veranschlagt. Der

Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt. Gesuche sind an den Kirchenvorstand zu richten und mit beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 6 Wochen portofrei an mich einzusenden.

Petersdorf auf Fehmarn, den 23. April 1873.

Namens des Kirchenvorstandes:

J. M. Michler, Hauptpastor.

539. Das Compastorat zu Burg auf Fehmarn ist vacant. Die Einkünfte der Stelle sind durch eine Zulage aus der Kirchencasse um 100 Thlr. Pr. erhöht worden und belaufen sich jetzt außer Dienstwohnung und Garten auf reichlich 660 Thlr. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand einsenden.

Der wiederholten Einsendung eines Gesuchs von Seiten derer, die sich um das gedachte Compastorat auf die Vacanzanzeige vom 28. Januar d. J. beworben haben, bedarf es nicht, indem diese, falls sie nicht ihr Gesuch zurücknehmen, von dem Kirchenvorstand als Bewerber werden angesehen werden.

Burg a./F., den 12. Mai 1873.

Der Kirchenvorstand.

540. Wegen anderweitiger Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschulstelle am Barlter-Alteudeich vacant geworden und werden daher Bewerber aufgefordert, ihre Bewerbungs-Gesuche um dies Amt nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der Stelle sind außer freier Wohnung nebst Garten und 10 Marschfudern Torf zur Feuerung: ca. 2,16 Hektar Dienstland (angenommener Ertragwerth 96 Thlr. 27 Sgr. jährlich), aus der Schulcasse ein jährliches Fixum nebst Dotations-Zulage von 125 Thlr. 9 Sgr., Antrittsgeld ca. 6 Thlr., Abfindung für Außendeichsweide aus der Staatskasse 8 Thlr. 12 Sgr., statt der Laud- Hand- und Spanndienste bis weiter 28 Thlr., ca. 8,35 Hectoliter Deputat-Roggen.

Bemerkt wird endlich noch, daß für Stationirung eines Gehilfen 84 Thlr. verzütet werden und daß eine Erhöhung des Gehalts aus der Schulcasse um 40 Thlr. bereits beantragt ist.

Meldorf und Burg, den 30. April 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

541. Vacant ist die Küster- und Lehrerstelle in **Holebüll**, welche durch Wahl der Gemeinde besetzt wird.

Die Schulsprache ist dänisch, Fertigkeit im Orgelspiel wird verlangt.

Die Einnahme außer freier Wohnung und Garten besteht in 12 Tonnen leichten Landes (wovon 2 Tonnen frei bearbeitet werden), 9 Thlr. 18 Sgr. für fehlendes Land, 80 Thlr. Schullohn, 280 ℔ Butter, 6½ Stieg Eier, 163½ Bröte, 5 Tonnen 3½ Schipp (565,5 Klgm.) Roggen, 1 Lamm, Opfer und Accidentien ca. 200 Thlr., 25000 Torf, sonst ca. 18 Thaler. (Alles taxirt zu ca. 550 Thlr.)

Gesuche um Präsentation sind an das hiesige Kirchenvisitatorium zu richten und innerhalb 4 Wochen portofrei einzusenden an Propst Göttig.

Apenrade, den 1. Mai 1873.

542. Die Elementarschule zu Treia ist erledigt und soll mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer besetzt werden. Das Gehalt beträgt 307 Thlr. und 20 Thlr. Wohnungsgeld. Die Gesuche sind binnen 3 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 6. Mai 1873.

R. Hansen.

543. Die Districtsschule zu Scholderup, Kirchspiels Tolk, ist erledigt. Einkünfte außer freier Wohnung und einem Garten: an Schulgehalt 45 Thlr. 18 Sgr., an Vergütung für fehlendes Dienstland 90 Thlr., 5¾ Hektoliter Roggen, 1¾ Hektoliter Gerste, 1¾ Hektoliter Buchweizen, täglich 1¾ Liter frischer Milch, 500 Gramm Butter von jeder Kuh im Schulbistrict und 25000 Torf für Schule und Haus.

Die Gesuche sind binnen 3 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 6. Mai 1873.

R. Hansen.

544. Die 2. Lehrerstelle an der Schule in Döstrup, Probstei Loh-Möggeltondern, ist vacant. Die Emolumente sind 230 Thlr. baar, Feuerung und Einzelwohnung. Die Schulsprache ist dänisch, eventuell werden auch tüchtige Schulpräparanden bei der Anstellung in Betracht kommen können.

Gesuche sind innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Mögeltondern, den 6. Mai 1873.

Der Kirchenpropst

L. Bohr.

545. Gesucht beim Königlichen Amtsgericht in Oldesloe ein mit den Receptur- und Secretariats-Geschäften vertrauter, namentlich auch als Gerichtsschreiber routinirter Büreau-Gehülfe, wo möglich geprüfter Justiz-Actuar, wenn angängig zum sofortigen Antritt. Remuneration nach Uebereinkunft, mindestens 25 Thlr. pro Monat.

Frankirte Meldungen schleunigst einzureichen an den Unterzeichneten.

Oldesloe, den 2. Mai 1873.

Maraun, Gerichts-Sekretair.

546. Ein Vogt in der Armenanstalt hieselbst soll auf 3monatliche Kündigung zum 15. Juni d. J. angestellt werden. Derselbe hat ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. Preuß., freie Wohnung, Beköstigung, Feuerung und Licht in der Anstalt. — Etwaige **Militairanwärter** haben unter sonst gleichen Verhältnissen vor anderen Bewerbern den Vorzug. — Kenntniß der dänischen Sprache ist erforderlich. — Gesuche sind bis zum 20. Mai d. J. an den unterzeichneten Magistrat einzusenden. Hadersleben, den 25. April 1873.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 25. Schleswig, den 23. Mai. 1873.

547. Nachdem durch Gesetz vom 10. März d. J. die Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Haltung des Amtsblatts ausgesprochen worden, wird die Zustellung an diese durch die Amtsblatt-Redaction erfolgen. Nicht zum Halten des Amtsblatts Verpflichtete haben die Bestellung desselben bei den Postbehörden anzubringen. Die Zusendung von Freiexemplaren des Amtsblatts bleibt vorbehalten.

Schleswig, den 13. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

548. Das 13. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 10. Mai 1873, enthält unter:

Nr. 8122. Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 30. April 1873.

Nr. 8123. Gesetz, betreffend die Organisation der Generalkommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg. Vom 30. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend.

549. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind in der Provinz Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	**26. Mai**	in	Gettorff,
„	**27.** „	„	Neumünster,
„	**28.** „	„	Hohenwestedt,
„	**29.** „	„	Plön,
„	**31.** „	„	Oldenburg,
„	**4. Juni**	„	Segeberg,
„	**5.** „	„	Oldesloe,
„	**11.** „	„	Sande,
„	**26.** „	„	(Kirchwerder).

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurücknehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez.: von Schoen. Mentzel. von Klüber.

Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. zur Rückzahlung am 1. Oktober 1873.

550. Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staatsanleihen:

a) der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. April 1848 (Ges. S. S. 117) aufgenommenen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848,
b) der nach dem Gesetze vom 20. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1854 (Ges. S. S. 313 und 316) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1854,
c) der nach dem Gesetze vom 21. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober 1855 (Ges. S. S. 310 und 684) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A.,
d) der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (Ges. S. S. 402) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. März 1857 (Ges. S. S. 753) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1857 und
e) der nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858 (Ges. S. S. 270) und vom 2. Juli 1859 (Ges. S. S. 365) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. August 1859 (Ges. S. S. 419) aufgenommenen zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, hierdurch zur **Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Oktober dieses Jahres gekündigt.**

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Oktober cr. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober cr. fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen

a) der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die Zinscoupons Ser. VII Nr. 3 bis 6,
b) der Staatsanleihe vom Jahre 1854 die Zinscoupons Ser. V. Nr. 7 bis 8,
c) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. die Zinscoupons Ser. V. Nr. 5 bis 8,
d) der Staatsanleihe vom Jahre 1857 die Zinscoupons Ser. V. Nr. 7 bis 8 und
e) der II. Staatsanleihe vom Jahre 1859 die Zinscoupons Ser. IV. Nr. 5 bis 8

unentgeltlich abzuliefern.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

In Folge höherer Anordnung können die gekündigten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von den oben bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Oktober cr. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinscoupons nebst Talons auch noch die am 1. Oktober cr. fälligen Zinscoupons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Modifikation des § 4 des Reglements über die Civilversorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

551. Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 7. April d. J. genehmige Ich, daß der § 4 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts in nachstehender Weise modificirt werde:

Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im Civildienste, wie folgt, unter sich:

1) die Inhaber des Civilversorgungsscheins,
2) die Inhaber des Civilanstellungsscheins.

Innerhalb der Inhaber des Civilversorgungsscheins sind zunächst Unteroffiziere, welche nach mindestens achtjähriger Dienstzeit ausgeschieden sind, zu berücksichtigen.

Im Uebrigen richtet sich die Reihenfolge der Militair-Anwärter nach der Zeit der Anmeldung zu einer Stelle, bei gleichzeitiger Anmeldung nach der Länge der militairischen Dienstzeit.

Berlin, den 17. April 1873.

gez: **Wilhelm.**

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen. Dr. Falk. v. Kameke.

An das Staatsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 25. April 1873.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Berichtigung der Anlage 1 zu § 14 der Militair-Ersatz-Instruction.

552. Behufs Berichtigung der Anlage 1 zu § 14 der Militair-Ersatz-Instruction wird Nachstehendes bemerkt:

1) Im Bezirke des 2. Armee-Corps.

Der Kreis Fürstenthum Cammin ist in die drei Kreise Colberg-Cörlin, Cöslin und Bublitz getheilt worden.

2) Im Bezirk des 3. Armee-Corps.

Der Kreis Sternberg zerfällt in den West-Sternberger und in den Ost-Sternberger Kreis.

3) Im Bezirk des 4. Armee-Corps.

Die Stadt Erfurt ist aus dem Kreisverbande ausgeschieden und ist ein besonderer Land- und Stadt-Kreis gebildet worden.

4) Im Bezirk des 6. Armee-Corps.

Der Kreis Beuthen ist in die Kreise Tarnowitz, Beuthen, Kattowitz und Zabrze getheilt.

5) Im Bezirk des 7. Armee-Corps.

Die Städte Düsseldorf, Crefeld und Essen sind aus den Kreisverbänden ausgeschieden und sind besondere Land- und Stadt-Kreise gebildet worden.

6) Im Bezirk des 9. Armee-Corps.

Die Eintheilung der Großherzoglich Mecklenburgischen Landwehr-Bataillone ist, abweichend von dem sonstigen Verfahren, kompagnieweise angegeben.

7) Im Bezirk des 14. Armee-Corps.

Die Bezirksämter Radolfszell, Jestetten, Kenzingen, Gengenbach, Gernsbach, Boxberg und Walldürn sind aufgehoben.

Berlin, den 25. April 1873.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
J.V.: v. Hartmann. v. Gossler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Circulair, betreffend die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten.

553. Bei der Rechnungslegung pro 1871 und 1872 hat es sich gezeigt, daß die bestehenden Vorschriften

über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, insbesondere soweit sie sich auf die Führung der Portocontobücher und die Abfassung der Freimarkenatteste beziehen, noch immer nicht gehörig beobachtet werden. Die dadurch nothwendig gewordenen zeitraubenden Correspondenzen geben uns Veranlassung, unter wiederholter allgemeiner Einschärfung der die geschäftliche Behandlung der Postsendungen betreffenden reglementarischen Bestimmungen, wie sie in unsern Circularverfügungen vom 27. December 1869 K. 5142, 5. December 1870 (A. B. S. 404), 28. Novbr. 1871 (A. B. S. 364) und 6. December 1872 (A. B. S. 410) enthalten sind, alle beikommenden Behörden und Beamten auf die genaue Beobachtung der seither am meisten unbeachtet gelassenen resp. für eine geordnete Buchführung sich als nothwendig ergebenden Vorschriften nachstehendermaßen hierdurch aufmerksam zu machen:

1) Die Porto-Contobücher sind genau nach dem, der Instruction vom 22. December 1869 zur Ausführung des Regulativs vom 28. November 1869, betr. die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten, angehängten Muster abzufassen.

2) Den aufzusummirenden und mit einer Schlußrecapitulation zu versehenden Porto-Contobüchern ist ein ordnungsmäßiger Nachweis über die erfolgte Wiedereinziehung des den Absendern oder Empfängern oder sonstigen Interessenten zur Last gelegten Portos (§ 4 des Regulativs vom 28. November 1869) in der Weise hinzuzufügen, daß am Schlusse derselben bei der Recapitulation eine Zusammenstellung der erstatteten Portobeträge gemacht und die Bilanz gegen das der Staatskasse zur Last fallende Porto gezogen wird.

3) Die Porto-Contobücher sind mit einem Atteste dahin zu versehen, daß die darin verzeichneten Dienstsendungen lediglich das Interesse des Königlichen Dienstes betroffen haben; auch ist darin Seitens der Postbehörden für den Empfang des Portos zu quittiren.

4) Der nach Vorschrift unserer Circularverfügung vom 5. December 1870 (A. B. S. 404) pass. 2 den Freimarkenatteste hinzuzufügende Abschluß ist von den Herren Beamten durch ihre Unterschrift anzuerkennen.

Insofern die pro 1873 angelegten Contobücher den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, sind dieselben sofort darnach zu formiren, damit bei der Rechnungslegung für das laufende Jahr die seitherigen Unregelmäßigkeiten vermieden werden.

Schleswig, den 17. Mai 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Repartition des von dem Herzogthum Holstein excl. Fehmarn für das Jahr 1873 zu leistenden Beitrags zur Unterhaltung der Staatschausseen und der auf die Staatskasse übergegangenen Nebenlandstraßen.

334. Die durch die Bekanntmachung vom 5. Januar v. J. — Amtsblatt für 1872, Seite 7 — angeordnete Ausschreibung der Kosten-Beiträge des Herzogthums Holstein excl. Fehmarn zur Unterhaltung der Staatschausseen und Nebenlandstraßen für die Jahre 1868 bis 1872 incl. hat ein Sollaufkommen

	nach der Gebäude-Steuer.			nach dem Landsteuer-Taxationswerth.			zusammen		
	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰
von	38,060	26	8	74,708	29	4	112,769	26	—
ergeben. Davon sind beim Schlusse des Rechnungsjahres 1872 in Rest verblieben	79	9	3	1,022	25	3	1,102	4	6
Von den eingegangenen	37,981	17	5	73,686	4	1	111,667	21	6
sind die nach der vorerwähnten Bekanntmachung zu leistenden Kostenbeiträge abgehalten mit	36,815	27	1	73,631	24	1	110,447	21	2
Der verbliebene Kassebehalt beträgt mithin	1,165	20	4	54	10	—	1,220	—	4
Unter Hinzurechnung obiger Reste von	79	9	3	1,022	25	3	1,102	4	6
sind zur Deckung des für das Jahr 1873 zu leistenden Beitrages zu den fraglichen Kosten vorhanden	1,244	29	7	1,077	5	3	2,322	4	10
Der Kostenbeitrag beträgt nach der mehrgedachten Bekanntmachung	7,366	20	—	14,733	10	—	22,100	—	—
Demnach sind aufzubringen	6,121	20	5	13,656	4	9	19,777	25	2

Zu dem Zweck sind im Herzogthum Holstein ausschließlich der Insel Fehmarn in Gemäßheit eines von dem Provinzial-Landtage in seiner 17. Sitzung am 15. Juli 1871 gefaßten Beschlusses von jedem Thaler der im Jahre 1873 zu erlegenden Gebäudesteuer 1 Sgr. 3 Pf. und von à 100 Thlr. Taxationswerth der seiner Zeit zur Landsteuer angesetzten Ländereien 7½ Pf. zu entrichten, welches mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß die ebengedachten Beiträge an den Hebungstagen des Monats August dieses Jahres, bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel, an die betreffenden Steuerkassen einzuzahlen sind, sowie daß derjenige Betrag, welcher im Ganzen mehr oder weniger als dem Vorstehenden nach erforderlich ist, eingehen möchte, bei der nächsten Ausschreibung berücksichtigt werden wird.

Kiel, den 2. Mai 1873.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
C. v. Scheel-Plessen.

Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz der Unterbehörden mit den Landrathsämtern anderer Kreise.

555. In gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die Correspondenzen der Unterbehörden, Kirchspielvogteien, Hardesvogteien rc. mit den Landrathsämtern anderer Kreise regelmäßig durch Vermittelung des vorgesetzten Landrathsamts zu erledigen sind. Die directe Correspondenz ist nur dann gestattet, wenn besondere Gründe ausnahmsweise ein beschleunigtes Verfahren nothwendig machen.

Schleswig, den 8. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Theilnahme der Kreisphysiker an den Apotheken-Visitationen.

556. In Veranlassung eines Monitums der Königl. Oberrechnungskammer wird die Bekanntmachung vom 8. April 1872 (Amtsblatt S. 131) dahin modificirt, daß die Kreisphysiker — abgesehen von einem speciellen Auftrage — lediglich bei den an ihrem Wohnorte abgehaltenen Apotheken-Visitationen sich zu betheiligen verpflichtet sind, insofern in anderen Fällen eine Vergütung von Reisekosten und Diäten nicht stattfindet. Selbstverständlich kann es nur erwünscht sein, wenn dessenungeachtet die Kreis-Physiker freiwillig an dem Visitationsgeschäfte sich betheiligen.

Schleswig, den 10. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

557. Es ist genehmigt worden, daß der auf den Annen-Tag (26. Juli) fallende Krammarkt in Uetersen, dann, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am nächstfolgenden Montage abgehalten werde, wie das gleichfalls stattfindet, wenn der Annentag auf Sonnabend fällt.

Diese Verlegung wird zum ersten Male 1874 Platz greifen.

Schleswig, den 10. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

558. Freitag, den 25. Juli cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 22., 23. und 24. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Conrixzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit von und zum Bahnhofe wird am 22., 23., 24. und 25. Juli gesorgt sein.

Traknehnen, den 28. April 1873.

Der Landstallmeister.
gez. von Daffel.

Vorstehende Bekanntmachung ist, soweit es ohne Kosten geschehen kann, durch die **Kreisblätter mehrmals** abzudrucken.

Schleswig, den 10. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

559. Auf Antrag der Eigenthümerin, Wittwe **C. Luetkens** zu Hinschenfelde, ist der theils im Gemeindebezirke Wandsbeck und theils im Gemeindebezirke Hinschenfelde, Kreises Stormarn, belegenen Besitzung der Name „Eichthal" von uns beigelegt.

Schleswig, den 14. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

560. Der Herr Finanz-Minister hat vorbehältlich der Zustimmung des Bundesraths genehmigt, daß das der Stadt Altona zum Bau eines Quais am Elbufer von dem fiskalischen Strande vor der Ortschaft Neumühlen ausgewiesene Terrain bis auf Weiteres von der Zollinie ausgeschlossen werde.

Vorstehendes wird für Alle, die es angeht, im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers, sowie mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ausgeschlossene Terrain durch einen Pallisadenzaun von dem Zollgebiete abgesperrt werden wird.

Altona, den 13. Mai 1873.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

561. An Stelle des nach Frankfurt a/M. versetzten Regierungs-Raths **John** ist der Königliche Oberförster Forstrath **Ulrich** zu Süderholz vom 3. dieses Monats ab zum Grundsteuer-Veranlagungs-Kommissar des Kreises Sonderburg berufen worden.

Schleswig, den 13. Mai 1873.

Der Bezirks-Kommissar zur Regelung der Grundsteuer, Ober-Regierungs-Rath Pfahl.

562. Im Anschluß an den Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, Freiherrn von Scheel-Plessen Excellenz, mache ich hierdurch im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bekannt, daß die durch die „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J." angeordneten beiden Prüfungen für Lehrer an Mittelschulen alljährlich

am Montage nach Oculi und am Montage der vorletzten vollen Woche des September,

die beiden Prüfungen für Rectoren an den Donnerstagen derselben Wochen ihren Anfang nehmen werden.

Die Meldungen zu der Mittelschulen-Prüfung sind mit Rücksicht auf § 6 der betreffenden Prüfungsordnung spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermine, die Meldungen für die Rectoren-Prüfung mit Rücksicht auf § 8 der betreffenden Prüfungsordnung spätestens 2½ Monate vor dem Prüfungstermine, für die nächste, am 15 September d. J. stattfindende Prüfung also **vor dem 15. resp. dem 1. Juli d. J.** auf vorschriftsmäßigem Wege an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen.

Schleswig, den 10. Mai 1873.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Dr. Schneider.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

563. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf den

5. Juni d. J. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 16. Mai 1873.

Königliches Kreisgericht.

561. Der Schlachtermeister J. **Brock** hat um die Erlaubniß nachgesucht, in seinem am Gerbergang im 1. Quartier unter Nr. 180 belegenen Hintergebäude eine Schlachterei anlegen zu dürfen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen hieselbst anzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Gesuch nebst Beschreibung und Zeichnungen können auf dem Polizeibureau eingesehen werden.

Kiel, den 10. Mai 1873.

Die Polizei-Behörde.

W. Lorenzen.

563. Der Schlachter Hannibal **Schelhorn** beabsichtigt, in dem früher **Hundertmark**'schen Gewese Nr. 44 in Schönberg eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind, bei Verlust derselben, innerhalb einer 14tägigen Frist, welche mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird, beginnt, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen, bei welcher auch die Zeichnungen ausliegen.

Preetzer Klosterhof, den 17. Mai 1873.

Die Klosterobrigkeit.

J. V.: Rheder.

Personal-Chronik.

566. Sr. Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. April cr. dem Hauptlehrer Claus Eschel **Hansen** in Sagau, adel. Guts Stendorf, die Annahme und Anlegung des von des Großherzogs von Oldenburg Königl. Hoheit ihm verliehenen, mit dem Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Allgemeinen Ehrenzeichens II. Klasse zu gestatten geruht.

567. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Guts-Inspector **Lübbe** zu Wulfshagenerhütten ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Gettorf unterm 12. Mai d. Js. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Premier-Lieutenant a. D. **Engels** zu Eckernförde mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

568. Der Abiturient **Allewelt** ist zum Posteleven angenommen und bei der Postverwaltung in Ahrensböck in Beschäftigung getreten.

Zu Postamts-Assistenten sind ernannt:

der Postgehülfe **Bornholdt** in Christiansfeld.

Als Postamts-Assistenten sind bestätigt:

der Postanwärter **Reck** in Kiel.

Versetzt sind:

der Postamtsassistent **Holtz** von dem Postamte in Tönning zu dem Postamte in Kiel,

der Postexpediteur **Stolten** von Keitum nach Bramstedt,

der Postpraktikant **Jessen** von Flensburg nach Coeln,

der Posteleve **Pahl** von Hadersleben nach Coeln.

Freiwillig aus dem Postdienste geschieden:

der Postagent **Fischer** in Tarp.

Zu Postagenten angenommen:

der Eisenbahn-Stationsaufseher **Lorenzen** in Oberjersdal,

der Gastwirth **Frees** in Feldstedt.

569. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor adj. Franz Jürgen **Soltau** in Töstrup,
2) der Candidat Hermann Wilhelm **Dose** aus Oldenswort und
3) der Pastor adj. Wilhelm **Pfaff** in Süsseld,

sowie als Suppleant

der Pastor adj. Adolf Hermann Carl **Lüdemann** in Süsel zur Wahl eines Predigers an der St. Johanniskirche in Schleswig präsentirt werden.

570. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 19. Mai d. J. den Pastor Johann Preben Sutor **Wernich** in Döstrup zum Pastor in Norburg ernannt.

571. Am 10. Mai d. J. ist der Pastor August Rudolf **Alberts** in Großenaspe mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

572. Das Compastorat zu Burg auf Fehmarn ist vacant. Die Einkünfte der Stelle sind durch eine Zulage aus der Kirchencasse um 100 Thlr. Pr. erhöht worden und belaufen sich jetzt außer Dienstwohnung und Garten auf reichlich 660 Thlr. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand einsenden.

Der wiederholten Einsendung eines Gesuchs von Seiten derer, die sich um das gedachte Compastorat auf die Vacanzanzeige vom 28. Januar d. J. beworben haben, bedarf es nicht, indem diese, falls sie nicht ihr Gesuch zurücknehmen, von dem Kirchenvorstand als Bewerber werden angesehen werden.

Burg a. F., den 12. Mai 1873.

Der Kirchenvorstand.

573. Die vierte Lehrerstelle in der hiesigen lutherischen Schulcommüne soll zu Michaelis d. J. mit einem seminaristisch gebildeten oder einem zur provisorischen Anstellung berechtigten Lehrer besetzt werden. Emolumente sind: 300 Thlr. Fixum, 50 Thlr. Wohnungsgeld, für welche Summe event. eine passende Familienwohnung in der Stadt wird zu haben sein, und 20 Thlr. Feuerungsgeld zur Heizung des Schullocals. Bewerber wollen innerhalb 6 Wochen ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen an das evangelisch-lutherische Schulcollegium einsenden. Friedrichstadt, den 27. April 1873.

Hansen, Schulinspektor.

574. Vacant ist die Küster- und Lehrerstelle in **Holebüll**, welche durch Wahl der Gemeinde besetzt wird.

Die Schulsprache ist dänisch, Fertigkeit im Orgelspiel wird verlangt.

Die Einnahme außer freier Wohnung und Garten besteht in 12 Tonnen leichten Landes (wovon 2 Tonnen frei bearbeitet werden), 9 Thlr. 18 Sgr. für fehlendes Land, 80 Thlr. Schullohn, 280 ℔ Butter, 6¼ Stieg Eier, 163½ Bröte, 5 Tonnen 3½ Schipp (565,5 Klgm.) Roggen, 1 Lamm, Opfer und Accidentien ca. 200 Thlr., 25000 Torf, sonst ca. 18 Thaler. (Alles taxirt zu ca. 550 Thlr.)

Gesuche um Präsentation sind an das hiesige Kirchenvisitatorium zu richten und innerhalb 4 Wochen portofrei einzusenden an Propst Göttig.

Apenrade, den 1. Mai 1873.

575. Die 2. Lehrerstelle an der Schule in Döstrup, Probstei Loh-Mögeltondern, ist vacant. Die Emolumente sind 230 Thlr. baar, Feuerung und Einzelwohnung. Die Schulsprache ist dänisch, eventuell werden auch tüchtige Schulpräparanden bei der Anstellung in Betracht kommen können.

Gesuche sind innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Mögeltondern, den 6. Mai 1873.

Der Kirchenpropst

L. Bohr.

576. Durch Beförderung des bisherigen Lehrers an der Districtsschule zu Bornstein, adel. Gut Altenhof, ist diese Stelle vacant geworden.

Die Emolumente derselben bestehen in freier Wohnung nebst Garten, einem jährlichen Baargehalt von 80 Thalern, 8 Raummeter Knüppelholz, 2 Fuder Busch, 28,000 Soden Torf, und der Nutznießung von 10 Tonnen Landes mit freier Bearbeitung.

Für ein jährliches Salair von 20 Thlr. kann die Frau des Lehrers, wenn sie sich dazu eignet, was indessen den Ermessen des Schulpatronats überlassen bleiben muß, die Haltung der Nähschule übernehmen.

Bewerber um vorgenannte Bedienung werden ersucht, ihre desfälligen Gesuche unter Anlegung beglaubigter Abschriften ihrer Zeugnisse, binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat einzusenden.

Altenhof pr. Eckernförde, im Patronate der Schule zu Bornstein, den 14. Mai 1873.

577. Die Lehrerstelle in Collund, Kirchspiels Bau, ist vacant. Die Einkünfte derselben sind: 112 Thlr. 12 Sgr. Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 20,000 Soden Torf für Schule und Haus und der Ertrag des erforderlich vorhandenen Schullandes.

Die Schulsprache ist deutsch, jedoch sind vier Stunden wöchentlich Unterricht im Dänischen zu ertheilen.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg einzusenden.

Flensburg, den 14. Mai 1873.

Der Kirchenpropst Peters.

578. Wegen anderweitiger Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschulstelle am Neuenkoogsdeich, Kirchspiels Marne, vacant geworden und werden daher Bewerber aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche um dies Amt nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der Stelle sind außer freier Wohnung und Garten: ein jährliches Fixum aus der Schulcasse (incl. Dotations-Zulage) von 117 Thlr. 15 Sgr., Abfindung für Außendeichsweide aus der Staatscasse 8 Thlr. 12 Sgr., Antrittsgeld ca. 6 Thlr., ca. 1,25 Hektar Dienstland, ca. 2,78 Hectoliter Deputat-Weizen, ca. 5,56 Hectoliter Roggen, ca. 4,17 Hectoliter Gerste, 2 Fuder Streusand und 12 Fuder Torf.

Bemerkt wird, daß eine Aufbesserung der Stelle bereits in Aussicht genommen ist.

Meldorf und Burg, den 15. Mai 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

579. Durch Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Districtsschule zu Hude-Süderhöft erledigt worden. Mit dieser Stelle sind außer Wohnhaus und Garten, an Einnahmen verbunden: 6 Tagsgrift Torf, statt der Kornlieferung ist eine dicht am Wohnhaus belegene Koppel von circa 3 Dematy vorhanden, Marsch-Gräfung und Fütterung für zwei Kühe und 100 Thlr. Baargehalt.

Bewerber um diese Schulstelle werden ersucht, ihre Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Schulcollegium einzureichen.

Hude-Süderhöft pr. Schwabstedt, den 19. Mai 1873.

Das Schulcollegium.

580. Die Bewerbungsfrist um die vacante Schulstelle an der Mittelklasse der Carbyer Districtsschule, mit der, außer freier Station bei dem Hauptlehrer, ein Gehalt von 140 Thlr. Pr. Crt. und an Feuerung 6 m. Torf verbunden ist, wird auf fernere 4 Wochen, von heute an, ausgedehnt.

Gesuche mit Zeugnissen sind hieher einzusenden.

Roest pr. Kappeln, im Patronat der Schule zu Carbye, den 19. Mai 1873.

Hirschfeld.

Berichtigung.

581. In der Bekanntmachung der Polizei-Verwaltung zu Heide vom 23. April cr. Nr. 467 muß es nicht „**Schweder**" sondern „**Schroeder**" heißen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 26. Schleswig, den 31. Mai. **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

582. Das 14. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 15. Mai 1873, enthält unter:

Nr. 8124. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.

Nr. 8125. Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873.

Nr. 8126. Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.

Nr. 8127. Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 16. Mai 1873, enthält unter:

Nr. 8128. Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend.

583. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind in der Provinz Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den **4. Juni** in Segeberg,
„ **5.** „ „ Oldesloe,
„ **11.** „ „ Sande,
„ **26.** „ „ (Kirchwerder).

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez.: **von Schoen. Mentzel. von Klüber.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

581. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI. Nr. 1 bis 8, und der Staatsanleihe von 1857, Serie V. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. l. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind;

in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in dem nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unsers Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II., unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 7. d. Mts. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 20. Februar 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der von der Würtembergischen Staatsschulden-Kasse nach Gesetzen vom 26. Juli und 27. October 1870 in Stücken von 25 fl. ausgegebenen würtembergischen Kassenscheine.

585. Das Königlich Würtembergische Finanzministerium hat in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Würtembergisches Regierungsblatt S. 20) unter dem 3. Februar d. Js. einen Aufruf erlassen, durch welchen die Besitzer der von der Würtembergischen Staatsschuldenzahlungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. October 1870 in Stücken von 25 fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheine aufgefordert worden sind, letztere vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Würtembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Gleichzeitig ist in dem Aufruf die Warnung ausgesprochen, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren.

Vorstehendes wird in Folge höhern Auftrags hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 7. April 1873.

Königliche Regierung.

586. Freitag, den 25. Juli cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 22., 23. und 24. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courirzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 22., 23., 24. und 25. Juli gesorgt sein. Trakehnen, den 28. April 1873.

Der Landstallmeister.
gez. von Dassel.

Vorstehende Bekanntmachung ist, soweit es ohne Kosten geschehen kann, durch die **Kreisblätter mehrmals** abzudrucken.

Schleswig, den 10. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regulativ, betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen in den ländlichen Districten des Kreises **Sonderburg.**

587. Auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 verordnen wir für den ländlichen District des Kreises Sonderburg, wie folgt:

§ 1. In jeder Gemeinde des ländlichen Districts des Kreises Sonderburg ist ein eigenes Brandcorps zu errichten.

I. Bestimmung und Organisation des Corps.

§ 2. Die Bestimmung des Corps ist

1) für die möglichst schnelle Löschung der in der betreffenden Gemeinde ausbrechenden Feuersbrünste,
2) für die Rettung der bei dem Brande in Gefahr gerathenen Personen, Thiere und Sachen,
3) für den Schutz der Nachbarsgebäude

zu sorgen, sowie

4) benachbarten Gemeinden in Brandfällen zu Hülfe zu kommen.

§ 3. Die sämmtlichen Corps stehen unter dem Befehle des betreffenden Districts-Polizeibeamten (Hardesvogts, Gutsinspectors), welcher in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen durch den Corpscommandeur vertreten wird. Corpscommandeur ist regelmäßig der Gemeindevorsteher. Wenn letzterer aber wegen Körperschwäche, zu großer Beschwerung mit Geschäften oder aus sonstigen Ursachen minder geeignet ist, so kann derselbe auf seinen desfälligen Antrag vom Landrathe von den Geschäften des Corpscommandeurs entbunden werden und sind letztere sodann dem in Gemäßheit der Landgemeinde-Ordnung erwählten Stellvertreter oder einem anderen ansässigen Gemeindemitglied, welches Staatsangehöriger sein muß und durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten ist, zu übertragen. Es liegt jedoch dem Gemeindevorsteher ob, vorgängig eine solche geeignete und bereite Persönlichkeit dem Landrath nachzuweisen.

§ 4. Zum Dienste bei dem Brandcorps sind, mit Ausnahme der Reichs- und Staatsbeamten, Geistlichen, Aerzte, Lehrer, sowie der notorisch Kranken und Schwachen, alle in der betreffenden Gemeinde sich dauernd aufhaltenden und im Alter von 16 bis 55 Jahren stehenden Personen männlichen Geschlechts pflichtig. —

Die zum Zwecke der Einreihung erforderlichen Verzeichnisse über sämmtliche in der Gemeinde vorhandenen, im Alter vom vollendeten 16ten bis zum vollendeten 55sten Jahre stehenden Personen männlichen Geschlechts haben die Gemeindevorsteher nach desfalls ihnen vom Districtspolizeibeamten näher zu ertheilender Anweisung aufzustellen und halbjährlich zum 1. Mai und 1. November jeden Jahres zu ergänzen und zu berichtigen.

Die Einreihung in die verschiedenen Abtheilungen des Corps geschieht durch eine aus dem Corpscommandeur

und den diesem untergeordneten Abtheilungscommandeuren (§ 6) gebildete Commission. Dieselbe faßt Beschluß nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Corpscommandeurs entscheidend.

Jeder Pflichtige, welcher von der Commission zum Dienst bei dem Brandcorps bestimmt ist, muß unweigerlich in das Corps eintreten, kann aber demnächst, falls er aus irgend welchen Gründen Befreiung vom Dienste in Anspruch nimmt, diese zur Entscheidung des Königlichen Landrathsamts bringen.

§ 5. Jedes Corps zerfällt in drei Abtheilungen; die Abtheilung

1. bestehend aus der halben Corpsstärke, ist vorzugsweise zur Beschaffung von Wasser sowie zur Bedienung der Spritzen zu verwenden;
2. bestehend aus einem Viertheil der Mannschaften, ist zum Schutze der nahen in Gefahr befindlichen Gebäude (Benässen der Dächer rc.), in Ermangelung zur Hülfe der ersten Abtheilung bestimmt;
3. bestehend aus dem Rest der Mannschaften, versieht den Rettungsdienst, sowie das Bewachen der geretteten Gegenstände — geht event. auch zur ersten Abtheilung über.

§ 6. Jeder Abtheilung ist ein von den Mitgliedern derselben gewählter Commandeur, welcher Staatsangehöriger sein muß, vorgesetzt, dessen Anordnungen die Mitglieder dieser Abtheilung unweigerlich Folge zu leisten haben.

Die Wahl der Abtheilungscommandeure bedarf der Bestätigung des Districtspolizeibeamten nach Vernehmung des Corpscommandeurs. Zum ersten Male und nur behufs Bildung der Abtheilungen werden dieselben vom Gemeindevorsteher designirt.

§ 7. Neben der Verpflichtung zum persönlichen Dienst sind diejenigen Einwohner der Gemeinde, welche Pferde und Wagen besitzen, zur Leistung der bei den Löschanstalten erforderlichen Fuhren und zur Stellung der reitenden Boten (§ 16) verpflichtet und zu solchem Zwecke in eine von dem betreffenden Gemeindevorsteher zu führende Rolle einzutragen. Die Brandcommission (§ 4) bestimmt, in welcher Reihenfolge oder wie sonst die Fuhren rc. von den Betreffenden zu leisten sind, und designiren zu dem Behufe alljährlich, je nach der Größe der Gemeinde, der Zahl und der Art der vorhandenen Löschgeräthe oder den zu befördernden Mannschaften, 2, 3 oder mehr Fuhrpflichtige, welche sich bei ausbrechendem Feuer ohne weitere Ansage und Requisition sofort an Ort und Stelle zu begeben, resp. bei den Spritzenhäusern und den sonst zur Aufbewahrung öffentlicher Löschapparate rc. (Leitern, Haken, Wassertonnen) dienenden Orten, bei auswärtigen Feuern auch auf den Alarmplätzen einzufinden haben.

Diejenigen, welche nicht im Voraus zur Fuhrleistung rc. commandirt sind, bilden die Reserve und rücken nur auf speciellen Befehl des Districtspolizeibeamten resp. des Corpscommandeurs aus.

Die Fuhrrolle wird, so oft nöthig, revidirt und vervollständigt und ist nebst den Verzeichnissen über die Mannschaften rc. dem Districtspolizeibeamten bei seinen periodischen Revisionen vorzulegen.

II. Pflichten der Mitglieder des Corps.

§ 8. Allgemeine Bestimmungen.

Allen Mitgliedern des Corps liegt es ob, ihren Vorgesetzten in Allem, was diese in Dienstverrichtungen befehlen, ohne Widerrede sofort zu gehorchen, jedoch steht es ihnen frei, sich nachher, falls sie dazu Grund zu haben vermeinen, über den erhaltenen Befehl gehörigen Orts zu beschweren.

Niemand darf zur Verrichtung des Dienstes einen Andern an seiner Statt senden, jedoch können die Fuhrpflichtigen zur Bedienung von Wagen und Pferden und zu Botendiensten ihr Gesinde senden.

§ 9. Obliegenheiten der Corpscommandeure.

Die Corpscommandeure haben bei Anwesenheit des Districts-Polizeibeamten auf der Brandstätte die ihnen von diesem zugehenden Befehle und Anordnungen pünctlich zur Ausführung bringen zu lassen und haben denselben bis zu seiner Ankunft zu vertreten, mithin sofort Alles anzuordnen, was zum Löschen und Retten nothwendig ist.

Sie haben die specielle Aufsicht über die in der Gemeinde vorhandenen öffentlichen und privaten Feuerlöschgeräthe zu führen, über erstere ein Inventar zu halten und dafür zu sorgen, daß Alles stets in gutem brauchbaren Zustande, daß auch öffentliche Teiche und Brunnen in ordnungsmäßigem Stande und leicht zugänglich sind.

Die Corpscommandeure tragen im Dienste eine silberne Tresse um die Kopfbedeckung.

Obliegenheiten der Abtheilungs-Commandeure.

§ 10. Die Abtheilungscommandeure, die wenigstens 2 Jahre zu fungiren haben, führen genaue Verzeichnisse der ihnen untergebenen Mannschaften und haben darauf zu sehen, daß Jeder sich pünctlich einstellt und seine Pflicht thut. Versäumnisse oder Widersetzlichkeiten sind durch den Corpscommandeur dem Districts-Polizeibeamten zur Anzeige zu bringen.

Der Commandeur der ersten Abtheilung hat den Dienst der Gemeindespritze zu leiten, die betreffenden Mannschaften anzuweisen und zu leiten, imgleichen den Wassertransport, sei es mit Wasserwagen oder durch eine s. g. Kette mit Eimern.

Der Commandeur der zweiten Abtheilung hat alle nöthigen Anordnungen zu treffen, um zu verhüten, daß die zunächstliegenden Gebäude Feuer fangen, und ist demselben event. eine Spritze c. p. beizugeben.

Der Commandeur der dritten Abtheilung sorgt dafür, daß die etwa in dem brennenden Gebäude noch befindlichen Menschen, demnächst das bewegliche Eigenthum in dem brennenden, event. den Nachbargebäuden gerettet, in Sicherheit gebracht und durch Leute seiner Abtheilung bewacht werde.

Wenn keine Nachbargebäude in Gefahr sind, event. nichts zu retten ist, so haben die Commandeure der zweiten resp. der dritten Abtheilung diese dem Commandeur der ersten Abtheilung zur Verfügung zu stellen.

Sämmtliche Abtheilungscommandeure tragen im Dienste ein messingenes Schild auf der Brust mit den Buchstaben A. C., zugleich eine Binde von verschiedener Farbe um den Arm. Die Farben

sind für die Abtheilung I weiß,
" " " " II roth,
" " " " III grün.

In Behinderungsfällen werden die Corps- und Abtheilungs-Commandeure durch vorher gewählte Stellvertreter ersetzt.

Obliegenheiten der Mannschaften.

§ 11. Sämmtliche Mannschaften, die in jeder Abtheilung eine Binde von verschiedener Farbe (weiß, roth, grün) um den Arm tragen, haben die ihnen von ihren Vorgesetzten aufgetragenen Geschäfte mit Ordnung und Schnelligkeit auszuführen, nach erfolgtem Brandsignal sofort an den ihnen angewiesenen Platz resp. den Ort des Feuers zu eilen, **sich allen Lärmens und Schreiens** zu enthalten und die ihnen obliegenden Arbeiten so lange zu verrichten, bis ihre Vorgesetzten ihnen erlauben, dieselben zu unterbrechen oder einzustellen.

Es bleibt den Mannschaften unbenommen, auch **vor** Ankunft der Commandeure selbstständig schon dasjenige vorzunehmen, was ihnen zum Löschen oder Retten dienlich scheint, und sind sie dazu auch verpflichtet.

III. Brandgeräthschaften.

§ 12. Die Aufsicht.

Die Oberaufsicht über sämmtliche, sowohl öffentliche als private Brandgeräthschaften und Löschanstalten der Districte steht dem betreffenden Districts-Polizeibeamten zu. Die Specialaufsicht führen die Corpscommandeure in Verbindung mit den Abtheilungs-Commandeuren und sind diese für den ordnungsmäßigen brauchbaren Stand aller Löschgeräthe ꝛc. verantwortlich.

§ 13. Oeffentliche Brandgeräthe.

Der Landrath bestimmt, wo größere oder kleinere Feuerspritzen c. p. anzuschaffen und zu stationiren sind, sowie über zu erbauende Spritzenhäuser.

Es sollen ferner in jeder Gemeinde mindestens vorhanden sein:

2 Wassertonnen von der Größe, daß jede auf einem gewöhnlichen ländlichen Arbeitswagen transportirt werden kann,
2 große Feuerleitern, wenigstens 7 Meter lang,
2 Feuerhaken;
bei jeder Spritze:
8 Wassereimer von Hanf oder starkem Blech,
4 Dachstühle,
2 Laternen,
2 Aexte.

Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der größeren Spritzen resp. der Herstellung und Unterhaltung der Spritzenhäuser fallen den zu dem Behuf gebildeten Verbänden zur Last; dagegen sind die Kosten etwa anzuschaffender Handspritzen und aller sonstigen öffentlichen Brandgeräthe von der einzelnen Gemeinde aus der Gemeinde-Casse abzuhalten.

Werden Löschgeräthe während des Dienstes bei einer Feuersbrunst beschädigt, so wird der Schade aus der Districts-Polizeikasse des Brandorts vergütet, insofern nicht von der betreffenden Versicherungsgesellschaft Ersatz geleistet werden sollte.

Ferner hat jede Gemeinde thunlichst für das Vorhandensein mehrerer, an passenden Orten belegener, gehörig tiefer, stets reiner und gut zugänglicher öffentlicher Wasserteiche Sorge zu tragen.

§ 14. Privat-Brandgeräthe.

Es soll in jedem Wohnhause ein Feuerlösch-Eimer von Hanf oder starkem Blech, welcher mit der Haus-Nr. und dem Namen des Eigenthümers zu versehen ist, vorhanden sein, ebenso eine Hausleiter, eine dicht schließende Laterne und ein Feuerwischer — ein auf einer langen starken Stange befestigter, mit grobem Leinen überzogener Besen von Reisig oder Stroh.

§ 15. Revision der Brandgeräthe.

Sowohl die öffentlichen als die Privat-Brandgeräthe werden jährlich 2 Mal im April und im Octbr. durch die Corps-Commandeure unter Zuziehung der Abtheilungs-Commandeure nachgesehen, auch werden gleichzeitig mit den Spritzen Proben angestellt; den etwa sich zeigenden Mängeln wird sogleich abgeholfen. Ueber diese Schauungen ist jährlich im October ein Bericht an den Districtspolizeibeamten zu erstatten.

Außer diesen jährlichen Revisionen werden die Brandgeräthe und Löschanstalten c. p. von dem Districts-Polizeibeamten bei den periodisch vorzunehmenden Generalschauungen revidirt.

Die für die Spritzen-Proben erforderlichen Mannschaften resp. Gespanne sind unter Beobachtung gehöriger Reihenfolge aus der ersten Abtheilung des Brandcorps, resp. aus der Zahl der Fuhrpflichtigen zu beordern.

IV. Verfahren bei ausbrechenden Feuersbrünsten.

§ 16. Jeder, welcher eine Feuersbrunst im Entstehen oder schon ausgebrochen bemerkt, ist verbunden, sofort Alles zu alarmiren und in jeder Weise dafür zu sorgen, daß die Ortschaft Kunde davon erhält. Der Hauswirth, bei welchem Feuer ausbricht, hat außerdem thunlichst für die sofortige Benachrichtigung des Corpscommandeurs zu sorgen.

Sobald ein Feuerlärm entsteht, hat an Kirchorten derjenige, welchem sonst das Läuten mit den Kirchenglocken obliegt, dafür zu sorgen, daß sofort mit den Glocken wenigstens ¼ Stunde lang geläutet werde.

Der Corps- und die Abtheilungscommandeure und alle in die Abtheilungen Eingeschriebenen haben sich sofort da einzustellen, wo dies vorher bestimmt ist, und ihre Thätigkeit zu beginnen. Der Corpscommandeur, in dessen Bezirk das Feuer ausgebrochen ist, hat sofort einen reitenden Boten mit der Anzeige von dem Feuerausbruch an die Districtspolizeibehörde abzusenden.

Ebenfalls muß derselbe, sobald er sieht, daß die Ortsspritze und die eigene Mannschaft das Feuer nicht bewältigen können, oder daß er möglicher Weise die Gefahr der weiteren Ausbreitung des Feuers mit eigenen Kräften nicht abwenden kann, sofort reitende **Boten an**

die benachbarten Gemeinden abfenden, um diese zu alarmiren und zur Hülfe herbeizurufen.

Wenn in der Nacht ein Feuer ausbricht, so haben die an der Straße des betreffenden Orts wohnenden Leute Lichter in die Fenster zu setzen und die dem Feuer zunächst Wohnenden — wo der Wind hinträgt — Kübel mit Wasser an die in Gefahr befindliche Seite des Hauses zu stellen.

Alle Privatbrandgeräthe, namentlich Wassereimer, sind an Ort und Stelle zu schaffen.

V. Verfahren beim Löschen des Feuers.

§ 17. Ueber das Verfahren beim Löschen eines Feuers, namentlich, wenn es sich, wie in den ländlichen Bezirken meistens, um Gebäude mit Strohdach handelt, sind Specialvorschriften nicht zu geben und wird die beste Art des Angriffs des Feuers dem Ermessen des Commandeurs überlassen bleiben müssen.

Als allgemeine Regeln sind hier anzuführen:

Bei Schornstein- und Kellerbränden ist das Feuer durch Abschluß allen Luftzutritts möglichst auf die genannten Orte zu beschränken.

So lange noch Menschen und Vieh im Gebäude sind und das brennende herabgestürzte Strohdach den Ausgang versperrt, muß durch Feuerhaken und Wasser der Ausgang frei gemacht werden.

Das Löschen mit Wasser muß — mit einzelnen Ausnahmen — thunlichst stets der Windrichtung entgegen geschehen.

Die in Gefahr befindlichen zunächst gelegenen Gebäude — namentlich wenn Strohdach — müssen mittelst Leitern und Dachstühlen auf der Gefahrseite so mit Mannschaft besetzt werden, daß mit Hülfe des Löschbesens jedes Flugfeuer oder Anbrennen durch Hitze sofort gelöscht werden kann und muß bei großer Gefahr eine Spritze herangezogen werden.

Sind größere Häusercomplexe in Gefahr, so kann durch Beschluß des Districtspolizeibeamten und, falls dieser noch nicht zur Stelle ist, der Brandcommission (§ 4) zur Verhütung größeren Unglücks zum Niederreißen des nächsten Gebäudes geschritten werden.

Nachbarliche Hülfe.

§ 18. Wird nach eingetretenem Brandfalle das Feuer von einem Nachbarorte aus bemerkt oder wird von der Ortschaft, wo die Feuersbrunst ist, Hülfe requirirt, so ist unter sofortiger Meldung an den Corpscommandeur resp. dessen Stellvertreter die Gemeinde zu alarmiren; die sämmtlichen Mannschaften haben sich auf ihren Alarmplätzen sofort zu versammeln, die Spritze sowie Wasserwagen nebst Brandleitern und Haken sind abzufahren; nach Bedürfniß sind bespannte Wagen zu stellen, welche die Mannschaften unter Mitnahme aller Wasser-Eimer an den Ort des Feuers führen; Alles unter Leitung der Corps- und Abtheilungs-Commandeure. Am Orte des Feuers angekommen, stellt sich die nachbarliche Hülfe sofort zur Verfügung und unter den Befehl des dort fungirenden Corpscommandeurs resp. des District's-Polizeibeamten.

Mannschaften mit Spritzen und Wasser-Eimern müssen auch ohne Aufforderung auf eine Meile Entfernung vom Orte des Feuers zur Hülfe ausrücken; auf weitere Entfernungen nur auf Verlangen. Leitern, Haken und Wasserwagen sind nur von den nächstgelegenen Gemeinden zuzuführen.

VI. Verfahren nach Löschung des Brandes.

§ 19. Nach Löschung des Feuers bestimmt der Districts-Polizeibeamte resp. der Corpscommandeur, ob, event. wie lange, in welcher Stärke und in welchem Wechsel der Mannschaften eine Brandwache mit den nöthigen Wasser-Eimern event. mit einer Spritze auf der Brandstätte verbleiben soll.

Spätestens 24 Stunden nach vollständig gelöschtem Feuer ist die Aufräumung der Brandstätte vorzunehmen, wozu im Wechsel die Mitglieder der Brandcorps und die Fuhrpflichtigen der Gemeinden des betreffenden Verbandes beordert werden.

Alles noch verwendbare Baumaterial an Steinen, Holz und Eisen ꝛc. ist auszusondern und für sich an geeignetem Platze aufzuschichten; Schornsteine und Mauern ꝛc., welche den Einsturz drohen, sind einzureißen.

VII. Strafbestimmungen und Verfahren.

§ 20. Verfahren im Allgemeinen.

Contraventionen gegen die feuerpolizeilichen Anordnungen, insbesondere gegen die Anordnungen dieses Regulativs, werden je nach der Natur des Falles der gerichtlichen Behandlung übergeben, oder durch die Polizeibehörde im Wege der vorläufigen Strafefestsetzung nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 erledigt.

Außerdem tritt hier die allgemeine Befugniß jedes Vorgesetzten, Warnungen und Verweise zu ertheilen, ein.

In Ansehung des Strafmaaßes überhaupt ist der § 368, 8 des Reichsstrafgesetzbuches maaßgebend, doch wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

§ 21. Besondere Strafen.

1) Wer nach gegebenem Alarmzeichen ohne hinreichende Entschuldigung am Tage länger als ¼ Stunde, Nachts länger als ½ Stunde von seinem Posten oder dem Alarmplatz ausbleibt, oder wer seinen Wassereimer nicht sofort zur Stelle schafft oder diesen eigenmächtig ohne zuvor ertheilte Erlaubniß des Commandirenden wieder fortnimmt, wird das erste Mal mit einer Strafe von 15 Sgr., das zweite Mal mit einer Strafe von 2 Thlr. belegt, welche bei Wiederholungen zu verdoppeln ist.

2) Wer ordnungswidrig bei den Spritzenproben ausbleibt oder zu spät kommt, zahlt bis 1 Thlr. Strafe.

3) Wer bei Feuersbrünsten seinen Posten ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten verläßt, wird das erste Mal mit einer Geldstrafe von 2 Thlr. belegt, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird.

4) Wenn ein Fuhrpflichtiger ohne hinreichende Entschuldigung länger als ½ Stunde nach gegebenem Alarmzeichen säumt, seine Pferde event. mit Wagen, wie vorgeschrieben, zum Transport zu stellen, zahlt derselbe 2 Thlr; wer länger als eine Stunde ausbleibt, 5 Thlr. Strafe.

5) Einfacher Ungehorsam gegen die Befehle des Vorgesetzten wird mit Brüchen von 1 bis 5 Thalern belegt. Thätliche Widersetzlichkeit, Mißhandlung oder Beleidigungen gegen Untergebene werden nach den allgemeinen Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft.

6) Wer während des Dienstes beim Feuer ohne vorherige Erlaubniß des Districtspolizeibeamten resp. seines Stellvertreters spirituose Getränke an- oder zu sich nimmt, wird mit Brüche bis 2 Thlr. bestraft.

7) Contraventionen der Corps- und Abtheilungs-Commandeure gegen bestimmte Vorschriften dieses Regulativs werden mit Geldstrafen bis zu 10 Thlr., event. Haft bestraft; bei allgemeiner Pflichtwidrigkeit, namentlich Trunkenheit, greifen die Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) über das Verfahren, die Strafen event. Suspension und Entfernung vom Amte Platz.

§ 22. Sämmtliche Geldstrafen sind im Unvermögensfalle nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches in Haft umzuwandeln.

Die Strafgelder fallen in die Kasse der Gemeinde, welcher der Bestrafte angehört.

VIII. Belohnungen und Unterstützungen.

§ 23. Für diejenigen Offiziales und Mitglieder des Brandcorps, eventl. auch andere Personen, welche sich beim Löschen einer Feuersbrunst oder beim Retten von Personen und Sachen ꝛc. aus Feuersgefahr durch Eifer, Unerschrockenheit und Thätigkeit besonders ausgezeichnet haben, wird auf Vorschlag des Districtspolizeibeamten eine Belohnung von 5 bis 20 Thlr. aus der Districts-Polizeicasse erwirkt werden, insofern nicht schon die Versicherungs-Gesellschaft eine solche Belohnung zahlt.

§ 24. Imgleichen wird der besonderen Bedienungsmannschaft derjenigen auswärtigen Feuerspritze, welche zuerst zur Feuerstelle und in Thätigkeit kommt, eine Prämie von 5 Thlr. unter derselben Bedingung aus derselben Kasse zugesichert.

§ 25. Alle Mitglieder des Corps, welche beim Löschen eines Feuers erheblich beschädigt werden, sind auf Kosten der Districtspolizeikasse zu heilen und ist ihnen die in ihrem Gewerbe erlittene Versäumniß nach Billigkeit zu vergüten.

Diejenigen, welche durch die erhaltenen Verletzungen zu ihrem Geschäfte unfähig werden, erhalten aus der Districts-Polizeikasse eine näher zu bestimmende Unterstützung, imgleichen die Wittwen der beim Feuer umgekommenen Mannschaften.

Jedoch ist auch in diesen Fällen stets zunächst die Uebernahme der Verpflichtung bei den betheiligten Versicherungsgesellschaften zu beantragen, im Bebürfnißfalle die vorläufige Bewilligung aber darnach nicht aufzuhalten.

Schleswig, den 12. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, betreffend die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen.

588. Auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) verfügen wir unter Aufhebung der §§ 1 und 3 der Verordnungen für Holstein vom 12. Mai 1845 (Chronol. S. S. 182) und für Schleswig vom 28. März 1857 (Chronol. S. S. 80) für unsern Regierungsbezirk, wie folgt:

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch oder im Einschnitt, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersicheren Bedachung versehen sind, sowie Gebäude, in denen leichtentzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens 38 Meter von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht stattfinden.

Alle anderen Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 19 Metern von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen um das anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 10 Meter hohen Damm z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Kategorie 38 + $1^1/_2$. 10 = 53 Meter, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber 19 + $1^1/_2$. 10 = 34 Meter von der nächsten Schiene betragen.

3) Wir behalten uns vor, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, nach gutachtlicher Vernehmung der betreffenden Eisenbahndirection Ausnahmen eintreten zu lassen.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Schleswig, den 13. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circular zur vorstehenden Polizeiverordnung.

Zur vorstehenden Polizeiverordnung bemerken wir erläuternd, daß die Vorschriften derselben nur für solche Gebäude gelten, die erst errichtet werden sollen, und also auf die jetzt vorhandenen Baulichkeiten ꝛc. nicht nicht anzuwenden sind. Rücksichtlich der letzteren bleibt die in den § 2, 4—6 der Verordnungen, betreffend die Anlegung von Stroh- und Rethdächern etc. in der Nähe von Eisenbahnen für Holstein vom 16. Mai 1845 und für Schleswig vom 28. März 1857, eingeführte Verpflichtung des Erbauers einer neuen Eisenbahn, die innerhalb einer Entfernung von 48 Fuß, jetzt 13¾ Me-

tern, von der Mitte des Bahngeleises befindlichen mit feuergefährlicher Bedachung versehenen Gebäude auf seine Kosten umzubecken oder zu versetzen und den Eigenthümer wegen seines sonstigen Schadens zu entschädigen, bestehen. Doch sind vorkommenden Falles die Erbauer einer Eisenbahn nur verpflichtet, ein Gebäude soweit zu versetzen, als die Bestimmung des § 1 unserer Polizeiverordnung vom heutigen Tage dies nothwendig macht. Ebenso kann der Eigenthümer eines Grundstücks für andere Nachtheile, welche er durch die Beschränkungen seines Eigenthumsrechts erleidet, nur insoweit Entschädigung beanspruchen, als die Erbauer der Eisenbahn dazu nach den ältern citirten Verordnungen verpflichtet sind und nicht die Eigenthumsbeschränkungen selbst durch den § 1 unserer Polizeiverordnung vom heutigen Tage theilweise weggefallen sind.

In denjenigen Fällen, welche durch die in Geltung bleibenden älteren Vorschriften nicht berührt werden, wird übrigens, ausgehend von dem Grundsatz der Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften zur Ausführung geeigneter, der Feuergefahr vorbeugender Vorkehrung, bei Gelegenheit der landespolizeilichen Prüfung des Unternehmens das Erforderliche wahrzunehmen und zu beantragen sein. Bei einzeln stehenden Gebäuden kann jedoch, wenn aus dem Brande derselben eine Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum nicht zu befürchten steht, den Eisenbahngesellschaften eine Einigung mit den Eigenthümern rücksichtlich der Entschädigung für die Nachtheile, welche das Gebäude durch die Nähe der Bahn auch wegen größerer Gefahr des Abbrennens erleidet, gestattet werden; doch ist dazu die Zustimmung des betreffenden Polizeibehörde erforderlich.

Schleswig, den 13. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

589. Am 10. d. Mts. ist das vor der Eider-Mündung stationirte äußere Feuerschiff behufs Reparatur eingezogen und an dessen Stelle ein anderes Schiff ausgelegt.

Dieses Letztere hat gleich wie das frühere Schiff 3 Masten mit Ballons und ist auf beiden Seiten mit „Eider" bezeichnet, jedoch **roth** angestrichen.

Schleswig, den 17. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

590. Auf Antrag des Landesdirectors und zur Förderung der im Interesse der Provinz liegenden Durchführung der neuen Einrichtungen der Provinzial-Brandkasse werden die Gemeindevorsteher in den Landdistricten angewiesen, die ihnen demnächst von den Bezirks-Commissarien der provinzialständischen Brandversicherungs-Anstalten zu überliefernden Nachweisungen über die Resultate der bevorstehenden Klassification der Gebäude zur Feuerversicherung nach gehöriger Bekanntmachung 8 Tage lang zur Einsicht Beikommender öffentlich auszulegen, für die Schonung dieser Nachweisungen Sorge zu tragen und dieselben nach Ablauf der Schaulegungsfrist mit der Bescheinigung über die Statt gehabte Auslegung und den etwa erhobenen Beschwerden an den beikommenden Bezirks-Commissar zurückzuliefern.

Wir veranlassen die Herren Landräthe, die ganze Maaßregel thunlichst zu fördern und die vorstehende Bekanntmachung, soweit solches ohne Kosten geschehen kann, durch die Kreisblätter zur weiteren Kunde zu bringen.

Schleswig, den 19. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

591. Nachstehende Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob **Saling**'schen Stiftung:

„Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Academie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. October d. J. ab ein Stipendium von 200 Thlr. zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute ist dieses Stipendium von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädicat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. October d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihr desfallsiges Gesuch an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirk sie ihrem Domicil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule, oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungsattest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,

8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Academie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 4. Mai 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

(gez.) Dr. Achenbach.

wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß etwaige Bewerber, welche ihr Domicil im hiesigen Regierungsbezirk haben, ihre Anmeldungen **vor dem 1. August d. J.** hier zu beschaffen haben.

Schleswig, den 21. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die in dem Regierungs-Bezirk Schleswig-Holstein ferner zuzulassenden Dachpoppen.

592. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des § 2 der provisorischen Verordnung für das Herzogthum Holstein vom 19. October 1863 und des § 2 der provisorischen Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 4. August 1865, betreffend die Zulassung der Papp- und Filzbedachungen in den Städten, sowie auf die Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein vom 30. Mai 1866, betreffend die Anwendung derselben auf dem platten Lande und die Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein vom 31. Januar 1866, betreffend die Stempelung der einzusendenden Proben des Deckmaterials, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß bis weiter auch die in der Fabrik der Fabrikanten **Riedeburg & Co.** in Hamburg angefertigte Dachpappe in unserem Regierungs-Bezirk zur Dachdeckung verwandt werden darf.

Schleswig, den 21. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse der Polizeibehörden gegen entlassenes Gesinde.

593. In Anlaß uns vorgetragener Zweifel machen wir die Polizeibehörden darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen der Gesinde-Verordnung vom 25. Februar 1840 § 13 und 32, wonach Gesinde zum Antritt des Dienstes und Herrschaften zur Annahme desselben durch polizeilichen Zwang angehalten werden können, und Gesinde, welches eigenmächtig den Dienst verlassen, mittelst polizeilicher Veranstaltungen zurückzuführen ist, unverändert gültig sind; insbesondere sind Requisitionen einer Polizeibehörde an die andere zur Ausführung bezüglicher Maaßnahmen prompt zu erledigen. Eines gerichtlichen Erkenntnisses, durch welches die Pflichtigkeit des Gesindes ausgesprochen wird, bedarf es nicht, wogegen selbstverständlich es den Polizeibehörden obliegt, den Sachverhalt soweit vorgängig vorzustellen, daß die Anträge und Behauptungen der Dienstherrschaft nach allgemeinen Grundsätzen als bescheinigt gelten können.

In Anlaß einer speciell uns vorgelegten Frage bemerken wir ferner, daß die Strafen für muthwilliges Verlassen des Dienstes von den Polizeibehörden ohne Zwischenkunft der Gerichte bis zu dem Betrage festgesetzt werden können, bis zu welchem die Polizeibehörden überhaupt zu StrafFestsetzungen befugt sind.

Schleswig, den 21. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

594. Das Herzoglich Braunschweigische Staats-Ministerium hat den Wunsch ausgesprochen, daß die den Wolfenbüttel'er Seminaristinnen von der Herzoglichen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisse, welche zur Anstellung an Gemeinde- resp. an höheren Töchterschulen berechtigen, als ausreichend hierzu auch in Preußen anerkannt werden möchten, wogegen den preußischen Candidatinnen die gleiche Berechtigung bezüglich einer Beschäftigung, beziehungsweise Anstellung in Braunschweig zu Theil werden soll. Ich bin auf dieses Abkommen eingegangen und weise die Königliche Regierung ꝛc. hierdurch an, die mit ordentlichen von der Herzoglichen Prüfungs-Commission vollzogenen Zeugnissen versehenen braunschweigischen Candidatinnen bis auf Weiteres zur Ertheilung von Privatunterricht in Preußen zuzulassen, resp. zu deren Anstellung an öffentlichen Elementar- beziehungsweise an höheren Töchterschulen vorkommenden Falls die Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 10. Mai 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Falk.

An sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn. U. 16199.

Vorstehender Erlaß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 20. Mai 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

595. Zufolge Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird in der Königlichen Central-Turnanstalt in Berlin zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civileleven stattfinden.

Zur Betheiligung an diesem Cursus geeignet sind auch solche Volksschullehrer, von denen erwartet werden kann, daß sie neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turn-Unterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig sein werden.

Zu den Kosten des Aufenthalts in Berlin, welche mindestens zu 40. Thlr. monatlich anzunehmen sind wird unter Umständen eine Beihülfe aus Centralfonds bewilligt.

Die Volksschullehrer unseres Regierungsbezirks, welche sich zur Aufnahme in die gedachte Anstalt anzumelden beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb an ihre vorgesetzten Schulbehörden zu wenden, welchen die näheren Aufnahmebedingungen von hieraus

mitgetheilt und welche angewiesen sind, die Aufnahmegesuche **bis zum 1. Juli d. J.** an uns einzusenden.

Schleswig, den 21. Mai 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

596. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. Mts., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 30. v. Mts. genehmige Ich, daß der Kur- und Verpflegungskosten-Satz beim Charité-Krankenhause zu Berlin vom 1. Juni d. Js. ab von 17 Sgr. 6 Pf. auf Zwanzig Silbergroschen pro Kopf und Tag erhöht werde.

St. Petersburg, den 5. Mai 1873.

gez. **Wilhelm.**

gez. Falk.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten."

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 16. d. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satz vom 1. Juni d. J. ab zu berechnen sind; durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. September d. Js. normirten Kostensatz für **hiesige Gemüthskranke** von 25 Sgr. auf Einen Thaler und den für **auswärtige Gemüthskranke** von 1 Thlr. auf Einen Thlr. zehn Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — Gesetz-Sammlung Seite 133 — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Gesetz-Sammlung Seite 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1873.

Königliche Charité-Direction.

597. Die Telegraphen-Station zu Westerland auf Sylt ist vom 16. Juni bis Ende September dieses Jahres dem Verkehr geöffnet.

Hamburg, den 26. Mai 1873.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

598. Nach Maaßgabe Rescripts Sr. Exellenz des Herrn Justizministers vom 12. Mai d. J. wird fortan für die dem Amtsgericht in Flensburg untergelegten, früher zum Bezirk des Amtsgerichts in Gravenstein gehörigen Ortschaften allmonatlich, mit Ausnahme des Monats August, ein Gerichtstag in Gravenstein von eintägiger Dauer abgehalten werden.

Die Gerichtstage finden in diesem Jahre an jedem ersten Sonnabend des Monats im Locale des Herrn Gastwirths **Stilhoff**, Hôtel „Stadt Hamburg" und zwar zum ersten Mal am

Sonnabend, den 7. Juni d. J.,

Statt.

Sie beginnen Vormittags 9 Uhr.

Flensburg, den 26. Mai 1873.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

Bekanntmachung die Sielentzsche Stiftung in Schleswig betreffend.

599. Die von den weiland Eheleuten, dem Doctor Hans Hermann **Sielentz** und Friederica Amalie **Sielentz** geb. **Siebinck** in Schleswig letztwillig angeordnete, im Jahre 1822 in Wirksamkeit getretene Stiftung, besteht ihrem Vermögen nach in einem 4 Wohnungen befassenden Hause nebst Stall und Garten, auch einem Kapitale von 25875 Thlr. und hat den Zweck, daß hülfsbedürftige Personen beiderlei Geschlechts, und zwar zunächst Blutsverwandte der Stifter, dann Prediger-Wittwen aus den Städten Tönning und Schleswig, und endlich graduirte und bürgerliche Personen aus der Stadt Schleswig darin stiftungsmäßige Wohnung und Versorgung erhalten.

In Absicht der speciellen Normen, welche bei eintretenden Vacanzen in der Stiftung und der Wiederbesetzung Anwendung leiden, wohin namentlich gehören, daß zur Aufnahme in die Stiftung der Regel nach das zurückgelegte Alter von 50 Jahren vorausgesetzt wird, und daß Jeder, der Ansprüche zu haben glaubt, selbst vigiliren und sich mit den behufigen Legitimationen bei der unterzeichneten Administration in Schleswig melden müsse, sowie hinsichtlich der Rechte und Obliegenheiten derer, welche Aufnahme gefunden, und der Bestimmungen über die Verwaltung der Anstalt und die jährliche Rechnungsablage darüber, wird auf die Fundationsakten und die ausführlicheren Beschreibungen, welche sich in der chronologischen Sammlung der Verordnungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Jahrgang 1822 pag. 281, und in der bei der Administration zur Einsicht und Mittheilung bereit liegenden ersten öffentlichen Bekanntmachung, d. d. Gottorf den 11. Februar 1823, finden, Bezug genommen.

Vorstehendes wird stiftungsmäßig, da nach jedesmaligem Ablauf von 10 Jahren eine solche Bekanntmachung zu erlassen ist, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig in der Administration der Sielentzschen Stiftung, den 23. Mai 1873.

R. Hansen, Propst und Hauptpastor am Dom.
J. Firjahn. H. Tadey.

600. Der Zwölftel-Hufner und Schlachter Johann Hinrich **Groth** zu Meddewade beabsichtigt, auf dem ihm gehörigen, in Meddewade belegenen Grundstück eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, worüber die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen in meinem Bureau zur Einsicht ausliegen, sind binnen 14 Tagen, von der Publikation dieser Bekanntmachung angerechnet, hierselbst anzubringen; nach Ablauf dieser Frist können solche nicht mehr berücksichtigt werden.

Schloß Reinbek, den 20. Mai 1873.

Der Königliche Landrath
W. v. Levetzau.

601. Der Schlachter Carl **Spinkhorn** beabsichtigt,

auf dem im IV. Quartier Nr. 89 hiesiger Stadt belegenen Grundstück eine Schlachterei anzulegen. Einwendungen gegen diese Anlage, sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Oldesloe, den 26. Mai 1873.

Die Polizeiverwaltung.

Vacanz-Anzeigen.

602. Das Compastorat zu Burg auf Fehmarn ist vacant. Die Einkünfte der Stelle sind durch eine Zulage aus der Kirchencasse um 100 Thlr. Pr. erhöht worden und belaufen sich jetzt außer Dienstwohnung und Garten auf reichlich 660 Thlr. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand einsenden.

Der wiederholten Einsendung eines Gesuchs von Seiten derer, die sich um das gedachte Compastorat auf die Vacanzanzeige vom 28. Januar d. J. beworben haben, bedarf es nicht, indem diese, falls sie nicht ihr Gesuch zurücknehmen, von dem Kirchenvorstand als Bewerber werden angesehen werden.

Burg a./F., den 12. Mai 1873.

Der Kirchenvorstand.

603. Die Lehrerstelle in Collund, Kirchspiels Bau, ist vacant. Die Einkünfte derselben sind: 112 Thlr. 12 Sgr. Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 20,000 Soden Torf für Schule und Haus und der Ertrag des erforderlich vorhandenen Schullandes.

Die Schulsprache ist deutsch, jedoch sind vier Stunden wöchentlich Unterricht im Dänischen zu ertheilen.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg einzusenden.

Flensburg, den 14. Mai 1873.

Der Kirchenpropst Peters.

604. Wegen anderweitiger Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschulstelle am Neuenkoogsdeich, Kirchspiels Marne, vacant geworden und werden daher Bewerber aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche um dies Amt nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der Stelle sind außer Freier Wohnung und Garten: ein jährliches Fixum aus der Schulcasse (incl. Dotations-Zulage) von 117 Thlr. 15 Sgr., Abfindung für Außendeichsweide aus der Staatscasse 8 Thlr. 12 Sgr., Antrittsgeld ca. 6 Thlr., ca. 1,25 Hektar Dienstland, ca. 2,78 Hectoliter Deputat-Weizen, ca. 5,56 Hectoliter Roggen, ca. 4,17 Hectoliter Gerste, 2 Fuder Streusand und 12 Fuder Torf.

Bemerkt wird, daß eine Aufbesserung der Stelle bereits in Aussicht genommen ist.

Meldorf und Burg, den 15. Mai 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

605. Die Bewerbungsfrist um die vacante Schulstelle an der Mittelklasse der Carbyer Districtsschule, mit der, außer freier Station bei dem Hauptlehrer, ein Gehalt von 140 Thlr. Pr. Crt. und an Feuerung 6 m. Torf verbunden ist, wird auf fernere 4 Wochen, von heute an, ausgedehnt.

Gesuche mit Zeugnissen sind hieher einzusenden.

Roest pr. Kappeln, im Patronat der Schule zu Carbye, den 19. Mai 1873.

Hirschfeld.

606. Die Schullehrerstelle in Sasel, abl. Guts Ranzau, wird zum 1. Juli d. Js. vacant. Die Einkünfte derselben bestehen außer Wohnung und Garten in: 120 Thlr. Baargehalt, dem Ertrage von 7 Tonnen Dienstland mit freier Bearbeitung, und 3 Faden Buchenklaft-Holz und 4 Faden Knüppel- oder Weichholz zur Heizung der Wohn- und Schulräume.

Die Frau des Lehrers ist verpflichtet, im Bedürfnißfalle die Leitung der Industrieschule gegen die gesetzliche Vergütung zu übernehmen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen hieselbst einreichen.

Ranzau pr. Ploen, den 20. Mai 1873.

Für den Schulpatron:

Beeck, Gutsinspector.

Vakante Lehrerstelle.

607. An der Wilhelminen (Mädchen)-Schule der Stadt Hadersleben in der St. Marien-Gemeinde, welche deutsche Schulsprache hat, ist ein Elementarlehrer eventuell eine Lehrerin mit einem Gehalt von jährlich 300 Thlr. Preuß. und Wohnung für einen Unverheiratheten anzustellen. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche baldmöglichst und spätestens innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulcollegium der St. Marien-Gemeinde hieselbst einzusenden.

Hadersleben, den 23. Mai 1873.

Der Magistrat.

608. Die Districtsschule zu Norrstedt ist vacant. Emolumente außer Wohnhaus und Garten: genügende Feuerung für Schule und Haus, an Baareinnahme 175 bis 180 Thaler, 8½ Hektoliter Roggen und täglich eine Kanne Milch. Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten pr. Oster-Orstedt einzusenden.

Pastorat zu Vidt, den 24. Mai 1873.

Namens des Schulcollegiums

Reuter.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der herzoglichen Regierung. — Gedruckt in P. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 27. Schleswig, den 7. Juni. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Amortisirung von Schleswigschen und Holsteinischen Domanial-Obligationen in Bezug auf das Jahr 1873.

609. Die zufolge des Gesetzes vom 30. Mai 1856 und der Regulative beziehungsweise für das Herzogthum Schleswig vom 27. Februar 1857 und für das Herzogthum Holstein vom 24. September 1861 jährlich vorzunehmende Amortisirung der in Veranlassung der Entschädigung für den aufgehobenen Mühlenzwang ausgestellten Schleswigschen und Holsteinischen Domanial-Obligationen ist in Bezug auf das Jahr 1873 durch Ankauf und Cassirung der nachbenannten Obligationen, nämlich:

der vier Schleswigschen Domanial-Obligationen:

Litr. B. Nr. 74, 75, 76 und 77

sowie der dreizehn Holsteinischen Domanial-Obligationen:

Litr. A. Nr. 19.
Litr. B. Nr. 13, 14. 15, 16, 213, 383, 434 und 484.
Litr. C. Nr. 6 und 66.
Litr. D. Nr. 33 und 37

geschehen.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 26. Mai 1873.
Königliche Regierung.

Circulair, betr. die zulässigen Aufsichtsmaßregeln gegen die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen.

610. In gegebener Veranlassung machen wir im Anschluß an unser Circulair vom 14. Februar cr. (Amtsblatt Seite 51) die Polizeibehörden darauf aufmerksam, daß dieselben in Consequenz der Vorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs § 39, wonach Haussuchungen bei Polizei-Observaten jeder Zeit zulässig sind, die Befugniß haben, sich die Möglichkeit zu sichern, die Haussuchung jeder Zeit vorzunehmen. Dies ist nur dann möglich, wenn die Polizeibehörde die Wohnung des Observaten kennt, und ist es daher zulässig, daß der mit dem Observaten aufzunehmenden protocollarischen Verhandlung die Androhung einer Executivstrafe für die Unterlassung der Anzeige des Wohnungswechsels hinzugefügt wird. Die Strafe ist event. im Verwaltungswege zu vollstrecken und berechtigt eine Uebertretung dieser dem Observaten gemachten Auflage nicht zur Klagerhebung nach § 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs.

Schleswig, den 23. Mai 1873.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, betreffend eine Ergänzung resp. Abänderung des § 1 der Polizeiverordnung vom 17. Januar 1870 über die Einrichtung der Räucherkammern und Rauchdarren.

611. Auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 setzen wir die Bestimmung des § 1 unserer Polizeiverordnung vom 17. Januar 1870, betreffend die Einrichtung der Räucherkammern und Rauchdarren (Amtsblatt Seite 27), wornach die Oeffnungen für die Zu- und Ableitungen des Rauches nur 3¼ " Hamb.-Maaß im Quadrat groß sein dürfen, hierdurch außer Kraft und bestimmen ferner: In die Räucherkammern darf nicht der Rauch aus Koch- oder Stuben-Oefen durch enge direct vor denselben auffteigende Röhren, sondern nur Rauch aus weiten Schornsteinen oder aus dem in besonderem Kamin angelegten Schmauchfeuer geleitet werden.

Zuwiderhandlungen unterliegen den in der Verordnung vom 17. Januar 1870 angedrohten Strafen.

Schleswig, den 24. Mai 1873.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Competenz und Publicationsformen bei Erlaß von Baupolizeiordnungen, Löschregulativen und ähnlichen Vorschriften.

612. Der Herr Minister des Innern hat sich in Specialfällen die zu seiner Kenntniß gebracht sind, dahin ausgesprochen, daß da, wo das Strafgesetzbuch die Uebertretung gewisser von den Polizeibehörden erst noch zu erlassender Polizeivorschriften im Allgemeinen mit Strafe bedroht, die Polizeibehörden bei Erlaß derartiger Vorschriften die in der Verordnung vom 20. September 1867 allgemein, insbesondere wegen der Vernehmung der Gemeindevorstände und wegen des Publicationsmodus, festgesetzten Formen zu beobachten haben. Im Anschluß hieran finden wir uns veranlaßt wegen Beseitigung einiger neuerdings hervorgetretenen Zweifel über Competenz und Publicationsform bei Erlaß besonders wichtiger und umfassender Vorschriften dieser Art z. B. Baupolizeiordnungen (Reichsstrafgesetzbuch § 366 pass. 10 und 367 Nr. 14. 15) und Regulativen für das Feuerlöschwesen (ibid. § 368 Nr. 8) Folgendes bekannt zu machen:

Wir können es nicht für unbedenklich erachten, daß dergleichen Polizei-Ordnungen und Regulative unter der Unterschrift des **Magistrats** publicirt werden, da in der hiesigen Provinz nach § 89 der Städte-Ordnung nicht der Magistrat, sondern der Bürgermeister, event. ein Magistratsmitglied, die Ortspolizei zu verwalten hat. Manche Polizei-Ordnungen und Regulative, wie sie bisher von Ortsbehörden hier erlassen sind, enthalten theils Bestimmungen communaler Natur, theils polizeiliche Vorschriften. Erfolgt deren Publication unter der Unter-

schrift des Magistrats, so entsteht der Zweifel, ob die Communalbehörde nicht zu Unrecht an dem Erlasse von Polizei-Vorschriften mit entscheidender Stimme Theil genommen habe, obwohl ihr nach § 89 l. c. nur eine berathende Stimme und keine Mitwirkung bei der Ausführung zusteht. Dieses Bedenken wird dadurch nicht beseitigt, wenn, wie in einigen Fällen geschehen, die Polizei-Ordnungen und Regulative selbst keine Strafandrohungen enthalten, sondern neben denselben Seitens der Polizeibehörden besondere Polizei-Verordnungen erlassen werden, welche das Zuwiderhandeln gegen jene Polizei-Ordnungen und Regulative mit Strafe bedrohen. Im Gegentheil giebt dieses Verfahren zu dem neuen Bedenken Anlaß, daß durch die von der Polizeibehörde erlassene besondere Polizei-Verordnung auch das Zuwiderhandeln gegen die ihrer Natur nach communalen Bestimmungen in den vom Magistrate unterschriebenen Polizei-Ordnungen und Regulativen unter Strafe gestellt wird, während der Communalbehörde ein solches Strafrecht nicht zusteht und auch das Strafrecht der Polizeibehörde sich auf das Gebiet der Polizei-Verwaltung innerhalb der Grenzen der Verordnung vom 20. September 1867 beschränkt.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, künftig die Vorschriften communaler Natur von den polizeilichen Vorschriften gesondert zu erlassen und die Publication der ersteren dem Magistrate, die der letzteren aber der Polizei-Verwaltung zu überlassen. Wo indeß bisher anderweit verfahren worden, kann es vorläufig hierbei bewenden. Durch das vorstehend Bemerkte erledigt sich auch die Frage, ob es genügt, daß diejenigen Polizei-Vorschriften, welche Contraventionen gegen die in Rede stehenden Polizei-Ordnungen und Regulative mit Strafe bedrohen, in den für polizeiliche Publicationen bestimmten Blättern, ohne Abdruck der in Bezug genommenen Polizei-Ordnungen und Regulative, veröffentlicht werden, oder ob auch die letzteren selbst in diese polizeilichen Publications-Organe mit aufgenommen werden müssen. **Die letztere Alternative verdient den Vorzug,** weil der ersteren die Erwägung entgegensteht, daß Urkunden, welche in den Polizei-Verordnungen in solcher Weise in Bezug genommen werden, einen integrirenden Theil der letzteren bilden, und wenn ihr Inhalt nicht in den Context der Polizei-Verordnungen aufgenommen worden ist, das Zuwiderhandeln gegen den Inhalt der gedachten Urkunden nicht als strafbar wird angesehen werden können, wenn sich nicht nachweisen läßt, daß diese Urkunden anderweitig mit verbindlicher Kraft publicirt worden sind.

Wir weisen sämmtliche Gemeinde- und Ortspolizeibehörden an, es von jetzt an stets dem Vorstehenden nach zu verhalten.

Schleswig, den 26. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

613. Nach einer der Spanischen Gesandschaft zu Berlin Seitens des Spanischen Konsuls zu Dresden zugegangenen Mittheilung sind von einem Spanier, Namens Castilla und einem Amerikaner, Namens Smith oder Major Quilfeld, zu Dresden und Leipzig Versuche gemacht worden, dortige Photographen und Lithographen durch Versprechung bedeutender Summen zur Verfertigung falscher Noten der Bank von Havanna zu verleiten. Dieselben haben insbesondere dem Lithographen Giesecke zu Leipzig derartige falsche Scheine vorgezeigt, zu deren vollständiger Vollendung nur noch wenige Arbeiten erforderlich waren.

Der genannte Konsul hat die erwähnten beiden Personen zur Anzeige gebracht, dieselben hatten aber Dresden inzwischen verlassen und sollen sich zunächst nach Frankfurt und Mannheim begeben haben.

Die Polizeibehörden setzen wir im höheren Auftrage mit der Weisung in Kenntniß, auf den p. Castilla und p. Smith deren Signalements unten folgen, vigiliren, die

aufzustellenden Richtstangen und Marktpfähle zur Pflicht gemacht. — Schleswig, den 28. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

615. Zufolge Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 19. d. M. ist der Herr T. **Schroeder** in Glückstadt seiner consularischen Funktionen in genannter Stadt Seitens der Brasilianischen Regierung enthoben worden, was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Schleswig, den 30. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

616. Der hinter den flüchtig gewordenen ungarischen Gerichts-Assessor Gabriel **Füzesóry** erlassene Steckbrief vom 28. April cr. — Amtsblatt S. 127 — ist erledigt, nachdem der p. Füzesóry zufolge Mittheilung des Herrn Ministers des Innern sich inzwischen freiwillig der kompetenten Behörde gestellt hat.

Schleswig, den 31. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

617. Von den mittelst unserer Bekanntmachungen vom 31. August und 1. December v. J. (Amtsblatt St. 44. S. 307 und 64 Seite 430) angezeigten „Entscheidungen der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathswesen" ist das dritte Heft in Julius **Bergas** Buchhandlung zum Preise von 5 Sgr. erschienen, welches enthält:

8) Entscheidung über die Berechnung der Frist für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes nach der Nummer 3 der Uebergangsbestimmungen des § 65 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

9) über den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nach Maßgabe der Nr. 1. l. c.

10) über Berechnung der Frist für den Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes nach der Nr. 4. l. c.

11) über Berechnung der zum Erwerb eines **selbstständigen** Unterstützungswohnsitzes für Wittwen erforderlichen zweijährigen Aufenthaltsfrist nach der Nr. 4. l. c.

12) über die Erstattungspflicht der für unbekannte Leichen aufgewandten Beerdigungskosten.

13) einen Bescheid der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz auf eine wider die unterzeichnete Deputation angebrachte Beschwerde, betreffend: die Geschäftssprache derselben.

Indem wir den Vertretungen der Armenverbände unseres Sprengels die Anschaffung der drei Hefte empfehlen, ersuchen wir die Königlichen Landrathsämter ergebenst, für die Verbreitung dieser Anzeige durch Aufnahme derselben in die Kreisblätter, soweit es ohne Kosten geschehen kann, zu wirken.

Schleswig, den 27. Mai 1873.

Schleswig-Holsteinische Deputation für das Heimathswesen.

Bekanntmachung für Seefahrer.

618. In der hiesigen Staats-Navigationsschule ist heute die Schifferklasse, zum Eintritt für diejenigen Steuerleute, welche sich auf die Prüfung zum Schiffer für große Fahrt vorbereiten wollen, eröffnet worden. Anmeldungen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Altona, den 15. Mai 1873.

Der Königliche Navigations-Schuldirector.

Oehme.

619. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 19. Mai cr. ist genehmigt worden, daß nunmehr nur in jedem zweiten Monat ein Gerichtstag von eintägiger Dauer in Neukirchen (Fegetasch) abgehalten werde. Im Monat Juni cr. findet hiernach ein Gerichtstag daselbst nicht statt, vielmehr fallen nunmehr die in diesem Jahre annoch abzuhaltenden Gerichtstage auf den 2. Mittwoch der Monate Juli, September und November. — Tondern, den 29. Mai 1873.

Königliches Amtsgericht II.

620. Der Maler Christopher **Larsen** beabsichtigt, auf seinem im 2. Quartier sub Nr. 102 am Inngfernstieg belegenen Grundstück eine Leimsiederei anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, worüber die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen bei der unterzeichneten Behörde ausliegen, sind binnen 14 Tagen von der Publikation dieser Bekanntmachung angerechnet, hierselbst anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können solche nicht mehr berücksichtigt werden.

Hadersleben, den 27. Mai 1873.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

621. Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Wilhelm Friedrich Christian **Bade** ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Schleswig ernannt worden.

622. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personalveränderungen vorgekommen:

Ernannt sind: der wieder in den Justizdienst aufgenommene Stadtsekretair Sophus Theodor Conrad **Tamsen** in Altona zum Amtsrichter daselbst; der Gerichts-Assessor Alwil **Cordes** zum Amtsrichter in Burg auf Fehmarn; der Rechtskandidat Friedrich **v. Ahlefeld** zum Referendar.

Dem Gerichts-Assessor **Loeck** ist die Verwaltung einer erledigten Richterstelle bei der Gerichtsdeputation zu Labes in Pommern übertragen.

Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar P. L. **Kracht** in Itzehoe.

Vacanz-Anzeigen.

623. Das Pastorat zu Döstrup, Propstei Loh-Mögeltondern ist erledigt. Die Kirchensprache ist die dänische. Die Einkünfte betragen nach Abzug der Steuern, Wittwenpension und anderer Abgaben ca. 1300 Thlr. Die Gebäude, welche der Prediger zu unterhalten hat, sind mit 375 Thlr. einzulösen. Zur Aufführung eines neuen Stallgebäudes darf eine Anleihe zum Betrage von 2500 Thlr. contrahirt werden. In dem ersten Jahre von dem 19. Mai angerechnet, werden die Einkünfte zwischen dem Amtsvorweser und dem Nachfolger nach den hier gesetzlichen Bestimmungen vertheilt.

Gesuche sind innerhalb 6 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Mögeltondern, den 27. Mai 1873.

Der Kirchenpropst
L. Bohr, v. n.

624. Das Pastorat zu Medolben, Propstei Loh-Mögeltondern, ist erledigt. Die Kirchensprache ist die dänische. Die Einkünfte betragen nach Abzug der Steuern, Wittwenpension und sonstiger Abgaben 950 Thlr. Die Gebäude, welche der Prediger zu unterhalten hat, sind mit 375 Thlr. einzulösen. In dem ersten Jahre, von dem 19. Mai angerechnet, werden die Einkünfte zwischen dem Amtsvorweser und dem Nachfolger nach den hier gesetzlichen Bestimmungen vertheilt.

Gesuche sind innerhalb 6 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel einzusenden.

Mögeltondern, den 27. Mai 1873.

Der Kirchenpropst
L. Bohr, v. n.

625. Das Diaconat zu Oldenswort ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt. Die Einnahme dieser Stelle beträgt außer Wohnung und Garten ca. 640 Thlr., und haben Bewerber um dieselbe ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand in Oldenswort, dem das Recht der Präsentation zu der von der Gemeinde zu vollziehenden Wahl zusteht, portofrei einzusenden.

Garding, den 28. Mai 1873.

Eiderstedter Kirchenpropstei.
W. Schwartz, cst.

626. Die Schullehrerstelle in Sasel, adl. Guts Ranzau, wird zum 1. Juli d. Js. vacant. Die Einkünfte derselben bestehen außer Wohnung und Garten in: 120 Thlr. Baargehalt, dem Ertrage von 7 Tonnen Dienstland mit freier Bearbeitung, und 3 Faden Buchenkluft-Holz und 4 Faden Knüppel- oder Weichholz zur Heizung der Wohn- und Schulräume.

Die Frau des Lehrers ist verpflichtet, im Bedürfnißfalle die Leitung der Industrieschule gegen die gesetzliche Vergütung zu übernehmen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen hieselbst einreichen.

Ranzau pr. Ploen, den 20. Mai 1873.

Für den Schulpatron: **Beeck**, Gutsinspector.

Vakante Lehrerstelle.

627. An der Wilhelminen (Mädchen)-Schule der Stadt Habersleben in der St. Marien-Gemeinde, welche deutsche Schulsprache hat, ist ein Elementarlehrer eventuell eine Lehrerin mit einem Gehalt von jährlich 300 Thlr. Preuß. und Wohnung für einen Unverheiratheten anzustellen. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche baldmöglichst und spätestens innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulcollegium der St. Marien-Gemeinde hieselbst einzusenden.

Habersleben, den 23. Mai 1873.

Der Magistrat.

628. Die während einiger Jahre interimistisch verwaltete Schulstelle zu Pöschendorf, Kirchspiels Schenefeld, ist nunmehr definitiv zu besetzen. Bewerber werden demnach aufgefordert, ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusend en.

Emolumente: außer Wohnung, Garten und der nöthigen Feuerung, Baargehalt 36 Thlr., der Ertrag von 6 Tonnen 255 □Ruthen Schulland, Lieferung von 6000 ℔ Heu und 2000 ℔ Stroh, 4 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, Dotationserhöhung 39 Thlr. und ist die Gesammteinnahme auf 237 Thlr. 18 Sgr. geschätzt.

Rendsburg, Nortorf, } den 26. Mai 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.
F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

629. Die Elementarlehrerstelle in Neuenbrock, mit welcher außer freier Wohnung ein Baargehalt von 187 Thlr. 15 Sgr. und eine Geldentschädigung für Feuerung von 24 Thlr. jährlich verbunden, ist in Folge anderweitiger Beförderung des Inhabers vacant. Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen hier einzureichen.

Itzehoe, den 28. Mai 1873.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.
v. Harbou. E. Bersmann.

630. Die Kantor-, Organisten- und Oberknabenlehrerstelle in der lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt ist durch Emeritirung des bisherigen Inhabers vacant, und wird durch Wahl wieder besetzt werden. — Außer einer neuen, geräumigen und sehr hübsch gelegenen Wohnung sind die Emolumente:

fixum 360 Thlr. Pr. Crt., Legatengelder 21 Thlr. 18 Sgr., Feuerungsgeld zur Heizung des Schullokals 20 Thlr., Accidentien und sonstige kleine Einnahmen ca. 100 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche um Präsentation innerhalb 6 Wochen, unter Beilegung sidemirter Zeugnisse, an das hiesige evangelisch-lutherische Schulcollegium einsenden.

Friedrichstadt, den 1. Juni 1873.

Hansen, Schulinspector.

631. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Elementarlehrerstelle in Scheneefeld erledigt worden.

Emolumente: 300 Thlr. Baargehalt, eine Wohnstube im Organistenhause und außerdem 30 Thlr. Wohnungsgeld, freie Schulfeuerung und außerdem zum eigenen Gebrauch 14000 Soden Torf und 2 Cubikmeter Holz.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg, Nortorf, } den 2. Juni 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.
F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der normalischen Regierung. – Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 28. Schleswig, den 14. Juni. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

632. Das 11. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 15. Mai 1873, enthält unter:

Nr. 921. Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. Vom 12. Mai 1873.

Nr. 922. Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 9. Mai 1872.

Das 12. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 23. Mai 1873, enthält unter:

Nr. 923. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 17. Mai 1873.

Nr. 924. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 30. Mai 1873.

Nr. 925. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Die Befreiung der Militairbeamtenstellen bei den Privateisenbahnen durch Militair-Anwärter betreffend.

633. Nach einer Mittheilung des Herrn Handels-Ministers ist außer den in dem Erlasse vom 18. November 1869 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 20 pro 1869 — genannten, auch folgenden Eisenbahn-Gesellschaften resp. Eigenthümern bei der Zulassung beziehungsweise Erweiterung des Unternehmens die Verpflichtung auferlegt worden, die anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten — mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden — vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs zu wählen, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nämlich:

der Niederschlesischen Zweigbahn,
„ Breslau-Schweidnitz-Freiburger,
„ Breslau-Warschauer,
„ Zeitz-Altenburger,
„ Berlin-Hamburger,
„ Pommerschen-Central-,
„ Braunschweigischen,
„ Oberlausitzer,
„ Berliner Nord-,
„ Nord-Brabant-Deutschen,
„ Münster-Enschede,
der Saal-Unstrut-,
„ Angermünder-Schwedter,
„ Dortmund-Gronau-Enscheder,
„ Oels-Gnesener und
„ Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft,
„ Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft (wegen der Strecke Biederitz-Zerbst),
„ Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft (wegen der Strecke Neumünster-Segeberg-Oldesloe),
„ deutschen Eisenbahn-Bau-Gesellschaft (wegen der Strecken von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim und von der holländischen Grenze bei Bachoit nach Hameln),
„ Stadt Schmalkalden (wegen der Strecke Schmalkalden-Wernhausen),
„ Hessischen Ludwigsbahn-Gesellschaft (wegen der Strecken Frankfurt a./M.-Camberg-Mainz-Wiesbaden und Eschenhofen-Camberg),
dem Staate Bremen (wegen der Strecke Langwedel-Uelzen),
der Cuxhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft.

Berlin, den 11. Mai 1873.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Beurlaubung von im Militairdienst stehenden Mannschaften, behufs Hülfeleistung bei den diesjährigen Erndtearbeiten.

634. Nachdem es bei dem Königlichen General-Kommando des 9. Armee-Korps von mir in Anregung gebracht, ob nicht für die Erndtezeit eine Beurlaubung von im Militairdienste stehenden ländlichen Arbeitern einzutreten haben möchte, hat dasselbe hierher mitgetheilt, daß die Beurlaubung von Mannschaften zur Verwendung bei den diesjährigen Erndtearbeiten bis acht Tage vor Beginn des Regiments-Exercierens insoweit gestattet werden könne, als dies mit den militairischen Interessen und der Ausbildung verträglich sei. Es ist dabei hinzugefügt, daß die unterhabenden Truppentheile mit Anweisung versehen worden und daß Beikommende sich wegen eventl. Beurlaubungen von Mannschaften an die betreffenden Truppentheile

zu wenden haben würden, welchen letzteren es überlassen bleiben müsse, die Zahl der Leute, sowie die Bedingungen, unter welchen dieselben beurlaubt werden können, festzustellen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 27. Mai 1873.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
C. v. Scheel-Plessen.

635. Durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 17. v. Mts. ist im Kreise Sonderburg

1) die Trennung der Ortschaft Atzerballigholz von der Gemeinde Atzerballig und die Bildung einer neuen Gemeinde aus der ersteren Ortschaft unter der Benennung „Gemeinde Atzerballigholz", sowie

2) die Vereinigung der Gemeinden Erteberg und Jestrup unter der Benennung „Gemeinde Erteberg" genehmigt worden.

Schleswig, den 6. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

636. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist die Vereinigung des Hofes Werthemine mit der Gemeinde Kettingholz im Kreise Sonderburg genehmigt worden.

Schleswig, den 6. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

637. Nachdem es durch Erlaß der Herren Minister des Innern, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. Februar v. J. genehmigt war, daß der auf das Herzogthum Schleswig fallende Antheil an den Ueberschüssen des vormaligen Schleswig-Holsteinischen Bankinstituts in Altona, welcher bei der finanziellen Auseinandersetzung mit dem Königreich Dänemark im Jahre 1865 mit einem Kapitalbestand von 21,875 Thlr. D. R. M. = 16406 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. in dänischen Staatsobligationen und einem baaren Behalt von 166 Thlr. 70 ß. D. R. M. = 125 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. Pr. an die diesseitige Verwaltung abgeliefert und seitdem als ein Schleswigscher Separatfonds verwaltet worden ist, nach vorgängiger Vernehmung des Provinzial-Landtags, soweit nicht der erwähnte Fonds zur Deckung der noch unbefriedigten Forderungen von Bankinstituts-Interessenten erforderlich, zur Verstärkung des allgemeinen Schulfonds Schleswigschen Antheils verwendet werde, und nachdem der Provinzial-Landtag in seiner vorjährigen Diät dieser Verwendung zugestimmt hat, auch inzwischen die auf jenem Fonds lastenden Rückforderungsansprüche bis auf einen geringen Theil abgefunden sind, ist nunmehr der gedachte Bankinstituts-Fonds mit dem durch Wiederanlegung der Zinsen erheblich vergrößerten Kapitalbestande von 23,200 Thlr. Pr. in Preußischen Staatsobligationen an den allgemeinen Schulfonds Schleswigschen Antheils, auf welchen damit auch die Passiva jenes Fonds, insonderheit die noch nicht getilgten Professa früherer Bankinstituts-Interessenten, übergegangen sind, abgeführt worden.

Schleswig, den 3. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

638. In dem Monat September d. J. wird die nächste Prüfung von der unterzeichneten Kommission gehalten werden.

Die Wehrpflichtigen der Provinz Schleswig-Holstein, welche das in dem § 151 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebene Alter haben und sich um die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Meldungen zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. August d. J. bei den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen ihrer Wohnörter anzubringen.

Dem bezüglichen Gesuche hat der Bewerber beizufügen:

a) seinen Geburtsschein;
b) die Bescheinigung der Einwilligung seines Vaters oder Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge der Gymnasien, Realschulen, Progymnasien oder höheren Bürgerschulen von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Die Bestimmungen der §§ 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 stehen gegenwärtig auch für die Provinz Schleswig-Holstein uneingeschränkt in Kraft, d. h. die jungen Leute müssen mindestens den Grad wissenschaftlicher Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahrescursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde. Dasselbe gilt für Wehrpflichtige aus den altpreußischen Landestheilen. Haben dieselben jedoch bis zum 1. October 1868 mit einem den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen, so wird ihnen die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste nach Maßgabe des gedachten § 131 ertheilt, wenn sie die fragliche Berechtigung vor dem 1. Februar des Kalenderjahres nachsuchen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden. —

Uebrigens **darf** die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, und **muß** bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer sich meldet, zum einjährigen Dienste zugelassen zu werden, giebt das Recht auf, an der Loosung Theil zu nehmen.

Ausnahmsweise kann der durch die versäumte

rechtzeitige Meldung verloren gegangene Anspruch durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der Betheiligte noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung aber nur dann eintreten, wenn der desfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der Betheiligte zu concurriren hat, gestellt wird.

Weiter gehende Ausnahmen können nur auf Antrag der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten, von welcher sie weiter gefördert werden. Schleswig, den 4. Juni 1873.

Königliche Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

Trenk. Hanssen.

639. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes

am 23. Juni 1873, Vormittags 11 Uhr,

beginnt und in dem Geschäfts-Local des Kreisgerichts, Mühlenstraße 30, abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen erlaubt.

Kiel, den 1. Juni 1873.

Königliches Kreisgericht.

640. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 19. Mai cr. ist genehmigt worden, daß nunmehr nur in jedem zweiten Monat ein Gerichtstag von eintägiger Dauer in Neukirchen (Fegetasch) abgehalten werde. Im Monat Juni cr. findet hiernach ein Gerichtstag daselbst nicht statt, vielmehr fallen nunmehr die in diesem Jahre annoch abzuhaltenden Gerichtstage auf den 2. Mittwoch der Monate Juli, September und November. — Tondern, den 29. Mai 1873.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung, betreffend das Königliche Predigerseminar für Nordschleswig.

641. Diejenigen Kandidaten des Predigtamtes, welche zum bevorstehenden 1. Juli in das Königliche Predigerseminar für Nordschleswig einzutreten wünschen, haben ihre Gesuche um Aufnahme unter Anschließung ihres Abiturienten- und Examens-Zeugnisses, sowie einer lateinisch, deutsch oder dänisch geschriebenen Skizze ihres Lebens- und Bildungsganges spätestens 3 Wochen vor dem Aufnahmetermin bei dem Unterzeichneten einzureichen, wobei noch bemerkt wird, daß die Betreffenden, sofern sie den Seminar-Cursus ordnungsmäßig absolviren, durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 4. November 1871 von der Verpflichtung, ein Schullehrerseminar auf sechs Wochen zu besuchen, entbunden sind.

Hadersleben, den 5. Juni 1873.

Der Director des Königlichen Predigerseminars für Nordschleswig.

Danziger Privat-Actien-Bank.

642. Die im Umlauf befindlichen Noten unseres Instituts **à 100 Thaler**, und zwar die Emissionen

vom 1. Juli 1857 auf rosa Papier,
„ 1. Juli 1867 auf weißem Papier,
„ 1. Mai 1871 auf weißem Papier mit blauem Ueberdruck und **blauer** laufender Nummer,

sollen aus dem Verkehr gezogen und durch neue mit einer blauen und einer **rothen** laufenden Nummer vom **1. März 1873 ersetzt werden.** —

Auf Grund des § 22 unseres Statuts werden die Inhaber solcher Noten hiermit aufgefordert, dieselben baldigst zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten bei uns einzuliefern.

Danzig, den 1. Mai 1873.

Direction der Danziger Privat-Actien-Bank.
Schottler. Steffens. B. Rosenstein.

Personal-Chronik.

643. Der Königliche Steuerempfänger **Castens** ist neben der bisherigen Verwaltung der Steuer-Casse I zu Apenrade bis weiter mit der interimistischen Verwaltung der Steuer-Casse II ebendaselbst vom 4. Juni d. J. ab beauftragt worden.

644. Der bisherige Militair-Anwärter Friedrich **Wilhelm** Alexander Franz **Lehmann** ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Schleswig ernannt worden.

645. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 5. Juni cr. die Wahl des Pastors Christian **Jensen** in Uelvesbüll zum Hauptpastor in Breklum bestätigt.

646. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Zuchthausprediger Pastor **Ebert** in Glückstadt,
2) der Pastor **Kähler** in St. Annen und
3) der Archidiaconus **Christiansen** in Oldenburg,

sowie als Suppleant

der Pastor vic. **Thalysbaens** in Bordesholm

der Gemeinde zu Ottensen zur Wahl eines Diaconus präsentirt werden.

647. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 9. Juni d. J.

1) den Pastor Carl Michael Ludwig **Hollensteiner** in Neukirchen in der Pfalz zum Compastor in Grube und
2) den Pastor adj. Claus **Wessel** in Tinschenhagen zum Pastor in Schobüll, Propstei Husum-Bredstedt, ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

648. Das Pfarrat zu Döstrup, Propstei Loh-Apenrade, ist erledigt. Die Kirchensprache ist die dänische. Die Einkünfte betragen nach Abzug der Steuern, Wittwenpension und anderer Abgaben ca. 1300 Thlr. Die Gebäude, welche der Prediger zu unterhalten hat, sind mit 375 Thlr. einzulösen. Zur Aufführung eines neuen Stallgebäudes darf eine Anleihe zum Betrage von

2500 Thlr. berechnet. In den ersten Jahre, also vom 19. Mai angerechnet, werden die Einkünfte zwischen dem Amtsvorweser und dem Nachfolger nach den hier gesetzlichen Bestimmungen vertheilt.

Gesuche sind innerhalb 6 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Mögeltondern, den 27. Mai 1873.

Der Kirchenpropst
L. Bohr, v. n.

649. Das Pastorat zu Medsdorf, Propstei Kop. Mögeltondern, ist erledigt. Die Kirchensprache ist die dänische. Die Einkünfte betragen nach Abzug der Steuern, Wittwenpension und sonstiger Abgaben 950 Thlr. Die Gebäude, welche der Prediger zu unterhalten hat, sind mit 375 Thlr. einzulösen. In dem ersten Jahre, von dem 19. Mai angerechnet, werden die Einkünfte zwischen dem Amtsvorweser und dem Nachfolger nach den hier gesetzlichen Bestimmungen vertheilt.

Gesuche sind innerhalb 6 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel einzusenden.

Mögeltondern, den 27. Mai 1873.

Der Kirchenpropst
L. Bohr, v. n.

650. Die Kantor-, Organisten- und Oberknabenlehrerstelle in der lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt ist durch Emeritirung des bisherigen Inhabers vacant und wird durch Wahl wieder besetzt werden. — Außer einer neuen, geräumigen und sehr hübsch gelegenen Wohnung sind die Emolumente:

Zirka 300 Thlr. Pr. Crt. Schatzengelder 21 Thlr. 18 Sgr., Feuerungsgeld zur Heizung des Schullokals 20 Thlr., Accidentien und sonstige kleine Einnahmen ca. 100 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche um Präsentation innerhalb 6 Wochen, unter Beilegung sämmtlicher Zeugnisse, an das hiesige evangelisch-lutherische Schulcollegium einsenden.

Friedrichstadt, den 1. Juli 1873.

Hansen, Schulinspector.

Schul-Vacanz.

651. Bewerber um die vacante Schulstelle zu Stellau, Kirchspiels Alt-Rahlstedt, wollen sich unter Einreichung frankirter Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei uns melden.

Die Emolumente betragen: freie Wohnung und Garten, 79 Thlr. 15 Sgr. Baar-Gehalt, 4 Hektoliter 1736 Dem. Roggen, Dienstland 6 Hektare 728,54 Dem., 16000 Soden Torf.

Schloß Reinbek und Trittau, den 6. Juni 1873.

Königliches Kirchenpräsidentorium der Propstei Stormarn.
W. v. Levetzau. Fr. Tamsen.

652. Durch den Wegzug des Lehrers **Carstensen** nach Rahlstedt wird zum 1. August d. J. die Lehrerstelle an der Knabenelementarclasse des westlichen Districts hiesselbst vacant. Gehalt beträgt 300 Thlr. nebst einer Vergütung von 20 Thalern für die Heilung des Schulzimmers, wobei bemerkt wird, daß die in der im Amtsblatt unter Nr. 513 Seite 155 ꝛc. pro 1870 abgedruckten Stiftungsurkunde des **Asmussen-Woldsen**schen Vermächtnisses enthaltenen Bestimmungen mit dem Anfang des künftigen Jahres in Wirksamkeit treten.

Gesuche sind unter Anlegung von Zeugnissen oder deren sidemirten Abschriften bis zum 8. Juli d. J. hieselbst einzureichen.

Husum, den 10. Juni 1873.

Das Schulpatronat,
Emanuel Gurlitt.

653. **Auf dem Büreau des hiesigen Königl. Amtsgerichts ist die Stelle eines Gehülfen zum 1. Juli, event. 1. August d. J. vacant. Remuneration monatlich 25 Thlr. Bewerber, welche insbesondere mit der Civilprotocollführung, den Registratur- und Calculatur-Geschäften vertraut sein müssen, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen baldigst an den unterzeichneten Beamten einzusenden.**

Ahrensburg, den 3. Juni 1873.

L. Möller.
Königl. Amtsgerichts-Secretair.

654. **Das Amt eines Polizeidieners in der Stadt Rendsburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant geworden. Mit diesem Amte ist ein jährliches Gehalt von 240 Thlr. verbunden.**

Bewerber um dasselbe werden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten hieselbst einzureichen.

Rendsburg, den 28. Mai 1873.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt und herausgegeben unter Verantwortlichkeit des Verlegers in K. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Verzeichniß

der am 16. Juni 1873 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1874 gekündigten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Siebzehnte Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. V. Nr. 5 bis 8 nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 2027 bis 2036. 2969 bis 2975. 2977 bis 2979. 3407 bis 3409. 3412. 3415 bis 3420. 3569 bis 3573. 3575 bis 3579.
40 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 4492 bis 4501. 4503 bis 4512. 5910. 5911. 5913. 5914. 5916 bis 5919. 5921 bis 5925. 5927 bis 5933. 8739 bis 8749. 8751 bis 8759.
60 Stück über 30,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 961 bis 978. 980 bis 997. 999. 1001 bis 1013. 11183 bis 11200. 11401 bis 11432.
100 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 4603 bis 4614. 4617 bis 4693. 4695 bis 4705. 14973 bis 15065.
193 Stück über 19,300 Rthlr.

Summa **393** Stück über **109,300** Rthlr.

Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Wegen der in der 16. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. Dezember 1872.)

Aus der 14. Verloosung.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1445. 4920. 4936. 4938.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 3097. 3098.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 11721 bis 11723. 12763. 12769. 12782. 12785. 12786.

Aus der 15. Verloosung.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1230. 1234. 6491. 6506.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 4759. 4787. 4788. 4793. 4797. 4817. 13077. 13078. 13080. 13086. 13087. 13089. 13091 bis 13093. 13097. 13098. 13101. 13103. 13104. 13106. 13109 bis 13120. 13122.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 8570. 8571. 8585. 8589. 8591. 8596. 8597. 8640. 8652 bis 8655. 8661 bis 8663. 8695. 8698. 8699. 8701. 8702. 11423. 11426. 11433. 11440. 11446. 11454. 11455.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 29. Schleswig, den 21. Juni. **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

655. Das 13. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 28. Mai 1873, enthält unter:

Nr. 926. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen. Vom 16. Mai 1873.

Nr. 927. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873.

Nr. 928. Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 23. Mai 1873.

Das 14. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 5. Juni 1873, enthält unter:

Nr. 929. Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen. Vom 30. Mai 1873.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 4. Juni 1873, enthält unter:

Nr. 8129. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 25. Mai 1873.

Nr. 8130. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 25. Mai 1873.

Nr. 8131. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1873, betreffend die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem in den §§ 25 und 26 Tit. I. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Eheverbote.

Nr. 8132. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1873, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen für die Verwaltungen der Ostbahn und der Hannoverschen Staatsbahn.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 6. Juni 1873, enthält unter:

Nr. 8133. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. Vom 19. Mai 1873.

Nr. 8134. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks- und Veranlagungskommissionen für die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 19. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

656. Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C und 1868 A, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, **schon vom 20. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember 1872 zum 1. Juli d. Js. gekündigten **Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856** statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 11. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Anmerkung. Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I, sowie bei den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

657. Freitag, den 25. Juli cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 100 Gestütspferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 22., 23. und 24. Juli in den Morgen-

stunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courirzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 22., 23. 24. und 25. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 28. April 1873.

Der Landstallmeister.
gez. von Dassel.

Vorstehende Bekanntmachung ist, soweit es ohne Kosten geschehen kann, durch die **Kreisblätter mehrmals** abzudrucken.

Schleswig, den 10. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

658. Wir bringen zur öffentlichen Kunde, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 17. d. Mts. gestattet hat, daß die von dem Fabrikanten **Groth** in Flensburg unternommene Schleswig-Holsteinische Landes-Industrie-Lotterie in dem bisherigen Umfange noch auf ein ferneres Jahr, d. i. vom 1. October 1873 bis zum 1. October 1874, fortgesetzt werde.

Schleswig, den 5. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

659. Der Bundesrath hat unter dem 27. April d. J. zum Zwecke der wirksamen Durchführung der in den §§ 39, 284 und 362 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Maßregel der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete beschlossen,

daß sämmtliche auf Grund der obenzugedachten Paragraphen verfügten Ausweisungen von Ausländern Seitens der ausweisenden Behörden sofort und zwar unter abschriftlicher Beifügung des Tenors des rechtskräftigen gerichtlichen Straf-Urtheils, auf Grund dessen die Ausweisung erfolgt, dem Reichskanzler-Amte zum Zwecke der Veröffentlichung derselben durch das Centralblatt für das Deutsche Reich angezeigt werden sollen.

Demgemäß sind wir vom Herrn Minister des Innern beauftragt worden, in jedem einzelnen Falle, in welchem von uns auf Grund der §§ 39, 284 und 362 und eines auf diese §§ basirten gerichtlichen Straf-Urtheils die Ausweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiete verfügt worden ist, dem Reichskanzler-Amte hiervon Anzeige zu machen, und dieser Anzeige außer einer beglaubigten Abschrift des Tenors des gerichtlichen Erkenntnisses auch eine beglaubigte Abschrift des dispositiven Theiles des Ausweisungsbeschlusses und, soweit in diesen Schriftstücken die Angaben über Stand, Alter, Geburts-, Heimaths- und inländischen Aufenthaltsort des Ausgewiesenen nicht bereits enthalten sind, diese ebenfalls beizufügen.

Die Polizeibehörden unsres Bezirks weisen wir daher an, die vorstehend genannten Schriftstücke und Angaben bei Ihren auf Landesverweisung gerichteten Anträgen bei uns einzureichen.

Schleswig, den 6. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

660. Nach einer mir zugegangenen amtlichen Mittheilung des Ober-Staats-Anwalts in Greifswald ist die Leiche der seit dem 24. Juni v. J. vermißten und seitdem ohne Erfolg gesuchten Anna **Böckler**, Tochter des Domainenpächters **Böckler** in Treuen, am 3. d. Mts. in einem Scheunenfache daselbst vergraben aufgefunden worden.

Die verehrlichen Zeitungs-Redactionen werden ergebenst ersucht, dieser Nachricht die möglichste Verbreitung zu geben.

Berlin, den 6. Juni 1873.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hierdurch veröffentlicht und ersuchen wir die Zeitungs-Redactionen der Provinz ergebenst um Aufnahme derselben in eine der nächsten Nummern. Die sämmtlichen Polizeibehörden beauftragen wir dabei, auch Ihrerseits für die Verbreitung dieser Nachricht in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Schleswig, den 13. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

661. Unsere Verfügung vom 11. November d. J., betreffend Controlmaßregeln für die Einfuhr von Wiederkäuern aus England (Amtsblatt 1872 Seite 376) wird hierdurch wiederum aufgehoben.

Schleswig, den 17. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

662. **Uebersicht**

über den Ertrag und die Verwendung der am Neujahrstage 1873 in den evangelischen Kirchen des Herzogthums Schleswig abgehaltenen Collecte zum Besten bedürftiger fungirender und emeritirter Lehrer und Hinterbliebener von Predigern und Lehrern.

I. Ertrag.

				ℳ	Sgr.	₰
1)	In der	Probstei	Apenrade	34	22	3
2)	„	„	„ Eiderstedt	27	—	—
3)	„	„	„ Flensburg	83	7	9
4)	„	„	„ Fehmarn	17	5	—
5)	„	„	„ Gottorf	89	19	3
6)	„	„	„ Hütten	47	9	9
7)	„	„	„ Hadersleben	59	20	6
8)	„	„	„ Husum	37	2	9
9)	„	„	„ Loh-Mögeltondern	9	11	—
10)	„	„	„ Norder-Harde (Alsen)	13	27	6
11)	„	„	„ Süder- „ „	12	10	3
12)	„	„	„ Sonderburg	23	—	—
13)	„	„	„ Tondern	73	11	—
14)	„	„	„ Törninglehn	23	28	6
			Summa	551	25	6

Anmerkung. In dieser Summe sind 20 Sgr. 6 Pf. enthalten, welche, nachträglich von der Probstei Loh-Mögeltondern eingesandt, in diesem Jahre nicht mehr verwendet werden konnten und daher bei

Vertheilung der nächstjährigen Neujahrscollecte mit berücksichtigt werden sollen.

II. Verwendungen.

Von dem vorstehenden Betrage sind dem Zwecke der Collecte gemäß verwendet worden:

2	Unterstützungen à	20 ℳ	40 ℳ	—	₰
16	„ „	„ 15 „	240 „	—	„
9	„ „	„ 10 „	90 „	—	„
1	„ „	„ 8 „ 5 ₰	8 „	5	„
1	„ „	„ 8 „	8 „	—	„
33	„ „	„ 5 „	165 „	—	„
Sa.	62 Unterstützungen mit zusammen		551 ℳ	5	₰

Von diesen 62 Unterstützungen fallen auf:

1)	die Prost. Apenrade	5	Unterstütz. mit	50 ℳ	— ₰
2)	„ „ Eiderstedt	1	„	„ 15 „	— „
3)	„ „ Flensburg	8	„	„ 90 „	— „
4)	„ „ Fehmarn	—	„	„ — „	— „
5)	„ „ Gottorf	3	„	„ 25 „	— „
6)	„ „ Hütten	3	„	„ 50 „	— „
7)	„ „ Hadersleben	4	„	„ 33 „	5 „
8)	„ „ Husum	11	„	„ 78 „	— „
9)	„ „ Loh-Mögeltondern	2	„	„ 10 „	— „
10)	„ „ Norder-Harde(Alsen)	1	„	„ 10 „	— „
11)	„ „ Silder- „	2	„	„ 10 „	— „
12)	„ „ Sonderburg	6	„	„ 40 „	— „
13)	„ „ Tondern	9	„	„ 95 „	— „
14)	„ „ Törninglehn	7	„	„ 45 „	— „
		62	Unterstützungen mit zusammen	551 ℳ	5 ₰

Die Unterstützungen sind vertheilt an:

1	Lehrer mit	15 „	— „
5	emeritirte Lehrer mit	65 „	— „
38	Lehrerwittwen	236 „	5 „
10	Predigerwittwen	150 „	— „
3	unverheirathete Lehrertöchter	35 „	— „
5	„ Predigertöchter	50 „	— „
Sa.	62 Unterstützungen mit	551 ℳ	5 ₰

Schleswig, den 31. Mai 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

663. In der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen vom 15. October v. J. sind an die Examinanden der Natur der Sache gemäß Anforderungen gestellt worden, welche sich nur von denjenigen erfüllen lassen, die in die einzelnen Lehrgegenstände tiefer eingedrungen sind. Es mußte daher von der Forderung einer allgemeinen und gleichmäßigen Bildung, wie sie bei den Entlassungsprüfungen sowohl der Seminare, wie der Gymnasien gefordert wird, abgesehen und den Bewerbern freigegeben werden, diejenigen Gegenstände zu wählen, in denen sie den bezeichneten Bildungsgrad nachzuweisen wünschen.

Die Prüfungsordnung bezeichnet dabei die zusammengehörigen Disciplinen, wie es in § 12 a bis d geschehen ist. Selbstverständlich darf es aber bei der Ausführung der Bestimmungen Niemandem versagt werden, einen weiteren Umfang der Qualification, also beispielsweise neben der Prüfung in Religion und Deutsch, auch diejenige in der Geschichte oder in einem der mathematischen oder der naturwissenschaftlichen Fächer zu beantragen. Hieraus lösen sich die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in dem Berichte vom 25. v. M. angeregten Zweifel.

Nach dem klaren Wortlaut von § 10 und § 12 a bis c kann ein Examinand die Qualifikation für den Unterricht an Mittelschulen und höheren Töchterschulen erwerben, wenn er die Kenntnisse eines Seminarabiturienten, zu denen fremde Sprachen nicht nothwendig gehören, besitzt und außerdem in den dort angegebenen Gegenständen eine umfassendere und gründlichere Bildung erworben hat. Es kann demnach ein Examinand, welcher in keiner fremden Sprache geprüft ist, das Zeugniß als Mittelschullehrer erwerben; es kann aber auch ein solcher neben einer der unter a bis c bezeichneten Qualificationen noch die Prüfung in **einer** fremden Sprache beantragen. Mit Bezug hierauf ordnet § 8 **eine schriftliche Prüfung in derjenigen fremden Sprache an, in welcher der Examinand eine Qualifikation zu erlangen wünscht.** Sucht derselbe, was bei Literaten nicht selten geschehen wird, eine solche für alle drei in § 12 unter 9 genannten Sprachen, so muß er in allen dreien schriftliche Arbeiten machen.

Die Geographie ist der gegenwärtigen Richtung dieser Wissenschaft entsprechend den mathematisch naturwissenschaftlichen Fächern zugerechnet worden. Sie mit der Geschichte zusammen in eine besondere Gruppe zu stellen, war schon darum unthunlich, weil der Lectionsplan für diese beiden Gegenstände zusammen nur 14 Stunden ansetzt.

Berlin, den 9. Mai 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) Falk.

An das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Stettin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) Falk.

Vorstehender Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. **Falk** wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Kiel, den 12. Juni 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

664. Die nächste öffentliche Sitzung der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathwesen findet am **Dienstag, den 8. Juli d. J., Vormittags**

9 Uhr, und den folgenden Tagen statt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schleswig, den 5. Juni 1873.

Schleswig-Holsteinische Deputation für das Heimathwesen.

665. Während der Gerichtsferien, welche mit dem 15. Juli cr. beginnen und am 31. August cr. endigen, ruht bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht und bei den Königlichen Amtsgerichten seines Bezirks der Geschäftsbetrieb in allen nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit.

Als schleunige Civilsachen sind insbesondere anzusehen:

1) die in den § 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 885) bezeichneten Prozeßsachen,
2) die Eröffnung von Concursen und die Verfügungen in der Executions-Instanz.

Schleunige Gesuche müssen als solche bezeichnet und begründet werden.

Altona, den 10. Juni 1873.

Der Kreisgerichts-Director.

666. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 19. Mai cr. ist genehmigt worden, daß nunmehr nur in jedem zweiten Monat ein Gerichtstag von eintägiger Dauer in Neukirchen (Fegetasch) abgehalten werde. Im Monat Juni cr. findet hiernach ein Gerichtstag daselbst nicht statt, vielmehr fallen nunmehr die in diesem Jahre annoch abzuhaltenden Gerichtstage auf den 2. Mittwoch der Monate Juli, September und November.

Tondern, den 29. Mai 1873.

Königliches Amtsgericht II.

667. Der Ziegeleibesitzer Th. **Nitsch** zu Langenfelde beabsichtigt, in Stelle des seit 1865 im Betriebe gewesenen, auf dem Grundstücke „Großwisch" in der Gemarkung Langenfelde erbauten Ziegelbrennofens einen neuen continuirlichen Brennofen anzulegen.

Dieses Vorhaben wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes angerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen, und mit dem Bemerken, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen liegen während der oben bezeichneten Frist während der Dienststunden auf diesseitigem Amtsbureau zur Einsicht offen.

Pinneberg, den 12. Juni 1873.

Der Landrath.

Boerster.

668. Die Einwohner Claus **Bracker** und Peter **Paulsen** in Itzehoe beabsichtigen, auf der an der Altonaer Chaussee, sub. Nr. 143 b. der Charte belegenen Koppel des Landmannes F. **Schümann** hierselbst eine Dachpappenfabrik anzulegen.

Einwendungen gegen diese Fabrik-Anlage sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Polizeibehörde, woselbst auch die bezüglichen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Neumünster, den 14. Juni 1873.

Die Polizeibehörde.

Personal-Chronik.

669. An Stelle des aus der Fleckensverwaltung in Glücksburg ausgeschiedenen bisherigen Ersten Ortsvorstehers **Kruse** ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Glücksburg getroffenen Wahl der Hardesvogtei-Gevollmächtigte **F. Müller** daselbst als Erster Ortsvorsteher des Fleckens Glücksburg auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

670. Bei der Forstverwaltung der hiesigen Königlichen Regierung sind definitiv als Waldwärter ernannt die bisherigen interimistischen Waldwärter:

1) Eduard Karl **Fauß** zu Thestorf, Oberförsterei Quickborn,
2) Wilhelm Alexander Friedrich **Marthen** zu Sprenge, Oberförsterei Tremsbüttel,
3) Friedrich Wilhelm **Streitz** zu Bahrenhof, Oberförsterei Reinfeld und
4) Georg **Schwedt** zu Clusries, Oberförsterei Glücksburg.

671. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Candidat Hermann Wilhelm **Dose** in Bektoft,
2) der Pastor adj. Theodor Christian Heinrich **Kaftan** in Cappeln und
3) der Pastor adj. Ernst Friedrich **Schumacher** in Preetz,

sämmtliche 3 jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieselben vor ihrer Zulassung zur Wahl das durch die Verordnung vom 2. Juli 1864 vorgeschriebene Zeugniß über ihre genügende Fertigkeit in der dänischen Sprache beigebracht haben werden,

sowie als Suppleanten:

1) der Candidat Jocob Nicolai Peter **Jacobsen** in Gettorf und
2) der Pastor adj. Heinrich August **Schröder** in Ketting

der Gemeinde zu Apenrade zur Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

672. Im Bezirk der Ober-Post-Direction zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der Gymnasial-Primaner **Neck** ist zum Posteleven angenommen worden und bei dem Postamte in Kiel in Beschäftigung getreten.

Als Postamtsassistent ist bestätigt:

der Postanwärter **Klostermann** in Glückstadt.

Zu Postagenten sind angenommen:

der Lehrer **Thomsen** in Hollingstedt,

der Eisenbahn-Stations-Aufseher **Ehlers** in Owschlag,

der Fährpächter **Nissen** in Missunder Fährhaus,

der Schuhmachermeister **Mildenstein** in Petersdorf a/F.

Angestellt sind:
der Postamtsassistent **Tomby** II. bei dem Postamte in Kiel,
der Postamtsassistent **Fleischer** bei dem Postamte in Apenrade,
der Postamtsassistent **Dreeßen** bei dem Postamte in Schleswig.

Freiwillig aus dem Postdienste geschieden:
der Postexpedient und Bahnhofsverwalter **Bock** in Aschebergund
der Postagent **Stoltenberg** in Bovenau.

Der Thierarzt **Schmidt** in Bovenau ist zum Postagenten daselbst angenommen worden.

Versetzt sind:
der Postdirector **Lorenzen** von Tondern nach Apenrade und
der Postdirector **Hutschenreuter** von Apenrade nach Oppeln.

Vacanz-Anzeigen.

673. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist das Pastorat zu Uelvesbüll erledigt. Die Einnahme dieser Stelle ist außer freier Wohnung und Garten und nach Abzug aller Steuern und Abgaben auf ca. 800 Thlr. geschätzt, und werden Bewerber um dieselbe aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Kirchenvorstand in Uelvesbüll, dem das Recht der Präsentation zu der von der Gemeinde zu vollziehenden Wahl zusteht, innerhalb 6 Wochen a. d. portofrei einzusenden. Garding, den 12. Juni 1873.

Eiderstedter Kirchenpropstei.
W. Schwarz, esl.

674. Die Kantor-, Organisten- und Oberknabenlehrerstelle in der lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt ist durch Emeritirung des bisherigen Inhabers vacant und wird durch Wahl wieder besetzt werden. — Außer einer neuen, geräumigen und sehr hübsch gelegenen Wohnung sind die Emolumente:

Fixum 360 Thlr. Pr. Crt., Legatengelder 21 Thlr. 18 Sgr., Feuerungsgeld zur Heizung des Schullokals 20 Thlr., Accidentien und sonstige kleine Einnahmen ca. 100 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche um Präsentation innerhalb 6 Wochen, unter Beilegung fidemirter Zeugnisse, an das hiesige evangelisch-lutherische Schulcollegium einsenden. Friedrichstadt, den 1. Juni 1873.

Hansen, Schulinspector.

675. Die erledigte Schullehrerstelle in Tarbek, Kirchspiels Bornhöved, gewährt außer Wohnung mit Garten an jährlicher Besoldung: 40,000 Soden Torf, freie Weide für Eine Kuh; den Ertrag einer kleinen Wiese; 8 Ton. Roggen, 2 Ton. Buchweizen und 125 Thlr. 3 Sgr. Baargehalt.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 9. Juni 1873.

Frhr. v. Gahl. Springer.

676. Durch den Weggang des Lehrers **Carstensen** nach Ramstedt wird zum 1. August d. J. die Lehrerstelle an der Knabenelementarclasse des westlichen Districts hieselbst vacant. Gehalt beträgt 300 Thlr. nebst einer Vergütung von 20 Thalern für die Heizung des Schulzimmers, wobei bemerkt wird, daß die in der im Amtsblatt unter Nr. 513 Seite 155 ꝛc. pro 1870 abgedruckten Stiftungs-Urkunde des **Asmussen-Woldsen**'schen Vermächtnisses enthaltenen Bestimmungen mit dem Anfang des künftigen Jahres in Wirksamkeit treten.

Gesuche sind unter Anlegung von Zeugnissen oder deren fidemirten Abschriften bis zum 8. Juli d. J. hieselbst einzureichen.

Husum, den 10. Juni 1873.

Das Schulpatronat.
Emanuel Gurlitt.

677. Wegen ungenügender Zahl von Bewerbern um die unterm 28. April d. J. als vacant angezeigte Schulstelle zu Langenhals, Gut Klein-Kollmar, hat das Schulcollegium vorbehältlich höherer Genehmigung eine Erhöhung des Baargehalts auf 200 Thlr. beschlossen.

Die übrigen Emolumente dieser Schulstelle bestehen in freier Wohnung nebst Garten, 10 Tonnen Weizen, 5 Tonnen Roggen und 8 Marschfuder Torf à 2400 Soden.

Bewerber um diese durch Wahl der Gemeinde zu besetzende Schulstelle wollen ihre an das Patronat der Schule zu richtenden Gesuche binnen 14 Tagen an die unterzeichnete Behörde portofrei einsenden.

Seesternmühe, den 10. Juni 1873.

Die Gutsobrigkeit für Klein-Kollmar.
F. Hüllmann.

678. Qualificirte Bewerber um die erledigte Lehrerstelle an der getrennten Elementar-Classe in Bracklum werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen binnen 3 Wochen portofrei an das Schulcollegium in Bracklum einzusenden.

Emolumente: 250 Thlr. Gehalt nebst freier Einzelwohnung und Feuerung im Schulhause.

Bracklum pr. Bredstedt, den 10. Juni 1873.

C. F. N. Wichmann, Diaconus,
p. t. Schulinspector.

Vakante Lehrerstelle.

679. An unseren Volksschulen ist eine durch einen seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzende Elementar-Lehrerstelle vacant. Das Gehalt dieses Lehreramts, welches zu Michaelis d. J. anzutreten ist, beträgt 350 Thlr. und steigt nach 3jähriger erfolgreicher Amtsführung auf 400 Thlr. Bewerbungen um diese Stelle sind mit Zeugnissen und einem kurzen Lebensabriß innerhalb 3 Wochen a dato an das hiesige Schulcollegium einzureichen.

Wandsbeck, den 11. Juni 1873.

Das Schulcollegium.
Lesser, Vorsitzender.

680. Vacant ist die Districtsschullehrerstelle in Dörpling und soll möglichst bald mit einem examinirten Seminaristen wieder besetzt werden. Emolumente der

Stelle sind: freie Dienstwohnung mit Garten, freie Feuerung, 4 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Buchweizen und ein Baargehalt von 360 Thlr. Pr. C. — Ueberdies werden für die, dem aus der Schulkasse besoldeten Unterlehrer zu gewährende freie Station 90 Thlr. Pr. vergütet. Gesuche um Präsentation nebst sidemirten Zeugniß-Abschriften sind bis zum 4. Juli an den unterzeichneten Schulinspector portofrei einzusenden. Persönliche Meldung erwünscht.

Diaconat zu Tellingstedt pr. Heide,
den 12. Juni 1873. Peters, Pastor.

681. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Osterender Schulstelle (ca. 30 Kinder) vacant geworden. Die Einnahme dieser Stelle beträgt außer freier Wohnung und Garten, sowie 20 Thlr. Feuerungsgeld für die Schulstube, 320 Thlr. Bewerber wollen ihre ans Schulcollegium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einsenden.

Oldenswort, den 14. Juni 1873.
J. Weiland, Schulinspector.

Schulvacanz.

682. Vacant ist und soll baldmöglichst besetzt werden **die zweite Elementar-Lehrerstelle zu Steinbek.** Gehalt 320 Thlr.

Bewerber wollen sich unter Einreichung sidemirter Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a. d. bei uns melden.

Schloß Reinbek und Trittau, den 14. Juni 1873.
Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.
W. v. Levetzau. Fr. Tamsen.

683. Das Amt eines Bürgermeisters und Polizeimeisters der Stadt Husum ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant geworden.

Mit demselben ist ein festes Gehalt von jährlich 1000 Thaler, sowie der Bezug der von der Königlichen Regierung für die Veranlagung der Classen- und Gewerbesteuer gewährten Entschädigung verbunden, außer freier Benutzung der Rathhauslocalitäten zu Comptoiren wird eine baare Comptoirvergütung von 400 Thlr. aus der Stadtcasse gewährt.

Bewerber um dies Amt wollen ihre Eingaben, unter Anlegung etwaiger Nachweise über ihre Qualifikation, vor dem 1. August d. J. bei dem unterzeichnet en Magistrat einreichen.

Husum, den 15. Juni 1873.
Der Magistrat.
Emanuel Gurlitt.

684. Auf dem Büreau des hiesigen Königl. Amtsgerichts ist die Stelle eines Gehülfen zum 1. Juli, event. 1. August d. J. vacant. Remuneration monatlich 25 Thlr. Bewerber, welche insbesondere mit der Civilprotocollführung, den Registratur- und Calculatur-Geschäften vertraut sein müssen, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen baldigst an den unterzeichneten Beamten einzusenden.

Ahrensburg, den 3. Juni 1873.
L. Möller.
Königl. Amtsgerichts-Secretair.

685. Bei der hiesigen Staatsanwaltschaft ist die Stelle eines Kanzleigehülfen sofort wieder zu besetzen. Gehalt 20—25 Thlr. monatlich. Geeignete Bewerber wollen sich baldigst melden.

Itzehoe, den 10. Juni 1873.
Der Staatsanwalt.

686. Die Stelle eines Oeconomen am hiesigen Armen-Arbeitshause, mit welcher außer freier Station — nach der Hausordnung — ein jährliches Gehalt von 170 Thlr. verbunden ist, soll zum 1. Sept. d. J. neu besetzt werden.

Bedingungen der Anstellung sind für den Oeconom und seine Frau körperliche Rüstigkeit, für Ersteren speciell Kunde im Rechnungswesen und in der Buchführung, für die Frau Befähigung zur Führung des Haushaltes und zur Behandlung von Kranken.

Bewerbungen und Zeugnisse sind bis zum 10. Juli d. J. bei uns einzureichen. Persönliche Vorstellung erforderlich.

Qualificirte civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden erhalten den Vorzug.

Wandsbeck, den 11. Juni 1873.
Der Magistrat.

687. Das Amt eines Polizeidieners in der Stadt Rendsburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant geworden. Mit diesem Amte ist ein jährliches Gehalt von 240 Thlr. verbunden.

Bewerber um dasselbe werden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten hieselbst einzureichen.

Rendsburg, den 28. Mai 1873.
Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 30. Schleswig, den 25. Juni. **1873**

Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 26. Mai 1873.

688. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem Gesetze, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 193) werden die §§ 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24. aufgehoben und durch nachfolgende Paragraphen ersetzt.

§ 5. Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a. alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen (§ 7, Absatz 5) den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht;
b. Personen vor vollendetem 16 Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§ 7) gehören;
c. alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes, oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 140 Thalern haben;
d. die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;
e. alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militär- und Marineverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;
f. Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;
g. die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Gesetz-Samml. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten beiden Stufen (§ 7) gehören;
h. diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§ 7) gehören.

§ 6. Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Solleinnahme wird auf 11,000,000 Thaler festgestellt. Eine Abänderung dieses Normalbetrages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der im § 7 festgestellten Stufensätze.

Wird der Normalbetrag durch den aus der Veranlagung der Klassensteuer sich ergebenden Jahresbetrag der Solleinnahme überstiegen oder nicht erreicht, so findet eine Herabsetzung beziehungsweise Erhöhung der letzteren bis auf den Normalbetrag statt.

Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Falle durch die Gesetz-Sammlung alljährlich bis zum 1. März das Ergebniß der Veranlagung und macht zugleich bekannt, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von sechs Pfennigen und darunter außer Betracht; an Stelle höherer Pfennigsbeträge tritt ein Silbergroschen.

Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch die Reklamationen und Rekurse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf Silbergroschen nach Maßgabe der in Alinea 4 enthaltenen Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen.

Auf Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres sind die berichtigten Steuersätze zur Anwendung zu bringen.

§ 7. Die Klassensteuer wird in zwölf Stufen erhoben.

Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit

bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen.

Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann seine vollständige Freilassung erfolgen.

Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung, wie für den Einzelsteuernden (§ 8.) jährlich:

bei einem Jahreseinkommen												in der
Thlr.			Thlr.									Stufe
1	bis	einschließlich	220									1.
2			300									2.
4			350									3.
5			400									4.
6			450									5.
8			500									6.
10			550									7.
12			600									8.
14			700									9.
16			800									10.
20			900									11.
24			1000									12.

diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben.

Die Einschätzungen unterliegen der Vorrevision der Landräthe (Kreishauptmänner, beziehungsweise der Bürgermeister der einen eigenen Kreis bildenden Städte). Die Feststellung der Steuerstufen erfolgt durch die Bezirksregierung (Finanzdirektion).

Bei dieser Feststellung der Klassensteuerbeträge darf die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige ist, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, ohne Weiteres nur, wenn es sich hierbei um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommission erfolgen.

b. Von den Gemeindevorständen werden, und zwar in den keinen eigenen Kreis bildenden Städten unter der Leitung der Landräthe (Kreishauptmänner), auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt.

c. Die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger.

d. Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktion vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen beziehungsweise die Finanzdirektion zu leiten und zu überwachen.

§ 13. a. Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt mit dem Anfange jedes Jahres.

b. Sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten 8 Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung durch die Gemeindekommission von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen, und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, kann die Bezirksregierung (Finanzdirektion) auf Vorschlag der Gemeindekommission, um den Steuerpflichtigen in einem leistungsfähigen Zustande zu erhalten, die Steuer bis zur Hälfte des Jahresbetrages erlassen.

c. Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen 3 Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird.

d. Spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

e. Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§ 14. a. Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im § 13 zu a vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Landrath (Kreishauptmann, beziehungsweise Bürgermeister der Stadtkreise), eingegeben werden.

b. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§ 13 zu b.) erfolgen.

c. Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung, in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung zu wählenden Reklamationskommission, die Bezirksregierung (Finanzdirektion). Tritt die Bezirksregierung (Finanzdirektion) dem Gutachten der Reklamationskommission nicht bei, so erfolgt die Entscheidung durch die Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer (§ 24). Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Reklamationskommission sowie die Bezirkskommission die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher und so ferner zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Reklamationskommission, sowie die Bezirkskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betref seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

d. Gegen die Entscheidung, welche die Regierung (Finanzdirektion) in Uebereinstimmung mit der Reklamationskommission erläßt, und gegen die Entscheidung der Bezirkskommission steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath (Kreishauptmann) einzugebende Rekurs an das Finanzministerium offen. Diesen Rekurs ist auch die Bezirksregierung (Finanzdirektion) innerhalb

der angegebenen Frist gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission einzulegen berechtigt.

e. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§ 20. Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

		bei einem Jahreseinkommen von mehr als Thlr.	bis einschließlich Thlr.	Thlr.
in der	1. Stufe ...	1,000	1,200	30
„ „	2. „ ...	1,200	1,400	36
„ „	3. „ ...	1,400	1,600	42
„ „	4. „ ...	1,600	1,800	48
„ „	5. „ ...	1,800	2,000	54
„ „	6. „ ...	2,000	2,400	60
„ „	7. „ ...	2,400	2,800	72
„ „	8. „ ...	2,800	3,200	84
„ „	9. „ ...	3,200	3,600	96
„ „	10. „ ...	3,600	4,000	108
„ „	11. „ ...	4,000	4,800	120
„ „	12. „ ...	4,800	5,600	144
„ „	13. „ ...	5,600	6,400	168
„ „	14. „ ...	6,400	7,200	192
„ „	15. „ ...	7,200	8,400	216
„ „	16. „ ...	8,400	9,600	252
„ „	17. „ ...	9,600	10,800	288
„ „	18. „ ...	10,800	12,000	324
„ „	19. „ ...	12,000	14,000	360
„ „	20. „ ...	14,000	16,000	420
„ „	21. „ ...	16,000	18,000	480
„ „	22. „ ...	18,000	20,000	540
„ „	23. „ ...	20,000	24,000	600
„ „	24. „ ...	24,000	28,000	720
„ „	25. „ ...	28,000	32,000	840
„ „	26. „ ...	32,000	36,000	960
„ „	27. „ ...	36,000	40,000	1080
„ „	28. „ ...	40,000	48,000	1200
„ „	29. „ ...	48,000	56,000	1440
„ „	30. „ ...	56,000	68,000	1680
„ „	31. „ ...	68,000	80,000	2040
„ „	32. „ ...	80,000	100,000	2400
„ „	33. „ ...	100,000	120,000	3000
„ „	34. „ ...	120,000	140,000	3600
„ „	35. „ ...	140,000	160,000	4200
„ „	36. „ ...	160,000	180,000	4800
„ „	37. „ ...	180,000	200,000	5400
„ „	38. „ ...	200,000	220,000	6000
„ „	39. „ ...	220,000	240,000	6600
„ „	40. „ ...	240,000	260,000	7200

u. s. f. um je 20,000 Thaler steigend — um je 600 Thaler steigend.

Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der ersten und zweiten Stufe ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer (§§ 6 und 7) entrichtet wird, ermäßigt werden.

§ 24. Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Provinz Hannover, sowie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Bezirkskommission gebildet, welche zu ⅓ aus Einkommensteuerpflichtigen, zu ⅓ aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirks von der Provinzialvertretung für den Zeitraum von drei Jahren zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommensverhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im § 21 getroffene Bestimmung.

Die Wahl der Bezirkskommission findet zum ersten Male bei dem nächsten und sodann bei dem auf den Ablauf ihrer Wahlperiode folgenden ersten Zusammentritt des betreffenden Provinzial- (Kommunal-) Landtages statt.

Artikel II.

Den Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militair-Diensteinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militair-Diensteinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher drei Prozent ihres Militair-Diensteinkommens entspricht.

Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung hinsichtlich des auf ihr Inaktivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.

Insoweit im Widerspruch mit diesen Bestimmungen in den Jahren 1870 und 1871 Einkommensteuerbeträge von den bezeichneten Personen gezahlt worden sind, wird der Finanzminister zur Rückgewähr dieser Beträge ermächtigt.

Artikel III.

Diejenigen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 enthaltenen Bestimmungen, welche den in den Artikeln I. und II. dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften ent-

gezogenstehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Anwendung gesetzt.

Artikel IV.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die direkten Staatssteuern, soweit dieselben in monatlichen Raten zu entrichten sind, nach seinem Ermessen in dem auf den Monat der Fälligkeit folgenden nächsten oder zweiten Monate zugleich mit den für letztere fälligen Raten einziehen zu lassen.

Artikel V.

Die Artikel I. bis III. gelangen zuerst bei der Veranlagung der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1874 in Anwendung.

Der Artikel IV. tritt mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Ausführungen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1873.

(L. S.). **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. v Kameke.
Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

IV. 4824.

Instruktion vom 29. Mai 1873 über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (G. S. für 1851, S. 193) und vom 25. Mai 1873 (G. S. für 1873, S. 213) beruhenden Klassensteuer.

689. Durch das in Nr. 16 der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 25. Mai d. J. sind so tief eingreifende Veränderungen an den Grundsätzen für die Veranlagung der Klassensteuer eingeführt worden, daß die Instruktion vom 8. Mai 1851 in ihren wesentlichsten Theilen unanwendbar geworden ist. Dieselbe wird deshalb hiermit aufgehoben und durch die nachfolgende Instruktion ersetzt.

§ 1. Die Veranlagung der Klassensteuer muß so zeitig erfolgen, daß die nach § 12 dieser Instruktion für die Vorlegung der Klassensteuerrolle an den Landrath*) zu bestimmende Frist innegehalten wird.

§ 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungsgeschäft beginnt und welche dem Gemeindevorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungsverhältnisse in den Klassensteuerlisten ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgebülfen 2c.) werden in die Spalten 1 bis einschließlich 6 der Anl. I. } nach dem beiliegenden Muster I. aufzustellenden Klassensteuerrolle eingetragen. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personenregister, Volkstabellen 2c. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständiger und richtiger Angabe auf die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes*) zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien 2c.) sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

Steuerpflichtige Ausländer (§ 5 litt. f. des Gesetzes**) sind, auch wenn sie nicht zu den Einwohnern der Gemeinde gehören, in die Rolle mit aufzunehmen.

Die Sonderung der Bevölkerung nach dem Alter, welche bisher in der Klassensteuerrolle zu erfolgen hatte, ist nicht ferner erforderlich, da die Klassensteuerpflichtigkeit nicht mehr allgemein, sondern nur bei den zur untersten Stufe gehörenden Personen erst mit der Vollendung des 16ten Lebensjahres beginnt und auch in der untersten Stufe nicht mehr mit dem 60sten Lebensjahre aufhört. (cfr. § 5 des Gesetzes.)

§ 3. Nach § 7 des Gesetzes erfolgt die Veranlagung zur Klassensteuer nicht mehr nach den in den ursprünglichen §§ 7 und 9 des Gesetzes und in dem § 5 der Instruktion vom 8. Mai 1851 bezeichneten Hauptklassen, Abstufungen und Merkmalen, sondern lediglich nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens, welches mindestens 140 Thlr. betragen muß und 1000 Thlr. nicht übersteigen darf und welches in 12 Stufen vertheilt ist. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle, zu berücksichtigen.

§ 4. Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§ 28. 29. und 30. des Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

Nach diesen Grundsätzen war schon bisher bei der

*) cfr. die Note zu § 12 dieser Instruktion.

*)Unter dem in dieser Instruktion allgeirten „Gesetz" — ohne Angabe des Datums — ist überall das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (G. S. S. 193) zu verstehen.

**) Wo in dieser Instruktion auf die §§ 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24. des Gesetzes verwiesen ist, sind die entsprechenden durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G. S. 213) eingeführten Paragraphen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gemeint; die durch letztere ersetzten, aufgehobenen Paragraphen sind vorkommenden Falles als ursprüngliche §§ 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24. des Gesetzes bezeichnet.

Veranlagung der Klassensteuer darüber, Bestimmung zu treffen, welche den in der Rolle verzeichneten Personen ein Jahreseinkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen und aus diesem Grunde nicht der Klassensteuer, sondern der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen (cfr. § 5 Nr. 7. Absatz 1 und 2 der Instruktion vom 8. Mai 1851). Dabei behält es auch fernerhin sein Bewenden.

Nach den nämlichen Grundsätzen ist nunmehr auch das Jahreseinkommen der übrigen in der Rolle verzeichneten Personen behufs ihrer Einschätzung zu den im § 7 des Gesetzes bezeichneten Stufen der Klassensteuer zu ermitteln, ohne daß hierbei auf die in anderer Weise bemessenen Einkommenssätze, welche bis jetzt nebenher zum Anhalt für die Veranlagung gedient haben, Rücksicht genommen werden darf.

Zur näheren Erläuterung der erwähnten Ermittelungsgrundsätze, mit deren Handhabung sich die als Vorsitzende der Einschätzungskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer fungirenden Landräthe ꝛc. bereits vertraut gemacht haben, findet sich Folgendes zu bemerken.

Die Veranlagung erfolgt nach dem Gesammtbetrage des Einkommens, welches die in den Spalten 1 bis 6 der Rolle eingetragenen Personen beziehungsweise Haushaltungen selbstständig aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung beziehen.

Bei Ermittelung des Einkommens aus Arbeitsverdienst jeglicher Art ist, soweit nicht ein dauerndes Dienst- oder Arbeitsverhältniß gegen festen Jahreslohn vorliegt, die voraussichtliche Dauer der jährlichen Arbeitszeit und der jeweilige Stand der Arbeitslöhne resp. Accordsätze in Betracht zu ziehen, außerdem aber in Gemäßheit der in den §§ 28 bis 30 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen,

1) daß neben dem in baarem Gelde bedungenen Lohn oder Verdienst auch die in Naturalbezügen, als freier Wohnung, freier Kost oder sonstigen Vermögensvortheilen zu gewährenden Vergütigungen zu dem Jahreseinkommen gehören und nach den ortsüblichen Preisen mit zu veranschlagen sind;
2) daß der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushaltes (der Ehefrau, der Kinder ꝛc.) dem eigenen Erwerbe des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen ist;
3) daß diejenigen Ausgaben, welche sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder sonst auf die Bestreitung des Haushaltes beziehen, nicht von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Nach den vorstehend gedachten Grundsätzen ist insbesondere auch sorgfältig zu prüfen, ob das Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlr. erreicht oder nicht. Keine der in der Rolle verzeichneten Personen oder Haushaltungen, deren Jahreseinkommen auf mindestens 140 Thlr. zu veranschlagen ist, darf wegen Unzulänglichkeit des Einkommens von der Klassensteuer frei gelassen werden.

§ 5. Der § 7 des Gesetzes gestattet eine Ermäßigung der nach dem Jahreseinkommen erfolgten Einschätzung wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender wirthschaftlicher Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen. Dieselbe bedarf jedoch, als eine Ausnahme von dem allgemeinen Schätzungsmaßstabe, in jedem einzelnen Falle der speziellen Begründung, welche nur durch den Nachweis des Vorhandenseins eines oder mehrerer der nachstehend bezeichneten Verhältnisse geführt werden kann:

a) eine große Zahl von Kindern;
b) die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger;
c) andauernde Krankheit;
d) Verschuldung;
e) außergewöhnliche Unglücksfälle.

Walten derzleichen Verhältnisse hinsichtlich solcher Personen ob, deren Jahreseinkommen zwar den Betrag von 140 Thlr. erreicht, aber über den Betrag von 220 Thlr. nicht hinausgeht (Stufe 1), so kann eine vollständige Freilassung derselben erfolgen.

Personen mit einem höheren Jahreseinkommen als 220 Thlr. dürfen wegen des Vorhandenseins eines jener besonderen Umstände von der Steuer niemals befreit, sondern nur zu einer niedrigeren Stufe eingeschätzt werden. Hinsichtlich der Personen mit einem Einkommen von 220 bis 300 Thlr. (Stufe 2) kann die Ermäßigung mithin überhaupt nicht über eine Stufe hinausgehen, daher von einer weitergehenden Herabsetzung in der Regel, und wo nicht ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, auch für die Personen der höheren Stufen abzusehen sein wird.

Die Fälle zu a. b. c. bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Zu d. findet sich zu bemerken, daß Schulden, deren Zinsen bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens in Abzug gebracht worden sind, eine Ermäßigung des darnach bemessenen Steuersatzes gewöhnlich nicht zur Folge haben dürfen, von einer Verschuldung in dem hier gemeinten Sinne vielmehr nur alsdann die Rede sein kann, wenn die vorhandenen Schulden, worauf das Gesetz auch ausdrücklich hinweist, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dasselbe gilt von den unter e. gedachten außergewöhnlichen Unglücksfällen.

§ 6. Der Gemeindevorstand hat über die Vermögens-, Besitz-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der in der Rolle verzeichneten Personen (§ 4 dieser Instruktion), sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§ 5 a. a. O.), soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Ueber die Ergebnisse seiner Ermittelungen hat der Gemeindevorstand eine Einkommensnachweisung nach dem

Anl. II. beiliegenden Muster II., welches von der Bezirksregierung nach ihrem Ermessen ergänzt werden kann, zu führen.

In diese Nachweisung, Spalte 2 und 3, sind sämmtliche Haushaltungsvorstände und einzelnen (d. h. keinem Haushalte angehörenden und keinen eigenen Haushalt führenden) Personen zu übertragen und in Spalte 1 mit der nämlichen Nummer aufzuzählen, welche sie in der Rolle führen. Ausgeschlossen von der Uebernahme in die Nachweisung bleiben jedoch:

a) die für das Vorjahr bereits zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und
b) die zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sofern sie selbst oder die in ihrer Haushaltung lebenden Mitglieder ihrer Familie aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Kapitalvermögen gar kein Einkommen haben. Beziehen dieselben aber aus einer dieser Quellen ein Einkommen, so sind sie, auch wenn dasselbe weniger als 140 Thlr. beträgt, in die Nachweisung aufzunehmen.

Für sämmtliche hiernach in die Nachweisung übertragene Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens unter gleichzeitiger Ausfüllung der bezüglichen Spalten 4 bis 17 in Spalte 18 zu vermerken, auch in Spalte 21 die Steuerstufe anzugeben, in welche dieselben nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes einzuschätzen sind. Für diejenigen Personen, deren Einkommen in Spalte 18 zu einem niedrigeren Betrage als 140 Thlr. angegeben ist, bleibt die Spalte 21 unausgefüllt; für diejenigen, welche der Gemeindevorstand aus einem anderen Grunde für steuerfrei erachtet, gilt dasselbe; jedoch ist in Spalte 22 der Vermerk „steuerfrei nach Spalte 9 resp. 10 oder 11 der Rolle" einzutragen.

Das besondere Einkommen derjenigen Personen, welche einem bestehenden Haushalte angehören, wird dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzurechnet und die sich ergebende Summe bei dem Vorstande in die Spalten 4 bis 18 der Nachweisung eingetragen.

§ 7. Sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäftes sind von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung, alljährlich die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeindevorstandes nach § 10 litt. a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die im § 7 a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden bis zu 3,000 Einwohnern werden 3 Mitgl.,
" " " 6,000 " 6 "
" " " 10,000 " 9 "
" " über 10,000 " 12 "

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden, deren Mitglieder für jede einzelne Kommission in der bezeichneten Anzahl zu wählen sind.

§ 8. Nach Beendigung der in den §§ 2 bis 7 dieser Instruktion angeordneten Vorarbeiten beruft der Gemeindevorstand die Kommission (§ 7 a. a. O.) und verpflichtet die Mitglieder derselben mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

Die Einschätzungskommission hat die von dem Gemeindevorstande in die Einkommennachweisung eingetragenen Ergebnisse und Vorschläge unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Mittel zu prüfen und nöthigenfalls die über die Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen eingezogenen Nachrichten, soweit es ohne lästiges Eindringen geschehen kann, zu vervollständigen.

§ 9. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission zunächst diejenigen Personen, welche steuerfrei zu lassen sind, in die Spalten 8 bis 11 der Klassensteuerrolle einzutragen. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1) Durch die Bestimmung im § 5 litt. a. des Gesetzes, wonach hinfort alle diejenigen Personen von der Klassensteuer befreit sind, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht, ist die Grenze zwischen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht klar und bestimmt bezeichnet worden. Ueber diese Grenze hinaus dürfen Steuerfreiheiten, für welche nicht sonstige gesetzliche Gründe bestehen (cfr. unter Nr. 2 bis 7), unter keinen Umständen gestattet werden.
2) Wegen der Befreiung derjenigen Personen, mit einem Jahreseinkommen von 140 bis 220 Thalern, deren Leistungsfähigkeit durch die im § 7 des Gesetzes bezeichneten besonderen Verhältnisse beeinträchtigt ist, wird auf die im § 5 dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen.
3) Die bisherige allgemeine Befreiung wegen des noch nicht vollendeten sechszehnten Lebensjahres steht fortan gemäß § 5 litt. b. des Gesetzes nur denjenigen Personen zu, welche zu der ersten Stufe der Klassensteuer gehören. In Folge der Beseitigung des bisher in der Unterstufe 1a. erhobenen Kopfsteuersatzes und mit Rücksicht auf die wegen der Erhebung der Klassensteuer nach Haushaltungen bestehenden Vorschriften kann die in Rede stehende Ausnahme überhaupt nur auf solche unter sechszehnjährige Personen Anwendung finden, welche keiner der in der Rolle eingetragenen Haushaltungen angehören. Befinden sich diese Personen aber in einer höheren als der ersten Stufe, so steht ihnen, auch wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Anspruch auf Befreiung von der Klassensteuer nicht zu.
4) Durch die im § 5 litt. c. des Gesetzes enthaltene Bestimmung ist die schon nach dem ursprünglichen § 6 litt. b. desselben bestehende Befreiung der zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehöri-

gen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes aufrechterhalten und nur die Bedingung geändert worden, unter welcher ausnahmsweise die Heranziehung jener Personen zur Steuer zu erfolgen hat. Während bisher diese Heranziehung durch den Betrieb der Landwirthschaft oder eines Gewerbes an sich bedingt war, tritt die Steuerpflicht künftighin alsdann ein, wenn das Einkommen der qu. Personen, jedoch nur, soweit es ihnen aus dem Betriebe einer jener beiden Beschäftigungen oder aus Grund- oder Kapitalvermögen zufließt, zusammen den Betrag von 140 Thalern erreicht.

5) Zu den vorstehend unter Nr. 4 gedachten Militairpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensdarmerie, sowie alle diejenigen Militairpersonen, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazarethaufseher u. a. m.

6) Die im ursprünglichen § 6 litt. f. enthaltene Bestimmung wegen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht der Ausländer ist in den § 5 litt. f. des Gesetzes wörtlich übernommen worden.

Hinsichtlich der in Betreff der nichtpreußischen Deutschen durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. G. Bl. S. 119) eingetretenen Modifikationen dieser Bestimmung wird auf die dieserhalb unter dem 8. Oktober 1870 ergangene besondere Anweisung Bezug genommen.

7) Nach dem § 5 litt. g. des Gesetzes ist die den Inhabern des eisernen Kreuzes gemäß des ursprünglichen § 6 litt. g. zustehende Befreiung auf diejenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (G. S. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie auf die Inhaber des Militairehrenzeichens erster und zweiter Klasse ausgedehnt worden. Dieselbe tritt jedoch nur für diejenigen von diesen Personen ein, welche zu den beiden ersten Stufen der Klassensteuer gehören.

8) Die im ursprünglichen § 6 litt. d. des Gesetzes vorgeschriebene Befreiung der über 60 Jahre alten, zur bisherigen Unterstufe 1 a. gehörigen Personen, ist fortgefallen. Die Vollendung des 60sten Lebensjahres hebt daher an und für sich die Pflicht zur Entrichtung der Klassensteuer auch für die Personen der jetzigen untersten Stufe nicht auf.

9) Nicht minder ist die Bestimmung unter litt. e. des ursprünglichen § 6 des Gesetzes beseitigt. Jedoch werden auf Personen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, in der Regel die oben unter 1 und 2 bezeichneten Befreiungsgründe Anwendung finden.

10) Ebenso werden aus dem gleichen Grunde in der Regel auch die außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Schüler, Studenten, Lehrlinge ꝛc., welche bisher bestimmungsmäßig zur Klassensteuer heranzuziehen waren, fortan von derselben freizustellen sein.

§ 10. Für diejenigen Personen, welchen gemäß § 5 des Gesetzes und § 9 dieser Instruktion ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche jede einzelne dieser Personen zu veranlagen ist. In dieser Beziehung wird auf die in den §§ 4 und 5 dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen und außerdem zur Nachachtung Folgendes bemerkt:

1) Gemäß § 7 des Gesetzes giebt es keine Stufe mehr, in welche, wie es bei der früheren Unterstufe 1 b. der Fall war, nur Einzelnsteuernde einzureihen sind. Auch die Haushaltungsvorstände können fortan in jede Stufe eingeschätzt werden.

2) Ungeachtet der im § 20 des Gesetzes enthaltenen Bestimmung, wonach der in der ersten Stufe der klassifizirten Einkommensteuer zu erhebende Satz wegen besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse der zu dieser Stufe eingeschätzten Personen auf den Satz, welcher in der 12ten Stufe der Klassensteuer entrichtet wird (§§ 6 und 7 des Gesetzes), ermäßigt werden kann, gehören diese Personen doch zur Zahl der Einkommensteuerpflichtigen und sind, weil ihr Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, zu den Klassensteuerpflichtigen nicht zu rechnen. Es ist daher auf die Aussonderung der Personen mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thlr. nach wie vor eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Sie bleiben bei der Ermittelung des Jahresbetrages der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Solleinnahme außer Betracht.

3) Durch die Bestimmung eines Maximums und Minimums des Einkommens als Norm für die einzelnen Steuerstufen ist der Veranlagung ein Spielraum gelassen, innerhalb dessen sich die ganz genaue Ermittelung des Betrages erübrigt. Für diejenigen Fälle, in welchen der Betrag des Einkommens, wie namentlich in Betreff der Beamtengehälter, Pensionen ꝛc., genau festgestellt werden kann, ist zu beachten, daß zwar die erste Stufe mit 140 Thlr. anfängt, alle übrigen Stufen aber mit einem, die im § 7 des Gesetzes angegebenen runden Zahlen übersteigenden Einkommen beginnen, so daß derjenige, dessen Einkommen gerade nur 220 Thlr. beträgt, zur ersten, derjenige dessen Einkommen gerade nur 300 Thlr. beträgt, zur zweiten Stufe einzuschätzen ist u. s. w.

§ 11. Da gemäß § 6 des Gesetzes die aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielende Solleinnahme auf einen bestimmten Betrag fixirt ist, so waltet ein fiskalisches Interesse an der Richtigkeit der Einschätzung innerhalb der einzelnen Gemeinden nicht ob; Veranlagungen, welche hinsichtlich einzelner Steuerpflichtigen oder ganzer Gemeinden hinter den Anforderungen des Gesetzes zurückbleiben, gereichen aber der gesammten übrigen klassensteuerpflichtigen Bevölkerung zum Nachtheil,

weil der durch solche Veranlagungen gegen den Normalbetrag entstehende Ausfall durch erhöhte Beiträge der übrigen Steuerpflichtigen übertragen werden muß. Den Gemeindekommissionen liegt daher um so mehr die Verpflichtung ob, die Einschätzung durchweg unter genauer und sorgfältiger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in gerechter und gewissenhafter Weise auszuführen.

Darauf, daß dieser Aufgabe überall genügt werde, ist auch bei der Vorrevision und Feststellung der Klassensteuerrollen nach Maßgabe der weiter unten folgenden Vorschriften Bedacht zu nehmen und hierbei insbesondere auf die Erreichung gerechter und gleichmäßiger Schätzungsergebnisse für alle Theile des Kreises und Regierungsbezirkes im Interesse der gesammten klassensteuerpflichtigen Bevölkerung hinzuwirken.

§ 12. Nach bewirkter Einschätzung (§§ 8. 9. 10.) sind die Spalten 6 bis 25 der Steuerrolle aufzurechnen und ist demnächst die Rolle von dem Gemeindevorstande dahin, daß sämmtliche Einwohner in dieselbe eingetragen sind, von der Einschätzungskommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden, zu bescheinigen.

Die sonach bescheinigte Steuerrolle wird nebst der Einkommensnachweisung (§ 6) dem Landrathe (Kreishauptmann, beziehungsweise in den einen eigenen Kreis bildenden Städten dem Bürgermeister*) bis zu dem von demselben zu bestimmenden Termine in doppelter Ausfertigung von dem Gemeindevorstande vorgelegt.

§ 13. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächstvorhergegangenen Klassensteuerrolle, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen, und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeindevorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der in der Einkommensnachweisung enthaltenen Angaben über das Jahreseinkommen beziehentlich über die besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse (§. 5) der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit sowie die verhältnißmäßige Gleichheit der Einschätzung einer genauen Prüfung zu unterziehen. Offenbare Schreibfehler verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Stufensätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf, über deren Inhalt er die Einschätzungskommission schleunigst vernehmen läßt, worauf er seine schließliche Aeußerung abgiebt.

Nach vollendeter Revision aller Steuerrollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Einschätzung in allen Theilen des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche und sodann die Unikate der Steuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen, die über die Einschätzung aufgenommenen Verhandlungen und von der Kommission darüber abgegebenen Aeußerungen, sowie die nächst vorhergegangenen Steuerrollen, Zu- und Abgangslisten und eine nach dem anliegenden Muster III. in zweifacher Ausfertigung aufgestellte Kreisnachweisung } Anl. III. mit einem erläuternden, insbesondere auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise darlegenden Berichte der Bezirksregierung (Finanzdirektion**) nach näherer Bestimmung derselben bis spätestens zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 1. November zu überreichen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§ 14. Der Bezirksregierung und insbesondere dem Steuer-Departementsrath liegt es ob, die Klassensteuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen, unter Berücksichtigung der früheren Rollen und Nachweisungen, der Zu-, Abgangs- und Volkszählungslisten, der Grund- und Gebäudesteuerkataster, Gewerbesteuerrollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungsangaben als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, sowie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Schreibfehler sind durch die Bezirksregierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung über Befreiung aber nur alsdann zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden sind.

Die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, darf ohne Weiteres nur wenn es sich um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommission, insoweit diese nicht bereits auf Veranlassung des Landraths geschehen ist, erfolgen.

Wenn die Erledigung erhaltener Rückfragen nicht rechtzeitig zu erreichen ist, muß die Versetzung in eine höhere Stufe für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalte und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuerrollen werden von der Bezirksregierung mit dem Feststellungsvermerke: „Festgestellt auf den jährlichen Veranlagungsbetrag von (in Zahlen und Buchstaben), vorbehaltlich der etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung desselben im Ganzen wie im Einzelnen gemäß § 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1851" versehen und die so festgestellten Steuerrollen 25. Mai 1873
jedes Kreises mit den Einkommensnachweisungen nebst einem Exemplare der festgestellten Kreisnachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision auf-

*) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruktion des Landraths Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover der Kreishauptmann, in allen einen eigenen Kreis bildenden Städten aber der Bürgermeister zu verstehen.

**) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruktion der Bezirksregierung Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover die Finanzdirektion zu verstehen.

genommenen Verhandlung und der Aeußerung der Kommission zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirkes (beziehungsweise der Provinz Hannover) ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Bezirksregierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Bezirkes gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreisnachweisungen, nach dem anliegenden Muster IV. zusammengestellte Hauptnachweisung des Veranlagungssolls der Klassensteuer des Regierungsbezirkes (der Provinz Hannover) ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte bis zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 15. Dezember dem Finanzminister einzusenden.

Eine Verlängerung dieser Frist findet in keinem Falle statt.

Die Hauptnachweisung ist dazu bestimmt, der nach § 6 des Gesetzes aufzustellenden Berechnung darüber, ob und inwieweit der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Solleinnahme einer Erhöhung oder Ermäßigung bedarf, zum Grunde gelegt zu werden. Die kalkulatorische Richtigkeit dieser Nachweisung ist von der Bezirksregierung zu bescheinigen und zu vertreten.

§ 15. Der Landrath berichtigt nach den von der Bezirksregierung festgestellten Steuerrollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreisnachweisung die Duplikate der Steuerrollen sowie das Konzeptexemplar der Kreisnachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen den Gemeindevorständen, die festgestellte Kreisnachweisung (beziehungsweise in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz beglaubigte Auszüge aus der Kreisnachweisung) aber der Steuerkasse (Kreiskasse, Steuerempfängern in den vorbezeichneten Provinzen) mit.

§ 16. Nach Empfang der festgestellten Steuerrolle macht der Gemeindevorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. Nur die Rolle ist offenzulegen, nicht die Einkommensnachweisung, deren Geheimhaltung nach dem Gesetz (§ 10 lit. a. Absatz 5) geboten ist. Die Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens vierzehn Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeindevorstande ein Auszug aus der Rolle (Steuerzettel in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz) zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Stufensatz enthält.

Gleichzeitig erfolgt die Anfertigung der Hebereg[illegible] in der bisher üblichen Weise.

§ 17. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerrolle beginnt die Steuererhebung nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und Art. IV. des Gesetzes vom 25. Mai d. J. In Betreff der Erhebung, sowie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekurzgesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

§ 18. Sobald der Finanzminister gemäß § 6 des Gesetzes durch die Gesetzsammlung bekannt macht, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten, berichtigt die Bezirksregierung darnach den Jahresbetrag der Hauptnachweisung des Bezirkes und der sämmtlichen Kreisnachweisungen und setzt die Landräthe von dem berichtigten Jahresbetrag des Kreises in Kenntniß, unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer.

Der Landrath berichtigt demgemäß den Jahresbetrag jeder Steuerrolle und das Konzeptexemplar der Kreisnachweisung und setzt von den berichtigten Jahresbeträgen der Steuerrollen die Gemeindevorstände, von dem berichtigten Jahresbetrage der Kreisnachweisung (beziehungsweise in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz) der beglaubigten Auszüge aus der Kreisnachweisung) die Steuerkasse (Kreiskasse, Steuerempfänger in den vorbezeichneten Provinzen) in Kenntniß, überall unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer.

Nach der letztbezeichneten Mittheilung werden die Hebereg[illegible] berichtigt.

Berlin, den 29. Mai 1873.

Der Finanzminister.
Camphausen.

Regierungsbezirk .....
Kreis .....

Muster I.
Rechnungsjahr 187

Klassensteuer-Rolle

der

Gemeinde .....

Daß in dieser Steuerrolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.
(Ort und Datum.)
Der Gemeindevorstand.
(Unterschriften.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Veranlagung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.
(Ort und Datum.)
Die Klassensteuer-Veranlagungs-Kommission.
(Unterschriften.)

Diese Klassensteuer-Rolle wird zum jährlichen Veranlagungs-Betrage von ..... Thlr. geschrieben ꝛc. festgestellt, vorbehaltlich der etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung desselben, sowohl im Ganzen wie im Einzelnen, nach § 6 des Gesetzes vom 1sten Mai 1851.
25sten Mai 1873.
(Ort und Datum.)

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.
(Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Straße und Haus-Nr.	Laufende Nummer der vorstehenden Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Zahl der zur Haushaltung gehörenden Personen oder der Einkommensteuernden.	Die klassifizirten Einkommensteuer unterliegen	Befreit von der Klassensteuer sind: Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht, § 5 lit. a. des Gesetzes.	Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie ist der ersten Stufe gehören, § 5 lit. b des Gesetzes.	Militairpersonen gemäß § 5 lit. c des Gesetzes. Militairpersonen, welche nach § 6 des Gesetzes, Gehaltszulagen aus den Fonds vom 1866/15 nach § 6 lit. b des Gesetzes.	Personen mit dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit mit einem Jahreseinkommen bis zu 200 Thlr. nach § 7 des Gesetzes.	Nach Abzug der Personen in den Spalten 7 bis 11 von der Anzahl der Personen in Spalte 6 bleiben:	Veranlagung zur Klassensteuer-Stufe: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 — mit dem jährlichen Steuersatze von: 1 Thlr. 2 Thlr. 4 Thlr. 5 Thlr. 6 Thlr. 8 Thlr. 10 Thlr. 12 Thlr. 14 Thlr. 16 Thlr. 20 Thlr. 24 Thlr.	Jahresbetrag der veranlagten Steuer. Thlr.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24.	25.	26.

Muster III.
Regierungsbefehl 187

Regierungs-Bezirk
Kreis

Einkommens-Nachweisung

zur

Klassensteuer-Rolle der Gemeinde

Nummer der Rolle.	Vornamen und Zunamen.	Stand und Gewerbe.		Umfang des Grundeigenthums.	Jahresbetrag der Grundsteuer.	Pachteinnahme jährlich.	Jahresbetrag des Einkommens aus Grundeigenthum.	Betrag des Kapitalvermögens.	Jahresbetrag des Einkommens daraus.	Gewerbesteuer in Klasse..... mit jährlich.	Jahresbetrag des Einkommens aus Handel und Gewerbe.	Umfang der gepachteten Grundstücke.	Jahresbetrag der zu zahlenden Pacht.	Jahresbetrag des Einkommens aus der Pacht.	Gehalt, Emolumente, Pensionen ꝛc. jährlich.	Einkommen aus Dienst und Arbeit	in baarem Gelde jährlich.	in freier Wohnung, Kost, Naturalien oder anderen geldwerthen Bezügen im Werthe von jährlich	zusammen jährlich.	Lasten und zu zahlende Schuldenzinsen jährlich.	Jahresbetrag des Einkommens im Ganzen.	Bemerkungen.	Veranlagung zur Vorsteuer zur Stufe.	Einschätzung nach den vorhandenen Gutachten des Gemeinde-vorstands zur Stufe:
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14	15		16.			17	18	19.	20.	21.	22.
				Morg.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	Morg.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.				

Bezeichnung
einziger besonderer die
Veranlagungsfähigkeit bedingender
wirthschaftlicher Verhältnisse,
nämlich:

1. Ob Grundeigenthum, Kapitalvermögen, Gewerbe, Handel, Pacht, Dienst oder Arbeit?
2. Ob Grundeigenthum, Kapitalvermögen, Gewerbe, Handel, Pacht, Dienst oder Arbeit?
3. Ob Grundeigenthum, Kapitalvermögen, Gewerbe, Handel, Pacht, Dienst oder Arbeit?
4. Ob Grundeigenthum, Kapitalvermögen, Gewerbe, Handel, Pacht, Dienst oder Arbeit?
5. Ob Grundeigenthum, Kapitalvermögen, Gewerbe, Handel, Pacht, Dienst oder Arbeit?

Bemerkungen.

Muster III.

Regierungsjahr 187

Regierungs-Bezirk .....

Nachweisung

der

in dem Kreise ..... aufkommenden Klassensteuer.

Laufende Nummer.	Name der Gemeinde.	Gesammtbetrag		Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen.						Erlass von der Klassensteuer sind		Abzug Absatz 6 und 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1873	Berechnung zur Klassensteuer.												Bemerkungen.
		der letzten Veranlagung.	Gemäß §§ 6 der Klassensteuer.	Betrag, dessen Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlrn. nicht erreicht, § 5 lit. a. des Ges.	Steuern der bestehenden 16. Abtretsteuer, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, § 5 lit. b. des Ges.	Klassensteuern gemäß § 5 lit. c. des Ges., Jahresbetrag der mit Rücksicht auf den Betrag von 1600 Thlrn nach § 5 lit. b des Ges.	Steuern mit beschränkbarer Befreiung, belastet mit einem Jahresbetrag von 140 bis incl. 220 Thlr. n. § 7 d. Ges.	Abzug Absatz der Steuern in den Spalten 5 bis 9 von den Steuern in Spalte 4 bleiben																	
													1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
													mit dem übrigen Steuersatze von												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
													ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung für das schifffahrttreibende Publicum.

690. Im Laufe der nächsten Monate sollen Versuchsarbeiten, bestehend in verschiedenen niedrigen Schlangenarbeiten, welche zum Schutz gegen Wellenschlag und Eisgang mit Faschinen versehen zu belasten sind, auf dem in der Elbmündung liegenden, sogenannten Gelbsande, ausgeführt werden.

Zur Sicherstellung der Arbeiten wie auch der kleineren Schifffahrt, wird das schifffahrttreibende Publicum hiervon mit dem Verwarnen in Kenntniß gesetzt, daß kleinere Fahrzeuge bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. bis auf Weiteres auf dem Gelbsande weder vor Anker gehen oder sich daselbst festlegen, noch irgend welche Zerstörungen an den Schlangenbauten ausführen oder Sand daselbst abgraben dürfen.

Schleswig, den 17. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

691. Durch die §§ 13 und 38 der Allgemeinen Verfügung vom 15. October v. J., betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule, ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten den übrigen Lehrgegenständen der Volksschule gleichgestellt worden. Hierauf ergeben sich für die Beantwortung der von den Königlichen Regierungen, bezw. Consistorien aus Anlaß meiner Verfügung vom 9. November v. J. aufgeworfenen Fragen folgende Gesichtspunkte.

Die Volksschule kennt nur obligatorische Lehrgegenstände; es ist darum das Ausbleiben der Schulkinder von dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten ebenso, wie dasjenige von andern Lehrstunden zu behandeln und nöthigenfalls zu bestrafen. Da die beiden für den betreffenden Unterricht angesetzten Stunden in die Zahl der 30 wöchentlichen Schulstunden aufgenommen sind, so wird es in den meisten Fällen möglich sein, dieselben innerhalb der gewöhnlichen Schulzeit zu legen. Wo sie aber ausnahmsweise auf einen Mittwoch oder Sonnabend Nachmittag fallen, wird an der Verpflichtung der Kinder zum Besuche des Unterrichts nichts geändert. Da dieser ferner als ein wesentlicher Theil des gesammten Volksschulunterrichts angesehen wird, so ist auch der Dispens von dem Besuche desselben unzulässig und darf selbst denjenigen Schülerinnen nicht gestattet werden, welche eine Nähschule besuchen oder im elterlichen Hause Privat-Unterricht in den weiblichen Handarbeiten empfangen.

Nach denselben Grundsätzen regelt sich auch die Beschaffung der für die Einrichtung und die Ertheilung des Unterrichts erforderlichen Geldmittel, namentlich des Gehalts der Lehrerin. Diese bilden einen Theil der Kosten der gesammten Schulverwaltung und sind, wie die übrigen, aufzubringen. Wo es nöthig ist, sind die Schulbeiträge entsprechend zu erhöhen, so daß weder ein Stundengeld, noch besondere Beiträge für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingezogen werden. Die Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörden, nach dieser Seite hin das Nöthige anzuordnen, ergiebt sich aus § 9 Tit. 12 Theil II Allg. Landrechts, aus der Allerhöchsten Verordnung vom 23. October 1817, aus dem Artikel 23 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und aus § 1 des Schulaufsichts-Gesetzes vom 11. März 1872.

Die Gewährung von besonderen Staats-Unterstützungen für die in Rede stehende Einrichtung muß folgerichtig abgelehnt werden. Wo die Anforderungen an das Schulwesen die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigen, sind vielmehr ganz in der bisherigen Weise die erforderlichen Anträge zu stellen und zu begründen, ohne eine Untersuchung darüber, durch welche Schulpflichten die Insufficienz der Gemeinde verursacht sei.

Die Königliche Regierung ꝛc. wolle darnach das Weitere veranlassen und dafür Sorge tragen, daß überall, wo eine geeignete Lehrerin zu finden ist, der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingerichtet werde. Wo in mehrklassigen Schulen eine Vermehrung der Stundenzahl gewünscht wird, ist dieselbe zu gestatten und die Zahl der Lehrstunden der Oberstufe auf wöchentlich 32 zu erhöhen, auch kann die für den Unterricht in der Raumlehre vorgesehene Zeit demjenigen in den weiblichen Handarbeiten überwiesen werden.

Berlin, den 27. Mai 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien der Provinz Hannover, sowie den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und das Königliche Prov. Schulcollegium hier. —

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch den Schulbehörden der Provinz zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Schleswig, den 16. Juni 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 31. Schleswig, den 28. Juni. **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Staats-Anleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B, zur Rückzahlung am 31. Dezember 1873.

692. Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staats-Anleihen:

a) der nach dem Gesetze vom 24. September 1862 (Ges. S. S. 317) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 4. Februar 1864 (Ges. S. S. 31) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1864,
b) der nach dem Gesetze vom 28. September 1866 (Ges. S. S. 607) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 31. März 1867 (Ges. S. S. 400) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 A.,
c) der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Ges. S. S. 327) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 13. März 1867 (Ges. S. S. 450) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 C.,
d) der nach dem Gesetze vom 9. März und dem Allerhöchsten Erlasse vom 5. August 1867 (Ges. S. S. 393 und 1345) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. und
e) der nach den Gesetzen vom 17. Februar und 6. März 1868 (Ges. S. S. 71 und 221) und vom 5. März 1869 (Ges. S. S. 379), sowie nach den Allerhöchsten Erlassen vom 27. April 1868 (Ges. S. S. 1005) und vom 22. Februar und 8. März 1869 (Ges. S. S. 348 und 419) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1868 B.

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, sowohl die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist zu kündigen, hierdurch **zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 31. Dezember dieses Jahres gekündigt**.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 31. Dezember cr. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1874 fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen:

a) der Staatsanleihe vom Jahre 1864 die Zinscoupons Ser. III Nr. 4 bis 8,
b) der Staatsanleihe vom Jahre 1867 A. die Zinscoupons Ser. II Nr. 6 bis 8,
c) der Staatsanleihe vom Jahre 1867 C. die Zinscoupons Ser. II Nr. 7 und 8,
d) der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. die Zinscoupons Ser. II Nr. 5 bis 8 und
e) der Staatsanleihe vom Jahre 1868 B. die Zinscoupons Ser. II Nr. 4 bis 8,

unentgeltlich abzuliefern, wogegen neben der Valuta der Schuldverschreibungen der unter a, b, d und e aufgeführten Anleihen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember cr. werden ausgezahlt werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittelst besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die 17. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

693. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe v. Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern ver-

schriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1874 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1874 fälligen Zinscoupons Serie V Nr. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons, einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. Dezbr. v. J. ausgelooosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez.: von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Im Anschlusse an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgelooosten Schuldverschreibungen auf den Bureaux unserer Hauptkasse, der Landräthe, Magistrate und Stadtkassirer, der Kirchspielvögte, Hardesvögte, Steuer-Empfänger und Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten in der Provinz Schleswig-Holstein für das Publikum zur Einsicht ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1859 die nicht rechtzeitig erhobenen Kapitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden.

Schleswig, den 26. Juni 1873.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

691. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß auf dem Leuchtthurm zu Wangerooge eine Signalstation eingerichtet und am 15. d. Mts. dem Betriebe übergeben worden ist, welche gemäß der Bestimmungen des „Internationalen Signalbuchs" sowohl mittelst Flaggen als mittelst Fern-Signale Depeschen mit passirenden Schiffen wechseln kann.

Schleswig, den 17. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

693. Im höheren Auftrage bringen wir hiedurch zu allgemeiner Kenntniß, daß nach einer bezüglichen Mittheilung der Großbrittanischen Regierung in England mit Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen Ankerketten verfertigt und nach Constantinopel und anderen Plätzen in großen Quantitäten zum Verkauf exportirt sind, welche nicht vorschriftsmäßig geprüft sind. Die Rheder und Schiffer werden demnach vor dem Ankaufe von Ketten, welche keine Marke und kein Ursprungsattest haben, gewarnt.

Schleswig, den 21. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

696. Die diesjährigen Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen mit dem 1. September cr. Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit. Schleunige Gesuche müssen als solche bezeichnet und begründet werden. Dies wird auf Grund der Ferien-Ordnung für die Gerichte I. und II. Instanz vom 20. Mai 1868 zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen gebracht, mit der Aufforderung, während der Ferien die Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Schleswig, den 20. Juni 1873.

Der Kreisgerichts-Director.

697. Während der Gerichtsferien, welche mit dem 15. Juli d. J. beginnen und mit dem 1. September d. J. endigen, ruht bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht und den Königlichen Amtsgerichten seines Bezirks der Geschäftsbetrieb in allen nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit. Als schleunige Civilsachen sind insbesondere anzusehen:

1) die in den §§ 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 855) bezeichneten Processachen,
2) die Eröffnung von Concursen und die Verfügungen in der Executionsinstanz.

Schleunige Gesuche müssen als solche bezeichnet und begründet werden.

Flensburg, den 21. Juni 1873.

Der Kreisgerichts-Director.

698. Der Schlachter Ludwig **Holm** in Segeberg beabsichtigt, in dem Hause Nr. 25a am Kalkberg eine Schlachtereianlage zu machen.

Einwendungen gegen dieselbe sind innerhalb 14 Tagen vom Datum der Ausgabe dieser Nummer des Amtsblatts bei der unterzeichneten Polizeibehörde anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen im hiesigen Polizeibureau zur Einsicht aus.

Segeberg, den 19. Juni 1873.

Die Polizeiverwaltung.

V. Eckard.

Personal-Chronik.

699. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Landrath des Kreises Oldenburg, Franz Matthias **Wenneker** zu Cismar, den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse und dem Landrath des Kreises Eckernförde, Freiherrn Ludolph **von Estorff** zu Eckernförde, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

700. Der Kataster-Kontroleur **Scherer** zu Altona ist, nachdem der Vermessungs-Revisor P. J. **Petersen** in Segeberg (vergl. Amtsblatt pro 1872 Stück 2 Nr. 31) gestorben, in Gemäßheit § 24 ff. des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 zum **Vermessungs-Revisor** ernannt worden.

Vacanz-Anzeigen.

Pastorat-Vacanz.

701. Die durch Todesfall veranlaßte Erledigung der Predigerstelle zu Saran, adeligen Guts Glasau, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Einnahme dieser Stelle beträgt außer freier Wohnung und Garten jährlich etwa 1280 Thaler Pr. Cour., wohingegen an eine Predigerwittwe jährlich 75 Thaler Pr. Cour. zu entrichten ist.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gesonnen sein möchten, werden hieburch aufgefordert, ihre desfallsigen Eingaben innerhalb 6 Wochen a dato an den Patron der Kirche zu Saran, Se. Excellenz den Herrn Geheimen Conferenzrath Grafen von Reventlow-Altenhof zu Altenhof pr. Eckernförde, zu richten.

Glasau, den 18. Juni 1873.

B. Clasfen.

Im Auftrage des Patronats.

702. Durch den Weggang des Lehrers **Carstensen** nach Ramstedt wird zum 1. August d. J. die Lehrerstelle an der Knabenelementarclasse des westlichen Districts hieselbst vacant. Gehalt beträgt 300 Thlr. nebst einer Vergütung von 20 Thalern für die Heizung des Schulzimmers, wobei bemerkt wird, daß die in der im Amtsblatt unter Nr. 513 Seite 155 ꝛc. pro 1870 abgedruckten Stiftungs-Urkunde des **Asmussen-Woldsen**'schen Vermächtnisses enthaltenen Bestimmungen mit dem Anfang des künftigen Jahres in Wirksamkeit treten.

Gesuche sind unter Anlegung von Zeugnissen oder deren fidemirten Abschriften bis zum 8. Juli d. J. hieselbst einzureichen.

Husum, den 10. Juni 1873.

Das Schulpatronat.

Emanuel Gurlitt.

703. Wegen ungenügender Zahl von Bewerbern um die unterm 28. April d. J. als vacant angezeigte Schulstelle zu Langenhals, Guts Klein-Kollmar, hat das Schulcollegium vorbehältlich höherer Genehmigung eine Erhöhung des Baargehalts auf 200 Thlr. beschlossen.

Die übrigen Emolumente dieser Schulstelle bestehen in freier Wohnung nebst Garten, 10 Tonnen Weizen, 5 Tonnen Roggen und 8 Marschfuder Torf à 2400 Soden.

Bewerber um diese durch Wahl der Gemeinde zu besetzende Schulstelle wollen ihre an das Patronat der Schule zu richtenden Gesuche binnen 14 Tagen an die unterzeichnete Behörde portofrei einsenden.

Seestermühe, den 10. Juni 1873.

Die Gutsobrigkeit für Klein-Kollmar.

F. Hüllmann.

704. Qualificirte Bewerber um die erledigte Lehrer-Stelle an der getrennten Elementar-Klasse in Brecklum werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen binnen 3 Wochen portofrei an das Schulcollegium in Brecklum einzusenden.

Emolumente: 250 Thlr. Gehalt nebst freier Einzelwohnung und Feuerung im Schulhause.

Brecklum pr. Bredstedt, den 10. Juni 1873.

C. F. N. Wichmann, Diaconus,
p. t. Schulinspector.

705. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Osterender Schulstelle (ca. 30 Kinder) vacant geworden. Die Einnahme dieser Stelle beträgt außer freier Wohnung und Garten, sowie 20 Thlr. Feuerungsgeld für die Schulstube, 320 Thlr. Bewerber wollen ihre an's Schulcollegium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einsenden.

Oldenswort, den 14. Juni 1873.

J. Weiland, Schulinspector.

706. Für die Nebenschule zu Hockensbüll, Kirchsp. Schobüll, deren Emolumente in freier Station und einem jährlichen Gehalt von 24 Thlr. bestehen, wird sogleich ein Lehrer gesucht.

Schulinspectorat für Schobüll pr. Husum, 18. Juni 1873.

707. Die Districtsschule in Bünge, Kirchsp. Bergenhusen, ist vacant. Emolumente: freie Wohnung nebst 2 Gärten, ca. 6 Demath Gras- und Heuland, ca. 1 Tonne Ackerland, 3 Tonnen Roggen, 22,000 Soden Torf und 110 Thlr. baar. An das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten, Kreis Schleswig, zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königl. Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 23. Juni 1873.

J. Wald.

708. Die Stelle eines von dem Oberlehrer unabhängigen Elementarlehrers an der Districtsschule zu Glasholz, adeligen Guts Aschеberg, ist zu besetzen. Die Emolumente dieser Stelle bestehen in: freier Einzelwohnung im Hause des Oberlehrers, freier Feuerung für diese Wohnung, 300 Thlr. Pr. jährliches Gehalt, Aufwartung und 2mal täglich kochendes Wasser, wofür jedoch im Jahr 10 Thlr. Pr. zu zahlen sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen portofrei an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Aschеberg, den 22. Juni 1873.

Das Patronat der Glasholzer Schule,
Namens desselben: D. Neumann.

709. Die vacante Schullehrerstelle in Hartenholm, Ksp. Segeberg, gewährt an jährlicher Besoldung außer Wohnung mit Garten und 30,000 Soden Torf zur Feuerung, 2 Tonnen Roggen, den Ertrag von ca. 10 Tonnen Acker- und ca. 8 Tonnen Wiesen- und Weideland, an Vergütung für 9 Tonnen Land, welche die Commüne übernommen, 86 Thlr. 12 Sgr., Baargehalt 60 Thlr. Das Gesammteinkommen außer Wohnung, Garten und Feuerung ist geschätzt auf 331 Thlr. 6 Sgr.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 24. Juni 1873.

Frhr. v. Gayl. Springer.

710. Das Amt eines Bürgermeisters und Polizeimeisters der Stadt Husum ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant geworden.

Mit demselben ist ein festes Gehalt von jährlich 1000 Thaler, sowie der Bezug der von der Königlichen Regierung für die Veranlagung der Classen- und Gewerbesteuer gewährten Entschädigung verbunden, außer freier Benutzung der Rathhauslocalitäten zu Comptoiren wird eine baare Comptoirvergütung von 400 Thlr. aus der Stadtcasse gewährt.

Bewerber um dies Amt wollen ihre Eingaben, unter Anlegung etwaiger Nachweise über ihre Qualifikation, vor dem 1. August d. J. bei dem unterzeichneten Magistrat einreichen.

Husum, den 15. Juni 1873.

Der Magistrat.
Emanuel Gurlitt.

711. Auf dem Büreau des hiesigen Königl. Amtsgerichts ist die Stelle eines Gehülfen zum 1. Juli, event. 1. August d. J. vacant. Remuneration monatlich 25 Thlr. Bewerber, welche insbesondere mit der Civilprotocollführung, den Registratur- und Calculatur-Geschäften vertraut sein müssen, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen baldigst an den unterzeichneten Beamten einzusenden.

Ahrensburg, den 3. Juni 1873.

L. Möller.
Königl. Amtsgerichts-Secretair.

712. Das Amt eines Polizeidieners in der Stadt Rendsburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant geworden. Mit diesem Amte ist ein jährliches Gehalt von 240 Thlr. verbunden.

Bewerber um dasselbe werden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten hieselbst einzureichen.

Rendsburg, den 28. Mai 1873.

Der Magistrat.

713. Die vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines hiesigen Oberwächters, mit welcher ein Gehalt von 120 Thlr. jährlich verbunden ist, wird hierdurch ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 3 Monaten unter Anlegung ihrer Zeugnisse und Militairpapiere an den unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Segeberg, den 19. Juni 1873.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 32. Schleswig, den 7. Juli. 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

714. Das 18. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 14. Juni 1873, enthält unter:

Nr. 8135. Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1873.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 16. Juni 1873, enthält unter:

Nr. 8136. Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 27. Mai 1873.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 19. Juni 1873, enthält unter:

Nr. 8137. Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets. Vom 28. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Abänderungen
des Postreglements vom 30. November 1871.

715. Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt vom 1. Juli c. ab in den Abſätzen II., III. und VI. des § 53, das Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr betreffend, folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 10 Meilen $^1/_2$ Silbergroschen, als Minimum $2^1/_2$ Silbergroschen;
2) bei Beförderungen über 10 Meilen 1 Silbergroschen, als Minimum 5 Silbergroschen.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe $^1/_2$ Silbergroschen für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Silbergroschen.

VI. Der erste Satz fällt fort.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

716. Nach §§ 1 und 4 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen vom 16. v. Mts. (Reichsgesetzblatt S. 111) wird die Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 1. Juli d. J. ab auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Nach § 2 des Eingangs genannten Gesetzes wird von dem aus dem freien Verkehre des Deutschen Zollgebiets nach Elsaß-Lothringen eingehenden Branntwein eine Abgabe nur erhoben bei der Einfuhr aus Bayern, Württemberg, Baden und den Hohenzollernschen Landen.

Zwischen den übrigen Staaten des Deutschen Zollgebietes einer- und Elsaß-Lothringen andererseits tritt daher mit dem 1. Juli d. J. ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein und es fällt gleichzeitig sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung fort.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Hasselbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der von der Württembergischen Staatsschulden-Kasse nach Gesetzen vom 26. Juli und 27. October 1870 in Stücken von 25 fl. ausgegebenen württembergischen Kassenscheine.

717. Das Königlich Württembergische Finanzministerium hat in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Württembergisches Regierungsblatt S. 20) unter dem 3. Februar d. Js. einen Aufruf erlassen, durch welchen die Besitzer der von der Württembergischen Staatsschuldenzahlungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. October 1870 in Stücken von 25 fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheine aufgefordert worden sind, letztere vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Württembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Gleichzeitig ist in dem Aufruf die Warnung ausgesprochen, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren.

Vorstehendes wird in Folge höhern Auftrags hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 7. April 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 %igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom 1870.

718. Von den durch unsere Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Reichsanzeiger Nr. 228) zur baaren

Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 %igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein Theil bisher nicht zur Einlösung eingereicht. Es wird daher an die baldige Einlösung der qu. Schuldverschreibungen mit dem Bemerken erinnert, daß eine Verzinsung dieser Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar 1873 nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 24. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, veranlassen wir die Königlichen Landrathsämter zugleich, dieselbe in der nächsten Nummer des betreffenden Kreisblatts abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 30. Juni 1873.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

719. Freitag, den 25. Juli cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 22., 23. und 24. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courirzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 22., 23. 24. und 25. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 28. April 1873.

Der Landstallmeister.

gez. von Dassel.

Vorstehende Bekanntmachung ist, soweit es ohne Kosten geschehen kann, durch die **Kreisblätter mehrmals** abzudrucken.

Schleswig, den 10. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

720. Um die Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen, welche öfters zwischen fremden Schiffsführern und den hiesigen Hafenbehörden über den Umfang der hiesigen Binnenrhede geherrscht haben — alle Schiffe, die auf der Binnenrhede löschen, zahlen nämlich für den gelöschten Theil der Ladung dieselben Abgaben wie im Hafen — hat das Königlich Dänische Ministerium des Innern durch Bekanntmachung vom 15. d. Mts. bestimmt:

daß die Binnenrhede von Kopenhagen derjenigen Theil des Fahrwassers umfaßt, welcher südlich einer von dem Punkte der Küste, wo der städtische Grund von Kopenhagen aufhört, bis zur Tonne auf der südöstlichen Seite des Grundes „Stubben" und westlich einer von da nach der Ostseite der Batterie „Trekroner" gezogenen Linie liegt.

Kopenhagen, den 24. April 1873.

Vorstehende Abschrift aus einem Bericht des Kaiserlichen General-Konsuls in Kopenhagen wird hierdurch zur Kunde des schifffahrttreibenden Publicums gebracht.

Schleswig, den 21. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

721. Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 23. September 1871 (Amtsblatt 1871 St. 46 S. 267), wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission **ein zweites Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und der Eichungsstellen** im deutschen Reiche herausgegeben hat.

Dieses Verzeichniß kann aus der Verlagsbuchhandlung von W. Moeser in Berlin, Stallschreiberstraße Nr. 34/35, zum Preise von 15 Sgr. pro Stück bezogen werden.

Schleswig, den 23. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

722. Nach § 2 des Gesetzes vom 1. März cr., G. S. S. 27, wird für die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden den zur Jagd berechtigten Gemeinden, Corporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten aus der Staatskasse Entschädigung gewährt, und sind nach § 4 die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Jagdrechte in der Provinz Schleswig-Holstein — bei Vermeidung des Verlustes der Ansprüche — spätestens bis zum 1. Januar 1874 bei uns schriftlich anzumelden.

Unter Hinweis auf diese Präclusivfrist machen wir die hierdurch betroffenen Jagdberechtigten darauf aufmerksam, daß die einzureichenden Liquidationen jedenfalls dem § 4 entsprechend die Lage und den Flächeninhalt der dem aufgehobenen Jagdrechte bis dahin unterlegenen Grundstücke bezeichnen und den Entschädigungssatz ergeben müssen, nach welchem die Entschädigung den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes gemäß verlangt wird, daß es aber zur Beschleunigung des Verfahrens im eigenen Interesse der Betheiligten dienen wird, wenn die einzureichenden Liquidationen eine präcise Auskunft geben

a) über Namen, Stand und Wohnort der Jagdberechtigten unter Angabe der Qualität des Guts (Allodial-, Lehn- oder Fideicommißgut) und unter Bezeichnung des Guts nach dem Schuld- und Pfandprotokolle, sowie im Falle einer Allodialbesitzung über Namen, Stand und Wohnort des Besitzers am 1. März cr. resp. seiner Erben oder Cessionare;

b) über Namen, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Eigenthümers der bisher belastet gewesenen Fläche, und speciell

c) über den Flächeninhalt der dem einzelnen Besitzer gehörigen Grundstücke nach dem ortsüblichen Flächenmaaße — und in der Summe auf Hektare ꝛc. reducirt;

d) über die Beschaffenheit des in Wegfall gekommenen Rechts (ob hohe oder niedere Jagd, ob Koppeljagd u. s. w.);

e) über die Zugehörigkeit der bisher belastet gewesenen Fläche (sub c.) nach Kreisen, resp. Harden- und Kirchspielvogteibezirken, Kirchspielen, Gemeinden,

Gütern oder Stadtfeldmarken, entsprechend der dem Gesetze vom 1. März cr. beigefügten Nachweisung und f) über den Totalbetrag der hiernach in Anspruch genommenen Entschädigung.

Zur Erleichterung der vollständigen und richtigen Fassung der Anmeldungen haben wir Formulare anfertigen lassen, welche von den Königlichen Landrathsämtern gegen Erstattung des Selbstkostenpreises zu beziehen sind. Schleswig, den 24. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

723. Unsere Bekanntmachung vom 12. März cr. (Amtsblatt Seite 79/80), betr. die aus der Kirche zu Castel Roganzuola entwendeten Gemälde, hat ihre Erledigung gefunden. Schleswig, den 25. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

724. Der Verein zur Förderung des Zeichenunterrichts, früher Verein deutscher Zeichenlehrer genannt, beabsichtigt, Ostern 1874 eine neue Ausstellung aus dem Gebiete des Zeichenunterrichts zu veranstalten. Der löbliche Zweck durch Ausstellung von Schülerarbeiten, Lehrmitteln, Materialien und Utensilien auf die Hebung des Zeichen-Unterrichtsthätigkeit hinzuwirken, läßt es wünschenswerth erscheinen, daß sich die öffentlichen Lehranstalten bei dem Unternehmen betheiligen. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich daher, die Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen Seines Ressorts durch Mittheilung je eines Exemplars des beifolgenden Programmes der Ausstellung möglichst bald hiervon in Kenntniß zu setzen und ihnen zu überlassen, im Fall der Betheiligung mit dem Vorsitzenden des Vereins, Dr. H. Hertzer in Berlin, Oranienstraße 47 a, direct in Verbindung zu treten.

Der Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.
J. A. gez. Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Königsberg i. P.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit gleicher Veranlassung für die Real- und Lehranstalten Ihres Ressorts.

Berlin, den 12. Juni 1873.

Der Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Greiff.

An die Königl. Regierung zu Schleswig.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß von dem betreffenden Programm für die Ausstellung 7 Exemplare uns zur Verfügung gestellt sind, und davon auf Verlangen je ein Exemplar ausgehändigt werden kann.

Schleswig, den 24. Juni 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verfügung, betreffend die Ausschreibung der nach dem Patent vom 29. Januar 1800 von sämmtlichen Marschen der Provinz Schleswig-Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge zur allgemeinen Deichkasse, sowie die Rechnungsablage dieser Kasse pro 1873.

725. In Gemäßheit des Patents vom 29. Januar 1800 wird wegen der von sämmtlichen Marschen der Provinz Schleswig-Holstein zur allgemeinen Deichkasse zu entrichtenden Beiträge eine neue Ausschreibung von 6 Pfenningen à Demath und 1 Silbergroschen 3 Pfenningen à Morgen hierdurch angeordnet. Es haben daher die Vorsteher einer jeden Marschcommüne und die Inspectoren der octroirten Köge in der hiesigen Provinz diese Beiträge von 6 Pfenningen à Demath und 1 Silbergroschen 3 Pfenningen à Morgen innerhalb 4 Wochen von den Interessenten einzufordern und gleichwie die Besitzer der adeligen Marschgüter an unsere Hauptkasse unverzüglich bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel einzusenden.

Zugleich wird in Gemäßheit des § 8 des Patents vom 29. Januar 1800 hierdurch folgende Rechnungsablage zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Einnahmen der allgemeinen Deichkasse in Folge der letzten Ausschreibung vom 12. Juli 1872 mit Einschluß der ult. December 1871 in Behalt verbliebenen Summe von 1575 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. betrug: 10,569 ℳ 16 ₰ 3 ₰

Hiervon sind pro 1872 folgende Ausgaben bestritten:

1. Als Beitrag zu dem Gehalt der Deich- u. Wasserbaubeamten resp. für Schleswig ...	2100 ℳ — ₰ — ₰	
„ Holstein	1455 „ 21 „ 4 „	
2. An Diäten, Reisekosten u. baaren Auslagen derselben, sowie der bei denselben beschäftigten Techniker in Veranlassung der Festlegung einer Horizontale an der schleswigschen Westküste, für Fluthbeobachtungen und in sonstigen allgemeinen Deichangelegenheiten im Ganzen	6170 „ 28 „ 6 „	
zusammen ..		9726 ℳ 19 ₰ 10 ₰

Der in die nächste schleswig-holsteinische allgemeine Deichkasse-Rechnung pro 1873 zu übertragende Kassebehalt ergiebt sich hiernach mit der Summe von ..... 842 ℳ 26 ₰ 5 ₰

Schleswig, den 25. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

726. In den Orten Ober-Jersdahl, Feldstedt, Hollingstedt, Missunde (Fährhaus), Owschlag und Süsel sind Postagenturen eingerichtet worden.

Kiel, den 1. Juli 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

727. Nachweisung über gewerbliche Unterstützungs- ꝛc. Kassen in der Provinz Schleswig-Holstein, welche am Schlusse des Jahres 1872 in Wirksamkeit getreten haben.

1.	2.	3.	4.			5.				6.	7.	8.
			Höhe der im Jahre 1872 gezahlten Beiträge.			Höhe der im Jahre 1872 gezahlten Unterstützungsgelder.						
			a.	b.		a.	b.	c.				
No. Bezeichnung der Kassen.	Zahl der Kassen.	Gesammtzahl der Mitglieder.	der an der Kasse Theil nehmenden Mitglieder.	der Arbeitgeber.		an erkrankte Mitglieder durch freie Kur und Verpflegung, sowie an wöchentlichem Krankenlohn.	den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder an Sterbegeldern.	zu Invaliden-, Alterversorgungs- und Wittwengeldern.		Höhe der Verwaltungskosten.	Betrag des vorhandenen Kassen-Vermögens.	Bemerkungen.
			ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	
1 Kranken- ꝛc. Kassen für Handwerksgesellen und Gehülfen	167	6692	18547 6 2	69 20	—	14260 7 1	1691 9	169 27	—	2031 2 1	19973 14	—
2 Desgl. für Fabrikarbeiter	37	4550	15472 23 10	549 8	3	11988 14 8	1023 29	104	—	667 28 6	19250 26	6
3 Kassen, welche zugleich für Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter errichtet sind	12	1669	4511 16 11	1047	—	5117 12 6	32	—	—	74 10 6	1062 27	2
4 Kranken- ꝛc. Kassen für Mitglieder von Innungen und deren Angehörige	105	7610	7096 8 9	914	4	2805 12 1	5786 16 3	107	—	761 12 6	62761 9	3
5 Desgl., welche von selbstständigen Gewerbetreibenden ohne Anschluß an die Einrichtungen von Innungen zum Theil in Gemeinschaft mit unselbstständigen Arbeitern, Gesellen und Lehrlingen oder auch mit Theilnahme aus anderen Klassen der Bevölkerung gebildet sind	181	62409	87925 4 10	565 27	6	34018 3 6	48597 19 11	23 15	—	6256 7 3	213852 2	11
6 Invaliden-, Alter- Versorgungs- u. Wittwenkassen für Gewerbetreibende und Fabrikarbeiter	10	2836	4914 1 6	722 23 9		1529 27	820	2043 4 9		228 5	48112 1	11

Schleswig, den 27. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

728. Mittelst Reskripts Seiner Exellenz des Herrn Ober-Präsidenten vom 19. d. M. ist es genehmigt worden, daß das dem Mühlenbesitzer **Bohnsack** zur Hospitalsmühle bei Neustadt gehörige, neben der Hospitalsmühle belegene Grundstück genannt „Sumpfkamp" oder „Jungfrauenteich" mit dem Gebiete der Stadt Neustadt vereinigt werde.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Schleswig, den 27. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

729. In der heutigen zweiten Auslosung der in Gemäßheit des Königlichen Privilegiums vom 10. August 1870 emittirten Obligationen der Stadt Altona sind folgende Nummern gezogen worden:

Litr. A Nr. 54, 124, 158, 173, 229, 235, 281, 340, 343, 344, 371, 401, 436, 442, 447, 454, 469, 605, 614, 632, 691, 710, 728, 790, 1083, 1130, 1148, 1153, 1177, 1265, 1294, 1381, 1397, 1406, 1409, 1446, zusammen 36 Stück à 100 ℳ	3600 ℳ
Litr. B Nr. 1516, 1520, 1546, 1630, 1651, 1667, 1686, 1712, 1719, 1744, 1784, 1916, zusammen 12 Stück à 200 ℳ	2400 „
Litr. C. Nr. 2061, 2112, 2144, 2157, 2205, 2221, 2254, 2306, 2307, 2320, 2368, zusammen 11 Stück à 500 ℳ	5500 „
Litr. D. Nr. 2428 — 1 Stück	1000 „
zusammen...	12,500 ℳ,

deren Auszahlung vom 2. Januar 1874 ab werktäglich mit Ausnahme des Sonnabends von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf der Stadtkasse im Rathhause gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1874 fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar erfolgen wird.

Zugleich werden die Inhaber der **nicht mehr verzinslichen** Obligationen Nr. 227, 497, 588, 1592, 1647, 1727, 2046, welche in der ersten Auslosung gezogen, aber bis jetzt noch nicht zur Anzahlung eingereicht sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Altona, den 1. Juli 1873.

Der Magistrat.

730. Der Schlachter **E. Böttger** hat um die Erlaubniß nachgesucht, in dem Hause des Hökers **Erichsen** 2. Otr. Nr. 40 hieselbst eine Schlachterei einrichten zu dürfen.

Etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind innerhalb einer präclusivischen Frist von 14 Tagen, von dem Datum der Herausgabe dieses Amtsblattes angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung anzubringen, bei welcher auch die betreffenden Risse ꝛc. einzusehen sind.

Husum, den 24. Juni 1873.

Die Polizeiverwaltung.
Emanuel Gurlitt.

Personal-Chronik.

731. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. Mts. der auf den Grafen Adolph **von Reventlow** zu Wittenberg gefallenen Wahl zum Verbitter des Klosters Itzehoe die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

732. Der bisherige commissarische Steuerempfänger, Zahlmeister a. D. Friedrich **Pohl** hierselbst, ist vom 1. Juli cr. ab definitiv zum Steuerempfänger ernannt.

733. Bei der Forstverwaltung der hiesigen Königlichen Regierung treten vom 1. Juli cr. ab folgende Personal-Veränderungen ein:

Versetzt wird: der seitherige Forstaufseher, forstversorgungsberechtigte Civil-Anwärter **Nissen** in Leerskov, Oberförsterei Apenrade, als interimistischer Förster nach Sturshöll in der Oberförsterei Hadersleben.

Pensionirt ist: der Förster **Wittenberg** in Sturshöll, Oberförsterei Hadersleben.

Vacanz-Anzeigen.

Pastorat-Vacanz.

734. Die durch Todesfall veranlaßte Erledigung der Predigerstelle zu Sarau, adeligen Guts Glasau, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Einnahme dieser Stelle beträgt außer freier Wohnung und Garten jährlich etwa 1280 Thaler Pr. Cour., wofür eingegen an eine Predigerwittwe jährlich 75 Thaler Pr. Cour. zu entrichten ist.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gesonnen sein möchten, werden hiedurch aufgefordert, ihre deshalfigen Eingaben innerhalb 6 Wochen a dato an den Patron der Kirche zu Sarau, Se. Excellenz den Herrn Geheimen Conferenzrath Grafen von Reventlow-Altenhof zu Altenhof pr. Eckernförde, zu richten.

Glasau, den 18. Juni 1873.

B. Claasen.
Im Auftrage des Patronats.

735. Qualifizirte Bewerber um die erledigte Lehrer-Stelle an der getrennten Elementar-Klasse in Breclum werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen binnen 3 Wochen portofrei an das Schulcollegium in Breclum einzusenden.

Emolumente: 250 Thlr. Gehalt nebst freier Einzelwohnung und Feuerung im Schulhause.

Breclum pr. Bredstedt, den 10. Juni 1873.

C. F. N. Wichmann, Diaconus,
p. t. Schulinspector.

736. Vakant ist und soll schleunigst wieder besetzt werden **die Lehrerstelle zu Pöhls**, Kirchspiels **Jarpen.**

Emolumente: Freie Wohnung und Garten, 14,400 Soden Torf, 6 spännige Fuder Busch, baar 89 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., 3 Hektare 826,„ Dec. = 7 Tonnen Dienstland, welche bis 1880 für 153 Thlr. 27 Sgr. und 47 Thlr. 18 Sgr. Dienste-Ablösung verpachtet sind, 6,„ Hektol. = 5 Tonnen Roggen.

Bewerber wollen sich unter Anlegung beglaubigter Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen bei uns melden.

Schloß Reinbeck und Ploen, den 21. Juni 1873.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Parochieen Reinfeld, Klein-Wesenberg, Zarpen und Hamberge.

W. v. Levetzow. Neelsen.

737. Die Stelle eines von dem Oberlehrer unabhängigen Elementarlehrers an der Districtsschule zu Glasholz, adeligen Guts Aschberg, ist zu besetzen. Die Emolumente dieser Stelle bestehen in: freier Einzelwohnung im Hause des Oberlehrers, freier Feuerung für diese Wohnung, 300 Thlr. Pr. jährliches Gehalt, Aufwartung und 2 mal täglich kochendes Wasser, wofür jedoch im Jahr 10 Thlr. Pr. zu zahlen sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen portofrei an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Aschberg, den 22. Juni 1873.

Das Patronat der Glasholzer Schule,
Namens desselben: O. Neumann.

738. Das vacante Diaconat hieselbst soll zufolge höherer Verfügung nunmehr wiederum besetzt werden.

Mit dem Bemerken, daß die Wahl des Diaconus der Gemeinde, nach vorgängiger Präsentation von Seiten des Magistrats als Patronat, zusteht, und daß die Einnahme dieser Stelle neben einem Wohnungsgelde von 80 Thlr. in ca. 600 Thlr. Accidentien besteht, werden etwanige Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, innerhalb 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Der Diaconus muß sowohl der deutschen als der dänischen Sprache gleich mächtig sein und hat die Verpflichtung, den dänischen Gottesdienst im Bethause der Landgemeinde abzuhalten.

Tondern, den 25. Juni 1873.

Das Kirchenpatronat.
Namens desselben: Steckenbach.

739. Die Lehrerstelle an der einklassigen Districtsschule zu Ellerbeck, Parochie Rellingen, wird in Folge Pensionirung des gegenwärtigen Inhabers zu Michaelis d. J. vakant.

Die Einkünfte der Stelle sind bei Ausführung des Dotations-Patentes vom 16. Juli 1864 außer freier Wohnung, Feuerung und Garten auf 319 Thlr. 21 Sgr. 9 Pfg. geschätzt worden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem mitunterzeichneten Landrathe portofrei einzusenden.

Pinneberg und Rellingen, den 26. Juni 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Pinneberg.

Boerster. Meßtorff.

740. Behuf anderweitiger Besetzung der Stelle des Organisten, Küsters und Oberlehrers in Süderau zum 1. October d. J. werden Bewerber aufgefordert, ihre Präsentationsgesuche bis ult. Juli d. J. portofrei hierher einzusenden.

Mit dieser Stelle ist außer Dienstwohnung nebst Garten und einem Feuerungsdeputat von 8 Fudern Torf à 2400 Soden, eine feste Einnahme von 214 Thlr. 18 Sgr., an Accidentien 20 Thlr., sowie statt einer Kornlieferung eine Vergütung von 108 Thlr. verbunden.

Bis zur Einrichtung einer zweiten festen Lehrerstelle ist der Unterricht in der Elementarklasse unter Leitung und Aufsicht des Hauptlehrers von einem von diesem mit Genehmigung des Visitatoriums interimistisch anzustellenden Gehülfen zu ertheilen, welchem der Hauptlehrer, gegen eine jährliche Vergütung von 180 Thlr., freie Station und ein Gehalt von mindestens 40 Thlr. zu gewähren hat.

Itzehoe, den 25. Juni 1873.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.

v. Harbou. E. Versmann.

741. Durch Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle zu Hude-Süderhöft erledigt worden. Mit dieser Stelle sind, außer Wohnhaus und Garten an Einnahmen verbunden: 6 Tagswerk Torf, statt der Kornlieferung ist eine dicht am Wohnhause belegene Koppel von circa 3 Demath vorhanden, Marsch-Grasung und Fütterung für 2 Kühe, Baargehalt 150 Thlr.

Seminaristisch geprüfte Bewerber um diese Stelle werden ersucht, ihre Bewerbungen innerhalb 4 Wochen a dato einreichen zu wollen.

Schwabstedt, den 1. Juli 1873.

P. Paulsen, Schulinspektor.
Namens des Schulcoll.

742. Das Amt eines Bürgermeisters und Polizeimeisters der Stadt Husum ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant geworden.

Mit demselben ist ein festes Gehalt von jährlich 1000 Thaler, sowie der Bezug der von der Königlichen Regierung für die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer gewährten Entschädigung verbunden, außer freier Benutzung der Rathhauslocalitäten zu Comptoiren wird eine baare Comptoirvergütung von 400 Thlr. aus der Stadtcasse gewährt.

Bewerber um dies Amt wollen ihre Eingaben, unter Anlegung etwaiger Nachweise über ihre Qualifikation, vor dem 1. August d. J. bei dem unterzeichneten Magistrat einreichen.

Husum, den 15. Juni 1873.

Der Magistrat.
Emanuel Gurlitt.

743. Bei der unterzeichneten Steuer- und Forst-Kasse wird am 1. August cr. die Stelle des

Kassen-Gehülfen

vacant. Die jährliche Remuneration beträgt 300 Thlr. und wird nach Maaßgabe entsprechender Leistungen bis auf 360 Thlr. erhöht. Geschäftskundige Bewerber wollen ihre Meldung nebst Zeugnissen schleunigst hierher einreichen.

Schleswig, den 30. Juni 1873.

Königliche Steuer-Kasse II. und Forst-Kasse.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extrablatt.)

Stück 33. Schleswig, den 11. Juli. **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. October und beziehungsweise 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859 II, 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B im Monat Juli cr. gegen Gewährung eines Agio.

744. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 5. d. Mts.:

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. v. Mts. (Staatsanzeiger Nr. 146) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die danach zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B, desgleichen die durch unsere Bekanntmachung vom 24. März cr. (Staatsanzeiger Nr. 74) zur Rückzahlung am 1. Oktober cr. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 II schon jetzt eingelöst werden können.

In Folge höherer Anordnung sind die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden, denen, welche die Einlösung solcher Schuldverschreibungen im Monat Juli cr. vom Tage dieser Bekanntmachung ab bewirken

a. auf je 100 Thlr. Kapital der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859 II, 1864, 1867 A, 1867 D und 1868 B mit Einschluß der vom 1. April cr. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von 101½ Thlr.

b. auf 100 Thlr. Kapital der Anleihe von 1867 C mit Einschluß der seit dem 1. d. Mts. laufenden Zinsen den festen Betrag von 100⅜ Thlr.

zu gewähren.

Wir bemerken noch, daß mit den vor Ablauf der Kündigungsfrist zur Einlösung kommenden Schuldverschreibungen die am Tage der Einlösung noch nicht fällig gewesenen Zinscoupons und Talons abgeliefert werden müssen, der Betrag etwa fehlender Coupons aber vom Kapital gekürzt werden wird.

Berlin, den 5. Juli 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte Stück 31 pro 1873 Nr. 692 publicirte Bekanntmachung der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung vom 21. v. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den Kreis-beziehungsweise Lokalblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 8. Juli 1873.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

745. Die Königlichen Landrathsämter, Magistrate und Bürgermeister-Aemter werden auf die in dem 31. Stück unsers Amtsblatts sub Nr. 692 publicirte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21. v. Mts., betreffend die Kündigung der Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B zur Rückzahlung am 31. December 1873 hierdurch mit dem Veranlassen aufmerksam gemacht, für die baldige weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung durch die Kreisblätter beziehungsweise durch die Localblätter, soweit dies ohne Kosten für die Staatscasse geschehen kann, Sorge zu tragen.

Schleswig, den 5. Juli 1873.

Königliche Regierung.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Schmidten's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 34. Schleswig, den 12. Juli. **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

746. Das 21. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 20. Juni 1873, enthält unter:

Nr. 8138. Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl. Vom 29. Mai 1873.

Nr. 8139. Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 30. Mai 1873.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 21. Juni 1873, enthält unter:

Nr. 8140. Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 31. Mai 1873.

Nr. 8141. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120 Millionen Thaler zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staats-Eisenbahnnetzes. Vom 11. Juni 1873.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 24. Juni 1873, enthält unter:

Nr. 8142. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1873, betreffend die Genehmigung des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.

Nr. 8143. Gesetz, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmittel. Vom 5. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

747. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

   Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

   In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

   Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des bidmirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen".

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei".

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das

Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach 1. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und die dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. Septbr. hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thrl. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Reception-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Burghart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Schuldverschreibungen der 5 %igen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

748. Wir erinnern hierdurch behufs der Einlösung an die baldige Einsendung der noch rückständigen Schuldverschreibungen der 5 %igen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, welche durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1871 (Staatsanzeiger Nr. 201) zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigt sind, und seit diesem Termine nicht mehr verzinst werden.

Berlin, den 28. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. — Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den betreffenden Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 5. Juli 1873.

Königliche Regierung.

749. In anderen Bezirken der Monarchie vorgekommene Fälle haben den Herrn Minister des Innern veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß es den localen Verwaltungsbehörden nicht gestattet ist, mit den Kaiserlichen Missionen im Auslande in directen schriftlichen Verkehr zu treten.

Vorstehendes wird den Behörden unseres Ressorts mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß ein solcher schriftlicher Verkehr durch unsere Vermittelung zu erfolgen hat.

Schleswig, den 28. Juni 1873.

Königliche Regierung.

750. Zufolge Rescriptes des Herrn Ministers für Handel ꝛc. hat die Königliche Groß-Brittanische Re-

gierung die Einfuhr von Rindvieh aus Schleswig-Holstein wiederum unter ähnlichen Bedingungen wie im vorigen Jahre (Amtsblatt 1872 Seite 258) gestattet. Eine der gestellten Bedingungen geht dahin, daß jedem Transport ein vom Agenten ausgestelltes Ursprungszeugniß nach einem vorgeschriebenen Formular beizugeben ist, wonach das eingeführte Vieh ausschließlich in der hiesigen Provinz oder in Dänemark gezogen und in keine Berührung mit anderwärts gezogenem Vieh gekommen ist. Das Zeugniß soll vom Groß-Brittanischen Consul, außerdem aber auch von einer diesseitigen Behörde beglaubigt werden, als welche von dem Herrn Handelsminister die Landrathsämter in Tönning und Husum bezeichnet worden sind. Die gedachte Beglaubigung dieser Ursprungszeugnisse wird auf Grund einer Untersuchung des Viehs durch die Kreisthierärzte in Tönning und Husum ertheilt werden, deren schriftlich hierüber auszustellende Bescheinigungen den genannten Landrathsämtern zu diesem Behufe jedesmal mitvorzulegen sind. Den Polizeibehörden und Ortsvorständen wird hierdurch zur Pflicht gemacht, eine genaue Controlle darüber zu führen, daß nur Rindvieh der bezeichneten Kategorie nach Tönning und Husum zum Export gebracht und nicht etwa Rindvieh aus anderen Gegenden den Viehtransporten bis Tönning angeschlossen wird.

Jeder Contraventionsfall ist sofort bei der vorgesetzten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Schleswig, den 2. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend das Beweiden der öffentlichen Wege mit den Heerden der Wanderschäfer, und das Halten dieser Heerden auf den Wegen.

751. Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. Septbr. 1867 — Ges. Samml. S. 1529 — wird für die Provinz Schleswig-Holstein hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Den sogenannten Wanderschäfern ist das Halten der Heerden auf den öffentlichen Wegen, oder das Beweiden dieser Wege und der dazu gehörigen Einfriedigungen, Gräben s. w. d. a. mit ihren Heerden untersagt.

§ 2. Contraventionen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. resp. entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Die bei Contraventionen durch polizeiliche Maßnahmen entstehenden Kosten fallen den Contravenienten zur Last.

Schleswig, den 1. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

752. Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 28. v. M. ist genehmigt worden, daß die zufolge abgeschlossenen Tauschvertrages dem Käthner Friedrich **Jensen** zu Eckeberg eigenthümlich überlassenen beiden, außerhalb der Befriedigung am Gehege Rehberg belegenen, seither fiskalischen Parcelen von 0,$_{000}$ Hectar von dem fiskalischen Gutsbezirk Schleswig getrennt und der Gemeinde Dammholm zugelegt werden, anderer Seits dagegen die von dem Fiscus erworbene, seither zu dem Kathen-Grundstück Lüthorn des gedachten Jensen gehörige, in die fiscalische Forst Rehberg einspringende Landecke von gleicher Größe von der Gemeinde Dammholm getrennt und dem fiscalischen Gutsbezirk Schleswig hinzugelegt wird.

Schleswig, den 3. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

753. In den Formularen zu den Tertial-Todten-Listen lautet auf der Vorderseite rechts oben das Rubrum durch Druckfehler „Amtebezirk", während es „Amtsgerichts-Bezirk" heißen soll.

Wir ersuchen demgemäß alle Herren Prediger und Civilstands-Beamte unseres Bezirks, welche Tertial-Todten-Listen an das Königliche Erbschafts-Steuer-Fiscalat in Altona einzusenden haben, auf den in ihrem Besitze befindlichen Formularen jenes Rubrum entsprechend zu ändern und bei Einreichung der Listen auf denselben den Amtsgerichtsbezirk, welchem die betreffende Parochie (Gemeinde) angehört, anzugeben.

Gehört eine Parochie (Gemeinde) zweien oder mehreren Amtsgerichtsbezirken an, so sind die erwähnten Listen nach den verschiedenen Amtsgerichts-Bezirken **gesondert** aufzustellen.

Zugleich ersuchen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. März d. J. (Amtsblatt Nr. 11 Seite 70), bei den Anträgen auf Zusendung neuer Formulare allemal auch anzugeben, für wie viele Amtsgerichts-Bezirke Listen aufzustellen sind, damit wir den Bedarf danach bemessen können.

Schleswig, den 28. Juni 1873.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

754. Zufolge einer Mittheilung der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Altona hat der Herr Finanzminister unterm 22. v. Mts. entschieden, daß die im § 97 unter Nr. 17 der Wegeordnung für Schleswig-Holstein vom 1. März 1842 den Leichenfuhren gewährte Chausseegeldfreiheit nicht nur den Leichenwagen, sondern auch den Fuhrwerken des Leichengefolges zu Gute kommt und zwar sowohl für die Fahrt zum Trauerhause und von da zum Begräbnißplatze, als auch für die Rückfahrt von dort.

Schleswig, den 4. Juli 1873.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

755. In dem Orte Süsel in Holstein ist am 1. Juli eine Postagentur eingerichtet worden.

Kiel, den 4. Juli 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ferien für die Gerichte.

756. 1) Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli d. J. und endigen mit dem 31. August.

2) Die Ferien haben, abgesehen von den über die Wahrung der Fristen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nur auf die Thätigkeit der Gerichte selbst **in nicht schleu-**

nigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit Einfluß.

3) Als schleunige Civilsachen sind insbesondere anzusehen:

a) die in den §§ 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 885) bezeichneten Prozeßsachen;

b) die Eröffnung von Konkursen und die Verfügungen in der Exekutionsinstanz.

4) Alle schleunigen Gesuche müssen als solche begründet und auch äußerlich durch die Bezeichnung „Ferien-Sache" oben am Eingange besonders ersichtlich gemacht werden, da andernfalls auf dieselben als „schleunig" keine Rücksicht genommen wird.

Kiel, den 27. Juni 1873.

Königliches Appellationsgericht.

757. Der Zimmermeister H. F. **Martens** hieselbst beabsichtigt, in der Unterstrave vor dem im V. Quartier sub Nr. 18 belegenen Grundstück eine Stauanlage einzurichten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, von Ablauf des Tages angerechnet, an welchem das gegenwärtige Stück des Amtsblattes ausgegeben wird, bei der Polizeiverwaltung einzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnungen, Pläne und Beschreibung des Bauprojects liegen während der vorgedachten Frist im Bureau der Polizeiverwaltung zur Einsicht aus.

Oldesloe, den 2. Juli 1873.

Die Polizeiverwaltung.

758. Der Zimmermeister A. H. **Höger** hieselbst hat um die Erlaubniß zur Anlegung einer Ringofenziegelei auf dem Bauplatz der früheren Zuckerfabrik auf dem Rehthövel am hiesigen Binnenhafen nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen, bei welcher auch die betreffenden Akten und Beschreibungen zur Einsicht ausliegen.

Glückstadt, den 3. Juli 1873.

Die Polizeiverwaltung.

759. Nach Anleitung des § 16 ff. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 ff. wird hiedurch bekannt gemacht, daß die hiesigen Einwohner Eduard **Weigelt** und Detlef Hinrich **Popp** auf ihrem am neuen Wege in Ottensen belegenen Grundstücke eine **Leder-Lackirfabrik** verbunden mit einem **Lackfiedehaus** zu errichten beabsichtigen.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, welche nach Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei dem unterzeichneten Polizeiamte, bei welchem auch die Beschreibung, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen und können spätere Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Altona, den 5. Juli 1873.

Das Polizei-Amt.

Personal-Chronik.

760. In Stelle des verstorbenen Capitains E. M. **Decker** zu Westerland auf Sylt ist der Landmann A. C. **Bonsen** daselbst mit Wahrnehmung der Functionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Tinnum unterm 4. Juli d. Js. bis auf Weiteres beauftragt worden.

761. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor **Harders** in Simonsberg,
2) der Pastor **Wiedemann** auf Pellworm und
3) der Compastor **König** in Gelting,

sowie als Suppleanten

1) der Pastor **Bleyer** in Odenbüll und
2) der Pastor **Kähler** in St. Annen

der Gemeinde zu Erfde zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

762. Am 27. April d. J. ist der Pastor adj. Johann Henning Eduard **Dieckmann** in Segeberg zum Diaconus in Wesselburen gewählt worden.

763. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 28. Juni d. J. den Pastor Jens Georg Marius **Möller** in Süderbrarup zum Pastor in Ketting ernannt.

764. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 8. Mai d. J. die Wahl des Candidaten Carl Friedrich **Weiland** aus Oldenswort zum Pastor in Clanzbüll bestätigt.

765. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 5. Juli d. J. den Compastor Claus Herrmann **Schütze** in Rendsburg zum Pastor in Bergenhusen ernannt.

766. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
die Referendarien G. H. M. **Mühl** und Joh. H. **Martens.**

Aus dem Justizdienst ist entlassen:
der Amtsgerichtsbote und Executor **Hellesen** zu Tondern.

Vacanz-Anzeigen.

Pastorat-Vacanz.

767. Die durch Todesfall veranlaßte Erledigung der Predigerstelle zu Sarau, adeligen Guts Glasau, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Einnahme dieser Stelle beträgt außer freier Wohnung und Garten jährlich etwa 1280 Thaler Pr. Cour., wohingegen an eine Predigerwittwe jährlich 75 Thaler Pr. Cour. zu entrichten sind.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gesonnen sein möchten, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Eingaben innerhalb 6 Wochen a dato

an den Patron der Kirche zu Sarau, Se. Excellenz den Herrn Geheimen Conferenzrath Grafen von Reventlow-Altenhof zu Altenhof pr. Eckernförde, zu richten.

Glesau, den 18. Juni 1873.

B. Claasen.

Im Auftrage des Patronats.

768. Das vacante Diaconat hieselbst soll sofolge höherer Verfügung nunmehr wiederum besetzt werden.

Mit dem Bemerken, daß die Wahl des Diaconus der Gemeinde, nach vorgängiger Präsentation von Seiten des Magistrats als Patronat, zusteht, und daß die Einnahme dieser Stelle neben einem Wohnungsgelde von 80 Thlr. in ca. 600 Thlr. Accidentien besteht, werden etwanige Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, innerhalb 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Der Diaconus muß sowohl der deutschen als der dänischen Sprache gleich mächtig sein und hat die Verpflichtung, den dänischen Gottesdienst im Bethause der Landgemeinde abzuhalten.

Tondern, den 25. Juni 1873.

Das Kirchenpatronat.

Namens desselben: Streckenbach.

Pastorat-Vacanz.

769. Das Pastorat zu Süderbrarup-Loit ist erledigt. Die Einkünfte sind zu 1200 Thlr. veranschlagt; event. ist die Wittwenpension an eine frühere Wittwe zu entrichten. Die Stelle wird unmittelbar besetzt und sind die Gesuche binnen 4 Wochen an das Königliche evang.-luth. Consistorium in Kiel einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 4. Juli 1873.

R. Hansen.

770. Die Lehrerstelle an der Mittelklasse in Wedel ist erledigt. Nach Beschluß des Schulcollegii ist ein Einkommen von 325 Thlr. Gehalt, 45 Thlr. Wohnungsgeld und 30 Thlr. Feuerungsgeld damit verbunden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem mitunterzeichneten Landrathe portofrei einzusenden.

Pinneberg und Rellingen, den 1. Juli 1873.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

Börster. Meßtorff.

771. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle im Meggerkoog vacant geworden; die Emolumente bestehen in circa 70 Thlr. Gehalt, 5 Tonnen Roggen, 30,000 Soden Torf, 10,000 Pfund Heu und Gräsung für 2 Kühe, außer Wohnung und Garten.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Johannisberg pr. Hohn, den 4. Juli 1873.

Schulpatronat des Meggerkoogs.

A. Schwerdtfeger.

772. Die Districtsschulstelle zu Thalingburen, Kirchspiels Nordermeldorf, wird zum 1. October d.J. vacant und werden daher Bewerber aufgefordert, ihre Ge... nebst Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen a dato pe... frei bei uns einzureichen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer ... nung und Garten in einem Gehalt nebst Dotation... lage von 199 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., einer Entschädigu... für freie Außenbeichsgräsung von 8 Thlr. 12 S... 1,43 Hectoliter Marschland (Pachtpreis 75 Thlr.), 5... Hectoliter Roggen, 2 Fuder Strensand, 8 Marschf... Torf und 1 Fuder Holz.

Meldorf und Burg, den 1. Juli 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

Vacante Lehrerin-Stelle.

773. Zu Michaelis d. J. ist an unserer Volksschu... die Stelle einer geprüften Lehrerin, welche auch ... Unterricht in Handarbeiten ertheilen kann, zu beset... Das Gehalt beträgt 250 Thaler und steigt nach ... riger erfolgreicher Thätigkeit auf 300 Thaler. Be... bungen um diese Stelle mit Zeugnissen und einem ... Lebensabriß sind innerhalb 3 Wochen a dato an ... hiesige Schul-Collegium einzusenden.

Wandsbeck, den 7. Juli 1873.

Das Schul-Collegium:

Lesser, Vorsitzender.

774. Die Stelle des Oeconomen am hiesigen ... hause, mit welcher die Stelle eines Lehrers ... Waisenhausschule verbunden ist, wird am 1. Oct... d. J. vacant und soll wieder besetzt werden.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen in ... Wohnung im Waisenhause, einem jährlichen Gehalt ... 400 Thalern, welches der Oeconom als Lehrer er... und in einem jährlichen Kostgelde von 80 Thalern ... jeden der zwölf Waisenknaben, wofür der Oeconom ... die Beköstigung der Knaben zu übernehmen hat.

Etwaige Bewerber um diese Stelle werden auf... fordert, ihre desfälligen Gesuche, begleitet von den ... forderlichen Zeugnissen, innerhalb 6 Wochen a ... beim unterzeichneten Magistrat einzureichen, wobei ... bemerkt wird, daß diejenigen Bewerber, welche sich ... pflichten, im Laufe der Zeit das Examen für die M... schulen zu machen, den Vorzug erhalten.

Tondern, den 30. Juni 1873.

Der Magistrat.

Streckenbach.

775. Bei der unterzeichneten Steuer- und ... Kasse wird am 1. August cr. die Stelle des

Kassen-Gehülfen

vacant. Die jährliche Remuneration beträgt 300 ... und wird nach Maaßgabe entsprechender Leistungen ... auf 360 Thlr. erhöht. Geschäftskundige Bew... wollen ihre Meldung nebst Zeugnissen schleunigst ... her einreichen.

Schleswig, den 30. Juni 1873.

Königliche Steuer-Kasse II. und Forst-Kasse.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. – Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 35. Schleswig, den 18. Juli. 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

776. Den nachfolgenden in der Generalversammlung vom 31. März d. J. beschlossenen und von der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung am 23. April d. J. genehmigten

„Zusatz-Artikeln zu dem Statut der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft:

Artikel I.

Die Direction ist in ihrer bisherigen Organisation aufgehoben.

Es tritt ein Director mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes einer Actiengesellschaft (Artikel 227 u. fg. des H. G. B.) an ihre Stelle.

Derselbe muß 20 eigene Actien der Gesellschaft bei dieser hinterlegen.

Seine Wahl erfolgt durch den Directorialrath mit mindestens 5 Stimmen desselben. Mit derselben Stimmenzahl kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden.

Artikel II.

Der Director erhält, außer einem mit dem Directorialrath zu vereinbarenden festen Gehalt, vom 1. Januar 1873 an 5 pro Cent von dem Reingewinn, der sich jedesmal nach Ablauf eines dreijährigen Geschäftsabschnittes ergiebt.

Artikel III.

Der Director stellt die Beamten an und ist befugt, dieselben zu entlassen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche jährlich über 600 Thaler beziehen, bedarf der Genehmigung des Directorialraths.

Artikel IV.

Der Director zeichnet alle Acte der Gesellschaft. Dieselben bedürfen, um für die Gesellschaft bindend zu sein, der Mitunterschrift des Buchhalters. Bei Verhinderungen zeichnet für den Director der Procurist, für den Buchhalter der Stellvertreter.

In den im Artikel VII genannten Fällen ist außerdem die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Directorialraths erforderlich.

Artikel V.

Der Procurist wird vom Directorialrath gewählt. Derselbe hat 10 eigene Actien der Gesellschaft bei dieser zu hinterlegen. Wählt der Directorialrath keinen Procuristen, so ist der Director verpflichtet, auf seine Gefahr und Verantwortung einen Procuristen zu bestellen und dem Directorialrath davon Anzeige zu machen, der sein Gehalt bestimmt.

Artikel VI.

Der Buchhalter und dessen etwaiger Stellvertreter werden vom Directorialrath ernannt.

Ist kein Stellvertreter vorhanden, so hat bei Verhinderung des Buchhalters der Director für die Vertretung desselben vorläufig zu sorgen.

Artikel VII.

Der Directorialrath von 7 Mitgliedern, ohne Stellvertreter, wird auf je 5 Jahre gewählt. Ist ein Mitglied verhindert, sein Amt wahrzunehmen, so ergänzt sich der Directorialrath bis zur nächsten General-Versammlung selbst.

Der Directorialrath hat außer den gesetzlichen Rechten und Pflichten des Aufsichtsraths einer Actiengesellschaft und den in den vorstehenden Artikeln schon erwähnten Befugnissen:

1) die Erwerbung und Veräußerung von unbeweglichen Gütern und die Leistung von Nachschüssen zu beschließen,
2) hypothekarische Darlehen zu bewilligen und über hypothekarische Forderungen zu verfügen,
3) in Gemeinschaft mit dem Director Actien-Erneuerungen und Uebertragungen zu genehmigen,
4) jährlich mindestens ein Mal eine Revision der Kasse und des Wechselbestandes vorzunehmen.

Mit der Ausübung der unter 3 und 4 bemerkten Befugnisse kann der Directorialrath ein Mitglied oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen.

Artikel VIII.

Ein vom Directorialrath dazu gewähltes Mitglied hat „für den Directorialrath" mit zu zeichnen:

a) bei Erwerbung oder Veräußerung unbeweglicher Güter,
b) bei Quittungen wegen Hypotheken-Capitalien oder deren Cessionen,
c) bei Actien-Umschreibungen oder Erneuerungen.

Für sonstige Acte der Gesellschaft lautet die Unterschrift:

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft"

Der Director. N. N.

Der Buchhalter. N. N.

Artikel IX.

Die diesen Zusatz-Artikeln entgegenstehenden Bestimmungen des Statuts werden außer Kraft gesetzt, namentlich ist das Amt des General-Bevollmächtigten aufgehoben."

wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 26. Februar 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 23. Juni 1873.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Klützow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

777. Mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 30. vorigen Monats ist es genehmigt worden, daß die sogenannte Trittauer Erbpachtsmühle in Oldesloe nebst Zubehör mit dem Gemeindebezirk der Stadt Oldesloe vereinigt werde.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 8. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

778. Es wird hiedurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Districtshebammen nicht befugt sind, andere als die in der Taxe vom 11. April v. J. (Amtsblatt 1872 S. 137) festgesetzten Gebühren, namentlich auch nicht die s. g. Hocheitsgebühren zu erheben.

Schleswig, den 9. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

779. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die evangelisch-lutherische Wester-Parochie in Altona nunmehr als ein selbstständiges Kirchspiel definitiv constituirt worden ist, nachdem der bisherige Kirchenprobst der Probstei Norderdithmarschen, **Thomsen**, von der Wester-Gemeinde zum Pastor derselben gewählt ist und dieses Pfarramt angetreten hat.

Das Westerkirchspiel wird begrenzt

a) im Osten durch eine Linie, welche von der großen Elbstraße über den Sandberg, durch die Röperstraße über die Ostseite der Palmaille durch die Katharinenstraße, Mörkenstraße bis zur Feldstraße, Feldstraße, Westerstraße und Steinstraße bis zur Ecke der Blumenstraße fortläuft,

b) im Norden durch die bis zur Grenze der Ottenser Parochie verlängert gedachte Blumenstraße, mit der Maaßgabe, daß dasselbe die als Grenzen bezeichneten Straßen resp. Straßentheile mit umfaßt,

c) im Westen und

d) im Süden durch die Parochie Ottensen,

und besteht aus dem innerhalb dieser Grenzlinien belegenen, bisher zur Altonaer Hauptgemeinde gehörig gewesenen Districte.

Dem Pastor der Westergemeinde sind alle Taufen und Copulationen innerhalb seiner Parochie zugewiesen worden, jedoch steht es den Gemeindemitgliedern gegen Entrichtung der inventarienmäßigen Gebühren an Jenen frei, hiefür die Dienste des Predigers einer anderen Parochie in Anspruch zu nehmen.

Für die Communion, Confirmation und Leichenreden findet keine Beschränkung in der Wahl der Prediger statt.

Kiel, den 28. Juni 1873.
Schleswig, den 29. April 1873.
Königlich evangelisch-lutherisches Consistorium.
Mommsen.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Gehrmann.

780. Die Landbestellbezirke der in Ober-Jersdal, Hollingstedt, Missunde (Fährhaus), Owschlag und Feldstedt neu eingerichteten Postagenturen umfassen folgende Ortschaften:

1) **Ober-Jersdal.**
Nieder-Jersdal, Strandelbjörn und Blankenhof.

2) **Hollingstedt.**
Börmersee, Oster-Bünge, Wester-Bünge, Büngerdam, Büngerschlagbaum, Cleve, Deuschrug, Dörpstedt, Mederhof, Dwaasdam, Neudörp, Friedrichsgabe, Börm, Bachorn und Börmerkoog.

3) **Missunde-Fährhaus.**
Groß- und Klein-Brederahe, Goltoft, Hesholt, Bücht, Geelbyholt, Hermannsstücke, Bretenkrüge, Burg, Geel, Nobyun, und Westerfeld.

4) **Owschlag.**
Norby, Ramsdorf, Mooshörn, Groß- und Klein-Bretendorf, Weltenstraße, Lehmberg, Ahlefeld, Dirrade, Bistensee, Meierhof, Stentenmühle, Steinsieken, Owschlagerholz, Langberg und Rethwisch.

5) **Feldstedt.**
Slyngsteen, Schweirup, Kalfjär, Warnitz, Warnithoved, Stenaeskjär, Schobüll, Schobüllgaard, Schobüllgaardfeld, Feldstedtholz und Nordballig.

Kiel, den 8. Juli 1873.
Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Danziger Privat-Actien-Bank.

781. Die im Umlauf befindlichen Noten unseres Instituts **à 100 Thaler**, und zwar die Emissionen
vom 1. Juli 1857 auf rosa Papier,
„ 1. Juli 1867 auf weißem Papier,
„ 1. Mai 1871 auf weißem Papier mit blauem Ueberdruck und **blauer** laufender Nummer

sollen aus dem Verkehr gezogen und durch neue mit einer blauen und einer **rothen** laufenden Nummer vom 1. März 1873 ersetzt werden. —

Auf Grund des § 22 unseres Statuts werden die Inhaber solcher Noten hiermit aufgefordert, dieselben baldigst zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten bei uns einzuliefern.

Danzig, den 1. Mai 1873.

Direction der Danziger Privat-Actien-Bank.
Schottler. Steffens. B. Rosenstein.

Bekanntmachung, betreffend die Anlage einer Schlachterei in Jernhyt, Gemeinde Labegaard II.

782. Der Einwohner Hans Christian Friedrich **Lange** in Jernhyt beabsichtigt, in dem dem Andreas **Jürgensen** daselbst gehörigen Hause eine Schlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen dies Unternehmen sind binnen 14 Tagen bei mir anzubringen.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Gesuch nebst Beschreibung und Zeichnung können auf dem hiesigen Landrathsamte eingesehen werden.

Hadersleben, den 30. Juni 1873.

Der Königliche Landrath.

783. Der Eingesessene Christian Thode in Schenefeld beabsichtigt, in seinem daselbst an der Chaussee nach Itzehoe belegenen, sub. Nr. 35 des Brandkatasters verzeichneten Wohnhause eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrath, in dessen Geschäftszimmer auch die bezüglichen Zeichnungen und Beschreibungen zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Später angebrachte Einwendungen können in dem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Rendsburg, den 10. Juli 1873.

Der Königliche Landrath,
F. v. Willemoes-Suhm.

Vacanz-Anzeigen.

784. Das vacante Diaconat hieselbst soll zufolge höherer Verfügung nunmehr wiederum besetzt werden.

Mit dem Bemerken, daß die Wahl des Diaconus der Gemeinde, nach vorgängiger Präsentation von Seiten des Magistrats als Patronat, zusteht, und daß die Einnahme dieser Stelle neben einem Wohnungsgelde von 80 Thlr. in ca. 600 Thlr. Accidentien besteht, werden etwanige Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, innerhalb 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Der Diaconus muß sowohl der deutschen als der dänischen Sprache gleich mächtig sein und hat die Verpflichtung, den dänischen Gottesdienst im Bethause der Landgemeinde abzuhalten.

Tondern, den 25. Juni 1873.

Das Kirchenpatronat.

Namens desselben: Streckenbach.

785. Die Stelle des Oeconomen am hiesigen Waisenhause, mit welcher die Stelle eines Lehrers an der Waisenhausschule verbunden ist, wird am 1. October d. J. vacant und soll wieder besetzt werden.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Wohnung im Waisenhause, einem jährlichen Gehalt von 400 Thalern, welches der Oeconom als Lehrer erhält, und in einem jährlichen Kostgelde von 80 Thalern für jeden der zwölf Waisenknaben, wofür der Oeconom nur die Beköstigung der Knaben zu übernehmen hat.

Etwaige Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche, begleitet von den erforderlichen Zeugnissen, innerhalb 6 Wochen a dato beim unterzeichneten Magistrat einzureichen, wobei noch bemerkt wird, daß diejenigen Bewerber, welche sich verpflichten, im Laufe der Zeit das Examen für die Mittelschulen zu machen, den Vorzug erhalten.

Tondern, den 30. Juni 1873.

Der Magistrat.

Streckenbach.

786. Die Districtsschulstelle zu Thalingburen, Kirchspiels Norderneldorf, wird zum 1. October d. J. vacant und werden daher Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer Wohnung und Garten in einem Gehalt nebst Dotationszulage von 199 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., einer Entschädigung für freie Außendeichsgrasung von 8 Thlr. 12 Sgr., 1,43 Hectar Marschland (Pachtpreis 75 Thlr.), 5,56 Hectoliter Roggen, 2 Fuder Streusand, 8 Marschfuder Torf und 1 Fuder Holz.

Meldorf und Burg, den 1. Juli 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cit.

787. Durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Lehrers an der Oberelementarclasse hiesiger Fleckenschule erledigt worden, mit welcher eine Einnahme von 240 Thlr. in baarem Gelde und Einzelwohnung für einen Unverheiratheten verbunden ist.

Etwaige Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen portofrei an den mitunterzeichneten Pastor einsenden.

Bramstedt, den 3. Juli 1873.

Das Schulcollegium.

R. v. Sievers. D. F. Rolfs, Pastor. Paustian.

788. Zum 1. October wird die Stelle eines Elementarclassenlehrers an der Knabenschule in Ottensen vacant. Es sind bis zu 30 Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule zu ertheilen, und wird ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. aus der Schulcasse gezahlt; jedoch hat der Lehrer selber für Wohnung zu sorgen. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst einer sidemirten Abschrift ihrer Zeugnisse portofrei innerhalb 4 Wochen an das Hauptpastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 9. Juli 1873.

Das Schulcollegium.

789. Bewerber um die vacante Schulstelle in Boorde werden hiermit aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium (Postort Bordesholm) portofrei einzureichen.

Emolumente: Baargehalt 36 ℳ, Dotationszulage 41 ℳ, Vergütung für Spanndienste 32 ℳ, Vergütung für Handdienste circa 8 ℳ, Pacht für 9 Tonnen à 300 □ Ruthen Dienstland, welches noch auf 15 Jahre verpachtet ist, jährlich 120 ℳ. In natura 4 Tonnen Roggen à 105 Klgr. und an Feuerung 40,000 Soden Torf frei auf den Boden geliefert, außerdem freie Wohnung und einen Garten von circa 50 □ Ruthen.

Bordesholm, den 9. Juli 1873.
Preetz, den 11.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie
Gr. Flintbeck.

A. v. Heintze. A. Helmreich.

790. Die Elementarlehrerstelle in Delstedt ist vacant und soll sofort wieder besetzt werden. Der Ele-

mentarlehrer, welcher auf vierteljährliche gegenseitige Kündigung angestellt wird, erhält jährlich ein Baargehalt von 160 Thlr. pr. Crt., sowie freie Wohnung und Feuerung. Geübte Schulpräparanden wollen ihre Gesuche nebst fidemirten und gestempelten Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei an den unterzeichneten Schulinspetor einsenden. Persönliche Meldung erwünscht.

Hauptpastorat zu Tellingstedt pr. Heide, den 10. Juli 1873.

Hempel.

Schulvacanz.

791. Vakant ist und soll baldmöglichst wieder besetzt werden die **4. Lehrerstelle** an der Flecken**schule zu Reinfeld.** Gehalt 300 Thaler und 5 Raummeter Buchenklufthholz.

Bewerber, welche zu definitiver Anstellung berechtigt sind, wollen sich unter Einsendung von Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen bei uns melden.

Schloß Reinbeck und Ploen, den 10. Juli 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochien Reinfeld, Zarpen ꝛc.

W. v. Levetzau. Reelfen.

792. An der hiesigen Schule ist zum 1. Octbr. d. J. die Stelle eines Lehrers an der Unterelementarklasse zu besetzen. Mit derselben ist ein Gehalt von 300 Thlr. Pr., freie Familienwohnung und zu deren Heizung eine Lieferung von 10,000 Soden Torf verbunden.

Bewerber haben ihre an das hiesige Schulcollegium zu richtenden Gesuche unter Anlegung einer fidemirten Abschrift ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Horst an der Alt.-K. Eisenbahn, den 11. Juli 1873.

H. L. Ruchmann, Schulinspector.

793. Die durch Beförderung des seitherigen Inhabers vacant gewordene Stelle des Hauptlehrers zu Eckernsund soll **baldigst** wieder besetzt werden. Die Einnahmen dieser Stelle werden, nachdem jetzt eine bedeutende Verbesserung derselben bewirkt worden ist, fernerhin außer freier Wohnung, Feuerung (für den eigenen Gebrauch des Lehrers auf ca. 10 Tausend Torf zu rechnen) und einigen kleinen Nebeneinnahmen Folgendes befassen: an baarem Gehalt 165 Thlr. und außerdem mit Rücksicht auf das fehlende Dienstland 37 Thlr. 15 Sgr., also im Ganzen 202 Thlr. 15 Sgr.; 10 Tonnen Roggen und 10 Tonnen Gerste, die Tonne Roggen zu 105, die Tonne Gerste zu 85 Kilogramm gerechnet; 100 ℊ Butter; 1 Kanne Milch täglich.

Die Schulsprache ist die dänische; der anzustellende Lehrer muß indeß auch der deutschen Sprache mächtig sein.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche **binnen 3 Wochen** a dato an den mitunterzeichneten Propsten Nelling einzusenden.

Augustenburg und Sonderburg, d. 11. Juli 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg:

Matthiesen. Nelling.

794. Zum 1. October d. J. sollen an den städtischen Freischulen mit einem Gehalte von à 360 Thlr. zwei Klassenlehrerstellen zunächst provisorisch, aber mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung besetzt werden.

Bewerber wollen ihre an das Schul-Collegium gerichteten Gesuche baldigst bei Unterzeichnetem einreichen.

Altona, den 12. Juli 1873.

Chr. Andresen,
städtischer Schulbirector.

795. Bei der unterzeichneten Steuer- und Forst-Kasse wird am 1. August cr. die Stelle des

Kassen-Gehülfen

vacant. Die jährliche Remuneration beträgt 300 Thlr. und wird nach Maaßgabe entsprechender Leistungen bis auf 360 Thlr. erhöht. Geschäftskundige Bewerber wollen ihre Meldung nebst Zeugnissen schleunigst hierher einreichen.

Schleswig, den 30. Juni 1873.

Königliche Steuer-Kasse II. und Forst-Kasse.

796. Bewerber um das vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Amt eines **Custos an der hiesigen Realschule** werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Magistrat einzureichen. Der Custos bezieht an jährlichem Gehalt 320 Thaler aus der Stadtkasse und erhält freie Wohnung und Feuerung im Schulgebäude.

Altona, den 12. Juli 1873.

Der Magistrat.

797. Bewerber um die vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines **Schuldieners an der 3. Freischule** hieselbst werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Magistrat einzureichen. Die Emolumente dieser Stelle bestehen in einem jährlichen aus der Stadtcasse zu beziehenden Gehalt von 200 Thalern und freier Wohnung und Feuerung im Schulgebäude.

Altona, den 12. Juli 1873.

Der Magistrat.

798. Vacant zum 1. Octbr. d. J. der Posten eines Oeconomen des hiesigen Arbeits- und des Krankenhauses, sowie Verwalters der städtischen Spinnerei. Festes Gehalt 160 Thlr., an Emolumenten: freie Familien-Wohnung und freie Station für sich und Familie nach der Hausordnung des Arbeitshauses.

Berücksichtigung finden bei der Besetzung nur diejenigen verheiratheten Bewerber, welche sowohl ihre, als auch die Rüstigkeit ihrer Frau, sowie genügende Befähigung in der Buchführung und in der Führung eines größeren Hausstandes zu documentiren im Stande sind.

Bewerbungen und Zeugnisse sind vor dem 31. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Magistrat einzureichen, und werden bei gleicher Qualification Militair-Civil-Anwärter in erster Linie berücksichtigt werden.

Husum, den 10. Juli 1873.

Der Magistrat.

Emanuel Gurlitt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Königlicher von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 36. Schleswig, den 25. Juli. **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

799. Das 15. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 19. Juni 1873, enthält unter:

Nr. 930. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und Generalstabes in Berlin, sowie der Militair-Erziehungs- und Bildungsanstalten. Vom 12. Juni 1873.

Nr. 931. Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873.

Nr. 932. Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Erweiterung der Diensträume des Auswärtigen Amtes. Vom 14. Juni 1873.

Das 16. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 27. Juni 1873, enthält unter:

Nr. 933. Gesetz, betreffend außerordentliche Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der Unterofficiere. Vom 14. Juni 1873.

Nr. 934. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 18. Juni 1873.

Nr. 935. Gesetz, betreffend die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen. Vom 20. Juni 1873.

Nr. 936. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1873. Vom 22. Juni 1873.

Nr. 937. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern. Vom 23. Juni 1873.

Nr. 938. Allerhöchster Erlaß, betreffend die revidirte Instruction zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 9. Juni 1873.

Das 17. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 30. Juni 1873, enthält unter:

Nr. 939. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870. (Bundes-Gesetzbl. S. 51). Vom 30. Juni 1873.

Das 18. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 3. Juli 1873, enthält unter:

Nr. 940. Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873.

Nr. 941. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873.

Nr. 942. Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873.

Nr. 943. Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen pp. Vom 30. Juni 1873.

Nr. 944. Gesetz, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 28. Juni 1873.

Das 24. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 27. Juni 1873, enthält unter:

Nr. 8144. Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer. Vom 30. Mai 1873.

Nr. 8145. Gesetz, betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals kurhessischen Landestheilen. Vom 6. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

800. Es ist genehmigt worden, daß der Kram- und Viehmarkt in Wedel statt, wie bisher, am 23. April, am 14. April, falls dieser Tag aber ein Sonntag, am darauf folgenden Montag, und falls derselbe ein Festtag, am Mittwoch vorher abgehalten werde. —

Diese Verlegung wird zum ersten Male 1874 Platz greifen.

Schleswig, den 15. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859 II, 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B.

801. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. d. Mts.:

„Die sämmtlichen Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 II sind durch unsere Bekanntmachung vom 19. März cr. (Staatsanzeiger Nr. 69) zur Rückzahlung am 1. October d. J. und die sämmtlichen Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Staatsanzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigt worden, was wir mit dem Bemerken wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die gedachten Schuldverschreibungen nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. (Staatsanzeiger Nr. 160) schon jetzt zur Einlösung gebracht werden können.

Berlin, den 12. Juli 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden."

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatt St. 33 pro 1873 Nr. 744 publicirte Bekanntmachung der genannten Haupt-Verwaltung vom 5. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den Kreis- bezw. Localblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 18. Juli 1873.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

802. In Ausführung der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 1. März cr., betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, wird zum Schutze der auf der Insel Sylt bestehenden Vogelkoje auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Mit Geldstrafe von 10 Thlr. wird bestraft, wer in der Zeit vom 1. Juli bis ultimo December jedes Jahres im Umkreise von einer viertel Meile um die auf der Insel Sylt angelegte Vogelkoje schießt oder Lärm macht, unbefugt die Vogelkoje betritt oder die anstoßenden Dünen besteigt.

§ 2. Die zum Schutze dieser Vogelkoje früher erlassenen Vorschriften treten außer Kraft.

Schleswig, den 21. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

803. In Ausführung der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 1. März cr., betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, wird zum Schutze der auf den Inseln Föhr und Amrum bestehenden Vogelkojen auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Mit Geldstrafe von 10 Thlr. wird bestraft, wer in der Zeit vom 1. Juli bis ultimo December jedes Jahres im Umkreise von einer halben Meile um die auf den Inseln Föhr und Amrum angelegten Vogelkojen, nämlich:

1) der sogenannten alten und der sogenannten neuen Vogelkoje auf Osterlandföhr und der Vogelkojen zu Arkum, Borgsum, Dunsum auf Föhr und
2) der Vogelkoje auf Amrum

schießt oder Lärm macht, oder unbefugt die Vogelkoje betritt.

§ 2. Die zum Schutze dieser Vogelkojen früher erlassenen Polizeiverordnungen treten außer Kraft.

Schleswig, den 21. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit in Invalidensachen.

804. In dem Alinea 2 des § 2 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 sind alle im Norddeutschen Postgebiete bis dahin allgemein bestandenen Portofreiheiten in Militair-Angelegenheiten aufrecht erhalten, insoweit als dieselben reine Bundesdienst-Angelegenheiten betreffen. Für Militairsachen ist die Portofreiheit mithin auch denjenigen Sendungen zugestanden, welche von unmittelbaren Staatsbehörden abgesandt werden oder an solche Behörden eingehen.

Die gleiche Portofreiheit, wie die in Militair-Angelegenheiten vorkommenden Sendungen genießen die Sendungen in Invalidensachen. Die Voraussetzung für die Einräumung dieser Befreiung derselben bildet mithin nur die Eigenschaft der Sachen als Reichsdienst-Angelegenheiten.

Zugestanden ist die Portofreiheit von dem Herrn Reichskanzler namentlich auch für

1) die an Reichs-Civilbehörden, Militair- und Marine-Behörden, sowie an unmittelbare Staatsbehörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
2) die Versendung von Invaliden-Unterstützungsgeldern von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Der Finanzminister. gez. Camphausen.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. v. Klützow.

Vorstehende Bestimmungen werden zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Für die Königlichen Steuerkassen machen wir darauf aufmerksam, daß die Abtheilung 10 der Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Pensions-Gesetz vom 18. October 1871 (Amtsblatt 1871 S. 319), wonach die Kassen zu Geldsendungen in das Ausland im Allgemeinen nicht verpflichtet sind, sowie die Bestimmung unserer Bekanntmachung vom 18. April 1873, daß die etwanige Verabfolgung der Pensionen ꝛc. nach dem Auslande auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu erfolgen hat (Amtsblatt S. 116), nach wie vor in Kraft bleiben.

Schleswig, den 21. Juli 1873.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

805. Die Vorlesungen des Winter-Semesters 1873/74 auf der Königlichen Bau-Akademie beginnen am 16., die Immatrikulationen am 6. October a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme müssen unter Beifügung der Nachweise, welche nach den §§ 7—9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, in der Zeit **vom 1. bis 30. September cr.** schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und bleiben früher oder später eingehende hierauf bezügliche Gesuche unberücksichtigt.

Da die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken per Kreuzband übersandt. Berlin, den 15. Juli 1873.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.
Professor und Baurath
Lucae.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

806. Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Winter-Semester 1873—74.

Beginn: 20. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel. — II. Nationalökonomie, Dr. Jannasch. Die Haupttehren der Nationalökonomie, Derselbe. — III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Einleitung in das landwirthschaftliche Studium (Hodegetik — Geschichte — Literatur), Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Encyclopädie der Landwirthschaft, Dr. Dreisch. 3. Allgemeine Ackerbaulehre, Derselbe. 4. Specieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 5. Allgemeine Thierzucht, Dr. Crampe. 6. Pferdezucht und Pferdehandel, Dr. Möller. 7. Schafzucht, Dr. Crampe. 8. Wollkunde mit praktischen Uebungen, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 9. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere, Derselbe. 10. Zootechnische Uebungen, Dr. Crampe. 11. Proskauer Wirthschaftsbetrieb, Administrator Schnorrenpfeil. 12. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. — IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2. Chemie der Düngemittel, Derselbe. 3. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4. Physiologische Experimental-Chemie, Dr. Weikert. 5. Agricultur-Chemie, Dr. Wildt. 6. Experimental-Physik, Professor Dr. Pape. 7. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 8. Krankheiten der Cultur-Pflanzen, Dr. Sorauer. 9. Uebungen im pflanzen-physiologischen Institut, Professor Dr. Heinzel. 10. Allgemeine und specielle Zoologie, Professor Dr. Hensel. 11. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium, Derselbe. 12. Geognosie, Dr. Gruner. 13. Bodenkunde, Derselbe. 14. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Dr. Möller. — VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftliche Gewerbe, Dr. Friedländer. — VII. Thierheilkunde: 1. Seuchenlehre, Dr. Möller. 2. Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Derselbe. 3. Hufbeschlagkunde, Derselbe. 4. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe. — VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde, Baurath Engel. IX. Mathematik, Professor Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische Laboratorium und pflanzen-physiologische Institut, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und dem Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet und zootomische Laboratorium; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.

Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Wegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 260 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche

landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 15. Juli 1873.

Der Director der Königl. landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

807. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Regierungs-Rath **Schmidt von Leda**, genannt von Hattenstein, zu Schleswig den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen geruht.

808. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. v. M. dem Landrath Freiherrn **von Esterff** zu Eckernförde die Anlegung des ihm verliehenen Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse in Gnaden zu gestatten geruht.

809. Der frühere Stadtcassirer H. H. **Johansen** in Eckernförde ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Eckernförde getroffenen Wahl als Beigeordneter und erster Senator der Stadt Eckernförde, an Stelle des aus der Stadtverwaltung ausgeschiedenen bisherigen Beigeordneten und ersten Senators **Pupke**, auf die Dauer seiner Amtsperiode bestätigt worden.

810. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Candidat Carl August Gustav **Graap** in Elmschenhagen,
2) der Pastor adj. Adolph Hermann Carl **Lüdemann** in Süsel und
3) der Pastor adj.. Franz Jürgen **Soltau** in Töstrup,

sowie als Suppleanten

1) der Hülfsprediger Johann Hinrich Julius **Kipp** in Westerstede und
2) der Rector Wilhelm Friedrich Claus **Werbe** in Pinneberg

der Gemeinde zu Petersdorf zur Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

811. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß für die Stelle eines Adjuncten in Kiel präsentirt werden:

1) der const. Adjunct **Ritscher** in Kiel,
2) der Diaconus Georg **Schlosser** in Gernsheim am Rhein und
3) der Predigtamts-Candidat Franz Hugo **Wulkow** in Briesen,

sowie als Suppleant

der Pastor Gerhard **Eilers** auf Baltrum.

812. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 9. Mai d. J. die Wahl des Candidaten Ernst Jacob **Mühlenhardt** aus Marne zum Archidiaconus an der St. Mariengemeinde in Rendsburg bestätigt.

813. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium hat unterm 18. Juli d. J. die Wahl des Pastors adj. Friedrich Wilhelm **Pfaff** in Süsfeld zum Pastor an der St. Johannis Klosterkirche vor Schleswig bestätigt.

814. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 19. Juli d. J. den const. Pastor **Jakobsen** auf Romoe definitiv zum Pastor daselbst ernannt.

815. Im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der stud. jur. **Schütze** ist zum Posteleven angenommen und bei der Postverwaltung in Uetersen in Beschäftigung gesetzt worden.

Zu Postpraktikanten sind ernannt:

Die Posteleven **Schladebach** und **Daniels** in Kiel.

Angestellt ist:

Der Postamtsassistent **Schulz** bei der Ober-Postdirection in Kiel.

Freiwillig ist aus dem Postdienste geschieden:

Der Posterpediteur **Knuth** in Rothenkrug.

Angenommen sind:

Der Bahnhofs-Verwalter **Johnsen** in Ascheberg und der Eisenbahnassistent **Lassen** in Rothenkrug zu Posterpediteuren und der Gastwirth **Hinz** in Süsel zum Postagenten daselbst.

Vacanz-Anzeigen.

816. Behufs Wiederbesetzung des erledigten Pastorates zu Bordesholm nach Ablauf des bis zum 9. April k. J. dauernden Gnadenjahres, werden Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 8 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden. Außer Wohnung und Garten, $8_{9/10}$ Hectaren Dienstland, z. Zt. verpachtet für 278 Thlr. 24 Sgr., $12_{,}$ Raummeter Buchen-Kluft-Holz und freiem Torfstich, ist mit der Stelle ein salarium fixum von 240 Thlr. Pr. Cour. verbunden, an Lieferungen und Sammlungen eine Einnahme von ca. 320 Thlr. Die Accidentien haben in den letzten Jahren gewechselt zwischen 270 und 370 Thlr. An die Wittwe des Vorgängers ist eine Dienst-Abgabe von 80 Thlr. jährlich zu leisten.

Bordesholm, den 12. }
Preetz, den 14. } Juli 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Bordesholm.
A. v. Heintze. A. Heimreich.

817. Die Stelle des Oeconomen am hiesigen Waisenhause, mit welcher die Stelle eines Lehrers an der Waisenhausschule verbunden ist, wird am 1. October d. J. vacant und soll wieder besetzt werden.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Wohnung im Waisenhause, einem jährlichen Gehalt von 400 Thalern, welches der Oeconom als Lehrer erhält, und in einem jährlichen Kostgelde von 80 Thalern für jeden der zwölf Waisenknaben, wofür der Oeconom nur die Beköstigung der Knaben zu übernehmen hat.

Etwaige Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche, begleitet von den erforderlichen Zeugnissen, innerhalb 6 Wochen a. dato beim unterzeichneten Magistrat einzureichen, wobei noch bemerkt wird, daß diejenigen Bewerber, welche sich ver-

pflichten, im Laufe der Zeit das Examen für die Mittelschulen zu machen, den Vorzug erhalten.

Tondern, den 30. Juni 1873.

Der Magistrat.

Streckenbach.

818. Zum 1. October wird die Stelle eines Elementarclassenlehrers an der Knabenschule in Ottensen vacant. Es sind bis zu 30 Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule zu ertheilen, und wird ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. aus der Schulcasse gezahlt; jedoch hat der Lehrer selber für Wohnung zu sorgen. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst einer fidemirten Abschrift ihrer Zeugnisse portofrei innerhalb 4 Wochen an das Hauptpastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 9. Juli 1873.

Das Schulcollegium.

819. Die durch Beförderung des seitherigen Inhabers vacant gewordene Stelle des Hauptlehrers zu Eckernförde soll **baldigst** wieder besetzt werden. Die Einnahmen dieser Stelle werden, nachdem jetzt eine bedeutende Verbesserung derselben bewirkt worden ist, fernerhin außer freier Wohnung, Feuerung (für den eigenen Gebrauch des Lehrers auf ca. 10 Tausend Torf zu rechnen) und einigen kleinen Nebeneinnahmen Folgendes befassen: an baarem Gehalt 165 Thlr. und außerdem mit Rücksicht auf das fehlende Dienstland 37 Thlr. 15 Sgr., also im Ganzen 202 Thlr. 15 Sgr.; 10 Tonnen Roggen und 10 Tonnen Gerste, die Tonne Roggen zu 105, die Tonne Gerste zu 85 Kilogramm gerechnet; 100 ℔ Butter; 1 Kanne Milch täglich.

Die Schulsprache ist die dänische; der anzustellende Lehrer muß indeß auch der deutschen Sprache mächtig sein.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche **binnen 3 Wochen** a dato an den mitunterzeichneten Propsten Neiling einzusenden.

Augustenburg und Sonderburg, d. 11. Juli 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg:

Matthiessen. Neiling.

Vacante Schulstelle.

820. Die durch Pensionirung und bald darauf erfolgten Tod des bisherigen Lehrers der Districtsschule zu Kaaks, adeligen Guts Mehlbeck, erledigte Stelle ist schleunigst wieder zu besetzen.

Die Emolumente dieser Stelle sind: freie Wohnung und Garten, freie Feuerung, 6 Tonnen 5 Himpen Acker- und Wiesenland, à Tonne zu 260 □ Rthn., hierorts bester Qualität, eine Roggenlieferung von 3 Tonnen, baares Gehalt mit Dotationszulage 61 Thlr. 24 Groschen, freie Bearbeitung der Dienstländereien und Einheimsung der Früchte.

Die Wahl des Lehrers aus drei von dem Patronat designirten Personen ist für dieses Mal der Schulcommune zugestanden worden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, unter Anlegung von beglaubigten Zeugniß-Abschriften, innerhalb 4 Wochen portofrei hieselbst einzusenden.

Mehlbeck, den 12. Juli 1873.

Asmus, im Auftrage des Patronats.

821. Zu Michaelis d. J. soll die Lehrerstelle zu Loose, adel. Guts Sartorff, neu besetzt werden. Die Einkünfte der Stelle sind bei Ausführung des Dotations-Patents außer Wohnung, Feuerung und Garten auf ca. 300 Thaler preß. Crt. geschätzt worden.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen binnen 3 Wochen (vor dem 8. August) an das Patronat einzusenden.

Sartorff, den 16. Juli 1873.

Patronat der Looser Schule.

A. Kofegarten.

822. Da die Stelle des Organisten und Oberlehrers in Hohenaspe zum 1. November d. J. anderweitig zu besetzen sein wird, werden Bewerber aufgefordert, ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen portofrei hieher einzusenden.

Außer freier Wohnung nebst Garten ist mit der Stelle ein Areal von 29 Tonnen Land verbunden, für welches bisher eine Pachtsumme von 238 Thlr. 22½ Sgr. und eine Vergütung für Hand- und Spanndienste von 26 Thlr. entrichtet wird.

Ferner ist mit derselben ein Gehalt von 48 Thlr., eine Einnahme an Landbäuer von 13 Thlr 6 Sgr., an Accidentien von ca. 40 Thlr., sowie eine Naturallieferung von 20 Tonnen Roggen und 76 Roggengarben, 60 Brödten, 60 Mettwürsten und 15 Stieg Eier verbunden.

Dagegen ist dem emeritus für dessen Lebenszeit eine jährliche Summe von 40 Thlr., sowie an den Elementarlehrer eine Summe von 24 Thlr. jährlich zu zahlen.

Itzehoe, den 17. Juli 1873.

Der Königliche Landrath.

v. Harbou.

823. Wegen Abganges des bisherigen Lehrers zum Seminar wird die Lehrerstelle an der Schule in der biesigen Armen-Arbeits-Anstalt vacant und ist zu Michaelis d. J. mit einem unverheiratheten Lehrer neu zu besetzen. Die Anstellung geschieht auf vierteljährige Kündigung. Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung und theilweiser freier Station in der Armenanstalt ein jährliches Gehalt von 160 Thlr. Pr. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Armenverwaltung portofrei einzusenden.

St. Margarethen, den 18. Juli 1873.

Die Armenverwaltung.

824. Die durch Pensionirung des bisherigen Lehrers vacant gewordene Schulstelle zu Spann (Kirchspiel Hademarschen) soll zum 1. October 1873 wieder besetzt werden. Das Einkommen dieser Lehrerstelle besteht außer freier Wohnung, Feuerung und Gartenland, in einem Baargehalt von 88 Thlrn., einer Lieferung von 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, 6000 ℔ Heu und 4000 ℔ Stroh und dem Ertrag von 6¾ Tonnen Land.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung

von Zeugnissen bis zum 1. September frankirt hier einzusenden.

Hanerau, den 18. Juli 1873.

Das Schulpatronat.

825. Die Stelle eines Küsters und Hauptlehrers in Bjerning ist erledigt. Die Einkünfte werden zu 416 Thlr. jährlich, nebst Dienstwohnung mit Garten veranschlagt; jedoch ist eine jährliche Abgabe von 37 Thlr. 15 Sgr. an einen pensionirten früheren Küster zu entrichten. Die Schulsprache ist die dänische; es muß aber auch im Deutschen unterrichtet werden.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzureichen.

Hadersleben, den 19. Juli 1873.

Der Kirchenpropst.

Müller.

826. Die Stelle des Hauptlehrers an der Hauptmädchenschule zu St. Marien hiefelbst ist zum 1. October d. J. neu zu besetzen. Die Emolumente der Stelle bestehen in freier Wohnung und einem Gehalte von 620 Thlr., wobei zu bemerken, daß dem anzustellenden Lehrer die Verpflichtung obliegt, für die Heizung und Beleuchtung dreier Schulzimmer (und zwar auch während der Benutzung einzelner derselben von Seiten der Handarbeitsschule) Sorge zu tragen.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen, vom heutigen Tage angerechnet, bei dem Schulpatronate einreichen.

Flensburg, den 22. Juli 1873.

Namens des Schulpatronats.

Toosbuy.

827. Die Nebenschule zu Hoxtrup ist vacant. Außer freier Einzelwohnung und Feuerung und Licht beträgt die Einnahme: 106 Thaler 18 Sgr., wozu noch wenigstens bis Ende des Jahres 1877 als jährlicher Zuschuß aus der Staatskasse 90 Thaler hinzukommen.

Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten pr. Oster-Ørstedt einzusenden.

Pastorat zu Viöl, den 22. Juli 1873.

Reuter.

828. Vacant zum 1. Octbr. d. J. der Posten eines Oeconomen des hiesigen Arbeits- und des Krankenhauses, sowie Verwalters der städtischen Spinnerei. Festes Gehalt 160 Thlr., an Emolumenten: freie Familien-Wohnung und freie Station für sich und Familie nach der Hausordnung des Arbeitshauses.

Berücksichtigung finden bei der Besetzung nur diejenigen verheiratheten Bewerber, welche sowohl ihre, als auch die Rüstigkeit ihrer Frau, sowie genügende Befähigung in der Buchführung und in der Führung eines größeren Hausstandes zu documentiren im Stande sind.

Bewerbungen und Zeugnisse sind vor dem 31. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Magistrat einzureichen, und werden bei gleicher Qualification Militair-Civil-Anwärter in erster Linie berücksichtigt werden.

Husum, den 10. Juli 1873.

Der Magistrat.

Emanuel Gurlitt.

829. Bewerber um die vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle **des Inspectors am hiesigen städtischen Krankenhause** werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Magistrat einzureichen. Die Emolumente bestehen in einem jährlichen Gehalt von 400 Thlr. und freier Station.

Der Inspector hat eine Caution von 1000 Thlr. zu hinterlegen.

Altona, den 16. Juli 1873.

Der Magistrat.

830. Beim hiesigen Amtsgericht ist zum 1. August, eventl. zum 1. Septbr., eine Bureaugehülfenstelle gegen eine jährliche Remuneration von 360 Thlr. zu besetzen.

Bewerber, welche die Actuariatsprüfung bestanden haben müssen, wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse baldigst an den Unterzeichneten wenden.

Rendsburg, den 15. Juli 1873.

Koeppen,

Amtsgerichtssecretair.

831. Die Stelle eines **Boten der hiesigen Armencommission** ist vacant. Das jährliche Gehalt beträgt 300 Thaler. Als widerrufliche Vergünstigung wird dem Boten freie Wohnung in dem Gebäude, in welchem das Bureau der Armencommission sich befindet, gewährt. Die unentgeltliche Reinhaltung dieses ganzen Gebäudes liegt dem Boten ob.

Bewerber um diese vorzugsweise mit einem Militair-Anwärter zu besetzende Stelle haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Altona, den 12. Juli 1873.

Der Magistrat.

832. Die vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines hiesigen Nachtwächters, mit welcher ein Gehalt von 110 Thlr. jährlich verbunden ist, wird hierdurch ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 3 Monat unter Anlegung ihrer Zeugnisse und Militairpapiere an den unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Plön, den 8. Juli 1873.

Der Magistrat.

833. Im Flecken Barmstedt ist die Stelle eines Nachtwächters vacant und zum 1. October d. J. zu besetzen.

Bewerber um diese vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle, mit welcher außer den Accidentien ein Baargehalt von 30 Thalern jährlich verbunden ist, wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 15. August d. J. der Unterzeichneten einreichen.

Barmstedt, den 14. Juli 1873.

Die Polizeiverwaltung.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extrablatt.)

Stück 37. Schleswig, den 30. Juli. **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. October und beziehungsweise 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859 II, 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B im Monat August cr. gegen Gewährung eines Agio.

834. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 26. d. Mts.:

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 5. d. Mts. (Staatsanzeiger Nr. 160) und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. vor. Monats (Staatsanzeiger Nr. 146) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die danach zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B, desgleichen die durch unsere Bekanntmachung vom 24. März cr. (Staatsanzeiger Nr. 74) zur Rückzahlung am 1. Oktober cr. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 II schon jetzt eingelöst werden können.

In Folge höherer Anordnung sind die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden, denen, welche die Einlösung solcher Schuldverschreibungen im Monat August cr. bewirken:

a. auf je 100 Thlr. Kapital der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859 II, 1864, 1867 A, 1867 D und 1868 B mit Einschluß der vom 1. April cr. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von 101¼ Thlr.,
b. auf 100 Thlr. Kapital der Anleihe von 1867 C mit Einschluß der seit dem 1. d. Mts. laufenden Zinsen den festen Betrag von 100¾ Thlr.

zu gewähren.

Wir bemerken noch, daß mit den vor Ablauf der Kündigungsfrist zur Einlösung kommenden Schuldverschreibungen die am Tage der Einlösung noch nicht fällig gewesenen Zinscoupons und Talons abgeliefert werden müssen, der Betrag etwa fehlender Coupons aber vom Kapital gekürzt werden wird.

Berlin, den 26. Juli 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte Stück 33 pro 1873 Nr. 744 publicirte Bekanntmachung der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den Kreis-beziehungsweise Lokalblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 28. Juli 1873.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 38. Schleswig, den 1. August **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

835. Das 25. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 7. Juli 1873, enthält unter:

Nr. 8146. Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten. Vom 8. Juni 1873.

Nr. 8147. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gesetz-Samml. S. 98) wegen Revision der Normalpreise. Vom 11. Juni 1873.

Nr. 8148. Gesetz, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover. Vom 13. Juni 1873.

Nr. 8149. Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Juni 1873 Allerhöchst vollzogene Genehmigung zur Uebernahme des Betriebes der der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft konzessionirten Eisenbahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Cholera.

836. Da die asiatische **Cholera** nicht allein in mehreren Orten des deutschen Binnenlandes und in Küstenorten der östlichen Provinzen aufgetreten ist, sondern auch Fälle von Brechruhr in Hamburg, Altona, Ottensen und Elmshorn vorgekommen sind, so sehen wir uns veranlaßt, die Bestimmungen der **Bekanntmachung** des Königlichen Oberpräsidiums vom **11. August 1866**, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Cholera (B.-O.-Bl. für Holstein von Juni bis September 1866 S. 105., B.-O.-Bl. für Schleswig S. 245.) für den Regierungsbezirk hierdurch **in Kraft** zu setzen mit dem Hinzufügen, daß das Desinfectionspulver von **Lüder** und **Leidloff** in Dresden, welches aus schwefelsaurem Eisenoxyd, Eisenvitriol und freier Schwefelsäure besteht, dem Eisenvitriol in seiner Wirkung vorzuziehen ist, und daß zur Desinfection von Kübeln, Leibstühlen, Zimmern und Wäsche bezw. übermangansaures Natron, Chlorkalklösung und Carbolsäure mit Nutzen verwendet werden können.

Zugleich ordnen wir an, daß die aus den Russischen Ostseehäfen, Schwedischen Häfen und den Häfen der östlichen Provinzen kommenden Schiffe nicht eher löschen oder Mannschaft an das Land setzen dürfen, bevor eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes an Bord stattgehabt und festgestellt worden ist, daß ein Verdacht der Krankheit nicht vorliegt.

Zugleich wird auf die Polizei-Verordnung vom 24. August 1871 (A.-Bl. S. 211.) hingewiesen, nach welcher alle **Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe** und **Medicinalpersonen** bei Strafe verpflichtet sind, von den in ihrer Familie, in ihrem Hause und bei der Behandlung von Kranken vorkommenden Fällen ansteckender Krankheiten, sowie plötzlichen Erkrankungs- oder Todesfällen **ungesäumte Anzeige** bei der Polizeibehörde zu machen.

Die Polizeibehörden haben für die Ausführung Sorge zu tragen und die Beobachtung der erwähnten Vorschriften zu überwachen.

Schleswig, den 29. Juli 1873.

Königliche Regierung.

837. Der im Gemeinde-Bezirke Moorrege, Kreises Pinneberg, belegenen Besitzung des M. **Lienau** zu Uetersen ist auf Antrag des Letzteren der Name **„Düneck"** von uns beigelegt worden.

Schleswig, den 21. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

838. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß zufolge einer im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 10 abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzler-Amtes vom 10. März d. J. der Bundesrath in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. sich mit einem Vorschlage Preußens einverstanden erklärt hat, nach welchem fortan die in den einzelnen Bundesstaaten rechtsgültig ausgestellten Gesindebücher in dem gesammten Reichsgebiete zur Eintragung von Dienstzeugnissen fortbenutzt werden dürfen.

Schleswig, den 22. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

839. Zufolge einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist durch Königlich-Italienisches Decret vom 11. März d. J. auch in Italien das neue Schiffsvermessungs-Verfahren für die Schiffe der Handels-Marine eingeführt und in Folge dessen vom Deutschen Reiche mit der Regierung Italiens gleichfalls eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden.

Es werden daher für die auf Grund des Königlich-Italienischen Decrets vom 11. März d. J., die Einführung eines neuen Systems der Schiffsvermessung für Kauffahrteischiffe betreffend, vom 1. d. Mts. — dem Tage des Beginnes seiner Geltung — ab vermessenen Italienischen Schiffe die in deren Schiffsvermessungs-Certificaten (certificato di Stazza) enthaltene Angabe

über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anerkannt werden.

Für die **vor** dem 1. d. Mts. nach dem alten Italienischen Schiffsvermessungs-Verfahren vermessenen Italienischen Schiffe behält es bezüglich der Anerkennung beziehungsweise Umrechnung der in deren Dokumenten enthaltenen Tonnengehaltsangaben bei den Bestimmungen des, in Ausführung des Artikels III des Schifffahrts-Vertrages vom 14. Oktober 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien behufs Feststellung einer festen Grundlage für die Umrechnung der Italienischen Tonne in die Deutsche Last abgefaßten Protokolls vom 2. Oktober 1869 bis auf Weiteres sein Bewenden.

Vorstehende Anordnungen werden hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Handels- und Schifferstandes gebracht mit dem Bemerken, daß die auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli v. J. vermessenen Deutschen Schiffe beanspruchen können, in Italien zur Entrichtung der Hafen- ꝛc. Abgaben ohne Nachvermessung herangezogen zu werden.

Schleswig, den 22. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

810. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Verpflichtung des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Ottensen auf die genannte Städteordnung am 6. Mai d. J. vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der Städteordnung für die Stadt Ottensen in Geltung.

Hinsichtlich der Polizeiverwaltung in der Stadt Ottensen bleibt besondere Verfügung vorbehalten und wird die weiter die Polizeiverwaltung in bisheriger Weise fortgeführt.

Schleswig, den 23. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

811. Seit dem 1. v. Mts. erscheint eine allgemeine Verloosungs Tabelle einer größeren Anzahl Werthpapiere als wöchentliche Separat-Beilage des deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers.

Mit Rücksicht darauf, daß die Communal-Behörden, Institute, Kassen, Stiftsadministrationen und dergl. vielfach bei den in Rede stehenden Verloosungen betheiligt sind, machen wir in Folge höheren Auftrages die gedachten Verwaltungen in hiesiger Provinz, soweit sie dem Ressort des Königl. Ministeriums des Innern unterstehen, hierdurch auf das Erscheinen der Tabelle aufmerksam.

Schleswig, den 23. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Verbot der Einfuhr von Vieh und thierischen Produkten aus Rußland.

812. In Folge der revidirten Instruction zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 2. Juni d. J. (R.-G.-Bl. S. 147) werden unsere Bekanntmachungen vom 1. August und 11. November 1872 (Amtsblatt S. 263 und 376) folgendermaßen abgeändert:

1) Die **Einfuhr** und **Durchfuhr** von **Rindvieh, Schaafen, Ziegen und andern Wiederkäuern** sowie von allen von diesen Thieren stammenden **thierischen Theilen** in frischem Zustande — mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse — **aus Rußland** in die hiesige Provinz ist verboten.

Dies Verbot erstreckt sich nicht auf vollkommen trockene und gesalzene Häute und Därme, Wolle, Haare und Borsten, geschmolzenen Talg in Fässern und Pfannen, sowie auf vollkommen lufttrockene, von thierischen Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen. Bei Zulassung dieser thierischen Producte hat eine strenge Controle darüber stattzufinden, daß die Voraussetzungen, von welchen die Zulassung abhängig gemacht ist, vollständig zutreffen; wo dies nicht der Fall ist, hat sofortige Beschlagnahme und Vernichtung der verbotswidrig eingeführten Gegenstände einzutreten.

2) Zuwiderhandlungen werden nach den **Vorschriften** des Strafrechts bestraft.

3) Die Polizeibehörden **und namentlich die Hafenpolizeibehörden** werden mit der Ueberwachung der **Befolgung dieses** Verbots beauftragt und darauf hingewiesen, in zweifelhaften Fällen zunächst durch Ursprungsatteste nachweisen zu lassen, daß das einzuführende Vieh nicht aus Rußland kommt.

Schleswig, den 25. Juli 1873.

Königliche Regierung.

813. Mit dem 1. August d. J. wird die tägliche Personenpost zwischen Tostlund und Wohens aufgehoben und an Stelle derselben ein zur Beförderung von Postsendungen jeder Art zu benutzendes Privat-Personen-Fuhrwerk eingerichtet werden. Dasselbe erhält folgenden Gang:

Aus Wohens	8	Uhr	30	M. Abends,
in Tostlund	10	„	45	„ „
aus Tostlund	4	„	15	„ früh
in Wohens	6	„	30	„

Kiel, den 25. Juli 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

814. Der Herr Justizminister hat mittelst Rescripts vom 10. d. M. angeordnet, daß die Ortschaft Bissen vom 1. September d. J. vom Jurisdictionsbezirk des Amtsgerichts zu Pinneberg abgetrennt und dem des Amtsgerichts zu Ranzau zugelegt wird.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Altona, den 21. Juli 1873.

Der Kreisgerichts-Director.

845. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1873—74 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Rathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß; Freitags von 6 — 7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute (Dorotheenstraße 38, 39). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte): Montags von 9 — 10 Uhr — publice. b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 — 11 Uhr — privatim. d. Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2 — 4 Uhr — privatissime. e. Colloquien und Excursionen an passenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr, Donnerstag von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik: Montags und Donnerstags von 5 — 7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Professor Dr. Kny: a. Anatomie und Entwicklungs-Geschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11 — 1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr und Freitags von 2 — 3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 4 — 5 Uhr — publice. b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und Freitags von 3 — 4 Uhr — publice. c. Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal zu a. und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Lehre der Thierheilkunde: Dieckerhoff: a. Ueber die Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Dienstags und Mittwochs von 2 — 3 Uhr — publice. b. Beurtheilungslehre des Pferdes: Sonnabends von 2 — 3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Sonnabends von 4 — 6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Dr. Scheibler: Ueber Spiritus- und Zucker-Fabrikation: Dienstags von 5—7 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4 — 6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12 bis 2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Ober-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Eichhorn Kny	Eichhorn	Scheibler	Großmann	Eichhorn Kny	Keyßner
1—2			Scheibler	Großmann		Keyßner
2—3	Bierlich	Orth Dieckerhoff	Dieckerhoff	Orth	Müller	Dieckerhoff
3—4	Hartmann	Orth Müller	Müller	Orth	Hartmann	Müller
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché		Hartmann	Schotte
5—6	Koch	Scheibler	Bouché	Koch	v. Nathusius	Schotte
6—7	Koch	Scheibler		Koch	v. Nathusius	

Außer diesen für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. Oktober 1873. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Dorotheenstraße 38, 39, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 40, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) von Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

(Vorstehendes Verzeichniß kann von der Instituts-Direktion in Berlin, Behrenstr. 28, bezogen werden.)

Personal-Chronik.

816. Der Feldmesser Paul Albert Rewald in Erfde ist als solcher öffentlich angestellt worden.

817. Als ordentliche Lehrer sind eingetreten:
am Gymnasium zu Altona der Schulamts-Candidat **Funcke**, am Gymnasium zu Ploen der Professor Dr. **Haupt**, an der höheren Bürgerschule zu Segeberg die Schulamts-Candidaten **Fiedler** und **Dietzsche**.

Ausgeschieden aus dem Amt:
wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande: der ordentliche Lehrer Dr. **Plüß** am Gymnasium in Ploen, wegen Berufung in ein anderes Amt im Auslande der Oberlehrer Dr. **Petersen** am Gymnasium in Ploen.

Vacanz-Anzeigen.

818. Behufs Wiederbesetzung des erledigten Postorates zu Bordesholm nach Ablauf des bis zum 9. April l. J.

bauenden Gnadenjahres, werden Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 8 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel einzusenden. Außer Wohnung und Garten, 8,704 Hectaren Dienstland, z. Zt. verpachtet für 278 Thlr. 24 Sgr., 12 Raummeter Buchen-Kluft-Holz und freies Torfstich, ist mit der Stelle ein salarium fixum von 240 Thlr. Pr. Cour. verbunden, an Lieferungen und Sammlungen eine Einnahme von ca. 320 Thlr. Die Accidentien haben in den letzten Jahren gewechselt zwischen 270 und 370 Thlr. An die Wittwe des Vorgängers ist eine Dienst-Abgabe von 80 Thlr. jährlich zu leisten.

Bordesholm, den 12. } Juli 1873.
Preetz, den 14. }

Königliches Archenvisitatorium der Parochie Bordesholm.
A. v. Heintze. A. Heimreich.

849. Das Diconat an der hiesigen Kirche ist vacant. Die mit dieser Stelle verbundenen Einkünfte belaufen sich außer einer freien Wohnung auf ca. 606 Thlr. Pr. Crt.

Bewerber um diese Bedienung wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato hieher einsenden.

Krempe, den 24. Juli 1873.

Der Magistrat.
Siemen.

850. Zum 1. October wird die Stelle eines Elementarclassenlehrers an der Knabenschule in Ottensen vacant. Es sind bis zu 30 Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule zu ertheilen, und wird ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. aus der Schulcasse gezahlt; jedoch hat der Lehrer selber für Wohnung zu sorgen. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst einer schriftlichen Abschrift ihrer Zeugnisse portofrei innerhalb 4 Wochen an das Hauptpastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 9. Juli 1873.

Das Schulcollegium.

Vacante Schulstelle.

851. Die durch Pensionirung und bald darauf erfolgten Tod des bisherigen Lehrers der Districtsschule zu Kaals, adeligen Guts Mehlbeck, erledigte Stelle ist schleunigst wieder zu besetzen.

Die Emolumente dieser Stelle sind: freie Wohnung und Garten, freie Feuerung, 6 Tonnen 5 Himpen Acker- und Wiesenland, à Tonne zu 260 □ Rthn., hierorts bester Qualität, eine Roggenlieferung von 3 Tonnen, baares Gehalt mit Dotationszulage 61 Thlr. 25½ Groschen, freie Bearbeitung der Dienstländereien und Einheimsung der Früchte.

Die Wahl des Lehrers aus drei von dem Patronat designirten Personen ist für dieses Mal der Schulcommune zugestanden worden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, unter Anlegung von beglaubigten Zeugniß-Abschriften, innerhalb 4 Wochen portofrei hieselbst einzusenden.

Mehlbeck, den 12. Juli 1873.

Asmus, im Auftrage des Patronats.

852. Zu Michaelis d. J. soll die Lehrerstelle zu Loose, abel. Guts Seestorff, neu besetzt werden. Die Einkünfte der Stelle sind bei Ausführung des Dotationspatents außer Wohnung, Feuerung und Garten auf ca. 300 Thaler pruß. Crt. geschätzt worden.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst qualificirten Zeugnissen binnen 3 Wochen (vor dem 8. August) an das Patronat einzusenden.

Seestorff, den 16. Juli 1873.

Patronat der Looser Schule.
A. Kosegarten.

853. Wegen Abganges des bisherigen Lehrers zum Seminar wird die Lehrerstelle an der Schule in der hiesigen Armen-Arbeits-Anstalt vacant und ist zu Michaelis d. J. mit einem unverheiratheten Lehrer neu zu besetzen. Die Anstellung geschieht auf vierteljährige Kündigung. Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung und theilweiser freier Station in der Armenanstalt ein jährliches Gehalt von 160 Thlr. Pr. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Armenverwaltung portofrei einzusenden.

St. Margarethen, den 18. Juli 1873.

Die Armenverwaltung.

854. Die durch Pensionirung des bisherigen Lehrers vacant gewordene Schulstelle zu Spanke (Kirchspiel Hademarschen) soll zum 1. October 1873 wieder besetzt werden. Das Einkommen dieser Lehrerstelle besteht außer freier Wohnung, Feuerung und Gartenland, in einem Baargehalt von 88 Thlrn., einer Lieferung von 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, 6000 ℔ Heu und 4000 ℔ Stroh und dem Ertrag von 6½ Tonnen Land.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 1. September frankirt hier einzusenden.

Hanerau, den 18. Juli 1873.

Das Schulpatronat.

Elementarlehrerin.

855. Gesucht zum 1. October d. J. für die unterste Klasse der hiesigen Mädchenschule eine geprüfte Lehrerin. Gehalt 250 Thlr.

Gesuche sind unter Anlegung der Zeugnisse bis zum 15. August d. J. beim unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Lütjenburg, den 23. Juli 1873.

Der Magistrat.

856. Durch Absetzung des früheren Lehrers ist die Districtsschulstelle zu Darry, Guts Panker, vacant und baldthunlichst wieder zu besetzen. Die Emolumente bestehen aus: freier Wohnung im Schulhause nebst Garten und reichlich 6 Tonnen Acker- und Wiesenland, an Feuerung: 8 Faden Buchen-Kluftholz und 2 Fuder Brennbusch, 5 Spint Waizen, 3 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste, Baargehalt, einschließlich der Dotation, 116 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., außerdem als Vergütung für die Leitung der Arbeitsschule: 28 Thlr. 24 Sgr.

Seminaristisch gebildete Bewerber wollen ihre Gesuche

unter Anschluß von Zeugnissen, sowie event. des Nachweises, daß ihre resp. Ehefrauen die Leitung der Arbeitsschule zu übernehmen vermögen, innerhalb 3 Wochen a dato an die unterzeichnete Behörde einreichen.

Panker, im Oberinspectorat der Herrschaft Hessenstein, den 24. Juli 1873.

W. Martens.

857. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Lehrerstelle an der Schule zu Kröß Kirchsp. Oldenbg. i. H. vacant geworden. Mit derselben sind außer Wohnung und Garten folgende Emolumente verbunden: 112 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. Gehalt; 6 Tonnen Acker- und Wiesenland; 4 Tonnen Roggenlieferung; 4 Faden Buchen-Kluftholz.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen in Abschrift binnen 3 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Putlos, den 27. Juli 1873.

Das Schulpatronat.

Burchardi.

858. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zur Hemme vakant geworden. Die Einnahme dieser Stelle beträgt außer freier Wohnung und Garten, sowie 40 Thlr. Feuerungsgeld für 2 Schulzimmer 360 Thlr. Außerdem erhält der anzustellende Lehrer für Stationirung eines Präparanden, welcher der Unterklasse vorstehen wird, 120 Thlr. Kostgeld. Bewerber wollen ihre ans Schulcollegium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einsenden.

Oldenswort, den 28. Juli 1873.

J. Wailand, Schulinspector.

859. Durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle in dem Johanniskl5sterlichen Dorfe Bendfeldt erledigt.

Derselben sind außer freier Wohnung und geräumigem Garten an baarem Gehalt 72 Thlr. Prß. Crt., ferner 3¼ Tonnen Weizen, 5½ Tonnen Roggen, 2 Faden Holz, 10,000 Soden Torf, sowie Weide und Fütterung für 2 Kühe beigelegt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen an die unterzeichnete Gutsobrigkeit portofrei einsenden.

Neustadt, den 28. Juli 1873.

Im Auftrage des Schulpatronats:

Die Gutsobrigkeit.

Sander.

860. Durch Pensionirung des bisherigen Inhabers wird zu Michaelis d. J. die Districtsschulstelle in Königsförde vacant. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften der Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Die Einnahmen dieser Stelle sind: freie Wohnung nebst Garten, Nutznießung von 8 Tonnen Land mit freier Bearbeitung, 60 Thlr. Gehalt und 12 Faden Erlen Klufthols zur Heizung der Wohn- und Schulräume.

Gegen die gesetzliche Verpflichtung würde die Frau des Lehrers die Leitung der Industrieschule übernehmen können.

Lindau pr. Gettorf, den 28. Juli 1873.

Das Patronat der Schule zu Königsförde.

Aug. von Ahlefeld.

861. Die **Departements-Thierarztstelle** für den Landdrostei-bezirk Lüneburg und Kreisthierarztstelle für den Kreis Lüneburg soll demnächst durch eine dazu geeignete Persönlichkeit besetzt werden. Das jährliche, nicht pensionsfähige Einkommen beider Stellen beträgt 500 Thlr.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Departements-Thierarztstelle besitzen, werden hiermit aufgefordert, unter Einreichung desselben, eines Führungs-Attestes ihrer jetzigen vorgesetzten Behörde und einer Beschreibung ihres Lebenslaufes, ihre bestfälligen Anträge bis spätestens den 1. September d. J. bei der unterzeichneten Königlichen Landdrostei einzureichen.

Lüneburg, den 16. Juli 1873.

Königlich Preußische Landdrostei.

862. Vacant zum 1. Octbr. d. J. der Posten eines Oeconomen des hiesigen Arbeits- und des Krankenhauses, sowie Verwalters der städtischen Spinnerei. Fixes Gehalt 160 Thlr., an Emolumenten: freie Familienwohnung und freie Station für sich und Familie nach der Hausordnung des Arbeitshauses.

Berücksichtigung finden bei der Besetzung nur diejenigen verheiratheten Bewerber, welche sowohl ihre, als auch die Rüstigkeit ihrer Frau, sowie genügende Befähigung in der Buchführung und in der Führung eines größeren Haushaltes zu documentiren im Stande sind.

Bewerbungen und Zeugnisse sind vor dem 31. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Magistrat einzureichen, und werden bei gleicher Qualification Militair-Civil-Anwärter in erster Linie berücksichtigt werden.

Husum, den 10. Juli 1873.

Der Magistrat.

Emanuel Gurlitt.

863. Beim hiesigen Amtsgericht ist zum 1. August, eventl. zum 1. Septbr., eine Bureaugehülfenstelle gegen eine jährliche Remuneration von 360 Thlr. zu besetzen.

Bewerber, welche die Actuariatsprüfung bestanden haben müssen, wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse baldigst an den Unterzeichneten wenden.

Rendsburg, den 15. Juli 1873.

Koeppen,
Amtsgerichtssecretair.

864. Die vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines hiesigen Nachtwächters, mit welcher ein Gehalt von 110 Thlr. pr. jährlich verbunden ist, wird hierdurch ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 3 Monate unter Anlegung ihrer Zeugnisse und Militairpapiere an den unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Plön, den 8. Juli 1873.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Herzoglichen Regierung. — Gedruckt in H. Hopmann's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 39. Schleswig, den 8. August **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

865. Unser im Amtsblatt des vorigen Jahres Stück 41 Nr. 847 veröffentlichter Erlaß, so lautend:

„Eine große Zahl angesehener patriotischer Männer aus allen Gauen des deutschen Vaterlandes hat einen Aufruf zur Abhaltung eines allgemeinen Nationalfestes am 2. September zum Andenken an die glorreichen Erfolge des Krieges von 1870/71 und die Wiederherstellung des deutschen Reiches erlassen. Dieser Aufruf wird, wie wir nicht zweifeln, auch in den Herzen der Bewohner Schleswig-Holsteins lebhaften Wiederhall finden; hat doch die große, durch jenen Krieg zu so herrlichem Abschlusse gelangte deutsche Bewegung grade hier ihren ersten Ausgang genommen und haben doch die Söhne dieser Provinz einen so ruhmvollen Antheil an der Palme des Sieges!

Die beabsichtigte Feier wird keine amtlich angeordnete sein; so wie sie schon jetzt von vielen Seiten in Aussicht genommen ist, wird sie um so mehr darauf Anspruch haben, sich zu einem wahren Nationalfest zu gestalten; aber dies wird nur der Fall sein können, wenn auch die Jugend zur Theilnahme an derselben hinzugezogen wird, um in ihr die Erinnerung an die großen Thaten der Jahre 1870/71 lebendig zu erhalten, rechte Vaterlandsliebe zu wecken und den Sinn für edle Feste zu bilden.

Zur Ermöglichung dieser Theilnahme bestimmen wir daher, daß am 2. Septbr. d. J. in allen unserer Aufsicht unterstehenden öffentlichen Schulen der Unterricht auszufallen hat.

Zugleich empfehlen wir, ohne hierdurch einen Zwang ausüben zu wollen, die Abhaltung einer besonderen Schulfeier an jenem Tage, um der Schuljugend die Bedeutung desselben zu klarem Bewußtsein zu bringen. Nach der Absicht des vorerwähnten Aufrufs soll der 2. September werden „zu einer Dankfeier für die herrlichen Thaten Gottes an unserem Volke, zu einem Freudentage für unsern theuern Heldenkaiser, als Ausdruck der unverbrüchlichen Liebe und Treue seines Volkes, zu einem Erinnerungstage an die gefallenen Helden in erneuter thatkräftiger Erweisung der Liebe an ihre Hinterbliebenen, zu einem Ehrentage für die lebenden Sieger, zu einem Jubeltage für unser ganzes Volk in Neubelebung der Liebe zum Vaterlande, zu einem lebendigen, von Jahr zu Jahr in neuer Herrlichkeit erstehenden Denkmal der errungenen Einheit Deutschlands."

Die Schulfeier wird der etwaigen kirchlichen Feier und sonstigen Festlichkeiten vorauszugehen haben und passend mit einem Choral eingeleitet werden, welchem eine die Bedeutung der Feier behandelnde Ansprache an die Kinder folgt. Im Uebrigen wird die Einrichtung dieser Feier lediglich dem Ermessen der betr. Schulbehörden und Lehrer überlassen.

Die Schulbehörden, insbesondere die Herren Schulinspectoren werden ersucht, hiernach das Weitere im Einvernehmen mit den Schullehrern rechtzeitig zu veranlassen."

wird hierdurch für dieses Jahr erneut. Wir geben dabei der Hoffnung Ausdruck, daß auch in diesem Jahre unsere Provinz sich möglichst aller Orten an diesem Deutschen Nationalfest am 2. Septbr. in würdiger Weise betheiligen und daß insbesondere auch an allen öffentlichen Volksschulen eine entsprechende Feier dieses ruhmvollen Gedenktages unserer Nation vorbereitet und veranstaltet wird.

Schleswig, den 25. Juli 1873.

Königliche Regierung.
Bitter.

866. Wir **Alexander II.** von Gottes Gnaden, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, Czar von Polen, Großfürst von Finnland ꝛc. ꝛc.

thun zu wissen, daß die unserer gnädigen Verordnung, gegeben am 9. Mai 1870, betreffend das Loots- und Feuerwesen in Finnland, beigefügte Tabelle, anweisend, wie die Tüchtigkeit der an einigen Orten im Auslande vermessenen Schiffe, in finnischen schweren Lasten berechnet werden soll, nunmehr, wie uns unterthänigst gemeldet worden ist, in Betracht veränderter Umstände, theils unvollständig, theils unrichtig befunden worden ist. Wir haben deshalb auf einen gleichzeitig unterthänigst gemachten Vorschlag für gut befunden in Gnaden zu verordnen, daß die oben genannte Tabelle nicht mehr angewendet, und die Tüchtigkeit der ausländischen Schiffe, welche mit Meßbrief oder Register versehen sind, fürderhin nach der beigefügten veränderten Tabelle, in finnischen schweren Lasten berechnet werden soll.

Dies allen Betheiligten zur unterthänigsten Nachachtung.

Helsingfors, den 2. April 1873.

In Seiner Kaiserlichen Majestät hohem Namen, Sein für Finnland eingesetzter Senat.

C. af Forselles. J. Furuhjelm.
S. H. Antell. H. Molander.
Oskar Normén. A. Mechelin.
V. v. Haartmann.

ad. R. K. A. Nr. 3496 B. Emil Hjelt.

ad. 2042/73.

Tabelle,

welche das Verhältniß zwischen den ausländischen Schiffsmaaßen und finnischen schweren Lasten ausweist.

Nationalität des Schiffes.	Ausländische Maße.	finnische schwere Lasten.
Rußland	1 Last (= 120 Pud) ist gleich mit	0,80
Schweden	1 Neulast (= 100 Centner) ist „ „	1,74
Norwegen	1 Kommerslast ist gleich mit	1,06
Dänemark	1 do. „ „ „	1,06
„	1 Registerton [1]) „ „ „	0,54
Deutsches Reich	1 Schiffslast (= Preußische Normal-Last à 40 Centner)	0,82
	1 Tonne (= 20 Centner)	0,41
	1 Registerton (= 2,83 Kubikmeter) [2])	0,54
alte Maße	1 Kommerslast à 52 Centner) in Schleswig und Holstein)	1,06
	1 Kommerslast à 60 Centner (Lübeck, Hamburg, Bremen)	1,22
	1 Kommerslast à 70 Centner (in Mecklenburg)	1,43
Großbrittannien	1 Registerton (= 100 Kubikfuß)	0,54
Verein.-St. v. Amerika	1 do.	0,54
Niederlande	1 Last	0,99
„	1 Tonne	0,52
Belgien	1 Tonneau	0,52
Frankreich	1 Tonneau registré	0,54
Spanien	1 Tonnlade	0,54
Portugal	1 do.	0,45
Italien	1 Tonelate	0,53
Oesterreich	1 Tonne (= 20 Centner)	0,46
„	1 Registerton	0,54
Griechenland	1 Tonne	0,53

1) Für Schiffe, welche nach dem 1. October 1867 vermessen sind,

2) Für Schiffe, welche nach dem 1. Januar 1873 vermessen sind

Anweisung. Die Zahl, welche die Lasten oder Tonnenzahl der ausländischen Schiffe angiebt, muß mit der in der letzten Colonne der vorstehenden Tabelle angegebenen Zahl multiplicirt werden. Das Product, welches mit Weglassung der beiden letzten Ziffern oder Dezimalen durch die nächste ganze Zahl ausgedrückt wird, zeigt die Trächtigkeit des Schiffes in finnischen Lasten.

Vorstehende Kaiserlich Russische Verordnung, die Umrechnung verschiedener Trächtigkeits-Angaben der Schiffe in finnische schwere Lasten betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 18. Juli 1873

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Thaulow.

An die Polizeibehörden der mit Garnison belegten Orte.

867. Um die wünschenswerthen Beziehungen zwischen den Polizei-Verwaltungen und den Militairbehörden der mit Garnison belegten Städte in der Provinz Schleswig-Holstein näher zu regeln, haben das Generalcommando des IX. Armeecorps und die unterzeichnete Regierung sich dahin vereinbart, die resp. nachgeordneten behördlichen Stellen mit der Anweisung zu versehen, daß grundsätzlich gegenseitig Vorgänge und Ereignisse mitzutheilen sind, von welchen anzunehmen ist, daß amtliche Interessen des andern Theils davon berührt werden, insbesondere daß derselbe in seinem Geschäftsbereich dadurch zu Maßnahmen werde veranlaßt werden. Welche Vorgänge unter diese Begriffe fallen, wird sich im Einzelnen nach der Größe der Orte, den örtlichen Verhältnissen und Erfahrungen richten können, insbesondere wird indeß — abgesehen von speciell ausgesprochenen Wünschen, denen stets thunlichst zu entsprechen ist — regelmäßig Mittheilung zu machen sein:

A. Von den Polizeibehörden an die Militairbehörde.

1) von einem, wenn auch nur vorübergehenden Wechsel in der Person des Polizeichefs;
2) von wesentlichen Veränderungen in der Organisation der Executiv-Polizei, von der Errichtung neuer und Verlegung bestehender Polizeiwachen;
3) von allen Polizeiverordnungen und polizeilichen Anordnungen, welche den öffentlichen Verkehr betreffen;
4) von allen öffentlichen Aufzügen und öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, auch Veränderungen in der Zeit der gewöhnlichen Märkte;
5) von stattgehabten **erheblicheren** Störungen der öffentlichen Ruhe und öffentlichen Ordnung;
6) wenn bei Festlichkeiten ꝛc. Signale gegeben werden sollen, welche Aehnlichkeit mit den bei den Truppen üblichen haben, was übrigens regelmäßig zu vermeiden ist.

B. Von den Militairbehörden an die Polizeibehörde.

1) von einem, wenn auch nur vorübergehenden Wechsel der Person des Commandanten resp. Garnison-Aeltesten;
2) von Veränderungen in der Lage der Militair-Wachen;
3) von einem erheblichen Garnisonwechsel, insbesondere von den Einstellungs- und Entlassungsterminen einer größeren Zahl von Mannschaften;
4) von militairischen Uebungen, durch welche die Benutzung öffentlicher Plätze und Straßen er-

hindert wird, oder bei welchen voraussichtlich eine größere Ansammlung von Zuschauern stattfinden wird, z. B. Zapfenstreichen in besonderer Veranlassung;

5) von größeren Festlichkeiten der Mannschaften;
6) von Veränderungen in der militairischen Beaufsichtigung der Vergnügungslocale;
7) von Schießübungen, falls die Lage der Schießstände eine solche ist, daß es angezeigt erscheint, das Publicum, sei es wegen Betretens der nahe belegenen Grundstücke, sei es wegen der Detonation zu warnen.

Die Mittheilungen der resp. Polizeibehörden sind in Kiel, Sonderburg und Altona an den Commandanten, in den übrigen Garnisonen an den Garnison-Aeltesten, dessen Funktionen von dem ältesten am Orte befindlichen Offizier ausgeübt werden, zu richten, gleichviel ob die Garnison aus verschiedenen Truppentheilen besteht oder nicht.

Schleswig, den 22. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.]

868. In Anlaß diesfälligen gemeinschaftlichen Erlasses des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Kriegsministers vom 15. v. M. bringen wir im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14. Februar cr. — Amtsblatt Seite 46 — zur öffentlichen Kunde, daß die Kriegervereine zur Führung von Fahnen in jedem einzelnen Falle der Allerhöchsten Genehmigung bedürfen, da solche Genehmigung durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Februar 1842, betreffend die Bildung derartiger Vereine, nicht allgemein ertheilt worden ist.

Die Polizeibehörden weisen wir an, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu achten und die resp. Vorstände derartiger Vereine, welche Fahnen führen, zur Einreichung bezüglicher Gesuche zu veranlassen.

Schleswig, den 26. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

869. Obgleich unsere Bekanntmachung vom 13. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 133.) die Lieferung der Zwangsexemplare des Amtsblatts durch die Redaktion in Aussicht stellt im Gegensatz zu der Andeutung, daß Seitens der zur Haltung des Amtsblatts nicht Verpflichteten die Bestellung bei den Postbehörden zu erfolgen habe, ist mehrfach eingegangenen Berichten zufolge, gleichwohl Seitens vieler Gemeinden die Bestellung des Amtsblatts für das jetzt laufende Semester bei den Postbehörden erfolgt und haben ferner, den Mittheilungen der Postbehörden zufolge, eine Anzahl von solchen Gemeinden die Annahme des zweiten Exemplars des Amtsblatts verweigert.

Mag nun auf Seiten dieser Gemeinden bei Bestellung des Amtsblatts zu Ende des vergangenen Semesters lediglich die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung beabsichtigt gewesen sein, so kann doch von einer Zurückgabe des zweiten Exemplars keine Rede sein und haben dieselben lediglich der Nichtbeachtung unserer Bekanntmachung es zuzuschreiben, wenn für das laufende Semester es bei der Lieferung und Bezahlung eines Doppelexemplars verbleiben muß. Denn einmal ist die obige Bekanntmachung, welche solches verhüten sollte, früh genug ergangen, um etwaige Zweifel rechtzeitig zu beseitigen, sodann ist aber auch auf Grund der erfolgten Bestellungen und unter Berücksichtigung der Zahl der im Bezirke vorhandenen Zwangsabonnenten die Größe der Auflage des Amtsblatts für das laufende Semester bestimmt worden und solche Bestimmung eine endgültige.

Es mußte sonach die Wiederauslieferung der zurückgegebenen Exemplare angeordnet werden.

Schleswig, den 30. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

870. Mittelst Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 26. d. Mts. ist genehmigt:

1) Die Vereinigung der Meierhöfe Hellerholz und Beckershof mit dem Gutsbezirke Caden im Kreise Plön;
2) daß das auf der Alvesloer Feldmark belegene Cadener Moor vom Gutsbezirk Caden getrennt und sowohl dies Moor als das von demselben eingeschlossene Hellerholzer Moor mit dem Gemeindebezirk Alvesloe vereinigt werden;
3) daß das zwischen der Ellerauer und der Hellerholzer Feldmark belegene Grundstück des Hans Hinrich **Saggau** zu Alvesloe und das zwischen der Beckershofer und der Cadener Feldmark belegene Grundstück des Müllers **Abel** von dem Gemeindebezirk Alvesloe getrennt und mit dem Gutsbezirk Caden vereinigt werden.

Schleswig, den 30. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circular an sämmtliche von der Regierung ressortirenden Behörden, betr. die Benutzung der Reichs-Telegraphie zu amtlichen Depeschen.

871. Es hat sich herausgestellt, daß wiederholt Behörden von einer unrichtigen Auffassung in Betreff der Zulässigkeit der Benutzung der Reichstelegraphie zu Depeschen in amtlichen Angelegenheiten ausgegangen sind.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, die von uns ressortirenden Behörden darauf hinzuweisen, daß die Reichstelegraphie nur in wirklich dringlichen Dienstangelegenheiten und nur mit möglichster Oekonomie benutzt werden darf.

In letzter Beziehung verweisen wir auf das Oberpräsidial-Circular vom 13. Februar 1868 (Amtsblatt 1868 Stück 23 Nr. 99).

Schleswig, den 31. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

872. Aus dem zweiten Jahresberichte über die Wirksamkeit der Kaiser Wilhelm-Stiftung für deutsche Invaliden während des Jahres 1872 bringen wir zur allgemeinen Kunde was folgt:

Der Central-Fond hat

A. eingenommen:

a. Bestand aus dem Jahre 1871		1,386,800 ℳ 4 ßl 10 ₰.	
b. Einnahme des laufenden Jahres			
1) Zuwendungen an einmaligen u. laufenden Beiträgen		101,458 „ 11 „ 4 „	
2) Zinsen und sonstige Einnahmen		57,297 „ — „ 7 „	
Zusammen			1,545,555 ℳ 16 ßl 9 ₰.

B. ausgegeben:

a. Unterstützungen:			
1) an Invaliden vom Feldwebel abwärts	53,645 ℳ 15 ßl 2 ₰.		
2) an Wittwen und Angehörige derselben	23,626 „ 25 „ — „		
3) an invalide Officiere und Beamte	19,961 „ 5 „ — „		
4) an Wittwen und Angehörige derselben	10,532 „ — „ — „		
		107,765 ℳ 15 ßl 2 ₰.	
b. Subventionen an Vereine		3,810 „ — „ — „	
c. Verwaltungskosten		6,500 „ 29 „ 4 „	
im Ganzen			118,076 „ 14 „ 6 „
bleiben			1,427,479 ℳ 2 ßl 3 ₰.
Dazu sind wieder zu rechnen die von Vereinen zugeschossenen Unterstützungsbeiträge, sowie zurückgelangte Beihülfen			1,498 „ 17 „ 6 „
giebt als Bestand am 31. December 1872			1,428,977 ℳ 19 ßl 9 ₰.

und zwar:

a. Werthpapiere — Nennwerth —		1,100,300 „ — „ — „
b. Hypotheken zu 5 %		300,100 „ — „ — „
c. baar		28,577 „ 19 „ 9 „
erfüllt obige	=	1,428,977 ℳ 19 ßl 9 ₰.

Zweigvereine der Stiftung bestanden 16 in der Provinz Schleswig-Holstein, von welchen nach den zuletzt eingesandten Rechenschaftsberichten mit folgenden Beständen abgeschlossen hatten:

Kiel	1,376 ℳ 27 ßl 6 ₰.	
Schleswig — Kreis	79 „ 5 „ 6 „	
Heide	— „ 16 „ 7 „	
Meldorf	494 „ 12 „ 6 „	
Bredstedt	147 „ 16 „ 6 „	
Flensburg	199 „ 18 „ 6 „	
Tondern	19 „ 11 „ 8 „	
Rendsburg	149 „ 17 „ 3 „	
Hadersleben	254 „ 1 „ 4 „	
Altona	8,680 „ 26 „ 4 „	
Neumünster	19 „ 23 „ — „	
Eckernförde	65 „ 7 „ 1 „	
Friedrichstadt	67 „ 28 „ 4 „	
Zusammen	11,555 ℳ 2 ßl 1 ₰.	

Die Rechnungen der Zweigvereine auf Nordstrand und in Lensahn hatten keinen Bestand ergeben.

Schleswig, den 31. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

873. Der Schlachter Marcus **Pingel** in Hohenwestedt beabsichtigt, in dem Hause seines Vaters, des Kaufmanns Claus **Pingel**, Hinterstraße Nr. 133, eine Schlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Zeichnungen und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Rendsburg, den 26. Juli 1873.

Der Königliche Landrath.

F. v. Willemoes-Suhm.

874. Der Parzellist J. M. **David** zu Rethwischfeld beabsichtigt, auf dem ihm gehörigen, in der Gemarkung Rethwischfeld belegenen Grundstück „Ochsenkrug" einen Ziegel-Brennofen anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, worüber die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen in meinem Büreau zur Einsicht ausliegen, sind binnen 14 Tagen, von der Publikation dieser Bekanntmachung angerechnet, hierselbst anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können solche nicht mehr berücksichtigt werden.

Schloß Reinbeck, den 1. August 1873.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

875. Des Kaisers und Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor **Lüders** zu Schleswig zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

876. Der Feldmesser Otto **Koll** in Schleswig ist als solcher öffentlich angestellt worden.

877. Dem Lehrer **Leptin** in Damsdorf, Propstei Segeberg, ist von Sr. Majestät dem Kaiser und König das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

878. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Dem Rechtsanwalt und Notar Hänke **Hanken** ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Tönning nach Itzehoe gestattet.

Der Rechtskandidat Johannes **Feddersen** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar **Heseler** in Segeberg ist gestorben.

Der interimistische Gefangenwärter **Pantzer** am Kreisgericht Itzehoe ist definitiv angestellt.

879. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 29. Juli cr. den Pastor Sönke **Jessen** in Hoirup zum Pastor in Döstrup ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

880. Wenn das Diaconat an der St. Laurentii-Kirche in Itzehoe durch das unterm 7. Februar d. J. erfolgte Ableben des Diaconus **Sthamer** erledigt ist, so werden behufs Wiederbesetzung des erledigten Diaconats, nach Ablauf des Gnadenjahrs, Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche binnen 6 Wochen an das Patronat der St. Laurentii-Kirche in Itzehoe portofrei einzusenden, wobei bemerkt wird, daß die Präsentation dem Patronate, die Wahl der Gemeinde zusteht.

Itzehoe, im Patronate der St. Laurentii-Kirche, den 2. August 1873.

Ottilie v. Ahlefeld.

881. Die durch Pensionirung und bald darauf erfolgten Tod des bisherigen Lehrers der Districtsschule zu Laak, adeligen Guts Mehlbeck, erledigte Stelle ist schleunigst wieder zu besetzen.

Die Emolumente dieser Stelle sind: freie Wohnung und Garten, freie Feuerung, 6 Tonnen 5 Himpen Acker- und Wiesenland, à Tonne zu 260 □ Ruthn., hierorts bester Qualität, eine Roggenlieferung von 3 Tonnen, baares Gehalt mit Dotationszulage 61 Thlr. 25½ Groschen, freie Bearbeitung der Dienstländereien und Einheimsung der Früchte.

Die Wahl des Lehrers aus drei von dem Patronat designirten Personen ist für dieses Mal der Schulcommüne zugestanden worden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, unter Anlegung von beglaubigten Zeugniß-Abschriften, innerhalb 4 Wochen portofrei hieselbst einzusenden.

Mehlbeck, den 12. Juli 1873.

Aßmus, im Auftrage des Patronats.

882. Wegen Abganges des bisherigen Lehrers zum Seminar wird die Lehrerstelle an der Schule in der hiesigen Armen-Arbeits-Anstalt vacant und ist zu Michaelis d. J. mit einem unverheiratheten Lehrer neu zu besetzen. Die Anstellung geschieht auf vierteljährige Kündigung. Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung und theilweiser freier Station in der Armenanstalt ein jährliches Gehalt von 160 Thlr. Pr. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Armenverwaltung portofrei einzusenden.

St. Margarethen, den 18. Juli 1873.

Die Armenverwaltung.

883. Durch Abfetzung des früheren Lehrers ist die Districtsschulstelle zu Darry, Guts Panker, vacant und baldthunlichst wieder zu besetzen. Die Emolumente bestehen aus: freier Wohnung im Schulhause nebst Garten und reichlich 6 Tonnen Acker- und Wiesenland, an Feuerung: 8 Faden Buchen-Kunstholz und 2 Fuder Brennbusch, 5 Spint Waizen, 3 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste, Baargehalt, einschließlich der Dotation, 116 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., außerdem als Vergütung für die Leitung der Arbeitsschule: 28 Thlr. 24 Sgr.

Seminaristisch gebildete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen, sowie event. des Nachweises, daß ihre resp. Ehefrauen die Leitung der Arbeitsschule zu übernehmen vermögen, innerhalb 3 Wochen a dato an die unterzeichnete Behörde einreichen.

Panker, im Oberinspectorat der Herrschaft Hessenstein, den 24. Juli 1873.

W. Markens.

884. Durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle in dem Johanniskloesterlichen Dorfe Bendfeldt erledigt.

Derselben sind außer freier Wohnung und geräumigem Garten an baarem Gehalt 72 Thlr. Prtz. Crt., ferner 3½ Tonnen Weizen, 5½ Tonnen Roggen, 2 Faden Holz, 10,000 Soden Torf, sowie Weide und Fütterung für 2 Kühe beigelegt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen an die unterzeichnete Gutsobrigkeit portofrei einsenden.

Neustadt, den 28. Juli 1873.

Im Auftrage des Schulpatronats:

Die Gutsobrigkeit.

Sander.

885. Durch Pensionirung des bisherigen Inhabers wird zu Michaelis d. J. die Districtsschulstelle in Königsförde vacant. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften der Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Die Einnahmen dieser Stelle sind: freie Wohnung nebst Garten, Nutznießung von 8 Tonnen Land mit freier Bearbeitung, 60 Thlr. Gehalt und 12 Faden Erlen-Klufftholz zur Heizung der Wohn- und Schulräume.

Gegen die gesetzliche Vergütung würde die Frau des Lehrers die Leitung der Industrieschule übernehmen können.

Lindau pr. Gettorf, den 28. Juli 1873.

Das Patronat der Schule zu Königsförde.

Aug. von Ahlefeld.

886. Behufs Wiederbesetzung der Stelle des Elementarlehres in Neuenbrock, mit welcher außer freier Wohnung eine feste Einnahme von 260 Thlr. verbunden ist, werden Bewerber aufgefordert, ihre Präsentations-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei hieher einzusenden.

Itzehoe, den 28. Juli 1873.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.

vis. noie. E. Bersmann.

887. An der Realschule zu Altona ist außer einer mit 1050 Thlr. dotirten neu gegründeten Lehrerstelle noch eine mit 900 Thlr. dotirte Stelle baldigst zu besetzen. Bewerber, welche die Fac. doc. in neueren Sprachen für obere Klassen und daneben eine Fac. in Religion oder in Geschichte und Geographie erworben haben, wollen ihre an das unterzeichnete Schulcollegium gerichteten Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. September d. J. bei dem städtischen Schuldirector Chr. **Andresen** einreichen.

Altona, den 31. Juli 1873.

Das Schulcollegium der Stadt Altona.

v. Thaden.

888. An der Michaelis d. J. zu eröffnenden Vorschule der Realschule in Altona sollen zwei Lehrer mit einem Gehalt von 600 Thlr. und 500 Thlr. angestellt werden. Bewerber wollen ihre an das unterzeichnete Schulcollegium gerichteten Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. September bei dem städtischen Schuldirector Chr. **Andresen** einreichen.

Altona, den 31. Juli 1873.

Das Schulcollegium der Stadt Altona.

v. Thaden.

889. Die mit 260 Thlr. dotirte Stelle einer ersten Lehrerin an der 2. Mädchenfreischule ist zu Michaelis d. J. zunächst provisorisch, aber mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung zu besetzen. Bewerberinnen wollen ihre an das Schulcollegium gerichteten Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse baldigst bei Unterzeichnetem einreichen.

Altona, den 1. August 1873.

Chr. Andresen, städtischer Schuldirector.

890. Die durch Beförderung des bisherigen Inhabers erledigte Organisten- und Mittelklassen-Lehrerstelle hierselbst soll durch Präsentation und Wahl der Schulgemeinde wieder besetzt werden.

Die jährlichen Einkünfte dieser Lehrerstelle bestehen außer freier Wohnung und einem großen Garten aus der Nutznießung von 2,86 Hektaren (2 Mg. 4 Sch.) Weideland, 2,14 Hektaren (1 Mg. 11 Sch.) Wiesenland, 5 Tonnen Roggen, 181 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. = 453 Mark 10 Schill. v. C. Baareinnahme und 40,000 Soden Torf. Der Lehrer muß eventuell gegen eine besondere Vergütung den Turnunterricht in sämmtlichen 3 Schulen hieselbst übernehmen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst vidimirten Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato an den unterzeichneten Schulinspector einsenden.

Hennstedt (pr. Heide), den 1. August 1873.

Behrens, Diakonus.

891. Wenn die Stelle eines Küsters an der St. Laurentii-Kirche zu Itzehoe, mit welcher das Amt eines Elementarlehrers an der Stadtschule verbunden, durch den Tod des bisherigen Küsters und Elementarlehrers erledigt ist, so werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen a dato portofrei an das Patronat der St. Laurentii-Kirche zu Itzehoe einzusenden.

Itzehoe, den 2. August 1873.

Das Patronat der St. Laurentii-Kirche.

Ottilie v. Ahlefeld.

892. Die unterm 28. v. Mts. diesseits erlassene Vacanz-Anzeige wegen Besetzung der Schulstelle in dem Johanniterkloster. Dorfe Bendfeldt, wird dahin berichtigt, daß die Kornlieferung bei dieser Stelle 3½ Tonnen Weizen, 5¼ Tonnen Roggen und 5¼ Tonnen Gerste beträgt.

Neustadt, den 4. August 1873.

Im Auftrage des Schulpatronats:

Die Gutsobrigkeit.

Sander.

893. Das Amt eines städtischen Steuer-Executors für das 1. 2. und 4. Quartier der Stadt Wandsbeck ist, wo möglich, zum 1. September d. J. neu zu besetzen. Dem Executor wird die Eincassirung sämmtlicher Gas-Rechnungen, sowie des Schulgeldes für die Mittelschule mit übertragen werden. An festem Gehalt soll derselbe 100 Thlr. aus der Gaskasse erhalten; im Uebrigen ist er auf die Beitreibungsgebühren angewiesen. Die Gesammt-Einnahme ist, ohne Gewähr, auf reichlich 400 Thlr. zu veranschlagen.

Qualificirte, im Schreiben geübte Bewerber, unter denen civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden den Vorzug haben, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 18. August d. J. bei uns einzureichen.

Persönliche Vorstellung erwünscht.

Wandsbeck, den 25. Juli 1873.

Der Magistrat.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extrablatt.)

Stück 40. Schleswig, den 11. August **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

894. Ein von der sogenannten Schleswig-Holsteinischen Landespartei ausgehendes, von Niemandem unterzeichnetes Schriftstück, betitelt:

An unsere Landsleute,

welches die Wahlen zum Preußischen Landtage und zum Reichstage behandelt, ist in den letzten Tagen verbreitet worden.

Die rückhaltlose und in der gehässigsten Weise ausgesprochene Tendenz dieses Schriftstückes ist die, die Wahl nur solcher Männer in's Werk zu setzen, welche dafür sorgen, daß Schleswig-Holstein von Preußen getrennt und zu einem selbstständigen Staate umgeschaffen werde. Zur Begründung werden zahlreiche Beschwerden gegen die Staats-Regierung erhoben, welche den Einwohnern den Nachweis führen sollen, daß ihre Interessen durch Preußen auf das Schwerste geschädigt worden seien.

Es kann nicht in unserer Absicht liegen, dieses Schriftstück einer Kritik zu unterziehen. Auch werden wir uns nicht in die Frage der Wahlen einmischen. Die Bevölkerung des Landes wird vielmehr von ihrem Wahlrechte vollen und freien Gebrauch machen, ohne daß diesseits versucht werden wird, irgend welchen Einfluß darauf auszuüben.

Wir glauben aber, einer dringenden Pflicht Genüge zu leisten, wenn wir die Bevölkerung von Schleswig-Holstein darauf hinweisen, daß sie sich darüber Rechenschaft zu geben haben werde, in wie weit es ihren besonderen Interessen und denen des gesammten Vaterlandes entsprechen würde, in den gesetzgebenden Körpern durch Männer vertreten zu sein, welche mit dem Haß gegen den Preußischen Staat im Herzen in dessen Volksvertretung oder in die Vertretung des deutschen Reichs eintreten, durch Männer, welche, wenn sie gleich die Treue gegen das Reich betonen, doch im Innern desselben Zersplitterung und Zerklüftung anbahnen, Ziele in Aussicht stellen, die nur im Wege der Revolution erreichbar sind, die neue erbitterte Kämpfe, neue Erregungen, unabsehbare Stürme hervorrufen, irgend welchen Erfolg aber nie erreichen würden und nie erreichen können.

Sollte die Kurzsichtigkeit derer, welche jene Ansprache verfaßt haben, so weit gehen, daß sie sich nicht sagen mußten, daß ihre Hoffnungen und Wünsche nur dann erfüllt werden könnten, wenn der äußere Feind den innern Unfrieden benutzen dürfte, um das alte Spiel der Einmischung in die inneren Fragen der deutschen Nation von Neuem zu beginnen?

Die Schleswig-Holsteinische Landespartei hat die Trennung Schleswig-Holsteins von Preußen als das Hauptziel ihrer Bestrebungen in ihr Programm aufgenommen, die Trennung von dem Staate als Sache der Ehre, des Rechts und der Interessen betont, der allein die Grenze des Landes gegen den äußeren Feind mit starker Hand zu schützen vermag, des Staats, der so eben, im Vereine mit den Deutschen Bundesgenossen Frankreich niedergeworfen, den Bewohnern von Schleswig die Freiheit von der Fremdherrschaft erstritten hat. Die sogenannte Landespartei verlangt die Trennung von Preußen, dem Schwerdte Deutschlands, den Erblanden unseres Kaisers, um hier an den Marken des Reichs einen schwachen, in sich unfertigen und von vornherein lebensunfähigen Kleinstaat an dessen Stelle zu setzen!

Worauf die Voraussetzung der Möglichkeit einer solchen Trennung, der Ausführbarkeit so vermessener und zugleich so thörichter Bestrebungen beruht, ist nicht gesagt worden.

Wir hegen die Ueberzeugung und werden an unserem Theile dafür Sorge tragen, daß dies schöne Land nicht von Neuem dem Hader, der Leidenschaft und Zerrissenheit der Parteien verfalle, durch welche wiederum auf Jahre hinaus sein Friede getrübt, sein Wohlstand gestört werden würde.

Wir werden, wie wir überzeugt sind im Einverständniß mit dem übergroßen Theile der Einwohner, deren Söhne unter Preußens ruhmvollen Fahnen an den Siegen und Ehren der deutschen Nation in dem Kampfe gegen die Franzosen Theil genommen haben, unbeirrt weiter dahin wirken, daß der Geist des Friedens, der Geist des Vertrauens in der Bevölkerung genährt werde und immer festere Wurzeln fasse und daß der Kämpfe der Vergangenheit nur gedacht werde, um eine bleibende Versöhnung der Gemüther herbeizuführen.

Mögen Alle, denen die Ansprache der Landespartei zu Gesicht kommt, indem sie sich ihrer Pflichten gegen das Vaterland und gegen den eigenen Heerd bewußt bleiben, uns in diesem Werke der Versöhnung und des Friedens zur Seite stehen.

Schleswig, den 8. August 1873.

Königliche Regierung.

Bitter.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in P. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 41. Schleswig, den 15. August 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

895. Das 19. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 8. Juli 1873, enthält unter:

Nr. 945. Gesetz, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 2. Juli 1873.

Nr. 946. II. Additional-Vertrag zu dem Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden vom 23/24 Februar 1869.

Nr. 947. Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 4. Juli 1873.

Das 20. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 10. Juli 1873, enthält unter:

Nr. 948. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 4. Juli 1873.

Nr. 949. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3. Juli 1873.

Das 21. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 13. Juli 1873, enthält unter:

Nr. 950. Gesetz, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1873.

Nr. 951. Postvertrag zwischen Deutschland und Italien. Vom 11. Mai 1873.

Nr. 952. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 8. Juli 1873.

Das 22. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 15. Juli 1873, enthält unter:

Nr. 953. Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

Das 26. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 16. Juli 1873, enthält unter:

Nr. 8150. Gesetz, betreffend die den Gerichtsbeamten bei den Kollegialgerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln für Reisen in Civilprozessen zustehenden Reisekosten und Tagegelder. Vom 17. Juni 1873.

Nr. 8151. Staats-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngere Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen. Vom 26. Januar 1873.

Nr. 8152. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1873, betreffend die Ausführung der durch das Gesetz vom 11. Juni 1873 (Gesetz-Samml. S. 305 ff.) zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

896. Nach den Vorschriften vom 3. September 1868 für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, bedarf es, um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, nach § 4b auch der Beibringung des Nachweises über eine einjährige practische Lehrzeit ꝛc., welcher schon bei der Meldung zur Aufnahme in die für die Vorbildung von Staatsbaubeamten bestimmten Lehranstalten (die Bau-Akademie in Berlin und die polytechnischen Schulen zu Hannover und zu Aachen) beigebracht werden muß. Da nach § 4c ein Theil der dreijährigen Studienzeit auf einer nicht preußischen höheren technischen Lehranstalt zugebracht werden darf und die Ansicht hin und wieder Verbreitung gefunden hat, daß in diesem Falle das practische Lehrjahr erst vor dem spätern Eintritt in eine inländische Lehranstalt zu absolviren sei, bestimme ich zur Einhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens wie folgt:

Zusatz zu § 4b der Vorschriften vom 3. September 1868:

Das practische Lehrjahr muß in allen Fällen dem ad § 4c vorgeschriebenen dreijährigen Studium auf einer höheren technischen Lehranstalt vorausgehen.

Berlin, den 31. Juli 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

897. Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Gemäßheit desfälliger Verfügungen des Herrn Finanzministers die uns untergebenen Königlichen Kassen angewiesen sind, Oesterreichische und Ungarische Silbergulden, sowie Niederländische Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke nicht anzunehmen.

Schleswig, den 7. August 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Viehwäsche mit Arsenik.

898. Auf Grund höherer Ermächtigung wird in Abänderung des § 2 (am Schluß) der Bekanntmachung vom 8. April d. J., betreffend die **Viehwäsche mit Arsenik** (Amtsbl. S. 106) bestimmt, daß zum **Auflösen** resp. **Kochen** des **Arseniks** mit Wasser außer gut glasirten Steingutgefäßen auch **kupferne**

und **emaillirte Eisen-Gefäße** benutzt werden dürfen.

Schleswig, den 9. August 1873.

Königliche Regierung.

Rundschreiben an sämmtliche Polizeibehörden.

899. Zufolge Rescripts des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. v. Mts. hat sich herausgestellt, daß von dem Eichungsamte zu Sagan (3/10) eine größere Anzahl zugeeiserner Gewichtsstücke von 1/2 ℔ und 0,5 K. gerichtet und gestempelt worden sind, welche insofern unvorschriftsmäßig sind, als dieselben der Bestimmung des § 25 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 zuwider eine Cylinderform besitzen, deren Durchmesser die Höhe übersteigt und als äußerdem bei den 1/2 ℔ Stücken die Bruchzahl 1/4 große Aehnlichkeit mit der Zahl 112 besitzt, die Deutlichkeit der Bezeichnung (§ 23 der Eichordnung) mithin mangelt.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, bei den Revisionen auf das Vorhandensein derartiger Gewichtsstücke zu achten und dieselben vorkommenden Falls aus dem öffentlichen Verkehr zu entfernen.

Schleswig, den 5. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

900. Es ist genehmigt, daß der zu Delve, Kreises Norderdithmarschen, am 1. November stattfindende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt, auch dann, wenn dieser Tag auf einen Sonnabend fällt, an dem zunächstfolgenden Montag abgehalten werde, wie solches gleichfalls statthat, wenn der Markttag ein Sonntag ist.

Schleswig, den 5. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

901. Anträge auf Aufnahme von Bekanntmachungen u. s. w. in das Amtsblatt oder den Anzeiger sind bei der Amtsblattsredaction zu stellen, wenn nicht besonderer Anlaß vorliegt, solche uns direct einzureichen; die Druckerei des Amtsblatts ist zur Annahme solcher Anträge nicht befugt und die Zusendung derselben an letztgenannte Stelle daher zu vermeiden.

Ebensowenig dürfen Anträge, betreffend Lieferung von Amtsblattsexemplaren bei der Druckerei angebracht werden; in dieser Beziehung wird auf unsere Bekanntmachung vom 13. Mai d. J. (Amtsbl. Stück 25 Fol. 133) verwiesen.

Schleswig, den 5. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circular an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks.

902. Wiederholt haben Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks Straßenmusikern, Bänkelsängern, Marionettenspielern und dergleichen Gewerbtreibenden, deren Legitimationsscheine von uns nicht für den hiesigen Regierungs-Bezirk ausgedehnt worden waren, in größerer Anzahl gestattet, sich auf Jahrmärkten zur großen Belästigung des Publikums zu produciren. Von diesen Behörden ist in den von ihnen erstatteten Berichten die Ansicht ausgesprochen worden, daß diesem Unwesen nicht gesteuert werden könne, weil der § 64 der Bundes-Gewerbe-Ordnung den Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie den Kauf und Verkauf auf denselben einem Jeden mit gleichen Befugnissen freistelle. Richtig ist hiervon nur, daß auch die im § 59 der Bundes-Gewerbe-Ordnung genannten Gewerbtreibenden eines **Legitimations**scheines zum Besuch der Jahrmärkte nicht bedürfen. Der Ortspolizeibehörde aber ist durch § 59 cit. das Recht verliehen und die Pflicht auferlegt, sowohl ortsangehörigen als auch anderen Gewerbtreibenden der genannten Categorien, wenn zu befürchten steht, daß dieselben durch ihre Menge, ihr Zudringlichkeit, durch körperliche Gebrechen oder auch nur durch die Mangelhaftigkeit ihrer Leistungen das Publikum belästigen werden, die Erlaubniß zu versagen, auf den Straßen oder sonst an dem Orte vorübergehend Musik aufzuführen oder Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darzubieten.

Wir veranlassen die Polizeibehörden unseres Bezirks, der Belästigung des Publikums durch die genannten Gewerbtreibenden auf Jahrmärkten entgegen zu wirken und in Sonderheit solchen, die in abschreckender Weise verstümmelt oder verkrüppelt sind und solchen Personen, deren Legitimationsscheine nicht für den Regierungs-Bezirk ausgedehnt sind, in der Regel die ortspolizeiliche Erlaubniß zu versagen.

Schleswig, den 6. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

903. Mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten vom 29. v. Mts. ist es genehmigt worden, daß das fiskalische Gefangenhaus nebst Garten in Glücksburg mit dem Gemeindebezirk des Fleckens Glücksburg vereinigt werde.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 8. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

904. Der Tag der Eröffnung der nächsten bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht abzuhaltenden Schwurgerichtsperiode ist auf

Montag, den 13. October 1873, Vormittags 9 Uhr

festgesetzt worden.

Itzehoe, den 2. August 1873.

Königliches Kreis-Gericht.

905. Der Schlachter **H. Bockmann** in Rellingen beabsichtigt, in seinem in Rellingen belegenen, unter Nr. 42 des Grundbuchs verzeichneten Wohngebäude eine Schlachterei einzurichten. In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dieses Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen dasselbe innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens der die Bekanntmachung enthaltenden Nummer dieses Blattes angerechnet, bei mir anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Die desfälligen Zeichnungen und Beschreibungen liegen im landräthlichen Büreau innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht offen.

Pinneberg, den 4. August 1873.

Der Landrath.

906. Der Kaufmann H. C. **Wilmanns** in Hamburg beabsichtigt, auf seinem, zu Blankenese belegenen, im Erdbuch unter Nr. 105 verzeichneten Grundstücke eine Ziegelei anzulegen. In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dieses Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen dasselbe innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Amtsblatts angerechnet, bei mir anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Die desfälligen Zeichnungen und Beschreibungen liegen im landräthlichen Büreau innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht offen.

Pinneberg, den 8. August 1873.

Der Landrath.

Boerster.

907. Der Schlachter Peter Heinrich **Fuschera** hat hieselbst um die Erlaubniß zur Anlegung einer Schlachterei in dem Wohnhause des Sattlers Joseph **Wieben** in der großen Mühlenstraße nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen, bei welcher auch die betreffenden Zeichnungen und Beschreibungen zur Einsicht ausliegen.

Norkorf, den 11. August 1873.

Die Polizeiverwaltung.

Bielenberg.

908. Kgl. Lehranstalt für Obst- u. Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Das Wintersemester beginnt am 1. October. Neue Zöglinge werden bis dahin angenommen.

Lehrgegenstände: Obstbau, Landschaftsgärtnerei, Blumenzucht; doppelte Buchhaltung, kaufmännische Correspondenz werden vorgetragen vom Unterzeichneten; Pflanzenzeichnen, Früchte- und Blumenmalen vom Obergärtner Teichler; Botanik, Theorie des Seidenbaus und der Bienenzucht vom Dr. David; Chemie vom Professor Dr. Neubauer; Mineralogie und allgemeiner Pflanzenbau vom Dr. Frhr. v. Canstein; Mathematik (Stereometrie und Trigonometrie) vom Herrn Meyer; Weinbau und Weinbereitung vom Dr. Umber.

Kursus für Hospitanten.

3. Termin vom 28. September bis 25. October.

Honorar 2 Thlr. Schullehrer und Baumwärter frei. Nähere Auskunft ertheilt und die Unterkunft der Zöglinge in Geisenheim vermittelt

für die Direction der Kgl. Lehranstalt

O. Hüttig.

Personal-Chronik.

909. Der für den Baukreis Kiel ernannte Bauinspector **Freund** hat seine Amtsgeschäfte am 1. d. M. übernommen.

910. Der Forstgehülfe Peter **Andresen** zu Süderholz und der Waldarbeiter Chr. P. **Elgaard** zu Lambergintkägt sind zur Ausübung des Forstschutzes in der Oberförsterei Sonderburg bestellt worden.

911. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Candidat August Friedrich Hengstenberg **Schulze** in Rendsburg,
2) der Candidat Adolf Wilhelm **Ipsen** in Tönning und
3) der Candidat Johannes Heinrich Christian **Bernhard** in Beckum,

sowie als Suppleanten

1) der Pastor adj. Carl Arminius Adolf **Lüdemann** in Süsel,

2) der Candidat J. W. H. **Halben** in Hamburg der Gemeinde in Oldenswort zur Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

912. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 8. August cr. die Wahl des Pastors **Harders** in Simonsberg zum Pastor in Erfde bestätigt.

913. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es unterm 11. August cr. genehmigt worden, daß

1) der Pastor adj. Franz Jürgen **Soltau** in Tönning,
2) der Pastor adj. Peter Rudolf Ludwig **Thomsen** in Propsteierhagen und
3) der Pastor vic. Lorenzo Andreas Michael **Nissen** in Haselau,

sowie als Suppleanten

1) der Candidat Eduard Johannes Heinrich **Bielenberg** in Itzehoe und

2) der Prädikant August Heinrich **Willers** in Tolk der Gemeinde in Burg a./F. zur Wahl eines Compastors daselbst präsentirt werden.

914. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor **Büchsel** in Pustamin in Pommern,
2) der Pastor adj. **Kaftan** in Cappeln und
3) der Pastor **Kröger** in Rodenäs,

sowie als Suppleant

der Pastor **Flor** auf Pellworm

der Gemeinde zu Sinau zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

915. Im Bezirk der Ober-Post-Direktion zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der Abiturient **Hansen** ist zum Postelev angenommen worden und bei dem Postamte in Flensburg in Beschäftigung getreten.

Angestellt ist: der Postamtsassistent **Petersen** III. bei dem Postamte in Elmshorn.

Gestorben ist: der Postexpediteur **Schmidt** in Roem.

Versetzt sind: der Postcassirer **Trott** von Essen nach Tondern als commissarischer Amtsvorsteher daselbst, der Postsecretair **Pech** von Berlin nach Schleswig, der Postpractikant **Schroedter** von Tondern nach Oberhausen und die Posteleven **Hameister** von Süsel und **Knoop** von Rendsburg nach Hamburg.

Vacanz-Anzeigen.

916. Durch das am 2. August d. J. erfolgte Ableben des Kirchenpropsten und Klosterpredigers **Versmann** in Itzehoe ist das Amt eines Haupt- und Klosterpredigers an der St. Laurentii-Kirche in Itzehoe vacant geworden.

Bewerber um dieses Amt, hinsichtlich dessen die Präsentation dem Patronate, die Wahl der Gemeinde zusteht, und mit welchem seit vielen Jahren nach der jedesmaligen Wahl durch desfällige Allerhöchste Bestimmung die Münsterdorfer Propstei verbunden worden ist, haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen portofrei an das Patronat der St. Laurentii-Kirche zu Itzehoe einzusenden.

Itzehoe, den 7. August 1873.

Das Patronat der St. Laurentii-Kirche.

Ottilie v. Ahlefeld.

917. Wenn das Diaconat an der St. Laurentii-Kirche in Itzehoe durch das unterm 7. Februar d. J. erfolgte Ableben des Diaconus **Sthamer** erledigt ist, so werden behufs Wiederbesetzung des erledigten Diaconats, nach Ablauf des Gnadenjahrs, Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche binnen 6 Wochen an das Patronat der St. Laurentii-Kirche in Itzehoe portofrei einzusenden, wobei bemerkt wird, daß die Präsentation dem Patronate, die Wahl der Gemeinde zusteht.

Itzehoe, im Patronate der St. Laurentii-Kirche, den 2. August 1873.

Ottilie v. Ahlefeld.

918. Das Diaconat an der hiesigen Kirche ist vacant. Die mit dieser Stelle verbundenen Einkünfte belaufen sich außer einer freien Wohnung auf ca. 606 Thlr. Pr. Crt.

Bewerber um diese Bedienung wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato hieher einsenden.

Krempe, den 24. Juli 1873.

Der Magistrat. Siemen.

919. Die durch Pensionirung des bisherigen Lehrers vacant gewordene Schulstelle zu Spann (Kirchspiel Hademarschen) soll zum 1. October 1873 wieder besetzt werden. Das Einkommen dieser Lehrerstelle besteht außer freier Wohnung, Feuerung und Gartenland in einem Baargehalt von 88 Thlrn., einer Lieferung von 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, 6000 ℔ Heu und 4000 ℔ Stroh und dem Ertrag von $6^3/_4$ Tonnen Land.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 1. September frankirt hier einzusenden.

Haneran, den 18. Juli 1873.

Das Schulpatronat.

920. An der Realschule zu Altona ist außer einer mit 1050 Thlr. dotirten neu gegründeten Lehrerstelle noch eine mit 900 Thlr. dotirte Stelle baldigst zu besetzen. Bewerber, welche die Fac. doc. in neueren Sprachen für obere Klassen und daneben eine Fac. in Religion oder in Geschichte und Geographie erworben haben, wollen ihre an das unterzeichnete Schulcollegium gerichteten Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. September d. J. bei dem städtischen Schuldirector Chr. **Andresen** einreichen.

Altona, den 31. Juli 1873.

Das Schulcollegium der Stadt Altona.

v. Thaden.

921. An der Michaelis d. J. zu eröffnenden Vorschule der Realschule in Altona sollen zwei Lehrer mit einem Gehalt von 600 Thlr. und 500 Thlr. angestellt werden. Bewerber wollen ihre an das unterzeichnete Schulcollegium gerichteten Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. September bei dem städtischen Schuldirector Chr. **Andresen** einreichen.

Altona, den 31. Juli 1873.

Das Schulcollegium der Stadt Altona.

v. Thaden.

922. Die mit 260 Thlr. dotirte Stelle einer ersten Lehrerin an der 2. Mädchenfreischule ist zu Michaelis d. J. zunächst provisorisch, aber mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung zu besetzen. Bewerberinnen wollen ihre an das Schulcollegium gerichteten Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse baldigst bei Unterzeichnetem einreichen.

Altona, den 1. August 1873.

Chr. Andresen, städtischer Schuldirector.

923. Wenn die Stelle eines Küsters an der St. Laurentii-Kirche zu Itzehoe, mit welcher das Amt eines Elementarlehrers an der Stadtschule verbunden, durch den Tod des bisherigen Küsters und Elementarlehrers erledigt ist, so werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen a dato portofrei an das Patronat der St. Laurentii-Kirche zu Itzehoe einzusenden.

Itzehoe, den 2. August 1873.

Das Patronat der St. Laurentii-Kirche.

Ottilie v. Ahlefeld.

924. Zu Michaelis d. J. wird an der Schule in Kaltenkirchen für die Elementarklasse eine zweite feste Lehrerstelle eingerichtet. Dieselbe ist dotirt mit freier Einzelwohnung, Feuerung und 300 Thlr. Baargehalt.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 4 Wochen a dato hierselbst einreichen.

Segeberg, den 2. August 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

V. u. Frhr. v. Gahl.

925. An der Elementarklasse der Schule zu Bojum, adel. Guts Rundhof, soll baldthunlichst ein examinirter Seminarist als fester Lehrer angestellt werden. Derselbe hat Wohn- und Schlafstube im Schulhause nebst erforderlicher Feuerung, so wie an Gehalt jährlich 240 Thlr. mit Aussicht auf Gehaltserhöhung bei längerem Verbleiben.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst sidemirten Zeugnissen binnen 3 Wochen an das Schulpatronat auf Rundhof einreichen.

Rundhof, den 4. August 1873.

Im Auftrage des Patronats.
Ch. Prahl, Gutsinspector.

926. Die Elementorlehrerstelle an der Schule zu Harmsdorf, Guts Güldenstein, ist zu Michaelis d. J. neu zu besetzen, und wollen seminaristisch gebildete Bewerber ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen hiefelbst einreichen. Mit der gedachten Stelle, bei welcher beiderseits vierteljährliche Kündigung vorbehalten wird, ist neben freier Einzelwohnung im Schulhause ein Jahres-Gehalt von 300 Thlr. verbunden.

Lenfahn, den 4. August 1873.

Das Oberinspectorat. G. Hansen.

927. Da sich qualificirte Bewerber zu der vacanten Distriktsschulstelle am Neuenkoogsdeich auf die Vacanz-Anzeige vom 15. Mai d. J. nicht gemeldet haben, werden Bewerber um dieselbe nochmals aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der Stelle betragen, nachdem das Fixum um 40 Thlr. jährlich erhöht worden ist, außer freier Wohnung und Garten: Baargehalt aus der Schulkasse (incl. Dotations-Zulage) 157 Thlr. 15 Sgr., Abfindung für Außenbeichsweide aus der Staatskasse 8 Thlr. 12 Sgr., Antrittsgeld ca 6 Thlr., ca 1,25 Hectar Dienstland, ca. 2,78 Hectoliter Deputat-Weizen, ca 5,56 Hectoliter Roggen, ca 4,17 Hectoliter Gerste, 2 Fuder Streusand und 12 Fuder Torf. Außerdem steht eine weitere Aufbesserung der Stelle in sicherer Aussicht.

Meldorf und Burg, den 4. August 1873.

Das Königliche Kirchen-Visitatorium. Mau, cst., v. n.

928. Nach Erlassung der Vacanzanzeige vom 25. Januar d. J. hat die Königliche Regierung genehmigt, daß die Wiederbesetzung der Wittmoldter Schulstelle bis zur Vollendung des neuen Schulgebäudes aufgeschoben werden könne. Da dasselbe zum 1. October d. J. vollendet sein wird, so wird die Vacanzanzeige erneuert.

Die Emolumente der Stelle sind jetzt normirt auf freie Wohnung nebst Garten von circa ½ Hectar, 6 Rammimeter Hartholz oder 8 Raumm. Weichholz, 12000 Soden Torf, 5,56 Hectoliter Roggen, 160 Thlr. Baargehalt, Weide für eine Kuh nebst regulatiomäßigem Winterfutter. Zugleich wird gewünscht, daß die Ehefrau des Lehrers gegen eine näher zu verabredende Vergütung die Nähschule übernehme. Für mehrjährige zufriedenstellende Amtsführung kann eine persönliche Zulage aus Fideicommißfonds in Aussicht gestellt werden.

Bewerber um diese Stelle, welche im October d. J. anzutreten ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen an den Rechtsanwalt **Kraus** in Ploen einzusenden; die früheren Bewerber bedürfen nur einer kurzen Anzeige, daß sie bei ihrem Gesuche beharren.

Ploen, im Schulpatronate des Gutes Wittmoldt, den 5. August 1873. E. Kraus.

929. Die durch die Emeritirung des bisherigen Inhabers vacant werdende Hauptlehrerstelle in Dahme und die neu zu begründende Stelle eines Lehrers der Elementarclasse daselbst, welche für einen unverheiratheten Lehrer bestimmt ist, sind baldmöglichst zu besetzen.

Das Einkommen der Hauptlehrerstelle besteht außer freier Wohnung, Gartenland und Feuerung in einem Baargehalt von 114 Thlr. 22 Sgr., der Nutzung von 7 Tonnen Ackerland, welches frei bearbeitet wird, und der Anlieferung von 5 Tonnen Roggen.

Das Einkommen der zweiten Lehrerstelle beträgt außer freier Wohnung im Schulhause und Feuerung jährlich 240 Thlr.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche bis zum 1. Septbr. d. J. unter Anlegung von Zeugnissen portofrei an das Kirchenvisitatorium einzusenden.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Oldenburg zu Cismar und Oldenburg, den 4./7. August 1873.

Wenneker. A. Balemann.

930. Für die bereits früher als vacant angezeigte Elementarlehrerstelle zu Glasholz, mit welcher außer freier Einzelwohnung im Hause des Oberlehrers und freier Feuerung ein Baargehalt von 300 Thlr. pr. sowie Aufwartung und 2 mal täglich kochendes Wasser gegen ein Entgelt von 10 Thlr. pr. im Jahr verbunden ist, werden fernere Gesuche noch bis zum 21. August d. J. entgegengenommen.

Aschberg, den 7. August 1873.

Das Patronat der Glasholzer Schule.

Brockdorf-Ahlefeldt.

931. Die Schulstelle zu Langholz, adl. Guts Ludwigsburg, wird durch die Pensionirung des bisherigen Lehrers zu Novbr. d. J. vacant.

Emolumente dieser Stelle: 1) Wohnung mit Garten, 2) Dienstland, ca 7 Tonnen, mit freier Bearbeitung, 3) Schulkorn 13 Tonnen, nämlich 5 Tonn. 2 Sch. 7 Kan. Roggen, 3 Ton. 6 Sch. 4 Kan. Gerste, 1 Ton. 6 Sch. 4 Kan. Buchweizen und 2 Ton. Hafer, 4) Schulgeld bis 70 Thlr., 5) Feuerung 6 Faden Weichholz und 15000 Soden Torf. Die Feuerung wird frei ins Haus geliefert.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre ordnungsmäßigen Gesuche bis spätestens zum 14. Sept. cr. portofrei an das Schulpatronat zu Ludwigsburg pr. Eckernförde richten.

Ludwigsburg, den 7. August 1873.

Das Schulpatronat.

932. Die Districtsschule in Breckendorf, Kirchsp. Hütten, ist vacant. Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, ca. 3,84 Hectar Schulland mit freier Bearbeitung, 4,9 Hectoliter Roggen, 90 Brötze, 3000 Klgr. Heu, 840 Klgr. Stroh, 36,000 Soden Torf, 6 Thlr. 9 Sgr. für Nachweise, 16 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. Recognitionsgeld und ca. 72 Thlr. Gehalt.

An das Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königl. Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 7 August 1873. J. Wald.

933. Die Districtsschullehrerstelle zu Ciémarfelde, mit welcher die Function des Organisten an der Kapelle zu Cismar verbunden ist, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant.

Emolumente derselben sind außer Wohnung und Garten: die Nutzung von circa 3 Hectar Dienstland, 6 Tonnen Roggen, circa 10 Raummeter Buchen-Kluftholz und baar reichlich 140 Thlr. Pr., zusammen geschätzt auf ungefähr 450 Thlr. Pr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen, besonders auch über ihre Fertigkeit im Orgelspiel, bis 7. September d. Js. an das Kirchenvisitatorium einzusenden.

Oldenburger Kirchenvisitatorium zu Cismar und Oldenburg, den 8./10. August 1873.

Wenneker. A. Balemann.

934. An der Mittelclasse der Schule zu Riesebye, adl. Guts Sartorff, wird zu Michaelis d. J. ein selbstständiger seminaristisch gebildeter unverheiratheter Lehrer gesucht.

Emolumente: freie Einzelwohnung im Schulhause, freie Feuerung und 240 Thlr. Prß. Gehalt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen portofrei an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Sartorff, den 9. August 1873.

Das Schulpatronat. A. Kosegarten.

935. Zum 1. October d. J. sind folgende Schulstellen, wo möglich mit seminaristisch gebildeten Lehrern zu besetzen:

1) die Elementarlehrerstelle in Satrup, Einnahme, außer freier Einzelwohnung, 240 Thlr Gehalt und 8000 Torf,
2) die Elementarlehrerstelle zu Treia, Schulgehalt 307 Thlr und 20 Thlr. Wohnungsgeld,
3) die Elementarlehrerstelle in Boren, Einnahme, außer freier Familienwohnung nebst Garten, 180 Thlr. Gehalt, 1325 Kilogramm Roggen, 1325 Kilogramm Gerste und 24000 Torf für Schule und Haus.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 12. August 1873.

R. Hansen.

936. Die Schulstelle in Grönlaud ist erledigt. Schülerzahl: 38. Einkünfte: außer freier Wohnung mit Garten 153 Thlr. baar, 10 Tonnen Waizen, 5 Tonnen Roggen, 6 Fuder Torf à 2,400 Soden und 1 Faden Klufthotz. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und eventl. Bestallung innerhalb 4 Wochen a dato an den Unterzeichneten einsenden.

Diaconat in Süderau, pr. Krempe, den 12. August 1873.

Rieverts, Schulinspector.

937. Die Stelle eines Baggermeisters auf einem der hiesigen Königlichen Dampfbagger, mit welcher, inclusive Wohnungsgeld-Zuschuß, ein jährliches Einkommen von 344 Thlr. verbunden ist, soll neu besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Personen, vorzugsweise solche, welche neben der Praxis als Seemann auch Kenntnisse des Schiffszimmer-Handwerks besitzen, wollen ihre selbstgeschriebenen Meldungen, unter Beifügung der Atteste, bis spätestens zum 31. August a. c. dem Unterzeichneten einreichen.

Neufahrwasser, den 3. August 1873.

Der Königliche Hafen-Bau-Inspector.

938. Der erste Bureau-Gehülfe beim hiesigen Königl. Amtsgericht scheidet in Folge Einberufung zum Militair zum 1. October d. J. aus seinem Amte; die vacante Stelle ist daher zu diesem Zeitpuncte anderweit mit einem zu den Receptur- und Secretariats-Geschäften befähigten Beamten zu besetzen. Remuneration jährlich 350 Thlr., monatlich postnumerando zahlbar, gegenseitige vierwöchentliche Kündigung.

Meldungen nimmt der Unterzeichnete entgegen.

Oldesloe, den 8. August 1873.

Maraun, Sekretair.

939. Zum 1. Januar 1874 wird die Stelle eines Hafenaufsehers in der Stadt Itzehoe vacant. Das Einkommen derselben besteht in einem Baargehalt von jährlich 120 ℛ.-Thlr. und den tarifmäßigen Gebühren für das Aufziehen der Schweinebrücke. Der anzustellende Hafenaufseher ist verpflichtet, demnächst auch als Aufseher des zu errichtenden Stadtkrahns zu fungiren und hat alle sonstigen ihm etwa zu übertragenden Functionen zu übernehmen.

Qualificirte Militairanwärter werden aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten a dato hierselbst unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Itzehoe, den 9. August 1873.

Der Magistrat.

940. In hiesiger Stadt sind vier Unterwächterposten zu besetzen. Mit denselben ist ein jährliches Gehalt von 102 Thlr. und alle zwei Jahre die Lieferung eines Wächter-Mantels verbunden.

Bewerber um diese vorzugsweise mit Militair-Anwärtern zu besetzenden Stellen werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen innerhalb 3 Monaten a dato beim Magistrat einzureichen.

Schleswig, den 1. August 1873.

Der Magistrat.

941. Es sind hieselbst 4 Nachtwächterposten mit einem Gehalt von 8 Thlr. monatlich während des Sommerhalbjahrs, und 10 Thlr. monatlich während des Winterhalbjahrs und der Dienst eines Winterwächters mit 10 Thlr. monatlich während des Winterhalbjahrs und 15 Sgr. monatlich während der Sommermonate (in welchen derselbe nur eintretenden Falls als Reservewächter gegen Entschädigung zu fungiren hat) zu besetzen.

Die Anstellung findet nach vorgängiger 6 monatlicher Probedienstleistung statt.

Qualificirte Militairanwärter, welche sich um eine dieser Stellen bewerben wollen, haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse mit einem schriftlichen Bewerbungsgesuch binnen 3 Monaten bei uns zu melden.

Glückstadt, den 25. Juli 1873.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 42. Schleswig, den 22. August 1873.

942. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867 §§ 1 und 2 (Gesetz-Sammlung S. 769) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Besitzer derjenigen Aecker, Wiesen und cultivirten Moore, welche an der Südwestseite von dem festen Damm an dem Cronsmoorer Moorpolt, gegen Süden von dem herrschaftlich Breitenburgischen Moor-Canal, gegen Südosten von der Hörner Niederung und gegen Nordwesten von der Breitenberger sogenannten Moorstauung begrenzt sind, werden unter dem Namen

„Genossenschaft zur Entwässerung des Moorschleusenpotts"

zu einem Verbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch verbesserte Ableitung des Wassers zu erhöhen.

Der Verband hat Corporationsrechte und seinen Gerichtsstand im Bezirk des Amtsgerichts zu Kellinghusen.

§ 2. Dem Verband liegt es ob, die Entwässerungs-Anlagen nach dem von dem Königlichen Bau-Inspector **Fülscher** in Glückstadt im Auftrage der Königlichen Regierung zu Schleswig ausgearbeiteten generellen Meliorationsplane vom 29. Februar 1872, sowie derselbe nach weiterer specieller Bearbeitung demnächst in den oberen technischen Instanzen festgestellt werden wird, auszuführen und die gemeinschaftlichen Entwässerungswerke zu unterhalten, soweit hierzu nicht bereits andere Interessentschaften oder Private verpflichtet sind.

Sollte es später etwa erforderlich werden, noch andere Arbeiten im Interesse der Entwässerung zur Ausführung zu bringen, so sind auch diese Arbeiten auf Kosten des Verbandes herzustellen, wenn selbige die Zustimmung der Mehrheit der Interessenten gefunden haben, und höheren Orts genehmigt sind.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß diejenigen Auschläge und Deichstrecken, welche unverändert bleiben, nach wie vor von den bisher Pflichtigen unterhalten werden, vorbehältlich etwaiger Aenderungen im Wege gütlicher Vereinbarung. Für diejenigen Strecken aber, welche bei Ausführung des Projects neu angelegt oder wesentlich verändert werden, fällt die Anlegung sowohl als die Unterhaltung der Genossenschaft zu.

§ 3. Jedes Verbands-Mitglied ist verpflichtet, dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zur Ausführung des Meliorationsplans erforderlich sind, insoweit ohne Entschädigung abzutreten, als dieselben bereits als Wasserlauf oder als Scheidegraben bestanden haben. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden.

Außerdem wird dem Verbande für alle zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplans und der damit in Verbindung stehenden nothwendigen Anlagen, sowie für den etwa nöthig werdenden Austausch von Grundstücken durch Verschiebung der Grenzen das Expropriationsrecht verliehen. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt im Mangel der Einigung nach Vorschrift des Patents vom 28. October 1811, betreffend die Ueberlassung eines Grundstücks zum öffentlichen Gebrauch und der Verordnung vom 20. November 1811 wegen Ernennung beständiger Taxatoren.

§ 4. Die Kosten der Ausführung des Meliorationsplans und der etwaigen ferneren Anlagen, sowie die Unterhaltungskosten, insoweit diese der Genossenschaft obliegen, werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maßgabe eines Katasters aufgebracht. In diesem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in fünf Klassen zu theilen, von denen

Klasse	I	pro Morgen 5	ℌ
„	II	„ „ 4.	„
„	III	„ „ 3.	„
„	IV	„ „ 2.	„
„	V	„ „ 1.	„

als einfachen Beitrag zahlt.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung zu Schleswig zu ernennende Bonitеure unter Leitung eines Königlichen Kommissarius. Die Bonitеure haben vor Anfang des Geschäfts sich über einen Obmann zu einigen, welcher alle zwischen ihnen entstehenden Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden hat, dabei aber nicht über die Grenzen der Schätzungen der Bonitеure hinausgehen darf. Vom Vorstande (§ 5) werden fünf Auskunftspersonen, je einer aus Westermoor, Kirchdorf, Moordieck, Moordorf und Moorrege ernannt, von welchen bei der Bonitirung jedesmal der in dem Bezirk ansässige Auskunftsmann zuzuziehen ist.

Das Kataster ist bei dem Gemeindevorsteher in Moordieck 4 Wochen offen zu legen. Beschwerden gegen das Kataster müssen spätestens innerhalb 4 Wochen nach beendigter Auslegung bei dem Kommissarius angebracht werden. Die Zeit der Offenlegung ist vorgängig durch das Kreisblatt des Steinburger Kreises und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Kommissarius hat die Beschwerden unter Zuziehung des Be-

schwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und geeigneter Sachverständiger zu untersuchen. Letztere werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung eingereicht. Binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Regierungsentscheidung ist Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer. Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugefertigt. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt. Um die Kosten der Vermessung zu vermeiden, soll das definitive Kataster erst dann aufgestellt werden, wenn die Resultate der gegenwärtig noch nicht beendigten Grundsteuervermessung vorliegen werden. Bis dahin sollen die Beiträge vorbehältlich späterer Ausgleichung auf Grund eines vorläufigen Katasters erhoben werden, welches von dem Verbandsvorstande nach vorgängiger Einschätzung der betheiligten Grundstücke nach Landinhalt und Katasterklasse aufzustellen und der Regierung zu Schleswig zur Genehmigung vorzulegen ist. Nach diesem vorläufigen Kataster werden die Beiträge bis zur Feststellung des definitiven Katasters erhoben, und nach Eintritt dieses Zeitpunktes die nach dem definitiven Kataster zu viel oder zu wenig gezahlten Beiträge zurückgezahlt resp. nachträglich erhoben.

§ 5. Zur Leitung der Geschäfte der Genossenschaft und Vertretung derselben wird ein Vorstand von 5 Mitgliedern aus der Genossenschaft gewählt, von denen je einer in den Dorfschaften Westermoor, Kirchdorf, Moordied, Moorreye und Moordorf wohnen muß. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Verbands-Director. Der Verbands-Director führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes resp. der Interessentenschaft, vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht. Außerdem hat er die laufende Correspondenz für die Genossenschaft zu führen, die Hebelisten anzulegen und die Beiträge auszuschreiben.

Dem Vorstande liegt es ob, unter Vorsitz des Directors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Societät zu fassen, den Director in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen, die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen, die Urkunden der Genossenschaft zu unterzeichnen.

Der Verbandsdirector kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied vertreten lassen. In Behinderungsfällen der übrigen Vorstandsmitglieder treten die von der Genossenschaft zu wählenden Stellvertreter derselben ein. Zur Verbindlichkeit eines Vorstandsbeschlusses ist die Theilnahme des Verbands-Directors oder seines Stellvertreters und mindestens zweier Vorstands-Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsdirectors oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Verbandsdirector zu.

Der Vorstand wählt bei jeder regelmäßigen Wahl von Vorstandsmitgliedern aus seiner Mitte einen Kassirer auf drei Jahre, welcher die Beiträge einzuziehen, die Zahlungen nach den jedesmal von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreibenden Ausgabebordres zu leisten und die sonstige Kassenverwaltung zu führen hat.

Außerdem kann der Vorstand in wichtigen Angelegenheiten die erforderlichen Beschlüsse durch die Versammlung der Interessenten fassen lassen. Sowohl der Director als die anderen Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich, doch soll denselben aus der Kasse der Genossenschaft eine Entschädigung für Fuhrkosten, für Zeitversäumniß, sowie für sonstige baare Auslagen gewährt werden, welche nach Anhörung der Interessentenversammlung von der Regierung zu Schleswig festzustellen ist.

§ 6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt in einer zu dem Ende zu berufenden Versammlung der sämmtlichen Interessenten. Stimmberechtigt ist jeder Interessent, welcher mindestens ein Hektar Land in der Genossenschaft besitzt; diejenigen, welche 5 Hektare Land oder mehr besitzen, haben zwei Stimmen.

Die Wahl geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen auf die Dauer von zehn Jahren. Alle 2 Jahre geht ein Mitglied des Vorstandes ab; unter den zum ersten Male gewählten Mitgliedern wird die Reihenfolge des Austritts durch das Loos bestimmt. Der Ausscheidende ist sofort wieder wählbar, kann indeß die Wahl für die nächsten zehn Jahre ablehnen. Der Oberinspector der Herrschaft Breitenburg ist Wahlcommissar und stellt die Wahlisten fest, die Prüfung der Wahlen steht bei der ersten Wahl dem Landrathsamt zu Steinburg, später dem Vorstande zu. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen die Vorschriften über Gemeindewahlen analog anzuwenden.

Bei der regelmäßigen Wahl der Vorstandsmitglieder werden zugleich zwei Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre gewählt. Am Schlusse jedes Jahres legt der Vorstand die Rechnung für das abgelaufene Jahr auf 4 Wochen bei dem Gemeindevorsteher in Moordiek aus und sodann den Revisoren vor, welche dieselbe binnen 4 Wochen zu prüfen und ihre etwanigen Ausstellungen dem Vorstande zur Erledigung mitzutheilen haben. Erfolgt dieselbe nicht, so steht es den Revisoren frei, ihren Ausstellungen im Wege der Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden oder durch Anrufung des Schiedsgerichts (§ 9) Geltung zu verschaffen.

§ 7. Sämmtliche Entwässerungswerke mit Ausnahme der Moorschleusen unterliegen der Aufsicht und

Schauung des Vorstandes. Die Moorschleusen verbleiben zwar unter der bisherigen Beaufsichtigung, indessen muß es dem Vorstande zu jeder Zeit gestattet werden, von dem Zustande derselben Kenntniß zu nehmen, und kann derselbe seinen desfälligen Anstellungen auf dem Wege der Beschwerde Geltung verschaffen. Alljährlich finden zwei Schauungen statt, die erste vor Ablauf des Aprilmonats, die zweite oder Hauptschauung vor dem ersten September. Bei der ersten dieser Schauungen werden die im Laufe des Sommers vorzunehmenden Arbeiten bestimmt und zu Protokoll genommen, bei der Hauptschauung wird die Ausführung der angeordneten Arbeiten controllirt. Bei unterlassener oder mangelhafter Ausführung erkennt die Schaucommission Ordnungsstrafen bis zu ¼ Thaler, welche in die Verbandskasse fallen. Ist dem Mangel bei der 8 Tage später stattfindenden Nachschauung nicht abgeholfen, so hat der Vorstand die betreffenden Arbeiten auf Kosten des Säumigen vornehmen zu lassen.

§ 8. Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer Interessenten betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht in Betreff des Entschädigungsverfahrens im § 3 etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Verbandsdirector angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird für jeden Fall so gebildet, daß der Vorstand einen Schiedsrichter, der oder die betheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß beide Schiedsrichter den Obmann bestimmen, welcher den Vorsitz führt. Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer gewählt werden, die nicht zum Verbande gehören. Wenn von dem oder den betheiligten Rekurrenten nicht binnen 4 Wochen vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch den Landrath des Steinburger Kreises. Wenn von mehreren Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an der Wahl der übrigen gebunden.

§ 9. Der Verband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staats unterworfen. Dieses Recht wird von der Oberdeichgrafschaft, der Regierung in Schleswig als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt, nach Maßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§ 10. Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juli 1873.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Dr. Leonhardt.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

gez. Graf von Roon.

Statut

für die Genossenschaft zur Entwässerung des Moorschleusen-Potts in der Herrschaft Breitenburg, Kreis Steinburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

943. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Nr. 16. des Reichs-Gesetzblatts eine am 9. Juni d. J. Allerhöchst genehmigte **„Revidirte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend"** enthält, welche an die Stelle der Abschnitte I, II und III der bisherigen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) getreten ist.

Schleswig, den 12. August 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Pharmacopoea Germanica.

944. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. Mts. beschlossen, daß die in nachstehendem Verzeichnisse enthaltenen **veränderten Bestimmungen der Pharmacopoea Germanica** (Bekanntmachung vom 1. Juni 1872, Reichsgesetzblatt Seite 172, Amtsblatt Seite 342) als nachträgliche Emendationen derselben mit dem 1. August d. J. in Kraft treten:

Verzeichniß

der veränderten Bestimmungen, welche für nachstehende starkwirkende, von den übrigen Medicamenten zu trennende Arzneimittel der Pharmacopoea Germanica zu beachten sind:

1. Acidum carbolicum crudum:
   a, im Texte pag. 7 lin 7 hinzuzufügen: Cauto servetur;
   b, in der Tabula C. pag. 395 mit aufzuführen.
2. Aqua Plumbi } pag. 38.
3. Aqua Plumbi Goulardi }
   Beide in der Tabula c. pag. 395 mit aufzuführen.
4. Cadmium sulfuricum:
   im Texte pag. 52 linea 8 von unten: hinter clausis caute einzufügen.
5. Chloralum hydratum crystallisatum:

a, der Ueberschrift pag. 69 als Synonym hinzuzufügen Hydras chlorali crystallisatus;
b, im Texte ult. lin. von unten hinter clausis zu setzen: caute;
c, in der Tab. C. pag. 396 mit aufzuführen;
d, in der Tab. A. pag. 391 aufzunehmen, mit pro Dosi 4,0 — pro die 8,0.

6. Collodium cantharidatum:
a, im Text pag. 74 lin. 11 von oben hinzuzusetzen: caute servetur;
b, in der Tab. C. pag. 396 mit aufzuführen.
7. Electuarium Theriaca:
a, im Texte pag. 89 am Schluß hinzuzufügen: caute servetur;
b, in der Tab. C. pag. 396 mit aufzuführen.
8. Extractum Cannabis Indicae:
im Texte pag. 111 am Schluß hinzuzufügen: Caute servetur.
9. Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (pag 187):
in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
10. Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (pag. 189):
in der Tab. B. pag. 394 mit aufzuführen.
11. Kalium bromatum:
a, im Texte pag. 198 am Schlusse hinzuzufügen: Caute servetur;
b, in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
12. Kalium jodatum:
in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
13. Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati (p. 214): aus der Tabelle B. pag. 394 zu streichen, weil es nicht fertig vorräthig gehalten werden soll.
14. Minium:
a, im Texte pag. 227 am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur;
b, in der Tabelle C. pag. 397 mit aufzuführen.
15. Natrum santonicum:
im Texte pag. 238 am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur.
16. Pilulae odontalgicae:
a, im Texte pag. 260 am Schlusse des Artikels hinter clauso zu setzen: Caute;
b, in der Tab. C. pag. 398 mit aufzuführen.
17. Santoninum:
im Texte pag. 294 am Schlusse des Artikels hinter remotum zu setzen: Caute.
18. Tinctura capsici (pag. 343):
aus der Tabelle C. pag. 398 zu streichen.
19. Tinctura Jodi decolorata:
im Texte pag. 350 am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 9. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

945. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 16. Juli c. ertheile Ich dem wiederbeigefügten, am 23. März d. J. notariell vollzogenen, Statute für die mit dem Sitze in Berlin zu errichtende

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit „Nationale"

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Bad Ems, den 21. Juli 1873.

gez. Wilhelm.

Für den Minister des Innern und den Justiz-Minister
ggez. Falk.

An den Minister des Innern und an den Justiz-Minister."

wird mit dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Gesellschaftsstatut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin veröffentlicht werden wird.

Schleswig, den 11. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

946. Es ist die Bildung folgender Gemeindebezirke resp. selbstständiger Gutsbezirke auf der Insel Fehmarn im Kreise Oldenburg Allerhöchst genehmigt worden:

1. Gemeindebezirk Ohrt, bestehend aus der Ortschaft Ohrt mit der Mühle und mit den zur bisherigen Ohrter Wegecommüne gehörigen Ländereien;
2. Gutsbezirk Cathrinenhof, bestehend aus dem Hofe mit den Kathen und 308 Steuertonnen (168,35 Hektar), der Bitzdorfer, 108 Steuertonnen (59,03 Hektar), der Meeschendorfer und 57 Steuertonnen (31,16 Hektar) der Gahlendorfer Feldmark;
3. Gutsbezirk Wallnau, bestehend aus dem trocken gelegten Copendorfer See, einer von dem Besitzer des Sees erworbenen auf Püttseer Feldmark belegenen Koppel von $1^1/_2$ Steuertonnen (82 Are) und dem vom Besitzer des Sees erworbenen 2 Steuertonnen umfassenden Bojendorfer Warder. Außerdem ist
4. die Abtrennung der in unmittelbarer Nähe von Landkirchen belegenen Hofstellen der Eingesessenen Jacob Kruse, Jacob Wilder und der Wittwe Margarethe Wilder von der Gemeinde Bisdorf und deren Vereinigung mit der Gemeinde Landkirchen Allerhöchst genehmigt worden.

Ferner hat der Herr Oberpräsident für Schleswig-Holstein auf Grund der al. 2 und 4 des § 1 der Verordnung vom 22. September 1867 genehmigt:

1. die Einverleibung des im Osterkirchspiel belegenen Fuhlensees in den Gemeindebezirk Meeschendorf,
2. die Hinzulegung des Suhrendorfer Binnensees zur Gemeinde Suhrendorf,
3. die Einverleibung des herrschaftlichen Binnensees Blankenwisch, sowie des unter dem Namen Püttwisch begriffenen Theils des sogenannten großen nördlichen Binnensees und des diesen See mit dem Binnensee Blankenwisch verbindenden Wasserlaufes in den Gemeindebezirk Puttgaarden,
4. die Einverleibung der sog. Lemkenhafener Mühle c. p. in den Lemkenhafener Gemeindeverband und Abtrennung derselben von dem Lemkendorfer Gemeindeverband, soweit erforderlich,

5. die Einverleibung des von der Gammendorfer Feldmark eingeschlossenen ca. 177 Tonnen haltenden Abschnitts des sog. großen nördlichen Binnensees in die Gemeinde Gammendorf,
6. die Einverleibung des Fastensees in die Gemeinde Westermargelsdorf,
7. die Einverleibung des von der Westermargelsdorfer Feldmark eingeschlossenen, ca. 86 Tonnen haltenden Abschnittes des sog. großen nördlichen Binnensees in die Gemeinde Westermargelsdorf,
8. die Einverleibung des von der Wenkendorfer Feldmark eingeschlossenen ca. 151 Tonnen haltenden Abschnitts des sog. großen nördlichen Binnensees in die Gemeinde Wenkendorf und
9. die Einverleibung des von der Dänschendorfer Feldmark eingeschlossenen ca. 245 Tonnen haltenden Abschnitts des sog. großen nördlichen Binnensees in die Gemeinde Dänschendorf.

Schleswig, den 13. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

947. Das Königliche Erbschaftssteuerfiscalat in Altona hat darauf aufmerksam gemacht, daß vielfach Unzuträglichkeiten für den Geschäftsbetrieb dieser Behörde und Belästigungen für das Publikum dadurch herbeigeführt werden, daß ein und derselbe Todesfall ohne nähere Aufklärung in mehreren **Todtenlisten** aufgeführt steht, sei es, weil der Wohnort und der Beerdigungsort des Verstorbenen verschieden sind oder derselbe auf dem evangelisch-lutherischen Kirchhofe seines Wohnorts beerdigt ist, der Landeskirche aber nicht angehört hat.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, bestimmen wir, daß künftig und zuerst in den für das 2te Tertial d. J. aufzustellenden Listen in der Rubrik 5 des Schemas (Wohnort), wenn der Wohnort des Verstorbenen außerhalb der Parochie des Beerdigungsortes liegt, dieser Umstand ausdrücklich hervorzuheben ist und daß in derselben Rubrik das Sachverhältniß zu erläutern ist, wenn der Verstorbene voraussichtlich in der Tertialliste eines andern Predigers oder Beamten aufgeführt sein wird, wie dies z. B. stets der Fall ist, wenn die Beerdigung eines nicht der Landeskirche angehörenden Todten auf dem Kirchhofe der evangelisch-lutherischen Gemeinde erfolgt ist.

Schleswig, den 18. August 1873.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die untern Stellen des Forstdienstes betreffend.

948. Die vielfachen Veränderungen, welche seit dem Erlasse des Regulativs vom 1. December 1864 in den Bestimmungen desselben und in den bezüglichen Militairverhältnissen eingetreten sind, haben es den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Krieges angemessen erscheinen lassen, eine neue Redaction jenes Regulativs vorzunehmen.

Von dem neuen Regulativ vom 8. Januar d. J. über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps, welches von jetzt ab an die Stelle des Regulativs vom 1. December 1864 tritt, ist u. A. ein vollständiges Exemplar jedem Königlichen Oberförster und jedem Landrathe und ein Exemplar des nur die §§ 1 bis 12 enthaltenden Auszugs jedem Königlichen Förster und jedem der vorhandenen Kommunalförster zugefertigt worden, wo es jeder Zeit eingesehen werden kann. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt - Bekanntmachung vom 12. Juni 1869 (Stück 24 Seite 176 u. f. w.) weisen wir alle Betheiligte auf das neue Regulativ hierdurch hin, indem noch besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß das letztere von dem früheren Regulativ und den zu diesem ergangenen, abändernden Vorschriften hauptsächlich in den §§. 6. 7. 12. 20—28. 30. 36 wesentlich abweicht.

Schleswig, den 11. August 1873.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

949. **Universität Greifswald.**

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsverzeichniß für das Winter-Semester 1873—74.

Anfang des Semesters am 15. October.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2. Volkswirthslehre, II. Theil, derselbe. 3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky. 5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe. 6. Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe. 7. Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde. 8. Schafzucht, derselbe. 9. Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 10. Landwirthschaftliches Repetitorium, Prof. Dr. Rohde. 11. Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann. 12. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 13. Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 14. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 15. Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Prof. Dr. Dammann. 16. Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. 17. Thierärztliche Geburtshilfe, derselbe. 18. Thierärztliche Klinik hält derselbe. 19. Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 20. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Scholz. 21. Analytische Chemie, derselbe. 22. Düngerlehre, derselbe. 23. Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 24. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 25. Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe. 26. Pflanzenphysiologie, I. Theil, derselbe. 27. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 28. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 29. Geognosie, Prof. Dr. Scholz.

30. Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 31. Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs. 32. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern sie Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Excursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vorträge durch Excursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und Königlichen Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrennte, besonders bewirthschaftete, Versuchsfeld giebt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, welche mit neuen Culturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten gemacht werden, zu verfolgen. Die Versuchsställe und der Thierpark bieten Beobachtungen über Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenställen und in freier Praxis des Departements-Thierarztes die Vorlesungen über Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere praktisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzen-physiologische und thierphysiologische Institut sind zu praktischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Als sonstige Lehrhilfsmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Leseinstitut, die landwirthschaftliche Modellsammlung, die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung, das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineraliencabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, der botanische Garten, das pomologische Institut nebst Obstmodellcabinet und die Gemüsegärten. — Sämmtliche Vorlesungen und Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Den Studirenden steht aber zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung das Recht zu, außerdem Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hilfsmittel der Universität zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er diejenigen Schul-Vorkenntnisse und Gedankenreife besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch kann vom Letzteren dispensirt werden und es findet keine Prüfung vor der Aufnahme statt. Der Cursus ist 2jährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden werden als Studirende an der Universität Greifswald immatriculirt und müssen zum Zwecke der Immatriculation ein ordentliches oder ordentlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letztverflossenen Halbjahre mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Wohnung nehmen die Studirenden in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen des Ortes oder bei Privatspeisewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann einem Studirenden, der sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet hat, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthalts mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Vergnügungen entstehenden Ausgaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270—310 Thlr., im zweiten Studienjahre auf 220—260 Thlr. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: die k. staats- und landwirthsch. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Director Dr. Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Eldena, im Juli 1873.

Der Direktor der k. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

Geh. Reg.-Rath Dr. C. Baumstark.

950. Nachdem durch Erlaß des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. August d. J. dem Eichamte zu Wandsbeck die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern bis zu 800 Liter Inhalt beigelegt worden ist, wird von jetzt ab an dem gedachten Eichamte die Eichung der Fässer ausgeführt werden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Kiel, den 11. August 1873.

Königliche Eichungsinspection VII.

951. Der Rechtsanwalt und Notar Herr Otto **Wedekind** hieselbst ist mit Genehmigung des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel zum gerichtlichen Dolmetscher der französischen, englischen und dänischen Sprache hieselbst bestellt und als solcher verpflichtet worden, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Altona, den 14. August 1873.

Der Kreisgerichts-Director.

952. Der Fabrikant Charles de Vos zu Itzehoe beabsichtigt, auf seinem bei Wesselburen belegenen Zuckerfabrik-Etablissement einen Kalkofen anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages angerechnet, an welchem das gegenwärtige Stück des Amtsblatts ausgegeben wird, bei mir anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnung, Plan und Beschreibung des Bauprojects

liegen während der vorgedachten Frist in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Heide, den 11. August 1873.

Der Königliche Landrath.
Kjer.

Personal-Chronik.

953. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. v. Mts. dem Regierungsrath a. D. F. von Warnstedt zu Wandsbeck die Anlegung des ihm verliehenen Großherzoglich Hessischen Ritterkreuzes 1. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen in Gnaden zu gestatten geruht.

954. An Stelle des aus der Fleckensverwaltung in Arnis ausgeschiedenen bisherigen Bürgermeisters Petersen ist zufolge der von der Bürgerschaft des Fleckens Arnis getroffenen Wahl der bisherige Fleckensverordnete Siemsen daselbst als Bürgermeister des Fleckens Arnis auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Vacanz-Anzeigen.

955. Durch das am 2. August d. J. erfolgte Ableben des Kirchenpropsten und Klosterpredigers **Bersmann** in Itzehoe ist das Amt eines Haupt- und Klosterpredigers an der St. Laurentii-Kirche in Itzehoe vacant geworden.

Bewerber um dieses Amt, hinsichtlich dessen die Präsentation dem Patronate, die Wahl der Gemeinde zusteht, und mit welchem seit vielen Jahren nach der jedesmaligen Wahl durch deßfällige Allerhöchste Bestimmung die Münsterdorfer Propstei verbunden worden ist, haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen portofrei an das Patronat der St. Laurentii-Kirche zu Itzehoe einzusenden.

Itzehoe, den 7. August 1873.

Das Patronat der St. Laurentii-Kirche.
Ottilie v. Ahlefeld.

956. Wenn das Diaconat an der St. Laurentii-Kirche in Itzehoe durch das unterm 7. Februar d. J. erfolgte Ableben des Diaconus **Sthamer** erledigt ist, so werden behufs Wiederbesetzung des erledigten Diaconats, nach Ablauf des Gnadenjahrs, Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche binnen 6 Wochen an das Patronat der St. Laurentii-Kirche in Itzehoe portofrei einzusenden, wobei bemerkt wird, daß die Präsentation dem Patronate, die Wahl der Gemeinde zusteht.

Itzehoe, im Patronate der St. Laurentii-Kirche, den 2. August 1873.

Ottilie v. Ahlefeld.

957. Das Pastorat zu Hövup ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und wird durch unmittelbare Ernennung wieder besetzt. Die jährlichen Einkünfte können auf c. 1200 Thlr. veranschlagt werden. An Ausgaben sind indeß jährlich zu leisten eine Wittwenpension von 113 Thlr. und Zinsen nebst Abgaben 70 Thlr. Die Pastoratgebäude müssen eingelöst werden, und betragen die jährlichen Zinsen der Einlösungssumme sowie die jährlichen Unterhaltungskosten ca. 160 Thlr. Die Kirchensprache ist die dänische. Bewerber haben innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel portofrei einzureichen.

Propstei Törninglehn.

Bestoft, den 12. August 1873.

Ch. Andresen, cst.

958. Der Pastorat zu Spandet ist erledigt und soll durch unmittelbare Ernennung wieder besetzt werden. Die jährlichen Einkünfte sind auf 900 Thlr. veranschlagt. Die Abgaben betragen jährl. 20 Thlr. Die Pastoratgebäude müssen eingelöst werden, und betragen die jährlichen Zinsen der Einlösungssumme sowie die jährlichen Unterhaltungskosten ca 90 Thlr. Die Kirchensprache ist die Dänische. Bewerber haben innerhalb 6 Wochen a dato ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel portofrei einzusenden.

Propstei Törninglehn.

Bestoft, den 12. August 1873.

Andresen, cst.

959. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist das Pastorat zu Simonsberg vacant geworden. Außer freier Wohnung nebst Garten beträgt die Einnahme desselben nach Abzug aller Abgaben und Steuern ca 660 Thlr. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst sidemirten Abschriften ihrer Zeugnisse an den Simonsberger Kirchenvorstand, dem die Präsentation zur Wahl von Seiten der Gemeinde zusteht, innerhalb 6 Wochen a dato portofrei einzusenden.

Simonsberg per Husum, d. 14. August 1873.

Der Kirchenvorstand.

960. An der Realschule zu Altona ist außer einer mit 1050 Thlr. dotirten neu gegründeten Lehrerstelle noch eine mit 900 Thlr. dotirte Stelle baldigst zu besetzen. Bewerber, welche die Fac. doc. in neueren Sprachen für obere Klassen und daneben eine Fac. in Religion oder in Geschichte und Geographie erworben haben, wollen ihre an das unterzeichnete Schulcollegium gerichteten Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. September d. J. bei dem städtischen Schuldirector Chr. **Andresen** einreichen.

Altona, den 31. Juli 1873.

Das Schulcollegium der Stadt Altona.
v. Thaden.

961. An der Michaelis d. J. zu eröffnenden Vorschule der Realschule in Altona sollen zwei Lehrer mit einem Gehalt von 600 Thlr. und 500 Thlr. angestellt werden. Bewerber wollen ihre an das unterzeichnete Schulcollegium gerichteten Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. September bei dem städtischen Schuldirector Chr. **Andresen** einreichen.

Altona, den 31. Juli 1873.

Das Schulcollegium der Stadt Altona.
v. Thaden.

962. Die mit 260 Thlr. dotirte Stelle einer ersten Lehrerin an der 2. Mädchenfreischule ist zu Michaelis d. J. zunächst provisorisch, aber mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung zu besetzen. Bewerberinnen wollen

ihre an das Schulcollegium gerichteten Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse baldigst bei Unterzeichnetem einreichen.

Altona, den 1. August 1873.

Chr. Andresen, städtischer Schuldirector.

963. Wenn die Stelle eines Küsters an der St. Laurentii-Kirche zu Itzehoe, mit welcher das Amt eines Elementarlehrers an der Stadtschule verbunden, durch den Tod des bisherigen Küsters und Elementarlehrers erledigt ist, so werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen a dato portofrei an das Patronat der St. Laurentii-Kirche zu Itzehoe einzusenden.

Itzehoe, den 2. August 1873.

Das Patronat der St. Laurentii-Kirche.

Ottilie v. Ahlefeld.

964. Da sich qualificirte Bewerber zu der vacanten Distriktsschulstelle am Neuenkoegsdeich auf die Vacanz-Anzeige vom 15. Mai d. J. nicht gemeldet haben, werden Bewerber um dieselbe nochmals aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der Stelle betragen, nachdem das Fixum um 40 Thlr. jährlich erhöht worden ist, außer freier Wohnung und Garten: Baargehalt aus der Schulkasse (incl. Dotations-Zulage) 157 Thlr. 15 Sgr., Abfindung für Außendeichsweide aus der Staatskasse 8 Thlr. 12 Sgr., Antrittsgeld ca 6 Thlr., ca 1,25 Hectar Dienstland, ca. 2,78 Hectoliter Deputat-Weizen, ca 5,56 Hectoliter Roggen, ca 4,17 Hectoliter Gerste, 2 Fuder Streufand und 12 Fuder Torf. Außerdem steht eine weitere Aufbesserung der Stelle in sicherer Aussicht.

Meldorf und Burg, den 4. August 1873.

Das Königliche Kirchen-Visitatorium. Mau, cst., v. n.

965. Nach Erlassung der Vacanzanzeige vom 25. Januar d. J. hat die Königliche Regierung genehmigt, daß die Wiederbesetzung der Wittmoldter Schulstelle bis zur Vollendung des neuen Schulgebäudes aufgeschoben werden könne. Da dasselbe zum 1. October d. J. vollendet sein wird, so wird die Vacanzanzeige erneuert.

Die Emolumente der Stelle sind jetzt normirt auf freie Wohnung nebst Garten von circa ½ Hectar, 6 Raummeter Hartholz oder 8 Raumm. Weichholz, 12000 Soden Torf, 5,56 Hectoliter Roggen, 160 Thlr. Baargehalt, Weide für eine Kuh nebst regulativmäßigem Winterfutter. Zugleich wird gewünscht, daß die Ehefrau des Lehrers gegen eine näher zu verabredende Vergütung die Nähschule übernehme. Für mehrjährige zufriedenstellende Amtsführung kann eine persönliche Zulage aus Fideicommißfonds in Aussicht gestellt werden.

Bewerber um diese Stelle, welche im October d. J. anzutreten ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen an den Rechtsanwalt **Kraus** in Ploen einzusenden; die früheren Bewerber bedürfen nur einer kurzen Anzeige, daß sie bei ihrem Gesuche beharren.

Ploen, im Schulpatronate des Gutes Wittmoldt, den 5. August 1873. E. Kraus.

966. Für die bereits früher als vacant angezeigte Elementarlehrerstelle zu Glasholz, mit welcher außer freier Einzelwohnung im Hause des Oberlehrers und freier Feuerung ein Baargehalt von 300 Thlr. pr. sowie Aufwartung und 2 mal täglich kochendes Wasser gegen ein Entgelt von 10 Thlr. pr. im Jahr verbunden ist, werden fernere Gesuche noch bis zum 21. August d. J. entgegengenommen.

Aschеberg, den 7. August 1873.

Das Patronat der Glasholzer Schule.

Brockdorf-Ahlefeldt.

967. An der Mittelclasse der Schule zu Riesebye, adl. Guts Saxtorff, wird zu Michaelis d. J. ein selbstständiger seminaristisch gebildeter unverheiratheter Lehrer gesucht.

Emolumente: freie Einzelwohnung im Schulhause, freie Feuerung und 240 Thlr. Prß. Gehalt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen portofrei an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Saxtorff, den 9. August 1873.

Das Schulpatronat. A. Kosegarten.

968. Die neuerrichtete Schulstelle in Aalkjer soll zum 1. November d. J. besetzt werden. Die damit verbundenen Einnahmen sind außer freier neuer Wohnung nebst Garten: 125 Thlr., 6 Hl. Roggen, 4 Hl. Gerste, 4 Hl. Buchweizen, 2000 Klgr. Heu, 1250 Klgr. Stroh, Benutzung von 3,37 Hect. Dienstland und 19,000 Stück Torf.

Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Propstei portofrei einzureichen.

Propstei Törninglehn.

Beftoft, den 10. August 1873.

Andresen, cst.

969. Durch Emeritirung und Pensionirung des bisherigen Lehrers wird die Stelle **eines Oberlehrers in Wrohm**, hiesigen Kirchspiels, zum 1. October d. J. vacant.

Die Einkünfte dieser durch Präsentation und Wahl der Schulcommüne wieder zu besetzenden Lehrerstelle bestehen in Folgendem:

1) freier Wohnung und Feuerung nebst Garten und Klindtheil,
2) Weide- und Wiesenland, für 2 Kühe regulativmäßig ausgelegt; doch sind von dem jetzt abgehenden Lehrer, wie auch von seinen Vorgängern stets 3 Milchkühe und 1 Stück Jungvieh darauf gehalten,
3) 4 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Buchweizen,
4) an baarem Gehalt jährlich 75 Thlr., an Dotationszulage jährlich 48 Thlr. 24 Sgr., sowie einer von dem Schulcollegio bewilligten jährlichen Gehaltserhöhung von 25 Thlr., für welche jedoch die höhere Genehmigung noch vorbehalten bleibt,
5) für freie Stationirung des Unterlehrers, bis auf weitere Verfügung: 90 Thlr.

Bewerber um diese Lehrerbedienung wollen ihre Gesuche nebst gestempelten und beglaubigten Zeugniß

abschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei an den unterzeichneten Schulinspector einsenden.

Hauptpastorat zu Tellingstedt, den 11. August 1873.

Hempel.

970. Durch Emeritirung und Pensionirung des bisherigen Inhabers wird die Districtsschullehrerstelle in Lüdersbüttel, hiesigen Kirchspiels, zum 1. October d. J. erledigt. Die Emolumente dieser Lehrerstelle bestehen außer freier Wohnung und einem circa 1 Scheffel und 18 Ruthen großen Garten, in 3 Koppeln Pflug- und Weideland, groß zusammen ca. 6 Tonnen, und 1 Wiese, groß ca. 4 Tonnen, wobei bemerkt wird, daß der bisherige Lehrer stets 3 Kühe auf dem Dienstlande gehalten hat. Außerdem werden 16 Geestfuder Torf, 3 Tonnen Roggen und 1 Tonne Buchweizen jährlich geliefert. An jährlichem Gehalt erhält der Lehrer 37 Thlr. 15 Sgr., an jährlicher Dotationszulage 36 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Die Schülerzahl in Lüdersbüttel beträgt durchschnittlich ca. 25—30.

Bewerber um diese Lehrerstelle wollen ihre Gesuche nebst beglaubigten und gestempelten Zeugnißabschriften innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an den unterzeichneten Schulinspector einsenden.

Hauptpastorat zu Tellingstedt, den 11. August 1873.

Hempel.

971. An der Mädchenschule in Plön sollen zum 1. October d. J. 2 geprüfte Lehrerinnen, resp. als Mittel- und Unterklassenlehrerin, angestellt werden. — Gehalt für Jede 250 Thlr., welches im Falle befriedigender Amtsführung nach je 5 Jahren um 25 Thlr. erhöht wird, bis es die Maximalsumme von 325 Thlr. erreicht.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 14. Sept. d. J. beim Schulcollegio einreichen.

Plön, den 13. August 1873.

Das städtische Schulcollegium.

972. Die Districtsschule zu Sorgwohlde, Kirchspiels Kropp, ist erledigt. Einkünfte außer freier Wohnung nebst Garten: an Schulgehalt 90 Thlr., Vergütung für fehlendes Land 75 Thlr., 7 Hektoliter Roggen, 2,75 Hektoliter Buchweizen und die benöthigte Feuerung.

Die Gesuche sind binnen 3 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 14. August 1873. R. Hansen.

973. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers an die Oberknabenclasse ist die Mittelclasse vacant geworden. Die Emolumente dieser Stelle, die durch Wahl besetzt wird, bestehen außer einer neuen, sehr hübsch gelegenen Familienwohnung in einem Gehalt von 300 Thlr., 20 Thlr. Feuerungsgeld für das Schullocal und 100 Thlr. Pr. C. als Stadtturnlehrer. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst sidemirten Zeugnissen, vor Allem auch über ihre Befähigung zum Turnunterricht, innerhalb 3 Wochen an das evangelisch-lutherische Schulcollegium einsenden.

Friedrichstadt, den 16. August 1873.

Hansen, Schulinspector.

974. An der Elementarclasse der Districtsschule zu Holtsee ist zu Michaelis d. J. ein examinirter Lehrer anzustellen.

Derselbe erhält, außer einer Wohnstube im Schulhause, ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. Pr. Crt. Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato an das Patronat der Schule zu Hohenlied pr. Eckernförde portofrei einzusenden.

Neu-Holtsee, den 16. Aug. 1873.

J. W. Mohr.

975. Zu Michaelis d. J. soll in der Stadt Segeberg mit der Errichtung einer **gehobenen Schule für Mädchen** durch Einrichtung zunächst von 2 Classen, denen man später sowohl nach unten als nach oben hin andere hinzuzufügen gedenkt, der Anfang gemacht werden.

An diesen 2 Classen soll außer einem Lehrer und event. einer Handarbeitslehrerin eine **Lehrerin**, zunächst interimistisch, mit 450 Thlr. Gehalt und 50 Thlr. Wohnungsgeld angestellt werden.

Bewerberinnen um diese Stelle, welche das Lehrerinnen-Examen für höhere Töchterschulen gemacht haben und bereits praktisch thätig gewesen sein müssen, wollen ihre Zeugnisse bis zum 15. September cr. an das unterzeichnete Schulcollegium einsenden. Herr Pastor Heimreich ist bereit, auf Anfragen genauere Auskunft über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu ertheilen.

Segeberg, den 16. August 1873.

Das Schulcollegium.

Eckard.

976. Die Stelle des Mittelklassenlehrers an hiesiger Knabenschule wird zum 1. October d. J. vacant, und soll mit dieser Stelle der Cantordienst verbunden werden. — Gehalt ca. 350 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 7. September d. J. dem Magistrat portofrei einreichen.

Lütjenburg, den 18. August 1873.

Der Magistrat.

977. Das Amt des ersten Bürgermeisters der Stadt Ottensen ist in Gemäßheit der §§ 28—31 der Städteordnung vom 14. April 1869 durch Wahl der Bürgerschaft auf 12 Jahre zu besetzen. Die Wahl erfolgt aus dreien von den städtischen Collegien zu präsentirenden Bewerbern und bedarf der Bestätigung der Königlichen Regierung zu Schleswig. Dem Bürgermeister liegt außer der Leitung der gesammten städtischen Verwaltung die Polizei-Verwaltung ob. Mit dem Amte ist ein pensionsfähiges Gehalt von 1600 Thlr. pro Anno verbunden. Eine Dienstwohnung wird nicht gewährt, dagegen werden sämmtliche Büreaukosten aus der Stadtkasse abgehalten.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche, aus denen der Zeitpunkt, zu welchem sie das Amt antreten können ersichtlich ist, nebst curriculum vitae und Zeug-

nissen bis zum 26. k. Mts an den unterzeichneten Magistrat einreichen.

Ottensen, den 15. August 1873.

Der Magistrat.

978. Die Stelle eines Baggermeisters auf einem der hiesigen Königlichen Dampfbagger, mit welcher, inclusive Wohnungsgeld-Zuschuß, ein jährliches Einkommen von 344 Thlr. verbunden ist, soll neu besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Personen, vorzugsweise solche, welche neben der Praxis als Seemann auch Kenntnisse des Schiffszimmer-Handwerks besitzen, wollen ihre selbstgeschriebenen Meldungen, unter Beifügung der Atteste, bis spätestens zum 31. August a. c. dem Unterzeichneten einreichen.

Neufahrwasser, den 3. August 1873.

Der Königliche Hafen-Bau-Inspector.

979. Der Posten eines Leuchtfeuermeisters an dem Leuchtfeuer zu Bülk soll in Folge der Pensionirung des gegenwärtigen Dienst-Inhabers baldthunlichst durch einen der Wartung von Dampfmaschinen kundigen Maschinenschlosser oder Büchsenschmied anderweit wieder besetzt werden.

Bewerber um diesen Posten, von denen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte bezw. civilanstellungsberechtigte Militair-Anwärter Berücksichtigung finden werden, haben ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 4 Wochen von heute hier einzureichen.

Schleswig, den 16. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

980. Der erste Bureau-Gehülfe beim hiesigen Königl. Amtsgericht scheidet in Folge Einberufung zum Militair zum 1. October d. J. aus seinem Amte; die vacante Stelle ist daher zu diesem Zeitpuncte anderweit mit einem zu den Receptur- und Secretariats-Geschäften befähigten Beamten zu besetzen. Remuneration jährlich 350 Thlr., monatlich postnumerando zahlbar; gegenseitige vierwöchentliche Kündigung.

Meldungen nimmt der Unterzeichnete entgegen.

Oldesloe, den 8. August 1873.

Maraun, Sekretair.

981. Die Gemeinde Steinbek, Poststation Schiffbek pr. Hamburg, beabsichtigt, die Stelle eines Nachtwächters mit einem jährlichen Gehalt von 120 Thlr. zu besetzen.

Bewerber, vorzugsweise Militairanwärter, haben baldigst ihre Gesuche, Zeugnisse, Militairpapiere einzusenden an den dortigen

Gemeindevorsteher.

982. In hiesiger Stadt sind vier Unterwächterposten zu besetzen. Mit denselben ist ein jährliches Gehalt von 102 Thlr. und alle zwei Jahre die Lieferung eines Wächter-Mantels verbunden.

Bewerber um diese vorzugsweise mit Militair-Anwärtern zu besetzenden Stellen werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen innerhalb 3 Monaten a dato beim Magistrat einzureichen.

Schleswig, den 1. August 1873.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in C. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 43. Schleswig, den 29. August **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

983. Das 23. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 25. Juli 1873, enthält unter:

Nr. 954. Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 7. Juli 1873.

Nr. 955. Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Zolltarifs. Vom 12. Juli 1873.

Nr. 956. Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disciplinarkammer. Vom 11. Juli 1873.

Nr. 957. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873.

Das 24. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 2. August 1873, enthält unter:

Nr. 958. Verordnung, betreffend die anderweite Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873, vom 12. Juli 1873.

Nr. 959. Verordnung, betr. die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphen-Beamten. Vom 12. Juli 1873.

Nr. 960. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker. Vom 15. Juli 1873.

Nr. 961. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 20. Juli 1873.

Das 25. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 14. August 1873, enthält unter:

Nr. 962. Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Vom 5. Juli 1873.

Nr. 963. Verordnung, betr. die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1874. Vom 12. Juli 1873.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 31. Juli 1873, enthält unter:

Nr. 8153. Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Advokat-Anwalte und Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 26. Juni 1873.

Nr. 8154. Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

Nr 8155. Kirchengesetz, betr. die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

984. Durch Beschluß des Bundesraths vom 28. Februar d. J. ist festgesetzt worden:

daß die Kosten des Transports von **Ausländern**, welche aus dem Bundesgebiet, und von Deutschen, welche von einem auswärtigen Staate ausgewiesen sind, innerhalb des Bundesgebietes von jedem Bundesstaat insoweit getragen werden, als sie zur Beförderung des Verwiesenen durch sein Gebiet aufzuwenden sind.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß der untergebenen Behörden bringen, weisen wir dieselben zugleich an, in vorkommenden Fällen bezügliche Liquidationen hierher einzureichen.

Schleswig, den 16. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

„Nederlandsche Staats-Courant"
vom 15. Juli 1873 Nr. 165.
Proclamation.

985. Der General-Gouverneur von Niederländisch-Indien, Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht Seiner Majestät des Königs der Niederlande, ostwärts vom Cap der guten Hoffnung, bringt zur Kenntniß der Betreffenden: daß in Folge des Kriegszustandes, in welchem sich das Gouvernement von Niederländisch-Indien mit dem Reiche von Atchin befindet, die Häfen und Landungsplätze, Küsten, Flüsse, Buchten und Schlupfhäfen des genannten Reiches und seiner Zugehörigkeiten in **Blockade-Zustand** erklärt werden, mit all den Folgen, welche damit verbunden sind, und daß mit der Ausführung dieser Maßregel der Kommandant der in den Gewässern von Atchin stationirten Seemacht beauftragt ist.

Gegeben zu Buitenzorg, den 4. Juni 1873.

gez. London.

Die vorstehende Proclamation des General-Gouverneurs von Niederländisch-Indien, betr. die Blockade der Landungsplätze und Häfen des Reichs von Atchin wird hierdurch zur Kenntniß des **Handels- und Schiffer-standes** gebracht.

Schleswig, den 20. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

986. Der Herr Minister des Innern hat bestimmt, daß die gemäß § 18 des Circular-Rescripts vom 21. Januar 1871 (Amtsblatt Seite 41) zu gebende Nachweisung über die Zahl und das Verhalten der vorläufig aus der Haft entlassenen **Strafgefangenen** in Zukunft nach dem untenstehenden Schema auf { Schema. zustellen ist.

Die Herrn Landräthe, die Kirchspielvogtei zu Burg a/F. und die Polizeibehörden zu Altona und Kiel veranlassen wir daher unter Bezugnahme auf unseren Circular-Erlaß vom 22. December 1871 — I. A. 15,585 —, ihre diesfälligen Verzeichnisse, **und zwar wie bisher**

ult. December jeden Jahres, nach diesem Formular an uns einzureichen.

Schleswig, den 24. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung über die Zahl und das Verhalten der vorläufig aus der Haft entlassenen Strafgefangenen im ..... Bezirke pro 1873.

1.	Bezirk.		
2.	Zahl der am Schlusse des Jahres 1872 im Bezirk vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, welche damals noch unter Controle gemäß Ministerial-Rescripts vom 21. Januar 1871 standen.		
3.	Zugang im Jahre 1873.		
4.	Summa aus den Rubriken 2 u. 3.		
5.	Davon sind im Jahre 1873 verstorben, oder mit Genehmigung in andere Bezirke verzogen.		
6.	Es verblieben also unter Controle.		
7.	welche sich gut geführt haben.	Zahl derjenigen Individuen	
8.	welche wegen mangelhafter Führung zu Verwarnungen ꝛc. oder zum Antrag auf Widerruf der vorläufigen Entlassung Anlaß gegeben haben, hinsichtlich deren aber der Widerruf noch nicht erfolgt ist.		
9.	gegen welche die vorläufige Entlassung widerrufen ist (§ 24 des Strafgesetzbuches).		
10.	deren Strafzeit im Jahre 1873 abgelaufen ist (§ 26 des Strafgesetzbuches.)		
11.	Zahl derjenigen Individuen, welche am Jahresschlusse 1873 den Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 21. Januar 1871 noch unterworfen blieben.		
12.	Bemerkungen.		

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung.

987. Auf Antrag des Vorstandes der Bösch-Lootsen wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande zu Büttel auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 Nachstehendes verordnet:

§ 1. Kein Fahrzeug darf im Büttelter Kanal unterhalb des Liegeplatzes der Lootsenboote vor Anker gehen oder am Ufer anlegen, wenn Wasserstand und Strömung gestatten, weiter hinauf zu fahren.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 3 Thalern, event. entsprechender Haft bestraft.

St. Margarethen, den 25. August 1873.

Königliche Kirchspielvogtei.

Personal-Chronik.

988. Der seitherige Kirchspielvogt Cumme in St. Margarethen ist vom 1. September d. J. an als Hardesvogt an die erledigte Hardesvogtei in Husum versetzt.

989. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß:

1. der Pastor adj. Herrmann Carl Lüdemann in Süsel;
2. der Candidat Christopher Meier Odefey in Lunden u.
3. der Candidat Hermann Wilhelm Dose in Bestoft;

sowie als Suppleanten:

1. der Candidat Johannes Heinrich Christian Bernhardt in Brecklum und
2. der Pastor adj. Asmus in Oldenburg

der Gemeinde zu Uelvesbüll zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

990. Am 17. August c. ist der Pastor Otto Friedrich Johann Büchsel in Pustamin, Provinz Pommern, zum Pastor in Sarau erwählt.

991. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 23. August d. J. die Wahl des Pastors Ritscher als adjunctus ministerii in Kiel bestätigt.

Vacanz-Anzeigen.

992. Durch das am 2. August d. J. erfolgte Ableben des Kirchenpropsten und Klosterpredigers **Versmann** in Itzehoe ist das Amt eines Haupt- und Klosterpredigers an der St. Laurentii-Kirche in Itzehoe vacant geworden.

Bewerber um dieses Amt, hinsichtlich dessen die Präsentation dem Patronate, die Wahl der Gemeinde zusteht, und mit welchem seit vielen Jahren nach der jedesmaligen Wahl durch desfällige Allerhöchste Bestimmung die Münsterdorfer Propstei verbunden worden ist, haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen portofrei an das Patronat der St. Laurentii-Kirche zu Itzehoe einzusenden.

Itzehoe, den 7. August 1873.

Das Patronat der St. Laurentii-Kirche.

Ottilie v. Ahlefeld.

993. Nach Erlassung der Vacanzanzeige vom 25. Januar d. J. hat die Königliche Regierung genehmigt, daß die Wiederbesetzung der Wittmoldter Schulstelle bis zur Vollendung des neuen Schulgebäudes aufgeschoben werden könne. Da daßelbe zum 1. October d. J. vollendet sein wird, so wird die Vacanzanzeige erneuert.

Die Emolumente der Stelle sind jetzt normirt auf freie Wohnung nebst Garten von circa ½ Hectar, 6

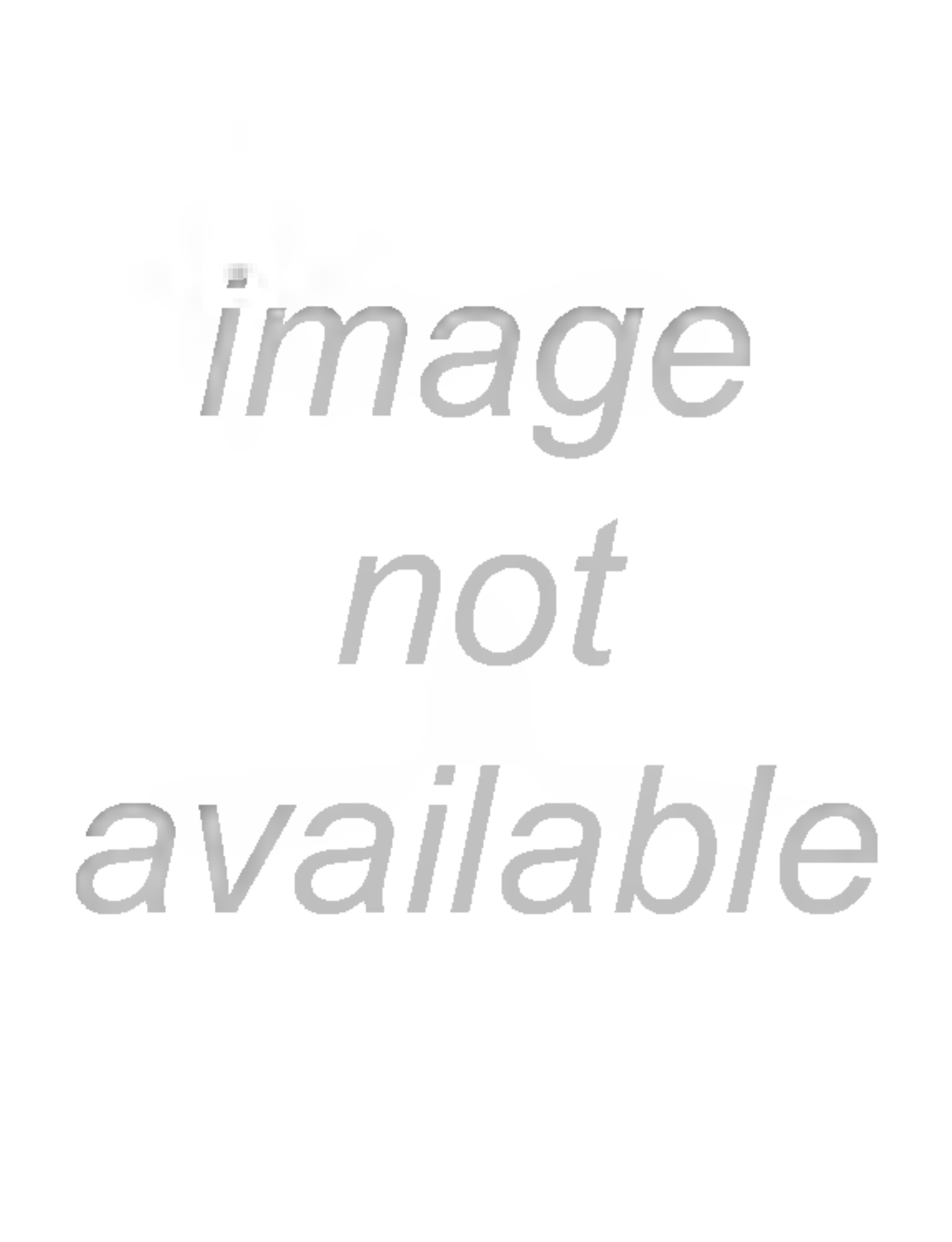
image
not
available

wohnung und Feuerung ein Baargehalt von jährlich 320 Thlr. verbunden.

Meldorf und Burg, den 22. August 1873.

Das Königliche Kirchen-Visitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1003. 1. Die Districtsschule auf den Hüttener Parcelen, Kirchsp. Hütten. Einnahme außer freier Wohnung und Feuerung 200 Thlr. Gehalt.

2. Die Elementarlehrerstelle in Fleckebye, Kirchsp. Cosel. Das Diensteinkommen beträgt 200 Thlr. außer freier Wohnung und Feuerung nebst kochendem Wasser Morgens und Abends.

3. Die Elementarlehrerstelle in Breckendorf, Kirchsp. Hütten. Einnahme außer freier Wohnung und Feuerung 150 Thlr. Gehalt.

An das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Hütten zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königliche Hüttener Kirchenprobstei zu Hütten,
den 24. August 1873.
J. Wald.

1004. Die Lehrerstelle an der ersten Mädchenklasse in Elmshorn ist vacant und soll durch einen seminaristisch gebildeten Lehrer baldigst besetzt werden. Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Jahresgehalt von 380 Thlr. verbunden; ferner wird dem Inhaber nach 15jähriger Dienstzeit hieselbst eine Alterszulage von 20 Thlr., nach 25jähriger Dienstzeit eine fernere Alterszulage von 20 Thlr. zugesichert.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulkollegium einreichen.

Elmshorn, den 25. August 1873.

Das Schulkollegium.

Bornhöft, Vorsitzender.

1005. Das Amt des ersten Bürgermeisters der Stadt Ottensen ist in Gemäßheit der §§ 28—31 der Städteordnung vom 14. April 1869 durch Wahl der Bürgerschaft auf 12 Jahre zu besetzen. Die Wahl erfolgt aus dreien von den städtischen Collegien zu präsentirenden Bewerbern und bedarf der Bestätigung der Königlichen Regierung zu Schleswig. Dem Bürgermeister liegt außer der Leitung der gesammten städtischen Verwaltung die Polizei-Verwaltung ob. Mit dem Amte ist ein pensionsfähiges Gehalt von 1600 Thlr. pro Anno verbunden. Eine Dienstwohnung wird nicht gewährt, dagegen werden sämmtliche Büreaukosten aus der Stadtkasse abgehalten.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche binnen der Zeitpunkt, zu welchem sie das Amt [illegible] können, ersichtlich ist, nebst curriculum vitae und [illegible] nissen bis zum 26. k. Mts an den unterzeichneten [illegible] gistrat einreichen.

Ottensen, den 15. August 1873.

Der Magistrat.

1006. Der Posten eines Leuchtfeuermeisters auf dem Leuchtfeuer zu Bük soll in Folge der Pensionirung des gegenwärtigen Dienst-Inhabers baldthunlichst durch [illegible] der Wartung von Dampfmaschinen kundigen Maschinenschlosser oder Büchsenschmied anderweit wieder [illegible] werden.

Bewerber um diesen Posten, von denen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte bezw. civilanstellungsberechtigte Militair-Anwärter Berücksichtigung finden werden, haben ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 4 Wochen von heute hier einzureichen.

Schleswig, den 16. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1007. Bei der hiesigen **städtischen Steuer**[illegible] ist ein **Executor** anzustellen.

Derselbe genießt die tarifmäßigen Executionsgebühren und hat eine Caution von 100 Thlr. zu hinterlegen.

Bewerber um diese vorzugsweise mit Militair-Anwärtern zu besetzende Stelle wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen beim Magistrat einreichen.

Altona, den 21. August 1873.

Der Magistrat.

1008. In hiesiger Stadt sind vier Unterwächterstellen zu besetzen. Mit denselben ist ein jährliches Gehalt von 102 Thlr. und alle zwei Jahre die Lieferung eines Wächter-Mantels verbunden.

Bewerber um diese vorzugsweise mit Militair-Anwärtern zu besetzenden Stellen werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen innerhalb 3 Monaten a dato beim Magistrat einzureichen.

Schleswig, den 1. August 1873.

Der Magistrat.

1009. Die vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines Nachtwächters, mit welcher ein Gehalt von 100 Thlr. jährlich verbunden ist, wird hierdurch ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 18. September c. hierselbst einzureichen.

Uetersen, den 18. August 1873.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespalteneu Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extra-Blatt.)

Stück 44. Schleswig, den 1. September 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. October und beziehungsweise 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859 II, 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B in der Zeit vom 1. bis 15. September cr. gegen Gewährung eines Agio.

1010. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 26. d. Mts.:

„Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26. Juli cr. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 176) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 19. März und 21. Juni cr. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 69 und 146) zur Rückzahlung am 1. October und beziehungsweise 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859 II, 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B **in der Zeit vom 1. bis einschließlich den 15. September cr. bewirken,**

a. auf je 100 Thlr. Capital der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 II, mit Einschluß der vom 1. April cr. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von 102½ Thlr.,

b. auf je 100 Thlr. Capital der Anleihen von 1864, 1867 A, 1867 D und 1868 B mit Einschluß der seit dem 1. April cr. laufenden Zinsen den festen Betrag von 102⅝ Thlr. und

c. auf 100 Thlr. Capital der Anleihe von 1867 C mit Einschluß der vom 1. Juli cr. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von 101¼ Thlr. zu gewähren.

Diese Sätze enthalten, sofern die Einlösung am 1. September cr. erfolgt, bei den pro termino den 1. October cr. gekündigten Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 II ein Agio von ¼, bei den pro termino den 31. December d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihen von 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B ein Aufgeld von ½ Prozent.

Berlin, den 26. August 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden."

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatt Stück 37 pro 1873 Nr. 834 publicirte Bekanntmachung der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den Kreis- beziehungsweise Lokalblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 29. August 1873.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Jobannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 45. Schleswig, den 6. September 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Auszeichnungen in Folge der Sturmfluth betreffend.

1011. Wie ich früher mit Freuden Veranlassung genommen habe, öffentlich auszusprechen, welch hoher Grad von Wohlthätigkeit und Hülfsbereitheit sich überall in der Bevölkerung der Schleswig-Holsteinischen Lande geltend gemacht hat, als es darauf ankam, der ersten Noth der durch die Sturmfluth am 13. November v. J. betroffenen Einwohner der Ostsee-Küste zu steuern, so gereicht es mir jetzt ferner zur besonderen Genugthuung, hervorheben zu können, daß in den Stunden der ersten Gefahr, als rasche Hülfe für viele von der Fluth überraschten und von sicherem Tode bedrohten Familien Noth that, nicht an einer einzigen Stelle muthige und thatkräftige Hülfe gefehlt hat. Hiedurch allein ist erreicht worden, daß im hiesigen Regierungsbezirk verhältnißmäßig sehr wenig Menschen durch die Sturmfluth ihren Tod gefunden haben. Ich habe die zu meiner Kunde gebrachten einzelnen Fälle solcher Hülfsleistungen behufs Erwirkung von Auszeichnungen höheren Orts vorgelegt und haben Seine Majestät der Kaiser und König in vielen Fällen Allergnädigst die erbetenen Auszeichnungen zu verleihen geruht. Andererseits haben an mehrere Personen Erinnerungs-Medaillen vertheilt werden können; zum Theil sind von Seiten der Königlichen Regierung nach Wunsch der Betheiligten Belohnungen durch Geldgeschenke eingetreten. Ich nehme außerdem Veranlassung, im Nachfolgenden einer Reihe von Personen für ihre allgemeine Haltung und Aufopferung bei dem erwähnten Ereignisse öffentlich die Anerkennung der Königlichen Regierung auszusprechen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu verleihen geruht:

I. **den Königlichen Kronen-Orden** IV. **Klasse**
dem Turnerfeuerwehrhauptmann, Malermeister Christian Johann Theodor **Neusch** zu Eckernförde.

II. **das Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr**

1) dem vormaligen Steuerempfänger **Kirkerup** zu Broacker, Kreis Sonderburg,
2) dem Schiffskapitain **Mayland** daselbst,
3) dem Bohlsmann Hans **Hansen** zu Oesterby in demselben Kreise,
4) dem Tischlergesellen Hans Asmus **Leuenhagen** zu Laboe im Kreise Ploen,
5) dem Schiffskapitain **Jepsen** zu Apenrade,
6) dem Gemeindevorsteher **Schroeder** zu Guttau, Kreis Oldenburg,
7) dem Landmesser **Klinker** aus Frankenstein in Schlesien, z. Z. in Oldenburg, in demselben Kreise,
8) dem Landmessergehülfen **Käselau** aus Rümpel im Kreise Stormarn, z. Z. ebendaselbst,
9) dem Seefahrer Marcus **Langbehn** in Dahme, in demselben Kreise,
10) dem Seefahrer Theodor **Langbehn** daselbst,
11) dem Fischer Heinrich **Babbe** daselbst,
12) dem Fischer August **Langbehn** daselbst,
13) dem Kätzner **Ehrich** daselbst.

III. **das Allgemeine Ehrenzeichen**

1) dem Feldmesser Franz **Hüttmann** zu Kappeln,
2) dem Maurer Johann **Ebsen** zu Stenderup, abl. Guts Gelting, Kreis Flensburg,
3) dem Schiffskapitain Paul **Davidsen** zu Apenrade,
4) dem Ruderknecht Claus Friedrich **Petersen** zu Hohewacht, Kreis Plön,
5) dem Fischer Friedrich Heinrich Carl **Dittmer** daselbst.

Die **Erinnerungsmedaille** ist verliehen worden:

1) dem Schiffskapitain **Ingermann** zu Apenrade,
2) dem Navigationsschüler **Schönwandt** daselbst,
3) dem Navigationsschüler **Heide** daselbst,
4) dem Navigationsschüler **Jessen** daselbst,
5) dem Matrosen Hans **Kersting** daselbst,
6) dem Bureaugehülfen J. **Becker** zu Eckerförde,
7) dem Schuhmachermeister **Möller** daselbst,
8) dem Bierbrauer **Dammann** daselbst,
9) dem Tischlergesellen **H. Moeller** daselbst,
10) dem Handschuhmacher **B. Birk** daselbst,
11) dem Schlachter **E. Büschel** daselbst,
12) dem Kaufmann **H. Heesch** daselbst,
13) dem Lohgerber **H. Suder** daselbst,
14) dem Lohgerber **E. Birck** daselbst,
15) dem Nagelschmiedegesellen **Husch** daselbst,
16) dem Schlachtergesellen **Wachholz** daselbst,
17) dem Gemeindevorsteher Claus **Stamp** zu Steswig, Kreis Schleswig.

Auf Wunsch der Betheiligten sind **Geldprämien** an Stelle anderweiter Auszeichnung gewährt:

a. **im Kreise Apenrade**

1) dem Fischer Andreas **Asmussen** zu Treppe,
2) dem Fischer Jürgen **Asmussen** daselbst,
3) dem Fischer Peter **Madsen** daselbst,
4) dem Fischer **Fabricius** zu Lensnack.

b. **im Kreise Flensburg**

5) dem Gemeindevorsteher **Thomsen** zu Haberuis,
6) dem Parcellisten **Hennigsen** daselbst,
7) dem Fischer **Stoltenberg** zu Falshöft,
8) dem Fischer Christian **Doose** daselbst,

9) dem Fischer Detlef **Petersen** daselbst,
10) dem Rademacher **Reimer** zu Pommerhbye,
11) dem Schiffer Peter **Jürgensen** in Steinberghoiz,
12) dem Kätbner Friedrich **Voss** zu Ohrfeld.

c. **im Kreise Hadersleben**

13) dem Schiffer Mads R. **Schmidt** in Anslet,
14) dem Fischer Nis **Bork** daselbst,
15) dem Fischer Thomas **Thomsen** daselbst,
16) dem Fischer Johannes Christian **Hansen** in Hadersleben.

d. **im Kreise Oldenburg**

17) dem Bootsmann J. Chr. **Benecke** aus Neuühlen,
18) dem Matrosen August **Dibbern** ebendaher,
19) dem Matrosen J. F. M. **Stade** aus Saal bei Barth, sämmtlich von dem während der Sturmfluth bei Fehmarn ankernden Dampfschiff Sedan (in Neumühlen bei Kiel zu Hause gehörig),
20) dem Fischer Heinrich **Brandt** zu Großenbrode,
21) dem Fischer Vester **Kruse** daselbst,
22) dem Fischer C. F. **Kruse** daselbst,
23) dem Fischer Marcus **Kruse** daselbst,
24) dem Fischer August **Meß** daselbst
25) dem Fischer Fritz **Schlichting** daselbst,
26) dem Fischer August **Rohr** zu Dahme,
27) dem Fischer Heinrich **Hagelstein** daselbst,
28) dem Fischer Johannes **Meß** zu Lütjenbrode,
29) dem Fischer Johann **Adrian** daselbst,
30) dem Gärtner Marcus **Bliesner** zu Mittelhof,
31) dem Dienstknecht Niels **Erikson** daselbst,
32) dem Knecht August **Wulf** zu Löhrsdorf,
33) dem Arbeiter Hans **Wetendorf** zu Abendorf auf Fehmarn,
34) dem Speicherknecht Heinrich **Marquardt** zu Ohrt,
35) dem Bootsmann Friedrich **Schmidt** daselbst,
36) dem Bootsmann Matthäus **Rahlff** daselbst,
37) dem Bootsmann Peter **Siemsen** zu Burg a/F.,
38) dem Bootsmann Heinrich **Siemsen** daselbst,
39) dem Knecht Jacob **Bufekist** daselbst,
40) dem Knecht Wilhelm **Becker** daselbst,
41) dem Bootsmann Heinrich **Jürgens** daselbst
42) dem Bootsmann Friedrich **Graap** daselbst,
43) dem Händler Peter **Gluhm** daselbst,
44) dem Knecht Christian **Klüver** zu Wulfen,
45) dem Jasten Heinrich **Clausen** daselbst.

e. **im Kreise Plön**

46) der unverehelichten Catharina **Möller** zu Behrensdorf,
47) dem Steuermann **Möller** zu Laboe,
48) dem Fischer **Jeschke** daselbst,
49) den beiden Gebrüdern **Lage** daselbst,
50) dem Fischer Jochim **Schlappkohl** zu Stein,
51) dem Fischer H. A. **Brüsch** daselbst,
52) dem Fischer Hans **Steffen** zu Schönberg.

f. **im Kreise Schleswig**

53) dem Fischer Jacob **Nodorp** zu Schleswig,
54) dem Fischer Johann **Meier** daselbst,
55) dem Fischer Friedrich **Nielsky** daselbst,
56) dem Fischer Claus **Reincke** daselbst.

g. **im Kreise Sonderburg**

57) dem Fischer Chr. **Juhler** zu Broacker,
58) dem Fischer Heinrich **Petersen** daselbst,
59) dem Arbeiter Peter **Lorenzen** daselbst,
60) dem Arbeiter Niels **Lund** daselbst,
61) dem Arbeiter Chr. **Andersen** daselbst,
62) dem Schiffer Peter **Knudsen** zu Oberby,
63) dem Arbeiter Rasmus **Jörgensen** aus Sleswig in Dänemark.

Eine besondere **öffentliche Anerkennung und Belobigung** wird von Seiten der Königlichen Regierung ausgesprochen:

a. **im Kreise Apenrade**

1) dem Schiffszimmermann **Bruhn** zu Apenrade,
2) dem Steuermann Johann **Petersen** daselbst,
3) dem Capitain Jacob **Kjer** daselbst,
4) dem Hafenmeister **Kersting** daselbst,
5) dem Sohn des Letzteren, Hans **Kersting** daselbst,
6) dem Sergeant **Heiderich**,
7) dem Sergeant **Burmeister**,
8) dem Sergeant **Hannig**,
9) dem Sergeant **Korgel**,
10) dem Musketier **Jahn**,
11) dem Musketier **Erich**,
ad 6 bis 11 vom 2. Bataillon des schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 daselbst.

b. **im Kreise Flensburg**

12) dem Polizeisergeant **Brockhusen** zu Flensburg,
13) dem Arbeitsmann Thomas **Möller** daselbst,
14) dem Bootführer Christian **Jacobsen** daselbst,
15) dem Schiffszimmermann Erich **Baas** daselbst,
16) dem Oeconomen **v. Jeska** zu Gelting
17) dem Knecht **Franzen** daselbst.

c. **im Kreise Oldenburg**

18) dem Fischer Heinrich **Ahrens** zu Grömitz,
19) dem Fischer Anton **Schütt** daselbst,
20) dem Fischer Wilhelm **Friese** daselbst,
21) dem Fischer Peter **Andrees** daselbst,
22) dem Fischer Wilhelm **Wypki** daselbst,
23) dem Fischer Conrad **Voller** daselbst,
24) dem Fischer Christian **Hagen** daselbst,
25) dem Fischer Carl **Meyer** daselbst.

d. **im Kreise Plön**

26) dem Guts-Besitzer **D. v. Buchwaldt** zu Neudorf,
27) dem Gutsverwalter **Weiebs** daselbst,
28) dem Förster **Nix** daselbst,
29) dem Gemeindevorsteher Heinrich **Anders** zu Buchholz.

e. **im Kreise Schleswig**

30) dem Polizeimeister **Davids** zu Schleswig,
31) dem Polizeisergeant **Fenger** daselbst,
32) dem Bäckermeister **Güsting** daselbst,
33) dem Schiffer **Greett** zu Lindaunis,
34) dem Kätbner **Hans Kühl** zu Sterwig,
35) dem Schuster Hans **Greve** daselbst.

f. im Kreise Sonderburg

36) dem Bohlsmann Matthias **Matthiessen** in Oesterby,
37) dem Bohlsmann Christian **Nielsen** daselbst,
38) dem Bohlsmann Peter **Matthiesen** daselbst,
39) dem Müller Hans **Kock** daselbst,
40) dem Bohlbesitzer Hans **Lassen** in Wollerup,
41) dem Gemeindevorsteher **Schmidt** daselbst,
42) dem Kühtner C. Chr. **Weimann** daselbst.

Außerdem haben Seine Majestät der König speciell wegen der von der französischen Brigg „Locquirec" bewirkten Rettung des zwölfjährigen Sohnes des Lootsen Kruse zu Fehmarnsund:

1) dem Führer der genannten Brigg, Schiffskapitain **René Cabon** aus Marlaix den Königlichen Kronenorden vierter Klasse,
2) dem Steuermann der Brigg Pierre **Geffroy** aus Locquirec das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, sowie
3) den beiden französischen Matrosen Emile **Mariette** aus Isigny und Victor **Aussant** aus Cagels ein Geldgeschenk

zu bewilligen geruht.

Wegen verschiedener verspätet mir zu Händen gekommener Anträge auf Bewilligung von Auszeichnungen für Einwohner der Insel Fehmarn resp. dort bewirkte Rettungen ist die endliche Resolution noch nicht erfolgt und bleibt daher eine desfällige Mittheilung vorbehalten.

Schleswig, den 28. August 1873.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

Bitter.

1012. Das Königliche Kriegs-Ministerium, Departement für das Invaliden-Wesen, hat mittelst Erlasses vom 16. August cr. verfügt, daß, soweit dies nicht schon bisher geschehen, unter allen Quittungen über den Empfang von Militair-Pensionen, sowie von Unterstützungen und von Bewilligungen für Hinterbliebene außer den sonst noch vorgeschriebenen Bescheinigungen auch Atteste über die eigenhändige Unterschrift des Quittungs-Ausstellers unter Beibrückung des Dienstsiegels abzugeben sind.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die qu. Atteste von solchen Behörden oder Beamten auszustellen sind, die zur Führung von Dienstsiegeln berechtigt sind.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist durch die Kreisblätter weiter zu publiciren.

Schleswig, den 27. August 1873.

Königliche Regierung.

1013. Von dem Herrn Ober-Präsidenten ist mittelst Erlasses vom 19. d. M. die Vereinigung der Parcele Klein-Geestgaard bei Glücksburg mit dem Gutsbezirke „Schloß Glücksburg" im Kreise Flensburg genehmigt worden.

Schleswig, den 26. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1014. In Folge eines Mundirungsfehlers ist in dem vom Königlichen statistischen Bureau herausgegebenen Marktverzeichnisse für 1874 als Zeitpunkt der an den beiden letzten Freitagen im Oktober in der Stadt Schleswig abzuhaltenden Viehmärkte der 20. und 23. statt des 23. und 30. Oktober angegeben worden, was hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß die fraglichen Märkte im Jahre 1874 an letzteren beiden Tagen stattfinden werden.

Schleswig, den 26. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1015. Auf Antrag des Vorstandes des Staatsarchivs hieselbst bestimmen wir hiedurch, daß die Königlichen Kreis- und Localbehörden bei Cassation von Acten stets die gedruckten gemeinschaftlichen und Gottorff-Großfürstlichen Verordnungen, sowie etwaige Verordnungen der verschiedenen abgetheilten Herren auszusondern und ohne Weiteres an das hiesige Staatsarchiv einzusenden haben. Die gedruckten Königlichen Verordnungen dagegen nur aus der Zeit vor 1748. Es bezieht sich Vorstehendes nicht nur auf die gedruckten Verordnungen, Patente ꝛc. von materieller Bedeutung, sondern auch auf diejenigen, welche ihrem Inhalte nach gänzlich werthlos zu sein scheinen, da Form, Namen ꝛc. nicht selten von geschichtlichem Werthe sind.

Die Kommunal- und gutsobrigkeitlichen Behörden werden ersucht, es gleicher Maaßen zu verhalten.

Schleswig, den 26. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1016. Zufolge einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist nunmehr auch vom Deutschen Reiche mit der Königlich Großbritannischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Verfahren bewirkten Schiffsvermessungen getroffen worden.

Es werden daher fortan für die auf Grund des Merchant-Shipping-Act von 1854 vermessenen **Britischen** Schiffe die in deren Certificaten (Certificates of British Registry) enthaltenen Angaben über den Brutto-Raumgehalt („gross-tonnage") sowie bei **Segelschiffen** auch die in deren Certificaten enthaltenen Angaben über den „Netto-Raumgehalt (register-tonnage)" ohne Nachvermessung als gültig anerkannt werden.

Die britische Gesetzgebung gestattet bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft in Bewegung gesetzt werden, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume (space required for propelling power) **größere** und **anders** ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalte, als die Deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung.

Die in den Certifikaten Britischer **Dampfschiffe** enthaltenen Angaben über deren Raumgehalt (register-tonnage) sind daher als gültig **nicht** anzuerkennen, sondern durch vorgängige Vermessung der nach § 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 abzugsfähigen Räume zu ermitteln, dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare A bis D zu § 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungs-Behörde (§ 19) und zwar in der Art zu

bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehaltes, sowie des Raumgehaltes der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem britischen Certificate übertragen werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch § 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume zu erheben.

Vorstehende Anordnungen werden hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Handels- und Schifferstandes gebracht mit dem Bemerken, daß alle auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli v. J. vermessenen Deutschen Schiffe nach dem Ergebnisse dieser Vermessung und ohne Nachvermessung zur Entrichtung der Britischen Hafen- rc. Abgaben herangezogen zu werden beanspruchen können, daß jedoch die durch Dampf oder eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegten Deutschen Schiffe auch berechtigt sind, bei Entrichtung der Hafenabgaben in britischen Häfen, den Abzug des Inhalts der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlen-Räume (space required for propelling power) nach Maßgabe der Britischen Bestimmungen zu fordern, in welchem Falle diese Räume Britischer Seits nachvermessen werden dürfen.

Schleswig, den 26. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1017. Zufolge einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist nunmehr auch mit der Französischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Verfahren bewirkten Schiffsvermessungen getroffen worden. Es werden daher für die auf Grund der Decrete des Präsidenten der Französischen Republik vom 24. December v. J. und 24. Mai d. J., betreffend die Einführung des Moorsomschen Schiffs-Vermessungs-Verfahrens in Frankreich, vom 1. Juni d. J., dem Tage des Beginns ihrer Geltung ab vermessenen Französischen Schiffe die in deren Vermessungs-Certificaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anerkannt werden. Für die **vor** dem 1. Juni cr. nach dem **alten** Französischen, sowie für die vor dem 1. Januar d. J. nach dem **alten** Deutschen Schiffsvermessungsverfahren vermessenen, in Preußen heimathsberechtigten Deutschen Schiffe behält es bezüglich der Anerkennung, beziehungsweise Umrechnung der in deren Documenten enthaltenen Tonnengehalts-Angaben bei den die Umrechnung der Preußischen Last in die Französische Tonne betreffenden Bestimmungen unter Littr. D. Nr. 2 des im Anschluß an das Schlußprotokoll zu dem Schiffsvertrage vom 2. August 1862 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich vereinbarten Protokolls vom 14. December 1864 bis auf Weiteres mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die durch die Maß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868 eingeführte Tonne von 1000 Kilogramm gleich der Hälfte der Preußischen Last (von 4000 ℔) und demgemäß

„eine Deutsche Tonne (von 1000 Kilogramm) = 0,75 Französische Tonnen"

und sofern von den Schiffen in Deutschen Häfen noch Abgaben nach deren Tragfähigkeit in „Deutschen Tonnen" erhoben werden

„eine Französische Tonne = 1,20 Deutsche Tonnen (von 1000 Kilogramm) gerechnet wird".

Vorstehende Anordnungen werden hiedurch zur Kenntniß des betheiligten Handels- und Schifferstandes gebracht.

Schleswig, den 26. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1018. Es verlautet, daß ein Weinhändler und Minenspeculant aus Melbourne, ein Deutscher von Geburt, mit dem letzten Postdampfer nach Europa abgereist sei, um Capitalien Behufs Untersuchung eines Landstriches, welcher nach seiner Meinung Indicien von Goldhaltigkeit zeigt, aufzutreiben.

Indem wir, nach einer uns höheren Orts gewordenen Mittheilung, Ursache haben, vor diesem Unternehmen, welches nach dem was darüber bekannt geworden, kein Vertrauen verdient, zu warnen, fordern wir hierdurch das betheiligte Publikum zur vorsichtigen Aufnahme der Anerbietungen der bezeichneten Person auf und veranlassen die Polizeibehörden, diese Warnung in geeigneter Weise zu verbreiten.

Schleswig, den 27. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1019. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgerichts zu Flensburg ist auf den 18. September d. J. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 25. August 1873.

Königliches Kreisgericht.

1020. Da die Vorschläge zur ausnahmsweisen Verleihung der Kriegs-Denkmünze pro 1870/71 mit dem 1. Oktober d. Js. geschlossen werden sollen, so werden Mannschaften, welche die Kriegs-Denkmünze noch nicht empfangen haben, jedoch berechtigte Ansprüche hierauf zu haben vermeinen, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum obigen Datum bei dem Bezirksfeldwebel anzubringen, widrigenfalls sie ihres Anspruchs verlustig gehen.

Rendsburg, den 29. August 1873.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando Rendsburg.

1021. Der frühere Schiffer, jetzige Eingesessene Nicolaus Hiß in Sahrensdorf a. F. beabsichtigt, daselbst auf seinem an dem Wege von Burg nach Burgtiefe belegenen, zu den Sahrensdorfer Weidelländereien gehörigen Grundstück eine Kalkbrennerei anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei der unterzeichneten Behörde, bei der die Pläne und Beschreibungen rc. zur Einsicht ausliegen, binnen 14 Tagen, von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung angerechnet, anzubringen. Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Burg a. F., den 29. August 1873.

Königliche Kirchspielvogtei.

Wiechers.

1022. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 ff. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der hiesige Kaufmann Arthur Donner auf einem in Ottensen an dem Bahrenfelder Wege belegenen Grundstücke eine Glashütte zu errichten beabsichtigt.

Etwaige Einwendungen gegen Errichtung dieser Anlage sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, im unterzeichneten Polizeiamte, woselbst auch die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen der Anlage zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Altona, den 30. August 1873.

Das Polizei-Amt.

1023. Der Schlachter Nicolaus Jacob Grothusen zu Wesselburen beabsichtigt, in seiner in der Schülperstraße daselbst belegenen Wohnung eine Schlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages angerechnet, an welchem das gegenwärtige Stück des Amtsblatts ausgegeben wird, bei mir anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnung, Plan und Beschreibung des Bauprojects liegen während der vorgedachten Frist in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Heide, den 30. August 1873.

Der Königliche Landrath.

Kier.

Personal-Chronik.

1024. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personalveränderungen vorgekommen.

Dem Amtsrichter Cordes in Burg auf Fehmarn ist behufs seines Uebertritts in den Dienst der Stadt Bremen die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Die Rechtscandidaten Dr jur. W. Steckmann und E. H. E. Lang sind zu Referendarien ernannt.

Der Gefangenenwärter Haberkern in Altona ist vom 1. August d. J. auf seinen Antrag entlassen.

1025. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1. der const. Diaconus Hermann Friedrich Horstmann in Tondern,
2. der Cand. Jacob Nicolai Peter Jacobsen aus Hadersleben,
3. der Cand. Hermann Wilhelm Dose aus Oldenswort

der Gemeinde zu Tondern zur Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

1026. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 28. August d. J. den const. Pastor Gleiß zu Westerland auf Sylt, in Uebereinstimmung mit einem desfälligen Antrage der Gemeinde Westerland und nachdem dieselbe für dies Mal auf das ihr zustehende Wahlrecht verzichtet hat, definitiv zum Pastor daselbst ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

1027. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers an die Oberknabenclasse ist die Mittelclasse vacant geworden. Die Emolumente dieser Stelle, die durch Wahl besetzt wird, bestehen außer einer neuen, sehr hübsch gelegenen Familienwohnung in einem Gehalt von 300 Thlr., 20 Thlr. Feuerungsgeld für das Schullocal und 100 Thlr. Pr. C. als Stadtturnlehrer. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen, vor Allem auch über ihre Befähigung zum Turnunterricht, innerhalb 3 Wochen an das evangelisch-lutherische Schulcollegium einsenden.

Friedrichstadt, den 16. August 1873.

Hansen, Schulinspector.

1028. An der Elementarclasse der Districtsschule zu Holtsee ist zu Michaelis d. J. ein examinirter Lehrer anzustellen.

Derselbe erhält, außer einer Wohnstube im Schulhause, ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. Pr. Crt. Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato an das Patronat der Schule zu Hohenlied pr. Eckernförde portofrei einzusenden.

Neu-Holtsee, den 16. Aug. 1873.

J. W. Mohr.

1029. Die Elementarlehrerstelle an der Schule in Strenglin, adeligen Guts Pronstorf, wird zu Michaelis d. J. erledigt. Bewerber um diese Stelle, deren Einkünfte in freier Einzel-Wohnung, Feuerung und einem jährlichen Gehalt von 240 Thlr. Pr. Cour. bestehen, wollen sich innerhalb 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Schulpatronate zu Pronstorf melden.

Pronstorf, den 18. August 1873.

Das Patronat der Strengliner Schule zu Pronstorf.

1030. Bewerber um die neu gegründete, zum 1. Oktober d. J. zu besetzende selbstständige zweite Elementarlehrerstelle zu Schiffbek, Kirchspiels Steinbek, mit welcher verbunden sind:

280 Thlr. baar Gehalt,
freie Einzelwohnung im Schulhause,
1 Last Steinkohlen, ¼ Faden Holz, 3000 Soden Torf

wollen Gesuche nebst fidemirten Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato an uns nach Reinbeck portofrei einsenden.

Trittau, den 19. August 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

vis. noie.

Fr. Tamsen.

1031. Für die neu errichtete Parallelklasse der 3. Knabenklasse hierselbst wird ein Lehrer gesucht. Die Einnahme dieser Schulstelle beträgt, außer einer Wohnungsvergütung von 80 Thlr. und einem Feuerungsgelde von 36 Thlr. für Heizung von Schule und Haus, 360 Thlr.

Bewerber werden aufgefordert, ihre, an die Heider Schuldeputation zu richtenden Gesuche, in welche sie auch eine Bemerkung über ihre etwaige Qualification zur Ertheilung des Turn-Unterrichts mit aufnehmen wollen, binnen 3 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Bemerkt wird noch, daß die Stelle durch Wahl der Schulgemeinde nach Präsentation abseiten der Schuldeputation besetzt wird, und der gewählte Lehrer verpflichtet ist, auf Erfordern der Schuldeputation auch an anderen Schulklassen einzelne Unterrichtsstunden unter Innehaltung einer Gesammtzahl von 32 wöchentlichen Stunden zu übernehmen.

Heide, den 22. August 1873.

Grantz, Schul-Inspector.

1032. Die neu errichtete 2. ordentliche Lehrerstelle im Kirchorte Barlt soll zu Michaelis d. J. besetzt werden. Bewerber um diese Stelle werden daher aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche unter Anlegung von Zeugniß-Abschriften vor Ablauf von 3 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Mit der qu. Schulstelle ist außer freier Einzelwohnung und Feuerung ein Baargehalt von jährlich 320 Thlr. verbunden.

Meldorf und Burg, den 22. August 1873.

Das Königliche Kirchen-Visitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1033. In Folge der Pensionirung des bisherigen Inhabers wird die Distriktsschulstelle zu Helse im Kirchspiele Marne zum 1. October ds. Js. vacant und werden daher Bewerber aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche um jene Stelle nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3. Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Stelle gewährt außer freier Wohnung und Garten folgende Einkünfte: Jährliche Geld-Fixa incl. Dotationszulage 185 Thlr. 18 Sgr 4 Pf., Vergütung für Weidegerechtigkeiten auf den Außendeichen aus der Königl. Kasse 53 Thlr. 6 Sgr., ca. 1,25 Hektar Weide Land, Marschboden, welches zur Zeit einen Ertrag von ca. 70 Thlr. liefert, 5 Tonnen Roggen, 9 Fuder Torf, 1¾ Faden Klufthols, 2 Faden Knüppelholz und 1 Fuder Streusand; Antrittsgeld ca. 2 Thlr. und als Vergütung für Stationirung eines Unterlehres, der aus der Schulkasse besoldet wird, jährlich: 100 Thlr.

Meldorf und Burg, den 22. August 1873.

Das Königliche Kirchen-Visitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1034. Die Distriktsschullehrerstelle zu Maasholm, adl. Guts Oehe pr. Capteln, soll, wegen Beförderung des jetzigen Inhabers, zu Michaelis d. J. mit einem examinirten Seminaristen wieder besetzt werden. Bewerber um diese Schulstelle, deren Einkünfte, außer freier Wohnung mit Garten, in 249 Thlr., 26000 Soden Torf und dem Ertrage eines gleichen Theiles der Interessentschaft der sogenannten Löner für 1 Kuh, sowie einer Vergütung von 86 Thr. 7 Sgr. 6 Pf. für die Haltung des 2ten Lehrers bestehen, wollen ihre Gesuche unter Anlegung fidemirter Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Oehe, den 24. August 1873.

Das Patronat der Schule zu Maasholm.

Namens desselben: Witt.

1035. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Osterdeichstrich vacant geworden. Emolumente sind außer freier Wohnung und Garten 352 Thlr. Baargehalt und freie Feuerung oder nach Uebereinkunft mit dem Schulcollegio 48 Thlr. Feuergeld. Bewerber um diese Stelle haben ihre an die Schulinteressenten zu richtenden und an den Unterzeichneten zu addressirenden Gesuche unter Anfügung fidemirter Zeugnißabschriften innerhalb 3 Wochen a dato an mich einzureichen.

Büsum, den 26. August 1873.

Der Schulinspector.

Jacobsen.

1036. Die Stelle eines Hauptlehrers an der ersten Elementarschule in St. Marien ist neu zu besetzen. Die Emolumente der Stelle bestehen in freier Wohnung und einem Gehalte von 500 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen, vom heutigen Tage angerechnet, bei dem Schulpatronate einreichen.

Flensburg, den 26. August 1873.

Namens des Schulpatronats.

W. Toosbuy.

1037. Da im Flecken Wesselburen zu Michaelis d. J. eine dreiclassige Volksschule mit getrennten Geschlechtern in's Leben tritt, sollen zu demselben Termin 2 neue Lehrer angestellt werden, und zwar an der Ober-Elementar-Mädchenklasse ein Seminarist, und an der Unter-Elementar- Knabenklasse ein geübter Präparand.

Die Stelle des Ober-Elementar-Mädchenlehrers ist außer freier Wohnung und Garten mit einer baaren Einnahme von 400 Thlrn. preuß. Cour. incl. Feuerung dotirt, und wollen Reflectirende ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schullocollegium einsenden.

Der Präparand, welcher in dem Hause des Ober-Lehrers, unter dessen Leitung und Aufsicht er steht, Kost und Logis excl. seiner Wäsche und Licht hat, bezieht eine Einnahme von 60 Thlrn. preuß. Court., und wird angestellt unter dem Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung. Gesuche nebst Zeugnissen sind gleichfalls an das unterzeichnete Schullocollegium einzusenden.

Wesselburen, den 26. August 1873.

Das Schulcollegium.

Dietzmann.

1038. Nachdem die Stelle eines Organisten, Küsters und Lehrers in Münsterdorf durch die Emeritirung des bisherigen Inhabers vacant geworden ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 4 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Das Dienst-einkommen der Schulstelle besteht außer freier Wohnung und Feuerung aus 251 Thlr. 26 Sgr., einschließlich der Vergütung für Schulland und Naturallieferungen; die

Einkünfte des Organisten und Küsters betragen circa 73 Thlr. 18 Sgr., außer einer jährlichen Lieferung von 2 Faden Buchenholz und 2 Fuder Torf.

Itzehoe, den 26. August 1873.

Breitenburger Oberinspectorat.
Poffelt.

1039. Nachdem die Stelle eines Lehrers an der Schule zu Krempelheide, Kirchspiels Münsterdorf, durch die Emeritirung des bisherigen Lehrers vacant geworden ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 4 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Das Diensteinkommen besteht aus einem Gehalte von jährlich 280 Thlr. preußisch Crt., freier Wohnung mit Garten und 20,000 Soden Backtorf. Falls der Ertrag der Pacht für das Schulland und der Erlös aus dem Verkauf von 2 Fuder Roggenstroh zusammen die Summe von 121 Thlr. 22 Sgr übersteigt, fällt der Ueberschuß dem Lehrer zu.

Itzehoe, den 26. August 1873.

Breitenburger Oberinspectorat.
Poffelt.

1040. Bewerber um die neu gegründete, zum 1. October cr. zu besetzende selbstständige 3te Elementarlehrerstelle zu Bargteheide, mit welcher verbunden sind:

300 Thlr. Baargehalt,
freie Einzelwohnung im Schulhause,
10,000 Soden Torf, wovon die Schulstube zu heizen,

wollen Gesuche nebst frequirten Zeugnißabschriften binnen 14 Tagen a dato an uns nach Reinbeck portofrei einsenden.

Steinbek, den 26. August 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.
vis. noie.
In Vertretung
E. Petersen.

1041. Bewerber um die neu gegründete, zum 1 October cr. zu besetzende selbstständige 2. Elementarlehrerstelle zu Groenwold, Kirchspiels Trittau, mit welcher verbunden sind:

300 Thlr. Gehalt,
20 Thlr. Wohnungsgeld,
10 Thlr. Feuerungsgeld,

wollen Gesuche nebst frequirten Zeugnißabschriften binnen 14 Tagen a dato an uns nach Reinbek portofrei einsenden.

Steinbek, den 26. August 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.
vis. noie.
In Vertretung
E. Petersen.

1042. Die zufolge höherer Verfügung neu errichtete 2. ordentliche Lehrerstelle an der Schule zu Egstedt, Kirchspiels Süderhastedt, ist zum 1. October d. J. zu besetzen und werden Bewerber um dieselbe hiemittelst aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei an uns einzusenden.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Familien-Wohnung nebst Garten und Feuerung in einem Baargehalt von 300 Thalern.

Meldorf und Burg, den 26. August 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.
Müllenhoff. Mau, cst.

1043. Die hiesige Unterelementar-Knaben-Classe ist vacant; Einnahme 320 Thlr.; 80 Thlr. extra für Privatunterricht, der nach Vorschrift des Schulcollegiums zu ertheilen. Anstellung vor der Hand interimistisch, jedoch nach Bewährung bald definitiv.

Tönning, den 27. August 1873.

Das Schulcollegium.

1044. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Oberlehrerstelle in Büttel, Kirchspiels St. Margarethen, anderweitig zu besetzen, mit welcher, außer freier Wohnung nebst Garten und einem Feuerungsdeputat von 36000 Soden Torf, eine Baar-Einnahme von 225 Thlr., sowie die Lieferung von 10 Tonnen Weizen und 7 Tonnen Roggen verbunden ist.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen portofrei hieher einzusenden.

Itzehoe, den 28. August 1873.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.
vis. noie.
C. Harbou.

1045. Die Schulstelle zu Mühlbrook, Kirchspiels Bordesholm, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher folgende Emolumente, als: freie Wohnung nebst Garten, 10 Tonnen Land, 5 Tonnen Roggen, 84 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. Baargehalt und 40,000 Soden Stechtorf verbunden sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium (Postort Bordesholm) einsenden.

Bordesholm, den 28.
Preetz, den 30. } August 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Bordesholm.
A. v. Heintze. A. Heimreich.

Offene Lehrer-Stellen.

1046. An der hiesigen höheren Bürgerschule mit Gymnasialklassen sind zu Ostern 1874:

1. **zwei Stellen für classische Philologen** mit 700 Thlr. Gehalt und
2. an der Vorschule **die Stelle eines Elementarlehrers** bei dem eine tüchtige Befähigung für den Zeichenunterricht erwünscht ist, mit einem Gehalt von 400 Thlr., zu besetzen.

Bewerbungen um diese Stellen, mit Zeugnissen und einem kurzen curriculum vitae versehen, sind bis zum 15. October c. an das unterzeichnete Curatorium einzusenden.

Wandsbeck, den 29. August 1873.

Das Curatorium der höheren Bürgerschule.
Lesser, Vorsitzender.

1047. Der Posten des Elementarlehrers an der Schule zu Schwienkuhl ist zu Michaelis d. J. neu zu besetzen. Mit demselben ist neben freier Station im Hause des

Hauptlehrers ein jährliches Baargehalt verbunden, je nach der Befähigung des Betreffenden, bis zu 100 Thlr.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß von Zeugnissen binnen 14 Tagen hieselbst einzureichen.

Lensahn, den 29. August 1873.

Das Oberinspectorat.
Hansen.

1048. Zu Michaelis d. J. sind mit Genehmigung der Königlichen Regierung folgende Lehrerstellen an der Schule in Gaarden, Klosterlichen Antheils, zu besetzen:

1) an der Knaben-Elementar-Classe mit einem Gehalt von 360 Thlr. und freier Einzelwohnung,
2) an der Knaben-Elementar-Classe mit einem Gehalt von 400 Thlr. und freier Wohnung, event. 80 Thlr. Miethsentschädigung,
3) an der Mädchen-Elementar-Classe mit einem Gehalt von 400 Thlr. und freier Wohnung, event. 80 Thlr. Miethsentschädigung, und
4) an der Mädchen-Elementar-Classe mit einer geprüften Lehrerin, die ein Gehalt von 250 Thlr. und 40 Thlr. Wohnungsentschädigung zu beziehen hat.

Bewerber resp. Bewerberinnen um diese Stellen wollen ihre, mit fidemirten Zeugnißabschriften versehenen Gesuche binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Patronat portofrei einreichen.

Preetz im Schulpatronat, den 1. Sept. 1873.

M. Gr. z. Rantzau. v. Qualen.

1049. Die Lehrerstelle an der Unter-Elementarklasse in Pinneberg ist erledigt, mit welcher ein jährliches Gehalt von 350 Thlr. verbunden werden soll. — Bewerber werden aufgefordert, ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem mitunterzeichneten Landrathe portofrei einzusenden.

Pinneberg und Rellingen, den 1. Sept. 1873

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.
Boerster. Meßtorff.

1050. Die 2. Lehrerstelle an der Schule in Döstrup, Propstei Loh-Mögeltondern, ist vacant. Die Emolumente sind 230 Thlr. baar, Feuerung und Einzelwohnung. Die Schulsprache dänisch. Tüchtige Schulpräparanden werden event. in Betracht kommen.

Gesuche innerhalb drei Wochen einzusenden.

Mögeltondern, den 1. Sept. 1873.

Der Kirchenpropst.
L. Bohr.

1051. Das Amt des ersten Bürgermeisters der Stadt Ottensen ist in Gemäßheit der §§ 28—31 der Städteordnung vom 14. April 1869 durch Wahl der Bürgerschaft auf 12 Jahre zu besetzen. Die Wahl erfolgt aus dreien von den städtischen Collegien zu präsentirenden Bewerbern und bedarf der Bestätigung der Königlichen Regierung zu Schleswig. Dem Bürgermeister liegt außer der Leitung der gesammten städtischen Verwaltung die Polizei-Verwaltung ob. Mit dem Amte ist ein pensionsfähiges Gehalt von 1600 Thlr. pro Anno verbunden. Eine Dienstwohnung wird nicht gewährt, dagegen werden sämmtliche Büreaukosten aus der Stadtkasse abgehalten.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche, aus denen der Zeitpunkt, zu welchem sie das Amt antreten können, ersichtlich ist, nebst curriculum vitae und Zeugnissen bis zum 26. k. Mts an den unterzeichneten Magistrat einreichen.

Ottensen, den 15. August 1873.

Der Magistrat.

1052. **Eine Districtshebamme** kann hieselbst sofort Anstellung finden. Dieselbe erhält pro anno 20 Thlr. Wohnungsvergütung außer den Gebühren nach Taxe vom 11. April 1872. Reflectantinnen werden aufgefordert, ihre Gesuche mit Zeugnissen portofrei einzusenden oder einzureichen.

Tangstedter Gutsobrigkeit, per Ahrensburg, den 27. August 1873.

Oehlers, p. t. Inspector.

1053. Die vorzugsweise mit einem Militair-Invaliden zu besetzende Stelle eines hiesigen Feldvogtes, mit welcher ein Gehalt von 56 Thlr. und der Bezug einiger Gebühren verbunden sind, wird hiedurch als vacant ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Odesloe, den 27. August 1873.

Der Magistrat.

1054. Im Flecken Vormstegen ist die Stelle eines Nachtwächters vacant und zum 1. October d. J. zu besetzen.

Bewerber um diese vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle, mit welcher außer einigen Accidentien ein Baargehalt von 80 Thlr. jährlich verbunden ist, wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 20. September d. J. dem Unterzeichneten einreichen, wo auch die näheren Dienstbestimmungen einzusehen sind.

Vormstegen, den 1. September 1873.

Der Ortsvorsteher: H. H. Witt.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in P. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Beilage

zu № 45 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Anweisung

vom 30. Juni 1873 für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer ausgeführten Vermessung und Einschätzung der Liegenschaften in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim.

Für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer ausgeführten Vermessung und Einschätzung der Liegenschaften in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim wird zur Ausführung der in der Beilage abgedruckten Vorschriften der §§. 44. bis 49. der Zusammenstellung (II.) der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften u. s. w. vom 17. Februar 1870 nachstehende Anweisung erlassen: } Beilage.

§. 1. Die Publikation der Ergebnisse der Vermessung und Einschätzung der Liegenschaften und die hierdurch begründete Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben erfolgt nach Gemeinde-, selbstständigen Guts- beziehungsweise besonderen Flurbuchsbezirken.

Insofern das Reklamationsverfahren nicht für sämmtliche Gemeinde- und selbstständige Gutsbezirke ꝛc. des Kreises gleichzeitig zur Ausführung gebracht werden kann, sind diese Bezirke behufs des Reklamationsverfahrens anderweit gruppenweise zusammenzufassen, jedoch dergestalt, daß, soweit irgend thunlich, nicht mehr als zwei Gruppen gebildet werden, und ist innerhalb jeder dieser Gruppen das Reklamationsverfahren gleichzeitig zur Ausführung zu bringen.

In der Provinz Hannover ist bei Bildung der Reklamationsgruppen die Eintheilung des Kreises in obrigkeitliche Bezirke zu berücksichtigen.

Darüber, aus welchen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken ꝛc. die fraglichen Gruppen zu bilden sind, und zu welchem Zeitpunkte das Reklamationsverfahren zu eröffnen ist, steht die Bestimmung dem Bezirkskommissar, nach Anhörung des Veranlagungscommissars, zu.

§. 2. Zur Mittheilung an die einzelnen Grundeigenthümer behufs Benachrichtigung von den Ergebnissen der Vermessung und Einschätzung nach §. 44. der Beilage dienen die Güterauszüge nach Muster XXVII. zu §. 120. der Vermessungsanweisung vom 7. Mai 1868, nachdem dieselben zuvor durch Nachtragung der Einschätzungsergebnisse in den Spalten 8., 9. und 10. vervollständigt, auch erforderlichenfalls gemäß der Anweisung vom 29. August 1872 durch Nachtragung der seit ihrer Anfertigung eingetretenen Veränderungen ꝛc. berichtigt worden sind.

Die Spalte 11. der Güterauszüge, den rechnungsmäßigen Nachweis des nach Maßgabe der definitiven Klassifikationstarife erst später festzustellenden Reinertrages enthaltend, wird zum Zwecke des Reklamationsverfahrens noch nicht ausgefüllt.

Im Kreise Meisenheim sind die Güterauszüge nach dem besonders vorgeschriebenen Formular aufgestellt.

§. 3. Die Güterauszüge (§. 2.) sind, nach Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken ꝛc. geordnet, dem Veranlagungskommissar zu übergeben, welcher jeden einzelnen Güterauszug mit einem durch Anheften in befestigenden Umschlage nach dem beiliegenden Muster 1. zu versehen und darauf sämmtliche Güterauszüge mittels besonderen Anschreibens nach dem beiliegenden Muster 2. unter den darin bezeichneten Eröffnungen dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zur Mittheilung an die einzelnen Grundeigenthümer gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen hat. } Muster 1. } Muster 2.

Die Empfangsbescheinigung, zu welcher der Veranlagungskommissar dem Gemeindevorstande ꝛc. ein Formular nach dem beiliegenden Muster 3. gleich mitzuübersenden hat, ist zu den Reklamationsakten (§. 28.) zu bringen. } Muster 3.

§. 4. Sofern in dem Gemeindebezirke sich Gebäudeflächen, Hofräume und nicht über 25 Are 53 □ Meter (= 1 preußischer Morgen) große Hausgärten befinden, welche wegen geschlossener Lage zur Zeit des Reklamationsverfahrens noch nicht speziell vermessen, kartirt und berechnet worden sind, ist eine Nachricht hierüber in das Anschreiben an den Gemeindevorstand nach Muster 2. zu §. 3. mit dem Hinzufügen aufzunehmen, daß die spezielle Vermessung ꝛc. der genannten, der Grundsteuer von den Liegenschaften nicht unterworfenen Grundstücke später werde nachgeholt und das Ergebniß derselben seinerzeit den betreffenden Grundeigenthümern besonders werde bekannt gemacht werden.

§. 5. Der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks hat die Aushändigung der Güterauszüge (§. 3.) an die betreffenden Grundeigenthümer sofort zu bewirken und den Tag der Behändigung auf dem Umschlage (Muster 1. zu §. 3.) zu jedem einzelnen Güterauszuge an der hierfür vorgedruckten Stelle zu vermerken.

§. 6. Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge sind die Flurbücher nebst den dazu gehörigen Karten-

kopien (Kupons) der bezüglichen Gemarkungen während eines Zeitraumes von sechs Wochen an einem oder einigen von dem Bezirkskommissar zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von dem Bezirkskommissar zu bestimmenden technischen Beamten zur Einsicht aller Betheiligten offenzulegen.

Soweit irgend thunlich, ist als Ort der Auslegung das Geschäftslokal des betreffenden Vermessungspersonals zu bestimmen.

Die Offenlegung der Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchigen Zeitraumes an mindestens zwei Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor-, als auch Nachmittags erfolgen.

Daß, wo und von welchem Tage ab die Offenlegung erfolgen werde, ist den Gemeindevorständen und Inhabern selbstständiger Gutsbezirke zur ortsüblichen Bekanntmachung in dem Anschreiben nach Muster 2. zu §. 3. kund zu geben und außerdem noch durch die Kreisblätter oder die die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter unter Namhaftmachung der betreffenden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke allgemein zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7. Als technischer Beamter, in dessen Anwesenheit die Offenlegung erfolgt (§. 6), ist, soweit irgend thunlich, der Vorsteher des betreffenden Vermessungspersonals zu bestimmen.

Dieser Beamte hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die offenzulegenden Schriftstücke rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

Er hat den Gemeindevorständen, den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhältnisses zu beheben, auch dahin zu wirken, daß die Reklamationen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe er die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren hat.

Er ist verpflichtet, den einzelnen Grundeigenthümern bei Eintragung ihrer Reklamationen in das dem Muster 1. zu §. 3. angehängte Formular behülflich zu sein, dabei aber die auf die Tragung der Kosten der örtlichen Untersuchung unbegründeter Reklamationen bezügliche Vorhaltung unter b. im Eingange des gedachten Musters zu wiederholen.

§. 8. Mit Ablauf der zur Anbringung von Reklamationen gesetzlich vorgeschriebenen Präklusivfrist von sechs Wochen hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Güterauszüge, soweit sie nicht bereits an ihn zurückgegeben sind, wieder einzusammeln und, ebenso wie den Tag der Aushändigung (§. 5.), auch den Tag des Rückempfanges an der hierfür vorgedruckten Stelle des Umschlages zu jedem einzelnen Güterauszuge amtlich zu bescheinigen.

Darauf hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks die Güterauszüge nebst den dazu gehörigen Umschlägen unter Benutzung des ihm mit dem Anschreiben nach Muster 2. zu §. 3. zugefertigten Formulars nach dem { Muster 4. / Muster 5. } anliegenden Muster 4. ungefäumt an den Veranlagungskommissar zurückzusenden, diejenigen Grundeigenthümer aber, welche die Güterauszüge etwa nicht wieder abgeliefert haben sollten, in dem auf dem Formular nach Muster 4. vorgedruckten Verzeichnisse namhaft zu machen.

Sofern die Rücksendung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist nicht erfolgt sein sollte, hat der Veranlagungskommissar die Güterauszüge ꝛc. auf Kosten des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks abholen zu lassen.

Sollten die Güterauszüge ꝛc., während sie sich in den Händen des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks befinden, verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so hat der Veranlagungskommissar dieselben auf Kosten des Gemeindevorstandes ꝛc. neu anfertigen zu lassen.

Ebenso hat der Veranlagungskommissar, und zwar auf Kosten der betreffenden Grundeigenthümer, die sofortige Neuanfertigung derjenigen Güterauszüge zu veranlassen, welche etwa von den Grundeigenthümern nicht wieder zurückgegeben oder in unbrauchbaren Zustand versetzt sein sollten.

§. 9. Die zur Anbringung von Reklamationen gegen die Ergebnisse der Vermessung und Einschätzung festgesetzte präklusivische Frist von sechs Wochen (§. 44. der Beilage) beginnt mit der Aushändigung der Güterauszüge an die betheiligten Grundeigenthümer; es wird jedoch der Tag der Aushändigung des Güterauszuges bei dieser Frist nicht mitgerechnet.

Dafür, ob die in das dem Muster 1. zu §. 3. angehängte Formular eingetragenen Reklamationen als rechtzeitig angebracht anzusehen sind, ist der Tag der Rückgabe des Güterauszuges an den Gemeindevorstand beziehungsweise an den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks maßgebend.

Reklamationen, welche nicht schriftlich und nicht innerhalb der bestimmten Präklusivfrist angebracht werden, sind sofort zurückzuweisen. Materielle Irrthümer (Nr. I. des Musters 1. zu §. 3.) können jedoch auch nach dem Ablaufe der Reklamationsfrist gerügt und jederzeit im Wege der Fortschreibung berichtigt werden.

§. 10. Die im §. 46. der Beilage angeordnete Zusammenstellung der rechtzeitig und ordnungsmäßig angebrachten Reklamationen erfolgt durch den Veranlagungskommissar in Nachweisungen nach den { Muster 5. / Muster 6. } anliegenden Mustern 5. und 6., getrennt für jeden Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk.

In der Nachweisung (A.) nach dem Muster 5. sind diejenigen Reklamationen zu verzeichnen, welche sich auf materielle Irrthümer, sowie auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte, überhaupt auf die Ergebnisse der Vermessung beziehen; in der Nachweisung (B.) nach dem Muster 6. aber die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen.

§. 11. Die Reklamationsnachweisungen A. hat der Veranlagungskommissar zunächst dem Vorsteher des betreffenden Vermessungspersonals oder da, wo ein Vermessungspersonal nicht mehr besteht, einem anderen vom Bezirkskommissar zu bestimmenden geodätischen Techniker zur Prüfung und Eintragung seines Gutachtens zu übergeben.

Nachdem Letzteres geschehen, hat der Veranlagungskommissar die Reklamationsnachweisungen A. an den Bezirkskommissar einzureichen, welcher zunächst die weitere Prüfung durch den Katasterinspektor zu veranlassen und demnächst über dieselben endgültig zu entscheiden beziehungsweise deren anderweite Erledigung herbeizuführen hat.

Mit Rücksicht hierauf ist zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden oder solche noch durch örtliche Untersuchung oder Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der Letzteren ist ein geeigneter geodätischer Techniker zu beauftragen.

Wenn sich in Folge dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung die Reklamation als begründet ergiebt, so ist deren sofortige Erledigung zu veranlassen, und ist hiervon dem Reklamanten Kenntniß zu geben.

Unbegründete Reklamationen sind dagegen seitens des Bezirkskommissars durch besondere Entscheidung zurückzuweisen.

§. 12. In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der in die Nachweisung A. eingetragenen Reklamationen nöthig werden, ist dem Reklamanten von dem Zeitpunkte derselben durch Vermittelung des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks mit der Aufforderung Nachricht zu geben, der örtlichen Untersuchung selbst oder durch Bevollmächtigte, eventuell in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren, beizuwohnen.

Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das anliegende Muster 7. dient, ist die Warnung zu verbinden, daß im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, die entstandenen Kosten, sowie die durch etwaige, später nothwendig werdende Nachtragsarbeiten noch entstehenden Kosten dem Ausbleibenden beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden. } Muster 7.

Ueber das Ergebniß der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die eventuell ausgeführte Vermessung das Sachverhältniß kurz darzulegen ist.

Weigern sich die Betheiligten, diese Verhandlung zu vollziehen, so sind sie über die Gründe der Weigerung zu befragen, und sind diese in die Verhandlung aufzunehmen.

§. 13. Behufs Erörterung der gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen hat der Veranlagungskommissar die Veranlagungskommission zu einer Sitzung zusammenzuberufen.

In dieser Sitzung sind die Reklamationsnachweisungen B. (Muster 6. zu §. 10.) mit ihren Unterlagen vorzulegen und einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung zu unterstellen, auch ist hiernächst die Beschlußfassung der Kommission darüber zu veranlassen, welche Reklamationen einer örtlichen Untersuchung unterworfen und welche von einer solchen ausgeschlossen werden sollen.

In jedem Falle sind diejenigen Reklamationen von der örtlichen Untersuchung auszuschließen, welche sich außerhalb der unter c., d. und e. im §. 45 der Beilage bezeichneten Grenzen bewegen.

Ihrem Gegenstande nach gesetzlich zulässige Reklamationen sind wegen blos mangelhafter Begründung oder unbeutlicher Fassung nicht zurückzuweisen.

§. 14. Nach erfolgter Feststellung der zur örtlichen Untersuchung verwiesenen Reklamationen sind durch Beschlußfassung der Veranlagungskommission gemäß §. 47. der Beilage besondere Reklamationsbezirke zu bilden.

Die Grenzen dieser Bezirke sind nicht sowohl nach der Verschiedenheit bestimmter Kreistheile, als vorzugsweise nach der Anzahl, der Wichtigkeit und nach dem Umfange der zu untersuchenden Reklamationen in besonderer Berücksichtigung der sich aus den Bodenverhältnissen ergebenden Schwierigkeiten abzumessen und festzustellen. Es ist daher vorzugsweise darauf zu sehen, daß sämmtlichen Bezirken ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen wird und in denselben das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit in den zu bestimmenden Fristen bewältigt werden kann.

Die Auswahl der beiden Mitglieder der Kommission, welche als Reklamationsdeputation in jedem besonderen Reklamationsbezirke zu fungiren haben, und eventuell deren Stellvertreter aus der Anzahl der gewählten beziehungsweise berufenen Ersatzmänner, gehört zu den Befugnissen des Veranlagungskommissars (Absatz 2. im §. 16. der Zusammenstellung II. vom 17. Februar 1870).

Bei dieser Auswahl ist möglichst der Wunsch der einzelnen Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß mindestens ein Mitglied der Deputation bei der ersten Einschätzung der betreffenden Grundstück nicht betheiligt war.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommt, Reklamationen zu untersuchen, bei denen er selbst direkt oder indirekt betheiligt ist und dann die Prüfung dem anderen Deputirten allein überlassen muß.

§. 15. Jeder Reklamationsdeputation (§. 14.) ist nach näherer Bestimmung des Bezirkskommissars von dem Veranlagungskommissar ein geeigneter geodätischer Techniker beizugeben, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat. Die Funktionen des geodätischen Technikers können jedoch auch von dem einen der Reklamationsdeputirten wahrgenommen werden, falls dieser dazu qualifizirt ist.

§. 16. Die Reklamationsdeputation hat — eventuell unter Zuziehung des ihr besonders zugetheilten

geodätischen Technikers — vor dem Beginn der örtlichen Untersuchungen einen Plan über die Zeit und Reihefolge der Letzteren aufzustellen und diesen dem Veranlagungskommissar zur Einsicht eventuell Abänderung mitzutheilen.

Von diesem Plan darf ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden, wie denn auch jede gebotene Abänderung desselben ohne Verzug dem gedachten Kommissar angezeigt werden muß.

Nach Maßgabe dieses Planes sind die Termine zur Ausführung der örtlichen Untersuchungen anzuberaumen und die im §. 47. der Beilage vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Betheiligten zu erlassen, und zwar unter Beifügung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe.

Diese nach dem anliegenden Muster 8. } Muster 8.
auszufertigenden Anschreiben werden ebenso, wie }
alle übrigen schriftlichen Arbeiten, von dem geodätischen Techniker beziehungsweise von dem die Funktionen desselben ausübenden Deputirten besorgt, unter dem Namen der Reklamationsdeputation erlassen und von einem Mitgliede derselben unterzeichnet.

§. 17. Die Reklamationsdeputation hat die Einwendungen gegen die Einschätzung nicht allein mit Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassifikationsprotokolle und in den etwaigen Nachträgen zu demselben ausgesprochenen Grundsätze nach Anleitung der Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften vom 2. März 1872, sondern auch mit Rücksicht auf die erfolgte Anwendung dieser Grundsätze bei der früheren Einschätzung der Gemarkung einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterstellen.

Ergiebt sich hierbei die Reklamation als begründet, so ist in gleicher Weise die Prüfung und Untersuchung auch auf andere Theile der Gemarkung, soweit als dies den Umständen nach erforderlich erscheint, auszudehnen. Stellt sich hierbei zur Erreichung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in der Schätzung die Nothwendigkeit einer Ermäßigung oder Erhöhung anderer Grundstücke heraus, so hat die Deputation das in dieser Beziehung Erforderliche unter Zuziehung der betheiligten Grundbesitzer festzustellen und, wenn irgend möglich, die Erklärung der Letzteren über die vorgenommenen Aenderungen gleich entgegen zu nehmen.

§. 18. Ueber die Ausführung der Untersuchung (§. 17.) und über den Befund ist für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher gleichzeitig die erfolgte Bekanntmachung an die Betheiligten unter Beifügung der Insinuationsdokumente vermerkt und angezeigt wird, welche Personen der örtlichen Untersuchung beigewohnt haben.

In dieser Verhandlung wird das motivirte Gutachten der Reklamationsdeputation über die Beschwerden und Ausstellungen niedergelegt und zu demselben gleichfalls die Erklärung der Reklamanten, sowie des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks über dieses Gutachten erfordert.

Diese Verhandlung ist demnächst von den betheiligten Grundeigenthümern, sowie von der Reklamationsdeputation und dem derselben etwa besonders beigegebenen Techniker zu unterzeichnen.

Weigern sich die Betheiligten, die Verhandlung zu vollziehen, so ist nach der Vorschrift im letzten Absatze des §. 12. zu verfahren.

§. 19. Soweit es sich um Reklamationen gegen die Einschätzungen von Holzungen handelt, bedarf es der Zuziehung des Forstsachverständigen (§. 37. der Zusammenstellung II. vom 17. Februar 1870) nur in dem Falle, wenn die betreffenden Holzungen einen Umfang von mindestens 100 Hektare enthalten. Aber auch bei einer geringeren Fläche muß dieselbe erfolgen, wenn die Deputation eine solche für erforderlich erachtet.

Das Gutachten des zugezogenen Forstsachverständigen ist gleichfalls in die aufzunehmende Verhandlung (§. 18.) zu übernehmen.

§. 20. Insoweit die Mitglieder der Deputation über ihren Ausspruch und über das Gutachten hinsichtlich der Beschwerde sich nicht vereinigen können, sind die abweichenden Ansichten derselben in der Verhandlung (§. 18.) niederzulegen und näher zu begründen. Es ist jedoch von einer solchen Meinungsverschiedenheit dem Veranlagungskommissar ohne Verzug Nachricht zu geben, um in besonders erheblichen Fällen auch seinerseits noch ein Gutachten über die Reklamation und über die Art der Erledigung derselben abgeben zu können.

§. 21. Die Verhandlungen über die Untersuchung und Begutachtung der Reklamationen (§§. 17—20.) hat die Reklamationsdeputation und zwar sobald solche für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk abschlossen sind, dem Veranlagungskommissar einzusenden, welcher dieselben zu prüfen und bei erkannten Mängeln oder Verstößen gegen die bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Vervollständigung oder Berichtigung an die Deputation zurückzugeben hat. Sind gegen die Verhandlungen Ausstellungen nicht zu erheben, so hat der Veranlagungskommissar nach Maßgabe derselben die betreffenden Spalten der Reklamationsnachweisung B. (Muster 6. zu §. 10.) auszufüllen.

Die nicht durch Zurücknahme erledigten Reklamationen hat die Veranlagungskommission demnächst auf Grund des Gutachtens der Deputationen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, auch die im Wege der gütlichen Vereinbarung erfolgten Abänderungen der Einschätzungen hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen und sowohl diese Abänderungen, als auch die als begründet anerkannten Reklamationen durch einen besonderen, unter der Unterschrift des Veranlagungskommissars auszufertigenden Bescheid festzustellen.

Die Entscheidung der Kommission erfolgt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes.

Erachtet die Kommission eine Reklamation zur Beschlußfassung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch

zu erörternden Punkte die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen durch die Reklamationsdeputation zu veranlassen.

Wenn jedoch derartige Anstände nicht vorliegen, so ist der über die Reklamation zu fassende Beschluß protokollarisch festzustellen, und zwar soweit es sich um eine Abänderung der bestehenden Einschätzung handelt, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach der Nummer des Kartenblattes und der Parzellen.

§. 22. Diejenigen Reklamationen, welche von der Veranlagungskommission als unbegründet erachtet werden, hat die Letztere behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speziell zu beleuchten.

Zugleich hat die Veranlagungskommission sich bezüglich dieser Reklamationen gutachtlich darüber zu äußern, ob und wie weit dem Reklamanten die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten aufzuerlegen sein werden.

Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit den zugehörigen Unterlagen sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung der Reklamationsnachweisung B. (Muster 6. zu §. 10.) unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen.

§. 23. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen (§. 22.) hat die Bezirkskommission nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines Mitgliedes, oder in wichtigen Fällen zweier Mitglieder, gemäß §. 48. der Beilage Entscheidung zu treffen.

Der Bezirkskommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reklamation schriftlichen Vortrag zu halten haben.

Erachtet die Bezirkskommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen anzuordnen.

§. 24. Den unter der Unterschrift des Bezirkskommissars auszufertigenden Entscheidungen der Bezirkskommission ist die im 3. Absatze des §. 48. der Beilage bezeichnete, auf den Nachweis offenbarer Unrichtigkeiten oder Irrthümer bezügliche Eröffnung beizufügen.

Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen, oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Kommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

§. 25. Auf rechtzeitig eingegangene weitere Reklamationen wegen offenbarer Unrichtigkeiten in der erlassenen Entscheidung (§. 24.) ist eine weitere örtliche Untersuchung durch die Reklamationsdeputation der Veranlagungskommission zu veranlassen, wenn die behaupteten Unrichtigkeiten ausreichend begründet und bescheinigt sind.

Wegen der Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Beschwerden, wegen der Abgabe des Gutachtens der Reklamationsdeputation und der Veranlagungskommission, sowie wegen Abfassung der anderweiten Entscheidung über dieselben kommen die in den §§. 16. bis 24. enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

§. 26. Die Insinuation der Bescheide des Bezirkskommissars (§. 11.), der Veranlagungskommission (§. 21.) und der Bezirkskommission (§. 24.) ist durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zu bewirken.

Die Empfangsbescheinigungen sind zu den Reklamationsakten (§. 28.) zu bringen.

§. 27. Die Ergebnisse der gesammten Reklamationsverhandlungen (§§. 11. bis 25.) sind, soweit dadurch eine Abänderung des Inhaltes der Flurbücher und Mutterrollen bedingt wird, mit Beachtung der Vorschriften der Anweisung vom 29. August 1872 in den ebendaselbst angeordneten Fortschreibungsprotokollen A. beziehungsweise B., sowie eventuell auch in Supplementhandrissen (§§. 5. bis 17. daselbst) ordnungsmäßig nachzuweisen.

Danach erfolgt die Berichtigung der Gemarkungskarten, der Güterauszüge, der summarischen Uebersicht der Mutterrollenartikel, des Originalflurbuchs, der Klassenzusammenstellung u. s. w. gemäß §§. 6., 9., 18. bis 29. der genannten Anweisung.

In dem daselbst nicht vorgesehenen Falle, daß die Kulturart beziehungsweise die Klasse einer Parzelle geändert ist, findet — ebenso wie in dem im ersten Absatze des §. 8. daselbst erwähnten, auf die Berichtigung des Flächeninhaltes einer Parzelle bezüglichen Falle — eine neue Nummerirung der Parzelle nicht statt, und ist die Berichtigung des Originalflurbuchs und der Güterauszüge in der Weise zu bewirken, daß die abgeänderte Kulturart beziehungsweise Klasse sauber durchstrichen und die berichtigte Angabe darüber geschrieben, endlich behufs Kenntlichmachung der Ursache der Berichtigung der Buchstabe R. (Reklamationsverfahren) hinzugefügt wird.

§. 28. Die durch das Reklamationsverfahren entstandenen Nachweisungen, Verhandlungen u. s. w. sind für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk in ein besonderes Aktenheft zu bringen, welches den Gemarkungsakten beizufügen ist.

Berlin, den 30. Juni 1873.

Der Finanzminister.
Camphausen.

Beilage.

II.

Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim.

ꝛc. ꝛc.

D. Reklamationsverfahren.

§. 44. Behufs Einleitung des Reklamationsverfahrens ist jedem Grundeigenthümer ein Auszug aus dem Flurbuche

(Güterauszuge), welcher die dem Ersteren gehörigen Grundstücke nachweist, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks mit dem Eröffnen zuzustellen, daß

a) etwaige Reklamationen binnen 6 Wochen präklusivischer, vom Tage der Zustellung beginnender Frist schriftlich bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien;
b) die Reklamanten jedoch, im Falle ihre Reklamationen von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt werden, zu gewärtigen haben, daß ihnen die durch die örtliche Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von ihnen im Verwaltungswege eingezogen werden würden;
c) der Güterauszug, gleichviel, ob eine Reklamation erhoben werde, oder nicht, nach Ablauf der Reklamationsfrist an den Gemeindevorstand ꝛc. unverfehrt zurückzugeben sei, widrigenfalls derselbe auf Kosten des Grundeigenthümers neu angefertigt werden würde.

Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge sind die Flurbücher nebst den dazu gehörigen Kartenkopien (§. 40.) während eines Zeitraumes von sechs Wochen an einem oder an einigen von dem Bezirkskommissar zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von dem Bezirkskommissar zu bestimmenden technischen Beamten zur Einsicht aller Betheiligten offen zu legen.

Daß, wo und von welchem Tage ab die Offenlegung erfolgen werde, ist in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 45. Die Grundeigenthümer sind zur Erhebung von Reklamationen befugt:

a) wegen materieller Irrthümer (§. 13. der Zusammenstellung [I.] der hinsichtlich der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vom 17. Februar 1870);
b) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhaltes;
c) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;
d) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs;
e) wegen ungleichmäßiger Einschätzung gegen andere speziell zu bezeichnende Grundstücke.

§. 46. Nach Ablauf der im §. 44. bezeichneten Präklusivfrist sind:

1. die auf Beseitigung materieller Irrthümer gerichteten Anträge, sowie Reklamationen, die sich auf unrichtige Angabe der Flächeninhalte beziehen, (§. 45. lit. a. und b.) einerseits,
2. die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 45. lit. c., d. und e.) andererseits

in besonderen Nachweisungen übersichtlich zusammenzustellen.

Die Anträge auf Beseitigung materieller Irrthümer und die Reklamationen zu 1. sind mit den erforderlichen Unterlagen dem Bezirkskommissar vorzulegen, um sie auf Grund des technischen Gutachtens des Katasterinspektors einer näheren Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie als begründet anzuerkennen, deren Erledigung herbeizuführen, soweit sie aber unbegründet erscheinen, zurückzuweisen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhaltes sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind.

Gegen die Entscheidung des Bezirkskommissars ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 47. Die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 46. Nr. 2.) sind der Veranlagungskommission vorzulegen. Behufs Untersuchung derselben werden in jedem Kreise durch die Veranlagungskommission besondere Reklamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Kommission als Reklamationsdeputation die Untersuchung der Reklamationen unter Begleitung eines geeigneten Technikers, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat, zu bewirken und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.

Die Deputation hat den Reklamanten und außerdem den Ortsvorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufzufordern, der örtlichen Untersuchung beizuwohnen und über das Resultat der Letzteren ihre Erklärung abzugeben.

Erscheinen die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Personen nicht, oder verweigern sie die erforderte Erklärung, so ist mit der örtlichen Untersuchung nichtsdestoweniger vorzugehen.

Auf Grund des Gutachtens der Reklamationsdeputation hat die Kommission die eingegangenen Reklamationen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten.

§. 48. Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

Die Entscheidung ist, sofern die Reklamation nicht als unbegründet zurückgewiesen wird, entweder dahin zu treffen, daß und mit welchem Betrage die Schätzung der bezüglichen Grundstücke des Reklamanten zu ermäßigen, oder dahin, daß und mit welchem Betrage die Schätzung derjenigen nicht im Eigenthume des Reklamanten befindlichen Grundstücke, welche bei der stattgefundenen Untersuchung als zu niedrig eingeschätzt erkannt worden sind, zu erhöhen.

Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht dem Reklamanten sowohl, als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb erhöht worden sind, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offenbare

Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Bezirkskommission nachzuweisen, in welchem Falle die Letztere eine nochmalige Prüfung der Reklamation anzuordnen und anderweitig darüber zu entscheiden hat.

Hinsichtlich der Reklamationen, welche als unbegründet zurückgewiesen sind, ist von der Bezirkskommission besonders darüber zu entscheiden beziehungsweise festzusetzen, ob und wie weit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen hat.

Gegen diese Festsetzungen betreffs der Kosten der örtlichen Untersuchung steht dem Reklamanten die Berufung auf die schließliche Entscheidung des Finanzministers zu.

§. 49. In Gemäßheit der Entscheidungen des Bezirkskommissars (§. 46.) und der Bezirkskommission (§. 48.) sind die Karten, Flurbücher und Güterauszüge zu berichtigen.

Muster 1. (zu §. 3.)

Grundsteuerveranlagung.

Güterauszug.

Kreis N. N.

Gemeindebezirk Niederrode. Artikel der Mutterrolle Nr. 23.

N. N., den 17. April 1874.

An den Herrn Meyer, Karl Hermann, Gutsbesitzer zu Niederrode.

Gemäß §. 44. der durch das Amtsblatt publizirten Zusammenstellung (II.) vom 17. Februar 1870 — betreffend die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim — erhalten Sie hiermit einen Güterauszug, welcher die in dem behufs der anderweiten Regelung der Grundsteuer angefertigten Flurbuche des obengenannten Bezirks unter Ihrem Namen eingetragenen Grundstücke nachweist, mit dem Eröffnen zugefertigt:

a) daß etwaige Reklamationen gegen die Ergebnisse der Vermessung und Einschätzung binnen 6 Wochen präklusivischer, vom Tage der Zustellung dieses Güterauszuges beginnender Frist schriftlich bei dem unterzeichneten Veranlagungskommissar anzubringen sind;

b) daß Sie jedoch, im Falle Ihre Reklamationen von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt werden, zu gewärtigen haben, daß Ihnen die durch die örtliche Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von Ihnen im Verwaltungswege eingezogen werden;

c) daß die gegenwärtige Zuschrift nebst dem beigefügten Güterauszuge, gleichviel ob eine Reklamation erhoben wird oder nicht, nach Ablauf der sechswöchigen Reklamationsfrist von Ihnen an den Gemeindevorstand ꝛc. wohlerhalten zurückzugeben ist, widrigenfalls der Güterauszug auf Ihre Kosten neu angefertigt werden wird;

d) daß das vollständige Flurbuch des obgenannten Bezirks nebst den dazu gehörigen Kartenkopien (Kupons) an dem durch öffentliche Bekanntmachung kund gegebenen Orte und den ebendaselbst bezeichneten Tagen und Tagesstunden offen gelegt ist und von Ihnen eingesehen werden kann.

Die Erhebung von Reklamationen ist zulässig:

I. wegen materieller Irrthümer, als welche unter Anderem folgende Versehen in Betracht zu ziehen sind:
1. wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
2. wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder gar nicht veranlagt, beziehungsweise
3. wenn Ihnen gehörige Grundstücke nicht auf Ihren Namen eingetragen sind, oder umgekehrt auf Ihren Namen eingetragene Grundstücke Ihnen nicht gehören;
4. wenn die in dem Flurbuche u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstückes mit der betreffenden Angabe in der Kopie der Gemarkungskarte (dem Kupon) nicht übereinstimmt;
5. wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;
6. wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke als grundsteuerfreie, oder umgekehrt von der Grundsteuer gesetzlich frei zu lassende Grundstücke als grundsteuerpflichtige bezeichnet sind;

II. wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhaltes, imgleichen wegen unrichtiger Aufnahme der Grenzen Ihrer Grundstücke u. dergl. m.;

III. wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;

IV. wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs;

V. wegen ungleichmäßiger Einschätzung gegen andere speziell zu bezeichnende Grundstücke.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der zu II. gedachten Feststellung des Flächeninhaltes sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind.

Die Reklamationen, welche Sie zu erheben Veranlassung finden, sind in die betreffenden Abtheilungen des angehängten Formulars unter Angabe der Reklamationsgründe und unter Beifügung Ihrer Unterschrift einzutragen. Diese Eintragung und die Rückreichung dieser Zuschrift nebst Güterauszug an den Gemeindevorstand vertritt die unmittelbare Einreichung der Reklamation bei dem unterzeichneten Veranlagungskommissar.

Reklamationen, welche weder schriftlich, noch innerhalb der bestimmten Präklusivfrist angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben.

Der Veranlagungskommissar
für die anderweite Regelung der Grundsteuer.
N. N.

Dem Grundeigenthümer zugestellt am 21. April 1874.	Vom Grundeigenthümer zurückempfangen am 1. Juni 1874.

Niederrode, den 1. Juni 1874.

Der Gemeindevorstand (Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks). N. N.

Formular zur Eintragung der Reklamationen.

Laufende Nummer des Güterauszuges.	Gemarkung.	Bezeichnung des Grundstückes.	Nummer der Parzelle.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Heft Nr. Ltr.	Für die Reklamation nebst Angabe, welche Abänderung beantragt wird, sowie Nr. und Unterschrift des Reklamanten.	Datum der Erledigung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Erste Abtheilung: Reklamationen wegen materieller Irrthümer und wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhaltes (zu I. und II.)

Zweite Abtheilung: Reklamationen gegen die Einschätzung (zu III., IV. und V.)

Ich, unterschriebener Eigenthümer, erkläre hiermit, daß ich gegen den Inhalt des gegenwärtigen Güterauszuges — mit Ausnahme der vorstehend eingetragenen besonderen Bemerkungen — nichts einzuwenden habe.

Niederrode, den 1. August 1873.

(Unterschrift:) Karl Hermann Meyer.

Muster 2. (zu §. 3.)

Grundsteuerveranlagung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Niederrode.

N. N., den 17. April 1874.

An den Gemeindevorstand
zu Niederrode.

Der Gemeindevorstand erhält zur Ausführung der §. 44. und folgende der durch das Amtsblatt publizirten Zusammenstellung (II.) vom 17. Februar 1870 — betreffend die Vorschriften über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim — anbei 58 Stück Güterauszüge, welche die den einzelnen Grundeigenthümern in dem obengenannten Bezirke gehörigen Grundstücke mit Angabe ihres behufs der anderweiten Regelung der Grundsteuer ermittelten Flächeninhaltes und der Einschätzung derselben in die Klassen des Klassifikationstarifs nachweisen, mit dem Ersuchen zugefertigt, diese Güterauszüge den auf denselben namhaft gemachten Grundeigenthümern beziehungsweise deren Besitznachfolgern zum Zwecke der Geltendmachung etwaiger Reklamationen sofort behändigen zu lassen und den Tag der Behändigung unter gleichzeitiger Angabe des gegenwärtigen Besitzers des Grundstücks, sofern ein Besitzwechsel stattgefunden hat, auf dem Umschlage zu jedem einzelnen Güterauszuge an der hierfür vorgedruckten Stelle zu vermerken.

Ferner wolle der Gemeindevorstand gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt machen, daß das behufs der anderweiten Regelung der Grundsteuer angefertigte, das Ergebniß der Vermessung und Einschätzung für den ganzen Bezirk nachweisende Flurbuch und die dazu gehörigen Kartenkopien (Kupons) zu N. N. im Geschäftslokale des Vermessungspersonals während des sechswöchigen Zeitraumes vom 24. April 1874 offengelegt sein werden und daselbst an drei Tagen in der Woche, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags von allen Betheiligten eingesehen werden können.

Der Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist unter Benutzung des anliegenden Formulars A. { A. dem Unterzeichneten umgehend anzuzeigen.

Mit Ablauf der zur Anbringung von Reklamationen gesetzlich vorgeschriebenen Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Behändigung der Güterauszüge an die Grundeigenthümer an gerechnet, sind die Güterauszüge, soweit sie nicht bereits an den Gemeindevorstand zurückgegeben sind, wieder einzusammeln. Der Tag des Rückempfangs ist ebenfalls an der hierfür vorgedruckten Stelle des Umschlages zu jedem einzelnen Güterauszuge amtlich zu bescheinigen.

Darauf wolle der Gemeindevorstand die Güterauszüge nebst den dazu gehörigen Umschlägen unter Benutzung des weiter anliegenden Formulars B. ungefäumt an den Unterzeichneten zurücksenden, diejenigen Grundeigenthümer aber, welche die Güterauszüge etwa nicht wieder abgeliefert haben sollten, in dem auf der Rückseite des Formulars B. befindlichen Verzeichnisse namhaft machen. { B.

Sofern das Formular B. nebst den Güterauszügen ꝛc. binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, werden die gedachten Schriftstücke auf Kosten des Gemeindevorstandes abgeholt werden.

Sollten die Güterauszüge ꝛc., während sie sich in den Händen des Gemeindevorstandes befinden, verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so werden dieselben auf Kosten des Gemeindevorstandes neu gefertigt werden.

Ueber die Frage, ob den Besitzern bisher grundsteuerfreier oder hinsichtlich der Grundsteuer befreiter Grundstücke ein Recht auf Entschädigung für die Uebernahme der neuen Grundsteuer nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebührt, findet in dem gegenwärtigen Rekamationsverfahren eine Erörterung noch nicht statt, und wird durch das Letztere der hierüber in dem geordneten Wege besonders zu treffenden Entscheidung in keiner Art vorgegriffen.

Der Veranlagungskommissar
für die anderweite Regelung der Grundsteuer.
N. N.

Muster 3. (zu §. 3.)

Grundsteuerveranlagung.

(A.)

Empfangsbescheinigung.

Kreis N. N.

Gemeindebezirk Niederrode.

Niederrode, den 18. April. 1874.

Daß die Verfügung des Herrn Veranlagungskommissars für die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 17. d. Mts. — die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Ergebnisse der behufs der anderweiten Regelung der Grundsteuer ausgeführten Vermessung und Einschätzung der Liegenschaften betreffend — nebst 58 Stück Güterauszügen mit Umschlägen des obengenannten Bezirks am 18. d. Mts. hier richtig eingegangen ist, auch die Güterauszüge sich in gutem Zustande befunden haben, wird hierdurch bescheinigt.

Der Gemeindevorstand
(Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks).
N. N.

An
den Veranlagungskommissar für die
anderweite Regelung der Grundsteuer
Herrn N. N.
zu
N. N.

Muster 4. (zu §. 8.)

Grundsteuerveranlagung.

(B.)

Rückreichung der Güterauszüge.

Kreis N. N.

Gemeindebezirk Niederrode.

Niederrode, den 4. Juni 1874.

Die mit der Verfügung des Herrn Veranlagungskommissars für die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 17. April d. J. — die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Ergebnisse der behufs der anderweiten Regelung der Grundsteuer ausgeführten Vermessung und Einschätzung der Liegenschaften betreffend — empfangenen Güterauszüge des obengenannten Bezirks werden hierneben mit den Umschlägen in 56 Stücken zurückgereicht, nachdem dieselben an den auf dem Umschlage zu jedem einzelnen Güterauszuge bescheinigten Tagen den betreffenden Grundeigenthümern behändigt beziehungsweise von Letzteren wieder zurückgegeben worden sind.

Soweit die Güterauszüge von den betreffenden Grundeigenthümern nicht zurückgegeben worden, sind die Letzteren in dem umstehenden Verzeichnisse namhaft gemacht.

Zugleich wird hierdurch bescheinigt, daß die erfolgte Offenlegung des Flurbuchs des obengenannten Bezirks und der dazu gehörigen Kartenkopien (Kupons) in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Der Gemeindevorstand
(Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks).
N. N.

An
den Veranlagungskommissar für die
anderweite Regelung der Grundsteuer
Herrn N. N.
zu
N. N.

Verzeichniß derjenigen Grundeigenthümer, welche die Güterauszüge nicht zurückgegeben haben.

Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Des Grundeigenthümers		Der Güterauszug ist dem Grundeigenthümer ausgehändigt worden am
		Name, Vorname und Stand.	Wohnort.	
1.	2.	3.	4.	5.
1.	46	Bertram, Johann Josef, Schuhmacher	Niederrode	21. Juni 1873.
2.	50	Schultze, Karl Friedrich, Schneider	daselbst	21. Juni 1873.

Niederrode, den 4. August 1873.

Der Gemeindevorstand.

N. N.

Grundsteuerveranlagung. Muster 5. (zu §. 10.)

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Niederrode.

A.
Nachweisung
der
Reklamationen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhaltes einzelner Grundstücke oder wegen materieller Irrthümer.

Bemerkung.
Die speziellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der Letzteren in einem geordneten Hefte beizulegen.

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Name und Wohnort des in der Mutterrolle eingetragenen Grundeigenthümers.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer der Parzelle.	Einschätzung Kulturart.	Einschätzung Klasse.	Flächeninhalt. Hekt.	Flächeninhalt. Ar.	Flächeninhalt. Qm.	Name des Reklamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reklamation.	Gutachten des Vorstehers des Vermessungspersonals über die Reklamation.	Gutachten des Kataster-Inspektors.	Entscheidung des Bezirks-Kommissars.	Bemerkt über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Bücher und Karten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			9.	10.	11.	12.	13.	14.
1	12	Schmie zu Niederrode	1	9	Ackerland	4	1	22	13	Reklamanten sind die in Spalte 3 bezeichneten Grundeigenthümer. Sie beantragen, von der Parzelle Nr. 9. den dem Gerber gehörigen Antheil abzumessen u. der Parzelle Nr. 10. zuzulegen.	Der Vorbesitzer der Schule hat an den Vorbesitzer des Gerber die Hälfte der Parzelle No. 9. im Jahre 1867 verkauft.	Es ist eine örtliche Aufmessung erforderlich	Einverstanden	Die örtliche Aufmessung ist vorzunehmen u. danach die Erledigung der Reklamation herbeizuführen.	Fort. Prot. B. No. 3.
	4	Gerber, Joh. Kasper, daselbst	1	10	desgl.	4		47	55						

Grundsteuerveranlagung. Muster 6. (zu §. 19.)

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Niederrode.

B.
Nachweisung
der
Reklamationen gegen die Einschätzung.

Bemerkung.
Die speziellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der Letzteren in einem geordneten Hefte beizulegen.

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer der Parzelle.	Einschätzung. Kulturart.	Einschätzung. Klasse.	Flächeninhalt. Hekt. Ar. Qm.	Name des Reklamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reklamation.	Vorsitzender Beschluß der Veranlagungs-Kommission über die Reklamationen.	Gutachten der Reklamationsdeputation.	Erklärung des Reklamanten.	Beschluß der Veranlagungs-kommission.	Gutachten des Veranlagungskommissars über die zur Entscheidung der Bezirkskommission zu bringenden Reklamationen.	Entscheidung der Bezirkskommission a. über die Reklamation selbst, b. über den Kosten punkt.	Bemerkt über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Karten und Bücher.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Muster 7. (zu §. 12.)

Grundsteuerveranlagung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Niederrode.

N. N., den 10. Juli 1874.

An den Gemeindevorstand
zu Niederrode.

Zur örtlichen Untersuchung der wegen materieller Irrthümer in dem behufs der anderweiten Regelung der Grundsteuer angefertigten Flurbuche u. s. w. des obengenannten Bezirks erhobenen Einwendungen, imgleichen der gegen die Ergebnisse der Vermessungen gerichteten Reklamationen ist ein Termin auf:

Freitag, den 24. Juli d. J., um 8 Uhr Vormittags,

angesetzt worden. Hiervon sind die umstehend verzeichneten Grundeigenthümer mit der Aufforderung, der örtlichen Untersuchung persönlich oder durch Bevollmächtigte event. in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen, die erforderliche Auskunft zu ertheilen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben, und mit der Verwarnung in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die Betheiligten nicht erscheinen oder die geforderte Auskunft oder Erklärung verweigern, mit der örtlichen Untersuchung dennoch vorgegangen werden wird. Möchte aber in einem solchen Falle der Zweck der Letzteren nicht vollständig oder gar nicht erreicht werden, so werden die Kosten der Untersuchung und der etwa später nothwendig werdenden Nachtragsarbeiten je nach Lage der Sache den Ausbleibenden beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege eingezogen werden.

Der Gemeindevorstand wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Grundeigenthümern insinuiren und, daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 4 und 5 anerkennen zu lassen, ferner die richtige Insinuation Selbst zu bescheinigen und endlich Gegenwärtiges gefälligst so bald als thunlich an den Unterzeichneten zurückgelangen zu lassen.

N. N.
(Geodätischer Techniker.)

Urschriftlich zurück
an den Herrn N. N.

Niederrode, den 12. Juli 1874.

zu N. N.
mit der Bescheinigung, daß die Vorladung den umstehend bezeichneten Grundeigenthümern richtig insinuirt worden ist.

Der Gemeindevorstand.
(Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.)
N. N.

Der vorzuladenden Grundeigenthümer			Der Vorladung		Bemerkungen.
Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundeigenthümers.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muster 8. (zu §. 16.)

Grundsteuerveranlagung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Niederrode.

N. N., den 15. Juli 1874.

An den Gemeindevorstand
zu
Niederrode.

Zur örtlichen Untersuchung der gegen die Einschätzung der Liegenschaften des obengenannten Bezirks zur Grundsteuer erhobenen Reklamationen ist ein Termin auf:

Mittwoch, den 29. Juli d. J., um 8 Uhr Vormittags,

angesetzt worden. Hiervon sind die umstehend verzeichneten Grundeigenthümer unter Hinweis auf die Vorschriften

im §. 47. der durch das Amtsblatt publizirten Zusammenstellung (II.) vom 17. Februar 1870 — betreffend die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim — mit der Aufforderung, der örtlichen Untersuchung persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben, und mit der Verwarnung in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die bezeichneten Personen nicht erscheinen oder die geforderte Erklärung verweigern, mit der örtlichen Untersuchung nichtsdestoweniger vorgegangen werden wird.

Der Gemeindevorstand wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Grundbesitzern insinuiren und, daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 4 und 5 anerkennen zu lassen, ferner die richtige Insinuation Selbst zu bescheinigen und endlich Gegenwärtiges gefälligst sobald als thunlich an die unten bezeichnete Adresse zurückgelangen zu lassen.

Nach der gedachten Gesetzesvorschrift hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Selbst oder durch Vertreter der gedachten örtlichen Untersuchung ebenfalls beizuwohnen und Seine Erklärung über Letztere abzugeben.

Die Reklamationsdeputation.
N. N.

Niederrode, den 17. Juli 1874.

Urschriftlich zurück an
die Reklamationsdeputation zu Händen
des Herrn N. N.
zu N. N.

mit der Bescheinigung, daß die Vorladung den umstehend bezeichneten Grundeigenthümern richtig insinuirt worden ist.

Der Gemeindevorstand (Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks).
N. N.

Der vorzuladenden Grundeigenthümer			Der Vorladung		
Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundeigenthümers.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 46. Schleswig, den 13. September 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Heranziehung der Ersatz-Reservisten erster Klasse zum Klassifikations-Geschäft.

1055. Unter Modifizirung der Festsetzungen in Nr. 6 des § 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

1. Die Ersatz-Reservisten erster Klasse dürfen von jetzt ab an dem für die Reservisten und Landwehrleute vorgeschriebenen Klassifikations-Verfahren Theil nehmen.

   Zu demselben dürfen auch diejenigen im dritten Konkurrenzjahre befindlichen Militairpflichtigen zugelassen werden, welchen der Ersatz-Reserve-Schein zwar noch nicht ausgehändigt, deren Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse jedoch Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission laut § 86 der Militair-Ersatz-Instruktion beantragt worden ist.

   Ueber etwaige Zurückstellungen Militairpflichtiger, welche erst beim Departements-Ersatz-Geschäft der Ersatz-Reserve überwiesen werden, darf nach Analogie des § 5, Absatz 3, Beilage 3 Eingangs beregter Verordnung entschieden werden.
2. Die Zahl der Zurückgestellten darf im Allgemeinen 5% der in dem betreffenden Bezirke überhaupt Vorhandenen nicht übersteigen. Sollten besondere lokale Verhältnisse die Erhöhung gedachter Zahl erforderlich erscheinen lassen, so darf auf bezüglichen Antrag der Departements-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz der Prozentsatz entsprechend höher — jedoch nicht über 10% hinaus — normirt werden, insofern es die Rücksicht auf die vollzählige Aufbringung des im Mobilmachungsfalle erforderlichen Bedarfs gestattet.
3. Eine Prüfung der häuslichen Verhältnisse gedachter Militairpflichtigen bei der Einberufung findet nicht mehr statt, dagegen erhalten auf sie die Bestimmungen des § 11 der vorberegten Beilage 3 analoge Anwendung.
4. Die Ersatz-Reservisten, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche vor Beginn des jährlichen Ersatz-Geschäfts bei dem Gemeinde-Vorstande bezw. dem Gutsvorstande einzubringen.
5. Seitens der Kreis-Ersatz-Behörden ist in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres in den amtlichen Blättern eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.
6. In dem Ersatz-Reserve-Schein I — Schema 6 zu § 48 der Militair-Ersatz-Instruktion — ist folgender Passus als achter Absatz aufzunehmen:

   „Gesuche um Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind vor Beginn des jährlichen Kreis-Ersatz-Geschäfts bei dem Gemeinde- bezw. Gutsvorstande einzubringen.

   Die Entscheidungen erfolgen durch die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen. Sie behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Kreis-Ersatz-Geschäft, und sind Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern."

Schließlich wird den Ersatz-Behörden die genaue Befolgung der Vorschrift in § 48, 3 der Militair-Ersatz-Instruktion anempfohlen, der gemäß die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten nur dann zulässig ist, wenn deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges, eine Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Berlin, den 6. August 1873.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

In Vertretung. Im Auftrage.

v. Voigts-Rhetz. v. Ribbeck.

Kriegs-Min. Nr. 114. 8. 73. Min. des Innern A. I. a. Nr. 3197.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Erlegung des Quittungsstempels.

1056. Nachdem durch das Gesetz vom 26. März d. J. (G.-S. S. 131) u. A. die Stempelabgaben von Quittungen vom 1. Mai d. J. ab aufgehoben sind, haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen durch gemeinsames Rescript vom 8. d. Mts. — M. d. J. I. A. 6751. F. M. I. 10678 — verfügt, daß diejenigen Quittungen, welche nach dem 1. Mai d. J. ausgestellt werden, dem Stempel auch bezüglich solcher Zahlungen nicht mehr unterliegen, welche vor dem 1. Mai d. J. geleistet waren, daß also von den vor dem 1. Mai d. Js. ausgestellten Interimsquittungen ein Stempel nicht zu entrichten ist, obgleich die Voraussetzung der bisherigen Stempelfreiheit, daß sie nämlich gegen eine stempelpflichtige Hauptquittung ausgetauscht würden, nicht mehr besteht.

Schleswig, den 28. August 1873.

Königliche Regierung.

1057. Es wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß als eine Separat-Beilage des Deutschen

Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers fortan eine „Allgemeine Verloosungs-Tabelle" erscheinen wird.

Dieselbe wird wöchentlich einmal herausgegeben werden und sämmtliche ausgelooften, an der Berliner Börse gangbaren in- und ausländischen Loos- oder Lotterie-Papiere, sowie die im Wege der Auslooſung amortisirbaren Effecten des In- und Auslandes enthalten.

Die Bestellung dieser Tabelle kann abgesondert von dem Reichs- und Staatsanzeiger erfolgen.

Schleswig, den 31. August 1873.

Königliche Regierung.

1058. Mit Bezug auf die General-Verfügung vom 14. September v. J., betreffend die den Beamten für Wahrnehmung von Terminen zur landespolizeilichen Prüfung eines Eisenbahn-Projects oder zur landespolizeilichen Revision und Abnahme einer fertiggestellten Bahnstrecke vor der Betriebs-Eröffnung zu zahlenden Diäten und Reisekosten, wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß auch die Kosten derjenigen Amtshandlungen einer Staatsbehörde, durch welche ein Termin zur landespolizeilichen Prüfung eines Eisenbahn-Projects oder zur landespolizeilichen Revision und Abnahme einer Bahnstrecke vor deren Eröffnung vorbereitet wird, auf die Staatskasse zu übernehmen sind.

Die Königliche Regierung hat in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Berlin, den 21. August 1873.

Der Minister Der Finanz- Der Minister für Handel,
des Innern. Minister. Gewerbe u. öffentl. Arbeiten
Am Auftrage Im Auftrage Im Auftrage
(gez.) v. Klützow. (gez.) v. Lentz. (gez.) Duddenhausen.

An die Königliche Regierung zu Schleswig.

M. f. H. II. 16037. III. 14148. I. 5154. M. d. J. I. A. 7104. F. M. I. 12883.

Vorstehender Erlaß der Herren Minister des Innern, der Finanzen und für Handel ꝛc. wird unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. October v. J. (Amtsblatt S. 344 Nr. 1077) hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 1. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, betreffend das Wegholen von Grand, Sand, Steinen ꝛc. von dem Strande der Ostsee.

1059. Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 21. September 1867 werden hierdurch über das Wegholen von Grand, Sand, Steinen ꝛc. von dem Strande der Ostsee die nachfolgenden polizeilichen Bestimmungen erlassen.

§ 1. Die Abfuhr von Steinen, Grand, Kies und Sand ist auf der ganzen Strecke des Ostseestrandes oberhalb der Linie des mittleren (täglichen) Wasserstandes untersagt. Die Polizeibehörden sind befugt, an denjenigen Strecken, wo sich abbrüchige, hohe Ufer oder künstliche Schutzwerke befinden, dieselbe auch unterhalb der Linie des täglichen Wasserstandes allgemein zu verbieten.

§ 2. An denjenigen Stellen des Strandes, wo nach dem vorstehenden Paragraphen die Abfuhr unterhalb der Linie des täglichen Wasserstandes nicht verboten ist, darf dieselbe nur stattfinden, wenn zuvor dazu eine schriftliche Erlaubniß von der zuständigen Polizeibehörde ertheilt und die Linie des täglichen Wasserstandes in geeigneter Weise event. unter Mitwirkung des Kreisbaubeamten festgelegt ist.

§ 3. Das Befahren des Strandes ist gleichfalls nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß der Polizeibehörde gestattet.

§ 4. Das Wegfischen von Steinen aus einer Tiefe von weniger als 1½ Meter unter dem mittleren (täglichen) Wasserstande ist allgemein verboten.

§ 5. Das Sammeln und Wegtragen des Seetangs ist gestattet, doch ist dabei jede Beschädigung des Strandes, namentlich das Graben von Löchern untersagt.

§ 6. Alle bisher zum Schutze des Ostseestrandes erlassenen Bestimmungen, fofern sie mit den im Vorstehenden getroffenen Anordnungen nicht übereinstimmen, werden hierdurch aufgehoben.

§ 7. Jede Uebertretung obiger Vorschriften wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder eventueller Haft bestraft.

Schleswig, den 26. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betr. den Betrieb der Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch.

1060. Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird für den Betrieb der Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch Folgendes verordnet.

§. 1. Der Betrieb umfaßt die Beförderung von Personen und Passagiergepäcke, sowie den Transport von Frachtgütern zwischen der Stadt Uetersen und der Station Tornesch an der Altona-Kieler Eisenbahn.

§. 2. Beim Betriebe dürfen als Conducteure und Kutscher nur Personen beschäftigt werden, welche die dazu erforderliche Erlaubniß der Polizeiverwaltung in Uetersen erhalten haben. Diese wird nur solchen Personen ertheilt, welche mindestens 18 Jahr alt, körperlich und geistig rüstig und von unbescholtenem Rufe sind. Kutscher haben überdies nachzuweisen, daß sie des Fahrens und der Behandlung der Pferde kundig sind. Die Annahme und Entlassung von Conducteuren und Kutschern ist der Polizeiverwaltung binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

Conducteure und Kutscher, denen die polizeiliche Erlaubniß entzogen worden ist, dürfen als solche nicht ferner beschäftigt werden.

§. 3. Für Conducteure und Kutscher ist eine Dienstkleidung einzuführen, welche der Genehmigung durch die Polizeiverwaltung unterliegt.

Als nothwendiges Abzeichen ist jedem Conducteur und Kutscher eine bestimmte Nr. beizulegen, welche vorn an der Kopf-Bedeckung getragen wird.

§. 4. Die Personen- und Güterwagen müssen ihrem Zwecke gemäß solide construirt und gebaut sein und fortwährend in betriebsfähigem Zustande erhalten werden.

Jeder Personenwagen muß versehen sein:

a) mit zwei weitleuchtenden Laternen, je eine an der Vorder- und Rückseite des Wagens, mittelst welcher zugleich das Innere des Wagens erhellt wird;
b) mit einer Zugleine oder ähnlichen Vorrichtung, mittelst welcher ein Signalverkehr zwischen dem Conducteur und dem Kutscher stattfinden kann;
c) mit einer kräftig wirkenden Bremsvorrichtung, deren Handhaben dem Kutscherplatze so nahe liegen, daß sie von dort aus leicht angezogen werden kann.

§. 5. Die Personenwagen, sowie die Güterwagen der Gesellschaft, wenn solche angeschafft werden sollten, erhalten fortlaufende Nummern, welche an der Außenseite derselben in augenfälliger Schrift anzubringen sind.

Im Innern der Personenwagen muß der zur Zeit gültige, mit dem Beglaubigungsvermerk der Polizeiverwaltung versehene Fahrplan nebst Tarif (§ 8) sowie ein Abdruck der Bestimmungen der §§ 31 bis 34 dieser Verordnung aushängen.

§. 6. Die Pferde müssen vollkommen dienstauglich, gesund und kräftig, die Geschirre haltbar und zweckdienlich eingerichtet sein.

§. 7. Betriebs-Material, dessen Zustand den obigen Vorschriften nicht entspricht, wird vom Betriebe ausgeschlossen. Die Ausschließung erfolgt gültig mittelst schriftlicher Eröffnung von der Polizeiverwaltung.

§. 8. Der Betrieb regelt sich nach dem Fahrplan. Die Fahrpreise und Frachtsätze werden durch den Tarif festgestellt. Fahrplan und Tarif werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und bilden alsdann einen Zubehör dieser Verordnung. Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern gestattet, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung derselben, noch Extrazüge, je nach dem vorhandenen Verkehrsbedürfniß, eingelegt werden, wovon jedoch der Polizeiverwaltung jedesmal mindestens 24 Stunden vorher schriftlich Anzeige zu machen ist.

Abweichungen von dem Tarife sind nicht gestattet.

Der mit dem Beglaubigungsvermerk der Polizeibehörde versehene Fahrplan nebst Tarif ist an den Haltestellen auszuhängen.

§. 9. Jeder Personenzug besteht in der Regel nur aus einem Wagen.

Werden zwei Personenwagen aneinander gehängt, so muß die Verkoppelung in sicherer Weise beschafft und für jeden Wagen ein Mann gestellt werden, welcher die Bremse bedient.

§. 10. Waaren und Güter werden durch besondere Güterzüge befördert, welche aus einem oder mehreren Wagen bestehen. Es ist nicht gestattet, mehr als 3 Wagen in einem Zuge zu befördern und muß hievon mindestens 1 Wagen mit einer kräftigen Bremsvorrichtung versehen sein.

§. 11. Während der Stunden, in welchen der Betrieb ruht, dürfen die Personen- und Güterwagen nur auf den Nebengeleisen stehen und sind diese in der Dunkelheit genügend zu beleuchten.

§. 12. Die Zugführer haben eine Signal-Glocke mit sich zu führen, welche sie zum Signalgeben nach Vorschrift des § 29 zu gebrauchen haben.

§. 13. Für die Reinhaltung der Halteplätze hat die Gesellschaft zu sorgen.

§. 14. Ueber alle Vorkommnisse, welche den regelmäßigen Gang des Betriebes stören oder unterbrechen, sowie über alle Unglücksfälle hat die Gesellschaft der Polizeiverwaltung binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu machen.

§. 15. Conducteure und Kutscher dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht durch eine andere Person vertreten werden.

§. 16. Während der Dienststunden müssen sie die von der Gesellschaft eingeführte Dienstkleidung tragen.

§. 17. Ihr Betragen gegen das Publicum muß höflich und bescheiden sein. Das Tabackrauchen während der Dienstzeit ist untersagt.

§. 18. Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizei-Beamten haben Conducteure und Kutscher unbedingt nachzukommen.

§. 19. Der Conducteur ist verpflichtet, dafür zu sorgen:

a) daß die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innegehalten und die Ausweichungen rechtzeitig berührt werden;
b) daß die Personenwagen während der Dunkelheit vollständig erleuchtet und während der Fahrstunden im Innern reinlich erhalten werden.

§. 20. Außer solchen Personen, welche betrunken sind oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere belästigen würden, darf der Conducteur Keinem die Mitfahrt verweigern. Dagegen darf er weder mehr als die bestimmungsmäßige Personenzahl zulassen, noch die Mitnahme von Hunden oder solchem Gepäck gestatten, welches durch Umfänglichkeit, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Ebensowenig darf er gestatten, daß weibliche Personen die Deckplätze einnehmen.

§. 21. Nur an den Haltestellen ist der Conducteur verpflichtet, Personen aufzunehmen und abzusetzen.

Das Zeichen zum Weiterfahren darf er nicht eher geben, als bis die Einsteigenden Platz genommen, beziehungsweise der Aussteigende die Erde erreicht hat.

Den Fahrgästen, namentlich Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein.

§. 22. Unter keinem Vorwande darf der Conducteur höhere als die tarifmäßigen Fahrpreise fordern.

§. 23. Der Conducteur hat auf die Beobachtung der Vorschriften der §§ 31 bis 34 mit Strenge zu halten, Fahrgäste, welche seiner Weisungen ungeachtet, denselben zuwider handeln oder die Mitfahrenden durch

Rohheiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Polizeibeamten in Anspruch zu nehmen.

§. 24. Sofort nach dem Eintreffen des Waggons auf den Endpuncten der Bahn hat der Conducteur denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effecten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, auf der Stelle zu behändigen, anderenfalls aber sorgsam zu verwahren und spätestens am nächsten Morgen seinen Vorgesetzten zu übergeben.

§. 25. Außerordentliche Vorfälle, welche den Bahnbetrieb berühren, namentlich Störungen und Unterbrechungen der planmäßigen Fahrten, hat der Conducteur sofort zur Kenntniß seines Vorgesetzten zu bringen.

§. 26. Der Kutscher darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nur verlassen, um dem Conducteur Hindernisse von der Bahn entfernen zu helfen.

§. 27. In schnellerer Gangart, als im Trabe zu fahren, ist untersagt. An den Straßenkreuzungen muß im Schritt gefahren werden. Auf abschüssigen Bahnstrecken ist von der Bremse Gebrauch zu machen.

§. 28. Treffen zwei sich entgegenkommende Personenzüge nicht gleichzeitig auf einer Ausweichung ein, so muß der früher ankommende den andern erwarten und hat der von Tornesch kommende Zug jedesmal auf das Nebengeleise auszuweichen. Dasselbe muß von jedem Güterzug geschehen, welcher einem Personenzug entgegenkommt.

§. 29. Der Kutscher hat die Signal-Glocke ertönen zu lassen:

a) vor dem Abgehen des Zuges von den Endpuncten und Haltestellen der Bahn;
b) beim Passiren der Straßenkreuzungen und Bahnübergänge;
c) sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
d) in der Dunkelheit in kurzen Zwischenräumen.

§. 30. Den Weisungen des Conducteurs, insbesondere hinsichtlich des schnelleren und langsameren Fahrens und des Anhaltens hat der Kutscher pünctlich Folge zu leisten.

§. 31. Das Tabackrauchen ist nur auf den Außenplätzen der Personenwagen gestattet.

§. 32. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste ist untersagt.

§. 33. Die Deckplätze dürfen von weiblichen Personen nicht besetzt werden.

§. 34. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Conducteur berechtigt, während der Fahrt oder beim Einsteigen von den Fahrgästen zu erheben.

§. 35. Beim Ertönen der Bahnsignale hat das Publicum sich überall von der Bahn zu entfernen.

Reiter und Fuhrwerke haben den entgegenkommenden Zügen vollständig und so weit auszuweichen, daß zwischen ihnen und der nächsten Bahnschiene noch ein Raum von 1½ Meter frei bleibt. Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, gar nicht berühren.

§. 36. Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen hinderuden Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 1½ Meter von der äußeren Seite der Bahnschienen ist untersagt.

§. 37. Das Betreten der Pferde-Eisenbahn ist Unbefugten nicht gestattet. Ausgenommen sind die Wegeübergänge und derjenige Theil der Bahn, welcher sich in den Straßen der Stadt Uetersen befindet.

§. 38. Die Gesellschaft, deren Beamte, Conducteure und Kutscher haben den auf den Bahnbetrieb bezüglichen, in Gemäßheit dieser Verordnung an sie ergehenden Vorladungen und Weisungen der Polizeiverwaltung unbedingte Folge zu leisten.

§. 39. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 40. Abgesehen von den in Gemäßheit des § 39 verwirkten Strafen, werden Conducteure und Kutscher durch Entziehung der polizeilichen Erlaubniß von der Beschäftigung beim Bahnbetriebe ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren ihnen die polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen derselben, der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Erlaubniß vorausgesetzten Eigenschaften, klar erhellt, insbesondere wenn sie:

a) während des Dienstes im trunkenen Zustande betroffen werden;
b) gegen Fahrgäste sich ungebührlich betragen;
c) den Tarif überschreiten;
d) der Vorschrift des § 24 zuwider die Ablieferung gefundener Effecten unterlassen;
e) andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertreten.

Die Ausschließung erfolgt endgültig durch Entscheid der Polizeibehörde.

Schleswig, den 31. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1061. In Folge höheren Auftrages werden die Polizeibehörden unsres Bezirks hierdurch angewiesen, dahin zu wirken, daß bei Anfertigung der auf den Fahnen der Militair-Begräbniß- und anderer Krieger-Vereine etwa anzubringenden Adler das Muster des Preußischen Adlers benutzt werde, dessen in Farben ausgeführte Zeichnung auf Antrag von hieraus wird mitgetheilt werden.

Schleswig, den 1. Sept. 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1062. Es hat sich ergeben, daß Agenten, besonders solche englischer Dampferlinien, in Deutschland die Nachricht verbreiten, daß in der Stadt Boston in Nord-Amerika in Folge der zwei bedeutenden Feuersbrünste, welche dieselbe seit dem November v. J. betroffen haben, nicht nur eine große Nachfrage nach Arbeitern entstanden, sondern auch, daß der Tagelohn dort auf fünf bis sechs Dollars gestiegen sei. Nach zuverlässigen Nachrichten sind beide Angaben falsch und nur gemacht, um die Ein-

nahmen der betreffenden Schiffsgesellschaft durch Anlockung deutscher Auswanderer zu erhöhen.

Wir bringen Vorstehendes zur Warnung des Publikums hiermit zur öffentlichen Kenntniß und ersuchen die Königlichen Landrathsämter, diese Bekanntmachung durch Abdruck in den Kreisblättern ꝛc. thunlichst zu verbreiten.

Schleswig, den 1. Sept. 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1063. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 15. October. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserm Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b) Hauptfächer: Grundzüge der Nationalökonomie, Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 27. August 1873.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Hannoversche Staats-Eisenbahn.

1061. Das Büreau-Personal der unterzeichneten Behörde bedarf in nächster Zeit einer Verstärkung. Qualificirte versorgungs- resp. anstellungsberechtigte Bewerber, welche das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wollen sich unter Einreichung

1) des Nachweises der Versorgungs- resp. Anstellungsberechtigung,
2) eines Lebenslaufs mit einem amtlichen Attest, daß derselbe von dem Bewerber ohne fremde Hülfe verfaßt und eigenhändig geschrieben,
3) eines ärztlichen Gesundheitsattestes,
4) eines militairischen Führungsattestes

bei uns melden.

Hannover, den 5. Sept. 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1065. Die Postsecretaire Corinth in Wesselburen, Ott in Ahrensbök und Kühl in Oldenburg i. H. sind zu Postmeistern ernannt worden.

In den Orten St. Michaelisdonn, Hattstedt und Todenbüttel sind Postagenturen eingerichtet worden. Zu Postagenten sind angenommen worden die Ortsvorsteher Buhmann in St. Michaelisdonn und Johannsen in Hattstedt, sowie der Kaufmann Martens in Todenbüttel.

Am 3. September ist die für die Dauer der Artillerie-Schießübungen im Barackenlager auf der Lochstedter Haide eingerichtet gewesene Posterpedition wieder geschlossen worden.

Kiel, den 8. September 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

1066. Der Lohgerber Diwahl hat um die Erlaubniß nachgesucht, auf dem Grundstücke Holtenauerstraße Nr. 25 eine Gerberei anlegen zu dürfen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen hieselbst anzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Gesuch nebst Zeichnungen können auf dem Polizeibureau eingesehen werden.

Kiel, den 6. Sept. 1873.

Die Polizeibehörde.
W. Lorenzen.

Personal-Chronik.

1067. Der Professer Dr. Mommsen in Schleswig ist auf seinen desfälligen Antrag von der ihm seiner Zeit übertragenen Function eines außerordentlichen Mitgliedes der Königlichen Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige in Schleswig entbunden und an seiner Stelle der Oberlehrer Bollbehr an der Königlichen Domschule daselbst zum außerordentlichen Mitgliede der gedachten Prüfungs-Commission von dem Königlichen Ober-Präsidium für Schleswig-Holstein committirt worden.

1068. Der bisherige dritte Senator G. Raben in Apenrade ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Apenrade getroffenen Wahl als Beigeordneter und erster

Senator der Stadt Apenrade an Stelle des aus der Stadtverwaltung ausgeschiedenen Beigeordneten und ersten Senators Ahlmann daselbst auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

1069. Die Waldarbeiter Peter Wolf Möller zu Skovbyfeld und Jörgen Thomsen zu Aastrup, sowie der Heckwärter M. Hansen zu Refsoeholz sind mit der selbstständigen Wahrnehmung des Forstschutzes in der Oberförsterei Habersleben betraut worden.

1070. Das evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 4. September d. J. die Wahl des Pastors Kähler in St. Annen zum Diaconus in Ottensen bestätigt.

1071. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 5. September d. J. den Diaconus Mau in Landkirchen auf sein desfälliges Ansuchen vom 1. October d. J. angerechnet entlassen.

Vacanz-Anzeigen.

1072. Die Elementarlehrerstelle an der Schule in Strenglin, adeligen Guts Pronstorf, wird zu Michaelis d. J. erledigt. Bewerber um diese Stelle, deren Einkünfte in freier Einzel-Wohnung, Feuerung und einem jährlichen Gehalt von 240 Thlr. Pr. Cour. bestehen, wollen sich innerhalb 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Schulpatronate zu Pronstorf melden.

Pronstorf, den 18. August 1873.

Das Patronat der Strengliner Schule zu Pronstorf.

1073. In Folge der Pensionirung des bisherigen Inhabers wird die Distriktsschulstelle zu Hesse im Kirchspiele Marne zum 1. October ds. Js. vacant und werden daher Bewerber aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche um jene Stelle nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Stelle gewährt außer freier Wohnung und Garten folgende Einkünfte: Jährliche Geld-Fixa incl. Dotationszulage 185 Thlr. 18 Sgr 4 Pf., Vergütung für Weidegerechtigkeiten auf den Außendeichen aus der Königl. Kasse 53 Thlr. 6 Sgr., ca. 1,82 Hektar Weide-Land, Marschboden, welches zur Zeit einen Ertrag von ca. 70 Thlr. liefert, 5 Tonnen Roggen, 9 Fuder Torf, 1¾ Faden Klufftholz, 2 Faden Knüppelholz und 1 Fuder Streusand; Antrittsgeld ca. 2 Thlr. und als Vergütung für Stationirung eines Unterlehres, der aus der Schulkasse besoldet wird, jährlich: 100 Thlr.

Meldorf und Burg, den 22. August 1873.

Das Königliche Kirchen-Visitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1074. Die Distriktsschulhrerstelle zu Maasholm, adl. Guts Oehe pr. Cappeln, soll, wegen Beförderung des jetzigen Inhabers, zu Michaelis d. J. mit einem examinirten Seminaristen wieder besetzt werden. Bewerber um diese Schulstelle, deren Einkünfte, außer freier Wohnung mit Garten, in 249 Thlr., 26000 Soden Torf und dem Ertrage eines gleichen Theiles der Interessenschaft der sogenannten 15ner für 1 Kuh, sowie einer Vergütung von 86 Thr. 7 Sgr. 6 Pf. für die Haltung des 2ten Lehrers bestehen, wollen ihre Gesuche unter Anlegung fidemirter Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Oehe, den 24. August 1873.

Das Patronat der Schule zu Maasholm.

Namens desselben: Witt.

1075. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Osterdeichstrich vacant geworden. Emolumente sind außer freier Wohnung und Garten 352 Thlr. Baargehalt und freie Feuerung oder nach Uebereinkunft mit dem Schulcollegio 48 Thlr. Feuerungsgeld. Bewerber um diese Stelle haben ihre an die Schulinteressenten zu richtenden und an den Unterzeichneten zu addressirenden Gesuche unter Anfügung fidemirter Zeugnißabschriften innerhalb 3 Wochen a dato an mich einzureichen.

Büsum, den 26. August 1873.

Der Schulinspector.

Jacobsen.

1076. Da im Flecken Wesselburen zu Michaelis d. J. eine dreiclassige Volksschule mit getrennten Geschlechtern in's Leben tritt, sollen zu demselben Termin 2 neue Lehrer angestellt werden, und zwar an der Ober-Elementar-Mädchenklasse ein Seminarist, und an der Unter-Elementar- Knabenklasse ein geübter Präparand.

Die Stelle des Ober-Elementar-Mädchenlehrers ist außer freier Wohnung und Garten mit einer baaren Einnahme von 400 Thlrn. preuß. Cour. incl. Feuerung dotirt, und wollen Reflectirende ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulcollegium einsenden.

Der Präparand, welcher in dem Hause des Oberlehrers, unter dessen Leitung und Aufsicht er steht, Kost und Logis excl. seiner Wäsche und Licht hat, bezieht eine Einnahme von 60 Thlrn. preuß. Court., und wird angestellt unter dem Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung. Gesuche nebst Zeugnissen sind gleichfalls an das unterzeichnete Schulkollegium einzusenden.

Wesselburen, den 26. August 1873.

Das Schulcollegium.

Diekmann.

1077. Nachdem die Stelle eines Organisten, Küsters und Lehrers in Münsterdorf durch die Emeritirung des bisherigen Inhabers vacant geworden ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 4 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Das Diensteinkommen der Schulstelle besteht außer freier Wohnung und Feuerung aus 251 Thlr. 26 Sgr., einschließlich der Vergütung für Schulland und Naturallieferungen; die Einkünfte des Organisten und Küsters betragen circa 73 Thlr. 18 Sgr., außer einer jährlichen Lieferung von 2 Faden Buchenholz und 2 Fuder Torf.

Itzehoe, den 26. August 1873.

Breitenburger Oberinspectorat.

Posselt.

1078. Nachdem die Stelle eines Lehrers an der Schule zu Kremperheide, Kirchspiels Münsterdorf, durch die Emeritirung des bisherigen Lehrers vacant geworden ist,

werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 4 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Das Diensteinkommen besteht aus einem Gehalte von jährlich 260 Thlr. preußisch Crt., freier Wohnung mit Garten und 20,000 Soden Backtorf. Falls der Ertrag der Pacht für das Schulland und der Erlös aus dem Verkauf von 2 Fuder Roggenstroh zusammen die Summe von 121 Thlr. 22 Sgr übersteigt, fällt der Ueberschuß dem Lehrer zu.

Itzehoe, den 26. August 1873.

Breitenburger Oberinspectorat.

Possekt.

1079. Die zufolge höherer Verfügung neu errichtete 2. ordentliche Lehrerstelle an der Schule zu Egstedt, Kirchspiels Süderhastedt, ist zum 1. October d. J. zu besetzen und werden Bewerber um dieselbe hiemittelst aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei an uns einzusenden.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Familien-Wohnung nebst Garten und Feuerung in einem Baargehalt von 300 Thalern.

Meldorf und Burg, den 26. August 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1080. Die hiesige Unterelementar-Knaben-Classe ist vacant; Einnahme 320 Thlr.; 80 Thlr. extra für Privatunterricht, der nach Vorschrift des Schulcollegiums zu ertheilen. Anstellung vor der Hand interimistisch, jedoch nach Bewährung bald definitiv.

Tönning, den 27. August 1873.

Das Schulcollegium.

1081. Die durch das Ableben des Inhabers vacant gewordene Stelle des zweiten Lehrers an der Schule zu Ulfebüll soll zum 1. October d. J. wieder besetzt werden. Das Gehalt der Stelle ist jetzt zu 280 Thlr. bestimmt worden; außerdem erhält der Lehrer ohne Vergütung ein möblirtes Zimmer im Küsterhause nebst Bett und Aufwartung. Der Anzustellende hat dagegen zugleich die Leitung des Kirchengesanges und den Turnunterricht auch für die Oberklasse zu übernehmen. Gesuche sind innerhalb 3 Wochen an den mitunterzeichneten Propsten einzusenden.

Augustenburg und Hagenberg, den 29. August 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei der Süder Harde auf Alsen.

Matthiesen. Fangel, cst.

1082. Die neu errichtete ordentliche Lehrerstelle an der Armenschule zu Marne soll zu medio Octbr. d. J. besetzt werden.

Mit derselben ist außer freier Einzelwohnung nebst Feuerung und Licht, wie auch kochendem Wasser Morgens und Abends und sonstiger Aufwartung ein Baargehalt von 300 Thlr. jährlich verbunden, welches quartaliter postnumerando zahlbar ist.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche portofrei binnen 3 Wochen a dato bei uns einzureichen.

Meldorf und Burg, den 29. August 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1083. Die Districtsschulstelle zu Hochwöhrden-Neuenkrug, Kirchspiels Wöhrden, ist vacant geworden und werden daher Bewerber aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche um dies Amt nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der Stelle sind außer freier Wohnung nebst Garten: ein jährliches Fixum von 136 Thlr. 15 Sgr., Abfindung für Außenbeleihweide aus der Staatskasse 16 Thlr. 24 Sgr., Antrittsgeld ca. 2 Thlr., ca. 0,00 Hectar Wiesenland, ca. 0,00 Hectar Weideland (von dem bisherigen Inhaber der Stelle ist die Landnutzung auf ca. 120 Thlr. jährlich geschätzt), 8 Marschfuder Torf, 1¼ Faden Mittel-Eichen-Brennholz, 2 Fuder Streusand und die weiter für freie Bearbeitung des Dienstlandes eine Vergütung von 19 Thlr. jährlich.

Eine Erhöhung des Gehalts um 80 Thlr. jährlich ist beschlossen und höhern Orts beantragt und wird mit Einschluß derselben die Gesammt-Einnahme der Stelle auf etwa 360 Thlr. berechnet.

Meldorf und Burg, den 30. Aug. 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1084. Bewerber um die vacante Schulstelle zu Wellsee, Parochie Kiel, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium (Postort Bordesholm) innerhalb 6 Wochen a dato einzusenden.

Mit dieser Stelle sind folgende Emolumente verbunden, als: freie Wohnung nebst Garten, reichlich 3¾ Hectare Land, 2400 Pfd. Heu, 1440 Pfd. Stroh, 5 Tonnen Roggen, 24000 Soden Torf und ein Baargehalt von 102 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

Bordesholm, den 1. } September 1873.
Preetz, den 3. }

Königl. Kirchenvisitatorium der Parochie Kiel.

A. v. Heintze. A. Heimreich.

1085. Zu Michaelis d. J. sind mit Genehmigung der Königlichen Regierung folgende Lehrerstellen an der Schule in Gaarden, Klösterlichen Antheils, zu besetzen:

1) an der Knaben-Elementar-Classe mit einem Gehalt von 360 Thlr. und freier Einzelwohnung,
2) an der Knaben-Elementar-Classe mit einem Gehalt von 400 Thlr. und freier Wohnung, event. 80 Thlr. Miethsentschädigung,
3) an der Mädchen-Elementar-Classe mit einem Gehalt von 400 Thlr. und freier Wohnung, event. 80 Thlr. Miethsentschädigung, und
4) an der Mädchen-Elementar-Classe mit einer geprüften Lehrerin, die ein Gehalt von 250 Thlr. und 40 Thlr. Wohnungsentschädigung zu beziehen hat.

Bewerber resp. Bewerberinnen um diese Stellen wollen ihre, mit fidemirten Zeugnißabschriften versehenen Gesuche binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Patronat portofrei einreichen.

Preetz im Schulpatronat, den 1. Sept. 1873.

M. Gr. z. Rantzau. v. Qualen.

1086. Die erledigte Schullehrerstelle in Wulfsfelde, Kirchspiel Pronstorf, gewährt außer Wohnung und Garten von ca. 59 □R., an jährlicher Besoldung: Gehalt 85 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., den Ertrag von ca. 10 Ton. Acker- und 1¼ Ton. Wiesenland à 260 □R., 3 Ton. Rocken, 2 Ton. Buchweizen, 24,000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einreichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 2. September 1873.

Frhr. v. Gahl. Springer.

1087. Unter Bezugnahme auf die Vacanzanzeige der Unter-Elementarlehrerstelle in Pinneberg vom 1. d. M. wird hinzugefügt, daß außer dem Gehalte von 350 Thlr. noch ein Wohnungsgeld von 50 Thlr. jährlich mit dieser Stelle verbunden sein wird.

Pinneberg und Kellinghusen, den 5. Sept. 1873.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

Boerster. Meßtorff.

1088. Die Districtsschullehrerstelle in S. Wilstrup, Kirchspiels Wilstrup, ist erledigt. Die jährlichen Einkünfte, bestehend aus Geld und Naturalien, sind auf 320 Thlr. veranschlagt. Die Schulsprache ist die dänische, jedoch hat der Lehrer auch im Deutschen zu unterrichten.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einzureichen.

Hadersleben, den 6. Sept. 1873.

Der Kirchenpropst.

Müller.

Offene Lehrer-Stelle.

1089. Die Districtsschullehrerstelle zu Tröndel, adel. Guts Neuhaus, wird durch Emeritirung des jetzigen Inhabers zum 1. October d. J. frei. Mit derselben sind, außer Wohnung, Garten und Feuerung, 4¼ Hektar Land, eine Lieferung von 448 Pfd. Erbsen und eine baare Einnahme von 113 Thlr. 24 Sgr. verbunden.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß von Zeugnissen binnen 3 Wochen hieselbst einzureichen.

Kleikamp im Patronate der Schulen des adel. Guts Neuhaus, den 6. September 1873.

F. v. Brockdorff.

1090. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Elementarlehrerstelle an der Gardecker Schule vacant geworden. Die Emolumente derselben bestehen in freier Einzelwohnung im Schulhause mit freier Feuerung und 240 Thlr. Baargehalt.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Wensien pr. Segeberg, den 6. September 1873.

Das Patronat der Gardecker Schule.

W. C. W. Schwerdtfeger.

1091. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Cantors und ersten Knabenlehrers ist dessen Stelle am hiesigen Orte erledigt. Mit derselben ist, außer freier Wohnung, event. einem Wohnungsgelde von 80 Thlr., und einem Feuerungsgelde von 36 Thlr. für Heizung von Schule und Haus, ein Einkommen von 450 Thlr. verbunden. Bewerber werden aufgefordert, ihre an die Heider Schuldeputation zu richtenden Gesuche, in welche sie auch eine Bemerkung über ihre etwaige Qualification zur Leitung des Kirchengesanges und Ertheilung des Turnunterrichts aufnehmen wollen, binnen 3 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Bemerkt wird noch, daß die Stelle durch Wahl der Schulgemeinde nach Präsentation abseiten der Schuldeputation besetzt wird, und der gewählte Lehrer verpflichtet ist, auf Erfordern der Schuldeputation auch in anderen Schulclassen einzelne Unterrichtsstunden unter Innehaltung einer Gesammtzahl von 32 wöchentlichen Stunden zu übernehmen.

Heide, den 7. September 1873.

Grantz, Schul-Inspector.

1092. **Eine Districtshebamme** kann hieselbst sofort Anstellung finden. Dieselbe erhält pro anno 20 Thlr. Wohnungsvergütung außer den Gebühren nach Taxe vom 11. April 1872. Reflectantinnen werden aufgefordert, ihre Gesuche mit Zeugnissen portofrei einzusenden oder einzureichen.

Tangstedter Gutsobrigkeit, per Ahrensburg, den 27. August 1873.

Oehlers, p. t. Inspector.

1093. Die Stelle eines Oeconomen an dem Armenhause im II. Armenbezirk hiesiger Stadt ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll zum 1. Januar 1874 wieder besetzt werden.

Der Oeconom erhält außer freier Station für sich und seine Familie 200 Thlr. jährlich.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen hieselbst einreichen.

Schleswig, den 4. September 1873.

Der Magistrat.

Die Kommission für das Armenwesen.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 47. Schleswig, den 20. September 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1094. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße N. 94 unten links, **schon vom 20. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. September 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Herting. Rötger.

Anmerkung. Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I., sowie bei den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Schuldverschreibungen der zur Rückzahlung am 1. October cr. gekündigten Preußischen Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II.

1095. Die durch unsere Bekanntmachung vom 19. März cr. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 69) zur Rückzahlung am 1. October cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Preußischen 4½ %gen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. können bereits vom 20. September cr. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie bei den sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und der Kreiskasse zu Frankfurt am Main, in der durch obige Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise, zum Nennwerthe eingelöst werden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Einlösung der am 1. October cr. fälligen Zinscoupons der oben bezeichneten Anleihen nach unserer Bekanntmachung vom 6. d. Mts. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 212) ebenfalls vom 20. d. Mts. ab erfolgen kann.

Berlin, den 12. September 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in der nächsten Nummer des betreffenden Kreisblatts abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 17. September 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C, 1867 D und 1868 B in der Zeit vom 16. bis inclusive 30. September cr. gegen Gewährung eines Agio.

1096. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. d. Mts.:

„Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26. d. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 202) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B **in der Zeit vom 16. bis einschließlich den 30. September cr.** bewirken,

a. auf je 100 Thlr. Capital der Anleihen von 1864, 1867 A, 1867 D und 1868 B mit Einschluß der seit dem 1. April cr. laufenden Zinsen den festen Betrag von 102½ Thlr. — und

b. auf je 100 Thlr. Capital der Anleihe von 1867 C mit Einschluß der vom 1. Juli cr. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von 101⅚ Thlr.

zu gewähren.

Diese Sätze enthalten bei allen Anleihen, so-

fern die Einlösung am 16. d. Mts. erfolgt, ein Agio von $^{7}/_{10}$ Procent.

Berlin, den 12. September 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden."

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatt Stück 44 pro 1873 Nr. 1010 publicirte Bekanntmachung der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hierburch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den Kreis- beziehungsweise Lokalblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 17. September 1873.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Circulair, betreffend die Handhabung der Polizei-Aufsicht.

1097. Im Anschluß an unser Circulair vom 14. Februar d. J., Amtsblatt Seite 51, bestimmen wir hierdurch, daß uns bei Stellung von Anträgen auf Verhängung der Polizei-Aufsicht außer den in der Ministerial-Instruction vom 12. April 1871, Amtsblatt Seite 103, genannten Schriftstücken auch eine beglaubigte Abschrift des zuletzt ergangenen gerichtlichen Urtheils vorzulegen ist, da aus demselben regelmäßig die vita ante acta des Betreffenden zu ersehen sein wird, deren Kenntniß bei der diesseitigen Beschlußfassung für nothwendig erachtet wird.

Die Polizeibehörden beauftragen wir, es bei eintretenden Fällen hiernach zu verhalten.

Schleswig, den 9. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1098. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist genehmigt worden, daß die unten bezeichneten, im Kreise Segeberg belegenen forstfiskalischen Grundstücke mit dem Bezirke der nachstehend bezeichneten Landgemeinden vereinigt werden:

1) das Gehege Eckforst, 2) die Moorfläche Tensfelder Neumoor und 3) die Moorfläche Tensfelder Altmoor mit dem Bezirk der Gemeinde Tensfeld,

4) die beiden Waldwärter-Dienstgewese Bahrenhof sowie 5) das Gehege Bahrenhöfer Wohld mit dem Bezirk der Gemeinde Bahrenhof,

6) das Gehege Dreggersholz mit dem Bezirk der Gemeinde Dreggers,

7) das Gehege Herrenbrande, 8) das Gehege Brockkoppel, 9) das Gehege Hohenkahlen sowie 10) das Waldwärter-Dienstgewese zu Herrenbrande mit dem Bezirk der Gemeinde Struckdorf,

11) das Gehege Söhrenwohld mit dem Bezirk der Gemeinde Söhren,

12) das Gehege Wulfsbrook sowie 13) zwei Parcelen auf dem Wackendorfer Hammelmoor mit dem Bezirk der Gemeinde Wackendorf,

14) Moorparcele auf dem Fahrenkroger Moor mit dem Bezirk der Gemeinde Fahrenkrog,

15) Parcele auf dem Negernbötteler Kuhlenmoor mit dem Bezirk der Gemeinde Negernbötel,

16) Parcele auf dem Littwittmoor, 17) drei Parcelen auf dem Wittmoor, 18) zwei Parcelen auf dem Schlappenmoor und 19) drei Parcelen auf dem Horstmoor mit dem Bezirk der Gemeinde Hennstedt,

20) Parcele auf dem Sterdtmoor, 21) drei Parcelen auf dem Flottmoor und 22) vier Parcelen auf dem Springmoor mit dem Bezirk der Gemeinde Kaltenkirchen,

23) sechs Parcelen auf dem Wittflagenmoor und 24) Parcele auf dem Deefsbecker Moor mit dem Bezirk der Gemeinde Schmalfeld, sowie

25) vier Parcelen auf dem Struvenhüttener Moor mit dem Bezirk der Gemeinde Struvenhütten.

Schleswig, den 9. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1099. Es ist genehmigt worden, daß der auf Mittwoch und Donnerstag nach Philippi Jacobi (1. Mai) fallende Krammarkt in **Kappeln**, wenn einer dieser Tage mit dem Himmelfahrts- oder dem Bußtage zusammenfällt, am nächstfolgenden Mittwoch und Donnerstag abgehalten werde.

Zugleich ist bestätigt, daß der zufolge Reglements vom 2. Juni 1812 von Montag-Mittag bis Donnerstag-Mittag nach Jacobi (25. Juli) stattfindende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in **Süderbrarup** künftig auf die drei Tage Montag, Dienstag und Mittwoch nach Jacobi zu beschränken ist.

Schleswig, den 9. Sept. 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1100. Die in der Provinz Schleswig-Holstein eingeführten Vorschriften über das Auseinandersetzungs-Verfahren, die Rechte dritter Personen und das Kosten-Wesen in Reallasten-Ablösungs-Angelegenheiten sind von uns zusammengestellt, und ist das Exemplar dieser Zusammenstellung für den Preis von 10 Sgr. bei sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern zu beziehen.

Schleswig, den 10. Sept. 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1101. Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat in gegebener Veranlassung verfügt, daß die Kosten der Beerdigung an den Strand getriebener Leichen von unbekannten Personen **nicht** als Last der Ortspolizeiverwaltung, sondern als **Last der Armenpflege** anzusehen sind. Wir können dieselben demnach nicht mehr aus der Staatscasse erstatten. Hinsichtlich des von den Polizeibehörden in Zukunft einzuhaltenden Verfahrens bemerken wir dabei, daß die Polizeiverwaltungen die Leute, welche die Leiche einbringen, mit ihrer Forderung einer Vergütung an die Vertretung des Armenverbandes zu verweisen und anstatt, wie in vielen Fällen bisher geschehen, die Beerdigung selbst zu besorgen, der Vertretung des beikommenden Armenverbandes aufzugeben haben, binnen einer vorzuschreibenden kurzen Frist die Beerdigung ins Werk zu setzen. Erst wenn dies nicht rechtzeitig geschehen sollte, sind die Polizeiverwaltungen befugt, die Beerdigung gemäß der Executionsordnung für Rechnung des Armenverbandes vornehmen zu lassen und die Kosten nöthigenfalls executivisch beizutreiben. Alle aus solchen Beerdigungen herrührenden Forderungen sind von den Polizeiverwaltungen an die Vertretung des betreffenden Armenverbandes zu verweisen.

Schleswig, den 10. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1102. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. September v. J., betreffend das Anlegen der den Alsener Sund passirenden Schiffe bei dem dortigen Anfangeposten bezw. bei dem Neben-Zoll-Amt 1. zu Sonderburg (Reg.-Amtsbl. pro 1872, 47. Stück, Nr. 1017) wird hierdurch zur Kunde gebracht, daß der darin erwähnte, als Anfangeposten fungirende Zollkreuzer, künftig nicht mehr auf der bisherigen Stelle im eigentlichen Sunde liegen, sondern weiter nordwärts bei Snogbeckhage oder event. unter Segel auf der Alsener Föhrde anzutreffen sein wird, wonach die Betheiligten sich zu achten haben.

Altona, den 8 September 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

1103. Durch Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Dr. Falk, vom 14. August dieses Jahres sub. U. 29,314 — ist die Einführung des Schneider'schen Lesebuches für die Mittelstufe mehrclassiger Volksschulen „Deutscher Kinderfreund" in den Schulen der diesseitigen Provinz, soweit dieses Buch in den letzteren begehrt und von den zuständigen Behörden als nothwendig erachtet wird, genehmigt worden.

Kiel, den 15. Sept. 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

1104. Die Bestellbezirke der am 1. September d. J. neu eingerichteten Postagenturen in Hattstedt, St. Michaelisdonn und Todenbüttel umfassen folgende Ortschaften:

1) Hattstedt.

Tetebüll, Nord-Koog, Halebüll, Halebüllfeld, Olendorp, Wobbenbüll, Wobbenbüllfeld, Ibenshof, Klein-Wobbenbüll, Wittland, Hahnenkamp, Sterdebüll, Am Altendeich, Groß-Ellerbüll, Klein-Ellerbüll, Aukrug, Lundenberg, Feddersburg, Hesstum, Ostermarsch, Peterswarf, Mekelberg, Kornmaas und Drift.

2) St. Michaelisdonn.

Westdorf, Norderdonn, Süderdonn, Brustwehr und Ziegelei.

3) Todenbüttel.

Osterstedt, Maisdorfstel, Beringstedt, Haale, Ostermühlen, Barmrade, Mückenbusch, Söhren, Wettersberg, Hoffnungsthal, zu der Lust, Steinberg, Krambeck und Pfennigkrug.

Kiel, 12. September 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1105. Es wird hierdurch zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publicums gebracht, daß mit den hiesigen Vieh- und Pferdemärkten Krammärkte nicht verbunden sind und daher das Feilhalten von Kramwaaren auf denselben nicht gestattet werden kann.

Burg i./Dithmarschen, den 10. September 1873.

Königliche Kirchspielvogtei.

1106. Der Schiffer und Höker C. P. Jacobs in St. Peter beabsichtigt, auf seinem zu St. Peter belegenen, unter Nr. 152 des Grundbuchs verzeichneten Grundstücke einen Kalkofen aufzustellen. In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Bundesgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird dieses Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen dasselbe innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer dieses Blattes angerechnet, bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Die desfälligen Zeichnungen und Beschreibungen liegen im landräthlichen Bureau innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht offen.

Tönning, den 6. September 1873.

Der commissarische Königliche Landrath.

Lempfert.

1107. Die Direction der Papier- und Geschäftsbücher-Fabriken-Actien-Gesellschaft (vormals Rubens) in Hamburg beabsichtigt, neben ihrer im V. Quartier sub Nr. 3 der Stadt belegenen Papierfabrik eine Gasanstalt anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen vom Ablauf des Tages angerechnet, an welchem das gegenwärtige Stück des Amtsblattes ausgegeben wird, bei der Polizeiverwaltung einzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen des Bauprojectes liegen während der vorgedachten Frist im Bureau der Polizeiverwaltung zur Einsicht aus.

Olvesloe, den 9. September 1873.

Die Polizeiverwaltung.

1108. Der Zimmermeister Heinrich Wulf in Ahrensburg beabsichtigt, eine 8 Pferdekraft-Dampfmaschine nebst Kessel und Sägen für die von ihm zu erbauende Sägerei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, worüber die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen in meinem Büreau zur Einsicht ausliegen, sind binnen 14 Tagen, von der Publikation dieser Bekanntmachung angerechnet, hierselbst anzubringen; nach Ablauf dieser Frist können solche nicht mehr berücksichtigt werden.

Schloß Reinbeck, den 13. Sept. 1873.

Der Königliche Landrath.

W. v. Levetzau.

1109. Der Zimmermeister A. H. Höger hieselbst hat um die Erlaubniß zur Anlegung einer Ringofenziegelei auf dem Bauplatz der früheren Zuckerfabrik auf dem Rehthövel am hiesigen Binnenhafen nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen, bei welcher auch die betreffenden Akten und Beschreibungen zur Einsicht ausliegen.

Glückstadt, den 18. September 1873.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

1110. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 13. September d. J. den

Pastor Juhl in Toestrup auf sein desfälliges Ansuchen vom 1. October d. J. angerechnet, entlassen.

1111. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 13. September d. J. in Uebereinstimmung mit einem desfälligen Antrage der Gemeinde Toestrup den Pastor adj. Franz Jürgen Soltau in Toestrup zum Pastor daselbst ernannt.

1112. Nachdem von den für das Diaconat in Petersdorf Präsentirten mehrere derselben von der Präsentation zurückgetreten sind, ist es von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel genehmigt worden, daß

1) der Pastor adj. Asmus in Oldenburg der Gemeinde zu Petersdorf zur Wahl eines Diakonus daselbst präsentirt werden.

Vacanz-Anzeigen.

1113. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist das Pastorat in St. Annen erledigt. Bewerber um diese Predigerstelle, deren Einkünfte außer Dienstwohnung und Garten nach der Angabe des Kirchenvorstandes zur Zeit auf ca. 800 Thlr. im Jahr zu veranschlagen sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Präsentation zur Wahl nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand zu St. Annen portofrei einzusenden.

Norderdithmarscher Kirchenpropstei zu Heide, den 11. September 1873.

Prall, const.

1114. Durch Emeritirung des bisherigen Inhabers ist das Diaconat zu Landkirchen auf Fehmarn vacant geworden. Die Dienstländereien sind noch bis Martag 1874 verpachtet und ist die Gesammteinnahme des Diaconats außer freier Wohnung und Garten auf 590 Thlr. Pr. veranschlagt. An den Emeritus hat der Amtsnachfolger jährlich 200 Thlr. Pr. zu zahlen. Gesuche sind an den Kirchenvorstand zu richten und mit beglaubigten Abschriften der Zeugnisse binnen 6 Wochen hieselbst einzureichen. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt.

Landkirchen, den 13. September 1873.

Beeck, Hauptpastor.

1115. Nachdem die Stelle eines Organisten, Küsters und Lehrers in Münsterdorf durch die Emeritirung des bisherigen Inhabers vacant geworden ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 4 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Das Diensteinkommen der Schulstelle besteht außer freier Wohnung und Feuerung aus 251 Thlr. 26 Sgr., einschließlich der Vergütung für Schulland und Naturallieferungen; die Einkünfte des Organisten und Küsters betragen circa 73 Thlr. 18 Sgr., außer einer jährlichen Lieferung von 2 Faden Buchenholz und 2 Fuder Torf.

Itzehoe, den 26. August 1873.

Breitenburger Oberinspectorat.

Poffelt.

1116. Nachdem die Stelle eines Lehrers an der Schule zu Kremperheide, Kirchspiels Münsterdorf, durch die Emeritirung des bisherigen Lehrers vacant geworden ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 4 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Das Diensteinkommen besteht aus einem Gehalte von jährlich 260 Thlr. preußisch Crt., freier Wohnung mit Garten und 20,000 Soden Baktorf. Falls der Ertrag der Pacht für das Schulland und der Erlös aus dem Verkauf von 2 Fuder Roggenstroh zusammen die Summe von 121 Thlr. 22 Sgr überfreigt, fällt der Ueberschuß dem Lehrer zu.

Itzehoe, den 26. August 1873.

Breitenburger Oberinspectorat.

Poffelt.

1117. Die neu errichtete ordentliche Lehrerstelle an der Armenschule zu Marne soll zu medio Octbr. d. J. besetzt werden.

Mit derselben ist außer freier Einzelwohnung nebst Feuerung und Licht, wie auch kochendem Wasser Morgens und Abends und sonstiger Aufwartung ein Baargehalt von 300 Thlr. jährlich verbunden, welches quartalitor postnumerando zahlbar ist.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche portofrei binnen 3 Wochen a dato bei uns einzureichen.

Meldorf und Burg, den 29. August 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1118. Die Distriktsschulstelle zu Hochwöhrden-Neuenkrug, Kirchspiels Wöhrden, ist vacant geworden und werden daher Bewerber aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche um dies Amt nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der Stelle sind außer freier Wohnung nebst Garten: ein jährliches Fixum von 136 Thlr. 15 Sgr., Abfindung für Außenbeichsweide aus der Staatskasse 16 Thlr. 24 Sgr., Antrittsgeld ca. 2 Thlr., ca. 0,46 Hectar Wiesenland, ca. 0,71 Hectar Weideland (von dem bisherigen Inhaber der Stelle ist die Landnutzung auf ca. 120 Thlr. jährlich geschätzt), 8 Marschfuder Torf, 1½ Faden Mittel-Eichen-Brennholz, 2 Fuder Streusand und bis weiter für freie Bearbeitung des Dienstlandes eine Vergütung von 19 Thlr. jährlich.

Eine Erhöhung des Gehalts um 80 Thlr. jährlich ist beschlossen und höhern Orts beantragt und wird mit Einschluß derselben die Gesammt-Einnahme der Stelle auf etwa 360 Thlr. berechnet.

Meldorf und Burg, den 30. Aug. 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1119. Bewerber um die vacante Schulstelle zu Wellsee, Parochie Kiel, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium (Postort Bordesholm) innerhalb 6 Wochen a dato einzusenden.

Mit dieser Stelle sind folgende Emolumente verbunden, als: freie Wohnung nebst Garten, reichlich

3¾ Hectare Land, 2400 Pfd. Heu, 1440 Pfd. Stroh, 5 Tonnen Roggen, 24000 Soden Torf und ein Baargehalt von 102 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

Bordesholm, den 1.
Preetz, den 3. } September 1873.

Königl. Kirchenvisitatorium der Parochie Kiel.
A. v. Heintze. A. Heimreich.

Offene Lehrer-Stelle.

1120. Die Districtsschullehrerstelle zu Tröndel, abel. Guts Neuhaus, wird durch Emeritirung des jetzigen Inhabers zum 1. October d. J. frei. Mit derselben sind, außer Wohnung, Garten und Feuerung, 4½ Hektar Land, eine Lieferung von 448 Pfd. Erbsen und eine baare Einnahme von 113 Thlr. 24 Sgr. verbunden.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß von Zeugnissen binnen 3 Wochen hieselbst einzureichen.

Klektamp im Patronate der Schulen des abel. Guts Neuhaus, den 6. September 1873.

F. v. Brockdorff.

1121. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Elementarlehrerstelle an der Garbecker Schule vacant geworden. Die Emolumente derselben bestehen in freier Einzelwohnung im Schulhause mit freier Feuerung und 240 Thlr. Baargehalt.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Wensien pr. Segeberg, den 6. September 1873.

Das Patronat der Garbecker Schule.
W. C. W. Schwerdtfeger.

1122. Durch Emeritirung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschulstelle zu Epenwöhrden, Kirchspiels Nordermeldorf, vacant geworden und werden daher Bewerber aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der Stelle sind neben freier Wohnung und Garten ein jährliches Fixum aus der Schulcasse incl. Dotationszulage von 232 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., Antrittsgeld ca. 5 Thlr., Abfindung für Außendeichsweide aus der Staatscasse 8 Thlr. 12 Sgr., ein Krug Weideland von ca. 3,80 Hektaren, jetzt verpachtet zu 166 Thlr., ca. 8,35 Hectoliter Roggen, jetzt vergütet mit 36 Thlr., 14 Marschfuder Torf und 4 Faden Mittelholz, 3 Fuder Streusand.

Außerdem erhält der Lehrer bis Weiter noch für freie Station eines Seminaristen 96 Thlr., event. eines Präparanden 88 Thlr., doch hat er sich jede Aenderung hierin wie in dem Feuerungs-Deputat gefallen zu lassen, welche anläßlich der Anstellung eines 2. ordentlichen Lehrers oder wegen einer anderweiten Ordnung der Stellung des Gehülfslehrers zuständigen Orts verfügt werden möchte.

Meldorf und Burg, den 6 September 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium
Müllenhoff. Mau, cst.

1123. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Cantors und ersten Knabenlehrers ist dessen Stelle am hiesigen Orte erledigt. Mit derselben ist, außer freier Wohnung, event. einem Wohnungsgelde von 80 Thlr., und einem Feuerungsgelde von 36 Thlr. für Heizung von Schule und Haus, ein Einkommen von 450 Thlr. verbunden. Bewerber werden aufgefordert, ihre an die Heider Schuldeputation zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen, in welchen auch eine Bemerkung über ihre Befähigung zur Leitung des Kirchengesanges sowie über ihre etwaige Qualification zur Ertheilung des Turnunterrichts gewünscht wird, binnen 3 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Bemerkt wird noch, daß die Stelle durch Wahl der Schulgemeinde nach Präsentation abseiten der Schuldeputation besetzt wird, und der gewählte Lehrer verpflichtet ist, auf Erfordern der Schuldeputation auch in anderen Schulclassen einzelne Unterrichtsstunden unter Innehaltung einer Gesammtzahl von 32 wöchentlichen Stunden zu übernehmen.

Heide, den 7. September 1873.

Grantz, Schul-Inspector.

1124. Die Districtsschule zu Mohrkirch-Westerholz, Kirchspiels Boel, ist erledigt. Einkünfte außer freier Wohnung nebst Garten: an Schulgehalt 92 Thlr.; an Legatengelbern 66 Thlr.; 3,277 Hektar Land, frei bearbeitet; 4,174 Hektoliter Roggen und 40,000 Torf für Schule und Haus. Für Haltung eines Präparanden werden 80 Thlr. vergütet.

Die Gesuche sind binnen 3 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 8. Sept. 1873.

R. Hansen.

1125. Die Stellen zweier Hülfslehrer an den städtischen Schulen sind neu zu besetzen. Die Emolumente jeder Stelle bestehen in freier Wohnung und einem Gehalte von 300 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß ihrer Zeugnisse innerhalb drei Wochen, vom heutigen Tage angerechnet, bei dem Schulpatronate einreichen.

Flensburg, den 9. Sept. 1873.

Namens des Schulpatronats.
J. P. J. Jannsen.

1126. An dem Gymnasium ist die Stelle eines Pedells, mit welcher ein Gehalt von 280 Thlr. jährlich und eine Dienstwohnung verbunden ist, zum 1. November d. J. mit Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung zu besetzen.

Bewerber um diese vorzugsweise mit einem Militäranwärter zu besetzende Stelle haben Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Directorat des Königlichen Christianeums in Altona, den 9. September 1873.

1127. Durch Beförderung des bisherigen Lehrers an der Districtsschule zu Jordan, adeligen Guts Altenhof, ist diese Stelle vacant geworden.

Die Emolumente derselben bestehen, außer freier Wohnung nebst Garten, in einem jährlichen Baargehalt

von 100 Thalern, 20 Raummeter Knüppelholz, 4 Fuder Busch- oder Stockholz und 10,000 Soden Torf zur Feuerung, 1 Hectoliter 40 Liter Weizen, 5 Hectoliter 60 Liter Roggen, 7 Hectoliter Gerste, 2 Hectoliter 80 Liter Buchweizen, zusammen 24 Centner an Korn-Deputat sowie freier Weide für 2 Kühe und 4 Fuder Heu, 2 Fuder Stroh à 1200 Pfd. und 100 Klappen zur Winterfütterung für dieselben.

Dem Ermessen des Patronats muß es anheimgestellt bleiben, die Haltung der Nähschule der Frau des Lehrers, wenn sie sich dazu eignet, gegen angemessene Remuneration zu übertragen.

Bewerber um die vorgenannte Schulbedienung werden ersucht, ihre desfälligen Gesuche unter Anlegung beglaubigter Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Schulpatronate einzureichen.

Altenhof pr. Eckernförde, den 10. Sept. 1873.

Das Patronat der Schule zu Jordan.

1128. Bewerber um die zum 1. November d. J. vacant werdende Schulstelle in Husbung, Kirchspiels Neumünster, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 5 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium (Postort Bordesholm) portofrei einzureichen.

Mit dieser Stelle sind folgende Emolumente verbunden: freie Wohnung nebst Garten, circa 13 Tonnen Land, worunter circa 4 Tonnen Haide- und Moorländereien, 12,000 Soden Plaggentorf, 3 Tonnen Roggen, 36 Thlr. altes Gehalt und 36 Thlr. 24 Sgr. Dotationszulage.

Bordesholm, den 10. } September 1873.
Preetz, den 11. }

Königliches Kirchenvisitatorium für die Patochie Neumünster.

A. v. Heintze. A. Heimreich.

1129. Vacant ist die Lehrerstelle an der Mittelclasse der Districtsschule zu Karbye. Der Lehrer erhält außer freier Station bei dem Hauptlehrer an Gehalt 140 Thlr. Pr. Crt. und 6000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Roest in der Oberinspection des adeligen Gutes Karlsburg, den 11. Sept. 1873.

Hirschfeld.

1130. Die Stellung eines selbstständigen Elementarlehrers an der Schule zu Duvenstedt ist durch Beförderung des seitherigen Inhabers vacant. Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 240 Thlr. Pr., freie Einzelwohnung im Schulhause und ein Feuerungsdeputat von 15000 Soden Torf verbunden.

Reflectirende Seminaristen event. Präparanden werden aufgefordert, ihre Gesuche mit beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen a dato portofrei an das Schulpatronat hieselbst einzusenden oder auch einzureichen.

Tangstedt per Ahrensburg, den 13. September 1873.

Namens des Patronates:

Oehlers, p. t. Inspector.

1131. Durch den Tod des bisherigen Lehrers, ist die Schulstelle in dem Lübeckischen Stiftsdorfe Barckhorst, Kirchspiels Oldesloe, erledigt.

Die Einnahme dieser Stelle besteht, außer freier Wohnung nebst Gartenland, aus 7 — 8 Tonnen Dienstland, Lieferung von 3 Tonnen Roggen, an Feuerung 8 Fuder Buschholz, sowie an baarem Gehalte 93 Thlr. Prß.Crt.

Auch kann von der Frau des Lehrers der Handarbeits-Unterricht, gegen die gesetzliche Vergütung, übernommen werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre, an das Schulpatronat zu richtende Gesuche, nebst beglaubigten Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Gutsobrigkeit portofrei einsenden.

Oldesloe, den 15. Sept. 1873.

Im Auftrage des Schulpatronats.

Die Gutsobrigkeit.

G. Kindler.

1132. Eine Districtshebamme kann hieselbst sofort Anstellung finden. Dieselbe erhält pro anno 20 Thlr. Wohnungsvergütung außer den Gebühren nach Taxe vom 11. April 1872. Reflectantinnen werden aufgefordert, ihre Gesuche mit Zeugnissen portofrei einzusenden oder einzureichen.

Tangstedter Gutsobrigkeit, per Ahrensburg, den 27. August 1873.

Oehlers, p. t. Inspector.

1133. Die Stelle eines Oeconomen an dem Armenhause im II. Armenbezirk hiesiger Stadt ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll zum 1. Januar 1874 wieder besetzt werden.

Der Oeconom erhält außer freier Station für sich und seine Familie 200 Thlr. jährlich.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen hieselbst einreichen.

Schleswig, den 4. September 1873.

Der Magistrat.

Die Kommission für das Armenwesen.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 48. Schleswig, den 23. September 1873.

Die Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Januar 1873,

nach deren vorläufiger Feststellung in der Regierung.

1134. Wir veröffentlichen im Nachstehenden eine Uebersicht über die Ergebnisse der letzten Viehzählung nach den hauptsächlichsten Viehklassen und begleiten dieselbe mit nachstehenden Bemerkungen.

I. Der Viehbestand im Allgemeinen, dessen Vertheilung und Zusammensetzung.

Die Zählung vom 10. Januar d. J. hat für die hiesige Provinz in Stückzahl einen Bestand von

134,144 Pferden,
708,422 Rindern,
392,166 Schaafen,
168,804 Schweinen,
32,750 Ziegen und
138,235 Bienenstöcken

ergeben; außerdem sind gezählt: 8 Maulthiere, 186 Esel und 52 „ Pfd. Seidencocons.

Während die Provinz nach Areal etwa 4,57 und nach Einwohnerzahl circa 4,03 p. Ct. des Staats ausmacht, kommen hiernach auf dieselbe von dem Gesammtbestande des Staats an Pferden 5,00, an Rindern 8,24, an Schaafen 2, an Ziegen 2,22 und an Bienenstöcken 9,85 p. Ct.

Man hat versucht, die eigentlichen Viehklassen auf eine Einheit (Großvieh) zurückzuführen, indem man 1 Rind = 3/4 Pferd = 1 Maulthier oder Esel = 10 Schafen = 12 Ziegen = 4 Schweinen setzt. Danach würde die Provinz in Großvieh einen Bestand von 993979 Stück oder 6,35 p. Ct. des Gesammtbestandes des Staats besitzen. Da indeß hierbei nur die Stückzahl, nicht auch Arten und Altersklassen berücksichtigt sind, so wird dieser Maßstab kaum allgemein zutreffend sein.

Unter den 11 (Haupt-)Provinzen des Staats nimmt die hiesige hinsichtlich der Pferde und im Großviehdurchschnitt die 9. Stelle (vor Westphalen und Hessen-Nassau); hinsichtlich der Rinder die 5. (hinter Preußen Hannover, Schlesien, Rheinland); hinsichtlich der Schaafe die 10. (vor Rheinland); hinsichtlich der Ziegen die letzte und hinsichtlich der Bienenstöcke die 4. Stelle (hinter Preußen, Hannover, Rheinland) ein, während sie nach Areal die vorletzte (vor Hessen) und nach Volkszahl die letzte Stelle inne hat.

Der Gesammtbestand der Provinz vertheilt sich auf 115,489 viehbesitzende Haushaltungen; es sind danach 58,44 p. Ct. (im ganzen Staat 57,23 p. Ct.) der überhaupt 1871 vorhandenen Haushaltungen viehhaltende.

In den Städten kommt auf 32,83, auf dem Lande auf 6,42, im Durchschnitt auf 8,42 Einwohner eine viehhaltende Haushaltung. Bemerkenswerth ist, daß in dieser Hinsicht die Gutsbezirke (mit 1 auf 6,12) den Landgemeinden, also den eigentlichen bäuerlichen Districten (mit 1 auf 6,47 Einwohner) voranstehen.

Den Bezirk im Ganzen betrachtet, kommen im Durchschnitt nach Stückzahl auf

	die Quadrat-Meile	je 100 Einwohner	die viehhaltende Haushaltung.
Pferde	430,61	13,47	1,16
Rinder	2274,08	71,25	6,12
Schaafe	1258,87	39,36	3,40
Schweine	541,87	16,95	1,46
Ziegen	105,13	3,29	0,28
Bienenstöcke	443,74	13,88	1,20

begreiflich mit großen Abweichungen zwischen Stadt und Land.

Während die Städte (und Flecken) fast 32 p. Ct. der Gesammtbevölkerung zählen, nehmen sie nur Theil am Gesammtbestande der Pferde und Ziegen mit reichlich 7, der Rinder mit noch nicht 3, der Schweine mit circa 5 1/2, der Schaafe mit reichlich, und der Bienenstöcke mit noch nicht 2 p. Ct., so daß von letzteren mehr als 98 p. Ct. aufs Land fallen; fast 92 p. Ct. der viehhaltenden Haushaltungen gehören letzterem an.

Erheblich abweichend von dem Gesammt-Durchschnitt fallen daher auf 100 Einwohner der **Landdistricte** und zwar:

	in den Landgemeinden	in den Gutsbezirken	auf dem Lande überhaupt.
Pferde	17,88	21,15	18,31
Rinder	101,39	100,55	101,28
Schaafe	56,31	57,01	56,40
Schweine	21,44	36,74	23,46
Ziegen	4,08	7,07	4,48
Bienenstöcke	21,04	12,83	19,93

Auch zwischen den **Landgemeinden** und **Gutsbezirken** insbesondere treten also nach diesem Gesichtspunkte nicht unerhebliche Verschiedenheiten auf; erstere überwiegen danach hinsichtlich der Zahl der Rinder und Bienenstöcke, letztere im Pferde-, Schaaf-, Schweine- und Ziegenbestande.

Es ist schon in diesen Zahlen angedeutet, daß auch die **Zusammensetzung** des Viehstandes in den unterschiedenen Gebieten eine verschiedene ist. Doch fallen diese Verschiedenheiten mit den oben beregten nach Volkszahl nicht zusammen.

Zählt man die Stückzahl der eigentlichen Viehklassen zusammen, so kommen von der Gesammtzahl in Prozenten auf die

	in den Städten	auf dem Lande	überhaupt.
Pferde	19,34	8,90	9,51
Rinder	39,88	49,86	49,22
Schaafe	17,50	27,66	27,31
Schweine	18,66	11,50	11,75
Ziegen	4,62	2,20	2,28
und stehen 100 Stück Vieh dieser Klassen durchschnittlich gegenüber ..... Bienenstöcke	5,19	9,78	9,62.

Die Abweichungen zwischen Landgemeinden und Gutsbezirken insbesondere sind hier zwar ähnlich denen nach Volkszahl. Doch machen z. B. Rinder und Schaafe in ersteren ca. 50½ und 28, in letzteren nur circa 45 und 25½ pCt. der Gesammtviehzahl aus, so daß also im wirthschaftlichen Betriebe der Landgemeinden Rinder und Schaafe eine bedeutendere Stelle einnehmen, als in den Gutsbezirken und als nach Verhältniß zur Volkszahl anzunehmen wäre.

Wenn man die **einzelnen Kreise** nach obigen Gesichtspunkten hier sich betrachtet, so treten begreiflich überall größere oder geringere Abweichungen von den vorstehenden Durchschnittszahlen hervor. Wir müssen uns hier auf einige Vergleiche nach dem Flächeninhalt beschränken, deren genauere Würdigung freilich auch noch ein näheres Eingehen auf besondere örtliche Verhältnisse erforderlich machen würde.

Nach dem Flächeninhalt stehen (von Altona überall abgesehen) hinsichtlich der **Pferde** Norderdithmarschen und Oldenburg (mit 622 und 621 Stück pro Quadrat-Meile) obenan; ihnen nahe Steinburg (607), Süderdithmarschen und Sonderburg (573 und 544); am wenigsten davon zählen Tondern und Apenrade (291 und 319).

Auch hinsichtlich der Rinder nimmt Norderdithmarschen die erste, nach ihm Süderdithmarschen die nächste Stelle ein, mit resp. 3750 und 3018 Stück à Quadrat-Meile. Dann absteigend Sonderburg, Steinburg, Flensburg, Hadersleben, Eiderstedt (2500 bis 2800), Husum, Eckernförde, Tondern (2400 bis 2500). Alle übrigen Kreise bleiben unterm Durchschnitt, am meisten Pinneberg mit 1532 Stück.

Im **Schaafbestande** stehen Eiderstedt, Tondern und Husum (mit 4872, 2341, 2245 pro Quadrat-Meile) weit voran; mehr als ⅓ der Schaafe des Bezirks fällt auf sie allein. — Sonderburg mit 1536 steht am nächsten; den Durchschnitt überschreiten nur noch Norderdithmarschen und Oldenburg (mit 1431 und 1328); alle übrigen Kreise bleiben darunter, zumeist Steinburg mit 591 Stück.

Der **Ziegenbestand** ist nirgends von Erheblichkeit, besonders unbedeutend aber in Apenrade, Eiderstedt, Hadersleben, Husum und Tondern.

Etwas gleichmäßiger vertheilen sich die **Bienenstöcke**. Flensburg mit 605 Stück à Quadrat-Meile steht obenan, ihm zunächst Segeberg, Steinburg, Hadersleben, Rendsburg (500 bis 600 Stück). Auffällig zurück treten Oldenburg und Ploen (mit 189 bis 285); alle übrigen Kreise haben über 340 Stück.

Die Vergleichung des Viehbestandes der Kreise nach der Volkszahl ergiebt nicht unerhebliche Abweichungen von diesen Verhältnissen.

II. Veränderung des Viehbestandes seit der Zählung vom 7. December 1867.

Verglichen mit der letztvorhergehenden hat die jetzige Viehzählung für den zwischenliegenden Zeitraum von circa 5$_{0000}$ Jahren eine Abnahme

der Pferde um 15,849 Stück oder 10,67 pCt.
„ Schaafe „ 79,842 „ „ 16,02 „
und „ Schweine „ 19,404 „ „ 10,31 „

dagegen eine Zunahme

der Rinder um 59,179 Stück oder 9,12 pCt.
„ Ziegen „ 3,363 „ „ 11,44 „
„ Bienenstöcke „ 34,330 „ „ 33,04 „

ergeben, während die Bevölkerung von 1867 bis 1871 um 1,44 pCt. zugenommen hat.

Von diesen Zahlen läßt die der Schweine kaum irgend welche zutreffende Vergleiche oder Schlüsse zu, da hier zu Lande die Hauptschlachtzeit zwischen den Zeitpunkt der früheren und der jetzigen Zählung fällt.

Die Erscheinung, welche sich hinsichtlich der übrigen Viehgattungen in den obigen Zahlen ausspricht, ist im wesentlichen eine allgemein durchstehende und zwar nicht nur innerhalb der Provinz, sondern auch im Staat im Ganzen.

Außer in Posen und Schlesien, wo eine geringe Zunahme, hat der **Pferdebestand** in allen Provinzen abgenommen; aber während der Gesammtverlust des Staats noch nahe 60,000 Stück (2,88 pCt.) beträgt, kommen davon fast 16,000, also mehr als der vierte Theil, auf den hiesigen Bezirk und hat der Bestand hier 10,87 pCt. abgenommen.

Der **Schaafbestand** hat in allen Provinzen abgenommen, im Ganzen um fast 2,, Millionen Stück oder 12 pCt.; relativ ist die Abnahme hier noch größer, fast 17 pCt. oder fast 80,000 Stück.

Die Zunahme der **Rinder** zeigt sich in allen Provinzen außer Westphalen, Hessen und Rheinland, wo ein nicht unerheblicher Rückgang hervortritt. Im ganzen Staat beträgt dieselbe 7,15 pCt., in der hiesigen Provinz ist sie erheblich höher, nämlich 9,12 pCt.

Der **Ziegenbestand** hat im ganzen Staat und zwar im Durchschnitt um 9½ pCt. zugenommen; im hiesigen Bezirk nur um 2,, pCt., eine Vermehrung, die um so weniger ins Gewicht fällt, als der bisherige Bestand hier noch sehr unbedeutend war. Die Zunahme beträgt nur 3,363 Stück.

Die Zahl der Bienenstöcke ist in Westphalen und Hessen bedeutend zurückgegangen, in allen anderen Provinzen dagegen sehr erheblich gestiegen, im Durchschnitt des Staats um fast 11 pCt., in der hiesigen Provinz für sich sogar um mehr als 33 pCt. (34,330 Stück). Nach dem oben erläuterten Großvieh-Durchschnitt hätte der Viehbestand des ganzen Staats um $0,_{72}$, der der hiesigen Provinz um $2,_{25}$ pCt. zugenommen.

Die bedeutsamste unter den besprochenen Erscheinungen ist wohl namentlich für die hiesige Provinz die Abnahme des Pferde- und Schaaf- und die Vermehrung des Rindviehbestandes, die wohl ohne Zweifel mit einander in Beziehung stehen und zu einem wesentlichen Theile auf eine Aenderung im landwirthschaftlichen Betriebe, Abnahme der Ackerwirthschaft, Zunahme der Fettviehgräfung oder der Milchwirthschaft, vermehrte Jungviehzucht — zurückzuführen sein werden.

Bei der Abnahme des Pferdebestandes wird der Krieg und die hohen Pferdepreise, die die Wiederergänzung des Bestandes verhindert haben, hier vielleicht auch die Einsicht früheren übergroßen Bestandes mitgewirkt haben. Oertlich werden vielfach noch besondere Umstände von Einfluß gewesen sein, so bei der Abnahme des Schaafbestandes die verschiedenen aufgetretenen Seuchen; hier wie beim Rindviehbestand Schlacht- und Verkaufszeiten. In Eiderstedt soll z. B. der Rind- und Schaafbestand im Sommer fast doppelt so groß sein; in Norderdithmarschen war der Rinderbestand im Winter $187^2/_3$ wesentlich erhöht durch Vieh, welches aus andern Distrikten zur Durchfütterung dahin gegeben war.

Die Ab- und Zunahme-Verhältnisse in den einzelnen Kreisen sind daher sehr verschiedene, und werden dies schon deshalb sein müssen, weil auch früher schon die Zusammensetzung des Viehbestandes eine verschiedene war.

Doch traten die hervorgehobenen Haupterscheinungen fast constant in allen Kreisen hervor. Nur der Kreis Schleswig, dessen Schaafbestand aber auch bisher weit unter dem Durchschnitt blieb, und noch ist, zeigt eine Vermehrung desselben (um fast 3 p. Ct.). Es ist dies aber auch die einzige Ausnahme. Das Procentverhältniß der Ab- und Zunahme ist aber außerordentlich verschieden. Die Abnahme der Pferde variirt zwischen fast 20 p. Ct. (Tondern) und circa $5^1/_2$ p. Ct. (Stormarn und Ploen); die Zunahme der Rinder zwischen reichlich 17 p. Ct. (Husum) und circa $2^1/_2$ p. Ct. (Oldenburg); die Schaafe haben sich in Norderdithmarschen fast um die Hälfte, in Steinburg um mehr als ein Drittel vermindert; die Bienenstöcke sich in Steinburg um mehr als 104 p. Ct. vermehrt, in den Kreisen Stormarn, Ploen und Eckernförde nur um circa 8 bis 16 p. Ct. Verhältnißmäßig bedeutend ist die Zunahme auch in Süderdithmarschen, Hadersleben und Tondern. — Nach Großviehdurchschnitt hätten die Kreise Ploen, Kiel (ohne Stadt Kiel), Segeberg und Oldenburg am Gesammtviehbestande ($0,_{16}$ — $1,_{21}$ p. Ct.) verloren, alle übrigen Kreise aber gewonnen.

Städte und Land für sich betrachtet, zeigen erstere eine Zunahme des Pferdebestandes um circa 6 p. Ct, die aber meist auf die größeren Städte fällt und sich hier großentheils schon aus der Bevölkerungsvermehrung erklärt. Zu einer Vergleichung der Gutsbezirke und Landgemeinden fehlt das Material. Die Kreise Eckernförde, Oldenburg und Ploen, die vorwiegend aus Gütern bestehen, zeigen abweichende Erscheinungen; in allen dreien ist die Zunahme des Rinderbestandes verhältnißmäßig gering (circa $2^1/_2$ — 4 p. Ct.), die Abnahme der Schaafe bedeutend (ca. 20 — 21 p. Ct.). Daneben ist aber die Abnahme des Pferdebestandes in Ploen und Oldenburg erheblich unter dem Durchschnitt (ca. $5^1/_2$ und $6^1/_2$ p. Ct.), in Eckernförde aber höher als dieser ($10,_0$ p. Ct.).

Wie bedeutend sich die Zusammensetzung des Viehbestandes durch obigen Ab- und Zugang verändert hat, zeigt sich darin, daß von der Gesammtviehzahl kamen in Procenten auf

	Pferde,	Rinder,	Schafe,	Schweine,	Ziegen.
1867.	$10,_{14}$;	$45,_{12}$;	$32,_8$;	$9,_{80}$;	$2,_{104}$.
1873.	$9,_{52}$;	$49,_{32}$;	$27,_{31}$;	$11,_{75}$;	$2,_{28}$.

Schleswig, den 25. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Januar 1873.

Laufende	Kreise und Districte	□ Meilenzahl	Einwohnerzahl 1871	Vieh-Bestand 1873						
				Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke
1	**Stadtkreis Altona**									
	a. Stadt Altona			600	1856	322	352	373	83	—
	b. „ Ottensen			297	222	309	28	319	139	8
	Sa. Kreis	$0,_{21}$	83172	897	2078	631	380	692	222	8

Laufende №	Kreise und Districte	□ Meilenzahl	Einwohnerzahl 1871	Vieh-Bestand 1873: Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke
2	**Kreis Apenrade**									
	a. Stadt Apenrade		5932	129	143	298	60	62	7	6
	b. Landgemeinde			3063	4081	29189	11287	3547	340	6194
	c. Gutsbezirke			58	149	838	372	311	7	133
	Zus. Landdistrict		23188	3121	4230	30027	11659	3858	347	6327
	Sa. Kreis	13,10	29120	3250	4373	30325	11719	3920	354	6333
3	**Kreis Eckernförde**									
	a. Stadt Eckernförde		4587	130	169	265	25	142	14	9
	b. Landgemeinden			2683	2864	15724	6475	3669	632	3766
	c. Gutsbezirke			3646	4636	24083	8399	9308	1374	3501
	Zus. Landdistrict		40589	6329	7500	39807	14874	12977	2006	7267
	Sa. Kreis	16,44	45176	6459	7669	40072	14899	13119	2020	7276
4	**Kreis Eiderstedt**									
	a. Stadt Garding			75	54	138	188	20	5	39
	b. „ Tönning			121	86	148	402	37	19	93
	Zus. Städte		4678	196	140	286	590	57	24	132
	c. Landgemeinden			2244	2082	14486	27906	798	45	2182
	d. Gutsbezirke			1	5	9	102			
	Zus. Landdistrict		12792	2245	2087	14495	28008	798	45	2182
	Sa. Kreis	5,87	17470	2441	2227	14781	28598	855	69	2314
5	**Kreis Flensburg**									
	a. Stadt Flensburg			421	535	1000	237	451	48	92
	b. Flecken Glücksburg			53	40	166	58	20	4	25
	Zus. Städte		22161	474	575	1166	295	471	52	117
	c. Landgemeinden			5791	5621	40642	15400	6521	658	11016
	d. Gutsbezirke			239	420	2321	806	1023	81	136
	Zus. Landdistrict		40332	6030	6041	42963	16206	7544	739	11152
	Sa. Kreis	16,61	62493	6504	6616	44129	16501	8015	791	11269
6	**Kreis Hadersleben**									
	a. Flecken Christianfeld			16	21	58		23	3	8
	b. Stadt Hadersleben			218	249	354	4	227	12	3
	Zus. Städte		8943	234	270	412	4	250	15	11
	c. Landgemeinden			7564	9790	70689	29712	10644	455	15088
	d. Gutsbezirke			36	59	432	150	105	4	66
	Zus. Landdistrict		51395	7600	9849	71121	29862	10749	459	15154
	Sa. Kreis	28,23	60338	7834	10119	71533	29866	10999	474	15165
7	**Kreis Husum**									
	a. Flecken Bredstedt			156	127	714	649	73	12	114
	b. Stadt Husum			200	143	515	422	114	19	34
	Zus. Städte		7119	356	270	1229	1071	187	31	148
	c. Landgemeinden			4914	5310	37035	33431	2491	167	5390
	d. Gutsbezirke			4	2	22	110			21
	Zus. Landdistrict		28479	4918	5312	37057	33541	2491	167	5411
	Sa. Kreis	15,42	35598	5274	5582	38286	34612	2678	198	5559

Laufende №	Kreise und Districte	□ Meilenzahl	Einwohnerzahl 1871	Vieh-Bestand 1873: Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke
8	**Kreis Kiel**									
	a. Stadt Kiel			343	524	704	13	199	80	38
	b. „ Neumünster			326	221	611	7	351	124	52
	Zus. Städte		40375	669	745	1315	20	550	204	90
	c. Landgemeinden			3365	3861	16248	8372	6009	2115	5339
	d. Gutsbezirke			752	1076	5129	1332	2060	324	819
	Zus. Landdistrict		26460	4117	4937	21377	9704	8069	2439	6158
	Sa. Kreis	12,₄₈	66835	4786	5682	22692	9724	8619	2643	6248
9	**Kreis Norderdithmarschen**									
	a. Stadt Heide		6820	337	342	969	20	230	51	87
	b. Dorf Wesselburen			95	152	666	31	81	7	81
	c. Sonstige Landgemeinden			3943	5896	36912	8476	4193	646	4543
	d. Gutsbezirke									
	Zus. Landdistrict		28803	4038	6048	37578	8507	4274	653	4624
	Sa. Kreis	10,₂₈	35623	4375	6390	38547	8527	4504	704	4711
10	**Kreis Oldenburg**									
	a. Stadt Burg			199	209	613	52	152	62	19
	b. „ Heiligenhafen			215	188	694	207	150	48	17
	c. „ Neustadt			189	225	545	570	189	36	35
	d. „ Oldenburg			196	159	520	555	72	50	64
	Zus. Städte		11334	799	781	2372	1384	563	196	135
	e. Landgemeinden			2387	4009	11843	4490	2222	1113	1224
	f. Gutsbezirke			3735	4295	18220	13541	5915	1635	1399
	Zus. Landdistrict		35206	6072	8304	30063	18031	8137	2748	2623
	Sa. Kreis	14,₈₂	46540	6871	9085	32435	19415	8700	2944	2758
11	**Kreis Pinneberg**									
	a. Flecken Barmstedt			156	62	258	1	289	26	14
	b. Stadt Elmshorn			214	180	541	34	380	70	38
	c. Flecken Klosterſande			34	18	111	2	52	13	5
	d. „ Pinneberg			133	115	293	18	190	44	56
	e. Stadt Uetersen			215	191	435	7	285	91	83
	f. Flecken Vormſtegen			42	39	126	13	65	13	
	g. „ Wedel			127	214	643	250	181	24	136
	Zus. Städte		17886	921	819	2407	325	1442	281	332
	h. Landgemeinde Blankenese			94	40	13	9	95	16	47
	i. Uebrige Landgemeinden			5407	6543	21470	9996	11358	2376	6174
	k. Gutsbezirke			8	25	106	1	10	3	
	Zus. Landdistricte		42009	5509	6608	21589	10006	11463	2395	6221
	Sa. Kreis	15,₆₈	59895	6430	7427	23996	10331	12905	2676	6553
12	**Kreis Ploen**									
	a. Stadt Lütjenburg			117	130	411	464	126	24	47
	b. „ Ploen			162	97	230	22	149	79	26
	c. „ Preetz			220	129	353	13	175	92	84
	Zus. Städte		9841	499	356	994	499	450	195	157
	d. Landgemeinde Gaarden			32	44	132	8	22	8	6
	e. Uebrige Landgemeinden			2358	2952	11491	5074	2919	1155	2468
	f. Gutsbezirke			3585	4869	22105	13107	7491	1692	2395
	Zus. Landdistrict		42444	5975	7865	33728	18189	10432	2855	4869
	Sa. Kreis	17,₉₂	52285	6474	8221	34722	18688	10882	3050	5026

Laufende №	Kreise und Districte	□ Meilenzahl	Einwohnerzahl 1871	Vieh-Bestand 1873: Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke
13	**Kreis Rendsburg**									
	a. Flecken Nortorf			158	94	279	16	168	69	132
	b. Stadt Rendsburg			230	220	530	47	171	49	44
	Zus. Städte		13195	388	314	809	63	339	118	176
	c. Landgemeinden			4421	5192	24363	12124	9444	2154	8771
	d. Gutsbezirke			714	1038	5296	2359	2188	288	795
	Zus. Landdistrict		29739	5135	6230	29659	14483	11632	2440	9566
	Sa. Kreis	18,₈₀	42934	5523	6544	30468	14546	11971	2558	9742
14	**Kreis Schleswig**									
	a. Flecken Arnis			22	8	8	13	35	3	
	b. Stadt Friedrichstadt			81	92	102	341	80	5	22
	c. „ Kappeln			57	73	112	44	77	17	6
	d. „ Schleswig			362	297	555	25	309	42	28
	Zus. Städte		19458	522	470	777	423	501	67	56
	e. Landgemeinden			7045	7117	46625	16945	8334	973	8567
	f. Gutsbezirke			96	66	454	81	90	16	197
	Zus. Landdistrict		41220	7141	7183	47079	17026	8424	989	8764
	Sa. Kreis	22,₀₃	60678	7663	7653	47856	17449	8925	1056	8820
15	**Kreis Segeberg**									
	a. Flecken Bramstedt			286	129	556	387	517	196	193
	b. Stadt Segeberg			308	234	575	5	420	86	75
	Zus. Städte		6883	594	363	1131	392	937	282	268
	c. Landgemeinden			5309	5144	24171	17581	13282	3353	10381
	d. Gutsbezirke			1087	1327	6267	5590	2582	521	1086
	Zus. Landdistrict		35388	6396	6471	30438	23171	15864	3874	11467
	Sa. Kreis	19,₀₃	42221	6990	6834	31569	23563	16801	4156	11735
16	**Kreis Sonderburg**									
	a. Flecken Augustenburg			31	42	203	59	92	2	5
	b. „ Norburg			78	69	290	137	77	16	32
	c. Stadt Sonderburg			122	110	225	26	87	12	7
	Zus. Städte		7944	231	221	718	222	256	30	44
	d. Landgemeinden			3402	4447	22959	13400	4556	313	2895
	e. Gutsbezirke			15	20	78	36	32		
	Zus. Landdistrict		26297	3417	4467	23037	13436	4588	313	2895
	Sa. Kreis	8,₆₁	34241	3648	4688	23755	13658	4844	343	2939
17	**Kreis Steinburg**									
	a. Stadt Glückstadt			107	46	113	25	93	44	28
	b. „ Itzehoe			296	241	356	249	266	91	370
	c. Flecken Kellinghusen			119	74	239	2	253	69	23
	d. Stadt Krempe			76	34	64	24	59	29	32
	e. „ Wilster			51	52	94	15	15	6	100
	Zus. Städte		20056	649	447	866	315	686	239	553
	f. Landgemeinde Horst			226	306	1999	211	473	128	294
	g. Uebrige Landgemeinden			5120	8099	37308	7925	8069	2408	7522
	h. Gutsbezirke			26	63	319	223	91	10	113
	Zus. Landdistrict		40536	5372	8468	39626	8359	8633	2546	7929
	Sa. Kreis	14,₄₉	60592	6021	8915	40492	8674	9319	2785	8482

Laufende №	Kreise und Districte	□ Meilenzahl	Einwohnerzahl 1871	Vieh-Bestand 1873: Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Bienenstöcke
18	**Kreis Stormarn**									
	a. Stadt Oldesloe			275	185	545	24	317	87	42
	b. Flecken Reinfeld			115	35	130	3	150	54	8
	c. Stadt Wandsbeck			553	428	58	14	782	81	6
	Zus. Städte		13507	943	648	733	41	1249	222	56
	d. Landgemeinden			7715	6375	25132	15561	19291	3318	5372
	e. Gutsbezirke			556	722	2961	4201	1589	374	577
	Zus. Landdistrict		47008	8271	7097	28093	19762	20880	3692	5949
	Sa. Kreis	16,61	62515	9214	7745	28826	19803	22129	3914	6005
19	**Kreis Süderdithmarschen**									
	a. Stadt Meldorf		3232	212	212	618	854	145	33	53
	b. Landgemeinden			5132	6976	37242	17088	4734	1466	5514
	c. Gutsbezirke			11	8	10	20	2	4	
	Zus. Landdistrict		36338	5143	6984	37252	17108	4736	1470	5514
	Sa. Kreis	12,55	39570	5355	7196	37870	17962	4881	1503	5567
20	**Kreis Tondern**									
	a. Flecken Hoyer			116	93	702	1115	50		39
	b. „ Lügumkloster			146	94	754	339	39	6	73
	c. Stadt Tondern			136	96	404	220	24	21	3
	d. Flecken Wyck			47	24	86	92	9		44
	Zus. Städte		6916	445	307	1946	1766	122	27	159
	e. Landgemeinden			8962	8606	71977	70787	3777	256	11301
	f. Gutsbezirke			73	187	1514	698	147	7	265
	Zus. Landdistrict		51538	9035	8793	73491	71485	3924	263	11566
	Sa. Kreis	31,29	58454	9480	9100	75437	73251	4046	290	11725
	Zusammenziehung.									
I	**Schleswig** ohne Fehmarn									
	a. Städte und Flecken		87738	2717	2565	7097	4456	2048	267	682
	b. Landgemeinden m. m. als 2000 E.									
	c. Uebrige Landgemeinden		287707	45668	49918	349326	225343	44337	3839	66399
	d. Gutsbezirke		28123	4168	5544	29751	10754	11016	1489	4319
	Zus. Landdistricte		315830	49836	55462	379077	236097	55353	5328	70718
	Sa. Schleswig	158,43	403568	52553	58027	386174	240653	57401	5595	71400
II	**Holstein** mit Fehmarn									
	a. Städte und Flecken		228251	6908	7105	12845	4293	7283	2043	1915
	b. Landgemeinden m. m. als 2000 E.		10528	447	542	2810	259	671	159	428
	c. Uebrige Landgemeinden		291851	45107	55047	246180	106687	81521	20104	57308
	d. Gutsbezirke		61552	10474	13423	60413	40374	21928	4849	7184
	Zus. Landdistricte		363931	56028	69012	309403	147320	104120	25112	64920
	Sa. Holstein	153,09	592182	62936	76117	322248	151613	111403	27155	66835
III	**Regierungsbezirk**									
	a. Städte und Flecken		315989	9625	9670	19942	8749	9331	2310	2597
	b. Landgemeinden m. m. als 2000 E.		10528	447	542	2810	259	671	159	428
	c. Uebrige Landgemeinden		579558	90775	104965	595506	332030	125858	23943	123707
	d. Gutsbezirke		89675	14642	18967	90164	51128	32944	6338	11503
	Zus. Landdistricte		679761	105864	124474	688480	383417	159473	30440	135638
	Sa. Regierungsbezirk	311,52	995750	115489	134144	708422	392166	168804	32750	138235

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1135. Mit dem 1. December d. J. wird die Station für alles Fuhrwerk in Lügumkloster und die Personenpost Lügumkloster-Rothenkrug aufgehoben und dafür von denselben Termine ab eine tägliche Beförderung von Postsendungen aller Art zwischen Lügumkloster und Tondern per Privat-Personen-Fuhrwerk und eine tägliche Botenpost zwischen Lügumkloster und Moorbeck eingerichtet werden.

Das Personenfuhrwerk wird wie folgt coursiren:

aus Lügumkloster 1 Uhr 15 Min. Nm.
in Tondern . . . . 3 „ 15 „ „
aus do . . . . 9 „ — „ „
in Lügumkloster. 11 „ — „ „

Die Botenpost erhält folgenden Gang:

aus Lügumkloster 6 Uhr — Min. Bm.
in Moorbeck . . . 7 „ 45 „ „
aus do . . . . 11 „ — „ „
in Lügumkloster . 12 „ 45 „ Nm.

Kiel, den 14. September 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

1136. Die Herbstcontrolversammlungen im Bezirk des Reserve-Landwehrbataillons (Altona) Nr. 86 finden auf den nachstehend bezeichneten Controllplätzen wie folgt Statt:

Bezirk der Compagnie Pinneberg.

1. October 1873 Vormittags 10 Uhr Blankenese.
1. „ „ Nachmittags 3 „ Eidelstedt.
2. „ „ Vormittags 10 „ Quickborn.
2. „ „ Nachmittags 3 „ Pinneberg.

Bezirk der Compagnie Elmshorn.

3. October 1873 Vormittags 10 Uhr Uetersen.
3. „ „ Nachmittags 3 „ Elmshorn.
4. „ „ Vormittags 10 „ Barmstedt.

Bezirk der Compagnie Segeberg.

4. October 1873 Nachmittags 3 Uhr Bramstedt.
6. „ „ Vormittags 9 „ Kaltenkirchen.
6. „ „ Nachmittags 3 „ Nahe.
7. „ „ Vormittags 10 „ Segeberg.
7. „ „ Nachmittags 3 „ do.
8. „ „ Vormittags 10 „ Bornhöved.
8. „ „ Nachmittags 3 „ Berlin.

Bezirk der Compagnie Altona.

9. October 1873 Nachmittags 2 Uhr
10. „ „ Vormittags 9 „
10. „ „ Nachmittags 2 „
11. „ „ Vormittags 9 „
13. „ „ Vormittags 9 „
14. „ „ Vormittags 9 „
14. „ „ Nachmittags 2 „ } Altona.
15. „ „ Vormittags 9 „
15. „ „ Nachmittags 2 „
16. „ „ Vormittags 9 „
16. „ „ Nachmittags 2 „
17. „ „ Vormittags 9 „
17. „ „ Nachmittags 2 „

Bezirk der Compagnie Oldesloe.

2. October 1873 Vormittags 9 Uhr Reinfeld.
2. „ „ Nachmittags 3 „ Oldesloe.
3. October 1873 Vormittags 9 Uhr Oldesloe.
3. „ „ Nachmittags 3 „ Bargfeld.
4. „ „ Nachmittags 3 „ Trittau.

Bezirk der Compagnie Wandsbeck.

6. October 1873 Vormittags 9 Uhr Ahrensburg.
6. „ „ Nachmittags 3 „ Wandsbeck.
7. „ „ Vormittags 9 „ do.
7. „ „ Nachmittags 3 „ do.
9. „ „ Vormittags 9 „ Reinbeck.
9. „ „ Vormittags 10 „ Harkesheide.

Altona, den 31. August 1873.

Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.

Vacanz-Anzeigen.

1137. Durch Emeritirung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschulstelle zu Epenwöhrden, Kirchspiels Nordermeldorf, vacant geworden und werden daher Bewerber aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der Stelle sind neben freier Wohnung und Garten ein jährliches Fixum aus der Schulcasse incl. Dotationszulage von 232 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., Antrittsgeld ca. 5 Thlr., Abfindung für Außendeichsweide aus der Staatscasse 8 Thlr. 12 Sgr., ein Krug Weideland von ca. 3,80 Hektaren, jetzt verpachtet zu 166 Thlr., ca. 8,35 Hectoliter Roggen, jetzt bergütet mit 36 Thlr., 14 Märschfuder Torf und 4 Faden Mittelholz, 8 Fuder Streusand.

Außerdem erhält der Lehrer bis weiter noch für freie Station eines Seminaristen 96 Thlr., event. eines Präparanden 88 Thlr., doch hat er sich jede Aenderung hierin wie in dem Feuerungs-Deputat gefallen zu lassen, welche anläßlich der Anstellung eines 2. ordentlichen Lehrers oder wegen einer anderweiten Ordnung der Stellung des Gehülfslehrers zuständigen Orts verfügt werden möchte.

Meldorf und Burg, den 6. September 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1138. Vacant ist die Lehrerstelle an der Mittelclasse der Districtsschule zu Karbye. Der Lehrer erhält außer freier Station bei dem Hauptlehrer an Gehalt 140 Thlr. Pr. Crt. und 6000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Roest in der Oberinspection des adeligen Gutes Karlsburg, den 11. Sept. 1873.

Hirschfeld.

1139. An dem Gymnasium ist die Stelle eines Pedelle, mit welcher ein Gehalt von 280 Thlr. jährlich und eine Dienstwohnung verbunden ist, zum 1. November d. J. mit Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung zu besetzen.

Bewerber um diese vorzugsweise mit einem Militäranwärter zu besetzende Stelle haben Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Directorat des Königlichen Christianeums in Altona, den 9. September 1873.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 49. Schleswig, den 26. September **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1140. Bei der heute öffentlich bewirkten 19. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 25 Serien 27, 78, 87, 101, 156, 199, 232, 266, 337, 368, 378, 393, 445, 756, 807, 974, 998, 1023, 1076, 1115, 1128, 1188, 1198, 1257, 1409 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1141. Auf Grund des § 25 des Reglements vom 10. Juli 1870 zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 sind von der unterzeichneten Regierung für die Dauer der bevorstehenden Legislaturperiode zu Wahlcommissairen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in der hiesigen Provinz nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Februar 1872, betreffend die Wahlbezirke und Wahlorte, ernannt worden:

1)	Für den 1. Schlesw.-Holst. Wahlbez., Wahlort	Hadersleben,	der Landrath	v. Rosen in Hadersleben,
2)	„ „ 2. „ „ „ „	Gravenstein,	„ „	v. Levetzau in Apenrade,
3)	„ „ 3. „ „ „ „	Flensburg,	„ „	Geh.-Rath Krupka in Flensburg,
4)	„ „ 4. „ „ „ „	Tondern,	„ „	Bleicken in Tondern,
5)	„ „ 5. „ „ „ „	Husum,	„ „	Graf zu Reventlow in Husum.
6)	„ „ 6. „ „ „ „	Schleswig,	„ „	Baron v. Plessen in Schleswig u. als Stellvertreter desselben in Verhinderungsfällen zunächst für die Zeit bis 1. November d. J. der Hardesvogt Schultz ebendaselbst,
7)	„ „ 7. „ „ „ „	Eckernförde,	„ „	v. Estorff in Eckernförde,
8)	„ „ 8. „ „ „ „	Altona,	„	Ober-Bürgermeister, Etatsrath von Thaden in Altona,
9)	„ „ 9. „ „ „ „	Pinneberg,	der Landrath	Boerster in Pinneberg,
10)	„ „ 10. „ „ „ „	Itzehoe,	„ „	v. Harbou in Itzehoe,
11)	„ „ 11. „ „ „ „	Meldorf,	„ „	Müllenhoff in Meldorf,
12)	„ „ 12. „ „ „ „	Heide,	„ „	Kier in Heide,
13)	„ „ 13. „ „ „ „	Rendsburg,	„ „	Kammerherr von Willemoes-Suhm in Rendsburg,
14)	„ „ 14. „ „ „ „	Kiel,	„ „	Freiherr v. Heintze in Bordesholm,
15)	„ „ 15. „ „ „ „	Segeberg,	„ „	„ v. Gahl in Segeberg,
16)	„ „ 16. „ „ „ „	Wandsbeck,	„ „	Kammerherr v. Levetzau in Reinbeck,
17)	„ „ 17. „ „ „ „	Preetz,	„ „	Friederici in Ploen,
18)	„ „ 18. „ „ „ „	Oldenburg,	„ „	Wenneker in Eismar.

Die Königlichen Landrathsämter sowie die Magistrate ꝛc. der größeren Städte und Flecken (mit 1750 Einwohnern und mehr) haben die von ihnen und resp. von den Gemeindevorständen der größeren Landgemeinden zu bestellenden Wahlvorsteher und Stellvertreter von vorstehenden Ernennungen mit genauer Angabe des Namens, Standes und der Adresse der Wahlcommissaire in Kenntniß zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß die gemäß § 33 des Wahlreglements von dem Wahlcommissair einzusendenden Verhandlungen über die dortigen Wahlen der Wahlmänner (a. a. O. § 26) denselben rechtzeitig zugehen. Insbesondere haben dieselben dem Wahlcommissair ihrerseits ein Exemplar der Bekanntmachung in Betreff der Wahl-Vorsteher ꝛc. (Reglement § 12) zur Vervollständigung der Wahlacten rechtzeitig zugehen zu lassen.

Schleswig, den 22. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1142. Das Landrathsamt des Kreises Stormarn wird am 10. k. M. von Reinbeck nach Wandsbeck verlegt werden und sind von diesem Zeitpunkte ab alle an dasselbe gerichteten Eingaben an

„das Königliche Landrathsamt
zu
Wandsbeck"

zu adressiren.

Schleswig, den 22. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1143. Die nächste öffentliche Sitzung der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathwesen findet am **Dienstag, den 14. October d. J., Vormittags 9 Uhr,** und den folgenden Tagen in den Geschäftslokalen der Königlichen Regierung, dem sogenannten Prinzen-Palais, hierselbst statt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schleswig, den 17. Sept. 1873.

Schleswig-Holsteinische Deputation für das Heimathwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reise- und Geschäfts-Plan zur Abhaltung der Herbst-Controlversammlungen pro 1873 im Bezirk des 2. Bataillons (Rendsburg) Holsteinischen Landwehr-Regiments Nr. 85.

1144.

Dienstag	den 7.	October	Vormittag	9 Uhr,	Controlversammlung in Glückstadt, Marktplatz.
Mittwoch	„ 8.	„	„	9 „	„ in Crempe, Marktplatz.
Donnerstag	„ 9.	„	„	9 „	„ in Wilster, Marktplatz.
Freitag	„ 10.	„	„	9 „	„ in Burg, Kirchplatz.
Sonnabend	„ 11.	„	„	9 „	„ in Marne } auf dem alten Kirchhofe.
„	„ „	„	Nachmittag	3 „	„ in Marne }
Montag	„ 13.	„	Vormittag	8 „	„ in Meldorf, Marktplatz.
„	„ „	„	Nachmittag	2 „	„ in Meldorf „
Dienstag	„ 14.	„	Vormittag	10 „	„ in Albersdorf auf dem Kapellenplatz.
Mittwoch	„ 15.	„	„	9 „	„ in Heide, Marktplatz.
Donnerstag	„ 16.	„	„	9 „	„ in Wesselburen, Marktplatz.
Freitag	„ 17.	„	„	9 „	„ in Lunden auf dem Gänsemarkt.
Sonnabend	„ 18.	„	„	9 „	„ in Hennstedt.
Montag	„ 20.	„	„	9 „	„ in Tellingstedt, Dorfstraße.
Dienstag	„ 21.	„	Nachmittag	2 „	„ in Hademarschen vor der Kirche.
Mittwoch	„ 22.	„	„	2 „	„ in Schenefeld vor der Kirchspielvogtei.
Donnerstag	„ 23.	„	„	2 „	„ in Hohenwestedt vor der Kirchspielvogtei.
Freitag	„ 24.	„	„	2 „	„ in Nortorf am Bahnhofe.
Sonnabend	„ 25.	„	Vormittag	8 „	„ in Rendsburg, Paradeplatz (Stadtbezirk.)
„	„ „	„	Nachmittag	2 „	„ „ „ (Landbezirk.)
Montag	„ 27.	„	„	2 „	„ in Westensee.
Sonnabend	„ 11.	„	Vormittag	9 „	„ in Itzehoe, Marktplatz.
„	„ „	„	Nachmittag	3 „	„ „ „
Montag	„ 13.	„	„	3 „	„ in Horst, Kirchplatz.
Dienstag	„ 14.	„	„	3 „	„ in Kellinghusen, Hauptstraße.
Mittwoch	„ 15.	„	„	3 „	„ in Hohenaspe, Kirchplatz.

Rendsburg, den 18. September 1873.

Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.

1145. Herbst-Control-Plan der im Bezirk des I. Bataillons (Schleswig) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 abzuhaltenden Controlversammlungen pro 1873.

Laufende Nr.	Control-Platz.	Die Control-Versammlungen finden statt am: Tag	Monat	Tageszeit	Es erscheinen Kirchspiele:
					1. und 2. Compagnie.
1	Flensburg	4	October	9 Uhr Vorm.	Stadt Flensburg mit den Hohlwegen, Jürgensbye, Fischerhof und Duburg (Mannschaften der Infanterie und Jäger, deren Familiennamen mit den Buchstaben A. bis H. anfängt.)
				11 Uhr Vorm.	Desgleichen Infanterie und Jäger I. bis O. und Eisenbahn-Bataillon.
		6	„	9 Uhr Vorm.	Desgleichen Infanterie und Jäger P. bis Z. und Kirchspiel Adelbye.
				11 Uhr Vorm.	Desgleichen sämmtliche Mannschaften der Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Train und Marine.

Laufende Nr.	Control-Platz.	Die Control-Versammlungen finden statt am: Tag	Monat	Tageszeit	Es erscheinen Kirchspiele:
2	Crusau	7	October	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Bau und Holebüll.
3	Unaften	"	"	3 Uhr Nachm.	Kirchspiele Medelhye, Wallsbüll und Handewitt.
4	Groß-Wiehe	8	"	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Nordhackstedt, Groß-Wiehe und Wanderup.
5	Oeversee	"	"	3 Uhr Nachm.	Kirchspiele Groß-Solt, Klein-Solt, Havetoft und Oeversee.
6	Eggebeck	9	"	10½ Uhr Vorm.	Kirchspiele Jörl, Eggebeck und Sieverstedt.
7	Gelting	10	"	10 Uhr Vorm.	Die Güter Buchhagen, Brunsholm, Düttebüll, Gelting, Niesgraugaarde, Ostergaarde, Oehe, Ohrfeld, Priesholz, Roest, Rundhof, Sandbeck, Töstorf, sämmtliche Mannschaften der Infanterie.
				3 Uhr Nachm.	Desgleichen die Reserve und Landwehr der anderen Waffen.
8	Sterup	11	"	10 Uhr Vorm.	Kirchspiele Esgrus, Neukirchen, Quern, Steinberg, Sterup, Sörup und ein Theil vom Kirchspiel Grundhof, sämmtliche Mannschaften der Infanterie.
				3 Uhr Nachm.	Desgleichen die Reserve und Landwehr der anderen Waffen.
9	Munkbrarup	13	"	10 Uhr Vorm.	Kirchspiele Hürup, Husbye, Munkbrarup, Rüllschau, Flecken Glücksburg und der andere Theil vom Kirchspiel Grundhof, sämmtliche Mannschaften der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Jäger, Train und Marine.
	Flensburg	10	"	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Flensburg.
	Sterup	14	"	10 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Sterup.
				4. Compagnie.	
1	Schleswig	13	October	8 Uhr Vorm.	Reserven der Stadt Schleswig.
				11 Uhr Vorm.	Landwehrleute der Stadt Schleswig.
				3 Uhr Nachm.	Kirchspiele Haddebye und St. Michaelis.
2	Cropp	14	"	9 Uhr Vorm.	Kirchspiel Cropp.
3	Hollingstedt	"	"	3 Uhr Nachm.	Kirchspiel Hollingstedt.
4	Süderstapel	15	"	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Süderstapel, Erfde und Bergenhusen.
5	Friedrichstadt	"	"	3 Uhr Nachm.	Stadt Friedrichstadt.
6	Jübeck	16	"	11 Uhr Vorm.	Kirchspiele Treia und Eggebeck.
	Schleswig	17	"	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Schleswig.
				5. Compagnie.	
1	Tolk	9	October	9 Uhr Vorm.	Tolk, Nübel, Moldenit und Kahlebye.
				3 Uhr Nachm.	Brodersbye, Ulsnis, Taarstedt, Loit und aus dem Kirchspiel St. Michaelis die Ortschaften Jstedt und St. Jürgen.
2	Uelsbye	10	"	9 Uhr Vorm.	Uelsbye, Satrup, Havetoft, Fahrenstedt, Struxdorf und Thumbye.
3	Silberbrarup	11	"	9 Uhr Vorm.	Silberbrarup, Norderbrarup, Boren und Boel.
4	Cappeln	13	"	9 Uhr Vorm.	Stadt Cappeln, Flecken Arnis, Kirchspiel Rabenkirchen und der zum Kreise Schleswig gehörige Theil des Kirchspiels Toestrup.
	Cappeln	14	"	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Cappeln.
				3. und 6. Compagnie.	
1	Eckernförde	7	October	9 Uhr Vorm.	Stadt Eckernförde, Windebye, Borbye, Hemmelmark, Hoffnungsthal, Friedensthal. Sämmtliche Mannschaften aller Waffen.
				11 Uhr Vorm.	Eschelsmark, Altenhof, Ludwigsburg, Groß- und Klein-Waabs, Fleckebye, Hummelfeld, Missunde, Louisenlund. Sämmtliche Mannschaften aller Waffen.

Laufende Nr.	Control-Platz.	Die Control-Versammlungen finden statt am: Tag	Monat	Tageszeit	Es erscheinen Kirchspiele:
2	Maasleben	8	"	9 Uhr Vorm.	Maasleben, Saxdorf, Olpenitz, Schönhagen, Eriesebye, Bienebeck, Grünholz, Casmark, Stubbe, Lollmark, Damp, Büchenau. Sämmtliche Mannschaften aller Waffen.
3	Hohn	9	"	9 Uhr Vorm.	Fockbeck, Hamdorf, Hohn, Königsbügel, Rickert, Sophienhamm, Elsdorf, Friedrichsholm, Föhrden, Nübbel, Duvenstedt, Alt- und Neu-Büdelsdorf, Prinzenmoor, Westermühlen und Christiansholm. Sämmtliche Mannschaften der Garde und Provinzial-Infanterie.
				11 Uhr Vorm.	Desgl. Sämmtliche Mannschaften der Specialwaffen.
4	Groß-Wittensee	10	"	10 Uhr Vorm.	Groß- und Klein-Wittensee, Hütten, Hohenholm, Holtsee, Seheftedt, Breckendorf, Aschefftel, Harzhof, Holzbunge, Owschlag, Neu-Duvenstedt, Holm, Damendorf, Hohenlied, Borgstedt, Ramsdorf, Lehmbeck, Hadye, Wendorf. Sämmtliche Mannschaften aller Waffen.
5	Dänischenhagen	11	"	9 Uhr Vorm.	Gut Seekamp, Friedrichsort, Schillsee, Pries, Dänisch-Nienhof, Birkenmoor, Suhrendorf, Krusendorf, Scharnhagen, Uhlenhorst, Kaltenhof, Claustorf und Altenholz. Sämmtliche Mannschaften aller Waffen.
6	Gettorf	11	"	3 Uhr Nachm.	Gut Wulfshagnerhütten, Lindau, Warleberg, Noer, Ortschaft Groß- und Klein-Königsförde, Grönwohld u. Landwehr. Sämmtliche Mannschaften aller Waffen.
7	Löwenstedt	13	"	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Löwenstedt, Jodelund, Goldebeck und Böl.
8	Bredstedt	13	"	3 Uhr Nachm.	Flecken Bredstedt, Kirchspiele Bargum, Bordelum, Brecklum, Drelsdorf, Langenhorn, Ockholm und Reussen-Koege. Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften der Provinzial-Infanterie.
9	Bredstedt	14	"	9 Uhr Vorm.	Desgleichen sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr der anderen Waffen.
10	Oldersbeck	15	"	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Ostenfeld und Schwabstedt mit Oldersbeck und Rantrum.
11	Husum	"	"	3 Uhr Nachm.	Stadt Husum, Kirchspiele Hattstedt, Mildstedt (mit Ausnahme von Oldersbeck und Rantrum) Olderup, Schobüll, Schwesing und Simonsberg. Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften der Provinzial-Infanterie.
12	"	16	"	9 Uhr Vorm.	Desgleichen, sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr der anderen Waffen.
13	Tönning	"	"	3 Uhr Nachm.	Stadt Tönning, Kirchspiele Cating, Coldenbüttel, Cotzenbüll, Oldenswort, Tönning, Vollerwieck, Welt und Witzwort.
14	Garding	17	"	9 Uhr Vorm.	Stadt Garding, Kirchspiele Catharinenheerd, Garding, Ording, Poppenbüll, St. Peter, Tating, Tetenbüll, Uelvesbüll, Oster- und Westerhever, sowie Augusten-, Grothusen- und Norder-Friedrichskoog. Sämmtliche Reserve- und Landwehrmannschaften der Provinzial-Infanterie.
				11 Uhr Vorm.	Desgleichen sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr der anderen Waffen.
	Eckernförde	12	"	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Eckernförde.
	Husum	18	"	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Husum.

Anmerkung: 1) Zu den Controlversammlungen haben sämmtliche Reservisten und Wehrleute zu erscheinen, auch wenn ihnen keine specielle Ordre zugehen sollte.
2) Der Militairpaß sowie Führungsattest ist mit zur Stelle zu bringen.

Schleswig, den 17. September 1873. Kgl. Bezirks-Commando.

1146. Control-Plan der im Bezirk des 2. Bataillons (Apenrade) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 abzuhaltenden Herbst-Control-Versammlungen pro 1873.

Laufende Nr.	Control-Platz.	Die Control-Versammlung findet statt. Tag	Monat	Tageszeit	Es erscheinen Kirchspiele und Ortschaften.
				4. Compagnie.	
1	Wyck, am Hafen	6	October	9 Uhr Vorm.	Insel Föhr und Amrum.
2	Keitum, am südl. Ausgang	8	"	9 Uhr Vorm.	Insel Sylt.
3	Hoyer, auf dem Markt	10	"	8 Uhr Vorm.	Hoyer, Dahler, Emmerlev, Gjerup, Jerpstedt, Kjaergaard, Mollerup, Norder-Seiersley, Osterhye, Oster-Gammelhye, Kuttebüll, Süder-Seiersley, Wiesby, Alter und Neuer Friedrichenkoog, Kuttebüllerkoog.
4	Randerup, an der Kirche	10	"	3 Uhr Nachm.	Apterp, Ballum, Borrig, Brede, Bredebroe, Döstrup, Drengstedt, Harrils, Juvre, Kirkehye, Kongsmark, Lavrup, Medolden, Ottesbüll, Overhye, Randrup, Reisby, Schadé, Winum, Wollum, Kohlhye.
5	Lügumkloster, auf dem Markt	11	"	8 Uhr Vorm.	Lügumkloster, Assith, Dravit, Ellum, Kloyning, Landebye, Loitwith, Lügumgaard, Norderlügum, Westerterp, Aaspe, Söllstedt.
6	Osterhoist, an der Kirche	11	"	3 Uhr Nachm.	Alslehen, Bau, Bögwadt, Fauderup, Haustedt, Heisel, Holm, Horns, Hünding, Lund, Maasbüll, Nolde, Osterhoist, Quorp, Rapstedt, Seewang, Solderup, Sotterup, Stemmilt, Westerhoist.
7	Tondern, an der Kirche	13	"	8 Uhr Vorm.	Tondern, Hostrup, Jeising, Lidersholm, Rohrkarr, Abel, Bönderby, Gallehuus, Gr.-Emmerschede, Mögeltondern, Seth, Sönderbye, Stockebroe, Südfeld, Tüchschau, Twedt, Uberg, Wennemoos, Böglum, Ellhöft, Grellesbüll, Humptrup, Südlügum, Wimmersbüll, Aventoft, Hörlund, Klein-Emmerschede.
8	Neukirchen, an der Kirche	13	"	½4 Uhr Nachm.	Emmelsbüll, herrschaftlicher Gotteskoog, Horsbüll, Clanzbüll, Neukirchen, Rodenäs, adel. Gut Toftum.
9	Niebüll, an der Kirche	14	"	10 Uhr Vorm.	Bosbüll, Braderup, Holm, Kahlebüll, Klixbüll, Krackebüll, Uphusum, Deetzbüll, Fahretoft, Lindholm, Niebüll, Risum, Wahzgaard, Klixbüllhof, Alter und Neuer Chr.-Albr.-Koog, Dagebüllerkoog, Julianen-Marienkoog, Kleiserkoog, Marienkoog.
10	Leck, auf dem Markt	15	"	8 Uhr Vorm.	Achtrup, Büllsbüll, Enge, Engerheide, Holzacker, Karlum, Klintum, Knorburg, Ladelund, Leck, Leckgaard, Oster- und Wester-Schnatebüll, Sande, Scharderbüll, Soholm, Sprackebüll, Stadum, Stedesand, Tinningstedt, Westre, adeliges Gut Boverstedt, Büllsbüll, Freisenhagen, Gaarde, Hogelund, Karrharde, Stärkewerterkoog.
11	Medelby, an der Kirche	15	"	3 Uhr Nachm.	Sophienthal, Börlund, Bramstedt, Holdt, Jardelund, Medelby, Osterby, Schaffland, Wesby, Lütjenhorn.
12	Tingleff, an der Kirche	16	"	2 Uhr Nachm.	Branderup, Bredewadt, Bülderup, Buhrkall, Duburg, Eggebeck, Frestrup, Grünhof, Haistrup, Haistruphof, Heeg, Jündewadt, Kraulund, Lembmark, Renz, Stade, Terkelsbüll, Tingleff, adeliges Gut Stoltelund.

Laufende Nr.	Control-Platz.	Die Control-Versammlung findet statt. Tag	Monat	Tageszeit	Es erscheinen Kirchspiele und Ortschaften.
				1. Compagnie.	
1	Hoptrup, an der Kirche	17	October	9 Uhr Vorm.	Hall, Hoptrup, Wilstrup, Wittstedt.
2	Hadersleben, auf dem Nordermarkt.	17	"	3 Uhr Nachm.	Aastrup, Grarup, Alt-Hadersleben, Hammeleff, Jaegerup, Maugstrup, Moltrup, Oesbye, Skrydstrup, Starup, Wonsbeck, Stadt Hadersleben.
3	Christiansfeld, a. d. Chaussee v. d. Thyrstruperkirche	18	"	3 Uhr Nachm.	Aller, Bjerning, Christiansfeld, Frörup, Fjelstrup, Hjerndrup, Stepping, Sommerstedt, Thyrstrup.
4	Rödding, Straße nach Christiansfeld	20	"	8 Uhr Vorm.	Fohl, Gramm, Hjerting, Hygum, Jels, Kalslund, Lintrup, Nustrup, Oxenwadt, Osterkinnet, Rödding, Schottburg, Skrau.
5	Birkeleff	21	"	9 Uhr Vorm.	Bröns, Hoidding, Roagger, Reisby, Scherrebeck, Spandet, Wodder.
6	Toftlund, auf der Koppel vor dem Dinggebäude	22	"	9 Uhr Vorm.	Arrild, Aggersvod, Beftoft, Branderup, Hoirup, Tiislund, Toftlund.
				2. Compagnie.	
1	Schwenstrup, a. d. Kirche	6	October	8 Uhr Vorm.	Norburg, Hagenberg, Oxbüll, Schwenstrup, Augustenburg, Ketting, Igen, Nottmark.
2	Tandslet, an der Kirche	7	"	8 Uhr Vorm.	Agerballig, Hörup, Lysabbel, Kekenis, Tandslet.
3	Sonderburg, am Schloß	7	"	2 Uhr Nachm.	Stadt Sonderburg, Kirchspiel Ulkebüll.
4	Nübel, an der Kirche	8	"	8 Uhr Vorm.	Broacker, Nübel, Düppel, Satrup, Ulderup.
				3. Compagnie.	
1	Feldstedt, an der Kirche	8	October	3 Uhr Nachm.	Atbüll, Rinkenis, Holebüll, Quars, Gravenstein, Felbstedt, Enstedt, Warnitz, Güter Seegaard, Schobüllgaard und Grüngrift, Klipleff, Uk.
2	Hellewadt, an der Kirche	9	"	3 Uhr Nachm.	Edwadt, Hellewadt, Jordkirch, Osterlügum, Bedstedt.
3	Apenrade, am Rathhause	10	"	2 Uhr Nachm.	Apenrade, Kirchspiel Loit und Ries.

Vorstehender Geschäftsplan wird allen Mannschaften des Beurlaubtenstandes incl. der zur Disposition der Regimenter Beurlaubten, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Behufs pünktlichen Erscheinens hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Nicht-Empfang einer speciellen Ordre ist keine Entschuldigung für das Fehlen.

Apenrade, den 16. September 1873.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Bekanntmachung, betreffend die Anzahlung der Entschädigungs-Gelder für die durch den Bau der Nebenlandstraße von Wöhrden nach Büsum, Süderdithmarscher Antheils, den expropriirten Besitzern erwachsenen Land- und sonstigen Verluste.

1147. Nachdem nunmehr die Entschädigungsberechnungen für den Bau der Nebenlandstraße von Wöhrden nach Büsum, Süderdithmarscher Antheils, genehmigt worden, werden die Entschädigungsgelder nach Vorschrift der Verordnung vom 28. November 1837 an Beikommende durch die landschaftliche Süderdithmarsische Pfennigmeisterei in Meldorf ausgezahlt werden und zwar die in den Rubriken d, e, f und g des § 38 jener Verordnung bemerkten Vergütungen ohne Verzug, wogegen die in Gemäßheit der Rubriken a, b, c loc. cit. auszuzahlenden Vergütungen nebst dem Zinsenbetrage laut Rubrik h einstweilen bei genannter Behörde hinterlegt bleiben, um etwaigen hypothekarischen Gläubigern der betheiligten Grundbesitzer Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu geben.

Es werden daher solche Gläubiger der bei der qu. Auszahlung in Betracht kommenden nachbenannten Grundbesitzer, als:

Gastwirth R. Baars—Wöhrden,
" P. Stehn "
Hofbes. Joh. v. Horsten "
" Wilh. v. Horsten "
Bauerschaft "
Hofb. Jürg. Schlömer "
Einw. H. Bornholt "
" N. Reimers "
Eingef. Joh. Popp—Walle,
Landesgev. Paulsen Ww. "
Schule zu Büttel,
Schäfer Bertram—Büttel,
Eingef. H. Meier "
" Joh. Kahlcke—Friedrichsgabeloog

hiedurch aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato dieser Bekanntmachung sich wegen ihrer Theilnahme an den deponirten Entschädigungsgeldern mit ihren Debitoren

auseinanderzusetzen oder in Ermangelung einer solchen Einigung gegen die Auszahlung der Gelder an die Eigenthümer eine richterliche Verfügung zu erwirken, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Auszahlung ohne weitere Rücksicht auf ihre etwaigen Gerechtsame erfolgen wird.

Meldorf, den 11. September 1873.

Der Landrath des Kreises Süderdithmarschen.

Müllenhoff.

1148. Nach Anleitung der §§ 16 ff. der Gewerbe-Ordnung und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 ff. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Schlachter Jürgen Lüthje hieselbst um die Erlaubniß zur Anlegung einer Schlachterei auf seinem im I. Quartier sub Nr. 96 in der Burgstraße, hieselbst belegenen Grundstück nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Neustadt, den 20. September 1873.

Die Polizei-Behörde.

Martens.

Personal-Chronik.

1149. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Schleswig unterm 16./17. Septbr. d. J. den Pastor Müller von dem Amte eines Pastors und Schullehrers auf Langeneß vom 1. October d. J. angerechnet entlassen.

1150. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 19. Septbr. d. J. den Pastor Blick in Krummendiek zum Pastor in Neuenbrook ernannt.

1151. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium hat unterm 18. September d. J. den Pastor Christian Conrad Georg Behrmann z. Zt. Diaconus an der St. Michaeliskirche in Hamburg zum Pastor für den St. Nicolai-Pfarrbezirk in Kiel ernannt.

1152. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 20. September d. J. den Pastor vic. Nissen in Stedesand in Uebereinstimmung mit einem desfälligen Antrage der Gemeinde Stedesand und nachdem dieselbe für dies Mal auf das ihr zustehende Wahlrecht verzichtet hat, zum Pastor daselbst ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

1153. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist das Pastorat in St. Annen erledigt. Bewerber um diese Predigerstelle, deren Einkünfte außer Dienstwohnung und Garten nach der Angabe des Kirchenvorstandes zur Zeit auf ca. 800 Thlr. im Jahr zu veranschlagen sind, werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche um Präsentation zur Wahl nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand zu St. Annen portofrei einzusenden.

Norderdithmarscher Kirchenpropstei zu Heide, den 11. September 1873.

Prall, const.

1154. Durch Emeritirung des bisherigen Inhabers ist das Diaconat zu Landkirchen auf Fehmarn vacant geworden. Die Dienstländereien sind noch bis Maitag 1874 verpachtet und ist die Gesammteinnahme des Diaconats außer freier Wohnung und Garten auf 590 Thlr. Pr. veranschlagt. An den Emeritus hat der Amtsnachfolger jährlich 200 Thlr. Pr. zu zahlen. Gesuche sind an den Kirchenvorstand zu richten und mit beglaubigten Abschriften der Zeugnisse binnen 6 Wochen hieselbst einzureichen. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt.

Landkirchen, den 13. September 1873.

Beeck, Hauptpastor.

1155. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Elementarlehrerstelle an der Garbecker Schule vacant geworden. Die Emolumente derselben bestehen in freier Einzelwohnung im Schulhause mit freier Feuerung und 240 Thlr. Baargehalt.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Wensien pr. Segeberg, den 6. September 1873.

Das Patronat der Garbecker Schule.

W. C. W. Schwerdtfeger.

1156. Für die Schule zu Cleve wird zum 1. November d. J. ein Präparande als Hülfslehrer gesucht. Derselbe erhält für das Winterhalbjahr außer völlig freier Station 40 Thlr. Gehalt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Unterzeichneten innerhalb 4 Wochen a dato einsenden.

Hennstedt pr. Heide, den 18. September 1873.

Behrens, Schulinspector.

1157. Nach einer Erhöhung des Gehalts um 40 Thlr. gewährt jetzt die erledigte Schullehrerstelle in Tarbek, Ksp. Barnhöved, außer Wohnung mit Garten an jährlicher Besoldung: 165 Thlr. 3 Sgr., 8 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, 40,000 Soden Torf, freie Weide für Eine Kuh, den Ertrag einer kleinen Wiese und 2000 ℔ Stroh.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 19. September 1873.

Vis. noie. Springer.

1158. Unter Bezugnahme auf die von hieraus unter dem 7. Octbr. 1872 erlassene Vakanz-Anzeige wird das Amt eines Unterelementarlehrers an der Ahrensburger Schule hiermittelst wiederholt als vacant aufgeschlagen. Mit demselben ist, abgesehen von freier Einzelwohnung für den Lehrer, ein Gehalt von 300 Thlr. pr. a. verbunden.

Bewerber wollen ihre an das Patronat der Ahrensburger Schule zu richtenden Gesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Inspectorat einreichen.

Ahrensburg, den 20. Septbr. 1873.

Das Inspectorat.

Voigt.

1159. Die Lehrerstelle an der Nebenschule zu Borentwedt, Kirchspiels Siefebye, ist erledigt. Einnahmen sind außer Wohnung und Garten an Fixum 52 Thaler, Gratial 76 Thaler, Schulgeld ca. 22 Thaler, 54 Kannen Korn, freie Weide für eine Kuh, sowie 1 Fuder Heu und 3 Fuder Stroh zur Winterfütterung, freie Feuerung und Land zur Aussaat von einer Tonne Kartoffeln.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Patronat der Schule einsenden.

Roest pr. Kappeln, in der Oberinspection des adeligen Gutes Grünholz, den 22. September 1873.

Hirschfeld.

1160. Vacant ist die Lehrerstelle an der Mittelclasse der Districtsschule zu Karbye. Der Lehrer erhält außer freier Station bei dem Hauptlehrer an Gehalt 140 Thlr. Pr. Crt. und 6000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Roest in der Oberinspection des adeligen Gutes Karlsburg, den 11. Sept. 1873.

Hirschfeld.

1161. An der Schule zu Bahrenfeld im Kirchspiele Ottensen soll ein zweiter Lehrer fest angestellt werden mit einem Gehalte von 300 Thlr. jährlich neben freier Einzelwohnung und freier Feuerung für Wohnung und Schule.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem mitunterzeichneten Landrathe portofrei einzusenden.

Pinneberg und Rellingen, den 23. Sept. 1873.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

Boerster. Mestorff.

1162. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Hamweddel, Kirchspiels Jevenstedt, erledigt worden.

Die mit dieser Stelle verbundene Einnahme besteht, außer Wohnung, Garten und einer Torflieferung von 16000 Soden Torf, in 36 Thlr. Gehalt, dem Ertrag von 7 Tonnen 100 □Ruth. Ackerland, einer Lieferung von 4000 Pfd. Heu und 2000 Pfd. Stroh, Grasung einer Kuh Seitens der Commüne, 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen und einer Dotationszulage von 34 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. und ist die Gesammteinnahme auf 209 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. geschätzt worden.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium portofrei einzusenden.

Rendsburg, Nortorf, } den 23. Septb. 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extra-Blatt.)

Stück 50. Schleswig, den 27. September. **1873.**

Bekanntmachung,
betreffend die Einberufung des Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtags.

1163. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. d. M. die Zusammenberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Schleswig-Holstein zum 5. October d. J. nach der Stadt Rendsburg zu genehmigen geruht.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 22. September 1873.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
v. Scheel-Plessen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 51. Schleswig, den 4. October **1873.**

1164. Es ist Meinem Herzen Bedürfniß, an dem Tage, an welchem Ich der feierlichen Enthüllung des Denkmals beigewohnt habe, welches das dankbare Vaterland Meinem siegreichen Heere in Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin errichtet hat, wiederholt in ehrender Anerkennung auch derer zu gedenken, welche in den letzten Kriegen den Heldentod für König und Vaterland gestorben sind. — Mit freudiger Genugthuung habe Ich vernommen, wie bereits mehrfach der Gedanke angeregt worden ist, das Gedächtniß dieser Tapferen in ähnlicher Weise zu ehren, wie dies nach den Kriegen von 1813 die 15 geschehen ist. Indem Ich den herzlichen Wunsch ausspreche, daß die Ausführung dieses Gedankens, welcher um so werthvoller sein wird, je schneller sie durch die freiwillige Liebesthätigkeit der einzelnen Gemeinden ihre Verwirklichung findet, eine allgemeine werde, genehmige Ich zugleich ausdrücklich, daß in jeder Kirche eine Tafel errichtet wird, welche dem Gedächtniß der in den letzten Kriegen auf dem Felde der Ehre Gefallenen gewidmet ist und die Aufschrift erhält: „Aus diesem Kirchspiele starben für König und Vaterland:“ Dieser Aufschrift würden sodann die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen zu folgen haben. Ich veranlasse Sie, diesen Meinen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den kirchlichen Behörden mitzutheilen.

Berlin, den 2. September 1873.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) Falk. (ggez.) von Kameke.

An den Minister des Krieges und den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend Nothkrbeiten in Bergwerken etc.

1165. Im Sinne des § 2 pass. 5 der Verordnung vom 10. März 1840, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, sind als Notharbeiten, welche auf Bergwerken und zugehörigen Aufbereitungsanstalten an Sonn- und Festtagen ausgeführt werden dürfen, anzusehen:

1) diejenigen Arbeiten, welche mit Rücksicht auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, sowie den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht dulden,
2) diejenigen Arbeiten, bei deren Unterlassung oder Unterbrechung die regelmäßige Fortsetzung des Betriebes an den Werktagen unmöglich gemacht werden würde.

In den unter 2 bezeichneten Fällen hat der Betriebsführer die beabsichtigte Arbeit zuvor bei dem Königlichen Bergrevierbeamten (bei fiskalischen Bergwerken der Director des betreffenden Werks, bei privaten Bergwerken in unserm Regierungsbezirk zur Zeit der Königliche Bergmeister Hartleben in Hannover) anzumelden, welcher in Gemäßheit Erlasses der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 25. April cr. über die Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß zu entscheiden befugt ist, und zwar, falls die Zeit es gestattet, nach Benehmen mit der Ortspolizeibehörde, anderen Falls unter nachträglicher Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde.

Handelt es sich um öfter wiederkehrende Arbeiten, so ist die Nachsuchung der Erlaubniß in den von dem Bergrevierbeamten zu bestimmenden Zeiträumen zu wiederholen.

Schleswig, den 1. September 1873.

Clausthal, den 9. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Königliches Oberbergamt.

1166. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October cr. bis ult. März f. a. auf

Einen Silbergroschen Sechs Pfennige

festgesetzt.

Vorstehendes wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 24. Septbr. 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1167. Auf den Bericht vom 25. August d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß an der Verwaltung der, von der verstorbenen verwittweten Advokat Schiff, Marie Sophie Friederike geborenen Schwers zu Kiel, Regierungsbezirk Schleswig, nach den in Abschrift zurückfolgenden letztwilligen Verfügungen vom 26. Juni 1850 und 23. Jan. 1856 zum Besten bedürftiger, kränklicher älterer unverheiratheter Personen weiblichen Geschlechts begründeten und durch landesherrliche Resolution vom 9. December 1856 bestätigten Stiftung neben dem Bürgermeister der Stadt Kiel fortan der Pastor des Sct. Nicolai-Pfarr-

bezirks daselbst, an Stelle des von der Stifterin dazu berufenen Haupt-Pastors, Theil nehme.

Regensburg, den 28. August 1873.

gez. **Wilhelm.**

Für die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. Dr. Achenbach.

An die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 24. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1168. Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß deutsche Auswanderer, welche sich in Chile niederzulassen beabsichtigen, beim Umwechseln ihrer Baarschaft im Einschiffungs-Hafen, von kleineren Wechslern Gold- und Silbermünzen der verschiedenen Süd-Amerikanischen Republiken pp. von meist sehr alter und nicht mehr gangbarer Prägung, auf die Zusicherung ihrer Vollwichtigkeit und Kurstähigkeit in Tausch genommen und dadurch die empfindlichsten Verluste erlitten haben. Die Uebervortheilung ist sogar soweit gegangen, daß den Auswanderern chilenische Goldmünzen, die vor der Zeit ihrer (im Jahre 1859 erfolgten) Einziehung 17¼ Pesos Werth hatten, für 20 Pesos chilenischer Währung in Anrechnung gebracht worden sind. Die Möglichkeit der Verfolgung eines Ersatz-Anspruchs wegen der erlittenen Einbuße war in der Regel schon deshalb ausgeschlossen, weil den Beschädigten die Adressen der betreffenden Wechsler nicht im Gedächtniß geblieben waren.

Dagegen wird den nach Chile sich wendenden Auswanderern angerathen, nur die nachstehend unter Angabe ihres Werthes nach chilenischer Währung aufgeführten Münzsorten anzunehmen:

1) Englische Goldmünzen
   von 1 Pfund Sterling = 5 Pesos chilenisch.
2) Französische Goldmünzen
   von 20 Francs = 4 Pesos „
3) Italienische Goldmünzen
   von 20 Lire = 4 Pesos „
4) Chilenische Goldmünzen à 10 Pesos, 5 Pesos, 2 und 1 Pesos, Prägung von 1860 an, mit der Wappenumschrift „Igualdat ante la lei"
5) Chilenische Silbermünzen à 1 Peso, Prägung von 1860 an, mit der Wappenumschrift „Por la razon ò la fuerza"
6) Peruanische Sols, 1 Peso Werth, Prägung von 1869 an, mit der Wappenumschrift „Firme i feliz por la union."

Schleswig, den 24. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1169. In Verfolg unseres Circulairs vom 14. Febr. cr. (Amtsblatt S. 51) empfehlen wir den Polizeibehörden, über das unangemeldete Verschwinden etc. von Personen, welche unter Polizei-Aufsicht gestellt sind, eine weitere für andere Provinzen und Staaten berechnete Veröffentlichung, als die vorgeschriebene durch unser Amtsblatt, nur dann eintreten zu lassen, wenn es sich um besonders gemeingefährliche Personen handelt; solchen Falls wird die Veröffentlichung durch Polizeiblätter oder das Centralblatt des Deutschen Reichs angemessen sein.

Schleswig, den 25. Septbr. 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1170. In Verfolg unsers schriftlichen Circulairs vom 6. d. Mts. bringen wir das zwischen dem Deutschen Reich und Italien zur Ausführung des Auslieferungsvertrags vom 31. October 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 446) getroffene Abkommen vom 25. Juli d. J. wegen des Transports der gegenseitig zu übernehmenden Staatsangehörigen behufs Nachachtung zu öffentlicher Kunde. Das in den Art. II und III erwähnte zweite Formular (italienisch-französisch zum Gebrauch bei Ausweisungen aus Italien) haben wir fortgelassen; event. ist dasselbe zu ersehen aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1873 S. 271.

Schleswig, den 27. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrags vom 31. Octb. 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1871 S. 446) ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andrerseits das nachstehende Abkommen getroffen worden:

(Uebersetzung.)

Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien einerseits, und dem Schweizerischen Bundesrathe mit Ermächtigung der Regierungen der betheiligten Kantone andererseits, sind über den Transport der in Ausführung des deutsch-italienischen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871 auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet folgende Bestimmungen vereinbart worden.

Artikel I.

Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutschen Reiche nach Italien ausgeliefert werden, sind, nach vorhergegangener Anzeige, der schweizerischen Polizei in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Rorschach zu übergeben. Dieselbe wird ihren Transport übernehmen und sie an die italienische Präfektur in Como, oder an die Douane auf dem Berge Spügen, oder an die Station der Königlichen Carabiniers resp. die Douane in Cannobio abliefern.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an das Deutsche Reich ausgeliefert werden, nach vorhergegangener Anzeige der Grenzpolizei des Kantons Tessin in Chiasso resp. Magadino oder der Grenzpolizei des Kantons Graubünden im Dorfe Spügen zu übergeben. Die schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die deutschen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen resp. Lindau oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldshut resp. Konstanz abliefern.

Indeß soll es sowol der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als derjenigen, welche sie verlangt hat, freistehen, die von den schweizerischen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen.

Artikel II.

Mit dem auszuliefernden Individuum haben die deutschen resp. italienischen Behörden der schweizerischen Polizei zugleich einen, nach dem einen oder anderen der angeschlossenen beiden Formulare A. ausgefertigten Transportbefehl zu übergeben. In demselben muß genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen er verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich die Grenzstation, wo die Ablieferung erfolgen soll, angegeben sein.

Wenn die Polizeibehörde der auszuliefernden Regierung besondere Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dies nicht bloß mündlich den schweizerischen Behörden mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Artikel III.

Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, sowie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sind sogleich bei der Uebergabe der Verhafteten durch den übernehmenden deutschen oder italienischen Beamten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenden Kosten nach dem einen oder anderen der angeschlossenen Formulare B. in den Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.

Die betheiligten Kantone werden auch ihrerseits sogleich bei der Uebergabe der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten liquidiren.

Artikel IV.

Die Durchführung durch das schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige der Schweiz, noch für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimathsland sei.

Artikel V.

Wenn ein Transportirter an der Grenze von der deutschen oder italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden ist; und es sind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum den schweizerischen Beamten wieder abzunehmen und denselben alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Ermächtigung hierzu versehen, die gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Dieselbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden und einen Monat nach erfolgter Aufkündigung seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Balan. Launay. Hammer.

Formular A.

Deutsches Reich.

Staat .....

Kreis ..... Stadt ..... Behörde .....

Transportbefehl.

Signalement.	
Alter	Der .....
Größe	..... aus .....
Statur	welcher von dem Königlich italienischen ..... zu .....
Gesichtsform	wegen des Verbrechens oder Vergehens d. ..... verurtheilt oder angeklagt ist, soll an die gedachte Behörde abgeliefert werden. Derselbe ist der schweizerischen Polizei in ..... zu übergeben und von dieser der Königlich italienischen ..... in ..... abzuliefern.
Gesichtsfarbe	
Haare	
Stirn	
Augenbrauen	
Augen	
Nase	
Mund	
Wangen	
Zähne	Zu diesem Behufe werden alle betheiligte Behörden um die nothwendigen Vorkehrungen zur Weiterbeförderung dieses Individuums ersucht.
Kinn	
Bart	
Besondere Kennzeichen: Kleidung:	Abgang von ..... den ..ten .....187..
Haut rein und von Ungeziefer frei.	Unterschrift .....
Transporteur:	

Effecten des Arrestanten.	
Besondere Bemerkungen: z. B. spezielle Vorsichtsmaßregeln beim Transport.	

Formular B.

Liquidation

der durch den Transport des ..... aus ..... den schweizerischen Behörden erwachsenen Kosten und Auslagen.

Gegenstand der Kosten und Auslagen.	Zeit der Verrechnung	Kostenbeträge.	Empfangsbestätigung.

1171. Der diesjährige Herbstmarkt in Kappeln wird am Mittwoch und Donnerstag, den 22. und 23. October stattfinden.

Schleswig, den 30. Sept. 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1172. Es ist genehmigt worden, daß der seither auf Dienstag vor Kreuzeserhöhung (d. 14. September) fal-

lende Herbst-Vieh- und Pferdemarkt im Flecken Bramstedt mit dem bestimmungsmäßig auf den 12. und 13. October fallenden dortigen Krammarkt verbunden und der Zeitpunkt dieses Marktes auf den 26. und 27. October verlegt wird, dergestalt jedoch, daß wenn der 26. October ein Sonntag ist, der Markt am folgenden Montag beginnt, und falls derselbe auf einen Sonnabend fällt, der Markt am Tage vorher seinen Anfang nimmt.

Diese Bestimmung findet bereits im gegenwärtigen Jahre Anwendung.

Schleswig, den 2. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1173. Auf Grund des § 28 des Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps vom 8. Januar d. J. sind wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Coeln bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. I insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirk derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits in Beschäftigung stehen.

Gegenwärtig ist dagegen die Zahl der Anwärter sehr gering in der Provinz Hannover und in den Regierungsbezirken Minden, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Aachen.

Vorstehendes wird auf höhere Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 29. Septbr. 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B in der Zeit vom 1. bis 15. October cr. gegen Gewährung eines Agio.

1174. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 27. d. Mts.:

„Um Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 216) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B **in der Zeit vom 1. bis einschließlich den 15. October cr.** bewirken,

a. auf je 100 Thlr. Capital der Anleihen von 1864, 1867 A, 1867 D und 1868 B mit Einschluß der vom 1. October cr. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von 100¾ Thlr. — und

b. auf je 100 Thlr. Capital der Anleihe von 1867 C mit Einschluß der vom 1. Juli cr. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von 101½ Thlr.

zu gewähren.

Diese Sätze enthalten sofern die Einlösung am 1. October c. erfolgt, ein Agio von ¾ Procent.

Berlin, den 27. September 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden."

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatt Stück 47 pro 1873 Nr. 1096 publicirte Bekanntmachung der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den Kreis-beziehungsweise Lokalblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 30. September 1873.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1175. Nachtrag zum Herbst-Control-Plan der im Bezirk des I. Bataillons (Schleswig) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 abzuhaltenden Controlversammlungen pro 1873

Laufende Nr.	Control-Platz.	Die Control-Versammlungen finden statt am: Tag	Monat	Tageszeit	Es erscheinen Kirchspiele:
					6. Compagnie.
1	Nordstrand	18	October	3 Uhr Nachm.	Insel Nordstrand, sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr aller Waffen.
2	Pellworm	20	"	8 Uhr Vorm.	Insel Pellworm, sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr aller Waffen.

Schleswig, den 29. Sept. 1873.

Kgl. Landwehr-Bez.-Commando.

Nachtrag zum Reise- und Gelchäfte-Plan zur Abhaltung der Herbst-Controlversammlungen pro 1873 im Bezirk des 2. Bataillons (Rendsburg) Holsteinischen Landwehr-Regiments Nr. 85.

1176.

Donnerstag, den 9. October, Nachmittags 2 Uhr, Controlversammlung in St. Margarethen, Marktplatz.
Freitag, „ 10. „ „ 3 „ „ in Brunsbüttel, Marktplatz.
Rendsburg, den 29. September 1873. Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.

Danziger Privat-Actien-Bank.

1177. Nachdem bereits durch dreimalige Bekanntmachung in unsern Gesellschaftsblättern und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen in den Provinzen der Preußischen Staaten die im Umlauf befindlichen alten Noten unseres Instituts à 100 Thaler und zwar die Emissionen

vom 1. Juli 1857 auf rosa Papier
„ 1. Juli 1867 auf weißem Papier
„ 1. Mai auf weißem Papier mit blauem Ueberdruck und **blauer** Nummer

zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten à 100 Thaler vom 1. März 1873 mit blauem Ueberdruck und einer blauen und einer **rothen** laufenden Nummer, öffentlich aufgerufen worden sind, fordern wir nunmehr in Gemäßheit des § 22 unseres Statuts die Inhaber solcher Noten hierdurch nochmals auf, dieselben behufs der Einlösung oder des Umtausches bis

spätestens den 21. December 1873

an unserer Kasse zu präsentiren und zwar unter der Verwarnung und mit der rechtlichen Wirkung, daß mit Ablauf dieses Präclusiv-Termines alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präclusiv-Termines gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben; dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Danzig, den 20. September 1873.

Direction der Danziger Privat-Actien-Bank.
Schottler. Steffens. B. Rosenstein.

Vacanz-Anzeigen.

1178. Durch Emeritirung des bisherigen Inhabers ist das Diaconat zu Landkirchen auf Fehmarn vacant geworden. Die Dienstländereien sind noch bis Martag 1874 verpachtet und ist die Gesammteinnahme des Diaconats außer freier Wohnung und Garten auf 590 Thlr. Pr. veranschlagt. An den Emeritus hat der Amtsnachfolger jährlich 200 Thlr. Pr. zu zahlen. Gesuche sind an den Kirchenvorstand zu richten und mit beglaubigten Abschriften der Zeugnisse binnen 6 Wochen hieselbst einzureichen. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt.

Landkirchen, den 13. September 1873.

Beeck, Hauptpastor.

1179. Das Predigtamt auf Langeneß-Nordmarsch, mit welchem das Schullehreramt auf Langeneß verbunden ist, wird am 1. October d. J. vacant. Die Einnahmen werden vom Kirchenvorstand auf 728 Thlr. veranschlagt, und die Abgaben auf 288 Thlr., wovon 280 Thlr. an den Herrn past. em. Hansen zu entrichten sind.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Abschriften ihrer Zeugnisse versehenen Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel innerhalb 6 Wochen a dato portofrei einzusenden.

Husum, den 25. Sept. 1873.

Der Kirchenpropst.
Caspers.

1180. Unter Bezugnahme auf die von hieraus unter dem 7. Octbr. 1872 erlassene Vakanz-Anzeige wird das Amt eines Unterelementarlehrers an der Ahrensburger Schule hiermittelst wiederholt als vacant aufgeschlagen. Mit demselben ist, abgesehen von freier Einzelwohnung für den Lehrer, ein Gehalt von 300 Thlr. pr. a. verbunden.

Bewerber wollen ihre an das Patronat der Ahrensburger Schule zu richtenden Gesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Inspectorat einreichen.

Ahrensburg, den 20. Septbr. 1873.

Das Inspectorat.
Voigt.

1181. Die Lehrerstelle an der Nebenschule zu Börenwedt, Kirchspiels Siefebye, ist erledigt. Einnahmen sind außer Wohnung und Garten an Fixum 52 Thaler, Gratial 76 Thaler, Schulgeld ca. 22 Thaler, 54 Kannen Korn, freie Weide für eine Kuh, sowie 1 Fuder Heu und 3 Fuder Stroh zur Winterfütterung, freie Feuerung und Land zur Aussaat von einer Tonne Kartoffeln.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Patronat der Schule einsenden.

Roest pr. Kappeln, in der Oberinspection des adeligen Gutes Grünholz, den 22. September 1873.

Hirschfeld.

1182. Die Stelle eines Elementarlehrers in Schenefeld wird hierdurch zum zweiten Mal als vacant angezeigt mit dem Hinzufügen, daß die Emolumente dieser Stelle bestehen aus:

1) 300 Thlr. Fixum,
2) zum Gebrauch für den Lehrer frei angefahrenen 14000 Soden Torf und 2 Cubikmeter Holz und
3) einer freien Familienwohnung.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnißabschriften innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Visitatorium portofrei einzusenden.

Rendsburg, Nortorf, } den 24. Septb. 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.
F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

1183. Durch anderweitige Beförderung ist die Schulstelle an der hiesigen Mittelclasse erledigt, die wegen beabsichtigter Veränderung im hiesigen Schulwesen vom 27. October d. J. bis zu Ostern k. J. von einem Seminaristen interimistisch verwaltet werden soll.

Außer freier Wohnung und Schulfeuerung werden für die genannte Zeit 200 Rth. vergütet.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen in sidemirter Abschrift innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Tating, den 27. Sept. 1873.

J. Weiland, Pastor
Namens des Schulcollegiums.

1184. Vacant ist und soll baldmöglichst wieder besetzt werden die **Lehrer- und Küsterstelle zu Siek**, mit welcher verbunden sind, außer freier Wohnung und Garten: baar 129 Thlr. 5,358 Hectare Land, verpachtet bis Michaelis 1877 incl. der abgehandelten Dienste für 137 Thlr.; 24,000 Soden Torf, 12 Thlr. Feuerungsgeld; 775,5 Kilogramm Roggen, 800 Eier, 156 Brode, 280 Roggengarben und 120 Thlr. Vergütung für die dem Elementarlehrer zu gewährende freie Station.

Gesuche sind nebst sidemirten Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato bei uns einzusenden.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 27./28. Septbr. 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.
W. v. Levetzau. Fr. Tamsen.

1185. Vakant:

1) Die Districtsschule in Holzbunge, Kirchsp. Bünsdorf. Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, freie Feuerung, 27 Ar Ackerland, Baargehalt 193 Thlr. 24 Sg.

2) Die Districtsschule in Lohe, Kirchsp. Hohn. Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, freie Feuerung, Baargehalt 200 Thlr.

An das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königl. Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 28. Septeuber 1873.

J. Wald.

1186. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die kleine Districtsschule in Hövede, hies. Kirchspiels, erledigt worden. Die Emolumente derselben sind: Neue, freie Dienstwohnung mit Garten, 35,000 Soden guter Torf und ein Baargehalt von 187 Thlr. 15 Sgr. Pr. C. — Bewerber müssen ihre Präsentationsgesuche nebst sidemirten Zeugnißabschriften bis zum 12. Octbr. c. an den Unterzeichneten portofrei einsenden.

Diaconat zu Tellingstedt pr. Heide, den 29. Sept. 1873.

Peters, Pastor.

1187. An der neu organisirten Schule für Stellingen-Langenfelde im Kirchspiele Niendorf sind zu besetzen:

1) die Lehrerstelle an der Oberknabenclasse. Einkommen: freie Familienwohnung im neuen Schulhause; Garten von 40 □ Ruthen; 400 Thlr. Gehalt; 20 Thlr. für Heizung und Reinigung des Schulzimmers.

2) die Lehrerstelle an der gemischten Mittelclasse. Einkommen 320 Thlr. Gehalt; 40 Thlr. Wohnungsgeld; 20 Thlr. für Heizung und Reinigung des Schulzimmers.

3) die Lehrerstelle an der gemischten Elementarclasse. Einkommen 300 Thlr. Gehalt; 40 Thlr. Wohnungsgeld; 20 Thlr. für Heizung und Reinigung des Schulzimmers.

Außerdem bietet sich den Lehrern Gelegenheit zum Privatunterrichte in der französischen und englischen Sprache.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem mitunterzeichneten Landrathe portofrei einzusenden.

Pinneberg und Nellingen, 29. September 1873.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.
Boerster. Meßtorff.

Rectorats-Vacanz.

1188. Das durch den Abgang des bisherigen Inhabers erledigte Rectorat der Stadtschule hieselbst ist wieder zu besetzen. Candidaten oder Seminaristen, welche in der vorschriftsmäßigen Mittelschulen-Prüfung die Facultas für die lateinische Sprache erlangt haben und sich um die vacante Stelle zu bewerben gedenken, werden ersucht, ihre Gesuche und Zeugnisse sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Nov. d. J. an die unterzeichnete Behörde zu richten. Gehalt ꝛc. etwa 500 Thlr., außerdem freie Wohnung nebst Garten; Feuerungsgeld für das Schulzimmer 24 Thlr. jährlich.

Wilster im Schulpatronat am 30. Septbr. 1873.

Vakanz eines Heizerpostens.

1189. Auf dem auf der Schlei stationirten Staatsdampfbagger Manteuffel soll der Posten eines Heizers baldthunlichst anderweit besetzt werden. Mit dieser Bedienung ist ein jährliches Gehalt von 280 Thlr. und ein Wohnungsgeld von 24 Thlr. verbunden.

Civilversorgungs-, beziehungsweise anstellungsberechtigte Militair-Personen oder denselben Gleichgestellte haben ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse in Ur- oder beglaubigter Abschrift binnen 4 Wochen von heute an uns einzureichen.

Schleswig, den 26. Septbr. 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1190. Die Distriktshebamme der Kirchspielvogtei Ploen und der zu dem früheren Amte Ploen, jetzt zum Kreise Segeberg gehörenden Ortschaften des Stockseer Distrikts, welche wegen hohen Alters ihre Functionen nicht mehr ausübt, hat seit Jahren eine Adjunctin gehabt. Da diese anderweit angestellt ist, werden approbirte Hebammen aufgefordert, unter Einsendung ihrer Approbation zu der gedachten Stelle sich zu melden. Definitive Anstellung wird erfolgen, sobald die in Aussicht genommene Pensionirung der alten Hebamme wird stattgefunden haben. Sofortiger Eintritt erwünscht.

Ploen, den 26. Septbr. 1873.

Der Königl. Landrath.
gez. Friederici.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 52. Schleswig, den 11. October **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1191. Das 26. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 23. August 1873, enthält unter:

Nr. 964. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rußland wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. Vom 18. August 1873.

Das 27. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 9. September 1873, enthält unter:

Nr. 965. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Betrieb des auf belgischem Gebiete belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 11. Juli 1872.

Das 28. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 17. September 1873, enthält unter:

Nr. 8156. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1873, betreffend die Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 (Gesetz-Samml. S. 17) festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864 (Gesetz-Samml. S. 1) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken.

1192. Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 267), unter II zu § 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, **auf einer leeren Stelle** dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7/1 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B., statt Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, October, November und December durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Eck.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebertich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1193. 1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in

alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc. resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die aus dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Mecklenburg, dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Freiwilligen werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

5. Die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des stehenden Heeres unter den militairischen Gesetzen.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1 M. 58 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen feldbienstbrauchbar zu werden.

7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8. Bei seinem Eintritt in die Unteroffizier-Schule muß er sich dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen, wobei die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule ebenso in Anrechnung kommt, wie bei der späteren Verpflegung.

9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 2 Thalern, zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.

10. Wer in eine der Unteroffizier-Schulen eintreten will, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels oder Ettlingen. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Geburts- resp. Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so erhält der Freiwillige eine baldige vorläufige Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme, demnächst die definitive Entscheidung oder die Einberufung.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Bieberich und Weißenfels im Monat October, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden konnte, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizier-Schule Potsdam, Bieberich und Weißenfels bis ultimo Dezember, in die Unteroffizier-Schule Jülich und Ettlingen bis ultimo Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

13. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 9. August 1873.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Auszeichnungen in Folge der Sturmfluth betreffend.

1194. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 28. August d. J. (Amtsblatt Stück 45 Nr. 1011) bringe ich hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der König für hervorragende, mit eigener Lebensgefahr verbundene Leistungen bei der Sturmfluth am 13. November pr. auf der Insel Fehmarn **das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr** ferner zu verleihen geruht haben:

1) dem Ortsvorsteher Hans **Richert** zu Blieschendorf,

2) dem Capitain Hans Georg **Jahn** zu Avendorf,
3) dem Verwalter Hermann **Albert** zu Struklamp,
4) dem Kaufmann Fritz **Nolck** zu Ohrt,
5) dem Eingesessenen Matthäus **Riesen** zu Kopendorf

und daß die **Erinnerungs-Medaille**

1) dem Capitain **Heeck** vom Dampfschiff „Sedan" aus Neumühlen,
2) dem Ortsvorsteher Georg **Hafeldt** zu Wulfen,
3) dem Eingesessenen Matthäus **Ehler** daselbst,
4) dem Eingesessenen Matthäus **Richert** in Ohrt,
5) dem Capitain F. **Rosenberg** in Burg,
6) dem Capitain Georg **Treimer** daselbst

für ihre aufopfernde und erfolgreiche Hülfsleistung bei der Rettung Ueberschwemmter an jenem Tage verliehen worden ist.

Schleswig, den 4. October 1873.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
Bitter.

Circulair an sämmtliche Prediger des Regierungsbezirks, betreffend die Führung der Tauf- und Todtenregister und die Aufstellung der Civilstands-Tabellen.

1185. Zur Beseitigung ausgesprochener Zweifel werden die Herren Prediger des Regierungsbezirks darauf hingewiesen, daß in die Taufregister auch die Geburten in Familien, welche **keiner staatlich anerkannten Gemeinde** einer nicht zur Landeskirche gehörenden Religionsgesellschaft angehören, sowie der aus der Landeskirche ausgetretenen, einer anderen Kirchengemeinschaft aber nicht beigetretenen Personen, nachrichtlich unter Erläuterung dieser Verhältnisses unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Diese Geburten werden den Herren Predigern durch die Polizeibehörde angezeigt werden (cfr. unsere Polizeiverordnung vom heutigen Tage.).

Es sind ferner in die **Todtenregister** unter fortlaufender Nummer alle diejenigen Verstorbenen einzutragen, deren Leichen auf dem evangelisch-lutherischen Kirchhofe beerdigt werden und ist hinsichtlich derer, welche der Landeskirche nicht angehört haben, dies Verhältniß in einer Beischrift zu erläutern. In den aufzustellenden **Civilstandstabellen** über die Gestorbenen haben die Herren Prediger dagegen nicht zu berücksichtigen die auf dem Kirchhofe der evangelisch-lutherischen Gemeinde Beerdigten, welche einer **staatlich anerkannten Gemeinde** der nicht zur Landeskirche gehörenden Religionsgemeinschaften angehört haben und nur die Zahl aller übrigen Beerdigten, d. h. also der Angehörigen der Landeskirche und der zu gar keiner oder zu keiner staatlich anerkannten Gemeinde einer anderen Religionsgemeinschaft gehörenden Personen aufzunehmen. Es ist diese Unterscheidung erforderlich, um die doppelte Zählung desselben Todesfalles zu verhüten, da von den Vorständen jener anerkannten Gemeinden die innerhalb derselben vorkommenden Todesfälle gleichfalls uns angezeigt werden. In die Civilstandstabellen sind alle Geburten, welche in dem betreffenden Kirchenbuch eingetragen sind, ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß der Eltern aufzunehmen.

Schleswig, den 24. Sept. 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend die Anzeige der Geburten von Kindern, deren Eltern nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche oder der staatlich anerkannten Gemeinde einer anderen Religionsgesellschaft angehören.

1196. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, (Gesetz-Sammlung Seite 1529 fg.) verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Eltern, welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche oder einer staatlich anerkannten Gemeinde einer anderen Religionsgesellschaft angehören, haben die Geburt eines Kindes binnen 8 Tagen der Polizeibehörde ihres Wohnortes unter Angabe des Tages der Geburt und der vollständigen Namen der Eltern und event. des Kindes schriftlich oder zu Protocoll anzuzeigen.

§ 2. Sollte dem Kinde bei Ablauf der im § 1 bestimmten Frist ein Name noch nicht beigelegt sein, so ist die Anzeige in dieser Beziehung binnen 4 Wochen nach der Geburt zu vervollständigen unter Angabe, ob, wann und von wem das Kind getauft ist.

§ 3. Sollten die Eltern des Kindes vor Beschaffung dieser Anzeigen gestorben sein, so sind dieselben von denjenigen vorzunehmen, in deren Pflege sich das Kind befindet.

§ 4. Die Hebammen haben gleichfalls jede der im § 1 gedachten Geburten, bei der sie Beistand geleistet haben oder die zu ihrer Kenntniß gelangt sind, der Polizeibehörde des Geburtsorts binnen 3 Tagen anzuzeigen.

§ 5. Die Polizeibehörden haben die ihnen angezeigten Geburten, beziehungsweise Taufen und Namenbeilegungen den betreffenden Predigern der Landeskirche, in deren Parochien die Geburten erfolgt sind, binnen 3 Tagen nach dem Empfang der Anzeigen mitzutheilen. Die Ergänzung unvollständiger Anzeigen ist schleunigst herbeizuführen.

§ 6. Uebertretungen der Vorschriften im § 1—5 dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Schleswig, den 24. Sept. 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Abtheilung des Innern.

1197. Mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 15. d. M. ist es genehmigt worden, daß

1) das frühere Segeberger Amthaus mit dazu gehörigen Ländereien (jetziges Landraths-Dienstgewese),
2) die sogenannte Segeberger Pfingvogtei (Amtsgefängniß) mit Garten,

3) der außerhalb der Stadt Segeberg vor der Mühle belegene Richtplatz,
4) die Wohnung des früheren Traventhaler Beamten mit Ländereien,
5) die sogenannte Traventhaler Pflugvogtei mit Ländereien

dem Gebiet der Stadt Segeberg einverleibt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 26. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1198. Es wird hierdurch zur Kunde des schiffahrttreibenden Publikums gebracht, daß das Feuer des östlichen Leuchtthurmes auf dem Ellenbogen auf Sylt bis weiter eingestellt und der Thurm selbst abgebrochen ist. Bis zur Wiedereinrichtung des Thurmfeuers wird an dessen Stelle auf einem hölzernen Gestelle ein Interimsfeuer errichtet werden.

Schleswig, den 26. Septbr. 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1199. Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 24. d. M., daß wenn die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus bereits ertheilt ist und demnächst noch die Konzession zum Bier- und Weinausschank verlangt wird, letztere bei dem Vorhandensein eines geeigneten Locals zwar nicht füglich versagt werden kann. In diesen Fällen ist aber als ein geeignetes, d. h. ein seiner Lage pp. nach den polizeilichen Anordnungen genügendes Local, zur möglichsten Vorbeugung und event. leichteren Konstatirung des etwa beabsichtigten versteckten Branntweinschankes, nur ein solches zu erachten, welches getrennt von demjenigen liegt, in welchem der Branntwein- pp. Kleinhandel betrieben wird pp.

Berlin, den 25. April 1873.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
gez. Bitter.

Auf Grund der vorstehenden ministeriellen Entscheidung weisen wir die Polizeibehörden unseres Bezirks an, weder dem Inhaber einer Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus die Concession zum Betrieb der Wein- und Bierwirthschaft, noch dem Inhaber einer solchen Wirthschaft, der zugleich einen Handel treibt, den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus in einem und demselben Hause zu erlauben.

Schleswig, den 27. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulair

an sämmtliche Polizeibehörden, betreffend die Konzessionirung für Bier- und Weinausschank, wenn der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus bereits betrieben wird.

1200. Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. September d. J. ist es genehmigt worden, daß die nachbenannten bisher zur Landgemeinde Schubye gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) die Koppel Buxmenwurth;
2) Groß-Hesterberg;
3) Ober-Schiftenkoppel;
4) die „Bellevue" bezeichneten Grundstücke;
5) St. Michaelis-Kirchenkoppel;
6) Schubyer-Lattenkoppel;
7) Schließharder Koppel;
8) Groß-Apenstorffer Koppel

vom Gemeindebezirke Schubye abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Schleswig vereinigt werden.

Ferner ist es mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 22. September d. J. genehmigt worden, daß nachbenannte Grundstücke, als:

1) die bisher communalfreien sogenannten Gottorffer Burggrabenwiesen;
2) der seither zur Gemeinde Husbye gehörige Bleichplatz bei dem Schlosse Gottorff;
3) die bisher als communalfrei angesehenen beiden Kornwassermühlen in der Altstadt Schleswig und
4) die bisher zur Landgemeinde Berend gehörigen beiden Grundstücke Langenhustedt und Lattenkoppel

respective unter Abtrennung von den bisherigen Gemeinde-Verbänden, dem Gebiete der Stadt Schleswig einverleibt werden.

Schleswig, den 2. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1201. Durch den § 29 des Gesetzes vom 27. Mai d. J., betreffend das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein ist bestimmt worden, daß Verträge, durch welche im Eigenthum von Privatpersonen stehende Grundstücke, im Ganzen oder getheilt, veräußert oder belastet werden, nicht der vorgängigen Erlaubniß oder Bestätigung durch Verwaltungsbehörden bedürfen. Durch diese Bestimmung ist die Geschlossenheit der Stellen in denjenigen Districten der hiesigen Provinz, in welchen sie bisher noch bestanden hat, aufgehoben worden und mithin vom 1. October d. J. an zur Zerstückelung des Grundbesitzes der in Gemäßheit der Verfügung vom 9. November 1868 von den Königlichen Landrathsämtern in unserm Namen ertheilte s. g. Kammer- oder Veräußerungs-Consens nicht mehr erforderlich. Die Königlichen Landrathsämter werden daher ersucht, etwa noch nach dem 1. October bei ihnen eingehende oder noch unerledigte vor diesem Zeitpunkte gestellte Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme von Landveräußerungen dahin zu bescheiden, daß es zur Vornahme von Landveräußerungen einer Erlaubniß nicht mehr bedürfe. In Betreff der Fortschreibung der alten Steuern und Abgaben in Anlaß von Landveräußerungen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen dergestalt, daß die Kirchspiels- und Hardesvögte oder sonstigen Fortschreibungsbeamte auf den Antrag der Betreffenden, welche zu diesem Zweck die Veräußerungs-Contracte zu produciren haben, die Auseinandersetzungs-Instrumente in der bisherigen Weise entwerfen und uns zur Veranlassung des

Erforderlichen durch Vermittelung der Königlichen Landrathsämter vorlegen.

Die in Betreff der Veräußerung von Grundstücken der Gemeinden, Kirchen, Schulen ꝛc. geltenden speciellen Bestimmungen werden durch den § 29 cit. selbstverständlich nicht berührt.

Schleswig, den 30. September 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1202. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 20. October 1873, Vormittags 11 Uhr,** beginnt und in dem Geschäftslocal des Kreisgerichts, Muhlinstraße 30, abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen erlaubt.

Kiel, den 3. October 1873.

Königliches Kreisgericht.

1203. Der Kaufmann C. D. Ramm, wohnhaft in Hamburg Gr. Reichenstraße 44, beabsichtigt, auf seinem im adelichen Gute Marienthal an der Lübeck-Hamburger Chaussee belegenen, im Schuld- und Pfandprotocoll Tom. 3. Fol. 481 verzeichneten Grundstück eine Firnißsiederei anzulegen.

Etwanige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Zeichnungen, Beschreibungen und Pläne während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem gegenwärtigen Verfahren nicht mehr erhoben werden. Wandsbeck, den 3. October 1873.

Die Polizeibehörde.
Lesser.

Vacanz-Anzeigen.

Bekanntmachung, betreffend die erledigte Bedienung eines Feuerwärters zu Rothenkliff auf Sylt.

1204. Zum 1. November d. J. soll bei dem Leuchtfeuer zu Rothenkliff der Posten eines Feuerwärters auf vierteljährliche Kündigung wieder besetzt werden.

Mit dieser Bedienung ist ein jährliches Gehalt von 270 Thlr. und eine miethfreie Dienstwohnung verbunden.

Civilversorgungs-, bezw. anstellungsberechtigte Bewerber haben ihre Gesuche nebst selbstgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnissen binnen drei Wochen von heute an hier einzureichen.

Schleswig, den 30. Septbr. 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1205. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers, ist das Pastorat an der Kirche zu Krummendiek erledigt. Bewerber um diese Stelle, deren jährliche Einnahme nach Angabe des Inhabers jetzt circa 800 Thlr. Pr. Crt. beträgt, wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Patronat der Kirche zu Krummendiek pr. Itzehoe, portofrei einsenden.

Krummendiek, den 30. Septbr. 1873.

Das Patronat.
A. v. Meurer.

1206. Das Pastorat in Wallsbüll ist durch die Beförderung des bisherigen Inhabers vacant. Die Einkünfte desselben betragen p. p. 500 Thlr.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium zu Kiel portofrei einzusenden.

Flensburg, den 2. October 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg.
Krupka. Peters.

1207. Behufs Wiederbesetzung des erledigten Pastorats zu Gr.-Aspe werden Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 8 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden. Mit der Stelle sind außer freier Wohnung nebst Garten, circa 44 Tonnen à 300 □ Ruthen urbares und circa 30 Tonnen größtentheils unurbares Land verbunden; circa 6 Tonnen werden frei bearbeitet, welche Arbeit zu 40 Thlr. veranschlagt werden kann, und resp. nach diesem Werthe vergütet wird. An Lieferungen finden sich 28 Hectoliter Roggen und 28 Fuder Torf, außerdem eine sogenannte „kleine Lieferung," welche bisher mit circa 32 Thlr. entrichtet ist. Opfer und Accidentien betragen durchschnittlich circa 250 Thlr. jährlich. Von der Einnahme ist eine Wittwenabgabe von jährlich 20 Thlr. zu zahlen.

Bordesholm, den 3.
Preetz, den 5. } October 1873.

Königl. Kirchenvisitatorium der Parochie Gr.-Aspe.
A. v. Heintze. A. Heimreich.

1208. Die Lehrerstelle an der Nebenschule zu Borentwedt, Kirchspiels Siefebye, ist erledigt. Einnahmen sind außer Wohnung und Garten an Fixum 52 Thaler, Gratial 76 Thaler, Schulgeld ca. 22 Thaler, 54 Kannen Korn, freie Weide für eine Kuh, sowie 1 Fuder Heu und 3 Fuder Stroh zur Winterfütterung, freie Feuerung und Land zur Aussaat von einer Tonne Kartoffeln.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Patronat der Schule einsenden.

Rooft pr. Koppeln, in der Oberinspection des adeligen Gutes Grünholz, den 22. September 1873.

Hirschfeld.

1209. Durch anderweitige Beförderung ist die Schulstelle an der hiesigen Mittelclasse erledigt, die wegen beabsichtigter Veränderung im hiesigen Schulwesen vom 27. October d. J. bis zu Ostern k. J. von einem Seminaristen interimistisch verwaltet werden soll. Außer freier Wohnung und Schulfeuerung werden für die genannte Zeit 200 Rth. vergütet.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen in fidemirter Abschrift innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Tating, den 27. Sept. 1873.

J. Weiland, Pastor, Namens des Schulcollegiums.

Rectorats-Vacanz.

1210. Das durch den Abgang des bisherigen Inhabers erledigte Rectorat der Stadtschule hieselbst ist wieder zu besetzen. Candidaten oder Seminaristen, welche in der vorschriftsmäßigen Mittelschulen-Prüfung die Facultas für die lateinische Sprache erlangt haben und sich um die vacante Stelle zu bewerben gedenken, werden ersucht, ihre Gesuche und Zeugnisse sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Nov. d. J. an die unterzeichnete Behörde zu richten. Gehalt ꝛc. etwa 500 Thlr., außerdem freie Wohnung nebst Garten; Feuerungsgeld für das Schulzimmer 24 Thlr. jährlich.

Wilster im Schulpatronat am 30. Septbr. 1873.

1211. Durch den Tod des Lehrers Timmermann ist die Stelle eines Districtsschullehrers in Kummerfeld in der ersten Rellinger Gemeinde erledigt. Einkünfte sind außer Wohnung, Garten von ungefähr 30 □ Ruthen, und freier Feuerung: 9 Tonnen 50 □ Ruthen Dienstland, welche bis Michaelis 1879 für 180 Thlr. jährlich verpachtet sind, worin Vergütung für Hand- und Spanndienste inbegriffen ist. Doch steht dem Nachfolger frei, im ersten Jahre dies Pachtverhältniß zu Michaelis aufzuheben. Ferner: 6 Tonnen Roggen; 75 Thlr. Gehalt; 52 Thlr. 6 Sgr. Dotationserhöhung. Die Einnahme ist zur Wittwenkasse angegeben mit 337 Thlr. 15 Sgr.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnissen binnen vier Wochen an den mitunterzeichneten Landrath portofrei einzusenden.

Pinneberg und Rellingen, 30. Septbr. 1873.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

Boerster. Meßtorff.

1212. An der dreiclassigen Districtsschule zu Kuden soll ein 2. Lehrer mit einem Gehalt von 300 Thlr nebst freier Einzelwohnung und Feuerung fest angestellt werden.

Bewerber um jene Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei an uns einzusenden.

Meldorf und Burg, den 1. October 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1213. An den hiesigen Bürgerschulen sind durch anderweitige Beförderung der Lehrer resp. Lehrerin vacant:

1) die Lehrerstelle an einer dritten (Oberelementar-) Knabenclasse. Emolumente: 350 Thlr. Gehalt, freie Einzelwohnung event. 40 Thlr. jährlich Wohnungsgeld, Vergütung für Heizung der Schulclasse — 20 Thlr. jährlich.

2) die Lehrerstelle an einer vierten (Unterelementar-) gemischten Classe. Emolumente: 320 Thlr. Gehalt, freie Einzelwohnung event. 40 Thlr. jährlich Wohnungsgeld, Vergütung für Heizung der Schulclasse — 20 Thlr. jährlich.

3) die Stelle einer Lehrerin an einer dritten (Oberelementar-) Mädchenclasse. Emolumente: 200 Thlr. Gehalt, freie Einzelwohnung event. 40 Thlr. jährlich Wohnungsgeld, Vergütung für Heizung der Schulclasse — 20 Thlr. jährlich.

Bewerber resp. Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulcollegium einsenden.

Schleswig, den 3. October 1873.

Das Schulcollegium für die städtischen Bürgerschulen.

Schulvacanz.

1214. Die Elementarlehrerstelle in Treia soll baldmöglichst besetzt werden. Einnahme: 350 Thlr. Schulgehalt und 20 Thlr. Wohnungsgeld. Die Gesuche sind binnen 3 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, d. 4. Octb. 1873.

R. Hansen.

1215. Zum 1. December d. J. wird **die Districtsschullehrerbedienung zu Thielenhemme am Eiderdeich** erledigt. Die sämmtlichen Einkünfte dieser Stelle bestehen in einem jährlichen Baargehalt von 186 Thlr. 18 Sgr. Freie Dienstwohnung, sowie Gartenland und Feuerungsdeputat ist nicht vorhanden. Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Tellingstedt pr. Heide, den 6. October 1873.

Der Schulinspector.

Hempel, Hauptpastor.

1216. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist **die Districtsschullehrerbedienung zu Schelrade-Lendern, hiesigen Kirchspiels**, erledigt. Die Einkünfte dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung nebst Garten und 30,000 Soden Torf in einem festen Gehalt von 37 Thlr. 15 Sgr., einer Dotationszulage von 42 Thlr. 3 Sgr., einer Kornlieferung von 4 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Buchweizen, sowie in freier Sommerweide und Winterfütterung für 2 Kühe.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Tellingstedt, den 6. October 1873.

Der Schulinspector.

Hempel, Hauptpastor.

1217. Zum 1. Januar 1874 wird die Stelle einer Lehrerin an der Mädchenmittelclasse der Ottenseuer Volksschule vacant, welche bei 30stündigem wöchentlichen Unterricht ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. gewährt. Vierteljährliche Kündigung bleibt vorbehalten. Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst sidemirter Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen portofrei an das Hauptpastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 7. October 1873.

Das Ottensener Schulcollegium.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extrablatt.)

Stück 53. Schleswig, den 14. October. **1873.**

1218. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. d. M., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, setze ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849
den Tag der Wahl der Wahlmänner
auf den 28. October d. J.
und den Tag der Wahl der Abgeordneten
auf den 4. November d. J.
hiedurch fest.

Berlin, den 9. October 1873.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung ist schleunigst möglichst auch durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen, und haben die Königlichen Landrathsämter und resp. städtischen und Fleckensbehörden sowie die Herren Wahlcommissaire wegen Abhaltung der Wahlen nunmehr das Erforderliche nach Maaßgabe unserer Verfügungen resp. vom 16. und 22. d. M. wahrzunehmen.

Schleswig, den 12. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 54. Schleswig, den 18. October 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1219. Durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 13. d. M. ist die Bildung nachstehender Gemeinde-, und Gutsbezirke im Kreise Pinneberg genehmigt worden:

1) Landgemeinde Friedrichsgabe, bestehend aus den Colonistenstellen zu Friedrichsgabe und den Complexen Haslohfurth, Heidberg, Meschensee und Dreibecken,
2) Gutsbezirk Pagensand, umfassend die Elbinsel Pagensand,
3) Gutsbezirk Hettlinger Schanze, enthaltend den Hettlinger Schanzsand, den Fährmannssand einschließlich des Wedeler Sandes, den Twielenflether Sand einschließlich des Twielenflether Steert und den Schweinesand,
4) forstfiskalischer Gutsbezirk Pinneberg, bestehend aus dem Himmelmoore einschließlich des Försterweges und der an den Fiskus zurückgefallenen sogenannten Bedienungsflagen, der Försterei Wendlohe, der Försterei Sülldohlen mit Baumschule und den Gehegen Klövensteen, Bockhorst, Boßberg, Esinger Wohld, Borsteler Wohld, Hanredder, Ortholz, Stubhagen, Harthagen, Tangstedter Moor, Kampmoor, Meschensee, Grotheide, Bilsener Wohld und Aukathen,
5) forstfiskalischer Gutsbezirk Ranzau, umfassend das Gehege Großendorf mit gleichnamigem Försterge-wese, das Bockelsesser und Klein-Offensether Moor, die Ranzauer Hölzungen mit den Dienstgrundstücken Schaafwäsche, Langenhals, Mühlenwiese, Tiefe Wiese, Besenkoppel, Alter Garten, Hasenwinkel, Redderkamp und Fischteiche, sowie die Gehege Bast, Lindeloh, Wittenstein und Griesenstein.

Auch haben des Königs Majestät die Vereinigung des Gutsbezirks Seestermühe mit der Landgemeinde Seestermühe zu genehmigen geruht.

Schleswig, den 7. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1220. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist durch Erlaß vom 1. d. Mts. genehmigt worden, daß die unten bezeichneten, im Kreise Kiel belegenen forstfiskalischen Gehege, nämlich

1) Neu-Bissee und Alt-Bissee ausschließlich der sogenannten Marsch mit der Landgemeinde Bissee,
2) Grevenkruger-Rücken mit der Landgemeinde Grevenkrug,
3) Klein-Harrie mit der Landgemeinde Klein-Harrie,
4) Mielkendorf mit der Landgemeinde Mielkendorf,
5) Schulenhof mit der Landgemeinde Molffee,
6) Negenharrie mit der Landgemeinde Negenharrie,
7) Schönhorst mit der Landgemeinde Schönhorst,
8) Techelsdorf mit der Landgemeinde Techelsdorf,
9) Bockfee mit der Landgemeinde Bockfee,
10) Tegelkuhl mit der Landgemeinde Cronshagen,
11) Biebburg und 12) Cronsburg mit der Landgemeinde Gaarden,
13) Hofholz, 14) Hasselbiecksdamm und 15) Uhlenkrug mit der Landgemeinde Hasselbiecksdamm,
16) Russee mit der Landgemeinde Russee

und der forstfiskalische kleine Molfsee mit der Landgemeinde Molffee vereinigt werden.

Schleswig, den 7. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1221. Von dem Herrn Ober-Präsidenten ist mittelst Erlasses vom 30. v. Mts. genehmigt, daß die nachbenannten, im Kreise Pinneberg liegenden Grundstücke mit den Bezirken der daneben bezeichneten Landgemeinden vereinigt werden:

1) Domanialgrundstück Steenkuhl mit dem Gemeindebezirke Bahrenfeld,
2) Gehege Nienborf mit dem Gemeindebezirke Nienborf,
3) Gehege Schweineweide mit dem Gemeindebezirke Borstel-Hohenraden,
4) Förstergewese Kummerfeld mit dem Gemeindebezirke Kummerfeld,
5) Gehege Hauen und Bucken mit dem Gemeindebezirke Pristorf,
6) Esinger Moor und Vielcher Moor mit dem Gemeindebezirke Esingen,
7) Rugenmoor, Bornmoor, Neu-Moor und Krabater Moor mit dem Gemeindebezirke Appen,
8) Gehege Eggerstedt und Thestorfer Baumschule mit dem Gemeindebezirke Thestorf-Eggerstedt,
9) Rohrwisch, Dietwisch und Richtplatz mit dem Gemeindebezirke Rellingen,
10) Gehege Neu- und Alt-Egenbüttel mit dem Gemeindebezirke Egenbüttel,
11) Gehege Ellerbeck mit dem Gemeindebezirke Ellerbeck,
12) Gehege Bönningstedt mit dem Gemeindebezirke Bönningstedt,

13) Deepwisch und Gehege Winzeldorf mit dem Gemeindebezirke Winzeldorf,

14) Oberförsterei Quickborn, Gehege Herrenkoppel, Hagedorn und Bräutigamskoppel einschließlich Groß- und Kleinkoppel, sowie das Holmmoor mit dem Gemeindebezirke Quickborn,

15) Gehege Hasloh mit dem Gemeindebezirke Hasloh,

16) Ohmoor und Haslohfurthmoor mit dem Gemeindebezirke Garstedt,

17) Gehege Eckerhorst mit dem Gemeindebezirke Bilsen,

18) Gehege Bever-Ellerkamp mit dem Gemeindebezirke Bevern,

19) Gehege Suhrholz mit dem Gemeindebezirke Bockholdt,

20) Gehege Ellerhop mit dem Gemeindebezirke Ellerhop-Thiensen,

21) Gehege Dieckenböcken mit dem Gemeindebezirke Seth-Escholdt,

22) Gehege Habichthorst, Groß-Hemdbing, Klein-Hemdbing, sowie das Brodenmoor mit dem Gemeindebezirke Hemdbing,

23) Bielmoor und Groß-Boßmoor mit dem Gemeindebezirke Langeln,

24) Gehege Aspern mit dem Gemeindebezirke Groß-Offenseth-Aspern,

25) Gehege Kölner Weideholz und Kölnor-Eckerhoff mit dem Gemeindebezirke Kölln-Reisiek,

26) Concessionsmoor, auch Königsmoor genannt, mit dem Gemeindebezirke Westerhorn,

27) Amtsvogteiplatz und Hellländereien mit dem Gemeindebezirke Groß-Nordende,

28) Herrenmarschland, Hopfengarten und Herrenmarschland auf der Feldmark Rosengarten mit dem Gemeindebezirke Neuendeich,

29) Hof Ranzau, Schäferfeld, die früheren Amtsverwalterdienstländereien mit Einschluß der davon an Grelk und Spiekermann verkauften Grundstücke, sowie die Bornholtsche Wiese an der Ranzauer Hofkoppel mit dem Gemeindebezirke Großendorf,

30) Meierhof Ivenburg mit dem Gemeindebezirke Hettlingen.

Schleswig, den 7. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1222. In Anlaß der von verschiedenen Seiten, insbesondere auch von den Schleswig-Holsteinischen Provinzialständen erhobenen Vorstellungen wider die allgemeine Fassung unseres Verbots der Holzschindeln als Bedachung haben wir die Anstellung von Versuchen in größerem Maaße mit Dächern, welche mit verschiedenen Arten von Schindeln gedeckt waren, in Beziehung auf deren Feuersicherheit veranlaßt, über deren Resultate das nachfolgende Protocoll nähere Auskunft giebt:

Verhandelt Cappeln am 30. September 1873.

Am gestrigen Tage hatten in Gemäßheit Verfügung der Königlichen Regierung die Unterzeichneten sich nach der Insel Schleimünde begeben, um an mehreren dort von dem Kreis-Bauinspektor Bargum errichteten Schuppen Versuche mit verschiedenen Arten von Dachschindeln mit Beziehung auf Feuersgefährlichkeit vorzunehmen.

Es waren 5 kleine Gebäude auf eingegrabenen Pfählen von $2^{1}/_{10}$ M. Länge mit Satteldach, jede Seite desselben 1 M. breit, mit Schindeln verschiedener Art eingedeckt und zwar

a. das Dach mit geschnittenen Schindeln 1 Cm. stark, die mit Creosot getränkt waren,

b. mit geschnittenen Schindeln, getränkt mit Kupfervitriol, Stärke der Schindeln ein wenig schwächer als ad A,

c. wie vor, Schindeln mit Eisenvitriol getränkt, Stärke der Schindeln wie ad b,

d. gewöhnliche gespaltene Schindeln, etwa 5 Mm. stark, ohne Tränkung,

e. in vier getrennten Abtheilungen neben einander gedeckt wie ad a. b. c. d.

Die Dächer wurden mit einer Lage von Holzspänen und kleinen Holzklötzen bedeckt, welche nach der Entzündung in einem Zeitraum von 6 Minuten weggebrannte; die Dächer verhielten sich bei dieser Probe wie folgt:

Bei a war das Dachmaterial nicht eigentlich in Brand gerathen; die Entzündung der Dachfläche erfolgte nachträglich in Folge des Ausbrennens der einzelnen Holzklötze und schritt sehr langsam fort, so daß die gänzliche Zerstörung etwa eine Stunde in Anspruch nahm.

Bei b stand das Dach nach 6 Minuten auf größeren Strecken in Flammen; der Brand dehnte sich merklich schneller aus als bei a und fand die gänzliche Zerstörung etwa in 40 Minuten statt.

c verhielt sich im Allgemeinen wie b, nur war die Entzündung wohl noch etwas rascher, so daß die Zerstörung nach etwa 30 Minuten eingetreten war.

d stand sofort in vollen Flammen und erfolgte die gänzliche Zerstörung der Schindelbedachung in so kurzer Zeit, daß die gesammte Besatzung kaum angeknüpft war, als die Schindeln schon alle verzehrt waren.

Bei e bestätigte der Versuch durchaus die ad a, b, c und d gemachten Wahrnehmungen.

Hinsichtlich des Flugfeuers konnten Beobachtungen im ausgedehnteren Maaße nicht gemacht werden, da ein schwacher Westwind noch durch eine kleine Bodenhebung ziemlich abgehalten ward; jedoch wurden die verbrannten Schindeln als glühende Späne von der schwachen Luftströmung noch einige Fuß fortgetragen, so daß doch angenommen werden mußte, daß eine stärkere Luftströmung auf höheren Gebäuden die Fortpflanzung durch Flugfeuer sehr begünstigt haben würde.

Lucht,
Regierungs-Rath.

Becker,
Oberbauinspektor.

Bargum,
Bauinspektor.

Nach dem Ausfall dieser Versuche müssen wir das einfache nicht getränkte Schindeldach insbesondere von

gespaltenen Schindeln wegen der leichter eintretenden gänzlichen Ausdörrung und des zu befürchtenden Flugfeuers für gefährlicher als Strohdach ansehen. Dagegen sind die imprägnirten geschnittenen Schindeln feuersicherer als das Strohdach. Unter ihnen verdient die Tränkung mit Creosot, da dieses Material nicht theurer wird als Kupfer- oder Eisen-Vitriol und in jedem Falle das Dach besser, als letztere, gegen Witterungseinflüsse schützt, so entscheiden den Vorzug, daß keine Veranlassung vorliegt, daneben den vitriolgetränkten Schindeln den Eingang zu gestatten. Wir haben daher den Erlaß der nachfolgenden Polizei-Verordnung beschlossen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anwendung von Holzschindeln zur Bedachung.

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 bestimmen wir unter Abänderung unserer Verordnung vom 2. August v. J., wie folgt:

Die Bedachung mit anderen, als geschnittenen und mit Creosot getränkten Schindeln, bleibt untersagt.

In den Districten, für welche feuersichere Bedachung nicht vorgeschrieben ist, ist die Anwendung creosotgetränkter geschnittener Schindeln von mindestens 8 Millimeter bis 1 Centimeter Stärke zur Bedachung gestattet. Die spätere Theerung solcher Dächer ist verboten.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis 10 Thaler event. entsprechender Haft geahndet.

Schleswig, den 7. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1223. In Folge Auftretens der Cholera in verschiedenen deutschen Plätzen ist Seitens der französischen Sanitätsbehörden die Zulassung deutscher Auswanderer an Bord der von Hamburg kommenden, in Havre oder in Cherbourg anlegenden Schiffe an den letzteren beiden Orten zur Zeit untersagt, und sind die Specialcommissionen angewiesen worden, deutsche Auswanderer, welche sich in französischen Häfen einzuschiffen beabsichtigen, zum Aufschube ihrer Reise durch Frankreich zu veranlassen.

Vorstehende Maaßregel wird hierdurch zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht.

Schleswig, den 9. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1224. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. v. Mts. dem Comité, welches in Bremen zum Zwecke einer im künftigen Jahre daselbst zu veranstaltenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung zusammengetreten ist, zu gestatten geruht, zu der bei Gelegenheit dieser Ausstellung beabsichtigten Ausspielung landwirthschaftlicher Thiere, Maschinen, Geräthe und, Producte auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden unsers Bezirks setzen wir hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Gesammtzahl auf 200,000 Stück à 3 Reichsmark (1 Thaler) festgesetzt ist, kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Schleswig, den 10. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruction für die Schulbehörden der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen in Gemäßheit der unterm 15. October d. J. erlassenen Prüfungsordnung für Volksschullehrer.

1225. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten ertheilen wir, nachdem die Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren, welche durch die Verfügung des genannten Herrn Ministers vom 15. October 1872 (Amtsblatt von 1872 — Außerordentliche Beilage vom 28. December d. J.) angeordnet worden, auch für die hiesige Provinz maaßgebend geworden ist, hierdurch im Einvernehmen mit dem Königlichen Consistorium den Schulbehörden unseres Regierungsbezirks in Betreff der Besetzung der Volksschullehrerstellen nachstehende Anweisung:

§ 1. Die ständigen Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen werden in Zukunft entweder **provisorisch** oder **definitiv** oder **interimistisch** besetzt.

§ 2. Zur **provisorischen** Anstellung im Dienst der öffentlichen Volksschule befähigt die nach bestandener **erster** Prüfung für Volksschullehrer an einem **Preußischen** Schullehrerseminar ertheilte Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Qualification zur provisorischen Verwaltung eines Volksschulamtes.

§ 3. Die Befähigung zur **definitiven** Anstellung wird durch Ablegung der **zweiten** Prüfung an einem Preußischen Seminar und die auf Grund derselben ertheilte Qualifications-Bescheinigung der Aufsichtsbehörde erworben. Gleiche Befähigung gewährt die an einem Seminar oder vor einem Examinations-Collegium **dieser Provinz** vor Ablauf des Jahres 1872 bestandene Prüfung, sowie die auf Grund einer Prüfung vor dem Kirchenpropst **vor diesem Zeitpunct** stattgehabte **feste** Anstellung in einem öffentlichen Schulamt der Provinz.

§ 4. Zur **interimistischen** Verwaltung einer ständigen Volksschullehrerstelle befähigt die Ablegung einer Prüfung vor dem Kirchenpropst.

§ 5. Es können ebensowohl die nach § 2 zur provisorischen als die nach § 3 zur definitiven Anstellung befähigten Bewerber den wahlberechtigten Schulgemeinden **zur Wahl präsentirt** werden.

§ 6. Für alle Lehrer, denen Seitens eines Königl. Kirchenpatronatorii die Bestallung ertheilt wird, ist von dieser Behörde auch bei **provisorischer Anstellung** eine förmliche Bestallung auszufertigen, in welche ein Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Lehrer innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die zweite Prüfung nicht ablege oder sich in seiner Führung nicht zuverlässig erweise, aufzunehmen ist.

Betreffs der Lehrerstellen in den Städten und Flecken, welche seither ohne Mitwirkung einer unmittelbaren Staatsbehörde besetzt sind, ist den provisorisch an-

zustellenden Lehrern von dem Berufungsberechtigten eine unbedingte Vocation auszufertigen und diese unter Einreichung des Bewerbungsgesuches des Angestellten nebst Zeugnissen der unterzeichneten Regierung zur Bestätigung vorzulegen, welche letztere unter obigem Vorbehalt ertheilt wird.

Da die zweite Prüfung spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach der ersten Prüfung bestanden sein muß, so ist der provisorisch angestellte Lehrer, wenn derselbe nach Ablauf dieser Zeit die Qualification zur definitiven Anstellung nicht erlangt hat, auf Grund jenes Vorbehalts aus dem Schuldienst zu entlassen.

Zwei Jahre nach der ersten Anstellung darf sich der Lehrer zur zweiten Prüfung melden. Hat er dies nicht gethan, so ist er nach vollendetem dritten Dienstjahre von der Aufsichtsbehörde, welche die Bestallung resp. die Bestätigung der Vocation ertheilt hat, zur Ablegung der Prüfung aufzufordern und diese Aufforderung bis zum Ablauf des 5. Jahres alljährlich zu wiederholen. Zu dem Ende haben die Kirchenvisitatorien genaue Verzeichnisse der innerhalb ihres Visitatorialbezirks provisorisch angestellten Lehrer anzulegen und fortzuführen.

Falls aus anderen Gründen, als wegen nicht rechtzeitig bestandener zweiter Prüfung, während der Zeit der provisorischen Anstellung der Vorbehalt des Widerrufs zur Geltung gebracht wird, so steht dem Lehrer dagegen innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen die Berufung an die Regierung mit Suspensiveffect zu.

§ 7. Den provisorisch angestellten Lehrern, welche die zweite Prüfung bestanden haben (§ 3 al. 1), darf die **definitive Anstellung** in der Regel nicht versagt werden. Soll die definitive Anstellung solcher Lehrer ausnahmsweise noch weiter ausgesetzt werden, so bedarf es hiezu der Zustimmung der Regierung.

Bei der definitiven Anstellung ist der Vorbehalt des Widerrufs in der Bestallung oder in der Bestätigung der Vocation (s. § 6) von dem Kirchenvisitatorium resp. der Regierung durch einen entsprechenden Zusatz aufzuheben.

Definitiv angestellte Lehrer sind bei Versetzungen ohne Weiteres definitiv anzustellen.

Die im § 3 al. 2 bezeichneten Schulamtscandidaten und Lehrer sind bei Bewerbung um ständige Lehrerstellen in der Regel definitiv anzustellen. Lassen besondere Umstände die zunächst nur provisorische Anstellung solcher Lehrer wünschenswerth erscheinen, so ist vor derselben die Zustimmung der Regierung einzuholen.

Bei der Concurrenz um ständige Lehrerstellen bleiben den Schulamtscandidaten und Lehrern, welche vor einem Examinationscollegium geprüft sind, gegenüber den nur auf Grund einer Prüfung durch den Kirchenpropst angestellten Lehrern ihre Vorzugsrechte gewahrt.

Werden Lehrerstellen, welche bisher ohne Mitwirkung einer unmittelbaren Staatsbehörde besetzt wurden, durch Berufung bereits definitiv angestellter Lehrer oder durch Anstellung eines der im § 3 al. 2 bezeichneten Schulamtscandidaten und Lehrer definitiv besetzt, so ist die Vocation der Regierung unter Einreichung des Bewerbungsgesuches des Angestellten nebst Zeugnissen von dem Berufungsberechtigten zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8. Die Anstellung der zur provisorischen oder definitiven Anstellung befähigten Schulamtsbewerber (§§ 2 und 3) **auf Kündigung** oder **auf bestimmte Zeit** ist ausgeschlossen.

Lehrern mit dieser Qualification, welche gegenwärtig auf Kündigung angestellt sind, ist bis zum 1. April 1874 entweder zu kündigen oder provisorische beziehungsweise definitive Anstellung nach Maaßgabe der §§ 6 und 7 zu ertheilen.

§ 9. Wenn wegen Mangels an qualificirten Bewerbern um erledigte Schulstellen oder aus anderen Gründen die **interimistische Verwaltung** einer ständigen Lehrerstelle erforderlich wird, so ist dieselbe nur auf Kündigung oder bestimmte Zeit zu übertragen.

Soll die interimistische Verwaltung einer solchen Stelle länger als ein Jahr dauern, so bedarf es hiezu der Genehmigung der Regierung.

§ 10. Betreffs der Besetzung von **Neben-Schulstellen** und von **Unter- und Hülfslehrerstellen** mit Schulamtspräparanden bleibt es, solange die Annahme derselben zur Verwaltung von Lehrerstellen noch beibehalten werden muß, bei der bisherigen Ordnung.

Unter- und Hülfslehrerstellen, welche zur Besetzung mit Schulamtspräparanden bestimmt sind, dürfen künftig nicht ohne Genehmigung der Regierung neu errichtet werden.

§ 11. Bei der Besetzung der **mit unteren kirchlichen Aemtern verbundenen Lehrerstellen** sind gleichmäßig die vorstehenden Vorschriften dergestalt zu befolgen, daß die gleiche Art der Anstellung wie für die Lehrerstelle auch für den Kirchendienst eintritt. Es sind jedoch künftig resp. für das Kirchenamt oder die kirchlichen Aemter und für die Lehrerstelle zwei gesonderte Bestallungen resp. Vocationen auszufertigen und es ist betreffs der Lehrer-Bestallungen resp. Vocationen nach den vorstehenden Vorschriften zu verhalten.

Bei einer Entscheidung in höherer Instanz (§ 6 ad 5, § 7 al. 1 und 4 und § 9 alin. 2) hat in Betreff solcher combinirter Stellen das Königliche Consistorium mitzuwirken.

§ 12. Bezüglich der Anstellung geprüfter Lehrerinnen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Schleswig, den 1. October 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulair an sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien und städtischen Schulbehörden der Provinz. II. 7801.

1226. Indem wir sämmtliche Schulbehörden unseres Regierungsbezirks auf die vorstehende Instruction, betreffend die Anstellungsfähigkeit der Schulamtsbewerber und die Besetzung der Volksschullehrerstellen in hiesiger Provinz hinweisen und Wohldieselben zur genauen Beachtung der in dieser Instruction gegebenen Vorschriften auffordern, fügen wir annoch Folgendes zur Nachachtung hinzu:

1) die Qualification zur Anstellung als Rector an Mittelschulen, an mehrklassigen Bürgerschulen, in welchen in fremden Sprachen unterrichtet wird, und an höheren Töchterschulen, sowie zur Uebernahme der Vorsteherschaft von Privatschulen gleicher Kategorie wird nur durch Ablegung der jetzt angeordneten Prüfung für Rectoren (Prüfungsordnung für Volksschullehrer pp. vom 15. October 1872 sub III.) erlangt, jedoch behalten die nach der Instruction vom 4. Juni 1870 (Amtsblatt Nr. 775 S. 231) pro schola et rectoratu geprüften Lehrer ihre bisherige Anstellungs-Berechtigung in vollem Umfang.

2) Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der für Lehrer an solchen Schulen in der Prüfungsordnung vom 15. October v. J. sub II. angeordneten besonderen Prüfung erworben.

Die Befähigung zum Unterricht an den **Unterklassen** der Mittelschulen und höheren Töchterschulen kann jedoch außerdem auch auf die im § 26 dieser Prüfungsordnung angegebene Weise erworben werden.

Die im Absatz 6 der Verfügung zur Einführung der Prüfungsordnung den Volksschullehrern, welche in einer früheren Prüfung das Prädicat „gut" oder „sehr gut" erhalten und die definitive Anstellungsfähigkeit vor dem 31. December 1872 erlangt haben, eingeräumte Befugniß zur Ertheilung des Unterrichts in den Unterklassen der Mittelschulen ist nur auf die Volksschullehrer, welche eine Prüfung vor einem Examinations-Collegium bestanden haben, nicht also auch auf die nur vom Kirchenpropst geprüften Autodidakten zu erstrecken, letzteren kann vielmehr nur in einzelnen Fällen nach Maßgabe des Passus 7 jener Verfügung die gleiche Berechtigung durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium verliehen werden.

Der bei den früheren Seminar-Abgangsprüfungen ertheilte erste Character ist dem Prädicat „sehr gut" und der bei denselben verliehene zweite Character in allen seinen Abstufungen dem Prädicat „gut" gleichzustellen.

3) In Betreff derjenigen Volksschullehrer, welche nach dem 15. October v. J. die in der neuen Prüfungsordnung vorgeschriebene erste Prüfung bestanden haben und im hiesigen Regierungsbezirk angestellt sind, ohne daß die im § 6 der vorstehenden Instruction vorgeschriebenen Formen beobachtet worden, ist nachträglich resp. von den Kirchenvisitatorien die daselbst angeordnete Bestallung auszufertigen oder von den Berufungsberechtigten eine Vocation an uns zur Bestätigung einzureichen.

Schleswig, den 7. October 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1227. Im Verlage von Julius Bergas hierselbst und bearbeitet von dem Professor H. Kiepert in Berlin ist eine Schul-Wandkarte von Schleswig-Holstein erschienen, welche von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Einführung in den Schulen der Provinz genehmigt worden ist und auf welche wir die Schulinspectoren und Lehrer unsers Aufsichtsbezirkes hierdurch aufmerksam machen.

Schleswig, den 4. October 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1228. Auf Antrag des Geheimen Conferenzraths Grafen W. v. Scheel-Plessen auf Sierhagen, als Fideicommißerben des weiland Conferenzraths W. H. von Thienen, werden die nachstehenden in dem Testament des Fideicommißstifters s. d. Lübeck 15. September 1808 enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen hierdurch bekannt gemacht:

„§ 3 Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Kapital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),

2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,

3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf und

4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adeligen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Grossenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldenstein'er Hölzung, welchen ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Grossenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Fünfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4. Das adel. Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 Thlr. und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 Thlr. und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adeligen Güter Löhrstorf, Claustorf, Grossenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegte Hölzungen, zur freien Disposition über

die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 Thlr. legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August von Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse von Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 Thlr. aus den Nevenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 Thlr. und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Grossenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 Thlr. sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen."

Kiel, den 3. October 1873.

Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1229. Der Eingesessene Hans Christian Rathmann in Steenfeld, Gutsbezirks Haneran, beabsichtigt, auf seiner zwischen Steenfeld und Schnittlohe belegenen Koppel, „Bockelshorn" genannt, begrenzt von den Koppeln der Eingesessenen Wischmann und Rohwedder, in der Nähe von J. Rohwedder's Wohnhaus und Kühls Kathe, eine Ziegelei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen.

Die bezüglichen Zeichnungen und Beschreibungen liegen in meinem Geschäftszimmer zur Einsicht aus.

Rendsburg, den 10. October 1873.

Der Königliche Landrath.
F. v. Willemoes-Suhm.

Personal-Chronik.

1230. Nach dem am 6. September erfolgten Ableben des Physikus Dr. Ackermann in Oldesloe ist der Dr. med. Scharffenberg daselbst mit der Verwaltung des XI. Holsteinischen Physikats commissarisch beauftragt worden.

1231. An Stelle des bisherigen interimistischen Fortschreibungsbeamten, Bürgermeister Gurlitt zu Husum, ist mit der Wahrnehmung der diesfälligen Geschäfte für den Fortschreibungsbezirk Husum der Hardesvogt Cumme bis auf Weiteres beauftragt worden.

1232. Ernannt: der bisherige interimistische Revierförster Mielcke zu Winsen, Oberförsterei Segeberg, definitiv zum Revierförster.

1233. Versetzt: der interimistische Waldwärter Helfe von Arnkiel, Oberförsterei Sonderburg, nach Sprenge, Oberförsterei Tremsbüttel.

1234. Versetzt: der Waldwärter Marthen von Sprenge, Oberförsterei Tremsbüttel, nach Arnkiel, Oberförsterei Sonderburg.

1235. Der frühere Steuerempfänger Skau zu Apenrade ist vom 1. October cr. ab aus dem Staatsdienste entlassen worden.

1236. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Postel zum Kreisrichter in Itzehoe, der Rechtskandidat C. C. E. A. Hein zum Referendarius.

Gestorben sind: der Amtsrichter Dr. Burchardi in Preetz und der Rechtsanwalt und Notar Dreyer in Neumünster.

1237. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 26. Septbr. d. J. den Pastor adj. Hans Schlaikier Prahl in Altona zum Pastor in Medolden, Propstei Loh-Mögeltondern, ernannt.

1238. Die am 20. bis 21. September d. J. abgehaltene Abgangsprüfung am Nordschleswigschen Predigerseminar in Hadersleben haben bestanden:

1) der Candidat Hans Hinrich Prieß aus Langenrade und
2) der Candidat Paul Gerhard Heims aus Kopenhagen.

1239. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 30. September d. J. den Pastor Steger in Wallsbüll zum Pastor in Süderbrarup und Loit ernannt.

1240. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium hat unterm 2. October d. J. die Wahl des Pastor adj. Theodor Christian Heinrich Kaftan in Cappeln zum Diaconus in Apenrade bestätigt.

1241. Nachdem von den für das Compastorat in Burg a./F. Präsentirten mehrere derselben vor der Wahl weggefallen sind, ist es von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel genehmigt worden, daß nunmehr

1) der Pastor adj. Peter Rudolf Ludwig Thomsen in Probsteierhagen,
2) der Candidat Eduard Johannes Heinrich Bielenberg in Itzehoe und
3) der Pastor adj. Asmus in Oldenburg

der Gemeinde zu Burg a./F. präsentirt werden.

1242. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Candidat J. H. Bernhardt in Glückstadt,
2) der Candidat H. W. Dose in Bestoft und
3) der Pastor adj. J. W. J. Kipp in Westerstede,

sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

1) der Candidat A. F. H. Schulze in Rendsburg und

2) der Prädicant Dr. J. W. H. Halben in Hamburg, lehrer jedoch unter der Voraussetzung, daß er das in der Verfügung vom 4. October 1869 vorbehaltene Colloquium besteht

der Gemeinde zu Simonsberg zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

1243. Der ordentliche Lehrer Scheer am Gymnasium zu Rendsburg ist unter Beförderung zum Oberlehrer an das Gymnasium zu Plön versetzt worden.

Als ordentliche Lehrer sind eingetreten: am Gymnasium zu Rendsburg der Gymnasiallehrer Goecker aus Ratzeburg und der Schulamtscandidat Pansch, am Gymnasium zu Flensburg der Gymnasiallehrer v. Kleist aus Oldenburg, am Gymnasium zu Hadersleben der Schulamtscandidat Dr. Reinhardt, am Gymnasium zu Husum der Schulamtscandidat Dr. Gibionsen, am Gymnasium zu Glückstadt der Schulamtscandidat E. König und der Lehrer Hunrath aus Marburg.

Die Wahl des Dr. Meissel (früher Director und Lehrer an der Gewerbeschule zu Iserlohn) zum Director, und des Lehrers Fellinghaus zum ordentlichen Lehrer der Realschule in Kiel ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Kirchhoff am Gymnasium in Altona ist der Professortitel verliehen worden.

Der Lehrer Schleiseck in Berlin ist als Musiklehrer am Seminar in Eckernförde angestellt worden.

Ausgeschieden aus dem Amt wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande sind der Rector Dr. Becker an der höheren Bürgerschule zu Segeberg, der ordentliche Lehrer Dr. Schmidt am Gymnasium in Husum, der ordentliche Lehrer Nietzsche an der höheren Bürgerschule in Segeberg, der ordentliche Lehrer Kähne an der höheren Bürgerschule zu Sonderburg und der Lehrer Keelmann am Schullehrer-Seminar in Eckernförde.

Auf seinen Antrag ausgeschieden der ordentliche Lehrer Dr. Thiele am Gymnasium zu Glückstadt.

Vacanz-Anzeigen.

1244. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist das Pastorat an der Kirche zu Krummendiek erledigt. Bewerber um diese Stelle, deren jährliche Einnahme nach Angabe des Inhabers jetzt circa 800 **Thlr. Pr. Crt.** beträgt, wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das Patronat der Kirche zu Krummendiek pr. Itzehoe portofrei einsenden.

Krummendiek, den 30. Septbr. 1873.

Das Patronat.

A. v. Meurer.

1245. Behufs Wiederbesetzung des erledigten Pastorats zu Gr.-Aspe werden Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 8 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden. Mit der Stelle sind, außer freier Wohnung nebst Garten, circa 44 Tonnen à 300 □ Ruthen urbares und circa 30 Tonnen größtentheils unurbares Land verbunden; circa 6 Tonnen werden frei bearbeitet, welche Arbeit zu 40 Thlr. veranschlagt werden kann und resp. nach diesem Werthe vergütet wird. An Lieferungen finden sich 28 Hectoliter Roggen und 28 Fuder Torf, außerdem eine sogenannte „kleine Lieferung," welche bisher mit circa 32 Thlr. entrichtet ist. Opfer und Accidentien betragen durchschnittlich circa 250 Thlr. jährlich. Von der Einnahme ist eine Wittwenabgabe von jährlich 20 Thlr. zu zahlen.

Bordesholm, den 3.
Preetz, den 5. } October 1873.

Königl. Kirchenvisitatorium der Parochie Gr.-Aspe.

A. v. Heintze. A. Heimreich.

1246. Die Stelle eines Adjuncten bei dem Pastorat in Silsfeld, adel. Guts Borstel, ist vacant und mit einem Candidaten zu besetzen, der sich zugleich bereit erklärt, die Schulinspection zu übernehmen.

Mit dieser Stellung ist ein Gehalt von 300 Thlr. und freie Station im Hause des Herrn Pastor Faust verbunden.

Bewerber werden ersucht, sich mit dem unterzeichneten Patronat in Verbindung zu setzen.

Borstel, den 30. September 1873.

Das Patronat der Silsfelder Kirche.

Rectorats-Vacanz.

1247. Das durch den Abgang des bisherigen Inhabers erledigte Rectorat der Stadtschule hieselbst ist wieder zu besetzen. Candidaten oder Seminaristen, welche in der vorschriftsmäßigen Mittelschulen-Prüfung die Facultas für die lateinische Sprache erlangt haben und sich um die vacante Stelle zu bewerben gedenken, werden ersucht, ihre Gesuche und Zeugnisse sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Nov. d. J. an die unterzeichnete Behörde zu richten. Gehalt ꝛc. etwa 500 Thlr., außerdem freie Wohnung nebst Garten; Feuerungsgeld für das Schulzimmer 24 Thlr. jährlich.

Wilster im Schulpatronat am 30. Septbr. 1873.

1248. An der dreiclassigen Districtsschule zu Kuden soll ein 2. Lehrer mit einem Gehalt von 300 Thlr nebst freier Einzelwohnung und Feuerung fest angestellt werden.

Bewerber um jene Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei an uns einzusenden.

Meldorf und Burg, den 1. October 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1249. An den hiesigen Bürgerschulen sind durch anderweitige Beförderung der Lehrer resp. Lehrerin vacant:

1) die Lehrerstelle an einer dritten (Oberelementar-) Knabenclasse. Emolumente: 350 Thlr. Gehalt, freie Einzelwohnung event. 40 Thlr. jährlich Wohnungsgeld, Vergütung für Heizung der Schulclasse — 20 Thlr. jährlich.

2) die Lehrerstelle an einer vierten (Unterelementar-) gemischten Classe. Emolumente: 320 Thlr. Gehalt, freie Einzelwohnung event. 40 Thlr. jährlich Wohnungsgeld, Vergütung für Heizung der Schulclasse — 20 Thlr. jährlich.

3) die Stelle einer Lehrerin an einer dritten

(Oberelementar-) Mädchenclasse. Emolumente: 200 Thlr. Gehalt, freie Einzelwohnung event. 40 Thlr. jährlich Wohnungsgeld, Vergütung für Heizung der Schulclasse — 20 Thlr. jährlich.

Bewerber resp. Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulcollegium einsenden.

Schleswig, den 3. October 1873.

Das Schulcollegium für die städtischen Bürgerschulen.

1250. Zum 1. December d. J. wird **die Districts-schullehrerbedienung zu Thielenhemme am Eiderdeich** erledigt. Die sämmtlichen Einkünfte dieser Stelle bestehen in einem jährlichen Baargehalt von 186 Thlr. 18 Sgr. Freie Dienstwohnung, sowie Gartenland und Feuerungsdeputat ist nicht vorhanden. Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Tellingstedt pr. Heide, den 6. October 1873.

Der Schulinspector.

Hempel, Hauptpastor.

1251. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist **die Districtsschullehrerbedienung zu Schelrader-Lendern, hiesigen Kirchspiels**, erledigt. Die Einkünfte dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung nebst Garten und 30,000 Soden Torf in einem festen Gehalt von 37 Thlr. 15 Sgr., einer Dotationszulage von 42 Thlr. 3 Sgr., einer Kornlieferung von 4 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Buchweizen, sowie in freier Sommerweide und Winterfütterung für 2 Kühe.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Tellingstedt, den 6. October 1873.

Der Schulinspector.

Hempel, Hauptpastor.

1252. An der Friedrichs-(Knaben-)Schule der Stadt Hadersleben ist die 6te Lehrerstelle für die kleinsten Schulknaben mit einem Elementarlehrer eventuell einer Lehrerin zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. Preuß. und Wohnung für einen Unverheiratheten verbunden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche baldmöglichst und spätestens bis zum 2. November d. J. an das Schulcollegium der St. Marien-Gemeinde hieselbst einzusenden.

Hadersleben, den 6. October 1873.

Der Magistrat.

1253. Zum 1. Januar 1874 wird die Stelle einer Lehrerin an der Mädchenmittelclasse der Ottensener Volksschule vacant, welche bei 30stündigem wöchentlichen Unterricht ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. gewährt. Vierteljährliche Kündigung bleibt vorbehalten. Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst fidemirter Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen portofrei an das Hauptpastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 7. October 1873.

Das Ottenseer Schulcollegium.

1254. Die Distriktshebamme der Kirchspielvogtei Ploen und der zu dem früheren Amte Ploen, jetzt zum Kreise Segeberg gehörenden Ortschaften des Stockseer Distrikts, welche wegen hohen Alters ihre Functionen nicht mehr ausübt, hat seit Jahren eine Adjunctin gehabt. Da diese anderweit angestellt ist, werden approbirte Hebammen aufgefordert, unter Einsendung ihrer Approbation zu der gedachten Stelle sich zu melden. Definitive Anstellung wird erfolgen, sobald die in Aussicht genommene Pensionirung der alten Hebamme wird stattgefunden haben. Sofortiger Eintritt erwünscht.

Ploen, den 26. Septbr. 1873.

Der Königl. Landrath.

Friederici.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extra-Blatt.)

Stück 55. Schleswig, den 18. October. **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1255. Der **Herbstviehmarkt in Itzehoe** wird in diesem Jahre nicht am 28. October, sondern

am 30. October

stattfinden.

Schleswig, den 17. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B in der Zeit vom 16. bis einschließlich 31. October cr. gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

1256. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13. d. Mts.:

„Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 27. d. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 229) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B **in der Zeit vom 16. October bis einschließlich den 31. October cr.** bewirken,

a. auf je 100 Thlr. Capital der Anleihen von 1864, 1867 A, 1867 D und 1868 B mit Einschluß der vom 1. d. Mts. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von 100⅓ Thlr. und

b. auf je 100 Thlr. Capital der Anleihe von 1867 C mit Einschluß der seit dem 1. Juli d. J. laufenden Zinsen den festen Betrag von 101⅙ Thlr. zu gewähren.

Diese Sätze enthalten, sofern die Einlösung am 16. October cr. erfolgt, ein Agio von $^{5}/_{16}$ Procent.

Berlin, den 13. October 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden."

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatt Stück 51 pro 1873 Nr. 1174 publicirte Bekanntmachung der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den Kreis- resp. Lokalblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 16. October 1873.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 56. Schleswig, den 25. October 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1257. Bei Erneuerung der beiden das Hafenfeuer in Sonderburg bildenden Laternen, welche zum Anfegeln des Hafens und des Alsener Sundes vom Süden dienen, ist vom 9. October d. J. an die südliche Laterne um 1 Meter, die nördliche um 2 Meter höher aufgestellt als bisher.

Die Richtung der beiden Laternen bleibt genau dieselbe wie bisher, ebenso zeigen beide Laternen nach wie vor grünes Licht.

Schleswig, den 11. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1258. Zufolge Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 29. September d. J. ist dem Kaufmann Christian Kruse in Kiel für seine Ernennung zum Königlich Großbritannischen Vice-Konsul in Kiel das Exequatur ertheilt und derselbe demnach nunmehr in seiner genannten Amtseigenschaft zugelassen.

Schleswig, den 15. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1259. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der Herr Kriegs-Minister Anordnung dahin getroffen hat, daß, auf eingehende Anträge, an Krieger-Vereine Waffen aus Beständen der Militair-Verwaltung käuflich überlassen werden dürfen, soweit sich geeignete Waffen in den Beständen vorfinden und dieselben der Militair-Verwaltung entbehrlich sind. — Eine unentgeldliche oder leihweise Verabfolgung von Waffen an die gedachten Vereine ist nach wie vor ausgeschlossen.

Schleswig, den 15. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1260. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat dem Auswanderungs-Expedienten Waldemar Zembsch in Bremen die unterm 18. August 1868 ertheilte Erlaubniß, das Geschäft der Beförderung von Schiffspassagieren und Auswanderern nach transatlantischen Häfen innerhalb des preußischen Staats zu betreiben, entzogen.

Schleswig, den 15. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1261. Mittelst Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 7. d. Mts. ist es genehmigt worden, daß der bisher communalfreie sogenannte Burggraben bei Schleswig dem Gebiete der Stadt Schleswig einverleibt werde.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 15. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1262. Mittelst Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 1. d. Mts. ist es genehmigt worden, daß die bisher communalfreien Gehege Düsternbrook, Düvelsbeck und Baumschule dem Stadtbezirk Kiel einverleibt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 15. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1263. Mittelst Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 30. v. M. ist es genehmigt worden, daß das bisher communalfreie forstfiskalische Gehege Fahlt im Kreise Pinneberg mit dem Gemeindebezirke des Fleckens Pinneberg vereinigt werde.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 15. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände auf der Insel Fehmarn.

1264. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Oldenburg hat die Abgrenzung folgender Armenverbände auf der Insel Fehmarn stattgefunden:

1. Stadt Burg;

2. Gesammt-Armenverband des Osterkirchspiels, bestehend aus den Landgemeinden Ostermarxdorf, Niendorf, Gahlendorf, Bitzdorf, Staberdorf, Meeschendorf, Sahrenstorf und den Gutsbezirken Cathrinenhof und Staberhof;

3. Gesammt-Armenverband des Norderkirchspiels, bestehend aus den Landgemeinden Bannesdorf, Todendorf, Puttgarden, Presen und Clausdorf;

4. Gesammt-Armenverband des mittelsten Kirchspiels, bestehend aus den Landgemeinden Mummendorf, Blieschendorf, Wulfen, Arendorf, Strucklamp, Albersdorf, Teschendorf, Neujellingsdorf, Lemkenhafen, Sartjendorf, Altjellingsdorf, Bisdorf, Vaderdorf, Gammendorf, Hinrichsdorf und Landkirchen;

5. Gesammt-Armenverband des Westerkirchspiels, bestehend aus den Landgemeinden Petersdorf, Lemkendorf, Gollendorf, Sulsdorf, Püttfee, Kopendorf, Bohen-

dorf, Schlagsdorf, Westermargelsdorf, Wenkendorf, Dänschendorf, Ohrt und dem Gutsbezirk Flügge;

6. Der Gutsbezirk Wallnau.

Schleswig, den 20. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

1165. In dem Abdruck unserer Polizei-Verordnung vom 24. September cr. (Amtsblatt Nr. 1196 S. 291) soll der § 6 lauten:

„Uebertretungen der Vorschriften im § 1—4 dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft."

Schleswig, den 15. October 1873.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Abtheilung des Innern.

1266. Nachdem der Herr Finanz-Minister mittelst Erlasses Nr. II. b 15,663 vom 17. September cr. die diesseitigen Listen der Anwärter zur Forst-Versorgung wieder eröffnet hat, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zum 1. Januar 1874 die Zahl der für unseren Bezirk notirten Anwärter zur Forst-Versorgung der Klasse A. I. um noch **Neun** betragen wird und daher den genannten Anwärtern empfohlen werden darf, sich hier zur Anstellung zu melden und notiren zu lassen.

Coeslin, den 6. October 1873.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1267. Nachdem sich ergeben hat, daß die in der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung unter Nr. 6 alin. 5 für die erste auf Grund des § 24 alin. 4 der Gewerbe-Ordnung stattfindende Untersuchung neuaufgestellter Dampfkessel festgesetzte Gebühr mit Rücksicht auf die seit ihrer ersten Feststellung eingetretene Steigerung aller Preise und auf die durch das Regulativ vom 24. Juni 1872 herbeigeführte Erhöhung der Gebühren für die periodische Revision der Dampfkessel gleichfalls einer Erhöhung bedarf, so bestimme ich hiermit, daß diese Gebühr in Zukunft **fünf Thaler** betragen soll.

Berlin, den 8. October 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Dr. Achenbach.

An das Königliche Oberbergamt zu Clausthal.

IV. 10,393. I. 6159. III. 17,450.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und tritt mit dem Tage der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Amtsblattes für den betreffenden Bezirk in Wirksamkeit.

Clausthal, den 14. October 1873.

Königliches Oberbergamt.

1268. Auf Antrag des Geheimen Conferenzraths Grafen W. v. Scheel-Plessen auf Sierhagen, als Fideicommissherben des weiland Conferenzraths W. H. von Thienen, werden die nachstehenden in dem Testament des Fideicommißstifters s. d. Lübeck 15. September 1808 enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen hierdurch bekannt gemacht:

„§ 3 Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Kapital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),

2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Missen,

3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf und

4) Elf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adeligen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Grossenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldenstein'er Hölzung, welchen ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Grossenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Fünfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4. Das adel. Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 Thlr. und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 Thlr. und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adeligen Güter Löhrstorf, Claustorf, Grossenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegte Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 Thlr. legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August von Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse von Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange

sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 Thlr. aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 Thlr. und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Grossenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 Thlr. sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen."

Kiel, den 3. October 1873.

Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1269. Der Kalkbrennereibesitzer August Jacobsen zu Oldesloe beabsichtigt, auf seinem im Stadthauptbuche sub fol. 1623 aufgeführten, an der Untertrave belegenen Grundstück einen neuen Kalkofen zu erbauen.

Einwendungen gegen diese nach den §§ 16 ff., § 25 der Gewerbeordnung zu behandelnde Anlage sind binnen 14 Tagen hieselbst anzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, praeclusivisch.

Gesuch nebst Zeichnung und Beschreibung liegt im Polizeibureau zur Einsicht aus.

Oldesloe, den 10. October 1873.

Die Polizeiverwaltung.

1270. Nach Anleitung der §§. 16 ff. der Gewerbeordnung und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schlachter Albert Wagner hieselbst um die Erlaubniß zur Anlegung einer Schlachterei auf seinem in der Ausgarinsstraße sub Nr. 135 hieselbst belegenen Grundstück nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Wedel, den 10. October 1873.

Die Polizei-Behörde.

J. Kleinworth.

1271. Nach Anleitung der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Eingesessene Hinrich Ramcke hieselbst um die Erlaubniß zur Anlegung einer Leimkocherei auf dem seinem Vater Joh. Hinrich Ramcke gehörenden, auf dem Steintorg sub Nr. 3 Ltr. B. hieselbst belegenen Grundstücke nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Wedel, den 10. October 1873.

Die Polizei-Behörde.

J. Kleinworth.

Vacanz-Anzeigen.

1272. Die Stelle eines Adjuncten bei dem Pastorat in Süllfeld, adel. Guts Borstel, ist vacant und mit einem Candidaten zu besetzen, der sich zugleich bereit erklärt, die Schulinspection zu übernehmen.

Mit dieser Stellung ist ein Gehalt von 300 Thlr. und freie Station im Hause des Herrn Pastor Faust verbunden.

Bewerber werden ersucht, sich mit dem unterzeichneten Patronat in Verbindung zu setzen.

Borstel, den 30. September 1873.

Das Patronat der Süllfelder Kirche.

1273. An der Friedrichs-(Knaben-)Schule der Stadt Hadersleben ist die 6te Lehrerstelle für die kleinsten Schulknaben mit einem Elementarlehrer eventuell einer Lehrerin zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. Preuß. und Wohnung für einen Unverheiratheten verbunden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche baldmöglichst und spätestens bis zum 2. November d. J. an das Schulcollegium der St. Marien-Gemeinde hieselbst einzusenden.

Hadersleben, den 6. October 1873.

Der Magistrat.

1274. Zum 1. Januar 1874 wird die Stelle einer Lehrerin an der Mädchenmittelclasse der Ottensener Volksschule vacant, welche bei 30stündigem wöchentlichen Unterricht ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. gewährt. Vierteljährliche Kündigung bleibt vorbehalten. Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst sidemirter Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen portofrei an das Hauptpastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 7. October 1873.

Das Ottensener Schulcollegium.

1275. Durch anderweitige Beförderung des Rechenmeisters und zweiten Knabenlehrers ist dessen Stelle am hiesigen Orte erledigt. Mit derselben ist, außer einem Wohnungsgelde von 80 Thlr. und einem Feuerungsgelde von 36 Thlr. für Heizung von Schule und Haus, ein Einkommen von 450 Thlr. verbunden. Bewerber, welche zur Leitung des Kirchengesanges und Ertheilung

des Turnunterrichts befähigt sind, werden aufgefordert, ihre an die Heider Schuldeputation zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Bemerkt wird noch, daß die Stelle durch Wahl der Schulgemeinde nach Präsentation abseiten der Schuldeputation besetzt wird, und der gewählte Lehrer verpflichtet ist, auf Erfordern der Schuldeputation auch in anderen Schulclassen einzelne Unterrichtsstunden unter Innehaltung einer Gesammtzahl von 32 wöchentlichen Stunden zu übernehmen.

Heide, den 12. October 1873.

Pastor Grantz, Schulinspector.

1276. Die Lehrerstelle der einklassigen Schule zu Brande, Kirchspiel Hörnerkirchen, ist durch Versetzung ihres Inhabers vakant. Mit derselben ist, außer geräumiger Wohnung und freier Feuerung, die Nutzung von 4 Hectar Dienstland, welches von den Schulinteressenten bearbeitet wird, eine Heulieferung von 3600 Pf., deren Wegfall indeß vorbehalten bleibt, und ein Baargehalt von 137 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. verbunden. Das Gesammteinkommen ist auf 319 Thlr. 9 Sgr 9 Pf. taxirt. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen dem mitunterzeichneten Landrathe portofrei einzusenden.

Pinneberg und Barmstedt, d. 14. October 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Ranzau.

Voerster. Redling, cst.

1277. Bewerber um die durch Emeritirung des bisherigen Inhabers erledigte Distriktsschulstelle in Windbergen, Kirchspiels Südermeldorf-Geest, mit der zugleich das Amt eines Küsters und Organisten verbunden ist, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung nebst Garten und der benöthigten Feuerung ein Fixum aus der Schulkasse (incl. Dotationszulage) von jährlich ca. 104 Thlr., ca. 9 Thlr. Antrittsgeld, 8 Thlr. 12 Sgr. für abgelöste Außenbeichsweide, ferner von ca. 16 Thlr. für den Küsterdienst, sowie der Bezug von 5 Tonnen Roggen und die (auf ca. 185 Thlr. geschätzte) Nutzung einer Wiese von $2_{,05}$ Hektaren, 2 Koppeln Geest-Ackerland von $2_{,23}$ Hektaren und zweier Weiden von $1_{,80}$ Hektaren verbunden.

Außerdem bezieht der Lehrer für die Stationirung eines Unterlehrers jährlich 84 Thlr. aus der Schulkasse.

Meldorf und Burg, den 14. October 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1278. Durch Beförderung des Inhabers wird die Stelle eines 3. Klassenlehrers an der 2. Knaben-Bürgerschule — Gehalt 360 Thaler — vacant, die möglichst bald wieder besetzt werden soll.

Bewerber wollen ihre, an das Schulcollegium gerichteten Gesuche baldigst bei Unterzeichnetem einreichen und dabei bemerken, wann sie die Stelle würden antreten können.

Altona, den 15. Oktober 1873. Chr. Andresen.

1279. Wenn es von der Königlichen Regierung genehmigt worden ist, daß an der dritten Mädchenclasse der Gaardener Schule statt einer Lehrerin ein Lehrer mit einem baaren Gehalt von 340 Thlr. Pr. fest angestellt werde, so werden etwaige Bewerber um diese Stelle hieburch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen portofrei an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Preetz im Patronat der Gaardener Schule, den 15. October 1873.

M. Gr. z. Rantzau. v. Qualen.

1280. Die Stelle eines 2ten Lehrers an der Schule zu Stepping ist erledigt. Nebst freier Wohnung (2 geräumigen Zimmern) und freier Station bei dem Hauptlehrer, wird der 2te Lehrer an Gehalt 112 Thlr. 15 Sgr. und wenn er den 1sten oder einen sehr guten 2ten Examens-Charakter hat, aus einem Legat 49 Thlr. 6½ Sgr. jährlich haben.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzureichen.

Hadersleben, den 16. October 1873.

Der Kirchenpropst. Müller.

1281. Die Districtsschule in Söbye, adeligen Guts Maasleben, Kirchspiels Siefebye ist vacant. Emolumente sind 1) freie Wohnung nebst Garten, ca 50 □Rth, 2) 5 Tonnen Land à 260 □Rth. mit freier Bearbeitung von der Commüne, 3) Schulgeld jährlich 60 Thlr. Pr. Crt., 4) an reinem Korn: a) 4 Tonnen 6 Schipp Roggen, b) 4 Tonnen 6 Schipp Gerste, c) 4 Tonnen 6 Schipp Buchweizen. 5) an Feuerung für Schulen und Haus jährlich 54000 Soden Torf, 6) erhält der Lehrer 120 Thlr. Pr. jährlich, wovon derselbe, welcher einen Präparanden halten muß, 90 Thlr. Pr. für dessen freie Station erhält und ihm 30 Thlr. Pr. an Gehalt geben muß.

Desfällige Gesuche sind unter Anschließung der Zeugnisse in sidemirter Abschrift an das Schulpatronat zu Maasleben pr. Sensbye bis zum 11. November d. J. portofrei einzusenden.

Maasleben pr. Sensbye, den 17. October 1873.

Namens des Schulpatrons. B. H. Schröder.

1282. Die erledigte Stelle an der hiesigen Mittelclasse soll wegen beabsichtigter Veränderung im hiesigen Schulwesen bis Ostern k. J. interimistisch von einem Seminaristen verwaltet werden. Der Antritt muß sofort geschehen und die Vergütung für die beregte Zeit beträgt außer Wohnung und Schulfeuerung 300 Rth.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten senden.

Tating, den 21. October 1873.

J. Weiland, Pastor. Namens des Schulcoll.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 57. Schleswig, den 1. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Schweden und Dänemark.

Deklaration über das Lootsen im Oeresund.

1283. Die Beseitigung von Differenzen, welche zwischen Schweden und Dänemark über die Wahrnehmung des Lootsendienstes im Oeresund durch die beiderseitigen Lootsen entstanden waren, ist durch nachstehende Deklaration der betheiligten Regierungen erfolgt:

Zur näheren Feststellung des den Dänischen und Schwedischen Unterthanen zustehenden Rechtes des Lootsens im Oeresund haben Seine Majestät der König von Dänemark und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen die Unterzeichneten bevollmächtigt, sich über folgende Deklaration zu einigen.

Art. 1. In denjenigen Theilen des Oeresunds, welche einerseits von Dänischem, anderseits von Schwedischem Lande begrenzt werden, soll das Lootsen beiden Nationen mit gleichem Rechte den nachfolgenden näheren Bestimmungen gemäß zustehen, und jeder von ihnen ordnet für sich die Ausführung derselben.

Wo beide Küsten demselben Lande angehören, kommt das Lootsenrecht diesem allein zu und ist den näheren Bestimmungen der Behörden desselben unterworfen. Jeder Staat behält sich das Ein- und Auslootsen aus seinen eigenen Häfen vor.

Die von jeder der beiden Regierungen getroffenen Bestimmungen über das Lootsenwesen im Oeresund sollen gegen die im Traktate vom 14. März 1857 enthaltenen Regeln in keiner Beziehung verstoßen.

Die Lootsen beider Länder sollen in den gedachten Gewässern jedenfalls das Recht der meist begünstigten Nation genießen.

Art. 2. Als ausschließlich Dänisches Fahrwasser werden unter Hinweis auf obenstehende Bestimmungen die Drogden angesehen, welche nach Norden durch eine Linie von der Mitte Charlottenlunds über die Stubbetonne und die nördliche Tonne im Mittelgrund bis zum Besen nördlich der Nordspitze von Saltholm und gegen Süden durch eine Linie vom südlichsten Besen bei Amager über das Feuerschiff Drogden bis zur Südspitze von Saltholm begrenzt werden.

Es soll jedoch den Schwedischen Lootsen erlaubt sein, nördlich um Saltholm herum nach der Kopenhagener Außenrhede zu lootsen, welche gegen Norden durch die Nordgrenze der Drogden, gegen Osten durch den Mittelgrund, gegen Süden durch eine Linie von der Johanneskirche über die Mitte der Reffhale-Insel und gegen Westen durch eine Linie von der Ostseite der „3 Kronen" bis zur Südost-Wake des „Stubben" und von da zur Stubbetonne begrenzt wird. Gleichfalls soll es einem Schwedischen Lootsen, der dem Obenstehenden gemäß ein Schiff auf die Außenrhede eingebracht hat, falls der Führer des Schiffes es wünscht und das Schiff nicht in die Binnenrhede eingeht, gestattet sein, auf dem Schiffe zu verbleiben und es nördlich um Saltholm herum auszulootsen. Dagegen ist es einem Schwedischen Lootsen nicht gestattet, auf der Außenrhede das Lootsen eines anderen Schiffes anzunehmen, als desjenigen, mit welchem er dahin gekommen ist, ebensowenig dürfen Schwedische Lootsenboote unter dem Vorwande, eingekommene Schwedische Lootsen aufnehmen zu wollen, auf der Außenrhede vor Anker liegen.

Art. 3. Die beiden Regierungen verpflichten sich, zur Aufrechthaltung der obenstehenden Bestimmungen mit den zu ihrer Disposition stehenden Mitteln einander Beistand zu leisten.

Art. 4. Ebenso wie diese Uebereinkunft das Lootsenrecht ausschließlich im Oeresund betrifft und also das beiden Staaten nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen zustehende Hoheitsrecht über das bezügliche Seeterritorium in keiner Beziehung beschränkt, so behält auch die Königliche Dänische Regierung sich namentlich vor, Schwedische Lootsen ebenfalls von der Kopenhagener Außenrhede auszuschließen, wenn solches auf Grund kriegerischer Eventualitäten für nothwendig angesehen werden sollte.

Art. 5. Vorerwähnte Bestimmungen sollen von und mit dem 21. des jetzigen Monats in Kraft treten.

Zur Bekräftigung dessen haben die Unterzeichneten diese Deklaration in zwei gleichlautenden Exemplaren unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Kopenhagen, den 14. August 1873.

Sr. Majestät des Königs von Dänemark Minister des Aeußern.

Sr. Majestät des Königs von Schweden u. Norwegen außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.

Vorstehende Deklaration wird hierdurch zur allgemeinen Kunde des schifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Schleswig, den 25. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1284. Die öffentlichen Blätter haben, auch in neuerer Zeit, nicht selten Bekanntmachungen gebracht, in welcher Personen zum Wahrsagen sich erbieten.

Das Wahrsagen aber, sobald es gewerbsmäßig, sei es im stehenden Betriebe, sei es im Umherziehen, ausgeübt wird, erscheint strafbar, da es, — wie von dem Königlichen Ober-Tribunale in einem, Seite 242 des diesjährigen Justiz-Ministerialblattes abgedruckten Ur-

theile unter den in demselben festgestellten Verhältnissen anerkannt worden, — als dem Aberglauben Vorschub leistend und dadurch schweres Aergerniß gebend, für einen groben Unfug zu erachten ist, mithin der Strafbestimmung im § 360 Nr. 11 des Deutschen Strafgesetzbuchs unterliegt.

Den Polizeibehörden unseres Bezirks ertheilen wir hiernach die Anweisung, gegen Wahrsagerei, wenn dieselbe in der einen oder der anderen vorbezeichneten Art gewerbsmäßig betrieben wird, imgleichen gegen öffentliche Ankündigungen, welche ein Anerbieten zu solchem Wahrsagen enthalten, und daher ebenfalls schon unter den Begriff des oben bezeichneten „groben Unfugs" fallen, auf Grund der zuvor gedachten strafgesetzlichen Bestimmung durch Herbeiführung des gesetzlichen Strafverfahrens einzuschreiten. Auch haben die Polizeibehörden Anmeldungen zum Betriebe des Wahrsagens als stehenden Gewerbes nicht zuzulassen.

Schleswig, den 25. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1285. Bei der vom 4.—9. September d. J. zu Schleswig abgehaltenen Lehrerinnenprüfung sind folgende Schulamtsbewerberinnen für befähigt erklärt worden:

a) zur Ertheilung des Unterrichts an höheren Töchterschulen: Anna Caspers aus Husum, Lucie Griebel aus Meldorf, Margarethe Hamann aus Hanshühn, Jenny Haupt aus Hamburg, Julie Heine aus Preetz, Magdalene Jungclaussen aus Kiel, Agnes Leithäuser aus Kiel, Johanna Linn aus Nehmten, Martine Möller aus Keitum, Marie Niese von Arroe, Helene Pfitzner aus Oldenburg i./H., Thekla Reimers aus Tetenbüll, Pauline Schladetsch aus Westorf, Emilie Schmidt aus Hamburg, Emilie Sieverts aus Tönning, Clara Westphal aus Posen, Therese Busse, aus Horn bei Hamburg, Minna Hagge aus Meldorf, Mathilde Krag aus Rendsburg, Magdalene Kühl aus Oelixdorf, Agnes Lehmann aus Thrstrup, Luise v. Minden aus Lunden, Caroline Postel aus Heide, Anna Predöhl aus Eppendorf, Elise Reimers aus Tetenbüll;

b) zur Ertheilung des Unterrichts an Bürger- und Elementarschulen: Anna Peters aus Schleswig, Rosalia Stiscola aus Preetz, Clara Döpel aus Erfurt, Alwine Duck aus Kiel.

Das am 9. September d. J. abgehaltene Colloquium für Vorsteherinnen an höheren Töchterschulen haben folgende Lehrerinnen mit Erfolg bestanden: Luise Plate in Kiel, Helene Carstens in Tondern, Elma Mohr in Apenrade.

Kiel, den 23. October 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

1286. Auf Antrag des Geheimen Conferenzraths Grafen W. v. Scheel-Plessen auf Sierhagen, als Fideicommißerben des weiland Conferenzraths W. H. von Thienen, werden die nachstehenden in dem Testament des Fideicommißstifters s. d. Lübeck 15. September 1808 enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen hierdurch bekannt gemacht:

„§ 3. Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Kapital lege,

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),

2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,

3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Eplerstorf und

4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adeligen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Grossenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldenstein'er Hölzung, welchen ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Grossenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Fünfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4. Das adel. Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 Thlr. und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 Thlr. und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adeligen Güter Löhrstorf, Claustorf, Grossenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegte Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 Thlr. legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August von Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse von Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 Thlr. aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 Thlr. und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Grassenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 Thlr. sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen."

Kiel, den 3. October 1873.

Königliches Appellationsgericht.

Vacanz-Anzeigen.

1287. Durch Emeritirung des Herrn Pastor Kraß wird das Pastorat zu Hamberge zum 1. Nov. d. J. vacant. Dasselbe wird vom Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel unmittelbar besetzt. Bewerber um diese Predigerstelle, deren jährliche Einkünfte außer Wohnung und Garten zu 1300 Thlr. veranschlagt werden, wovon aber 500 Thlr. an den Emeritus abzugeben sind, wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einsenden.

Ploen, den 25. October 1873.

Der Propst der Propstei Ploen.

Neelsen.

1288. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist das Pastorat zu Delve erledigt. Bewerber um diese Predigerstelle, deren Einkünfte außer Dienstwohnung und Garten nach einem Durchschnitt während der letzten drei Jahre ca. 990 Thlr. betragen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Präsentation zur Wahl nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato an den Kirchenvorstand zu Delve portofrei einzusenden.

Norderdithmarscher Kirchenpropstei zu Heide, den 25. October 1873.

Prall, const.

1289. Durch Beförderung des Inhabers wird die Stelle eines 3. Klassenlehrers an der 2. Knaben-Bürgerschule — Gehalt 360 Thaler — vacant, die möglichst bald wieder besetzt werden soll.

Bewerber wollen ihre, an das Schulcollegium gerichteten Gesuche baldigst bei Unterzeichnetem einreichen und dabei bemerken, wann sie die Stelle würden antreten können.

Altona, den 15. Oktober 1873. Chr. Andresen.

1290. Schulvacanz Söhthe, vide Nr. 1281 d. Blattes.

Maasleben, den 17. October 1873.

Namens des Schulpatrons. B. H. Schröder.

1291. Vacant ist die Districtsschule in Borgsum, Gemeinde Sct. Johannis-Föhr. Die Emolumente sind: freie Wohnung mit Garten, für Feuerung 30 Thlr., Schullohn 120 Thlr., 7 Hectoliter Roggen, 4,„ Hectoliter Gerste, 3,„ Hectar Geestland, 2,„ Hectar Marschland mit freier Bearbeitung.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an das Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern portofrei einsenden.

Tondern, den 19. October 1873.

Der Kirchenpropst.

C. E. Carstens.

1292. Vacant ist die zweite Lehrerstelle an der Schule in Achtrup, Kirchspiels Leck. Die Emolumente sind: freie Familienwohnung mit Garten, Feuerung, 15,000 Soden Torf und 6 Fuder Flaggen, 300 Kilogramm Roggen und baar 200 Thlr.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern portofrei einsenden.

Tondern, den 19. October 1873.

Der Kirchenpropst.

C. E. Carstens.

1293. Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Bylderup ist vacant. Emolumente sind: freie Einzelwohnung, freie Feuerung und 200 Thlr. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern portofrei einsenden.

Tondern, den 19. October 1873.

Der Kirchenpropst.

C. E. Carstens.

1294. Die Einnahme der erledigten Schulstelle in Neuengörs beträgt außer freier Wohnung, Garten (17 □ Ruth.) und Feuerung (32000 Soden Torf und 2 Raummeter Kluftholz):

1) 4 Tonnen Acker- und ½ Tonne Wiesenland, verpachtet bis Michaelis 1878 für jährlich 102 ℳ 6 ßß
2) Vergütung für Spanndienste 10 ℳ
3) „ „ „ Handdienste 7 „ 17 „ — „
4) Baargehalt:
   a. bisheriges Gehalt incl. einer Vergütung für fehlendes Dienstland (18 ßß 12 ßß) . . . . . 120 ℳ
   b. neue Zulage . . . . . 60 „ 180 „ — „
5) 5¾ Tonnen Roggen, 1000 ℔ Heu und 1000 ℔ Stroh, geschätzt zu . . . . . 40 „ — „

zusammen 339 ℳ 6 ßß.

Die Frau des bisherigen Lehrers hat den Handarbeitsunterricht in 4 Stunden wöchentlich ertheilt.

Bis zum 1. November 1883 hat der Lehrer für Dralniirung der Schulländereien jährlich 3 ℳ an die Commüne zu entrichten.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato bei uns einreichen.

Segeberg, den 20. October 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Frhr. v. Gayl. Springer.

1295. Die erledigte Stelle an der hiesigen Mittelclasse soll wegen beabsichtigter Veränderung im hiesigen Schulwesen bis Ostern k. J. interimistisch von einem

Seminaristen verwaltet werden. Der Antritt muß sofort geschehen und die Vergütung für die beregte Zeit beträgt außer Wohnung und Schulfeuerung 300 Rth.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tage an den Unterzeichneten senden.

Tating, den 21. October 1873.

J. Weiland, Pastor. Namens des Schulcoll.

1296. Mit Beziehung auf die Vacanz-Ausschreibung der Districtsschulstelle in Windbergen vom 14. d. Mts. werden Bewerbungslustige hiermit davon in Kenntniß gesetzt, daß dem neuen Inhaber der Stelle laut Beschlusses der Windberger Kirchenvertretung für das Orgelspielen in der Kirche eine jährliche Remuneration von 20 Thlr. pr. Cour. zugebilligt und die Genehmigung der Königlichen Regierung dazu nachgesucht worden ist.

Meldorf u. Burg, 21. October 1873.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

1297. In Folge der Organisation des Schulwesens in Ellerbeck sind an der dortigen Schule, mit Genehmigung der Königlichen Regierung, annoch zu besetzen:

1. Die Oberknabenclasse mit einem Gehalt von jährlich 450 Thlr., 50 Thlr. Feuerungsgeld und freier Familienwohnung.

Die gemischte Mittelclasse mit einem Gehalt von jährlich 400 Thlr., 50 Thlr. Feuerungsgeld und 80 Thlr. Wohnungsgeld bis zur Herstellung einer Familienwohnung.

Bewerber um diese Stellen werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Patronat portofrei einzusenden.

Preetz im Patronat der Ellerbecker Schule, den 21. October 1873.

M. Gr. z. Rantzau. v. Qualen.

1298. Die neu errichtete zweite feste Lehrerstelle an der Schule zu Nehms, hiesigen Guts, für welche außer freier Einzelwohnung und Feuerung ein Gehalt von 300 Thlr. normirt ist, soll baldthunlichst besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 16. November d. J. portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Muggesfelde pr. Segeberg, den 22. October 1873.

Der Schulpatron.

E. Hölck.

1299. Die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers vacant gewordene Districtsschulstelle in Kochendorf, Kirchspiels Borbye, ist baldmöglichst zu besetzen.

Emolumente: Freie Wohnung nebst Garten, 6 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Gerste, 3 Tonnen Hafer, 4 Tonnen Buchwaizen, Weide und Winterfütterung für 2 Kühe, zur Feuerung 40,000 Soden Torf, 2 Faden Backholz und 2 Fuder Busch, an baarem Gehalt 72 Thlr., sowie für Beköstigung und Besoldung eines Gehülfslehrers während des Wintersemesters 72 Thlr.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Windeby pr. Eckernförde, den 22. October 1873.

Das Patronat der Kochendorfer Schule.

– Schmidt.

1300. Die Stelle des Elementarlehrers zu **Breiholz**, Kirchspiels Jevenstedt, mit welcher von jetzt an ein Gehalt von 300 Thlr., außer freier Feuerung und Einzelwohnung, verbunden ist, wird hierdurch, behufs definitiver Besetzung als vacant angezeigt.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzureichen.

Rendsburg, Nortorf, } den 23. October 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

1301. An unserer gehobenen 5-stufigen Knaben-Volksschule ist die 1te Lehrerstelle mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer, welcher womöglich auch Unterricht in der englischen Sprache ertheilen kann, **zu Ostern 1874** zu besetzen. Das Gehalt beträgt zur Zeit 500 Thaler, doch ist Aussicht auf baldige Erhöhung vorhanden. Bewerber um diese Stelle werden ersucht, ihre Zeugnisse nebst kurzem Lebensabriß innerhalb 4 Wochen an das Schul-Collegium einzusenden.

Wandsbeck, den 23. October 1873.

Das Schul-Collegium.

Lesser, Vorsitzender.

1302. Für die Schulstelle in Föhrden — 14 Kinder –, Kirchsp. Hohn, wird ein geübter **Präparand** gesucht. Gehalt 120 Thlr. bei freier Wohnung und freier Feuerung. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einsenden.

Königl. Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 26. October 1873. J. Wald.

1303. Die Elementarlehrerstelle an der Garbecker Schule wird zum zweiten Mal als vacant angezeigt, mit dem Hinzufügen, daß die Emolumente derselben in freier Einzelwohnung im Schulhause, freier Feuerung und einem auf 320 Thlr. erhöhten Baargehalt bestehen.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Wensien pr. Segeberg, den 28. October 1873.

Das Patronat der Garbecker Schule.

W. C. W. Schwerdtfeger.

1304. Die mit einem versorgungsberechtigten Militairanwärter zu besetzende Stelle eines **Oberwächters** soll schleunigst besetzt werden. Das Gehalt beträgt 200 Thlr. p. a. — Bewerber haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Januar 1874 hierselbst zu melden.

Itzehoe, den 15. October 1873.

Der Magistrat.

Hierzu ein öffentl. Anzeiger u. eine außerord. Beilage.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extrablatt.)

Stück 58. Schleswig, den 5. November. **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B in der Zeit vom 1. bis 15. November cr. gegen Gewährung eines Agio.

1305. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 30. v. Mts.:

„Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 13. d. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 241) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B **in der Zeit vom 1. bis einschließlich den 15. November cr.** bewirken,

a. auf je 100 Thlr. Capital der Anleihen von 1864, 1867 A, 1867 D und 1868 B mit Einschluß der vom 1. October cr. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von 100⅜ Thlr. und

b. auf je 100 Thlr. Capital der Anleihe von 1867 C mit Einschluß der seit dem 1. Juli d. J. laufenden Zinsen den festen Betrag von 101⅜ Thlr. zu gewähren.

Die Sätze enthalten, sofern die Einlösung am 1. November cr. erfolgt, ein Agio von ¼ Procent.

Berlin, den 30. October 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden."

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatt Stück 55 pro 1873 Nr. 1256 publicirte Bekanntmachung der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den Kreis- bezw. Lokalblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 1. November 1873.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extra-Blatt.)

Stück 59. Schleswig, den 6. November. **1873**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1306. Mit Rücksicht auf die demnächst bevorstehenden Neuwahlen zum Reichstage bringen wir im Nachstehenden das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869, welches zufolge des Gesetzes vom 16. April 1871 auch für die Wahlen zum jetzigen deutschen Reichstage des Ferneren maaßgebend ist, und das zugehörige Wahlreglement vom 28. Mai 1870 nebst Anlage A und B desselben (welcher letzteren wir ein Formular der Gegenliste beigefügt haben) und einem Auszuge aus der Anlage D unter dem Bemerken zum Abdruck, daß ein Auszug aus Anl. C des Reglements, die Wahlkreise der hiesigen Provinz enthaltend, bereits S. 7 ff. des Amtsblatts für 1871 veröffentlicht ist.

Schleswig, den 5. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wahlgesetz
für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.
Vom 31. Mai 1869.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind.

Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§ 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§ 9. Die Wahlhandlung sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 13. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§ 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§ 15. Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§ 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§ 17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§ 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.

Vom 28. Mai 1870.

Der Bundesrath hat auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§ 1. Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß § 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer

und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militairpersonen (§§ 12, 13 Nr. 4 Absatz 2 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. — Bundesgesetzbl. S. 131. —) werden in die Wählerliste eingetragen.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des § 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7. des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 6. des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§ 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9. des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§ 10. Der Wahlvorsteher (§ 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protocollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protocollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 9 des Gesetzes).

§ 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§ 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protocollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protocollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlvorstandes bedingt sind.

§ 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8. des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tisch stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§ 10. Absatz 2. des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§ 17. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 16. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 18. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16. des Reglements) dem Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 19. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 20. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach §. 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung.

§ 21. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. 22. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Littr. B. anliegenden Formular } B. aufzunehmen.

§. 23. Die Wahlkreise (§. 6 des Gesetzes) weist das unter Littr. C. anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 24. Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 25. Die Wahlprotokolle (§. 22.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 26. Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls

Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen, und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 27. In dieser Versammlung (§. 26.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll anzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes.)

§. 29. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 26. und 27. des Reglements).

§. 30. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 31. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 30 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 32. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. 33 Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 4. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 34. Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 31. des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§ 35. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§ 36. Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§ 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Littr. D. anliegende Verzeichniß nach. { D.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage A.

Wähler-Liste

der Stadt . . . . . .

(der Gemeinde) . . . . . .

(des Gutsbezirks) . . . . . .

Wahlbezirk №. . . . . { der Stadt . . . . . des Kreises . . . . . (der Gemeinde) . . . . . (des Amts) . . . . . (des Gutsbezirks) . . . . . }

Laufende №. der Wähler.	Zuname.	Vorname.	Alter, Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§ 16 des Reglements.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf	+				
2	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	„					
3	Arnold	Heinrich	37	Schulze	„	+				
4	Arnold	Ludwig	25	Pächter	„					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am . . . . ten . . . . . (Unterschrift.) [1]
5	Böhm	Ernst	42	Bäcker	„					
6	Böhm	Peter	70	Kesselflicker	„					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths (Amtmannes, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom . . ten . . . (Unterschrift.) [1]
7	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemstr.	„					
8	Brase	Michael	30	Brauer	„					
9	Braun	Emil	40	Gastwirth	„	+				
10	Cohn	Hirsch	39	Handelsmann	„					Nr. 10 ist in Konkurs, daher gestrichen am . . ten . . . (Unterschrift.) [1]
11	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	„	+				
12	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle	+				

u. s. w.

N. . . . . den . . . . ten . . . . . .

Der Gemeindevorstand (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Unterschrift.)

[1]) Bei den wegfällig gewordenen Wählern sind die Namen und die übrigen Eintragungen in Spalte 1 bis 6 zu durchstreichen.

Nachtrag.

Laufende No. der Wähler.	Zuname.	Vorname.	Alter, Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§ 16 des Reglements) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
215	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wählerliste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am . . ten . . . . . (Unterschrift.)
216	Kaul	Ernst	26	Barbier	„					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen*) N. . . . . den . . ten . . . . . .

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . ten . . . 18 . . . bis zum . . ten . . . . 18 . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgränzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Gemeindevorstand, (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen: „mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt," und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte: „die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Anlage B. 1.

Verhandelt . . . . . , den . . ten . . . . 18 . .

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes für den . . . ten Wahlkreis des . . . . . war

in dem aus der Ortschaft . . . und . . . bestehenden Wahlbezirke Nr. . . des Kreises . . . . . (des Amtes). . . . . / in den Städten, Flecken und Landgemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke durch Beschluß getheilt sind,

in dem Wahlbezirke Nr. . . . . der Stadt . . . . . (des Fleckens) . . . . . (der Gemeinde) . . . . . \ in den Städten, Flecken und Landgemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke durch Beschluß getheilt sind,

der unterzeichnete . . . . . zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte aus der Zahl der Wähler zum Protokollführer den . . . . . und zu Beisitzern

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Wird nachgewiesen, daß der Name nicht verzeichnet stand, so wird der Wähler zurückgewiesen.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war, ... Stimmzettel,
2. weil sie nicht von weißem Papier waren, ... Stimmzettel,
3. weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren, ... Stimmzettel,
4. weil versucht wurde, mehr als Einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von . . . . . Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug . . . . . .

wird durch Zählung festgestellt, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war, überein.

wird durch Zählung festgestellt, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um . . . . größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . . . eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. nach §. 19 zu 1 des Reglements vom 28. Mai 1870 die Stimmzettel Nr. . . . . .
2. nach §. 19 zu 2 die Stimmzettel Nr. . . . . .
3. nach §. 19 zu 3 die Stimmzettel Nr. . . . . .
4. nach §. 19 zu 4 die Stimmzettel Nr. . . . . .
5. nach §. 19 zu 5 die Stimmzettel Nr. . . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. . . . . .
2. Stimmzettel Nr. . . . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .

Es haben erhalten:

Wird durch Addirung der Zahlen festgestellt.

(Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorff — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31. zusammen 31 Stimmen.)

1. . . . . zusammen . . . Stimmen.
2. . . . . „ . . . „
3. . . . . „ . . . „
4. . . . . „ . . . „
5. . . . . „ . . . „
6. . . . . „ . . . „

im Ganzen wie oben . . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren Keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

B. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer.

. . . . . .

Der Protokollführer.

. . . . . .

Anlage B. 2.

Gegenliste.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . .

Bei der am heutigen Tage laut des darüber abgefaßten Protokolls vorgenommenen Wahl eines Reichstagsabgeordneten für den . . . ten Wahlkreis des . . . . . .
. . . . . .
haben von den im Wahlbezirke Nr. . . . . .
des Kreises . . . . . .
(des Amtes) . . . . . .
(der Stadt) . . . . . .
(des Fleckens) . . . . . .
(der Gemeinde) . . . . . .
abgegebenen gültigen Stimmen erhalten:

1) . . . . . zusammen . . . Stimmen,
2) . . . . . „ . . . „
2c. 2c.

im Ganzen . . . Stimmen.

Hierüber ist von dem unterzeichneten Beisitzer diese Gegenliste aufgenommen, vorgelesen und von dem Wahlvorstande mitunterschrieben, sodann aber dem oben angezogenen Wahlprotokolle beigefügt worden.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer.
. . . . . .
Der Beisitzer und Führer der Gegenliste.
. . . . . .

Anlage D.

Verzeichniß

der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§ 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35 des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

I. Königreich Preußen.

§ 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt): der Minister des Innern.

§ 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)

§ 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)

§ 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals.)

1) in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westphalen und Rheinprovinz: auf dem Lande: der Landrath, in den Städten: der Gemeindevorstand (Magistrat);

2) in der Provinz Hannover: auf dem Lande, einschließlich der amtsfässigen Städte und Flecken: der Amtshauptmann, in den selbstständigen Städten: der Magistrat;

3) in der Provinz Hessen-Nassau: A. im Regierungsbezirk Kassel: a) im Kreise Gersfeld: der Landrath, b) in den Amtsbezirken Orb und Vöhl: der Amtmann, c) in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks: auf dem Lande: der Landrath, in den Städten: der Gemeindevorstand (Bürgermeister); B. im Regierungsbezirk Wiesbaden: a) im Stadtkreise Wiesbaden: der Gemeindevorstand (Bürgermeister), b) im Stadtkreise Frankfurt a. M.: im Stadtbezirke: der Magistrat, im Landgebiete: der Landrath (Polizei-Präsident), c) im Kreise Biedenkopf: der Landrath, d) in den übrigen Kreisen: der Amtmann; 4) in den Hohenzollernschen Landen: der Oberamtmann.

§ 24. (Ernennung des Wahlkommissars.)

§ 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung 2c.)

§ 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissars): die Regierungen, in der Provinz Hannover: die Landrosteien. (Greift ein Wahlkreis in den Bezirk zweier Landdrosteien ein, so bezeichnet der Minister des Innern diejenige Landdrostei, welche nach den §§. 24. 34. und 35. zuständig ist.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 60. Schleswig, den 8. November **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1307. Die für die Abtheilung der Reallasten zusammengestellten Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren, die Rechte dritter Personen und das Kostenwesen sind, wie bereits bekannt gemacht, auf den Königlichen Landrathsämtern zu dem Preise von 10 Sgr. zu kaufen. Um die Vorschriften noch weiter zugänglich zu machen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß sie auch von der Redaction des Regierungs-Amtsblatts gegen portofreie Einsendung von 10 Sgr. zu beziehen sind und dem Besteller unfrankirt pr. Post übersandt werden.

Zur möglichsten Beschleunigung des Geschäftsganges ist es uns bringend wünschenswerth, daß in allen an uns gerichteten Anträgen und Gesuchen, namentlich in allen Provocationen auf Ablösung von Reallasten, nicht nur der Wohnort des Antragstellers, sondern auch der Guts- oder Landgemeindebezirk und der Kreis, zu welchem der Wohnort gehört, angegeben wird. Wer diese Angabe versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf den Antrag gar nicht oder erst nach der oft zeitraubenden Ermittelung dieser Zugehörigkeit verfügt werden kann.

Schleswig, den 26. October 1873.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1308. Es ist genehmigt, daß der bestimmungsmäßig am Mittwoch in der vollen Woche nach dem 1. Mai stattfindende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Kellinghusen in dem Falle, wenn derselbe danach auf den Bußtag oder den Tag vor Himmelfahrt fallen würde, **am vorhergehenden Montage** abgehalten werde, während im Falle, daß der 1. Mai ein Sonntag ist, der Markt nach wie vor am 4ten selbigen Monats stattfinden wird.

Schleswig, den 30. October 1873.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1309. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 24. d. M. I. A. 8863:

„Das Statut der neu errichteten **Berlin-Cölnischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin**
ist am 10. Juli d. J. von mir genehmigt und in der Beilage zu Nr. 41 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 10. d. M. veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft hat den Zweck:
„sowohl in directer Weise, wie im Wege der Rückversicherung, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird."

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist nach der in Nr. 179 des deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 31. Juli d. J. abgedruckten Bekanntmachung des hiesigen Königlichen Stadtgerichts erfolgt, und der Geschäftsbetrieb begonnen."
wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 30. October 1873.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1310. Die nächste **Aufnahmeprüfung** für das Königliche Schullehrer-Seminar zu **Eckernförde** wird diesmal, wegen Abgangs des Seminardirectors, ausnahmsweise nicht am 18. December d. J., sondern am **22. Januar 1874** ihren Anfang nehmen. Die Aspiranten haben ihre Meldungen spätestens bis zum 1. Januar k. J. an die stellvertretende Königliche Seminardirection einzureichen.

Kiel, den 3. November 1873.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1311. Der Tischler Heinrich Menzel hierselbst beabsichtigt, in dem ihm zugehörigen Stall, Rosenviertel Nr. 85. B., eine Dampfsägerei einzurichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei der unterzeichneten Behörde, woselbst die betreffenden Zeichnungen und Beschreibungen ausliegen, innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung anzubringen. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Meldorf, den 29. October 1873.
Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

1312. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Stadt-Kassirer Braasch zu Neustadt in Holstein ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Neustadt unterm 29. October cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Büreaugehülfe Adolph Breden daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

1313. Der bisherige Beigeordnete E. Gurlitt in Husum ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Husum getroffenen Wahl zum Bürgermeister der genannten Stadt auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

1314. Nachdem der Provinzial-Schulrath Dr. Sommerbrodt zum Michaelistermin d. J. an das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Breslau berufen worden, ist die dadurch erledigte Stelle dem früheren Gymnasial-Director Dr. Gustav Lahmeyer in Hildesheim, nach Allerhöchster Ernennung desselben zum Provinzial-Schulrath, übertragen worden.

1315. Dem Lehrer Meyer in Trönbel ist von Sr. Majestät dem Kaiser und König das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allerhöchst verliehen worden.

1316. Dem Lehrer Soltau zu Elmshorn ist von Sr. Majestät dem Kaiser und König das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allerhöchst verliehen worden.

1317. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Candidat Dr. phil. Carl Peter Friedrich Waldemar Meyer in Meldorf,

2) der Candidat Johannes Heinrich Christian Bernhard z. Zt. in Glückstadt und

3) der Pastor adj. Adolf Herrmann Carl Lüdemann in Süsel,

sowie als Suppleanten

1) der Pastor adj. Ernst Friedrich Schumacher in Preetz und 2) der Candidat Hermann Wilhelm Dose in Bestoft der Gemeinde zu St. Annen zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

1318. In dem am Michaelis d. J. abgehaltenen theologischen Amtsexamen haben erhalten:

den II. Character mit rühmlicher Auszeichnung

der Candidat Friedrich Paulsen aus Albersdorf;

den II. Character mit Auszeichnung

die Candidaten Johann Friedrich Hansen aus Meldorf, Christian Bünz aus Meldorf und Jan Peters aus Delve;

den II. Character

die Candidaten Reimer Johannes Claudius Piening aus Tiebensee, Carl Bahnsen aus Oland, Gustav Friedrich Christian Drost aus Eutin, Johannes Wilhelm Rudolf Stehr aus Altona, Carl Heinrich August Schulz aus Hohenwestedt, Heinrich Hans Martin Schröder aus Itzehoe, Carl Johann August Claussen aus Lehe und Friedrich Gottfried Carl Brömel aus Lassahn

und den III. Character

der Candidat Balthasar Asmussen aus Cliplef.

1319. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 17. October d. J. die Wahl des Hülfsprediger Johann Hinrich Julius Kipp in Westerstede zum Diaconus in Petersdorf bestätigt.

1320. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 21. October d. J. den Pastor adj. Nicolai Christian Nielsen in Gram zum Pastor in Hoirup ernannt.

1321. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 22. October d. J. den Pastor Krah in Hamberge auf sein desfälliges Ansuchen vom 1. November d. J. angerechnet entlassen.

1322. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 4. November d. J. den Pastor adj. Walther Heinrich Chalybaeus in Bordesholm zum Pastor daselbst ernannt.

1323. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Candidat Johannes Heinrich Christian Bernhard in Glückstadt,

2) der Candidat August Friedrich Hengstenberg Schulze in Rendsburg und

3) der Pastor adj. Carl Arminius Adolph Lüdemann in Süsel,

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

der Candidat Carl Heinrich August Wolff in Eckernförde der Gemeinde zu Crempe zur Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

1324. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personalveränderungen vorgekommen:

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die Referendarien Timm Kröger, Peter Friedrich Georg Adolph Völckers und Heinrich Lütje.

Gestorben ist: Der Rechtsanwalt und Notar Peters in Meldorf.

Der Sergeant J. P. C. Lundt ist zum Amtsgerichtsboten und Exekutor in Kiel ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

1325. Schulvacanz Söhye, vide Nr. 1281 d. Blattes. Maasleben, den 17. October 1873.

Namens des Schulpatrons. B. H. Schröder.

1326. In Folge der Organisation des Schulwesens in Ellerbeck sind an der dortigen Schule, mit Genehmigung der Königlichen Regierung, annoch zu besetzen:

1. Die Oberknabenclasse mit einem Gehalt von jährlich 450 Thlr., 50 Thlr. Feuerungsgeld und freier Familienwohnung.

2. Die gemischte Mittelclasse mit einem Gehalt von jährlich 400 Thlr., 50 Thlr. Feuerungsgeld und 80 Thlr. Wohnungsgeld bis zur Herstellung einer Familienwohnung.

Bewerber um diese Stellen werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Patronat portofrei einzusenden.

Preetz im Patronat der Ellerbecker Schule, den 21. October 1873.

M. Gr. z. Rantzau. v. Qualen.

1327. Die neu errichtete zweite feste Lehrerstelle an der Schule zu Nehms, hiesigen Guts, für welche außer freier Einzelwohnung und Feuerung ein Gehalt von 300 Thlr. normirt ist, soll baldthunlichst besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 16. November d. J. portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Muggesfelde pr. Segeberg, den 22. October 1873.

Der Schulpatron. E. Hölck.

1328. Die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers vacant gewordene Districtsschulstelle in Kochendorf, Kirchspiels Bordye, ist baldmöglichst zu besetzen.

Emolumente: Freie Wohnung nebst Garten, 6 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Gerste, 3 Tonnen Hafer, 4 Tonnen Buchwaizen, Weide und Winterfütterung für 2 Kühe, zur Feuerung 40,000 Soden Torf, 2 Faden Bachholz und 2 Fuder Busch, an baarem Gehalt 72 Thlr., sowie für Bekästigung und Besoldung eines Gehülfslehrers während des Wintersemesters 72 Thlr.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Windeby pr. Eckernförde, den 22. October 1873.

Das Patronat der Kochendorfer Schule.

Schmidt.

1329. Das Amt eines Districtsschullehrers in Mellerup ist vacant. Die Einnahmen sind außer freier Wohnung nebst Garten: 75 Thlr. Lohn, 75 Thlr. Kostgeld und, sofern ein Seminarist angestellt wird, bis weiter 26 Thlr. Zulage aus dem Carstenschen Legat, $4_{17/20}$ Hectol. Roggen, $4_{17/20}$ Hectol. Gerste und 14,000 Stck. Torf zum eigenen Gebrauch und für die Schule.

Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Propstei portofrei einzusenden.

Bestoft, den 26. October 1873.

Propstei Törninglehn.

Andresen, cst.

1330. Bewerber um die an der Districtsschule zu Schaaffiedt, Kirchspiels Albersdorf, neu errichtete zweite feste Lehrerstelle mit freier Einzelwohnung im Schulhause, einem Baargehalt von jährlich 290 Thlr. incl. Kostvergütung und einer aus der Schulkasse an den Hauptlehrer gegen die Verpflichtung zur Reinigung und Heizung der gedachten Wohnung und die Besorgung des Bettmachens zu gewährenden Entschädigung von jährlich 10 Thlr., werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 4 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Meldorf und Burg, den 28. October 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Mau, cst.

vis. noie.

1331. Die Elementarlehrerstelle an der Garbecker Schule wird zum zweiten Mal als vacant angezeigt, mit dem Hinzufügen, daß die Emolumente derselben in freier Einzelwohnung im Schulhause, freier Feuerung und einem auf 320 Thlr. erhöhten Baargehalt bestehen.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Wensien pr. Segeberg, den 28. October 1873.

Das Patronat der Garbecker Schule.

W. C. W. Schwerdtfeger.

1332. Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist die Districtsschulstelle des Gutes Deutsch-Nienhof in Wrohe erledigt. Die Einnahmen dieser Lehrerstelle bestehen aus: freier Wohnung nebst Garten und ca. 11 Tonnen Acker- und Wiesenland; an Feuerung 20,000 Soden Torf und 4 Faden Knüppelholz, womit auch die Schulstube zu heizen; $2^3/_4$ Tonnen Roggen, 2 Tonnen Gerste, 8 Brödte und 8 Mettwürste; Baargehalt einschließlich der Dotation 133 Thlr. 9 Sgr.

Seminaristisch gebildete Bewerber wollen ihre Gesuche, unter Anschluß von Zeugnissen in Abschriften, innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten portofrei einsenden.

Deutsch-Nienhof, den 30. October 1873.

Das Schulpatronat.

v. Hedemann-Heespen.

1333. Die hiesige Elementarlehrerstelle, Schülerzahl c. 60, ist vacant. Außer freier Wohnung und Garten erhält der Lehrer jährlich baar 260 Thlr. und 20 Thlr. Feuerungsgeld. Der Frau des bisherigen Lehrers wurden für Handarbeitsunterricht — wöchentlich 4 Stunden — 40 Thlr. jährlich gezahlt. Bewerbungen werden bis zum 18 Novbr. d. J. entgegengenommen.

Pastorat Koldenbüttel pr. Friedrichstadt, den 31. October 1873.

L. Sass,
Pastor.

1334. Die Districtsschule in Alsleben, Kirchspiels Hoist, ist vacant. Die Emolumente sind, außer freier Familienwohnung mit Garten und Feuerung, Land für 2 Kühe, 6 Hectoliter 96 Liter Roggen, $97^1/_2$ Thlr. Schullohn und Zulage 40 Thlr. jährlich.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse, namentlich auch über die Befähigung zum Unterrichten im Deutschen, innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königl. Kirchenvisitatorium in Tondern einsenden.

Tondern, den 5. November 1873.

Der Kirchenpropst.

C. E. Carstens.

1335. Die Stelle des Gefangenwärters am hiesigen Polizeigefängniß ist zu besetzen.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen in einem festen Gehalt von 300 Thlr. jährlich, sowie freier Wohnung, Feuerung und Licht.

Dagegen ist der Gefangenwärter verpflichtet, einen zu haltenden Knecht unentgeldlich zu beköstigen.

Auf Verlangen ist der Gefangenwärter gehalten, die Beköstigung der Polizeigefangenen gegen eine vom Magistrat festzusetzende Vergütung zu übernehmen.

Bewerber um diese vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzende Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Magistrat einreichen.

Altona, den 31. October 1873.

Der Magistrat.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extrablatt.)

Stück 61. Schleswig, den 8. November. **1873.**

1336. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. November 1873.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 62. In Schleswig, den 15. November 1873.

1337. Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 2. October 1873 Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafenpackwerks zu Brockdorf im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig, erhoben werden sollen, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierneben zurück.

Baden-Baden, den 6. October 1873.

gez. Wilhelm.

ggez. Camphausen. Dr. Achenbach.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafenpackwerks zu Brockdorf im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig, zu erheben sind.

Alle Fahrzeuge, welche den Brockdorfer Hafen besuchen, haben, wenn sie das dortige Hafenpackwerk zum Laden oder Löschen benutzen, sowohl für Ersteres als für Letzteres an Abgaben zu entrichten:

a. Vermessene Schiffe für jeden Kubikmeter Netto-Raumgehalt . . . . . 5 Pf. der Reichswährung

b. Nichtvermessene Böte ohne Rücksicht auf die Größe . . . . . 40 Pf. „ „

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein jedes Fahrzeug, welches löscht und innerhalb 24 Stunden nach Beendigung der Löschung ladet und die Ladung beendet, hat für das Löschen und Laden die Abgabe nur einmal zu entrichten.

2) Bei Berechnung der Abgabe sub a kommen Bruchtheile des Kubikmeters nicht in Betracht und werden dafür keine Abgaben berechnet.

3) Als Böte werden alle Fahrzeuge angesehen, die nur durch Ruder bewegt werden.

Gegeben Baden-Baden, den 6. October 1873.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gegengez. Camphausen. Dr. Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1338. In der Stadt Oppenheim, Großherzogthum Hessen, ist ein Comité zusammengetreten, welches sich die Aufgabe gestellt hat, die Wiederherstellung der im Jahre 1869 zerstörten dortigen Katharinen-Kirche herbeizuführen. Dasselbe beabsichtigt, unter Ausschluß jeder Einsammlung in den Haushaltungen, lediglich durch öffentlichen Aufruf im Gebiete des Preußischen Staates zu Beiträgen behufs Bestreitung der durch den Bau entstehenden Kosten aufzufordern und die aufkommenden Beiträge durch geeignete Personen in Empfang nehmen zu lassen.

Indem wir die Polizeibehörden unseres Bezirks im höheren Auftrage davon in Kenntniß setzen, daß der Ausführung der gedachten Absicht in dieser Beschränkung Bedenken nicht entgegenstehen, weisen wir dieselben zugleich an, dem beabsichtigten Aufrufe und der Einsammlung von Beiträgen für den Kirchenbau in Oppenheim an den Seitens des Comité's zu bezeichnenden Sammelstellen kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Schleswig, den 6. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1339. Der Kreisthierarzt Görges bisher in Langbeel hat seinen Wohnsitz in Augustenburg genommen.

Schleswig, den 8. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Bildung einer Baptisten-Gemeinde in Kiel s. w. d. a.

1340. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Bildung einer Baptistengemeinde zu Kiel in Gewäßheit des Gesetzes vom 14. Juli 1863, betreffend die Religionsübung und Gemeinde-Verhältnisse der Reformirten, Katholiken, Mennoniten, Anglikaner und Baptisten im Herzogthum Holstein, von uns genehmigt worden und dem Baptisten August Meyer daselbst die Erlaubniß zu Wahrnehmung geistlicher Functionen mit bürgerlicher Wirksamkeit bei dieser Gemeinde unter der im §. 5. des erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Bedingung ertheilt worden ist.

Der Baptisten-Prediger August Meyer hat zugleich als Aeltester der Gemeinde die Führung der Register über die Geborenen, Gestorbenen, aus der Schule Entlassenen und Verehelichten zu übernehmen und die bei der Kieler Baptisten-Gemeinde erfolgenden Beitritts- und Austrittserklärungen resp. Ausschließungen jedesmal binnen 14 Tagen dem Magistrat der Stadt Kiel anzuzeigen, welcher von denselben dem beikommenden Kirchen-Visitatorium zur weiteren Benachrichtigung der resp. Pastorate Mittheilung machen wird.

Den von dem Gemeindeältesten formirten Extracten aus den von ihm zu führenden Geburts Tauf- und Sterbe-Registern ist in allen bürgerlichen Verhältnissen dieselbe Bedeutung einzuräumen, wie den Extracten aus den Kirchenbüchern der evangelisch-lutherischen Landeskirche.

Da nach §. 8. des Gesetzes vom 14. Juli 1863 die Bescheinigung der Schulinspection über die ordnungsmäßige Entlassung aus der Schule für die Ange-

hörigen der Baptistengemeinden in allen bürgerlichen Verhältnissen an die Stelle des Confirmationsscheines tritt, so wird verfügt, daß diese Bescheinigung nur solchen Angehörigen der Baptistengemeinde zu Kiel ertheilt werden darf, welche die Schutzblattern oder die natürlichen Blattern überstanden haben.

Schleswig, den 10. November 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1341. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 22. November 1872 präsentirten Muthung wird der offnen Handelsgesellschaft: Stader Saline, Hertz, Strack & Co. zu Campe bei Stade, unter dem Namen „Elmshorner Salzwerk" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a., b., c., d., a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 (Zwei Millionen Einhundert Neunundachtzigtausend) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Lieth und Hainholz im Kreise Pinneberg des Regierungsbezirks Schleswig und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Salzsoole hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hartleben zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 29. October 1873.

Königliches Oberbergamt.

1342. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 25. September cr. die dem Herrn Wolvemar Zembsch — in Firma Zembsch und Kothe — zu Bremen unter dem 18. August 1868 ertheilte Concession zur Betreibung des Geschäfts für Beförderung von Schiffspassagieren und Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten widerrufen. Der p. Zembsch ist daher zur ferneren Ausübung des Gewerbes innerhalb Preußens nicht mehr befugt. Ebenso haben die von ihm auf Grund der gedachten Concession bestellten Agenten die Berechtigung verloren, Verträge mit Auswanderern zu vermitteln.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des p. Zembsch herzuleitende Ansprüche an die von demselben bestellte Caution binnen einer Frist von 12 Monaten bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigen Falles die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Berlin, den 30. October 1873.

Königliches Polizei-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Krück'sches Stipendium.

1343. Das Krück'sche Stipendium für Studirende der Rechtswissenschaft zum Betrage von 30 Thlr. jährlich soll demnächst auf 3 Jahre vergeben werden.

Das Stipendium wird nur an solche Bewerber verliehen, die im Herzogthum Schleswig geboren sind und sich auf einer Universität dem Studium der Rechtswissenschaft widmen. Eine besondere Prüfung der Bewerber findet nicht Statt; es werden indeß nur solche Bewerber berücksichtigt, die beim Abgang von einer Gelehrtenschule das Zeugniß der Reife für die Universität erworben haben. Die Zeugnisse über die Kenntnisse der Bewerber in der lateinischen und griechischen Sprache, sowie in den philosophischen, mathematischen und historischen Wissenschaften werden besondere Berücksichtigung finden.

Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen, worunter die Maturitätszeugnisse, sowie Attestate über sittliche Aufführung, Fleiß und Bedürftigkeit, sind bis zum 5. December d. J. bei dem unterzeichneten Regierungsrath Rathjen einzureichen.

Schleswig, den 5. November 1873.

Rathjen.

Personal-Chronik.

1344. Im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der Gymnasial-Abiturient Groth und der Gymnasial-Primaner Molkau sind zu Postelevен angenommen und bz. bei dem Postamte in Itzehoe und bei dem Postamte in Eutin in Beschäftigung getreten.

Angestellt sind: der Postamts-Assistent Groth II. bei dem Postamte in Husum und der Postamts-Assistent Becher bei dem Postamte in Lütjenburg.

Zum Postamts-Assistenten ist ernannt: der Kanzlei-Diätar Arnold in Kiel.

Versetzt sind: der Postdirector Peters von Gleiwitz nach Kiel, der Postsecretair Brandt von Deutz zur Ober-Postdirection in Kiel, der Postamts-Assistent Kruse von Cappeln, der Postelève Kaven von Heiligenhafen, der Postelève Haake von Flensburg und der Postelève Wriedt von Lütjenburg in den Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Leipzig, der Postamts-Assistent Schulz I. von dem Post-Amte in Elmshorn zu dem Postamte in Wyk a./F.

Freiwillig aus dem Postdienste geschieden ist: der Postgehülfe Davids in Bramstedt.

Mit Pension in den Ruhestand getreten ist: der Ober-Postdirections-Secretair Born in Kiel.

Gestorben sind: der Postagent Hansen in Schaafhaus und der Postgehülfe Dieckmann in Lügumkloster.

1345. Durch Verfügung des Chefs der Admiralität vom 22. October cr. sind die Marine-Intendantur-Secretariats-Assistenten Heybrick und Kambach zu Marine-Intendantur-Secretairen ernannt.

1346. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 7. October d. J.

1) die Wahl des Candidaten Christopher Meier Odefey aus Büsum zum Pastor in Uelvesbüll und

2) die Wahl des Candidaten Adolf Wilhelm Ipsen aus Altenkrempe zum Diaconus in Oldenswort bestätigt.

1347. Am 17. October d. J. ist der Pastor Bestmann in Delve mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

1348. In Folge der Organisation des Schulwesens in Ellerbeck sind an der dortigen Schule, mit Genehmigung der Königlichen Regierung, annoch zu besetzen:

1. Die Oberknabenclasse mit einem Gehalt von jährlich 450 Thlr., 50 Thlr. Feuerungsgeld und freier Familienwohnung.

2. Die gemischte Mittelclasse mit einem Gehalt von jährlich 400 Thlr., 50 Thlr. Feuerungsgeld und 80 Thlr. Wohnungsgeld bis zur Herstellung einer Familienwohnung.

Bewerber um diese Stellen werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Patronat portofrei einzusenden.

Preetz im Patronat der Ellerbecker Schule, den 21. October 1873.

M. Gr. z. Rantzau. v. Qualen.

1349. Die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers vacant gewordene Districtsschulstelle in Kochendorf, Kirchspiels Borbye, ist baldmöglichst zu besetzen.

Emolumente: Freie Wohnung nebst Garten, 6 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Gerste, 3 Tonnen Hafer, 4 Tonnen Buchwaizen, Weide und Winterfütterung für 2 Kühe, zur Feuerung 40,000 Soden Torf, 2 Faden Backholz und 2 Fuder Busch, an baarem Gehalt 72 Thlr., sowie für Beköstigung und Besoldung eines Gehülfslehrers während des Wintersemesters 72 Thlr.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Windebuy pr. Eckernförde, den 22. October 1873.

Das Patronat der Kochendorfer Schule.

Schmidt.

1350. Das Amt eines Districtsschullehrers in Mellerup ist vacant. Die Einnahmen sind außer freier Wohnung nebst Garten: 75 Thlr. Lohn, 75 Thlr. Kostgeld und, sofern ein Seminarist angestellt wird, bis weiter 26 Thlr. Zulage aus dem Carstenschen Legat, 4_{1116} Hectol. Roggen, 4_{1116} Hectol. Gerste und 14,000 Stück Torf zum eigenen Gebrauch und für die Schule.

Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Propstei portofrei einzusenden.

Bestoft, den 26. October 1873.

Propstei Törninglehn.

Andresen, cst.

1351. Bewerber um die an der Districtsschule zu Schaafstedt, Kirchspiels Albersdorf, neu errichtete zweite feste Lehrerstelle mit freier Einzelwohnung im Schulhause, einem Baargehalt von jährlich 290 Thlr. incl. Kostvergütung und einer aus der Schulkasse an den Hauptlehrer gegen die Verpflichtung zur Reinigung und Heizung der gedachten Wohnung und die Besorgung des Bettmachens zu gewährenden Entschädigung von jährlich 10 Thlr., werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 4 Wochen portofrei bei uns ein zureichen.

Meldorf und Burg, den 28. October 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Mau, cst.
vis. noie.

1352. Die 2. Lehrerstelle der 3klassigen Schule zu Klosterfande ist vakant. Mit derselben ist außer freier Wohnung und einem Feuerungsgelde von 4½ Sgr. pro Schüler ein Gehalt von 440 Thlr. einschließlich eines Staatszuschusses von 120 Thlr. verbunden.

Dem Lehrer liegt die Verpflichtung ob, den an der 3. Klasse fungirenden Präparanden zu salariren und zu beköstigen; er muß sich außerdem gefallen lassen, von dieser Verpflichtung zu jeder Zeit gegen Abzug einer Summe von 120 Thlr. jährlich entbunden zu werden.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem mitunterzeichneten Landrathe portofrei einzusenden.

Pinneberg und Barmstedt, den 1. Novb. 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Ranzau.

Boerster. Redling, cst.

1353. Gesucht werden zur definitiven Anstellung für die hiesige Mädchenschule:

1. **Baldthunlichst**, spätestens zu **Ostern 1874** eine geprüfte Elementarlehrerin, Gehalt 250 Thlr., Wohnungsgeld 25 Thlr.

2. Zu Ostern 1874 ein **Lehrer oder eine Lehrerin**, Gehalt 350 Thlr., Wohnungsgeld 25 Thlr.

Bewerbungen sind unter Anschließung von Nachweisungen über die bestandene Prüfung an das unterzeichnete Schulkollegium binnen 6 Wochen zu richten.

Segeberg, den 3. November 1873.

Das Schulcollegium.

Eckard.

1354. Für die neuerrichtete Elementarklasse in Glücksburg wird ein gelibter Präparande gesucht. Gehalt 150 Thlr. und freie Einzelwohnung.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato hieher einzusenden.

Flensburg, den 5. November 1873.

Der Kirchenprobst.

Peters.

1355. An den Bürgerschulen hiesiger Stadt sind mehrere Hülfslehrerstellen vacant, welche mit examinirten Seminaristen event. interimistisch mit geübten Präparanden zu besetzen sind. Die Emolumente bestehen in freier Einzelwohnung resp. Wohnungsvergütung und für Seminaristen in einem Gehalt von 300 Thlr.

jährlich, welches nach zweijähriger befriedigender Wirksamkeit auf 350 Thlr. und nach vierjähriger Wirksamkeit auf 400 Thlr. erhöht wird; für Präparanden in einem jährlichen Gehalt von 200 Thlr.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen innerhalb 3 Wochen hier einzureichen.

Flensburg, den 5. November 1873.

Namens des Schulpatronats.

W. Toosbuy.

1356. Die Districtsschullehrer-Stelle in Abljär, Kirchspiels Wittstedt, ist erledigt. Die jährlichen Einkünfte sind auf 216 Thlr. veranschlagt. Familienwohnung ist vorhanden.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Hadersleben, den 6. November 1873.

Der Kirchenpropst.

Müller.

1357. Durch Beförderung des Inhabers wird zum 1. Januar 1874 die Stelle eines Classenlehrers an der 3. Knaben-Freischule — Gehalt 360 Thlr. — vacant.

Bewerber wollen ihre an das Schulcollegium gerichteten Gesuche innerhalb 3 Wochen bei Unterzeichnetem einreichen.

Altona, den 6. November 1873.

Chr. Andresen,

städtischer Schuldirector.

1358. Für die Nebenschule in Betzewöhrden, Ksp. Delve, wird ein Präparande als Lehrer gesucht. Schülerzahl 6. Emolumente: Außer freier Station 40 Thlr. jährliches Gehalt. Reflectirende wollen ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnißabschriften an den Unterzeichneten einsenden.

Die Meldungsfrist währt bis zum 20. d. M.

Hennstedt pr. Heide, den 6. Novbr. 1873.

Behrens.

p. t. Schulinspector.

1359. Die Elementarlehrerstelle an der evangelisch-lutherischen Schule ist vacant, und soll möglichst schnell wieder besetzt werden. Emolumente sind: 200 Thlr. Fixum, 50 Thlr. Wohnungsgeld, wofür eine Familienwohnung wird zu haben sein, 20 Thlr. Feuerungsgeld zur Heizung des Schullocals, wie ein Stück Gartenland, und, wenn der Lehrer Seminarist oder dem gleichstehender Autodidact, 100 Thlr. aus der Königlichen Casse.

Seminaristen event. sehr geübte Präparanden wollen ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an das evangelisch-lutherische Schulcollegium einsenden.

Friedrichstadt, den 7. November 1873.

Hansen.

Schulinspector.

1360. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist **die Elementarlehrerstelle in Oesterborstel**, hiesigen Kirchspiels, erledigt und soll sofort wieder besetzt werden. Außer freier Einzelwohnung im Schulhause und Feuerung nach Bedarf genießt der Elementarlehrer eine Baar Einnahme von jährlich 150 Thlr. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato portofrei an den unterzeichneten Schulinspector einsenden.

Tellingstedt, den 10. November 1873.

Hempel,

Hauptpastor.

1361. Im adeligen Gute Maasleben wird sofort eine Hebamme gesucht. Diese erhält an Wohnungsgeld jährlich 15 Thlr. und für eigene Arbeiten Gebühren nach der Taxe. Die nothwendigen Instrumente hat sie sich selbst zu halten. Die Gesuche sind mit den Zeugnissen vor dem 8. December. d. J. portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Maasleben pr. Sensbye, den 7. Novb. 1873.

Gutsobrigkeit.

B. H. Schröder.

1362. Der mit 100 Thlr. dotirte Dienst eines Nachtwächters ist in hiesiger Stadt vacant und soll wiederum besetzt werden.

Qualificirte Bewerber, namentlich Militair-Anwärter, haben ihre Bewerbung bis zum 1. December a. c. zu bewerkstelligen. Gesuche sind an den unterfertigten Magistrat zu richten.

Uetersen, am 1. Novbr. 1873.

Der Magistrat.

1363. Es sind hieselbst eine Anzahl vorzugsweise mit Militair-Anwärtern zu besetzende städtische Wächterstellen vakant. Das Gehalt der hiesigen Wächter beträgt 160 Thaler jährlich und kann einem Theil derselben nach Bestimmung der Gas-Commission das Reinigen und Anzünden der Straßenlaternen gegen eine Vergütung von monatlich 5 Thlr. übertragen werden.

Bewerber werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zu melden. Persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 8. November 1873.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu eine außerordentliche Beilage und ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 63. Schleswig, den 22. November **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1364. Das 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 20. September 1873, enthält unter:

Nr. 966. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Persien. Vom 11. Juni 1873.

Das 29. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 24. September 1873, enthält unter:

Nr. 8157. Allerhöchster Erlaß vom 10. Septbr. 1873, betreffend die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode für die acht älteren Provinzen.

Das 30. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 24. September 1873, enthält unter:

Nr. 8158. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Löhne-Hildesheim-Vienenburger Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 11. Juli 1873.

Das 31. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 4. October 1873, enthält unter:

Nr. 8159. Allerhöchster Erlaß vom 14. Septbr. 1873, betreffend die Uebertragung des Betriebes und der Verwaltung der Eisenbahn von Hanau nach Frankfurt a. M. an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Kassel, die künftige Verlegung des Sitzes und Abänderung der bisherigen Benennung dieser Behörde, sowie die demnächstige anderweite Bezeichnung der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Nr. 8160. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1873, betreffend das Disciplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte im Amtsbereich des Consistoriums zu Kassel.

Das 32. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 12. October 1873, enthält unter:

Nr. 8161. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 5. October 1873.

Nr. 8162. Allerhöchster Erlaß vom 22. Septbr. 1873, betreffend das Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 5. November 1873, enthält unter:

Nr. 8163. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Einjährig freiwilliger Militairdienst der Mediziner.

1365. In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1873 über die Organisation des Sanitäts-Korps getroffenen Anordnungen erhält der § 172 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 die nachstehende Fassung:

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst der Mediziner.

1) Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten sechs Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen sechs Monate als Arzt genügen.

2) Die allgemeinen Bestimmungen über die Bewilligung von Aufstand zum Dienstantritt (§ 159) finden auf die zum einjährig freiwilligen Militair-Dienst berechtigten Mediziner im vollen Umfange Anwendung. Behufs Absolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen darf seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz ausnahmsweise eine Zurückstellung bis zum vollendeten 27. Lebensjahre verfügt werden.

3) Diejenigen Mediziner, welche ihrer activen Dienstpflicht theils mit der Waffe, theils als Arzt zu genügen wünschen, können die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe in jedem Semester ihres Studiums absolviren. Haben sie bei Ablauf dieser Zeit die Approbation als Arzt noch nicht erlangt, so dürfen sie auf ihren Antrag zur Reserve entlassen werden, mit der Verpflichtung, die übrigen sechs Monate ihrer aktiven Dienstpflicht nach Absolvirung der Staatsprüfungen als Arzt zu dienen.

Behufs Erfüllung des Restes ihrer einjährigen Dienstzeit wird ihnen auf Ansuchen Aufstand über das 23. Lebensjahr hinaus ertheilt.

4) Haben Mediziner während der Dauer des ihnen bewilligten Aufstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt oder das Studium der Medizin aufgegeben, so leisten sie ihre aktive Dienstpflicht beziehungsweise den Rest derselben mit der Waffe ab.

5) Bei der Einstellung zu sechsmonatlicher Dienstzeit als einjährig freiwilliger Arzt ist die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils nicht gestattet, jedoch sollen die Wünsche der Betreffenden in Beziehung auf die Garnison möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unterärzte zugebilligt werden,

wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.

6) Bei eintretender Mobilmachung finden alle dazu qualifizirten, dienstpflichtigen Mediziner, gleichviel in welcher Weise sie etwa ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs im Sanitätsdienst Verwendung.

Berlin, den 21. October 1873.

Der Reichs-Kanzler. Im Auftrage. Eck.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung. v. Kameke.

Vorstehendes wird mit Bezug auf die Publikationen in den Nummern 11 und 12 des diesjährigen Armee-Verordnungs-Blattes zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. October 1873.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Regulativ für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreis- oder Departements-Thierarzt zu erwerben beabsichtigen.

1366. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als Kreis- oder Departements-Thierarzt findet vor den, nach den Vorschriften dieses Regulativs zu berufenden Prüfungs-Kommissionen für Departements- bezw. für Kreis-Thierärzte statt.

Jede der beiden Prüfungs-Kommissionen soll aus dem Direktor der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin, als Vorsitzenden, und mindestens drei Mitgliedern bestehen, welche auf den Vorschlag des Vorsitzenden im Anfange eines jeden Kalenderjahres und für die Dauer desselben mit der erforderlichen Zahl von Stellvertretern von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben ihren Sitz in Berlin.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zu einer der beiden Staatsprüfungen, welchen die erforderlichen Nachweise angeschlossen werden müssen, sind an den Direktor der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin zu richten, welcher über die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung entscheidet. Gegen einen abweisenden Bescheid desselben kann der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

§. 3. Die Prüfungen zerfallen in zwei Abschnitte, den schriftlichen und mündlichen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission portofrei einzusenden und müssen von dem Kandidaten mit der eidesstattlichen Versicherung versehen sein, daß er dieselben allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe.

§. 4. Die Prüfungs-Gebühren sind bei der Kasse der Königlichen Thierarzneischule in Berlin einzuzahlen.

Wird die Prüfung nicht beendet, so werden für die unerledigt gebliebenen Prüfungs-Abschnitte keine Gebühren gezahlt, oder die bereits gezahlten zurückerstattet; für absolvirte aber nicht bestandene Abschnitte werden die Gebühren nicht zurückgegeben, und bei Wiederholung dieser Abschnitte muß die dafür festgesetzte Gebühr mit dem für die allgemeinen Ausgaben bestimmten Gebührenbetrage nochmals gezahlt werden.

§. 5. Bei jeder Prüfung werden protokollarische Verhandlungen aufgenommen, welche den Gegenstand derselben, das Urtheil jedes einzelnen Examinators, die Censur der Kommission für den schriftlichen und mündlichen Prüfungs-Abschnitt und eventuell die Schlußcensur über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten müssen. Die zu ertheilenden Censuren sind je nach dem Ausfall der Prüfung: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig", „schlecht".

Die drei ersteren erklären den Kandidaten für bestanden. Die Censur wird durch Stimmenmehrheit festgestellt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Abgabe ihres Urtheils über die Schlußcensur wird es den Mitgliedern der Prüfungs-Kommissionen zur Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des Kandidaten eine möglichst vollständige Anschauung zu verschaffen und die mehr oder minder hohe Bedeutung der einzelnen Prüfungsgegenstände für die amtlichen Obliegenheiten der Kreis- bezw. Departements-Thierärzte zu berücksichtigen.

§. 6. Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission hat die aufgenommenen protokollarischen Verhandlungen mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einzureichen und je nach dem Ausfall der Prüfung die Ertheilung oder Nichtertheilung des Fähigkeits-Zeugnisses zu beantragen.

§. 7. Im Falle eines nicht befriedigenden Ergebnisses darf die Prüfung der Regel nach nur einmal und zwar regelmäßig nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

II. Bestimmungen für die kreis-thierärztliche Prüfung.

§. 8. Nur solche Thierärzte, welchen auf Grund des §. 29. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist, oder welche vor dem Erlaß des Prüfungs-Regulativs vom 25. September 1869 nach den damals geltenden Vorschriften als Thierärzte erster Klasse approbirt worden sind und welche sich über eine tadellose Führung ausweisen, werden zur kreis-thierärztlichen Prüfung zugelassen.

Bei dem Prädikate „vorzüglich gut" in der Approbation kann der Kandidat sogleich zur kreis-thierärztlichen Prüfung zugelassen werden; bei dem Prädikate „sehr gut" erfolgt die Zulassung frühestens 1 Jahr, in allen anderen Fällen frühestens 2 Jahr nach erfolgter Approbation.

Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind die Approbation und ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde über die sittliche Führung des Kandidaten anzuschließen.

§. 9. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von 2 Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde zu entnehmen ist. Die Aufgaben werden von der Prüfungs-Kommission festgestellt und dem Kandidaten durch den Vorsitzenden derselben mitgetheilt.

Die Ausarbeitungen müssen spätestens 6 Monate nach Empfang der Aufgaben eingereicht werden (§. 3.). Eine Verlängerung dieser Frist ist nur unter besonders dringenden Umständen zulässig.

Hat der Kandidat den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt nach dem Urtheile der Prüfungs-Kommission bestanden, so hat dieselbe ihn zur mündlichen Prüfung zuzulassen und zugleich den Zeitpunkt derselben zu bestimmen; im andern Fall ist nach der Vorschrift der §§. 6. und 7. zu verfahren.

§. 10. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat zunächst vor zwei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission, welche von dem Vorsitzenden derselben zu bezeichnen sind, entweder an einem lebenden Thiere einen gerichtlich oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen oder die Sektion eines gefallenen Thieres unter Beobachtung der für gerichtliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, den Befund sofort mündlich vorzutragen und demnächst eine schriftliche Arbeit über den Fall je nach der gestellten Aufgabe anzufertigen. Alsdann erfolgt die mündliche Prüfung des Kandidaten über Gegenstände aus der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde vor der Prüfungs-Kommission.

§. 11. Die Prüfungs-Gebühren betragen 12 Thlr. und zwar für jeden der beiden Prüfungs-Abschnitte 5 Thlr., für allgemeine Ausgaben 2 Thlr.

Die Gebühr für den schriftlichen Abschnitt wird von dem Kandidaten bei Zustellung der schriftlichen Aufgaben eingezogen.

III. Bestimmungen für die departements-thierärztliche Prüfung.

§. 12. Zur departements-thierärztlichen Prüfung können nur Kreis-Thierärzte, welche als solche mindestens 2 Jahre lang fungirt haben und in der Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten zu keinem Tadel Veranlassung gegeben haben, zugelassen werden.

Die Zulassung soll ferner regelmäßig davon abhängig sein, daß der Kandidat zuvor auf die Dauer eines Schuljahres als Repetent bei einer Preußischen Thierarzneischule beschäftigt gewesen ist. Ausnahmen von dieser Bestimmung erfordern die Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Den Kreis-Thierärzten, welche Behufs der departements-thierärztlichen Prüfung als Repetent bei einer Thierarzneischule beschäftigt zu werden wünschen, soll bei tadelloser Dienstführung die Beurlaubung dazu auf die Dauer eines Schuljahres nicht versagt werden, insofern nicht dringende Rücksichten des öffentlichen Dienstes entgegenstehen.

Die Meldung zur Beschäftigung als Repetent muß mindestens 6 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres bei dem Direktor der betreffenden Thierarzneischule erfolgen. Derselben ist der Nachweis der erfolgten Beurlaubung anzuschließen.

Die Behufs der departements-thierärztlichen Prüfung als Repetenten einer Thierarzneischule beschäftigten Kreis-Thierärzte haben keinen Anspruch auf eine Vergütigung aus der Staats-Kasse.

§. 13. Der zur departements-thierärztlichen Prüfung zugelassene Kandidat hat eine wissenschaftliche Abhandlung über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiete der Veterinairwissenschaften auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einzureichen (§. 3.).

Diese Arbeit soll das litterarische Material kritisch behandeln und auf eigene Beobachtungen und Versuche gegründet sein. Nach Einreichung derselben werden dem Kandidaten von der Prüfungs-Kommission Prozeßakten zur Anfertigung eines Superarbitriums überwiesen, welches derselbe binnen 14 Tagen nach Empfang der Akten dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu überreichen hat. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur unter besonders dringenden Umständen zulässig.

Im Uebrigen findet das weitere Verfahren, wie im §. 9. für die kreisthierärztliche Prüfung vorgeschrieben ist, statt.

§. 14. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium mit den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission über wichtige staats-thierärztliche Gegenstände.

§. 15. Die Prüfungsgebühren betragen 20 Thlr. und zwar für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt (§. 13) 10 Thlr., für die mündliche Prüfung 8 Thlr. und für allgemeine Ausgaben 2 Thlr.

Die Gebühr für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt muß von dem Kandidaten bei Ueberreichung der wissenschaftlichen Arbeit entrichtet werden.

§. 16. Das vorstehende Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft und werden von diesem Zeitpunkt an die früher erlassenen reglementarischen Vorschriften über die kreis- und departements-thierärztliche Prüfung außer Anwendung gesetzt.

Berlin, den 29. October 1873.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage
gez. Schellwitz.

1367. Nachdem das Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt S. 111) in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten ist, muß bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande über die Grenze von Elsaß-Lothringen die gesetzliche Steuervergütung gewährt werden.

Zu diesem Behufe wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. das anliegende Verzeichniß derjenigen Steuerstellen in Elsaß-Lothringen, welche zur Ausfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. October 1873.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
gez. Hasselbach.

Verzeichniß derjenigen Steuerstellen in Elsaß-Lothringen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:	
an der Grenze gegen das Ausland		An der Binnengrenze gegen Staaten des deutschen Zollgebiets.			
Benennung der Aemter	Ort derselben	Benennung der Aemter	Ort derselben	Benennung der Aemter	Ort derselben
1.		2.		3.	
Hauptzollamt	Diedenhofen	Hauptsteueramt	Straßburg	Hauptsteueramt	Mühlhausen
"	Metz	Nebenzollamt I.	Hüningen	"	Schlettstadt
"	Vic			"	Hagenau
"	Saarburg			"	Saargemünd
"	Schirmeck			Steueramt	Colmar
"	Münster				
"	Altkirch				
Nebenzollamt I.	Fontoy				
"	Amanvillers				
"	Noviant				
"	Avricourt				
"	Markirch				
"	Altmünsterol				
"	St. Ludwig				
"	Hüningen				

Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter	Ort derselben	
4.		5.
Nebenzollamt I.	Chambrey	*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.
Steueramt	Weissenburg	*) 2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1368. Zufolge einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen amtlichen Mittheilung hat die Königlich Großbritannische Regierung in Folge des Krieges mit den Aschantees die Goldküste von Cape Coast Castle bis zum Flusse Assinee in Blokadezustand erklärt und die Blokade seit dem 1. October cr. bewerkstelligt.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Handels- und Schifferstandes gebracht.

Schleswig, den 6. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1369. Nachstehende Entscheidungen des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, als:

1) Erlaß vom 22. August d. J. (8635): Mit den Ausführungen der — — — erkläre ich mich dahin einverstanden, daß der unter Nr. 4 im § 3 des Gesetzes vom 9. März pr. ausgeworfene Gebührensatz auf die **thierärztliche Untersuchung** eines **thierischen Kadavers** keine Anwendung findet. Eine solche Untersuchung gehört vielmehr zu denjenigen Geschäften, für welche durch das gedachte Gesetz die Gebühren nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, und für welche nach § 10 l. c. der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande festzusetzen ist. — — — — — —

Im Uebrigen bemerke ich noch, daß die Obduktion thierischer Kadaver im veterinair-polizeilichen Interesse zu den amtlichen Obliegenheiten der Veterinair-Beamten gehört. **Beamtete** Thierärzte können also für eine solche Obduktion besondere Gebühren nicht liquidiren, wenn sie dieselbe an ihrem Wohnorte vornehmen.

2) Erlaß vom 17. September d. J. (9074): — — — — der § 5 des Gesetzes vom 9. März pr. bestimmt ausdrücklich, daß die Medizinalbeamten, zu denen zweifellos auch die Kreisthierärzte zu rechnen sind, für die von ihnen vorgenommenen, im § 3 l. c. erwähnten Verrichtungen selbst dann anstatt der Tagegelder die Gebühren fordern können, wenn die Verrichtung an und für sich unentgeltlich vorzunehmen ist. Für die Obduktion von Thierkadavern und den Bericht hierüber können und zwar, wie dies in dem — — — Erlasse — — — vom 22. v. Mts. ausgesprochen ist, nicht die im § 3 Nr. 4 und 5 l. c. normirten Gebühren beansprucht werden; indessen müssen nach diesseitiger Auffassung die nach § 10 des Gesetzes festzusetzenden Gebühren bezüglich der im § 5 gedachten Wahl den im § 3 normirten völlig gleichgestellt und gleich den Letzteren den Medizinalbeamten ebenfalls anstatt der Tagegelder zugestanden werden. — — — — — — — — werden auszugsweise hierdurch bekannt gemacht.

Schleswig, den 10. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1370. In gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die gegenwärtig gültige Hebammen-Instruction eine **Befragung der außerehelich Gebährenden nach dem Schwängerer** durch die Hebammen **nicht** vorschreibt und demnach dieselben von einer solchen Befragung abzusehen haben.

Schleswig, den 11. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1371. Die Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. — Amtsblatt Seite 207 — wird, insofern dieselbe die ärztliche **Untersuchung choleraverdächtiger Schiffe** anordnet, in Beziehung auf die aus Häfen der Regierungsbezirke **Stralsund, Cöslin** und **Stettin** kommenden Schiffe hierdurch aufgehoben.

Schleswig, den 12. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1372. Auf Grund des § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 sind von der unterzeichneten Regierung zu Wahlcommissarien für die bevorstehenden Reichstagswahlen in hiesiger Provinz, und zwar für die Dauer der nächsten Legislaturperiode ernannt worden:

im 1. Wahlkreise der Landrath von Rosen in Hadersleben,
„ 2. „ „ „ Geheimrath Krupka in Flensburg,
„ 3. „ „ „ Kammerherr Baron von Pfeffen in Schleswig,
„ 4. „ „ „ Bleicken in Tondern.
„ 5. „ „ „ v. Harbou in Itzehoe,
„ 6. „ „ „ Boerster in Pinneberg,
„ 7. „ „ „ Freiherr von Heintze in Bordesholm,
„ 8. „ „ „ Kammerherr von Levetzau in Wandsbeck,
„ 9. „ „ „ Freiherr v. Gahl in Segeberg.

Die Königlichen Landrathsämter, sowie die städtischen und Fleckensbehörden haben die von ihnen zu bestellenden Wahlvorsteher und Stellvertreter von vorstehenden Ernennungen mit genauer Angabe des Namens, Standes und der Adresse der Wahlcommissaire in Kenntniß zu setzen und es im Uebrigen nach Maaßgabe unserer Verfügung vom 12. d. Mts. (I. A. 20,616) zu verhalten.

Schleswig, den 14. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verpackung und Rücksendung der deutschen Ausstellungsgüter.

1373. Die Verpackung der Ausstellungsgüter behufs deren Rücksendung an die Aussteller oder an die von denselben bezeichnete Adresse, wird, ähnlich wie dies bei der Auspackung und Aufstellung geschah, durch die unterzeichnete Commission auf Kosten des Reichs bewirkt, soweit die amtliche Besorgung dieser Geschäfte nicht ausdrücklich abgelehnt ist, oder die Aussteller deren Besorgung nicht sich selbst oder ihren Bevollmächtigten vorbehalten haben.

Die deutsche Ausstellungs-Commission wird darüber wachen, daß die Verpackung der rückkehrenden Ausstellungsgüter mit thunlichster Sorgfalt geschieht; **sie übernimmt jedoch keinerlei Verantwortlich-**

keit für Schäden, welche auf angeblich manzelhafte Verpackung zurückgeführt werden könnten. Für Gegenstände, deren Verpackung besondere Fachkenntnisse erfordert, werden die Aussteller selbst, oder legitimirte Bevollmächtigte derselben, die Leitung des Verpackungs-Geschäfts zu übernehmen haben, und die deutsche Commission wird denselben nur die erforderliche **Beihülfe an gewöhnlichen Arbeitskräften** gewähren.

Bei der großen Anzahl der deutschen Ausstellungsgüter und bei der Kürze der Tage in dieser Jahreszeit wird sich das Rücksendungsgeschäft auf einen längeren Zeitraum erstrecken müssen und es wird unmöglich sein, allen Wünschen auf sofortige Rücksendung zu entsprechen.

Zur Beschleunigung des Rücksendungsgeschäftes werden die Herren Aussteller ersucht, unter Einsendung der Empfangsbescheinigungen unverzüglich an die deutsche Ausstellungs Commission in Wien mitzutheilen:

1) ob sie die Einpackung ihrer Waaren selbst besorgen wollen oder zu diesem Zwecke eigene Leute nach Wien zu senden beabsichtigen, oder ob sie die Verpackung der deutschen Commission unter den oben angegebenen Voraussetzungen überlassen wollen.

Im ersteren Falle wird den Ausstellern auf ihren Wunsch eine Benachrichtigung über den Beginn des Verpackungsgeschäfts zugehen;

2) ob sie wünschen, daß, auf ihre Kosten, eine Transportversicherung erfolgt;

3) ob sie in Abänderung ihrer Angaben in der Einsendungs-Declaration auf die Rücksendung aller oder einzelner Gegenstände verzichten;

4) ob sie Ausstellungsgegenstände verkauft, oder verschenkt haben, und welche Fürsorge sie für die Verzollung und Abholung dieser Gegenstände getroffen haben.

Wien, den 9. November 1873.

Deutsche Ausstellungs-Commission.

Stöckhardt.

1374. Indem wir dem Schulcollegium im Anschluß die mit unserer Bestätigung versehene Vocation des an der — Lehrerstelle der dortigen Bürgerschule provisorisch angestellten Schulamtscandidaten N., sowie das Bewerbungsgesuch desselben nebst Anlagen zurückfenden, fügen wir hinzu, daß selbstverständlich in Zukunft unsere Bestätigung der Vocation abzuwarten ist, bevor der Lehrer in sein Amt eingeführt werden und dasselbe antreten kann.

Zugleich nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach Maaßgabe des § 83 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 gegen diejenigen provisorisch angestellten Lehrer, deren Vocation von **uns** bestätigt worden, der Vorbehalt des Widerrufs nur von **uns** zur Geltung zu bringen ist, dieselben also nicht von dem Berufsberechtigten, sondern nur auf dessen Antrag von uns aus dem Lehramt entlassen werden können.

Schleswig, den 14. November 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An das Schulcollegium
in der Stadt N.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 31. December d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B in der zweiten Hälfte des Monats November d. J. gegen Gewährung eines Agio.

1375. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. d. Mts.:

„Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 257) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 **A**, 1867 C, 1867 D und 1868 B **in der zweiten Hälfte des laufenden Monats** bewirken,

a. auf je 100 Thlr. Capital der Anleihen von 1864, 1867 A, 1867 D und 1868 B mit Einschluß der seit dem 1. October cr. aufgelaufenen Zinsen den festen Betrag von 100¾ Thlr. und
b. auf je 100 Thlr. Capital der Anleihe von 1867 C mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von 101¾ Thlr. zu gewähren.

Diese Sätze enthalten, sofern die Einlösung zu Anfang des obigen Zeitabschnitts erfolgt, ein Agio von ¾ Procent.

Berlin, den 12. November 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden."

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatt Stück 58 pro 1873 Nr. 1305 publicirte Bekanntmachung der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den Kreis- bezw. Lokalblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 15. November 1873.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

1376. Durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 18. September 1873 U. 33,274 ist die höhere Lehranstalt zu **Sonderburg** als eine zu Abgangsprüfungen berechtigte **höhere Bürgerschule** anerkannt worden. Dieselbe gehört zur Kategorie § 154 2. f. der Militair-Ersatzinstruction.

Kiel, den 11. November 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für
Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend das Königliche Predigerseminar für Nordschleswig.

1377. Diejenigen Candidaten des Predigtamtes, welche zum bevorstehenden 1. December in das nordschleswigsche Predigerseminar einzutreten wünschen, haben ihre Gesuche um Aufnahme unter Beifügung des Abiturienten- und Examens-Zeugnisses nebst einer lateinisch, deutsch oder dänisch geschriebenen Skize ihres Lebens- und Bildungsganges bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Hadersleben, den 10. November 1873.

Der Director des nordschleswigschen Predigerseminars.
Valentiner.

1378. In Gemäßheit § 22 des Geschäftsregulatives vom 15. August 1867 wird hierdurch zur Kunde gebracht, daß die f. Zt. für den früheren Bezirk des Amtsgerichts Neukirchen angeordneten Gerichtstage für das Jahr 1874 auf den zweiten Mittwoch der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November festgesetzt worden sind.

Zur Abhaltung des Gerichtstags ist, wie seither, das Wirthshaus des C. Petersen zu Fegetasch bestimmt.

Tondern, den 14. November 1873.

Königliches Amtsgericht II.

1379. Der Lohgerber Jungjohann hat um die Erlaubniß nachgesucht, auf dem an der Ecke der Gas- und Waisenhosstraße belegenen, dem Färbereibesitzer Jungjohann gehörigen Grundstücke eine Gerberei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Polizeibehörde anzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Gesuch nebst Zeichnungen können auf dem Polizeibureau eingesehen werden.

Kiel, den 8. November 1873.

Die Polizei-Behörde.
W. Lorenzen.

1380. Der durch den Tod des Polizeidieners Thilo vacant gewordene Polizeidienerposten ist dem Hautboisten Friedrich Dietzel hieselbst verliehen, der sein Amt am 6. d. Mts. angetreten hat.

Rendsburg, den 7. November 1873.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

1381. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. v. M. den bisherigen Stadtverordneten-Vorsteher, Druckereibesitzer Puvogel in Folge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft zu Wandsbeck getroffenen Wahl als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wandsbeck an Stelle des aus der Stadtverwaltung ausgeschiedenen bisherigen Beigeordneten Schnepel auf die gesetzliche Dauer seiner Amtsperiode zu bestätigen geruht.

1382. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Gastwirth Behrens in Schöneseld ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Schenefeld unterm 11. November cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Büreaugehülfe Hans Friedrich Müller zu Hanerau mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Vacanz-Anzeigen.

1383. Das Amt eines Districtsschullehrers in Mellerup ist vacant. Die Einnahmen sind außer freier Wohnung nebst Garten: 75 Thlr. Lohn, 75 Thlr. Kostgeld und, sofern ein Seminarist angestellt wird, bis weiter 26 Thlr. Zulage aus dem Carstensschen Legat, 4,1736 Hectol. Roggen, 4,1736 Hectol. Gerste und 14,000 Stück Torf zum eigenen Gebrauch und für die Schule.

Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Propstei portofrei einzusenden.

Bestoft, den 26. October 1873.

Propstei Törninglehn.
Andresen, cst.

1384. Gesucht werden zur definitiven Anstellung für die hiesige Mädchenschule:

1. **Baldthunlichst**, spätestens zu **Ostern 1874** eine geprüfte Elementarlehrerin, Gehalt 250 Thlr., Wohnungsgeld 25 Thlr.

2. Zu Ostern 1874 ein **Lehrer oder eine Lehrerin**, Gehalt 350 Thlr., Wohnungsgeld 25 Thlr.

Bewerbungen sind unter Anschließung von Nachweisungen über die bestandene Prüfung an das unterzeichnete Schulkollegium binnen 6 Wochen zu richten.

Segeberg, den 3. November 1873.

Das Schulcollegium.
Eckard.

1385. Durch Beförderung des Inhabers wird zum 1. Januar 1874 die Stelle eines Classenlehrers an der 3. Knaben-Freischule — Gehalt 360 Thlr. — vacant.

Bewerber wollen ihre an das Schulcollegium gerichteten Gesuche innerhalb 3 Wochen bei Unterzeichnetem einreichen.

Altona, den 6. November 1873.

Chr. Andresen,
städtischer Schuldirector.

1386. Die Elementarlehrerstelle an der evangelisch-lutherischen Schule ist vacant, und soll möglichst schnell wieder besetzt werden. Emolumente sind: 200 Thlr. Fixum, 50 Thlr. Wohnungsgeld, wofür eine Familienwohnung wird zu haben sein, 20 Thlr. Feuerungsgeld zur Heizung des Schullocals, wie ein Stück Gartenland, und, wenn der Lehrer Seminarist oder dem gleichstehender Autodidact, 100 Thlr. aus der Königlichen Casse.

Seminaristen event. sehr geübte Präparanden wollen ihre Gesuche nebst sidemirten Zeugnissen inner-

halb 3 Wochen an das evangelisch-lutherische Schulcollegium einsenden.

Friedrichstadt, den 7. November 1873.

Hansen,
Schulinspector.

1387. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Oberlehrer-, Kantor- und Organistenstelle zu Nordhastedt, Kirchspiels Nordhastedt, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung, Garten und Feuerung ein Gehalt von 300 Thlr. aus der Schulkasse und von ca. 84 Thlr. aus der Kirchenkasse, wofür auch ein Bälgentreter gehalten werden muß, verbunden, desgl. s. g. Antrittsgeld im Betrage von circa 6 Thlr. und 4 Fuder Sand.

Meldorf und Burg, den 10. November 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.
Müllenhoff. Mau, cst.

1388. Die Stelle eines Rechenmeisters, Küsters und Cantors hieselbst wird zu Neujahr vacant. Die Einnahme beträgt außer Wohnung und Garten: Gehalt 324 Rth., Feuerungsgeld 40 Rth., Accidentien c. 30 Rth.

Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen portofrei an das Schulkollegium einzusenden.

Krempe, den 11. November 1873.

Das Schulkollegium.

1389. Qualificirte Bewerber um die erledigte Lehrer-Stelle an der getrennten Elementar-Classe in Brecklum werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen binnen 3 Wochen portofrei an das Schulcollegium in Brecklum einzusenden.

Emolumente: 250 Thlr. Gehalt nebst freier Einzelwohnung und Feuerung im Schulhause.

Brecklum pr. Bredstedt, den 11. November 1873.

Chr. Jensen, Schulinspector.

1390. Zu Ostern n. J. sind zu besetzen die Stellen zweier Lehrer an den Schulen:

1) zu Halk mit einem Gehalt von 150 Thlr. jährlich,
2) zu Aastrup mit 130 Thlr.,
3) zu Wonsbeck mit 130 Thlr.,
4) zu Frörup mit 120 Thlr.,
5) zu Haistrup mit 120 Thlr.

Sämmtliche Stellen gewähren außerdem freie Station bei dem Hauptlehrer.

Die an das Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den unterzeichneten Kirchenpropsten portofrei einzusenden.

Hadersleben, den 13. November 1873.

Der Kirchenpropst.
Müller.

1391. Durch Beförderung des Districtsschullehrers in Kraksdorf, adl. Guts Satjewitz, ist die dortige Schulstelle vacant geworden und wollen geeignete Bewerber ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato hierher einsenden.

Die Einkünfte der Stelle sind: außer Wohnung und Garten 120 Thlr. Pr. Gehalt, eine Kornlieferung von 2 Tonnen Waizen, 5 Tonnen Roggen und 5 Tonnen Gerste, Futter und Weide für 2 Kühe, 3 Faden Buchen-Klufftholz und 2 Fuder Torf. Für die event. von der Frau des Schullehrers zu übernehmende Leitung der Arbeitsschule wird eine jährliche Vergütung von 40 Thlr. Pr. gewährt.

Satjewitz pr. Oldenburg, im Patronat der Schule in Kraksdorf, den 13. November 1873.

Theophile.

1392. Der Posten des Elementarlehrers an der Schule zu Langenhagen ist vacant und sofort neu zu besetzen. Mit demselben ist neben freier Station im Hause des Hauptlehrers ein jährliches Baargehalt verbunden, je nach der Befähigung des Betreffenden, bis zu 100 Thlr.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß von Zeugnissen binnen 14 Tagen hieselbst einzureichen.

Lensahn, den 15. November 1873.

Das Oberinspectorat.
G. Hansen.

1393. An der Elementarclasse der Schule zu Ostorff ist zu Ostern 1874 ein seminaristisch gebildeter examinirter Lehrer anzustellen. Derselbe genießt außer freier Wohnung im Schulhause und Beköstigung beim Hauptlehrer ein jährliches Gehalt von 180 Thaler.

Bewerber wollen ihre, mit Zeugnissen zu versehenden Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an das unterzeichnete Patronat einsenden.

Borghorst pr. Gettorf, den 16. November 1873.

Das Schulpatronat.

1394. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Elementarlehrerstelle an der Norderschule hieselbst vacant. Das Gehalt desselben beträgt, außer freier Station beim Oberlehrer, 96 Thlr.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato postfrei an das hiesige Schulpatronat einsenden.

Nordstrand, den 17. November 1873.

Das Schulpatronat.
Namens desselben: M. Maart.

1395. Die Stelle eines von dem Oberlehrer unabhängigen Elementarlehrers an der Districtsschule zu Glasholz, adeligen Guts Aschеberg, ist zu besetzen. Die Emolumente dieser Stelle bestehen in: freier Einzelwohnung im Hause des Oberlehrers, freier Feuerung für diese Wohnung, 300 Thlr. Pr. jährlichen Gehalts, Aufwartung und zweimal täglich kochendes Wasser, wofür jedoch im Jahr 10 Thlr. Pr. zu zahlen sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen portofrei an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Aschеberg, den 17. November 1873.

Das Patronat der Glasholzer Schule.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 64. Schleswig, den 29. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Taufe unehelicher Kinder und deren Eintragung in das Kirchenbuch.

1396. Zufolge Rescriptes vom 19. d. M. — G. 20906 — hat der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten, welche sich bei dem in der hiesigen Provinz üblichen Verfahren bei der Namengebung an uneheliche Kinder und deren Eintragung in das Kirchenbuch herausgestellt haben und um in dieser Beziehung eine gleichmäßige und feste Ordnung herbeizuführen, das Consistorium und die Regierung beauftragt, die Geistlichen der hiesigen Provinz anzuweisen, uneheliche Kinder in Zukunft stets nur auf den Vornamen und den Geschlechtsnamen der Mutter zu taufen, dieselben auch nur unter diesem Namen ins Kirchenbuch einzutragen und nur insofern der Vater sich selbst als solcher angiebt und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuch **in einer Note** besonders zu vermerken.

Vorstehendes ermangeln wir nicht, den Herren Geistlichen der hiesigen Provinz hierdurch zur Kunde zu bringen, indem wir dieselben zugleich veranlassen, bei der Taufe unehelicher Kinder sowie bei deren Eintragung in das Kirchenbuch künftig nach den obigen Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten zu verfahren.

Kiel, den 16. October 1873.

Schleswig, den 24. October 1873.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium zu Kiel.

Königliche Regierung zu Schleswig.

1397. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die **Doctores medicinae Holzhausen** in **Altona** und **Altschul** in Hamburgisch **Eimsbüttel nicht im Besitz einer Approbation** als Arzt sind, daß somit deren Atteste des öffentlichen Glaubens entbehren, auch die Apotheker verpflichtet sind, solche Recepte der Genannten, welche Mittel der Tab. B. und C. enthalten, zurückzuweisen.

Schleswig, den 18. November 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung an sämmtliche Polizeibehörden und Königlichen Kassen des diesseitigen Bezirks.

1398. In Folge Ersuchens der Königlichen Eisenbahn-Kommission zu Kattowitz vom 7. d. Mts. — Nr. 6838 — werden sämmtliche Polizeibehörden und Kassen des diesseitigen Bezirks angewiesen, auf die bei der Kasse der genannten Kommission verloren gegangene oder gestohlene Preußische Banknote Nr. A. 240794 über 500 Thlr., falls dieselbe etwa präsentirt werden oder im Geldverkehr erscheinen sollte, insoweit zu achten, daß wenn thunlich, diejenige Person angezeigt werden kann, durch welche die erwähnte Banknote präsentirt wird.

Schleswig, den 19. November 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Berücksichtigung der Wohnungsgeldzuschüsse bei Feststellung der von den Civilbeamten bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin zu versichernden Wittwen-Pensionen.

1399. Zufolge Verfügung des Herrn Finanzministers sind die nach dem Gesetz vom 12. Mai d. J. (G. S. S. 209) gewährten Wohnungsgeldzuschüsse, da dieselben nach § 6 Abs. 2. a. a. O. als Bestandtheil der Besoldung gelten, bei Feststellung des 5. Theile des Gehalts, welches die Civilbeamten als Versorgung ihrer Ehefrauen für den Fall des Wittwenstandes derselben bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu versichern haben und zwar mit demjenigen vollen Betrage in Anrechnung zu bringen, welcher von den Beamten zur Zeit der Pensionsversicherung bezogen wird. Bei Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben, oder Miethsentschädigung erhalten, ist der Wohnungsgeldzuschuß in Anrechnung zu bringen, welchen der Betreffende nach seinem Amtssitze zur Zeit der Pensionsversicherung tarifmäßig erhalten würde, wenn ihm nicht Dienstwohnung oder Miethsentschädigung gewährt worden wäre.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 20. November 1873.

Königliche Regierung.

1400. In gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß der § 42 der Holsteinischen Apotheker-Ordnung vom 11. Februar 1854 („der Apotheker darf neben seinem Apothergeschäfte keinen sonstigen Kleinhandel treiben. Von den in der Pharmakopöe aufgenommenen Waaren darf er im Handverkauf Essig, Mandeln, Stärkemehl, Pflaumen, Feigen, Korinthen, Kreide, Gyps, Rüböl, grüne Seife, Salz, Zucker und ordinaires Baumöl überall nicht, Wein dagegen nur zum Gebrauch für Kranke verkaufen. Liqueure zu schenken ist ihnen gänzlich untersagt") durch § 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 — vergl. auch § 6 — aufgehoben worden ist, jedoch mit der Beschränkung, welche durch § 33 der Gewerbe-Ordnung in Beziehung auf den Ausschank und den Kleinhandel mit Spirituosen festgesetzt ist.

Schleswig, den 18. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1401. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß von uns als Auseinandersetzungs-Behörde folgende Beamte

mit der Bearbeitung von Auseinandersetzungs-Sachen beauftragt worden sind, nämlich: Die Herren Kreisrichter Mahlstedt in Schleswig und Baron von Brockdorf in Itzehoe, die Herren Ober-Amtsrichter Wulfhagen in Altona, Fischer in Ploen, Hensen in Oldenburg, die Herren Amtsrichter Bachmann in Sonderburg, Adler und Poel in Flensburg, Jürgensen in Roedding, Goldbeck-Loewe in Kiel, Stahl in Elmshorn, Eckard in Rantzau, Eitzen in Heide, Burchardi in Glückstadt, Matthiessen in Cismar, Subeck in Bredstedt, der Herr Regierungs-Rath a. D. v. Stemann in Kiel und die Herren Kirchspielvögte Tetens in Rendsburg und Wiechers in Burg a./F.

Schleswig, den 19. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1102. Die Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. — A.-Bl. S. 207 — wird, insofern dieselbe die ärztliche **Untersuchung choleraverdächtiger Schiffe** anordnet, nunmehr auch in Beziehung auf die aus Häfen der Regierungsbezirke Königsberg und Danzig kommenden Schiffe hierdurch aufgehoben, so daß nunmehr sämmtliche **aus Preußischen Häfen kommende Schiffe frei passiren.**

Schleswig, den 26. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1103. Der verstorbene Freiherr Rudolph Karl Ewald Friedrich von Seydlitz-Kurzbach auf Hasselburg und dessen Ehefrau, die Freifrau Sophie Wilhelmine Auguste Charlotte von Seydlitz, geb. von Ernst haben, durch Testament vom 11. November 1865 von dem Tode des zuerst versterbenden Ehegatten an ein immerwährendes Fideikommiß errichtet, welches, außer den im Testament näher bezeichneten Kapitalien das adelige Gut Hasselburg im Oldenburger Güter-Distrikt des Herzogthums Holstein cum omnibus pertin. et annex., daher auch mit Erbpachtskanon, Saatkorn, dem gesammten landwirthschaftlichen Inventar, sammt der ganzen häuslichen Einrichtung an Mobiliar, Silber- und Leinenzeug etc. besaßt.

Vorstehendes wird in Gemäßheit der desfallsigen testamentarischen Bestimmung auf Antrag der Fideikommißstifter hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 18. November 1873.

Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1104. Für die im Jahre 1874 hier abzuhaltenden 4 Schwurgerichtsperioden sind von dem Herrn Ersten Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Kiel als Eröffnungstage der 15. Januar, 16. April, 2. Juli und 1. October festgesetzt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Altona, den 20. November 1873.

Der Kreisgerichts-Director.

1105. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf den 4. December d. J. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 20. November 1873.

Königliches Kreisgericht.

1106. In Gemäßheit § 22 des Geschäftsregulativs vom 15. August 1867 wird hierdurch zur Kunde gebracht, daß die z. Zt. für den früheren Bezirk des Amtsgerichts Neukirchen angeordneten Gerichtstage für das Jahr 1874 auf den zweiten Mittwoch der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November festgesetzt worden sind.

Zur Abhaltung des Gerichtstags ist, wie seither, das Wirthshaus des C. Petersen zu Fegetaksch bestimmt.

Tondern, den 14. November 1873.

Königliches Amtsgericht II.

1107. Es wird hierdurch zur Kunde der Gerichtseingesessenen gebracht, daß wie in den vorhergehenden Jahren für die Kirchspiele Silberstapel, Bergenhusen und Erfde auch pro 1874 an jedem ersten Dienstag im Monat in Silberstapel im Locale des dortigen Gastwirths J. Hartig ein Gerichtstag abgehalten werden wird.

Friedrichstadt, den 20. November 1873.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Chronik.

1108. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist der bisherige stellvertretende Polizeianwalt Bürgermeister **Gurlitt** zu Husum mit Wahrnehmung der Functionen eines Polizei-Anwaltes bei dem Königl. Amtsgericht zu Husum unterm 20. November d. J. in Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Spethmann und der Stadtrath **F. Mannings** zu Husum unter demselben Tage mit den Functionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem genannten Amtsgerichte die auf Weiteres beauftragt worden.

1109. Der Seminardirector **Eismann** in Eckernförde ist als Regierungs- und Schulrath an die Königliche Regierung zu Potsdam berufen worden.

Dem Oberlehrer **Dr. Detlefsen** am Gymnasium in Glückstadt ist der Professor-Titel und dem ordentlichen Lehrer **Metger**, am Gymnasium in Flensburg der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

1110. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Es ist den Amtsrichtern **Griebel** in Meldorf, **Wolfhagen** in Altona, **Nist** in Ahrensburg, **Ketelsen** in Schleswig, **Saraun** in Wiehe, **Stolz** in Leck, **Cohen** in Tondern, **Fischer** in Ploen, **Hennings** in Schleswig und **v. Stemann** in Neumünster der Charakter als Ober-Amtsrichter, dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath **Storm** in Husum in Anlaß seiner 60jährigen Dienstzeit der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Zahl 60 und dem Staatsanwalt **Stellmacher** in Altona der Kronen-Orden 4. Classe am Erinnerungsbande Allerhöchst verliehen worden.

Zu Referendarien sind ernannt: die Rechtscandidaten **Mau** und **Geisler**.

Dem Rechtsanwalt und Notar **v. Paschkowsky** zu Tondern ist die erbetene Erlaubniß ertheilt worden, seinen Wohnsitz zum 1. April k. J. nach Coppeln zu verlegen.

Der Gerichts-Assessor **Förster**, z. Zt. in Tiegenhof, ist in das hiesige Departement zurückversetzt.

Versetzt sind die Amtsgerichtssekretaire **Berg** und **Pahren**, ersterer von Schönberg an das Amtsgericht zu Schenefeld und letzterer von Schenefeld an das Amtsgericht zu Schönberg; ferner der Gefangenwärter **Petersen** in Itzehoe als Bote und Executor an das Amtsgericht in Tondern, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neukirchen.

Gestorben sind: der Kreisgerichts-Rath **Dethleffsen** in Flensburg und der Kreisrichter **Lüder** in Altona.

1411. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor adj. Carl Ludwig Wilhelm Siemsen in Trittau,

2) der Pastor adj. Peter Rudolph Ludwig Thomsen in Probsteierhagen und

3) der Candidat Heinrich Hans Martin Schröder aus Itzehoe der Gemeinde zu Itzehoe zur Wahl eines Diaconus an der St. Laurentii-Kirche daselbst präsentirt werden.

1412. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor adj. Carl Ludwig Wilhelm Siemsen in Trittau

2) der Diaconus Heinrich Georg Wilhelm Hansen in Albersdorf und

3) der Pastor adj. Adolf Hermann Carl Lüdemann in Süsel,

sowie als Suppleant

der Candidat der Theologie Carl Friedrich Gustav Ludwig Baack, Gymnasiallehrer in Flensburg, der Gemeinde zu Krummendiek zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

1413. Am 2. November d. J. ist der Pastor Graner in Burkall mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

1414. Die Elementarlehrerstelle an der evangelisch-lutherischen Schule ist vacant, und soll möglichst schnell wieder besetzt werden. Emolumente sind: 200 Thlr. fixum, 50 Thlr. Wohnungsgeld, wofür eine Familienwohnung wird zu haben sein, 20 Thlr. Feuerungsgeld zur Heizung des Schullocals, wie ein Stück Gartenland, und, wenn der Lehrer Seminarist oder dem gleichstehender Autodidact, 100 Thlr. aus der Königlichen Casse.

Seminaristen event. sehr geübte Präparanden wollen ihre Gesuche nebst sidemirten Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an das evangelisch-lutherische Schulcollegium einsenden.

Friedrichstadt, den 7. November 1873.

Hansen, Schulinspector.

1415. Bewerber um die durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Oberlehrer-, Kantor- und Organistenstelle zu Nordhastedt, Kirchspiels Nordhastedt, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung, Garten und Feuerung ein Gehalt von 300 Thlr. aus der Schulkasse und von ca. 84 Thlr. aus der Kirchenkasse, wofür auch ein Bälgentreter gehalten werden muß, verbunden, beziehl. s. g. Antrittsgeld im Betrage von circa 6 Thlr. und 4 Fuder Sand.

Meldorf und Burg, den 10. November 1873.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1416. Die Stelle eines Rechenmeisters, Küsters und Cantors hieselbst wird zu Neujahr vacant. Die Einnahme beträgt außer Wohnung und Garten: Gehalt 324 Rth., Feuerungsgeld 40 Rth., Accidentien c. 30 Rth.

Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen portofrei an das Schulkollegium einzusenden.

Krempe, den 11. November 1873.

Das Schulkollegium.

1417. An der Elementarclasse der Schule zu Ostorff ist zu Ostern 1874 ein seminaristisch gebildeter examinirter Lehrer anzustellen. Derselbe genießt außer freier Wohnung im Schulhause und Beköstigung beim Hauptlehrer ein jährliches Gehalt von 180 Thaler.

Bewerber wollen ihre, mit Zeugnissen zu versehenden Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an das unterzeichnete Patronat einsenden.

Borghorst pr. Gettorf, den 16. November 1873.

Das Schulpatronat.

1418. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Elementarlehrerstelle an der Norderschule hieselbst vacant. Das Gehalt desselben beträgt, außer freier Station beim Oberlehrer, 96 Thlr.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato postfrei an das hiesige Schulpatronat einsenden.

Nordstrand, den 17. November 1873.

Das Schulpatronat.

Namens desselben: M. Maart.

1419. Die Stelle eines von dem Oberlehrer unabhängigen Elementarlehrers an der Districtsschule zu Glasholz, adeligen Guts Aschberg, ist zu besetzen. Die Emolumente dieser Stelle bestehen in: freier Einzelwohnung im Hause des Oberlehrers, freier Feuerung für diese Wohnung, 300 Thlr. Pr. jährlichen Gehalts, Aufwartung und zweimal täglich kochendes Wasser, wofür jedoch im Jahr 10 Thlr. Pr. zu zahlen sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen portofrei an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Aschberg, den 17. November 1873.

Das Patronat der Glasholzer Schule.

1420. Die erledigte, feste Elementarlehrerstelle in Kattenkirchen gewährt an Besoldung, außer freier Einzelwohnung mit Feuerung, 300 Thlr. jährlich.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 17. Novbr. 1873.

Frhr. v. Gayl. Springer.

1421. Die hiesige Elementarlehrerstelle — 60 Schüler — wird hiedurch aufs Neue als vakant angezeigt, nachdem die Einnahme um jährlich 30 Thlr. erhöht worden ist. Der anzustellende Lehrer, der zugleich den Kirchengesang zu leiten hat, erhält außer Wohnung (1867 neu erbaut) und Garten baar 280 Thlr. und 30 Thlr. Feuerungsgeld. — Für die Ertheilung des Handarbeitunterrichts wurden der Frau des bisherigen Lehrers 40 Thlr. jährlich gezahlt. — Bewerbungen werden bis zum 8. December entgegengenommen.

Pastorat Kolvenbüttel pr. Friedrichstadt, den 18. November 1873.

Pastor Saß.

1422. An den hiesigen Bürgerschulen ist durch anderweitige Beförderung die Lehrerstelle an einer vierten (Unterelementar-) gemischten Classe vacant.

Emolumente 320 Thlr. Gehalt, freie Einzelwohnung event. 40 Thlr. jährlich Wohnungsgeld, Vergütung für Heizung der Schulclasse 20 Thlr. jährlich.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulcollegium einsenden.

Schleswig, den 18. November 1873.

Das Schulcollegium für die städtischen Bürgerschulen.

1423. Das Amt eines Districtsschullehrers in Thornum ist vacant. Die damit verbundenen Einnahmen sind außer freier Wohnung nebst Garten auf 215 Thlr. veranschlagt. Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an die unterzeichnete Propstei portofrei einzusenden.

Bestoft, den 18. November 1873.

Propstei Törninglehn.

Andresen, cst.

1424. Die Elementarlehrerstelle in Treia soll baldmöglichst besetzt werden. Einkünfte: 380 Thlr. Gehalt und 20 Thlr. Wohnungsgeld. Die Gesuche sind binnen 3 Wochen an das Königliche Visitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 18. Novbr. 1873.

R. Hansen.

1425. Die Lehrerstelle in Jarplund, Kirchsp. Oewersee, ist vacant. Einkünfte derselben sind außer freier Wohnung nebst Garten, 180 Thlr. Gehalt, 5 Tonnen Roggen und 35000 Soden Torf für Schule und Haus.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an mich einzusenden.

Flensburg, den 20. November 1873.

Der Kirchenpropst.

Peters.

1426. Die Stelle eines Lehrers an der Oberklasse zu Delve, womit die Küsterbedienung verbunden ist, ist vacant. Die Einkünfte dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung und Garten in 217 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. jährlicher Baareinnahme, circa 24 Thlr. Accidentien, 30 Scheffel = circa 2½ Hektaren Dienstland zu einem jährlichen Häuerwerth von circa 80 Thlr., 6 Tonnen Roggen, 48000 Soden guten Torf, oder 72 Thlr. Feuerungsgeld für Haus und Schule, 6 Thlr. für das Heizen und Reinigen der sogenannten Kirchspielsstube für die Versammlungen des Kirchspiels-, Armen- und Kirchenvorstandes. Als Entschädigung für das Mähen und Trocknen des Heues 2 Stücke Landes zu einem jährlichen Häuerwerthe von circa 8 Thlr. Die Gesammteinnahme beträgt hiernach circa 443 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnißabschriften innerhalb 3 Wochen portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Hennstedt pr. Heide, den 26. Novbr. 1873.

Behrens,
p. t. Hauptvikar und Schulinspector.

1427. Die dritte Lehrerstelle an der Schule in Leck ist vacant. Die Emolumente sind: freie Einzelwohnung, freie Feuerung und 250 Thlr.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern einsenden.

Tondern, den 24. November 1873.

Der Kirchenpropst.

C. E. Carstens.

1428. Auf Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig soll die Stelle des Executors bei der unterzeichneten Königlichen Steuerkasse neu besetzt werden.

Bewerber um diese Bedienung, welche nach dem Reglement vom 16. Juli 1867 zu denjenigen Stellen gehört, die zunächst mit qualificirten Militairanwärtern und erst in Ermangelung derselben mit anderen geeigneten Personen zu besetzen sind, werden demgemäß aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung etwaniger Zeugnisse in beglaubigter Abschrift binnen 3 Wochen a dato bei der hiesigen Steuerkasse einzureichen.

Die Anstellung erfolgt von der Königlichen Regierung mit Vorbehalt jederzeitiger Kündigung auf beiden Seiten.

Das Diensteinkommen wird außer den tarifsmäßigen Gebühren die weiter in Tagegeldern für größere Touren bis 25 Sgr. bestehen. Außerdem steht der Königlichen Regierung ein Fonds zur Verfügung, aus welchem bis weiter je nach Würdigkeit und Bedürftigkeit der Executoren vierteljährlich Remunerationen bewilligt werden.

Neustadt, den 14. November 1873.

Königliche Steuerkasse.

1429. Vacanter Hebammendienst, Maasleben, vide Nr. 1361.

1430. Der Posten eines Nachtwächters ist hierselbst zu Neujahr n. J. neu zu besetzen. Gehalt 75 Thlr. Versorgungsberechtigte Militairinvaliden erhalten den Vorzug.

Apenrade, den 17. November 1873.

Der Magistrat.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 65. Schleswig, den 5. December 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1431. Es wird hierdurch zur Kunde des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß die in der Eidermündung als Leuchtfeuer- und Lootsenschiff stationirte Galiote am 30. November d. J. ihre Station verlassen wird. Von dieser Zeit an bis zur Unterbrechung der Schifffahrt durch Eisgang sind Laternenfeuer aufgestellt.

Ferner werden in der letzten Hälfte dieses Monats die Sommerseezeichen in der Außen-Eider aufgenommen und dafür die üblichen Winterseezeichen ausgelegt werden.

Schleswig, den 20. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1432. Es wird hiermit zur Kunde des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß die Sommerseezeichen in dem Fahrwasser der Heyer, der Schmaltiefe und der Betrapptiefe in diesen Tagen durch die Winterseezeichen ersetzt worden sind.

Schleswig, den 21. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1433. Nachstehende Entscheidung:

„Auf die am 5. v. Mts. hier eingegangene Vorstellung ohne Datum eröffne ich Ihnen, daß ich nicht ermächtigt bin, Ihnen die Führung des Titels eines **Jahnkünstlers** zu ertauben.

Eintretendenfalls werden die Königlichen Gerichte zu beurtheilen haben, ob die Führung dieser Bezeichnung eine strafbare Uebertretung in sich schließt.

Berlin, den 13. November 1873.

Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

J. V. gez. Sydow.

An den Herrn — — — —"

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 26. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1434. Nach einer uns durch den Herrn Minister des Innern zugegangenen Mittheilung des Königlich Italienischen Gesandten in Berlin ist in der Nacht vom 27. October d. J. aus der unweit Sinigaglia belegenen Pfarrkirche von Santa Maria della gracia ein werthvolles Gemälde entwendet worden, das von der Hand des Pietro della Francesca oder von der des Fra Carnevale herrührt. Es stellt die heilige Jungfrau mit weißem Kopfschleier dar, wie sie auf dem linken Arme das Jesuskind trägt, dessen Hand zum Segnen erhoben ist, während ihre Rechte eine weiße Rose hält. Zu ihren Seiten stehen zwei Engel mit über der Brust gekreuzten Händen. Den Hintergrund bildet eine graue Wand. Zur Rechten ist ein geschlossenes Fenster.

Das Bild ist auf Holz gemalt, 61 Centimeter hoch, 52 Centimeter breit. Im Jahre 1871 hat man auf der Rückseite den Staatsstempel angebracht.

Die Königlich Italienische Regierung nimmt an, daß das Gemälde den Galerien des Auslandes zum Ankaufe angeboten werden wird und hat gebeten, mit besonderem Augenmerk hierauf dem Verbleib des qu. Bildes auch diesseits nachzuforschen.

Die Polizeibehörden unsres Bezirks beauftragen wir in Folge dessen, nach Maßgabe der vorbemerkten Andeutungen, insbesondere auch auf die etwaigen Kauf-Offerten an Gemälde-Gallerien pp. Ermittelungen anzustellen resp. dem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und wenn das gedachte Gemälde zum Vorschein kommen sollte, dasselbe anhalten zu lassen, davon aber, wenn dies geschehen, uns sofort Anzeige zu erstatten.

Schleswig, den 27. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1435. In dem Verlage des geographischen Instituts zu Weimar sind ein Erd- und ein Himmelsglobus erschienen, welche für den unterrichtlichen Gebrauch in Schullehrer-Seminaren, sowie in den Oberklassen von Mittelschulen und gehobenen Volksschulen geeignet erscheinen. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten machen wir die betreffenden Anstalten unseres Ressorts hierdurch auf diese Globen aufmerksam.

Schleswig, den 27. November 1873.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 31. December d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B in der Zeit vom 1. bis einschließlich den 10. December d. J. gegen Gewährung eines Agio.

1436. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 27. v. Mts.:

„Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 268) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung

der durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A, 1867 C, 1867 D und 1868 B **in der Zeit vom 1. bis einschließlich den 10. December d. Js.** bewirken, auf je 100 Thlr. Capital der Anleihen von 1864, 1867 A, 1867 D und 1868 B mit Einschluß der seit dem 1. October cr. aufgelaufenen Zinsen den festen Betrag von 100⅞ Thlr. und auf je 100 Thlr. Capital der Anleihe von 1867 C mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von 102 Thlr. zu gewähren.

Diese Sätze enthalten, sofern die Einlösung am 1. k. M. erfolgt, ein Agio von ⅛ Procent.

Berlin, den 27. November 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden."

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte Stück 63 pro 1873 Nr. 1375 publicirte Bekanntmachung der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in den Kreis-beziehungsweise Lokalblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 2. December 1873.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1437. Der verstorbene Freiherr Rudolph Karl Ewald Friedrich von Seydlitz-Kurzbach auf Hasselburg und dessen Ehefrau, die Freifrau Sophie Wilhelmine Auguste Charlotte von Seydlitz, geb. von Ernst, haben durch Testament dom 11. November 1865 von dem Tode des zuerst versterbenden Ehegatten an ein immerwährendes Fideikommiß errichtet, welches, außer den im Testament näher bezeichneten Kapitalien das adelige Gut Hasselburg im Oldenburger Güter-Distrikt des Herzogthums Holstein cum omnibus pertin. et annex., daher auch mit Erbpachtskanon, Saatkorn, dem gesammten landwirthschaftlichen Inventar, sammt der ganzen häuslichen Einrichtung an Mobiliar, Silber- und Leinenzeug etc. befaßt.

Vorstehendes wird in Gemäßheit der desfallsigen testamentarischen Bestimmung auf Antrag der Fideikommißstifter hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 18. November 1873.

Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1438. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Tage der Eröffnung der während des Jahres 1874 vom hiesigen Kreisschwurgericht abzuhaltenden Schwurgerichtsperioden von dem Herrn Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts hieselbst auf

den 23. Februar 1874,
den 22. Juni 1874,
den 19. October 1874

festgesetzt sind.

Kiel, den 20. November 1873.

Königliches Kreisgericht.

1439. Die Tage der Eröffnung der Sitzungs-Perioden für die während des Jahres 1874 bei dem Kreisgerichte Flensburg abzuhaltenden Schwurgerichte sind auf den 5. März, 4. Juni, 17. September und 3. December festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Flensburg, den 24. November 1873.

Königliches Kreisgericht.

1440. In Gemäßheit des § 269 der Strafproceß-Ordnung vom 25. Juni 1867 und des § 12 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte I. Instanz vom 15. August 1867 ist angeordnet:

1) daß bei dem unterzeichneten Kreisgerichte im Laufe des Jahres 1874 drei Schwurgerichtsperioden abzuhalten und

2) daß dieselben an folgenden Tagen zu eröffnen sind:

a) am 9. Februar
b) „ 8. Juni
c) „ 12. October

} 1874.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleswig, den 27. November 1873.

Königliches Kreisgericht.

1441. Mit der Bearbeitung der auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte ist für das Jahr 1874 der Kreisrichter Wittrock unter Mitwirkung des Secretairs Jensen beauftragt worden. Dieselben werden zur Entgegennahme von Anmeldungen am Montag und Freitag von 10—12 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 15, anwesend sein.

Die Eintragungen in beide Register werden pro 1874, wie früher, durch den Reichsanzeiger, die Hamburger Nachrichten und die Schleswiger Nachrichten bekannt gemacht werden.

Schleswig, den 25. November 1873.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

1442. In Gemäßheit § 22 des Geschäftsregulativs vom 15. August 1867 wird hierdurch zur Kunde gebracht, daß die s. Zt. für den früheren Bezirk des Amtsgerichts Neukirchen angeordneten Gerichtstage für das Jahr 1874 auf den zweiten Mittwoch der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November festgesetzt worden sind.

Zur Abhaltung des Gerichtstags ist, wie seither, das Wirthshaus des C. Petersen zu Fregetasch bestimmt.

Tondern, den 14. November 1873.

Königliches Amtsgericht II.

1443. Die allmonatlich, mit Ausnahme des Monats August, in Gravenstein abzuhaltenden Gerichtstage werden im Jahre 1874 an dem ersten Sonnabend jeden Monates im Locale des Herrn Gastwirths Stillhoff, Hotel Stadt Hamburg daselbst, abgehalten werden.

Flensburg, den 21. November 1873.

Königliches Amtsgericht.

Geschäfts- und Reise-Plan behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts für 1873 im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.

1444.

1874, 21. Januar: Reise nach Apenrade,
„ 22. „ Geschäft für die Kreise Apenrade, Sonderburg und Hadersleben,
„ 23. „ Reise nach Tondern,
„ 24. „ Geschäft für den Kreis Tondern,
„ 25. „ Reise nach Flensburg (Sonntag),
„ 26. „ Geschäft für den Kreis Flensburg,
„ 27. „ Reise nach Husum,
„ 28. „ Geschäft für die Kreise Husum und Eiderstedt,
„ 29. „ Reise nach Schleswig,
„ 30. „ Geschäft für die Kreise Schleswig und Eckernförde,
„ 31. „ Revision der Listen und Rückreise der Kommissions-Mitglieder.

Flensburg, Schleswig, den 22. 23. November 1873.

Die Königliche Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.

Personal-Chronik.

1445. An Stelle des an die Bergi: spection am Deister versetzten Schichtmeisters und Secretairs Pohle ist der Schichtmeister und Secretair Kolle, bisher zu Groß-Almerode, bei der Berginspection zu Segeberg angestellt worden.

1446. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 15. November d. J. die am 5. f. Mts. stattgehabte Wahl des Candidaten Johannes Heinrich Christian Bernhardt aus Boren zum Pastor in Simonsberg bestätigt.

1447. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 26. November d. J. den Pastor adj. Johann Baptist Adolf Hermann Friedrich Carl Asmus in Oldenburg zum Pastor in Langenes ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

1448. An der Elementarclasse der Schule zu Ostorff ist zu Ostern 1874 ein seminaristisch gebildeter examinirter Lehrer anzustellen. Derselbe genießt außer freier Wohnung im Schulhause und Beköstigung beim Hauptlehrer ein jährliches Gehalt von 180 Thaler.

Bewerber wollen ihre, mit Zeugnissen zu versehenden Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an das unterzeichnete Patronat einsenden.

Borghorst pr. Gettorf, den 16. November 1873.

Das Schulpatronat.

1449. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Elementarlehrerstelle an der Norderschule hieselbst vacant. Das Gehalt desselben beträgt, außer freier Station beim Oberlehrer, 96 Thlr.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato postfrei an das hiesige Schulpatronat einsenden.

Nordstrand, den 17. November 1873.

Das Schulpatronat.

Namens desselben: M. Maart.

1450. An den hiesigen Bürgerschulen ist durch anderweitige Beförderung die Lehrerstelle an einer vierten (Unterelementar-) gemischten Classe vacant.

Emolumente 320 Thlr. Gehalt, freie Einzelwohnung event. 40 Thlr. jährlich Wohnungsgeld, Vergütung für Heizung der Schulclasse 20 Thlr. jährlich.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulcollegium einsenden.

Schleswig, den 18. November 1873.

Das Schulcollegium für die städtischen Bürgerschulen.

1451. Die Lehrerstelle in Jarplund, Kirchsp. Oewersee, ist vacant. Einkünfte derselben sind außer freier Wohnung nebst Garten, 180 Thlr. Gehalt, 5 Tonnen Roggen und 35000 Soden Torf für Schule und Haus.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an mich einzusenden.

Flensburg, den 20. November 1873.

Der Kirchenpropst.

Peters.

1452. Die Districtsschullehrerstelle zu Clevendeich, Kirchspiel Uetersen, wird zu Neujahr 1874 erledigt. Einkünfte sind außer Wohnung und Garten: als Vergütung für freie Gräsung und Futter für eine Kuh bisher 5 Tonnen Waizen, ferner 4 Tonnen Roggen, 5 Fuder Torf zur Heizung der Schule, freie Feuerung zur Haushaltung, Gehalt 54 Thlr., Zinsen eines Dotationscapitals von 200 Thlr., Dotationszulage 77 Thlr. 9 Gr. — Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 4 Wochen an den mitunterzeichneten Landrath in Pinneberg einzusenden.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 24. November 1873.

Boerster. Meßtorff.

1453. Bewerber um die durch Emeritirung des bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle in Windbergen, Kirchspiels Süderau ldorf-Geest, mit der zugleich das Amt eines Küsters und Organisten verbunden ist, werden wiederholt aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung nebst Garten und der benöthigten Feuerung ein fixum aus der Schulkasse (incl. Dotationszulage) von jährlich ca. 104 Thlr., ca. 9 Thlr. Antrittsgeld, 8 Thlr. 12 Sgr. für abgelöste Außenbeidsweide, ferner von ca. 16 Thlr. für den Küsterdienst, 20 Thlr. für das Orgelspielen in der Kirche, sowie der Bezug von 5 Tonnen Roggen und die Nutzung einer Wiese von 2,05 Hektaren, 2 Koppeln Geest-Ackerland von 2,23 Hectaren und zweier Weiden von 1,86 Hectaren verbunden, für welche Dienstland-Nutzung von der Commune eine jährliche Jahrespacht von 233 Thlr. 6 Sgr. angeboten ist, deren Genehmigung ad dies officii oder auf bestimmte Jahre vom Visitatorio nach Antrag des Lehrers erfolgen wird.

Außerdem bezieht der Letztere für die Stationirung

eines Unterlehrers jährlich 84 Thlr. aus der Schulkasse.

Meldorf und Burg, den 24. November 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1451. In Folge anderweitiger Beförderung des gegenwärtigen Inhabers wird die Schulstelle in Pohnsdorf zum 1. Januar d. Js. vacant.

Die Emolumente sind, außer Wohnung und einem c. ½ Tonne großen Garten: 6 Tonnen Roggen, 1 Tonne Buchweizen, 4 Faden Buchenkluftholz, 4000 Soden Torf, freie Weide für 2 Kühe und zur Winterfütterung 4800 Pfd. Heu und 2880 Pfd. Stroh, sowie 76 Thlr. 27 Sgr. Baargehalt incl. Dotationszulage.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Beifügung beglaubigter Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Patronat portofrei einzureichen.

Preetz, den 26. November 1873.

Das Patronat der Pohnsdorfer Schule.

M. Gr. z. Rantzau. v. Qualen.

1455. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist die für einen unverheiratheten Lehrer bestimmte Elementarlehrerstelle in Hoheaspe, mit welcher ein Jahrgehalt von 150 Thalern verbunden ist, erledigt.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen portofrei hierher einzusenden.

Itzehoe, den 27. November 1873.

Der Königliche Landrath.

v. Harbou.

1456. Ein Lehrer für die Elementarclasse der St. Severin-Schule hieselbst, welcher indessen auch 6 Stunden wöchentlich an der Halbtagsclasse zu unterrichten hat, ist mit einem Gehalt von 300 Thlr. jährlich und Wohnung für einen Unverheiratheten sogleich anzustellen. Die Schulsprache ist dänisch.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 15. December d. J. an das Schulcollegium der St. Severin-Gemeinde hieselbst einzusenden.

Hadersleben, den 27. November 1873.

Der Magistrat.

1457. Die Elementarlehrerstelle an der Districtsschule zu Gettorf ist wegen Beförderung des bisherigen Inhabers mit einem examinirten Seminaristen zu besetzen. Das Gehalt beträgt neben freier Einzelwohnung im Schulhause und freier Feuerung 300 Thlr.

Bei demnächstiger Einrichtung einer weiteren Classe würde dem jetzt anzustellenden Lehrer eine Mittelclasse übertragen werden.

Gesuche nebst beglaubigten Abschriften der Zeugnisse sind innerhalb 14 Tage an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzusenden.

Lindau pr. Gettorf, den 28. November 1873.

Das Patronat der Gettorfer Schule.

Aug. v. Ahlefeld.

1458. Die Nebenschullehrerstelle in Steenfeld, Kirchsp. Kropp, soll baldmöglichst besetzt werden. Einnahme 150 Thlr. Die Gesuche sind binnen 14 Tagen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 1. December 1873.

R. Hansen.

1459. Die vacante Stelle des Bürgermeisters unserer Stadt soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1869 durch Wahl der Bürgerschaft wieder besetzt werden. Das Gehalt ist auf 700 Thlr. und die Comtoirvergütung auf 300 Thlr. festgesetzt.

Außerdem soll ein Stadtkassirer mit 400 Thlr. Gehalt und 100 Thlr. Büreauvergütung angestellt werden, welcher eine Caution von 2000 Thlr. zu leisten hat. Die dem Kassirer obliegenden Geschäfte können im Büreau des Bürgermeisteramtes eingesehen werden.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Meldungen bis zum 31. December cr. einreichen.

Meldorf, den 29. November 1873.

Das Stadtverordneten-Kollegium.

1460. Zum 1. Februar 1874 soll die Stelle eines Polizeidieners in hiesiger Stadt, mit welcher ein jährliches Gehalt von 320 Thlr. nebst 30 Thlr. für Equipirung verbunden ist, besetzt werden.

Qualificirte Bewerber, unter denen versorgungsberechtigte Militair-Invaliden den Vorzug haben, werden aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 1. Januar k. J. bei dem Magistrat einzureichen.

Neumünster, den 28. November 1873.

Der Magistrat.

1461. Der Posten eines Wächters mit einem Gehalt von 140 Thlr. ist vacant. Anstellungsberechtigte Bewerber haben den Vorzug.

Gesuche sind binnen 3 Wochen hieselbst einzureichen.

Sonderburg, den 1. Decbr. 1873.

Der Magistrat.

1462. Vacanter Hebammendienst, Maasleben, vide Nr. 1361.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extrablatt.)

Stück 66. Schleswig, den 6. December. **1873.**

1463. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 145) und des § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 275) setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 29. Octbr. d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,

auf den 10. Dezember d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 3. December 1873.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung veranlassen wir die Königlichen Landrathsämter sowie die Gemeindebehörden der Städte und Flecken des Bezirks, dementsprechend wegen Auslegung der Wählerlisten das Erforderliche unter Berücksichtigung unserer Verfügung vom 12. v. Mts. (I. A. 20616) wahrzunehmen.

Schleswig, den 4. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 67. Schleswig, den 12. December 1873.

Betrifft das Sachregister zum Amtsblatt pro 1873.

1464. Die Redaction unseres Amtsblattes wird im Januar k. J. zum Amtsblatt pro 1873 ein Sachregister zum Preise von 5 Sgr. für das Exemplar im Druck erscheinen lassen.

Diejenigen Amtsblatt-Interessenten (die durch Gesetz zum Bezug des Amtsblatts Verpflichteten und die Empfänger von Freiexemplaren eingeschlossen), welche dieses Register zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre Bestellungen spätestens bis zum 10. Januar 1874 bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes zu machen.

Die Kaiserlichen Post-Anstalten werden ersucht, die eingegangenen Bestellungen bis zum 15. gedachten Monats dem Post-Amte zu Schleswig zuzufertigen.

Die Auflage des Registers wird nach den an dem letztgedachten Tage vorliegenden Bestellungen bemessen werden.

Schleswig, den 9. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Geschäfte des Provinzial-Rentmeisters bei der Rentenbank in Stettin.

1465. Nach einer Mittheilung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Pommern ist durch Erlaß der Herren Minister für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 3. d. Mts. mit der Vertretung des erkrankten Provinzial-Rentmeisters bei der Rentenbank für die Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein in Stettin, Rechnungsraths Stark, der Rentenbank-Kassen-Rendant, Rechnungsrath Reylaender aus Königsberg, betraut worden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 24. November 1873.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung, betreffend die baldthunlichste Liquidirung dem Rechnungsjahre 1873 angehöriger Forderungen an die Staatskasse.

1466. Zur Erhaltung einer geordneten Kassen-Verwaltung ist erforderlich, daß die von fiskalischen Kassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle Diejenigen, welche noch für das laufende Jahr feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Competenzen zu beziehen haben, auf, solche nach eingetretener Verfallzeit ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben.

Alle anderweitigen, dem Rechnungsjahre 1873 angehörigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen oder Leistungen ꝛc. sind, soweit irgend thunlich, spätestens bis zum 10. Januar künftigen Jahres bei uns zu liquidiren; insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Hardes- und Kirchspielvögte, Bau- und Forstbeamte, Steuerempfänger u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen. Wir erwarten, daß der bezeichnete Termin des 10. Januar nur in **unvermeidlichen Ausnahmefällen** wird überschritten werden und bemerken schließlich noch, daß über Forderungen aus **verschiedenen** Jahren der Verrechnungsweise wegen **getrennte** Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Schleswig, den 5. December 1873.

Königliche Regierung.

Betrifft die Herausgabe eines dritten Jahrganges des Provinzial-Handbuchs für Schleswig-Holstein.

1467. Der Buchhändler E. Homann zu Kiel beabsichtigt, im Jahre 1874 einen dritten Jahrgang des Provinzial-Handbuchs für Schleswig-Holstein herauszugeben und wird sich die zu dem Ende erforderlichen Nachrichten direct von den Königlichen Landraths-Aemtern, Stadtmagistraten und Fleckensvorständen, Guts- und Koogs-Obrigkeiten, sowie von den Königlichen Kirchen-Visitatorien und städtischen Schul-Kollegien der Provinz erbitten.

Wir ersuchen die genannten Behörden, im Interesse der Sache dieser Aufforderung bereitwillig Folge zu leisten und die erbetenen Nachrichten in der gewünschten Form mit thunlichster Genauigkeit **im Laufe des Monats Januar k. Js.** dem Herausgeber des Provinzialhandbuchs mitzutheilen.

Schleswig, den 2. December 1873.

Königliche Regierung.

Circular, betreffend die Führung der Porto-Contobücher und die Verrechnung der Porto-Beträge.

1468. Mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Jahresschluß wird den sämmtlichen Behörden unsers Bezirks die genaue Befolgung der in unserer Bekanntmachung vom 5. December 1870 (Amtsblatt für 1870 S. 404) und unseren Circular-Verfügungen vom 28. November 1871 (Amtsblatt für 1871 S. 364) und vom 17. Mai 1873 (Amtsblatt für 1873 S. 134) enthaltenen Bestimmungen über die Führung der Porto-Contobücher und die Verrechnung der Porto-Beträge hiermit in Erinnerung gebracht.

Schleswig, den 5. December 1873.

Königliche Regierung.

1469. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist durch Erlaß vom 20. d. M. genehmigt worden, daß das Gehege

Steinholz nebst Waldwärter-Etablissement, die Ochsenkoppel, die Dienstkoppel bei der früheren Garteninspektor-Wohnung, sowie die Parzellen 17, 18, 19, 20, 21, 23 und 24 der Pöhler Siebenbäumen- und Kökwiesen mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke Schleswig und

1) das Inlander Moor mit dem Gemeinde-Bezirk Treya,

2) das Gehege Hegeholz mit dem Gemeinde-Bezirk Ketelsbye,

3) das Gehege Eßlingholz nebst Waldwärter-Etablissement, sowie die Gehege Köhnholzkjer und Baustrup mit dem Gemeinde-Bezirk Mohrkirchwesterholz,

4) das Gehege Kius mit dem Gemeinde-Bezirk Kius,

5) das Gehege Nidamm mit dem Gemeinde-Bezirk Boel,

6) das Gehege Lürschau mit dem Gemeinde-Bezirk Lürschau,

7) das Gehege Knopperdamm mit dem Gemeinde-Bezirk Lindau,

8) das Gehege Petersholz, sowie das Gehege Kuhholz nebst dem Förster-Etablissement Christianslust mit dem Gemeindebezirk Rottfeld,

9) das Gehege Kerlöh mit dem Gemeinde-Bezirk Treya,

10) das Gehege Esmarkwesterkoppel mit dem Gemeinde-Bezirk Esmark,

11) das Förstergewese Satrup mit dem Gemeinde-Bezirk Satrup

vereinigt werden.

Schleswig, den 25. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1470. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Statut der unter der Firma

Union, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft

in Berlin neu errichteten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft am 22. August d. J. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und in der Beilage zu Nr. 44 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 21. October d. J. veröffentlicht worden ist.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist nach der in Nr. 210 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 6. September d. J. abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Stadtgerichts in Berlin erfolgt und der Geschäftsbetrieb begonnen.

Schleswig, den 29. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1471. Nach einer uns vom Herrn Minister des Innern zugegangenen Mittheilung ist der aus dem angeblich preußischen Orte Calis stammende Schlosser Vicente (oder Geoffroy) Pann (oder Pau) am 12. Juli d. J. mit Hinterlassung von etwa 25 Thlr. zu La Paz in Bolivia gestorben. Es kommt darauf an, etwa in Preußen wohnhafte Verwandte des Verstorbenen zu ermitteln. In Kalisch — Kr. Berendt — ist der Letztere unbekannt.

Indem wir das Publikum auf diesen Todesfall aufmerksam machen, fordern wir auf, etwaige Meldungen uns zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Schleswig, den 30. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1472. Es wird hierdurch zur Kunde der Schiffahrt treibenden Publikums gebracht, daß die Sommerfeuerzeichen in der Flensburger Föhrde in diesen Tagen durch die Winterfeuerzeichen ersetzt worden sind.

Schleswig, den 2. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1473. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 20. November 1872 (Amtsblatt, Stück 61, Nr. 1252) wird hierdurch zur Kunde der Seefahrer gebracht, daß auf der Lootseninsel zu Schleimünde nunmehr ein neues Lootsenhaus errichtet ist, welches als Landmarke dienen kann.

Dasselbe liegt N. z. W. vom Leuchtthurm in 400 Meter Entfernung, ist von gelben Ziegeln mit Strohdach erbaut und hat eine Höhe vom täglichen Wasserstande bis zur First von 15,6 Meter im Haupttheile und von 9,5 Meter im nördlichen Flügelbau.

Schleswig, den 2. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1474. Es ist zur Frage gekommen, ob die Vollstreckung der von den Gemeindebehörden zufolge des § 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erlassenen Entscheidungen bei den Gerichten zu requiriren sei. In dieser Veranlassung machen wir die Gemeindebehörden darauf aufmerksam, daß die Entscheidungen qu. von ihnen selbst zu vollstrecken sind. Aus dem privatrechtlichen Charakter der fraglichen Streitigkeiten folgt nur, daß zur Vollstreckung der Entscheidungen keine andere Executionsarten zulässig sind, als solche, welche für die Vollstreckung von Civilerkenntnissen zur Verfügung stehen, zu denen im **hiesigen** Regierungsbezirk die Personalhaft **nicht** gehört. Besitzen die Gemeindebehörden die hiezu erforderlichen Mittel nicht selbst, z. B. keinen Executor, oder handelt es sich um eine Vollstreckung gegen Personen, welche sich in einem andern Bezirk aufhalten, so haben sie zur Durchführung der Execution diejenigen Administrativbehörden zu requiriren, welche mit den fraglichen Mitteln ausgestattet sind, also im hiesigen Regierungsbezirk die Gemeindebehörden, beziehungsweise die Polizeibehörden und Königlichen Landraths-Aemter.

Schleswig, den 4. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1475. Es ist zu unserer Kunde gekommen, daß der Kaufmann B. M. Bloch in Kopenhagen unter der Firma „Industrie-Union" ein Lotteriegeschäft in der Art betreibt, daß die Loose dieser Lotterie, deren Preis à Stück 5 Thlr. 15 Sgr. beträgt, nur in Deutschland vertrieben und zu diesem Zweck Agenten in Deutschland mit hoher Provisionsbewilligung angenommen werden. Nach Inhalt des Ausspielungsplans richtet sich die Gewinnvertheilung nach den Ziehungen der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Lotterie, indem auf die bei

diesen mit Geldgewinnen gezogenen Nummern in den ersten fünf Klassen der Industrie-Union Waarengewinne, in der letzten höchsten Klasse aber Gewinne von Waaren und Prämienscheine der Badischen und Kurhessischen Staatsanleihe fallen und selbst Nieten mit zwei Paar Dessert-Messern und Gabeln mit silbernem Griffe bedacht werden.

Mit dem Bemerken, daß diese ausländische Lotterie innerhalb des Preußischen Staates nicht zugelassen ist, warnen wir das Publikum, in der gedachten Lotterie zu spielen oder sich dem Verkaufe von Loosen derselben zu unterziehen.

Vorstehende Warnung ist, soweit solches ohne Kosten geschehen kann, in die Kreisblätter aufzunehmen.

Schleswig, den 5. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1476. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. v. Mts. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien, welche dasselbe bei Gelegenheit des im Jahre 1874 zu Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarktes zu veranstalten beabsichtigt, auch innerhalb des Preußischen Staates Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden unseres Bezirks setzen wir mit der Weisung hiervon in Kenntniß, dafür Sorge zu tragen, daß dem Absatze der fraglichen Loose, deren Preis pro Stück auf 1 Thlr. festgesetzt ist, kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Schleswig, den 6. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1477. Im Anschlusse an die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. (Amtsblatt S. 353), betreffend den Termin für den Beginn der Auslegung der Wählerlisten für die Reichstagswahlen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß durch Allerhöchste Verordnung vom 29. v. Mts. der Tag, an welchem **die Reichstagswahlen selbst** stattzufinden haben, auf den 10. Januar k. J. festgesetzt ist.

Indem wir die Königlichen Landrathsämter sowie die städtischen und Flecken-Behörden und die Herren Wahlcommissaire hinsichtlich des in dieser Beziehung von ihnen Wahrzunehmenden im Allgemeinen auf die diesseitigen Verfügungen resp. vom 12. v. Mts. I. A. 20616 und vom 14. v. Mts. I. A. 20697 hinweisen, machen wir erstere noch insbesondere darauf aufmerksam, daß zufolge § 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 Tag und Stunde der Wahl, sowie die Abgränzung der Wahlbezirke n. s. w. **mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin** sowohl durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen, als auch in den einzelnen Gemeindebezirken in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Schleswig, den 6. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hauptergebnisse der Rechnung der Holsteinischen Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse pro 1872.

1478. A. Einnahme.

		Thlr.	Sgr	Pf.
Tit. I.	1) Eintrittsgelder incl. der nach der Rechnung pro 1871 restant verbliebenen 129 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	2222	15	—
	2) Gehaltsverbesserungsgelder pro 1871 und 1872.....	2427	7	1
	3) Wiederverheirathungsbeiträge	20	—	—
Tit. II.	a. Kapitalzinsen incl. der nach der Rechnung pro 1871 restant verbliebenen 172 Thlr.	3746	19	4
	b. Zurückgezahlte Kapitalien	10060	—	—
Tit. III	1) Lehrerstellenbeiträge incl. der nach der Rechnung pro 1871 restant verbliebenen 2954 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.	10413	7	5
	2) Beiträge emeritirter Lehrer	516	19	—
Tit. IV.	Communalbeiträge incl. der nach der Rechnung pro 1871 restant verbliebenen 1838 Thl. 8 Sgr. 9 Pf.	9592	1	9
Tit. V.	Sonstige Einnahmen	106	15	7
	Gesammtbetrag der Einnahme	39104	25	2
	Hiervon der Vorschuß nach der Rechnung pro 1871....	944	27	8
	Bleibt	38159	27	6

B. Ausgabe.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	Verwaltungskosten.....	200	11	—
Tit. II.	Belegte Kapitalien incl. der durch den Ankauf von 4½% conf. Staats-Anleihe-Obligationen verursachten Mehrausgabe.....	20279	21	—
Tit. III.	1) Gezahlte Wittwen-Pensionen incl. des nach der Rechnung pro 1871 verbliebenen Restes von 166 Thlr. 15 Sgr....	14373	13	8
	2) Unterstützungsportionen für ganz verwaiste Kinder incl. des nach der Rechnung pro 1871 verbliebenen Restes von 255 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf.	711	28	—
Tit. IV	Sonstige Ausgaben	174	7	3
	Gesammtbetrag der Ausgabe	35739	20	11
	Einnahme 38159 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.			
	Ausgabe 35739 „ 20 „ 11 „			

Mithin Kassebehalt 2420 Thlr. 6 Sgr. 7 Pfg.

Die Zahl der Mitglieder betrug ult. 1872: 1349

„ „ „ Wittwen „ „ „ 285

„ „ „ Ganzwaisen „ „ „ 24

„ „ „ Halbwaisen „ „ „ 136

Restanten sind ult. 1872 verblieben:

I. Eintrittsgelder.....	193 Thl.	15 Sg.	— Pf.
II. Gehaltsverbesserungsgelder	212 „	8 „	4 „
III. Lehrerstellenbeiträge.....	19 „	— „	— „
IV. Communalbeiträge.....	1 „	6 „	— „
Zusammen	425 Thl.	29 Sg.	4 Pf.

An Rest-Ausgaben sind ult. 1872 verblieben:

Tit. III. 1) Wittwenpensionen	153 Thl.	1 Sg.	8 Pf.
2) Unterstützungs-Portionen für 6 ganz verwaiste Kinder....	61 Thl.	7 Sg.	6 Pf.
Zusammen	214 Thl.	9 Sg.	2 Pf.

Zinstragend belegtes Kapital ult. 1872: 83819 Th. 12 Sg.

Es wird bemerkt, daß in der Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Rechnung pro 1871 das zinstragend belegte Kapital irrthümlich mit 78,299 Thlr. 12 Sgr. anstatt mit 74,299 Thlr. 12 Sgr. aufgeführt worden ist.

1479. Die beiden Prüfungen für Lehrer an Mittelschulen nehmen alljährlich am Montage nach Oculi und am Montage der vorletzten vollen Woche des September, die beiden Prüfungen für Rectoren an den Donnerstagen derselben Wochen ihren Anfang.

Die Meldungen zu der nächsten Prüfung für Lehrer an Mittelschulen, welche am 9. März k. J. beginnt, sind spätestens **bis zum 15. Januar k. J.**, die Meldungen zu der nächsten Prüfung für Rectoren spätestens **bis zum 1. Januar k. J.** an uns einzureichen.

Kiel, den 2. December 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

1460. Schon durch meine im 61. Stück des Regierungs-Amtsblattes für die hiesige Provinz pro 1872 S. 397 abgedruckte und auch durch mehrere Zeitungen veröffentlichte Bekanntmachung vom 12. November v. J. ist das Publikum darauf aufmerksam gemacht worden, daß Diejenigen, welche Ausstattungs- und Erbschafts-Gegenstände in das Zollvereins-Gebiet einzuführen beabsichtigen, ihre desfalls an die Provinzial-Steuer-Direction zu richtenden Anträge **schriftlich** einzureichen haben, da durch das persönliche Erscheinen der Betreffenden bei derselben, behufs mündlicher Erledigung ihrer Anliegen, nicht nur häufig der Zweck nicht zu erreichen ist, sondern auch eine unzulässige Belästigung der Beamten der Provinzial-Steuer-Direction entsteht.

Gleichwohl sind seit jener Zeit viele Personen in Angelegenheiten der fraglichen Art behufs mündlicher Vorfragen und Besprechungen hier erschienen und haben sowohl mir als den mir untergebenen Beamten unnöthige Belästigungen und Mühen verursacht. Diese Vorfragen ꝛc. haben überdies größtentheils auf dem eingeschlogenen Wege ihre Erledigung nicht finden können, sind demnach nutzlos und wären bei Beachtung der in der obenerwähnten Bekanntmachung enthaltenen Aufklärungen füglich ganz zu vermeiden gewesen.

Mit Rücksicht hierauf finde ich mich veranlaßt, unter Hinweis auf den Inhalt der gedachten Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß fortan bei der Provinzial-Steuer-Direction mündliche Anträge, Vorfragen ꝛc. der in Rede stehenden Art **nicht** mehr werden entgegengenommen werden, wenn nicht besondere und dringende Umstände eine Ausnahme begründen, wozu indeß die Kürze der Zeit, binnen welcher die Einfuhr der Ausstattungs- oder Erbschaftsgegenstände stattfinden soll, **nicht** gerechnet werden kann, weil die Betreffenden der Regel nach in der Lage sind, ihre Gesuche so rechtzeitig einzureichen, daß deren Erledigung auf dem ordnungsmäßigen Wege bequem stattfinden kann.

Demnach werden von jetzt ab die hier persönlich erscheinenden Antragsteller der fraglichen Art einfach abgewiesen werden und dieselben haben sich die hieraus etwa für sie entstehenden Zeitverluste und sonstigen Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Altona, den 1. December 1873.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1481. Der verstorbene Freiherr Rudolph Karl Ewald Friedrich von Seydlitz-Kurzbach auf Hasselburg und dessen Ehefrau, die Freifrau Sophie Wilhelmine Auguste Charlotte von Seydlitz, geb. von Ernst, haben durch Testament vom 11. November 1865 von dem Tode des zuerst versterbenden Ehegatten an ein immerwährendes Fideikommiß errichtet, welches, außer den im Testament näher bezeichneten Kapitalien das adelige Gut Hasselburg im Oldenburger Güter-Distrikt des Herzogthums Holstein cum omnibus pertin. et annex., daher auch mit Erbpachtskanon, Saatkorn, dem gesammten landwirthschaftlichen Inventar, sammt der ganzen häuslichen Einrichtung an Mobiliar, Silber- und Leinenzeug etc. besaßt.

Vorstehendes wird in Gemäßheit der desfallsigen testamentarischen Bestimmung auf Antrag der Fideikommißstifter hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 18. November 1873.

Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1482. Der Tag der Eröffnung der nächsten bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht abzuhaltenden Schwurgerichtsperiode ist auf

Montag, den 16. Februar 1874, Vormittags 9 Uhr

festgesetzt worden.

Itzehoe, den 1. December 1873.

Königliches Kreisgericht.

1483. In Gemäßheit des Artikel 14 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs und des § 2 der Instruction des Herrn Justiz-Ministers vom 26. October 1867 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-Register und das Genossenschafts-Register des unterzeichneten Gerichts im Laufe des Jahres 1874 durch die Flensburger Nordbeutsche Zeitung, den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin und die Hamburger Nachrichten erfolgen wird.

Die bezüglichen Geschäfte werden von dem Kreisrichter Gottburgsen unter Mitwirkung des Ober-Secretairs Ehser bearbeitet und die Anmeldungen an zwei Wochentagen, Mittwochs und Freitags, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, an Kreisgerichtsstelle entgegengenommen werden.

Flensburg, den 3. December 1873.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

1484. Geschäfts- und Reise-Plan der Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäftes pro 1873.

Monat.	Tag.	Angabe der Beschäftigung.
1874.		
Januar	23.	Reise nach Oldenburg.
„	24.	Geschäft für die Kreise Oldenburg und Eutin.
„	25.	Sonntag. Reise nach Kiel.
„	26.	Geschäft für die Kreise Kiel und Ploen.
„	27.	Reise nach Itzehoe.
„	28.	Geschäft in Itzehoe für die Kreise Steinburg, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Rendsburg.
„	29.	Reise nach Altona.
„	30.	Geschäft in Altona für die Kreise Al-
„	31.	tona, Pinneberg, Stormarn, Segeberg und die fremden Bezirke, sowie Rückreise nach Rendsburg, resp. Schleswig.

Rendsburg, Schleswig, den 28./29. October 1873.

Kgl. Marine-Ersatz-Commission im Bez. der 36. Inf.-Brigade.

1485. Reise- und Geschäfts-Plan zur Abhaltung der Marine-Control-Versammlungen pro 1874 im Bezirk des 2. Bataillons (Rendsburg) Holsteinschen Landwehr-Regiments Nr. 85.

Landwehr-Compagnie Rendsburg.

Am 12. Januar 1874 Nachmittags 2 Uhr Controlversammlung auf dem Paradeplatz in Rendsburg.
Landwehr-Compagnie Itzehoe.

Am 12. Januar 1874 Nachmittag 2 Uhr Controlversammlung auf dem Marktplatz in Itzehoe.
Landwehr-Compagnie Wilster.

Am 12. Januar 1874 Nachmittag 2 Uhr Controlversammlung auf dem Marktplatz in Glückstadt.
Landwehr-Compagnie Meldorf.

Am 13. Januar 1874 Nachmittag 2 Uhr Controlversammlung auf dem Marktplatz in Brunsbüttel.
Landwehr-Compagnie Heide.

Am 15. Januar 1874 Vormittag 10 Uhr Controlversammlung auf dem Gänsemarkt in Lunden.

Der vorstehende Reise- und Geschäfts-Plan wird hierdurch zur Kenntniß der Betreffenden gebracht.

Rendsburg, den 4. December 1873.

Kgl. Landwehr-Bezirks-Commando.

1486. Der Postagent H. Martens in Todenbüttel ist als **Stempelvertheiler** angestellt worden und demnach zum Verkaufe und zur vorschriftsmäßigen Kassation von Stempelmaterialien befugt.

Rendsburg, den 4. December 1873.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

1487. Der Schlachtermeister H. J. Wichmann in Haale beabsichtigt, in dem ihm und seiner Ehefrau gehörigen, in der Dorfschaft Haale an der Landstraße von Rendsburg nach Hanerau belegenen Hause eine **Schlachterei** anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen.

Die bezüglichen Zeichnungen und Beschreibungen liegen im Büreau desselben zur Einsicht aus.

Rendsburg, den 1. December 1873.

Der Königl. Landrath.
F. v. Willemoes-Suhm.

Vacanz-Anzeigen.

1488. Nachdem die am 13. September cr. erlassene Vacanz-Anzeige zu keinem Resultat geführt hat, wird das hiesige Diaconat abermals als vacant angezeigt. Mit der Stelle sind folgende Emolumente verbunden:

1) Baargehalt 117 Thlr. Pr.
2) 7 Hektar 83 Ar Ackerland, bisher verpachtet gewesen für 231 Thlr. 16 Sgr. jährlich. Maitag 1874 ist die Pachtzeit abgelaufen und es wird sich dann voraussichtlich im Fall der Wiederverpachtung der Preis um 25 bis 40 Thlr. heben.
3) Accidentien ca. 60 Thlr.
4) 62,„ Hektoliter (= 45 Tonnen) Gerste, wofür im vorigen Jahre 234 Thlr. und in diesem Jahre ca. 254 Thlr. eingenommen sind.

Der Amtsnachfolger hat an den Emeritus 200 Thlr. Pr. abzugeben.

Gesuche um diese Stelle sind an den Kirchenvorstand zu richten und mit beglaubigten Abschriften der Zeugnisse binnen 6 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Landkirchen a. F., den 4. December 1873.

Beeck, Pastor.

1489. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist das Diaconat an der Kirche zu Herzhorn erledigt. Bewerber um diese Stelle, deren Einkünfte, außer Dienstwohnung und Garten, nach einem Durchschnitt während der letzten drei Jahre ca. 500 Thlr. betragen, werden hierdurch aufgefordert, ihre an das Patronat der Kirche zu Herzhorn zu richtenden Gesuche um Präsentation zur Wahl mit Zeugnissen binnen 6 Wochen hieselbst portofrei einzusenden.

Glückstadt, den 6. December 1873.

Die Obrigkeit der Engelbrechtschen Wildniß.
J. Martens.

1490. Bewerber um die durch Emeritirung des bisherigen Inhabers erledigte Districtsschulstelle in Windbergen, Kirchspiels Süderneldorf-Geest, mit der zugleich das Amt eines Küsters und Organisten verbunden ist, werden wiederholt aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeug-

niß-Abschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung nebst Garten und der benöthigten Feuerung ein fixum aus der Schulkasse (incl. Dotationszulage) von jährlich ca. 104 Thlr., ca. 9 Thlr. Antrittsgeld, 8 Thlr. 12 Sgr. für abgelöste Außenbeichsweide, ferner von ca. 16 Thlr. für den Küsterdienst, 20 Thlr. für das Orgelspielen in der Kirche, sowie der Bezug von 5 Tonnen Roggen und die Nutzung einer Wiese von 2,05 Hektaren, 2 Koppeln Geest-Ackerland von 2,23 Hectaren und zweier Weiden von 1,86 Hectaren verbunden, für welche Dienstland-Nutzung von der Commune eine jährliche Jahrespacht von 223 Thlr. 6 Sgr. angeboten ist, deren Genehmigung ad dies officii oder auf bestimmte Jahre vom Visitatorio nach Antrag des Lehrers erfolgen wird.

Außerdem bezieht der Letztere für die Stationirung eines Unterlehrers jährlich 84 Thlr. aus der Schulkasse.

Meldorf und Burg, den 24. November 1873.

Königliches Kirchenvisitatorium.
Müllenhoff. Mau, cst.

1491. Ein Lehrer für die Elementarclasse der St. Severin-Schule hieselbst, welcher indessen auch 6 Stunden wöchentlich an der Halbtagsclasse zu unterrichten hat, ist mit einem Gehalt von 300 Thlr. jährlich und Wohnung für einen Unverheiratheten sogleich anzustellen. Die Schulsprache ist dänisch.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 15. December d. J. an das Schulcollegium der St. Severin-Gemeinde hieselbst einzusenden.

Hadersleben, den 27. November 1873.

Der Magistrat.

1492. Die Elementarlehrerstelle an der Districtsschule zu Gettorf ist wegen Beförderung des bisherigen Inhabers mit einem examinirten Seminaristen zu besetzen. Das Gehalt beträgt neben freier Einzelwohnung im Schulhause und freier Feuerung 300 Thlr.

Bei demnächstiger Einrichtung einer weiteren Classe würde dem jetzt anzustellenden Lehrer eine Mittelclasse übertragen werden.

Gesuche nebst beglaubigten Abschriften der Zeugnisse sind innerhalb 14 Tage an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzusenden.

Lindau pr. Gettorf, den 28. November 1873.

Das Patronat der Gettorfer Schule.

Aug. v. Ahlefeld.

1493 An der Elementarschule zu Seeholz wird Ostern 1874 ein seminaristisch gebildeter Lehrer gesucht. Gehalt 180 Thlr. Pr. jährlich, sowie freie Beköstigung und Stube beim Hauptlehrer. Etwaige Gesuche sind an das Schulpatronat zu Maasleben bis zum 6. Januar 1874 incl. portofrei pr. Seenbye einzusenden.

Maasleben, den 5. December 1873.

Der Schulpatron.

Joh. Kellinghusen.

1494. Die Districtsschullehrerstelle in Neuendorf, Kirchspiels Neuendorf, mit welcher außer freier Wohnung und Garten ein Gehalt von 260 Thlr. und eine Vergütung für Feuerung von 40 Thlr. verbunden, ist in Folge anderweitiger Beförderung des bisherigen Inhabers vacant.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen portofrei hieher einzusenden.

Itzehoe, den 4. December 1873.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.

vis. noie.
v. Harbou.

1495. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Lehrers an der hiesigen Unterelementarklasse vacant geworden. Die Einnahme beträgt 300 Rth. Gehalt, und, so lange eine Dienstwohnung fehlt, 40 Rth. Wohnungsgeld. Der Lehrer ist verpflichtet, event. 32 Stunden wöchentlich zu unterrichten. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen frankirt an das Schulkollegium einsenden.

Krempe, den 6. December 1873.

Das Schulkollegium.

1496. Die vacante Stelle des Bürgermeisters unserer Stadt soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1869 durch Wahl der Bürgerschaft wieder besetzt werden. Das Gehalt ist auf 700 Thlr. und die Comtoirvergütung auf 300 Thlr. festgesetzt.

Außerdem soll ein Stadtkassirer mit 400 Thlr. Gehalt und 100 Thlr. Büreauvergütung angestellt werden, welcher eine Caution von 2000 Thlr. zu leisten hat. Die dem Kassirer obliegenden Geschäfte können im Büreau des Bürgermeisteramtes eingesehen werden.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Meldungen bis zum 31. December cr. einreichen.

Meldorf, den 29. November 1873.

Das Stadtverordneten-Kollegium.

1497. Für die Stadt Ottensen soll zum 15. Januar 1874 ein

Stadtbaumeister

angestellt werden, welcher hauptsächlich die Zeichnungen für städtische Straßen-, Siel- und Hochbauten zu entwerfen, diese Arbeiten zu leiten, sowie die baupolizeiliche Aufsicht über Privatbauten zu führen hat. Gehalt und Kündigungsfrist sollen vereinbart werden. Befähigte Bewerber wollen die Gesuche, welche ihre Ansprüche enthalten, nebst Zeugnissen bis zum 27. d. Mts. an den unterzeichneten Magistrat einreichen.

Ottensen (Kreis Altona), den 5. Decbr. 1873.

Der Magistrat.

1498. Der Posten eines Wächters mit einem Gehalt von 140 Thlr. ist vacant. Anstellungsberechtigte Bewerber haben den Vorzug.

Gesuche sind binnen 3 Wochen hieselbst einzureichen.

Sonderburg, den 1. Decbr. 1873.

Der Magistrat.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Verzeichniß

der am 15. Dezember 1873 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1874 gekündigten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Achtzehnte Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. V. Nr. 6 bis 8 nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1394 bis 1401. 1403. 1404. 2422. 2423. 2425 bis 2428. 2431. 2432. 2435. 2436. 2530 bis 2539. 6873. 6875 bis 6883.
40 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 241 bis 251. 254 bis 261. 264. 5742 bis 5761. 7108 bis 7113. 7116 bis 7118. 7120 bis 7130. 8519 bis 8528. 8530 bis 8539.
80 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 7439 bis 7442. 7468 bis 7492. 7518 bis 7538. 8335 bis 8373. 8375 bis 8379. 8381 bis 8384. 8386. 8387. 100 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 761 bis 860. 10282 bis 10296. 115 Stück über 11,500 Rthlr.

Summa **335** Stück über **111,500** Rthlr.

Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Wegen der in der 17. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. Juni 1873.)

Aus der 14. Verloosung.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1445.
Lit. C. à **200** Rthlr. № 3097. 3098.
Lit. D. à **100** Rthlr. № 12763.

Aus der 15. Verloosung.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1234. 6491.
Lit. C. à **200** Rthlr. № 4787. 4793. 4797. 4847. 13086. 13087. 13091 bis 13093. 13097. 13098. 13101. 13103. 13104. 13106. 13122.
Lit. D. à **100** Rthlr. № 8570. 8571. 8589. 8596. 8597. 8661 bis 8663. 8695. 8698. 8699. 8701. 8702. 11423. 11446. 11454. 11455.

Aus der 16. Verloosung.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 134. 4222. 4228.
Lit. B. à **500** Rthlr. № 4618. 4628. 4630 bis 4632. 9937. 9940 bis 9944.
Lit. C. à **200** Rthlr. № 1885. 1898. 1899. 1917. 1928. 9995. 10001 bis 10004. 10007. 10009. 10010. 10013. 10016. 10017. 10029. 10039. 10040.
Lit. D. à **100** Rthlr. № 4712. 4714. 4724. 4725. 4731. 4734. 4748. 4749. 4752. 4753. 4758. 4764. 4768. 4769. 4778 bis 4780. 4787. 4793. 10188. 10189. 10197 bis 10200. 10216. 10219. 10225. 10227. 10229. 10232. 10233. 10244.

Berlin, den 15. Dezember 1873.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 68. Schleswig, den 19. December **1873.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1499. Das 29. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 7. November 1873, enthält unter:

Nr. 967. Deklaration des Artikels 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. October 1871 zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 8. October 1873.

Nr. 968. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3. November 1873.

Nr. 969. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns. Vom 31. October 1873.

Das 30. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 23. November 1873, enthält unter:

Nr. 970. Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 13. November 1873.

Das 31. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 2. December 1873, enthält unter:

Nr. 971. Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstages. Vom 29. November 1873.

Nr. 972. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 29. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1500. Auf Grund der Bestimmungen im § 29 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai d. J. (Ges. S. S. 329) werden vom 1. Januar 1874 ab folgende Erbschaftssteuer-Aemter für die nachstehend angegebenen Geschäftsbezirke errichtet werden.

I. Provinz Preußen:

1) Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction in Königsberg:
   a) das Erbschaftssteueramt I. in Königsberg für den Regierungsbezirk Königsberg mit Ausnahme der Kreise Memel, Labiau, Wehlau und Gerdauen;
   b) das Erbschaftssteueramt II. in Königsberg für den Regierungsbezirk Gumbinnen und die zu a genannten vier Kreise des Regierungsbezirks Königsberg.
2) Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction in Danzig:
   a) das Erbschaftssteueramt I. in Danzig für den rechts der Weichsel gelegenen Theil des Verwaltungsbezirks, soweit er nicht zum Bezirke des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig gehört, mit Einschluß des auf dem linken Weichsel-Ufer gelegenen Theiles des Kreises Thorn;
   b) das Erbschaftssteueramt II. in Danzig für den übrigen Theil des Verwaltungsbezirks.

II. Provinz Brandenburg:

1) das Erbschaftssteueramt in Berlin, in zwei Abtheilungen (I. und II.) getheilt, welches an die Stelle der bisherigen Erbschaftsstempelverwaltung tritt, für den Bezirk der Haupt- und Residenz-Stadt Berlin;
2) das Erbschaftssteueramt in Frankfurt a/O. für den Regierungsbezirk Frankfurt a/O.
3) das Erbschaftssteueramt in Potsdam für den Regierungsbezirk Potsdam. Der bisher zum Bezirke des Stempelfiskalats in Frankfurt a/O. gehörige Kreis Hoyerswerda und der Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in Ruhland ist dem Erbschaftssteueramte in Liegnitz; die bisher zum Bezirke des Stempelfiskalats in Potsdam gehörige Stadt Friedland dem Erbschaftssteueramte in Frankfurt a/O. zugetheilt.

III. Provinz Pommern:

1) das Erbschaftssteueramt I. in Stettin für den rechts der Oder gelegenen Theil der Provinz mit Einschluß der Inseln Usedom und Wollin;
2) das Erbschaftssteueramt II. in Stettin für den übrigen Theil der Provinz mit Einschluß von Stettin und Alt-Damm.

IV. Provinz Posen:

1) das Erbschaftssteueramt in Posen für den Regierungsbezirk Posen mit Ausnahme der Kreise Obornik, Samter, Birnbaum und Meseritz;
2) das Erbschaftssteueramt in Bromberg für den übrigen Theil der Provinz.

V. Provinz Schlesien:

1) das Erbschaftssteueramt in Liegnitz für den Regierungsbezirk Liegnitz und die Kreise Striegau, Steinau, Wohlau, Guhrau und Militsch;
2) das Erbschaftssteueramt in Oppeln für den Regierungsbezirk Oppeln und die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, Namslau und Poln. Wartenberg;
3) das Erbschaftssteueramt in Breslau für den, nach Abzweigung der zu V. 1 und 2 namhaft gemachten Kreise, verbleibenden Theil des Regierungsbezirks Breslau.

VI. Provinz Sachsen:

1) das Erbschaftssteueramt in Magdeburg für den Regierungsbezirk Magdeburg und die Kreise Wittenberg, Schweinitz, Liebenwerda und Torgau;
2) das Erbschaftssteueramt in Halle a/S. für den übrigen Theil der Provinz und für den bisher zum Bezirke des Erbschaftssteuer-Fiskalats Cassel gehörigen Kreis Schmalkalden.

VII. Provinz Westphalen:

1) das Erbschaftssteueramt in Münster für die Regierungsbezirke Münster und Minden und den bisher zum Bezirke des Erbschaftssteuer-Fiskalates in Cassel gehörigen Kreis Rinteln;
2) das Erbschaftssteueramt in Arnsberg für den Regierungsbezirk Arnsberg.

VIII. Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau.

Die zu Altona, Hannover, Cassel und Wiesbaden bestehenden Erbschaftssteuer-Fiskalate werden vom 1. Januar 1874 ab die Bezeichnung „Erbschaftssteueramt" erhalten. Die Geschäftsbezirke derselben bleiben unverändert, mit Ausnahme der vorstehend unter VI. und VII. erwähnten Ueberweisung des Kreises Schmalkalden an das Erbschaftssteueramt in Halle a/S. und des Kreises Rinteln an das Erbschaftssteueramt in Münster.

IX. Rheinprovinz:

1) das Erbschaftssteueramt in Coeln für den Stadtkreis Coeln, den Landkreis Coeln, die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Bergheim, Mühlheim a/Rhein, sowie der Sieg-Kreis;
2) Das Erbschaftssteueramt in Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, den Landkreis Düsseldorf, den Stadtkreis und den Landkreis Duisburg, die Kreise Rees, Cleve, Geldern, Mörs, den Stadtkreis Crefeld, den Landkreis Crefeld, den Kreis Neuß, sowie für den Preußischen Gerichtsbezirk der Bundesfestung Mainz;
3) das Erbschaftssteueramt in Elberfeld für die Stadtkreise Elberfeld, Barmen, Essen, den Landkreis Essen und die Kreise Mettmann, Solingen, Lennep, Wipperfürth, Gummersbach und Waldbröl;
4) das Erbschaftssteueramt in Coblenz;
5) „ „ „ Trier;
6) „ „ „ Aachen.

Die Geschäftsbezirke der zu 4, 5 und 6 gedachten Erbschaftssteuerämter fallen mit denjenigen der an den genannten Orten bestehenden Stempelfiskalate zusammen.

Als Vorstand eines jeden Erbschaftssteueramtes (in Berlin jeder Abtheilung des Erbschaftssteueramtes) wird ein Stempelfiskal fungiren, welchem zugleich die nähere Aufsicht über die Beobachtung der Stempelgesetze innerhalb des Geschäftsbezirkes des Erbschaftssteueramtes obliegt.

Berlin, den 2. December 1873.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

1501. Die am 2. Januar 1874 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, **schon vom 17. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. Juni d. Js. zum 2. Januar 1874 gekündigten **Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856** statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. December 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Anmerkung.

Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I., sowie bei den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die baldthunlichste Liquidirung dem Rechnungsjahre 1873 angehöriger Forderungen an die Staatskasse.

1502. Zur Erhaltung einer geordneten Kassen-Verwaltung ist erforderlich, daß die von fiskalischen Kassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle Diejenigen, welche noch für das laufende Jahr feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Competenzen zu beziehen haben, auf, solche nach eingetretener Verfallzeit ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben.

Alle anderweitigen, dem Rechnungsjahre 1873 angehörigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen oder Leistungen ꝛc. sind, soweit irgend thunlich, spätestens bis zum 10. Januar künftigen Jahres bei uns zu liquidiren; insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Hardes- und Kirchspielvögte, Bau- und Forstbeamte, Steuerempfänger u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen. Wir erwarten, daß der bezeichnete Termin des 10. Januar nur in **unvermeid**

lichen Ausnahmefällen wird überschritten werden und bemerken schließlich noch, daß über Forderungen aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Schleswig, den 5. December 1873.

Königliche Regierung.

1503. Durch die Verordnungen vom 23. Januar und 6. Mai 1867 (G. S. S. 132 und 715) ist die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. November 1831 (G. S. S. 291) festgesetzte Eidesnorm, derzufolge das eidliche Gelöbniß mit ausdrücklicher Beziehung auf das specielle Amt, in welches der Schwörende eintrat, abzugeben war, dahin abgeändert worden, daß die Vereidigung ohne Rücksicht auf ein bestimmtes, speciell benanntes Amt erfolgen solle. Hienach bedarf es hinsichtlich der nach Vorschrift dieser beiden Verordnungen beeidigten unmittelbaren und mittelbaren Beamten, einschließlich der Volksschullehrer, einer Verpflichtung auf den bereits geleisteten Diensteid nach Maßgabe der vorerwähnten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 10. Februar 1835 in den darin vorgesehenen Fällen nicht weiter, was wir hiermit unter Aufhebung der für den diesseitigen Bezirk bisher erlassenen entgegenstehenden Bestimmungen zur allgemeinen Beachtung bekannt machen.

Schleswig, den 9. December 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1504. Im Bereich der Tonnen-Station Sonderburg sind die Winterfeezeichen ausgelegt und die Sommerfeezeichen aufgenommen worden.

Schleswig, den 6. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1505. Unter Bezugnahme auf unsere in Nr. 32 des Regierungs-Amtblatts erlassene Bekanntmachung vom 24. Juni cr. bringen wir in Erinnerung, daß nach § 4 des Gesetzes vom 1. März cr. die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Jagdrechte bis **zum 1. Januar 1874** bei uns unter Bezeichnung der Lage und des Flächeninhalts, sowie des zur Anwendung kommenden Entschädigungssatzes schriftlich anzumelden sind. Werden die Entschädigungsansprüche binnen der gesetzlichen Frist nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig.

Schleswig, den 9. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1506. Hinsichtlich des Bezugs unseres Amtsblatts pr. I. Semester 1874 bringen wir hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kunde:

1) Den zur Haltung des Amtsblattes **Verpflichteten** (Stadt-, Flecken- und Landgemeinden, sowie Gutsbezirke) wird Seitens der Amtsblatts-Redaction (durch Vermittelung der Postbehörden) ein Exemplar des Amtsblattes nebst Anzeiger zugestellt werden. **Es bedarf für diese Zwangsabonnenten keiner Bestellung des Amtsblatts 2c. bei den Postbehörden und würde eine solche vielmehr den Bezug eines Doppelexemplars zur Folge haben;** eine bei den Postbehörden etwa schon geschehene Bestellung ist rechtzeitig zurückzunehmen. — Es wird Seitens der Redaction an diese Zwangsabonnenten das **deutsche** Amtsblatt versandt; denn durch den Bezug des in dänischer Sprache erscheinenden Auszugs aus dem in deutscher Sprache herausgegebenen Amtsblatte würde der gesetzlichen Verpflichtung zur Haltung des Amtsblatts nicht genügt werden.

Auf das Sachregister zum Amtsblatt erstreckt sich die gesetzliche Bezugspflicht nicht und ist das Sachregister, falls dieses gewünscht wird, daher besonders zu bestellen und zu bezahlen.

2) Die Zustellung von Freiexemplaren des Amtsblatts bleibt vorbehalten. Rücksichtlich des Sachregisters gilt das hierüber unter passus 1 am Schlusse Gesagte. Dasselbe ist auch von solchen Freiexemplar-Empfängern besonders zu bestellen und zu bezahlen.

3) Im Uebrigen erfolgt der Bezug des Amtsblattes ausschließlich auf Bestellung bei den Postbehörden.

Wir ersuchen die Königlichen Landrathsämter, dieser Bekanntmachung weitere Verbreitung durch die Kreisblätter zu geben, soweit dieses ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 10. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Behandlung ansteckender Thierkrankheiten durch approbirte Thierärzte.

1507. Es sind Fälle zur Sprache gekommen, in welchen mit ansteckenden Krankheiten behaftete Hausthiere von nicht approbirten Thierärzten längere Zeit behandelt worden sind, ohne daß die Natur der Krankheit erkannt worden. In Folge davon ist es unterlassen worden, die für gewisse Thierkrankheiten, wie Lungenseuche, Rotz 2c. vorgeschriebene Anzeige zu beschaffen und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maaßregeln haben nicht getroffen werden können; außerdem haben die Besitzer einer Uebertretung der Vorschrift sich schuldig gemacht, daß jene Krankheiten ausschließlich von approbirten Thierärzten zu behandeln sind.

Es liegt deshalb nicht allein im öffentlichen Interesse, sondern es ist für die Thierbesitzer auch das einzige Mittel, um sich vor Bestrafung zu schützen, wenn sie bei allen **Thierkrankheiten**, bei welchen die Möglichkeit vorliegt, daß sie zu der fraglichen Klasse ansteckender Krankheiten gehören, eines **approbirten Thierarztes sich bedienen.**

Diese Bekanntmachung ist in die Kreisblätter aufzunehmen, soweit es ohne Kosten geschehen kann, und haben die Behörden, namentlich auch die Kreisthierärzte, auch sonst für deren weitere Verbreitung Sorge zu tragen. Außerdem sind die Namen der approbirten Thierärzte zu Anfang jeden Jahres durch die Kreisblätter bekannt zu machen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung.

Schleswig, den 10. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1508. Der nach §§ 15—17 des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 3. Januar 1873 ermittelte Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1850 bis incl. 1873 beträgt für folgende Getreide-Arten in den Preisbezirken:

Laufd. Nr.	Bezeichnung des Preisbezirks.	Weizen. pro 100 ℔	Weizen. pro Neu-Scheffel.	Roggen. pro 100 ℔	Roggen. pro Neu-Scheffel.	Hafer. pro 100 ℔	Hafer. pro Neu-Scheffel.	Große Gerste. pro 100 ℔	Große Gerste. pro Neu-Scheffel.	Buchweizen. pro 100 ℔	Buchweizen. pro Neu-Scheffel.
		Thlr. Sgr. Pf	Thlr. Sgr. Pf	Thlr. Sgr. Pf	Thlr. Sgr. Pf	Thlr. Sgr. Pf	Thlr. Sgr. Pf	Thlr. Sgr. Pf	Thlr. Sgr. Pf	Thlr. Sgr. Pf	Thlr. Sgr. Pf
1	Kr. Eckernförde	3 5 11	2 12 1	2 15 1	1 25—	2 13 3	1 5 2	2 9 9	1 15—	2 3 9	1 11 2
2	Kr. Rendsburg	3 11 9	2 21 8	2 22 11	2 1 11	2 2 9	1 3 7	2 7 9	1 18 7	2 5 1	1 16 6

was auf Grund des § 18 des gedachten Gesetzes hierdurch bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 12. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Veränderungen in den Steuerkassenbezirken und Personalnachrichten.

1509. Die bisherige Steuerkasse Apenrade II. und der gegenwärtig zur Steuerkasse Sonderburg gehörige, frühere Steuerkassenbezirk Broacker werden vom 1. Februar 1874 ab **zu einer Steuerkasse** vereinigt werden, welche ihren Sitz in Gravenstein haben und die Bezeichnung **„Königliche Steuerkasse in Gravenstein"** führen wird. Die commissarische Verwaltung dieser neu errichteten Steuer-Kasse ist dem bisherigen commissarischen Steuerempfänger Kohlhammer in Norburg übertragen worden. Zum Kurator der gedachten Steuerkasse ist der Hardesvogt von Levetzow in Gravenstein bestellt worden.

Die bisherige Steuerkasse Apenrade I. wird vom 1. Februar 1874 ab die Bezeichnung **„Königliche Steuer-Kasse in Apenrade"** führen und als deren Kurator der Landrath von Levetzau in Apenrade fortfungiren.

Die bisherigen Steuerkassen in Norburg und in Sonderburg werden am 27./28. Januar 1874 aufgelöst und demnächst aus dem aufgelösten Kassenbezirke Norburg und aus dem gegenwärtig zur Steuerkasse Sonderburg gehörigen früheren Steuerkassenbezirk Augustenburg eine neue Steuerkasse, mit welcher die Forstkasse für die Oberförsterei Sonderburg verbunden ist, unter der bisherigen Bezeichnung **„Königliche Steuerkasse in Sonderburg"** errichtet werden.

Die Verwaltung dieser letzteren Steuerkasse und der damit verbundenen Forstkasse, als deren Kurator der Bürgermeister Grimm in Sonderburg fortfungiren wird, ist dem Steuerempfänger Schau ebendaselbst definitiv übertragen worden.

Schleswig, den 9. December 1873.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

1510. Durch die Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. Falk vom 16. Juni und vom 19. November d. J. ist für die diesseitige Provinz eine **Königliche Präparandenanstalt zu Barmstedt** ins Leben gerufen worden. Die Präparandenanstalt hat den Zweck, ihren Zöglingen eine gründliche und allseitige Vorbereitung für das Seminar zu gewähren. Die Anstalt ist ein Externat. Der Cursus ist zweijährig, wird aber das erste Mal nur vom Januar 1874 bis zum September 1875 dauern. In jede Klasse können 15—25 Zöglinge aufgenommen werden. Jeder Zögling hat ein Schulgeld von jährlich 12 Thalern zu entrichten, doch ist die Anstalt hinreichend mit Mitteln ausgerüstet, um armen und tüchtigen Zöglingen nicht nur das Schulgeld erlassen, sondern auch denselben außerdem noch erhebliche Unterstützungen zuwenden zu können. Die Meldungen zur Aufnahme sind bis zum 1. Januar d. J. an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Kiel, von da ab an den Vorsteher der Präparandenanstalt zu Barmstedt zu richten.

Es wird vorausgesetzt, daß der sich Meldende das 15. Jahr vollendet hat, körperlich gesund und sittlich tüchtig ist und sich bereits einen Schatz von Kenntnissen, wie sie eine gute Volksschule bietet, erworben hat. Zu dem Ende ist der Meldung ein Geburtsschein, ein Impfschein, ein Revaccinationsschein, ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest, ein Schulzeugniß und ein Führungsattest beizufügen. Auch ist ein Nachweis beizubringen, in wie weit der sich Meldende aus eigenen Mitteln seinen Unterhalt zu bestreiten im Stande ist, oder etwaiger Unterstützungen aus Anstaltsmitteln bedürfen wird. Meldungen für den ersten Cursus werden ausnahmsweise, sofern noch Platz vorhanden ist, bis Ostern k. J. berücksichtigt werden. Wegen Wohnung und Beköstigung für die Zöglinge ist bis zum 1. Januar k. J. Herr Bürgermeister Greve in Barmstedt, von da ab der Vorsteher der Anstalt nähere Auskunft zu ertheilen bereit.

Kiel, den 10. December 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

1511. Schon durch meine im 61. Stück des Regierungs-Amtsblattes für die hiesige Provinz pro 1872 S. 397 abgedruckte und auch durch mehrere Zeitungen veröffentlichte Bekanntmachung vom 12. November d. J. ist das Publikum darauf aufmerksam gemacht worden, daß Diejenigen, welche Ausstattungs- und Erbschafts-Gegenstände in das Zollvereins-Gebiet einzuführen beabsichtigen, ihre desfalls an die Provinzial-Steuer-Direction zu richtenden Anträge **schriftlich** einzureichen haben, da durch das persönliche Erscheinen der Betreffenden bei derselben, behufs mündlicher Erledigung ihrer Anliegen, nicht nur

häufig der Zweck nicht zu erreichen ist, sondern auch eine unzulässige Belästigung der Beamten der Provinzial-Steuer-Direction entsteht.

Gleichwohl sind seit jener Zeit viele Personen in Angelegenheiten der fraglichen Art behufs mündlicher Vorfragen und Besprechungen hier erschienen und haben sowohl mir als den mir untergebenen Beamten unnöthige Belästigungen und Mühen verursacht. Diese Vorfragen ꝛc. haben überdies größtentheils auf dem eingeschlagenen Wege ihre Erledigung nicht finden können, sind demnach nutzlos und wären bei Beachtung der in der obenerwähnten Bekanntmachung enthaltenen Aufklärungen füglich ganz zu vermeiden gewesen.

Mit Rücksicht hierauf finde ich mich veranlaßt, unter Hinweis auf den Inhalt der gedachten Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß fortan bei der Provinzial-Steuer-Direction mündliche Anträge, Vorfragen ꝛc. der in Rede stehenden Art **nicht** mehr werden entgegengenommen werden, wenn nicht besondere und dringende Umstände eine Ausnahme begründen, wozu indeß die Kürze der Zeit, binnen welcher die Einfuhr der Ausstattungs- oder Erbschaftsgegenstände stattfinden soll, **nicht** gerechnet werden kann, weil die Betreffenden der Regel nach in der Lage sind, ihre Gesuche so rechtzeitig einzureichen, daß deren Erledigung auf dem ordnungsmäßigen Wege bequem stattfinden kann.

Demnach werden von jetzt ab die hier persönlich erscheinenden Antragsteller der fraglichen Art einfach abgewiesen werden und dieselben haben sich die hieraus etwa für sie entstehenden Zeitverlüste und sonstigen Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Altona, den 1. December 1873.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1512. Der Königliche Landraths-Amts-Verweser, Herr Regierungs-Assessor Lempfert zu Tönning, ist durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 2. d. Mts. an Stelle des verstorbenen Landraths, Freiherrn von Richthofen, vom 1. d. Mts. ab zum Veranlagungs-Kommissar für den Kreis Eiderstedt ernannt worden.

Schleswig, den 8. December 1873.

Der Bezirks-Kommissar zur Regelung der Grundsteuer,
Ober-Regierungs-Rath
Pfahl.

1513. Nach gesetzlicher Vorschrift mache ich hierdurch bekannt, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 23. September 1867 und 30. April 1847 der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notare der Provinz Schleswig-Holstein neu gebildet ist und für die nächsten 3 Jahre aus nachstehenden Rechtsanwälten und Notaren besteht:

a. Mitglieder:

a) dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Gustav Rendtorff zu Kiel, Vorsitzender,
b) dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Georg Ludwig Borstel zu Itzehoe,
c) dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Adolph Wilhelm Wolff zu Flensburg,
d) dem Rechtsanwalt und Notar Adolph Meyer zu Altona,
e) „ „ „ „ Adolph Schmidt zu Altona,
f) „ „ „ „ Ferdinand Philipp zu Altona,
g) „ „ „ „ Heinrich Christoph Schaeper zu Schleswig,
h) „ „ „ „ Dr. jr. Heinrich Theodor Carl Alfred Brinckmann zu Kiel;

b. Stellvertreter:

a) dem Rechtsanwalt Carl Ludwig Friedrich August von Stemann zu Husum,
b) „ „ Justizrath Alexander Lütkens zu Pinneberg,
c) „ „ Wilhelm Eduard Wiggers zu Rendsburg,
d) dem Rechtsanwalt und Notar Carl Wilhelm Ludwig Feldmann zu Kiel.

Kiel, den 9. December 1873.

Der Erste Appellationsgerichts-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1514. In dem Monate März des Jahres 1874 wird die nächste Prüfung von der unterzeichneten Commission gehalten werden.

Die Militairpflichtigen der Provinz Schleswig-Holstein, welche das in dem § 151 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebene Alter haben und sich um die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Meldungen zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. Februar 1874 bei den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen ihrer Wohnörter anzubringen.

Dem bezüglichen Gesuche hat der Bewerber beizufügen:

a) seinen Geburtsschein;
b) die Bescheinigung der Einwilligung seines Vaters oder Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge der Gymnasien, Realschulen, Progymnasien oder höheren Bürgerschulen von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Die Bestimmungen der §§ 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 stehen gegenwärtig auch für die Provinz Schleswig-Holstein uneingeschränkt in Kraft, d. h. die jungen Leute müssen mindestens den Grad wissenschaftlicher Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahrescursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde. Dasselbe gilt für Wehrpflichtige aus den altpreußischen Landestheilen. Haben dieselben jedoch bis zum 1. October 1868 mit einem den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule ver-

lassen, so wird ihnen die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste nach Maßgabe des §. 131 ertheilt, wenn sie die fragliche Berechtigung vor dem 1. Februar des Kalenderjahres nachsuchen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

Uebrigens **darf** die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und **muß** bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer sich meldet, zum einjährigen Dienste zugelassen zu werden, giebt das Recht auf, an der Loosung Theil zu nehmen.

Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangene Anspruch durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der Betheiligte noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung aber nur dann eintreten, wenn der desfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der Betheiligte zu concurriren hat, gestellt wird.

Weiter gehende Ausnahmen können nur auf Antrag der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten, von welcher sie weiter gefördert werden.

Schleswig, den 3. December 1873.

Königliche Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

1515. Der Gerichtstag in Kaltenkirchen wird auch im künftigen Jahre ebenso wie bisher, an jedem ersten Dienstag im Monat — mit Ausschluß des Augustmonats — im Hause des Gastwirths Heinrich Wulff Statt finden.

Bramstedt, den 8. December 1873.

Königliches Amtsgericht.

Danziger Privat-Actien-Bank.

1516. Nachdem bereits durch dreimalige Bekanntmachung in unsern Gesellschaftsblättern und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen in den Provinzen der Preußischen Staaten die im Umlauf befindlichen alten Noten unseres Instituts à 100 Thaler und zwar die Emissionen

vom 1. Juli 1857 auf rosa Papier,
„ 1. Juli 1867 auf weißem Papier,
„ 1. Mai 1871 auf weißem Papier mit blauem Ueberdruck und blauer Nummer

zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten à 100 Thaler vom 1. März 1873 mit blauem Ueberdruck und einer blauen und einer rothen laufenden Nummer, öffentlich aufgerufen worden sind, fordern wir nunmehr in Gemäßheit des § 22 unseres Statuts die Inhaber solcher Noten hierdurch nochmals auf, dieselben behufs der Einlösung oder des Umtausches bis

spätestens den 24. December 1873

an unserer Kasse zu präsentiren und zwar unter der Verwarnung und mit der rechtlichen Wirkung, daß mit Ablauf dieses Präclusiv-Termines alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präclusiv-Termines gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben; dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erlöschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Danzig, den 20. September 1873.

Direction der Danziger Privat-Actien-Bank.

Schottler. Steffens. B. Rosenstein.

1517. Geschäfts- und Reise-Plan der Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäftes pro 1873.

Monat.	Tag.	Angabe der Beschäftigung.
1874.		
Januar	23.	Reise nach Oldenburg.
„	24.	Geschäft für die Kreise Oldenburg und Eutin.
„	25.	Sonntag. Reise nach Kiel.
„	26.	Geschäft für die Kreise Kiel und Ploen.
„	27.	Reise nach Itzehoe.
„	28.	Geschäft in Itzehoe für die Kreise Steinburg, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Rendsburg.
„	29.	Reise nach Altona.
„	30.	Geschäft in Altona für die Kreise Altona, Pinneberg, Stormarn, Segeberg und die fremden Bezirke, sowie Rückreise nach Rendsburg, resp. Schleswig.
„	31.	
Rendsburg, Schleswig,	den 28. 29.	October 1873.

Kgl. Marine-Ersatz-Commission im Bez. der 36. Inf.-Brigade.

1518. Controlplan der im Bezirk des I. Bataillons (Schleswig) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 abzuhaltenden Marinecontrolversammlungen pro 1874.

1. und 2. Compagnie.

1. **Flensburg, 12. Januar, 12 Uhr Mittags:** Stadt Flensburg mit den Hohlwegen, Jürgensbye, Fischerhof, Duburg und Kirchspiel Adelbye, Bau, Holebüll, Medelbye, Wallsbüll, Handewitt, Groß-Solt, Klein-Solt, Havetoft und Oeversee, sowie aus dem Bezirke der 2. Compagnie Kirchspiele Hürup, Husbye, Munkbrarup, Rüllschau, Flecken Glücksburg und ein Theil vom Kirchspiel Grundhof.
2. **Schaubу, 13. Januar, 12 Uhr Mittags:** Kirchspiele Egzrup, Neukirchen, Quern, Steinberg, Sterup, Sörup und der andere Theil vom Kirchspiel Grundhof, die Güter Buchhagen, Brunsholm, Düttebüll, Gelting, Nieszaugaarde, Ostergaarde, Oehe, Ohrfeld, Priesholz, Roest, Rundhof, Sandbeck, Tösttorff.

3. Compagnie.

1. **Eckernförde, 12. Januar, 10 Uhr Vormittags:** Stadt Eckernförde und Kirchspiel Borbye, Gesel und Waabs, Siesebye, Riesebye, Schwansen, ein Theil vom Kirchspiel Gettorf.
2. **Dänischenhagen, 13. Januar, 9 Uhr Vormittags:** Kirchspiele Dänischenhagen und Krusendorf und der andere Theil vom Kirchspiel Gettorf.
3. **Hohn, 14. Januar, 11 Uhr Vormittags:** Kirchspiel Hohn, Ortschaften Alt- und Neu-Büdelsdorf, Fockbeck und Nübel, Kirchspiele Hütten, Bünsdorf und Sehestedt, Ortschaften Norbye, Ramsdorf und Owschlag.

4. Compagnie.

1. **Süderstapel, 12. Januar, 11 Uhr Vormittags:** Kirchspiele Süderstapel, Erfde und Bergenhusen, Stadt Friedrichsstadt.
2. **Schleswig, 13. Januar, 12 Uhr Mittags:** Stadt Schleswig.

5. Compagnie.

1. **Tolk, 12. Januar, 11 Uhr Vormittags:** Tolk, Nübel, Moldenit, Kahlebye, Brodersbye, Ulsnis, Taarstedt, Loit und aus dem Kirchspiel St. Michaelis die Ortschaften St. Jürgen und Jstedt, Süder- und Norderbrarup, Boren und Boel.
2. **Cappeln, 13. Januar, 11 Uhr Vormittags:** Stadt Cappeln, Flecken Arnis, Kirchspiel Rabenkirchen und der zum Kreise Schleswig gehörige Theil des Kirchspiels Toestrup.

Anmerkung: 1. Zu den Controlversammlungen haben sämmtliche der Reserve und Seewehr angehörigen Seeleute zu erscheinen, auch wenn ihnen keine specielle Ordre zugehen sollte.

2. Der Militairpaß, sowie das Führungsattest ist mit zur Stelle zu bringen.

Schleswig, den 13. December 1873.

Kgl. Landwehr-Bezirks-Kommando.

Vacanz-Anzeigen.

1519. Nachdem die am 13. September cr. erlassene Vacanz-Anzeige zu keinem Resultat geführt hat, wird das hiesige Diaconat abermals als vacant angezeigt. Mit der Stelle sind folgende Emolumente verbunden:

1) Baargehalt 117 Thlr. Pr.
2) 7 Hektar 83 Ar Ackerland, bisher verpachtet gewesen für 231 Thlr. 16 Sgr. jährlich. Montag 1874 ist die Pachtzeit abgelaufen und es wird sich dann voraussichtlich im Fall der Wiederverpachtung der Preis um 25 bis 40 Thlr. heben.
3) Accidentien ca. 60 Thlr.
4) 62,— Hektoliter (= 45 Tonnen) Gerste, wofür im vorigen Jahre 234 Thlr. und in diesem Jahre ca. 254 Thlr. eingenommen sind.

Der Amtsnachfolger hat an den Emeritus 200 Thlr. Pr. abzugeben.

Gesuche um diese Stelle sind an den Kirchenvorstand zu richten und mit beglaubigten Abschriften der Zeugnisse binnen 6 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Landkirchen a. F., den 4. December 1873.

Beeck, Pastor.

1520. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist das Diaconat an der Kirche zu Herzhorn erledigt. Bewerber um diese Stelle, deren Einkünfte, außer Dienstwohnung und Garten, nach einem Durchschnitt während der letzten drei Jahre ca. 500 Thlr. betragen, werden hiedurch aufgefordert, ihre an das Patronat der Kirche zu Herzhorn zu richtenden Gesuche um Präsentation zur Wahl mit Zeugnissen binnen 6 Wochen hieselbst portofrei einzusenden.

Glückstadt, den 6. December 1873.

Die Obrigkeit der Engelbrechtschen Wildniß.
J. Martens.

1521. Vacante Lehrerstelle zu Seeholz, vide Nr. 1493 dies. Bl.

1522. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Lehrers an der hiesigen Unterelementarklasse vacant geworden. Die Einnahme beträgt 300 Rth. Gehalt, und, so lange eine Dienstwohnung fehlt, 40 Rth. Wohnungsgeld. Der Lehrer ist verpflichtet, event. 32 Stunden wöchentlich zu unterrichten. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen Frankirt an das Schulkollegium einsenden.

Krempe, den 6. December 1873.

Das Schulkollegium.

1523. Nachdem von der Königlichen Regierung die Erhöhung des Diensteinkommens der Lehrerstelle an der 3. Mädchenclasse in Gaarden auf 360 Thlr. Gehalt und freie Einzelwohnung genehmigt worden, wird diese Stelle abermals als vacant ausgeschrieben, und werden Bewerber um dieselbe hiedurch aufgefordert, ihre mit beglaubigten Zeugnißabschriften versehenen Gesuche binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Patronat portofrei einzusenden.

Preetz im Patronat der Gaardener Schule, den 9. December 1873.

M. Gr. z. Rantzau. v. Qualen.

1524. Die mit 240 Thlr. dotirte Stelle einer zweiten Lehrerin an der 2. Mädchenfreischule wird durch Beförderung der Jnhaberin Neujahr 1874 vacant. Bewerberinnen wollen ihre an das hiesige Schulcollegium gerichteten Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse und einer Angabe darüber, wann sie die Stelle würden antreten können, innerhalb 14 Tagen bei Unterzeichnetem einreichen.

Altona, den 10. December 1873.

Chr. Andresen,
Schuldirector.

1525. An der neu organisirten Schule für Stellingen-Langenfelde im Kirchspiele Niendorf ist noch zu besetzen die Lehrerstelle an der gemischten Elementarklasse. Einkommen 320 Thlr. Gehalt, 20 Thlr. Wohnungsgeld und 20 Thlr. für Heizung und Reinigung des Schulzimmers.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche nebst

Zeugnissen binnen vier Wochen dem mitunterzeichneten Landrathe portofrei einzusenden.

Pinneberg und Rellingen, den 11. December 1873.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

Boerster. Meßtorff.

1526. Die Stelle des Lehrers an der einklassigen Schule zu Großen Vollstedt, Kirchspiels Nortorf, ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Emolumente, außer Wohnung, Garten und Feuerung: 87 Thlr. $1^1/_2$ Sgr. Gehalt, incl. Dotationszulage, der Ertrag von 20 T. 98 □ Rth. Schulland, von welchen jedoch nur 10 T. urbar, eine Lieferung von 3000 Pfund Heu und 2000 Pfund Stroh, sowie 3 Thlr. Pacht für einen Turnplatz. Die Gesammteinnahme ist auf reichlich 308 Thlr. zu schätzen.

Die Heu- und Strohlieferung, sowie die 3 Thaler für den Turnplatz fallen jedoch weg, sobald 2 T. des unurbaren Landes cultivirt worden sind.

Bewerber haben ihre Präsentations-Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg, den 11. December 1873.

Nortorf,

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

F. v. Billemoes-Suhm. v. d. Heyde.

1527. Für die Schule in Süderheistedt wird ein Präparande gesucht. Derselbe wird etwa 30 Elementarschüler zu unterrichten haben und erhält bis Ostern 30 Thlr. Gehalt und freie Station beim Hauptlehrer. Antritt zum 5. Januar 1874. Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnißabschriften binnen 14 Tagen a dato an den Unterzeichneten einsenden.

Hennstedt pr. Heide, den 12. December 1873.

Behrens, Schulinspector.

1528. Durch Beförderung des Inhabers ist die Elementarlehrerstelle zu Dreisdorf mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzen. Derselbe erhält 120 Thlr. Gehalt und hat die Nutznießung von $5^3/_4$ Demat Land nebst freier Einzelwohnung. Eventuell ist die Stelle mit einem geübten Präparanden zu besetzen. Derselbe erhält 60 Thaler und freie Station. Gelegenheit zur Ausbildung ist vorhanden.

Bewerber wollen sich binnen 4 Wochen a dato melden bei

H. Feddersen, Schulinspector.

Dreisdorf pr. Bredstedt, den 12. December 1873.

1529. Wenn durch bevorstehende Emeritirung des seitherigen Inhabers der Organisten- und Schulstelle in Kirch-Rüchel — Propstei Oldenburg — diese Stelle demnächst vacant werden wird, so werden Bewerber schon jetzt aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Patronat einzureichen.

Die Emolumente der Stelle sind neben freier Wohnung, Garten und $10^3/_5$ Cubikmeter Buchen-Kluftholz: 16 Tonnen Acker- und Wiesenland (7 Tonnen Küsterland und 9 Tonnen Schulland), welches sämmtlich frei bearbeitet wird, wogegen jedoch der Lehrer die Verpflichtung übernimmt, den Unterricht in weiblicher Handarbeit ertheilen zu lassen; ferner Schulgehalt 72 Thaler, Legatenzinsen 66 Thlr., Bälgentretergeld 2 Thlr. 6 Sgr., Geldsammlungen 7 Thlr. 12 Sgr., Accidentien ca. 20 Thlr., sowie an Kornlieferung $8_{,12}$ Hektoliter Roggen, $5_{,00}$ Hektoliter Gerste, $3_{,00}$ Hektoliter Hafer und 60 Bröde. — Außerdem erhält der Organist in jedem zweiten Jahr von der Eutinschen Behörde für das miteingepfarrte Dorf Klein-Rüchel $4^1/_4$ Cubikmeter Buchen-Kluftholz.

Klettkamp pr. Lütjenburg, den 12. December 1873.

Patronat der Kirch-Rücheler Kirche und Schule.

F. Gr. v. Brockdorff.

1530. Auf die Vacanzanzeige über die Wittmoldter Schule vom 5. August d. J. haben sich keine geeignete Bewerber gefunden, aus diesem Grunde erhöht das Schulpatronat das Baargehalt. Die Emolumente der Stelle bestehen aus freier Wohnung in dem neuerbauten Schulhause nebst großem Garten, 6 Raummeter Hartholz oder 8 Raummeter Weichholz, 6 Hektoliter Roggen, 200 Thlr. Baargehalt, Weide für eine Kuh nebst regulativmäßigem Winterfutter; die Ehefrau des Lehrers muß gegen eine näher zu verabredende Vergütung die Nähschule übernehmen.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen an den Rechtsanwalt Kraus in Ploen einzusenden.

Ploen im Schulpatronate des Guts Wittmoldt, den 20. December 1873.

1531. Die vacante Stelle des Bürgermeisters unserer Stadt soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1869 durch Wahl der Bürgerschaft wieder besetzt werden. Das Gehalt ist auf 700 Thlr. und die Comtoirvergütung auf 300 Thlr. festgesetzt.

Außerdem soll ein Stadtkassirer mit 400 Thlr. Gehalt und 100 Thlr. Büreauvergütung angestellt werden, welcher eine Caution von 2000 Thlr. zu leisten hat. Die dem Kassirer obliegenden Geschäfte können im Büreau des Bürgermeisteramtes eingesehen werden.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Meldungen bis zum 31. December cr. einreichen.

Meldorf, den 29. November 1873.

Das Stadtverordneten-Kollegium.

1532. Im Hebammendistrict Leck wird eine zweite oder Hülfs-Hebamme gesucht. Diese erhält an Wohnungsgeld jährlich 12 Thaler und für eigene Arbeiten Gebühren nach der Taxe. Die nothwendigen Instrumente hat sie sich selbst zu halten. Die Gesuche sind mit den Zeugnissen förderſamſt portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Leck, den 9. December 1873.

Der Königliche Hardesvogt.

P. Hansen.

Hierzu eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extrablatt.)

Stück 69. Schleswig, den 20. December. **1873.**

1533. In Folge des Ablebens Ihrer Majestät der Hochseligen Königin-Wittwe Elisabeth setze Ich die mit dem heutigen Tage beginnende Dauer der Landestrauer auf sechs Wochen fest. Die Directoren und Räthe der Ministerien, die Präsidenten und Räthe der Landes-Kollegien, sowie die ihnen im Range gleichstehenden Civil-Beamten tragen während der ersten vier Wochen zur Uniform beflorte Epauletten, Agraffen und Kordons, beflortes Portepée, Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und schwarze Handschuhe, und wenn sie bei offiziellen Veranlassungen in Civilkleidung erscheinen, Unterkleider, wollene Westen und Handschuhe von schwarzer Farbe; dagegen in den letzten zwei Wochen zur Uniform Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider, schwarzseidene Westen und weiße Handschuhe. Die Subalternen der genannten Behörden haben zur Trauer einen Flor um den linken Oberarm anzulegen.

Oeffentliche Musikaufführungen, Lustbarkeiten, Theater- und Schauvorstellungen dürfen in den ersten acht Tagen nicht stattfinden.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. December 1873.

Wilhelm.

Camphausen.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zugleich zur Nachachtung und resp. weiteren Veranlassung Seitens der Behörden zur öffentlichen Kunde gebracht, mit dem Hinzufügen, daß während der Landestrauer bei dienstlichen Correspondenzen event. schwarz zu siegeln ist.

Schleswig, den 19. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 31. December 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B.

1534. Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni cr. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. d. Mts. gekündigten Schuldverschreibungen der 4½ %igen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. können in der in der gedachten Bekanntmachung angegebenen Weise bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie bei den sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und der Kreiskasse in Frankfurt am Main bereits vom 17. December ab gegen Gewährung des Nennwerthes und der Zinsen bis 31. d. Mts. zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16. December 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in der nächsten Nummer des betreffenden Kreisblattes abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 19. December 1873.

Königliche Regierung.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 70. Schleswig, den 27. December 1873.

1535. Auf den Bericht vom 18. November d. J. will Ich zu der am 19. December 1871 beschlossenen Auflösung des auf Gegenseitigkeit beruhenden Preußischen Versicherungs-Vereins in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden hierdurch — mit Vorbehalt der Rechte Dritter — Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 24. November 1873.

gez. Wilhelm.

ggs. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An die Minister des Innern und der Justiz.

1536. Auf den Bericht vom 27. November d. Js. ertheile Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse des diesjährigen Provinziallandtages der Provinz Schleswig-Holstein aufgestellten, ersten Nachtrage zu dem wiederbeigefügten Statute für die Verwaltung der provinzialständischen Brandversicherungs-Anstalten der Provinz Schleswig-Holstein vom 27. December 1872 hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 1. December 1873.

gez. Wilhelm.

ggs. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Erster Nachtrag zu dem Statut für die Verwaltung der provinzialständischen Brandversicherungs-Anstalten der Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Decbr. 1872. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig Nr. 6 vom 8. Februar 1873.)

Der Eingang des letzten Satzes im Alinea 2 des § 17 des oben bezeichneten Statutes wird dahin abgeändert:

„Die jährlichen Beiträge werden ohne besondere Ausschreibung pränumerando im Monat März eines jeden Jahres entrichtet, jedoch" u. s. w.

1537. Nach § 29 des mit dem 1. Januar 1874 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 30. Mai d. J., betreffend die Erbschaftssteuer, sollen die zur Feststellung und Einziehung der Erbschaftssteuer-Beträge bestimmten Erbschaftssteuer-Aemter nach Vorschrift der zuständigen Ministerien von denjenigen, welchen die Führung der Todtenlisten obliegt, periodische Auszüge aus letzteren nach Maaßgabe der für diesen Zweck anzuordnenden Formulare erhalten.

Demgemäß wird angeordnet, daß alle diejenigen Geistlichen und Civilstands-Beamten, denen nach den bestehenden Vorschriften die rechtsgültige Beglaubigung von Sterbefällen durch Eintragung in das von ihnen zu führende Register (Kirchenbuch) obliegt, in den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und October eine vollständige, durch ihre Unterschrift zu beglaubigende Liste derjenigen Personen dem zuständigen Erbschaftssteuer-Amte einzusenden haben, welche in den letztverflossenen drei Kalendermonaten als gestorben in das von ihnen geführte Register eingetragen sind.

Für die Stadtbezirke von Berlin, Breslau, Coeln sind die Todtenlisten nicht in vierteljährlichen, sondern in einmonatlichen Abschnitten aufzustellen und binnen zehn Tagen nach dem Schlusse jedes Monats einzusenden. Kommt im Laufe des betreffenden Zeitabschnitts kein Todesfall vor, so ist dieses dem Erbschaftssteuer-Amte binnen gleicher Frist schriftlich anzuzeigen (Vacat-Anzeige).

Da das Gesetz vom 30. Mai d. J. und diese Anweisung sich nur auf die nach dem Schlusse des laufenden Jahres eintretenden Sterbefälle beziehen, so sind die hier angeordneten Todtenlisten beziehungsweise Vacat-Anzeigen zuerst für das erste Vierteljahr 1874 bis zum 10. April 1874, in Berlin, Breslau und Coeln für den Januar 1874 bis zum 10. Februar 1874 einzureichen. Für diejenigen Todesfälle, welche bis zum 31. December d. J. eintreten, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. In den Bezirken, in welchen gegenwärtig die Erbschaftsstempel-Verwaltung den Gerichtsbehörden obliegt, bewendet es mithin bei der Einsendung der Todtenlisten für das dritte Tertial 1873 an die Gerichtsbehörden.

Zu den Todtenlisten ist das vorgeschriebene Formular, welches die Regierungsbehörde des Bezirks den betreffenden Geistlichen und Civilstandsbeamten einschließlich der Militair- und Marine-Geistlichen, zustellen wird, unter genauer Beachtung der im Vordruck der ersten Seite gegebenen Anleitung zu benutzen.

Die Sendungen der Todtenlisten und Vacat-Anzeigen an die Erbschaftssteuerämter erfolgen seitens derjenigen Geistlichen und Civilstandsbeamten, welchen nicht aus fiskalischen Fonds eine Vergütung für Frankirung von Postsendungen gezahlt wird, unfrankirt, mit dem auf die Adresse zu setzenden Vermerk: „Portopflichtige Dienstsache" und unter Anwendung des Kirchen-beziehungsweise des Dienst-Siegels.

Die Bekanntmachung über die Abgrenzung der den einzelnen Erbschaftssteuer-Aemtern zuzuweisenden Geschäftsbezirke, aus welcher zu ersehen ist, an welches Erbschaftssteueramt die Todtenlisten einzusenden sind, wird durch den Finanzminister besonders erlassen und durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 3. December 1873.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Minister d. geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Camphausen.	Im Auftrage gez. Ribbek.	In Vertretung gez. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Circular an sämmtliche Behörden des diesseitigen Bezirks, welche in Angelegenheiten der Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkassen zu correspondiren haben.

1538. Zufolge höherer Anordnung sollen die für Postsendungen in Angelegenheiten der Schleswigschen und Holsteinischen Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkassen verausgabten Portobeträge nicht von der Staatskasse, sondern aus den Fonds der genannten Wittwen- und Waisenkassen abgehalten werden und es ist deshalb erforderlich, daß über die Verwendung der in solchen Angelegenheiten erforderlichen Freimarken und die erwachsenden zu contirenden Portobeträge vom **1. Januar 1874** ab besondere Controlen geführt werden.

Zu solchem Zwecke verfügen wir Folgendes:

1) Alle von Schleswigschen Behörden im Einschluß der Behörden auf der Insel Fehmarn abzulassenden bezüglichen Sendungen sind in Ansehung des Porto als Angelegenheiten der Schleswigschen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, alle von Holsteinischen Behörden ausgehenden Sendungen als solche der Holsteinischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu betrachten.

2) Die die erwähnten Wittwen- und Waisenkassen betreffenden Schreiben rc. sind nicht gesondert abzusenden, sondern nach wie vor mit andern an dieselbe Adresse gerichteten, Staatsdienstangelegenheit enthaltenden Schreiben in ein Couvert beziehungsweise Packet zusammen zu packen. In solchem Falle ist bei Briefen, wenn durch die Zusammenpackung solcher, sowohl Staatsdienstsachen, als Wittwen- und Waisenkassen-Angelegenheiten betreffenden Schreiben die Verwendung von Freimarken **zu höherem Werth** erforderlich ist, als wenn die Schreiben in Staatsdienstsachen für sich allein abgesandt würden, der Werth der mehr zu verwendenden Freimarken der Wittwen- und Waisenkasse zur Last zu rechnen. Wird beispielsweise ein, einen Bogen starkes Schreiben in Staatsdienstsachen mit einem Schreiben von gleichem Umfange in Angelegenheiten der Wittwen- und Waisenkasse zusammen versandt, so ist, da zu dem die gedachten beiden Schreiben enthaltenden, das Gewicht von **Einem Loth** überschreitenden Brief eine Freimarke zu 2 Sgr. zu verwenden, der Betrag von 1 Sgr. der Wittwen- und Waisenkasse zu adquotiren. In den Fällen dagegen, wo die in Staatsdienstsachen abzusendenden Schreiben ohnehin eine das Gewicht von **Einem** Loth überschreitenden Brief ausmachen, können demselben Wittwen- und Waisenkassen-Sachen bis zur Höhe des für Briefe vorgeschriebenen Gewichts von 15 Loth beigeschlossen werden, ohne daß deshalb der Wittwen- und Waisenkasse Freimarken-Werthe angerechnet werden. Bei der Versendung von Packeten gemeinsamen Inhalts entscheidet für die Anrechnung von Portobeträgen zu Lasten der Wittwen- und Waisenkassen ebenfalls lediglich der Umstand, ob das Porto für das bezügliche Packet durch die Beifügung der diese letztgedachten Sachen betreffenden Schreiben höher wird, als wenn dasselbe nur die darin befindlichen Staatsdienstsachen enthalten haben würde. Ist solches nicht der Fall, dann wird der Wittwen- und Waisenkasse ein Portobetrag nicht zur Last geschrieben, sonst aber der Belauf des nach einer näheren Abschätzung erforderlichen Mehr-Porto. Die Freimarken-Werthe beziehungsweise Porto-Beträge für Briefe und Packete, welche ausschließlich Wittwen- und Waisenkassen-Sachen betreffen, sind selbstverständlich zu voll aus diesen Kassen zu berichtigen.

3) Das Porto-Contobuch jeder Behörde ist im Laufe des Monats in der bisherigen Weise zu führen, daneben ist aber ein besonderes Controlbuch anzulegen, in welches die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen-Angelegenheiten betreffenden abgesandten Plecen, soweit für dieselben, den sub 3 vorher dargelegten Grundsätzen gemäß, Porto zu erlegen gewesen, chronologisch unter Angabe von

Datum des Abgangs,
Aktenzeichen bezw. Journal Nr.
und Adresse

eingetragen werden und in welchem bei jeder Sache in einer dierten Colonne der entsprechende obgedachtermaßen ermittelte Portobetrag notirt wird. Enthält das abgehende Packet lediglich Wittwenkassen-Angelegenheiten, so ist selbstfolglich das von der Post im Haupt-Portobuche notirte Porto auch zu voll in das für die Wittwen- und Waisenkasse qu. eingerichtete Neben-Portobuch einzutragen.

Am Schlusse jeden Monats sind beide Portobücher abzuschließen und ist die Summe des Neben-Portobuchs von derjenigen des Hauptportobuchs abzusetzen mit dem Bemerken, daß für den abgesetzten Betrag in dem Portobuch für die Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkassen-Angelegenheiten zu quittiren sei. Beide Portobücher sind sodann der betreffenden Steuerkasse und zwar je mit dem vorgeschriebenen Requisitionsschreiben zur Zahlung der resp. Beträge an die Postbehörde zuzustellen.

Die vorgeschriebene Jahres-Rekapitulation des **Haupt**-Portobuchs darf nur die der **Staatskasse** zur Last fallenden monatlichen Restsummen nachweisen. Auch das Neben-Portobuch für die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen-Angelegenheiten ist am Jahresschlusse zu recapituliren und wie das Haupt-Portobuch der betreffenden Steuerkasse zur weiteren Einsendung an unsere Hauptkasse zu überliefern.

4) Dem bisher schon geführten Journal über Verwendung der Freimarken in Dienstangelegenheiten ist eine neue Colonne mit der Ueberschrift:

„Davon fallen auf die Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse"

hinzuzufügen, in welche derjenige Theil des verwendeten Freimarkenwerths eingetragen wird, welcher nach den unter 3 vorher festgestellten Bestimmungen der Wittwen- und Waisenkasse adquotirt worden ist. Beide Colonnen sind zu summiren und ist die am Jahresschlusse resultirende Endsumme der Colonne für die Wittwenkasse von derjenigen der Hauptsumme abzusetzen; so daß auf diese Weise der Freimarkenverbrauch, für welchen die Staatskasse aufzukommen hat, hervortritt.

Die für die Correspondenz in Angelegenheiten der Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse erforderlichen Freimarken sind ähnlich wie diejenigen zur Verwendung in Staatsdienstangelegenheiten mittelst besonderer Requisitionen, in welchen der Zweck ihrer Verwendung speciell bemerkt ist, bei der betreffenden Steuerkasse zu entnehmen. Ebenso ist am Jahresschlusse ein besonderes Verbrauchs-Attest in der vorgeschriebenen Form mit der nachrichtlichen Bemerkung über den vorjährigen Bestand, den Bezug im laufenden Jahre und den am Schlusse des letzteren verbliebenen Bestand (s. Bekanntmachung vom 5. December 1870 A. Bl. S. 404) der betreffenden Steuerkasse zuzustellen.

5) Die Königlichen Steuerkassen, welche übrigens hinsichtlich ihrer eignen Correspondenzen in Sachen der Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkassen sich die Bestimmungen dieses Circulars haben zur Richtschnur dienen zu lassen, werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sämmtliche Requisitionen auf Freimarken, sowie Quittungen über solche, imgleichen die Requisitionsschreiben betreffs Zahlung der contirten Portobeträge, soweit diese Requisitionen beziehungsweise Quittungen auf die Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkassen Bezug haben, der XI. Buchhalterei unserer Hauptkasse in Rechnung zu bringen sind.

Schleswig, den 15. December 1873.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1539. Es wird hierdurch zur Kunde der Seefahrer gebracht, daß im Bereich der Tonnenstation List die Sommerseezeichen aufgenommen und die Winterseezeichen ausgelegt worden sind.

Schleswig, den 10. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1540. Nachdem der östliche Leuchtthurm auf dem Ellenbogen auf Sylt, der behufs Unterbringung eines neuen Fundaments abgebrochen war, nunmehr wieder auf der früheren Stelle und in der früheren Höhe aufgerichtet und das Feuer selbst wieder in Betrieb gesetzt ist, wird Solches unter dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das während des Baues unterhaltene Interimsfeuer mit der Inbetriebsetzung des Thurmfeuers wieder eingestellt ist.

Schleswig, den 10. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Ausscheidung der Dorfschaft Heist aus dem Parochial-Verbande des Kirchspiels Rellingen und Vereinigung derselben mit dem Kirchspiel Uetersen.

1541. Auf Grund desfälligen Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. v. M. wird die Abtrennung der Dorfschaft Heist von dem Kirchspiel Rellingen und deren Vereinigung mit dem Kirchspiel Uetersen unter nachstehenden näheren Bestimmungen angeordnet beziehungsweise genehmigt.

§ 1. Die Dorfschaft Heist scheidet aus dem Verbande der Kirchengemeinde Rellingen gänzlich aus und zwar einerseits ohne jede Entschädigung der zurückbleibenden Kirchengemeinde, andererseits ohne Abfindung für ihren bisherigen Antheil am Kirchenvermögen.

§ 2. Die Dorfschaft Heist wird mit der Kirchengemeinde Uetersen vereinigt. Dieselbe tritt ohne Einkaufsgeld in den Uetersener Kirchenverband mit denselben Rechten und Pflichten für die Eingesessenen, welche den entsprechenden Klassen der Kirchengemeinde Uetersen zustehen beziehungsweise obliegen, sofern nicht nachstehend Ausnahmen stipulirt sind.

§ 3. Den Predigern in Rellingen wird für das Ausscheiden von Heist aus der Kirchengemeinde Rellingen eine Entschädigung nicht gewährt, jedoch sind denselben die inventariemäßigen Gebühren für etwanige Extracte aus den Kirchenbüchern zu zahlen.

Dagegen ist dem Organisten Wiencke in Rellingen ad dies muneris eine jährliche Vergütung von 6 Thlr. zu zahlen, welche nach Kirchenanlage repartirt wird.

Die Uetersener Kirchenbedienten beziehen außer den fallenden Accidentien kein besonderes Gehalt für Wahrnehmung ihrer Functionen in Bezug auf die Dorfschaft Heist.

Die sogenannte Fastenpflicht wird künftig von dem Kirchenältesten in Heist gesammelt und an die Kirchenbedienten in Uetersen abgeliefert. Soweit dieselbe den Predigern zukommt, wird sie unter die Prediger in Uetersen zu gleichen Theilen getheilt, soweit sie bisher dem Organisten in Rellingen zustand, gebührt sie zur einen Hälfte der Cantorbedienung, zur andern Hälfte der combinirten Organisten- und Küsterbedienung in Uetersen.

§ 4. Es steht der Dorfschaft Heist frei, die ihr zugehörigen Sitzplätze in der Rellinger Kirche bis zum Jahre 1881 an Mitglieder der Rellinger Kirchengemeinde zu verkaufen. Sollten dieselben bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht veräußert sein, so fallen sie gegen eine aus der Kirchenkasse an die Dorfschaftskasse zu zahlende Entschädigung von 1 Thlr. Pr. Cour. der Kirchengemeinde Rellingen eigenthümlich zu.

§ 5. Die in Heist vorzunehmenden Amtshandlungen werden von den Predigern in Uetersen nach den Bestimmungen des Uetersener Kircheninventars und gegen Genuß der daselbst bestimmten oder herkömmlichen Gebühren verrichtet. Ingleichem erhalten die übrigen Kirchenbedienten von Uetersen bei Vornahme solcher Amts-Handlungen die in jenem Inventar bestimmten oder herkömmlichen Gebühren.

§ 6. Die Prediger in Uetersen haben alljährlich am Himmelfahrtstage und am Tage Allerheiligen in der Schule zu Heist für die alten und schwachen Gemeindeglieder Beichte und Abendmahlsgottesdienst zu halten. Zu diesen Verrichtungen werden die Prediger Seitens der Bewohner von Heist frei befördert. Dem Lehrer in Heist verbleibt die Erlaubniß, nach Anleitung der Prediger in Uetersen jeden 2. Sonntag in der Schule eine Predigt zu lesen.

§ 7. Nach vollzogener Umpfarrung contribuiren die Bewohner der Dorfschaft Heist zu den Gemeindebe-

sten der Kirchengemeinde Uetersen — abgesehen von den Spann- und Handdiensten — nach denselben Grundsätzen, welche für die übrigen Bewohner der Parochie gelten.

§ 8. Bis dahin, daß eine etwaige Ablösung der kirchlichen Hand- und Spanndienste resp. eine Uebernahme derselben auf die Kirchenkasse stattgefunden, haben die in Heist vorhandenen drei vollen Hufen, drei ¾ Hufen und dreizehn halbe Hufen zusammen 6 Kirchenfuhren zu leisten, die nicht spanndienstpflichtigen Eingesessenen sind dagegen gleich den übrigen Kirchengemeindegliedern derselben Klasse zur Leistung der erforderlichen Handdienste nach Hauszahl verpflichtet.

§ 9. Mit Rücksicht auf die Hinzulegung der Dorfschaft Heist zu dem Kirchspiel Uetersen wird der Kirchenvorstand dieser Gemeinde um ein Mitglied, die Gemeindevertretung um drei Mitglieder vermehrt.

Die drei neu hinzutretenden Gemeindevertreter sind von den in Gemäßheit der kirchlichen Gemeindeordnung wahlberechtigten Einwohnern der Dorfschaft Heist, welches im Sinne des § 7 der Gemeindeordnung vom 16. August 1869 einen besonderen Wahldistrikt bildet, zu wählen.

Im Uebrigen haben die Eingepfarrten von Heist bei vorfallenden Wahlen der Prediger ꝛc. dasselbe Wahlrecht, welches den übrigen Gemeinde-Mitgliedern zusteht.

§ 10. Die Bewohner von Heist haben wie bisher freie Benutzung der Uetersener Kirchenstände; auch steht es ihnen von jetzt ab frei, Kirchenstände in der Uetersener Kirche käuflich zu erwerben.

§ 11. Die Bewohner von Heist müssen in gleicher Weise, wie die übrigen Gemeindeglieder zur Instandsetzung und Unterhaltung des Kirchhofes in Uetersen beitragen; doch verbleibt ihnen bis auf Weiteres das Recht, ihre Leichen auf dem Begräbnißplatze in Heist beerdigen zu lassen. Auch sind sie fortan berechtigt, Eigenthumsgräber auf dem Kirchhofe in Uetersen zu erwerben und an dem allgemeinen Begräbnißplatze daselbst Theil zu nehmen.

§ 12. Die in Uetersen bestehende Verwaltung der Klingbeutel-Gelder hat ihre Thätigkeit in gleicher Weise auf die Bewohner von Heist zu erstrecken.

§ 13. Als Zeitpunkt der Umpfarrung wird der 1. Januar 1874 festgesetzt.

Kiel, den 15. December 1873.

Schleswig, den 9. December 1873.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1542. Die nächste öffentliche Sitzung der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathwesen findet am

Montag, den 5. Januar 1874,
Vormittags 11 Uhr

und den folgenden Tagen in den Geschäftslokalen der Königlichen Regierung, dem sogenannten Prinzen-Palais hierselbst, statt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schleswig, den 18. December 1873.

Schleswig-Holsteinische Deputation für das Heimathwesen.

1543. Die Ortschaften Charlottenhof, Carlsburg, Carlsberg, Heide, Karby, Scharfenecke, Sundsacker, Amalienburg, Kröchenberg und Schwonenthal sind dem Landbestellbezirke der Post-Expedition in Arnis, sowie die Ortschaften Neumühlen und Wellingdorf dem Landbestellbezirke der Postagentur in Schönkirchen zugetheilt worden.

Kiel, den 19. December 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

1544. Nachstehende Gegenstände sind als unbestellbar zurückgekommen und werden bis auf Weiteres bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Kiel asservirt:

Lfde. No.	Abgangsort.	Gegenstand, Bestimmungsort, Adressat und Tag der Einlieferung ꝛc.
1	Schleswig	1 Sonnenschirm und 1 Tuch am $^{6}/_{3}$. im Personen-Postwagen Cappeln-Schleswig vorgefunden.
2	Kiel	1 recom. Brief an Jahn in Schleswig $^{17}/_{4}$.
3	Reinfeld	1 recom. Brief an Dencker in Osnabrück $^{21}/_{4}$.
4	Kiel	1 Brief an Nette in Berlin mit 1 Thlr. $^{27}/_{3}$
5	Hadersleben	1 Postanweisung A Nr. 164 über 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. an Christensen in Kolding $^{12}/_{3}$.
6	Schleswig	1 Postanweisung A Nr. 608 über 19 Sgr. an J. Diedrich in Hamburg $^{20}/_{4}$.
7	Altona	1 Brief an Reltsen in Bergedorf mit einer Wollprobe $^{26}/_{4}$.
8	Sonderburg	1 Postanweisung B. Nr. 160 über 18 Sgr. 9 Pf. an Hermannsen in Flensburg $^{20}/_{10}$.
9	Kiel	1 Postanweisung A. Nr. 436 über 4 Thlr. an Doubbert in Danzig $^{6}/_{12}$.
10	„	1 Postanweisung B. Nr. 725 über 10 Sgr. an Wille in Rendsburg $^{14}/_{1}$.
11	Hohenwestedt	1 Postanweisung A. Nr. 32 über 4 Thlr. an Buße in Hamburg $^{26}/_{3}$.
12	Segeberg	1 Postanweisung A. Nr. 124 über 2 Thlr. 19 Sgr. an Lilienfeld $^{23}/_{4}$ in Hamburg.
13	Neumünster	1 Postanweisung A. Nr. 205 über 2 Thlr. 15 Sgr. an Dancker in Rendsburg $^{24}/_{3}$.
14	Kiel	1 recom. Brief an Gerstle in Wien $^{5}/_{4}$.
15	„	1 Brief an Delfstät in Sjöbye mit 1 Thlr. Schwed. R. M. $^{18}/_{3}$ 72.
16	„	1 Brief an C. Nutz in Rendsburg mit 1 Thlr. $^{18}/_{3}$ 72.
17	Altona	1 Brief an Füstler Cann in Hannover mit 1 Thlr. $^{19}/_{3}$ 72.
18	Kiel	1 Postanweisung Nr. 2011 über 1 Thl. 15 Sgr. an Denker in Berlin $^{20}/_{12}$ 72.
19	Rendsburg	1 Postanweisung B. Nr. 349 über 26 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. an das

Lfde. No.	Abgangsort.	Gegenstand, Bestimmungsort, Adressat und Tag der Einlieferung ꝛc.
		Revier-Vorkommando zu Lockstedter Heide 28/9 72.
20	Segeberg	1 Postanweisung B. Nr. 131 über 7 Sgr. an das Königliche Amts-Gericht in Wandsbeck 13/3 73.
21	Neumünster	1 Packet an Göttsche in Bargstedt mit 2 Meter Baumwollenzeug 10/4.
22	Altona	1 Packet an Roth in Klötze mit 1 alten Rock 7/4.
23	Rendsburg	1 Packet an Bormann in Halle mit alten Stiefeln 9/4.
24	Flensburg	1 Packet an Lanenstein in Hamburg mit 1 Hemd und schmutzigen Strümpfen 11/12 72.
25	Altona	1 Packet an Jahncke in Berlin (Braunschweig) mit 3 Exemplaren „Hendschels Telegraph" 8/4.
26	Preetz	1 Postanweisung B. Nr. 110 über 1 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. an H. Andresen in Rethwisch 10/4.
27	Tondern	1 Paar alte Morgenschuhe im Postwagen Ripen-Tondern vorgefunden.
28	Flensburg	1 recom. Brief an Fischer in Bremen 8/10.
29	Cappeln	1 Packet mit 1 Shawl im Postwagen Kiel-Cappeln vorgefunden.
30	Flensburg	1 Packet mit 1 Photographie an P. C. Lassen in Schleswig 9/10.
31	Ploen	1 doppelte Tuchnadel (Stahl) im Personenpostwagen Lübeck-Ploen vorgefunden.
32	Tondern	1 wollenes Tuch im Personenpostwagen Flensburg-Tondern vorgefunden.
33	Hadersleben	1 Packet mit 1 alten Jacke an Eleonore Hansen in Kopenhagen 23/4 73.
34	Kiel	1 recom. Brief an Joh. Ehrler in Langenreinsdorf 17/9 73.
35	„	1 recom. Brief an Greller in Berlin 11/10 73.
36	Uetersen	1 recom. Brief an Gerdes in Neustadt 8/9 73.
37	Kiel	1 recom. Brief an Alice Voigt in Lübeck 4/9 73.
38	Flensburg	1 Buch an Litterat Paulig in Leipzig 2/9 73.
39	Elmshorn	1 recom. Brief an Samter und Rosenthal in Berlin 11/9 73.
40	Kiel	1 Brief an J. Jansen in Burg a/F. mit 1 Thaler 27/9 73.

Sollten sich nach Verlauf von 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatte gerechnet, die zur Empfangnahme der Sendungen berechtigten Adressaten oder Absender nicht gemeldet haben, so wird das darin befindliche Geld resp. der Betrag der Postanweisung dem Postarmenfonds überwiesen und der sonstige zum Verkauf geeignete Inhalt der Packete zum Besten des Postarmenfonds öffentlich versteigert werden.

Kiel, den 19. December 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1545. Der Schiffer Eggert Wiese in Laboe beabsichtigt, auf seiner Borstrandsparcele Nr. 16 daselbst die Anlegung eines Kalkofens.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom untergesetzten Tage angerechnet, beim hiesigen Klostersyndicat, woselbst auch die Beschreibungen und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Preetz, den 22. December 1873.

Die Klösterliche Obrigkeit.

Personal-Chronik.

1546. Der Rentier F. H. Hansen in Husum ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Husum getroffenen Wahl als Beigeordneter und erster Senator der Stadt Husum an Stelle des zum Bürgermeister daselbst erwählten früheren Beigeordneten und ersten Senators Gurlitt auf die Dauer seiner Amtsperiode bestätigt worden.

1547. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium zu Kiel hat unterm 18. December cr. die am 30. November d. J. erfolgte Wahl des Pastors adj. Adolf Herrmann Carl Lübemann in Süsel zum Diaconus in Krempe bestätigt.

1548. Im Bezirk der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Als Postamtsassistent bestätigt ist der Postanwärter **Mahmens** in Friedrichstadt.

Mit Pension in den Ruhestand versetzt ist der Postdirector **v. Levetzow** in Kiel.

Angestellt sind:

der Postamtsassistent **Hoop** bei der Ober-Postdirection in Kiel,

der Postamtsassistent **Augustiny** I. bei dem Postamte in Eckernförde und

der Postamtsassistent **Augustiny** II. bei dem Postamte in Schleswig.

Freiwillig aus dem Postdienste geschieden sind:

der Postgehülfe **Friedrichsen** in Bredstedt und

der Postgehülfe **Koch** in Kiel.

1549. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 15. November d. J. die Wahl des Candidaten Eduard Johannes Heinrich Bielenberg aus Hemme zum Compastor in Burg a./F. bestätigt.

Vacanz-Anzeigen.

1550. Vacante Lehrerstelle zu Seeholz, vide Nr. 1493 dies. Bl.

1551. Zu Ostern k. J. ist ein zweiter Lehrer an der

Schule in Rapstedt anzustellen. Die Einkünfte desselben werden sein: freie Einzelwohnung, Feuerung und 300 Thlr. Pr. Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern einsenden.

Tondern, den 1. December 1873.

Der Kirchenpropst. C. E. Carstens.

1552. Die mit 240 Thlr. dotirte Stelle einer zweiten Lehrerin an der 2. Mädchenfreischule wird durch Beförderung der Inhaberin Neujahr 1874 vacant. Bewerberinnen wollen ihre an das hiesige Schulcollegium gerichteten Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse und einer Angabe darüber, wann sie die Stelle würden antreten können, innerhalb 14 Tagen bei Unterzeichneten einreichen.

Altona, den 10. December 1873.

Chr. Andresen,
Schuldirector.

1553. Durch Beförderung des Inhabers ist die Elementarlehrerstelle zu Drelsdorf mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer zu besetzen. Derselbe erhält 120 Thlr. Gehalt und hat die Nutznießung von 5½ Demat Land nebst freier Einzelwohnung. Eventuell ist die Stelle mit einem geübten Präparanden zu besetzen. Derselbe erhält 60 Thaler und freie Station. Gelegenheit zur Ausbildung ist vorhanden.

Bewerber wollen sich binnen 4 Wochen a dato melden bei

H. Feddersen, Schulinspector.

Drelsdorf pr. Bredstedt, den 12. December 1873.

1554. Wenn durch bevorstehende Emeritirung des seitherigen Inhabers der Organisten- und Schulstelle in Kirch-Rüchel — Propstei Oldenburg — diese Stelle demnächst vacant werden wird, so werden Bewerber schon jetzt aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Patronat einzureichen.

Die Emolumente der Stelle sind neben freier Wohnung, Garten und 10⁷/₈ Cubikmeter Buchen-Klufholz: 16 Tonnen Acker- und Wiesenland (7 Tonnen Küsterland und 9 Tonnen Schulland), welches sämmtlich frei bearbeitet wird, wogegen jedoch der Lehrer die Verpflichtung übernimmt, den Unterricht in weiblicher Handarbeit ertheilen zu lassen; ferner Schulgehalt 72 Thaler, Legatenzinsen 66 Thlr., Bälgentretergeld 2 Thlr. 6 Sgr., Geldsammlungen 7 Thlr. 12 Sgr., Accidentien ca. 20 Thlr., sowie an Kornlieferung 8,₁₁ Hektoliter Roggen, 5,₀₀ Hektoliter Gerste, 3,₄₀ Hektoliter Hafer und 60 Brode. — Außerdem erhält der Organist in jedem zweiten Jahr von der Eutinschen Behörde für das miteingepfarrte Dorf Klein-Rüchel 4¹/₄ Cubikmeter Buchen-Klufholz.

Kletkamp pr. Lütjenburg, den 12. December 1873.

Patronat der Kirch-Rücheler Kirche und Schule.

F. Gr. v. Brockdorff.

1555. Die neu errichtete zweite feste Lehrerstelle an der Schule zu Nehms, hiesigen Guts, wird zum zweiten Mal als vacant ausgeschrieben, unter dem Hinzufügen, daß außer freier Einzelwohnung und Feuerung das Gehalt auf 360 Thlr. erhöht ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 22. Januar 1874 an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Muggesfelde pr. Segeberg, d. 20. December 1873.

Das Patronat der Nehmser Schule.

1556. Die **Elementarlehrerstelle zu Moordiek** ist erledigt. Einnahme: 150 Thlr., freie Wohnung und Torf nach Bedarf. Es ist beschlossen, 50 Thlr. zuzulegen, vorbehältlich höherer Genehmigung, vorläufig auf fünf Jahre. Bewerbungsschreiben mit Abschrift sidemirter Zeugnisse sind an das Patronat der Schule zu richten und bis zum 5. Januar k. J. an das Schulcollegium einzusenden.

Breitenberg pr. Itzehoe, den 20. December 1873.

Das Schulcollegium.

1557. Im Hebammendistrict Leck wird eine zweite oder Hülfs-Hebamme gesucht. Diese erhält an Wohnungsgeld jährlich 12 Thaler und für eigene Arbeiten Gebühren nach der Taxe. Die nothwendigen Instrumente hat sie sich selbst zu halten. Die Gesuche sind mit den Zeugnissen förderlichst portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Leck, den 9. December 1873.

Der Königliche Harde-Vogt.

P. Hansen.

1558. Zu besetzen ist die Stelle eines zweiten Polizeidieners im combinirten Polizeibezirk Elmshorn-Vormstegen-Klostersande, mit Wohnort Vormstegen, Gehalt 200 Thaler.

Der Posten gehört zu denjenigen Dienstellen, welche mit civilversorgungsberechtigten Militair-Anwärtern zu besetzen.

Bewerber haben sich, unter Einbringung ihrer Zeugnisse, bis zum 15. Januar k. Js. hierselbst zu melden.

Elmshorn, den 16. December 1873.

Der Bürgermeister und Polizeiverwalter.

1559. Die Stelle eines dritten Nachtwächters, mit welcher ein jährliches Einkommen von 140 Thalern verbunden, ist hierselbst vacant und sogleich zu besetzen.

Civilversorgungsberechtigte Militairinvaliden wollen sich innerhalb dreier Monate a dato schriftlich unter Ueberreichung ihrer Militairpapiere und eines Attestes über die moralische Qualification und den körperlichen Zustand bei mir melden.

Pinneberg, den 5. December 1873.

Der Bürgermeister.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extra-Blatt.)

Stück 71. Schleswig, den 30. December. **1873.**

Bekanntmachung, betreffend die 18. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

1560. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihe v. J. 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1874 ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Tagesstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1874 fälligen Zinscoupons Serie V. Nr. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. Juni d. Js. ausgelooften und zum 1. Januar 1874 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. December 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Im Anschlusse an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgelooften Schuldverschreibungen auf den Bureaux unserer Hauptkasse, der Landräthe, Magistrate und Stadtkassirer, der Kirchspielvögte, Hardesvögte, Steuerempfänger und Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten in der Provinz Schleswig-Holstein für das Publikum zur Einsicht ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1859 die nicht rechtzeitig erhobenen Kapitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden.

Schleswig, den 24. December 1873.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Statut
der
Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank
in Dresden.

I. Grundlage der Gesellschaft.

A. Gründung.

§ 1. Die unter dem Namen

Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank

gebildete Genossenschaft gewährt ihren Mitgliedern Versicherung gegen Verluste in ihrem Viehstande nach Maßgabe des gegenwärtigen Statuts.

Die Genossenschaft ist auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründet und soll juristische Persönlichkeit haben.

B. Domicil.

§ 2. Der Sitz der Genossenschaft ist Dresden.

C. Zweck.

§ 3. Die Versicherung soll zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Ersatze des dem Versicherten ohne sein Verschulden entstandenen wirklichen Verlustes.

Die Bank ersetzt den Schaden, welcher ohne Verschulden des Versicherten durch den Tod der versicherten Thiere oder durch nothwendig gewordenes Tödten derselben entstanden ist, mag die unmittelbare Todesursache oder die Nothwendigkeit des Tödtens herbeigeführt sein durch Krankheiten, Seuchen oder sonstige Unglücksfälle, soweit letztere nicht ausdrücklich im § 31 des gegenwärtigen Statuts ausgenommen sind.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Thiergattungen.

D. Ausdehnung.

weniger als 1 Procent und nicht mehr als 12 Procent der Versicherungssumme betragen.

§ 8. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Prämien dürfen ohne deren Zustimmung während der Dauer des Versicherungsvertrags nicht erhöht werden.

Weitere Leistungen zu Vereinszwecken als die bedungenen Prämien können den Mitgliedern weder in der Form von Zu- oder Nachschüssen noch in anderer Weise angesonnen werden, vorbehältlich der Bestimmungen in den §§ 13 und 15.

§ 9. Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

1. Thiere, welche mit inneren oder äußeren Krankheiten behaftet sind,
2. Thiere, welche in ungesunden Ställen stehen,
3. Thiere in oder aus Ställen, worin innerhalb der letzten sechs Monate vor beantragter Versicherung Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Rotz, Wurm, Räude oder Pocken vorgekommen sind,
4. Pferde, Maulthiere und Esel im Alter unter 12 Monaten und über 15 Jahre,
   Rindvieh im Alter unter 6 Monaten,
   Schweine, Ziegen und Schafe im Alter unter 3 Monaten.

Hinsichtlich anderer Thiergattungen bleibt es der General-Direction überlassen, die Zulässigkeit der Versicherung an bestimmte Altersgrenzen zu binden.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Gemische verschieden besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§ 3) gestellt werden, unterliegen

tersagt.

Im Falle einer wiederholten Verletzung der vor-

Nachstehende Bedingungen hinsichtlich der Zulassung der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten wurden einstimmig in der am 29. April 1873 zu Dresden abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlung angenommen.

§ 1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu unterbreiten.

§ 2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

§ 3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten, und zwar in jedem Falle vor den in Preußen gesetzlich zuständigen Gerichten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.

§ 4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

§ 5. Der königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

§ 6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

§ 7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gehende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden wird auf Grund des durch die vorstehende notarielle Verhandlung vom 5. März cr. anerkannten Statuts unter den in der gleichfalls vorstehenden Verhandlung vom 29. April cr. von der Direction und dem Verwaltungsrathe der Bank genehmigten Bedingungen die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten widerruflich und mit dem Bemerken ertheilt, daß der Bank die Rechte einer juristischen Person im Königreiche Preußen nicht zustehen.

Berlin, den 28. Mai 1873.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Nr. 6299. Königsmark.

Außerordentliche Beilage des Amtsblatts
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer.

Vom 31. Mai 1872.

Nebst den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer.

(Reichsgesetzbl. für 1872 S. 153 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Würtemberg, des Großherzogsthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amts Königsberg, was folgt:

Erhebungsweise und Erhebungssätze der Brausteuer.

§ 1. Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

1) von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit 20 Sgr.,
2) von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit 20 Sgr.,
3) von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 Procent Wasser enthält, mit 20 Sgr.,
4) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit 1 Thlr.,
5) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen mit 1 Thlr. 10 Sgr.,
6) von Syrup aller Art mit 1 Thlr.,
7) von allen anderen Malzsurrogaten mit 1 Thlr. 10 Sgr. für jeden Zentner.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere als die unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Sgr zu ermäßigen.

Gemische verschieden besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§ 3) gestellt werden, unterliegen dem Steuersatze des darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffes.

Besteuerung der Essigbrauereien.

§ 2. Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus den im § 1 benannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden.

Steuerpflichtiges Gewicht.

§ 3. Die Versteuerung der im § 1 genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht; ein Uebergewicht an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welcher die Steuer weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht.

Die für Ermittelung des Nettogewichts erforderlichen Vorschriften werden vom Bundesrath erlassen.

Fixation.

§ 4. Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe vorgeschrieben und bekannt gemacht werden.

Steuerfreier Haustrunk.

§ 5. Die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor anmelden und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

Ein jedes Ablassen des Haustrunks an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt.

Im Falle einer wiederholten Verletzung der vor-

stehend an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann dem Schuldigen die Befugniß zur steuerfreien Haustrunkbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.

Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.

§ 6. Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des gegenwärtigen Gesetzes wird eine Rückvergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrathe dieserhalb festzusetzenden und bekannt zu machenden Bedingungen und Maßgaben gewährt.

Erstattung der Steuer.

§ 7. Eine Erstattung der erlegten Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des § 6, mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß

1) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder
2) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht hat stattfinden können, und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit (§ 16) bei der Hebestelle angemeldet ist.

Ist die Erhebung der Brausteuer nach Maßgabe des § 22 erfolgt, so kann die Erstattung nur in dem unter 1 erwähnten Falle und nur dann gewährt werden, wenn der Anspruch innerhalb 24 Stunden nach der geschehenen Vernichtung oder Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist.

Verjährung der Abgabe.

§ 8. Alle Forderungen und Nachforderungen von Brausteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Brausteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Anzeige der Brauereiräume und Gefäße.

§ 9. Wer, ohne von der Steuer befreit zu sein, brauen will, hat der Steuerhebestelle, insoweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei, einschließlich der Gährungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, ingleichen der in Litern ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefäße, soweit die Beschaffenheit derselben dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Ingleichen hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet oder Gefäße der vorerwähnten Art angeschafft, oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden, innerhalb der nächstfolgenden 3 Tage hiervon Anzeige zu machen.

Zu dieser Anmeldung sind jedoch alle diejenigen nicht verpflichtet, welche, ohne von der Steuer befreit zu sein, nur für den ausschließlichen Bedarf des eigenen Haushaltes ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.

§ 10. Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

§ 11. Die nach § 9 anzumeldenden Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numerirt und, soweit thunlich, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen. Auch kann die Steuerbehörde eine Vermessung der Maisch-, Koch- und Kühlgefäße, sowie der Bier-Sammel- (s. g. Stell- und dergleichen) Bottige anordnen. Der Braureibesitzer hat den Rauminhalt und die Nummer an diesen Gefäßen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

Für die Zeit, wo die Braugeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, können die Geräthe, auch nach Umständen die Zugänge zur Braukesselfeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

Erforderniß einer Wage.

§ 12. Jede Brauerei soll mit einer geeichten Wage und den erforderlichen geeichten Gewichten versehen sein. Die Wage muß geeignet sein, die einzelnen Maischposten, wenn dieselben das Gewicht von 5 Zentnern nicht erreichen, auf einmal, sonst aber mindestens 5 Zentner zusammen zu verwiegen.

Bis diesem Erfordernisse genügt ist, kann der Betrieb der Brauerei untersagt werden.

Der Aufstellungsort der Waage wird im Einvernehmen mit der Steuerbehörde bestimmt.

Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen.

§ 13. Jeder Brauer ist verbunden, Vorräthe an Malzschrot und den im § 1 unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren.

Die unter Nr. 5 und 6 im § 1 genannten Stoffe dürfen nur in Räumen, welche von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

Der Vorrath an Malzschrot darf, sobald Brau-Einmaischungen angemeldet sind (§ 16), die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen.

Will der Brauer von den im § 1 unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Stoffen Vorräthe halten, welche nicht zur Bierbereitung bestimmt sind, so muß er dieselben getrennt von den zur Bierbereitung bestimmten Vor-

räthen in anderen, ein- für allemal anzuzeigenden Räumen aufbewahren, auch sich den nach Bedürfniß von der Steuerbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Buchführung über solche Vorräthe und wegen des Verschlusses derselben, insbesondere zur Zeit des Brauens unterwerfen. Die Aufbewahrungsorte stehen ohne Ausnahme unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

Buchführung in Ansehung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe.

§ 14. 1. Ueber die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe von den im § 1 unter 5 und 6 genannten Stoffen hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Kolligahl und Verpackungsart, des Bezugsorts, des Namens (der Handelsfirma) des Verkäufers, des Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablassung der versteuerten Menge in die Braustätte (§ 20) unter Angabe der Gattung und Menge, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist.

Jeder Zugang muß mit über den Bezug lautenden Versendungspapieren (Fakturen, Frachtbriefen u. s. w.) belegt sein.

2. Die Entnahme von Braustoffen aus dem Aufbewahrungsraume zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in der Brauerei, ist nur in Ausnahmefällen nach vorher besonders einzuholender Genehmigung der Steuerbehörden zulässig.

3. Der Brauer hat das nach der vorstehenden Bestimmung zu 1 zu führende Buch den Steuerbeamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch Rechnungsabschlüsse des Buchs und amtliche Bestandsaufnahmen der Vorräthe sich gefallen zu lassen.

Ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbefund soll als in der Brauerei verwendet angesehen und, wenn derselbe zwei Prozent des Sollbestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbefund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden.

Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

§ 15. Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist (§ 4), reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemaltzem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrolle der Steuerbehörde.

Brauanzeige und Steuerentrichtung; Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

§ 16. Wer, abgesehen von den in den §§ 4 und 5 gedachten Fällen, brauen will, ist verpflichtet, der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen, welche Gattung und Menge der im § 1 genannten Stoffe er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird und wieviel Bier er aus dem angegebenen Braumaterial ziehen will. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er braut, zu machen, oder im voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im ersteren Falle ist gleichzeitig mit der Anmeldung die Steuer zu entrichten, im letzteren Falle kann die Steuer nach der Wahl des Steuerpflichtigen entweder für den ganzen Zeitraum im voraus oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt bezahlt werden.

Nebengebühren, insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden nicht erhoben.

Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren.

§ 17. Die Anmeldung (§ 16) muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§ 26) erfolgen. Abänderungen dieser Anmeldungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend festgesetzten Frist zulässig.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

General-Deklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten.

§ 18. Wer Stoffe der im § 1 unter 2 bis 7 genannten Gattungen zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmeldungen für die einzelnen Gebräude (§ 16), mindestens 3 Tage vor der ersten derartigen Einmaischung der Steuerbehörde eine schriftliche Generaldeklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben, darin die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung dieselbe jedesmal erfolgen soll, auch, soweit die Aufbewahrung der Vorräthe nur in einem besonderen Raume (§ 13) erfolgen darf, letzteren näher zu beschreiben und bei dem Betriebe selbst diese Erklärung genau zu befolgen oder später beabsichtigte dauernde Aenderungen binnen gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen. Soll von dem Inhalte dieser Deklaration, von welcher das eine Exemplar demnächst in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Einmaischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach § 16 abzugebenden Versteuerungsanmeldung anzuzeigen.

Die Verwendung der im § 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffe darf jedoch der Regel nach nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den von der Direktivbehörde anzuordnenden Kontrolen zulässig.

Zeit der Einmaischungen.

§ 19. Die Einmaischungen dürfen nur an den Wochentagen geschehen, und zwar in den Monaten vom October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Ausnahmen hiervon können nach Bedürfniß bewilligt und dürfen bei kontinuirlichem Betriebe nicht versagt werden.

Als Schluß der Einmaischung gilt der Zeitpunkt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

Erwarten der Steuerbeamten.

§ 20. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§ 16) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Braumaterial abgewogen und mit der Einmaischung begonnen werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten.

Ist das in Gemäßheit des § 16 für mehrere Einmaischungen zugleich versteuerte Braumaterial am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräthe bis zur Stunde ihrer Einmaischung aussetzen und diese Vorräthe selbst am deklarirten Orte unter amtlichen Verschluß nehmen.

Die im § 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffe dürfen nicht früher, als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig (§ 16) ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer, als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte eingebracht werden.

Nachmaischen.

§ 21. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe.

§ 22. I. Wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumaischsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten, noch ungeschroteten Malze erhoben wird, kann es hierbei auch künftig für die Dauer der Mahlsteuerverfassung an den betreffenden Orten mit der unten zu III. erwähnten Maßgabe sein Bewenden behalten.

II. Außerdem sind die Direktivbehörden ermächtigt, solchen Brauereibesitzern, welche darauf antragen und sich den ihnen dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen, zu gestatten, daß sie die Brausteuer von den Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem in § 1 festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Ein solcher Brauer darf alsdann:

1) die zur Brauverwendung bestimmten Stoffe ohne Erlaubniß der Steuerbehörde nicht auf anderen, als den hierzu ein- für allemal genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen;
2) auf der genehmigten Mühle keine Vermahlungen bewirken lassen, ohne solche zuvor nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde bei der zuständigen Hebestelle angemeldet und von letzterer einen dem Vermahlungsakte selbst demnächst zum Ausweise dienenden Mahl-Erlaubnißschein empfangen zu haben, mit welchem die betreffende Mahlpost nach Gattung und Menge übereinstimmen muß;
3) ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde keine bereits vermahlenen (geschroteten) Braustoffe von Anderen erwerben; auch muß derselbe
4) die ihm bekannt zu machenden sonstigen Verpflichtungen erfüllen, welche ihm, insbesondere wegen der Kontrole der einzelnen Vermahlungen und zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der zur Bereitung seines Braumaterials genehmigten Mühlenwerke, von der Steuerbehörde auferlegt werden.

Die für die Zulassung der Brauer zu dieser Besteuerungsweise maßgebenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe festgestellt werden.

III. In den Fällen zu I. und II. ist der Brauer von der Anzeige der Brau-Einmaischungen (§ 16) insoweit befreit, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, welche vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterliegen. Für andere der im § 1 genannten Braustoffe ist die dort festgesetzte Steuer neben der Vermahlungssteuer, und zwar entweder vor der jedesmaligen Verwendung auf Grund der in den §§ 16 und 18 vorgeschriebenen Anmeldungen, oder im Falle besonderer Vereinbarung mit der Steuerbehörde, in einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum (§ 4) zu entrichten. Auch sind solche Braustoffe den für dieselben in diesem Gesetze allgemein vorgeschriebenen Kontrolen unterworfen.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten:
a) Besuch der Gewerbsräume.

§ 23. Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Braumaterialien und zur Kühlung und Gährung der Gebräude dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betriebe ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. So lange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist die Revision zu jeder Zeit zulässig und muß die Brauerei alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Die Revisionsbefugniß erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle des § 22

auf diejenigen Räume, in welchen Braustoffe verwahrt werden.

Innerhalb der der Revision unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht verhindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden könnten, während der Zeit des Brauens unter Verschluß gesetzt werden.

b. Haussuchungen.

§ 24. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Steuerdefrauden begangen sind und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei anderen, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Haussuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

c. Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

§ 25. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung von Verschlüssen, Verwiegung von Materialvorräthen oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Dieselben haben die zu diesem Zweck erforderlichen Materialien zu beschaffen, auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

Dienststunden und bereite Abfertigung.

§ 26. Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Steuerbehörde. In der Regel sollen die Dienststunden folgende sein: in den Monaten October bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

So weit möglich, muß in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienststunden die Abfertigung bewirkt werden.

Strafbestimmungen. Begriff der Defraudation.

§ 27. Wer die im § 1 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuer-Defraudation schuldig.

§ 28. Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1) wenn mit der Verwendung (§ 27) solcher steuerpflichtiger Stoffe auch nur begonnen ist, welche der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag oder in unrichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Beschaffenheit oder Menge angemeldet sind;
2) wenn die Verwendung der im § 1 unter 5 bis 7 aufgeführten Braustoffe bei einem anderen als dem in der Deklaration (§ 18) angegebenen Abschnitte der Bierbereitung erfolgt.

§ 29. Der Defraudation wird gleichgeachtet:

1) wenn Braumalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Brau-Einmaischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§ 13, Absatz 3) um mehr als zehn Prozent übersteigt;
2) wenn Stoffe der in § 1 unter 5 bis 7 genannten Gattung, der Vorschrift im letzten Absatz des § 20 entgegen, in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als fünf Prozent über die versteuerte Menge, oder der Vorschrift im § 13 entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden;
3) wenn sich in dem Falle des § 14 Ziffer 3 bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräthe Gewichtsabweichungen von mehr als zehn Prozent zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestand ergeben;
4) wenn ein Brauer, welcher die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Malzsteuer entrichtet, den im § 22 Ziffer II. unter Nr. 1 bis 3 einschließlich enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Strafe der Defraudation.

§ 30. Wer die Brausteuer defraudirt, hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 10 Thaler betragen.

Insoweit Abweichungen von der zulässigen Menge (§§ 27 und 29) den Thatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe nach dem Steuerbetrage von dem Gewichtsunterschiede bemessen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§ 31. Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist derselbe, falls sich die begangene Defraudation nicht blos auf eine Nachmaischung, oder die zulässliche Verwendung eines Surrogatstoffs (§ 1 unter 2 bis 7) bezieht, nach Maßgabe desjenigen zu bemessen, was an Material zu einem vollen Gebräude in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Läßt sich letzteres nicht feststellen, oder ist die Defraudation nur in Bezug auf eine Nachmaischung oder die Zusetzung eines Surrogatstoffs begangen, so tritt statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern ein.

§ 32. Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 35 statt.

Strafe des Rückfalls.

§ 33. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 20 Thaler betragen.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 34. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate des Geltungsgebiets dieses Gesetzes erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

Ordnungsstrafen.

§ 35. Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter 5 Thaler und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thaler betragen:

1) wenn, den Vorschriften in den §§ 9 und 18 dieses Gesetzes entgegen, die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße oder die Einreichung der General-Deklaration unterblieben ist;
2) wenn Stoffe der im § 1 unter 1 bis 4 genannten Gattungen, entgegen der Vorschrift im § 13, an einem anderen als den dazu angezeigten Orten bei dem Brauer vorgefunden werden;
3) wenn zu einer anderen Tageszeit, als der angemeldeten (§ 16) oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§ 20), eingemaischt worden ist;
4) wenn die zu einem Gebräude gehörige Biermenge um mehr als 10 Procent von dem deklarirten Bierzuge (§ 16) abweicht;
5) wenn unbefugter Weise Nachmaischungen (§ 21) vorgenommen worden sind, insoweit dadurch nicht etwa die Defraudationsstrafe nach § 28 verwirkt ist;
6) wenn Jemand, dem die freie Bereitung des Haustrunkes verstattet ist (§ 5), Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ablätzt;
7) wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit des § 22 Ziffer II Nr. 4 von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen.

Die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem letztgedachten Falle (zu 7) mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 200 Thalern belegt werden.

§ 36. Mit Ordnungsstrafe (§ 35 Absatz 1) wird außerdem belegt:

1) wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Brausteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§ 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Brausteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§ 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§ 37. Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§ 74—78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§ 38. I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Brausteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanz-

behörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Brausteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

IV. Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

§ 39. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs, jedoch darf die Freiheitsstrafe

im ersten Falle der Defraudation sechs Monate,
im ersten Rückfalle ein Jahr,
im ferneren Rückfalle zwei Jahre

nicht überschreiten.

Verjährung.

§ 40. Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Brausteuer (§§ 27 bis 29) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§ 41. Im Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften in Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 42. Jede von einer nach § 41 zuständigen Behörde wegen Brausteuervergehens einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer des Vergehens, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Brausteuer-Hinterziehungen dienlich sind.

Schlußbestimmungen.

§ 43. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe erlassen.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Thalerwährung sich beziehen, haben die obersten Landes-Finanzbehörden nach Bedürfniß diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Staate oder Gebietstheile gesetzlich bestehende Währung näher zu bestimmen.

§ 44. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1873 in Kraft und sind von letzterem Zeitpunkte ab, vorbehaltlich der Ausnahme im § 22 Ziffer I., alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Biers und Essigs, des Malzes und der Malzsurrogate in denjenigen Ländern und Gebietstheilen des Deutschen Reichs, für welche dieses Gesetz ergeht, zur Zeit bestehen.

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthume Reuß ä. L., darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Zentner übersteigt, zunächst bis zum 1. Januar 1876, innerhalb dieses Zeitraums jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

Hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen bleiben die Bestimmungen in Artikel 5, § 7 des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. **Bismarck.**

Bestimmungen
zur
Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

(Beschluß des Bundesrathes vom 18. November 1872.)

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 werden in Gemäßheit des § 43 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1) Zu § 1.

a. Unter „Getreide" (Ziffer 1) ist Getreide aller Art, auch Mais und Buchweizen zu verstehen, gleichviel ob diese Stoffe in Körnern oder geschrotet, gemalzt oder ungemalzt, trocken oder angefeuchtet (gesprengt) zur Waage gestellt werden.

b. Grüne Stärke (§ 1 Ziffer 3 des Gesetzes) ist die mit Wasser getränkte Rohstärke, welche bei der Stärkebereitung nach dem Ablassen des überstehenden Wassers in den Absatzkästen verbleibt. Sie hat bei einem Wassergehalt von mindestens 30 bis zu 33 Prozent die Konsistenz eines steifen Teiges, bildet zusammenhängende Massen und kann durch Druck mit der Hand zusammengeballt oder sonst geformt werden, ohne daß dabei Wasser abfließt.

Fehlen dem als grüne Stärke angemeldeten Braustoffe die vorerwähnten Eigenschaften zur Zeit der Einmaischungs-Abfertigung (§ 20 des Gesetzes), so ist für denselben die Versteuerung als trockene Stärke (§ 1 Ziffer 4) in Anspruch zu nehmen. In zweifelhaften oder streitigen Fällen ist der Wassergehalt der Stärke durch Austrocknen an der Luft nach folgendem Verfahren festzustellen. Es wird eine Menge von etwa 20 bis 25 Grammen Stärke abgewogen, auf einen Porzellanteller geschüttet, sodann zertheilt und während mehrerer Tage in gewöhnlicher Stubenwärme sich selbst überlassen. Die ausgetrocknete Stärke wird aufs neue verwogen und der ermittelte Gewichtsunterschied im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gewicht ergiebt den Wassergehalt der Stärke. Die Feststellung erfolgt durch die Hebestelle, welcher eine von den Aufsichtsbeamten und dem Brauer einzusiegelnde Probe, deren Gewicht sofort nach der Entnahme festzustellen, einzureichen ist.

c. Zu den nicht näher benannten Malzsurrogaten, welche nach der Ziffer 7 im § 1 des Gesetzes dem Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. unterliegen, gehören nur solche beim Brauen verwendete Stoffe, welche alkoholbildende Substanzen (wie Stärkemehl oder gährungsfähigen Zucker) als wesentliche Bestandtheile enthalten. Dahin sind unter anderen zu rechnen: der Honig, sowie jede Art von Obst (frisch oder getrocknet), ferner zucker- oder stärkemehlhaltige Feldfrüchte, insonderheit Rüben.

Dagegen kann z. B. das Glycerin, welches neuerdings in wasserhell gereinigter Gestalt als sogenanntes „Saccharin" dem Bier vielfach zur Verbesserung des Geschmacks zugesetzt wird, als ein Produkt aus thierischen Fetten ebenso wenig zu den Malzsurrogaten gezählt werden, wie etwa der Hopfen, die Quassia oder ähnliche Bier-Würzmittel.

2) Zu § 3.

Feststellung des Nettogewichts der Braustoffe.

Das der Versteuerung zu Grunde zu legende Nettogewicht ist entweder durch Verwiegung der Braustoffe allein oder in der Weise zu ermitteln, daß das Bruttogewicht der Maischpost festgestellt und von demselben das nach der Entleerung zu ermittelnde Gewicht der Umschließung abgezogen wird.

Kommen in der Brauerei die Braustoffe regelmäßig in Säcken von derselben Beschaffenheit und Größe zur Waage, so sind Probeverwiegungen zulässig.

Bestehen in einer Brauerei besondere Einrichtungen, vermöge welcher die Braustoffe unverpackt in Kasten oder sonstigen festen Behältern zur Waage abgelassen werden, so ist dabei zu unterscheiden, ob ein solcher Kasten oder Behälter von der Waage selbst getrennt ist, oder mit letzterer ein zusammengehörendes Ganze der Art bildet, daß die Waage im Gleichgewicht steht, wenn keine Gewichte aufliegen und der Behälter leer ist. In letzterem Falle ist selbstverständlich das jedesmal ermittelte Gewicht zugleich das Nettogewicht, dessen Richtigstellung im Falle des Bedürfnisses durch sogenannte Tarirkästchen auf Kosten des Brauers zu sichern ist. Im ersteren Falle dagegen ist das Gewicht der Behälter jedesmal entweder vor ihrer Befüllung oder nach ihrer Entleerung besonders festzustellen und von dem Bruttogewicht der Maischpost abzuziehen. Doch kann auch, sofern eine Vertauschung oder Gewichtsänderung solcher Behälter entweder nach ihrer Beschaffenheit nicht zu befürchten oder durch Anlegung amtlicher Identitätszeichen zu verhüten ist, eine Tarirung derselben, vorbehaltlich periodischer Nachprüfungen, ein- für allemal erfolgen. Der Brauereibesitzer hat alsdann auf Verlangen der Steuerbehörde die solcher Art ermittelte Tara auf dem Behälter selbst deutlich bezeichnen zu lassen und jede demnächst etwa beabsichtigte Veränderung in der Größe oder Konstruktion des Behälters der Steuerbehörde vorher schriftlich anzuzeigen. Das Ergebniß der Tarirungen wird von den Aufsichtsbeamten im Brausteuerbuche (Muster G. Spalte „Sonstiger Revisionsbefund") beziehungsweise im Revisions-Notizbogen (Nr. 15) vermerkt.

3) Zu § 4.

Die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer enthält die Anlage I. } Anlage I.

4) Zu § 5.

Steuerfreiheit des Haustrunks.

I. Die Anmeldung zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks erfolgt seitens der dazu Berechtigten schriftlich bei der Steuerhebestelle des Wohnorts unter Angabe:

a) der Zahl der zum Haushalte gehörigen Personen über 14 Jahren,

b) des Zeitraums, für welchen die Anmeldung gelten soll.

Die Anmeldung geschieht nach Maßgabe des } A.
anliegenden Musters A. in doppelter Ausfertigung und kann sämmtliche zur steuerfreien Bereitung des Haustrunkes Berechtigte derselben Ortschaft umfassen.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit des angemeldeten Personenstandes auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.

II. Die Anmeldung (I.) dient zugleich als Anmeldungsschein (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes). Die Hebestelle hat denselben in der Regel auf die Dauer eines vollen Kalenderjahres beziehungsweise, wenn die Anmeldung erst im Laufe eines Jahres stattfindet, für den noch übrigen Theil des Kalenderjahres durch Vermerk auf der Anmeldung zu ertheilen.

Der Anmeldungsschein kann jedoch nach der Bestimmung der Direktivbehörde dem Anmeldenden auch auf mehrere — und zwar auf höchstens 5 — hintereinanderfolgende Kalenderjahre ertheilt werden. Treten im Laufe eines Jahres Umstände ein, durch welche die Steuerfreiheit gesetzlich ausgeschlossen wird, so hat der Anmeldende hiervon der Hebestelle sofort Anzeige zu machen. In solchem Falle erlischt die Berechtigung zur Steuerfreiheit mit dem Eintritt der Veränderung.

Das eine Exemplar des Anmeldungsscheins erhält der Anmeldende oder, im Falle einer gemeinschaftlichen Anmeldung, der Vorstand der betreffenden Ortschaft, beziehungsweise diejenige Person, welche von den Anmeldenden hierzu bezeichnet und auf beiden Exemplaren der Anmeldung angegeben ist. Das andere Exemplar verbleibt der Hebestelle.

III. Die Aufsichtsbeamten haben von der Richtigkeit der Anmeldungen je nach der Bestimmung des Hauptamts entweder durchweg oder probeweise an Ort und Stelle Ueberzeugung zu nehmen und den Revisionsbefund in Spalte 8 der Anmeldung zu vermerken.

IV. Erlöschen Anmeldungsscheine, welche auf mehrere Jahre ertheilt sind, zufolge Veränderungen des Personenstandes ꝛc. vor Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer, entweder ganz oder nur bezüglich einzelner Berechtigter, so sind dergleichen Scheine wieder einzuziehen, beziehungsweise von der Hebestelle zu berichtigen.

Nach Ablauf eines Anmeldungsscheines kann derselbe von der Hebestelle durch Vermerk auf dem vorzulegenden und auf dem bei letzterer befindlichen abgelaufenen Scheine, unter kurzer Angabe der etwa eingetretenen Veränderung des Personenstandes und der Dauer der neuen Gültigkeitsfrist prolongirt werden.

V. Die Verabreichung von Bier an solche vorübergehend angenommenen Arbeiter oder Dienstleute, welchen keine Wohnung, sondern nur Lohn und Kost gewährt wird, gilt nicht als Ablassen gegen Entgelt im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gesetzes. Die Entziehung der Steuerfreiheit in Folge Mißbrauchs (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes) auf bestimmte Zeit erfolgt durch Beschluß des zuständigen Hauptamtes; dieselbe ist in der Regel nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahre auszusprechen. Die Entziehung der Steuerfreiheit für immer erfolgt auf Antrag des Hauptamtes durch die Direktivbehörde. In beiden Fällen steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerde im geordneten Instanzenzuge zu.

5) Zu § 6.

Die Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei Versendungen von Bier in das Ausland enthält die Anlage II. Anlage II.

6) Zu § 7.

Erstattung der Steuer.

Der Brauer, welcher auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 die Erstattung der erlegten Brausteuer in Anspruch nimmt, hat den Thatbestand und die Ursachen der unvorhergesehenen Betriebshinderung der Bezirksbehebestelle schriftlich und der Art rechtzeitig anzuzeigen, daß die Meldung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge noch innerhalb der gesetzlichen Frist von 24 Stunden bei der Hebestelle eingehen kann, welche ihrerseits den Bezirks-Oberkontroleur unverzüglich von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen hat.

Der Oberkontroleur, oder in dessen Abwesenheit der am Orte wohnende Aufseher oder der Erheber haben ohne Aufschub durch Augenschein, zuverlässige Zeugen, oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle, unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters, zu prüfen, für das Unbrauchbarmachen der beschädigten Braustoffe, beziehungsweise der verdorbenen Maische oder der Würze zur deklarirten Bierbereitung, je nach Umständen auch für den Verschluß der außer Gebrauch kommenden Gefäße zu sorgen, endlich über das Ergebniß der Prüfung eine Verhandlung aufzunehmen und den Befund in dem Brausteuerbuche (Nr. 11 nachstehend) zu bescheinigen.

Die über die Betriebshinderung aufgenommenen Verhandlungen sind ohne Aufenthalt dem vorgesetzten Hauptamte zu übersenden, welches die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen hat.

Die etwaigen Kosten des Beweisverfahrens hat der Brauer zu tragen.

7) Zu den §§ 9, 10, 12 und 13.

Nachweisung bezw. Anmeldung der Brauereiräume und Gefäße, sowie der Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Braustoffe. Inventarisirung.

I. Zur Nachweisung der Brauereiräume und Gefäße (§ 9) und gleichzeitig zur Anzeige des Aufstellungsortes der Waage (§ 12), sowie der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Braustoffen (§ 13) hat der Brauer das von der Hebestelle in zwei Exemplaren zu beziehende Formular nach dem anliegenden Muster B. zu benutzen. Beide Exemplare sind nach Maßgabe des Vordruckes und der darauf befindlichen Gebrauchsanweisung auszufüllen und, mit Datum und Namensunterschrift versehen, mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes der Brauerei der Hebestelle einzureichen. Muster B.

Bei größeren Betriebsanstalten kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses der Brauereiräume mit Einzeichnung der Gerätheaufstellung verlangt werden.

Die Hebestelle hat die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. nach den unter III. folgenden Vorschriften in das Brauerei-Inventarium einzutragen, daß solches geschehen, in beiden Exemplaren jener Nachweisung zu bescheinigen, und das eine Exemplar dem Anmeldenden

zurückzugeben, welcher dasselbe nach näherer Anordnung des Oberkontroleurs an einer passenden Stelle in der Brauerei sorgfältig, und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt, aufzubewahren hat. Das zweite Exemplar wird dem Oberkontroleur zugestellt, welcher den Inhalt der Nachweisung zunächst bezüglich der Räume und Gefäße mit dem wirklichen Bestande vergleicht, die amtliche Bezeichnung, und soweit erforderlich, die Vermessung der Gefäße nach den unter Nr. 8 zu II. folgenden Vorschriften veranlaßt, und, nach dem Ergebniß der Prüfung, die Nachweisung in beiden Exemplaren berichtigt, bezw. bescheinigt.

Besonderer Prüfung und der ausdrücklichen Genehmigung des Oberkontroleurs bedarf es bezüglich der Angemessenheit des Ortes zur Aufstellung der Waage und der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe von Braustoffen. Der Aufstellungsort der Waage ist so zu wählen, daß die Verwiegung in thunlichster Nähe der Einmaischungsstelle erfolgen kann; auch hat der Oberkontroleur Ueberzeugung zu nehmen, daß Waage und Gewichte den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juni 1869 entsprechen und mit dem Eichstempel versehen sind. Rücksichtlich der Aufbewahrungsorte der Braustoffe sind die besonderen Bestimmungen unter Nr. 9 I. und IV. zu beachten. Nach dem Ergebniß des Befundes hat der Oberkontroleur seine Genehmigung oder die nach Einvernehmen mit dem Brauer etwa anderweit getroffenen Anordnungen auf beiden Exemplaren der Nachweisung an der betreffenden Stelle zu bescheinigen. Findet über den Aufstellungsort der Waage oder über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Hauptamt.

Nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung hat der Oberkontroleur das für die Hebestelle bestimmte Exemplar der Nachweisung an diese, unter Beifügung der aufgenommenen Vermessungsverhandlungen ꝛc., zurückzugeben.

Die Steuerbehörde kann auch im Laufe des Betriebes die Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc. der Brauerei fordern, wenn die vorhandene, nach dem Ermessen des Oberkontroleurs durch Eintragung dieser Zu- und Abgänge unübersichtlich oder sonst untauglich geworden ist.

II. a. Die nach Abs. 2 § 9 des Gesetzes erforderlichen Anzeigen über Veränderungen in den Betriebsräumen oder an den Gefäßen sind nach dem beifolgenden Muster C. gleichfalls in zwei Ausfertigungen c. der Hebestelle einzureichen, welche das eine Exemplar, mit ihrer Bescheinigung versehen, dem Anmeldenden zum Ausweise über die geschehene Anzeige zurückstellt. Das zweite Exemplar wird mit der Nummer des Inventariums versehen dem Oberkontroleur vorgelegt.

b. Der Oberkontroleur, bezw. der Steueraufseher, hat von der Richtigkeit der Anzeige Ueberzeugung zu nehmen, das nach § 11 des Gesetzes etwa Erforderliche zu veranlassen, auch nach Maßgabe der eingetretenen Veränderung die in der Brauerei-ausliegende Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. zu berichtigen; das Geschehene ist von ihm auf der Veränderungsanzeige selbst kurz zu bescheinigen, und letztere nebst den etwa aufgenommenen Vermessungs-Verhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben.

c. Die erledigte Veränderungsanzeige und deren Anlagen werden von der Hebestelle dem Inventarien-Belagshefte einverleibt und die stattgehabte Veränderung in dem Inventarium selbst vermerkt.

d. Zu den im § 10 des Gesetzes für den Fall des Besitzwechsels von Braupfannen vorgesehenen Anzeigen ist obenfalls das Muster C. in doppelter Ausfertigung zu verwenden.

Sollen in diesem oder in dem vorstehend zu a. gedachten Falle Braureigefäße der übergebenen Anzeige zufolge in einen anderen Hebebezirk versendet werden, so ist die zweite Ausfertigung der Veränderungsanzeige unmittelbar an die Hebestelle des Bestimmungsortes zu senden; auch sind, sofern die Gefäße zur Benutzung in einer anderen Brauerei bestimmt sind, die betreffenden Vermessungsverhandlungen urschriftlich beizufügen.

Die Hebestelle des Bestimmungsorts bescheinigt die erfolgte Meldung der Gefäße bezw. Gefäße auf der Rückseite der Veränderungsanzeige und sendet letztere an die Hebestelle des Absendungsorts zurück, welche damit nach der Bestimmung zu c. weiter verfährt.

III. Jede Steuerhebestelle hat über die in ihrem Bezirke vorhandenen Brauereien, soweit deren Inhaber nach § 9 des Gesetzes zur Anmeldung der Betriebsräume ꝛc. verpflichtet sind, ein Inventarium nach dem anliegenden Muster D. zu führen. In demselben erhält jede D. Brauerei ihr Konto unter fortlaufender Nummer und mit dem erforderlichen Raum zu späteren Nachtragungen. Die Brauereien werden darin in der Zeitfolge des Eingangs der Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc. eingetragen und am Schlusse ein nach dem Namen der Brauerei-Inhaber alphabetisch geordnetes Register unter Hinweis auf die betreffende Nummer und Seite des Kontos hinzugefügt.

Als Belage der Eintragungen in dem Inventarium dienen, für jede Brauerei in einem besonderem Heft nach der Zeitfolge geordnet:

a) die Nachweisung der Räume und Gefäße sowie der genehmigten Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen (oben Nr. 7 zu I.) nebst den etwa eingeforderten Grundrissen;
b) die Verhandlungen über die Vermessung der Gefäße;
c) die Veränderungsanzeigen;
d) im Falle der Verwendung von Maßsurrogaten die betreffende Generaldeklaration (§ 18 des Gesetzes);
e) im Falle eine Brauerei mit Nachmaischen betrieben wird, die nach § 21 des Gesetzes hierüber erforderliche Anzeige.

Sobald die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. einer neu errichteten Brauerei bei der Hebestelle eingeht, hat letztere nach Maßgabe des Vordrucks die Eintragungen in der Ueberschrift und in Spalte 2 des zu eröffnenden Inventarien-Kontos zu bewirken, demnächst

aber auf Grund der erfolgten Bescheinigung der Nachweisung durch den Oberkontroleur, die Nummern und den Literinhalt der Gefäße, sowie die Nummern der Beläge in den Spalten 1, 3 und 4 nachzutragen. In ähnlicher Weise erfolgt später aus Anlaß von Veränderungsanzeigen die entsprechende Zuschreibung neuer oder Umschreibung im Inhalte veränderter Gefäße in den Spalten 1 bis 4. Ein Abgang an Gefäßen ist neben einfacher Durchstreichung der betreffenden Eintragung in Spalte 5—6 zu vermerken.

Ueber den Inhalt der oben unter a. bis e. genannten Beläge genügen möglichst kurze nachrichtliche Vermerke in Spalte 7 des Inventariums nach Anleitung der Probeeintragungen im Muster.

Geht eine Brauerei ein, so ist dies am Schlusse des Kontos unter Durchkreuzung des letzteren zu vermerken.

Das Belagsheft schließt in diesem Falle mit den Belägen über den Abgang der Geräthe und Gefäße.

IV. Jede Hebestelle hat dem vorgesetzten Hauptamte:

a) bei der ersten Anlegung eine vollständige Abschrift ihres Brauerei-Inventariums, jedoch ohne Beläge und ohne Angabe der Belägenummern,

b) vierteljährlich eine Nachweisung der stattgehabten

c) Veränderungen dieses Inventars nach dem anliegenden Muster E.

einzureichen, nachdem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts jedesmal zuvor vom Bezirks-Oberkontroleur geprüft und auf den Schriftstücken selbst bescheinigt worden.

Das Hauptamt berichtigt die bei ihm beruhenden Inventarien nach Maßgabe der angezeigten Veränderungen und bewahrt die Nachweisungen für jeden Hebezirk in besonderen Heften nach der Zeitfolge geordnet auf.

8) Zu § 11.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

I. Die amtliche Bezeichnung der angemeldeten Gefäße, ingleichen die Bezeichnung des Rauminhalts und der Nummer derselben erfolgt nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs.

II. Die Vermessung der Gefäße der Brauerei (§ 11 des Gesetzes) geschieht der Regel nach auf trockenem Wege mittelst des Metermaßes, wobei die von dem Rechnungsrath Conradi zu Berlin herausgegebenen und mit einer Vermessungsanleitung versehenen Tabellen zur Bestimmung des Literinhalts cylindrischer Räume anzuwenden sind. Doch kann das Hauptamt nach Ermessen für diejenigen Gefäße, in welchen nach der Bestimmung des Oberkontroleurs demnächst das gezogene Bier vermessen werden soll, die Vermessung auf nassem Wege (mit Wasser unter Anwendung des Litermaßes) anordnen. Die Vermessung der Gefäße, welche zur Kontrole des Bierzuges dienen, muß stets durch den Oberkontroleur unter Zuziehung eines zweiten Beamten, sowie des Brauerei-Inhabers oder eines von diesem zu bezeichnenden Stellvertreters erfolgen.

Der Rauminhalt des zur Vermessung des Bierzuges dienenden Gefäßes muß allemal unter Feststellung einer bestimmten Skala ermittelt und letztere entweder auf einem besonders zu fertigenden und in der Brauerei aufzubewahrenden Maßstocke oder in geeigneter Weise an der inneren Wand des Gefäßes selbst, dergestalt kenntlich gemacht werden, daß später der kontrolirende Beamte aus dem Höhenstande des Bieres im Gefäße an der Skala ohne Weiteres übersehen kann, welche Menge sich im Gefäße befindet.

Von einer amtlichen Nachmessung der für den Zweck der Steuerkontrole minder wichtigen Maisch-, Koch- und Kühlgefäße einer Brauerei kann nach näherer Bestimmung des Hauptamts ganz Abstand genommen werden, wenn gegen die Richtigkeit der betreffenden Angaben der Nachweisung der Gefäße ꝛc. keine besondere Bedenken obwalten. In diesem Falle ist der vom Brauer deklarirte Literinhalt für die Bezeichnung auf den Gefäßen und für die Eintragung in das Brauerei-Inventarium maßgebend.

Ueber die bewirkten Vermessungen sind für jedes Gefäß getrennte, das beobachtete Messungsverfahren ausführlich darstellende Verhandlungen in je zwei Exemplaren aufzunehmen und der Hebestelle zu übersenden. Letztere prüft die Inhaltsberechnung, bescheinigt die Richtigkeit derselben oder veranlaßt die Berichtigung und händigt das eine Exemplar dem Brauer zur Aufbewahrung in der Brauerei bei dem dortigen Exemplar der Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. aus (Nr. 7 zu I. oben), wogegen das zweite Exemplar dem Belagsheft des Brauerei-Inventariums einverleibt wird.

III. Der im zweiten Absatz des § 11 vorgesehene Verschluß der Geräthe geschieht in der Regel durch Befestigung von Papierstreifen mittelst amtlicher Siegelabdrücke an dem Boden oder den inneren Seitenflächen der Gefäße und ist zur Erleichterung der Kontrole insbesondere dann zu bewirken, wenn Brauereien auf längere Dauer außer Betrieb treten oder wenn im räumlichen Zusammenhange mit einer nicht fixirten Brauerei das Brennereigewerbe betrieben wird.

Die Abnahme des Verschlusses zum Zwecke des Wiedergebrauchs oder der Reinigung der Gefäße ist bei der Hebestelle schriftlich oder mündlich, unter Angabe des Tages, an welchem die Abnahme erfolgen soll, zu beantragen und durch den Bezirksaufseher zu bewirken, kann jedoch, sofern letzterer an dem hierfür bestimmten Tage nicht erscheint, auch durch den Brauer oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen vorgenommen werden.

Die erfolgte Anlegung oder Abnahme amtlicher Geräthe verschlüsse ist vom Revisionsbeamten oder dem Brauerei-Inhaber und dem Zeugen in der hierfür bestimmten Spalte des Steuerbuchs (Muster G Nr. 11 zu I. nachstehend) zu vermerken.

9) Zu den §§ 13, 14, 18 und 20.

Gesetzliche Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung ꝛc. der Braustoffe bis zu deren Verwendung, und zwar: der Getreidestoffe.

Die gesetzlichen Beschränkungen des Brauers in

Bezug auf die Aufbewahrung der Braustoffe bis zu ihrer Verwendung, sowie in Bezug auf Zeit und Art der letzteren sind je nach der Beschaffenheit dieser Braustoffe verschieden.

I. Von den im § 1 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten, zur Bierbereitung bestimmten Getreidestoffen unterliegt nur Malzschrot (also weder ungemälztes Getreide noch ungeschrotetes Malz) und zwar nur insoweit einer Steuerkontrole, als

a) Vorräthe des Brauers nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren sind (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes) und

b) diese Vorräthe zwar so lange als keine Brauanzeige (§ 16) erfolgt ist, an dem angezeigten Aufbewahrungsorte ohne Beschränkung ihrer Menge gehalten werden können; aber sobald der Hebestelle Braueinmaischungen angemeldet sind, die Menge, welche für den nächsten Betriebstag und — im Falle gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Braumaischen im Voraus — für den auf den ersten Betriebstag folgenden Kalendertag zur Einmaischung deklarirt ist, nicht übersteigen dürfen (13 Absatz 3 daselbst).

Der Aufbewahrungsort dieser Vorräthe ist thunlichst in nicht zu großer, einer schnellen Abfertigung hinderlichen Entfernung einerseits von der Waage und andererseits von den Maischgefäßen zu wählen.

Ein Wechsel des einmal genehmigten Aufbewahrungsortes im Laufe des Betriebes ist nur auf Grund schriftlicher Veränderungsanzeige, zu welcher das Muster C. Verwendung finden kann, mit Genehmigung des Bezirks-Oberkontroleurs zulässig.

sämmtlicher Surrogate.

II. a) Die Vorräthe eines Brauers an Malzsurrogaten, das heißt an den im § 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 7 des Gesetzes genannten Stoffen unterliegen insoweit, als sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushalts übersteigen, zwar der vorstehend unter Ia. gedachten Beschränkung in Bezug auf den Ort der Aufbewahrung, aber nicht der unter Ib. für Malzschrot angegebenen Beschränkung in Bezug auf die Menge.

Als „Bedarf des eigenen Haushalts" im Sinne des Gesetzes können solche Vorrathsmengen von der Kontrole frei bleiben, wie sie in der betreffenden Gegend in Haushaltungen ähnlicher Art gewöhnlich für den Wirthschaftsbedarf gehalten zu werden pflegen.

b) Ueber die Verwendung der Surrogate ist nach näherer Vorschrift des § 18 Absatz 1 ein- für allemal eine Generaldeklaration abzugeben.

Brauer, welche in ihren Brauereien Surrogate verwenden wollen, haben mindestens drei Tage vor der beabsichtigten ersten Verwendung der Art, mithin, wenn die Verwendung schon am 1. Januar 1873 stattfinden soll, spätestens bis zum 28. December 1872 der Bezirkshebestelle ihre schriftlichen Deklarationen in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Der Inhalt derselben kann sich im Wesentlichen auf die Erklärung des Brauers:

daß derselbe fortan anstatt des Getreideschrots oder neben demselben noch andere — ihrer Gattung nach näher zu bezeichnende — steuerpflichtige Braustoffe in seiner Brauerei zu verwenden gedenke,

sowie auf eine bestimmte Angabe darüber beschränken:

in welcher Gestalt (z. B. ob rein oder vermischt, ganz oder zerkleinert, trocken oder in Flüssigkeit aufgelöst u. s. w.), und bei welchem Abschnitte des Brauprozesses (ob beim Einteigen oder Sieden der Maische, bezw. bei Bereitung der Dick- oder der Lautermaische, ob bei dem Abläutern oder Kochen der Würze und in letzterem Falle ob vor oder nach der Hopfenbeimischung u. s. w.) die Verwendung des betreffenden Surrogats erfolgen solle.

Dagegen bedarf es der Angabe der im einzelnen Braufalle zu verwendenden Surrogatmengen in der Generaldeklaration nicht.

Nach erfolgter Prüfung der letzteren durch den Bezirks-Oberkontroleur ist das eine Exemplar derselben dem Brauer zur Aufbewahrung an dem für die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. bestimmten Orte in der Brauerei (Nr. 7 zu 1. vorstehend) zurückzugeben, das zweite Exemplar aber nach Eintragung eines entsprechenden Vermerks in Spalte 7 des Brauerei-Inventariums dem Belagsbefte des letzteren einzuverleiben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Brauer in Folge beabsichtigter dauernder Abänderungen in der Art der Surrogatverwendung eine neue Generaldeklaration bei der Hebestelle einreicht. Das in der Brauerei befindliche Exemplar der älteren Deklaration ist demnächst der Hebestelle zurückzuliefern und von dieser mit einem entsprechenden Kassationsvermerk zu versehen.

c) Vorräthe an Surrogaten, welche weder zur Bierbereitung noch für Bedarf des eigenen Haushalts bestimmt sind, namentlich also solche Vorräthe, welche zum Verkaufe oder zu anderen gewerblichen Zwecken dienen sollen (z. B. Stärke zur Syrup- oder Zuckerbereitung, Stärkezucker zur Weinbereitung u. a. m.), sind der Hebestelle besonders schriftlich anzumelden und in gleichzeitig anzuzeigenden, von der Brauerei selbst gänzlich getrennten Räumen mit Genehmigung der Steuerbehörde aufzubewahren.

(§ 13 Absatz 4 des Gesetzes.)

Ob und in welcher Art ein Brauer zu verpflichten sei, über den Zu- und Abgang an solchen Vorräthen besonders Buch zu führen, sowie ob und unter welchen Modalitäten dergleichen Vorräthe unter Mitverschluß der Steuerbehörde zu setzen seien, darüber hat das Hauptamt, vorbehaltlich des Rekurses an die Direktivbehörde je nach den örtlichen und sonst obwaltenden Umständen des einzelnen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die größere oder geringere Gefahr einer heimlichen Verwendung der Vorräthe in der betreffenden Brauerei, Entscheidung zu treffen.

der Surrogate mit Ausnahme von Reis und Stärke.

III. In Ansehung des Zuckers und Syrups, sowie

der im Gesetze selbst nicht näher benannten Surrogate (§ 1 Ziffer 5 bis 7 einschl.) treten neben den vorstehend zu II. a. bis c. aufgeführten als weitere gesetzliche Beschränkungen hinzu, daß die Stoffe:

a) in der Regel nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze verwendet (§ 18 Absatz 2) und

b) weder zu einem früheren Zeitpunkte als mit Beginn des in der Generaldeklaration für die Verwendung angezeigten Abschnittes des Brauprozesses, noch in einer größeren Menge, als nach der Brauanzeige (§ 16) für das betreffende Gebräude versteuert worden, in die Braustätte eingebracht werden dürfen. (§ 20 Absatz 4.)

Wenn ein Brauer, gegen die Regel zu a., eine spätere Zusetzung von Surrogaten zu dem bereits gekochten Bier (z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen oder Lagerfässern) wünscht, so hat er das technische Bedürfniß hierfür in der einzureichenden Generaldeklaration näher zu begründen. Dem Antrage kann von der Direktivbehörde unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen, sowie unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Fall eines Mißbrauchs, dann entsprochen werden, wenn durch Gutachten von Technikern oder sonst auf überzeugende Art der Nachweis erbracht ist, daß die Zusetzung des betreffenden Surrogats innerhalb der im § 18 Absatz 2 des Gesetzes begrenzten Abschnitte der Bierbereitung den Zweck der Verwendung bereiteln oder doch von nachtheiliger Einwirkung auf die Güte des Fabrikats sein würde.

Unter „Braustätte" im Sinne des Gesetzes sind alle diejenigen Räume eines Braubereigrundstücks zu verstehen, in welchen das Einteigen und Kochen der Maische, das Abläutern, Kochen und Kühlen der Würze, sowie die Abgährung des Bieres erfolgt.

der Zuckerstoffe.

IV. Endlich hat der Brauer, jedoch nur in Ansehung der unter Nr. 5 und 6 im § 1 des Gesetzes genannten Zuckerstoffe, noch die Verpflichtungen:

a) zur Aufbewahrung dieser Stoffe in von der Braustätte gänzlich getrennten Räumen (§ 13 Absatz 2),

b) zu einer besonderen, der Kontrole der Steuerbehörde unterliegenden Buchführung (§ 14 Ziffer 1 und 3),

c) zur Verwendung der in den Räumen zu a. aufbewahrten Stoffe lediglich für die Bierbereitung, sofern nicht die Steuerbehörde eine andere Verwendung in jedem einzelnen Falle ausdrücklich vorher genehmigt hat (§ 14 Ziffer 2).

Zu a. Unter „gänzlich getrennten Räumen" im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nothwendig besondere Gebäude zu verstehen. Die Aufbewahrungsräume müssen aber von der eigentlichen Braustätte so geschieden sein, daß eine Kommunikation zwischen der letzteren und diesen Räumen während der Bierbereitung der Aufmerksamkeit eines anwesenden Steuerbeamten nicht leicht würde entgehen können.

Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob der — vom Brauerei-Inhaber in der Generaldeklaration anzuzeigende und der Lage nach, unter Beifügung einer Handzeichnung, näher zu beschreibende — Aufbewahrungsraum für die Zuckerstoffe den gesetzlichen Anforderungen entspricht, steht zunächst dem Bezirks-Oberkontroleur zu.

Zu b. Das Register über den Zu- und Abgang an den zur Bierbereitung bestimmten Zuckerstoffen ist von dem Brauer selbst oder seinem der Hebestelle ein- für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, nach dem anliegenden Muster F. unter Beachtung der darin enthaltenen Probe-Eintragungen zu führen. Das Formular hierzu hat das Hauptamt dem Brauer zu liefern. F.

Die Aufbewahrung des Registers und der über den Zugang an Braustoffen sprechenden Belege muß an einer passenden Stelle des Lagerraumes selbst in der Art geschehen, daß die revidirenden Steuerbeamten jederzeit Einsicht davon nehmen können.

Mindestens zweimal im Jahre — sofern sich nicht öfter Veranlassung hierzu ergiebt — hat der Bezirks-Oberkontroleur unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters eine vollständige Bestandsaufnahme der Lagervorräthe durch Verwiegung vorzunehmen. Zugleich ist der buchmäßige Sollbestand unter Vergleichung der Anschreibungen mit den betreffenden Versendungspapieren und der Abschreibungen mit den Versteuerungsdeklarationen festzustellen, und über den Befund eine Verhandlung in zwei Exemplaren aufzunehmen, von denen das eine bei dem Register als Belag für die darin auf Grund des Revisionsergebnisses etwa erforderlichen, und vom Oberkontroleur zu bewirkenden Zu- oder Abschreibungen dient, das zweite aber der Hebestelle einzusenden ist. Letztere hat, wenn es sich um einen Minderbefund von mehr als 2 pCt. gegen den Sollbestand handelt, die Nachversteuerung zu veranlassen, und die Verhandlung als Einnahmebelag des Hebergisters zu verwenden, sofern aber das Gewicht der vorgefundenen Menge um mehr als 10 pCt. vom Sollbestande abweicht, auf Grund der Verhandlung und eines beglaubigten Auszugs aus dem Lagerregister, die Einleitung einer Untersuchung wegen Defraudation gegen den Brauer herbeizuführen.

Zu c. Will ein Brauer ausnahmsweise Vorräthe aus seinem Lager zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in seiner Brauerei entnehmen, so hat er unter Anzeige der beabsichtigten Art der Verwendung, der zu entnehmenden Gewichtsmenge an Zucker oder Syrup, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme, die Genehmigung dazu bei der Hebestelle schriftlich nachzusuchen. Die Genehmigung erfolgt durch den Bezirks-Oberkontroleur und unter der von diesem je nach Lage des Falles anzuordnenden Kontrole. Die mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontroleurs und den amtlichen Bescheinigungen über die andersweite Verwendung versehene Anzeige dient demnächst als Belag für die betreffende Abschreibung im Lagerregister.

10) Zu § 15.

Als Unterscheidungszeichen des reinen Malzschrots von einem Schrotgemenge aus gemaltzem und ungemaltzem Getreide ist Folgendes zu beachten.

Das reine Malzschrot schmeckt süß und hat einen süßen Geruch, welcher bei Darrmalz zugleich brenzlich ist, enthält eine Menge Hülsen, an welchen kein Mehl haftet, ist ohne Kleie, leicht und nimmt einen verhältnißmäßig großen Raum ein, welcht beim Druck in der Hand und verursacht mehr oder weniger Stechen durch die Hülsen.

Beim Gemenge aus Malz- und Roggenschrot ist Geschmack und Geruch beinahe dem des Mehles gleich; es enthält Kleie, an der Mehl haftet, fühlt sich fest an, ist schwerer und nimmt weit weniger Raum ein, als Malzschrot. Das für die Brauerei bestimmte Malzschrot pflegt außerdem kleiner vermahlen zu werden.

In den mit nicht fixirten Brauereien gemeinschaftlich betriebenen Kartoffelbrennereien ist das für den Betrieb der letzteren bestimmte Malzschrot an einem von dem Braumalzschrot getrennten, ein für alle Mal anzuzeigenden Orte aufzubewahren, auch von dem Inhaber beider Betriebsanstalten oder doch unter seiner Verantwortlichkeit ein bei dem Brennerei-Betriebsplane aufzubewahrendes Kontobuch zu führen, in welchem das Brennereischrot sogleich bei der Aufnahme an den bezeichneten Ort in Zugang und bei Verwendung für die Branntweinbereitung in Abgang einzutragen ist. Die Aufsichtsbeamten haben sich bei ihren Revisionen von der Uebereinstimmung mit vorhandenen Brennmalzschrots mit dem Buchbestande zu überzeugen und das Revisionsergebniß in das Kontobuch einzutragen.

11) Zu den §§ 16 und 17.

I. Jeder Brauer, welcher die Brausteuer weder im Wege der Fixation, noch nach § 22 des Gesetzes als Vermahlungssteuer entrichtet, empfängt von der Hebestelle auf Grund der Anzeige der Braueresräume und Gefäße ꝛc. (Nr. 7, I. vorstehend) oder, insoweit er nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes zu solcher Anzeige nicht verpflichtet ist, bei der ersten Betriebsanmeldung ein Steuerbuch nach dem anliegenden Muster G., bestehend aus einem Titelbogen und der dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Anzahl von Einlagebogen, unentgeltlich zur Benutzung für seine im Laufe des betreffenden Kalenderquartals abzugebenden Brauanzeigen. G.

Zu den einzelnen Brauanzeigen dienen die Spalten 1 bis einschließlich 11, welche der Brauer selbst oder ein Vertreter unter seiner Verantwortlichkeit auszufüllen hat. Dabei ist die zu versteuernde Menge nach ihrem Nettogewicht in vollen Pfunden zu deklariren, auch zu dem Bierquze (Spalte 10) diejenige Flüssigkeit nicht zu rechnen, welche ohne erneuerten Zusatz von steuerpflichtigen Braustoffen, durch bloßes Aufgießen von kaltem oder heißem Wasser nach dem Ablassen der Bierwürze auf die bereits ausgezogenen Trebern gewonnen und welche auf den Pfannen nicht gekocht, sondern als Nachbier (Kofent ꝛc.) verbraucht wird.

Soll der Betrieb für mehrere Gebräude zugleich im Voraus angemeldet werden, so erfolgt die Anzeige für jede spätere Einmaischung auf einer besonderen Zeile und von der früheren so weit getrennt, daß für die gegenüber in den Spalten 15 bis 20 einzutragenden Revisionsvermerke der Beamten entsprechender Raum im Buche bleibt.

Die Hebestelle, welcher das Steuerbuch mit jeder Brauanzeige vorzulegen ist, quittirt in den Spalten 12 bis 14 über den Betrag der von ihr berechneten und erhobenen Steuer und giebt das Buch dem Anmeldenden zurück.

Abänderungen des einmal angemeldeten Betriebes, soweit sie nach § 17 des Gesetzes zulässig sind, müssen besonders schriftlich oder mündlich angezeigt werden, und zwar gleichfalls mit Vorlegung des Steuerbuchs, in welchem die abgeänderte Meldung von der Hebestelle berichtigt wird.

Während der übrigen Zeit ist das Steuerbuch an einem geeigneten, vor Beschädigung sicherden, den Revisionsbeamten zugänglichen Orte (etwa einem Schränkchen oder Kästchen) in der Brauerei aufzubewahren, am Schlusse des Quartals aber gegen Empfang eines neuen Buches der Hebestelle zurückzureichen, es sei denn, daß im Laufe eines ganzen Kalenderquartals Einmaischungen für die betreffende Brauerei überhaupt nicht angemeldet sein sollten, in welchem Falle dasselbe Steuerbuch auch für das folgende Vierteljahr beizubehalten ist.

II. Jede Hebestelle hat in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Anmeldungs-Register nach dem beiliegenden Muster H. zu führen, in welches alle Brauanzeigen sogleich beim Eingange nach den Angaben des Steuerbuchs in den Spalten 1 bis 12, sowie 15, 17 und 18 einzutragen sind. H.

Wird die Steuer bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Einmaischungen nicht für alle im Voraus, sondern für jede besonders vor deren Eintritt entrichtet, so bleiben die Spalten 17 und 18 in Bezug auf die betreffende Eintragung vorerst offen und werden später bei erfolgender Steuerzahlung nachträglich ausgefüllt.

Erfolgt in den gesetzlich zulässigen Fällen eine Aenderung der Brauanzeige, so wird die abgeänderte Meldung aufs Neue eingetragen und bei der ersten Eintragung auf die spätere in Spalte 19 hingewiesen.

Die Hebestelle hat durch Vorlegung des Anmeldungsregisters im Steuerbüreau die mit der Kontrole der Braureeien beauftragten Beamten über die eingegangenen Brauanzeigen in fortdauernder Kenntniß zu halten und die Aufsichtsbeamten haben sich über die erfolgte Einsicht des Registers durch Einschrift ihres Namens in Spalte 16 daselbst auszuweisen.

Nach Abschluß des betreffenden Quartals sind die zurückgelangten Steuerbücher dem Anmeldungs-Register als Belege beizufügen.

III. Bei jeder Hebestelle wird in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Brausteuer-Hebereister nach dem beifolgenden Muster J. geführt, in welches nach der Zeitfolge der Einzahlung alle für Rechnung des J.

Reichs zur Erhebung kommenden Brausteuern in der Art zu vereinnahmen sind, daß darin die Beträge, welche

a) auf Grund der gewöhnlichen Brauanzeigen (§ 16 des Gesetzes),
b) in Gemäßheit abgeschlossener Fixationsverträge (§ 4 daselbst),
c) im Wege der Vermahlungssteuer (§ 22 Ziff. II. daselbst)
d) außerordentlich

eingehen, unter Hinweis auf die Eintragung in den betreffenden Vorregistern von einander getrennt nachgewiesen werden. In Bezug auf die Erhebung und Buchung der Brausteuer in den unabsteuerpflichtigen Städten (§ 22 Ziff. I. des Gesetzes) bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Sowohl das Heberegister, als auch die nach den Mustern F., G. und H. zu führenden Bücher und Register werden vor der Ausantwortung an diejenigen, welche sie zu führen haben, mit einer Schnur durchzogen, welche von einem mit der Führung eines Dienstsiegels betrauten Oberbeamten anzusiegeln, und wobei die Blätterzahl, sowie die geschehene Ansiegelung zu bescheinigen ist.

12) Zu § 19.

Ueber die Frage, ob und in welchem Maße zu einer Erweiterung der gesetzlichen Einmaischungsstunden ein wirkliches Bedürfniß vorhanden sei, haben die Hauptämter nach eingehender Prüfung der obwaltenden Umstände Entscheidung zu treffen.

13) Zu den §§ 20, 21, 23 und 24.

Bei der Kontrolirung der unter Einzelversteuerung stehenden Brauereien haben die Beamten hauptsächlich darüber zu wachen, daß innerhalb der Brauereiräume steuerpflichtige Braustoffe nur an den dazu bestimmten Orten, beziehungsweise in den gesetzlich zulässigen Mengen aufbewahrt werden, daß nur an den angezeigten Tagen und Stunden eingemaischt, hierbei keine andere Gattung und keine größere Menge an Braustoffen, als versteuert worden, verwendet und daß keine größere, als die angezeigte Biermenge, gezogen werde. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die mit Beaufsichtigung der Braueinmaischungen beauftragten Beamten zu verpflichten, sich — insoweit nicht im einzelnen Falle andere gleich wichtige und unaufschiebbare Dienstleistungen entgegenstehen — pünktlich zur angezeigten Stunde des Einmaischens in der betreffenden Brauerei einzufinden, daselbst nach vorgängiger Revision der Betriebsräume das am angezeigten Orte bereit gehaltene Braumaterial in ihrer Gegenwart verwiegen und einmaischen zu lassen und dem weiteren Brauverfahren unter sorgfältiger Beobachtung der dabei beschäftigten Personen möglichst so lange unausgesetzt beizuwohnen, bis eine Zumaischung mit Vortheil nicht mehr ausführbar ist.

Das Ergebniß der Verwiegung hat der Aufsichtsbeamte sofort nach Beendigung derselben, die Art und Zeitdauer der weiteren Betriebsüberwachung aber erst unmittelbar vor dem jedesmaligen Verlassen der Brauerei in die hierfür bestimmten Spalten des Steuerbuchs (Ziffer 11 Nr. I. vorstehend) gewissenhaft und in möglichst kurzen Worten mit Namensunterschrift einzutragen. Ueberschießende Bruchtheile eines Pfundes bleiben bei der Verwiegung außer Betracht.

Für ein bei der amtlichen Verwiegung gegen die versteuerte Menge sich ergebendes Mindergewicht findet ein Steuererlaß nicht statt. Ergiebt sich dagegen ein Steuerwerth von einem halben Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht (§ 3 des Gesetzes), so ist letzteres bei der nächstfolgenden Brauanzeige, sofern aber eine solche im laufenden Vierteljahr nicht mehr abgegeben werden sollte, spätestens am Schlusse desselben bei Rücksendung des Steuerbuchs an die Hebestelle nachzuversteuern.

Uebersteigt das Mehrgewicht an Schrotvorräthen 10 Prozent der gesetzlich zulässigen Menge, oder finden sich Malzschrot oder Braustoffe der im § 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 4 des Gesetzes genannten Art an einem anderen, als dem deklarirten Orte vor, oder ergiebt sich endlich in Bezug auf andere Surrogatstoffe, als die vorerwähnten, der Thatbestand des § 29 Ziffer 2 des Gesetzes, so sind dergleichen Vorräthe und Stoffe vorläufig in Beschlag zu nehmen und erst dann freizugeben, nachdem vorher von dem Beamten, unter Zuziehung des Brauereibesitzers oder eines Stellvertreters desselben und mindestens eines glaubhaften Zeugen, der Thatbestand, soweit zur Einleitung der Untersuchung erforderlich, festgestellt und eine von den Anwesenden zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen worden ist.

Haben mehrere, der Kontrole desselben Beamten unterstellte Brauereien den Betrieb für dieselbe Zeit angemeldet, so wird es in der Regel vorzuziehen sein, in einer dieser Brauereien das Verfahren vollständig zu beaufsichtigen, statt dieselbe nach geschehener Verwiegung der Braustoffe zu verlassen und den Verwiegungen auch in den anderen beizuwohnen.

In denjenigen Brauereien, deren Einmaischungen gar nicht oder doch nicht ausreichend haben überwacht werden können, ist in der Regel rechtzeitig die Revision des Bierzuges auf den zu diesem Zwecke vermessenen Gefäßen (Nr. 8 Ziffer II. vorstehend) vorzunehmen und das Ergebniß in das Steuerbuch einzutragen. Bei Ermittelung des Bierzuges auf dem Kühlschiffe sind für das auf demselben stattfindende Verdampfen, sofern die Revision unmittelbar nach dem Ablassen der Würze auf das Kühlschiff erfolgt, 10 pCt. in Abzug zu bringen. Wird in Folge einer Abweichung um mehr als 10 pCt. gegen die deklarirte Menge ein prozessualisches Einschreiten erforderlich, so ist zur Verhütung von Verdunkelungen der Thatbestandes die Stelle des Gefäßes, bis zu welcher das Bier gestanden hat, äußerlich durch amtliche Besiegelung zu bezeichnen.

Auch außerhalb der Zeit eines angemeldeten Betriebes sind die Brauereien sowohl durch den Oberinspektor und Bezirks-Oberkontroleur, als auch durch die Steueraufseher zu verschiedenen Tageszeiten unerwarteten Revisionen zu unterwerfen. Wird in solchen Fällen Brauschrot am deklarirten Orte vorgefunden, so

hat der Beamte von der vorgefundenen Menge zur Vergleichung mit den Angaben der nächsten Brauanzeige Notiz zu nehmen.

In Brauereien, welche neben dem Getreide auch Surrogate verarbeiten, ist durch umsichtige Handhabung des Revisionsdienstes darüber zu wachen, daß die Zumaischung solcher Stoffe nur nach Maßgabe der abgegebenen General-Deklaration und nur in der jedesmal versteuerten Menge erfolge, und daß die oben unter Nr. 9 Ziffer III. und IV. dieser Bestimmungen zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

Kommen Brauer, welche keine Surrogat-Deklaration abgegeben haben, nach den anderweit hierüber angestellten Beobachtungen, wie z. B. nach den über Bezüge solcher Braustoffe von auswärts erhaltenen Nachrichten in den begründeten Verdacht heimlicher Verwendung von Surrogaten, so sind ihre Brauereien in allen Theilen, insbesondere auch innerhalb der Gährungs- oder Lagerräume, einer geschärften Kontrole zu unterwerfen, je nach Umständen auch Hausuchungen nach Vorräthen an solchen Stoffen in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes anzuordnen.

14) Zu § 22 Ziffer II.

Die Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer enthält die Anlage III. Anl. III.

15) Zu § 23.

In jeder Brauerei ist ein Revisions-Notizbogen auszulegen, in welchen die Aufsichtsbeamten die Revisionsergebnisse für den Fall einzutragen haben, daß das Steuerbuch nicht vorhanden ist.

16) Zu § 26.

Am Eingange jeder Hebestelle ist eine Bekanntmachung anzuschlagen, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind.

Muster A.

Steuerhebebezirk:
Werder.

Ortschaft:
Langerwisch.

Anmeldung
zur
steuerfreien Bereitung des Haustrunkes.

Aufzubewahren von:
J. Schulz, Bauer,
Langerwisch Nr.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Die Bereitung von Bier als Haustrunk ist steuerfrei, wenn dieselbe ohne besondere Brauanlagen lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht. Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.
   Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunkes keinen Anspruch.
2. Wer von der Bewilligung Gebrauch machen will, hat diese Anmeldung in doppelter Ausfertigung, unter Ausfüllung der Spalten 1—7 Seite 2, mit dem Atteste der Ortsbehörde auf Seite 4 versehen, der Hebestelle einzureichen. Die Anmeldung kann sämmtliche zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks Berechtigte derselben Ortschaft umfassen, sofern die Bewilligung von allen für denselben Zeitraum nachgesucht wird.
3. Die steuerfreie Bereitung ist bewilligt, sobald die Hebestelle die Genehmigung auf Seite 4 ertheilt und ein Exemplar, als Anmeldungsschein, dem Anmeldenden, im Falle einer gemeinsamen Anmeldung aber dem Vorstande der Ortschaft bezw. derjenigen, auf der Anmeldung zu bezeichnenden Person, welche zur Aufbewahrung bestimmt worden, ausgehändigt hat.
4. Der Anmeldende hat, wenn sein Haushalt sich während der Gültigkeit des Anmeldungsscheines auf mehr als 10 Personen über 14 Jahren vergrößert oder die gesetzliche Steuerfreiheit auf andere Weise (z. B. durch Anschaffung von Brauanlagen, Eröffnung eines Bierhandels) ausgeschlossen wird, hiervon der Hebestelle sofort unter Einreichung des Anmeldungsscheins Anzeige zu machen.
   Die Berechtigung zur Steuerfreiheit erlischt alsdann mit dem Eintritt der Veränderung.
   Jedes Ablassen von Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt. Die Verabreichung von Bier an vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute, denen nur Kost und Lohn, aber keine Wohnung gewährt wird, ist zulässig.
5. Mit Ablauf der Gültigkeitsfrist ist der Anmeldungsschein der Hebestelle zur Einziehung, event. zur Erneuerung oder Verlängerung einzureichen.

Laufende Nummer.	Des Anmeldenden:		Der Haushalt des Anmeldenden zählt an Personen über 14 Jahre:			Zeitraum, für welchen die Erlaubniß nachgesucht wird.	Amtliche Bemerkungen (Revisionsbefund — Erlöschen oder Verlängerung der Gültigkeitsfrist).
	Vor- und Zuname.	Stand.	Familien-Angehörige.	Dienstleute.	Zusammen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	*Johann Schulz*	*Bauer*	*5*	*3*	*8*	*1873*	*Der Anmeldung gemäss N. N. veit. Steuer-Aufseher. 23./12. 72.*

Bescheinigung der Ortsbehörde.

Die Richtigkeit der vorseitigen Angaben über die Haushaltsmitglieder (Spalte 4—6), sowie daß zur Zeit keine der in der Anmeldung benannten Personen eine besondere Brauanlage besitzt oder mit Bier handelt, wird bescheinigt.

Langerwisch, den *20. Dezember* 1872.

(Stempel.)

Weber,
Ortsschulze.

Vermerk der Steuerhebestelle.

Gültig als Anmeldungsschein für die umseitig genannten Personen auf die in Spalte 7 bezeichnete Zeitdauer.

Werder, den *28. Dezember* 1872.

Königliches Steuer-Amt.

(Stempel.) *(Name.)*

Muster B.

Hauptamtsbezirk:
Steuerhebebezirk: *Werder.*

Nr. *7* des Brauerei-Inventariums. Nr. *1* der Beläge.

Nachweisung

der

Räume und Gefäße u. s. w. der ***Bier***-Brauerei des ***Johann Walsleben*** zu ***Neuenkirchen.***

Anweisung für den Gebrauch.

1. Der Brauer hat diese Nachweisung spätestens 8 Tage vor dem Anfange des Betriebes seiner neu errichteten Brauerei in doppelter Ausfertigung der Hebestelle einzureichen und darin nach Maßgabe des Vordruckes:
   a) auf den beiden äußeren Seiten die Räume zur Aufstellung der Gefäße und zum Betriebe der Brauerei einschließlich der Gährräume, ferner den Aufstellungsort der Waagen unter Angabe ihrer Tragfähigkeit, der Art und Zahl der Gewichte, und endlich die Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Malzschrot und an Malzsurrogaten,
   b) auf der inneren Seite in den Spalten 1—3 alle Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, insbesondere die Bier-Sammel- (sogenannte Stell- und dergl.) Bottige, und zwar jedes Gefäß einzeln,

   genau und vollständig anzugeben und
   c) die Nachweisung am Schlusse mit Datum und seiner Namensunterschrift zu vollziehen.
2. Auf Erfordern der Steuerbehörde ist ein Grundriß aller Brauereiräume unter Einzeichnung der Gerätestellung doppelt einzureichen.
3. Der Ort zur Aufstellung der Waage, und die Orte für die Aufbewahrung des Malzschrotes und der Malzsurrogate unterliegen der Genehmigung bezw. Bestimmung des Oberkontroleurs. Syrup und Zucker dürfen nur an Orten, die von der Braupfanne gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.
4. Die Braupfanne und die Kessel einerseits und die übrigen Gefäße andererseits werden unter sich fortlaufend numerirt.
5. Der Brauer erhält das eine Exemplar der Nachweisung, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurück und hat dasselbe an dem vom Oberkontroleur bestimmten Orte aufzubewahren, den Beamten zugänglich zu halten und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
6. Im Laufe des Betriebes kann die Einreichung einer neuen Nachweisung von der Steuerbehörde gefordert werden.

Der zur Brauerei gehörigen Gebäude		Bemerkungen.
Benennung.	Lage.	
1. *Ein Brauhaus.*	*Linsenstrasse Nr. 53 auf dem Hofe.*	
2. *Eine Mälzerei.*	*Ebendaselbst.*	
3. *Ein Gährkeller.*	*Vor dem neuen Thore an der Chaussee rechts.*	

Der Gefäße			Zu- und Abgang.				Bemerkungen.
			Zugang.		Abgang.		
Benennung.	Nummer.	Rauminhalt. Liter.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
~~*Braupfanne*~~	~~*1*~~	~~*1800*~~			*21. April 1873.*	*Schulze, Steuer-Aufs.*	*Es sind 2 grössere Braupfannen angeschafft.*
~~*Desgleichen*~~	~~*2*~~	~~*1815*~~					
Maischbottig	*1*	*3010*					
Desgleichen	*2*	*3000*					
Seigerbottig	*3*	*2000*					
Desgleichen	*4*	*2010*					
~~*Kühlschiff*~~	~~*5*~~	~~*3600*~~			*10. März 1873.*	*Schulze, Steuer-Aufs.*	*Kühlschiff Nr. 5 ist abgeschafft, weil unbrauchbar geworden.*
Desgleichen	*6*	*3650*					
Gährbottig	*7*	*2000*					
Desgleichen	*8*	*2040*					
Desgleichen	*9*	*2010*					
Desgleichen	*10*	*2000*					
Desgleichen	*11*	*2000*					
Desgleichen	*12*	*2080*					
Desgleichen	*13*	*2005*					
Desgleichen	*14*	*2015*					

Geschen und unter Nr. 7 des Inventariums eingetragen.
Werder, den 16. Januar 1873.

Königliches Steuer-Amt.
(Name.)

Geprüft und richtig befunden (oder „wie geschehen, berichtigt"). Werder, den 18. Januar 1873.
Zur Vermessung des Bierzuges ist das Gefäß *(Kühlschiff)* Nr. *6* bestimmt.
N. N., Ober-Steuerkontroleur,

Nachtrag.

Braupfanne	*1*	*2015*	*6. Mai 1873.*	*Schulze, Steuer-Aufs.*		
Desgleichen	*2*	*2020*				

Der Gefäße			Zu- und Abgang.				Bemerkungen.
			Zugang.		Abgang.		
Benennung.	Nummer.	Rauminhalt. Liter.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Der Waagen				Bemerkungen.
Zahl und Benennung.	Tragfähigkeit.	zugehörige Gewichte nach Zahl und Art.	Aufstellungsort.	
Eine Brückenwaage.	*10 Centner.*	*1 à 10 Pfd.* *1 à 5 „* *4 à 1 „*	*Der Maischraum des Brauhauses.*	*Besichtigt und genehmigt.* *Werder, den 18. Januar 1873.* *N. N., Ober-Steuerkontroleur.*

Der steuerpflichtigen Braustoffe		Bemerkungen.
Benennung.	Aufbewahrungsort.	
1. Malzschrot ..... *2. Reis* ..... *3. Stärkezucker*	*Der Maischraum des Brauhauses.* *Die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maischraum.* *Ebendaselbst.*	*Nach Besichtigung der Räumlichkeiten genehmigt.* *Werder, den 18. Januar 1873.* *N. N., Ober-Steuerkontroleur.*

Für die Richtigkeit vorstehender Nachweisung:
Neuenkirchen, den *15. Januar* 1873.

Johann Walsleben,
Brauereibesitzer.

Muster C.

(Vorderseite.)

Veränderungs-Anzeige.

Nummer 7 des Brauerei-Inventariums. Nummer 20 der Beläge.

Der Unterschriebene, Inhaber der zu Nr. belegenen *Bier*-Brauerei, zeigt an, daß *in seiner Brauerei*

1) die Maischbottige Nro. 5 und 7 ausser Gebrauch kommen,

2) ein neues Kühlschiff aufgestellt ist.

Neuenkirchen, den 4ten *April* 1873.

Joh. Walsleben.

(Rückseite.)

Die vorstehende Anzeige ist heute der unterzeichneten Stelle abgegeben worden.

Werder, den 4ten *April* 1873.

Steuer-Amt.

N. N.

Bemerkungen der Aufsichtsbeamten.

1) Die alten Maischbottige Nro. 5 und 7 à 1200 Liter Inhalt sind aus der Brauerei nach Abhobelung der Breunstempel entfernt.

2) Das neue hölzerne Kühlschiff ist laut Anlage zu 4000 Liter Inhalt vermessen und erhält die Nummer 23.

Werder, den 8. April 1873.

Schulze,

Steuer-Aufseher.

(*) Zur Benutzung bei Verpfändung von Gerätheu oder Gefäßen in einen anderen Hebebezirk.)

*) Die unterzeichnete Stelle bescheinigt die heut erfolgte Meldung der vorseitig angegebenen Geräthe zum Zugange.

den ten 18

Anweisung für den Gebrauch.

1) Der Brauer hat, wenn
   a) neben den bisher angemeldeten Gebäuden oder Räumlichkeiten oder statt solcher andere für die Brauerei bestimmt, oder
   b) Maisch-, Koch-, Kühl-, Gährgefäße, sowie Bier-Sammel- (sogen. Stell- oder dergl.) Bottige neu angeschafft oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden,

   die Veränderungsanzeige, in zwei Exemplaren angefüllt, innerhalb der nächsten drei Tage nach der Veränderung der Hebestelle einzureichen.
2) Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, müssen, bevor sie die Pfannen aus ihren Händen geben, dies unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Empfängers, der Hebestelle ihres Wohnortes mittelst dieser zweifach auszufertigenden Veränderungsanzeige anzeigen, wonächst sie das eine Exemplar, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurückerhalten.
3) Der Brauer kann die Veränderungsanzeige auch zu der ihm obliegenden Anmeldung einer Veränderung des Aufstellungsortes der Waage oder der für die Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot oder Malzsurrogaten bestimmten Orte benutzen. Er muß dasselbe alsdann aber in doppelter Ausfertigung vor der bewirkten Aenderung der Orte, welche nur mit Genehmigung des Oberkontroleurs erfolgen darf, einreichen.
4) Der Brauer erhält das eine Exemplar, mit der Bescheinigung der Hebestelle versehen, zurück und hat dasselbe bei der Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc. aufzubewahren. In die letztere werden die Veränderungen — des Aufstellungsortes der Waage und der Aufbewahrungsorte der Braustoffe nur, sofern der Oberkontroleur dieselbe genehmigt hat — von den Aufsichtsbeamten eingetragen.

Muster D.

Brauerei-Inventarium

de(s)

Steuer-*Amts* zu *Werder*.

Anweisung für den Gebrauch.

1) In Spalte 7 sind kurze Vermerke einzutragen, namentlich:
   a) über den Aufstellungsort der Waage,
   b) über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen,
   c) ob, event. mit welchen Surrogaten gebraut wird, unter Angabe des Datums und der Belagsnummer der Generaldeklaration,
   d) ob regelmäßig und event. in wieviel Abtheilungen und mit welcher Beschickung für jede nachgemaischt wird.

2) Hinter dem letzten Konto muß eine angemessene Zahl Blätter leer bleiben, um neu entstehende Brauereien aufnehmen und Kontos, welche keinen Raum zu Nachtragungen mehr gewähren, übertragen zu können.
3) Auf dem Titelblatte jedes Belagheftes ist anzugeben, unter welcher Nummer sich darin die Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc., sowie bei Verwendung von Malzsurrogaten die Generaldeklaration befindet.

Nummer 7.

Konto der *Bier*-Brauerei des *Johann Waldeben* zu *Werder*.

Vorhandene Braugefäße.						
Bestand und Zugang.				Abgang.		
Der Gefäße						Bemerkungen.
Nummer.	Benennung.	Liter-Inhalt.	Belag-Nummer.	Dessen Tag.	Belag-Nummer.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
~~1~~	~~Braupfanne~~	~~1800~~	~~1~~	21. April 1873	25	Die Wiage ist im Maischraum des Brauhauses aufgestellt.
~~2~~	~~Desgleichen~~	~~1875~~	~~1~~			
1	Maischbottig	3010	1			Neben dem Getreide-Malzschrot wird Reis und Stärkezucker verwendet. Generaldeklaration vom 28./12. 72. Belag Nro. 26.
2	Desgleichen	3060	1			
3	Seigerbottig	2000	1			
4	Desgleichen	2010	1			
~~5~~	~~Kühlschiff~~	~~5000~~	$\frac{1}{2}$	10. März 1873	20	Zur Aufbewahrung des Malzschrotes dient der Maischraum des Brauhauses, zu der des Reis und des Stärkezuckers die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maischraum.
6	Desgleichen	3650	$\frac{1}{3}$			
7	Gährbottig	2000	1			
8	Desgleichen	2040	1			
9	Desgleichen	2010	1			
10	Desgleichen	2000	1			
11	Desgleichen	2000	1			Die Brauerei wird ohne Nachmaischen betrieben.
12	Desgleichen	2080	1			
13	Desgleichen	2005	1			Der Bierzug wird im Gefässe Nro. 6 vermessen.
14	Desgleichen	2015	1			
1	Braupfanne	2000	25			
2	Desgleichen	2000	25			

Muster E.

Nachweisung

der

in den Brauereien des Steuer-Hebezirks zu ***Werder*** während des *1*sten Vierteljahres 18*73* eingetretenen und im Inventarium bemerkten Veränderungen.

Anweisung für den Gebrauch.

1) Diese Nachweisung wird für jedes Inventarium zu Anfang eines jeden Vierteljahres angelegt und in dem betreffenden Inventarium aufbewahrt. Sobald eine Veränderung erfolgt und in dem Inventarium angeschrieben ist, wird dieselbe gleichzeitig in diese Nachweisung eingetragen.
2) Mit Ablauf des Vierteljahres wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Oberkontroleur bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.
3) Der Oberkontroleur prüft, ob die Veränderungen vollständig und richtig in die Nachweisung und in das Inventarium eingetragen und vorschriftlich belegt sind, wonächst er die (nöthigenfalls zu berichtigende) Nachweisung durch seine Mitunterschrift bescheinigt.
4) Die so bescheinigte Nachweisung wird dem vorgesetzten Hauptamte an dem von demselben zu bestimmenden Tage von der Hebestelle eingereicht.

Tag der Eintragung.	No des Inventariums.	Ort der Brauerei.	Vor- und Zuname des Inhabers.	Veränderung der Gefäße.					Sonstige nicht die Gefäße betreffende Veränderungen.
				Benennung der Gefäße.	Ausgeschieden Nummer.	Hinzugetreten No.	Hinzugetreten Liter-Inhalt.	Im Inhalt verändert No.	Im Inhalt verändert Jetziger Liter-Inhalt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
18. Januar 1873	*8*	*Werder*	*Jacob Werner*	*Braupfanne*	—	—	—	*1*	*1236*	
30. Januar 1873	*20*	*Neuenhagen*	*v. Lochow*	*Maischbottig*	*5*	*5*	*11 8*			
				desgl.	*7*	*7*	*1200*			
				desgl.	*8*	*8*	*1205*			
6. Februar 1873	*4*	*Woltersdorff*	*Peter Schmidt*	—	—	—	—	—	—	*hat die Brauerei von Friedrich Schulze gepachtet.*
10. Februar 1873	*4*	*desgl.*	*derselbe*	*Bärmfass*	*13*					
23. März 1873..	*8*	*Werder*	*Jacob Werner*	—	—	—	—	—	—	*meldet die Verwendung von Zuckerkouleur zum Brauen an.*

Werder, den *1. April* 1873.

Königliches Steuer-*Amt.*

(Name.)

Geprüft und richtig befunden

Werder, den *4. April* 1873.

Der Ober-Steuerkontroleur.

(Name.)

Muster F.

Kontobuch

der

Bier-Brauerei des *Joh. Walsleben* zu *Neuenkirchen*

über die

zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe an Zuckerstoffen und Syrup.

Dieses Buch enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchgezogen sind.

Werder, den 27. *Dezember* 1872.
N. N. Ober-Str.-Kontr.

Das Buch ist *im Sudraum, rechts an der Thür im kleinen Schranke* aufzubewahren.

Werder, den 27. *Dezember* 1872.

Anweisung für den Gebrauch.

1) Das Kontobuch wird vom Brauer selbst oder seinem bei der Hebestelle hierfür ein- für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, in jedem Falle aber unter seiner Verantwortlichkeit, geführt.
2) Unten auf der Titelseite ist die Art der Zuckerstoffe anzugeben, welche zur Bierbereitung vorräthig gehalten werden. Sind es mehrere Arten, so wird für jede eine besondere Abtheilung im Buch angelegt und auf die betreffenden Seiten des Buches an derselben Stelle des Titelblattes verwiesen.
3) Unter „Zugang" ist jede Post Zuckerstoffe, sobald sie in den Aufbewahrungsraum gelangt, einzutragen, und zwar, nach dem Nettogewicht in vollen Pfunden. Als Belege dienen die in Spalte 9 und 10 unter fortlaufender Nummer aufzuführenden Fakturen, bezw. Fakturen und Frachtbriefe, auch wenn die letzteren nur das Bruttogewicht enthalten.
4) Der „Abgang" wird, und zwar gleichfalls nach Nettogewicht in vollen Pfunden, gebucht, sobald die Entnahme aus dem Lager, sei es zur Ablassung in die Braustätte, sei es zu anderen Zwecken, stattfindet. In Fällen der letzteren Art sind vom Brauer die vorschriftsmäßig der Steuer-Hebestelle eingereichten und mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontroleurs zurückgegebenen Anzeigen als Belege anzuschließen und in Spalte 10 mit fortlaufender Nummer zu buchen.
5) Neben der Angabe der Stunde des Abgangs, bezw. Zugangs, ist durch Beifügung des Buchstabens „V" oder „N" kenntlich zu machen, ob es sich um Vormittags- oder Nachmittagszeit handelt.
6) Ergiebt die Revision bei Abgangsposten, welche zur Versteuerung entnommen sind, ein geringeres als das im Kontobuch angeschriebene Gewicht, so ist der Betrag der Differenz wieder in Zugang, im umgekehrten Falle ist der Betrag noch in Abgang zu stellen, in beiden Fällen aber unter „Bemerkungen" die nöthige Erläuterung zu geben. Das Gleiche gilt, wenn eine Post zu anderen Zwecken, als zur Versteuerung, aus dem Lager entfernt ist und die angeordnete amtliche Ueberwachung eine Abweichung zwischen der Anschreibung und dem Befunde herausgestellt hat.
7) Dem Oberkontroleur steht, unter Zuziehung des Brauers oder dessen Stellvertreters, jederzeit die Ermittelung des Soll- und des Ist-Bestandes zu.
8) Dies Kontobuch ist, nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs, aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten.

Inhalts-Verzeichniß.

Waarengattung.	Seite.	Waarengattung.	Seite.
I. Stärkezucker	~~1.~~ 2. 3.		
II. Rübenzucker	~~3.~~ 4. 5.		
III. Syrup	~~5.~~ 6. 7.		

Zugang.

Laufende Nummer.	Der Aufnahme in das Lager		Der aufgenommenen Kolli		Der Waaren Nettogewicht.		Der Verkäufer		Der Versendungspapiere		Bemerkungen.
	Tag.	Stunde.	Zahl und Art.	Marke.	Ctr	℔	Name.	Wohnort.	Bezeichnung.	No.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10	11.
			1873.								
1	*5. Januar*	*10 V.*	*3 Fässer*	*KG* 1	*1*	*50*	*K. Gollar*	*Magdeburg*	*Frachtbrief*	*1*	
				2	*1*	*50*			*Faktura*	*2*	
				3	*1*	*50*					
2	*12. März*	*3 N.*	*1 Fass*	*W. J.*	*3*		*W. Jenkel*	*Küstrin*	*Frachtbrief*	*3*	
									Faktura	*4*	
					1	*50*					
					1	*50*					
3	*15. April*	*11 V.*	*5 Fässer*	*KG* 3	*1*	*50*	*K. Gollar*	*Magdeburg*	*Frachtbriefe*	*5 6*	
				4	*1*	*50*			*Fakturen*	*7 8*	
				5	*1*	*50*					

Abgang.

Laufende Nummer.	Ablassung zur Braustätte.			Der Versteuerung		Entnahme zu anderen Zwecken.				Bemerkungen des Brauers.	Revisions-Vermerke.
	Tag.	Stunde.	Entnommenes Nettogewicht. Ctr. | Z	Tag.	Laufende Nummer des Steuerbuches.	Tag.	Stunde.	Entnommenes Nettogewicht. Ctr. | Z	Beleg-Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	1873.										
1	*10. Januar*	*9 V.*	*50*	*9. Januar*	*1*						
2	*14. Januar*	*9 V.*	*50*	*13. Januar*	*3*						
						15./1	*10 V.*	*1*	*1*	*verkauft an Brauer Baehr hierselbst.*	*Der Abwiegung und Ueberführung in die Baehrsche Brauerei beigewohnt. 15./1. 73. Schultz, St.-A.*

Muster G.

Steuer-Hebebezirk *Werder*. Nummer *7* des Inventariums.

Steuerbuch

für

die *Bier*-Brauerei des *Joh. Waltleben* zu *Neuenkirchen*

für

das ***I.*** Vierteljahr 18***73.***

Dieses Buch enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Werder, den 27. *Dezember* 1872.

N. N.
Ober-Steuerkontroleur.

Das Buch ist *im Sudraum rechts an der Thür im kleinen Schranke* aufzubewahren.

Werder, den 27. *Dezember* 1872.

N. N.
Ober-Steuerkontroleur.

Anweisung für den Gebrauch.

1) Dies Steuerbuch muß bei jeder Brauanmeldung und bei jeder, vorschriftsmäßig vorher anzuzeigenden Abänderung zur Berichtigung, der Hebestelle vorgelegt, während der übrigen Zeit aber stets in der Brauerei an dem hierfür bestimmten Orte aufbewahrt und den Aufsichtsbeamten zugänglich gehalten werden.
2) Der Brauer, bezw. sein Stellvertreter, hat zu jeder Brauanzeige die Spalten 1 bis 10 auf einer besonderen Linie dergestalt auszufüllen, daß zwischen je zwei Brauanzeigen genügend Raum für die amtlichen Revisionsvermerke in den Spalten 15 bis 20 bleibt.
   Hierbei ist zu beachten:
   a) Die zu verwendenden Braustoffe sind, je nach den Steuersätzen, in den Spalten 4 bezw. 6 und 8 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen und in der Beschaffenheit, in welcher er zur Verwendung gelangt, also z. B. „Gerstenmalzschrot", „Reismehl", nicht etwa nur: „Getreide", „Reis";
   b) das Gewicht muß stets Netto, in Zentnern und vollen Pfunden deklarirt werden;
   c) zum Bierzuge (Spalte 10) wird das sogenannte Nachbier (Cofent) nicht gerechnet;
   d) die Richtigkeit der Angaben in Spalten 1 bis 10 wird durch Namensschrift in Spalte 11 versichert.
3) Am Schlusse des Quartals ist dies Buch gegen Empfang eines neuen der Hebestelle unaufgefordert zurückzureichen.

I. Brauanzeige.													II. Steuer-Erhebung.	
Tag der Anmeldung.	Zeit der Einmaischung: Tag.	Stunde: Vormittag.	Nachmittag.	Gattung und Menge (Nettogewicht) der zu verwendenden Braustoffe, und zwar: Zum Steuersatze von 20 Sgr. für den Zentner (Getreide, Reis, grüne Stärke). Gattung.	Menge: Ctr.	Pfd.	Zum Steuersatze von 1 Thlr. für den Zentner (Stärke, Stärkemehl, Stärkegummi, Syrup u. s. w.). Gattung.	Menge: Ctr.	Pfd.	Zum Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner (Zucker aller Art und aller anderen Surrogate). (Nr. 7 § 1 Ges.) Gattung.	Menge: Ctr.	Pfd.	Menge des zu ziehenden Biers oder Essigs. Hektoliter. Ganze.	Halbe.	Eigenhändige Namensschrift des Anmeldenden.	Betrag der Brausteuer.	Nummer des Steuerregisters.	Quittirende Namensschrift des Hebebeamten.
1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.		8.	9.		10.		11.	12.	13.	14.
1873																		
5. Jan.	6. Jan.	6	—	Gersten-Malz-Schrot	30	—	.	.	.	Stärkezucker	—	50	60	—	Walsleben	21	—	38	Kühne
				Reismehl	—	50												
7. Jan.	8. Jan.	6	—	Gersten-Malz-Schrot	20	—	Syrup	3	—	.	.	.	60	—	Walsleben	16	10	64	Kühne
7. Jan.	10. Jan.	6	—	Gersten-Malz-Schrot	40	—	.	.	.	.	.	.	50	1	Walsleben	26	20	65	Kühne

III. Revisionsvermerke der Aufsichtsbeamten.							IV. Nachversteuerung.			
Tag.	Stunde: Vormittag.	Stunde: Nachmittag.	der vorgeschriebenen Brennstoffe: Gattung.	der vorgeschriebenen Brennstoffe: Netto-Gewicht. Ctr.	der vorgeschriebenen Brennstoffe: Netto-Gewicht. Pfd.	Sonstiger Revisionsbefund und Bemerkungen, Art der Gewichtsermittelung — Verschlußanlagen — Torirungen.	Namen und Diensteigenschaft des Beamten.	Berechnung.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Nummer des Hebe-registers.
15.	16.		17.	18.		19.	20.	21.	22.		23.
6./1. 73	6	—	Gersten-M.	20	—	Verwogen sind:					
			Schrot			Gerstenmalz-Schrot 15 Säcke brutto ..... 30 Ctr. 30 Pfd.					
			Reismehl	—	51	leere Säcke nach Augenschein gleich schwer, probeweise 3 St. verw. = 10 Pfd					
			Stärkezucker	—	50	also ab ..... — „ 30 „					
						bleiben netto ... 30 Ctr. — Pfd.	Schulze, Steuer-Aufseher				
						Reismehl 1 St. brutto ... — Ctr. 52 Pfd.					
						der leere St. wog ..... — „ 1 „					
						bleiben netto ... — Ctr. 51 Pfd.					
						Stärkezucker laut ..... — Ctr. 50 Pfd.					
						Zucker wurde der kochenden Würze V. 10. zugeschüttet.					
						Dem Brauerfachen bis zum Ablassen der Würze auf das Kühlschiff V. 11. beigewohnt.					
6./1. 73	—	4	.	.	.	Bier auf Kühlschiff Nr. 6 zu 60 Hektoliter vermessen.	Schmidt, reitender Steuer-Aufseh.				
8./1. 73	8	—	Gersten-M.	20	—	Dickmaische schon auf der Braupfanne, daher Gewicht des Malzschrotes für richtig angenommen.		Soll	16 11	6	
			Schrot					Ist	16 10	—	
			Syrup	3	5	Verwogen ist noch:		Rest	— 1	6	72
						Syrup 1 Fass brutto ..... 3 Ctr. 20 Pfd					
						das entleerte Fass wog .. — „ 15 „					
						bleiben netto ... 3 Ctr. 5 Pfd.	Schulze, Steuer-Aufseh.				
						Syrup in Braupfanne übergefüllt V. 9.					
9./1. 73	—	3	.	.	.	Ausser Betrieb.	N. N., Ober-Steuer-Kontrol.				

Brau-Anmeldungs-Register

des

Haupt-Steuer-Amts zu Werder für das 1te Vierteljahr 1873.

Geführt von
Kühne, Steuer-Einnehmer.

Enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Werder, den 27ten *Dezember* 1872.

N. N., *Ober*-Inspektor.

Laufende Nummer.	Des Anmeldenden: Name.	Des Anmeldenden: Wohnort.	Tag der Anzeige.	Der Einmaischung: Tag.	Der Einmaischung: Stunde.	Der Einmaischung: Vormittag.	Der Einmaischung: Nachmittag.	Zur Einzelversteuerung angemeldete Gattung und Menge: Zum Steuersatze von 20 Sgr. für den Zentner. (Getreide, Reis, grüne Stärke.) Gattung.	Menge. Ctr.	Sgr. Pfd.	Zum Steuersatze von 1 Thlr. für den Zentner. (Stärke, Stärkemehl, Stärkegummi, Syrup u. s. w.) Gattung.	Menge. Ctr.	Sgr. Pfd.	Brausstoffe. (Nettogewicht.) Zum Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner (Zucker aller Art, aller anderen Malzsurrogate.) Gattung.	Menge. Ctr.	Sgr. Pfd.	Zur Vermahlungssteuer angemeldete Brausstoffe. (Getreide, Reis.) Gattung.	Menge. (Nettogewicht.) Ctr.	Sgr. Pfd.	Menge des zu ziehenden Biers oder Essigs. Hektoliter. Ganze	Halbe	Namen der Aufsichts-Beamten, welche von der Anmeldung Kenntniß genommen haben.	Nachweis der Wiederverzehrung bezw. Nachversteuerung: Datum.	Nummer des Hebe-registers.	Die Anmeldung ist geändert und aufs Neue eingetragen unter Nummer.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.		9.	10.		11.	12.		13.	14.		15.		16.	17.	18.	19.
38	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	1873 5. Jan.	6. Jan.	6	—		Gerstenmalz-Schrot Reimehl	30 — — 56		—	—		*Stärkezucker*	—	50	—	—		60	—	*Schulze, Str. Aufs. 5./1. 73.*	5./1.	38	—
64	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	7. Jan.	8. Jan.	6	—		Gerstenmalz-Schrot	20 —		Syrup	3	—	—	—	—	—	—	—	60	—	*Schulze, Str. Aufs. 7./1. 73.*	7./1.	64/72. N. V.	—
87	Werner	Grossadorf	12. Jan.	13. Jan.	8	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gerstenmalz	30	50	—	—	*Schulze, Str. Aufs. 12./1. 73.*	12./1.	87.	—

Muster J.

Brausteuer-Heberegister

des

(Haupt-) Steuer-Amts zu Werder für das 1te Vierteljahr 1873.

Geführt von

Kühne, Steuereinnehmer.

Enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Werder, den 27ten *Dezember* 1872.

N. N., Ober- *Inspektor.*

Laufende Nummer.	Tag der Erhebung.	Des Steuerzahlenden		Des Vor-Registers		Betrag der erhobenen Brausteuer				Tagessumme der erhobenen Brausteuer.
		Name.	Wohnort.	Benennung.	Nummer.	auf Brauanzeige.	gegen Abfindung.	auf Mahl-Erlaubnißschein.	Außerordentlich aus (Prozessen ꝛc.)	
						auf Sgr. ₰	auf Sgr. ₰	auf Sgr. ₰	auf Sgr. ₰	auf Sgr. ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	1873									
38	5. Januar	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Anm. R.	38	21 —	— —	— —	— —	
39	do.	Werner	Grossdorf	do.	39	— —	— —	10 —	— —	
40	do.	Lehmann	Neustadt	Fix.Verz.	1	— —	70 —	— —	— —	
41	do.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Proz.-R. 2 f. 1873		— —	— —	— —	— 2 6	
										101 2 6
64	7. Januar	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Anm. R.	64	16 10 —	— —	— —	— —	
87	12. Januar	Werner	Grossdorf	Anm. R.	87	— —	— —	20 10 —	— —	

Anlage I.
zu № 3 der Ausführungsbestimmungen.

Grundsätze
für die
Fixation der Brausteuer (§ 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Da bei der Fixation von dem Brauer mittelst der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden soll, welchen er bei der Einzelversteuerung für die wirklich verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe zu zahlen haben würde, so ist der voraussichtliche Verbrauch an letzteren für die Bemessung der Abfindungssumme der entscheidende Maßstab. Bei der betreffenden Ermittelung ist, sofern es sich nicht um neu errichtete Brauereien handelt, auf den bisherigen Verbrauch zurückzugehen, wie er aus den Ergebnissen der Einzelversteuerung, beziehungsweise der früheren Fixationen erhellet. Daneben sind alle den künftigen Umfang des Betriebes beeinflussende Umstände in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

In der Regel darf die jährliche Abfindungssumme nicht hinter dem Durchschnitt der Steuerausklünfte der zunächst vorhergehenden drei Jahre zurückbleiben. Ausnahmen sind nur auf Grund besonderer, die Abminderung rechtfertigender Thatsachen zulässig. Andererseits genügt jener Durchschnitt beispielsweise nicht bei Brauereien, deren Betrieb im Wachsen ist.

Bei neu eröffneten oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzten Brauereien müssen vorzugsweise die Betriebseinrichtungen und die Erklärungen des Brauers Anhalt geben. Nach dem ersten, beziehungsweise dem zweiten Jahre kommen die bis dahin gezahlten Steuerbeträge hinzu.

2. Die Fixation findet der Regel nach in der Art statt, daß für die Fixationsperiode der Steuerbetrag in bestimmter Summe unveränderlich festgesetzt wird. Ausnahmsweise jedoch kann sich, namentlich wenn es für die Bemessung des Gesammtbetrages der Steuer an ausreichend sicheren Anhaltspunkten fehlt, die Fixation auf Festsetzung des zum Mindesten zu entrichtenden Steuerbetrags neben der Verabredung eventueller Erhöhung desselben durch Nachversteuerung beschränken. Neu eröffnete oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzte Brauereien werden für die ersten drei Betriebsjahre nur mit der Bedingung der Nachversteuerung fixirt.

Diejenigen Fixaten, welche außer dem Brauregister (vgl. Nr. 7) Bücher führen, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei hervorgeht, sind verpflichtet, dieselben den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

A. 3. Die Fixationsverträge (Muster A.) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer, und zwar entweder auf das Kalenderjahr oder auf das Jahr vom 1. October bis zum 30. September, abgeschlossen. Ausnahmsweise ist der Vertragsabschluß auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig.

4. Für die Dauer des Vertrags finden auf den Betrieb der fixirten Brauerei die Bestimmungen der §§ 1, 3, 7, 13 Alinea 3, 14, 16, 17, 19, 20, 21; § 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§ 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des § 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen, des § 18 über die Generaldeclaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, des § 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes im Alinea 3, sowie der §§ 24 und 25 über die Revision der Brauereien auch während der Fixation zu beachten. Doch kann die Direktivbehörde im einzelnen Falle von den dem Brauer nach § 13 Alinea 2 und 4 obliegenden Verpflichtungen absehen.

5. Die Abschließung der Fixationsverträge geschieht durch die Hauptämter, unter Genehmigung der Direktivbehörde.

Die bezüglichen Anträge sind unter Angabe der gewünschten Zeitdauer der Fixation, der Arten der zu verwendenden steuerpflichtigen Braustoffe und des als Abfindungssumme angebotenen Gelbbetrages, in der Regel drei Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation beginnen, oder wieder beginnen soll, bei der Bezirksbehörde anzubringen.

Braue, welche steuerpflichtige Stoffe verschiedener Art verwenden, werden zur Fixation nur zugelassen, wenn sie dieselbe bezüglich aller Stoffe eingehen. Ausgenommen hiervon bleibt der Fall des § 22 Ziffer III. des Gesetzes, in welchem eine Fixation der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate allein erfolgen kann.

Zur Verwendung anderer als der im Fixationsvertrage genannten Braustoffe bedarf es der Genehmigung der Direktivbehörde.

6. Die Abfindungssumme ist zum Voraus mindestens in monatlichen Raten zu zahlen. Doch treten die unter Nr. 10 bezeichneten Folgen der verzögerten Zahlung nicht ein, sobald die Zahlung nur innerhalb der ersten fünf Tage des Zeitabschnitts erfolgt, für welchen die Vorauszahlung zu leisten ist.

Die Zahlung der auf Grund der Brauregister (vgl. Nr. 7) zu berechnenden Nachsteuer (s. Nr. 2) geschieht bei Beendigung des Vertrages. Rückstände werden sofort exekutivisch beigetrieben.

B. § 7. Der Fixat hat, unter Benutzung des von der Bezirksbehörde zu beziehenden Formulars (Muster B.), ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jedes Quartals unaufgefordert an die Hebestelle einzureichen. In das Register muß spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Brauseinmaischung:

1) die fortlaufende Nummer der Gebräude,
2) Tag und Stunde der Eintragung,
3) Tag und Stunde der Einmaischung,
4) das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,
5) die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Biers nach ganzen und halben Hektolitern,
6) die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§ 18 des Gesetzes) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,
7) der Name des Eintragenden

eingeschrieben werden.

Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmaischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen stattsaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauer in einem Lohn- oder Familien-Verhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hinderndeu Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung 2c. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

Vorräthe an Braustoffen, welche sich über die im Brauregister eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluß gestellt werden.

Den revidirenden Steuerbeamten steht das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmaischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Fixaten und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

8. Wechselt die Person des Besitzers einer fixirten Brauerei (z. B. durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung 2c.) oder erwirbt der Fixat den Besitz noch einer anderen Brauerei (vgl. Nr. 10), so ist davon dem Hauptamt binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf eine fixirte Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer.

Ebenso ist dem Fixaten die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes (event. der Hauptämter) gestattet. Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft.

9. Diejenigen Brauer, welche ohne die Bedingung der Nachversteuerung (Nr. 2) fixirt sind, haben die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald sie aus dem Fixationsverhältnisse treten, unaufgefordert vollständig anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf dem Fixationsvertrage unter ihrer Mitunterschrift amtlich zu vermerken ist.

Findet sich bei Lösung des Fixationsverhältnisses mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden; hierbei können Differenzen bis zu zwanzig Prozent unberücksichtigt bleiben.

10. Das Recht, den Fixationsvertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

a) beiden Theilen im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Braustener; desgleichen beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung 2c.).
b) der Steuerverwaltung bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten, bei Uebertretungen des Gesetzes oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Fixaten oder einer Person, für welche er nach § 38 des Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Fixaten; im Fall des Konkurses des Fixaten;
c) dem Fixaten, wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;
d) den Erben des Fixaten, wenn Letzterer im Laufe der Fixationsperiode verferben sollte.

Das Hauptamt bedarf zur Ausübung der Aufhebungsbefugniß der Genehmigung der Direktivbehörde.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

Brauer, welchen wegen Vertragswidrigkeiten oder wegen strafbarer Uebertretungen der Vertrag gekündigt worden, können durch die Direktivbehörde zeitweilig oder für immer von fernerer Fixation ausgeschlossen werden.

11. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die

unter Nr. 5 Abs. 4, Nr. 7, 8 und 9 dem Fixaten gemachten Vorschriften tritt die im § 35 Abs. 1 des Gesetzes angedrohte Ordnungsstrafe ein, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist.

12. In Bezug auf die Fixation der steuerpflichtigen Essigbereitung finden die vorstehend unter 1—11 ertheilten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wenn die Essigbereitung, verbunden mit steuerpflichtiger Bierbereitung, stattfindet, kann die Fixation bezüglich der ersteren nur erfolgen, sofern auch die von der letzteren zu entrichtende Steuer fixirt wird.

13. Ueber die Fixationen ist von jeder Hebestelle ein Verzeichniß zu führen.

II. Besondere Vorschriften für die Fixation derjenigen Brauer, welche ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts Bier bereiten.

Auf die Fixation der bezeichneten Brauer finden die obigen Bestimmungen mit nachfolgenden Modifikationen Anwendung:

1) Zu 1 und 2.
Die Abfindungssumme wird nach den im Fixationsantrage enthaltenen Angaben des Brauers, event. nach Maßgabe der amtlichen Richtigstellung derselben, berechnet und unveränderlich, also mit Ausschluß einer etwaigen Nachversteuerung, festgestellt.
2) Zu Nr. 3.
Die Fixation geschieht nach Kalenderjahren bis zu je 5 Jahren.
3) Zu Nr. 4.
Die Verpflichtung zur Anmeldung der Räume und Gefäße liegt den Brauern nicht ob, soweit sie keine besondere Brauanlage besitzen.
4) Zu Nr. 5.
Der Abschluß der Verträge steht den Hauptämtern selbstständig zu.
Die Anträge sind regelmäßig, spätestens im November des Jahres, welches dem Jahre, in welchem die Fixation oder deren Erneuerung beginnen soll, unmittelbar vorausgeht, anzubringen.
5) Zu Nr. 6.
Abfindungssummen bis zu 4 Thlr. einschließlich sind regelmäßig in einer Summe zu entrichten. Ausnahmsweise, sowie bei höheren Jahressummen, kann die Vorausbezahlung in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten bedungen werden.
6) Zu Nr. 7, 8 und 9.
Von den Vorschriften unter Nr. 7, 8 und 9 zu I. findet nur Absatz 1 Nr. 8 Anwendung.
7) Zu Nr. 10.
Bei Verträgen auf mehrere Jahre ist die Kündigung für das zweite und folgende Jahr in der Weise zulässig, daß die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf desjenigen Jahres erfolgen muß, mit welchem der Vertrag aufgehoben werden soll.
Die Aufhebungsgründe betreffend, so fallen zu b. der dritte und vierte (Veränderung der Räume oder Gefäße, Erwerb einer anderen Brauerei), desgl. fällt derjenige zu c. hinweg. An die Stelle des letzteren tritt folgende Bestimmung:
Der Brauer ist zur Aufhebung des Vertrages befugt, wenn er das Brauen, sei es überhaupt, sei es wenigstens in den Verhältnissen, auf welche die Fixation sich bezieht, aufgiebt.

Außerdem wird bestimmt:

8) Jedes Ablassen des bereiteten Biers an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt ist unterfagt und unterliegt event. einer Ordnungsstrafe nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes. Das Ablassen von Bier an Personen, welche bei dem Fixaten auf Arbeit gehen, ist nicht strafbar.
9) Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die vereinfachte Form des Abschlusses der Fixationsverträge nach den vorstehend unter II. Nr. 1 bis 7 gegebenen Vorschriften ausnahmsweise auch auf solche Besitzer kleinerer Brauereien auszudehnen, welche zwar im Wesentlichen für den eigenen Guts- oder Hausbedarf brauen, daneben aber auch einzeln, auf ihrer Besitzung belegene oder benachbarte Schankstellen gegen Entgelt mit Bier versorgen.
10) Die Feststellung der für die Verträge in Anwendung zu bringenden Formulare bleibt den Direktivbehörden überlassen.

Muster A.

amts-Bezirk: Hebe-Bezirk:

NB. Bei der Fixation ohne Vorbehalt der Nachversteuerung werden die [ ] eingeklammerten Worte in dem § 2 durchstrichen.
Bei der Fixation mit Nachversteuerung werden die ( ) eingeklammerten Worte im § 2, die Zahlen [1; 3;] im § 5, sowie der § 8 ganz und desgl. die: Bestandsaufnahme am Schlusse, durchstrichen.
Wird Fixat seitens der Direktivbehörde von den Verpflichtungen nach § 13 Alinea 2 und 4 des Gesetzes entbunden, so sind im § 5 Absatz 2 Zeile 2 [hier 4] hinter: „§ 13 Alinea 1" die Zahlen 2 und 4 zu durchstreichen und in Zeile 2 [hier 3] des § 5 hinter: „13 Alinea" die Zahlen 2 und 4 vor resp. hinter 3 hinzuzufügen.

Brausteuer-Fixations-Vertrag.

Zwischen dem unterzeichneten Haupt- Amte und dem Besitzer der zu unter Nr. belegenen Brauerei wird unter Vorbehalt der Genehmigung d zu für die Zeit vom ten 187 bis ten 187 nachstehender **Brausteuer-Fixations-Vertrag** abgeschlossen:

§ 1.

Der Brauereibesitzer wird während der Vertragsdauer in der bezeichneten Brauerei zur Bereitung von Bier die nachstehend angegebenen steuerpflichtigen Braustoffe, nämlich:

verwenden. Derselbe hat von diesen Braustoffen die im § 1 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 angeordnete Steuer in einer Abfindungssumme zu entrichten, welche für ein volles Jahr / die Vertragsperiode auf ——— Thaler / Gulden festgesetzt worden ist. Von diesem Betrage hat der innerhalb der ersten fünf Tage — jeden Monates / jeden Vierteljahres der Vertrags-Periode den zwölften / vierten Theil mit ——— Thlr. Sgr. Pf., in Worten: ——— Gulden Kreuzer, an d Amt zu im Voraus zu zahlen.

§ 2.

Eine nachträgliche (Erhöhung oder) Ermäßigung der Abfindungssumme (§ 1) findet nicht statt, wenn auch die Abfindung der Menge an Braustoffen, welche in der Brauerei wirklich zur Verwendung kommen, nicht entsprechen sollte.

[Dagegen verpflichtet sich der Brauereibesitzer zur Nachversteuerung derjenigen Braustoffe, welche er bis zur Beendigung des Vertrages über die der bezahlten Abfindungssumme entsprechende Menge hinaus in seiner Brauerei verwendet hat. Die Zahlung der Nachsteuer erfolgt bei Beendigung des Vertrages nach Maßgabe des Ergebnisses des Brauregisters (§ 3).]

Andere als die im § 1 vorstehend angegebenen Braustoffe dürfen in der Brauerei nur nach vorheriger Genehmigung d zu verwendet werden.

§ 3.

Der Brauereibesitzer hat unter Benutzung des von dem Amte zu beziehenden Formulars nach dessen näherer Anweisung ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem von dem Bezirks-Oberkontroleur vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres unaufgefordert an das vorbenannte Amt einzureichen. Derselbe hat in dies Register spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Brauseinmaischung:

1) die fortlaufende Nummer der Gebräude,
2) Tag und Stunde der Eintragung,
3) Tag und Stunde der Einmaischung,
4) das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,
5) die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Bieres nach ganzen und halben Hektolitern,
6) die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§ 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,
7) seinen Namen

einzuschreiben. Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmaischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauereibesitzer in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung ꝛc. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

§ 4.

Der Brauereibesitzer ist verpflichtet, seine Bücher, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei ersichtlich wird, dem Bezirks-Oberkontroleur, dem Hauptamtsdirigenten sowie den höheren Beamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.

Für die Dauer des Vertrages finden auf den Betrieb dieser Brauerei die Bestimmungen der §§ [1; 3; 7; 13 Alinea 3; 14; 16; 17; 19; 20; 21; § 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes vom 31. Mai 1872 keine Anwendung.

Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§ 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des § 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe, des § 18 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, desgleichen des § 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes in Alinea 3, sowie der §§ 24 und 25 über die Revision der Brauerei auch während der Fixation zu beachten.

Vorräthe von Braustoffen, welche sich über die im Brauregister (§ 3 Nr. 4) eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluß gelegt werden.

Den Steuerbeamten steht ferner das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmaischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Brauereibesitzer und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§ 6.

Tritt durch Veräußerung, Verpachtung, Erbgang ꝛc. ein Wechsel im Besitze der Brauerei ein, oder erwirbt der Brauereibesitzer den Besitz noch einer anderen Brauerei, so ist davon dem Hauptamte binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf die Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Ge-

nehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer. Ebenso ist dem Brauereibesitzer die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes gestattet.

Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft.

§ 7.

Das Recht, diesen Vertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

a) beiden Theilen: im Fall einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuer; desgl. beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung 2c.);

b) der Steuerverwaltung: bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes vom 31. Mai 1872 oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Brauereibesitzer oder einer Person, für welche er nach § 38 dieses Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Brauereibesitzer; im Falle des Konkurses des letzteren;

c) dem Brauereibesitzer: wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;

d) den Erben des Brauereibesitzers: wenn letzterer im Laufe der Fixations-Periode versterben sollte.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages (vorstehend zu b.) wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

§ 8.

Der Brauereibesitzer hat die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald er aus dem Fixationsverhältniß tritt, unaufgefordert vollständig dem Amt anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf beiden Exemplaren dieses Vertrages unter Mitunterschrift des Brauereibesitzers von den Revisionsbeamten bescheinigt wird. Findet sich bei Lösung des Fixationsverhältnisses mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden.

§ 9.

In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die in den §§ 2, 3, 6 und 8 dem Brauereibesitzer gemachten Vorschriften tritt, sofern nicht die Defraudestrafe verwirkt ist, die im § 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 angedrohte Ordnungsstrafe ein.

§ 10.

Der Steuerverwaltung stehen wegen aller Ansprüche an den Brauereibesitzer aus diesem Vertrage dieselben Befugnisse zu, welche ihr bezüglich der Eintreibung rückständiger Steuern gesetzlich eingeräumt sind.

§ 11.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, beiderseits vollzogen und je ein Exemplar desselben von jedem Kontrahenten in Empfang genommen.

den ten 187 .

Der Brauereibesitzer.

den ten 187 .

Amt.

Obiger Vertrag wird hierdurch genehmigt.

den ten 187 .

Bestandsaufnahme.

Beim Beginn der Fixation am ten 187 waren Hektoliter Liter, in Worten: ober unter jährig Bier Würze vorhanden.

Diese Bier / Würze sind in die Fixation mit hinüber genommen worden, was bescheinigt wird.

den ten 187

Die Revisionsbeamten.

Anerkannt:

den ten 187

Der Brauereibesitzer.

Bei Lösung des Fixationsverhältnisses am ten 187

Muster B.

Steuerhebebezirk: *Werder.* Nummer 7 des Inventariums.

Brauregister

der

fixirten *Bier*-Brauerei des *Joh. Waldeleben* zu *Neuenkirchen*

für

das *I*te Vierteljahr 187*3*.

Dies Register enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Werder, den 27. *Dezember* 1872.

N. N., *Ober-Steuerkontroleur.*

Das Register ist *im Sudraume rechts an der Thür im kleinen Schranke* aufzubewahren.

Werder, den 27. *Dezember* 1872.

N. N., *Ober-Steuerkontroleur.*

Anweisung für den Gebrauch.

1. Fixat hat spätestens eine Stunde vor Beginn der Einmaischung jedes einzelne Gebräude unter einer besonderen fortlaufenden Nummer in der Art einzutragen, daß zwischen je zwei Eintragungen genug leerer Raum für die übersichtliche Eintragung der Bemerkungen in Spalte 14 bleibt.

   Die steuerpflichtigen Braustoffe sind je nach den Steuersätzen in den Spalten 6 bezw. 8 oder 10 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen unter Bezeichnung der Beschaffenheit, in der er zur Verwendung gelangt; also: „Gerstenmalzschrot", „Reismehl", nicht etwa blos: „Getreide", „Reis".

   Die Menge der Braustoffe ist (Spalte 7, 9, 11) stets nach dem Nettogewichte bis auf volle Pfunde anzugeben.

   Etwaige Abweichungen von der in der Generaldeklaration (§ 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate sind gleichfalls spätestens eine Stunde vor der Einmaischung in Spalte 14 einzutragen.
2. Wegen Aenderung oder Streichung der Einträge ist außer den Vorschriften im § 3 des Fixationsvertrages besonders zu beachten:
   a) Sollen andere Stoffe oder andere Mengen verwendet werden oder soll das Gebräude ganz ausfallen, so ist die erste Eintragung unter Erhaltung der Lesbarkeit zu durchstreichen und in Spalte 14 die nöthige Erläuterung zu geben. In Fällen der ersteren Art ist das Gebräude ꝛc. eine Stunde vor Beginn des Brauaktes, bei später beschlossener Aenderung aber jedenfalls vor der Einmaischung unter Zuziehung eines die Hinderungsgründe bescheinigenden Zeugen oder Steuerbeamten, von neuem einzutragen;
   b) wird nur der Zeitpunkt der Einmaischung oder die Menge des Bierzuges geändert, so wird in Spalte 14 ein begründender Vermerk spätestens vor der Einmaischung oder bezüglich des Bierzuges vor dem Ablassen der Würze zum Kochen, event. unter Bescheinigung eines Zeugen oder Beamten gemacht.
3. Fixat haftet für die Richtigkeit aller Eintragungen.
4. Dies Register ist während des Quartals in der Brauerei nach der Anordnung des Oberkontroleurs aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten, innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Quartals aber vom Fixaten, mit seiner Unterschrift versehen, unaufgefordert der Hebestelle einzureichen.

Laufende Nummer der Gebräude.	Der Eintragung			Der Einmaischung			Der zu verwendenden Braustoffe Gattung und Menge (Nettogewicht).						Menge und Art des zu ziehenden Biers (ober- oder untergährig)		Name des Eintragenden.	Bemerkungen des Fixaten.	Revisionsvermerk der Beamten.
		Stunde.			Stunde.		Stoffe zum Steuersatze von 20 Sgr. für den Centner.		Stoffe zum Steuersatze von 1 Thlr. für den Centner.		Stoffe zum Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Centner.						
	Tag.	Vormittags.	Nachmittags.	Tag.	Vormittags.	Nachmittags.	Benennung.	Gewicht. Ctr.	Benennung.	Gewicht. Ctr.	Benennung.	Gewicht. Ctr.	Hektoliter. ganz.	Hektoliter. halbe.			
1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		13.	14.	15
1	3. Jan.	—	6	4. Jan.	7	—	~~Gersten-malzschrot~~ Reismehl	~~20~~ —50	—	—	~~Stärke-zucker~~	~~2~~ —	~~44~~ untergährig	—	~~Walsleben~~	Zu 1. Der erwartete Zucker ist aus Magdeburg nicht eingetroffen. Daher werden Malzschrot und Reismehl allein eingemaischt und 5 Hektoliter Bier weniger gezogen. Walsleben.	
2	4. Jan.	6	—	4. Jan.	7	—	Gersten-malzschrot Reismehl	20 —10	—	—	—	—	39 u. g	—	Walsleben	Zu 2. Siehe die Bemerkungen zu 1. Walsleben.	Zu 2. Die Mengen (Spalte 6 und 7) vor der Einmaischung verwogen und in Uebereinstimmung gefunden. 4./1. 73. Vorm. 7 Uhr. Schulz, Steueraufseher.
3	10. Jan.	6	—	10. Jan.	7	—	Gersten-malzschrot Reismehl	20 —50	—	—	Stärke-zucker	2 —	44 u. g.	—	Walsleben	Zu 3. Die beiden Brauknechte, welche über eine Viertelmeile von der Brauerei entfernt wohnen, haben wegen des in der Nacht stattgehabten starken Schneefalls die Brauerei erst gegen 7½ Uhr erreicht, und ist in Folge dessen der Beginn der Einmaischung auf 8 Uhr verlegt. 10./1. 73. Morgens 7½ Uhr. Walsleben. Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt. 10./1. 73. Schmidt, Ortsschulze.	

Anlage II.
zu Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen.

Vorschriften,

betreffend

die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (§ 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 31. Mai 1872 soll auf Grund des § 6 a. a. O. vom 1. Januar 1873 ab eine Rückvergütung der Brausteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden.

§ 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfund (25 Kilogr.) Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 20 Sgr. für den Zentner besteuerter Malzsurrogate (§ 1 Ziffer 4—7 des Gesetzes) mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hektoliter erzeugten Biers verbraucht worden sind.

Das Bier muß der Regel nach in Fässern oder Flaschen und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern ausgehen. Für besonders gehaltreiche Biere, welche in kleineren Gebinden ausgeführt zu werden pflegen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde die Steuervergütung auch dann bewilligt werden, wenn die Ausfuhr in einer geringeren Menge, mindestens aber in der Menge von 50 Litern erfolgt.

Die Fässer müssen bezüglich ihres Inhalts amtlich geeicht und mit dem Eichstempel versehen, auch der bei der Eichung ermittelte Literinhalt auf den Fässern mit Zahlen deutlich eingebrannt sein.

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel dieselbe Größe haben, doch kann ausnahmsweise die gleichzeitige Ausfuhr verschiedener Arten von Flaschen nachgegeben werden, sofern nur die Flaschen gleicher Art je einen gleichen Rauminhalt haben. In ein und dasselbe Kollo dürfen aber nur Flaschen von gleicher Größe verpackt werden.

Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§ 8) geführt worden ist.

§ 2. Die Vergütung beträgt 10 Sgr. für den Hektoliter und wird nur für je volle fünf Liter berechnet, so daß überschießende einzelne Liter bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§ 3. Der Anspruch auf Steuervergütung darf nur zuverlässigen, in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden werden, wenn dieselben von ihnen selbstgebrautes Bier der im § 1 bezeichneten Art ausführen und nach der Anweisung des Hauptamtes Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Oberkontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 4. Brauer, welche die Steuervergütung in Anspruch nehmen, haben sich dieserhalb an das Hauptamt, in dessen Bezirk die betreffende Brauerei belegen ist, zu wenden. Dasselbe prüft die Betriebsverhältnisse der Brauerei und berichtet darüber an die Direktivbehörde, welche, falls sich keine Bedenken gegen die Gewährung des Antrages ergeben, dem Brauer, nachdem derselbe die in den §§ 1 und 3 angegebenen Bedingungen protokollarisch übernommen hat, einen Zusageschein nach dem unter A. beigefügten Muster ertheilt. Die Gültigkeit dieses Zusagescheins kann für den Zeitraum eines oder auch mehrerer hintereinander folgender Kalenderjahre bestimmt werden, die Zurücknahme jedoch jederzeit vor Ablauf der darin bezeichneten Gültigkeitsfrist erfolgen, wenn eine der gestellten Bedingungen nicht erfüllt wird. § A.

Ueber die Ausfertigung der Zusagescheine ist bei der Direktivbehörde ein Register zu führen.

§ 5. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruchs auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§ 1) sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum deutschen Zollgebiet gehören, oder an den Binnengrenzen gegen die nicht der Brausteuergemeinschaft angehörigen Bundesstaaten gelegen, oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§ 7) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung von der obersten Landes-Finanzbehörde ertheilt.

§ 6. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches der Steuerhebestelle des Bezirks, in welchem seine Brauerei belegen ist, mittelst einer in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen. Einer gleichzeitigen Vorführung des auszuführenden Bieres bedarf es nicht.

Je nachdem die Ausfuhr in Fässern oder in Flaschen erfolgen soll, ist hierzu das eine oder das andere

B. u. C. der beiliegenden Muster B und C. zu verwenden, im ersteren Falle der Inhalt jedes einzelnen Fasses in Hektolitern und Litern, im letzteren die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einer Umschließung (Kiste u. s. w.) und die Litermenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe zusammen, in beiden Fällen aber die Bezeichnung der ausführenden Bierforte nach der ortsüblichen Benennung und das Abfertigungs- bezw. Ausgangsamt, sowie der Empfänger anzugeben.

Findet die Hebestelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamts nichts zu erinnern, so bucht sie die Anmeldung in dem nach dem anliegenden Muster D. zu führenden Anmelde-Register. Hat die Hebestelle, bei der die Anmeldung erfolgt ist, die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt sie ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung über die Ertheilung des Zufagescheins versehen dem Anmelder zurück. Von den Hauptämtern sind die in ihrem Bezirk geführten Anmelde-Register nach Erledigung aller Eintragungen und zwar spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres mit den Duplikaten der Anmeldungen an die Direktivbehörden zur Revision einzureichen. D.

§ 7. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§ 8) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§ 9) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Literinhalts der Fässer und Flaschen. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Gebinde unverdorbenes Bier enthalten und gehörig befüllt sind.

Ist auf Fässern die nach § 1 erforderliche amtliche Inhaltsbezeichnung der Eichbehörde nicht deutlich genug erkennbar oder walten sonst gegen die Richtigkeit des deklarirten Faßinhalts Bedenken ob, oder sind endlich Gebinde etwa in Folge von Leckage nicht gehörig spundvoll befüllt, und läßt sich die fehlende Menge nicht mit einiger Sicherheit schätzen, so muß eine amtliche Vermessung des betreffenden Fasses vermittelst des Längen- und Höhenmessers und des geeichten Maßstabes, sowie eine Berechnung des Inhalts nach den bezüglichen Vorschriften der H. Conradischen Anleitung zur Bestimmung des Literinhalts der Brennerei- und Brauereigeräthe eintreten.

Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen ist die Größe der letzteren, deren Zahl und die Gesammtmenge und Beschaffenheit der angemeldeten Flüssigkeit festzustellen. In der Regel werden zu diesem Zwecke probeweise Revisionen genügen.

Wieweit in jedem Falle behufs Feststellung des Inhalts der Gebinde oder der Flaschen die Revision auszudehnen ist, hängt von dem pflichtmäßigem Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§ 8. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern oder Landestheilen außerhalb des deutschen Zollgebiets erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamts. Dieses hat in solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche bei dem Uebergange über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Uebergangsabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche demnächst mit der Eingangsbescheinigung versehen von der bescheinigenden Behörde ohne Zeitverlust dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, unmittelbar zurückzusenden ist.

§ 9. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt nach erfolgter und bescheinigter Revision den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen oder nach den Umständen, z. B. im Falle einer auf dem Transporte stattgehabten Leckage, eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung und der Rücksendung der Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im § 8 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das ver-

sendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§ 10. Die Aemter, bei welchen die Abfertigung des Bieres erfolgt (§§ 7—9), haben über die bewirkte Feststellung ein Abfertigungsregister nach dem anliegenden Muster E. zu führen. E.

Da der Ausgang häufig auch von anderen als den Abfertigungsstellen zu bescheinigen ist, so muß außerdem ein besonderes Ausgangsregister nach dem anliegenden Muster F. geführt werden. Ist das Abfertigungsamt zugleich Ausgangsamt, so werden beide Register neben einander geführt. F.

§ 11. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahrs mittelst einer der Direktivbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahrs eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung nach dem beiliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung liquidirt. Dabei ist, wenn die Vermessung (§ 7) eine größere als die angemeldete Litermenge ergeben hat, doch nur letztere für die Höhe der Steuervergütung maßgebend. G.

§ 12. Die Direktivbehörden stellen die zu vergütenden Brausteuerbeträge fest und ertheilen hierüber Zahlungsanweisung an die Hauptämter unter Zufertigung eines Exemplars der geprüften und bescheinigten Liquidationsnachweisung (Muster G.) zum Rechnungsbelage. Innerhalb Jahresfrist vom Tage der Anweisung an gerechnet, können die angewiesenen Beträge auf zu entrichtende Brausteuer angerechnet oder baar erhoben werden.

A.

Zusageschein *№. 3*

auf Brausteuer-Vergütung für *das* Jahr 1873.

Nach § 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 und den dazu vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften wird dem Brauereibesitzer *Weiss* zu *Berlin* auf den Antrag vom *27. Dezember 1872* unter Hinweis auf seine protokollarische Verpflichtung vom *31. Dezember 1872* für das Jahr 1873 die Zusage ertheilt, daß ihm für das gemäß seiner erwähnten Verpflichtung gebraute Bier, wenn dasselbe in geeichten Fässern oder in Flaschen von gleichmäßiger Größe und bei jeder einzelnen Sendung in einer Menge von mindestens *zwei* Hektolitern unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrolen aus dem Geltungsbereiche des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Mai 1872 ausgeführt worden ist, eine Steuervergütung von 10 Sgr. für je 100 Liter nach erfolgter vierteljährlicher Liquidation des Hauptamtes *für inländische Gegenstände* zu *Berlin* gewährt werden soll.

Bei Nichterfüllung einer der von dem *Weiss* übernommenen Verpflichtungen kann vorstehende Zusage von der unterzeichneten Behörde jederzeit zurückgenommen werden.

Berlin, den *8ten Januar* 1873.

(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschrift.)

B.

Anmelde-Register № 4.

Anmeldung

über Ausfuhr von Bier in Fässern.

Der unterzeichnete *Weiss* als Besitzer der zu *Berlin* belegenen Brauerei meldet hiermit dem *Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände* zu *Berlin*, daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Menge nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten *drei* Tage dem *Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände* zu *Berlin* zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das *Haupt-Zoll-Amt* zu *Hamburg* an den *H. Schultz* zu *Hamburg* in *Hamburg* (Land) auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge an Brausto̊ffen verwendet ist.

Angabe des Versenders.

Laufende Nummer.	Der einzelnen Gebinde: Marke und Nummer.	Der einzelnen Gebinde: Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Rauminhalt der Fässer nach dem Ergebniß der Eichung. Hektoliter	Liter.	Menge des in den einzelnen Fässern befindlichen Bieres. Hektoliter	Liter.
1.	2.	3.	4.		5.	
1	*W. 10.*	*Bayerisch Bier*	*2*	*3*	*2*	—
	11.	*do.*	*2*	*2*	*2*	—

Berlin, den *6*ten *January* 187*3*.

Weiss,
Brauerei-Besitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. *4* eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der (Direktivbehörde) für das Jahr 187*3* ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. *3* ertheilt worden ist.

Berlin, den *6*ten *January* 187*3*.

(Stempel.) (Firma und Unterschrift.)

Revisionsbefund.

Des Abfertigungs-Registers Nummer.	Der einzelnen Gebinde: Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Rauminhalt nach dem Eichstempel. Hektoliter	Liter.	Durch Vermessung ermittelte Biermenge. Hektoliter	Liter.	Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
6.	7.	8.		9.		10.
2	*Bayerisch Bier*	*2*	*3*	*1*	*99*	
	do.	*2*	*2*	*1*	*99*	
			Sa.	*3*	*98*	
				Drei Hektoliter acht und neunzig Liter.		

Für die Richtigkeit der Ermittelungen

Berlin, den *7*ten *January* 187*3*.

Die Revisionsbeamten.

N. N.,
Ober-Steuerkontroleur.

N. N.,
Steuer-Aufseher.

Ausgangs-Bescheinigungen.

(Sofern die angeblichen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Brauereien nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Umseitig bezeichnete Gebinde sind heut mittag Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen Tagen dem Amte zu behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

den ten

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten Gebinde, welche unter Nr. des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

den ten

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

Oder

Umseitig bezeichnete *zwei* Gebinde sind in den Güterwagen Nr. *1700* der *Berlin-Hamburger* Eisenbahn verladen, welcher heut *Nach*mittags 2½ Uhr, mit 2 Schlössern (Serie $\frac{517}{518}$) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen *drei* Tagen bei dem *Haupt-Zoll*-Amte zu *Hamburg* übergeben worden ist.

Berlin, den 7ten *Januar 1873.*

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am *9ten Januar cr. Vor*mittags 8¼ Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter *zwei* Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. *1* angeschrieben.

Hamburg, den *9ten Januar 1873.*

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

Eingangs-Bescheinigung.

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß die oben bezeichneten Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hierdurch bescheinigt.

den ten

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

C.

Anmelde-Register Nr. *5.*

Anmeldung

über Ausfuhr von Bier in Flaschen.

Der unterzeichnete *Weiss* als Besitzer der zu *Berlin* gelegenen Brauerei meldet hiermit dem *Haupt*-Steueramte *für inländische Gegenstände* zu *Berlin*, daß er beabsichtigt, das nach Verpackung und Menge nachstehend näher angegebene Bier in Flaschen innerhalb der nächsten *drei* Tage dem Haupt-Steueramte *für ausländische Gegenstände* zu *Berlin* zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über *die Grossherzoglich Hessische Orts-Einnehmerei* zu *Heppenheim* an *Erzlehen* zu *Heidelberg* im *Grossherzogthum Baden* auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Kolli								
Laufende Nummer.	Benennung.	Marke und Nummer.	In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres. Hektolit.	Liter.	Gesammtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe. Hektolit.	Liter.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.
1	*Kiste*	*W. 10.*	*200*		*1*	*2*	—	*Bitter-Bier*

Berlin, den *6*ten *Januar 1873.*

Weiss,
Brauerei-Besitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. *5* eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der (Direktivbehörde) für *das* Jahr *1873* ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. *3* ertheilt worden ist.

Berlin, den *6*ten *Januar 1873.*

(Stempel.) (Firma und Unterschrift).

Revisionsbefund.

Des Ausfertigungs-Registers Nummer.	Benennung des Kollo.	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres. Hektolit.	Liter.	Gesammtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe. Hektolit.	Liter.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.	Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Flaschen, b) Anlegung des Kollo-verschlusses, c) Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
8.	9.	10.	11.		12.		13.	14.
14	*1 Kiste*	*200*		*1*	*2*	—	*Bitter-Bier*	*a) 2 Flaschen sind nachgemessen und der Inhalt geprüft;* *b) die Kiste ist über × geschnürt und mit einem Blei verschlossen.*

Für die Richtigkeit der Ermittelungen

Berlin, den *8*ten *Januar 1873.*

Die Revisionsbeamten.

N. N.,
Ober-Steuerkontroleur.

N. N.,
Steuer-Aufseher.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnetes *eine* Kollo *ist* heut *Nach*mittags *3* Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen *acht* Tagen der *Orts-Einnehmerei* zu *Heppenheim* behufs Kontrolirung des Ausganges zu gestellen.

Berlin, den 8ten *Januar 1873.*

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

Daß *das* umseitig bezeichnete *eine* Kollo, welches unter Nr. *2* des Ausgangs-Registers nachgewiesen *wird*, nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden *ist*, wird hiermit bescheinigt.

Heppenheim, den *12*ten *Januar 1873.*

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

Oder

Umseitig bezeichnete Kolli sind in den Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen, welcher heut mittag Uhr, mit Schlössern (Serie) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem Amte zu übergeben worden ist.

, den ten

(Stempel.) (Firma.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ten mittags Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Kolli ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. angeschrieben.

, den ten

(Stempel.) (Firma.)

(Unterschriften.)

(Inwieweit die angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Vereinsländer nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß *das* oben bezeichnete *eine* Kollo mit Bier in Flaschen gefüllt hier eingegangen *ist*, wird hierdurch bescheinigt.

Heidelberg, den *13*ten *Januar 1873.*

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

D.

Anmelde-Register

des

Amtes zu über **für 18**

Bier, welches mit Anspruch auf Rückvergütung der Brausteuer ausgeführt werden soll.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

(Datum und Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders			Dem Versender ist ein Zusageschein ertheilt		Summarische Angabe der Gebinde oder der Flaschenzahl.	Gesammtmenge des darin enthaltenen Biers.		Die Abfertigung des Bieres soll stattfinden bei dem Amte zu	Der Ausgang des Bieres soll stattfinden über das Amt zu	Name und Wohnort des Empfängers.	Die Steuervergütung für die erfolgte Bierausfuhr ist liquidirt			Bemerkungen.
		Namen.	Stand.	Wohnort. (Ort, wo die Brauerei liegt).	für das Jahr.	unter Nr.		Hektoliter.	Liter.				von dem Hauptamte zu	für das Quartal.	unter Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

E.

Abfertigungs-Register

des

Amtes zu **für 18**

über

Bier, welches mit Anspruch auf Rückvergütung der Brausteuer ausgeführt wird.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angelegelten Schnur durchzogen sind.

(Datum und Unterschrift.)

Anmeldung.

Laufende Nummer.	Tag der Gestellung des Biers zur Ausgangsabfertigung.	Name und Stand des Versenders.	Die Brauerei ist belegen: Name des Orts.	Im Bezirk der Steuerstelle zu	Im Bezirk des Hauptamtes zu	Dem Versender ist ein Zusageschein erthellt für das Jahr.	unter Nr.	Summarische Angabe der Gebinde- oder der Flaschenzahl von gleicher Größe.	Der einzelnen Gebinde oder der Gesammtflaschen von gleicher Art Inhalt: Hektolit.	Liter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	

Revisionsbefund

Tag der Abfertigung.	Summarische Anzahl der Gebinde oder (bei Flaschen) der Kolli.	der einzelnen Gebinde. Marke und Nummer.	Geeichter Faßinhalt. Hektol.	Lit.	durch etwaige Vermessung ermittelter Inhalt der einzelnen Gebinde. Hektol.	Lit.	Anzahl und Größe der Flaschen gleicher Art in jedem einzelnen Kollo.	Gesammtmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe. Hektol.	Lit.	Bezeichnung des Biers, soweit eine Inhaltsermittelung stattgefunden hat.	Bemerkung über Anlegung des Verschlusses.	Namen der Revisionsbeamten.	Verbleib der Anmeldung. Die Anmeldung ist überwiesen am (Datum).	dem Ausgangsamte zu	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.		14.		15.	16.		17.	18.	19.	20.	21.	22.

F.

Ausgangs-Register

des

Amtes zu über **für 18**

Versendungen, für welche die Rückvergütung der Brausteuer beansprucht wird.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angelegten Schnur durchzogen sind.

(Datum und Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Tag der Ankunft der Sendung.	Name und Stand des Versenders.	Die Brauerei ist gelegen			Die Abfertigung des Biers hat stattgefunden					Die Anmeldung ist überwiesen			Bemerkungen.
			Name des Orts.	im Bezirk der Steuerstelle zu	im Bezirk des Hauptamts zu	beim Amte zu unter Nr. des Abfertigungs-Registers.	Summarische Angabe der Gebinde (der Anzahl, z. B. Fässern, der Größe).	Summarische Menge des abgefertigten Biers. Hektol.	Bier.	Vermerk über Abnahme oder Prüfung des Verschlusses.	Der Ausgang hat stattgefunden am:	Namen der Begleitungsbeamten.	zum Eingange an die Uebergangsstelle zu	dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, zu	am (Datum)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Nachweisung

der

mit dem Anspruch auf Steuervergütung aus dem Bezirk des Haupt- Amts zu statgehabten Versendungen von Bier, nebst Liquidation der dafür zu gewährenden Rückvergütung an Brausteuer für das te Vierteljahr 18

Laufende Nummer.	Des Versenders Name und Stand, ferner der Ort, wo die Brauerei gelegen ist.	Dem Versender ist ein Zufageschein ertheilt		Der Ausgang des Bieres hat stattgefunden		Nummer des Meldebuches.	Das Bier ist versendet			Revisionsbefund des Abfertigungsamts.		Berechnung der Steuervergütung.		Bemerkungen.
		für das Jahr	unter Nr.	über das Amt zu	laut Ausgangs-Bescheinigung vom		an und nach	laut Eingangs-Bescheinigung des Amtes zu	laut Eingangs-Bescheinigung vom (Datum)	Summarische Angabe der Gebindezahl (bei Flaschen der Zahl und Art der Kolli, in welche sie verpackt waren).	Menge des versendeten Bieres in Hektoliter.	Liter.	Betrag der Rückvergütung für die angemeldete Sendung zu je 10 Sgr. für den Hektoliter. Rthlr.	Sgr.	Summe der Vergütungen (Spalte 12) für alle Ausführen eines jeden Versenders. Rthlr.	Sgr.	
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.		13.		14.

Anlage III.
zu No. 14 der Ausführungsbestimmungen.

Grundsätze

für

die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer (§ 22 Ziffer II. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

§ 1. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, den Besitzern von Brauereien auf Antrag zu gestatten, daß sie die Brausteuer von denjenigen Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem im § 1 des Gesetzes festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Voraussetzung dieser Bewilligung ist, daß die Brauereibesitzer:

1) das Vertrauen der Steuerbehörde genießen;
2) kaufmännische Bücher über die Art und Menge der angeschafften und verbrauchten Braustoffe, den Zu- und Abgang an Bier, sowie den Preis des letzteren führen und den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen bereit sind;
3) jährlich im Durchschnitt mindestens 1000 Zentner Malz oder andere der Vermahlung unterliegende Stoffe in ihrer Brauerei verwendet haben oder doch künftig zu verwenden gedenken;
4) sich den in den folgenden §§ 2—13 enthaltenen allgemeinen, sowie den ihnen etwa im einzelnen Falle besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen wollen.

§ 2. In der Regel darf nur solchen Brauern die im § 1 erwähnte Vergünstigung zugestanden werden, welche in ihrer Brauerei selbst, oder doch in räumlicher Verbindung mit letzterer eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen aufgestellt haben und ausschließlich dazu benutzen, um darauf die zur Verwendung in der betreffenden Brauerei bestimmten Braustoffe (§ 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) vermahlen zu lassen.

Ausnahmsweise können jedoch mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde auch solche in demselben Orte ihr Gewerbe treibende Brauer, welche eine lediglich dem Zwecke der Vermahlung ihrer Braustoffe dienende, an ihrem Wohnorte belegene Mühle gemeinschaftlich entweder besitzen („Genossenschafts-Mühlen") oder doch auf Grund besonderen Uebereinkommens mit dem Eigenthümer dauernd benutzen, zur Vermahlungssteuer zugelassen werden, sofern nach den örtlichen Verhältnissen die Benutzung anderer Mühlen zur Vermahlung von Braustoffen oder die heimliche Einbringung solcher bereits vermahlenen Stoffe von auswärts durch geeignete Kontrolen ohne Mehraufwand von Verwaltungskosten zu verhüten ist.

§ 3. Die zur Vermahlung der Braustoffe dienenden Mühlenwerke müssen mit dem Fußboden in feste Verbindung gebracht, der Rumpf des Mahlganges muß gefalzt, völlig sichernd verschließbar und in der Regel so groß sein, daß er diejenige Menge mit einmal faßt, welche den Bedarf für die Einmaischungen eines Tages, oder doch — wo mehrmals des Tages gebraut wird — den Bedarf zu einer Einmaischung bildet. Im Uebrigen muß die Mühle in allen Theilen so eingerichtet sein, daß ohne Anwendung erkennbarer Gewalt eine Oeffnung des Rumpfs oder die Gewinnung sonstiger Zugänge zur Mühle zum Zwecke heimlicher Bereitung von Braustoffen nicht ausführbar ist.

Dem Antrage auf Zulassung zur Vermahlungssteuer ist eine Beschreibung der inneren Einrichtung der Mühle und der mit letzterer im Zusammenhange stehenden Räume nebst einer linearischen Zeichnung in zwei Exemplaren beizufügen, deren Richtigkeit der Bezirks-Oberkontroleur zu prüfen und zu bescheinigen hat. Findet der Antrag demnächst Genehmigung, so ist das eine Exemplar bei der Hebestelle aufzubewahren, das andere an einem geeigneten Ort in dem Mühlenraume anzuheften.

Jede später beabsichtigte Aenderung in der Einrichtung der Mühle bedarf der in gleicher Weise vorher einzuholenden Genehmigung der Direktivbehörde.

§ 4. Mit Eintritt der Vermahlungssteuer sind die Mühlenöffnungen und, soweit es nach dem Ermessen des Bezirks-Oberkontroleurs für erforderlich gehalten wird, auch die Mahltriebwerke dauernd unter amtlichen Verschluß zu stellen. Der Verschluß erfolgt in der Regel durch Kunstschlösser. Die Kosten für Anschaffung und Reparaturen der letzteren, sowie für die zur Anlegung der Schlösser erforderlichen Einrichtungen an den Mühlenwerken hat der Brauer zu tragen, ohne deshalb Eigenthumsansprüche an den Schlössern zu erwerben.

Ausnahmsweise kann der Verschluß einzelner Zugänge nach dem Ermessen des Oberkontroleurs durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt werden, wozu der Brauerei-Inhaber das Material unentgeltlich herzugeben hat.

§ 5. Ein Brauer, welcher zur Vermahlungssteuer zugelassen ist, hat, sobald er Braustoffe auf seiner Mühle vermahlen lassen will, solches der Hebestelle vorher innerhalb der in § 17 des Gesetzes vorgesehenen Frist schriftlich oder mündlich unter Angabe:

1) der Art und Menge (Nettogewicht) der zu vermahlenden Stoffe,
2) des Tags und der Stunde der beabsichtigten Aufschüttung auf die Mühle,

anzuzeigen und gleichzeitig die nach § 1 bezw. § 22, II. des Gesetzes zu berechnende Brausteuer davon zu entrichten.

Diese Anzeige ist von der Hebestelle in das nach Nr. 11 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Muster H.) zu führende Anmeldungsregister, die erhobene Steuer gleichzeitig in das Heberegister einzutragen und dem Anmeldenden ein Mahl-Erlaubnißschein nach dem Muster A. zu ertheilen, welcher zugleich als Quittung für die Steuerentrichtung dient. A.

§ 6. Die Aufschüttung von Braustoffen auf die Mühle darf nur innerhalb der in § 19 des Gesetzes für die Einmaischungen bestimmten Zeit erfolgen. Auch für die Vermahlung selbst ist in der Regel die vorerwähnte Zeit inne zu halten; doch können bei nachgewiesenem Bedürfniß Ausnahmen hiervon seitens des Hauptamtes bewilligt werden.

§ 7. Zur angezeigten Stunde der Vermahlung hat der mit der Kontrole der Brauerei beauftragte Beamte sich in dem Mühlenraum einzufinden, den ihm vorzulegenden Mahl-Erlaubnißschein zu prüfen und, falls hierbei nichts zu erinnern ist, den Verschluß von den Mühlenöffnungen, soweit für den Betrieb erforderlich, zu lösen, demnächst das deklarirte Mahlgut in seiner Gegenwart verwiegen und aufschütten zu lassen, den Zugang zum Mühlenrumpf aber sogleich nach beendigter Aufschüttung wieder zu verschließen.

Der Brauer ist verpflichtet, alsbald nach der Aufschüttung mit der Vermahlung zu beginnen und dieselbe ohne willkürliche Unterbrechung zu beenden.

Der Bezirks-Oberkontroleur ordnet für jede Mühle besonders an, ob und in wie weit noch sonstige Theile derselben nach Beendigung der einzelnen Vermahlungen amtlich zu verschließen sind.

§ 8. Der Aufsichtsbeamte hat das Ergebniß der Verwiegung auf dem Mahl-Erlaubnißschein zu vermerken und letzteren nach beendeter Verwiegung der Hebestelle zurückzugeben, welche, sofern sich ein den Steuerwerth von ½ Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht gegen die Anzeige (§ 5) ergeben hat, die Nachversteuerung bei der folgenden Deklaration, eventuell am Schlusse des laufenden Vierteljahrs zu veranlassen, den erledigten Mahl-Erlaubnißschein aber dem Anmeldungs-Register als Belag beizufügen hat.

Uebersteigt die zur Vermahlung gestellte Menge an Braustoffen die angezeigte und versteuerte Menge um mehr als 10 Prozent, so ist auf Grund des § 29 Ziffer 4 des Gesetzes gegen den Brauer die Untersuchung wegen Defraudation einzuleiten.

§ 9. Ueber die jedesmalige Benutzung der Mühle, insbesondere den Tag und die Stunde der Rumpföffnung, die Aufschüttung des Mahlguts und den Wiederverschluß ist ein vom Brauer an einem passenden Orte im Mühlenraume aufzubewahrendes Mühlenregister nach dem anliegenden Muster B. zu führen. B.

Die Eintragungen darin sind insoweit durch den Aufsichtsbeamten selbst zu bewirken, als die betreffende Handlung von ihm vorgenommen oder doch in seinem Beisein geschehen ist; im Uebrigen hat der Brauer oder der von ihm ein für alle Mal hierzu bestimmte Vertreter die bezüglichen Spalten des Registers dem Vordruck gemäß auszufüllen.

§ 10. Für den Ausnahmefall, daß der Aufsichtsbeamte verhindert sein sollte, die Benutzung des Mühlenwerks durch Abnahme des Verschlusses zur angezeigten Stunde (§ 7) freizugeben, auch eine anderweite Vertretung desselben rechtzeitig nicht sollte bewirkt werden können, hat die Hebestelle die Schlüssel zu dem Rumpfverschlusse dem Brauer mit der Ermächtigung zur Oeffnung des Rumpfes und zur Aufschüttung der deklarirten Menge an Braustoffen ausbändigen zu lassen.

Ist der Verschluß durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt, oder dem Brauer ein für allemal der Besitz eines unter amtlichem Siegelverschlusse liegenden Reserveschlüssels zu dem Kunstschlosse anvertraut worden, so können die Siegel nach Ablauf einer Stunde nach der zur Aufschüttung deklarirten Zeit, vom Brauer unter Zuziehung eines unverdächtigen Zeugen gelöst und darf mit der Vermahlung alsdann begonnen werden. Das Geschehene ist im Mühlenregister unter Mitunterschrift des Zeugen zu vermerken.

In solchen Fällen ist, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, daß die vermahlenen Braustoffe vor ihrer Einmaischung amtlich nachverwogen werden; auch muß, wenn dem Brauer der Schlüssel zum Kunstschlosse ausgehändigt oder der Siegelverschluß des ihm anvertrauten Reserveschlüssels von ihm gelöst wurde, zu späteren Verschlußanlagen in der betreffenden Mühle ein anderes Kunstschloß verwendet werden.

§ 11. Jede absichtliche Verletzung des Mühlenverschlusses durch den Brauer oder seine Gewerbsgehülfen ist auf Grund der Schlußbestimmung im § 35 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von 100 Thalern zu ahnden, welche in Wiederholungsfällen bis zu 200 Thalern erhöht werden kann.

Erfolgt eine Verletzung der Mühlenverschlüsse durch Zufall oder Versehen, so hat der Brauer sofort davon unter Angabe der näheren Umstände der Hebestelle schriftlich Anzeige zu machen. Unterläßt er solches, so soll ihn die Strafe der absichtlichen Verschlußverletzung treffen, sofern er nicht nachträglich den vollständigen Gegenbeweis zu führen im Stande ist.

§ 12. So lange die Brausteuer als Vermahlungssteuer erhoben wird, ist der Brauer für den Betrieb der Brauerei rücksichtlich derjenigen Stoffe, welche einer Verarbeitung auf Mühlenwerken unterliegen, von den Beschränkungen der §§ 13 Abs. 3, 16, 17, 19, 20 und 21 des Gesetzes bezüglich der Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot, der Anmeldung jeder einzelnen Einmaischung, der Zeit derselben ꝛc. und des Nachmaischens befreit. Im Uebrigen finden auf den

Brauereibetriebs alle Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere über die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße, den Aufstellungsort der Waage, die Aufbewahrung der Braustoffe, die Deklaration und Versteuerung der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten Anwendung. Außerdem ist der Brauer verpflichtet, über alle in der Brauerei vorkommenden Einmaischungen ein Notizregister zu führen, in welches vor Beginn jedes ersten Einmaischungsaktes die fortlaufende Nummer der Gebräude, Tag und Stunde der Einmaischung, die Menge der für letztere zu verwendenden Braustoffe nach Zentnern und Pfunden, sowie nach Beendigung des Brauaktes die Menge des daraus gezogenen Bieres nach ganzen und halben Hektolitern unter Angabe der Gefäße, auf welche letzteres gebracht ist, genau und vollständig einzutragen ist.

Den Aufsichtsbeamten ist dieses Register auf Verlangen bei ihren Brauereirevisionen zur Einsicht vorzulegen; dieselben sind berechtigt, das zur Einmaischung bereit gehaltene Material einer Nachverwiegung zu unterwerfen und den weiteren Brauakt, sowie den Bierzug zu kontroliren.

§ 13. Der Brauer, welcher die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichtet, darf:

1) die zur Verwendung in seiner Brauerei bestimmten Stoffe auf keinen anderen, als den hierzu deklarirten und genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen,
2) in seine Wohnungs-, Mühlen- oder Brauereiräume keine bereits anderweit vermahlene (geschrotete) Braustoffe aufnehmen.
3) keine anderen zum Vermahlen von Braustoffen geeigneten Mühlenwerke innerhalb der Grenzen des Brauereigrundstücks halten oder zulassen,

es sei denn, daß in diesen Fällen (zu 1 bis 3) die Erlaubniß hierzu bei dem Hauptamte vorher schriftlich eingeholt sein sollte.

Die Genehmigung ist jedoch in allen genannten Fällen nur ausnahmsweise auf den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses unter den nach Bewandniß des einzelnen Falles alsdann besonders anzuordnenden Kontrolen und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Wenn der Brauer den unter 1 bis 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, so soll ihn, abgesehen von der nach § 29 Ziffer 4 des Gesetzes etwa verwirkten Defraudationsstrafe, auf Grund des § 35 Ziffer 7 und der Schlußbestimmung daselbst eine Ordnungsstrafe von 100 Thalern treffen, welche im Wiederholungsfalle bis auf 200 Thaler erhöht werden kann.

§ 14. Der Brauer, welchem die Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer zugestanden worden, hat sich den vorstehend in den §§ 1—13 gestellten allgemeinen sowie der ihm etwa besonders vorzuschreibenden Bedingungen protokollarisch zu unterwerfen; auch bleibt der Direktivbehörde überlassen, unter Berücksichtigung der durch die Oertlichkeit und die Mühleneinrichtungen bedingten besonderen Verhältnisse ein den Brauer verpflichtendes Spezialregulativ zu erlassen, von welchem ein Exemplar in der Brauerei auszulegen ist.

Die Zulassung zur Vermahlungssteuer erfolgt nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Letzterer soll namentlich dann eintreten, wenn der Brauer sich erheblicher oder wiederholter Verletzungen der ihm auferlegten Verpflichtungen schuldig macht.

§ 15. Sofern nach § 2 Absatz 2 mehreren Brauern die gemeinschaftliche Benutzung derselben Mühle gestattet worden ist, finden die Vorschriften in den §§ 3, 4, 6, 7 und 9 auf die Genossenschaftsmühle gleichmäßige Anwendung, auch ist jeder Genossenschafter den Bestimmungen der §§ 1, 5, 8 und 10 bis 14, jedoch mit der Maßgabe zu unterwerfen, daß

1) die Anforderung einer jährlichen Minimalverwendung an Braustoffen (§ 1 Ziffer 3) nicht an den Einzelnen, sondern an alle Genossen zusammen zu stellen,
2) in der Vermahlungsanzeige (§ 5) noch die Anzahl der Säcke, in welchen, und die Stunde, zu welcher die Braustoffe nach und von der Mühle geschafft werden sollen, sowie die Art des Transports anzugeben ist,
3) der Transport des Mahlguts nach und von der Mühle nur in den Stunden von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr erfolgen darf,
4) der Mahlerlaubnißschein (§ 5) dem Transporte zum Ausweise beizufügen und erst nach Aufnahme des fertigen Gemahls in die betreffenden Brauereiräume der Hebestelle zurückzugeben (§ 8),
5) das Mühlenregister (§ 9) für jeden Genossenschafter in einem besonderen Konto zu führen und
6) für die in der Mühle zu beobachtenden Verpflichtungen von den Brauern ein der Steuerverwaltung gegenüber zunächst verantwortlicher gemeinschaftlicher Vertreter zu bestellen ist.

I. Als Steuer-Quittung. **Muster A.**

Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register No. 6.
Hebe-Register No. 87.

Der Brauer *Werner* zu *Grossdorf* meldet zur Vermahlung auf seiner in der Brauerei daselbst belegenen Mühle an:

netto „*Dreissig* Zentner *50* Pfund *Gerstenmalz*“

und hat dafür die Braufteuer mit:

„*Zwanzig* Thaler *10* Silbergroschen“

entrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am *13. Juli d. J.*, *Vor*mittags *acht* Uhr.

Neustadt, den *12. Juli 1873.*

Steuer-Amt.
Müller,
Steuer-Einnehmer.

II. Als Register-Belag.

Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register No. 6.
Hebe-Register No. 87.

Der Brauer *Werner* zu *Grossdorf* meldet zur Vermahlung auf seiner in der Brauerei daselbst belegenen Mühle an:

netto „*Dreissig* Zentner *50* Pfund *Gerstenmalz*“

und hat dafür die Braufteuer mit:

„*Zwanzig* Thaler *10* Silbergroschen“

entrichtet:

Die Vermahlung soll beginnen am *13. Juli d. J.*, *Vor*mittags *acht* Uhr.

Neustadt, den *12. Juli 1873.*

Steuer-Amt.
Müller,
Steuer-Einnehmer.

Vermerk des Aufsichts-Beamten.

Das vorstehend deklarirte Mahlgut ist heut auf:

brutto *dreissig* Zentner *95* Pfund in *15* Säcken,

nach Abzug des Gewichts der letzteren mit *46* Pfund auf:

netto *dreissig* Zentner *49* Pfund

in meinem Beisein verwogen, um $7^{3}/_{4}$ Uhr *Vor*mittags auf den Mühlentrumpf geschüttet und letzterer sodann vorschriftsmäßig von mir verschlossen worden.

Grossdorf, den *13. Juli 1873.*

Schulze,
Steuer-Aufseher.

1. Der Mehrbefund mit Pfund ist laut Hebe-Register Nr. mit Thlr. Sgr. nachversteuert worden.
2. Erledigt.

, den 18

1. Der Mehrbefund mit Pfund ist laut Hebe-Register Nr. mit Thlr. Sgr nachversteuert worden.
2. Erledigt.

, den 18

NB. 1 zu durchstreichen, wenn kein steuerpflichtiger Mehrbefund sich ergeben hat.

Muster B.

Mühlen-Register

für die Brauschrotmühle in der Brauerei des *Werner* zu *Grossdorf* für das Jahr 1873.

Enthält *neunzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Neustadt, den *30*ten *Dezember* 1872.

N. N.,
Ober-Steuerkontroleur.

Laufende Nummer.	Der Rumpföffnung		Des aufgeschütteten Mahlguts				Nummer des betreffenden Mahl-Erlaubnißscheines.	Stunde des Wiederverschlusses des Rumpfes.	Bescheinigende Namens-Unterschrift des Steuerbeamten für die Spalten 1—9.	Der Beendigung der Vermahlung		Bescheinigende Namensunterschrift des Brauers für Spalte 11 und 12.	Sonstige Revisions-Bemerkungen. (Anlegung und Abnahme der Verschlüsse.)
	Tag.	Stunde V. N.	Gattung.	Der einzelnen Schalen: Stückzahl.	Brutto-Gewicht Ctr.	Brutto-Gewicht Pfd.				Tag.	Stunde V. N.		
						Gesammt-Brutto-Gewicht Pfd.							
1.	2.	3.	4.	5.	6. Ctr.	6. Pfd.	7. Pfd.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1	*13. Juli 1873*	*8* .	*Gerstenmalz*	*5*	*10*	*32*		*6487.*	*8¼ V.*	*Schulze, Steueraufseh.*	*13. Juli 1873*	*10* .	*Werner*	*13/7. 73. V. 8¼ Uhr. Rumpfverschluss unverletzt befunden und nach Einschüttung zu No. 1 wieder angelegt. Die anderen Verschlüsse unverletzt. Schulze, Steuer-Aufseher.*
				5	*10*	*31*								
				5	*10*	*32*								
				15	*30*	*95*								
			ab: Gewicht der leeren Säcke	*15*	.	*46*								
			Rest	.	.	.	*30*	*49*						

Die von dem Bundesrath unterm 18. v. Mts. festgestellten Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Braustener vom 31. Mai 1872 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers vorstehend zur öffentlichen Kunde gebracht.

Altona, den 2. Dezember 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirektor.

Redigirt von der Königlichen Regierung.
Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig.

1 5 Gr. Stempel.

Der unter der Firma:

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank

in Leipzig domizilirten auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen Statuten, welche in einem durch das Königlich Sächsische Gerichtsamt im Bezirksgerichte Leipzig am 26. Juni d. J. beglaubigten Exemplare beim Ministerium des Innern niedergelegt sind, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Königlich Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht sind.

In der erwähnten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind **alle Verträge der Gesellschaft mit den preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.**

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten **nicht** ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 22. Juli 1873.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. **Ribbeck.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

gez. **Jacobi.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für

die Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank

zu Leipzig.

M. d. I. I. A. 5916.

Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

I. Abschnitt. Firma, Sitz, Zweck, Dauer, Gerichtsstand.

§ 1. **Firma und Sitz.** Die Genossenschaft führt die Firma:

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Sie hat ihren Sitz in Leipzig, ist im Sinne des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und gemischt nach Maaßgabe dieses Gesetzes die Rechte einer juristischen Persönlichkeit.

§ 2. **Zweck.** Der Zweck der Bank besteht darin: daß sich deren Mitglieder zur gemeinschaftlichen Tragung derjenigen Gefahren vereinigen, welche die einzelnen Mitglieder als Unternehmer (Arbeitgeber) nach dem deutschen Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, sowie nach allen sonstigen (reichs- oder landesgesetzlichen) Bestimmungen nach dieser Richtung hin, sowohl ihrem Arbeits- und Betriebs-Personal, wie dritten fremden Personen gegenüber, zu tragen haben.

Die Bank versichert ihre Mitglieder gegen diese Gefahren nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit unter unbeschränkter und solidarischer Haftbarkeit aller Mitglieder nach den im Abschnitt IV enthaltenen Bestimmungen.

Unter der Firma:

„Deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig"

wird Seitens der Verwaltungs-Organe der Bank ein Zweig-Institut begründet, welches mit der Bank unter gemeinschaftlicher Verwaltung stehen und auf Grund eines besonderen Statutes gegen solche Unfälle, auf welche das Haftpflichtgesetz nicht Anwendung findet, sowie gegen Invalidität der Arbeiter Versicherung gewähren soll.

§ 3. **Dauer.** Die Dauer der Bank wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

§ 4. **Gerichtsstand.** Die Bank hat ihren Gerichtsstand vor dem Königlich Sächsischen Bezirksgericht zu Leipzig, nimmt aber auch Recht an denjenigen Orten des In- und Auslandes, wo die Versicherungs-Verträge durch ihre Haupt- und General-Agenten abgeschlossen sind.

II. Abschnitt. Mitglieder der Bank, Eintritt und Ausscheiden, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Folgen unrichtiger Angaben oder unterlassener Anzeigen.

§ 5. **Mitglieder der Bank.** Mitglied der Bank wird die Eisenbahn-Gesellschaft, oder der Eisenbahn-Besitzer und Bau-Unternehmer, der Fabrik-, Bergwerks- und Hüttenbesitzer, der Gewerbetreibende, Inhaber oder Vorstand eines Geschäftes, welcher Art immer es sein möge, der gegen die im § 2 bezeichneten körperlichen Unfälle seines Arbeits- und Betriebs-Personals oder der Passagiere Versicherung nimmt.

§ 6. **Eintritt.** Die Aufnahme als Mitglied wird auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch Unterzeichnung eines Versicherungs-Antrages (Anlagen A und B) nachgesucht und erfolgt mit Genehmigung des Vorstandes (§ 16). (Siehe die Aufnahme-Urkunden, Anlagen C u. D.)

Die Verpflichtung der Bank beginnt mit Mitternacht desjenigen Tages, an welchem das Eintrittsgeld entrichtet, resp. zur Post gegeben ist.

Die sämmtlichen Beiträge der Bank mit Preußischen Staatsangehörigen werden durch die General-Bevollmächtigten der Bank an dem in Preußen belegenen Wohnorte derselben abgeschlossen, siehe Anlagen des Statuts, Formulare E u. F.

§ 7. **Ausscheiden.** Das Ausscheiden aus der Bank kann a) durch Kündigung (§ 8), b) durch den Tod (§ 9) erfolgen.

§ 8. **Freiwilliger Austritt und Kündigung.** Der Austritt aus der Bank ist jedem Mitgliede nach vorausgegangener schriftlicher, mittelst recommandirten Schreibens an den Vorstand der Bank zu richtender Aufkündigung, welche spätestens im Laufe des Monat November eines jeden Jahres zu erfolgen hat, mit dem 1. Januar des nächstfolgenden Jahres gestattet. Ein gleiches Kündigungsrecht steht dem Vorstande im Laufe des November jeden Jahres mit Genehmigung des Aufsichtsrathes den Mitgliedern gegenüber zu. Macht der Vorstand hiervon innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre Gebrauch, so wird die Hälfte des gezahlten Eintrittsgeldes (§ 16) den ausscheidenden Mitgliedern baar zurückvergütet. Gegen die erfolgte Kündigung steht dem betroffenen Mitgliede der Rekurs an die nächste General-Versammlung zu. Vor Jahresablauf ist keinem Mitgliede — Todesfall ausgenommen (§ 9) — der Austritt gestattet. Erfolgt bis spätestens zum 1. December keine Kündigung, oder ist die zu diesem Tage das recommandirte Kündigungsschreiben dem Vorstande, beziehungsweise dem Mitgliede nicht behändigt, so gilt der Vertrag auf das nächstfolgende Jahr als stillschweigend verlängert und so fort von Jahr zu Jahr, bis eine Aufkündigung erfolgen sollte.

§ 9. **Ausscheiden durch den Tod beziehentlich durch Besitzwechsel oder Aufgabe des Geschäfts.** Stirbt ein Mitglied, so geht dessen Mitgliedschaft auf seine Erben über, falls von den letzteren keine schriftliche, recommandirte Kündigung innerhalb zweier Monate nach dem Todesfalle an den Vorstand der Bank gerichtet wird, beziehentlich dem letzteren innerhalb dieser Zeit behändigt wird.

Uebernimmt nur einer der Erben das Unternehmen, auf welches die Versicherung sich bezieht, so wird nur dieser Mitglied der Bank (vorbehaltlich der Haftung aller Erben und den schon früher eintretenden Verpflichtungen (§ 10). Wenn ein Etablissement, auf welches sich die Versicherung bezieht, auf einen anderen Betriebs-Unternehmer übergeht, so ist der Bank innerhalb vier Wochen eine schriftliche Anzeige hiervon zu erstatten. Die statutarischen Verpflichtungen des früheren Besitzers gegenüber der Bank erlöschen erst mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Mitgliedschaft auf den neuen Besitzer Seitens des Vorstandes der Bank schriftlich genehmigt ist. Bei gänzlicher Aufgabe des Geschäfts erlischt die Mitgliedschaft resp. die Verpflichtung des Bankmitgliedes als solches, nach Beendung des laufenden Semesters.

§ 10. **Folgen des Ausscheidens.** Ausgeschiedene Mitglieder, ingleichen die Erben verstorbener Mitglieder, bleiben der Bank in Bezug auf alle dem Mitgliede zur Zeit des Ausscheidens obliegenden Verpflichtungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen haftbar.

§ 11. **Fortsetzung.** Den ausgeschiedenen Mitgliedern, beziehungsweise deren Erben, steht kein Recht an den Reserve-Fonds (§ 92) zu.

§ 12. **Rechte der Mitglieder.** Die Mitglieder der Bank sind berechtigt: a) Anträge und Beschwerden an den Vorstand, den Aufsichtsrath und die Generalversammlung (§§ 35 u. 103) zu bringen; — b) an den Verhandlungen und Beschlüssen der Generalversammlungen, einschließlich der Wahlen, theilzunehmen; — c) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank zu stellen. (§§ 31 c, 35.)

§ 13. **Pflichten der Mitglieder.** Die Mitglieder sind verpflichtet: 1) ihr **gesammtes** Arbeits- und Betriebs-Personal bei der Bank zu versichern; — 2) die in dem Versicherungs-Antrag (Anlage A und B) enthaltenen Fragen mit Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit zu beantworten (§ 14); — 3) jede Vermehrung ihres Personals alsbald, spätestens aber vor Ablauf des Semesters (ultimo Juni, ultimo December jeden Jahres) dem Vorstande schriftlich anzuzeigen (§§ 14, 16, 22); — 4) diejenigen Vorkehrungen und Vorschriftsmaßregeln zu treffen und aufrecht zu halten, welche zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit des Arbeits- und Betriebs-Personals gesetzlich vorgeschrieben, beziehentlich polizeilich verordnet sind (§ 88); — 5) den Bestimmungen dieses Statuts, welches sie durch Unterzeichnung des Versicherungs-Antrages (Anlagen A und B) als rechtsverbindlich anerkannt haben, sowie etwaigen in der Aufnahme-Urkunde (Anlagen C, D u. F) enthaltenen besonderen Versicherungs-Bedingungen überall nachzukommen; — 6) das Eintrittsgeld (§ 16 und 7) die Beiträge pünktlich zu entrichten, welche von dem Aufsichtsrath festgestellt (§§ 17, 23) und durch den Vorstand eingefordert werden.

§ 14. **Folgen unrichtiger Angaben oder unterlassener Anzeigen.** Wer bei den Versicherungs-Anträgen und sonstigen vorschriftsmäßigen Angaben nicht völlig aufrichtig zu Werke gegangen ist, oder die statutarisch vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, versliert, je nach Befinden des Aufsichts-Rathes, alle Ersatz-Ansprüche an die Bank, oder unterliegt einer Conventionalstrafe von 5 bis 100 Thalern, deren Festsetzung dem Aufsichts-Rathe obliegt (§ 69). Die legitimirten Organe der Bank haben das Recht, behufs Controlirung der Passagier- und Arbeiterzahl jeder Zeit Einsicht in die betreffenden Bücher und Listen der Bankmitglieder zu nehmen.

III. Abschnitt. Haft- und Beitragspflicht der Mitglieder.

§ 15. **Haftpflicht der Mitglieder.** Die sämmtlichen Mitglieder haften sich sowohl untereinander, wie allen Bankgläubigern gegenüber, unbeschränkt und solidarisch für alle Schadenersatz-Ansprüche und Schadenersatz-Leistungen auf Grund der Bestimmungen in § 2 u. Abschn. IV.

§ 16. **Beitragspflicht der Mitglieder bei Eintritt in die Bank.** Bei der Aufnahme hat das Mitglied für das Arbeits- und Betriebs-Personal, in Bezug auf welches die Versicherung genommen wird, ein Eintrittsgeld von 15 Silbergroschen pro Kopf zu entrichten. Bei einer Vermehrung des Personals (§ 13 sub 3) ist ein gleicher Betrag als Eintrittsgeld für die vermehrte Kopfzahl zu entrichten.

§ 17. **Fortlaufende Beiträge.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die von dem Aufsichtsrath pro Semester festgestellten und von dem Vorstande eingeforderten Beiträge innerhalb der im deshalsigen Ausschreiben bestimmten Frist pünktlich (§ 25) an die im Ausschreiben bezeichneten Zahlungsstellen abzuführen.

§ 18. **Beiträge der neu eingetretenen Mitglieder.** Die neu eingetretenen Mitglieder haben für das laufende Semester die vollen zur Erhebung kommenden Beiträge, gleich den übrigen Mitgliedern, zu entrichten, wenn sie im Laufe der ersten drei Monate des Semesters eingetreten sind. Diejenigen Mitglieder, welche in den letzten drei Monaten eines Semesters eintreten, haben nur noch die Hälfte der für das laufende Semester zur Erhebung gelangenden Beiträge zu entrichten.

IV. Abschnitt. Von den Gefahren-Classen, den Pflichten der denselben anzehörenden Mitglieder, Höhe und Festsetzung der Beiträge, Zahlungs-Aufforderung und Conventional-Strafe.

§ 19.*) **Gefahren-Classen.** Bis auf Weiteres (§ 29) werden folgende Gefahren-Classen gebildet, deren Mitglieder unter sich für alle innerhalb derselben vorkommenden Schäden zu haften und aufzukommen haben (§ 15.):

Die Gefahren-Classe A umfaßt alle diejenigen Mitglieder, welche Besitzer von Fabriken und gewerblichen Etablissements sind, deren Betrieb keine außergewöhnlichen Gefahren für die Arbeiter bietet.

Die Gefahren-Classe B besteht aus Mitgliedern, welche Besitzer von Fabriken und gewerblichen Etablissements sind, deren Betrieb eine erhöhte Gefahr für das Arbeits- und Betriebs-Personal bietet.

Die Gefahren-Classe C wird gebildet von den Eisen- und anderen Metall-Hütten (als Hohofen-Anlagen, Walzwerken, Hammerwerken, Kupferhütten, Blei- und Zinkhütten).

Die Gefahren-Classe D wird von den Eisenbahn-Gesellschaften, resp. Eisenbahn-Besitzern und Eisenbahn-Bau-Unternehmern gebildet. (Siehe auch § 26 ff.)

Die Gefahren-Classe E besteht aus Mitgliedern, welche Besitzer von Bergwerken, Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) sind.

Die Gefahren-Classe F wird gebildet von Pulver-, Dynamit-, Nitroglycerin- und anderen der Explosionsgefahr ausgesetzten Fabriken, sowie von allen solchen industriellen oder gewerblichen Etablissements, deren Geschäftsbetrieb mit einer außergewöhnlichen Gefahr für die Arbeiter verbunden ist.

Die Bestimmung darüber, in welche Gefahren-Classe ein Mitglied aufzunehmen sei, wird in jedem einzelnen Falle von dem Vorstande der Bank getroffen.

Der Letztere hat auch das Recht, Berichtigungs-Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 20. **Höhe der Beitragspflicht.** Die Beitragspflicht der Mitglieder regelt sich bezüglich ihrer Höhe nach derjenigen Gefahren-Classe, welcher sie angehören. (§§ 19, 26, 30.)

§ 21. **Fortsetzung.** Es gilt hierbei das Prinzip: a) daß durch die Trennung der verschiedenen Gefahren in bestimmte Classen eine gerechte Vertheilung der Schäden auf jede einzelne Gefahren-Classe stattfinde; — b) daß nur der wirklich vorhandene jeweilige Bedarf von den Mitgliedern erhoben werde.

§ 22. **Fortsetzung.** Die Kopfzahl des Arbeits- und Betriebs-Personals, in Bezug auf welches von den Mitgliedern die Versicherung genommen ist, bildet den Maaßstab für die von den Mitgliedern pro Semester zu leistenden Beitrags-Quoten (cfr. § 63 p).

§ 23. **Festsetzung der Beiträge.** Die hiernach (§§ 19—22) von den Mitgliedern der einzelnen Gefahren-Classen zu entrichtenden Beiträge werden von dem Aufsichtsrath pro Semester — ultimo Juni und ultimo December jeden Jahres — postnumerando festgesetzt und von den Mitgliedern durch den Vorstand oder die sonstigen hiezu ermächtigten Organe der Bank eingefordert und erhoben.

§ 24. **Zahlungs-Aufforderung.** Jedes Mitglied empfängt eine briefliche (nicht recommandirte) Aufforderung des Vorstandes zur Entrichtung der laut § 23 festgesetzten Beiträge. Gleichzeitig wird in den Bankblättern zweimal bekannt gemacht, welche Gefahren-Classen Beiträge zu entrichten haben, so daß kein Mitglied bezüglich einer Zahlungsaufstimmig den Nichtempfang einer briefflichen Zahlungsaufforderung als Entschuldigung vorschützen kann. (§ 105.)

§ 25. **Conventionalstrafe.** Kommt ein Mitglied der Zahlungsaufforderung (§ 24) innerhalb der im Ausschreiben, beziehentlich der öffentlichen Bekanntmachung (§ 105), angegebenen Frist und auch einer zweiten recommandirten Zahlungsaufforderung nicht nach, so verfällt dasselbe in eine Conventionalstrafe von der Höhe der ausgeschriebenen schuldigen Beitrags-Quote (§ 23). Außerdem verliert das säumige Mitglied alle statutarischen Rechte, insbesondere auch die Schadenersatz-Ansprüche an die Bank. Nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, wozu es event. gerichtlich gezwungen werden soll, leben seine Rechte wieder auf, mit Ausnahme aller Ansprüche auf Entschädigung für Unfälle, während der Zerstäumniß vorgekommen.

§ 26.*) **Gefahren-Classe G für Eisenbahn-Passagier-Unfälle.** Für die Eisenbahn-Gesellschaften, welche außer für ihr Arbeits- und Betriebs-Personal, das in die Gefahren-Classe D gehört (§ 19), auch für die Unfälle der Passagiere gesetzlich zu haften haben, wird eine **Gefahren-Classe G für Eisenbahn-Passagier-Unfälle** gebildet.

Die Mitglieder dieser Gefahren-Classe tragen ebenfalls unter sich, nach dem Princip der Gegenseitigkeit und der unbeschränkten und solidarischen Haftbarkeit, alle innerhalb derselben vorkommenden Schäden, durch Entrichtung fortlaufender Beiträge, und es finden die Bestimmungen in §§ 17, 18, 23, 24, 25 auch auf sie Anwendung.

§ 27. **Schäden derselben.** Die Schäden in dieser Gefahren-Classe werden auf die Mitglieder — die Eisenbahn-Gesellschaften — nach dem Verhältniß der von ihnen beförderten Passagierzahl, welche nach Hunderten abgerundet — das angefangene Hundert für voll gerechnet — allmonatlich dem Vorstande der Bank und zwar bis zum 25. jeden folgenden Monats brieflich mitzutheilen sind, vertheilt.

Unterläßt ein Mitglied diese Anzeigen, ungeachtet einer einmaligen Erinnerung Seitens des Bank-Vorstandes, so kommen die Bestimmungen in § 14 zur Anwendung und außerdem hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, die fehlenden Anzeigen nach eigenem Ermessen zu ergänzen und die daraus resultirenden Beitrags-Quoten festzusetzen. Zur Zahlung der letzteren ist das Mitglied unweigerlich verpflichtet (§ 25), es steht ihm jedoch eine Reclamation bezüglich deren Höhe nachträglich frei.

§ 28. **Befreiung vom Eintrittsgeld für Gefahren-Classe G.** Von dem in § 16 festgesetzten Eintrittsgelde bleiben die Mitglieder der Gefahren-Classe G befreit, falls sie der Bank als Mitglieder der Gefahren-Classe D bereits angehören, oder sich zum alsbaldigen Eintritt auch in die letztere verbindlich machen. Entgegengesetzten Falles haben die Mitglieder der Gefahren-Classe G ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe der Vorstand bestimmt und welche in der Regel die Kopfzahl des bei der betreffenden Eisenbahn-Gesellschaft beschäftigten Arbeits- und Betriebspersonals die Grundlage bilden soll.

§ 29. **Veränderung der Gefahren-Classen.** Eine Vermehrung oder Verschmelzung der Gefahren-Classen steht dem Aufsichts-Rathe jeder Zeit frei.

V. Abschnitt. Verwaltung und Geschäftsführung der Bank.

§ 30. **Gliederung der Bank-Organe.** Die Organe der Bank sind: a) die General-Versammlung der Mitglieder; — b) der Aufsichts-Rath; — c) der Vorstand.

A. Von der General-Versammlung.

§ 31. **Ordentliche und außerordentliche General-Versammlungen.** Alljährlich findet regelmäßig im Laufe des Monat Mai in Leipzig eine ordentliche General-Versammlung statt (§ 95 al. 2), die erste nach Ablauf des ersten Rechnungs-Jahres (§ 90). Außerordentliche General-Versammlungen müssen zusammenberufen werden: a) auf Beschluß des Aufsichts-Rathes; — b) auf Antrag des Vorstandes; — c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel

---

*) Auf Grund des § 29 der Statuten wurde in der Sitzung des Aufsichts-Rathes der Bank am 28. Oktbr. 1871 eine Vermehrung der Gefahren-Classen beschlossen und zwar: Classe D soll nur die Eisenbahn-Gesellschaften resp. Eisenbahn-Besitzer umfassen (für Eisenbahn-Bau-Unternehmer ist eine neue Classe K gebildet worden); — Classe E soll fortan nur Steinkohlenwerke umfassen); — Classe H wird von den Braunkohlenwerken gebildet; — Classe I umfaßt alle übrigen Bergwerke, als: Schiefer-, Phosphorit-, Erz- und Mineral-Gruben aller Art, incl. Steinbrüche und sonstige Gräbereien und Gruben aller Art; — Classe K besteht aus Eisenbahn-Bau-Unternehmern wie Bau-Unternehmern aller Art; — Classe L wird von den Pulverfabriken gebildet.

In der Aufsichts-Raths-Sitzung vom 11. Januar 1872 wurde ferner beschlossen: Classe M für Spinnereien und Webereien (in Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf rc.), Druckereien, Färbereien, Bleicherein u. Appretur-Anstalten aller Art, sowie Tuchfabriken rc. zu bilden.

*) Siehe Anmerkung zu § 19.

der sämmtlichen oder den 300 Mitgliedern der Bank; — d) auf den Beschluß einer General-Versammlung. — Ueber Ort, Zeit und Tagesordnung der außerordentlichen General-Versammlungen beschließt der Aufsichts-Rath.

§ 32. **Einberufung der General-Versammlungen.** Die Einberufung der General-Versammlung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichts-Rath.

§ 33. **Einladungen zu denselben.** Die Einladungen zu denselben sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die erste spätestens drei Wochen, die zweite spätestens acht Tage vor dem bestimmten Versammlungstage und zwar mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen in den Bankblättern (§ 105) veröffentlicht sein muß, von dem Vorstande oder dem Aufsichts-Rath zu erlassen.

§ 34. **Gegenstände der Tages-Ordnung.** Die Gegenstände der Tagesordnung müssen in der Einladung angezeigt werden. Ohne diese Anzeige kann ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 35. **Stellung von Anträgen.** Etwaige Anträge über Gegenstände besonderer, statutarisch zulässig erscheinender Anträge zur Berathung und Beschlußfassung in der General-Versammlung gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 6 Wochen zuvor zur Kenntniß des Vorstandes und des Aufsichts-Rathes zu bringen. Sobald der-Letztere solche Anträge für statutarisch zulässig befindet, ist er verpflichtet, dieselben auf die Tagesordnung zu setzen.

Gegen den abweisenden Beschluß des Aufsichts-Rathes bleibt es den Antragstellern überlassen, über die Zulässigkeit ihres Antrages Berufung an die General-Versammlung einzulegen und ist diese Berufung auf die Tagesordnung der nächstfolgenden General-Versammlung zu bringen.

§ 36. **Tagesordnung für außerordentliche General-Versammlungen.** In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, unter keinen Umständen statt.

§ 37. **Theilnahme der Mitglieder an den General-Versammlungen, Legitimation, Vertretung und Stimmberechtigung.** Zur Theilnahme an der General-Versammlung und an den Beschlußfassungen derselben ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police (Anfnahmeurkunde) bei dem dazu bestimmten Beamten. Eine Vertretung nicht persönlich erscheinender Mitglieder in den General-Versammlungen ist gestattet, jedoch nur durch Bankmitglieder. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Werke, Corporationen, Vereine ꝛc. durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Minderjährige oder sonst Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Curatoren und juristische Personen durch ihre Vorsteher in den General-Versammlungen vertreten.

Für ein Mitglied darf nicht mehr als ein Vertreter erscheinen.

Jedes Mitglied hat für je hundert Versicherte, das angefangene Hundert für voll gerechnet, eine Stimme.

Ein Mitglied, welches abwesende Bankmitglieder in der General-Versammlung vertritt, kann egcl. seiner eigenen Stimmen zusammen nicht mehr als 50 Stimmen erwerben. Jedoch soll es einem jeden Etablissement gestattet sein, sich mit seiner vollen Stimmenzahl durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

Die Eisenbahn-Gesellschaften üben dieses Stimmrecht nur als Mitglieder der Gefahren-Classe D (für ihr Arbeits- und Betriebs-Personal) aus, während ihnen als Mitglieder der Gefahren-Classe G klein, beziehentlich kein weiteres, Stimmrecht zusteht.

§ 38. **Gegenstände der Berathung, beziehentlich Beschlußfassung in den General-Versammlungen.** Die General-Versammlung beschließt über folgende Gegenstände: 1) den Geschäftsbericht des Vorstandes; — 2) den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, sowie die Bechgrüfung des Aufsichts-Rathes und des Vorstandes; — 3) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission (§ 46); — 4) die Wahl, resp. Ergänzung der Mitglieder des Aufsichts-Rathes (§§ 55, 56) und den Widerruf dieser Stellungen (§ 51 al. 2); — 5) den Widerruf der Stellung der Vorstand-Mitglieder (§ 75); — 6) Ergänzung und Abänderung der Statuten; — 7) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank; — 8) alle anderen Anträge, welche auf der Tages-Ordnung stehen.

Die Auflösung und Liquidation der Bank, sowie die Ergänzung und Abänderung der Statuten (sub 6), kann nur mit einer Dreiviertel-Majorität der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf einen dieser beiden Gegenstände müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung durch Circular bekannt gemacht werden.

Um über die unter 7 aufgeführten Gegenstände Beschluß fassen zu können, ist die Anwesenheit resp. Vertretung der Hälfte aller Mitglieder und eine Dreiviertel-Majorität ihrer Stimmen erforderlich. Auf dieses Erforderniß muß bei Einberufung der General-Versammlung ausdrücklich hingewiesen werden, widrigenfalls ein Beschluß hierüber nicht gefaßt werden kann.

Ist nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, resp. vertreten, so ist unter Angabe der Beranlassung eine anderweite General-Versammlung anzuberaumen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auch hierauf ist bei der öffentlichen Einladung hinzuweisen.

§ 39. **Vorsitz in den General-Versammlungen.** Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichts-Rathes oder ein anderes zum letzteren beauftragtes Mitglied desselben.

§ 40. **Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen.** Jede statutenmäßig zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, resp. vertretenen Mitglieder beschlußfähig, ausgenommen bei Beschlußfassung über Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank (§ 38).

§ 41. **Scrutatoren.** Der Vorsitzende ernennt bei Eröffnung der Versammlung, zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen, aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zwei Scrutatoren, die übrigens nicht Mitglieder des Aufsichts-Rathes sein dürfen.

§ 42. **Abstimmung.** Ihre Beschlüsse fasst die General-Versammlung, sofern nicht das Statut ein anderes Stimmverhältniß vorschreibt, (§§ 36, 51 al. 2 und 75), nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§ 43. **Wahlen.** Die Wahlen werden gewöhnlich mittelst geheimen Scrutiniums durch Stimmzettel vorgenommen. Sie können aber auch, falls kein Einspruch dagegen aus der Versammlung erhoben wird, ebenso, wie alle übrigen Abstimmungen in der General-Versammlung, durch Acclamation erfolgen. Bei den Wahlen ist zunächst absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich diese im ersten Wahlgange nicht, so entscheidet im zweiten die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 44. **Verbindlichkeit der Beschlüsse.** Die von den General-Versammlungen statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für die sämmtlichen Mitglieder der Bank verbindlich und werden denselben vom Vorstande durch Circulair bekannt gemacht.

§ 45. **Protokolle und Protokollbuch.** Ueber die Beschlüsse der General-Versammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und dasselbe vom Vorsitzenden, den Scrutatoren, sowie von mindestens zwei Aufsichts-Raths-Mitgliedern und den Mitgliedern, die es verlangen, zu unterzeichnen.

Die General-Versammlungs-Protokolle sind der Reihenfolge nach in einem Buch (Protokollbuch) zu vereinigen und es hat den Mitgliedern jeder Zeit die Einsicht in das Protokollbuch offen.

§ 46. **Revisions-Commission und Decharge der Verwaltungs-Organe.** Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der in § 43 bestimmten Weise drei Revisoren, und für deren Behinderungsfall drei Stellvertreter aus der Zahl der Bank-Mitglieder (§ 38 sub 8), welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche vom Vorstand, beziehentlich vom Aufsichts-Rath der General-Versammlung vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Commission beginnen spätestens vier Wochen vor der nächsten General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

Weigern sich die von der General-Versammlung gewählten Revisoren (und deren Stellvertreter), die Wahl anzunehmen, so ist dieselbe von dem Aufsichts-Rath aus der Reihe der Bank-Mitglieder zu bewirken, beziehentlich zu ergänzen.

Die Revisions-Commission hat das Recht und die Pflicht, im Geschäftslokale der Bank die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr der General-Versammlung zu erstattende Bericht sind jedoch dem Vorsitzenden des Aufsichts-Raths und dem Vorstande mindestens 8 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Aufsichts-Raths-Mitglieder, oder Beamte der Bank, dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Die General-Versammlung hat auf Grund des Revisions-Berichtes, sowie gegen die Geschäftsführung nichts zu erinnern ist, dem Aufsichts-Rath und dem Vorstande Decharge zu ertheilen, und über die auf etwaige Erinnerungen der Revisions-Commission vom Aufsichts-Rath und dem Vorstande abgegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

§ 47. **Transitorische Bestimmungen.** Die erste Revisions-Commission kann in einer außerordentlichen General-Versammlung gewählt werden. Wenn aber im Laufe des ersten Geschäftsjahres eine solche nicht einberufen wird, so erwählt sie das erste Rechnungsjahr der Aufsichts-Rath die Mitglieder der Commission aus der Reihe der Bankmitglieder.

§ 48. **Art der Rechnungslegung.** Die Mitglieder können keine

andere Rechnungslegung fordern, als das Statut dem Aufsichts-Rath und dem Vorstande dieselbe zur Pflicht macht.

B. Von dem Aufsichts-Rath.

§ 49. Allgemeine Bestimmung. Alle der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zur Competenz des Aufsichts-Raths, welcher die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung überwacht.

§ 50. Zahl der Aufsichts-Raths-Mitglieder. Der Aufsichts-Rath besteht aus mindestens 6 und höchstens 15 Mitgliedern.

§ 51. Nothwendige Eigenschaften der Aufsichts-Raths-Mitglieder. Zu Mitgliedern des Aufsichts-Raths sind nur solche bleibständige Bank-Mitglieder wählbar, welche im Besitz der bürgerlichen Ehren-Rechte und weder Beamte der Bank, noch Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenz-Anstalt sind. Wer die hier vorgeschriebenen Eigenschaften verliert, wird seiner Funktionen als Mitglied des Aufsichts-Rathes enthoben.

Ein Mitglied des Aufsichts-Raths muß ferner sein Amt niederlegen, wenn zwei Drittheile der in einer General-Versammlung abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen. (§ 38 sub c.)

Es muß jedoch, soweit thunlich, jede Gefahrenklasse in dem Aufsichts-Rathe durch wenigstens eines ihrer Mitglieder vertreten sein.

§ 52. Erster Aufsichts-Rath. Den ersten Aufsichts-Rath bilden folgende Mitglieder des Gründungs-Comité's, nämlich:

Herr Gustav Adolph Waldthausen in Essen,
„ Geheimer Finanzrath Eugen Lehmenne in Berlin,
„ Bergwerks-Director Hugo Volkmar Pype in Zwickau,
„ Bergwerks-Director Gustav Adolph Bernhagen in Zwickau,
Herr Alexander Rühle vorm. Pfannschen, technischer Director der Actien-Maschinenfabrik in Calmsdorf bei Zwickau,
„ Adolph Werther, Fabrikbesitzer in Breslau.

§ 53. Amtsdauer des ersten Aufsichts-Raths. Die in § 52 namhaft gemachten Aufsichts-Raths-Mitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten zwei Rechnungsjahre, sofern sie nicht freiwillig (§ 54) oder gesetzlich ermangeln (§ 51 al. 2) ausscheiden.

§ 54. Freiwilliges Ausscheiden der Aufsichts-Raths-Mitglieder. Jedes Mitglied des Aufsichts-Raths kann jeder Zeit nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung aus demselben austreten, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 6 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so darf der Austritt nicht eher stattfinden, als bis der Aufsichts-Rath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt hat.

§ 55. Cooptation von Aufsichts-Raths-Mitgliedern. Der Aufsichts-Rath kann jeder Zeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 15 nicht übersteigt. Die nächste General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andern Falls aber eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 6 herabsinken würde.

Die Cooptation hat zu notariellem Protokoll zu erfolgen.

§ 56. Allmähliches Ausscheiden der Aufsichts-Raths-Mitglieder. Nach Ablauf der ersten zwei Rechnungsjahre scheiden alljährlich zwei Mitglieder des Aufsichts-Raths in der durch das Loos zu bestimmenden Reiheufolge aus, und die General-Versammlung wählt zwei neue. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des Aufsichts-Raths ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt nach der Reihenfolge des Eintritts.

§ 57. Leitung und Legitimation des Aufsichts-Raths. Der Aufsichts-Rath erwählt alljährlich, nach Stimmenmehrheit, zu Protokoll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen derselben, sowie diejenigen sämmtlicher Aufsichts-Raths-Mitglieder der Bank, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind durch die Blätter der Bank (§ 106) bekannt zu machen. Dritten Personen gegenüber darf, wenn der stellvertretende Vorsitzende fungirt hat, niemals dem Einwand entgegengestellt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

Der Aufsichts-Rath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und beziehentlich durch die notariellen Wahlprotokolle des Aufsichts-Raths oder der General-Versammlung.

§ 58. Versammlungen des Aufsichts-Raths und Theilnahme des Vorstandes an denselben. Der Aufsichts-Rath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens jedoch alle drei Monate einmal. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich, auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, durch den Vorstand und finden dieselben gewöhnlich in Leipzig statt. Der Vorsitzende, beziehentlich dessen Stellvertreter, ist aber auch befugt, je nach Wunsch der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Bank berührenden Gründen, einen anderen Ort hierzu zu bestimmen.

Eine Zusammenberufung des Aufsichts-Raths muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen.

Die Vorstands-Mitglieder haben das Recht und sind auf Verlangen des Aufsichts-Raths verpflichtet, den Versammlungen des letzteren mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 59. Beschlußfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichts-Raths. Die Versammlungen des Aufsichts-Raths sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens eines Drittheils der übrigen Mitglieder, beschlußfähig.

Die Beschlüsse des Aufsichts-Raths erfolgen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. (§ 58 al. 8.)

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters.

§ 60. Schriftliche Abstimmung. In dringenden Fällen ist es dem Vorstande gestattet, eine schriftliche Abstimmung der Aufsichts-Raths-Mitglieder einzuholen, wobei ebenfalls die Stimmenmehrheit und eventuell bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters entscheidet.

§ 61. Protokolle. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichts-Raths sind Protokolle abzufassen, welche von dem Vorsitzenden, beziehentlich dessen Stellvertreter, und dem Protokoll führenden Mitgliede vollzogen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Aufsichts-Rathe unter Verschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters im Archive der Bank aufbewahrt werden.

Handelt es sich um Cooptation eines Mitgliedes des Aufsichts-Raths, so ist das Sitzungs-Protokoll darüber von einem Notar aufzunehmen. (§§ 55, 57).

Es steht jedem Mitgliede des Aufsichts-Raths, wie des Vorstandes, das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 62. Ausfertigungen und Bekanntmachungen. Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichts-Raths werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter für den Aufsichts-Rath verbindlich unterzeichnet.

§ 63. Wirkungskreis des Aufsichts-Raths. Die Geschäfte des Aufsichts-Raths sind im Allgemeinen: a) die Wahl der Vorstands-Mitglieder und deren Stellvertreter; — b) die Ertheilung der Instructionen für dieselben; — c) die Aufsichtsführung über die sämmtlichen Handlungsweise derselben; — d) die ge- und außergerichtliche Vertretung der Bank dem Vorstande gegenüber, den er erforderlichen Falles bis zur Entscheidung der General-Versammlung (§ 38 sub b und § 75) suspendiren, sowie wegen einstweiliger Besorgung seiner Geschäfte das Nöthige verfügen kann; — e) die Controllirung und Revision der Casse, der Bücher, der Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht den Aufsichts-Raths-Mitgliedern zu jeder Zeit verwiegert werden darf; — f) die Bestimmung der Gehälter, Tantièmen und Remunerationen, sowie Zuzüge für den Vorstand und dessen Stellvertreter (§ 70); — g) die Prüfung der vom Vorstand zu übergebenden Hauptrechnung und deren Feststellung; — h) die Festsetzung der von den Mitgliedern der einzelnen Gefahren-Classen zu zahlenden Beiträge (§§ 17, 23); — i) die Bestimmung über den Verlust der Schadenersatz-Ansprüche eines Mitgliedes, beziehungsweise über die Höhe der zu leistenden Conventionalstrafe (§ 14), sowie Genehmigung zur Kündigung durch den Vorstand nach § 8; — k) die Entscheidung über die Zulässigkeit der von den Mitgliedern für die General-Versammlung gestellten Anträge (§ 36); — l) die Festsetzung der Tages-Ordnung für die General-Versammlungen (§§ 31, 35); — m) die Bewilligung oder Verweigerung von Schaden-Ersatz-Forderungen, welche die Summe von 3000 Thalern übersteigen (§ 73 sub b); — n) die Bestimmung über die Verwendung, beziehentlich zinstragende Anlegung der disponiblen Gelder, sowie über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Immobilien, nach Maßgabe der §§ 67 enthaltenen Vorschriften; — o) durch Gen.-Vers.-Beschluß vom 4/12. 1872 getroffen; — p) die Beschlußfassung über Ermäßigung des Eintrittsgeldes (§ 16) für größere Etablissements, Maschen-Versicherungen und Versicherungen auf kürzere Zeitdauer; — q) die Festsetzung der Beiträge für kürzere periodische Versicherungen.

§ 64. Durch Gen.-Vers.-Beschluß vom 4/12. 1872 gestrichen.

§ 65. Special-Bevollmächtigung einzelner Mitglieder des Aufsichts-Raths. Der Aufsichts-Rath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung vorübergehender und einzelner Functionen, nach Bestimmung unter Ausstellung einer Special-Vollmacht, zu delegiren.

§ 66. Remuneration des Aufsichts-Raths. Der Aufsichts-Rath bezieht für seine Mühewaltungen eine jährliche Tantième von 6 Prozent der jeweiligen Gelder des Reservefonds, jedoch höchstens von 300,000 Thalern (§ 92). Die Vertheilung des Tantièmen-Betrages unter sich bestimmt der Aufsichts-Rath.

Den auswärtigen Aufsichts-Raths-Mitgliedern werden Reisekosten-Entschädigungen und Diäten gewährt.

§ 67. **Verwendung der vorräthigen Gelder.** Die vorhandenen disponiblen Gelder und Fonds der Bank werden nach der Bestimmung des Aufsichts-Raths zinstragend angelegt und zwar: a) durch Auskaufung auf pupillarisch sichere Hypotheken; — b) durch Ankauf von Inhaber-Papieren, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines solchen Staates von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Satze verzinslich sind. Die Erwerbung von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um Beschaffung der Geschäftslocalitäten, oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

C. Von dem Vorstand.

§ 68. **Legitimation des Vorstandes.** Die Ausführung der Beschlüsse des Aufsichts-Raths und der General-Versammlung, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Bank und die unmittelbare Leitung der Geschäfte ist einem aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstande übertragen. Die Namen der Vorstands-Mitglieder, sowie jeden Personen-Wechsel in denselben, hat der Aufsichts-Rath in den Blättern der Bank (§ 105) öffentlich bekannt zu machen.

Der Vorstand ist zu gerichtlichen oder notariellem Protokoll vom Aufsichts-Rath zu wählen.

§ 69. **Nothwendige Eigenschaften des Vorstandes.** Zu Mitgliedern des Vorstandes sind nur solche Personen wählbar, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenz-Anstalt sind. Wer aus der vorgeschriebenen Eigenschaften verliert, wird seiner Function als Mitglied des Vorstandes entlassen.

§ 70. **Anstellungs-Bedingungen des Vorstandes und Vertretung desselben in Behinderungs-Fällen.** Die Anstellungs-Bedingungen werden von dem Aufsichts-Rath mit dem Vorstande vereinbart und contractlich festgestellt.

Für Verhinderungsfälle des Vorstandes werden Stellvertreter für denselben aus dem höheren Beamten-Personal der Bank von dem Aufsichts-Rath ernannt und ist deren Wahl ebenfalls durch gerichtliches oder notarielles Protocoll zu constatiren und durch die Blätter der Bank (§ 105) bekannt zu machen.

Die Stellvertreter des Vorstandes haben als solche durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande selbst durch das Statut und die vom Aufsichts-Rath ihm ertheilten Instructionen beigelegt sind.

Dritten Personen gegenüber darf, wenn ein Stellvertreter fungirt hat, niemals der Einwand erhoben werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§ 71. **Instruction des Vorstandes und Umfang der Vollmacht desselben.** Der Vorstand erhält von dem Aufsichts-Rath eine Geschäfts-Instruction, an welche derselbe in allen seinen Functionen gebunden ist. Diese Geschäfts-Instruction ist dritten Personen gegenüber ohne Wirkung und darf dieselbe daher nicht entgegengestellt werden.

Der Vorstand ist zu allen und jeden Erklärungen, Verträgen, Processen und Handlungen, selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern, mit der Befugniß der Substitution hierdurch bevollmächtigt.

§ 72. **Leitung der Geschäfte und Zeichnung der Firma durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter.** Der Vorstand, und in dessen Abwesenheits- oder Behinderungsfällen die Stellvertreter desselben, verwaltet die Angelegenheiten der Bank nach den vom Aufsichts-Rath festgestellten Verwaltungs-Regeln. Verträge, Correspondenzen, Schriftstücke und Dokumente aller Art, sowie die Bekanntmachungen, soweit letztere nicht von dem Vorsitzenden des Aufsichts-Raths oder dessen Stellvertreter ausgehen, sind von ihm, beziehentlich von seinen Stellvertretern, unter der Firma:

Algemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig

Der Vorstand: beziehentlich: In Stellvertretung des Vorstandes:

durch gemeinschaftliche Namensunterschrift der Mitglieder des Vorstandes, beziehentlich deren Stellvertreter, zu vollziehen.

§ 73. **Wirkungskreis des Vorstandes.** Soweit die Leitung der Geschäfte der Bank nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Aufsichts-Rath vorbehalten ist, ist dieselbe dem Vorstande übertragen (§§ 68, 71, 72). Er ist der Vorgesetzte aller Beamten der Bank; insbesondere ist er verpflichtet, beziehentlich berechtigt: a) Bevollmächtigte, Agenten und Beamte jeder Art anzustellen, dieselben zu entlassen, ihnen Instructionen zu ertheilen, sowie Gehalte, Remunerationen, Provisionen und etwaige Kautionsleistungen derselben zu bestimmen. — b) Schadens-Ersatz-Ansprüche (bis zur Höhe von 3000 Thalern, § 68 sub m) anzuerkennen oder abzulehnen, beziehentlich deren Anzahlung zu verfügen; — c) Verträge aller Art abzuschließen und aufzusetzen; — d) vierteljährlich kurze Rechnungs-Uebersichten und Berichte zur Beurtheilung des Standes der Geschäfte, sodann alljährlich nach dem 31. December die Haupt-Abschlüsse der Rechnungen und Bilanzen dem Aufsichts-Rath zur Prüfung und Feststellung vorzulegen; — e) dem Geschäftsbericht abzufassen.

In den Sitzungen des Aufsichts-Raths hat der Vorstand den Vortrag in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung (§ 58).

§ 74. **Ehedesistirung.** Ehe für die Bank werden von beiden Vorstandsmitgliedern, beziehentlich deren Stellvertretern, abgeleistet.

§ 75. **Widerruflichkeit der Stellung des Vorstandes.** Die Bestellung des Vorstandes ist zu jeder Zeit Seitens der General-Versammlung mit einer $^3/_4$-Majorität der in derselben abgegebenen Stimmen widerruflich, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 76. **Besoldung des Vorstandes.** Der Vorstand bezieht eine jährliche feste Besoldung, deren Höhe, sowie etwaige anderweitige Remunerationen für denselben, der Aufsichts-Rath mit ihm vereinbart.

VI. Abschnitt. Verwaltungs-Kosten der Bank und deren Vertheilung auf die einzelnen Gefahren-Classen.

§ 77. **Repartition der Verwaltungskosten.** Die Verwaltung der Bank ist eine einheitliche und gemeinsame für alle Gefahren-Classen. Die gesammten Verwaltungs-Kosten werden gemeinschaftlich getragen und auf die einzelnen Gefahren-Classen nach Verhältniß der Mitgliederzahl derselben, beziehentlich nach Maaßgabe der Kopfzahl des versicherten Arbeits- und Betriebs-Personals, repartirt.

§ 78. **Verwendung der Eintrittsgelder.** Von den Eintrittsgeldern der Mitglieder (§ 16) werden 25 Proc. dem Verwaltungs-Kosten-Etat überwiesen; der Rest von 75 Procent fließt dem Reserve-Fonds (§ 92) zu.

VII. Abschnitt. Regulirungs- und Proceß-Kosten.

§ 79. **Regulirungs- und Proceß-Kosten.** Zu den gemeinschaftlich zu tragenden Verwaltungsspesen sind jedoch nicht diejenigen Unkosten zu zählen, welche durch die Regulirung von Schäden, einschließlich der etwaigen Proceßkosten, entstehen. Derartige Unkosten werden vielmehr den Schäden mit hinzuzurechnen und von der betreffenden Gefahren-Classe allein getragen (§§ 19, 26, 29).

VII. Abschnitt. Betriebs- und Garantie-Mittel der Bank.

§ 80. Die Betriebs- und Garantie-Mittel der Bank bestehen: a) in den Eintrittsgeldern (§ 16); — b) in den laufenden Beiträgen der Mitglieder; — c) in dem Reserve-Fonds (§ 92); — d) in den unbeschränkten und solidarischen Nachschüssen der sämmtlichen Mitglieder.

VIII. Abschnitt. Pflichten der Mitglieder im Schadensfällen.

§ 81. **Pflichten der Mitglieder in Schadensfällen.** Sobald ein dem Arbeits- und Betriebs-Personal eines Mitgliedes Angehöriger, beziehentlich ein Eisenbahn-Passagier eines Mitgliedes, in Bezug auf welche die Versicherung genommen ist, von einem körperlichen Unfalle betroffen worden, wofür es einen Ersatz von der Bank (§§ 2 und 28) beanspruchen will, so hat dasselbe dem Vorstande der Bank sofort und längstens innerhalb acht Tagen von dem eingetretenen Unfalle, resp. nach Eintritt der Folgen des Unfalles von demselben, Kenntniß zu geben.

Jedes Mitglied der Bank ist ferner verpflichtet, nach eingetretenen Unfälle für schleunige ärztliche Hülfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Die Schaden-Anzeige an den Bank-Vorstand muß enthalten: a) Zeit, Ort und Art des Unfalles; — b) die näheren Umstände desselben, und die Art der Beschädigung der betroffenen Personen; — c) die erwiesene oder muthmaaßliche Ursache des Unfalles.

Die Mitglieder sind verpflichtet, längstens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung des Vorstandes einen Bericht des behandelnden Arztes über die Behandlung, den Verlauf und die muthmaaßlichen Folgen der Verletzung, eventuell die Ursache des Todes, dem Vorstande zuzustellen. Im Todesfalle ist der amtliche Todtenschein an den Vorstand zu übersenden.

Die Mitglieder haben ferner nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß die vom Unfall betroffene Person zu jeder Zeit einem sich als Organ der Bank legitimirenden Beamten oder Arzt Zutritt gestattet und den Anordnungen derselben im Interesse des Heilungsprocesses Folge leistet.

Die Kosten der vorgenannten Nachweise werden von der Bank getragen resp. erstatt.

§ 82. **Fortsetzung.** Die von dem Mitgliede von dritter Seite geforderten Ersatz-Ansprüche sind ebenfalls sofort, nebst den etwaigen Belegen, dem Vorstande bekannt zu geben, beziehentlich zuzustellen.

§ 83. **Fortsetzung.** Die Mitglieder der Bank sind nicht berechtigt, die gegen sie geltend gemachten Entschädigungs-Ansprüche ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes anzuerkennen, oder gar durch Bezahlung abzufinden. Geschieht dies dennoch, so verzichtet das Mitglied damit gleichzeitig auf den Rückersatz der geleisteten Schadens-Zahlung Seitens der Bank und verliert alle und jede Ansprüche an dieselbe aus dem betreffenden Schadensfalle; es sei denn, daß das Mitglied den Beweis führt, daß die Bank (nach unzweifelhaften

gesetzliches Bestimmungen, beziehentlich nach den von ihr befolgten Principien) den Schadenersatz und zwar in demselben oder in einem geringeren Umfange hätte anerkennen müssen.

§ 84. Fortsetzung. Der Vorstand wird sofort nach empfangener Schadens-Anzeige die geeigneten Anordnungen zur Regulirung und Feststellung des Schadens, welche in der Regel durch Sachverständige bewirkt werden wird, treffen, und sich baldthunlichst darüber erklären, ob und in welcher Höhe die erhobenen Ersatz-Ansprüche von der Bank, resp. von dem Mitgliede, anzuerkennen seien. Das Mitglied ist bei Verlust aller Ersatz-Ansprüche an die Bank verpflichtet, nach der Entscheidung und nach Vorschrift des Vorstandes zu handeln.

§ 85. Fortsetzung. Kann eine gütliche Einigung über die erhobenen Entschädigungs-Ansprüche zwischen einem Mitgliede und dem Bank-Vorstande einerseits, und dem Beraubten oder dessen Hinterbliebenen andererseits, nicht erreicht werden, und wird Seitens der letzteren der Process-Weg beschritten, so leistet die Bank auch für die gesammten Processkosten, insoweit sie dem Mitgliede zur Last gelegt werden sollten. Das Letztere ist jedoch verpflichtet, den etwaigen Process durch den ihm von der Bank bezeichneten Rechtsbeistand führen zu lassen, der die Informationen und Instruktionen für die Processführung von dem Bank-Vorstande empfängt. Die Bank bestreitet auch die erforderlichen Processkosten-Vorschüsse. Selbstredend sind die Mitglieder zu einer jeden wünschenswerthen Auskunfts-Ertheilung, sowie zur Beschaffung aller nothwendigen Belege, der Bank, wie auf Erfordern dem Process-Mandatar derselben, bei Verlust aller Ersatz-Ansprüche, jeder Zeit verpflichtet.

IX. Abschnitt. Entschädigungs-Pflicht und Schadenersatzleistung der Bank, Präjudizien und Regreß.

§ 86. Entschädigungs-Pflicht der Bank. Die Bank ist den Mitgliedern zu dem vollen Ersatz aller Schäden und Kosten aus den in § 3 und beziehentlich § 26 bezeichneten Unfällen, nach Maaßgabe der statutarischen Bestimmungen verpflichtet.

§ 87. Schadenersatz-Leistung. Sobald der Schadenbetrag, entweder durch gütliche Uebereinkunft zwischen dem Mitgliede und der Bank einerseits und dem Ersatzberechtigten andererseits, oder durch rechtskräftiges richterliches Urtheil festgesetzt ist, leistet die Bank dem ersatzpflichtigen Mitgliede sogleich, längstens aber innerhalb zweier Monate vollen Ersatz seines Schadens und zwar gegen beglaubigte Quittung durch den Kassen-Rendanten im Bureau der Bank. Es steht jedoch dem Mitgliede frei, Baarersetzung auf seine Gefahr und Kosten zu verlangen, sowie durch andere Personen die Zahlung in Empfang nehmen zu lassen.

Falls es sich nicht um eine einmalige Entschädigung, sondern um fortlaufende Rentenbezüge in Folge dauernder oder vorübergehender, gänzlicher oder theilweiser, Erwerbsunfähigkeit handelt, leistet die Bank Zahlung nur auf Grund ärztlicher, amtlich beglaubigter Atteste über das Leben und die fortdauernde gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit der die Rente beziehenden Person. Zur Beschaffung dieser Atteste, welche von dem Bankvorstande für genügend befunden werden müssen, sind die Mitglieder stets verpflichtet.

§ 88. Präjudizien. Die Mitglieder können und dürfen in allen Fällen nur ihren wirklichen Schaden von der Bank ersetzt verlangen, nach dem Grundsatz: „daß die Versicherung niemals zu einem Gewinn führen darf.“

Dasjenige Mitglied aber, welches trotzdem eine Uebervortheilung der Bank versuchen oder erreicht haben sollte, verliert alle und jede Entschädigungs-Ansprüche an die Bank aus dem betreffenden Schadenfalle, beziehentlich ist zur vollen und ungeschmälerten Rückzahlung der bereits empfangenen Schadensbeträge an die Bank verpflichtet.

Ferner kann der Verlust der Entschädigungs-Ansprüche, sowie der sofortige Verlust der Mitgliedschaft, Seitens des Aufsichts-Rathe gegen dasjenige Mitglied ausgesprochen werden, welches, entgegen den Bestimmungen in § 13 sub 4, die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln zum Schutze des Lebens und der Gesundheit des Arbeits-Personals überhaupt nicht getroffen, oder der Art vernachlässigt hat, daß eine strafrechtliche Verurtheilung dieserhalb erfolgt.

Ein Verschulden des Aufsichts- oder Betriebs-Personals in dieser Richtung kann jedoch gegen das Bankmitglied nicht als Abwehrungs-Grund geltend gemacht werden. (Siehe auch §§ 14, 88, 84, 85.)

§ 89. Regreß-Ansprüche. Etwaige Regreß-Ansprüche, welche dem ersatzpflichtigen Mitgliede gegen dritte Personen zustehen sollten, gehen auf die Bank bis zur Höhe der von ihr gezahlten Entschädigungs-Summe über und es ist das Mitglied zur Cession seiner Regreß-Ansprüche (innerhalb dieser Grenzen) an die Bank verpflichtet. Handelt es sich jedoch um einen Regreß-Anspruch gegen die eigenen Beamten, Angestellten oder Arbeiter des Mitgliedes, so darf ein solcher lediglich im Falle groben Verschuldens und zwar nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitgliedes, Seitens der Bank erhoben und verfolgt werden.

X. Abschnitt. Von der Jahres-Rechnung und der Bilanz.

§ 90. Rechnungs-Jahr. Das Rechnungs-Jahr der Bank ist das Kalender-Jahr. Die Inventur des Bank-Vermögens erfolgt am 31. December jeden Jahres.

§ 91. Abrechnung und Bilanz. Die Bücher werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt und am 31. December jeden Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahres-Rechnung und die Bilanz über das Gesellschafts-Vermögen auf diesen Tag von dem Vorstande bis spätestens ultimo März des nächstfolgenden Jahres aufgestellt, zunächst von dem Aufsichts-Rathe und dann von der Revisions-Commission (§ 46) speciell geprüft und von der General-Versammlung dechargirt.

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögenstheile der Bank (Reserve- und Rentenfonds § 92) findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Sonderung.

Der Aufsichts-Rath hat zu bestimmen, wie viel auf den Kurswerth bei im Besitze der Bank befindlichen Immobilien und Mobilien zu abzuschreiben ist; jedoch darf die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1 Procent, für jede andere Kategorie nicht unter 5 Procent jährlich betragen, wobei dem Aufsichts-Rath zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maaßgabe der Abnutzung und der sonstigen Verhältnisse angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergiebt den Ueberschuß oder das Deficit des Rechnungs-Jahres, welche am Schlusse der Bilanz besonders auszuweisen sind.

Unter den Ausgaben sind stets die vollen Organisations- und Verwaltungskosten des laufenden Jahres aufzuführen.

Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

1. Unter die Activa: a) der baare Cassenbestand am Jahresschlusse; — b) der Bestand an Effecten und Werthpapieren. Dieselben müssen nach Gattungen specificirt und dürfen nie höher als zum Tagescourse der Berliner Börse am 31. December, beziehungsweise ihrem sonstigen Zeitwerthe an diesem Tage in Ansatz gebracht werden; — c) die ausstehenden Forderungen der Bank; — d) die Werthe der Immobilien, der Mobilien ꝛc., soweit dieselben nicht bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bereits amortisirt sind; — e) alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Erwägung am Jahresschlusse hat.

2. Unter die Passiva: a) die Reserven, welche aus 75 Proz. der Eintrittsgelder gebildet werden (§ 92); — b) die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden, in voller Höhe der angemeldeten Forderungen (§ 92a); — c) die für fortlaufende Rentenzahlungen zurückgelegten Deckungs-Capitalien (§ 92 b); — d) das Guthaben sonstiger Creditoren.

Zu den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß durch die Bankbücher (§ 105) nach Dechargirung durch die General-Versammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

XI. Abschnitt. Von dem Reservefond.

§ 92. Der Reservefond wird aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder (§ 16), wovon 75 Proc. demselben zufließen (§ 78), sowie aus den verwirkten und eingezogenen Conventional-Strafen (§§ 14, 25) gebildet.

Derselbe soll die Höhe von 500,000 Thalern nicht überschreiten.

Er wird besonders verwaltet und fließen die Zinsen-Einnahmen aus demselben dem Fond selbst wieder zu.

Sobald er das Maximum von 500,000 Thlr. erreicht hat, werden sowohl die Zinsen-Einnahmen aus demselben (§ 66), sowie die weiteren Eintritts- und Strafgelder zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Bank verwendet (§ 77). Der Reservefond kann jeder Zeit zur vorschußweisen Bestreitung von Schäden und Kosten mit herangezogen werden. Nach den nächsten Beitrags-Zahlungen der Mitglieder ist jedoch der aus demselben entnommene Vorschuß sofort wieder zu ersetzen.

Der Schaden-Reservefond wird (für jede einzelne Gefahren-Classe getrennt) gebildet:

a) aus den in voller Höhe der angemeldeten Forderungen zurückzustellenden Reserven für die bis zum Schlusse eines jeden Semesters zwar angemeldeten, aber noch nicht abgewickelten Schäden;

b) aus den für fortlaufende Rentenzahlungen zurückzulegenden Deckungs-Capitalien, deren Höhe nach den Principien der Wahrscheinlichkeits-Rechnung bemessen wird.

Die Gelder der Schaden-Reserve-Fonds, sowie die Zinsen-Einnahmen aus dem Rentenfond sub b, dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Ergeben die zurückgestellten Schaden-Reserven nach der Abwickelung einen Ueberschuß, so fließt dieser den betreffenden Gefahren-Classen

seiner Zeit wieder zu. Ergeben dagegen die Schaden-Reserven bei der endgültigen Abwicklung einen Fehlbetrag, so ist derselbe von den derzeitigen Mitgliedern der betreffenden Gefahren-Klassen aufzubringen.

XII. Abschnitt. Von der Auflösung und Liquidation der Bank und subsidiäre Bestimmungen.

§ 93. **Auflösung.** Die Auflösung der Bank findet statt:

a) sobald die General-Versammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend resp. vertreten sein muß, dieselbe mit einer Majorität von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen beschließt (siehe jedoch § 88);

b) durch Eröffnung des Concurses;

c) wenn sämmtliche Mitglieder ausgeschieden und somit das Recht der juristischen Persönlichkeit erloschen ist.

§ 94. **Bekanntmachung der Auflösung.** Die Auflösung der Bank muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, zu drei verschiedenen Malen, in Zwischenräumen von 8 Tagen, durch die Blätter der Bank (§ 106) von dem Vorstande oder dem Vorsitzenden des Aufsichts-Raths, oder deren Stellvertretern, bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger der Bank aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Bank zu melden.

§ 95. **Liquidation.** Die Liquidation des Geschäftes geschieht, sofern nicht ein gerichtliches Concurs-Verfahren eröffnet worden ist, oder die General-Versammlung nichts anderes beschließt, durch den Vorstand, unter Mitwirkung des Aufsichts-Raths.

Ordentliche General-Versammlungen (§ 31) finden, nachdem die Auflösung und Liquidation beschlossen ist, nicht mehr statt.

§ 96. **Fortsetzung.** Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung dürfen neue Mitglieder in die Bank nicht mehr aufgenommen werden und es erlöschen die sämmtlichen laufenden Versicherungen vier Wochen nach dem Auflösungsbeschluß, oder vom Tage der gerichtlichen Concurs-Eröffnung ab gerechnet.

§ 97. **Realisirung der Aktiva und Bestimmung über Verwendung der Renten-Fonds.** Die sämmtlichen Aktiva der Bank werden sofort einzugezogen oder realisirt.

Die Renten-Fonds (§ 92 b) dürfen auch im Falle der Liquidation lediglich zur Sicherstellung resp. Bezahlung der Renten verwendet werden. Die Verwaltung dieser Fonds, ebenso die fernere Auszahlung der Renten, wird nach beschlossener Auflösung entweder einem besonderen, von der General-Versammlung zu erwählenden Mitglieder-Ausschuß, oder einer öffentlichen Behörde übertragen. Behufs schnellerer Abwickelung der Liquidation ist es zulässig, die Rentenbezüge durch einmalige Capitalzahlung abzulösen.

Die nach Abwicklung sämmtlicher Verbindlichkeiten übrigbleibende Summe der Renten-Fonds wird nach Vorschrift der §§ 99 und 100 zur Vertheilung gebracht. Im Falle der Unzulänglichkeit ist nach Vorschrift des § 98 zu verfahren.

§ 98. **Fortlaufende Beiträge während der Liquidation.** Reichen die Aktiva, einschließlich des Reserve-Fonds (§ 92), zur Deckung der Passiva nicht aus, so sind die Mitglieder bis zur gänzlichen Erledigung aller und jeder Schuldverbindlichkeiten der Bank, einschließlich der Verwaltungs- und sonstigen Kosten, zu weiteren fortlaufenden Beitrags-Zahlungen verpflichtet, welche in derselben Weise und unter gleichem Präzipdiz festgesetzt, eingefordert und erhoben werden, wie dies in §§ 23—25 stipulirt ist.

§ 99. **Vertheilung der Ueberschüsse.** Die Ueberschüsse werden an diejenigen Mitglieder, welche der Bank am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer letztgeleisteten Jahres-Beiträge vertheilt.

§ 100. **Schluß-Abrechnung, Decharge, Auszahlung eventuell Verwendung der Ueberschüsse.** Nachdem alle Verbindlichkeiten der Bank erfüllt sind, hat der Vorstand, beziehentlich die Liquidatoren, eine Schluß-Abrechnung anzufertigen und solche dem Aufsichts-Rath, wie der Revisions-Commission (§ 46), zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Demnächst ist eine General-Versammlung von dem Vorstand, den Liquidatoren oder dem Aufsichts-Rath zu berufen, welche den Verwaltungs-Organen auf Grund der Schluß-Rechnung Decharge ertheilt und in die Vertheilung der Aktiv-Ueberschüsse nach Maaßgabe des Vertheilungs-Planes willigt. Der Termin für die Vertheilung darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres und erst nach erfolgter dreimaliger Bekanntmachung in den Blättern der Bank (§ 105), vom Tage der letzten Bekanntmachung ab gerechnet, festgesetzt werden.

Nach Ablauf dieses Termins werden die nicht erhobenen Beträge auf Kosten der säumigen Mitglieder bei Gericht deponirt, wofelbst sie noch während eines weiteren Jahres von den sich nachträglich legitimirenden Berechtigten in Empfang genommen werden können. Mit Ablauf des letzteren Jahres sind die nicht erhobenen Beträge verfallen und der Aufsichts-Rath ist berechtigt, zu gemeinnützigen Zwecken frei darüber zu verfügen.

§ 101. **Wirkung der Decharge.** Die Decharge bereitet sämmtliche Verwaltungs-Organe der Bank von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von aller und jeder weiteren Verbindlichkeit (§ 48).

§ 102. **Subsidiäre Bestimmungen.** Insoweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, kommen die Vorschriften des Königlich Sächsischen Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 zur Anwendung.

XIII. Abschnitt. Streitigkeiten und Präclusivfrist.

§ 103. **Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten zwischen der Bank und den Mitgliedern, oder dritten Personen, gehören vor die ordentlichen Gerichte, vor denen die beklagte Partei Recht zu leiden hat (siehe § 4).

Die Mitglieder haben aber das Recht, unter Verzicht auf den Proceßweg, ihre Ansprüche an die Bank und beziehentlich Beschwerden über die Verwaltungs-Organe, der General-Versammlung zur Entscheidung zu unterbreiten (§ 12a), jedoch unter Beobachtung der Vorschriften in § 35. Gegen eine solche von der General-Versammlung provocirte und getroffene Entscheidung steht keinem der beiden Theile eine Berufung frei und es ist jeder Rechtsmittel gegen dieselbe unbedingt ausgeschlossen.

Wählt dagegen das Mitglied den Proceß-Weg, so verzichtet es damit auf die Entscheidung der General-Versammlung, welche nach Einleitung der Klage von ihm nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

§ 104. **Präclusivfrist.** Wenn ein Mitglied gerichtliche Klage gegen die Bank erheben will, muß dieselbe bei dem competenten Gerichte (§ 4) binnen einer Präclusivfrist von zwei Monaten nach dem Empfange der definitiv ablehnenden Erklärung des Bank-Vorstandes über die von ihm erhobenen Ansprüche angebracht und verfolgt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine gerichtliche Klage nicht mehr zulässig und es bleibt dem Mitgliede nur noch die Berufung an die nächste General-Versammlung offen (§ 103), von welchem Rechte es jedoch spätestens bis zur nächsten General-Versammlung (die nach Ablauf der Präclusivfrist folgt) unter vorheriger Anmeldung (§ 35) Gebrauch machen kann. Unterläßt es auch dieses, so ist es definitiv aller seiner Ansprüche an die Bank verlustig.

XIV. Abschnitt. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 105. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder, sowie Dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch folgende Blätter publicirt worden sind:

Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger, Berliner Börsenzeitung, Königl. Leipziger Zeitung, Kölnische Zeitung, Augsburger Allgemeine Zeitung.

Der Aufsichts-Rath ist berechtigt, noch weitere öffentliche Blätter, außer den vorbezeichneten, zu dem Zwecke zu wählen.

Sollte eines der vorgenannten Blätter eingehen, oder dem Aufsichts-Rath für die Publikationen der Bank nicht mehr geeignet erscheinen, so ist durch Beschluß des Aufsichts-Raths ein anderes an dessen Stelle zu erwählen. Alle deßfallsigen Aenderungen sind in den übrig bleibenden Blättern der Bank bekannt zu machen.

XV. Abschnitt. Transitorische Bestimmungen.

§ 106. Der Aufsichts-Rath ist ermächtigt, alle Zusätze und Abänderungen der Statuten zu bewerkstelligen, welche Behufs Erlangung der Concession zum Geschäftsbetriebe in den verschiedenen Staaten Deutschlands von den zuständigen Behörden verlangt werden möchten.

Anlagen.

Anlage A. Gefahren-Classe . . . No. . . .

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Versicherungs-Antrag für die Gefahren-Classe A—F.

D . . Unterzeichnete (Name, Stand) . . . . . wohnhaft in (Ort, Staat, Provinz etc.) . . . . . beantrag. . . hiermit bei der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig auf Grund der ih . . bekannten und behändigten Statuten, sowie unter genauer Beantwortung der nachfolgenden Fragen (cfr. § 14 der Statuten) . . . Aufnahme als Mitglied der Bank, zum Zwecke der Versicherung gegen die in § 2 der Statuten bezeichneten Gefahren.

1) Welches Etablissement (Fabrik, Bergwerk, Elsenbahn etc.) besitz . . d . . Antragsteller und wo ist dasselbe (sind dieselben) belegen? — 2) Zahl des zur Versicherung beantragten Arbeits- und Betriebs-Personals: a) Arbeitor . . (Anzahl), b) Sonstige Bedienstete . . (Anzahl). — 3) Bei mehreren Etablissements eines Besitzers ist hierunter anzugeben, wie sich die Zahl beziehen-

nete Arbeiter- und Bedienstelen-Zahl auf die einzelnen Etablissements vertheilt.

D.. Unterzeichnete.. bekenn.. hiermit, ein Exemplar der Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig empfangen zu haben und erkenn.. die Bestimmungen derselben in allen Theilen als verbindlich für sich an. Insbesondere unterw.rf.. sich d.. Antragsteller den nachfolgenden statutarischen Bestimmungen.

Auszug aus den Statuten. I. Abschnitt: §§ 1—4 incl.; II. Abschnitt: §§ 5—14 incl.; III. Abschn.: §§ 15—18 incl.; IV. Abschn.: §§ 19—29 incl.; V. Abschn.: §§ 30—38 incl. 44, 49, 63, 64, 68, 72, 73; VI. Abschn.: §§ 77—79 incl.; VII. Abschn.: § 80; VIII. Abschn.: § 81—85 incl.; IX. Abschn.: §§ 86—89 incl.; XII. Abschn.: §§ 93—98 incl.; XIII. Abschn.: §§ 103, 104; XIV. Abschn.. § 105.

Ferner verpflichte.. sich d.. Unterzeichnete.. zur sofortigen Entrichtung des Eintrittsgeldes (§ 16), sobald ih.... Seitens des Vorstandes die Aufforderung hierzu, mit der Anzeige, dass die Aufnahme in die Bank auf Grund dieses Antrages erfolgen werde, zugegangen sein wird.

Endlich verpflichte.. sich d.. Unterzeichnete.. zur pünktlichen Entrichtung der laufenden Beiträge, welche in Gemässheit der §§ 15, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 98 von ih.. eingefordert werden.

(Ort und Datum) . . . . . (Eigenhändige Unterschrift) . . . . . .

Anlage B. Gefahren-Classe G. No. . . .

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Versicherungs-Antrag für die Gefahren-Classe G.

(Eisenbahn-Passagier-Unfälle.)

D.. Unterzeichnete . . . . . wohnhaft in . . . . beantrag.. hiermit bei der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig auf Grund der ih.. bekannten und behändigten Statuten . . . . Aufnahme als Mitglied der Bank, zum Zwecke der Versicherung gegen die in § 2 und bezichentlich § 26 der Statuten bezeichneten Gefahren.

D.. Unterzeichnete.. bekenn.. hiermit, ein Exemplar der Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig empfangen zu haben und erkenn.. die Bestimmungen derselben in allen Theilen als verbindlich für sich an. Insbesondere unterw.rf.. sich d.. Antragsteller den nachfolgenden statutarischen Bestimmungen.

Auszug aus den Statuten. (Wie Anlage A.)

Ferner verpflichte.. sich d.. Unterzeichnete.. zur prompten monatlichen Aufgabe der von ih.. allmonatlich beförderten Passagier-Zahl (§ 27), sowie zur prompten Entrichtung der fortlaufenden Beiträge, welche in Gemässheit der §§ 15, 17, 18, 23, 24, 25, 26, 27, 98 von ih.. eingefordert werden.

(Ort und Datum) . . . . . (Eigenhändige Unterschrift) . . . . . .

Anlage C.

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Aufnahme-Urkunde. Nr. . . . Gefahren-Classe (A—F.)

Auf Grund des Versicherungs-Antrages de dato . . . . den . . . . . und in Gemässheit der statutarischen Bestimmungen w..rd.. d. . . . . als Mitglied.. der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe . . . dersolben (§ 19) hiermit aufgenommen, nachdem das Eintrittsgeld für das versicherte Arbeits- und Betriebs-Personal (. . . . Personen à 16 Sgr.) mit Pr. Court. Rthlr. . . . . unter'm . . . . . an die Haupt-Casse der Bank baar entrichtet worden ist.

Die . . . . . ha.. mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih.. bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen. — Urkundlich ausgefertigt

Leipzig, den. . . . .

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Der Vorstand: N. N. (Unterschrift). N. N. (Unterschrift).

Anlage D.

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Aufnahme-Urkunde. Nr. . . . Gefahren-Classe G.

(Eisenbahn-Passagier-Unfälle).

Auf Grund des Versicherungs-Antrages de dato . . . . . den . . . . . und in Gemässheit der statutarischen Bestimmungen w..rd.. d. . . . . als Mitglied der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe G derselben (§ 26) hiermit aufgenommen.

D. . . . . ha.. mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih.. bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen. — Urkundlich ausgefertigt

Leipzig, den. . . . .

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Der Vorstand: N. N. (Unterschrift). N. N. (Unterschrift).

Anlage E. Agentur . . . . G.-R. No. . . . .

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Concessionirt durch . . . . . .

Aufnahme-Urkunde für die Preußischen Mitglieder. Nr. . . .

Gefahren-Classe . . .

Auf Grund des Versicherung-Antrages de dato . . . . . den . . . . . und in Gemässheit der statutarischen Bestimmungen w..rd.. d. . . . . als Mitglied der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe . . . derselben (§ 19) hiermit aufgenommen, nachdem das Eintrittsgeld für das versicherte Arbeits- und Betriebs-Personal (. . . Personen à 15 Sgr.) mit Pr. Cont. Rthlr. . . . . unterm . . . . an die Haupt-Casse der Bank baar entrichtet worden ist.

D. . . . . ha.. mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih.. bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit den Preussischen Versicherten entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen der Letzteren entweder in dem Gerichtstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen.

Falls die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen diese Letzteren mit Einschluss des Obmannes preussische Staatsangehörige sein.

Besondere Bedingungen.

Der General-Bevollmächtigte { für das Königreich Preussen, excl. der Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau / die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau } wird hierdurch ermächtigt, den vorstehenden Versicherungs-Vertrag mit . . . . zu . . . . unter den obigen Bedingungen abzuschliessen.

Leipzig, den . . . . .

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

(Stempel). Der Vorstand:

Abgeschlossen zu { Magdeburg / Barmen } den . . .

Der General-Bevollmächtigte der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig

für { die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau, das Königreich Preussen, excl. der Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau.

Anlage F. Agentur: G.-R. No. . . .

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Concessionirt durch . . . . . .

Aufnahme-Urkunde für die Preußischen Mitglieder. Nr. . . .

Gefahren-Classe G. (Eisenbahn-Passagier-Unfälle).

Auf Grund des Versicherungs-Antrages de dato . . . . . den . . . . . und in Gemässheit der statutarischen Bestimmungen w..rd.. d. . . . . als Mitglied der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig in die Gefahren-Classe G derselben (§ 26) hiermit aufgenommen.

D. . . . . ha.. mit dem heutigen Tage alle Rechte der Mitglieder aus den ih.. bekannten und behändigten Statuten der Bank erworben, andererseits alle statutarischen Pflichten derselben übernommen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit den Preussischen Versicherten entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen der Letzteren entweder in dem Gerichtstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen.

Falls die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen diese Letzteren mit Einschluss des Obmannes Preussische Staatsangehörige sein.

Besondere Bedingungen (wie Anlage E.)

I

Außerordentliche Beilage
zum
Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Bekanntmachung

der

Normal-Marktorte, Preis-Bezirke und Normal-Preise

für die

im Regierungs-Bezirk Schleswig

ablöslichen Dienste, Abgaben und Leistungen

nach dem Ablösungsgesetze vom 3. Januar 1873.

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
1)	Allgemeine Grundsätze und Vorbemerkungen	III
2)	Normal-Preise für den Distrikt Kreis Hadersleben	1
3)	" " " " " Apenrade	7
4)	" " " " " Sonderburg	13
5)	" " " " " Tondern	19
6)	" " " " " Husum	25
7)	" " " " " Flensburg	31
8)	" " " " " Schleswig	37
9)	" " " " " Eckernförde	43
10)	" " " " " Rendsburg	49
11)	" " " " Kreise Norder-Dithmarschen und Süder-Dithmarschen	55
12)	" " " " Kreis Steinburg	61
13)	" " " " " Pinneberg	67
14)	" " " " " Segeberg	73
15)	" " " " " Stormarn	79
16)	" " " " " Oldenburg	85
17)	" " " " " Ploen	91
18)	" " " " " Kiel	97

Allgemeine Grundsätze und Bemerkungen.

Nach § 45 des für die Provinz Schleswig-Holstein erlassenen Reallasten-Ablösungsgesetzes vom 3. Januar cr. sind zur Feststellung der Normalpreise und Normalmarktorte von der unterzeichneten Königlichen Regierung die Kreise Norder- und Süderdithmarschen zu einem Preisdistricte vereinigt, und jeder der übrigen 18 Kreise zu einem besonderen Preisbezirke bestimmt. In dem Kreise Eiderstedt und in dem Stadtkreise Altona kommen indeß, wie sich ergeben hat, Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem alleg. Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfange vor, und ist deßhalb mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in diesen Districten die Festsetzung von Normalpreisen unterblieben (§ 50 l. c.). Für die übrigen Districte haben die für dieselben nach §§ 45, 46 l. c. bestellten Kommissionen auf Grund der von ihnen vorgenommenen Ermittelungen Vorschläge über die in dem resp. Districte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normal-Marktorte gemacht, und sind diese Vorschläge, soweit sie von den Kommissionsmitgliedern einstimmig abgegeben sind, von der unterzeichneten Regierung bestätigt. Eine Einigung der Kommissionsmitglieder ist nur im Kreise Kiel zur Festsetzung der Normalpreise für die nach Tagen bestimmten Gespanndienste (§ 8 l. c.), für die Kosten der Ersatz-Gespanne (§ 10 l. c.) und für Buchenbrennholz nicht erreicht worden, und ist daher in Bezug hierauf die Entscheidung der unterzeichneten Königlichen Regierung erforderlich gewesen. Die Entscheidung ist bezüglich der Normalpreise für die Gespanndienste und die Kosten der Ersatz-Gespanne, rechtskräftig geworden, und sind diese nachstehend aufgenommen. Die Festsetzung der Normalpreise für Buchenbrennholz schwebt in der Recurseinstanz, und bleibt die Bekanntmachung der Entscheidung vorbehalten.

Jeder Preisdistrict ist mit sehr wenigen Ausnahmen als ein Preisbezirk festgehalten. Besondere Preisbezirke sind nur bestimmt in den Districten Kreis Ploen für Brennholz, Kreis Stormarn für Torf und Torferde und Kreis Sonderburg für Roggen und Gerste.

Die Normalpreise für die einzelnen Districte sind nachstehend zusammengestellt, und für dieselben die Grenzen der Preisbezirke und die Normal-Marktorte auf dem Titelblatt jeder Zusammenstellung angegeben.

Für die Feststellung der Normalpreise ist neben den hierfür durch das Gesetz gegebenen Vorschriften von folgenden allgemeinen Gesichtspunkten ausgegangen:

1) Normalpreise sind nur für solche Gespann- und Handdienste anzusetzen gewesen, welche lediglich nach Tagen, nicht also zugleich nach dem Umfange oder Betrage der Arbeit, oder bloß nach allgemeinen Wirthschafts- oder Betragsanthelten, bestimmt sind. Für derzleichen Dienste werden vielmehr die Werths- oder Preissätze bei den einzelnen Auseinandersetzungen in Ermangelung einer gütlichen Einigung und Feststellung, durch Schiedsrichter, jedoch mit Rücksicht auf die von den Districts-Kommissionen angegebenen Kosten der Ersatzgespanne, des Gesindes und der Tagelohnsätze freier Arbeiter bestimmt.

2) Bei der Festsetzung der Normalpreise der Gespann- und Handdienste ist angenommen, daß der Dienstpflichtige an den Dienstagen sich selbst zu beköstigen, resp. sein Zugvieh selbst mit Futter zu versehen und die zu den verschiedenen Arbeiten erforderlichen Geräthschaften und Werkzeuge selbst anzuschaffen, zu unterhalten und zum Dienste mitzubringen hat. Finden örtlich in einzelnen Fällen andere Verhältnisse statt, so kommen die Preise der betreffenden Dienst Unterstützungen von den Normalpreisen der Dienste in Abrechnung.

Die tägliche Arbeitsdauer ist für Gespann- und Handdienste je nach der Jahrezeit districtsweise verschieden, doch in allen Districten auf durchschnittlich 9 Stunden das ganze Jahr hindurch angenommen. Insofern eine kürzere oder längere Arbeitsdauer, als für jeden Districk angegeben ist, vorkommt und nachgewiesen wird, tritt dabei für jede Stunde gleichmäßig eine verhältnißmäßige Verminderung resp. Erhöhung der betreffenden Normalpreise ein.

Nach der Art der Arbeit ist bei den Gespann- und Handdiensten in der Regel kein besonderer Unterschied gemacht. Ausgezeichnet sind nur Pflug- und Erndte-Gespanndienste, und Handdienste nach der durch die Jahreszeit bedingten Verschiedenheit der Arbeit. Die Normalpreise für die Pflug- und Erndte-Gespanndienste sind hierbei meist ohne Rücksicht auf die Tageslänge der Bestellungs- und Erndtezeit gleich hoch gesetzt, weil die Gespannarbeiten, selbst bei etwas kürzerer Dauer, dringlicher und theurer, als in der anderen Sommerzeit sind.

Von der bei den Normalpreisen für die Dienste bezeichneten Arbeitszeit des Diensttages ist der zur Ruhe und Fütterung, resp. zu den Mahlzeiten erforderliche Zeitbedarf schon abgerechnet.

3) Bei der Ermittelung der Kosten der Erfatzgespanne (§. 10 des Ges.) sind die Arbeitspferde und die mit zu veranschlagenden Geräthschaften in der Art und Stärke angenommen, in welcher sie in den resp. Districten gewöhnlich auf den berechtigten Wirthschaften gehalten werden, und sind mit Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Wirthschaften auch die Kosten für Haltung des Gesindes bemessen. Bei den Lohnsätzen der freien Arbeiter oder Tagelöhner ist die etwaige Nebenlöhnung mit in Betracht gezogen, welche sie neben baarem Gelde hier und dort erhalten.

4) Die Normalpreise der bei den Diensten vorkommenden und von dem Werthe derselben in Abzug kommenden Gegenleistungen sind ebenfalls ermittelt, da diese Gegenleistungen aber zum größten Theile in solchen Naturalien bestehen, welche auch als einseitige Abgaben und Leistungen vorkommen, so war eine Sonderung von Leistungen und Gegenleistungen zu vermeiden, und sind sie allgemein unter den Normalpreisen für Abgaben und Leistungen mit aufgeführt.

5) Für die festen Abgaben in Körnern (§. 14 ff. des Ges.) sind mit Ausschluß der beiden Districte Kreis Eckernförde und Kreis Rendsburg, in welchen auf Grund der amtlichen Ermittelungen der Martini-Durchschnittsmarktpreise in den letzten 24 Jahren die Feststellung des Werthes nach den Vorschriften der §§. 15 ff. des Gesetzes möglich erscheint, für alle übrigen Districte nach §19 l. c. Normalpreise festgesetzt nach denselben Rücksichten, welche für die Festsetzung der Normalpreise für Naturalabgaben im §. 24. l. c. bestimmt sind.

Bei den Maaß- und Gewichtsangaben, für welche die Normalpreise eingerichtet sind ist überall nach der deutschen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 verfahren, und es bleibt daher die Reduction der alten Maaße und Gewichte, in welchen die Abgaben von Alters her geleistet sind, auf dieses neue deutsche Maaß und Gewicht dem Verfahren in den einzelnen Auseinandersetzungen vorbehalten.

Die Werbungskosten des Holzes, namentlich das Schlägerlohn, Rodelohn und Rückerlohn (für das Herausrücken des Holzes aus den Schlägen) sind in den Normalpreisen des Holzes schon begriffen, nicht aber Fuhrlohn aus der Forst nach dem Wirthschaftshofe oder nach dem Orte der Ablieferung des Holzes.

Bei den Normalpreisen des Torfs, der im trockenen Zustande gedacht ist, sind die Fabrikationspreise mit in den Normalpreisen enthalten; Fuhrlohn indeß ebenfowenig wie bei dem Holz. Die Größe der einzelnen Stücken Torf ist in den einzelnen Districten meist dieselbe; für die Districte, in denen eine Verschiedenheit in der Größe besteht, ist eine Normalgröße für den Torf im nassen Zustande angegeben, und bleibt für abweichende Größen die Reduction auf das Normalmaaß vorbehalten.

Die für Mahlzeiten und Speisen bestimmten Normalpreise enthalten in allen Fällen nicht die etwa dabei gewährten Getränke, weil die Art und Quantität der letzteren nach den Ortsverhältnissen zu verschieden ist, um auch in dieser Beziehung den Preis der Mahlzeiten vorweg vollständig ausdrücken zu können. Die Normalpreise der Getränke sind deshalb besonders aufgestellt und bei den einzelnen Auseinandersetzungen dem Werthe der Mahlzeiten und Speisen zuzusetzen.

6) Die Normalpreise kommen bis auf Weiteres für jede Auseinandersetzung zur Anwendung, durch welche Abgaben und Leistungen, für welche sie festgesetzt sind, zur Ablösung gebracht werden. Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann nach § 48 alin. 2 des Gesetzes die unterzeichnete Regierung bewirken, wenn und so weit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern nur die geltenden Normalpreise schon mindestens 5 Jahre in Wirksamkeit gewesen sind. Die Revision oder Ergänzung erfolgt auf demselben im § 45 des Gesetzes bezeichneten Wege, auf welchem die Feststellung der jetzigen Normalpreise geschehen ist.

Nachstehend werden für die Districte Kreis Eckernförde und Kreis Rendsburg die 24jährigen Martini-Getreide-Durchschnittspreise der Jahre 1849 bis 1872 incl., unter Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten derselben in den resp. Normal-Marktorten nach § 18 des Gesetzes bekannt gemacht:

Name des Districts	Weizen pro Scheffel				Roggen pro Scheffel				Hafer pro Scheffel				Große Gerste pro Scheffel				Buchweizen pro Scheffel			
	Gewicht in Pfd.	Preis in Thlr.	Sg.	Pf	Gewicht in Pfd.	Preis in Thlr.	Sg.	Pf	Gewicht in Pfd.	Preis in Thlr.	Sg.	Pf	Gewicht in Pfd.	Preis in Thlr.	Sg.	Pf	Gewicht in Pfd.	Preis in Thlr.	Sg.	Pf
Kreis Eckernförde	75	2	9	—	73	1	23	1	48	1	4	1	64	1	13	6	64	1	9	2
„ Rendsburg	80	2	18	9	75	2	—	7	54	1	3	—	72	1	17	2	72	1	15	8

Normal-Preise

für den District

Kreis Hadersleben.

Normal-Markt-Ort: Hadersleben.

Der lebhafteste Getreideverkehr hat während der 14 Tage vor Weihnachten statt.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Hadersleben. auf Sgr. ₰
	I. Pferdegespann-Dienste.	
1	Für ein Gespann von 1 Pferd und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag 9 Arbeitsstunden.. auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 1 Sgr. 8 Pf.;	— 15 —
2	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 2 Sgr. 6 Pf.	— 22 6

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen, fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 1 Pferd und einem Knecht. auf Sgr. ₰	Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. auf Sgr. ₰
1)	im Monat Januar bei 7stündiger Arbeitszeit	— 11 8	— 17 6
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	— 13 4	— 20 —
3)	„ „ März „ 9 „ „	— 15 —	— 22 6
4)	„ „ April „ 10 „ „	— 16 8	— 25 —
5)	„ „ Mai „ 10 „ „	— 16 8	— 25 —
6)	„ „ Juni „ 10 „ „	— 16 8	— 25 —
7)	„ „ Juli „ 10 „ „	— 16 8	— 25 —
8)	„ „ August „ 10 „ „	— 16 8	— 25 —
9)	„ „ September „ 10 „ „	— 16 8	— 25 —
10)	„ „ October „ 9 „ „	— 15 —	— 22 6
11)	„ „ November „ 8 „ „	— 13 4	— 20 —
12)	„ „ December „ 7 „ „	— 11 8	— 17 6

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Hadersleben. auf Sgr. ₰
	a. von Männern.	
1	In den 2 Monaten vom Juni bis August zu den Heu- und Getreide-Ernten zu 10 Arbeitsstunden nach Abzug der Erholungszeit und Dauer der Mahlzeiten ..... für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. $2^{7}/_{9}$ Pf.;	— 12 —
2	In der übrigen Zeit der Sommermonate zu 10 Arbeitsstunden ..... für jede Arbeitsstunde $10^{4}/_{9}$ Pf.;	— 9 —
3	In den 6 Wintermonaten zu 8 Arbeitsstunden ..... auf jede Arbeitsstunde also 10 Pf.	— 6 8

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Hadersleben. Mk	Sgr	₰
	b. von Frauen.			
1	In den 2 Monaten vom Juni bis August zu den Heu- und Getreide-Ernten, zu 10 Arbeitsstunden, nach Abzug der Erholungszeit und Dauer der Mahlzeiten..... für jede Arbeitsstunde 1 Sgr.	—	10	—
2	In der übrigen Zeit der Sommermonate, zu 10 Arbeitsstunden..... für jede Arbeitsstunde 7½ Pf.;	—	6	—
3	In den 6 Wintermonaten, zu 8 Arbeitsstunden..... für jede Arbeitsstunde 7½ Pf.	—	5	—

B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner.

§ 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.

I. Gespanne.

	Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar für			
1	1 Pferd und einem Knecht auf jährlich.....	220	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	—	22	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 2 Sgr. 5⅓ Pf.;			
2	2 Pferden und einem Knecht auf jährlich.....	330	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich.....	1	3	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 3 Sgr. 8 Pf.			

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 1 Pferd und einem Knecht. Mk	Sgr	₰	2 Pferden und einem Knecht. Mk	Sgr	₰
1)	im Monat Januar bei 7stündiger Arbeitszeit	—	17	1⅓	—	25	8
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	—	19	6⅔	—	29	4
3)	„ „ März „ 9 „ „	—	22	—	1	3	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	—	24	5⅓	1	6	8
5)	„ „ Mai „ 10 „ „	—	24	5⅓	1	6	8
6)	„ „ Juni „ 10 „ „	—	24	5⅓	1	6	8
7)	„ „ Juli „ 10 „ „	—	24	5⅓	1	6	8
8)	„ „ August „ 10 „ „	—	24	5⅓	1	6	8
9)	„ „ September „ 10 „ „	—	24	5⅓	1	6	8
10)	„ „ October „ 9 „ „	—	22	—	1	3	—
11)	„ „ November „ 8 „ „	—	19	6⅔	—	29	4
12)	„ „ December „ 7 „ „	—	17	1⅓	—	25	8

Laufende №	II. Gesinde.	Für den ganzen Kreis Hadersleben. ℳ	Sgr.	₰
1	Für einen Arbeitsknecht im Durchschnitt jährlich	110	—	—
2	„ „ Jungen jährlich	85	—	—
3	„ eine Magd jährlich	85	—	—
	III. Tagelöhner.			
	a. für Männer.			
1	In den 2 Monaten zur Heu- und Getreide-Ernte pro Tag 10 Arbeitsstunden	—	15	—
2	„ „ übrigen Sommermonaten pro Tag 10 Arbeitsstunden	—	11	—
3	„ „ 6 Wintermonaten pro Tag 8 Arbeitsstunden	—	8	—
	b. für Frauen.			
1	In den 2 Monaten zur Heu- und Getreide-Ernte pro Tag 10 Arbeitsstunden	—	12	—
2	„ „ anderen 4 Sommermonaten pro Tag 10 Arbeitsstunden	—	8	—
3	„ „ 6 Wintermonaten pro Tag 8 Arbeitsstunden	—	6	—
	C. Normal-Preise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann.			
	§ 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
1	1 Scheffel Weizen zu 76 Pfd.	2	9	—
2	1 „ Roggen zu 70 Pfd.	1	19	—
3	1 „ weißer Hafer zu 48 Pfd.	—	28	—
4	1 „ bunter Hafer zu 40 Pfd.	—	24	—
5	1 „ Gänsehafer	—	24	—
6	1 „ kleine Gerste zu 63 Pfd.	1	9	—
7	1 „ Gerste zu Hühnerfutter	—	26	—
8	1 „ Buchweizen zu 63 Pfd.	1	9	—

Laufende №		Für den ganzen Kreis Hadersleben. ℳ	Sgr.	₰
	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen.			
	§ 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Für Fabrikate von Getreide.			
1	1 Scheffel Buchweizengrütze	2	18	—
2	1 „ Gerstenmalz	1	9	—
	II. Trockne Halmgewächse und Fabrikate davon.			
1	1 Centner Heu, mittlerer Heugüte	—	15	—
2	1 „ „ schlechter „	—	8	—
3	1 „ Kleeheu	—	22	6
4	1 Schock Roggenstroh, 60 Bund à 20 ℔	2	—	—
5	1 „ Haferstroh do.	2	—	—
6	1 „ Gerstenstroh do.	2	—	—
7	1 „ Buchweizenstroh do.	1	—	—
8	1 „ Weizenstroh z. Dachdecken, 1200 ℔	4	—	—
9	1 „ Roggenstroh do. do.	4	—	—
10	1 Weizengarbe à 6 ℔	—	2	—
11	1 Roggengarbe do.	—	1	6
12	1 Hafergarbe do.	—	2	—
13	1 Gerstengarbe (kleine Gerste) à 6 ℔	—	1	6
14	1 Buchweizengarbe, 3 Stucken	—	1	6
15	100 Stück Strohseile zum Dachdecken	—	15	—

Laufende No.			Für den ganzen Kreis Hadersleben. ℳ	Sgr.	₰
		III. Für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Eier, Milch.			
1	1	lebendes, ausgewachsenes, fettes Schwein, 250 ℔ im geschlachteten Zustande	25	—	—
2	1	ausgewachsenes, mageres Schwein, bis 2 Jahre alt.....	15	—	—
3	1	sogenanntes Mittelschwein, 1 Jahr alt	10	—	—
4	1	mageres Schwein von 6 Monaten	6	—	—
5	1	„ „ „ 4 „	4	—	—
6	1	Ferkel von 4 bis 5 Wochen	2	—	—
7	1	Lamm von 8 Wochen	1	15	—
8	1	„ „ 6 Monaten.....	3	15	—
9	1	„ „ 1 Jahr.....	5	—	—
10	1	fette, lebende Gans mit Federn	1	20	—
11	1	magere, do. do.	1	—	—
12	1	geschlachtete Gans ohne Federn zu 10 ℔	1	5	—
13	1	junges Huhn (Küken)	—	4	—
14	1	ausgewachsenes, altes Huhn	—	8	—
15	1	halber Schweinskopf	—	15	—
16	1	ganzer „	1	—	—
17	1	Stieg Hühnereier (20 Stück) zu Lichtmeß (2. Februar), Fastnacht, zum Pfingstage (15. Juni) oder zu Martini...	—	6	—
		zu Ostern	—	5	—
		zu Weihnachten	—	7	6
18	1	Liter Milch	—	—	9
		IV. Mahlzeiten, einzelne zubereitete Speisen, Brod, Butter, Käse, Schinken ꝛc.			
1	1	Mittagessen für den Prediger, für den Küster oder Organisten bei Einsammeln der Naturalien, oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei Aufnahme der Viehzehnten	—	7	6
	1	Mittagessen für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	5	—
2		zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffe für den Prediger, Küster, Organisten oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes....	—	3	—
		zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffe für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	2	—

Laufende No.			Für den ganzen Kreis Hadersleben. ℳ	Sgr.	₰
3		für dienstpflichtige Männer:			
		a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person	—	6	—
		b. einzelne Mahlzeiten			
		für eine Portion Morgensuppe oder Kaffe mit Brodschnitte	—	1	6
		für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte.....	—	3	—
		für eine Portion Abendessen oder zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	6
		für eine Portion Kaffe am Nachmittage.....	—	1	—
4		für dienstpflichtige Frauen:			
		a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person	—	5	—
		b. einzelne Mahlzeiten			
		für eine Portion Morgensuppe oder Kaffe mit Brodschnitte	—	1	3
		für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte.....	—	2	6
		für eine Portion Abendessen, zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	3
		für eine Portion Kaffe am Nachmittage.....	—	1	—
5		ein Mittagessen			
		a. für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte, vom Prediger zu leisten bei Ablieferung von Naturalien.....	—	7	6
		b. für den Knecht, welcher die Naturalien fährt	—	5	—
6		ein zweites Frühstück oder Vesperbrod			
		a. desgleichen wie sub 5a.....	—	3	—
		b. „ „ „ 5b.....	—	2	—
7		sämmtliche Mahlzeiten an einem Tage			
		a. desgleichen wie sub 5a	—	12	—
		b. „ „ „ 5b.....	—	8	—
8	1	℔ schwarzes Roggenbrod	—	—	8
9	1	Butterbrod an Knechte bei Gespannsdiensten u. Ablieferung von Holz, Torf ꝛc.	—	1	6
10	1	geräucherter Schweinskopf.....	1	—	—
11	1	„ Schaafs-Schinken.....	—	15	—
12	1	℔ Butter			
		im Sommer	—	7	6
		„ Winter.....	—	6	—
13	1	Käse, gewöhnlicher Art	—	10	—
14	1	Liter Bier	—	—	4
15	1	„ Branntewein	—	3	6

Laufende No.					Für den ganzen Kreis Hadersleben.		
					ℳ	Sgr.	₰
		V. Brennholz, Torf.					
1	1	Raummeter Eichenbrennholz, Scheit- (Kluft) Holz,	0,7	Festmeter	1	20	—
2	1	„ „ Astholz	0,7	„	1	5	—
3	1	„ „ Reiser	0,2	„	—	2	—
4	1	„ Buchenbrennholz, Scheit- (Kluft) Holz,	0,7	„	2	5	—
5	1	„ „ Astholz,	0,7	„	1	10	—
6	1	„ „ Reiser,	0,2	„	—	2	6
7	1	„ Erlenholz, Klufthholz,	0,7	„	1	15	—
8	1	„ „ Astholz,	0,7	„	1	—	—
9	1	„ „ Reiser,	0,2	„	—	1	6
10	1	„ Stemmel- oder Stubbenholz, Buchenholz			—	10	—
11	1	„ „ „ „ Erlenholz			—	7	6
12	1000	Stück Plaggen			2	15	—
13	20	„ Dachlatten			3	—	—
14	1000	„ Stechtorf					
		die leichtere oder schlechtere Sorte			—	15	—
		„ schwerere „ bessere „			—	22	6
15	1000	„ Streichtorf					
		die leichtere oder schlechtere Sorte			—	15	—
		„ schwerere „ bessere „			—	22	6
		VI. Ziegelsteine, Kalk, Cement, Sand.					
1	1000	Stück Mauer-Ziegelsteine			4	—	—
2	1000	„ Dach- „			15	—	—
3	1	Tonne gebrannten Kalk (mit Ausnahme des Gefäßes) excl. Fuhrlohn			—	15	—
4	1	„ Cement			3	15	—
5	1	zweispänniges Fuder Hafffand			—	15	—
6	1	Scheffel Streusand			—	2	—

Normal-Preise

für den District

Kreis Apenrade.

Normal-Markt-Orte: Apenrade, Gravenstein, Flensburg.

1) Gravenstein. Dazu gehören ausschließlich:
die adeligen Güter Gringrift und Lavgaard,
die Ortschaften Quars, Lundtoft, Toersbüll,
die Gemeinden Schobüllgaard und Schweitrup,
die Kirchspiele Aabüll, Gravenstein, Holebüll und Rinkenis.

2) Flensburg. Dazu gehören ausschließlich:
die Ortschaften Ondeleff, Westergeil, Persbüll und Berndrup.

3) Gravenstein **oder** Apenrade. Dazu gehört:
das Kirchspiel Warnitz.

4) Flensburg **oder** Apenrade. Dazu gehören:
die Ortschaften Kliplef und Wildsbeck.

5) Apenrade. Dazu gehören ausschließlich:
die übrigen Ortschaften des Kreises.

Der lebhafteste Getreideverkehr hat um die Zeit des Martinitages statt.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Apenrade. Rbl.	Sgr.	₰
	I. Pferdegespann-Dienste.			
1	Für ein Gespann von 1 Pferd und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 3 Sgr.	—	27	—
2	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 4 Sgr. 4 Pf.	1	9	—

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 1 Pferd und einem Knecht. Rbl.	Sgr.	₰	Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. Rbl.	Sgr.	₰
1)	im Monat Januar bei 7stündiger Arbeitszeit	—	21	—	1	—	4
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	—	24	—	1	4	8
3)	„ „ März „ 9 „ „	—	27	—	1	9	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	1	—	—	1	13	4
5)	„ „ Mai „ 10 „ „	1	—	—	1	13	4
6)	„ „ Juni „ 10 „ „	1	—	—	1	13	4
7)	„ „ Juli „ 10 „ „	1	—	—	1	13	4
8)	„ „ August „ 10 „ „	1	—	—	1	13	4
9)	„ „ September „ 10 „ „	1	—	—	1	13	4
10)	„ „ October „ 9 „ „	—	27	—	1	9	—
11)	„ „ November „ 8 „ „	—	24	—	1	4	8
12)	„ „ December „ 7 „ „	—	21	—	1	—	4

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Apenrade. Rbl.	Sgr.	₰
	a. von Männern.			
1	In den Monaten Juni bis September einschließlich, zu 10 Arbeitsstunden, für jede Arbeitsstunde 2 Sgr.;			
2	In den Monaten April, Mai, October und März, zu 10 resp. 9 Arbeitsstunden, für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 6 Pf.;			
3	In den Monaten November, Februar, December, Januar, zu 8 resp. 7 Arbeitsstunden, für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 3 Pf.			

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Apenrade. Rtl.	Sgr.	Pf.
	b. von Frauen.			
1	In den Monaten vom Juni bis September einschließlich, zu 10 Arbeitsstunden, für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 3 Pf.;			
2	In den übrigen Monaten, zu resp. 10, 9, 8, 7 Arbeitsstunden, für jede Arbeitsstunde 1 Sgr.			

B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner.

nach § 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.

I. Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von:

1	1 Pferd und einem Knecht auf jährlich	382	15	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	1	8	3
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 4 Sgr. 3 Pf.			
2	2 Pferden und einem Knecht auf jährlich	540	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	1	24	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr.			

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 1 Pferd und einem Knecht. Rtl.	Sgr.	Pf.	Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. Rtl.	Sgr.	Pf.
1)	im Monat Januar bei 7stündiger Arbeitszeit	—	29	9	1	12	—
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	1	4	—	1	18	—
3)	„ „ März „ 9 „ „	1	8	3	1	24	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	1	12	6	2	—	—
5)	„ „ Mai „ 10 „ „	1	12	6	2	—	—
6)	„ „ Juni „ 10 „ „	1	12	6	2	—	—
7)	„ „ Juli „ 10 „ „	1	12	6	2	—	—
8)	„ „ August „ 10 „ „	1	12	6	2	—	—
9)	„ „ September „ 10 „ „	1	12	6	2	—	—
10)	„ „ October „ 9 „ „	1	8	3	1	24	—
11)	„ „ November „ 8 „ „	1	4	—	1	18	—
12)	„ „ December „ 7 „ „	—	29	9	1	12	—

Laufende No.	II. Gefinde.	Für den ganzen Kreis Apenrade. ℳ	Sgr.	₰
1	Für einen Großknecht im Durchschnitt jährlich	150	—	—
2	„ „ Kleinknecht jährlich	130	—	—
3	„ „ Jungen jährlich	90	—	—
4	„ eine Magd jährlich	120	—	—
	III. Tagelöhner.			
	a. für Männer.			
1	In den Monaten Juni bis einschließlich September zu 10 Arbeitsstunden, auf jede Arbeitsstunde 2 Sgr. 3 Pf.;			
2	In den Monaten April, Mai, März und October zu resp. 10 und 9 Arbeitsstunden, für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 9 Pf.;			
3	In den Monaten November u. Februar, December u. Januar zu resp. 8 und 7 Arbeitsstunden, für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 6 Pf.			
	b. für Frauen.			
1	In den Monaten Juni bis einschließlich September, zu 10 Arbeitsstunden, auf jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 6 Pf.;			
2	In den übrigen Monaten, zu resp. 10, 9, 8, 7 Arbeitsstunden, für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 3 Pf.			
	C. Normal-Preise für feste in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Markt-Preis nicht nachgewiesen werden kann.			
	§ 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
1	1 Scheffel Weizen zu 76 ℔	2	9	—
2	1 „ Roggen zu 72 ℔	1	20	—
3	1 „ Hafer zu 50 ℔	1	—	—
4	1 „ große Gerste zu 68 ℔	1	12	6
5	1 „ kleine Gerste zu 64 ℔	1	10	—
6	1 „ Buchweizen zu 64 ℔	1	5	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Apenrade. ℳ	Sgr.	₰	Laufende No.		Für den ganzen Kreis Apenrade. ℳ	Sgr.	₰
	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen.				2	1 Centner Heu, sehr guter Heugüte		24	—
	§ 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.				3	1 „ Heu, mittlerer „		16	—
					4	1 „ Heu, schlechter „		8	—
	I. Normal-Preise für Flachs, trockene Halmgewächse und Fabrikate davon.				5	1 „ Kleeheu		24	—
					6	Roggenstroh 60 Bund, à 20 ℔	4		—
					7	Weizenstroh zum Dachdecken, 60 Bund à 20 ℔	5		—
					8	Roggenstroh zum Dachdecken, 60 Bund à 20 ℔	5		—
1	1 Bund ungebrochener Flachs, 21 Hände voll, ohne Samenkapseln, nachdem er geröthet und getrocknet ist	—	10	—	9	1 Weizengarbe zu 6 ℔		2	3
					10	1 Roggengarbe zu 6 ℔		1	6
					11	1 Hafergarbe zu 6 ℔		2	3

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Ajmeerade. fl.	Kr.	₰
12	1 Gerstengarbe zu 6 ℔	—	1	6
13	Buchweizengarbe, pro Bund 3 Stucken	—	1	6
14	1 Bund Haferstrohbänder zum Dachdecken à 20 Stück, à Stück 15 Ellen lang	—	4	—
	II. Normal-Preise für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Theile geschlachteter Thiere, Fleischfabrikate, Eier, Milch:			
1	1 lebendes, ausgewachsenes, fettes Schwein, 250 ℔ im geschlachteten Zustande	25	—	—
2	1 ausgewachsenes, mageres Schwein bis 2 Jahre alt	15	—	—
3	1 sogenanntes Mittelschwein, 1 Jahr alt.	12	—	—
4	1 mageres Schwein von 6 Monaten	8	—	—
5	1 mageres Schwein von 4 Monaten	6	—	—
6	1 Ferkel von 4 bis 5 Wochen	2	—	—
7	1 Lamm von 8 Wochen	1	15	—
8	1 Lamm von 6 Monaten	3	15	—
9	1 Lamm von 1 Jahr	5	—	—
10	1 fette lebende Gans ungerupft	2	—	—
	gerupft	1	22	6
11	1 magere lebende Gans ungerupft	1	6	—
	gerupft	1	—	—
12	1 geschlachtete Gans ohne Federn à 10 ℔	1	5	—
13	1 junges Huhn (Küken)	—	5	—
14	1 junger Hahn 2 Monate alt	—	5	—
15	1 junger Hahn zu Johanni, zum Capaun geeignet	—	7	—
16	1 ausgewachsener Hahn	—	9	—
17	1 fetter Capaun	—	15	—
18	1 ausgewachsenes altes Huhn	—	10	—
19	1 halber Schweinskopf	—	15	—
20	1 ganzer Schweinskopf	1	—	—
21	1 Stieg Hühnereier (20 Stück)	—	7	4
	zu Lichtmeß (2. Februar)	—	8	—
	zu Fastnacht	—	8	—
	zu Ostern	—	6	—
	zum Vitustage (15. Juni)	—	6	—
	zu Martini	—	6	—
	zu Weihnachten	—	10	—
22	1 Stieg Enteneier (20 Stück)	—	8	—
23	1 Liter Milch	—	—	9
	III. Normal-Preise für zubereitete Speisen (Mahlzeiten) Brod, Butter, Salz, Wurst, Käse, Schinken ꝛc.			
1	1 Mittagessen für den Prediger, für den Küster oder Organisten beim Einsammeln der Naturalien oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei Aufnahme der Viehzehnten	—	9	—
	für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters und Organisten	—	6	—
2	zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für den Prediger, für den Küster, Organisten oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes	—	3	—
	für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	2	—
3	für dienstpflichtige Männer:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen, ohne Unterscheidung der Jahreszeit	—	7	—
	b. einzelne Mahlzeiten:			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	3	—
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte, ein zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	6
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage	—	1	—
4	für dienstpflichtige Frauen:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage, ohne Unterscheidung der Jahreszeit	—	6	—
	b. einzelne Mahlzeiten			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	3
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	2	6
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte	—	1	3
	für eine Portion zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	—
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage	—	1	3
5	ein Mittagessen			
	a. für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte, vom Prediger zu leisten bei Ablieferung von Naturalien	—	9	—
	b. für den Knecht, welcher die Naturalien fährt	—	6	—
6	ein zweites Frühstück oder Vesperbrod			
	a. desgleichen wie sub 5 a	—	3	—
	b. desgleichen wie sub 5 b	—	2	—
7	1 Ernteschmaus excl. Getränke pro Person	—	7	6
8	1 ℔ Weizenbrod (Semmel, Brodsemmel, Kuchen)	—	1	3

Laufende №		Für den ganzen Kreis Apenrade. ℳ	Sgr.	₰
9	1 ℔ Roggenbrod fein (z. B. ausgesichtetes)	—	1	—
10	1 ℔ schwarzes Roggenbrod	—	—	9
11	1 Butterbrod an Knechte bei Gespanndiensten u. Ablieferung von Holz, Torf ꝛc.	—	1	—
12	1 geräucherter Schweinskopf	1	2	—
13	1 geräucherter Schinken à 15 ℔	2	—	—
14	1 halbe geräucherte Gans	—	18	—
15	1 ℔ Mettwurst	—	6	—
16	1 ℔ anderer gewöhnlicher Wurst	—	5	—
17	1 ℔ Butter, im Monat Mai	—	5	—
	im Sommer (um Johannis)	—	6	—
	im Herbst und Winter (Stoppelbutter)	—	7	—
18	1 ℔ Käse (Holländerei-Käse)	—	1	6
19	1 Käse gewöhnlicher Art	—	15	—
20	1 ℔ Kochsalz	—	1	—
21	1 Liter Bier	—	—	4
22	1 Liter Halbbier	—	—	3
23	1 Stück Hefe gewöhnlicher Größe	—	1	—
24	1 Liter Branntwein	—	3	—
25	1 Liter guter Kümmelschnaps	—	3	6

Laufende №	IV. Normal-Preise für Nutz- und Brennholz, Torf.	Für den ganzen Kreis Apenrade. ℳ	Sgr.	₰
1	1 Raummeter Eichennutzholz in Kloben	4	—	—
2	1 Festmeter Eichennutzholz			
	a. in Stämmen, in einer Stärke bis zu 1 Kubikmeter	5	15	—
	„ in einer Stärke von 1 bis 2 Kubikmeter	8	—	—
	„ in einer Stärke von über 2 Kubikmeter	12	—	—
	b. zu einer Mühlenwelle	24	—	—
3	1 Raummeter Eichenbrennholz, Scheit-(Kluft)-Holz 0,7 Festmeter	1	20	—
4	1 „ Eichenastholz 0,7 Festmeter	1	5	—
5	1 „ Eichen-Reiser 0,2 Festmeter	—	2	6
6	1 „ Buchennutzholz in Kloben	3	15	—
7	1 Festmeter Buchennutzholz in Stämmen, in einer Stärke bis zu 1 Kubikmeter	4	15	—
8	1 „ „ „ „ „ „ „ „ von 1 bis 2 Kubikmeter	5	15	—
9	1 „ „ „ „ „ „ „ „ über 2 Kubikmeter	6	—	—
10	1 Raummeter Buchenbrennholz, Kluft-Holz 0,7 Festmeter	2	15	—
11	1 „ „ Astholz 0,7 Festmeter	1	20	—
12	1 „ „ Reiser 0,2 Festmeter	—	3	6
13	1 Festmeter Weißbuchennutzholz in Stämmen	5	15	—
14	1 Raummeter Erlenholz, Kluftholz 0,7 Festmeter	1	15	—
15	1 „ „ Astholz 0,7 Festmeter	1	—	—
16	1 „ „ Reiser 0,2 Festmeter	—	2	—
17	1 „ Stemmel- oder Stubbenholz (Buchenholz)	—	22	6
18	1 „ „ „ (Erlenholz)	—	15	—
19	ein zweispänniges Fuder Zaunbusch (6 Raummeter enthaltend)	—	10	—
20	1 „ „ Buchen-Stangenholz	1	—	—
21	100 Stück fichtene Hopfenstangen	2	15	—
22	100 Stück erlene Hopfenstangen	1	—	—
23	1000 Stück Stechtorf, die leichtere oder schlechtere Sorte	—	18	—
	die schwerere oder bessere Sorte	—	25	—
24	1000 Stück Streichtorf, die leichtere oder schlechtere Sorte	—	18	—
	die schwerere oder bessere Sorte	—	25	—
25	1 Kubikmeter Moorerde (Torferde) zum Torfstich, schlechtere Sorte	—	4	—
	bessere Sorte	—	5	—
	V. Ziegelsteine.			
	1000 Stück Mauer-Ziegelsteine, 9zöllige	5	—	—

Normal-Preise

für den Distrikt

Kreis Sonderburg.

Normal-Markt-Orte:

1) Norburg, für die Norder- und Egenharde,
2) Sonderburg, für den übrigen Theil der Insel Alsen.
3) Broacker, für den Sundewitt.

Der lebhafteste Getreideverkehr hat während der 14 Tage vor Weihnachten statt. — Für Körnerabgaben an Roggen und Gerste sind die Insel Alsen und der Sundewitt als besondere Preisbezirke bestimmt.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Sonderburg. Mk	Sgr	₰
	I. Pferdegespann-Dienste.			
1	Für ein Gespann von 1 Pferd und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 2 Sgr. 6 Pf.;	—	22	6
2	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 3 Sgr. 4 Pf.	1	—	—

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen, fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

	Auf ein Gespann von 1 Pferd und einem Knecht. Mk	Sgr	₰	Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. Mk	Sgr	₰
1) im Monat Januar bei 7stündiger Arbeit	—	17	6	—	23	4
2) „ „ Februar „ 8 „ „	—	20	—	—	26	8
3) „ „ März „ 9 „ „	—	22	6	1	—	—
4) „ „ April „ 10 „ „	—	25	—	1	3	4
5) „ „ Mai „ 10 „ „	—	25	—	1	3	4
6) „ „ Juni „ 10 „ „	—	25	—	1	3	4
7) „ „ Juli „ 10 „ „	—	25	—	1	3	4
8) „ „ August „ 10 „ „	—	25	—	1	3	4
9) „ „ September „ 10 „ „	—	25	—	1	3	4
10) „ „ October „ 9 „ „	—	22	6	1	—	—
11) „ „ November „ 8 „ „	—	20	—	—	26	8
12) „ „ December „ 7 „ „	—	17	6	—	23	4

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Sonderburg. Mk	Sgr	₰
	a. von Männern.			
1	Zur Heu- und Getreide-Ernte durchschnittlich pro Tag zu 10 Arbeitsstunden nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 6 Pf.;	—	15	—
2	In den Monaten April bis September außer der Ernte durchschnittlich pro Tag zu 10 Arbeitsstunden für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 2½ Pf.;	—	12	—
3	In den Monaten März und October durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 1⅓ Pf;	—	10	—
4	In den Monaten Februar und November, Januar und December durchschnittlich pro Tag zu 8 resp. 7 Arbeitsstunden für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. resp. 1 Sgr. 1⅓ Pf.	—	8	—

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Sonderburg. M	Sgr	₰
	b. von Frauen.			
1	Zur Heu- und Getreide-Ernte durchschnittlich pro Tag zu 10 Arbeitsstunden nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten ..... für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 1⁴/₅ Pf.;	—	11	6
2	In den Monaten April bis September außer der Ernte, März und October durchschnittlich pro Tag zu 10 und resp. 9 Arbeitsstunden ..... für jede Arbeitsstunde 9³/₅ Pf. resp. 10²/₃ Pf.;	—	8	—
3	In den Monaten Februar und November, Januar und December durchschnittlich pro Tag zu 8 resp. 7 Arbeitsstunden ..... für jede Arbeitsstunde 9 Pf. resp. 10²/₇ Pf.	—	6	—

B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner.

§ 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.

I. Gespanne.

	Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von			
2	Pferden und einem Knecht auf jährlich	400	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	1	10	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 4 Sgr. 5¹/₃ Pf.			

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf 1 Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht. M	Sgr	₰
1)	im Monat Januar bei 7stündiger Arbeitszeit	1	1	1¹/₃
2)	„ „ Februar „ 8 „ „ „	1	5	6²/₃
3)	„ „ März „ 9 „ „ „	1	10	—
4)	„ „ April „ 10 „ „ „	1	15	6²/₃
5)	„ „ Mai „ 10 „ „ „	1	15	6²/₃
6)	„ „ Juni „ 10 „ „ „	1	15	6²/₃
7)	„ „ Juli „ 10 „ „ „	1	15	6²/₃
8)	„ „ August „ 10 „ „ „	1	15	6²/₃
9)	„ „ September „ 10 „ „ „	1	15	6²/₃
10)	„ „ October „ 9 „ „ „	1	10	—
11)	„ „ November „ 8 „ „ „	1	5	6²/₃
12)	„ „ December „ 7 „ „ „	1	1	1¹/₃

Laufende No.	II. Gesinde.	Für den ganzen Kreis Sonderburg. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Für einen Arbeits- (Bau-) Knecht im Durchschnitt jährlich	130	—	—
2	„ „ sonstigen Knecht jährlich	120	—	—
3	„ „ Jungen jährlich	90	—	—
4	„ eine Magd jährlich	100	—	—
	III. Tagelöhner von Männern.			
1	Zur Heu- und Getreide-Ernte durchschnittlich pro Tag zu 10 Arbeitsstunden nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten. für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 9 Pf.;	—	17	6
2	In den Monaten April bis September außer der Ernte durchschnittlich pro Tag zu 10 Arbeitsstunden. für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 6 Pf.;	—	15	—
3	In den Monaten März und October durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden. für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 4 Pf.;	—	12	—
4	In den Monaten Februar und November durchschnittlich pro Tag zu 8 Arbeitsstunden.	—	10	—
5	In den Monaten Januar und December pro Tag 7 Arbeitsstunden. für jede Arbeitsstunde sub 4 und 5, also resp. 1 Sgr. 3 Pf. und 1 Sgr. 3 3/7 Pf.	—	9	—

C. Normal-Preise für feste, in Körnern bestehende Abgaben von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann.

§ 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.

a. für den Preisbezirk Alsen.

1	1 Scheffel Roggen	1	22	—
2	1 „ Gerste	1	10	—
	b. für den Preisbezirk Sundewitt.			
1	1 Scheffel Roggen	1	18	—
2	1 „ Gerste	1	7	6
	c. für den ganzen District Kreis Sonderburg.			
1	1 Scheffel Hafer	—	29	—
2	1 „ Gänsehafer	—	20	—
3	1 „ Buchweizen, mittlern Gewichts	1	7	6
4	1 „ Erbsen, mittlerer Güte	1	22	—
5	1 „ Futtererbsen	1	18	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Sonderburg. Rtl.	Sgr.	Pf.
	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen. § 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Für Fabrikate von Getreide.			
1	1 Pfund feines Roggenmehl	—	1	—
2	1 „ mittleres	—	—	10
3	1 „ grobes	—	—	8
	II. Für Flachs, trockene Halmgewächse und Fabrikate davon.			
1	1 Bund ungebrochener Flachs, so wie er geerntet wird mit Saamenkapseln	—	4	—
	ohne „	—	2	6
2	1 Bund gebrochener Flachs 42 Hände voll	—	6	—
3	1 Pfund gehechelter Flachs	—	6	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Sonderburg. ℳ Pf. ß
4	1 ℔ geschwungener Flachs	— 3 6
5	1 Centner Heu, mittlerer Heuglüte	— 14 —
6	1 „ „ schlechter	— 9 —
7	1 „ Kleeheu	— 22 6
8	1 Schock Roggen-, oder Hafer-, oder Gerstenstroh, 60 Bund à 20 ℔	2 — —
9	1 Schock Buchweizenstroh, 60 Bund à 20 ℔	1 15 —
10	1 Schock Weizenstroh zum Dachdecken 1200 ℔	3 — —
11	1 Schock Roggenstroh „ „ 1200 ℔	4 — —
12	Eine Roggen-, oder Hafer-, oder große, oder kleine Gersten-Garbe à 6 ℔	— 1 6
13	1 Bund Haferstrohbänder zum Dachdecken, à 20 Stück à Stück 15 Ellen lang	— 4 —
	III. Für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Theile geschlachteter Thiere, Eier, Milch ꝛc.	
1	1 Lamm von 6 Monaten mit der Wolle	3 — —
2	1 „ „ „ ohne Wolle	2 — —
3	1 fette, lebende Gans mit Federn	1 15 —
4	1 magere, do. (Stoppelgans) mit Federn	1 — —
5	1 geschlachtete Gans ohne Federn a 9 ℔	1 — —
6	1 junges Huhn (Küken)	— 5 —
7	1 ausgewachsenes, altes Huhn	— 8 —
8	1 ℔ geräucherter Schinken	— 4 —
9	1 ℔ Schweinefleisch	— 4 —
10	1 Stieg Eier (20 Stück) zu Lichtmeß (2. Februar), zu Fastnacht, zum Pfingstage (15. Juni) oder zu Martini	— 6 —
	zu Ostern	— 5 —
	zu Weihnachten	— 7 6
11	1 Stieg Enteneier	— 6 —
12	1 Liter Milch	— — 9
13	1 Gericht Dorsch	— 3 —
	IV. Mahlzeiten, einzelne zubereitete Speisen, Brod, Butter, Käse ꝛc.	
1	1 Mittagessen für den Prediger, Küster oder Organisten beim Einsammeln der Naturalien, oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei Aufnahme der Viehzehnten	— 7 6
	1 Mittagessen für den Fuhrmann oder Knecht d. Predigers, Küsters oder Organisten	— 5 —
2	zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffe für den Prediger, Küster, Organisten oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes	— 3 —
	zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffe für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	— 2 —
3	für dienstpflichtige Männer:	
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person	

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Sonderburg. ℳ Pf. ß
	bei den Erntearbeiten	— 7 —
	„ „ übrigen Arbeiten im ganzen Jahre	— 6 —
	b. einzelne Mahlzeiten	
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffe mit Brodschnitte	— 1 6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	— 3 —
	für eine Portion Abendessen oder zweites Frühstück oder Vesperbrod	— 1 6
	für eine Portion Kaffe am Nachmittage	— 1 —
4	für dienstpflichtige Frauen:	
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person bei den Erntearbeiten	— 6 —
	„ „ übrigen Arbeiten im ganzen Jahre	— 5 —
	b. einzelne Mahlzeiten	
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffe mit Brodschnitte	— 1 3
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	— 2 6
	für eine Portion Abendessen, zweites Frühstück oder Vesperbrod	— 1 3
	für eine Portion Kaffe am Nachmittage	— 1 —
5	ein Mittagessen	
	a. für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte vom Prediger zu leisten, bei Ablieferung von Naturalien	— 7 6
	b. für den Knecht, welcher die Naturalien fährt	— 5 —
6	1 zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffe	
	a. desgleichen wie sub 5a	— 3 —
	b. „ „ „ 5b	— 2 —
7	sämmtliche Mahlzeiten an einem Tage	
	a. desgleichen wie sub 5a	— 10 —
	b. „ „ „ 5b	— 7 6
8	1 ℔ Weizenbrod (Semmel, Brodsemmel, Kuchen)	— 1 3
9	1 ℔ Roggenbrod, gewöhnliches	— — 8
10	1 Butterbrod an Knechte bei Gespanndiensten u. Ablieferung von Holz, Torf ꝛc.	— 1 6
11	1 ℔ geräucherter Schinken	— 5 —
12	1 halbe geräucherte Gans	— 12 —
13	1 ℔ Butter, im Sommer	— 7 6
	im Winter	— 6 —
14	1 ℔ Käse	— 1 6
15	1 Käse, gewöhnlicher Art	— 15 —

Laufende Nr.		Für den ganzen Kreis Sonderburg. ℳ	₰	₰
	V. Nutz- und Brennholz, Torf.			
1	1 Raummeter Eichennutzholz in Kloben	3	15	—
2	1 Festmeter „ „ Stämmen			
	bis zu 1 Kubikmeter Stärke	5	—	—
	von 1 bis 2 Kubikmeter Stärke	7	—	—
	über 2 Kubikmeter Stärke	10	—	—
	zu einer Mühlenwelle	24	—	—
3	1 Raummeter Eichenbrennholz, Scheitholz (Kluftholz), 0,7 Festmeter	1	20	—
4	1 „ „ Astholz 0,7 „	1	5	—
5	1 „ „ Reiser 0,2 „	—	2	6
6	1 „ Buchennutzholz in Kloben	4	—	—
7	1 Festmeter Buchennutzholz in Stämmen			
	bis zu 1 Kubikmeter Stärke	5	—	—
	von 1 bis 2 Kubikmeter Stärke	6	—	—
	von mehr als 2 Kubikmeter Stärke	8	—	—
8	1 „ Buchenbrennholz (Kluftholz), 0,7 Festmeter	2	15	—
9	1 „ „ Astholz, 0,7 „	1	—	—
10	1 „ „ Reiser, 0,2 „	—	3	6
11	1 Raummeter Stemmel- oder Stubbenholz, Buchenholz	—	22	6
12	1 „ „ „ „ Erlenholz	—	15	—
13	100 Stück Hopfenstangen	2	—	—
14	100 „ Eichenhölzer zu Dachrücken	5	—	—
15	100 „ Dachlatten	2	15	—
16	1000 „ Streichtorf, mittler Güte	—	22	6
	VI. Ziegelsteine.			
	1000 Stück Mauer-Ziegelsteine	4	—	—

Normal-Preiſe

für den Diſtrict

Kreis Tondern.

Normal-Markt-Ort: Tondern.

Der lebhafteſte Getreideverkehr hat um die Zeit des Martinitages ſtatt.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Tondern. auf	Sgr.	Pf.
	I. Pferdegespann-Dienste.			
1	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden .. auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 4 Sgr.;	1	6	—
2	Für ein Gespann von 4 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr. 8 Pf.	2	—	—

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen, fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. auf	Sgr.	Pf.	Auf ein Gespann von 4 Pferden und einem Knecht. auf	Sgr.	Pf.
1)	im Monat Januar bei 7stündiger Arbeitszeit	—	28	—	1	16	8
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	1	2	—	1	23	4
3)	„ „ März „ 9 „ „	1	6	—	2	—	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	1	10	—	2	6	8
5)	„ „ Mai „ 10 „ „	1	10	—	2	6	8
6)	„ „ Juni „ 10 „ „	1	10	—	2	6	8
7)	„ „ Juli „ 10 „ „	1	10	—	2	6	8
8)	„ „ August „ 10 „ „	1	10	—	2	6	8
9)	„ „ September „ 10 „ „	1	10	—	2	6	8
10)	„ „ October „ 9 „ „	1	6	—	2	—	—
11)	„ „ November „ 8 „ „	1	2	—	1	23	4
12)	„ „ December „ 7 „ „	—	28	—	1	16	8

Laufende No.	II. Handdienste von Männern.	Für den ganzen Kreis Tondern. auf	Sgr.	Pf.
1	Für die Monate vom Juni bis incl. September durchschnittlich pro Tag zu 10 Arbeitsstunden ..... für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 6 Pf.;	—	15	—

Laufende No.	II. Handdienste von Männern.	Für den ganzen Kreis Tondern. ℳ	Sgr.	₰
2	Für die Monate April und Mai, März und October, Februar und November und Januar und December durchschnittlich pro Tag zu 10 Arbeitsstunden	—	12	6
	„ 9 „	—	11	3
	„ 8 „	—	10	—
	„ 7 „	—	8	9
	für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 3 Pf.			

B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner.

§ 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.

I. Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von

1	2 Pferden und einem Knecht auf jährlich	540	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	1	24	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr.;			
2	4 Pferden und einem Knecht auf jährlich	900	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	3		—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 10 Sgr.			

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰	4 Pferden und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat Januar bei 7stündiger Arbeitszeit	1	12	—	2	10	—
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	1	18	—	2	20	—
3)	„ „ März „ 9 „ „	1	24	—	3	—	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	2	—	—	3	10	—
5)	„ „ Mai „ 10 „ „	2	—	—	3	10	—
6)	„ „ Juni „ 10 „ „	2	—	—	3	10	—
7)	„ „ Juli „ 10 „ „	2	—	—	3	10	—
8)	„ „ August „ 10 „ „	2	—	—	3	10	—
9)	„ „ September „ 10 „ „	2	—	—	3	10	—
10)	„ „ October „ 9 „ „	1	24	—	3	—	—
11)	„ „ November „ 8 „ „	1	18	—	2	20	—
12)	„ „ December „ 7 „ „	1	12	—	2	10	—

Laufende No.	II. Gesinde.	Für den ganzen Kreis Tondern. ℳ	Sgr.	₰
1	Für einen Arbeitsknecht im Durchschnitt jährlich	150	—	—
2	„ „ Jungen jährlich	100	—	—
3	„ eine Magd jährlich	120	—	—
	III. Tagelöhner von Männern.			
1	In den 4 Monaten Juni bis September durchschnittlich pro Tag zu 10 Arbeitsstunden. für jede Arbeitsstunde 2 Sgr.;	—	20	
2	In den Monaten April und Mai, März und October, Februar und November und Januar und December durchschnittlich pro Tag zu 10 Arbeitsstunden	—	18	4
	„ 9 „	—	16	6
	„ 8 „	—	14	8
	„ 7 „	—	12	10
	für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 10 Pf.			

C. Normal-Preise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann.

§ 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.

1	1 Scheffel Weizen zu 76 Pfd.	2	9	—
2	1 „ Roggen zu 72 Pfd.	1	20	—
3	1 „ Hafer zu 44 Pfd.	—	27	—
4	1 „ große Gerste zu 68 Pfd.	1	12	6
5	1 „ kleine Gerste zu 64 Pfd.	1	10	—
6	1 „ Buchweizen zu 64 Pfd.	1	5	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Tondern. ℳ	Sgr.	₰
	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen. § 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Für Fabrikate von Getreide.			
	1 Scheffel Buchweizengrütze	2	10	—
	II. für trockene Halmgewächse.			
1	1 Centner Heu, sehr guter Heugüte	—	24	—
2	1 „ „ mittlerer „	—	16	—
3	1 „ „ schlechter „	—	10	—
4	1 „ Kleeheu	—	24	—
5	1 Schock Weizenstroh, 60 Bund à 20 ℔	3	6	—
6	1 „ Roggenstroh, do.	3	6	—
7	1 „ Haferstroh do.	4	—	—
8	1 Schock Gerstenstroh, 60 Bund a 20 ℔	4	—	—
9	1 „ Buchweizenstroh do.	2	—	—
10	1 „ Roggenstroh zum Dachdecken do.	5	—	—
11	100 ℔ Häckerling (Häcksel)	—	12	—
12	1 Weizengarbe à 6 ℔	—	12	—
13	1 Roggengarbe do.	—	2	—
14	1 Hafergarbe do.	—	2	—
15	1 Gerstengarbe (große Gerste) à 6 ℔	—	2	—
16	1 Buchweizengarbe à 6 ℔ (per Bund a 3 Stucken)	—	1	3
	III. für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Theile geschlachteter Thiere, Eier, Milch.			
1	1 Lamm von 8 Wochen	1	12	—

Laufende No.			Für den ganzen Kreis Londern. Rthl. Sgr. Pf.
2	1	Lamm von 6 Monaten	2 24 —
3	1	„ „ 1 Jahr	4 — —
4	1	Kalb (Zehntkalb)	1 15 —
5	1	fette lebende Gans, ungerupft	1 15 —
		gerupft	1 7 6
6	1	magere lebende Gans	1 — —
7	1	fette, geschlachtete Gans ohne Federn zu 10 ℔	1 7 6
8	1	junges Huhn (Küken)	— 4 —
9	1	ausgewachsenes altes Huhn	— 8 —
10	1	ganzer Schweinskopf	— 24 —
11	1	frische Gänseseite per ℔	— 3 6
12	1	frischer Gänseflecken (Gänsebrust) per ℔	— 4 —
13	1	Stieg Hühnereier (20 Stück) zu Lichtmeß (2. Februar) Fastnacht oder Martini zu Ostern oder zum Pfingstage, (15. Juni)	— 6 —
		zu Weihnachten	— 7 6
14	1	Stieg Enteneier	— 6 —
15	1	Liter Milch	— — 9
		IV. Mahlzeiten, einzelne zubereitete Speisen, Brod, Butter, Käse ꝛc..	
1		für dienstpflichtige Männer:	
	a.	alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person	— 6 —
	b.	einzelne Mahlzeiten	
		für eine Portion Morgensuppe oder Kaffe mit Brodschnitte	— 1 —
		für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	— 2 6
		für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte	— 1 3
		für eine Portion zweites Frühstück oder Vesperbrod	— 1 —
		für eine Portion Kaffe am Nachmittage	— — 9
2		Kaffe oder Meth mit Zubehör (Zwieback ꝛc.) für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen und der verpflichteten Wirthschaft vom Prediger zu leisten bei Ablieferung von Naturalien	— 3 —
		für den Knecht welcher die Naturalien fährt	— 3 —
3	1	℔ Roggenbrod fein	— — 9
4	1	℔ „ grob	— — 8
5	1	Butterbrod an Knechte bei Gespannsdiensten und bei Ablieferung von Holz, Torf ꝛc.	— 1 6
6	1	geräucherter Schweinskopf	— 25 —
7	1	geräucherte Gänsebrust (Gänseflecken) pro ℔	— 5 —
8	1	halbe geräucherte Gans pro ℔	— 4 —
9	1	℔ Butter, in den Monaten April, Mai, Juni	— 6 —
		in den übrigen Monaten	— 7 —
10	1	℔ Käse, (Holländerei-Käse)	— 1 6
11	1	Käse gewöhnlicher Art	— 12 —
12	1	Liter Bier	— — 4
13	1	„ Halbbier	— — 3
14	1	Tonne Bier (bestes Braunbier)	1 15 —
		V. Brennholz, Torf ꝛc.	
1	1	Raummeter Buchen-Brennholz, Kluft- (Scheit-) Holz	3 — —
2	1	Fuder Heidestreu, a 10 Centner	1 — —
3	1	„ Plaggen zu 400 Stück (pro 100 Stück 9 Sgr.)	1 6 —
4		1000 Stück Stechtorf oder Streichtorf	
		die leichtere oder schlechtere Sorte	— 15 —
		„ schwerere „ bessere „	— 22 6

Normal-Preise

für den Distriet

Kreis Husum.

Normal-Markt-Ort: Husum.

Der lebhafteste Getreideverkehr hat um die Zeit des Martinitages statt.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Husum. ℳ	Sgr.	₰
	I. Pferdegespann-Dienste.			
	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 4 Sgr. 6 Pf.	1	10	6

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

	Auf ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht. ℳ	Sgr.	₰
1) im Monat Januar bei 6½stündiger Arbeitszeit	—	29	3
2) „ „ Februar „ 7½ „ „	1	3	9
3) „ „ März „ 9 „ „	1	10	6
4) „ „ April „ 10 „ „	1	15	—
5) „ „ Mai „ 10½ „ „	1	17	3
6) „ „ Juni „ 11 „ „	1	19	6
7) „ „ Juli „ 11 „ „	1	19	6
8) „ „ August „ 10½ „ „	1	17	3
9) „ „ September „ 10 „ „	1	15	—
10) „ „ October „ 8½ „ „	1	8	3
11) „ „ November „ 7 „ „	1	1	6
12) „ „ December „ 6½ „ „	—	29	3

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Husum. ℳ	Sgr.	₰
	a. von Männern.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich den Tag zu 9 Arbeitsstunden auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 3 Pf.	—	11	3
	b. für Frauen.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich den Tag zu 9 Arbeitsstunden auf jede Arbeitsstunde also 10 Pf.	—	7	6

Laufende No.	B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner. § 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Husum. ℳ	Sgr.	₰
	I. Gespanne.			
	Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von			
	2 Pferden und einem Knecht auf jährlich	540	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	1	24	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr.			

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

	Auf 1 Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht. ℳ	Sgr.	₰
1) im Monat Januar bei 6¼stündiger Arbeitszeit	1	9	—
2) „ „ Februar „ 7½ „ „	1	15	—
3) „ „ März „ 9 „ „	1	24	—
4) „ „ April „ 10 „ „	2	—	—
5) „ „ Mai „ 10½ „ „	2	3	—
6) „ „ Juni „ 11 „ „	2	6	—
7) „ „ Juli „ 11 „ „	2	6	—
8) „ „ August „ 10½ „ „	2	3	—
9) „ „ September „ 10 „ „	2	—	—
10) „ „ October „ 8½ „ „	1	21	—
11) „ „ November „ 7 „ „	1	12	—
12) „ „ December „ 6½ „ „	1	9	—

Laufende No.	II. Gesinde.	Für den ganzen Kreis Husum. ℳ	Sgr.	₰
1	Für einen Gespann- oder Arbeitsknecht (Bauknecht) zu 2 Pferden im Durchschnitt jährlich	150	--	—
2	„ „ sonstigen Knecht jährlich	125	—	—
3	„ „ Jungen jährlich	90	—	—
4	„ eine Magd jährlich	100	—	—
	III. Tagelöhner.			
	a. für Männer.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 8 Pf.	—	15	—

Laufende No.	III. Tagelöhner.	Für den ganzen Kreis Husum. Rbf	Sgr	₰
	b. für Frauen.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden, auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 8 Pf.	—	10	—
	C. Normal-Preise für feste in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Markt-Preis nicht nachgewiesen werden kann.			
	§ 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
1	1 Scheffel Weizen zu 77 ℔	2	18	—
2	1 „ Roggen zu 72 ℔	1	28	—
3	1 „ halbgereinigter oder Roggen zu Hundefutter	1	9	—
4	1 „ Hafer zu 45 ℔	1	—	—
5	1 „ Gänsehafer	—	20	—
6	1 „ kleine Gerste zu 57 ℔	1	15	—
7	1 „ Buchweizen zu 61 ℔	1	10	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Husum. Rbf	Sgr	₰
	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen.			
	§ 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Für trockene Halmgewächse und Fabrikate davon.			
1	1 Centner Heu, sehr guter Grasgüte		18	—
2	1 „ Heu, mittlerer „		12	—
3	1 „ Heu, schlechter „		7	6
4	1 Schock Weizenstroh, 60 Bund à 20 ℔	3	—	—
5	1 „ Roggenstroh 60 Bund, à 20 ℔	4	—	—
6	1 „ Haferstroh 60 Bund à 20 ℔	3	15	—
7	1 „ Gerstenstroh 60 Bund a 20 ℔	2	15	—
8	1 Weizengarbe a 10 ℔	—	2	7
9	1 Roggengarbe a 10 ℔	—	2	6
10	1 Hafergarbe a 10 ℔	—	2	4
11	1 Gerstengarbe (kleine Gerste) a 10 ℔	—	2	3
12	1 Buchweizengarbe	—	2	—
	II. Für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Eier, Milch.			
1	1 lebendes, ausgewachsenes, fettes Schwein, 250 ℔	30	—	—
	im geschlachteten Zustande pro 100 ℔	12	—	—
2	1 magere lebende Gans mit Federn	—	24	—
3	1 geschlachtete Gans ohne Federn, fett	1	15	—
4	1 Stieg Hühnereier durchschnittlich	—	7	—
	zu Lichtmeß (2. Februar)	—	7	6
	zu Fastnacht, Ostern oder am Vitustage (15. Juni)	—	6	—
	zu Martini	—	6	6
	zu Weihnachten	—	10	—
5	1 Liter Milch	—	—	9
	III. Mahlzeiten, einzelne zubereitete Speisen, Brod, Butter, Käse ꝛc.			
1	1 Mittagessen für den Prediger, Küster oder Organisten beim Einsammeln der Naturalien oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei Aufnahme der Viehzehnten	—	10	—
	für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	6	—
2	zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für den Prediger, Küster, Organisten oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes	—	3	—
	für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	2	—
3	für dienstpflichtige Männer:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person	—	7	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Husum. ℳ	Sgl.	₰
	b. einzelne Mahlzeiten:			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	3	—
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte, zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	6
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage	—	1	—
4	für dienstpflichtige Frauen:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage, zusammen pro Person	—	6	—
	b. einzelne Mahlzeiten			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	3
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	2	6
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte	—	1	3
	für eine Portion zweites Frühstück oder Vesperbrod, wie für Kaffee am Nachmittage	—	1	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Husum. ℳ	Sgl.	₰
5	ein Mittagessen			
	a. für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte, vom Prediger zu leisten bei Ablieferung von Naturalien	—	10	—
	b. für den Knecht, welcher die Naturalien fährt	—	6	—
	c. für den Knaben beim Einsammeln der Decimate	—	6	—
6	ein zweites Frühstück oder Vesperbrod			
	a. desgleichen wie sub 5 a	—	3	—
	b. desgleichen wie sub 5 b	—	2	—
7	1 Ernteschmaus excl. Getränke pro Kopf	—	7	6
8	1 ℔ Weizenbrod (Semmel, Brodsemmel, Kuchen)	—	1	3
9	1 ℔ Roggenbrod, ausgesichtet	—	1	—
10	1 ℔ schwarzes Hausbacken-Brod	—	—	9
11	1 ℔ Butterbrod an Knechte bei Gespannbiensten u. Ablieferung von Holz, Torf ꝛc.	—	1	—
12	1 ℔ Butter	—	7	6
13	1 ℔ Käse gewöhnlicher Art (Kümmelkäse)	—	1	6
14	1 Hectoliter Braunbier	1	5	—
15	1 Liter Kümmelschnaps	—	3	6

Laufende No.	IV. Brennholz, Torf.	Für den ganzen Kreis Husum. ℳ	Sgl.	₰
1	1 Raummeter Eichenbrennholz, Kluftholz 0,7 Festmeter	1	20	—
2	1 „ Eichenastholz 0,7 Festmeter	1	5	—
3	1 „ Eichen-Reiser 0,2 Festmeter	—	2	6
4	1 „ Roth- und Weißbuchenbrennholz, Klufthol 0,7 Festmeter	2	10	—
5	1 „ do. Astholz 0,7 Festmeter	1	25	—
6	1 „ do. Reiser 0,2 Festmeter	—	3	6
7	1 „ Erlenholz, Klufthol 0,7 Festmeter	1	10	—
8	1 „ „ Astholz 0,7 Festmeter	1	—	—
9	1 „ „ Reiser 0,2 Festmeter	—	2	6
10	1 zweispänniges Fuder Zaunbusch (4 Raummeter enthaltend) excl. Anfuhr	—	25	—
11	1 „ „ Plaggen (400 Stück) excl. Anfuhr	—	25	—
12	1 „ „ Bülten excl. Anfuhr	—	20	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Husum.		
		ℳ	₰	₰
14	1000 Stück Stechtorf,			
	die leichtere oder schlechtere Sorte	—	10	—
	die schwerere oder bessere Sorte	—	20	—
15	1000 Stück Streichtorf,			
	die leichtere oder schlechtere Sorte	—	15	—
	die schwerere oder bessere Sorte	—	25	—
16	1 Kubikmeter Moorerde (Torferde) zum Torfstich,			
	schlechtere Sorte	—	2	—
	bessere Sorte	—	4	—
	V. Sand.			
1	1 zweispänniges Fuder Hafffand excl. Fuhrlohn	—	6	—
2	1 „ „ „ Streusand „ „	—	12	—

Normal-Preiſe

für den Diſtrict

Kreis Flensburg.

Normal-Markt-Ort: Flensburg.

Der lebhafteſte Getreideverkehr hat um die Zeit des 20. Januar ſtatt.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Flensburg. ℳ	Sgr.	₰
	I. Pferdegespann-Dienste.			
1	Für ein Gespann von 1 Pferd und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 3 Sgr. 4 Pf.;	1	—	—
2	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht,			
	a. durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden ..... auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 4 Sgr.	1	6	—
	b. in den Monaten April, August, September zu den Pflug und Ernteарbeiten pro Tag zu 10 Arbeitsstunden ..... auf die Arbeitsstunde 4 Sgr. 6 Pf.	1	15	—

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen, sub 1 u. 2 a fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 1 Pferd und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰	Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat Januar bei 7stündiger Arbeitszeit	—	23	4	—	28	—
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	—	26	8	1	2	—
3)	„ „ März „ 9 „ „	1	—	—	1	6	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	1	3	4	1	10	—
5)	„ „ Mai „ 10 „ „	1	3	4	1	10	—
6)	„ „ Juni „ 10 „ „	1	3	4	1	10	—
7)	„ „ Juli „ 10 „ „	1	3	4	1	10	—
8)	„ „ August „ 10 „ „	1	3	4	1	10	—
9)	„ „ September „ 10 „ „	1	3	4	1	10	—
10)	„ „ October „ 9 „ „	1	—	—	1	6	—
11)	„ „ November „ 8 „ „	—	26	8	1	2	—
12)	„ „ December „ 7 „ „	—	23	4	—	28	—

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Flensburg. ℳ	Sgr.	₰
	a. von Männern.			
1	Zu der Heu- und Getreide-Ernte pro Tag zu 10 Arbeitsstunden nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten ..... auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 6 Pf.;	—	15	—
2	Für die übrige Zeit der Sommermonate pro Tag zu 10 Arbeitsstunden ..... auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 3 Pf.;	—	12	6
3	Für die 6 Wintermonate, durchschnittlich pro Tag zu 8 Arbeitsstunden..... auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr.	—	8	-

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Flensburg. ℳ	Sgr.	₰
	b. von Frauen.			
1	Zu der Heu- und Getreide-Ernte pro Tag zu 10 Arbeitsstunden nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten ..... für jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 3 Pf.;	—	12	6
2	Für die übrige Zeit der Sommermonate pro Tag zu 10 Arbeitsstunden ..... auf jede Arbeitsstunde also 9 Pf.;	—	7	6
3	Für die 6 Wintermonate durchschnittlich pro Tag zu 8 Arbeitsstunden ..... für jede Arbeitsstunde also 9 Pf.	—	6	—

B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner.

§ 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.

I. Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von:

1	1 Pferd und 1 Knecht auf jährlich	310	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	1	1	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 3 Sgr. 5⅓ Pf.			
2	2 Pferden und 1 Knecht auf jährlich	480	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	1	18	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 5 Sgr. 4 Pf.			

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 1 Pferd und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰	2 Pferden und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat Januar bei 7 stündiger Arbeit	—	24	1⅓	1	7	4
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	—	27	6⅔	1	12	8
3)	„ „ März „ 9 „ „	1	1	—	1	18	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	1	4	5⅓	1	23	4
5)	„ „ Mai „ 10 „ „	1	4	5⅓	1	23	4
6)	„ „ Juni „ 10 „ „	1	4	5⅓	1	23	4
7)	„ „ Juli „ 10 „ „	1	4	5⅓	1	23	4
8)	„ „ August „ 10 „ „	1	4	5⅓	1	23	4
9)	„ „ September „ 10 „ „	1	4	5⅓	1	23	4
10)	„ „ October „ 9 „ „	1	1	—	1	18	—
11)	„ „ November „ 8 „ „	—	27	6⅔	1	12	8
12)	„ „ December „ 7 „ „	—	24	1⅓	1	7	4

Laufende No.	II. Gesinde.	Für den ganzen Kreis Flensburg. ℳ	Pfg	₰
1	Für einen Gespann- oder Arbeitsknecht zu 1 und 2 Pferden im Durchschnitt jährlich ...	140	—	—
2	„ „ sonstigen Knecht jährlich ...	130	—	—
3	„ „ Jungen jährlich ...	110	—	—
4	„ eine Magd jährlich ...	120	—	—
	III. Tagelöhner.			
	a. für Männer.			
1	Zur Heu- und Getreide-Ernte, 10 Arbeitsstunden ...	—	18	—
2	In der übrigen Sommerzeit pro Tag 10 Arbeitsstunden ...	—	15	—
3	In den 6 Wintermonaten durchschnittlich pro Tag 8 Arbeitsstunden ...	—	10	—
	b. für Frauen.			
1	Zur Heu- und Getreide-Ernte pro Tag 10 Arbeitsstunden ...	—	15	—
2	In der übrigen Sommerzeit pro Tag 10 Arbeitsstunden ...	—	9	—
3	In den 6 Wintermonaten durchschnittlich pro Tag 8 Arbeitsstunden ...	—	8	—
	C. Normal-Preise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann.			
	§ 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
1	1 Scheffel Weizen zu 75 Pfd. ...	2	15	—
2	1 „ Roggen zu 72 Pfd. ...	1	26	—
3	1 „ Saatroggen zu 74 Pfd. ...	2	3	—
4	1 „ Hafer zu 48 Pfd. ...	—	27	—
5	1 „ Saathafer zu 50 Pfd. ...	1	2	—
6	1 „ Gänsehafer ...	—	18	—
7	1 „ große Gerste zu 64 Pfd. ...	1	18	—
8	1 „ kleine Gerste zu 61 Pfd. ...	1	13	—
9	1 „ Gerste zu Hühnerfutter ...	1	2	—
10	1 „ Buchweizen zu 61 Pfd. ...	1	7	—
11	1 „ Buchweizen zu Hühnerfutter ...	—	25	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Flensburg. ℳ	Pfg	₰
	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen.			
	§ 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Für Fabrikate von Getreide.			
1	1 Scheffel Buchweizengrütze ...	2	15	—
2	1 „ Gerstmalz von den gedörrten Keimen			
	a. befreit ...	1	13	—
	b. nicht befreit ...	1	7	—
3	1 Scheffel Weizenmalz ...	2	4	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Flensburg. ℳ	Pfg	₰
	II. Für trockene Halm- und Wurzelgewächse und Fabrikate davon, Obst.			
1	1 Centner Heu, sehr guter Heugüte ...	—	24	—
2	1 „ „ mittlerer „ ...	—	18	—
3	1 „ „ schlechter „ ...	—	12	—
4	1 „ Kleeheu ...	—	24	—
5	1 Schock Weizenstroh, 60 Bund à 20 ℔	3	15	—
6	1 „ Roggenstroh, do.	4	—	—
7	1 „ Haferstroh, do.	4	—	—
8	1 „ Gerststroh, do.	3	15	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Flensburg. ℳ	Sgr.	₰
9	1 Schock Buchweizenstroh, 60 Bund a 20 ℔	3	—	—
10	100 ℔ Weizenstroh zum Dachdecken	—	15	—
11	100 ℔ Roggenstroh zum Dachdecken	—	18	—
12	1 Weizengarbe à 16 ℔	—	5	—
13	1 Roggengarbe do.	—	4	4
15	1 Hafergarbe do.	—	4	—
15	1 Gerstengarbe (große Gerste) à 16 ℔	—	4	—
16	1 „ (kleine Gerste) do.	—	3	10
17	1 Buchweizengarbe à 16 ℔	—	3	—
18	1 Scheffel Kartoffeln (Speise-Kartoffeln)	—	17	—
19	1 Liter Bickbeeren	—	1	6
	III. für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Theile geschlachteter Thiere, Fleischfabrikate, Eier.			
1	1 lebendes, fettes Schwein pro 100 ℔	10	—	—
2	1 mageres Schwein pro 100 ℔	8	—	—
3	1 Ferkel (Zehntferkel) zu Johanni zu liefern	3	20	—
4	1 Lamm (Zehntlamm)	2	—	—
5	1 fette, lebende Gans mit Federn:			
	ungerupft	2	—	—
	gerupft	1	25	—
6	1 magere, lebende Gans (Stoppelgans):			
	ungerupft	1	6	—
	gerupft	1	—	—
7	1 geschlachtete Gans ohne Federn:			
	fett	1	18	—
	mager	—	27	—
8	1 junges Huhn (Kücken)	—	5	—
9	1 ausgewachsener Hahn	—	12	—
10	1 ausgewachsenes, altes Huhn	—	12	—
11	1 ℔ Schweinefleisch	—	3	6
12	1 frische Gänseleber	—	15	—
13	1 frischer Gänseflecken (Gänsebrust)	—	15	—
14	1 Stieg Hühnereier (20 Stück)	—	9	—
	zu Lichtmeß (2. Februar)	—	12	—
	zu Fastnacht, Ostern und zum Vitustage	—	7	6
	zu Martini	—	9	—
	zu Weihnachten	—	12	—
15	1 Stieg Enteneier (20 Stück)	—	9	—
	IV. Mahlzeiten, einzelne zubereitete Speisen, Brod, Butter, Salz, Käse, Schinken ꝛc.			
1	1 Mittagessen für den Prediger, Küster oder Organisten bei Einsammeln der Naturalien, oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei Aufnahme der Viehzehnten	—	7	6

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Flensburg. ℳ	Sgr.	₰
	1 Mittagessen für den Fuhrmann oder Knecht d. Predigers, Küsters oder Organisten	—	4	—
2	zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für den Prediger, Küster, Organisten oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes	—	3	—
	zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	1	6
3	für dienstpflichtige Männer:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person			
	im Sommerhalbjahr	—	7	6
	im Winterhalbjahr	—	5	—
	b. einzelne Mahlzeiten:			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	3	—
	für eine Port. Abendessen mit Brodschnitte	—	1	6
	zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	—
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage ohne Brod	—	—	6
4	für dienstpflichtige Frauen:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person			
	im Sommerhalbjahr	—	6	—
	im Winterhalbjahr	—	4	6
	b. einzelne Mahlzeiten:			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	2	6
	für eine Portion Abendessen	—	1	—
	zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	—
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage	—	—	6
5	ein Mittagessen			
	a. für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte, vom Prediger zu leisten, bei Ablieferung von Naturalien	—	7	6
	b. für den Knecht, welcher die Naturalien fährt	—	4	—
6	1 zweites Frühstück oder Vesperbrod			
	a. desgleichen wie sub 5a	—	3	—
	b. „ „ „ 5b	—	1	6
7	1 Erntemaus excl. Getränke pro Kopf.	—	6	—
8	1 ℔ Weizenbrod (Semmel, Brodsemmel, Kuchen)	—	1	6

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Flensburg. ℳ	Sgr	₰
9	1 ℔ Roggenbrod, ausgesichtetes	—	1	—
10	1 ℔ schwarzes, Hausbacken-Brod	—	—	9
11	1 Butterbrod an Knechte bei Gespanndiensten u. Ablieferung von Holz, Torf ꝛc.	—	1	—
12	1 geräucherter Schinken pro ℔	—	5	—
13	1 geräucherte Gänsebrust (Gänseflecken)	—	15	—
14	1 halbe geräucherte Gans	—	15	—
15	1 ℔ Butter			
	im Sommer	—	7	—
	im Winter	—	8	—
16	1 ℔ Käse (Holländereikäse)	—	1	6
17	1 Käse, gewöhnlicher Art	—	1	—
18	1 ℔ Kochsalz	—	—	9
19	1 Liter Bier	—	—	6
20	1 Liter Halbbier	—	—	4
21	1 Hectoliter Bier	1	15	—
22	1 Liter Branntwein	—	3	6

Laufende No.	V. Nutz- und Brennholz, Torf.	Für den ganzen Kreis Flensburg. ℳ	Sgr	₰
1	1 Raummeter Eichennutzholz in Kloben	5	—	—
2	Eichennutzholz in Stämmen			
	a, je nach der Stärke bis ein Festmeter Inhalt	6	—	—
	„ zwei „ „ „	7	—	—
	über zwei „ „ „	8	—	—
	b, zu einer Mühlenwelle	20	—	—
3	1 Raummeter Eichenbrennholz, Scheit- (Kluft-) Holz 0,7 Festmeter	2	—	—
4	1 „ „ Astholz 0,7 „	1	10	—
5	1 „ „ Knüppelholz 0,4 „	—	25	—
6	1 „ „ Reiser 0,2 „	—	3	6
7	1 „ Weiß- und Roth-Buchenbrennholz (Kluftholz) 0,7 Festmeter	2	15	—
8	1 „ „ Astholz 0,7 „	1	25	—
9	1 „ „ Knüppelholz 0,4 „	1	—	—
10	1 „ „ Reiser 0,2 „	—	4	—
11	1 „ Erlenholz, Kluftholz 0,7 Festmeter	2	—	—
12	1 „ „ Astholz 0,7 „	1	10	—
13	1 „ „ Knüppelholz 0,4 „	—	25	—
14	1 „ „ Reiser 0,2 „	—	3	6
15	1 zweispänniges Fuder Zaunbusch excl. Anfuhr	—	25	—
16	100 Stück Erbsenstangen	—	7	6
17	1000 Stück Stechtorf im nassen Zustande 0,2615 M. lang, 0,1046 M. breit, 0,0748 M. hoch die leichtere oder schlechtere Sorte	—	12	—
	die schwerere oder bessere Sorte	—	18	—
18	1000 Stück Streichtorf, desgleichen die leichtere oder schlechtere Sorte	—	15	—
	die schwerere oder bessere Sorte	—	20	—
	VI. Ziegelsteine, Taback, Pfeifen.			
1	1000 Stück Mauer-Ziegelsteine	6	15	—
2	1 ℔ geschnittenen Taback	—	5	—
3	1 thönerne Tabackspfeife	—	—	6

Normal-Preise

für den District

Kreis Schleswig.

Normal-Markt-Ort: Schleswig.

Der lebhafteste Getreideverkehr hat um die Zeit des Martinitages statt.

Laufende №	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Schleswig. ℳ	Sgr.	₰
	I. Pferdegespann-Dienste.			
	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden .. auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 4 Sgr. 4 Pf.	1	9	—

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen, fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf 1 Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht. ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat Januar bei 6,50stündiger Arbeitszeit	—	28	2
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	1	4	8
3)	„ „ März „ 9,20 „ „	1	9	$10^{2}/_{5}$
4)	„ „ April „ 10,20 „ „	1	14	$2^{2}/_{5}$
5)	„ „ Mai „ 10,50 „ „	1	15	6
6)	„ „ Juni „ 11 „ „	1	17	8
7)	„ „ Juli „ 11,70 „ „	1	20	$8^{2}/_{5}$
8)	„ „ August „ 10,20 „ „	1	14	$2^{2}/_{5}$
9)	„ „ September „ 9,50 „ „	1	11	2
10)	„ „ October „ 8,20 „ „	1	5	$6^{2}/_{5}$
11)	„ „ November „ 6,75 „ „	—	29	3
12)	„ „ December „ 6,25 „ „	—	27	1

Laufende №	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Schleswig. ℳ	Sgr.	₰
	a. von Männern.			
	Das ganze Jahr hindurch zu jeder Arbeit, pro Arbeitsstunde 1 Sgr. 6 Pf.			
	b. von Frauen.			
	Zur Erntezeit in den Monaten Juli und August, pro Arbeitsstunde 1 Sgr. 3 Pf.			
	Außer der Ernte wie in den übrigen Monaten zu jeder Arbeit, pro Arbeitsstunde 1 Sgr.			

Laufende No.	B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner. § 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Schleswig. ℳ	ßl.	₰
	I. Gespanne.			
	Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von			
	2 Pferden und einem Knecht auf jährlich	540	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	1	24	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr.			
	Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:			
		Auf 1 Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht. ℳ	ßl.	₰
	1) im Monat Januar bei 6,50stündiger Arbeitszeit	1	9	—
	2) „ „ Februar „ 8 „ „	1	18	—
	3) „ „ März „ 9,20 „ „	1	25	2⅔
	4) „ „ April „ 10,20 „ „	2	1	2⅔
	5) „ „ Mai „ 10,50 „ „	2	3	—
	6) „ „ Juni „ 11 „ „	2	6	—
	7) „ „ Juli „ 11,70 „ „	2	10	2⅔
	8) „ „ August „ 10,20 „ „	2	1	2⅔
	9) „ „ September „ 9,50 „ „	1	27	—
	10) „ „ October „ 8,20 „ „	1	19	2⅔
	11) „ „ November „ 6,75 „ „	1	10	6
	12) „ „ December „ 6,25 „ „	1	7	6

Laufende No.	II. Gesinde.	Für den ganzen Kreis Schleswig. ℳ	ßl.	₰
1	Für einen Gespann- oder Arbeitsknecht (Bauknecht) zu 2 Pferden im Durchschnitt jährlich	180	—	—
2	„ „ sonstigen Knecht jährlich	150	—	—
3	„ „ Jungen jährlich	110	—	—
4	„ eine Magd jährlich	120	—	—
	III. Tagelöhner.			
	a. von Männern.			
1	Für alle Arbeiten in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September, durchschnittlich pro Arbeitsstunde 2 Sgr.			
2	Für alle Arbeiten in der übrigen Zeit, durchschnittlich pro Arbeitsstunde 1 Sgr 6 Pf.			

Laufende No.	b. von Frauen.	Für den ganzen Kreis Schleswig. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Für alle Arbeiten in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September, durchschnittlich pro Arbeitsstunde 1 Sgr. 6 Pf.			
2	Für alle Arbeiten in der übrigen Zeit, durchschnittlich pro Arbeitsstunde 1 Sgr. 3 Pf.			

C. Normal-Preise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann.

§ 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.

1	1 Scheffel Weizen zu 84 Pfd.	2	20	—
2	1 „ Roggen zu 80 Pfd.	2	—	—
3	1 „ Saatroggen zu 80 Pfd.	2	4	—
4	1 „ halbgereinigter Roggen	1	10	—
5	1 „ Roggen zu Hundefutter	1	10	—
6	1 „ Hafer zu 56 Pfd.	1	5	—
7	1 „ Saathafer zu 56 Pfd.	1	10	—
8	1 „ große Gerste zu 75 Pfd.	1	20	—
9	1 „ kleine Gerste zu 75 Pfd.	1	20	—
10	1 „ Buchweizen zu 75 Pfd.	1	18	—
11	1 „ Erbsen zu 90 Pfd.	2	12	—
12	1 „ Mengkorn von verschiedenen Getreidearten	1	15	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Schleswig. Rthl.	Sgr.	Pf.
	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen.			
	§ 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Für Fabrikate von Getreide.			
	1 Scheffel Buchweizengrütze	3	6	—
	II. Für Flachs, trockene Halmgewächse, Obst.			
1	1 Bund ungebrochener Flachs, 21 Hände voll, sowie er geerntet und mit Saamenkapseln	—	21	—
	ohne do.	—	18	—
2	1 Bund gebrochener Flachs (aus 2 Bund ungebrochenen bestehend)	1	12	—
3	1 Pfd. gehechelter Flachs	—	12	—
4	1 „ geschwungener Flachs	—	6	—
5	1 Centner Heu, sehr guter Heugüte	—	24	—
6	1 Centner Heu, mittlerer Heugüte	—	16	—
7	1 „ „ schlechter	—	12	—
8	1 „ Kleeheu	—	24	—
9	1 Schock Roggen- oder Haferstroh, 60 Bund à 20 ℔	6	—	—
10	1 Roggengarbe à 10 ℔	—	3	6
11	1 Hafergarbe do.	—	4	6
12	1 Gerstengarbe, große oder kleine Gerste, à 10 ℔	—	4	—
13	1 Scheffel Aepfel	1	8	—
	III. Für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Theile geschlachteter Thiere, Fleischfabrikate, Eier, Milch.			
1	1 Lamm, 6 bis 8 Wochen	1	15	—
2	1 Lamm von 6 Monaten	3	15	—
3	1 Lamm von 1 Jahr	5	—	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Schleswig. ℳ	Sgr.	₰
4	1 fette lebende Gans mit Federn ungerupft . .	2	—	—
	gerupft . . .	1	22	6
5	1 magere lebende Gans (Stoppelgans) mit Federn ungerupft . .	1	6	—
	gerupft . . .	1	—	—
6	1 geschlachtete Gans ohne Federn fett	1	15	—
	mager . . .	—	24	—
7	1 junges Huhn (Küken)	—	5	—
8	1 junger Hahn zu Johanni, zum Capaun geeignet	—	7	—
9	1 ausgewachsener Hahn	—	9	—
10	1 fetter Capaun	—	15	—
11	1 ausgewachsenes altes Huhn	—	10	—
12	1 Schweinskopf	—	22	6
13	1 ℔ nicht geräucherter Schinken	—	4	—
14	1 ℔ Schweinefleisch	—	3	6
15	1 ℔ Rindfleisch	—	3	—
16	1 frischer Gänsefleckeu (Gänsebrust) . . .	—	20	—
17	1 Stieg Hühnereier (20 Stück) durchschnittlich	—	7	—
	zu Lichtmeß (2. Februar) . .	—	7	6
	zu Fastnacht, Ostern oder zum Pfingstage (15. Juni) . . .	—	6	—
	zu Martini	—	6	6
	zu Weihnachten	—	10	—
18	1 Stieg Enteneier	—	7	6
19	1 Liter Milch	—	—	9

IV. Mahlzeiten, einzelne zubereitete Speisen, Brod, Butter, Wurst, Schinken ꝛc.

1	1 Mittagessen für den Prediger, Küster oder Organisten beim Einsammeln der Naturalien, oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes, bei Aufnahme der Viehzehnten	—	9	—
	1 Mittagessen für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	6	—
	1 Mittagessen für klösterliche Oekonomie-Inspectoren	—	9	—
2	1 zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee, für den Prediger, Küster, Organisten oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes	—	3	—
	für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	2	—
	für den klösterlichen Oekonomie-Inspector	—	3	—
3	für dienstpflichtige Männer:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person	—	7	—
	b. einzelne Mahlzeiten:			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	3	—
	für eine Portion Abendessen zweites Frühstück oder Vesperbrod. . . .	—	1	6
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage ohne Brod	—	1	—
4	für dienstpflichtige Frauen:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person	—	6	—
	b. einzelne Mahlzeiten:			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte. . . .	—	1	3
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	2	6
	für eine Portion Abendessen . .	—	1	3
	für eine Portion zweites Frühstück Vesperbrod oder Kaffee am Nachmittage	—	1	—
5	1 Mittagessen			
	a. für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte, vom Prediger zu leisten bei Ablieferung von Naturalien .	—	9	—
	b. für den Knecht welcher die Naturalien fährt	—	6	—
6	1 zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffe			
	a. desgleichen wie sub 5 a	—	3	—
	b. „ „ „ 5 b	—	2	—
7	1 Ernteschmaus excl. Getränke pro Kopf .	—	7	6
8	1 ℔ Weizenbrod (Semmel, Brodsemmel, Kuchen)	—	1	3
9	1 ℔ Roggenbrod, ausgesichtet	—	1	—
10	1 ℔ schwarzes (Hausbacken-) Brod . . .	—	—	9
11	10 Stück (5 Paar) Zwiebad	—	—	9
12	1 Butterbrod an Knechte, bei Gespannsdiensten und bei Ablieferung von Holz, Torf ꝛc.	—	1	—
13	1 geräucherter Schweinskopf	—	25	—
14	1 ℔ geräucherter Schinken	—	4	6
15	1 ℔ Speck	—	5	6
16	1 ℔ Schinkenspeck	—	5	—
17	1 geräucherte Gänsebrust (Gänsefleckeu)	—	22	6
18	1 halbe geräucherte Gans	—	20	—

Laufende Nr.		Für den ganzen Kreis Schleswig. auf	Sgr	₰
19	1 ℔ Mettwurst	—	6	—
20	1 ℔ Fleisch- Brat- oder Leberwurst	—	5	—
21	1 ℔ Butter im Mai	—	6	6
	zu Johanni	—	7	6
22	1 ℔ Stoppelbutter	—	9	—
23	1 Hectoliter Bier (Braunbier)	1	5	—
24	1 Liter Brantwein	—	3	—
	1 Liter Kümmelschnaps	—	3	6

Laufende Nr.	V. Nutz- und Brennholz, Torf.	Für den ganzen Kreis Schleswig. auf	Sgr	₰
1	1 Raummeter Eichennutzholz in Kloben	3	25	—
2	1 Festmeter Eichennutzholz in Stämmen			
	a. je nach der Stärke bis 1 Festmeter Inhalt	5	15	—
	bis 2 „ „	8	—	—
	über 2 „ „	12	—	—
	b. zu einer Mühlenwelle	21	—	—
3	1 Raummeter Eichenbrennholz, Scheit- (Kluft-) Holz 0,7 Festmeter	1	20	—
4	1 „ Astholz, 0,7 Festmeter	1	5	—
5	1 „ Reiser 0,2 Festmeter	—	2	6
6	1 „ Buchennutzholz in Kloben	3	15	—
7	1 Festmeter „ in Stämmen, je nach der Stärke			
	bis 1 Festmeter Inhalt	4	15	—
	bis 2 „ „	5	15	—
	über 2 „ „	6	—	—
8	1 Raummeter Roth- und Weißbuchenbrennholz, Scheit- (Kluft-) Holz, 0,7 Festmeter.	2	10	—
9	1 „ do. Astholz, 0,7 Festmeter	1	25	—
10	1 „ do. Reiser, 0,2 Festmeter	—	3	6
11	1 Festmeter Weißbuchen-Nutzholz in Stämmen	5	15	—
12	1 Raummeter do. in Kloben	3	15	—
13	1 „ Erlenholz, Klufthholz 0,7 Festmeter	1	10	—
14	1 „ Astholz 0,7 Festmeter	1	—	—
15	1 „ Reiser 0,2 Festmeter	—	2	6
16	1 zweispänniges Fuder Zaunbusch (6 Raummeter enthaltend)	—	15	—
17	1000 Stück Torf,			
	die leichtere oder schlechtere Sorte (Stechtorf)	—	18	—
	die schwerere oder bessere Sorte (Backtorf)	—	25	—
18	1 Kubikmeter Moorerde (Torferde) zum Torfstich,			
	schlechtere Sorte	—	8	—
	bessere Sorte	—	10	—
	V. Ziegelsteine, Sand, Taback, Pfeifen.			
1	1000 Stück Mauer-Ziegelsteine (9zöllig — in anderer Größe nach dem Kubikmeter-Inhalt zu berechnen)	6	—	—
2	1 Scheffel Streusand mit Anfuhr	—	4	6
3	1 ℔ geschnittener Taback	—	5	—
4	1 thönerne Taback-Pfeife	—	—	9

Normal-Preiſe

für den Diſtrict

Kreis Eckernförde.

Normal-Markt-Ort: Eckernförde.

Der lebhafteſte Getreideverkehr hat um die Zeit des Martinitages ſtatt.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Eckernförde. Rtl.	Sgr.	Pf.
	I. Pferdegespann-Dienste.			
1	a. Für ein Gespann von 1 Pferd und 1 Knecht, excl. Erntearbeiten, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden ..... auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 5 Sgr.	1	15	—
	b. Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht zur Ernte in den Monaten Juli, August, September pro Tag	2	15	—
2	Für ein Gespann von 4 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 8 Sgr. 3⅓ Pf.	2	14	6

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen, sub 1 a u. 2 fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. Rtl.	Sgr.	Pf.	Auf ein Gespann von 4 Pferden und einem Knecht. Rtl.	Sgr.	Pf.
1)	im Monat Januar bei 6,5 stündiger Arbeitszeit	1	2	6	1	23	9⅔
2)	„ „ Februar „ 7 „ „	1	5	—	1	27	11⅓
3)	„ „ März „ 9,2 „ „	1	16	—	2	16	1⁴⁄₁₃
4)	„ „ April „ 10 „ „	1	20	—	2	22	9⅓
5)	„ „ Mai „ 10,2 „ „	1	21	—	2	24	6⁹⁄₁₀
6)	„ „ Juni „ 10,5 „ „	1	22	6	2	26	11
7)	„ „ Juli „ 11,6 „ „	1	28	—	3	6	²⁄₁₃
8)	„ „ August „ 11,2 „ „	1	26	—	3	2	8⁶⁄₁₃
9)	„ „ September „ 10,5 „ „	1	22	6	2	26	11
10)	„ „ October „ 8,3 „ „	1	11	6	2	8	8⁷⁄₂₅
11)	„ „ November „ 6¾ „ „	1	3	9	1	25	10½
12)	„ „ December „ 6¼ „ „	1	1	3	1	21	8⅓

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Eckernförde. Rtl.	Sgr.	Pf.
	a. von Männern.			
1	Zur Ernte in den Monaten Juli, August, September, durchschnittlich pro Tag zu 11,1 Arbeitsstunden nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten ..... für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 7½ Pf.	—	18	—
2	In den Monaten April, Mai, Juni, October, durchschnittlich pro Tag zu 9¾ Arbeitsstunden für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 6½ Pf.;	—	15	—
3	In den übrigen Monaten, durchschnittlich pro Tag zu 7,14 Arbeitsstunden ..... für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. 4⅗ Pf.	—	10	—

Laufende No.	b. von Frauen.	Für den ganzen Kreis Eckernförde. ℳ	Sgr.	₰
1	Zur Ernte in den Monaten Juli, August, September, durchschnittlich pro Tag zu 11,1 Arbeitsstunden nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten..... für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. $2^{7}/_{10}$ Pf.;	—	13	6
2	In den Monaten April, Mai, Juni, October, durchschnittlich pro Tag zu $9^{3}/_{4}$ Arbeitsstunden für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. $1^{4}/_{5}$ Pf.;	—	11	3
3	In den übrigen Monaten, durchschnittlich pro Tag zu 7,14 Arbeitsstunden..... für jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. $^{1}/_{2}$ Pf.	—	7	6

B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner.

§ 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.

I. Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von:

1	2 Pferden und einem Knecht auf jährlich	600	—	—
	und bei Annahme von 280 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 7 Sgr. $1^{2}/_{3}$ Pf.;	2	4	$3^{3}/_{7}$
2	4 Pferden und einem Knecht auf jährlich.....	997	—	—
	und bei Annahme von 280 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 11 Sgr. $10^{4}/_{9}$ Pf.	3	16	10

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰	4 Pferden ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat Januar bei 6,5 stündiger Arbeit	1	16	$4^{3}/_{6}$	2	17	$1^{1}/_{9}$
2)	„ „ Februar „ 7 „ „	1	19	$11^{2}/_{3}$	2	23	$1^{1}/_{9}$
3)	„ „ März „ 9,2 „ „	2	5	$8^{2}/_{15}$	3	19	$2^{22}/_{45}$
4)	„ „ April „ 10 „ „	2	11	$4^{2}/_{3}$	3	28	$8^{1}/_{9}$
5)	„ „ Mai „ 10,2 „ „	2	12	$10^{1}/_{15}$	4	1	$—^{42}/_{45}$
6)	„ „ Juni „ 10,5 „ „	2	14	$11^{1}/_{3}$	4	4	$7^{2}/_{5}$
7)	„ „ Juli „ 11,6 „ „	2	22	$10^{2}/_{15}$	4	17	$8^{16}/_{45}$
8)	„ „ August „ 11,2 „ „	2	19	$11^{7}/_{15}$	4	12	$11^{17}/_{45}$
9)	„ „ September „ 10,5 „ „	2	14	$11^{1}/_{3}$	4	4	$7^{2}/_{5}$
10)	„ „ October „ 8,3 „ „	1	29	$3^{1}/_{3}$	3	8	$6^{13}/_{45}$
11)	„ „ November „ $6^{3}/_{4}$ „ „	1	18	$2^{1}/_{4}$	2	20	$1^{1}/_{9}$
12)	„ „ December „ $6^{1}/_{4}$ „ „	1	14	$7^{5}/_{12}$	2	14	$2^{5}/_{18}$

Laufende No.	II. Gesinde.	Für den ganzen Kreis Eckernförde. ℳ	Sgr.	₰
1	Für einen Gespann- oder Arbeitsknecht (Baukknecht) zu 2 Pferden im Durchschnitt jährlich	200	—	—
2	„ „ sonstigen Knecht jährlich	180	—	—
3	„ „ Jungen jährlich	130	—	—
4	„ eine Magd jährlich	130	—	—

Laufende No.	III. Tagelöhner.	Für den ganzen Kreis Eckernförde. auf	Sgr.	Pf.
	a. von Männern.			
1	Zur Ernte in den Monaten Juli, August, September, durchschnittlich pro Tag zu 11,1 Arbeitsstunden nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten ..... für jede Arbeitsstunde 2 Sgr. $^2/_3$ Pf.;	—	22	6
2	In den Monaten April, Mai, Juni, October durchschnittlich pro Tag zu $9^3/_4$ Arbeitsstunden für jede Arbeitsstunde 2 Sgr.;	—	19	6
3	In den übrigen Monaten, durchschnittlich pro Tag zu 7,14 Arbeitsstunden..... für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. $7^1/_3$ Pf.	—	11	6
	b. von Frauen.			
1	Zur Ernte in den Monaten Juli, August, September, durchschnittlich pro Tag zu 11,1 Arbeitsstunden, nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten ..... für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. $6^2/_3$ Pf.;	—	17	—
2	In den Monaten April, Mai, Juni, October, durchschnittlich pro Tag zu $9^3/_4$ Arbeitsstunden für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. $5^1/_4$ Pf.;	—	14	6
3	In den übrigen Monaten, durchschnittlich pro Tag zu 7,14 Arbeitsstunden..... für jede Arbeitsstunde 1 Sgr. $2^1/_3$ Pf.	—	8	6
	C. Normal-Preise für feste in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Markt-Preis nicht nachgewiesen werden kann.			
	§ 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
1	1 Scheffel Saatroggen, über dem Martini-Durchschnittsmarktpreis des Roggens mittler Güte	—	5	—
2	1 „ halb gereinigter Roggen } 25 pro cent unter dem Martini-Durchschnittsmarkt-			
3	1 „ Roggen zu Hunde-Futter } preis des Roggens mittler Güte,			
4	1 „ Saathafer, über dem Martini-Durchschnittsmarktpreis des Hafers mittler Güte	—	4	—
5	1 „ Gänsehafer, 25 pro cent unter dem do. do. do.			
6	1 „ kleine Gerste zu 61 Pfd. (pro Tonne 170 Pfd.)	1	15	9
7	1 „ Gerste zu Hühnerfutter, 25 pro cent unter dem Martini-Durchschnittsmarktpreise der großen Gerste mittler Güte,			
8	1 „ Buchweizen zu Hühnerfutter, 25 pro cent unter dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Buchweizens mittler Güte.			

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Eckernförde. auf	Sgr.	Pf.
	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen.			
	§ 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Für Fabrikate von Getreide.			
1	1 Scheffel Buchweizengrütze	3	—	—
2	1 „ Gerstmalz von den gedörrten Keimen			
	a, befreit.....	1	18	—
	b, nicht befreit	1	15	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Eckernförde. auf	Sgr.	Pf.
	II. Für Flachs, trockene Halm- und Wurzelgewächse und Fabrikate davon.			
1	1 Bund ungebrochener Flachs, 21 Hände voll, sowie er geerntet und mit Saamenkapseln	—	13	6
	ohne Saamenkapseln	—	10	6
2	1 Bund gebrochener Flachs (6 Bund ungebrochener Flachs geben 4 Bund gebrochenen Flachs)	—	27	—
3	1 ℔ gehechelter Flachs	—	9	—

Laufende №		Für den ganzen Kreis Ostermieede. ℳ	ßl	₰
4	1 ℔ geschwungener Flachs	—	4	6
5	1 Centner Heu, guter Heugüte	—	24	—
6	1 „ Heu, mittlerer „	—	16	—
7	1 „ Heu, schlechter „	—	12	—
8	1 „ Kleeheu	—	24	—
9	1 Schock Roggenstroh 60 Bund, à 20 ℔	6	—	—
10	1 „ Haferstroh 60 Bund à 20 ℔	6	—	—
11	1 Roggengarbe à 10 ℔	—	3	9
12	1 Hafergarbe à 10 ℔	—	3	9
13	1 Gerstengarbe (große Gerste) à 10 ℔	—	3	9
14	1 Gerstengarbe (kleine Gerste) à 10 ℔	—	3	9
15	1 Buchweizengarbe	—	2	—
16	1 ℔ Hopfen	—	6	—
17	1 Bund Kohl, 25 ℔ schwer zu Viehfutter	—	2	—
	III. Für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Theile geschlachteter Thiere, Fleischfabrikate, Eier.			
1	1 fette lebende Gans mit Federn			
	ungerupft	2	—	—
	gerupft	1	26	—
2	1 magere lebende Gans (Stoppelgans) mit Federn			
	ungerupft	1	6	—
	gerupft	1	2	—
3	1 geschlachtete Gans ohne Federn			
	fett	1	18	—
	mager	—	26	—
4	1 junges Huhn (Küken)	—	5	—
5	1 junger Hahn, zum Capaun geeignet	—	6	—
6	1 ausgewachsener Hahn	—	9	—
7	1 fetter Capaun	—	18	—
8	1 ausgewachsenes altes Huhn	—	9	—
9	1 ℔ Rindfleisch	—	3	—
10	1 Stieg Hühnereier (20 Stück)	—	7	—
	zu Lichtmeß	—	7	6
	zu Fastnacht	—	6	—
	zu Ostern	—	6	—
	zum Vitustage (15. Juni)	—	6	—
	zu Martini	—	6	6
	zu Weihnachten	—	10	—
11	1 Stieg Enteneier (20 Stück)	—	6	—
	IV. Mahlzeiten, einzelne zubereitete Speisen, Brod, Butter, Wurst, Käse ꝛc.			
1	1 Mittagessen für den Prediger, Küster oder Organisten beim Einsammeln der Naturalien oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei Aufnahme der Viehzehnten	—	10	—
	für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	6	—
2	zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für den Prediger, Küster, Organisten oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes	—	3	—
	für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	2	—
3	für dienstpflichtige Männer:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person	—	8	—
	b. einzelne Mahlzeiten:			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	9
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	4	—
	für eine Portion Abendessen oder zweites Frühstück mit Brodschnitte, oder Vesperbrod	—	1	9
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage ohne Brod	—	1	—
4	für dienstpflichtige Frauen:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage, zusammen pro Person	—	7	—
	b. einzelne Mahlzeiten			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	3	6
	für eine Portion Abendessen, zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	6
	für eine Portion Kaffe am Nachmittage	—	1	—
5	ein Mittagessen			
	a. für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte, vom Prediger zu leisten bei Ablieferung von Naturalien	—	10	—
	b. für den Knecht, welcher die Naturalien fährt	—	6	—
6	ein zweites Frühstück oder Vesperbrod			
	a. desgleichen wie sub 5 a	—	3	—
	b. desgleichen wie sub 5 b	—	2	—
7	1 ℔ Weizenbrod (Semmel, Brodsemmel, Kuchen)	—	1	9
	1 ℔ Roggenbrod, ausgesichtet	—	1	3
	1 ℔ schwarzes (Hausbacken-) Brod	—	—	9
8	1 Butterbrod für Knechte bei Gespanndiensten u. Ablieferung von Holz, Torf ꝛc.	—	1	6
9	1 ℔ Mettwurst	—	6	—
10	1 ℔ Butter	—	7	—
11	1 ℔ Käse	—	1	—
12	1 Hectoliter Bier, (Braunbier)	1	12	—
13	1 Liter Branntwein	—	4	—
14	1 Liter Kümmelschnaps	—	5	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Eckernförde.		
		ℳ	Sgr.	₰
	V. Brennholz, Torf.			
1	1 Raummeter Eichen-Reiser (0,2 Festmeter)	—	2	6
2	1 „ Roth- und Weißbuchenbrennholz, Klufthol z (Scheithol z) 0,7 Festmeter	2	3	—
3	Asthol z, 0,7 Festmeter	1	25	—
4	Reiser, 0,2 Festmeter	—	3	—
5	1 „ Erlenholz, Klufthol z 0,7 Festmeter	1	10	—
6	1 „ „ Asthol z, 0,7 Festmeter	1	—	—
7	1 „ „ Reiser, 0,2 Festmeter	—	2	6
8	1 „ Stemmel- oder Stubbenholz-Buchenholz	—	18	—
9	1 „ „ „ „ Erlenholz	—	15	—
10	1 zweispänniges Fuder Zaunbusch (6 Raummeter enthaltend)	—	15	—
11	1 „ „ (50 Stück) Buchenstangen mit den Wipfeln (Durchforstungsholz)	1	—	—
12	1 „ „ (50 Stück) Weichholz-Stangen mit den Wipfeln (Durchforstungsholz)	—	20	—
13	1000 Stück Stechtorf, (im nassen Zustande) 0,3138 m. lang, 0,1046 m. breit, 0,1046 m. hoch die leichtere oder schlechtere Sorte	—	15	—
	die schwerere oder bessere Sorte	—	24	—
14	1000 Stück Streichtorf, (Backtorf) derselben Größe die leichtere oder schlechtere Sorte	—	24	—
	die schwerere oder bessere Sorte	1	—	—

Bemerkung: in den Normalpreisen für Brennholz lfd. Nr. 1 bis 9 sind die Nebenkosten enthalten, und zwar für 1 Raummeter Klufthol z mit 9 Sgr.
„ 1 „ Asthol z mit 6 Sgr.
„ 1 „ Reisig mit 1 Sgr.
„ 1 „ Stubbenholz von Buchen mit 15 Sgr.
„ 1 „ „ „ Erlen mit 13 Sgr.

Normal-Preiſe

für den Diſtrict

Kreis Rendsburg.

Normal-Markt-Ort: Rendsburg.

Der lebhafteſte Getreideverkehr hat um die Zeit des Martinitages ſtatt.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Rendsburg. ℳ	ßgr	₰
	I. Pferdegespann-Dienste.			
1	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 5 Sgr.	1	15	—
2	Für ein Gespann von 4 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 8 Sgr. 4 Pf.	2	15	—

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

	Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. ℳ	ßgr	₰	Auf ein Gespann von 4 Pferden und einem Knecht. ℳ	ßgr	₰
1) im Monat Januar bei 6½stündiger Arbeitszeit	1	2	6	1	24	2
2) „ „ Februar „ 8 „ „	1	10	—	2	6	8
3) „ „ März „ 9,2 „ „	1	16	—	2	16	8
4) „ „ April „ 10,2 „ „	1	21	—	2	25	—
5) „ „ Mai „ 10,5 „ „	1	22	6	2	27	6
6) „ „ Juni „ 11 „ „	1	25	—	3	1	8
7) „ „ Juli „ 11,7 „ „	1	28	6	3	7	6
8) „ „ August „ 10,2 „ „	1	21	—	2	25	—
9) „ „ September „ 9½ „ „	1	17	6	2	19	2
10) „ „ October „ 8,2 „ „	1	11	—	2	8	4
11) „ „ November „ 6¾ „ „	1	3	9	1	26	3
12) „ „ December „ 6¼ „ „	1	1	3	1	22	1

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Rendsburg. ℳ	ßgr	₰
	a. von Männern.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich den Tag zu 9 Arbeitsstunden auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 4 Pf.	—	12	—
	b. von Frauen.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich den Tag zu 9 Arbeitsstunden auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr.	—	9	—
	B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner. § 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Gespanne.			
	Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von:			
1	2 Pferden und 1 Knecht auf jährlich	600	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	2	—	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr. 8 Pf.			

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Rendsburg.		
		rtl	Sgr	₰
2	4 Pferden und 1 Knecht auf jährlich	1050	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	3	15	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 11 Sgr. 8 Pf.			

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht.			Auf ein Gespann von 4 Pferden und einem Knecht.		
		rtl	Sgr	₰	rtl	Sgr	₰
1)	im Monat Januar bei 6½ stündiger Arbeitszeit	1	13	4	2	15	10
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	1	23	4	3	3	4
3)	„ „ März „ 9,2 „ „	2	1	4	3	17	4
4)	„ „ April „ 10,2 „ „	2	8	—	3	29	—
5)	„ „ Mai „ 10,5 „ „	2	10	—	4	2	6
6)	„ „ Juni „ 11 „ „	2	13	4	4	8	4
7)	„ „ Juli „ 11,7 „ „	2	18	—	4	16	6
8)	„ „ August „ 10,2 „ „	2	8	—	3	29	—
9)	„ „ September „ 9,5 „ „	2	3	4	3	20	10
10)	„ „ October „ 8,2 „ „	1	24	8	3	5	8
11)	„ „ November „ 6¾ „ „	1	15	—	2	18	9
12)	„ „ December „ 6¼ „ „	1	11	8	2	12	11

Laufende No.	II. Gesinde.	Für den ganzen Kreis Rendsburg.		
		rtl	Sgr	₰
1	Für einen Gespann- oder Arbeitsknecht zu 2 und 4 Pferden im Durchschnitt jährlich	140	—	—
2	„ „ sonstigen Knecht jährlich	120	—	—
3	„ „ Jungen jährlich	100	—	—
4	„ eine Magd jährlich	120	—	—
	III. Tagelöhner.			
	a. von Männern.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich den Tag zu 9 Arbeitsstunden auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 9⅓ Pf.	—	16	—
	b. von Frauen.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich den Tag zu 9 Arbeitsstunden auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 4 Pf.	—	12	—

Laufende No.	C. Normal-Preise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 25jähriger Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann. § 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Rendsburg. ℳ	Sgr.	₰
1	1 Scheffel Saatroggen, über dem Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Roggens, mittlerer Güte	—	5	—
2	1 „ Saathafer, über dem Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Hafers, mittlerer Güte	—	3	—
3	1 „ Kettenroggen, halb gereinigter Roggen oder Roggen zu Hundefutter, Gänsehafer, Gerste zu Hühnerfutter, Buchweizen zu Hühnerfutter, 33⅓ pro cent unter den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen der gedachten Getreide-Arten mittlerer Güte.			

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Rendsburg. ℳ	Sgr.	₰
	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen. § 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Für Fabrikate von Getreide.			
1	1 Scheffel Buchweizengrütze	2	26	—
2	1 ℔ feines, gebeuteltes Roggenmehl	—	1	4
3	1 ℔ mittleres, „	—	—	11
4	1 ℔ grobes, „	—	—	10
	II. Für Flachs, trockene Halmgewächse und Fabrikate davon.			
1	1 Bund ungebrochener Flachs, 21 Hände voll, so wie er geerntet und mit Saamenkapseln	—	21	—
	ohne „	—	18	—
2	1 Bund gebrochener Flachs aus 2 Bund ungebrochenem bestehend	1	12	—
3	1 ℔ gehechelter Flachs	—	10	6
4	1 ℔ geschwungener Flachs	—	5	—
5	1 Centner Heu, sehr guter Hengste	—	24	—
6	1 „ „ mittlerer „	—	16	—
7	1 „ „ schlechter „	—	12	—
8	1 „ Kleehen	—	24	—
9	1 Schock Weizen- oder Gerstenstroh, 60 Bund à 20 ℔	5	—	—
10	1 Schock Roggen- oder Haferstroh, 60 Bund à 20 ℔	6	—	—
11	1 Schock Buchweizenstroh, 60 Bund a 20 ℔	2	15	—
12	100 ℔ Weizenstroh zum Dachdecken	1	24	—
13	100 ℔ Roggenstroh zum Dachdecken	1	24	—
14	1 Roggengarbe oder eine Gerstengarbe (große oder kleine Gerste) a 10 ℔	—	4	—
15	1 Hafergarbe, (weißer Hafer) a 10 ℔	—	3	9
16	1 „ „ (schwarzer Hafer) do.	—	2	—
17	1 Buchweizengarbe à 10 ℔	—	2	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Rendsburg. ℳ	Sgr.	₰
	III. für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Eier, rc.			
1	1 fette, lebende Gans mit Federn: ungerupft	2	—	—
	gerupft	1	26	—
2	1 magere, lebende Gans (Stoppelgans) mit Federn: ungerupft	1	6	—
	gerupft	1	2	—
3	1 geschlachtete Gans ohne Federn: fett	1	15	—
	mager.	—	24	—
	1 junges Huhn (Kücken)	—	5	—
4	1 junger Hahn zum Capaun geeignet	—	7	—
5	1 ausgewachsener Hahn	—	9	—
6	1 fetter Capaun	—	15	—
7	1 ausgewachsenes, altes Huhn (auch Rauchhuhn genannt)	—	10	—
8	1 Stieg Hühnereier (20 Stück) durchschnittlich	—	7	—
9	zu Lichtmeß (2. Februar)	—	7	6
	zu Fastnacht, Ostern und zum Pfingstage (15. Juni)	—	6	—
	zu Martini	—	6	6
	zu Weihnachten	—	10	—
10	1 Stieg Enteneier	—	7	6
11	1 ℔ Pferdehaare	—	18	—
12	1 ℔ Aale	—	4	—
13	1 ℔ Hechte	—	2	—
14	1 Gericht Fische für den Prediger zu 5 ℔ (Saudart, Hechte, Barsch, Brachsen, Plieten, Aal)	—	15	—
15	1 Gericht Fische zu 5 ℔ gewöhnlicher Art	—	5	—
16	1 ℔ sogenannter Herrenfische, (Sandart, Hechte, Barsch, Aal)	—	3	—
17	1 Pfund bunte Fische, (Rothangen, Brachsen, Schlei)	—	1	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Rendsburg. Mk. Sgr. ₰
	IV. Mahlzeiten, einzelne zubereitete Speisen, Brod, Wurst ꝛc.	
	1 Mittagessen für den Prediger, Küster oder Organisten beim Einsammeln der	
1	Naturalien, oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei Aufnahme der Viehzehnten	— 9 —
	1 Mittagessen für den Fuhrmann oder Knecht d. Predigers, Küsters oder Organisten	— 6 —
	1 Mittagessen für den klösterlichen Oekonomie-Inspector	— 9 —
	zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für	
2	den Prediger, Küster, Organisten oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes	— 3 —
	zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	— 2 —
	zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für den klösterlichen Oekonomie-Inspector	— 3 —
3	für dienstpflichtige Männer:	
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person	— 7 —
	b. einzelne Mahlzeiten:	
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	— 1 6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	— 3 —
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte, 2tes Frühstück oder Vesperbrod	— 1 6
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage ohne Brod	— 1 —
4	für dienstpflichtige Frauen:	
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person	— 6 —

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Rendsburg. Mk. Sgr. ₰
	b. einzelne Mahlzeiten:	
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	— 1 3
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	— 2 6
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte	— 1 3
	für eine Portion zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee am Nachmittage	— 1 —
5	ein Mittagessen	
	a für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte, vom Prediger zu leisten, bei Ablieferung von Naturalien	— 9 —
	b. für den Knecht, welcher die Naturalien fährt	— 6 —
6	1 zweites Frühstück oder Vesperbrod	
	a. desgleichen wie sub 5a	— 3 —
	b. „ „ „ 5b	— 2 —
7	1 Ernteschmaus excl. Getränke pro Kopf.	— 7 6
8	1 ℔ Weizenbrod (Semmel, Brodsemmel, Kuchen)	— 1 3
9	1 ℔ Roggenbrod, ausgesichtet	— 1 —
10	1 ℔ schwarzes, (Hansbacken-) Brod	— — 9
11	1 Butterbrod an Knechte bei Gespanndiensten u. Ablieferung von Holz, Torf ꝛc.	— 1 —
12	1 ℔ Mettwurst	— 6 —
13	1 ℔ Fleischwurst	— 3 —
14	1 ℔ Bratwurst oder Leberwurst	— 5 —
15	1 Hectoliter Halbbier	1 — —
16	1 „ Bier (Braunbier)	1 12 —

Laufende No.	V. Brennholz, Torf ꝛc.	Für den ganzen Kreis Rendsburg. Mk. Sgr. ₰
1	1 Rummeter Eichenbrennholz, Scheit- (Kluft-) Holz 0,7 Festmeter	1 1 6
2	1 „ „ Astholz 0,7 „	— 22 6
3	1 „ „ Reiser 0,2 „	— 2 9
4	1 „ Roth-Buchenbrennholz Scheit- (Kluft-) Holz 0,7 Festmeter	1 15 —
5	1 „ „ Astholz 0,7 „	1 10 6
6	1 „ „ Reiser 0,2 „	— 2 9
7	1 „ Weiß-Buchenbrennholz, Scheit- (Kluft-) Holz 0,7 Festmeter	1 7 6
8	1 „ „ Astholz 0,7 „	1 3 9
9	1 „ „ Reiser 0,2 „	— 2 9

Laufende Nr.		Für den ganzen Kreis Rendsburg.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.
10	1 Raummeter Erlenholz, Klufthholz 0,7 Festmeter	1	6	—
11	1 „ „ „ Asthholz 0,7 „	—	22	6
12	1 „ „ „ Reiser 0,2 „	—	2	—
	Bemerkung: in den Normal-Preisen für Brennholz, laufende Nr. 1 bis 12 sind die Nebenkosten enthalten und zwar:			
	für einen Raummeter Eichen- oder Buchen-Scheitholz 7 Sgr. 6 Pf.			
	„ „ „ Erlen-Scheitholz 5 Sgr.			
	„ „ „ Eichen- oder Buchen-Asthholz 5 Sgr.			
	„ „ „ Erlen-Asthholz 4 Sgr.			
	„ „ „ Eichen- oder Erlen-Reiser 9 Pf.			
13	1 zweispänniges Fuder Zaunbusch pro Raummeter	—	2	9
14	1 „ „ Haidestreu à 10 Ctr.	—	24	—
15	1 Raummeter Erbsenbusch	—	2	—
16	1 Birkenbesen	—	—	6
17	1 Bund Birken zu Besen	—	1	6
18	100 Stück Dachweiden	—	2	—
19	100 Stück Dachschächte	—	4	—
20	1000 Stück Stechtorf	—	17	—
21	1000 Stück Streich- (Back-) Torf	—	27	—
22	1 Cubikmeter Moorerde zum Torfstich	—	3	—

Normal-Preiſe

für den Diſtrict

Kreiſe Norder- und Süder-Dithmarſchen.

Normal-Markt-Orte:

a. für den Kreis Norder-Dithmarſchen, und für die zum Kreiſe Süder-Dithmarſchen gehörigen Kirchſpiele Woehrden, Hemmingſtedt, Norderhaſtedt und Albersdorf, der Marktflecken Weſſelburen.

b. für den Kreis Süder-Dithmarſchen mit Ausſchluß der sub a gedachten Kirchſpiele, der Kirchort Marne.

Der lebhafteſte Getreideverkehr hat um die Zeit des Martinitages ſtatt.

Laufende №	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für die ganzen Kreise Norder- und Süderdithmarschen. ℳ	ßl	₰
	I. Pferdegespann-Dienste.			
	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden.. auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 5 Sgr. 6⅔ Pf.	1	20	—

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen, fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf 1 Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht. ℳ	ßl	₰
1)	im Monat Januar bei 8 stündiger Arbeitszeit	1	14	5⅓
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	1	14	5⅓
3)	„ „ März „ 8 „ „	1	14	5⅓
4)	„ „ April „ 10 „ „	1	25	6⅔
5)	„ „ Mai „ 10 „ „	1	25	6⅔
6)	„ „ Juni „ 10 „ „	1	25	6⅔
7)	„ „ Juli „ 10 „ „	1	25	6⅔
8)	„ „ August „ 10 „ „	1	25	6⅔
9)	„ „ September „ 10 „ „	1	25	6⅔
10)	„ „ October „ 8 „ „	1	14	5⅓
11)	„ „ November „ 8 „ „	1	14	5⅓
12)	„ „ December „ 8 „ „	1	14	5⅓

Laufende №	II. Handdienste.	Für die ganzen Kreise Norder- und Süderdithmarschen. ℳ	ßl	₰
	a. von Männern.			
1	Für die 2 Monate Juli und August zu den Heu- und Getreide-Ernten pro Tag zu 10 Arbeitsstunden, nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten ..... auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 9,6 Pf.;	—	18	—
2	Für die übrige Zeit der Sommermonate pro Tag zu 10 Arbeitsstunden..... auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 6 Pf.;	—	15	—
3	Für die 6 Wintermonate durchschnittlich pro Tag zu 8 Arbeitsstunden ..... auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 3 Pf.	—	10	—
	b. von Frauen.			
1	Für die 2 Monate Juli und August zu den Heu- und Getreide-Ernten pro Tag zu 10 Arbeitsstunden, nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten ..... auf jede Arbeitsstunde also 10,8 Pf.;	—	9	—
2	Für die übrige Zeit der Sommermonate pro Tag zu 10 Arbeitsstunden ..... auf jede Arbeitsstunde also 9 Pf.;	—	7	6
3	Für die 6 Wintermonate durchschnittlich pro Tag zu 8 Arbeitsstunden ..... auf jede Arbeitsstunde also 7½ Pf.	—	5	—

Laufende No.	B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner. § 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für die ganzen Kreise Norder- und Süderdithmarschen. ℳ	Sgr.	₰
	I. Gespanne.			
	Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von			
2	Pferden und einem Knecht auf jährlich	600	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	2	—	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr. 8 Pf.			

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf 1 Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht. ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat Januar bei 8 stündiger Arbeitszeit	1	23	4
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	1	23	4
3)	„ „ März „ 8 „ „	1	23	4
4)	„ „ April „ 10 „ „	2	6	8
5)	„ „ Mai „ 10 „ „	2	6	8
6)	„ „ Juni „ 10 „ „	2	6	8
7)	„ „ Juli „ 10 „ „	2	6	8
8)	„ „ August „ 10 „ „	2	6	8
9)	„ „ September „ 10 „ „	2	6	8
10)	„ „ October „ 8 „ „	1	23	4
11)	„ „ November „ 8 „ „	1	23	4
12)	„ „ December „ 8 „ „	1	23	4

Laufende No.	II. Gesinde.	Für die ganzen Kreise Norder- und Süderdithmarschen. ℳ	Sgr.	₰
1	Für einen Gespann- oder Arbeitsknecht (Geschirrknecht) zu 2 Pferden im Durchschnitt jährlich	135	—	—
2	„ „ sonstigen Knecht jährlich	125	—	—
3	„ „ Jungen jährlich	100	—	—
4	„ eine Magd jährlich	100	—	—

Laufende No.	III. Tagelöhner.	Für die ganzen Kreise Norder- und Süderdithmarschen. ℳ	Pfg.	₰
	a. von Männern.			
1	In den 2 Monaten Juli und August zur Heu- und Getreide-Ernte pro Tag 10 Arbeitsstunden	—	24	—
2	In den übrigen 4 Sommermonaten pro Tag 10 Arbeitsstunden	—	18	—
3	In den 6 Wintermonaten pro Tag 8 Arbeitsstunden	—	12	—
	b. von Frauen.			
1	In den 2 Monaten Juli und August zur Heu- und Getreide-Ernte pro Tag 10 Arbeitsstunden	—	12	—
2	In den übrigen 4 Sommermonaten pro Tag 10 Arbeitsstunden	—	9	—
3	In den 6 Wintermonaten pro Tag 8 Arbeitsstunden	—	6	—
	C. Normal-Preise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann. § 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
1	1 Scheffel Weizen zu 75 Pfd.	2	12	—
2	1 „ Roggen zu 75 Pfd.	1	26	—
3	1 „ Hafer zu 46 Pfd.	—	27	—
4	1 „ kleine Gerste zu 60 Pfd.	1	9	—
5	1 „ Buchweizen zu 60 Pfd.	1	10	—

Laufende No.		Für die ganzen Kreise Norder- und Süderdithmarschen. ℳ	Pfg.	₰
	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen. § 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Für Fabrikate von Getreide.			
	1 Pfd. Weizenmehl	—	1	7
	II. Für trockene Halmgewächse.			
1	1 Centner Heu, sehr guter Heugüte	—	24	—
2	1 Centner Heu, mittlerer Heugüte	—	20	—
3	1 Centner Heu, schlechter Heugüte	—	12	—
4	1 Centner Kleeheu	—	18	—
	III. Für ganze Thiere, Wild.			
1	1 Hase	—	21	—
2	1 Rebhuhn	—	7	—

Laufende No.	IV. Mahlzeiten, Bier, Branntwein.	Für die ganzen Kreise Norder- und Süderdithmarschen. ℳ	Pfg.	₰
1	1 Mittagessen für den Prediger, beim Einsammeln der Naturalien	—	18	—
2	1 Mittagessen für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers	—	6	—
3	1 zweites Frühstück oder Kaffe für den Prediger	—	4	—
4	1 zweites Frühstück oder Kaffe für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers	—	2	—
5	1 Hectoliter Braunbier	1	12	—
6	1 Liter Branntwein	—	4	—
7	1 Liter Kümmelschnaps	—	5	—

Laufende No.	V. Holz, Torf.	Für die ganzen Kreise Norder- und Süderdithmarschen. ℳ	ßl.	₰
1	1 Raummeter Eichenbrennholz, Scheit- (Kluft-) holz, 0,7 Festmeter	1	15	—
2	1 „ „ Astholz, 0,7 Festmeter	1	5	—
3	1 „ Roth- und Weißbuchenbrennholz, Scheit- (Kluft-) holz, 0,7 Festmeter	2	5	—
4	1 „ do. Astholz, 0,7 Festmeter	1	25	—
5	1 „ Erlenholz, Kluftholz 0,7 Festmeter	1	20	—
6	1 „ „ Astholz, 0,7 Festmeter	—	25	—
7	1000 Stück Stechtorf, (im nassen Zustande) 0,3138 m. lang, 0,1046 m. hoch, 0,1046 m. breit die leichtere oder schlechtere Sorte	—	20	—
	die schwerere oder bessere Sorte	1	—	—
8	1000 Stück Streichtorf, (Bücktorf) derselben Größe die leichtere oder schlechtere Sorte	1	—	—
	die schwerere oder bessere Sorte	1	15	—
	VI. Sand.			
	1 zweispänniges Fuder Streusand, excl. Anfuhr	—	12	—

Normal-Preise

für den District

Kreis Steinburg.

Normal-Markt-Ort: Itzehoe.

Der lebhafteste Getreideverkehr hat um die Zeit des Martinitages statt.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Steinburg. auf Sgr. ₰
	I. Pferdegespann-Dienste.	
1	Für ein Gespann von 1 Pferd und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 2 Sgr. 8 Pf.;	— 24 —
2	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden ..... auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 4 Sgr.;	1 6 —
3	Für ein Gespann von 4 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr. 8 Pf.	2 — —

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen, fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

				Auf ein Gespann von								
				1 Pferd und einem Knecht.			2 Pferden und einem Knecht.			4 Pferden und einem Knecht.		
				auf	Sgr.	₰	auf	Sgr.	₰	auf	Sgr.	₰
1)	im Monat	Januar	bei 6½stündiger Arbeitszeit	—	17	4	—	26	—	1	13	4
2)	„ „	Februar	„ 7 „ „	—	18	8	—	28	—	1	16	8
3)	„ „	März	„ 9 „ „	—	24	—	1	6	—	2	—	—
4)	„ „	April	„ 10 „ „	—	26	8	1	10	—	2	6	8
5)	„ „	Mai	„ 10½ „ „	—	28	—	1	12	—	2	10	—
6)	„ „	Juni	„ 11 „ „	—	29	4	1	14	—	2	13	4
7)	„ „	Juli	„ 11 „ „	—	29	4	1	14	—	2	13	4
8)	„ „	August	„ 11 „ „	—	29	4	1	14	—	2	13	4
9)	„ „	September	„ 10 „ „	—	26	8	1	10	—	2	6	8
10)	„ „	October	„ 8½ „ „	—	22	8	1	4	—	1	26	8
11)	„ „	November	„ 7 „ „	—	18	8	—	28	—	1	16	8
12)	„ „	December	„ 6½ „ „	—	17	4	—	26	—	1	13	4

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Steinburg. auf Sgr. ₰
	a. von Männern.	
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich den Tag zu 9 Arbeitsstunden . auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 4 Pf.	— 12 —
	b. von Frauen.	
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich den Tag zu 9 Arbeitsstunden . auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr.	— 9 —

B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner.

§ 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Steinburg. ℳ	Sgr.	₰
	I. Gespanne.			
	Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von:			
1	1 Pferd und einem Knecht auf jährlich	360	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 4 Sgr.	1	6	—
2	2 Pferden und einem Knecht auf jährlich	540	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr.	1	24	—
3	4 Pferden und einem Knecht auf jährlich	1050	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 11 Sgr. 8 Pf.	3	15	—

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von								
		1 Pferd und einem Knecht.			2 Pferden			4 Pferden		
		ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat Januar bei 6½stündiger Arbeitszeit	—	26	—	1	9	—	2	15	10
2)	„ „ Februar „ 7 „ „	—	28	—	1	12	—	2	21	8
3)	„ „ März „ 9 „ „	1	6	—	1	24	—	3	15	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	1	10	—	2	—	—	3	26	8
5)	„ „ Mai „ 10½ „ „	1	12	—	2	3	—	4	2	6
6)	„ „ Juni „ 11 „ „	1	14	—	2	6	—	4	8	4
7)	„ „ Juli „ 11 „ „	1	14	—	2	6	—	4	8	4
8)	„ „ August „ 11 „ „	1	14	—	2	6	—	4	8	4
9)	„ „ September „ 10 „ „	1	10	—	2	—	—	3	26	8
10)	„ „ October „ 8½ „ „	1	4	—	1	21	—	3	9	2
11)	„ „ November „ 7 „ „	—	28	—	1	12	—	2	21	8
12)	„ „ December „ 6½ „ „	—	26	—	1	9	—	2	15	10

Den Kosten der Dienstersatz-Gespanne für Reisefuhren auf Entfernungen, welche dem Gespanne nicht möglich machen, über Nacht nach Hause zurückzukommen, sind wegen der hierdurch dem Verpflichteten erwachsenden Unkosten pro Nacht 5 Sgr. für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht zuzusetzen.

Laufende No.	II. Gesinde.	Für den ganzen Kreis Steinburg. ℳ	Sgr.	₰
1	Für einen Gespann- oder Arbeitsknecht (Bauknecht) zu 2 und 4 Pferden im Durchschnitt jährlich	160	—	—
2	„ „ „ „ zu 1 Pferde im Durchschnitt jährlich	100	—	—
3	„ „ sonstigen Knecht jährlich	135	—	—
4	„ „ Jungen jährlich	100	—	—
5	„ eine Magd jährlich	110	—	—

Laufende No.	III. Tagelöhner.	Für den ganzen Kreis Steinburg. ℳ	Sgr.	₰
	a. von Männern.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden..	—	15	—
	b. von Frauen.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden..	—	10	—
	C. Normal-Preise für feste in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Markt-Preis nicht nachgewiesen werden kann.			
	§ 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
1	1 Scheffel Weizen zu 80 Pfd.	2	15	—
2	1 „ Roggen zu 72 Pfd.	2	—	—
3	1 „ Saatroggen zu 75 Pfd.	2	8	—
4	1 „ halbgereinigter oder Roggen zu Hundefutter	1	10	—
5	1 „ Hafer zu 50 Pfd.	1	3	—
6	1 „ Saathafer zu 50 Pfd.	1	7	—
7	1 „ Gänsehafer	—	22	—
8	1 „ große Gerste zu 68 Pfd.	1	21	—
9	1 „ kleine Gerste zu 61 Pfd.	1	15	—
10	1 „ Gerste zu Hühnerfutter	1	—	—
11	1 „ Buchweizen zu 64 Pfd.	1	15	—
12	1 „ Buchweizen zu Hühnerfutter	1	—	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Steinburg. ℳ	Sgr.	₰
	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen.			
	§ 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Für trockene Halm-Gewächse.			
1	1 Centner Heu, sehr guter Heugüte	—	18	—
2	1 „ Heu, mittlerer „	—	12	—
3	1 „ Heu, schlechter „	—	6	—
4	1 „ Kleeheu	—	15	—
5	1 Schock Roggenstroh, 60 Bund à 20 ℔			
	a, Sommerstroh	3	18	—
	b, Winterstroh	4	24	—
6	100 ℔ Weizenstroh zum Dachdecken	—	15	—
7	100 ℔ Roggenstroh do.	—	18	—
8	1 Roggengarbe zu 3 ℔	—	1	—
	II. Für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Theile geschlachteter Thiere, Eier.			
1	1 lebendes, ausgewachsenes, fettes Schwein, 250 ℔ im geschlachteten Zustande	30	—	—
2	1 ausgewachsenes, mageres Schwein, bis 2 Jahre alt	15	—	—
3	1 sogenanntes Mittelschwein, 1 Jahr alt	10	—	—
4	1 mageres Schwein von 6 Monaten	6	—	—
5	1 „ „ 4 „	4	15	—
6	1 Ferkel von 4 bis 5 Wochen	2	15	—
7	1 Zehntkalb	1	15	—
8	1 fette lebende Gans mit Federn			
	ungerupft pro ℔	—	4	6
	gerupft pro ℔	—	4	—
9	1 magere lebende Gans (Stoppelgans) mit Federn			
	ungerupft	1	—	—
	gerupft	—	26	—
10	1 geschlachtete Gans ohne Federn			
	fett pro ℔	—	3	9
	mager	—	22	6
11	1 junges Huhn (Küken)	—	5	—
12	1 junger Hahn, zum Capaun geeignet	—	6	—

Laufende №		Für den ganzen Kreis Steinburg. ℳ	Pf.	₰
13	1 ausgewachsener Hahn	—	9	—
14	1 fetter Capaun	—	15	—
15	1 ausgewachsenes altes Huhn (Rauchhuhn)	—	9	—
16	1 ℔ Schweinefleisch	—	3	6
17	1 Stieg Hühnereier (20 Stück) durchschnittlich	—	7	—
	zu Lichtmeß (2. Februar)	—	7	6
	zu Fastnacht, Ostern oder zum Vitustage (15. Juni)	—	6	—
	zu Martini	—	6	6
	zu Weihnachten	—	10	—
18	1 Stieg Enteneier	—	8	—
19	1 ℔ Aale	—	2	—
20	1 ℔ Hechte	—	1	6
	III. Mahlzeiten, einzelne zubereitete Speisen, Brod, Butter, Wurst, Käse, Bier, Wein ꝛc.			
1	1 Mittagessen für den Prediger, Küster oder Organisten beim Einsammeln der Naturalien oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei Aufnahme der Viehzehnten	—	9	—
	1 Mittagessen für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	6	—
	1 Mittagessen für den klösterlichen Oekonomie-Inspector	—	9	—
2	1 zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für den Prediger, Küster, Organisten oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes	—	3	—
	für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	3	—
	für den klösterlichen Oekonomie-Inspector	—	3	—
3	für dienstpflichtige Männer:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person			
	bei den Erntearbeiten	—	7	—
	„ „ übrigen Arbeiten			
	im Sommerhalbjahr	—	6	—
	im Winterhalbjahr	—	5	—
	b. einzelne Mahlzeiten:			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	3	—
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	3
	für eine Portion Kaffee ohne Brod am Nachmittage	—	—	6

Laufende №		Für den ganzen Kreis Steinburg. ℳ	Pf.	₰
4	für dienstpflichtige Frauen:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage, zusammen pro Person			
	bei den Erntearbeiten	—	6	—
	„ „ anderen Arbeiten			
	im Sommerhalbjahr	—	5	—
	im Winterhalbjahr	—	4	—
	b. einzelne Mahlzeiten			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	3
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	2	6
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte	—	1	3
	für eine Portion zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	—
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage	—	—	6
5	ein Mittagessen:			
	a. für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte, vom Prediger zu leisten bei Ablieferung von Naturalien	—	9	—
	b. für den Knecht, welcher die Naturalien fährt	—	6	—
6	ein zweites Frühstück oder Vesperbrod desgleichen wie sub 5 a u. b	—	3	—
7	1 Ernteschmaus excl. Getränke pro Kopf	—	7	6
8	1 ℔ Weizenbrod (Semmel, Brodsemmel, Kuchen)	—	1	6
9	1 ℔ Roggenbrod, ausgesichtetes	—	1	3
10	1 ℔ schwarzes (Hausbacken-) Brod	—	1	—
11	1 Dutzend Kringel	—	—	9
12	10 Stück (5 Paar) Zwieback	—	—	9
13	1 Butterbrod an Knechte bei Gespanndiensten u. Ablieferung von Holz, Torf ꝛc.	—	—	9
14	1 ℔ Speck	—	4	6
15	1 ℔ Mettwurst	—	6	—
16	1 ℔ Butter			
	im Sommer	—	6	—
	im Winter	—	8	—
17	1 ℔ Käse (Holländereikäse)	—	1	6
18	1 ℔ Käse, gewöhnlicher Art (Kümmelkäse)	—	—	6
19	1 Hectoliter Halbbier	1	6	—
20	1 Hectoliter Braunbier	1	12	—
21	1 Liter Branntwein	—	3	—
22	1 Liter Kümmelschnaps	—	3	6
23	1 Liter Wein	—	5	—

Laufende No.	IV. Nutz- und Brennholz, Torf.	Für den ganzen Kreis Steinburg. ℳ	₰	₰
1	1 Raummeter Eichennutzholz in Kloben	3	15	—
2	1 Festmeter Eichennutzholz in Stämmen			
	a, je nach der Stärke			
	bis ein Festmeter Inhalt	4	—	—
	„ zwei „ „	6	15	—
	über zwei „ „	8	—	—
	b, zu einer Mühlenwelle	20	—	—
3	1 Raummeter Roth- und Weiß-Buchennutzholz in Kloben	3	—	—
4	1 Festmeter do. in Stämmen, je nach der Stärke			
	bis 1 Festmeter Inhalt	3	15	—
	bis 2 „ „	5	—	—
	über 2 „ „	6	—	—
5	1 zweispänniges Fuder Haidestreu à 10 Ctr.	—	20	—
6	1 Stamm zu einem Leiterbalken	—	5	—
7	1 Stamm zu vier Leiterbalken	—	24	—
8	1 Birkenbesen	—	—	5
9	1 Bund Birken zu Besen	—	2	—
10	1000 Stück Stechtorf			
	die leichtere oder schlechtere Sorte	—	7	6
	die schwerere oder bessere Sorte	—	15	—
11	1000 Stück Streichtorf			
	die leichtere oder schlechtere Sorte	—	16	—
	die schwerere oder bessere Sorte	—	20	—
	V. Papier, Taback.			
1	1 Ries Herren-Papier	2	12	—
2	1 Ries Concept-Papier	2	—	—
3	1 ℔ geschnittener Taback	—	4	6

Normal-Preiſe

für den Diſtrict

Kreis Pinneberg.

Normal-Markt-Ort: Elmshorn.

Der lebhafteſte Getreideverkehr hat um die Zeit des Martinitages ſtatt.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Pinneberg. ℳ	Sgr.	₰
	I. Pferdegespann-Dienste.			
1	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden .. auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 4 Sgr.	1	6	—
2	Für ein Gespann von 4 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr. $2^2/_3$ Pf.	1	26	—

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen, fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰	Auf ein Gespann von 4 Pferden und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat Januar bei $6^1/_2$stündiger Arbeitszeit	—	26	—	1	10	$5^1/_3$
2)	„ „ Februar „ 7 „ „	—	28	—	1	13	$6^2/_3$
3)	„ „ März „ 9 „ „	1	6	—	1	26	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	1	10	—	2	2	$2^2/_3$
5)	„ „ Mai „ $10^1/_2$ „ „	1	12	—	2	5	4
6)	„ „ Juni „ 11 „ „	1	14	—	2	8	$5^1/_3$
7)	„ „ Juli „ 11 „ „	1	14	—	2	8	$5^1/_3$
8)	„ „ August „ 11 „ „	1	14	—	2	8	$5^1/_3$
9)	„ „ September „ 10 „ „	1	10	—	2	2	$2^2/_3$
10)	„ „ October „ $8^1/_2$ „ „	1	4	—	1	22	$2^2/_3$
11)	„ „ November „ 7 „ „	—	28	—	1	13	$6^2/_3$
12)	„ „ December „ $6^1/_2$ „ „	—	26	—	1	10	$5^1/_3$

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Pinneberg. ℳ	Sgr.	₰
	a. von Männern.			
1	In den 2 Monaten Juni bis August zur Heu- und Getreide-Ernte pro Tag zu 12 Arbeitsstunden, nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten ..... auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 8 Pf.;	—	20	—
2	In den übrigen Sommermonaten pro Tag zu 11 Arbeitsstunden ..... auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. $5^5/_{11}$ Pf.;	—	16	—
3	In den 6 Wintermonaten pro Tag zu 8 Arbeitsstunden ..... auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 3 Pf.	—	10	—
	b. von Frauen.			
1	In den 2 Monaten Juni bis August zur Heu- und Getreide-Ernte pro Tag zu 10 Arbeitsstunden, nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten ..... auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr.;	—	10	—
2	In den übrigen Sommermonaten pro Tag zu 9 Arbeitsstunden ..... auf jede Arbeitsstunde also $10^2/_3$ Pf.;	—	8	—
3	In den 6 Wintermonaten pro Tag zu 8 Arbeitsstunden ..... auf jede Arbeitsstunde also 9 Pf.	—	6	—

Laufende No.	B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner. § 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Pinneberg. ℳ	Sgr.	₰
	I. Gespanne.			
	Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von:			
1	2 Pferden und 1 Knecht auf jährlich	450	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 5 Sgr.;	1	15	—
2	4 Pferden und 1 Knecht auf jährlich	700	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen, pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 7 Sgr. 9⅓ Pf.	2	10	—

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰	4 Pferden ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat Januar bei 6½ stündiger Arbeitszeit	1	2	6	1	20	6⅔
2)	„ „ Februar „ 7 „ „	1	5	—	1	24	5⅓
3)	„ „ März „ 9 „ „	1	15	—	2	10	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	1	20	—	2	17	9⅓
5)	„ „ Mai „ 10½ „ „	1	22	6	2	21	8
6)	„ „ Juni „ 11 „ „	1	25	—	2	25	6⅔
7)	„ „ Juli „ 11 „ „	1	25	—	2	25	6⅔
8)	„ „ August „ 11 „ „	1	25	—	2	25	6⅔
9)	„ „ September „ 10 „ „	1	20	—	2	17	9⅓
10)	„ „ October „ 8½ „ „	1	12	6	2	6	1⅓
11)	„ „ November „ 7 „ „	1	5	—	1	24	5⅓
12)	„ „ December „ 6½ „ „	1	2	6	1	20	6⅔

Laufende No.	II. Gesinde.	Für den ganzen Kreis Pinneberg. ℳ	Sgr.	₰
1	Für einen Gespann- oder Arbeitsknecht (Bauknecht) zu 2 und 4 Pferden im Durchschnitt jährlich	160	—	—
2	„ „ sonstigen Knecht jährlich	135	—	—
3	„ „ Jungen jährlich	100	—	—
4	„ eine Magd jährlich	110	—	—
	III. Tagelöhner.			
	a. von Männern.			
1	In den 2 Monaten zur Heu- und Getreide-Ernte pro Tag 12 Arbeitsstunden	—	24	—
2	In den übrigen 4 Sommermonaten pro Tag 11 Arbeitsstunden	—	18	—
3	In den 6 Wintermonaten pro Tag 8 Arbeitsstunden	—	12	—
	b. von Frauen.			
1	In den 2 Monaten zur Heu- und Getreide-Ernte pro Tag 10 Arbeitsstunden	—	12	—
2	In den übrigen 4 Sommermonaten pro Tag 9 Arbeitsstunden	—	10	—
3	In den 6 Wintermonaten pro Tag 8 Arbeitsstunden	—	8	—

Laufende No.	C. Normal-Preise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann. § 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Pinneberg. ℳ	Sgr.	₰
1	1 Scheffel Weizen zu 80 Pfd.	2	21	—
2	1 „ Roggen zu 75 Pfd.	1	24	—
3	1 „ Saatroggen zu 75 Pfd.	2	—	—
4	1 „ Hafer zu 50 Pfd.	1	—	—
5	1 „ Saathafer zu 50 Pfd.	1	4	—
6	1 „ große Gerste zu 72 Pfd.	1	21	—
7	1 „ kleine Gerste zu 72 Pfd.	1	21	—
8	1 „ Buchweizen zu 72 Pfd.	1	23	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Pinneberg. ℳ	Sgr.	₰
	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen. § 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Für trockene Halmgewächse.			
1	1 Centner Heu, sehr guter Heugüte		24	—
2	1 „ „ mittlerer „		16	—
3	1 „ „ schlechter „		12	—
4	1 „ Kleeheu		24	—
5	1 Schock Weizenstroh, 60 Bund à 20 ℔	5	—	—
6	1 Schock Roggen- oder Haferstroh, 60 Bund à 20 ℔	6	—	—
7	1 Schock Gerstenstroh, 60 Bund à 20 ℔	4	15	—
8	1 Schock Buchweizenstroh, 60 Bund à 20 ℔	2	15	—
9	100 ℔ Weizenstroh zum Dachdecken		18	—
10	100 ℔ Roggenstroh zum Dachdecken		22	6
	II. für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Eier.			
1	1 ausgewachsenes fettes Schwein, pro 100 ℔ Gewicht	11	10	—
2	1 mageres Schwein, pro 100 ℔ Gewicht	10	—	—
3	1 fette, lebende Gans mit Federn:			
	ungerupft (12 ℔)	2	—	—
	gerupft	1	26	—
4	1 magere, lebende Gans (Stoppelgans) mit Federn:			
	ungerupft	1	—	—
	gerupft		26	—
5	1 geschlachtete Gans ohne Federn a 10 ℔	1	15	—
6	1 junges Huhn (Kücken)		5	—
7	1 junger Hahn zum Capaun geeignet		7	—
8	1 ausgewachsener Hahn		9	—
9	1 fetter Capaun		15	—
10	1 ausgewachsenes, altes Huhn		9	—
11	1 Stieg Hühnereier (20 Stück) durchschnittlich		7	—
	zu Lichtmeß (2. Februar)		7	6
	zu Fastnacht, Ostern und zum Bitustage (15. Juni)		6	—
	zu Martini		7	—
	zu Weihnachten und in der ersten Hälfte des Januar		10	—
12	1 Stieg Enteneier		8	—
	III. Mahlzeiten, einzelne zubereitete Speisen, Brod, Butter, Wurst Bier ꝛc.			
1	1 Mittagessen für den Prediger, Küster oder Organisten beim Einsammeln der Naturalien, oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei Aufnahme der Viehzehnten		9	—
	1 Mittagessen für den Fuhrmann oder Knecht d. Predigers, Küsters oder Organisten		6	—
	1 Mittagessen für den klösterlichen Oekonomie-Inspector		9	—
2	1 zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee, für den Prediger, Küster, Organisten oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes		3	—
	für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten		2	—
	für den klösterlichen Oekonomie-Inspector		3	—
3	für dienstpflichtige Männer:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person			
	bei den Erntearbeiten		9	—
	„ „ übrigen Arbeiten das ganze Jahr hindurch		8	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Pinneberg. Mk.	Sgr.	₰
	b. einzelne Mahlzeiten:			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	4	—
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte	—	2	—
	für eine Portion zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	6
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage ohne Brod	—	1	—
4	für dienstpflichtige Frauen:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person			
	bei den Erntearbeiten	—	7	—
	„ „ übrigen Arbeiten das ganze Jahr hindurch	—	6	—
	b. einzelne Mahlzeiten:			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	3	—
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	6
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage	—	1	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Pinneberg. Mk.	Sgr.	₰
5	ein Mittagessen			
	a. für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte, vom Prediger zu leisten, bei Ablieferung von Naturalien	—	9	—
	b. für den Knecht, welcher die Naturalien fährt	—	6	—
6	1 zweites Frühstück oder Vesperbrod			
	a. desgleichen wie sub 5a	—	3	—
	b. „ „ „ „ 5b	—	2	—
7	1 Ernteschmaus excl. Getränke	—	7	6
8	1 ℔ Weizenbrod (Semmel, Brodsemmel, Kuchen)	—	1	3
9	1 ℔ Roggenbrod, ausgesichtet	—	1	—
10	1 ℔ schwarzes, (Hausbacken-) Brod			9
11	1 Butterbrod an Knechte bei Gespanndiensten u. Ablieferung von Holz, Torf ꝛc.	—	1	—
12	1 ℔ Mettwurst	—	7	6
13	1 ℔ Fleisch- Brat- oder Leberwurst	—	6	—
14	1 ℔ Butter			
	im Sommer	—	8	—
	im Winter	—	10	—
15	1 Hectoliter Halbbier	1	6	—
16	1 „ Braunbier	1	12	—
17	1 Liter Kümmelschnaps	—	3	6

Laufende No.	IV. Nutz- und Brennholz, Torf, Kohlen.	Für den ganzen Kreis Pinneberg. Mk.	Sgr.	₰
1	1 Raummeter Eichennutzholz in Kloben	3	15	—
2	1 Festmeter Eichennutzholz in Stämmen			
	a. je nach der Stärke			
	bis 1 Festmeter Inhalt	5	15	—
	bis 2 „ „	8	10	—
	über 2 „ „	10	—	—
	b. zu einer Mühlenwelle	20	25	—
3	1 Raummeter Eichenbrennholz, Klufftholz, 0,7 Festmeter	1	20	—
4	1 „ „ Astholz 0,7 „	1	5	—
5	1 „ „ Reiser 0,2 „	—	3	—
6	1 „ Roth- und Weißbuchen-Nutzholz in Kloben	3	15	—
7	1 Festmeter Roth- und Weißbuchen-Nutzholz in Stämmen, je nach der Stärke			
	bis 1 Festmeter Inhalt	4	5	—
	bis 2 „ „	6	11	—
	über 2 „ „	6	28	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Pinneberg. ℳ	Sgr.	Pf.
8	1 Raummeter Roth- und Weißbuchenbrennholz, Klufttholz, 0,7 Festmeter	2	15	—
9	1 „ do. Asthholz, 0,7 Festmeter	1	25	—
10	1 „ do. Reiser, 0,2 Festmeter	—	3	—
11	1 Raummeter Erlenholz, Klufttholz 0,7 Festmeter	1	10	—
12	1 „ „ Asthholz 0,7 „	1	—	—
13	1 „ „ Reiser 0,2 „	—	2	6
14	1 zweispänniges Fuder Zaunbusch pro Raummeter	—	5	—
15	1 „ „ Haidestreu, waldtrocken pro Ctr.	—	2	6
16	1 „ „ Plaggen, etwa 300 Stück	—	15	—
17	1000 Stück Bülten	1	15	—
18	1000 Stück Stechtorf			
	die leichtere oder schlechtere Sorte	—	15	—
	die schwerere oder bessere Sorte	—	25	—
19	1000 Stück Streichtorf (Backtorf)			
	die leichtere oder schlechtere Sorte	—	20	—
	die schwerere oder bessere Sorte	1	—	—
20	1 Kubikmeter Moorerde (Torferde) zum Torfstich,			
	schlechtere Sorte	—	1	—
	bessere Sorte	—	2	—
21	1 Tonne Steinkohlen	1	6	—
22	1 Becken glühender Kohle, für den Organisten beim Orgelspiel pro Tag	—	—	9
	V. Dünger.			
1	1 zweispänniges Fuder Rindviehdünger zu 15 Centner	—	18	—
2	1 „ „ Pferdedünger zu 10 Centner	—	12	—

Normal-Preiſe

für den Diſtrict

Kreis Segeberg.

Normal-Markt-Ort: Segeberg.

Der lebhafteſte Getreideverkehr hat um die Zeit des Martinitages ſtatt.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Segeberg. ℳ	Sgr.	₰
	I. Pferdegespann-Dienste.			
1	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 4 Sgr.	1	6	—
2	Für ein Gespann von 4 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr.	1	24	—

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

	Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰	Auf ein Gespann von 4 Pferden und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰
1) im Monat Januar bei 8 stündiger Arbeitszeit	1	2	—	1	18	—
2) „ „ Februar „ 8 „ „	1	2	—	1	18	—
3) „ „ März „ 8 „ „	1	2	—	1	18	—
4) „ „ April „ 10 „ „	1	10	—	2	—	—
5) „ „ Mai „ 10 „ „	1	10	—	2	—	—
6) „ „ Juni „ 10 „ „	1	10	—	2	—	—
7) „ „ Juli „ 10 „ „	1	10	—	2	—	—
8) „ „ August „ 10 „ „	1	10	—	2	—	—
9) „ „ September „ 10 „ „	1	10	—	2	—	—
10) „ „ October „ 8 „ „	1	2	—	1	18	—
11) „ „ November „ 8 „ „	1	2	—	1	18	—
12) „ „ December „ 8 „ „	1	2	—	1	18	—

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Segeberg. ℳ	Sgr.	₰
	a. von Männern.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich den Tag zu 9 Arbeitsstunden auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr.	—	9	—
	b. von Frauen.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich den Tag zu 9 Arbeitsstunden auf jede Arbeitsstunde also 9 Pf.	—	6	9
	B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner. § 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Gespanne.			
1	Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von: 2 Pferden und einem Knecht auf jährlich	600	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr. 8 Pf.	2	—	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Segeberg. ℳ	Sgr.	₰
2	4 Pferden und einem Knecht auf jährlich	1020	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 11 Sgr. 4 Pf.	3	12	—

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰	4 Pferden und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat Januar bei 8stündiger Arbeitszeit	1	23	4	3	—	8
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	1	23	4	3	—	8
3)	„ „ März „ 8 „ „	1	23	4	3	—	8
4)	„ „ April „ 10 „ „	2	6	8	3	23	4
5)	„ „ Mai „ 10 „ „	2	6	8	3	23	4
6)	„ „ Juni „ 10 „ „	2	6	8	3	23	4
7)	„ „ Juli „ 10 „ „	2	6	8	3	23	4
8)	„ „ August „ 10 „ „	2	6	8	3	23	4
9)	„ „ September „ 10 „ „	2	6	8	3	23	4
10)	„ „ October „ 8 „ „	1	23	4	3	—	8
11)	„ „ November „ 8 „ „	1	23	4	3	—	8
12)	„ „ December „ 8 „ „	1	23	4	3	—	8

Laufende No.	II. Gesinde.	Für den ganzen Kreis Segeberg. ℳ	Sgr.	₰
1	Für einen Gespann- oder Arbeitsknecht (Bau- oder Vorknecht) zu 2 oder 4 Pferden im Durchschnitt jährlich	130	—	—
2	Für einen sonstigen Knecht jährlich	110	—	—
3	„ eine Magd jährlich	100	—	—
	III. Tagelöhner.			
	a. von Männern.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden .. auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 4 Pf.	—	12	—
	b. von Frauen.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden .. auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 4 Pf.	—	9	—

Laufende No.	C. Normal-Preise für feste in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Markt-Preis nicht nachgewiesen werden kann. § 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Segeberg. ℳ	Sgr.	₰
1	1 Scheffel Roggen zu 70 Pfd.	1	20	—
2	1 „ Saatroggen zu 75 Pfd.	1	24	—
3	1 „ Heideroggen zu 65 Pfd.	1	15	—
4	1 „ Hafer zu 48 Pfd.	1	—	—
5	1 „ Saathafer zu 50 Pfd.	1	4	—
6	1 „ große Gerste zu 64 Pfd.	1	12	—
7	1 „ Buchweizen zu 64 Pfd.	1	10	—

Laufende No.	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen. § 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Segeberg. ℳ	Sgr.	₰
	I. Für Fabrikate von Getreide.			
1	1 Scheffel Buchweizengrütze zu 64 Pfd.	2	20	—
	II. Für Flachs, Hanf, trockene Halm-Gewächse.			
1	1 Bund gebrochener Flachs, 42 Hände voll (= 2 Pfd. gehechelten Flachs)	—	12	—
2	1 Pfd. gehechelter Flachs	—	6	—
3	1 Pfd. geschwungener Flachs	—	4	6
4	1 Pfd. gebrochener Hanf	—	2	—
5	1 Pfd. geschwungener Hanf	—	3	—
6	1 Pfd. gehechelter Hanf	—	5	—
7	1 Centner Heu, sehr guter Heugüte	—	24	—
8	1 Centner Heu, mittlerer Heugüte	—	18	—
9	1 Centner Heu, schlechter Heugüte	—	10	—
10	1 Centner Kleeheu	—	24	—
11	1 Schock Weizenstroh, 60 Bund à 20 Pfd.	4	—	—
12	1 Schock Roggen- oder Haferstroh, 60 Bund à 20 Pfd.	4	24	—
13	1 Schock Gersten- oder Buchweizenstroh, 60 Bund à 20 Pfd.	3	—	—
	III. Für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Eier, Milch, Wolle.			
1	1 fette lebende Gans mit Federn ungerupft pro Pfd.	—	4	6
	gerupft pro Pfd.	—	4	—
2	1 magere lebende Gans (Stoppelgans) mit Federn ungerupft	1	—	—
	gerupft	—	24	—
3	1 geschlachtete fette Gans ohne Federn pro Pfd.	—	5	—
4	1 junges Huhn (Küken)	—	5	—
5	1 junger Hahn, zum Capaun geeignet	—	6	—
6	1 ausgewachsener Hahn	—	8	—
7	1 Capaun	—	12	—
8	1 ausgewachsenes altes Huhn	—	8	—
9	1 Stieg Hühnereier (20 Stück) zu Lichtmeß (2. Februar)	—	7	6
	zu Fastnacht	—	6	—
	zu Ostern oder zum Vitustage (15. Juni)	—	4	—
	zu Martini	—	5	—
	zu Weihnachten	—	10	—
10	1 Stieg Enteneier	—	7	6
11	1 Liter Milch	—	1	—
12	1 Pfd. Schaafwolle, ungesponnen	—	12	—
13	1 Gericht Fische für den Prediger zu 4 ℔ (Sandart, Hechte, Barsch, Brachsen, Plieten, Aal)	—	12	—
	IV. Mahlzeiten, einzeln zubereitete Speisen, Brod, Wurst, Bier, Branntwein, Wein ꝛc.			
1	1 Mittagessen für den Prediger, Küster oder Organisten beim Einsammeln der Naturalien, oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei Aufnahme der Viehzehnten	—	9	—
	1 Mittagessen für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	6	—
2	1 zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für den Prediger, Küster, Organisten oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes	—	3	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Segeberg. ℳ	Sgr.	₰
	1 zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	1	6
3	für dienstpflichtige Männer:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person:			
	im Sommerhalbjahr	—	7	6
	im Winterhalbjahr	—	6	—
	b. einzelne Mahlzeiten			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	3	—
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte, ein zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	6
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage mit Butterbrod	—	1	—
4	für dienstpflichtige Frauen:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person:			
	im Sommerhalbjahr	—	5	—
	im Winterhalbjahr	—	4	—
	b. einzelne Mahlzeiten			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	2	6
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee am Nachmittage mit Butterbrod	—	1	—
5	1 Mittagessen			
	a. für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte, vom Prediger zu leisten bei Ablieferung von Naturalien	—	9	—
	b. für den Knecht, welcher die Naturalien fährt	—	6	—
6	1 zweites Frühstück oder Vesperbrod			
	a. desgleichen wie sub 5a	—	3	—
	b. „ „ „ „ 5b	—	1	6
7	1 Ernteschmaus excl. Getränke pro Kopf	—	6	—
8	1 ℔ Weizenbrod (Semmel, Brodsemmel, Kuchen)	—	1	6
9	1 Pfd. Roggenbrod, ausgesichtetes	—	1	—
10	1 Pfd. schwarzes Hausbacken-Brod			9
11	1 Dutzend Kringel	—	1	6
12	1 Butterbrod an Knechte, bei Gespanndiensten und Ablieferung von Holz, Torf ꝛc.	—	1	—
13	1 Pfd. Mettwurst	—	6	—
14	1 Hectoliter Halbbier	1	22	—
15	1 „ Braunbier	3	—	—
16	1 Liter Branntwein	—	4	6
17	1 „ Kümmelschnaps	—	5	—
18	1 „ Wein	—	6	—

Laufende No.	V. Brennholz, Torf.	Für den ganzen Kreis Segeberg. ℳ	Sgr.	₰
1	1 Raummeter Eichenbrennholz, Scheit- (Kluft-) holz, 0,7 Festmeter	1	10	—
2	1 „ „ Astholz, 0,7 Festmeter	—	25	—
3	1 „ „ Knüppelholz, 0,4 Festmeter	—	15	—
4	1 „ „ Reiser, 0,2 Festmeter	—	4	—
5	1 „ Roth- und Weißbuchenbrennholz, Scheit- (Kluft-) holz, 0,7 Festmeter	2	—	—
6	1 „ do. Astholz, 0,7 Festmeter	1	10	—
7	1 „ do. Knüppelholz, 0,4 Festmeter	—	20	—
8	1 „ do. Reiser, 0,2 Festmeter	—	6	—
9	1 „ Erlenholz, Klufthholz, 0,7 Festmeter	1	5	—
10	1 „ „ Astholz, 0,7 Festmeter	1	—	—
11	1 „ „ Knüppelholz, 0,4 Festmeter	—	15	—
12	1 „ „ Reiser, 0,2 Festmeter	—	3	—

Laufende №			Für den ganzen Kreis Segeberg. ℳ	Sgr.	₰
13	1	Raummeter Stemmel- oder Stubbenholz — Fichtenholz — 0,4 Festmeter	—	12	—
14	1	zweispänniges Fuder Zaunbusch (Knickbusch) excl. Anfuhr	—	24	—
15	1	„ „ Plaggen excl. Anfuhr	—	8	—
16	1	„ „ Bülten (1000 Stück) excl. Anfuhr	—	24	—
17	100	Stück fichtene Bohnenstangen	1	—	—
18	100	„ lieferne „	1	—	—
19	1000	„ Stechtorf, 0,3138 m. lang, 0,1046 m. breit, 0,1046 m. hoch, im nassen Zustande die leichtere oder schlechtere Sorte	—	10	—
		die schwerere oder bessere Sorte	—	18	—
20	1000	„ Streichtorf, derselben Größe, die leichtere oder schlechtere Sorte	—	20	—
		die schwerere oder bessere Sorte	1	—	—
21	1	Cubikmeter Moorerde (Torferde) zum Torfstich	—	2	6
		VI. Ziegelsteine, Taback, Pfeiffen, Cigarren.			
1	1000	Stück Mauer-Ziegelsteine, 0,2615 m. lang, 0,1308 m. breit, 0,0654 m. hoch	6	—	—
2	1	Pfd. geschnittener Taback	—	5	—
3	1	thönerne Tabacksbfeiffe	—	—	6
4	1	Dutzend Cigarren	—	3	—

Normal-Preiſe

für den Diſtrict

Kreis Stormarn.

---

a. **Normal-Markt-Ort:** Oldesloe.

b. Preisbezirke für Torf und Torfmooverde:

I. die adligen Gutsbezirke Jersbeck, Tangſtedt und Wulksfelde,

II. der übrige Theil des Kreiſes.

Der lebhafteſte Getreideverkehr hat um die Zeit des Martinitages ſtatt.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Stormarn. ℳ	Sgr.	₰
	I. Pferdegespann-Dienste.			
1	Für ein Gespann von 1 Pferd und 1 Knecht durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 3 Sgr. 4 Pf.;	1	—	—
2	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 5 Sgr. 4 Pf.;	1	18	—
3	Für ein Gespann von 3 Pferden und 1 Knecht durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 7 Sgr. 4 Pf.;	2	6	—
4	Für ein Gespann von 4 Pferden und 1 Knecht durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 9 Sgr. 4 Pf.	2	24	—

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

						Auf ein Gespann von								
						1 Pferd			2 Pferden			3 Pferden			4 Pferden		
						und einem Knecht.								
						ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat	Januar	bei	8	stündiger Arbeitszeit	—	26	8	1	12	8	1	28	8	2	14	8
2)	„	„ Februar	„	8	„ „	—	26	8	1	12	8	1	28	8	2	14	8
3)	„	„ März	„	9	„ „	1	—	—	1	18	—	2	6	—	2	24	—
4)	„	„ April	„	9	„ „	1	—	—	1	18	—	2	6	—	2	24	—
5)	„	„ Mai	„	10	„ „	1	3	4	1	23	4	2	13	4	3	3	4
6)	„	„ Juni	„	10	„ „	1	3	4	1	23	4	2	13	4	3	3	4
7)	„	„ Juli	„	10	„ „	1	3	4	1	23	4	2	13	4	3	3	4
8)	„	„ August	„	10	„ „	1	3	4	1	23	4	2	13	4	3	3	4
9)	„	„ September	„	9	„ „	1	—	—	1	18	—	2	6	—	2	24	—
10)	„	„ October	„	9	„ „	1	—	—	1	18	—	2	6	—	2	24	—
11)	„	„ November	„	8	„ „	—	26	8	1	12	8	1	28	8	2	14	8
12)	„	„ December	„	8	„ „	—	26	8	1	12	8	1	28	8	2	14	8

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Stormarn. ℳ	Sgr.	₰
	a. von Männern.			
1	Für die Zeit von Mitte Juni bis Ende August, zu den Heu- und Getreide-Ernten pro Tag zu 10 Arbeitsstunden nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 6 Pf.;	—	15	—
2	In der übrigen Sommerzeit, pro Tag zu 9½ Arbeitsstunden ..... auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 4⁵/₁₀ Pf.;	—	13	—
3	In den 6 Wintermonaten pro Tag zu 8½ Arbeitsstunden ..... auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 2³/₁₇ Pf.	—	10	—
	b. von Frauen.			
1	Für die Zeit von Mitte Juni bis Ende August zu den Heu- und Getreide-Ernten pro Tag zu 10 Arbeitsstunden, nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten auf jede Arbeitsstunde also 10⁴/₅ Pf.;	—	9	—

Laufende-No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Stormarn. ℳ	Sgr.	₰
	b. von Frauen.			
2	In der übrigen Sommerzeit pro Tag zu 9 Arbeitsstunden ..... auf jede Arbeitsstunde also $10^{2}/_{10}$ Pf.;	—	8	—
3	In den 6 Wintermonaten, pro Tag zu $8^{1}/_{2}$ Arbeitsstunden ..... auf jede Arbeitsstunde also $9^{13}/_{17}$ Pf.	—	7	—

B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner.

§ 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.

I. Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von:

1	1 Pferd und einem Knecht auf jährlich	450	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	1	15	
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 5 Sgr.;			
2	2 Pferden und einem Knecht auf jährlich	680	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	2	8	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 7 Sgr. $6^{2}/_{3}$ Pf.;			
3	3 Pferden und einem Knecht auf jährlich	920	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	3	2	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 10 Sgr. $2^{2}/_{3}$ Pf.;			
4	4 Pferden und einem Knecht auf jährlich	1160	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich	3	26	—
	und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 12 Sgr. $10^{2}/_{3}$ Pf.			

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

			Auf ein Gespann von								
			1 Pferd			2 Pferden			3 Pferden			4 Pferden		
			und einem Knecht.								
			ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat	Januar	bei 8stündiger Arbeitszeit			1	10	—	2	—	$5^{1}/_{3}$	2	21	$9^{1}/_{3}$	3	13	$1^{1}/_{3}$
2)	„	„ Februar	„ 8	„	„	1	10	—	2	—	$5^{1}/_{3}$	2	21	$9^{1}/_{3}$	3	13	$1^{1}/_{3}$
3)	„	„ März	„ 9	„	„	1	15	—	2	8	—	3	2	—	3	26	—
4)	„	„ April	„ 9	„	„	1	15	—	2	8	—	3	2	—	3	26	—
5)	„	„ Mai	„ 10	„	„	1	20	—	2	15	$6^{2}/_{3}$	3	12	$2^{2}/_{3}$	4	8	$10^{2}/_{3}$
6)	„	„ Juni	„ 10	„	„	1	20	—	2	15	$6^{2}/_{3}$	3	12	$2^{2}/_{3}$	4	8	$10^{2}/_{3}$
7)	„	„ Juli	„ 10	„	„	1	20	—	2	15	$6^{2}/_{3}$	3	12	$2^{2}/_{3}$	4	8	$10^{2}/_{3}$
8)	„	„ August	„ 10	„	„	1	20	—	2	15	$6^{2}/_{3}$	3	12	$2^{2}/_{3}$	4	8	$10^{2}/_{3}$
9)	„	„ September	„ 9	„	„	1	15	—	2	8	—	3	2	—	3	26	—
10)	„	„ October	„ 9	„	„	1	15	—	2	8	—	3	2	—	3	26	—
11)	„	„ November	„ 8	„	„	1	10	—	2	—	$5^{1}/_{3}$	2	21	$9^{1}/_{3}$	3	13	$1^{1}/_{3}$
12)	„	„ December	„ 8	„	„	1	10	—	2	—	$5^{1}/_{3}$	2	21	$9^{1}/_{3}$	3	13	$1^{1}/_{3}$

Laufende No.	II. Gesinde.	Für den ganzen Kreis Stormarn. ℳ	Sgr.	₰
1	Für einen Gespann- oder Arbeitsknecht (Bauknecht) zu 1 bis 4 Pferden im Durchschnitt jährlich	160	—	—
2	„ „ sonstigen Knecht jährlich	135	—	—
3	„ „ Jungen jährlich	115	—	—
4	„ eine Magd jährlich	125	—	—
	III. Tagelöhner.			
	a. von Männern.			
1	In der Heu- und Getreide-Ernte pro Tag	—	18	—
2	„ „ übrigen Sommermonaten pro Tag	—	15	—
3	„ „ 6 Wintermonaten pro Tag	—	12	—
	b. von Frauen.			
1	In der Heu- und Getreide-Ernte pro Tag ebenso wie in den übrigen Sommermonaten	—	9	—
2	In den 6 Wintermonaten	—	7	6
	C. Normal-Preise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann.			
	§ 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
1	1 Scheffel Weizen zu 80 Pfd.	2	20	—
2	1 „ Roggen zu 75 Pfd.	1	28	—
3	1 „ Saatroggen zu 75 Pfd.	2	4	—
4	1 „ halb gereinigter oder Roggen zu Hundefutter	1	8	—
5	1 „ Hafer zu 48 Pfd.	1	4	—
6	1 „ Saathafer zu 52 Pfd.	1	10	—
7	1 „ Gänsehafer	—	22	9
8	1 „ große Gerste zu 72 Pfd.	1	21	—
9	1 „ Buchweizen zu 72 Pfd.	1	15	—
10	1 „ Buchweizen zu Hühnerfutter	1	—	—
11	1 „ Erbsen zu 84 Pfd.	2	15	—
12	1 „ Futtererbsen zu 84 Pfd.	2	5	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Stormarn. ℳ	Sgr.	₰
	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen.			
	§ 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Für Fabrikate von Getreide.			
1	1 Scheffel gebeuteltes (ausgesichtetes) Roggenmehl zu 50 Pfd.	2	10	—
2	1 Scheffel grobes Roggenmehl zu 50 Pfd.	1	20	—
	II. Für Flachs, Hanf, trockne Halmgewächse.			
1	1 Bund ungebrochener Flachs, 4 Hände voll, sowie er geerntet und mit Saamenkapseln	—	2	—
	ohne Saamenkapseln	—	1	6
2	1 Bund gebrochener Flachs, 60 Hände voll	1	5	—
3	1 ℔ gehechelter Flachs	—	5	—
4	1 ℔ geschwungener Flachs	—	7	—
5	1 Bund ungebrochener Hanf, 4 Hände voll, sowie er geerntet wird	—	1	6
6	1 ℔ gebrochener Hanf	—	3	—
7	1 ℔ geschwungener Hanf	—	5	—
8	1 Centner Heu, sehr guter Heugüte	—	25	—
9	1 Centner Heu, mittlerer Heugüte	—	20	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Stormarn. ℳ	Sgr.	₰
10	1 Centner Heu, schlechter Heugüte	—	15	—
11	1 Centner Kleeheu	—	25	—
12	1 Schock Roggenstroh, 60 Bund à 20 ℔	7	—	—
13	1 „ Haferstroh do.	6	—	—
14	1 „ Gerstenstroh do.	4	15	—
15	1 „ Roggenstroh zum Dachdecken	9	—	—
16	1 Roggengarbe à 7 ℔	—	2	8
	III. Für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Eier.			
1	1 fette, lebende Gans mit Federn ungerupft zu 12 ℔	2	—	—
	gerupft	1	26	—
2	1 magere lebende Gans (Stoppelgans) mit Federn ungerupft	1	6	—
	gerupft	1	2	—
3	1 geschlachtete Gans ohne Federn zu 10 ℔	1	15	—
4	1 junges Huhn (Küken)	—	6	—
5	1 ausgewachsener Hahn	—	12	—
6	1 Capaun	—	24	—
7	1 ausgewachsenes, altes Huhn (Rauchhuhn)	—	12	—
8	1 Stieg Hühnereier (20 Stück) durchschnittlich	—	7	6
	zu Lichtmeß (2. Februar) oder zu Weihnachten	—	12	—
	zu Fastnacht	—	10	—
	zu Ostern	—	6	—
	zum Vitustage (15. Juni)	—	5	—
	zu Martini	—	7	6
9	1 Stieg Enteneier	—	10	—
10	1 Gericht Fische für den Prediger zu 5 ℔ (Sandart, Hechte, Barsch, Plieten, Aal)	—	20	—
11	1 Gericht Fische zu 5 ℔ gewöhnlicher Art	—	15	—
	IV. Mahlzeiten, einzelne zubereitete Speisen, Brod, Wurst, Bier, Branntwein ꝛc.			
1	1 Mittagessen für den Prediger, Küster oder Organisten beim Einsammeln der Naturalien, oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei Aufnahme der Viehzehnten	—	12	—
	1 Mittagessen für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	6	—
2	1 zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für den Prediger, Küster, Organisten oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes	—	4	—
	1 zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	2	—
3	für dienstpflichtige Männer:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person bei den Arbeiten im Sommerhalbjahr	—	9	—
	im Winterhalbjahr	—	7	6
	b. einzelne Mahlzeiten:			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	4	—
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte	—	2	—
	für eine Portion zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	6
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage	—	1	—
4	für dienstpflichtige Frauen:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person bei den Arbeiten im Sommerhalbjahr	—	8	—
	im Winterhalbjahr	—	7	—
	b. einzelne Mahlzeiten:			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	3	—
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	6
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage	—	1	—
5	1 Mittagessen			
	a. für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte, vom Prediger zu leisten bei Ablieferung von Naturalien	—	12	—
	b. für den Knecht welcher die Naturalien fährt	—	6	—
6	1 zweites Frühstück oder Vesperbrod			
	a. desgleichen wie sub 5 a	—	4	—
	b. „ „ „ 5 b	—	2	—
7	1 Ernteschmaus, excl. Getränke pro Kopf	—	9	—
8	1 Erntetanzmusik mit Tanzlocal	4	—	—
9	1 ℔ Weizenbrod (Semmel, Brodsemmel, Kuchen)	—	1	6
10	1 ℔ Roggenbrod, ausgesichtet	—	1	—
11	1 ℔ schwarzes, Hausbacken-Brod	—	—	9
12	1 Butterbrod an Knechte, bei Gespanndiensten u. Ablieferung von Holz, Torf ꝛc.	—	1	—
13	1 ℔ Mettwurst	—	7	6
14	1 Hectoliter Halbbier	2	15	—
15	1 „ Braunbier	3	10	—
16	1 Liter Branntwein	—	4	—
17	1 „ Kümmelschnaps	—	5	—

Laufende №	V. Nutz- und Brennholz, Torf.	Für den ganzen Kreis Stormarn. ℳ	ßp	₰
1	1 Festmeter Eichennutzholz in Stämmen a. je nach der Stärke, bis 1 Festmeter Inhalt	4	20	—
	„ 2 „ „	6	20	—
	über 2 „ „	8	—	—
	b. zu einer Mühlenwelle	20	—	—
2	1 Raummeter Eichenbrennholz, Klufttholz, 0,7 Festmeter	1	5	—
3	1 „ „ Asttholz, 0,7 Festmeter	—	24	—
4	1 „ „ Reiser, 0,2 Festmeter	—	2	—
5	1 „ Buchennutzholz in Kloben	4	5	—
6	1 Festmeter Buchennutzholz in Stämmen je nach der Stärke — bis 1 Festmeter Inhalt	5	—	—
	bis 2 „ „	6	—	—
	über 2 „ „	8	—	—
7	1 Raummeter Roth- und Weißbuchenbrennholz, Klufttholz, 0,7 Festmeter	2	—	—
8	1 „ do. Asttholz, 0,7 Festmeter	1	10	—
9	1 „ do. Reiser, 0,2 Festmeter	—	3	—
10	1 Raummeter Erlenholz, Klufttholz 0,7 Festmeter	1	—	—
11	1 „ „ Asttholz 0,7 „	—	20	—
12	1 „ „ Reiser 0,2 „	—	1	6
13	1 Raummeter Birkenbrennholz, Klufttholz, 0,7 Festmeter	1	15	—
14	1 „ „ Asttholz, 0,7 Festmeter	1	—	—
15	1 „ „ Reiser, 0,2 Festmeter	—	2	—
	Bemerkung: In den Normal-Preisen für Brennholz sind Nebenkosten enthalten und zwar: 1) laufende Nr. 2, 5, 7 und 8 für Eichen- und Buchen- Klufttholz an Schlägerlohn 7 Sgr. 6 Pf., Asttholz „ „ 6 „ 6 „ 2) laufende Nr. 10, 11, 13 und 14 für Erlen- und Birken- Klufttholz an Schlägerlohn 6 Sgr., Asttholz „ „ 5 „ und 3) laufende Nr. 4, 9, 12 und 15 für Reiser, gleichzeitig noch für das Zusammentragen auf Haufen, 6 Pf.			
16	1 zweispänniges Fuder Zaunbusch	1	—	—
17	1 vierspänniges „ „	1	15	—
18	1 zweispänniges „ Haidestreu zu 20 Ctr. in waldtrockenem Zustande	1	15	—
19	1 vierspänniges „ „ „ 30 „ „ „ „	2	7	6
20	1 Hammerstiel	—	2	—

Laufende №		Im Preisbezirk I. ℳ	ßp	₰	II. ℳ	ßp	₰
21	1000 Stück Stechtorf, 0,3138 m. lang, 0,1046 m. breit, 0,0784 m. hoch die leichtere oder schlechtere Sorte	—	10	—	—	13	6
	die schwerere oder bessere Sorte	—	12	6	—	17	6
22	1000 Stück Streichtorf, naß, derselben Größe die leichtere oder schlechtere Sorte	1	—	—	1	—	—
	die schwerere oder bessere Sorte	1	3	—	1	3	—
23	1 Kubikmeter Moorerde (Torferde) zum Torfstich, zu Stechtorf	—	1	—	—	1	6
	zu Backtorf	—	3	6	—	3	6

VI. Dünger.

Laufende №		Für den ganzen Kreis Stormarn. ℳ	ßp	₰
1	1 zweispännige Fuhre Schafdünger à 8 Centner	—	24	—
2	1 „ „ Rindviehdünger à 15 Centner	1	15	—
3	1 „ „ Pferdedünger à 10 Centner	—	20	—
4	1 „ „ Schweinedünger à 12 Centner	—	20	—

Normal-Preiſe

für den Diſtrict

Kreis Oldenburg.

Markt-Ort: für die Inſel Fehmarn — Stadt Burg.
„ „ das Land Oldenburg — „ Heiligenhafen.
„ „ den übrigen Theil des Kreiſes — Stadt Neuſtadt.

Der lebhafteſte Getreideverkehr wird um die Zeit des Martinitages angenommen.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Oldenburg. Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Pferdegespann-Dienste.			
1	Für 1 Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht,			
	a. excl. der Bestellungs- Saat- und Erntearbeiten, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden	1	6	—
	auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 4 Sgr.;			
	b. in der Bestellungs- und Saatzeit, in den Monaten April, September, October, auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 5 Sgr.;			
	c. in der Getreide-Ernte im Monat August auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr.			
2	Für 1 Gespann von 3 Pferden und 1 Knecht,			
	a. excl. Bestellungs-, Saat- und Erntearbeiten, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 5 Sgr. 5 Pf.;	1	18	9
	b. in der Bestellungs- und Saatzeit wie sub lfd. Nr. 1 b, auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr. 9 Pf.;			
	c. in der Getreide-Ernte wie sub lfd. Nr. 1 c, auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 8 Sgr. 1 Pf.			
3	Für 1 Gespann von 4 Pferden und 1 Knecht,			
	a. excl. Bestellungs-, Saat- und Ernte-Arbeiten, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden	2	1	6
	auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr. 10 Pf.;			
	b. in der Bestellungs- und Saatzeit wie sub lfd. Nr. 1 b, auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 8 Sgr. 6 Pf.;			
	c. in der Getreide-Ernte wie sub lfd. Nr. 1 c, auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 10 Sgr. 3 Pf.			

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen sub 1 a, 2 a und 3 a fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

						Auf ein Gespann von								
						2 Pferden und einem Knecht.			3 Pferden und einem Knecht.			4 Pferden und einem Knecht.		
						Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1)	im	Monat	Januar	bei	6 stündiger	Arbeitszeit	—	24	—	1	2	6	1	11	—
2)	„	„	Februar	„	7 „	„	—	28	—	1	7	11	1	17	10
3)	„	„	März	„	9 „	„	1	6	—	1	18	9	2	1	6
4)	„	„	April	„	10 „	„	1	10	—	1	24	2	2	8	4
5)	„	„	Mai	„	10 „	„	1	10	—	1	24	2	2	8	4
6)	„	„	Juni	„	10 „	„	1	10	—	1	24	2	2	8	4
7)	„	„	Juli	„	11 „	„	1	14	—	1	29	7	2	15	2
8)	„	„	August	„	12 „	„	1	18	—	2	5	—	2	22	—
9)	„	„	September	„	11 „	„	1	14	—	1	29	7	2	15	2
10)	„	„	October	„	9 „	„	1	6	—	1	18	9	2	1	6
11)	„	„	November	„	7 „	„	—	28	—	1	7	11	1	17	10
12)	„	„	December	„	6 „	„	—	24	—	1	2	6	1	11	—

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Oldenburg. Rthl.	Sgr.	Pf.
	a. von Männern.			
1	Zu der Getreide-Ernte durchschnittlich den Tag zu 12 Arbeitsstunden, nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten . . . . . auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. $10^1/_2$ Pf.;	—	22	6
2	Für die übrigen Sommermonate durchschnittlich den Tag zu $10^1/_2$ Arbeitsstunden . . .	—	10	6
3	Für die 6 Wintermonate durchschnittlich den Tag zu 8 Arbeitsstunden . . . . . ad 2 und 3 auf jede Arbeitsstunde 1 Sgr.	—	8	—
	b. von Frauen.			
1	Zu der Getreide-Ernte durchschnittlich den Tag zu 12 Arbeitsstunden, nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten . . . . . auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. $1^1/_2$ Pf.;	—	13	6
2	Für die übrigen Sommermonate durchschnittlich den Tag zu $10^1/_2$ Arbeitsstunden . . .	—	7	—
3	Für die 6 Wintermonate durchschnittlich den Tag zu 8 Arbeitsstunden . . . . . ad 2 und 3 auf jede Arbeitsstunde also 8 und $8^1/_4$ Pf.	—	5	6
	B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner. § 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
	I. Gespanne.			
	Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von:			
1	2 Pferden und 1 Knecht auf jährlich	475	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 5 Sgr. $3^1/_3$ Pf.;	1	17	6
2	3 Pferden und 1 Knecht auf jährlich	647	15	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 7 Sgr. $2^1/_3$ Pf.;	2	4	9
3	4 Pferden und 1 Knecht auf jährlich	820	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen, pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 9 Sgr. $1^1/_3$ Pf.	2	22	—

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. Rthl.	Sgr.	Pf.	3 Pferden und einem Knecht. Rthl.	Sgr.	Pf.	4 Pferden und einem Knecht. Rthl.	Sgr.	Pf.
1)	im Monat Januar bei 6 stündiger Arbeitszeit	1	1	8	1	13	2	1	24	8
2)	„ „ Februar „ 7 „ „	1	6	$11^1/_3$	1	20	$4^1/_3$	2	3	$9^1/_3$
3)	„ „ März „ 9 „ „	1	17	6	2	4	9	2	22	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	1	22	$9^1/_3$	2	11	$11^1/_3$	3	1	$1^1/_3$
5)	„ „ Mai „ 10 „ „	1	22	$9^1/_3$	2	11	$11^1/_3$	3	1	$1^1/_3$
6)	„ „ Juni „ 10 „ „	1	22	$9^1/_3$	2	11	$11^1/_3$	3	1	$1^1/_3$
7)	„ „ Juli „ 11 „ „	1	28	$-^1/_3$	2	19	$1^1/_3$	3	10	$2^2/_3$
8)	„ „ August „ 12 „ „	2	3	4	2	24	4	3	19	4
9)	„ „ September „ 11 „ „	1	28	$-^1/_3$	2	19	$1^1/_3$	3	10	$2^2/_3$
10)	„ „ October „ 9 „ „	1	17	6	2	4	9	2	22	—
11)	„ „ November „ 7 „ „	1	6	$11^1/_3$	1	20	$4^1/_3$	2	3	$9^1/_3$
12)	„ „ December „ 6 „ „	1	1	8	1	13	2	1	24	8

Laufende No.	II. Gesinde.	Für den ganzen Kreis Oldenburg. ℳ	Sgr.	₰
1	Für einen Gespannknecht zu 2, 3, und 4 Pferden im Durchschnitt jährlich	130	—	—
2	„ „ sonstigen Knecht jährlich	115	—	—
3	„ „ Jungen jährlich	100	—	—
4	„ eine Magd jährlich	110	—	—
	III. Tagelöhner.			
	a. von Männern.			
1	Zur Getreide-Ernte pro Tag 12 Arbeitsstunden	1	—	—
2	In der übrigen Sommerzeit pro Tag 10½ Arbeitsstunden	—	13	6
3	In den 6 Wintermonaten pro Tag 8 Arbeitsstunden	—	10	—
	b. von Frauen.			
1	Zur Getreide-Ernte pro Tag 12 Arbeitsstunden	—	18	—
2	In der übrigen Sommerzeit pro Tag 10½ Arbeitsstunden	—	9	6
3	In den 6 Wintermonaten pro Tag 8 Arbeitsstunden	—	7	6

Laufende No.	**C. Normal-Preise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann.** § 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Oldenburg. ℳ	Sgr.	₰
1	1 Scheffel Weizen zu 75 Pfd.	2	4	—
2	1 „ Roggen zu 72 Pfd.	1	18	—
3	1 „ Saatroggen zu 75 Pfd.	1	24	—
4	1 „ Hafer zu 46 Pfd.	—	28	—
5	1 „ Saathafer zu 50 Pfd.	1	4	—
6	1 „ große Gerste zu 64 Pfd.	1	11	—
7	1 „ kleine Gerste zu 57 Pfd.	1	2	—
8	1 „ Kocherbsen	1	24	—
9	1 „ Futtererbsen	1	20	—

Laufende No.	**D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen.** § 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Oldenburg. ℳ	Sgr.	₰
	I. Fabrikate von Getreide.			
1	1 Scheffel feine Gerstgrütze	2	22	—
2	1 „ grobe „	2	15	—
3	1 „ Buchweizengrütze	2	26	—
4	1 „ Weizenmehl zu 46 ℔	2	17	—
5	1 „ feines Roggenmehl zu 45 ℔	1	13	—
6	1 „ grobes „ „ 50 ℔	1	7	—

Laufende No.	II. Für Flachs, trockene Halm- und Wurzelgewächse.	Für den ganzen Kreis Oldenburg. ℳ	Sgr.	₰
1	1 Bund ungebrochener Flachs, 2 Hände voll, sowie er geerntet und mit Saamenkapseln	—	1	6
	ohne „	—	1	3
2	1 Bund gebrochener Flachs, 42 Hände voll	1	—	—
3	1 ℔ gehechelter Flachs	—	7	—
4	1 ℔ geschwungener Flachs	—	5	—
5	1 Centner Heu, sehr guter Heugüte	—	18	—

Laufende №		Für den ganzen Kreis Oldenburg. Rthl. Sgr. ₰
6	1 Centner Heu, mittlerer Heugüte	— 13 —
7	1 „ „ schlechter „	— 8 —
8	1 „ Kleeheu	— 18 —
9	1 Schock Weizenstroh, 60 Bund à 20 ℔	3 — —
10	1 „ Roggenstroh, 60 Bund à 20 ℔	4 — —
11	1 „ Haferstroh, 60 Bund à 20 ℔	4 — —
12	1 „ Gerstenstroh, 60 Bund à 20 ℔	2 15 —
13	1 „ Weizenstroh zum Dachdecken	4 — —
14	1 „ Roggenstroh zum Dachdecken	5 — —
15	1 Scheffel gelber Wurzeln	— 12 —
	III. für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Theile geschlachteter Thiere, Fleischfabrikate, Eier, Milch, Wolle.	
1	1 lebendes, fettes Schwein, pro 100 ℔ Gewicht	10 — —
2	1 ausgewachsenes mageres Schwein, pro 100 ℔ Gewicht	8 — —
3	1 sogenanntes Mittelschwein 1 Jahr alt.	8 — —
4	1 mageres Schwein von 6 Monaten	6 — —
5	1 „ „ „ 4 „	4 — —
6	1 Ferkel von 4 bis 5 Wochen	2 — —
7	1 Lamm von 8 Wochen	— 25 —
8	1 „ „ 6 Monaten	2 — —
9	1 „ „ 1 Jahr	3 — —
10	1 fette, lebende Gans mit Federn: ungerupft	1 15 —
	gerupft	1 10 —
11	1 magere, lebende Gans (Stoppelgans) mit Federn: ungerupft	— 25 —
	gerupft	— 22 —
12	1 geschlachtete Gans ohne Federn: fett	1 5 —
	mager	— 20 —
13	1 junges Huhn (Rücken)	— 6 —
14	1 ausgewachsener Hahn	— 8 —
15	1 Capaun	— 15 —
16	1 ausgewachsenes altes Huhn (Rauchhuhn)	— 8 —
17	1 halbes Schwein pro ℔	— 3 —
18	1 ℔ nicht geräucherter Schinken	— 4 6
19	1 frischer Gänseflecken (Gänsebrust)	— 15 —
20	1 Stieg Hühnereier (20 Stück) durchschnittlich	— 7 6
	zu Lichtmeß (2. Februar), Fastnacht oder Martini	— 10 —
	zu Ostern oder zum Vitustage (15. Juni)	— 6 —
	zu Weihnachten	— 12 —
21	1 Stieg Enteneier	— 10 —
22	1 ℔ feine Wolle zum Stricken, ungesponnen	— 15 —
23	1 ℔ mittelfeine Wolle, ungesponnen	— 12 —
24	1 ℔ grobe Wolle, ungesponnen	— 10 —
	IV. Mahlzeiten, einzelne zubereitete Speisen, Brod, Wurst, Käse, Schinken, Bier ꝛc.	
1	1 Mittagessen für den Prediger, Küster oder Organisten beim Einsammeln der Naturalien, oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei Aufnahme der Viehzehnten	— 12 —
	1 Mittagessen für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	— 6 —
	1 Mittagessen für den klösterlichen Oekonomie-Inspector	— 12 —
2	1 zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee, für den Prediger, Küster, Organisten oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes	— 4 —
	für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	— 2 —
	für den klösterlichen Oekonomie-Inspector	— 4 —
3	für dienstpflichtige Männer:	
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person bei den Getreide-Erntearbeiten	— 9 3
	„ „ übrigen Arbeiten das ganze Jahr hindurch	— 6 —
	b. einzelne Mahlzeiten: für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	— 1 6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	— 3 —
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte	— 1 6
	für eine Portion zweites Frühstück oder Vesperbrod	— — 9
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage mit Brodschnitte	— 1 —
4	für dienstpflichtige Frauen:	
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person bei den Getreide-Erntearbeiten	— 7 3
	„ „ übrigen Arbeiten das ganze Jahr hindurch	— 5 —
	b. einzelne Mahlzeiten: für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	— 1 3
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	— 2 6
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte	— 1 3
	für eine Portion zweites Frühstück oder Vesperbrod	— — 9
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage incl. Brodschnitte	— 1 —

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Oldenburg. ℳ	Sgr.	₰
5	ein Mittagessen			
	a. für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte, vom Prediger zu leisten, bei Ablieferung von Naturalien	—	12	—
	b. für den Knecht, welcher die Naturalien fährt	—	6	—
6	1 zweites Frühstück oder Vesperbrod			
	a. desgleichen wie sub 5a	—	4	—
	b. „ „ „ 5b	—	2	—
7	1 Ernteschmaus excl. Getränke pro Kopf	—	7	—
8	1 ℔ Weizenbrod (Semmel, Brodsemmel, Kuchen)	—	1	8
9	1 ℔ Roggenbrod, ausgeschichtet	—	1	—
10	1 ℔ schwarzes Roggenbrod	—	—	9
11	1 Butterbrod an Knechte bei Gespanndiensten u. Ablieferung von Holz, Torf rc.	—	1	—
12	1 ℔ Schweinebraten	—	4	—
13	1 geräucherter Schinken pro ℔	—	6	—
14	1 geräucherte Gänsebrust, (Gänseflecken)	—	15	—
15	1 ℔ Mettwurst	—	7	6
16	1 ℔ Fleischwurst, Leberwurst oder Ellenwurst (Mettwurst nach der Länge)	—	6	—
17	1 ℔ Bratwurst	—	5	—
18	1 ℔ Käse	—	1	—
19	1 Liter Bier	—	—	5
20	1 Liter Halbbier	—	—	3
21	1 Hectoliter Braunbier	1	7	6

V. Nutz- und Brennholz, Torf.

Lauf. No.			Für den ganzen Kreis Oldenburg. ℳ	Sgr.	₰
1	1	Raummeter Eichennutzholz in Kloben	4	—	—
2	1	Festmeter Eichennutzholz in Stämmen			
		a, je nach der Stärke, bis ein Festmeter Inhalt	5	—	—
		„ zwei „ „	6	—	—
		über zwei „ „	7	15	—
		b, zu einer Mühlenwelle	21	—	—
3	1	Raummeter Eichenbrennholz, Scheit- (Kluft-)	0,7 Festmeter	1	20	—
4	1	„ „ Astholz,	0,7 „	1	10	—
5	1	„ „ Knüppelholz	0,4 „	1	—	—
6	1	„ „ Reiser,	0,2 „	—	4	—
7	1	Raummeter Roth- und Weiß-Buchennutzholz	in Kloben	5	—	—
8	1	Festmeter do.	in Stämmen, je nach der Stärke bis 1 Festmeter Inhalt	5	—	—
			bis 2 „ „	5	20	—
			über 2 „ „	6	15	—
9	1	Raummeter Roth- und Weißbuchenbrennholz,	Scheit- (Kluft-) holz, 0,7 Festmeter	2	20	—
10	1	„ do.	Astholz, 0,7 „	2	—	—
11	1	„ do.	Knüppel, 0,4 „	1	—	—
12	1	„ do.	Reiser, 0,2 „	—	5	—
13	1	„ Erlenholz, Klufthol z,	0,7 Festmeter	1	10	—
14	1	„ „ Astholz,	0,7 „	1	5	—
15	1	„ „ Knüppelholz,	0,4 „	—	20	—
16	1	„ „ Reiser,	0,2 „	—	2	6
17	1	„ Stubbenholz, Buchenholz		1	—	—
18	1	zweispänniges Fuder Zaunbusch excl. Anfuhr		1	—	—
19	100	Stück Dachweiden		—	3	—
20	100	„ Dachschächte		—	15	—
21	1000	„ Stechtorf, $O_{,2613}$ M. lang, $O_{,1016}$ M. breit, $O_{,0758}$ M hoch im nassen Zustande die leichtere oder schlechtere Sorte		—	12	—
		„ schwerere „ bessere „		—	18	—
22	1000	„ Streichtorf, desgleichen, die leichtere oder schlechtere Sorte		—	18	—
		„ schwerere „ bessere „		—	24	—

VI. Papier.

1	1	Ries Herren-Papier	2	15	—
2	1	Ries Concept-Papier	2	—	—

Normal-Preiſe

für den Diſtrict

Kreis Ploen.

a. **Normal-Markt-Ort:** Preetz.

Der lebhafteſte Getreideverkehr hat um die Zeit des Martinitages ſtatt.

b. Preis-Bezirke für Brennholz:

I. Preis-Bezirk. Dazu gehören: der Preetzer Walddiſtrict und die Probſtei, ſowie die anſtoßenden Güter Schmoel und Hohenfelde, Neuhaus, Salzau, Dobersdorf, Hagen, Schaevtbeck, Raſtorf, Bredeneck, Rethwiſch, Sophienhof, Freudenholm, Wahlſtorf, Küren und die Stadt Preetz.

II. Preisbezirk. Dazu gehört der übrige Theil des Kreiſes.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Ploen. ℳ	Sgr.	₰
	I. Pferdegespann-Dienste.			
	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht, durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 4 Sgr. 4 Pf.;	1	9	—

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen, fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf 1 Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht. ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat Januar bei 7 stündiger Arbeitszeit.....	1	—	4
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	1	4	8
3)	„ „ März „ 9 „ „	1	9	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	1	13	4
5)	„ „ Mai „ 10 „ „	1	13	4
6)	„ „ Juni „ 10 „ „	1	13	4
7)	„ „ Juli „ 11 „ „	1	17	8
8)	„ „ August „ 11 „ „	1	17	8
9)	„ „ September „ 9 „ „	1	9	—
10)	„ „ October „ 9 „ „	1	9	—
11)	„ „ November „ 7 „ „	1	—	4
12)	„ „ December „ 7 „ „	1	—	4

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Ploen. ℳ	Sgr.	₰
	a. von Männern.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich den Tag zu 9 Arbeitsstunden auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr.	—	9	—
	b. von Frauen.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch, durchschnittlich den Tag zu 9 Arbeitsstunden auf jede Arbeitsstunde also 8 Pf.	—	6	—

B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner.

§ 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.

I. Gespanne.

Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von:

2 Pferden und einem Knecht auf jährlich	540	—	—
und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr.	1	24	—

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf 1 Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht.		
		Sgr.	Pf.	
1)	im Monat Januar bei 7stündiger Arbeitszeit	1	12	—
2)	„ „ Februar „ 8 „ „	1	18	—
3)	„ „ März „ 9 „ „	1	24	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	2	—	—
5)	„ „ Mai „ 10 „ „	2	—	—
6)	„ „ Juni „ 10 „ „	2	—	—
7)	„ „ Juli „ 11 „ „	2	6	—
8)	„ „ August „ 11 „ „	2	6	—
9)	„ „ September „ 9 „ „	1	24	—
10)	„ „ October „ 9 „ „	1	24	—
11)	„ „ November „ 7 „ „	1	12	—
12)	„ „ December „ 7 „ „	1	12	—

Laufende No.	II. Gesinde.	Für den ganzen Kreis Ploen.		
		Sgr.	Pf.	
1	Für einen Gespann- oder Arbeitsknecht (Baukecht) zu 2 Pferden im Durchschnitt jährlich	140	—	—
2	Für einen Jungen jährlich	100	—	—
3	„ eine Magd jährlich	110	—	—
	III. Tagelöhner.			
	a. von Männern.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden .. auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. 6 Pf.	—	13	6
	b. von Frauen.			
	Zu jeder Arbeit das ganze Jahr hindurch durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden .. auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr.	—	9	—
	C. Normal-Preise für feste in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Markt-Preis nicht nachgewiesen werden kann.			
	§ 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.			
1	1 Scheffel Weizen zu 76 Pfd.	2	18	—
2	1 „ Roggen zu 74 Pfd.	1	27	—
3	1 „ Saatroggen zu 76 Pfd.	2	4	—
4	1 „ Hafer zu 47 Pfd.	1	—	—
5	1 „ Saathafer zu 50 Pfd.	1	2	6
6	1 „ Gänsehafer	—	20	—
7	1 „ große Gerste zu 65 Pfd.	1	15	—
8	1 „ Gerste zu Hühnerfutter	1	—	—
9	1 „ Buchweizen zu 65 Pfd.	1	15	—
10	1 „ Buchweizen zu Hühnerfutter	1	—	—
11	1 „ Erbsen	1	27	—

D. Normalpreise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen.

§ 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873

I. für Fabrikate von Getreide.

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Pfm. auf	Sgr.	₰
1	1 Scheffel Gerstengrütze	2	15	—
2	1 „ Buchweizengrütze	3	—	—
3	1 „ gebeuteltes Weizenmehl	3	7	—
4	1 „ gesichtetes do.	3	1	—
5	1 „ do. Roggenmehl	2	10	—
6	1 „ nicht ausgesichtetes Roggenmehl	2	4	—

II. für Flachs, trockene Halm- und Wurzelgewächse.

1	1 Bund ungebrochener Flachs, 4 Hände voll, sowie er geerntet und mit Saamenkapseln	—	2	—
	ohne do.	—	1	6
2	1 Bund gebrochener Flachs, 60 Hände voll, 6 Pfund schwer	1	6	—
3	1 Pfd. gehechelter Flachs	—	6	—
4	1 „ geschwungener Flachs	—	4	—
5	1 Centner Heu, sehr guter Heugüte	—	24	—
6	1 Centner Heu, mittlerer Heugüte	—	18	—
7	1 Centner Heu, schlechter Heugüte	—	12	—
8	1 Centner Kleeheu	—	24	—
9	1 Schock Weizen- oder Roggenstroh, 60 Bund à 20 Pfd.	4	—	—
10	1 Schock Haferstroh, 60 Bund à 20 Pfd.	5	—	—
11	1 Schock Gerstenstroh, 60 Bund à 20 Pfd.	4	15	—
12	1 Schock Buchweizenstroh 60 Bund 20 Pfd.	2	15	—
13	100 Pfd. Weizenstroh zum Dachdecken	—	21	—
14	100 Pfd. Roggenstroh zum Dachdecken	—	22	—
15	1 Hafergarbe à 10 Pfd.	—	3	9
16	1 Buchweizengarbe á 10 Pfd.	—	2	—
17	1 Scheffel Speisekartoffeln	—	18	—
18	1 Pfd. Hopfen	—	3	9

III. Für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Theile geschlachteter Thiere, Eier, pp.

1	1 ausgewachsenes fettes Schwein pro 100 Pfd. Gewicht	10	—	—
2	1 mageres Schwein, pro 100 Pfd. Gewicht	9	—	—
3	1 Lamm von 6 Monaten	3	—	—
4	1 fette lebende Gans mit Federn ungerupft	1	15	—
	gerupft	1	9	—
5	1 magere lebende Gans (Stoppelgans) mit Federn ungerupft	1	—	—
	gerupft	—	24	—
6	1 geschlachtete Gans ohne Federn fett	1	7	—
	mager	—	20	—
7	1 junges Huhn (Küken)	—	6	—
8	1 junger Hahn, zum Capaun geeignet	—	7	6
9	1 ausgewachsener Hahn oder ausgewachsenes altes Huhn (Rauchhuhn)	—	9	—
10	1 frischer Gänsefleden (Gänsebrust)	—	12	—
11	1 Stieg Hühnereier (20 Stück) durchschnittlich	—	7	6
	zu Lichtmeß (2. Februar) oder Martini	—	7	6
	zu Fastnacht, Ostern oder zum Bitustage (15. Juni)	—	6	—
	zu Weihnachten	—	10	—
12	1 Stieg Enteneier	—	7	6
13	1 ℔ Pferdehaare	—	9	—
14	1 ℔ Aale	—	5	—
15	1 ℔ Dorsch	—	—	9
16	1 ℔ Goldbütt	—	—	9
17	1 Gericht Fische für den Prediger (Sandart, Hechte, Barsch, Brachsen, Plieten, Aal). pro ℔	—	5	—
18	1 Gericht Fische gewöhnlicher Art pro ℔	—	2	—

IV. Mahlzeiten, einzelne zubereitete Speisen, Brod, Butter, Wurst, Bier, ꝛc.

1	1 Mittagessen für den Prediger, Küster oder Organisten beim Einsammeln der Naturalien, oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei Aufnahme der Viehzehnten	—	10	—
	1 Mittagessen für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	5	—
	1 Mittagessen für den klösterlichen Oekonomie-Inspector	—	10	—
2	1 zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für den Prediger, Küster, Organisten oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes	—	3	—
	für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	1	6
	für den klösterlichen Oekonomie-Inspector	—	3	—
3	für dienstpflichtige Männer:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person bei den Arbeiten im Sommerhalbjahr	—	7	6
	im Winterhalbjahr	—	5	6
	b. einzelne Mahlzeiten für eine Portion Morgensuppe oder			

Laufende №		Für den ganzen Kreis Ploen. ℳ	Sgr.	₰
	Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	3	—
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte, ein zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	6
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage mit Brodschnitte	—	1	—
4	für dienstpflichtige Frauen:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person bei den Arbeiten:			
	im Sommerhalbjahr	—	6	—
	im Winterhalbjahr	—	4	—
	b. einzelne Mahlzeiten			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	2	6
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee am Nachmittage mit Brodschnitte	—	1	—
5	1 Mittagessen			
	a. für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte, vom Prediger zu leisten bei Ablieferung von Naturalien	—	10	—
	b. für den Knecht, welcher die Naturalien fährt	—	5	—
6	1 zweites Frühstück oder Vesperbrod			
	a. desgleichen wie sub 5a	—	3	—
	b. „ „ „ 5b	—	1	6
7	1 Ernteschmaus excl. Getränke pro Kopf	—	9	—
8	1 ℔ Weizenbrod (Semmel, Brodsemmel, Kuchen)	—	1	3
9	1 Pfd. Roggenbrod, ausgesichtetes	—	1	—
10	1 Pfd. schwarzes Roggenbrod	—	—	9
11	1 Butterbrod an Knechte bei Gespann-Diensten und Ablieferung von Holz, Torf p. p.	—	1	6
12	1 Pfd. Mettwurst	—	6	—
13	1 ℔ Butter			
	im Sommer	—	8	—
	im Winter	—	9	—
14	1 Liter Bier	—	—	5
15	1 Liter Halbbier	—	—	3
16	1 Hectoliter Braunbier	1	7	6
17	1 Liter Branntwein	—	3	—
18	1 „ Kümmelschnaps	—	3	3
19	1 Liter Franz-Branntwein	—	6	—

Laufende №		Für den ganzen Kreis Ploen. ℳ	Sgr.	₰
	V. Nutz- und Brennholz, Torf.			
1	1 Raummeter Eichennutzholz in Kloben	5	—	—
2	1 Festmeter Eichennutzholz in Stämmen			
	a. je nach der Stärke			
	bis 1 Festmeter Inhalt	6	—	—
	bis 2 „ „	8	—	—
	über 2 „ „	10	—	—
	b. zu einer Mühlenwelle	20	—	—
3	1 Raummeter Roth- und Weißbuchen-Nutzholz in Kloben	4	—	—
4	1 Festmeter Roth- und Weißbuchen-Nutzholz in Stämmen, je nach der Stärke			
	bis 1 Festmeter Inhalt	4	15	—
	bis 2 „ „	5	—	—
	über 2 „ „	5	15	—

Laufende No.	V. Nutz- und Brennholz, Torf.	Im Preisbezirk I. Rthl.	Sgr.	Pf.	II. Rthl.	Sgr.	Pf.	Für den ganzen Kreis Plön. Rthl.	Sgr.	Pf.
5	1 Raummeter Eichenbrennholz, Klufthholz, 0,7 Festmeter	2	—	—	1	15	—			
6	1 „ „ Asthholz 0,7 „	1	10	—	1	5	—			
7	1 „ „ Knüppelholz 0,4 „	—	18	—	—	15	—			
8	1 „ „ Reisig 0,2 „	—	5	—	—	4	—			
9	1 „ Roth- und Weißbuchenbrennholz, Klufthholz, 0,7 Festmeter	3	6	—	2	20	—			
10	1 Raummeter Roth- und Weißbuchenbrennholz, Asthholz, 0,7 Festmeter	2	—	—	1	20	—			
11	1 Raummeter Roth- und Weißbuchenbrennholz, Knüppelholz, 0,4 Festmeter	1	6	—	1	—	—			
12	1 Raummeter Roth- und Weißbuchenbrennholz, Reisig, 0,2 Festmeter	—	6	—	—	5	—			
13	1 Raummeter Erlen- und Fichtenholz, Klufthholz, 0,7 Festmeter	1	24	—	1	15	—			
14	1 Raummeter Erlen- und Fichtenholz, Asthholz, 0,7 Festmeter	1	18	—	1	10	—			
15	1 Raummeter Erlen- und Fichtenholz, Knüppelholz, 0,4 Festmeter	—	18	—	—	15	—			
16	1 Raummeter Erlen- und Fichtenholz, Reisig, 0,2 Festmeter	—	3	6	—	3	—			
17	1 Raummeter Stemmel- oder Stubbenholz, Buchenholz							1	—	—
18	1 „ do. Erlenholz							—	15	—
19	1 zweispänniges Fuder Zaunbusch excl. Anfuhr							1	10	—
20	1 vierspänniges „ „ „							2	—	—
21	100 Stück fichtene Bohnenstangen							1	6	—
22	100 „ erlen „							—	15	—
23	1 zweispänniges Fuder Erbsenbusch excl. Anfuhr							1	15	—
24	1 vierspänniges do.							2	7	6
25	100 Stück Dachweiden							—	3	—
26	100 Stück Dachschächte							—	12	—
27	1000 Stück Stechtorf									
	die leichtere oder schlechtere Sorte							—	20	—
	die schwerere oder bessere Sorte							—	24	—
28	1000 Stück Streich- (Back-) torf									
	die leichtere oder schlechtere Sorte							—	24	—
	die schwerere oder bessere Sorte							1	—	—
29	1 Cubikmeter Moorerde (Torferde) zum Torfstich									
	schlechtere Sorte							—	3	—
	bessere Sorte							—	5	—
	VI. Sand.									
1	1 zweispänniges Fuder Hafffand excl. Anfuhr							—	12	—
2	1 Scheffel Hafffand incl. Anfuhr							—	2	—
3	1 „ Streusand „ „							—	2	—

Normal-Preise

für den District

Kreis Kiel.

Normal-Markt-Orte:

1) Neumünster, für das ehemalige Amt Neumünster.

2) Kiel, für alle übrigen Ortschaften des Kreises.

Der lebhafteste Getreideverkehr hat um die Zeit des Martinitages statt.

Laufende No.	A. Normal-Preise für die nach Tagen bestimmten Dienste. § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Kiel. ℳ	Sgr.	₰
	I. Pferdegespann-Dienste.			
1	Für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht durchschnittlich pro Tag zu 9 Arbeitsstunden auf die Arbeitsstunde durchschnittlich 4 Sgr. 4 Pf.;	1	9	—
2	Für Gespanndienste in der Ernte von Mitte Juni bis Mitte September und zwar: für ein Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht	3	—	—
	„ „ „ „ 4 „ „ 1 „	5	—	—

Von vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Gespann-Dienstpreisen sub laufende Nr. 1 fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf 1 Gespann von 2 Pferden und 1 Knecht. ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat Januar bei $6^1/_2$stündiger Arbeitszeit	—	28	2
2)	„ „ Februar „ 7 „ „	1	—	4
3)	„ „ März „ 9 „ „	1	9	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	1	13	4
5)	„ „ Mai „ $10^1/_2$ „ „	1	15	6
6)	„ „ Juni „ 11 „ „	1	17	8
7)	„ „ Juli „ $11^1/_2$ „ „	1	19	10
8)	„ „ August „ 11 „ „	1	17	8
9)	„ „ September „ 10 „ „	1	13	4
10)	„ „ October „ $8^1/_2$ „ „	1	6	10
11)	„ „ November „ 7 „ „	1	—	4
12)	„ „ December „ 6 „ „	—	26	—

Laufende No.	II. Handdienste.	Für den ganzen Kreis Kiel. ℳ	Sgr.	₰
	a. von Männern.			
1	Für die 3 Monate von Mitte Juni bis Mitte September zu den Heu- und Getreide-Ernten pro Tag zu 11 Arbeitsstunden nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr. $5^5/_{11}$ Pf.;	—	16	—
2	Für die übrige Sommerzeit, pro Tag zu 10 Arbeitsstunden	—	10	—
3	Für die 6 Wintermonate pro Tag zu 8 Arbeitsstunden . . . . . ad 2 und 3 auf jede Arbeitsstunde also 1 Sgr.	—	8	—
	b. von Frauen.			
1	Für die 3 Monate von Mitte Juni bis Mitte September zu den Heu- und Getreide-Ernten pro Tag zu 11 Arbeitsstunden, nach Abzug der Erholungszeit und der Dauer der Mahlzeiten auf jede Arbeitsstunde also $10^{10}/_{11}$ Pf.;	—	10	—
2	Für die übrige Sommerzeit pro Tag zu 10 Arbeitsstunden . . . . . auf jede Arbeitsstunde also 9 Pf.;	—	7	6
3	Für die 6 Wintermonate pro Tag zu 8 Arbeitsstunden . . . . . auf jede Arbeitsstunde 9 Pf.	—	6	—

B. Kosten für Gespanne, Gesinde und Tagelöhner.

§ 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.

Laufende №		Für den ganzen Kreis Kiel. ℳ	Sgr.	₰
	I. Gespanne.			
	Die Kosten für ein Gespann sind zu veranschlagen und zwar von:			
1	2 Pferden und einem Knecht auf jährlich	540	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 6 Sgr.	1	24	—
2	4 Pferden und einem Knecht auf jährlich	900	—	—
	und bei Annahme von 300 Arbeitstagen pro Tag zu 9 Stunden Arbeitszeit durchschnittlich und jede Arbeitsstunde durchschnittlich 10 Sgr.	3	—	—

Von den vorstehenden, ihrem durchschnittlichen Betrage nach festgestellten Kosten fallen in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten pro Tag:

		Auf ein Gespann von 2 Pferden und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰	Auf ein Gespann von 4 Pferden und einem Knecht. ℳ	Sgr.	₰
1)	im Monat Januar bei $6^1/_2$stündiger Arbeitszeit	1	9	—	2	5	—
2)	„ „ Februar „ 7 „ „	1	12	—	2	10	—
3)	„ „ März „ 9 „ „	1	24	—	3	—	—
4)	„ „ April „ 10 „ „	2	—	—	3	10	—
5)	„ „ Mai „ $10^1/_2$ „ „	2	3	—	3	15	—
6)	„ „ Juni „ 11 „ „	2	6	—	3	20	—
7)	„ „ Juli „ $11^1/_2$ „ „	2	9	—	3	25	—
8)	„ „ August „ 11 „ „	2	6	—	3	20	—
9)	„ „ September „ 10 „ „	2	—	—	3	—	—
10)	„ „ October „ $8^1/_2$ „ „	1	21	—	2	25	—
11)	„ „ November „ 7 „ „	1	12	—	2	10	—
12)	„ „ December „ 6 „ „	1	6	—	2	—	—

Laufende №		Für den ganzen Kreis Kiel. ℳ	Sgr.	₰
	II. Gesinde.			
1	Für einen Gespann-Knecht zu 2 und 4 Pferden im Durchschnitt jährlich	140	—	—
2	Für einen Jungen jährlich	100	—	—
3	Für eine Magd jährlich	120	—	—
	III. Tagelöhner.			
	a. von Männern.			
1	In den 3 Monaten von Mitte Juni bis Mitte September zu der Heu- und Getreide-Ernte pro Tag zu 11 Arbeitsstunden	—	24	—
2	In der übrigen Sommerzeit pro Tag zu 10 Arbeitsstunden	—	18	—
3	In den 6 Wintermonaten pro Tag zu 8 Arbeitsstunden	—	12	—
	b. von Frauen.			
1	In den 3 Monaten von Mitte Juni bis Mitte September zu der Heu- und Getreide-Ernte pro Tag zu 11 Arbeitsstunden	—	14	—
2	In der übrigen Sommerzeit pro Tag zu 10 Arbeitsstunden	—	10	—
3	In den 6 Wintermonaten pro Tag zu 8 Arbeitsstunden	—	9	—

Laufende No.	C. Normal-Preise für feste, in Körnern bestehende Abgaben, von welchen ein 24jähriger Durchschnitts-Marktpreis nicht nachgewiesen werden kann. § 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Kiel. ℳ	Pfg.	₰
1	1 Scheffel Roggen zu 75 ℔	1	26	—
2	1 „ Saatroggen	2	—	—
3	1 „ halbgereinigter Roggen oder Roggen zu Hundefutter	1	7	6
4	1 „ Hafer zu 48 ℔	1	2	—
5	1 „ Saathafer	1	6	—
6	1 „ Gänsehafer	—	21	4
7	1 „ große Gerste zu 65 ℔	1	15	—
8	1 „ Gerste zu Hühnerfutter	1	—	—
9	1 „ Buchweizen zu 65 ℔	1	15	—
10	1 „ Buchweizen zu Hühnerfutter	1	—	—

Laufende No.	D. Normal-Preise für sonstige Natural-Abgaben und Leistungen. § 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1873.	Für den ganzen Kreis Kiel. ℳ	Pfg.	₰
	I. Für Fabrikate von Getreide.			
	1 Scheffel Buchweizengrütze	3	—	—
	II. Für Flachs, trockene Halmgewächse.			
1	1 Bund ungebrochener Flachs, 21 Hände voll, sowie er geerntet und mit Saamenkapseln	—	16	—
	ohne „	—	12	—
2	1 Bund gebrochener Flachs, 42 Hände voll	1	—	—
3	1 ℔ gehechelter Flachs	—	6	—
4	1 ℔ geschwungener Flachs	—	4	6
5	1 Centner Heu, sehr guter Heugüte	—	25	—
6	1 „ „ mittlerer „	—	20	—
7	1 „ „ schlechter „	—	15	—
8	1 „ Kleeheu	1	—	—
9	1 Schock Weizenstroh, 60 Bund à 20 ℔	5	—	—
10	1 „ Roggenstroh, do.	6	—	—
11	1 „ Haferstroh, do.	5	15	—
12	1 „ Gerstenstroh, do.	4	15	—
13	1 „ Buchweizenstroh, do.	2	15	—
14	100 ℔ Weizenstroh zum Dachdecken	—	22	6
15	100 ℔ Roggenstroh do.	—	27	6
16	1 Roggen- oder Hafergarbe à 9 ℔	—	3	—
17	1 Buchweizengarbe do.	—	2	—
	III. Für lebendes Vieh, geschlachtete ganze Thiere, Eier.			
1	1 fette, lebende Gans mit Federn ungerupft	2	—	—
	gerupft	1	24	—
2	1 magere, lebende Gans (Stoppelgans) mit Federn ungerupft	1	6	—
	gerupft	1	—	—
3	1 geschlachtete Gans ohne Federn fett	1	15	—
	mager	—	24	—
4	1 junges Huhn (Küken)	—	5	6
5	1 ausgewachsenes, altes Huhn	—	9	—
6	1 Stieg Hühnereier (20 Stück) durchschnittlich	—	7	6
	zu Lichtmeß (2. Februar) oder Martini	—	7	6
	zu Fastnacht, Ostern oder zum Bittstage (15. Juni)	—	6	—
	zu Weihnachten	—	10	—
7	1 Stieg Enteneier	—	7	6
8	1 ℔ Aale	—	4	—
9	1 ℔ Hechte	—	1	9
10	1 ℔ Dorsch	—	—	9
11	1 ℔ Butt	—	—	6
12	1 ℔ sogenannte Herrenfische (Sandart, Barsch, Aal)	—	3	—
13	1 ℔ bunte Fische (Rothaugen, Hecht, Schlei)	—	1	—
	IV. Mahlzeiten, einzelne zubereitete Speisen, Brod, Salz, Wurst, Bier, Branntwein.			
1	1 Mittagessen für den Prediger, Küster oder Organisten beim Einsammeln der Naturalien oder für ein Mitglied des Kirchenvorstandes bei Aufnahme der Viehzehnten	—	10	—

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Kiel. ℳ	Sgr.	₰
1	Mittagessen für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	6	—
1	Mittagessen für den klösterlichen Oekonomie-Inspector	—	10	—
2 1	zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee für den Prediger, Küster, Organisten oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes	—	3	—
	für den Fuhrmann oder Knecht des Predigers, Küsters oder Organisten	—	1	6
	für den klösterlichen Oekonomie-Inspector	—	3	—
3	für dienstpflichtige Männer:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage zusammen pro Person			
	im Sommerhalbjahr	—	7	—
	im Winterhalbjahr	—	6	—
	b. einzelne Mahlzeiten:			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	3	—
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte, zweites Frühstück oder Vesperbrod	—	1	6
	für eine Portion Kaffee am Nachmittage mit Brod	—	1	—
4	für dienstpflichtige Frauen:			
	a. alle Mahlzeiten an einem Tage, zusammen pro Person			
	im Sommerhalbjahr	—	6	—
	im Winterhalbjahr	—	5	—
	b. einzelne Mahlzeiten:			
	für eine Portion Morgensuppe oder Kaffee mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion Mittagessen mit Brodschnitte	—	2	6
	für eine Portion Abendessen mit Brodschnitte	—	1	6
	für eine Portion zweites Frühstück, Vesperbrod oder Kaffee am Nachmittage mit Brod	—	1	—
5	ein Mittagessen:			
	a. für dienstpflichtige Wirthe resp. Personen aus der verpflichteten Wirthschaft, jedoch mit Ausnahme der Knechte, vom Prediger zu leisten bei Ablieferung von Naturalien	—	10	—
	b. für den Knecht, welcher die Naturalien fährt	—	6	—
6	1 zweites Frühstück oder Vesperbrod			
	a. desgleichen wie sub 5 a	—	3	—
	b. „ „ „ 5 b	—	1	6
7	1 Ernteschmaus, excl. Getränke pro Kopf	—	7	6
8	1 ℔ Weizenbrod (Semmel, Brodsemmel, Kuchen)	—	1	3
9	1 ℔ Roggenbrod, ausgesichtetes	—	1	—
10	1 ℔ schwarzes (Hausbacken-) Brod	—	—	9
11	1 Duzend Kringel	—	1	6
12	1/2 Duzend (Doppel-) Zwieback	—	1	—
13	1 Butterbrod an Knechte bei Gespannsdiensten u. Ablieferung von Holz, Torf rc.	—	—	9
14	1 ℔ Mettwurst	—	7	6
15	1 ℔ Fleischwurst	—	4	6
16	1 ℔ Kochsalz	—	—	9
17	1 Liter Braunbier	—	—	5
18	1 Liter Halbbier	—	—	3
19	1 Hectoliter Braunbier	1	5	—
20	1 Liter Branntwein	—	3	4

V. Nutz- und Brennholz, Torf.

Laufende No.		Für den ganzen Kreis Kiel. ℳ	Sgr.	₰
1	1 Festmeter Roth- oder Weißbuchennutzholz in Stämmen je nach der Stärke, bis 1 Festmeter Inhalt	5	—	—
	„ 2 „ „	6	15	—
	über 2 „ „	7	—	—
2	1 Raummeter Roth- und Weißbuchenbrennholz, Kluftholz, 0,7 Festmeter			
3	1 „ do. Astholz, 0,7 Festmeter			
4	1 „ do. Knüppelholz, 0,4 Festmeter			
5	1 „ do. Reiser, 0,2 Festmeter			

Laufende No.			Für den ganzen Kreis Kiel.		
			ℳ	ßp	₰
6	1 Raummeter Erlenholz, Klufttholz, 0,7 Festmeter		1	10	—
7	1 „ „ Asttholz, 0,7 Festmeter		1	2	6
8	1 „ „ Knüppelholz, 0,4 Festmeter		—	15	—
9	1 „ „ Reiser, 0,2 Festmeter		—	2	9
10	1 Raummeter Fichtenholz, Klufttholz, 0,7 Festmeter		1	10	—
11	1 „ „ Asttholz, 0,7 Festmeter		—	27	6
12	1 „ „ Knüppelholz, 0,4 Festmeter		—	15	—
13	1 „ „ Reiser, 0,2 Festmeter		—	1	6
14	1 zweispänniges Fuder Zaunbusch, excl. Anfuhr		1	10	—
15	1000 Stück Stechtorf,				
		die leichtere oder schlechtere Sorte	—	15	—
		die schwerere oder bessere Sorte	—	24	—
16	1000 Stück Streichtorf,				
		die leichtere oder schlechtere Sorte	—	24	—
		die schwerere oder bessere Sorte	1	—	—
17	1 Kubikmeter Moorerde (Torferde) zum Torfstich,				
		schlechtere Sorte	—	1	3
		bessere „	—	3	3
	VI. Sand.				
1	1 zweispänniges Fuder Hafsand, excl. Anfuhr		—	12	—
2	1 Scheffel Hafsand mit Anfuhr		—	2	—
3	1 „ Streusand „ „		—	1	—

Die vorstehenden Normalpreise, Normal-Marktorte und Preisbezirke werden von uns auf Grund des § 45 des Gesetzes vom 3. Januar cr. hiermit bestätigt.

Schleswig, den 3. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

W. v. Rumohr.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Redigirt von der Königlichen Regierung. Gedruckt in C. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google